

*Betreff:*

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Gieselweg/  
Harxbütteler Straße", TH 22;  
Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage  
Thune und südlich der Harxbütteler Straße**

**Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

*Organisationseinheit:*

Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

*Datum:*

18.06.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.07.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.07.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.07.2015	Ö

**Beschluss:**

- "1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen Nr. 5 a und Nr. 6 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusszuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gieselweg/ Harxbütteler Straße", TH 22, beschlossen. Planungsziel ist unter anderem, ein verträglicheres Nebeneinander zwischen dem bestehenden Gewerbestandort und der schutzbedürftigen Nachbarschaft zu schaffen. Dazu soll der Gewerbestandort in seiner Ausdehnung räumlich begrenzt und die Zulässigkeit von Abfallentsorgungsanlagen und anderen störenden Nutzungen neu geregelt werden. Anlass für die Planaufstellung war ein Bauantrag der Firma Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH am Standort Thune. Die geplante Baumaßnahme umfasst den Neubau eines Gebäudes zur

Durchführung von Messung, Konditionierung und Verpackung schwach radioaktiver Abfälle und damit eine Erweiterung des bisher stattfindenden Betriebes.

Die Stadt Braunschweig hat den gestellten Bauantrag zum Anlass genommen, den Gewerbestandort in Braunschweig-Thune grundsätzlich zu überdenken. Danach ist festzustellen, dass der Standort nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen gewerblich genutzten Bereich entspricht. Die in den bestehenden Bebauungsplänen überwiegend festgesetzte Nutzung als Industriegebiet ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr in Einklang zu bringen mit den vorhandenen, in Teilen unmittelbar benachbarten bzw. geplanten Wohngebieten.

Im Rahmen der Planaufstellung wurden verschiedene Planungsvarianten diskutiert. Als Ergebnis dieser Planungsvarianten sieht der Bebauungsplan nunmehr vor, einen Großteil der nicht ausgenutzten Gewerbe- bzw. Industriefläche zurückzunehmen und diesen Bereich wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuführen.

Zudem werden die durch den Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen zu einem Gewerbegebiet zurückgestuft. Außerdem erfolgt der Ausschluss verschiedener Nutzungen, die typischerweise mit nicht erheblichen Emissionen, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, verbunden sind.

Um auch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, begründen zu können, wurde eine gutachterliche Stellungnahme erstellt. Sie zeigt auf, dass auch bei Einhaltung der aus der Strahlenschutzverordnung vorgegebenen Grenzwerte ein Risiko verbleibt, das nicht von vornherein als irrelevant zu bewerten ist. Die Stadt Braunschweig nimmt sich dieses verbleibenden Risikos an und strebt durch die Festsetzungen im Bebauungsplan an, diesbezüglich ein weitergehendes Schutzniveau zu erreichen.

Dabei ist festzuhalten, dass mit der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Regularien des Atomrechts eingegriffen werden kann. Weder können durch die Bauleitplanung erteilte strahlenschutzrechtliche Genehmigungen verändert oder außer Kraft gesetzt noch können Grenz- oder Richtwerte anderer Fachgesetze, wie z. B. der Strahlenschutzverordnung, verändert werden.

...

Mit der vorliegenden Planung versucht die Stadt Braunschweig einen angemessenen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen einerseits der ansässigen Unternehmen und andererseits der benachbarten Wohnbevölkerung zu finden. Da beide Gruppen ein berechtigtes Interesse an einer ausgleichenden Planung besitzen, gestaltet sich die Suche nach einem Kompromiss als komplexer Prozess. Mit der nun zum Satzungsbeschluss vorliegenden Planung erfolgt eine klare Reduzierung der Ausnutzungsmöglichkeiten des Standortes, zugleich wird er aber unter Würdigung der vorhandenen bestandsgeschützten Betriebe nicht in Frage gestellt. In dieser bestehenden städtebaulichen Nahtstelle zwischen prinzipiell miteinander unverträglichen Nutzungen ist es erforderlich, eine Kompromissfindung vorzunehmen.

#### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 25. August 2014 bis 29. September 2014 durchgeführt. Aus den eingegangenen Stellungnahmen war im Wesentlichen festzustellen, dass die Industrie- und Handelskammer mit den beabsichtigten Planungen erhebliche Einschränkungen der am Standort ansässigen Unternehmen befürchtet und entsprechende Bedenken vorgebracht hat. Stellungnahmen, die zu einer zwingenden Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Am 28. Januar 2015 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 9. Februar 2015 bis zum 9. März 2015 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10. Februar 2015 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert.

Zur öffentlichen Auslegung wurden insgesamt mehr als 1.300 Einwendungen vorgebracht. Den weit überwiegenden Teil mit knapp 1.200 Einwendungen stellt dabei eine vorgefertigte Kurzstellungnahme in Form einer Postkartenaktion dar. Es bestand von Seiten der Urheber die Möglichkeit, den vorgeschlagenen Text durch eine eigene Kommentierung zu erweitern. Darüber hinaus wurden mehr als 40 Stellungnahmen vorgebracht, die auf einer vorgefertigten ausführlichen Stellungnahme der von der Bürgerinitiative beauftragten Rechtsanwältin basieren. Auch hierzu erfolgte eine teilweise umfangreiche individuelle Ergänzung.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zeigen wiederum, dass die gegensätzlichen Positionen einerseits der ansässigen Unternehmen bzw. allgemein der Vertreter der Wirtschaft und andererseits der vor allem örtlichen Bevölkerung fortbestehen. Dies spiegelt sich in den Stellungnahmen wider, die jeweils für ihre Position eine nicht ausreichende Berücksichtigung ihrer Interessen reklamieren.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 5 a aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen. Soweit sich Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu der Planung nochmals geäußert haben, sind die Stellungnahmen ebenfalls in der Anlage 5 a aufgeführt. Soweit den Stellungnahmen nochmals Anlagen beigefügt wurden, sind diese in der Anlage 5 b aufgeführt.

...

Die Einwendungen führen nicht zu einer Änderung der Planung. In Teilen wird auf die Stellungnahmen reagiert, indem die Begründung zum Bebauungsplan angepasst oder konkretisiert wird. Die Festsetzungen wurden lediglich aktualisiert bzw. klargestellt. Die Änderungen in der Begründung und den textlichen Festsetzungen sind markiert.

### **Redaktionelle Hinweise zur Anlage 5 a**

Ein Großteil der Stellungnahmen ist in Form zweier gleichlautender Einwendungen eingegangen, die zum Teil durch eine persönliche Stellungnahme erweitert worden sind. Bei der laufenden Nummer 1 der Anlage 5 a handelt es sich um das umfangreiche Schreiben, das im Auftrag der Bürgerinitiative durch eine Rechtsanwältin erstellt worden ist. Diese Stellungnahme wurde durch individuelle Stellungnahmen zur persönlichen Betroffenheit oder sonstigen Aspekten ergänzt. Die individuellen Ergänzungen sind den laufenden Nummern 2 bis 38 zu entnehmen.

Die weit überwiegende Anzahl von Stellungnahmen in Form einer Kurzkomentierung als Postkarte wird unter den laufenden Nummern 39.1 bis 39.3 der Anlage 5 a behandelt. Auch diese Kurzkomentierung war in vielen Fällen um individuelle Aspekte ergänzt. Diese wurden unter den laufenden Nummern 39.4 bis 39.19 behandelt.

Neben den angebotenen vorgefertigten Stellungnahmen finden sich auch bei den übrigen Stellungnahmen gleichlautende Textpassagen. Diese Passagen wurden in der Regel im Wortlaut auch wiederholt wiedergegeben, da ein Heraustrennen von bereits zuvor aufgeführten Textteilen die jeweilige Stellungnahme in ihrer Gesamtheit schwer nachvollziehbar gemacht hätte.

### **Erlass einer Satzung über ein Vorkaufsrecht**

In der Vorlage zum Beschluss über die öffentliche Auslegung (DS-Nr. 17279/14) wurde auch auf den Antrag des Stadtbezirksrates 323 Wenden-Thune-Harxbüttel eingegangen, ein Vorkaufsrecht für die Sicherung einer Fuß- und Radwegeverbindung durch das Plangebiet und über den Mittellandkanal bis zu den Gemeinbedarfseinrichtungen an der Straße Heideblick einzurichten. Die Verwaltung hat in der oben genannten Drucksache zugesagt, eine Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzulegen.

Die Möglichkeit, eine Satzung über ein Vorkaufsrecht zu erlassen, wurde zwischenzeitlich geprüft. Im Ergebnis bestehen rechtliche Bedenken gegen eine solche Satzung. Eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht verlangt zumindest ein Minimum an städtebaulicher Umsetzungsrealität. Der Bebauungsplan TH 22 setzt für den in Frage kommenden Bereich in direkter Verlängerung der Harxbütteler Straße ein Gewerbegebiet fest. Es ist bekannt, dass die ansässigen Unternehmen ein Erfordernis zur Abgrenzung gegen eine unbeaufsichtigte Zugänglichkeit haben und die Flächen für eine Wegeverbindung frei machen müssten. In der Vorlage 17279/14 wird darauf hingewiesen, dass die genannte Verbindung erst mit signifikanten Veränderungen entwickelt werden kann.

Die erforderliche Umsetzungsrealität lässt sich daher aus Sicht der Stadt derzeit nicht herleiten. Eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht wäre daher nicht zulässig.

...

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr. 5 a und Nr. 6 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

### **Anlage/n:**

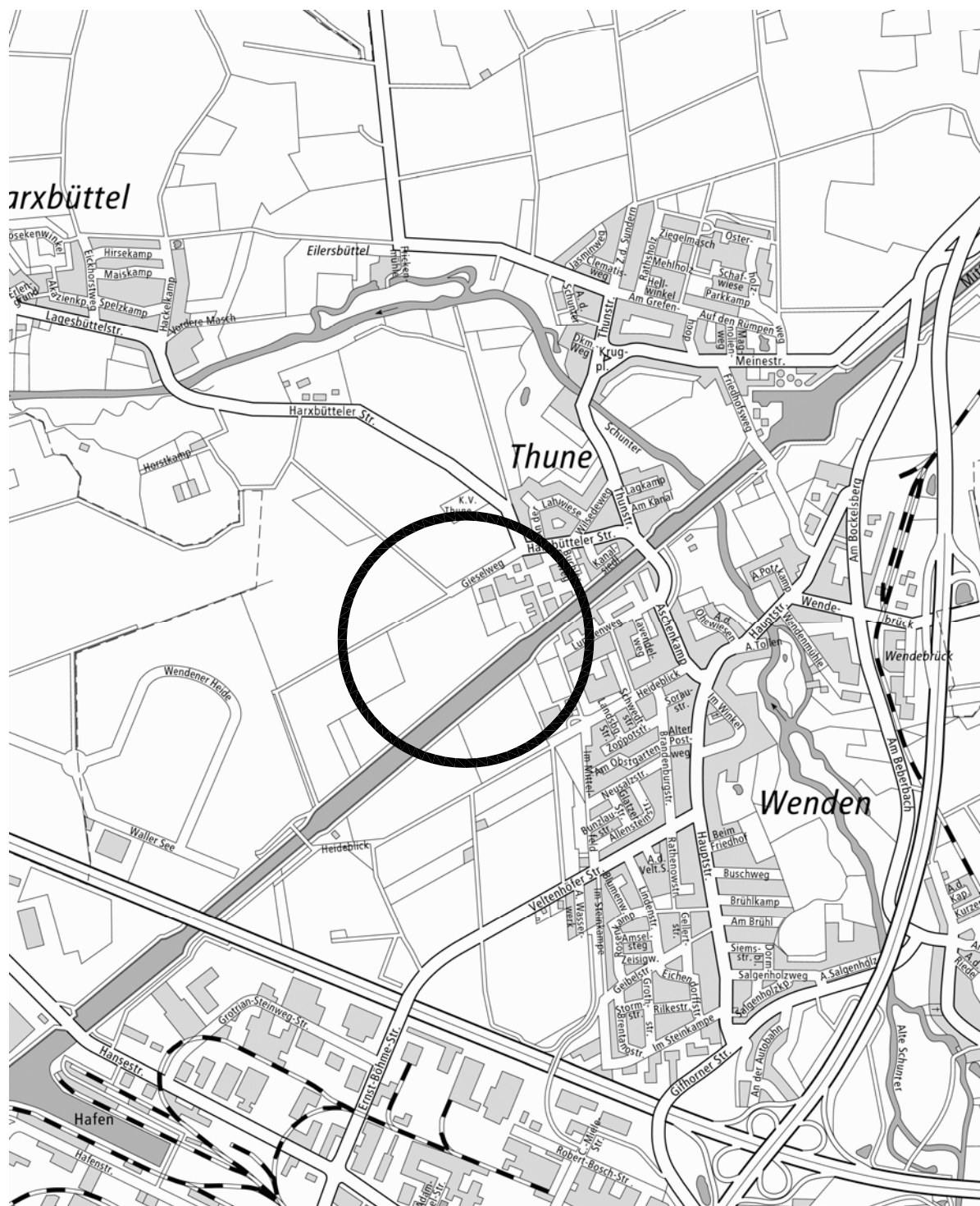
- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2 a: Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 2 b: Planzeichenerklärung
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 5 a: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
- Anlage 5 b: Eingereichte Anlagen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
- Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

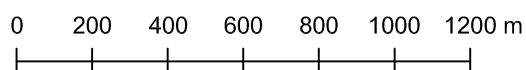
**Gieselweg/ Harxbütteler Straße**

TH 22

Übersichtskarte - Stand: 08. Juni 2015

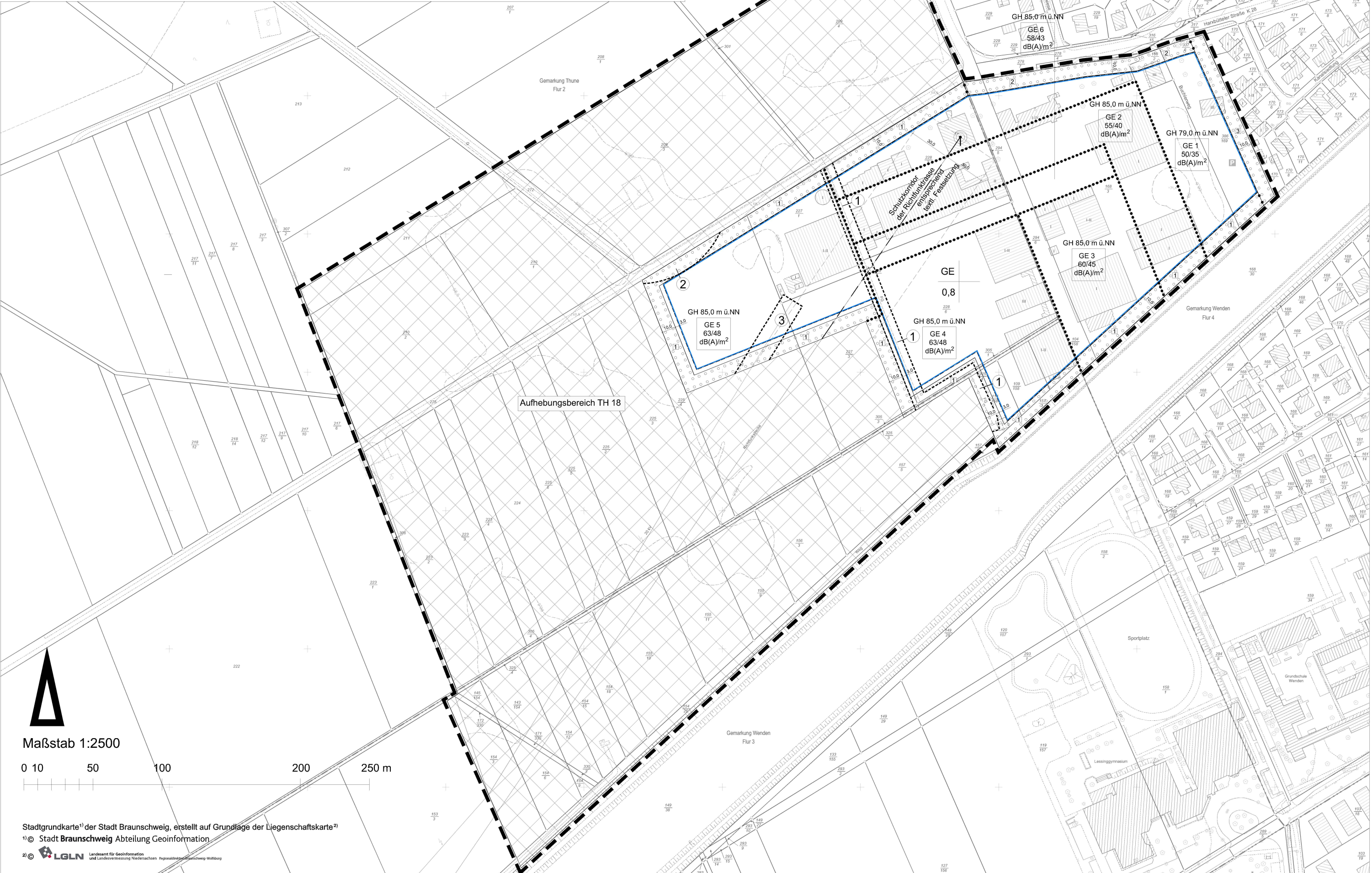


M.1:20000



TH 22

Anlage 2a



Maßstab 1:2500  
 0 10 50 100 200 250 m

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Gieselweg/ Harxbütteler Straße**

**TH 22**

Planzeichenerklärungen - Zahlenangaben sind Beispiele - Stand: 08. Juni 2015

**Art der baulichen Nutzung**

GE Gewerbegebiet

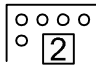
**Maß der baulichen Nutzung**

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)


**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

 Baugrenze

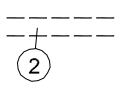
**Maßnahmen für Natur und Landschaft**

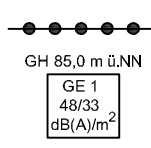
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

**Sonstige Festsetzungen**

 Grenze des Geltungsbereiches

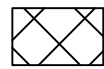
 Nutzungsabgrenzung

 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entsprechend textlicher Festsetzung

 Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten immissionsrelevanten flächenbezogenen Schalleistungspegel Tag/Nacht sowie der unterschiedlichen maximal zulässigen Gebäudehöhen in Metern über NN


GH 85,0 m ü. NN

GE 1
48/33
dB(A)/m <sup>2</sup>

 Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes TH 18 gemäß textlicher Festsetzung A

 Maßangaben in Metern


**Sonstiger Hinweis**

 Sendeanlage

**Bestandsangaben**

 Wohngebäude

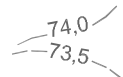
 Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

 Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

 Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303  $\frac{117}{18}$  Flurstücksnummern

 Höhenangaben über NN

 Böschung



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 18

**Gieselweg/ Harxbütteler Straße**

**TH 22**

Textliche Festsetzungen

**A Teilaufhebung eines Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan TH 18 „Gewerbegebiet Thune/Wenden“ vom 31. Januar 1978 wird für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen aufgehoben.

**B Städtebau**

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

**I Art der baulichen Nutzung**

1. In den Gewerbegebieten GE sind folgende Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
  - Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter I.4 aufgeführten Betriebe und Anlagen,
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
2. Im Gewerbegebiet GE 1 sind nur Nutzungen nach Ziffer 1 zulässig, die das Wohnen gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO nicht wesentlich stören.
3. In den Gewerbegebieten GE sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
4. In den Gewerbegebieten GE sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:
  - Einzelhandel,
  - Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution,
  - Speditionen, Logistikbetriebe und Autohöfe,
  - Tankstellen,
  - bauliche und sonstige Anlagen, die den Bestimmungen der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung vom 08.06.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230), unterliegen,
  - bauliche und sonstige Anlagen, die den Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der Fassung vom 20.07.2001, zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2072), unterliegen oder in denen nach der StrlSchV genehmigungsbedürftige Tätigkeiten vorgenommen werden,

- bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen.

5. In den Gewerbegebieten GE sind Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Anlagen (Anlagen zur Produktion von Radiopharmaka, Gieselweg 1, des Betriebes zur Messung, Konditionierung und Verpackung schwach radioaktiver Abfälle, Gieselweg 1, und der Anlage zur Produktion schwach radioaktiver Quellen für Industrie und Messtechnik, Gieselweg 1), auch wenn sie der Unterbringung der gemäß 4. unzulässigen Nutzungen dienen, ausnahmsweise zulässig, sofern sie der Verbesserung des Immissionsschutzes, der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der StrlSchV oder einer Reduzierung der Strahlenexposition dienen und nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind. Der Nachweis ist durch ein technisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Änderungen der genannten Anlagen sind ausnahmsweise auch zulässig, soweit sie nicht unmittelbar dem Umgang mit radioaktiven Stoffen dienen.

**II Maß der baulichen Nutzung**

1. Die zeichnerisch festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise von einzelnen Bauteilen, wie z.B. Fahrstuhlaufbauten, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungsanlagen, überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als 3,0 m beträgt und sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränkt.
2. Die zeichnerisch festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise von technischen Anlagen, wie z.B. Schornsteinen und Antennen, überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als 10,0 m be-

trägt und sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränkt.

III Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Richtfunktrasse

- ① Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Trägers der Ferngasversorgung.
- ② Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Trägers der Erdölförderung.
- ③ Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Trägers der elektrischen Versorgung.

Beiderseits der zeichnerisch festgesetzten Richtfunktrasse beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens 30 m. Der vertikale Schutzabstand beträgt mindestens 20 m. Maßnahmen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunktrasse sind mit dem Leitungsträger abzustimmen. Störungen durch in das Funkfeld hineinragende Bauteile oder Bepflanzungen sind nicht zulässig.

IV Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Lärmpegelbereich

1.1 In den Gewerbegebieten GE sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden für Aufenthaltsräume passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für den im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

1.2 Von den Festsetzungen unter 1.1 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

2. Emissionsbeschränkungen

Die Gewerbegebiete sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach den jeweils zulässigen Lärmemissionen gegliedert.

2.1 Unter der Voraussetzung gleichmäßiger Schallabstrahlung und freier Schallausbreitung dürfen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP,  $L_{WA}$ ) nicht überschritten werden:

	$L_{WA}$ in dB(A)	
	6 - 22 Uhr	22 - 6 Uhr
GE 1	50	35
GE 2	55	40
GE 3	60	45
GE 4	63	48
GE 5	63	48
GE 6	58	43

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz  $f = 500$  Hz und eine mittlere Quellhöhe  $h_s = 3$  m über Geländeoberkante (GOK) unter Berücksichtigung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 anzufertigen.

Die Anforderung ist jeweils erfüllt, wenn der Schalleistungspegel ( $L_{WA}$ ) der Anlage oder des Betriebs den dem Anlagen-/ Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schalleistungspegel ( $L_{WA,zul}$ ) nicht überschreitet.

$$L_{WA,zul} [dB(A)] = L_{WA} + 10 \lg F_{ges}/F_0$$

( $F$  = relevante Anlagen-/ Betriebsfläche in  $m^2$ ;  $F_0 = 1m^2$ )

2.2 Von den in der Tabelle unter Nr. 2.1 genannten Werten kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern durch ein schalltechnisches Gutachten gemäß DIN ISO 9613-2 der Nachweis erbracht wird, dass durch alternativ vorgesehene aktive Lärminderungsmaßnahmen die jeweils festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel in ihrer Gesamtwirkung nicht überschritten werden.

Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-1 und/ oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können dabei bezüglich der maßgebenden Immissionsorte dem Wert des Flächenschalleistungspegels zugerechnet werden.

Das Vorhaben ist auch zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage bzw. des Betriebs (beurteilt nach TA Lärm)

- das dem Anlagen-/ Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent (IK) von

$$IK = L_{WA,zul} - 10 \lg s^2/s_0 - 11$$

( $s$  = Entfernung vom Mittelpunkt des Anlagen-/ Betriebsgrundstückes zum maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (gem. Nr. 2.2 und 2.3 TA Lärm) in m;  $s_0 = 1m^2$ )

oder

- einen Wert von 15 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich

nicht überschreitet.

V Grünordnung

- 1. Mindestens 10 % der Grundstücksflächen sind wie folgt qualifiziert zu begrünen: Je angefangene 100  $m^2$  qualifiziert zu begrünender Fläche sind ein mindestens mittelkroniger Laubbaum

und fünf Sträucher zu pflanzen. Anrechenbare Einzelflächen müssen dabei jeweils eine Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 3,0 m aufweisen. Die Flächen für Anpflanzungen gemäß 2.1, 2.2 und 2.3 und die darauf vorzunehmenden Gehölzpflanzungen sind hierauf anrechenbar.

2. Die Flächen für Anpflanzungen „1“ , „2“ und „3“ sind vollflächig zu begrünen und wie folgt zu bepflanzen:
  - 2.1 Die mit „1“ gekennzeichneten Flächen sind mit einer mindestens sechsreihigen Feldhecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. In die Hecke sind mindestens mittelkronige Laubbäume als Hochstämme zu integrieren, die einzeln oder in Gruppen angeordnet werden können. In den Abschnitten, in denen die Baugrenze nicht unmittelbar an die Flächen für Anpflanzungen angrenzt, sind für mindestens 50 % der Bäume großkronige Arten zu verwenden. Die Mindestanzahl der Bäume bemisst sich mit einem Baum je 12 lfd. Meter der Fläche für Anpflanzungen.
  - 2.2 Die mit „2“ gekennzeichneten Flächen sind mit einem mindestens mittelkronigen Baum und 20 Sträuchern je angefangene 100 m<sup>2</sup> zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten. Die Verwendung von maximal 20 % Nadelgehölzen ist zulässig.
  - 2.3 Die mit „3“ gekennzeichneten Flächen sind mit einer mindestens sechsreihigen Hecke aus überwiegend heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
  - 2.4 Die Flächen für Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen für je eine Zu- oder Abfahrt je Grundstück bis zu einer Länge von jeweils 10,0 m unterbrochen werden. Der Bestand bleibt davon unberührt.
3. Auf Grundstücksflächen mit mindestens sechs neu zu errichtenden Stellplätzen ist je angefangener sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Bei Anordnung der Stellplätze als zusammenhängende Stellplatzanlage mit mindestens zehn Stellplätzen sind die Baumstandorte als gliedernde Elemente in die Stellplatzanlage zu integrieren. Je Baum ist eine gegen Überfahren zu sichernde, dauerhaft begrünte Vegetationsfläche mit Mindestmaßen von 2,0 m Breite und 9 m<sup>2</sup> Fläche vorzusehen.
4. Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:  
Bäume: Hochstämme, Stammumfang mindestens 16 – 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,  
Sträucher: verpflanzt, vier Triebe, 60 – 100 cm.  
Artbedingte Abweichungen sind zulässig.
5. Die gemäß den Festsetzungen zur Begrünung vorzusehenden Grundstücksflächen müssen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen

ausgebaut sein. Sie sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode gemäß den Festsetzungen abschließend zu begrünen. Bei Bildung von Bauabschnitten gilt diese Festsetzung analog.

6. Die festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

### C Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 NBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

---

#### I Geltungsbereich

---

Die örtliche Bauvorschrift gilt für die festgesetzten Gewerbegebiete des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22.

---

#### II Werbeanlagen

---

1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2. Ausnahmsweise ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen - und damit auch innerhalb der Flächen für Anpflanzungen an Ein- und Ausfahrten von und zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Werbeanlage je Grundstück zulässig, bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück nur als Sammelanlage. Die Größe der Werbeanlage darf max. 6 m<sup>2</sup> betragen.
3. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen den oberen Gebäudeabschluss nicht überschreiten.
4. Die Größe von Werbeanlagen an Gebäuden darf je Gebäudeseite einen Anteil von insgesamt 20 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.
5. Unzulässig sind:
  - Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z.B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CityLight-Boards,
  - blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer,
  - Akustische Werbeanlagen,
  - Werbetürme.
6. Freistehende Werbeanlagen dürfen folgende maximale Höhe über Gelände nicht überschreiten:
  - Fahnenmasten bis max. 9,00 m,
  - sonstige freistehende Werbeanlagen bis max. 6,00 m.
7. Die Ansichtsfläche einer freistehenden Werbeanlage darf 15 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

---

### III Ordnungswidrigkeiten

---

Ordnungswidrig handelt nach  
§ 91 Abs. 3 NBauO wer eine Baumaßnahme  
durchführt oder durchführen lässt, die der örtli-  
chen Bauvorschrift widerspricht.

#### D Hinweise

1. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen B IV „Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind u.a. folgende Grundlagen maßgeblich:
  - DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
  - VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987
  - DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ oder bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.
2. Im Rahmen von Bauanträgen ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
Teilaufhebung des Bebauungsplans TH 18

**Gieselweg/ Harxbütteler Straße**

**TH 22**

Begründung und Umweltbericht

Änderungen, die nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Begründung vorgenommen wurden, sind grau hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	- Stand: 19. Mai 2015 -	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse		3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes		4
4	Umweltbericht		8
5	Begründung der Festsetzungen		25
6	Gesamtabwägung		52
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten		55
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes		55
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll		56
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne		56

## **1 Rechtsgrundlagen**

- Stand: 19. Mai 2015 -

### **1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

### **1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

### **1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

### **1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

### **1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

### **1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

### **1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

### **1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

### **1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434)

## **2 Bisherige Rechtsverhältnisse**

---

### **2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dabei soll sich den Zielen des RROP entsprechend Braunschweig als verkehrlicher, wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt der Region weiter zum hochqualifizierten Dienstleistungs-, Forschungs- und Wissenschaftszentrum von internationalem Rang entwickeln.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 für seinen östlichen Teilbereich nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Der südlich anschließende Mittellandkanal ist als Wasserstraße dargestellt. Für den verbleibenden westlichen Teil erfolgt keine ausdrückliche Darstellung.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans stehen damit den Zielen der Raum- und Landesplanung nicht entgegen. Ein Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung ist ebenfalls nicht ersichtlich.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für den östlichen Teil des Plangebietes sowie einen Streifen entlang des Gieselweges eine gewerbliche Baufläche dar. Für die westlichen Teilflächen sowie den Bereich weiter nördlich des Gieselweges, die durch diesen Bebauungsplan aufgehoben werden sollen, stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft und entlang des Mittellandkanals einen Bereich als öffentliche Grünfläche dar. Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet eine Höhenbeschränkung gemäß § 13 LuftVG von +109 m über N. N. bzw. in Teilbereichen +129 m über N.N. aus.

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich nicht vollständig aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher für den östlichen Teilbereich des aufzuhebenden Teils des Bebauungsplans TH 18 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Mit der Änderung sind der Bebauungsplan inklusive der aufzuhebenden Bebauungsplanteile gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **2.3 Bebauungspläne**

Dieser Bebauungsplan hebt die zeichnerisch abgegrenzten Teile des nachfolgend mit dem Bekanntmachungsdatum aufgeführten rechtswirksamen Bebauungsplans auf:

„Gewerbegebiet Thune/Wenden“, TH 18  
vom 31. Januar 1978, BauNVO 1968.

Für den verbleibenden Teil des Bebauungsplans TH 18 und für den Bebauungsplan WE 18 werden die bisherigen planungsrechtlichen Bestimmungen durch den Bebauungsplan TH 22 überplant. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans TH 22 treten daher die Festsetzungen der Bebauungspläne WE 18 und TH 18 insgesamt außer Kraft.

#### Bebauungsplan „Industriefläche am Kanal“, WE 18, von 1969

Diesen Bebauungsplan hat die Stadt Braunschweig im Zuge der Gebietsreform 1974 von der ehemaligen Gemeinde Wenden übernommen. Die überwiegenden Flächen im Geltungsbereich sind als Industriegebiet (GI), am östlichen Rand zur Wohnbebauung hin als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

#### Bebauungsplan „Gewerbegebiet Thune/ Wenden“, TH 18, von 1978

Dieser qualifizierte Bebauungsplan setzt im Wesentlichen eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe), eingeschränkte Industriegebiete (Gle) und öffentliche Verkehrsflächen für die Erschließung der westlichen Teilflächen fest. Die Einschränkungen beziehen sich auf zulässige Schallemissionen. Diese werden ebenfalls im neuen Bebauungsplan im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes WE 18 angepasst.

### **3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

---

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans TH 22 war der Bauantrag eines am Ort ansässigen Unternehmens für die Errichtung einer Halle zur Durchführung von Messung, Konditionierung und sicherer Verpackung schwach radioaktiver Abfälle. Bei zwei der am Standort ansässigen Unternehmen gehört der Umgang mit schwach **und mittel** radioaktivem Material zum Betriebszweck.

Die Stadt hat vor diesem Hintergrund den gestellten Bauantrag zum Anlass genommen, den Gewerbestandort in Braunschweig-Thune grundsätzlich zu überdenken. Demnach ist festzustellen, dass der Standort nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen gewerblich genutzten Bereich entspricht. Die in den Bebauungsplänen überwiegend festgesetzte Nutzung als Industriegebiet ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr in Einklang zu bringen mit den bestehenden, in Teilen unmittelbar benachbarten bzw. geplanten Wohngebieten. Dabei ist insbesondere festzustellen, dass der Standort nicht mehr den heutigen Erfordernissen des Immissionsschutzes und einer günstigen Erschließungssituation an ein übergeordnetes Straßennetz gerecht wird.

Diese Überlegungen gelten umso mehr, da die rechtskräftigen Bebauungspläne für die weit überwiegende Fläche ein Industriegebiet festsetzen, das noch nicht ausgenutzt ist. Diese Gebietskategorie ist nach der Baunutzungsverordnung gerade für solche Anlagen vorgesehen, die aufgrund ihres Emissionsverhaltens in anderen Gebieten nicht zulässig sind. Damit wären hier gerade auch stark emittierende Nutzungen zulässig. Bei den



noch gegebenen Flächenpotenzialen innerhalb des Geltungsbereiches sind bei Vollaussnutzung erhebliche Konflikte mit der bestehenden und angestrebten Wohnnutzung in der Nachbarschaft zu erwarten. So ist zu befürchten, dass eine Abwicklung des Verkehrs im Falle der Vollaussnutzung über die bestehenden Wegeverbindungen nicht möglich sein wird. Die mit der Ansiedlung von stark emittierenden Anlagen innerhalb eines Industriegebietes zu erwartenden Luft-, Lärm- oder Schadstoffemissionen sind geeignet, nachteilig auf die Wohnnachbarschaft einzuwirken. Dies steht im Widerspruch zu den Maßstäben einer städtebaulichen Ordnung, wie sie in § 1 des Baugesetzbuches formuliert sind und sich seit Aufstellung der bisherigen Bebauungspläne – insbesondere in Bezug auf den Umweltschutz – bis heute fortentwickelt haben.

Der noch von der früher eigenständigen Gemeinde Wenden aufgestellte Bebauungsplan spiegelt die seinerzeit berechnete Ausweisung von gewerblich nutzbaren Flächen in allen Gemeinden wider. Mit der zwischenzeitlich vollzogenen und als akzeptiert geltenden Eingemeindung in die Stadt Braunschweig sind heute auch die Anforderungen an gewerbliche oder industrielle Standorte gewachsen, die zu einer stadtweiten Betrachtung bestehender oder potenzieller Gewerbestandorte führen. Innerhalb des Stadtgebietes bieten sich heute Standorte an, die insbesondere aufgrund ihrer räumlichen Distanz zu bestehenden oder geplanten Wohngebieten und aufgrund besserer verkehrlicher Anbindung als Gewerbeschwerpunkte entwickelt werden.

Der Gewerbestandort in Braunschweig-Thune liegt am westlichen Ortsausgang an der Verbindungsstraße K 28 nach Harxbüttel. Betriebliche Verkehre können nach Norden in Richtung B4 über die Thunstraße/ Meistraße abfließen. Eine verkehrliche Beziehung zur A 391 / B4 besteht auch über die Hauptstraße/ Wendebrück an die Anschlussstelle Braunschweig-Wenden. Für nach Süden abfließende Verkehre Richtung Zentrum und Richtung A 2 muss die Hauptstraße in Wenden genutzt werden. Alle Fahrbeziehungen des Gewerbestandortes müssen somit bis zur Erreichung von Hauptverkehrsstraßen unmittelbar mit Wohnnutzungen bestandene Straßen nutzen.

In Kenntnis dieser Situation hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 für die vormaligen Planbereiche WE 60 (Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune, südlich der Harxbütteler Straße) und TH 21 (Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune, beiderseits des Gieselwegs) die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, beschlossen. Die Planbereiche WE 60 und TH 21 beruhten auf einem Aufstellungsbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 9. Februar 2010 und waren mit dem Geltungsbereich des TH 22 weitgehend identisch. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 15. Juni 2010 aufgehoben, die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17. Juni 2010.

Begleitet wurde die Phase der Antragstellung von einer intensiv geführten öffentlichen Debatte insbesondere zwischen dem Antragsteller, einer zwischenzeitlich gebildeten Bürgerinitiative, der Genehmigungsbehörde und

der Stadt Braunschweig. Seitens der Anwohner in unmittelbarer Nachbarschaft werden erhöhte gesundheitliche Belastungen durch die Verarbeitung von teilweise radioaktiv belasteten Abfällen durch ansässige Firmen befürchtet. Ein von der Stadt Braunschweig initiiertes Expertenhearing, an dem neben dem Antragsteller und Vertretern der Bürgerinitiative auch unabhängige Experten vertreten waren, konnte die gegensätzlichen Positionen nicht auflösen.

Planerisches Ziel für den Bebauungsplan TH 22 war zunächst unter anderem die Neuregelung der Zulässigkeit von Nutzungen für Anlagen zur Behandlung von Abfällen. Diesem Planungsziel lag und liegt der Wille zugrunde, die Belastungen für die angrenzenden schutzwürdigen Wohnstandorte und die südlich des Mittellandkanals befindliche Schule und Kita sowie das dort geplante Wohngebiet bei einem Ausbau des gewerblich-industriellen Standorts in Thune nicht weiter zu erhöhen. Die bisher zulässigen Nutzungen sollten dazu überprüft werden, ohne den vorhandenen Standort grundsätzlich in Frage zu stellen. Hierbei sollten insbesondere auch die Befürchtungen der Bevölkerung soweit wie möglich Berücksichtigung finden, durch die Tätigkeiten mit radioaktiv belastetem Material der Gefahr einer gesundheitsgefährdenden Strahlung ausgesetzt zu werden. Hierzu waren neue Regelungen hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung notwendig. Ein Eingriff in die erteilten Strahlenschutzgenehmigungen erfolgt durch den Bebauungsplan nicht.

Die Überprüfung der planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgt auch in Kenntnis der Tatsache, dass mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie zukünftig ein erhöhter Bedarf für die Behandlung radioaktiver Abfälle entstehen wird. Mit der Änderung des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) ist die Laufzeit der deutschen Kernkraftwerke bis längstens 2022 geregelt. Der sich anschließende Rückbau benötigt Kapazitäten für die Behandlung bzw. Konditionierung der genutzten Anlagen. Da eines der im Plangebiet ansässigen Unternehmen eine solche Behandlung grundsätzlich durchführen kann, besteht die Möglichkeit, dass diese Tätigkeiten verstärkt am Standort Thune ausgeführt werden. Neben der auch aus „konventionellen“ Immissionsschutzgründen sensiblen Nachbarschaft bildet dieser Umstand einen weiteren Aspekt, den Standort grundsätzlich zu überprüfen.

Der anlassgebende Bauantrag wurde nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit Bescheid vom 5. Januar 2012 für ein Jahr zurückgestellt. In seiner Sitzung am 28. Februar 2012 beschloss der Rat zudem eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele. Daraufhin wurde der Antrag mit Bescheid vom 28. November 2012 abgelehnt. Am 17. Dezember 2013 und am 16. Dezember 2014 hat der Rat der Stadt Braunschweig jeweils die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen. Der Antragsteller hat gegen die verweigerte Genehmigung zunächst Widerspruch eingelegt und anschließend Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig (VG) erhoben. Mit Urteil vom 11. September 2013 hat das VG die Stadt Braunschweig verpflichtet, den Antrag planungsrechtlich positiv zu bescheiden, da keine Gründe für die Verweigerung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gegeben seien. **Gegen das Urteil**

des VG hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) zwischenzeitlich die Berufung zugelassen. Das Verfahren dauert derzeit an. Das Urteil des VG Braunschweig ist nicht rechtskräftig. Die von der Stadt Braunschweig gegen das Urteil beantragte Berufung hat zwar das OVG Lüneburg zurückgewiesen, die Stadt Braunschweig behält sich jedoch vor, die Entscheidung des OVG durch das BVerwG überprüfen zu lassen. Das OVG Lüneburg hat im Übrigen seine Entscheidung nicht auf die vom VG Braunschweig genannten Gründe gestützt, sondern auf die aus seiner Sicht unwirksame Veränderungssperre.

Die von Seiten der Anwohner und der gebildeten Bürgerinitiative vorgebrachten Bedenken richten sich insbesondere gegen die erteilten strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen der am Standort ansässigen Betriebe. Auf die erteilten Genehmigungen nach StrlSchV hat die Stadt Braunschweig jedoch keinen unmittelbaren Einfluss. Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für Betriebe, die der StrlSchV unterliegen, ist das staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA). Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz des Landes Niedersachsen hat mittlerweile für ~~die eines der~~ ansässigen Unternehmen die Zuständigkeit an sich gezogen. Für die Bauleitplanung ist aufgrund der erteilten Genehmigungen von bestandsgeschützten Nutzungen auszugehen.

In Kenntnis der Entscheidung des VG und der konkreten Anwohnerbeschwerden wurden daher im Folgenden die Ziele des Bebauungsplans überdacht und erweitert. Im Ergebnis verfolgt der Bebauungsplan TH 22 weiterhin das Ziel, die Konflikte aus der gewachsenen Gemengelagensituation nicht weiter zu verschärfen. Um dies zu erreichen, soll sich der Gewerbebestandort in Braunschweig-Thune zukünftig nicht mehr wie ehemals vorgesehen erweitern. Weite Teile der seit 1978 bestehenden und bisher nicht ausgenutzten Bebauungsmöglichkeiten werden zurückgenommen, um so bereits über eine rein flächenmäßige Reduzierung mögliche zukünftige Immissionskonflikte zu vermeiden.

Die nach heutigem Verständnis in dieser räumlichen Nähe zu Wohngebieten nicht mehr zeitgemäße Festsetzung als Industriegebiet (GI) wird auf die Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) zurückgenommen. Ergänzend werden Anlagen, die typischerweise zu Konflikten zwischen gewerblicher Tätigkeit einerseits und schutzbedürftiger Nutzung andererseits führen können (z.B. Speditionen), ausgeschlossen. Durch verbindliche Regelungen zum Lärmschutz für den gesamten Standort wird die Lärm-Immissionssituation verbessert.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Standort als solcher heute existiert und die bestehenden Betriebe ihre Tätigkeit auf Basis erteilter Genehmigungen rechtmäßig ausüben. Für diese Betriebe soll in begrenztem Umfang auch zukünftig gewerblich nutzbare Fläche zur Verfügung stehen. Der nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geltende Grundsatz der räumlichen Trennung zwischen einander unverträglichen Nutzungen lässt sich in dieser Bestandssituation nicht vollständig umsetzen. Eine vollständige Herabstufung der in Anspruch genommenen Betriebsflächen allein auf die aktuelle Bestandssituation ließe erwarten, dass

das berechnete Interesse der ansässigen Firmen auf angemessene Erweiterungsmöglichkeiten verletzt wird.

Um dennoch dem Trennungsgrundsatz so weit wie möglich gerecht zu werden, wird daher zukünftig über gezielte Festsetzungen die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen, die der Störfallverordnung oder der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) unterliegen, ausgeschlossen.

Zum Planungsstand des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ist die Stadt Braunschweig noch von einer Beibehaltung des gesamten Gewerbestandes ausgegangen, bei der Festsetzungen zur Nutzungsart zum vertraglicheren Nebeneinander für den derzeitigen Geltungsbereich vorgesehen waren. Mit der vorliegenden, fortgeschriebenen Fassung des Bebauungsplans werden die bestehenden, aber nicht ausgenutzten Baugebiete in weiten Teilen zurückgenommen und die derzeit festgesetzte Nutzungsart im Hinblick auf ein vertragliches Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen herabgestuft und durch weitergehende Festsetzungen konkretisiert. Dies führt zu einer Einschränkung des bisher prinzipiell planungsrechtlich zulässigen Nutzungskanons.

Die Stadt hat zu verschiedenen Verfahrensständen mit Vertretern der Anwohner und mit Vertretern der am Standort ansässigen Unternehmen Informationsgespräche geführt. Die in den Gesprächen vorgebrachten Anmerkungen sind in die weiteren Planungsüberlegungen eingeflossen.

Die Rücknahme von gewerblichen oder industriellen Flächen an dieser Stelle bedeutet zunächst eine deutliche Einschränkung im Hinblick auf die generellen Ansiedlungsmöglichkeiten für Betriebe und Unternehmen im Stadtgebiet. Die Stadt Braunschweig erarbeitet derzeit ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept. Ein Vorabzug liegt verwaltungsintern vor. Dabei wird deutlich, dass eine Neubewertung und –ausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung erfolgen muss, bei der auch Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für größere Flächeneinheiten angeboten werden. Auch im Rahmen der Aufstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK), das sich erst in der Erhebungsphase befindet, werden die zukünftigen Bedarfe für gewerbliche Flächen ermittelt und geeignete Vorschläge zur Bedarfsdeckung gemacht. Bei den vorzunehmenden Untersuchungen zum Bedarf und den aufzuzeigenden Angeboten zur Bedarfsdeckung spielen auch die oben genannten Kriterien einer geeigneten verkehrlichen Anbindung und eines angemessenen räumlichen Abstandes zu schutzwürdigen Nutzungen eine wichtige Rolle. Die Erstellung des ISEK wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Für die Standortüberprüfung werden daher die bisher vorliegenden Erkenntnisse des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts herangezogen.

## **4 Umweltbericht**

---

### **4.1 Beschreibung der Planung**

Das Plangebiet „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“ grenzt unmittelbar an die vorhandenen Wohnbaugebiete im Ortsteil Braunschweig-Thune an. Es

handelt sich um ein seit langer Zeit bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet, das durch rechtskräftige Bebauungspläne baulich ausgenutzt werden kann. Weite Teile des Gebietes in Richtung Westen sind bisher nicht ausgenutzt. Zur Ortslage, nach Osten hin orientiert, befinden sich derzeit Unternehmen am Standort, die aufgrund unternehmensrechtlicher Verflechtungen den Standort zum Teil gemeinschaftlich nutzen bzw. nicht auf eigenständigen Grundstückspartellen tätig sind. In unmittelbarer Nachbarschaft nach Norden, durch die Harxbütteler Straße getrennt, nach Osten und, durch den Mittellandkanal getrennt, nach Süden hin befindet sich eine schutzwürdige Wohnbebauung.

Der Bebauungsplan TH 22 hebt einen Teilbereich der durch den Bebauungsplan TH 18 als Gewerbe- bzw. Industriegebiet festgesetzten Flächen auf. Der aufzuhebende Teilbereich hat eine Fläche von ca. 15,8 ha. Die verbleibenden Flächen beinhalten eine moderate Erweiterungsmöglichkeit von ca. 1,5 ha zzgl. bestehender Erweiterungsflächen innerhalb des baulichen Bestandes. Sie werden gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt und sind für Gewerbebetriebe aller Art vorgesehen. Nutzungen, die aufgrund der Stadtrandlage einerseits und der besonderen Nähe zu schutzwürdigen Gebieten andererseits für den Standort nicht geeignet erscheinen, werden ausgeschlossen.

Die Fläche des verbleibenden Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 7,3 ha. Davon dürfen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ca. 5,8 ha versiegelt werden. Weitgehende Flächen des Geltungsbereiches sind bereits heute baulich genutzt bzw. versiegelt.

#### 4.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen für die Aufhebung von Teilbereichen der rechtskräftigen Bebauungspläne und für das verbleibende Gewerbegebiet bieten sich nicht an. Bei dem Standort handelt sich um ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet, das seit langer Zeit nur in Teilbereichen ausgenutzt wird. Das planerische Ziel einer Reduzierung möglicher Konflikte oder zumindest einer Nichtzunahme von Konflikten mit der benachbarten Wohnbebauung lässt sich aufgrund der im Gebiet bestehenden Betriebe nur über eine Einschränkung der zukünftigen Entwicklung erreichen. Aufgrund der Größe der jetzt von der Aufhebung betroffenen Bauflächen und durch die Rücknahme der im ursprünglichen Planungsrecht vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen zeichnet sich ab, dass eine vorrangige Ansiedlung von neuen Betrieben nicht mehr möglich ist.

Die Beibehaltung aller gewerblich bzw. industriell nutzbaren Flächen hätte eine Alternative hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung notwendig gemacht. Auch bei einer Einschränkung der gewerblichen Nutzung in der Form, dass das Industriegebiet zu einem Gewerbegebiet abgestuft wird und verkehrsintensive Nutzungen ausgeschlossen werden, ist zu erwarten, dass bei Vollausnutzung erhebliche Verkehre abzuwickeln wären, die dann den Ortsteil Wenden belasten. Eine betriebsgenaue Festsetzung der zulässigen Nutzungen ist für diese Flächen jedoch nicht möglich, da derzeit keine konkreten Absichten bestehen. Das Flächenverhältnis zwischen aufzugebenden, heute nicht genutzten Industrie- bzw. Gewerbeflächen und

den verbleibenden Gewerbeflächen macht deutlich, dass allein aus der Flächengröße ein erhebliches Verkehrspotenzial entstehen kann. Gerade kleingewerbliche Nutzungen wie z.B. Handwerker lassen überdies erwarten, dass mit ihnen häufig auch ein deutliches Maß an Kundenverkehren verbunden ist.

Zudem widerspricht die Beibehaltung der bisherigen Industrie- bzw. Gewerbeflächen auch bei einem reduzierten Zulässigkeitskatalog der planerischen Absicht, den nördlich anschließenden Grünbereich von der Schunteraue über den Mittellandkanal nach Süden bis zur Ortslage Wenden zu erhalten und zu entwickeln. Die Grünzäsur ist hier städtebaulich von sehr hoher Bedeutung, weil der Ortsteil Wenden ansonsten in jede Himmelsrichtung durch Autobahnen und die genannten Gewerbe- und Industriegebiete vom Freiraum nahezu vollständig abgeschnitten ist. Unter diesen Vorzeichen erscheint es nicht vertretbar, den einzigen möglichen Zugang zum wohnortnahen Freiraum durch ein Gewerbegebiet zu verbauen.

Eine Anbindung des Standortes nach Westen an das bestehende Gewerbegebiet Waller See drängt sich aus stadtplanerischer Sicht nicht auf, weil die zusätzliche Erschließung für sich gesehen unwirtschaftlich wäre und zugleich Wünsche nach zusätzlichen Bauflächen nach sich ziehen würde. Im Sinne einer klaren städtebaulichen Ordnung mit deutlich voneinander abgegrenzten Ortsteilen kommt diese Alternative nicht in Betracht. Sie würde vielmehr ein geschlossenes bauliches Band entlang der Nordseite des Mittellandkanals nach sich ziehen, was mit deutlichen Einbußen bei der Erholungsqualität dieses Bereiches verbunden wäre. Zudem wäre nicht ausgeschlossen, dass über eine solche Erschließung auch Verkehre aus dem Bereich „Waller See“ nach Osten und damit über die Ortslage Wenden abgewickelt werden. Verkehrsrechtliche Regelungen wie z.B. eine Einbahnstraßenregelung auf der Harxbütteler Straße bieten sich nicht an, da die Harxbütteler Straße neben ihrer Verbindungsfunktion nach Harxbüttel auch lokal eine bedeutende Verteilfunktion erfüllt. Die bestehenden drei Zufahrten des Standortes müssten aufgegeben werden.

Eine Überplanung der nicht ausgenutzten Flächen als Fläche für die Landwirtschaft hätte eine ähnliche planungsrechtliche Konsequenz als zukünftig nicht mehr baulich nutzbare Fläche, birgt aber gegenüber der Teilaufhebung keine erkennbaren Vorteile.

Über die jetzt getroffenen Festsetzungen hinausreichende Reglementierungen zur Beschränkung der Nachbarschaftskonflikte ließen erwarten, dass die allgemeine Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes verletzt wird und damit ein Konflikt mit den legitimen Bestands- und Erweiterungsinteressen der ansässigen Betriebe entsteht.

Eine vollständige Aufgabe des Standortes für jegliche gewerbliche Nutzung kommt nicht in Betracht. Hierzu wären in Abstimmung mit den ansässigen Betrieben anderweitige Standorte im Bereich der Stadt Braunschweig bereitzustellen, wenn eine Verlagerung in andere Gemeinden nicht in Frage kommt.

Mit den getroffenen Festsetzungen erfolgt eine deutliche Einschränkung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten für die ansässigen Betriebe. Weitergehende Reglementierungen ließen erwarten, dass Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Braunschweig entstehen.

#### 4.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der Fachplanungen auf ihren Umweltbezug hin auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die für den Raum vorliegenden Fachplanungen und Gutachten.

##### Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06. Oktober 2005 in seiner derzeit geltenden Fassung
- Landschaftsrahmenplan (LRP), 1999
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007

##### Gutachten:

- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22 (- 12188 -)  
Bonk-Maire-Hoppmann GbR, November 2014
- Stellungnahme zum Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“  
Öko-Institut e.V., November 2014

Darüber hinaus wurden die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, berücksichtigt.

#### 4.4 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, soweit räumlich-funktionale Beziehungen dies erfordern.

Gegenstand der Umweltprüfung sind dabei nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange. Die Umweltbelange sind insbesondere unter Auswertung der genannten bisher vorliegenden

Fachplanungen und Untersuchungen erfasst und gewichtet worden.

In die Methodik der Umweltprüfung fließt auch der derzeit bestehende planungsrechtliche Status ein, nach der große Teile noch als Industrie- oder Gewerbegebiet ausgenutzt werden können. Die damit zu erwartenden Verkehre lassen sich nur annähernd prognostizieren. Da aber neben der Rücknahme von ungenutzten Flächen gleichzeitig ein Ausschluss verkehrsintensiver Nutzungen vorgenommen wird, sind zukünftig Verkehre, die über den gegenwärtig möglichen Umfang hinausgehen, nicht zu erwarten. Auf eine detaillierte Bewertung der Verkehrskapazitäten wird daher verzichtet und stattdessen eine allgemeine Verkehrsprognose für den Prognosehorizont 2020 eingestellt.

Auch für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt eine vergleichende Bewertung der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet unter Berücksichtigung der nach dem aktuellen Planungsrecht zulässigen Bebaubarkeit und Versiegelung mit dem Planzustand nach diesem Bebauungsplan auf Basis des sogenannten „Osnabrücker Modells“. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung wird nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.3 genannten Fachplanungen, sonstigen Planungsvorhaben und Gutachten,
- Ortsbegehungen, Luftbildrecherchen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht. Weitergehende Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB nicht gestellt.

#### 4.5 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

##### 4.5.1 Mensch und Gesundheit

###### Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte der aktuellen Umweltsituation

Weite Teile des Geltungsbereiches werden als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet und tragen somit zur Nahrungsmittelproduktion bei. Die aus dieser Nutzung entstehenden Auswirkungen, z.B. Lärm oder Gerüche, sind als nicht bedeutend einzustufen.

Die Flächen befinden sich noch in akzeptabler räumlicher Nähe, um der siedlungsnahen Erholung, z.B. der Feierabenderholung, zu dienen. Innerhalb des Plangebietes ist der Gieselweg die zentrale Verbindung in den weiter entfernten Freiraum. Direkt im Anschluss an das Plangebiet verläuft der als Fuß- und Radweg nutzbare Weg entlang der Nordseite des Mittelkanals. Diese Wegeverbindung hat auch überörtlichen Charakter.



Zwei der am Standort ansässigen Betriebe unterliegen den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung, da sie mit schwach- oder mittlerradioaktivem Material umgehen. Die erteilten Umgangsgenehmigungen und die zulässigen Dosisgrenzwerte werden nach Auskunft der zuständigen Behörden (GAA) eingehalten.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung

Mit Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans ist zu erwarten, dass sich die gewerbliche Nutzung am Standort langfristig erheblich ausweitet. Es verbindet sich damit eine Verschlechterung des Standortes im Hinblick auf die übrigen Medien (vgl. 4.5.2 bis 4.5.7), die indirekt auch auf den Menschen einwirken.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Mit Aufhebung weiterer Teile des Bebauungsplans TH 18 verbleibt dort der bisher für den Menschen wahrnehmbare und erlebbare Freiraum. Der Bereich steht dauerhaft für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Die bestehenden Wegebeziehungen in den Freiraum bleiben erhalten.

Einwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Verkehr, Abgase oder ähnliches werden sich nicht erhöhen.

Mit dem Verzicht auf Anlagen, die der Störfallverordnung oder der Strahlenschutzverordnung unterliegen, wird zudem das Störpotenzial, das sich aus der Nachbarschaft zwischen prinzipiell unverträglichen Nutzungen ergibt, deutlich reduziert.

### 4.5.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

#### Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte der aktuellen Umweltsituation

Der Planbereich liegt landschaftsräumlich im geestgeprägten Raum von Harxbüttel/ Thune, nördlich des Mittellandkanals. Die Landschaft stellt sich hier als weitgehend ackerbaulich genutzt und eben dar. Sie übernimmt damit auch die Funktion als Lebensraum für die Arten der offenen Feldflur. Nur wenige kleinere Feldgehölze und Pflanzungen entlang des Kanals tragen zu einer Strukturierung des dortigen Landschaftsbildes bei. Teilweise erfüllen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als Teil der umliegenden offenen Landschaft die Voraussetzungen zum Erhalt und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wie im Landschaftsrahmenplan dargestellt.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Landschaftsraumes ist als eingeschränkt zu beschreiben, nur im Bereich der genannten Gehölzstrukturen liegt eine höhere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, etwa in Form von Landschafts-

schutzgebieten oder europarechtlichen Schutzgebieten (FFH- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht vorhanden.

Der anstehende sandige Boden bietet die Voraussetzung für Pflanzen und Tiere trocken-warmer Standorte, wie Arten der offenen Feldflur oder kalk-arter Ackerwildkrautfluren mit ihrem vielfältigen Insektenbestand.

Um die bestehende Bebauung des Gewerbestandortes herum fehlt eine landschaftsangepasste Ortsrandgestaltung, was zu einer schlechten landschaftlichen Einbindung führt.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können weite Teile des Plangebietes durch Gewerbebauten und Erschließungsstraßen versiegelt werden. Mit der Bebauung gingen die natürlichen Funktionen endgültig verloren oder werden deutlich eingeschränkt.

Innerhalb des bebauten Bereiches würde sich die bereits hohe Versiegelung kaum mehr erhöhen. Ferner wären Bebauungshöhen von 30 bis 45 m über Gelände möglich.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Sofern der Teil des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplans TH 18 aufgehoben wird, ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt wird. Die Fläche bleibt als potentieller Lebensraum für Arten der offenen Feldflur und trocken-warmer Standorte erhalten. Die mit dieser Nutzung verbundenen Beeinträchtigungen (etwa Nährstoffeintrag und regelmäßige Bodenbearbeitung) der natürlichen Bodenfunktionen würden sich fortsetzen.

Das bereits bestehende Gewerbegebiet verfestigt sich. Die Versiegelung in diesem Bereich bleibt bestehen und kann sich in Teilen erhöhen.

Die bisher möglichen Bebauungshöhen mit einer potenziellen Fernwirkung werden ausgeschlossen. Die neu vorgenommene Begrenzung der Bauhöhe und die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

### 4.5.3 Boden

#### Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte der aktuellen Umweltsituation

Der Planbereich liegt geologisch gesehen im Verbreitungsgebiet der weichselzeitlichen Flussablagerungen (Niederterrasse). Seltene Bodentypen liegen nicht vor.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung ist das natürliche Bodengefüge verändert und es liegen ggf. Schadstoffanreicherungen durch den Einsatz von Dünger, Pestiziden o.ä. vor. Die natürlichen Bodenfunktionen sind damit in Ihrer Leistungsfähigkeit zumindest eingeschränkt.

Im Planbereich sind keine Altlasten bekannt. Die auf den Grundstücken des bebauten östlichen Bereichs vorhandenen Nutzungen (Herstellung, Handel und Lagerung von pharmazeutischen und chemischen Grundstoffen/ Erzeugnissen) gelten aufgrund ihrer Branchenzuordnung als altlastenrelevant. Es liegen allerdings keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass tatsächlich Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Die Durchführung von Untergrunduntersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Im Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplans TH 18 gab es auf einer Teilfläche, die in räumlicher Nähe zum Mittellandkanal liegt, eine Bombardierung im 2. Weltkrieg. Im Bereich der bombardierten Fläche sind bei baulichen Maßnahmen aus Sicherheitsgründen Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel erforderlich.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können weite Teile des Plangebietes durch Gewerbebauten und Erschließungsstraßen versiegelt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in großen Teilen des Planbereichs vollständig und dauerhaft verloren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Böden mit überwiegend eingeschränkter Leistungsfähigkeit betroffen sind.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Werden weite Teile des Bebauungsplans TH 18 aufgehoben, ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt wird. Die mit dieser Nutzung verbundenen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen würden sich fortsetzen. Als positiv ist anzumerken, dass die Böden, wenn auch mit den aufgeführten Einschränkungen, grundsätzlich mit ihren Funktionen für den Naturhaushalt erhalten blieben.

#### 4.5.4 Wasser

##### Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte der aktuellen Umweltsituation

Es bestehen im Planungsgebiet keine größeren Oberflächengewässer. Direkt angrenzend befindet sich ein Gewässer 1. Ordnung, der Mittellandkanal.

Das Gebiet ist bis auf den bereits bebauten nordöstlichen Bereich unversiegelt. Die Grundwasserneubildung ist im unversiegelten Bereich weitestgehend unbeeinflusst. Über den unversiegelten Bereich gelangen Dünge-

stoffe und Pestizide, bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung, über die Bodenpassage in das Grundwasser.

Der Mittellandkanal ist durch die anliegende betreffende Fläche wenig beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass lediglich über den Luftpfad, insbesondere im Sommer und verstärkt durch Staubentwicklung, Düngestoffe und Pestizide, wenn auch nur in vergleichsweise geringen Mengen, in das Gewässer gelangen.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können weitere Teile des Plangebietes durch Gewerbebauten und Erschließungsstraßen versiegelt werden. Die Grundwasserneubildung wird sich entsprechend verringern.

Die Eintragsmenge von Düngestoffen und Pestiziden in das Grundwasser und den Mittellandkanal würden geringer, weil die landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnutzung als Gewerbe- oder Industriegebiet eingestellt sein würde. Gleichzeitig würde das Potenzial der Gewässerverunreinigung durch die Einleitung von entsprechend belastetem Niederschlagswasser aus dem versiegelten Einzugsgebiet grundsätzlich steigen.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung verbleiben weite Teile des Plangebietes in ihrer gegenwärtigen Nutzung. Gegenüber der Bestandssituation ist keine erhebliche Veränderung zu erwarten.

### 4.5.5 Klima, Luft

#### Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte der aktuellen Umweltsituation

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Kaltluftentstehungsgebietes mit einer mittleren klimatisch-lufthygienischen Ausgleichfunktion mit direktem Bezug zu einem mäßig belasteten Gewerbegebiet.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können weite Teile des Plangebietes durch Gewerbebauten und Erschließungsstraßen versiegelt werden. Die zusätzliche Versiegelung von Offenbodenbereichen führt im Gebiet zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z.B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen. Aufgrund des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens innerhalb des Plangebietes ist mit zusätzlichen Luftschadstoffemissionen zu rechnen.

## Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Die als stadtklimatisch günstig anzusehenden Bedingungen im Bereich der wegfallenden Bauflächen würden sich erhalten. Erhebliche Veränderungen gegenüber dem heutigen Bestand sind nicht erkennbar.

### 4.5.6 Lärm

#### Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte der aktuellen Umweltsituation

Das Plangebiet wird bereits heute in weiten Teilen gewerblich genutzt. Lediglich entlang des östlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan WE 18 ein Mischgebiet festgesetzt. Die verkehrlichen Beziehungen sind bereits vorhanden. Damit sind bereits im Bestand die maßgeblichen Lärmemissionsquellen bekannt. Lärmeinwirkungen von außen auf das Plangebiet erfolgen insbesondere durch den Straßenverkehrslärm der im Nordwesten vorbeiführenden Harxbütteler Straße und im vernachlässigbarem Maße durch Schiffslärm. Gewerbliche Nutzungen in der Umgebung, die sich auf das Plangebiet nennenswert auswirken, liegen nicht vor.

Die gewerblich genutzten Flächen befinden sich weitestgehend im Geltungsbereich des Bebauungsplans WE 18 und in geringem Maße in dem des Bebauungsplans TH 18, die beide keine konkreten bzw. trotz Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln dem heutigen Stand entsprechende Festsetzungen zum Immissionsschutz treffen. Große Flächen des TH 18 werden trotz ihrer Ausweisung als Industrie- und Gewerbegebiet landwirtschaftlich genutzt und führen ggf. in Sondersituationen (z. B. Ernte, Düngezeit etc.) zu kurzzeitigen Lärm-, Staub- oder Geruchsimmissionen, die jedoch aufgrund ihrer Eigenart und ihrem privilegierten Status als nicht relevant zu bewerten sind. Des Weiteren befindet sich innerhalb des Plangebiets im Mischgebiet (MI) und im nordöstlichen Bereich des Industriegebiets (GI) jeweils ein Gebäude mit Wohnnutzung.

Bei den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets handelt es sich im Norden und Osten um angrenzende, nach § 34 BauGB als reine Wohngebiete (WR) einzustufende Bereiche. Bestehende Bebauungspläne setzen hier keine Art der baulichen Nutzung fest. Durch die Bebauungspläne WE 20 und WE 21 werden zwei allgemeine Wohngebiete (WA) südlich des Mittellandkanals festgesetzt.

Neben der schalltechnischen Untersuchung (BMH - 12188 -; 19.11.2014) zur Neuaufstellung des Bebauungsplans TH 22 wurden vom Gutachter für eine Einschätzung der Bestandssituation die maßgeblichen Betriebsvorgänge und Hauptgeräuschquellen der Gewerbebetriebe im Geltungsbereich zusammengestellt. Die Beurteilung der durch die bestehende Gewerbebenutzung auf die benachbarten schutzwürdigen Wohnbauflächen einwirkenden Geräuschimmissionen erfolgt auf Grundlage der DIN 18005 und der TA Lärm für die entsprechenden Gebietsausweisungen:

	OW <sup>1)</sup> bzw. IRW <sup>2)</sup> in dB(A)	
	6.00-22.00	22.00-6.00
WR-Gebiet	50	35
WA-Gebiet	55	40
Bemerkung: 1) Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1 2) Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“		

Danach ist festzustellen, dass während des Tagzeitraumes (6.00 - 22.00 Uhr) die jeweils maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 bzw. Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden. Aus der Bestandsnutzung ergeben sich für den Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) Überschreitungen in der Nachbarschaft. So ist im Bereich der südlich des Kanals gelegenen allgemeinen Wohngebiete eine geringe Überschreitung der maßgeblichen Bezugspegel festzustellen, die nach Auskunft des Gutachters im Wesentlichen auf die Geräusche der Kühltürme und der Lüftungsanlagen im Bereich des Kesselhauses zurückzuführen sind. Des Weiteren ist durch die Nutzung der Stellplatzfläche der in der Nachtzeit im Bereich der nordöstlich bzw. östlich benachbarten, als reine Wohngebiete eingestuft Bereiche eine Überschreitung der maßgeblichen Bezugswerte festzustellen. Die OW bzw. IRW für ein allgemeines Wohngebiet werden jedoch unterschritten.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung

Mit Verzicht auf den Bebauungsplan verbleibt weiterhin die Möglichkeit, dass die nicht ausgenutzten Teilbereiche zukünftig einer gewerblichen oder industriellen Nutzung zugeführt werden. Insbesondere der damit zu erwartende Mehrverkehr könnte weitergehende Lärmkonflikte hervorrufen. Die den heutigen Standards zum Lärmschutz nicht mehr gerecht werden den Festsetzungen wären nur bedingt in der Lage, die Schutzansprüche zu gewährleisten.

#### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Weite Teile des bisherigen Gewerbestandes werden ersatzlos zurückgenommen. Von diesen Flächen ist daher zukünftig kein Gewerbelärm mehr zu erwarten. Die aus den heute nicht baulich ausgenutzten Flächen existenten Lärmemissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung werden sich daher zukünftig fortsetzen und führen ggf. in Sondersituationen (z.B. Ernte, Düngezeit etc.) zu kurzzeitigen Lärm-, Staub- oder Geruchsimmissionen, die jedoch aufgrund ihrer Eigenart und ihrem privilegierten Status als nicht relevant zu bewerten sind.

Mit dem Bebauungsplan TH 22 werden unter Berücksichtigung der aktuellen und einschlägigen Regelwerke zum Immissionsschutz für das verbleibende Gewerbegebiet abschließende Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. Dazu wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt (BMH - 12188 - vom 19.11.2014). Ziel des Gutachtens ist es, die zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung und weiterer schutzwürdiger Einrichtungen notwendigen schalltechnischen Rahmenbedingungen zu ermitteln. Die verbindliche Regelung erfolgt durch die

Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) (s. a. Nr. 5.6).

Des Weiteren werden im Gutachten mit dem öffentlichen Straßenverkehr der Harxbütteler Straße und dem Schiffsverkehr auf dem Mittellandkanal die immissionsrelevanten Schallquellen, die von außen auf das Plangebiet einwirken, betrachtet. Gewerbliche Nutzungen in der Umgebung, die sich auf das Plangebiet nennenswert auswirken, liegen nicht vor.

Die Beurteilung der Geräuschsituation im Plangebiet erfolgt grundsätzlich unter Beachtung DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“).

#### Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Geräuschemissionen vom Straßenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90). Der Berechnung liegt eine prognostizierte Verkehrsmenge (WTV = 3.400 Kfz/ 24 h) für das Jahr 2020 zu Grunde. Die Prognose aus dem bei der Ingenieurgesellschaft WVI geführten Verkehrsmodell der Stadt Braunschweig wurde anhand der für das Jahr 2007 vorliegenden Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2020 vorgenommen.

Eine derzeit in Abstimmung befindliche Prognose für 2025 hätte geringere Verkehrsmengen für die Ermittlung der Immissionssituation zum Ergebnis gehabt. Die Prognosen für 2020 und für 2025 basieren auf den identischen Gewerbeflächendarstellungen des Flächennutzungsplans in der bisherigen Fassung. Aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung ergibt sich eine Reduzierung der Verkehrsmengen. Aus den nunmehr vorgenommenen Flächenreduzierungen und dem Ausschluss von Betrieben, die typischerweise mit erhöhten Verkehrsmengen verbunden sind, lässt sich eine weitere Reduzierung ableiten. Die Verwendung der Prognosezahlen für das Jahr 2020 stellt insofern eine konservative Annahme dar.

Die Immissionssituation stellt sich bei freier Schallausbreitung gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für Gewerbegebiete (65 dB(A) tags/55 dB(A) nachts) wie folgt dar:

Zeitraum		OW <sup>1)</sup> in dB(A)	Straßenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)	
			Gewerbegebiet	überbaubare Fläche
Tagzeit	6.00-22.00	65	60 - 69	60 - 65
Nachtzeit	22.00-6.00	55	50 - 57	50 - 53

Bemerkung: 1) Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes führt der Verkehrslärm der Harxbütteler Straße lediglich in unmittelbarer Straßennähe in einem Abstand von bis zu 5 m zu Überschreitungen der Orientierungswerte von 4 dB(A) tags und 2 dB(A) nachts. Im Bereich der überbaubaren Fläche hingegen werden die Orientierungswerte tags mindestens eingehalten bzw. nachts um mindestens 2 dB(A) unterschritten.

### Schiffsverkehrslärm

Eine nennenswerte Immissionsbelastung durch Schiffsverkehr auf dem benachbarten Mittellandkanal kann laut Aussage des Gutachters nach Ergebnissen überschlägiger Berechnungen ausgeschlossen werden. Der Schiffsverkehrslärm wird daher nicht näher untersucht und in der weiteren Beurteilung nicht weiter betrachtet.

### Gewerbelärm

Die Berechnung der Gewerbelärmimmissionen erfolgte nach DIN ISO 9613-2 (Akustik – Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2) frequenzunabhängig unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 und einer Gleichverteilung der Geräuschemissionen in freier Schallausbreitung bei einer mittleren Quellhöhe von 3 m.

Neben den oben genannten nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebieten wurde für die schalltechnische Beurteilung bzgl. des Gewerbelärms vorsorglich ein als WA zu beurteilendes neues Wohngebiet südlich des Mittellandkanals berücksichtigt. In die Beurteilung einbezogen wurden auch die im Norden des Plangebietes gelegenen Kleingärten.

Weitere als Lärmvorbelastung zu berücksichtigende gewerbliche Nutzungen liegen nicht vor, sodass der Berechnung eine vollständige Ausschöpfung der maßgeblichen Orientierungswerte durch die Nutzungen im Plangebiet zugrunde gelegt wurde.

Erste Berechnungen ergaben bei Ansatz der für „uneingeschränkte Gewerbegebiete (GE)“ typischen flächenbezogenen Emissionskennwerte (abstrakter Planfall) Überschreitungen der zulässigen Beurteilungspegel. Entsprechend wird im Gutachten unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Nachbarbauflächen eine Gliederung des Plangebietes mit nachfolgend aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP,  $L_{WA}$ ) moduliert:

Teilfläche <sup>1)</sup>	$L_{WA}$ <sup>2)</sup> in dB(A)	
	6.00-22.00 Uhr	22.00-6.00 Uhr
GE 1	50	35
GE 2	55	40
GE 3	60	45
GE 4	63	48
GE 5	63	48
GE 6	58	43

Bemerkung: 1) gemäß zeichnerischen Festsetzungen  
2) Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP)

Bei Ansatz der in der Tabelle genannten IFSP verbleiben an den nächstgelegenen Wohngebäuden nördlich der Harxbütteler Straße und östlich des Plangebietes zur Tag- und Nachtzeit Überschreitungen der auf reine Wohngebiete ausgelegten Orientierungswerte von bis zu 1,3 dB(A).

### Lärmpegelbereiche (LPB)

Im schalltechnischen Gutachten wurden auch Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ermittelt. So kann die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich gemacht und den



Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung getragen werden. Dazu wurden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Höhe von 5,8 m (1. OG) ermittelt. Der daraus resultierenden Lärmpegelbereich (LPB) ergibt sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm aus den Gewerbelärm- und den um 3 dB erhöhten Straßenverkehrslärmimmissionen für die Beurteilungszeit „tags“ zu LPB IV (s. a. Nr. 5.6).

#### 4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

##### Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte der aktuellen Umweltsituation

Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand Nov. 2013) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge.

Der Untersuchungsraum wird für seinen östlichen Teil bereits heute durch Gewerbebetriebe genutzt. Die westlichen Teilflächen des Plangebietes sind von großen, landwirtschaftlichen Flächen mit gutem Ertragspotenzial dominiert. Diese seit langem bewirtschafteten Flächen dienen der Produktion von Nahrungsmitteln. Auf diese Weise hat sich eine gewachsene Kulturlandschaft im Nahbereich der Stadt Braunschweig entwickelt.

Innerhalb des aufzuhebenden Teils des Bebauungsplans TH 18 befinden sich Erdölförderpumpen. Über die aufragenden Pumpenanlagen hinaus kann eine grundsätzliche Verträglichkeit mit der ansonsten stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung festgestellt werden.

##### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die o. g. Funktionen und Beeinträchtigungen gerade im westlichen Teilbereich bestehen bleiben. Die bestehenden Baurechte würden perspektivisch zu einem Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führen.

##### Prognose über die Entwicklung der Umweltsituation bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung fallen die westlichen Teilflächen wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich zu. Die derzeit noch bestehende landwirtschaftliche Nutzung als typische Außenbereichsnutzung wird sich fortsetzen, da nur ein enges Spektrum privilegierter Nutzungen oder Anlagen zulässig sein werden.

Für die östlichen Teilbereiche ist keine maßgebliche Veränderung zu erwarten, da diese Flächen bereits heute durch gewerbliche Nutzungen belegt sind und durch die getroffenen Festsetzungen grundsätzlich bestätigt werden.

#### 4.5.8 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben zunächst auf ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Besonders negative Wechselwirkungen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Rücknahme von weiten Teilen des Bebauungsplans TH 18 die Neuversiegelung gegenüber den derzeit möglichen Bebauungspotenzialen deutlich reduziert. Damit verbunden ist der Schutz vor einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion, was dem örtlichen Wasserhaushalt zu Gute kommt (z.B. Erhalt der Grundwasserneubildung). Der Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt bleibt in weiten Teilen erhalten, auch wenn durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung Einschränkungen verbleiben. Der Verzicht auf Bebauung und die zukünftige klare Höhenbegrenzung hat Auswirkungen auf die lokalen Klimafunktionen und auf das zukünftige Orts- bzw. Landschaftsbild.

Einhergehende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch sind durch den Ausschluss bestimmter Anlagen nicht unmittelbar verbunden. Allerdings hat die Reduzierung der baulich nutzbaren Flächen indirekt Einfluss auf die zukünftig möglichen Betriebsgrößen. Ionisierende Strahlungen erhöhen oder verringern sich nicht zwingend proportional zur Größe oder zum Umfang des am Standort verarbeiteten Materials. Aus der bestehenden, durch den Bebauungsplan nicht in Frage gestellten Umgangsgenehmigung nach StrlSchV lassen sich zusätzliche Aktivitäten mit Auswirkungen auf die Dosisleistung generieren.

Weitere erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

#### 4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt der Vergleich zwischen der derzeit bestehenden Situation bzw. der planungsrechtlich zulässigen Situation mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans. In der Gesamtbilanz für den Bebauungsplan TH 22 steht der Erhöhung der Grundflächenzahl von bisher 0,6 bzw. 0,7 auf die den aktuellen Standards für Gewerbegebiete entsprechende 0,8 die Aufhebung von großen Teilen bisher bebaubarer Fläche entgegen.

In Kapitel 4.5 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Besonders auswirkend sind dabei die sich abzeichnenden Verbesserungen durch die Aufhebung der Baugebiete. Es werden damit potenziell nutzbare Gewerbeflächen wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet, sodass

dort erheblich geringere Umweltbelastungen, die der gegenwärtigen Situation weitgehend entsprechen, zu erwarten sind.

Weitergehende Festsetzungen, z.B. zur Höhe baulicher Anlagen, reduzieren die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt. Im Bauleitplanverfahren sind daher keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich, die der Vermeidung, der Minderung oder dem Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen dienen.

Die Bebauungspläne TH 18 und WE 18 setzen keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung fest. Die für den Bebauungsplan TH 22 festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 entspricht der bisher zulässigen Grundstücksausnutzung durch Bebauung und/oder Versiegelung, da gemäß der für diese Pläne geltenden BauNVO 1968 die Grundflächen von Nebenanlagen auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet wird.

Gemäß den Bebauungsplänen TH 18 und WE 18 waren randlich auf den Bauflächen Anpflanzungen in wechselnden Breiten von überwiegend 5,0 bis 10,0 m anzulegen. Nur der Bebauungsplan TH 18 trifft eine qualifizierende Festsetzung zur Bepflanzung dieser Flächen mit Bäumen und Sträuchern. Darüber hinausgehende Festsetzungen zur Grundstücksbegrünung enthalten beide Bebauungspläne nicht. Der Bebauungsplan TH 22 sieht umlaufend 10,0 m breite Flächen mit Pflanzbindung vor, die qualifiziert mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen sind. Darüber hinaus werden Standards für eine allgemeine Grundstücksbegrünung vorgegeben, insbesondere Baumpflanzungen in Verbindung mit neuen Stellplatzanlagen. Der Bebauungsplan TH 22 sichert damit eine quantitative und qualitative Grundstücksbegrünung, die in Teilen über die Anforderungen aus den bisherigen Bebauungsplänen hinausgeht.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Bebauungsplan TH 22 keine neuen oder zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB vorbereitet werden und Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich werden. Davon unbenommen bleibt das Vermeidungs- und Minimierungsgebot. Dem wird durch die grünordnerischen Festsetzungen zur Begrünung der privaten Grundstücksflächen gefolgt.

#### 4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Im Hinblick auf die am Standort bereits bestehenden Gewerbebetriebe werden die üblichen Instrumente der Überwachung der Abfallentsorgung, des Umgangs mit Schadstoffen sowie der Emissionen angewendet.

Unzuträgliche Lärmbelastungen, ausgehend vom Gewerbelärm, werden bei der Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig oder dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor allem durch Betroffene angezeigt. Die Immissionsschutzbehörden können im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit feststellen, ob gesetzliche Grenz- oder Richtwerte überschritten sind und – je nach Rechtslage – Lärminderungsmaßnahmen anordnen.

Die unter die Bestimmungen der StrlSchV fallenden Betriebe unterliegen nach den dortigen Bestimmungen weitergehenden regelmäßigen Überprüfungen.

Mittels der o. g. Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen, sodass keine weiteren, über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehenden Überwachungsmaßnahmen notwendig sind.

#### 4.8 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan TH 22 werden die bereits heute existierenden gewerblichen Bereiche überplant und die derzeit noch nicht baulich ausgenutzten Teile des Bebauungsplans TH 18 weitgehend zurückgenommen. Der gewerbliche Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnlagen von Braunschweig-Thune wird in seiner weiteren Entwicklung deutlich begrenzt.

Durch den Ausschluss einzelner Nutzungsarten wird weitergehend sichergestellt, dass Betriebe und Anlagen, die typischerweise ein besonderes Störpotenzial entfalten, abgesehen von bestandsgeschützten Nutzungen zukünftig nicht mehr zulässig sind.

Als wesentliches Element der Umweltauswirkungen kann festgestellt werden, dass der Verzicht auf ca. 13 ha bisher versiegelbarer Fläche (Verkehrsflächen und zulässige Grundflächen der Baugebiete) weitgehend positive Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Die noch nicht genutzte Fläche verbleibt dauerhaft als Freiraum mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung. Bodenversiegelungen mit negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung oder kleinklimatische Verschlechterungen bleiben aus.

Der Erhalt der Ackerflächen erhält ebenfalls den Lebensraum für dort typische Tiere und Pflanzen.

Die Teilaufgabe von Flächen wirkt sich in Verbindung mit den getroffenen Höhenbegrenzungen und den Begrünungsmaßnahmen an den Rändern des verbleibenden Standortes positiv auf das Landschaftsbild aus.

Durch getroffene Festsetzungen zu Lärmemissionen besteht zukünftig ein eindeutiges Regelwerk für die gewerblichen Nutzungen, das den Schutz der benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen gewährleistet.

Der Ausschluss verschiedener Nutzungsarten, die typischerweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind, wirkt sich positiv auf die erzeugten Verkehre und somit auch auf die damit i.d.R. verbundenen Immissionen aus.

Die durch die festgesetzte Grundflächenzahl mögliche Bodenversiegelung ist bereits durch die bisherigen Bebauungspläne möglich und wird durch die zukünftig nicht mehr baulich nutzbaren Flächen deutlich kompensiert, sodass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB nicht erfolgen.

## **5 Begründung der Festsetzungen**

---

### **5.1 Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans TH 18**

Von dem Bebauungsplan TH 18 wird der überwiegende Teil in einer Größenordnung von ca. 15,8 ha aufgehoben. Die Stadt Braunschweig korrigiert hier bewusst ihre Entscheidung aus dem Jahr 1978 und gibt die Teile des noch nicht ausgenutzten Gewerbestandortes auf. Eine Vollauslastung aller derzeit möglichen Flächen als Industriegebiet lässt erwarten, dass die nachbarschaftliche Situation nachhaltig gestört wird. Dies gilt umso mehr, wenn es tatsächlich zur Ansiedlung stark emittierender Betriebe und Anlagen im Sinne eines GI kommt. Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung werden nicht ausgenutzte Flächen daher zurückgenommen. Zukünftige Gewerbeentwicklungen sollen in besser geeigneten Räumen des Stadtgebietes erfolgen. Auch wenn aktuell durchaus eine Knappheit an Gewerbeflächen zu konstatieren ist, wird der Standort in Braunschweig-Thune nicht für eine Ausweitung als geeignet angesehen. Im Rahmen der mittlerweile angestoßenen Arbeiten zur Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) wird sich die Stadt ausführlich mit zukünftigen Gewerbestandorten auseinandersetzen.

Da innerhalb des aufzuhebenden Teils des Bebauungsplans TH 18 derzeit keine baulichen Nutzungen stattfinden und sich im Anschluss entweder der Mittellandkanal oder landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, fallen diese Flächen mit Rechtskraft des Bebauungsplans wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu. Sie sind danach entsprechend den Grundsätzen des Baurechts nur sehr eingeschränkt baulich nutzbar. Nur die in § 35 BauGB ausdrücklich genannten privilegierten Nutzungen wären in diesem Bereich zulässig. Eine Ausweitung der vorhandenen Betriebe in diese Teilbereiche hinein ist nicht mehr möglich, da sie nicht den Privilegierungstatbeständen des § 35 BauGB unterliegen.

Wird die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die aus-

geübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Es wird nicht verkannt, dass die Aufhebung die bisher bestehenden Ansiedlungs- und Erweiterungspotenziale deutlich beschränkt. Allerdings ist festzustellen, dass die mit dem Bebauungsplan TH 22 aufgehobenen Bereiche seit langer Zeit baulich nicht genutzt werden. Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen muss die planaufstellende Gemeinde auch dafür Sorge tragen, dass die überplanten Betriebe Raum für eine grundsätzliche Weiterentwicklung behalten. Ausgehend vom städtebaulichen Besatz mit dem derzeit erkennbaren Gebäude- bzw. Hallenbestand bieten die Erweiterungsflächen Raum für ergänzende Hallen oder Anlagen, wie sie in ihrer größten Ausgestaltung bereits bisher auf dem Gelände vorhanden sind. Die mit dem Bebauungsplan TH 22 verbleibenden Erweiterungsflächen in Richtung Westen umfassen so insgesamt ca. 1,5 ha. Darüber hinaus bestehen auch innerhalb der bereits genutzten Flächen Potenziale von ca. 3.000 m<sup>2</sup>. Auch wenn es keine normierten Größen für beizubehaltende Erweiterungsflächen gibt, können diese Potenziale bei einer insgesamt baulich nutzbaren Fläche von ca. 6 ha als angemessen angesehen werden, zumal die ansässigen Betriebe auch ein nicht quantifizierbares Erweiterungspotenzial aus organisatorischen Änderungen generieren können.

Dies kann auch und gerade vor dem Hintergrund gelten, dass die bestehenden Betriebe, soweit sie der StrlSchV unterfallen, einer dynamischen Anpassungspflicht an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik unterliegen. Die erhaltenen Erweiterungsmöglichkeiten stehen dabei nicht im Widerspruch zum Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen. Da heute nicht absehbar ist, welche zukünftigen Anforderungen an diese Betriebe gestellt werden, um dem Minimierungsgebot der StrlSchV zu entsprechen, sind auch Notwendigkeiten einer baulichen bzw. räumlichen Erweiterung des Betriebsgeländes zu berücksichtigen. Überdies können die verbleibenden Erweiterungsflächen einen Ausgangspunkt für die Neuorientierung der gewerblichen Nutzung bilden.

Unter den betrachteten Tatbeständen sind Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB, die sich aus der Aufhebung von Teilen des Bebauungsplans TH 18 ergeben, nicht erkennbar. Auch der Umstand, dass im westlichen Randbereich Grundstücke zweier ansässiger Unternehmen zum Teil nicht mehr im überbaubaren Bereich liegen, stellt für sich genommen keinen Entschädigungstatbestand nach § 42 BauGB dar.

Unabhängig davon sind die Interessen der Eigentümer am Fortbestand der planerischen Festsetzungen angemessen zu würdigen. Dies schließt sowohl die am Standort bereits bestehenden Betriebe im Hinblick auf die aktuelle Tätigkeit einschließlich Erweiterungsmöglichkeiten als auch die Interessen der übrigen Eigentümer der heute noch nicht baulich genutzten Flächen im Hinblick auf eine zukünftige bauliche Nutzung überhaupt ein.

Auch wenn gesetzliche Entschädigungsansprüche nicht gegeben sind, dürfen sie zunächst auf die Aufrechterhaltung der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen vertrauen. Das in Artikel 14 GG verankerte Eigentumsrecht schafft ein berechtigtes Vertrauen auf Aufrechterhaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen. Die in Kapitel 3 dargelegte städtebauliche Situation genügt jedoch heutigen Ansprüchen an ein verträgliches Nebeneinander von Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen nicht mehr. Daher soll der Gewerbestandort in seinen nicht ausgenutzten Teilen zurückgenommen werden, um eine Verschlechterung der Gemengelagensituation zu verhindern. Dieser Aspekt erscheint an dieser Stelle gewichtiger als der vollständige Erhalt aller gewerblichen Nutzungsoptionen für die ansässigen Betriebe bzw. die Grundstückseigentümer.

Bei der Aufhebung der bisherigen Baurechte wurde die bestehende Eigentumsituation der im Gebiet ansässigen Unternehmen berücksichtigt. Es ist festzustellen, dass die derzeit im Plangebiet befindlichen Unternehmen ihren Betrieb nicht allein auf jeweils eigenständigen Grundstücken vollziehen. Vielmehr bestehen innerhalb des verbleibenden Gewerbegebietes verschiedene Miet- bzw. Pachtverhältnisse, die durch die zwischenzeitliche betriebliche Differenzierung aus dem ursprünglichen Besatz mit lediglich einem Unternehmen hervorgegangen sind. Dennoch erfolgt die Abgrenzung des verbleibenden Gewerbegebietes so, dass möglichst in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu den heute eigenständig agierenden Unternehmen Erweiterungspotenziale bestehen. Die Unternehmen sind am Standort hinsichtlich ihrer gemeinsam genutzten Infrastruktur eng verflochten. Eine über die vorgenommene räumliche Zuweisung der Erweiterungsmöglichkeiten hinausgehende räumliche Zuordnung erscheint daher im Rahmen der innerbetrieblichen Abstimmung möglich.

Die Erweiterungspotenziale sind in der planerischen Abwägung umso gewichtiger, je konkreter bauliche Erweiterungsabsichten vorgetragen werden. Für die Fläche des anlassgebenden Antrages zur Errichtung einer Halle ist danach konkret zu prüfen, ob die Fläche aufgegeben werden kann. Lediglich abstrakte Erweiterungsabsichten sind dagegen mit einem deutlich geringeren Gewicht in die planerischen Überlegungen einzustellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch gerechtfertigt, nicht die gesamten Grundstücke im Eigentum der ansässigen Unternehmen als Gewerbegebiet zu überplanen und Teile davon zukünftig dem Außenbereich zuzuweisen. Konkrete Erweiterungsabsichten, die über den Bau der Anlassgebenden Halle hinaus vorgesehen wären, wurden durch die ansässigen Unternehmen in Gesprächen mit der Stadt Braunschweig nicht geäußert. Der Erhöhung der Chininproduktion, die ohne nennenswerte bauliche Veränderungen vorgenommen werden soll, hat die Stadt durch Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre während des Planverfahrens zugestimmt.

Die Berücksichtigung erforderliche Erweiterungsmöglichkeiten gilt auch vor dem Hintergrund, dass von einem der ansässigen Betriebe nach Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine baurechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Voranfrage auf Erweiterung eingereicht wurde. Die dabei vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen in großen Teilen innerhalb der Fläche, für die zukünftig eine

Rücknahme der bestehenden Baurechte beabsichtigt ist. Die Voranfrage dient ausweislich der Antragsunterlagen einer Verbesserung der Immissionssituation zwischen den bestehenden Gewerbebetrieben und der benachbarten Wohnnutzung. Damit folgt die Anfrage grundsätzlich den mit diesem Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Zielen.

Allerdings wird nicht plausibel dargelegt, warum die Erweiterung nicht in den durch diesen Bebauungsplan reservierten Erweiterungsflächen stattfinden soll, obwohl die angestrebte Planung bei den ansässigen Unternehmen bekannt war. Die vorgesehene Planung erfolgt in Teilen auf Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der ansässigen Unternehmen, sodass gerade dort von einer erhöhten Realisierungsschwierigkeit auszugehen ist. Die als Verlagerung bezeichnete Voranfrage ließ offen, in welcher Form die bisher genutzten Flächen bzw. Anlagen hätten genutzt werden sollen. Einer vermeintlichen Verbesserung durch Erhöhung des Abstandes lärmintensiver Anlagenteile steht eine räumliche Näherung zu einem südlich des Mittellandkanals geplanten Wohngebiet, welches auch im Lärmgutachten Berücksichtigung gefunden hat, entgegen. Die den Antragsunterlagen zu entnehmende Idee, mit einer Erschließungsstraße zukünftig an das Gewerbegebiet „Waller See“ anzubinden, bietet sich aus anderen Gründen nicht an (vgl. Kap. 4.2).

## 5.2 Art der baulichen Nutzung

Gemäß der Zielsetzung des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzungen für den verbleibenden Teil des Bebauungsplans TH 18 sowie für den WE 18 aufgrund der besonderen Lage des derzeitigen Industrie- bzw. Gewerbegebietes modifiziert und den aktuellen, bei der Stadt Braunschweig üblichen städtebaulichen Standards angepasst.

Darüber hinaus werden die bisher in den Bebauungsplänen TH 18 und WE 18 festgesetzten Industriegebietsflächen (GI) in Gewerbegebietsflächen (GE) umgewandelt. Diese Rückstufung der Baugebiete muss mit den Nutzungsanforderungen der ansässigen Betriebe korrespondieren. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die im Geltungsbereich ansässigen Betriebe zwingend auf die Festsetzung eines GI angewiesen sind. Industriegebiete dienen gemäß § 9 BauNVO vorwiegend der Unterbringung solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Der Umstand, dass Betriebe den strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterworfen sind, reicht hier allein noch nicht für eine Zuordnung zu einem GI.

Der am Standort ansässige Betrieb der Chininproduktion unterliegt den Genehmigungsbestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und wird nach Nr. 4.1.19 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) für das formelle Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG vorgesehen. Zwar ist diese Einstufung als Indiz dafür zu werten, dass ein solcher Betrieb in einem Industriegebiet angesiedelt werden soll. Allerdings kann der ansässige Betrieb in seiner konkreten Ausgestaltung nicht von vornherein als so störend eingestuft werden, dass er erheblich belästigend ist und damit nicht mehr von § 8 BauNVO erfasst wird.



Im Rahmen eines zuletzt vorgelegten Vorbescheidsantrags auf Erweiterung der Produktion wurden die Verkehrsbeziehungen und die Lärm-Emissionssituation umfangreich dargelegt. Dabei ist festzustellen, dass sich aus den Betriebstätigkeiten keine unzumutbaren Belästigungen ergeben. Eine Einstufung des für den Betrieb in Frage kommenden Bereiches als Gewerbegebiet ist daher nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ausreichend. Für die übrigen Betriebe besteht keine Pflicht zu einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es handelt sich hierbei aufgrund ihrer Ausprägung um nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe.

Der Bebauungsplan sieht daher vor, das Gewerbegebiet neu zu ordnen und auf die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen abzustimmen, ohne den Gewerbestandort grundsätzlich in Frage zu stellen.

Mit dem Bebauungsplan TH 22 wird ein ca. 30 m breites Mischgebiet des WE 18, das sich entlang des östlichen Geltungsbereiches erstreckt, zukünftig als GE überplant. Diese Festsetzung folgt dem Ziel, keine ungesteuerte Wohnentwicklung in der Nachbarschaft zum Gewerbestandort zu ermöglichen. Mischgebiete dienen der gleichrangigen Nutzung von Wohnen und von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

Das ansonsten planerisch akzeptierte Prinzip der Zonierung zwischen Gebieten unterschiedlichen Störungsgrades wird an dieser Stelle für nicht zielführend erachtet. In der Stadt Braunschweig hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass festgesetzte Mischgebiete häufig monofunktional in Richtung Wohnen entwickelt werden, bis die Grenze des Mischungsverhältnisses erreicht ist. Für die verbleibenden Flächen entstehen dann planerische Probleme, die sich häufig nur durch Änderung des verbindlichen Planungsrechts beheben lassen.

Zudem entstehen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Harxbütteler Straße in einer Größenordnung, dass das Plangebiet dem Lärmpegelbereich IV mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 66 bis 70 dB(A) zugewiesen wird. Dieser Lärmpegelbereich schließt eine Wohnnutzung nicht grundsätzlich aus, stellt jedoch einen Hinweis auf eine reduzierte Wohnqualität dar.

Mit dieser Erfahrung und vor dem Hintergrund, dass die gewerbliche Nutzung durch detaillierte Festsetzungen und eindeutige Regelungen zum Lärm-Immissionsschutz in ein mit der Nachbarschaft verträgliches Verhältnis gebracht werden kann, erscheint die Festsetzung eines Gewerbegebietes gerechtfertigt.

Um dennoch den unmittelbaren Grenzbereich des Gewerbegebietes zu den benachbarten Wohnnutzungen weitergehend zu schützen, wird die zulässige Nutzung reglementiert. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass innerhalb der Teilfläche GE 1 nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Mit konkretem Bezug auf § 6 BauN-VO wird daher festgesetzt, dass innerhalb des GE 1 nur mischgebietsverträgliche gewerbliche Betriebe oder Anlagen untergebracht werden dürfen. In Kombination mit den übrigen Festsetzungen kann so gesichert werden,

dass im Nahbereich des Wohnens ein insgesamt verträglicher Übergang gesichert wird.

Mit der Festsetzung ist davon auszugehen, dass der oben beschriebene, nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Betrieb der Chininproduktion innerhalb des Gebietes im GE1 zunächst nicht mehr zulassungsfähig ist. Seine Erweiterungsmöglichkeiten für BImSchG-pflichtige Anlagen beschränken sich auf die festgesetzten Teilgebiete GE2 bis GE6.

Sowohl für die planerische Umwidmung von Industriegebiet zu Gewerbegebiet als auch für die Umwidmung von Mischgebiet zu Gewerbegebiet sind die Bestimmungen des § 42 BauGB zu möglichen Entschädigungsansprüchen zu beachten. Innerhalb des Mischgebietes besteht heute ein Wohngebäude, der übrige Bereich ist dem Gewerbebestandort funktional zugeordnet und dient im Wesentlichen als Stellplatzfläche. Das bestehende Wohngebäude ist in einem zukünftigen Gewerbegebiet nicht mehr allgemein zulässig. Entschädigungsansprüche sind diesbezüglich nicht von vornherein auszuschließen. Das Gebäude befindet sich im Eigentum eines der am Standort ansässigen Betriebe und unterliegt somit dessen Einflussnahme.

Da es ein wesentliches Ziel der Planung ist, die Konfliktsituation zwischen unterschiedlichen Nutzungen zukünftig zu verbessern und eine ungesteuerte Wohnentwicklung in einem Mischgebiet auch zu einer Verschlechterung führen kann, erscheint eine Überplanung auch des Wohngebäudes an dieser Stelle geboten, zumal der in Rede stehende räumliche Bereich auch organisatorisch dem Gewerbebetrieb zugeordnet werden kann.

Auch für die Änderung von bisher zulässigen Nutzungen sind die in Kapitel 5.1 dargelegten berechtigten Interessen der Eigentümer zu würdigen. Nicht nur an der Aufrechterhaltung der baulichen Nutzung insgesamt, sondern auch an der Beibehaltung der konkreten Festsetzungen besteht ein zunächst berechtigtes Interesse der Eigentümer. Sie können auf den Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen vertrauen. Dennoch erscheint es im vorliegenden Falle auch unter Inkaufnahme etwaiger Entschädigungsansprüche gerechtfertigt, die Änderung der Gebietsfestsetzungen vorzunehmen, da der Standort mit der vorgenommenen Ausweisung zukünftig noch gewerblich nutzbar ist. Zugleich wird in die planerische Entscheidung für die Ausweisung eines GE auch die schwierige Steuerung zwischen Wohnen und Gewerbebetrieben in Mischgebieten eingestellt. Im Hinblick auf zukünftig klare Nutzungsverteilungen wird es daher für sachgerecht gehalten, die Gebietsfestsetzungen zu korrigieren, da gleichzeitig weitergehende Immissionsschutzfestsetzungen ein verträgliches Nebeneinander sicherstellen.

### 5.2.1 Allgemein zulässige Nutzungen

Die Zulässigkeit der Nutzungen orientiert sich an den Bestimmungen von § 8 BauNVO. In den Gewerbegebieten GE sind Gewerbebetriebe aller Art zulässig, soweit nicht über andere Festsetzungen eine Einschränkung erfolgt. Einrichtungen des produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsgewerbes sind so allgemein zulässig. In den Gewerbegebieten GE

sind darüber hinaus Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Mit der gewählten Festsetzung besteht einerseits ein ausreichend breites Spektrum auch für zukünftige Nutzungen oder Nutzungsänderungen, andererseits lassen sich hiermit auch Nutzungen etablieren, die für einen behutsamen Übergang zu den angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen genutzt werden können, z.B. Bürogebäude.

### 5.2.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans, damit also nicht zulässig.

Eine privilegierte Wohnnutzung für Betriebspersonal oder Inhaber könnte dauerhaft stattfinden und wäre damit auch den bestandsgeschützten Nutzungen ausgesetzt. Eine solche Durchdringung mit einzelnen Wohnnutzungen soll aber durch den Bebauungsplan verhindert werden. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass vielfach betriebliche Zwänge bestehen, die auch während der Ruhezeiten ein kurzfristiges Einschreiten erforderlich machen können. Heute ist allerdings davon auszugehen, dass es technische Warnsysteme gibt, die geeignet sind, auch über eine räumliche Distanz ihre Warnfunktion auszuüben.

Eine Ansiedlung der übrigen in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen hätte zur Folge, dass mit diesen Nutzungen eine erhöhte Frequentierung durch Publikumsverkehr ausgelöst wird. Dies steht aber ebenfalls dem Ziel entgegen, die Verträglichkeit insbesondere mit den bestandsgeschützten Nutzungen zu erhöhen.

### 5.2.3 Unzulässige Nutzungen

Einzelhandel wird im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen. Einzelhandel kann in Abhängigkeit vom konkreten Sortiment auch bei geringen Verkaufsflächen zu einer erheblichen Ausweitung von Kundenverkehren führen, die an dieser Stelle nicht gewünscht sind. Ebenso wie die bereits bekannten mangelhaften Anbindungen an den überörtlichen Verkehr für die Gewerbenutzungen können Einzelhandelsnutzungen zu einer zusätzlichen Belastung der benachbarten Wohnnutzungen führen.

Zur Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen wird das Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Braunschweig herangezogen. Es verfolgt die grundsätzlichen Ziele, die Innenstadt zu stärken, die sonstigen zentralen Versorgungsbereiche im Sinne einer ausgewogenen Nahversorgung zu stützen und den großflächigen Einzelhandel auf gezielt dafür vorgesehene Standorte zu lenken. Im Plangebiet sind keine Einzelhandelsnutzungen vorhanden und liegt damit auch kein zentraler Versorgungsbereich. In nur ca. 600 m Luftlinie beginnt die Hauptstraße in Wenden, die heute eine attraktive Nahversorgung sichert und als Zentraler Versorgungsbereich der Kategorie 3 (Stadtteil-A-Zentrum) im Zentrenkonzept ausgewiesen ist. Die ohnehin schwierige Sicherung einer angemessenen Nahversorgung in den Braunschweiger Ortsteilen soll nicht durch standortfremde Einzelhandelsnutzungen an nicht integrierter Stelle unterlaufen werden.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Wohnungsprostitution werden im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen. Das verbleibende Gewerbegebiet soll im Wesentlichen dem Sektor des produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsgewerbes vorbehalten bleiben. Eine Entwicklung in Richtung Freizeit und Vergnügen durch einschlägige Vorhaben entspricht nicht den städtebaulichen Zielen für diesen Bereich, da sie i.d.R. durch bessere Liquidität und die Bereitschaft, höhere Immobilienkosten zu zahlen geeignet sind, angestammte oder klassische Gewerbenutzungen zu verdrängen. Diese Nutzungen können an anderer Stelle im Stadtgebiet sinnvoller umgesetzt werden.

Speditionen, Logistikbetriebe, Autohöfe und Tankstellen sollen ebenfalls für den gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits beschriebenen problematischen Verkehrsanbindung durch gewachsene Ortslagen und durch Wohngebiete ist vorgesehen, Nutzungen mit intensivem Fahrverkehr, zu denen die oben genannten Anlagen gehören, auszuschließen. Im Stadtgebiet, insbesondere an den Ausfallstraßen und in größeren Gewerbe- und Industriegebieten, stehen für diese Nutzung besser geeignete Standorte zur Verfügung.

Der Bebauungsplan schließt überdies Betriebe und Anlagen aus, soweit sie der Strahlenschutzverordnung oder der Störfallverordnung unterliegen.

#### Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung

Mit dem Ausschluss von Betrieben nach StrlSchV reagiert der Bebauungsplan gezielt auf die bestehende Situation. Zwei der derzeit am Standort ansässigen Betriebe unterliegen dieser Norm. Die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung sind neben den bauplanungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten gemäß BauGB anzuwenden. Die kommunale Bauleitplanung hat keine Möglichkeit, Festsetzungen über die Inhaltsbestimmungen der StrlSchV zu treffen.

Gleichwohl ist die Bauleitplanung berechtigt, bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zu steuern. Eine Steuerung ist möglich, soweit die zu steuernden Anlagen über typisierende Beschreibungen oder Gattungsbezeichnungen erfasst werden können und eine ausreichende Abgrenzung gegenüber sonstigen Anlagen besitzen. Hiernach kann die Differenzierung auch an unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen anknüpfen, die für bauliche oder sonstige Anlagen bestehen, z.B. das Erfordernis einer Genehmigung nach BImSchG oder nach dem Gentechnikgesetz.

Es ist ein Planungsziel der Stadt, eine weitere Erhöhung der Strahlenbelastung für die umliegende Wohnbevölkerung in dem Gewerbegebiet zu verhindern. Dabei wird nicht unterstellt, dass die in der Strahlenschutzverordnung normierten Grenzwerte überschritten werden und damit gesundheitliche Gefahren für die Wohnbevölkerung bestehen. Allerdings verfolgt die Stadt Braunschweig weitergehend das städtebauliche Ziel, auf der Grundlage des Vorsorgegrundsatzes weitere Erhöhungen der Strahlenbe-

lastung für die umliegende Wohnbevölkerung nach Möglichkeit zu verhindern.

Die Gemeinde ist hierüber auch berechtigt, über ihr städtebauliches Instrumentarium nach dem Baugesetzbuch Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die über die spezialgesetzlichen Regelungen hinausgehen, soweit es sich nicht nur um bloße Befürchtungen handelt, die vermeintlichen Risiken trotz Einhaltung aller spezialgesetzlichen Bestimmungen mithin immer noch substanziell sind.

Um mögliche Restrisiken und Strahlenerhöhungen für die umliegende Wohnbevölkerung weiter zu reduzieren, werden daher bauliche und sonstige Anlagen im Plangebiet ausgeschlossen, soweit sie den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung oder der Störfallverordnung unterliegen.

Zum Nachweis, dass auch bei Einhaltung aller Bestimmungen der StrlSchV noch Restrisiken beim Betrieb solcher Anlagen bestehen, hat die Stadt Braunschweig eine gutachterliche Bewertung in Auftrag gegeben (Öko-Institut; Bericht vom 24. November 2014). Die gutachterliche Stellungnahme behandelt anhand einzelner Fragestellungen die Kernfrage, inwieweit auch bei Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen von einem Restrisiko auszugehen ist, das nicht von vornherein als irrelevant abgetan werden kann.

Dabei behandelt das Gutachten sowohl allgemeine Sachverhalte der Atom- bzw. Strahlenschutztechnik als auch die konkreten örtlichen Gegebenheiten. Im Einzelnen werden u.a. die aktuelle Fachdiskussion um Dosisgrenzwerte und generelle Strahlenrisiken behandelt. Im Speziellen wird die Situation von aktuell in Ansatz gebrachten reduzierten Jahresaufenthaltszeiten am Rande der Betriebe, die notwendigen Transportbeziehungen außerhalb des Betriebsgeländes durch Wohngebiete und die Nähe zum Flughafen Braunschweig – Wolfsburg beleuchtet.

Der Begriff des Restrisikos ist an dieser Stelle ausdrücklich nicht in der Interpretation des Atomrechts anzusehen. Das Restrisiko hat hier nicht das Ziel, eine spezifische statistische Eintrittswahrscheinlichkeit abzubilden, wie dies bei atomrechtlichen Sicherheitsanalysen erforderlich wird. Der Risikobegriff verfolgt auch nicht das Ziel, ein nach Ansatz aller Reduzierungsmöglichkeiten verbleibendes Restrisiko als nicht mehr beachtlich auszuweisen. Es geht vielmehr darum aufzuzeigen, dass auch unterhalb der für verschiedene Umweltmedien durch Spezialgesetze vorgegebenen Grenz- oder Richtwerte ein unbestimmtes Gefahren- bzw. Gefährdungspotenzial besteht, auf das die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer städtebaulichen Möglichkeiten reagiert. Die städtebaulichen Regelungen nach dem Baugesetzbuch bilden sich hier durch die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ab.

Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtbewertung zwar nicht alle betrachteten Aspekte ein noch relevantes Restrisiko aufzeigen, dass aber für einzelne Aspekte sehr wohl von einem verbleibenden Restrisiko auszugehen ist, auch wenn die Bestimmungen der StrlSchV eingehalten werden.

So ist z.B. festzustellen, dass ionisierende Strahlung nicht über eine wissenschaftlich begründbare untere Wirkungsschwelle verfügt, also auch bei beliebig geringer Dosis gesundheitliche Schäden hervorgerufen werden können.

Weitergehend wird auf unterschiedliche Auffassungen der Wissenschaft hingewiesen, wonach pauschal vorgenommene Reduktionsfaktoren bei Dosisraten kritisch zu hinterfragen sind, u.a. weil wesentliche Erkenntnisse noch auf Untersuchungen der Überlebenden der Atombombenabwürfe von Hiroshima und Nagasaki beruhen. Außerdem wird durch neue EU-Grundnormen eine stärkere Einbeziehung von natürlichen Radionukliden und der medizinischen Anwendung bei der Überprüfung des Grenzwertes von 1 mSv effektiver Dosis pro Jahr gefordert. Zukünftig sind also Expositionen Dritter durch die Medizin als Vorbelastung bei der Einhaltung des Grenzwertes einzubeziehen.

Im Rahmen eines Stresstestes hat die Entsorgungskommission des Bundes (ESK) nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima die Tauglichkeit von bestehenden Konditionierungsanlagen und Zwischenlagern oberhalb bestimmter Freigrenzen überprüft. Auch wenn der Standort in Braunschweig-Thune ausdrücklich nicht als Zwischenlager klassifiziert wird, erfolgt vorsorglich eine Betrachtung des Standortes. Dabei wird für die dort als Gruppe II benannten Einrichtungen (u.a. Zwischenlager und Konditionierungseinrichtungen, in denen im Wesentlichen mit Abfällen aus Forschungseinrichtungen und der kerntechnischen Industrie umgegangen wird) ab einer räumlichen Distanz von 350 m festgestellt, dass bei punktförmigen mechanischen Einwirkungen der Eingreifrichtwert für eine Evakuierung eingehalten wird. Wird der Abstand unterschritten, werden weitergehende Untersuchungen empfohlen. Der räumliche Abstand zwischen der betrachteten Einrichtung und der Wohnbebauung liegt am Standort Thune deutlich unterhalb der 350 m. Die ESK stellt dazu in ihrem Bericht weitergehend fest:

*Am Standort Braunschweig betreibt die ... Konditionierungseinrichtungen für radioaktive Abfälle. Diese Anlagen und Einrichtungen werden in den ESK-Stresstest mit einbezogen. Am gleichen Standort werden durch die ... aber auch Radiopharmaka in einer Einrichtung hergestellt, die – da sie keine Entsorgungsfunktion hat – nicht unter den ESK-Stresstest fällt. Die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Freisetzungen radioaktiver Stoffe aus diesen Anlagen und Einrichtungen war daher von der ESK nicht zu untersuchen, sollte aber durch die zuständige Behörde betrachtet werden.*

Einerseits werden also bereits für einen der ansässigen Betriebe Abstandsempfehlungen unterschritten, andererseits wurde eine Bewertung von kumulierenden Ereignissen der zwei am Standort ansässigen Betriebe nicht vorgenommen, obwohl schon die für einen Betrieb ermittelte Abstandsunterschreitung eine detaillierte Untersuchung nach den Aussagen der ESK erfordern würde. Das Land Niedersachsen hat eine solche detaillierte Untersuchung eingeleitet, Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor.

Insbesondere ein mögliches Zusammenfallen gleichzeitiger Schadensereignisse bei einem räumlichen Abstand von weniger als 100 m stellt aus Sicht der Stadt Braunschweig eine ungenügend bewertete Situation dar, die ein kommunales Handeln mit Mitteln der Bauleitplanung rechtfertigen.

Die gegenwärtig für bestimmte Messpunkte durch Genehmigung unterstellte reduzierte Jahresaufenthaltszeit von 2.000 Stunden pro Jahr statt ganzjährig wird in dem Gutachten ebenfalls als erhöhtes Risiko identifiziert. Die StrlSchV begrenzt die effektive Dosis von Einzelpersonen der Bevölkerung auf 1 mSv im Kalenderjahr. Der gleiche Dosisgrenzwert für einen auf 2.000 Stunden (statt auf ein Jahr = 8.760 Stunden) reduzierten Aufenthaltszeitraum erhöht rein rechnerisch bereits das Risiko um das 4,38-fache. Eine solche rein rechnerische Bewertung ist zulässig, weil sich die Dosisbegrenzung der StrlSchV jeweils auf einen Betrachtungszeitraum bezieht, dieser also einen unmittelbaren Parameter der Grenzwertbestimmung darstellt.

Die Nähe zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg wird in der Expertise ebenfalls als besonderes Risiko festgestellt. Erfahrungsgemäß ist das Risiko eines - nicht absichtlich herbeigeführten - Flugzeugabsturzes während der Start- und Landephase am höchsten. In großer Entfernung zu Flughäfen ist das Risiko dagegen geringer. Das westliche Ende der Start- und Landebahn des Flughafens liegt in ca. 2,7 km Luftlinie zum Plangebiet. Zwar verläuft keine der festgelegten Flugrouten unmittelbar oberhalb des Plangebietes. Allerdings kann ein Abweichen von der Flugroute nicht ausgeschlossen werden, insbesondere bei einem in technische Schwierigkeiten geratenen Flugzeug. Der Forschungsflughafen beheimatet verschiedene Unternehmen aus dem Bereich der Avionik, unter anderem auch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR). Das DLR führt am Flughafen Braunschweig Testflüge durch, bei denen u.a. Landeanflüge eingeleitet werden und dann ein Durchstarten stattfindet. Dazu werden gezielt die Grenzbereiche des Flugbetriebes beschränkt, die in ihrer Unfallwahrscheinlichkeit anders zu bewerten sind als Risiken des routinemäßigen Flugbetriebes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch bei Einhaltung aller Bestimmungen nach der StrlSchV wissenschaftliche Erkenntnislücken und nicht überprüfte Sachverhalte bestehen, die für den Standort Braunschweig-Thune ein verbleibendes Restrisiko nicht ausschließen, das nicht als irrelevant eingestuft werden kann. Die konkrete Situation am Standort Braunschweig-Thune mit der unmittelbaren Nachbarschaft zum Wohnen, die damit verbundenen Unterschreitungen der auch von der Entsorgungskommission im Stresstest empfohlenen Abstände sowie die erhöhten Risiken aus der Nähe zum Forschungsflughafen Braunschweig belasten den Standort zusätzlich. Die Stadt Braunschweig nimmt sich dieses verbliebenen Restrisikos ausdrücklich an und betreibt eine weitergehende Vorsorge für den Standort, indem Anlagen, die der StrlSchV unterliegen, im Plangebiet zukünftig ausgeschlossen werden.

Die Rücknahme gerade der Teilflächen des Bebauungsplans TH 18, die bei einer Beachtung des aus dem Stresstest abgeleiteten Abstandes von 350 m noch nutzbar wären, steht diesem Vorgehen nicht entgegen. Einer-

seits erscheint eine räumliche Umkehrung der planerischen Absicht, also der Erhalt der westlichen Teilflächen des Bebauungsplans TH 18 bei Aufgabe der östlichen, derzeit genutzten Flächen nicht realistisch. So würde eine planerische Insellage des Gewerbestandortes entstehen, die zwar erhöhte Abstände zwischen Gewerbe und Wohnen ermöglicht, die aber gleichzeitig einen erhöhten Flächenverbrauch, eine erheblich schwierigere Erschließungssituation und eine Abkehr von kompakten Siedlungsformen bedeutet und damit andere maßgebliche planerische Kriterien konterkariert.

Andererseits ist festzustellen, dass das Ergebnis des Stresstests nur einen der Gründe für das planerische Handeln der Stadt Braunschweig darstellt. Eine bloße Verlagerung der Gewerbebetriebe in die westliche Hälfte des derzeitigen Bebauungsplans würde die ungenügende verkehrliche Anbindung nicht auflösen und wäre weiterhin den Risiken aus dem benachbarten Flughafen ausgesetzt. Auch die übrigen Argumente, wie die fehlende Wirkungsschwelle oder die diskutable Wirkung der Dosis-Reduktionsfaktoren würden bei einer alleinigen Erhöhung der räumlichen Abstände fortgelten.

Von dem getroffenen Ausschluss sind Änderungen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen, die der StrlSchV unterliegen, unter bestimmten Umständen ausnahmsweise ausgenommen. In Kenntnis, dass auch bei beliebig niedrigen Dosen theoretisch Gesundheitsschäden durch Strahlung möglich sind, legt die StrlSchV den jeweiligen Betreibern Grundpflichten auf. Sie bestimmt auch, dass bei neuen Tätigkeiten jeweils zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Nutzen einerseits und möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen andererseits abzuwägen ist. Die Strahlenexposition ist unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik so gering wie möglich zu halten.

Diesem dynamischen Minimierungsgebot der StrlSchV sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegenstehen. Änderungen und Erneuerungen von vorhandenen Betrieben und Anlagen der StrlSchV sind daher ausnahmsweise zulässig. Die Zulässigkeit ist an den Nachweis gekoppelt, die Verbesserung der Anlagensicherheit bzw. die Reduzierung der Strahlenexposition gutachterlich zu belegen und eine quantitative Ausweitung auszuschließen.

Dass eine Änderung der gemäß textlicher Festsetzung B I 4 unzulässigen Nutzungen nicht zu einer Produktions- oder Kapazitätserweiterung führt, ist dabei im Rahmen zukünftiger Anträge vom Antragsteller nachzuweisen und in den Antragsunterlagen darzulegen. Bezugsgröße für die Frage der Erweiterung der Produktion oder Kapazität ist dabei die Produktion bzw. Kapazität, die den aktuellen bau- oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen tatsächlich zugrunde lag.

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Kapazitäts- oder Produktionserweiterung von der erteilten strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigung, die i.d.R. eine Strahlenaktivität beinhaltet, erfasst wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die erteilte strahlenschutzrechtliche Genehmigung, sondern beziehen sich je-



weils auf die bodenrechtliche Relevanz von beantragten Änderungen. Sie wirken aber mittelbar auf die Ausnutzung der Umgangsgenehmigung ein, indem sie bauliche Maßnahmen bei den betroffenen Betrieben begrenzen.

Es handelt sich insofern bei der Strahlenschutzverordnung und dem Baurecht um zwei selbständige Rechtsgebiete. Für bestimmte Tätigkeiten bedarf es Genehmigungen aus beiden Rechtsgebieten, für andere Tätigkeiten oder Maßnahmen sind nur Genehmigungen aus einem Gebiet erforderlich. Solange keine baulichen Änderungen vorgenommen werden, die eines Bauantrages bedürfen, können die erteilten Umgangsgenehmigungen ausgeschöpft werden, auch wenn dies bislang noch nicht der Fall ist. Andere Tätigkeiten oder Maßnahmen bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung, ohne strahlenschutzrechtlich genehmigt werden zu müssen. Mit dem Ausschluss von Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, wird eine Begrenzung auf die strahlenschutzrechtlich genehmigte Situation gelegt, eine Erweiterung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung verbunden mit baulichen Veränderungen ist nicht zulässig.

Die strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung mit den definierten Aktivitäten ist jedoch nicht ohne Weiteres für die Entscheidung, ob eine Ausnahme gewährt wird, maßgeblich. Es werden für die Ausschöpfung genehmigter Dosiswerte i.d.R. andere Materialien, Stoffe oder Substanzen behandelt oder verarbeitet, die hier als „Trägermedium“ für die genehmigten Strahlenaktivitäten angesehen werden. Diese Materialien, Massen oder Volumina für sich unterliegen einer bodenrechtlichen Relevanz und sind damit mit dem Instrumentarium des Städtebaurechts steuerbar. Beispielsweise haben durchzusetzende Abfallmengen unmittelbaren Einfluss auf die Größe von Anlagen oder die zuzuordnenden Verkehrsmengen und werden damit städtebaulich relevant. Damit besteht für die Stadt Braunschweig die Grundlage, über die Erteilung oder Verweigerung von baurechtlichen Genehmigungen entsprechend den Festsetzungen auf die Entwicklung Einfluss zu nehmen.

Der baurechtlich genehmigte Bestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans ist dazu dokumentiert.

Auch diese Verknüpfung bei den Ausnahmetatbeständen, dass einerseits eine Verbesserung der Anlagen erforderlich ist und andererseits keine Erweiterung der Produktion bzw. Kapazität erfolgen darf, stellt einen Eingriff in das berechtigte Vertrauen der ansässigen Unternehmen dar, nach dem sie auf den Fortbestand ihrer Tätigkeit hoffen dürfen. Die besondere städtebauliche Situation mit der räumlichen Nähe rechtfertigt jedoch die weitergehende Beschränkung der betrieblichen Tätigkeit. Zusätzliche Verarbeitungsmengen bedingen zumindest indirekt auch eine Erhöhung des Risikos im Umgang mit radioaktivem Material. Der Ausschluss von Produktions- oder Kapazitätserweiterungen trägt damit der planerischen Konzeption Rechnung.

Der Ausschluss von Produktions- oder Kapazitätserweiterungen stellt im Übrigen die bestehenden strahlenschutzrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungen nicht in Frage. Den ansässigen Unternehmen verbleibt eine Grundflexibilität, die auch eine Veränderung der Produktion

zulässt. Vor diesem Hintergrund treten die berechtigten Interessen der Unternehmen an uneingeschränkter Fortführung ihrer Tätigkeit gegenüber dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung vor einem erhöhten Risiko beim Umgang mit radioaktivem Material zurück.

Über die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung oder zur überbaubaren Grundstücksfläche wird zudem die zukünftige städtebauliche Ausnutzung der Grundstücke im Geltungsbereich gesteuert. Diese kann sich indirekt auch auf die Ausschöpfungsmöglichkeiten strahlenschutzrechtlicher Genehmigungen auswirken. Sind z.B. die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten ausgeschöpft, wird damit auch der weiteren Ausnutzung erteilter Umgangsgenehmigungen eine Grenze gesetzt, soweit dies mit Maßnahmen verbunden ist, die eine bauordnungsrechtliche Genehmigung erfordern.

Nach den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung sind auch personenbezogene oder unternehmensbezogene Veränderungen genehmigungspflichtig. So ist z.B. der Wechsel eines Strahlenschutzbeauftragten oder der alleinige Wechsel eines Firmennamens zu genehmigen. Genehmigungen, die zur Erfüllung solcher Vorschriften aus der Strahlenschutzverordnung erforderlich werden ohne eine konkrete Änderung der Betriebstätigkeit zu beinhalten besitzen zunächst keine bodenrechtliche Relevanz und werden daher bauplanungsrechtlich nicht unmittelbar erfasst. Allerdings schließt der Bebauungsplan diese Anlagen gemäß Ziffer B I 4 grundsätzlich aus, wonach auch diese Änderungen unzulässig wären. Im Rahmen des Bestandsschutzes bestehen gegen diese Art von Anpassungen jedoch keine planungsrechtlichen Bedenken.

Außerdem sollen zu erwartende „Bagatellfälle“ ausnahmsweise zulässig sein. Unter solche Bagatellfälle fallen geringfügige Änderungen, die für sich allein genommen zunächst keine Notwendigkeit für ein strahlenschutzrechtliches Verfahren besitzen, weil sie weder sicherheitsrelevant noch kapazitätsverändernd sind, z.B. der Neu- oder Umbau von Toilettenanlagen oder ähnliches.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans müssen für die Erteilung einer Ausnahme eingehalten werden. Diese Verbesserungen entsprechen im Übrigen den allgemeinen Zielen dieses Bebauungsplans, die Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen zueinander zu verbessern.

Aus § 39 BauGB lassen sich etwaige Entschädigungsansprüche aus einem Vertrauensschaden ableiten. Danach können Eigentümer eine angemessene Entschädigung für Aufwendungen verlangen, die sie im Vertrauen auf den Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen haben. Hierzu sind ggf. die Architekten- oder Ingenieurleistungen für die Halle zu zählen, die das Planverfahren veranlasst hat.

#### Ausschluss von Betrieben nach Störfallverordnung

Der nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geltende Grundsatz der räumlichen Trennung zwischen einander unverträglichen Nutzungen bezieht sich ausdrücklich auch auf solche Betriebe, die der

Störfallverordnung unterliegen. Der § 50 BImSchG setzt insofern die Bestimmungen der Seveso-II-Richtlinie um.

Die Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) hat zur Umsetzung der Störfallverordnung in der Bauleitplanung einen Leitfaden verabschiedet, der Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Nutzungen gibt. In Abhängigkeit von bestimmten Stoffen werden vier Abstandsklassen (200 m, 500 m, 900 m, 1.500 m) vorgeschlagen, die bei einer Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse zur Anwendung kommen sollen. Der Leitfaden weist darauf hin, dass eine Anwendung innerhalb von bestehenden Gemengelage nur schwer bzw. gar nicht möglich ist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen. Daher kann im Rahmen dieses Bebauungsplans keine Detailprüfung vorgenommen werden. Es ist vielmehr von einem Planungsfall ohne Detailkenntnisse auszugehen.

Das verbleibende Gewerbegebiet erstreckt sich in Ost-West-Richtung über eine Länge von ca. 400 Metern. Im Norden, Osten und südlich des Mittelkanals befindet sich im Sinne der Störfallverordnung schutzbedürftige Wohnnutzung.

Die vom KAS-Leitfaden formulierte geringste Abstandsklasse I beträgt 200 m. Die sich um das Plangebiet erstreckenden Wohnnutzungen liegen zumeist unterhalb dieser Entfernung. Wird um die bestehenden und geplanten Wohnnutzungen ein 200-m-Abstand berücksichtigt, verbleibt für das Plangebiet lediglich ein Teilbereich innerhalb des GE 5, der für Störfallbetriebe der niedrigsten Abstandsklasse nutzbar wäre. Die Störfallverordnung betrachtet jedoch regelmäßig die Betriebsbereiche. Dies sind die gesamten, unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereiche. Sie können aus einer Anlage bzw. einem Vorhaben, aber auch aus mehreren Anlagen bzw. Vorhaben bestehen, soweit sie unter der Aufsicht eines Betreibers stehen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans TH 22 kann festgestellt werden, dass alle ansässigen Unternehmen in Teilen unterhalb des 200 m-Achtungsabstandes liegen. Nach der Definition des Betriebsbereiches nach Störfallverordnung wäre eine Erweiterung in diesen Bereich unzulässig, wenn sich die ansässigen Unternehmen durch Änderung der Betriebsart zu einem Störfallbetrieb entwickeln würden.

Nur ein wirtschaftlich eigenständiger Störfallbetrieb der geringsten Abstandsklasse I könnte daher die verbleibende Fläche im GE 5 nutzen. Da die im Bebauungsplan verbleibenden Flächen v.a. den am Standort bestehenden Betrieben dienen sollen und mit den Festsetzungen ein ausreichendes Spektrum an gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten verbleibt, erscheint auch ein vollständiger Ausschluss jeglicher Störfallbetriebe im Plangebiet gerechtfertigt.

#### Ausschluss von abfallverarbeitenden Betrieben

Bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung oder Weiterverarbeitung von Abfällen dienen, werden für den ge-

samt den Geltungsbereich ausgeschlossen. Dabei wird der Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu Grunde gelegt. Von solchen Nutzungen geht häufig ein erhebliches und vielfältiges Störpotential für die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen aus. Bei der gewerblichen Abfallbehandlung bestehen häufig regionale bis überregionale Einzugsbereiche, die dann einen erheblichen Zubringerverkehr mit sich bringen, für den die bestehenden Verkehrsbeziehungen nicht ausreichen. Die Behandlung auf den Betriebsgrundstücken erfolgt zumeist in dafür errichteten Hallen oder im Freien. Beim Umschlag und der Behandlung von Abfällen sind daher i.d.R. auch Geruchsemissionen, insbesondere durch Freilager oder -tätigkeiten zu befürchten.

Zum Planungsstand des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens war der Abfallbegriff auch auf Abfälle erweitert, die nicht unter die Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) fallen. Für solche Abfallarten ist aber nicht unmittelbar feststellbar, dass sie mit den typischen Erscheinungsformen „konventioneller“ Abfallbehandlungsanlagen vergleichbar sind. Häufig sind für die nicht vom KrWG erfassten Abfälle andere fachgesetzliche Rahmenbedingungen einzuhalten, die zu anderen Ausprägungen der Betriebe und damit zu weniger typischen Belastungssituationen führen. Abfallarten, die nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen, unterliegen speziellen Vorschriften, die mit Blick auf einen vorsorgenden Umweltschutz die Behandlung hinreichend oder jedenfalls problemadäquat steuern. Zwar kann auch hier von großen Einzugsbereichen für solche Betriebe oder Anlagen ausgegangen werden, jedoch führt dies nicht zwangsläufig auch zu vermehrten Verkehrsbelastungen. Auch von den am Standort bestehenden Betrieben, die mit schwach oder mittel radioaktiven Substanzen umgehen, gehen keine unzumutbaren Verkehrsbelastungen aus. Diese frühere Erweiterung des Abfallbegriffs wird daher nicht weiter verfolgt.

Jede gewerbliche Tätigkeit zieht das Entstehen von Abfällen nach sich. Solche Abfälle werden häufig noch auf dem Betriebsgrundstück vorbehandelt oder zwischengelagert. Solche Tätigkeiten sollen bei der zukünftigen Nutzung des Plangebietes weiterhin zulässig sein. Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen, deren Entstehung sich im Zusammenhang mit der Produktion von Gütern nicht vermeiden lässt, bleibt daher von der Festsetzung unberührt. Im Fokus der Festsetzung steht vielmehr der gewerbsmäßig betriebene Umgang mit Abfällen.

Mit den vorgenommenen Festsetzungen zum Ausschluss von einzelnen Nutzungen erfolgt ein erheblicher Einschnitt in die bestehende Situation. Damit verfolgt die Stadt Braunschweig das Ziel, die bestehende Konfliktsituation zukünftig nicht dadurch zu verschärfen, dass eine weitgehend unregelte Erweiterung des Industrie- und Gewerbestandortes stattfindet. Im Rahmen der planerischen Überlegungen wurde auch die Variante überlegt, den Standort insgesamt planerisch aufzuheben. Durch den vollständigen Verzicht auf eine weitere bauliche Nutzung des Plangebietes wäre den ansässigen Unternehmen jegliche Entwicklung genommen worden. Letztlich wären die betroffenen Unternehmen zur Aufgabe des Standortes gezwungen worden. Eine solch weitreichende Regelung hätte die berechtigten Interessen der Betriebe und der Grundstückseigentümer verkannt und

würde nicht mehr dem Prinzip einer angemessenen Ausgleichsfindung entsprechen.

Als Planungsalternative wurde auch überlegt, für den Standort zukünftig eine Nutzung festzusetzen, die nicht im Konflikt mit der benachbarten schutzbedürftigen Nutzung steht. So wurde z.B. eine zukünftige Nutzung als Wohngebiet überdacht. Eine solch vollständige Umwidmung des Standortes erscheint nicht realistisch, weil sie den ansässigen Unternehmen die Erfüllung ihrer Anpassungspflichten nach dem BImSchG oder der Strahlenschutzverordnung erheblich erschwert hätte. Letztlich wären die betroffenen Unternehmen zur Aufgabe des Standortes gezwungen worden. Solange bestandsgeschützte Anlagen weiterbetrieben werden, verbliebe es bei dem Konflikt zwischen Wohn- und Gewerbenutzung. Überdies erfordert eine solche vollständige Umwidmung einen weitergehenden Aufwand im Hinblick auf die Erschließung für den Verkehr und die Leitungsinfrastruktur. Die am Standort bisher ausgeübte Nutzung würde zudem die Akzeptanz als Wohnstandort belasten.

Im Ergebnis wird das gewählte planerische Ziel mit einer deutlichen Einschränkung der zulässigen Nutzungsarten, aber einer grundsätzlichen Beibehaltung des Gewerbestandortes als Kompromiss verstanden, der der schutzwürdigen Nachbarschaft und den Interessen der bestehenden Unternehmen bzw. Eigentümer am ehesten gerecht wird.

### 5.3 Maß der baulichen Nutzung

#### 5.3.1 Grundflächenzahl

Der Bebauungsplan TH 22 setzt für die gewerblich nutzbaren Flächen eine Grundflächenzahl von 0,8 fest. Er geht dabei über das durch die derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne festgesetzte Maß hinaus. Da allerdings bei den bisher geltenden Bebauungsplänen die Flächen von Nebenanlagen bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht mitgerechnet werden, ermöglichen sie theoretisch eine insgesamt höhere Grundstücksversiegelung.

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist eine Erhöhung der GRZ unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich veränderten Berechnungsmethode der Baunutzungsverordnung planerisch sinnvoll. Nach heutigen Maßstäben sind die durch bauliche Nutzungen in Anspruch genommenen Flächen möglichst intensiv auszunutzen. Damit wird auch ein Beitrag geleistet, neue Inanspruchnahmen von Bauflächen in bisher ungenutzten Bereichen zu reduzieren. Die Festsetzung sichert eine nach heutigen Maßstäben angemessene Grundstücksausnutzung, ohne das Erfordernis einer Mindestbegrünung zu vernachlässigen.

Mit der gleichzeitigen Aufgabe von bisher baulich nutzbaren Flächen trägt der Bebauungsplan TH 22 an dieser Stelle dem Grundsatz der sparsamen Bodennutzung Rechnung. Große Teile des Plangebietes werden für die dauerhafte Schonung von Außenbereichsflächen durch Rücknahme von bestehenden Baurechten vorgesehen. Die Intensivierung der verbleiben-

den Flächen stellt hier auch im Sinne der ansässigen Betriebe einen vertretbaren Kompromiss dar.

### 5.3.2 Höhen baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird für die Gewerbegebiete GE 2 bis GE 6 auf maximal 85 m über NormalNull (m über N.N.) festgesetzt. Dies entspricht bei einer Geländehöhe von etwa 69 m über N.N. einer Höhe über Gelände von 16 Metern. Die derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne begrenzen die zulässige Höhe baulicher Anlagen allein nach den Erfordernissen des Bauschutzbereiches des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg bzw. nach den Erfordernissen einer durch das Plangebiet verlaufenden Richtfunkstrecke. Danach wären bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 45 m bzw. 35 m zulässig. Diese Betrachtungsweise erscheint nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr angemessen. Die tatsächlich realisierte Bebauung innerhalb des Plangebietes liegt bei maximal ca. 12 m und damit deutlich unterhalb dieser bisher zulässigen Höhen.

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand des bereits ländlich geprägten Ortsteils Thune. Entsprechende Bauweisen sind durch ein- bis zweigeschossige Wohnhäuser geprägt. Im weiteren Umfeld befinden sich vereinzelt höhere Bauweisen, die aber nicht an die aktuell zulässigen Höhen heranreichen. Da das Plangebiet auch den Übergang in die freie Landschaft bildet, ist ein verträglicher Übergang, auch die Bauhöhe betreffend, zu sichern.

Um dennoch insbesondere zu den unmittelbar östlich gelegenen, zumeist eingeschossigen Wohngebäuden einen städtebaulich vertretbaren Übergang zu gewährleisten, wird die maximale Höhe baulicher Anlagen für das GE 1 mit 79 m über N.N., was ca. 10 m über Gelände entspricht, festgesetzt. Das Bürogebäude im Bereich der heutigen Hauptzufahrt überragt diese 10 m und wäre damit zukünftig nicht mehr in voller Höhe errichtbar. Da sich dieses Gebäude aber in räumlicher Fortsetzung der Harxbütteler Straße befindet, ist es für von Norden kommende Verkehre herausragend sichtbar. Gerade die Sichtbeziehungen von Norden auf die Randbereiche sind von hervorgehobener Bedeutung, sodass es aus Gründen der Ortsrandgestaltung geboten ist, diesen Teil des Gewerbegebietes mit einer zukünftig klaren Höhenbegrenzung zu versehen. In den übrigen Teilen des Gewerbebestandes können entsprechend höhere Gebäude errichtet werden.

Die Höhenbegrenzung ermöglicht einerseits die Errichtung durchschnittlicher gewerblicher Betriebe. Um Flächen sparende Bauweisen zu fördern, sollen jedoch auch mehrgeschossige Gebäude errichtet werden dürfen, z. B. Bürogebäude. Andererseits wird durch die Begrenzung verhindert, dass einzelne Gebäude entstehen, die sehr weit in die angrenzende freie Landschaft hineinwirken würden. Um das Orts- und Landschaftsbild in seinen Grundzügen zu sichern, erfolgt eine Höhenbeschränkung auf das vorgenannte Maß.

Die festgesetzte Höhe darf ausnahmsweise durch einzelne Anlagen oder Bauteile überschritten werden. Teile von baulichen Anlagen, die dem

Hauptbaukörper funktional zuzuordnen und für eine adäquate Nutzung erforderlich sind (z.B. Fahrstuhlambauten), dürfen über die maximale Gebäudehöhe bis 3 m hinausragen, wenn sie sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränken. Für Schornsteine oder Antennenanlagen darf die Gebäudehöhe um maximal 10 m überschritten werden. Innerhalb des Plangebietes bestehen bereits solche Anlagen, die dem erforderlichen Immissionsschutz oder einer angemessenen Funkverbindung am Standort dienen. Da solche Anlagen nicht unmittelbar wie Gebäude oder Gebäudeteile in Erscheinung treten, ist eine größere mögliche Höhe gerechtfertigt.

### 5.3.3 Zahl der Vollgeschosse

Der Bebauungsplan TH 18 setzt für seinen Geltungsbereich als zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß zwei Vollgeschosse fest. Der Bebauungsplan WE 18 trifft zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse innerhalb der GI-Festsetzung keine Regelungen und bestimmt für das festgesetzte Mischgebiet ebenfalls zwei Vollgeschosse als Höchstmaß.

Diese Festsetzungen sollen nicht fortgelten. Das Kriterium der Anzahl der Vollgeschosse stellt für Gewerbegebiete eine ungeeignete Kategorie dar, da gerade in den produzierenden Teilen der Betriebe häufig betriebspezifische Geschosshöhen erforderlich sind, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach landesrechtlicher Definition zu bewerten wären. Diese speziellen Betriebsbedürfnisse sollen durch den Bebauungsplan TH 22 nicht unbegründet eingeschränkt werden. Städtebaulich wirksam ist die maximale Höhe baulicher Anlagen, unabhängig von der Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Bauordnungsrechts. Eine Begrenzung der maximalen Höhe wird daher in diesem Bereich als zielgerichteter angesehen.

### 5.4 Öffentliche Verkehrsflächen

Die durch den Bebauungsplan aufgehobenen, bisher gewerblich oder industriell nutzbaren Flächen befinden sich in dem von der Harxbütteler Straße entfernt liegenden westlichen Teilbereich. Mit Aufgabe dieser Festsetzungen sind auch die bisher festgesetzten Verkehrsflächen, die deren Erschließung sichern sollten, entbehrlich.

Die verbleibenden gewerblichen Flächen sind durch bestehende Anschlüsse an die nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend erschlossen, eine Ansiedlung von zusätzlichen Einrichtungen kann in ausreichendem Maße über die bestehenden Anschlüsse erfolgen. Sofern eigenständige Anlagen oder Betriebe angesiedelt werden sollen, wäre die Erschließung über öffentlich-rechtliche Bestimmungen (Baulast) zu sichern.

### 5.5 Ortsrandeingrünung

Um eine Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes durch den Gewerbebestandort zu erreichen, ist eine Eingrünung des Ortsrandes im Bereich des Gewerbegebietes vorgesehen. Der Übergang zur freien Landschaft erfolgt somit nicht unmittelbar durch Gebäude, sondern durch Grünstrukturen.

Der bereits entlang des Mittellandkanals bestehende Grünstreifen mit seinem vorhandenen Gehölzbestand auf der Kanalböschung soll durch die sich daran räumlich anschließenden Festsetzungen gesichert werden und Möglichkeiten für die Erweiterung bieten.

Insbesondere entlang der Nord- und der Ostgrenze des Plangebietes erstreckt sich die Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindung auch auf Flächen, die aktuell durch Anlagen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs belegt sind. Genehmigte Anlagen genießen an dieser Stelle Bestandschutz. Gleichwohl ist es richtig, im Zuge substanzieller Umplanungen diese Flächen für die Eingrünung heranzuziehen. Teilweise bestehen hier in den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplänen bereits Begrünungsfestsetzungen. Im Zusammenhang mit der neu zu bestimmenden Eingrünung auch des westlichen Randes werden die bestehenden Festsetzungen konkretisiert und den aktuellen Standards angepasst.

## 5.6 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten (BMH - 12188 - vom 19.11.2014) erstellt (vgl. Nr. 4.5.6). Vorrangiges Ziel des Gutachtens ist es, die zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung und weiterer schutzwürdiger Einrichtungen notwendigen schalltechnischen Rahmenbedingungen zu ermitteln. Die verbindliche Regelung erfolgt durch die Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP).

Zugleich unterliegen auch Gewerbegebiete einem grundsätzlichen Schutzanspruch vor unzulässigen Lärmimmissionen. Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet für Ansiedlungswillige kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der beiden Wohngebäude und der Bürogebäude im Plangebiet Rechnung zu tragen, wurden im Gutachten Lärmpegelbereiche auf der Grundlage der DIN 4109 ermittelt und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

### 5.6.1 Straßenverkehrslärm

Der auf das Plangebiet einwirkende Straßenverkehrslärm wurde gutachterlich untersucht. Lediglich im unmittelbaren Randbereich der Harxbütteler Straße werden die Orientierungswerte für Gewerbegebiete überschritten (vgl. Nr. 4.5.6). Dieser Bereich liegt jedoch außerhalb der überbaubaren Fläche. Innerhalb der überbaubaren Flächen werden die Orientierungswerte in der Tagzeit mindestens eingehalten und in der Nachtzeit unterschritten. Der Bereich mit Überschreitungen wird durch den Bebauungsplan zukünftig für eine Eingrünung des Standortes festgesetzt und steht damit einer baulichen Nutzung auch für Gewerbebezwecke nicht mehr zur Verfügung. Ausdrückliche Festsetzungen bzgl. des Straßenverkehrslärms sind daher entbehrlich.



### 5.6.2 Schiffsverkehrslärm

Der Schiffsverkehr stellt keine immissionsrelevante Quelle dar (vgl. Nr. 4.5.6). Ausdrückliche Festsetzungen bzgl. des Schiffsverkehrslärms sind daher entbehrlich.

### 5.6.3 Gewerbelärm

Bezüglich der künftig zulässigen Geräuschemissionen der im Plangebiet befindlichen Betriebe wird das Plangebiet in Teilbereiche mit unterschiedlichen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) gegliedert (vgl. Nr. 4.5.6).

Die Gliederung ist so angelegt, dass bei Einhaltung der IFSP die maßgeblichen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 durch die gewerblichen Nutzungen im Bereich der am stärksten betroffenen, dem Plangebiet angrenzenden schutzwürdigen Nachbarbauflächen gerade erreicht bzw. lediglich geringfügig ( $\leq 1,3$  dB(A)) überschritten werden. Somit kann unterstellt werden, dass bei den weiter entfernt liegenden Wohnbebauungen keine Überschreitungen vorliegen. Des Weiteren ist eine rechnerisch ermittelte Überschreitung der Orientierungswerte um rd. 1 dB(A) nicht wahrnehmbar und i. d. R. messtechnisch nicht nachzuweisen. Diese Ausführungen zu Grunde gelegt und aufgrund der gewachsenen Struktur wird diese Immissions-Nahbereichssituation als vertretbar eingestuft.

Um diese beschriebene Situation künftig zu gewährleisten, werden die verschiedenen Teilflächen mit den unterschiedlichen IFSP im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. In dem Teilbereich (GE 1) in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ergeben sich sehr geringe IFSP, mit der Folge, dass insbesondere während der Nachtzeit nur eine sehr eingeschränkte gewerbliche Nutzung möglich ist. Mit diesem Vorgehen wird das Ziel verfolgt, dass sich in unmittelbarer Wohnnachbarschaft nur leises Gewerbe ansiedelt. Diesem Ziel wird durch die vollzogene Entwicklung auf dem Gelände bereits weitgehend entsprochen. So sind schon heute die Wohn- und Bürogebäude in den östlichen bzw. nördlichen Bereichen des Standortes angeordnet.

Unabhängig davon besteht für die Nutzer des Gewerbegebietes die Möglichkeit von den festgesetzten IFSP abzuweichen, sofern durch ein schalltechnisches Gutachten der Nachweis erbracht wird, dass - z. B. mittels geeigneter Abschirmmaßnahmen - die jeweils festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel in ihrer Gesamtwirkung ( $L_{WA}^{ges} = L_{WA} + 10 \lg F/F_0$ ; mit  $F$  = relevante Betriebsfläche in  $m^2$  und  $F_0 = 1m^2$ ) nicht überschritten werden.

Eine Überprüfung der Bestandssituation ergab, dass die flächenbezogene Gesamtwirkung aller vorhandenen Quellen die Gesamtwirkung der geplanten Kontingentierung am Tage nicht überschreitet. In diesem Zusammenhang weist der Schallgutachter darauf hin, dass demgegenüber in der Nachtzeit durch die bestehenden Betriebe Überschreitungen des maßgeblichen Orientierungswertes (OW) bzw. Immissionsrichtwertes (IRW) an der nordöstlichen, östlichen und südlichen Bestandsbebauung vorliegen.

Die Überschreitungen im Bereich der südlich gelegenen allgemeinen Wohngebiete sind im Wesentlichen auf die Geräusche der Kühltürme und der Lüftungsanlagen im Bereich des Kesselhauses zurückzuführen. Da derzeit an diesen Emissionsquellen im Rahmen eines parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Plangebiet ausreichende Lärminderungsmaßnahmen vorgenommen werden, kann davon ausgegangen werden, dass künftig auch zur Nachtzeit sowohl der entsprechende Teilflächenpegel als auch der Orientierungswert bzw. Immissionsrichtwert der in Rede stehenden WA-Gebiete eingehalten werden.

Die Überschreitungen im Bereich der nordöstlich und östlich gelegenen Bereiche mit der Einstufung als reine Wohngebiete sind im Wesentlichen auf die Nutzung der Stellplatzfläche in der Nachtzeit zurückzuführen. Dabei handelt es sich um den frühen (vor 6.00 Uhr) und späten (nach 22.00 Uhr) an- und abfahrenden Schichtverkehr. Während hier zwar die maßgeblichen Pegel für WR-Gebiete in der Nacht überschritten werden, werden die Pegel für WA-Gebiete gleichwohl unterschritten. Aus diesem Grund werden die Überschreitungen als vertretbar eingestuft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es gerechtfertigt an der unmittelbaren Nahtstelle zwischen unterschiedlichen Nutzungen eine Zwischenwertbildung vorzunehmen. Die bereits massive schalltechnische Einschränkung des nächstliegenden festgesetzten Teilbereichs GE 1 lässt eine weitergehende Reduzierung der IFSP nicht zu, ohne die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) grundsätzlich in Frage zu stellen. Daher wird die zurzeit vorliegende Überschreitung aus dem Bestandsbetrieb als hinnehmbar angesehen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans TH 22 ist in zukünftigen Genehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass durch das jeweils geplante Vorhaben die festgesetzten IFSP nicht überschritten werden. Auch wenn damit keine kurzfristige Auflösung der Konfliktsituation erzielt werden kann, dient der Bebauungsplan über die sukzessiv erfolgenden Änderungen der Verbesserung der Situation.

Auch die innerhalb des Plangebietes liegenden Wohnnutzungen genießen im Hinblick auf Lärmimmissionen einen Schutzstatus. Innerhalb der bisher festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebiete können keine Schutzansprüche geltend gemacht werden, wie dies für Gebiete gilt, die auch dem Wohnen dienen (Mischgebiete, Allgemeine und Reine Wohngebiete).

Durch die Überplanung des an der Harxbütteler Straße gelegenen Wohngebäudes von einem Industriegebiet zu einem Gewerbegebiet verbessert sich der Schutzanspruch des dort befindlichen Wohnhauses prinzipiell um 5 dB(A). Das bisher im Mischgebiet gelegene Wohngebäude wird durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes zukünftig planungsrechtlich unzulässig (vgl. Nr. 5.2). Der Schutzanspruch richtet sich nach einem Gewerbegebiet.

Eine weitergehende Berücksichtigung der Wohnnutzung auf der Ebene des Bebauungsplans hätte zur Folge gehabt, dass die festgesetzten IFSP noch geringer ausgelegt werden müssen und damit dem Gebietscharakter eines

Gewerbegebietes nicht mehr entsprochen wird.

Grundsätzlich verbessert sich künftig die Immissionssituation, da heute potenziell nutzbare Industrie- und Gewerbeflächen zukünftig in umfangreichem Maße entfallen. Die bestehenden Verkehrsbelastungen zeigen dabei auf, dass die der derzeitigen Nutzung zuzuordnenden Verkehrsmengen auf öffentlichen Straßen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Mit Verlassen des Gewerbebestandes erfolgt eine Vermengung mit dem übrigen Verkehr, sodass Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm nicht vorzunehmen sind. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans TH 22 werden zudem Nutzungen, die typischerweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind, ausgeschlossen. Verkehrsmengenerhöhungen können sich daher nur aus der Intensivierung der verbleibenden Gewerbeflächen ergeben, bleiben aber nach allgemeiner Einschätzung deutlich hinter dem derzeit Möglichen zurück.

#### 5.6.4 Lärmpegelbereiche (LPB)

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der beiden Wohngebäude und der Bürogebäude im Plangebiet Rechnung zu tragen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ermittelt. Die Immissionsbelastung ergibt im vorliegenden Fall den Lärmpegelbereich (LPB) IV (vgl. Nr. 4.5.6).

Dabei ist der Straßenverkehrslärm pegelbestimmend.

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebietes folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich
66 – 70	IV

Durch die Kenntlichmachung des Lärmpegelbereichs im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i.V.m. der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen. Der Nachweis zur Einhaltung der Schalldämmmaße ist mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag, zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Insbesondere bezüglich des Gewerbelärms können neben den festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen auch planerische und bauliche Maßnahmen für eine effektive Lärminderung sorgen. So kann z. B. durch eine sinnvolle Gebäudeanordnung und/ oder Raumorientierung durch Nutzung der Eigenabschirmung eine Pegelminderung von bis zu 10 dB(A) an den Fassaden bzw. vor den Fenstern erreicht werden. Eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit

Richtwertüberschreitungen kann auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen, vorgenommen werden.

Die Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet führen dazu, dass gesunde Arbeitsverhältnisse gesichert sind. Dadurch wird ein ausreichender Gesundheitsschutz für die Mitarbeiter gegenüber potenziellen Lärmbelastungen erreicht.

Da künftig Wohnen im Plangebiet auch ausnahmsweise nicht zulässig ist, werden keine Festsetzungen für Außenwohnbereiche wie z. B. Terrassen, Loggien und Balkone getroffen.

## 5.7 Leitungsrechte und Schutzbereiche

Im Geltungsbereich befinden sich verschiedene Betriebsanlagen von Versorgungsträgern.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um eine Gashochdruckleitung sowie um eine 20-kV-Freileitung. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet Betriebseinrichtungen und Erdölleitungen, die der Bergaufsicht Hannover unterliegen.

Alle diese Anlagen befinden sich auf bzw. über privaten Flächen. Zum Schutz der Anlagen gegen nicht zulässige Bebauung oder Bepflanzung wurden in die Planzeichnung die jeweils erforderlichen Leitungsrechte bzw. Schutzbereiche eingetragen.

Darüber hinaus durchschneidet eine Richtfunktrasse für die Telekommunikation das Plangebiet. Die Sendeanlage befindet sich auf dem mehrgeschossigen Bürogebäude im Zufahrtsbereich von der Harxbütteler Straße. Der vertikale Schutzabstand der Richtfunktrasse erstreckt sich bis auf die Geländeoberfläche. Er bedeutet jedoch kein absolutes Bau- oder Pflanzverbot, da sich die Schutzstreifen im Nahbereich des Antennenpunktes in der Regel verringern. Maßnahmen innerhalb des Schutzabstandes sind daher mit dem Träger der Richtfunktrasse abzustimmen.

## 5.8 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen erfüllen sowohl städtebauliche als auch ökologische Funktionen. Neben der allgemeinen Aufwertung des verbleibenden Standortes tragen die Grünfestsetzungen insbesondere dazu bei, den Übergang in die freie Landschaft gestalterisch zu fassen.

### 5.8.1 Grünordnung

In Gebieten mit hoher baulicher Ausnutzung tragen Grundstücksbegrünungen zur Gestaltung und Einbindung der Nutzungen in ihr räumliches Umfeld bei. Um ein Mindestmaß an gestalterisch und bedingt auch ökologisch wirksamen Freiflächen gewährleisten zu können, wird für mindestens 10 %

der Grundstücksfläche eine qualifizierte Begrünung mit Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Darüber hinaus werden in den Randbereichen des Baugebietes umlaufend 10,0 m breite Flächen für Anpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Nachbarschaften (Wohnnutzung im Osten / Harxbütteler Straße im Nordosten / freie Landschaft im Nordwesten, Westen und Süden) und der damit einhergehenden unterschiedlichen funktionalen und gestalterischen Anforderungen sind für die sich daraus ergebenden Teilabschnitte differenzierte Festsetzungen zur Art der Begrünung vorgesehen.

Die Flächen für Anpflanzungen „1“ liegen an den Grenzen des Plangebietes zur freien Landschaft. Wegen der visuellen Empfindlichkeit des Landschaftsraumes ist hier eine durchgängige, dichte Feldhecke aus heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen, die als Kulisse die Grenze zwischen Siedlung und Landschaft markiert. Im Bereich der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist die konkrete Bepflanzung mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen.

In der Nachbarschaft zur östlichen Wohnbebauung (Flächen für Anpflanzungen „3“) ist ebenfalls eine dichte, durchgängige Hecke als Puffer zwischen den Nutzungen anzulegen. Hier wird jedoch auf die Integration von hochstämmigen Bäumen verzichtet, um eine zu starke Verschattung der privaten Wohngrundstücke zu vermeiden. Entlang der Harxbütteler Straße sind die Flächen gärtnerisch als von einzelnen Bäumen und Strauchgruppen überstellte Grünflächen anzulegen, um hier den Eingangsbereich in das Gewerbegebiet in der Wahrnehmung aus dem öffentlichen Raum zu gestalten (Flächen für Anpflanzungen „2“). Die Flächen für Anpflanzungen sind auf die allgemeine Anforderung einer Grundstücksbegrünung anrechenbar.

Zusätzlich zu den vorgenannten Begrünungsmaßnahmen sind neu zu errichtende Stellplätze durch Baumpflanzungen zu gestalten. Größere zusammenhängende Stellplatzanlagen werden durch Baumpflanzungen gegliedert und dadurch optisch in das Umfeld integriert. Darüber hinaus bewirken die Bäume eine als angenehm empfundene Beschattung der Stellplätze und verbessern das Kleinklima. Je sechs Stellplätze ist ein mittelkroniger Baum zu pflanzen. Um die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und langfristige Sicherung des Baumbestandes auf den Stellplatzflächen zu gewährleisten, wird eine Mindestgröße der offenen Vegetationsfläche je Baum festgesetzt. Die Vegetationsfläche soll dabei mindestens 2,0 m breit sein, damit sich ein guter Wurzelansatz ausbilden kann und eine hohe Standfestigkeit der Bäume gewährleistet ist.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten und die zeitliche Bindung für die Herstellung der Grundstücksbegrünung sollen sicherstellen, dass die angestrebte ökologische und gestalterische Wirkung zeitnah erreicht wird. Aufgrund der baulichen Bestandssituation, die sich in größeren Bereichen mit den Flächen für Anpflanzungen überschneidet, wird die mit dem Bebauungsplan TH 22 festgesetzte Grundstücksbegrünung nur sukzessive im

Zuge von Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen zur Realisierung kommen, deren zeitlicher Verlauf derzeit nicht absehbar ist.

#### 5.8.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan TH 22 - wie unter 4.6 dargelegt - keine ausgleichspflichtigen Eingriffe vorbereitet, werden keine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

#### 5.9 Weitere technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist aufgrund der bereits vollzogenen baulichen Ausnutzung an die Einrichtungen der leitungsgebundenen technischen Infrastruktur angebunden. Die verbleibenden Erweiterungsmöglichkeiten sind über die vorhandenen Kapazitäten bedienbar.

#### 5.10 Örtliche Bauvorschrift

##### 5.10.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gewerbegebiet im Plangebiet.

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben der Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Das Ortsbild innerhalb des Bebauungsplanes TH 22 wird u. a. maßgeblich durch den Übergang von den gewerblichen Grundstücken zum anschließenden Freiraumbereich bestimmt. Die städtebaurechtlichen Festsetzungen (z.B. Grundstücksbegrünung, Höhe baulicher Anlagen) allein reichen nicht aus, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern. Deshalb wird eine örtliche Bauvorschrift zu den Aspekten „Werbeanlagen“ getroffen.

##### 5.10.2 Werbeanlagen

Grundsätzlich sind Werbeanlagen elementarer Bestandteil der gewerblichen Wirtschaft. Sie dienen u.a. der Präsentation der ansässigen Unternehmen und der Auffindbarkeit von Gewerbestandorten. Eine Massierung von Werbung zum Freiraum und zur benachbarten Wohnnutzung soll aber vermieden werden.

Werbeanlagen sind im Regelfall nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Damit sollen negative Auswirkungen von Werbeanlagen auf öffentliche Verkehrsflächen und auf den Freiraum reduziert werden. Als Ausnahme hiervon sind jedoch Hinweisschilder auf ansässige Betriebe im Bereich der Grundstückszufahrten und damit auch im Bereich der festgesetzten Pflanzstreifen zulässig. Hiermit kann die Orientierung im Gebiet erleichtert werden.

Um die im Übrigen angestrebte Abgrenzung des Standortes von seinen benachbarten Nutzungen nicht zu erschweren, sind die Werbeanlagen innerhalb der Pflanzflächen in ihrer Größe begrenzt. Sie sollen bei mehreren

ansässigen Betrieben als Gemeinschaftsanlage errichtet werden. Die zulässige Gesamtfläche von 6 m<sup>2</sup> ermöglicht z.B. eine Werbesteele in einer Abmessung von 1,5 x 4 m und bietet somit ausreichend Präsentationsfläche. Im unmittelbaren Grundstückszugangsbereich steht nicht mehr die Auffindbarkeit eines Gewerbestandortes im Vordergrund, vielmehr ist der kleinräumige Orientierungsgedanke an dieser Stelle von Bedeutung. Mit den getroffenen Abmessungen kann diesem Erfordernis ausreichend Rechnung getragen werden.

Für Werbeanlagen, die an Gebäuden befestigt sind, werden Festsetzungen zur maximalen Höhe der Anlage getroffen. Dabei darf die Werbeanlage die Oberkante des zugehörigen Gebäudes nicht überschreiten. Damit wird erreicht, dass Gewerbebetriebe zwar auch aus der weiteren Entfernung wahrgenommen bzw. identifiziert werden können, zugleich wird aber verhindert, dass sich ausdrückliche Fernwirkungen von Werbeanlagen, z.B. bis hin zur A2 oder über weitere Strecken des Mittellandkanals entfalten.

Die Werbeanlagen an Gebäuden sind in ihrer Größe begrenzt. Die Begrenzung auf einen maximalen Anteil der jeweiligen Gebäudefassade stellt sicher, dass die Werbeanlage gegenüber dem Gebäude keine Dominanz entfaltet. Der Bebauungsplan verfolgt hier das Ziel, die Eigenschaft der Werbeanlage als Nebenanlage zu sichern, die insgesamt als Einheit mit dem Gebäude wahrgenommen wird.

Im Übergang vom besiedelten Bereich in die freie Landschaft, die eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung besitzt, sollen weitere störende Werbeanlagen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind Werbeanlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. Prismenwendeanlagen, Rollbänder, Filmwände oder CityLightBoards, nicht zulässig. Sie würden mit ihrer optischen Wirkung eine zu große Unruhe in die Nachbarschaft bringen.

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Fernwirkungen sind auch Werbetürme innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

Fahnenmasten sind in ihrer heute üblichen Höhe von maximal 9,00 m zulässig. Mit der Beschränkung auf 9,00 m soll vermieden werden, dass künftig höhere Masten aufgestellt werden mit weitreichenderen städtebaulichen Auswirkungen, z.B. zur Umgehung der sonst unzulässigen Werbetürme.

Aus den gleichen Gründen wird für freistehende Werbeanlagen eine Festsetzung in Bezug auf die Größe getroffen. Dadurch kann erreicht werden, dass die Anzahl und Höhe von freistehenden Werbeanlagen in einem angemessenen und stadtbildverträglichen Verhältnis zu dem dazugehörigen Gewerbebetrieb und dessen Grundstück steht und Fernwirkungen berücksichtigt werden.

## 6 Gesamtabwägung

---

Primäres Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die Konflikte aus der bestehenden Nachbarschaft zwischen gewerblichen Nutzungen einerseits und schutzbedürftigen Wohnnutzungen andererseits nicht zu verschärfen. Dazu wird der Standort mit seinen überkommenen planungsrechtlichen Festsetzungen überprüft und an heutige Anforderungen angepasst. Weite Teile der bisher gewerblich oder industriell festgesetzten Flächen werden zurückgenommen. Eine nach bisherigem Planungsrecht zulässige Vollaussnutzung mit Industriebetrieben lässt erwarten, dass hinsichtlich der verkehrlichen Gegebenheiten und der Luft-, Lärm- bzw. Schadstoffemissionen Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung hervorgerufen werden, die nachträglich kaum steuerbar erscheinen.

Nach heutigen planerischen Erkenntnissen verlangen Gewerbestandorte andere städtebauliche Voraussetzungen. Insbesondere die unmittelbare Nachbarschaft zwischen Gewerbebetrieben und Wohnbebauung ist bei der Auswahl neuer Standorte von entscheidender Bedeutung. Die bestehenden Verkehrsanbindungen an das überörtliche Straßennetz müssen ebenso als nicht ausreichend angesehen werden, um die vollständige Ausnutzung der bisher möglichen Bauflächen in dem rechtlich gebotenen Maße zu erschließen.

Eine vollständige Auflösung des Standortes kann realistischerweise nicht in absehbarer Zeit umgesetzt werden. Eine Aufgabe könnte nur in enger Kooperation mit den ansässigen Betrieben erfolgen und würde auf allen Seiten ein sehr hohes finanzielles Engagement nach sich ziehen. Geeignete Flächen, die für eine Umsiedlung erforderlich wären, sind derzeit in der Stadt Braunschweig nicht verfügbar.

Es wird zudem nicht verkannt, dass in der Stadt Braunschweig das Angebot an Gewerbeflächen knapp ist. Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme von ca. 14,1 ha bisher als GE oder GI ausgewiesener Flächen kritisch zu bewerten. Mit den bisher vorliegenden Ergebnissen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts wird aber bereits deutlich, dass zukünftig kompakte, gut angeschlossene Gewerbestandorte gestärkt werden sollen. Ungünstig gelegene Standorte sollen dagegen nicht weiter ausgebaut werden. Es werden für die zukünftige Gewerbeentwicklung Standorte ermittelt und vorgeschlagen, die den Kriterien der verkehrlichen Anbindung und der räumlichen Distanz zu schutzbedürftigen Nutzungen eher entsprechen und für die die mit der Standortentwicklung verbundenen Sekundärkosten (Infrastruktur) optimiert eingesetzt werden können.

Mit der Reglementierung von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, erfolgt ein deutlicher Einschnitt in die bisherige Tätigkeit der ansässigen Betriebe. Es wird nicht verkannt, dass die getroffenen Festsetzungen die Fortführung bzw. die Fortentwicklung der ausgeführten Tätigkeiten behindert und Betriebe, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, auf den Bestandsschutz gesetzt werden.

Insgesamt wird damit dem Vorsorgegedanken beim Schutz der Bevölkerung ein hohes Gewicht gegeben. Der Bebauungsplan greift hierbei die



durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigte Möglichkeit auf, auch Festsetzungen zu treffen, die über das durch Fachgesetze oder -normen ermittelte Schutzniveau hinausreichen. In dem zum Bebauungsplan erstellten Gutachten wird dargelegt, dass auch bei Einhaltung aller Bestimmungen nach der Strahlenschutzverordnung ein Restrisiko beim Umgang mit ionisierender Strahlung verbleibt. Dieses Restrisiko übersteigt dabei den Grat einer bloßen städtebaulich irrelevanten Befürchtung, denn die Strahlenschutzverordnung selbst drückt durch die in ihr verankerten Minimierungsgebote die Möglichkeit einer verbleibenden Gefahr, mithin eines Restrisikos, aus.

Dem gegenüber stehen die berechtigten Interessen der am Standort genehmigten und ansässigen Betriebe, die aufgrund der bereits langjährig vollzogenen Tätigkeit auf eine Fortsetzung ihrer Tätigkeiten vertrauen dürfen. Hierzu gehören insbesondere auch die spezifischen Belange von Gewerbebetrieben. Bei der Überplanung von gewerblich geprägten Bereichen sind die Interessen an einer Fortführung der Tätigkeit und die im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung notwendigen Erweiterungs- oder Modernisierungsmaßnahmen mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Den Grundstückseigentümern ist ein Interesse an der Aufrechterhaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen zuzugestehen. Aus dem nach Artikel 14 GG gesicherten Eigentumsrecht leitet sich ein Vertrauensschutz der betroffenen Eigentümer ab. Dies beinhaltet zunächst auch einen Anspruch auf notwendige Erweiterungsmöglichkeiten. Der Schutz des Eigentums gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen privaten Belangen. Diese Ansprüche werden durch den Bebauungsplan eingeschränkt.

Dieser Vertrauensschutz erstreckt sich nicht allein auf die ansässigen Gewerbebetriebe, sondern ist auch für die derzeit nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen zu berücksichtigen, deren Eigentümer ebenfalls auf die Fortführung der Planung vertrauen dürfen. Neben der Aufhebung von bisher baulich nutzbaren Flächen stellen auch die planerische Umwidmung von Industriegebiet zu Gewerbegebiet und die Umwidmung von Mischgebiet zu Gewerbegebiet eine Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten dar, für die zunächst ein Vertrauensschutz aus dem Eigentumsrecht besteht.

Dieser Vertrauensschutz kann aber nicht als bedingungslos eingestuft werden. Die bauplanungsrechtlich zulässigen Bebauungsmöglichkeiten wurden über einen langen Zeitraum nicht ausgenutzt. Der Umfang der verfügbaren Flächen geht auch über eine reine Bodenvorratspolitik der Betriebe weit hinaus. Daraus lässt sich der Schluss ableiten, dass die Flächen nicht benötigt werden. Als Erweiterungsoption verbleiben weiterhin ca. 1,5 ha heute nicht genutzter Fläche, die für strahlenschutzrechtliche Tätigkeiten nicht genutzt werden können. Sie können aber dazu genutzt werden, dem dynamischen Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung, dem durch Ausnahmeregelungen im Bebauungsplan entsprochen wird, nachzukommen.

Soweit sich der planenden Gemeinde neue Erkenntnisse ergeben, ist sie berechtigt, ihre städtebaulichen Vorstellungen nachträglich zu korrigieren.

Der Rücknahme von Bauflächen einerseits steht eine deutliche Verbesserung der Gesamtsituation gegenüber. Mit den getroffenen Festsetzungen verbleibt für den Standort auch zukünftig ein ausreichend breites Spektrum an gewerblicher Tätigkeit, das ein auskömmliches wirtschaftliches Handeln erlaubt.

Dass die heutige Situation im Wesentlichen durch die rechtskräftigen Bebauungspläne bereits seit mehr als 30 Jahren besteht, spricht zunächst für die Beibehaltung des Status Quo. Allerdings fließt in die aktuellen städtebaulichen Überlegungen der Stadt Braunschweig auch ein, dass sich durch die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland für einen Atomausstieg auch die Entwicklungsmöglichkeiten der am Standort ansässigen Betriebe deutlich verändern. Diese veränderten Perspektiven bieten ausreichende Gründe, den Standort generell zu überprüfen.

Mit der Aufhebung von weiten Teilen bisher baulich nutzbarer, aber noch nicht genutzter Flächen wird der Außenbereich gestärkt. Die für den Außenbereich charakteristischen Erscheinungen werden damit gefördert. Neben verschiedenen Umweltaspekten beeinflusst dies auch die Naherholungsfunktion entlang des Mittellandkanals positiv. Die Grünstreife von Norden kommend und über den Mittellandkanal bis an die Ortslage Wenden reichend kann gesichert werden. Die moderate Erhöhung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche für die verbleibenden Teile des Gewerbegebietes intensiviert die Ausnutzbarkeit innerhalb des Plangebietes, trägt aber auch dazu bei, dass andere Flächen im Stadtgebiet von einer baulichen Inanspruchnahme verschont bleiben.

Durch den Bebauungsplan TH 22 wird die eingangs beschriebene Konfliktlage nicht vollständig aufgelöst. Die Nachbarschaft zwischen gewerblicher Nutzung und schutzbedürftiger Wohnnutzung bleibt bestehen. Die Festsetzungen tragen aber dazu bei, dass sich die Situation zukünftig nicht verschlechtert.

Aus den genannten Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange der Wirtschaft und des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen.

## 7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

---

Fläche der Aufhebung für den Bebauungsplan TH 18	ca. 15,78 ha
Gewerbegebiet	ca. 7,26 ha
darin: Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträucher	ca. 1,23 ha
<b>Geltungsbereich gesamt:</b>	<b>ca. 23,04 ha</b>

## 8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

---

### 8.1 Maßnahmen

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich. Das Plangebiet ist in seinen verbleibenden Teilen bereits an die öffentlichen Verkehrsflächen angeschlossen. Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind aufgrund der bereits seit langem bestehenden gewerblichen Nutzungen vorhanden. Die durch den Bebauungsplan TH 22 verbleibenden Erweiterungsmöglichkeiten können über die bestehenden Einrichtungen versorgt werden.

### 8.2 Kosten und Finanzierung

Kosten für die Umsetzung des Bebauungsplans entstehen nicht. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen oder dafür ggf. notwendige Grunderwerbe sind nicht erforderlich.

Aus den getroffenen Festsetzungen können sich Entschädigungsleistungen ableiten. Gemäß § 39 BauGB können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die im Vertrauen auf den Bestand eines Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit die Aufwendungen durch Aufhebung oder Änderung des Bebauungsplans an Wert verlieren. Dies ist vorstellbar für die erbrachten Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der anlassgebenden Halle.

Gemäß § 42 BauGB kann bei Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen eine Entschädigung in Geld verlangt werden, wenn es zu einer nicht nur unwesentlichen Wertminderung des Grundstücks kommt. Eine solche Wertminderung ist für das bisher im Mischgebiet zulässige Wohngebäude, das zukünftig in einem Gewerbegebiet liegt, nicht ausgeschlossen.

Die zukünftig dem Außenbereich zufallenden, derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen können ohne weitere Maßnahmen weitergenutzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB werden durch die getroffenen Festsetzungen nicht ausgelöst.

**9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind zur Realisierung der Planungsziele nicht erforderlich.

**10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheitens unwirksamer Pläne**

---

Der Bebauungsplan TH 22 hebt für seinen Geltungsbereich Teilflächen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans TH 18 auf. Diese Teilflächen sind künftig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen.

Für die übrigen Flächen des Bebauungsplans TH 18 sowie für die Flächen des Bebauungsplans WE 18 trifft der Bebauungsplan TH 22 aktualisierte Festsetzungen. Die Bebauungspläne WE 18 und TH 18 werden hier durch Überplanung durch den Bebauungsplan TH 22 als die jüngere aufgestellte Rechtsnorm außer Kraft gesetzt.

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“ TH 22**

Behandlung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 09. Februar 2015 bis 09. März 2015

Lfd. Nr.	Stellungnahme lfd. Nr. 1:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Zu der Planung wurden mehrere Einwendungen vorgebracht, die auf zwei standardisierten Einwendungsempfehlungen beruhen. Dabei handelt es sich zum einen um eine ausführliche briefliche Stellungnahme (hier die Nr. 1) und zum anderen um eine kompakte Kurzstellungnahme in Form von Postkarten (hier die Nr. 39). Es werden jeweils zunächst der gleichlautende Beitrag mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen und anschließend die individuellen Ergänzungen behandelt.</p>		
1.1	<p>gegen die oben genannten Planungen der Stadt Braunschweig erhebe ich nachfolgende Einwendungen, da durch die geplanten Bauleitpläne meine Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), Eigentum (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) sowie das Trennungsgebot, das Gebot der Konfliktbewältigung und das Rücksichtnahmegebot verletzt werden.</p> <p>Die Einwendungen werden nachfolgend anhand der Planunterlagen für den Bebauungsplan TH 22 formuliert. Soweit die parallelen Änderungen des Flächennutzungsplans hier beanstandete Festlegungen mit vorbereiten und bzw. diese (mit) tragen, richten sich die nachfolgend erhobenen Einwendungen sinngemäß auch gegen die entsprechenden Festlegungen im Flächennutzungsplan.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde nach den Grundsätzen der Bauleitplanung erstellt, wie sie in § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) niedergelegt sind. Eine Verletzung der genannten Grundrechte ist nicht erkennbar.</p>
1.2	<p>Ganz persönlich möchte ich vorab auf folgende Beeinträchtigungen meiner Rechte durch die ausliegende Planung hinweisen (persönliche Betroffenheit):</p> <p>(Entfernung der Wohnung zum Plangebiet, Eigentum an Grundstücken (oder nur Mieter), Lage der Wohnung zum Plangebiet bzw. zum damit verbundenen Verkehrsaufkommen und daraus resultierende Beeinträchtigung, Vorschädigungen, Anzahl Bewohner des Gebäudes, Gartennutzung, eigene Landwirtschaft, Gewässernutzer, eigene Trinkwasserversorgung, sonstige Besonderheiten der eigenen Situation, etc.)</p>	<p><i>Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um ein mehrfach eingegangenes Schreiben. Die in den Schreiben jeweils dargelegte individuelle persönliche Betroffenheit wird im Anschluss weiter unten dargelegt und behandelt.</i></p>

	Befürchtungen (z.B. Lärm, Luftschadstoffe, radioaktive Strahlung, Bodenverschmutzung, Landschaftsbeeinträchtigung, Verminderung der Wohnqualität).	
1.3	<p>Es bestehen Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung, da die Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht eingehalten wurden.</p> <p>Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle seines Beschlusses als Satzung das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB durch Fehlgewichtung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 BauGB.</p>	<p>Verletzungen von Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind nicht erkennbar.</p> <p>Fehlgewichtungen von Belangen im Rahmen des Abwägungsgebotes sind nicht erkennbar.</p>
1.4	<p>Der Bebauungsplan TH 22 sieht vor, die in bisherigen Bauleitplänen festgesetzten industriellen Flächen, die über Jahrzehnte trotz Vorliegen eines Angebotsbebauungsplans nicht genutzt wurden, zurückzunehmen und diese Bereiche wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuführen (vgl. Auslegungsbeschluss vom 30.12.2014, Seite 2). Zugleich werden im Wesentlichen bisherige Industriegebiete als Gewerbegebiete überplant und ein Mischgebiet in ein Gewerbegebiet umgewandelt. Zugleich werden vor allem Störfallbetriebe und Betriebe nach der Strahlenschutzverordnung ausgeschlossen, Betrieben im Bestand aber Erweiterungsmöglichkeiten offen gehalten.</p> <p>Die Verwaltung der Stadt Braunschweig will mit der vorliegenden Planung einen angemessenen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen einerseits der ansässigen Unternehmen und andererseits der benachbarten Wohnbevölkerung fixieren. Hierbei nimmt sie an, dass mit dem nunmehr vorliegenden Planentwurf eine klare Reduktion der Ausnutzungsmöglichkeiten des Standortes ohne dessen vollständige Aufgabe erreicht werde (vgl. Auslegungsbeschluss vom 30.12.2014, Seite 2). Bei genauer Betrachtung der vorgesehenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist allerdings anzunehmen, dass der bestehende und von der Stadt Braunschweig unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten als nicht mehr zeitgemäß angesehene Standort in Wahrheit verfestigt und ausgeweitet wird.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass der Gewerbebestandort in Braunschweig-Thune durch den Bebauungsplan TH 22 beibehalten wird. Allerdings wird durch weitergehende Festsetzungen zur Aufhebung großer bisheriger Baubereiche, zur Herabzonierung des Gesamtstandortes von einem bisherigen Industriegebiet zu einem Gewerbegebiet, zum Ausschluss bestimmter Nutzungen und zur Reglementierung von Lärmemissionen Vorsorge getroffen, dass eine Entwicklung wie bisher planungsrechtlich zulässig zukünftig verhindert wird.</p>

	<p>In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Tatsache, dass die Stadt Braunschweig sich des Risikos, das am Standort durch die Handhabung radioaktiver Stoffe für die benachbarte Wohnbebauung besteht, bauleitplanerisch annehmen möchte und damit ihre zuvor noch vertretene Rechtsauffassung, dies sei nicht die Aufgabe der Bauleitplanung, aufgegeben hat, ausdrücklich begrüßt wird. Wie mit den folgenden Einwendungen näher aufgezeigt wird, ist aber jedenfalls der vorliegende Planentwurf nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen.</p>	<p>Die Stadt Braunschweig hat regelmäßig betont, dass sie durch die kommunale Bauleitplanung keine Befugnis besitzt, in die fachgesetzlichen Tatbestände einzugreifen. In eben dieser Kenntnis trifft die Stadt Braunschweig durch diesen Bebauungsplan planungsrechtliche Festsetzungen, die zu einer Verbesserung der Situation führen. Sie schöpft damit ihre planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten aus. Von einer Aufgabe früherer Rechtsauffassungen kann daher keine Rede sein.</p>
<p>1.5</p>	<p>Zur näheren Verdeutlichung wird Folgendes geltend gemacht:</p> <p>I. Allgemeine Einwendungen Die Planung geht zunächst von teils falschen Voraussetzungen aus: So ist die Annahme, dass die seinerzeitige Ausweisung von gewerblich nutzbaren Flächen rechtmäßig war, unzutreffend. Auch schon bei der Umsiedelung der Chemiefabrik aus Braunschweig in den damaligen Landkreis in ein bestehendes Wohngebiet hinein, in exakt der gleichen Erschließungssituation wie heute und mit einem im Aufbau begriffenen Gemeinbedarfszentrum für Kinder (die Grundschule war ebenfalls auf der gegenüberliegenden Kanalseite vorhanden) war der Widerstand der Wohnbevölkerung da und führte zu einer nach heutigen Maßstäben rechtswidrigen privatrechtlichen Duldungserklärung der Nachbarn im Rahmen der Bebauungsaufstellung unter Auflagen. Die Auflagen wurden dann immer weiter seitens der Firmen untergraben.</p>	<p>Die Stadt Braunschweig hat keinen Anlass, an der Rechtmäßigkeit der durch den jetzigen Bebauungsplan TH 22 überdeckten Bebauungspläne WE 18 und TH 18 zu zweifeln. Die Bebauungspläne sind nach den zu ihren Zeitpunkten geltenden Vorschriften aufgestellt worden und ordnungsgemäß ausgefertigt.</p> <p>Inwieweit sich hierdurch rechtswidrige privatrechtliche Duldungserklärungen der Nachbarn ergeben haben, ist für den Bebauungsplan TH 22 nicht von Bedeutung. Es steht der Einwanderin frei, sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gegen die genannten Bebauungspläne WE 18 oder TH 22 zu wenden.</p>
<p>1.6</p>	<p>Soweit die Planbegründung auf S. 3 annimmt, dass Anwohner in unmittelbarer Nachbarschaft erhöhte gesundheitliche Belastungen befürchten, ist auch dies falsch. Vielmehr ist es richtig, dass nicht nur aus dem gesamten Stadtgebiet, sondern auch darüber hinaus Menschen gesundheitliche Belastungen befürchten, und zwar nicht nur für sich, sondern insbesondere für die vielen in der Nachbarschaft der Betriebe befindlichen Kinder und Jugendlichen in der Obhut der Kinderkrippe, zweier Kindertagesstätten, zweier Schulen und dem Jugendzent-</p>	<p>Es wird unterstellt, dass sich die Anmerkung auf Kapitel 3 und nicht auf Seite 3 bezieht.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass es über die unmittelbare Nachbarschaft hinaus Befürchtungen über die gesundheitliche Belastungen gibt. Gleichwohl ist erkennbar, dass ein deutlicher Schwerpunkt der Diskussion im Bereich Wenden-Thune liegt. Eine befürchtete Reduzierung der Belange der Öffentlichkeit ist mit der gewählten Formulierung nicht verbunden. Vielmehr sind die Anwohnerinnen</p>

	<p>rum. Die Stadt Braunschweig wird deshalb aufgefordert, diese Tatsachen in den Planunterlagen richtig zu stellen. Die mangelnde Darstellung der schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes setzt sich darin fort, dass in der Planung nicht erwähnt wird, dass es zwei Schulen südlich des Mittellandkanals gibt und direkt daneben eine neu errichtete Kinderkrippe, zwei Kitas (eine davon mit Dosimetern) und ein neues Jugendzentrum (Gesamtinvestitionsvolumen der Stadt in den letzten Jahren ca. 25 Mio. € im Kinder- u. Jugendbereich).</p>	<p>und Anwohner der näheren Umgebung hier stellvertretend für die weitere Öffentlichkeit zu verstehen, auch was die genannten Gemeinbedarfseinrichtungen angeht. Das Erfordernis einer Anpassung der Begründung wird nicht gesehen.</p>
1.7	<p>An den Unterlagen fällt im Besonderen auf, dass wirtschaftliche Erschwernisse für die im Plangebiet ansässigen Unternehmen intensiv diskutiert werden, während es für die betroffene Umgebung bereits an einer sorgfältigen Erfassung des vorhandenen Bestandes fehlt. Eine solche ist aber notwendige Voraussetzung für eine hinreichende Gewichtung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Die bisherigen Planungen messen den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen ein Gewicht bei, das ihnen bei objektiver Betrachtung nicht zukommt, wobei gerade die mangelnde Nutzung vorhandener Erweiterungsmöglichkeiten über Jahrzehnte entsprechend zu gewichten ist. Die Planung leidet deshalb an einem Abwägungsdefizit und einer Abwägungsfehlgewichtung.</p>	<p>Eine falsche Erfassung des Bestandes der betroffenen Umgebung ist nicht erkennbar. Der Bebauungsplan TH 22 geht darauf ein, dass der Standort unmittelbar an den Siedlungsbereich Wenden-Thune heranreicht. Auch ohne konkrete Auflistung einzelner schutzbedürftiger Nutzungen liegt es auf der Hand, dass entsprechende Siedlungsbereiche ein differenziertes Geflecht unterschiedlicher schutzbedürftiger Nutzungen aufweisen. Dass hierdurch eine Fehlgewichtung der Belange entstehen könnte, ist nicht erkennbar.</p>
1.8	<p>Die Stadt Braunschweig wird aufgefordert, die im nunmehr ausliegenden Entwurf zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Planung zu überdenken. Nach der Planbegründung ist Planungsziel, die Belastung für die angrenzenden schutzwürdigen Wohnstandorte und die südlich des Mittellandkanals liegende Schule (siehe oben: „Schulen“) und der Kita (siehe oben „den Kitas, der Krippe und dem Jugendzentrum“) nicht weiter zu erhöhen. Hiermit ist eine Abkehr von den ursprünglichen Planungsabsichten verbunden. Ursprünglich beabsichtigtes Planungsziel war die Verringerung der Belastung, eine grundsätzliche Infragestellung des Standortes wurde nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wieso die Stadt Braunschweig nun auf</p>	<p>Für ein Überdenken der Zielsetzung der Planung wird kein Anlass gesehen. Im jetzt vorliegenden Plan wird auch keine Abkehr von ursprünglichen Planungsabsichten erkannt. Richtigerweise haben sich im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens Konkretisierungen ergeben, die zu Modifizierungen der konkreten Festsetzungen geführt haben. In den jetzt vorliegenden Bebauungsplan fließt weiterhin auch die Überlegung ein, dass ein vollständiges Aufgeben des gegenwärtigen Standortes voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält.</p> <p>Mit dem nunmehr vorliegenden Bebauungsplan verfolgt die Stadt Braunschweig weiterhin das Ziel, die nachbarschaftliche Situation zwischen einander</p>



	<p>dem Standpunkt steht, der Standort sei erhaltenswert und müsse auch über Erweiterungsmöglichkeiten verfügen, ist nicht nachvollziehbar. Die grundsätzliche Bewertung des Standortes bezüglich des möglichen Störfallpotentials durch das Niedersächsische Umweltministerium steht noch aus. Diese Bewertung kann zu dem Schluss gelangen, dass im Interesse der Sicherheit der Stadt Braunschweig und der Region der Schluss zu ziehen ist, dass der Standort ungeeignet und die vorhandene Situation gefährlich ist. Die Schaffung von Baurecht für Erweiterungen, die dem vorliegenden Plan zugrunde liegt, erschwert eine Abwicklung des Standortes, da für die Zukunft Ansprüche auf Entschädigung erst geschaffen werden. Dies ergibt sich daraus, dass die Anerkennung der Erweiterungsinteressen der Unternehmen im Plangebiet für diese einen Vertrauensstatbestand begründet und damit der Anwendungsbereich der §§ 39 ff. BauGB eröffnet wird.</p>	<p>prinzipiell unverträglichen Nutzungen für die Zukunft zu verbessern. Gerade der Verzicht auf die bisherigen Ausnutzungsmöglichkeiten als Industriegebiet ist geeignet, zukünftige Konflikte von der nachbarschaftlichen Situation fernzuhalten.</p> <p>Darin besteht auch kein Widerspruch zur derzeit laufenden Bewertung durch das niedersächsische Umweltministerium. Diese Untersuchung bezieht sich ausdrücklich auf die strahlenschutzrechtliche Situation der ansässigen Betriebe. Mögliche Konsequenzen aus dieser Prüfung bis hin zu der thematisierten Abwicklung sind durch die Modifizierung der erteilten Genehmigungen zu ziehen. Sie haben aber keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung. Der Bebauungsplan schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Insofern ist auch nicht erkennbar, wie hier die erhaltenen Erweiterungsmöglichkeiten, die engen Ausnahmetatbeständen unterliegen, einen neuen, über das bisherige Maß hinausgehenden Vertrauensstatbestand eröffnen.</p>
1.9	<p>Ziel der Planung sollte es richtigerweise mindestens sein, eine Optimierung der Situation durch Verringerung der Strahlenexposition auf das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Faktoren vertretbare und mögliche Maß zu erreichen.</p> <p>In die Bewertung der Schutzwürdigkeit der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen im Plangebiet sollte auch einfließen, dass die bisher vorliegenden Genehmigungen nach StrlSchVO und BImSchG ohne die gebotene Risikoprüfung erteilt wurden und insbesondere der Flughafen und die ausgeprägte Nähe zu sensiblen Nutzungen nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Auch spricht für eine grundlegende Überprüfung bestehender Tätigkeitsarten und damit des Standorts generell die Tatsache, dass nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 96/29/ Euratom wesentliche neue Erkenntnisse über den Nutzen und die Auswirkungen dieser Tätigkeiten zum Anlass für eine Überprüfung dieser Tätigkeiten genommen werden können. Dies sollte vorliegend in die Betrachtung</p>	<p>Es ist das Ziel der Planung, eine Verbesserung der nachbarschaftlichen Situation herbeizuführen. Dabei bleibt aber festzustellen, dass die Stadt Braunschweig auf die erteilten Strahlenschutzgenehmigungen keinen Einfluss hat und somit die Strahlenexposition nur indirekt beeinflussen kann.</p> <p>Die genannten Kriterien sind in die Planung eingeflossen. Die Genehmigungen wurden u.a. auf Basis der planungsrechtlichen Situation erteilt, die für den Standort bisher ein Industriegebiet festsetzen. Der Bebauungsplan hat nicht die Aufgabe, strahlenschutzrechtliche Genehmigungskriterien außerhalb des Planungsrechts über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einzuzugrenzen.</p> <p>Es wird nicht in Frage gestellt, dass die genannte Richtlinie zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen eine Überprüfung der betrieblichen Tätigkeiten zulässt bzw. fordert.</p>

	mit eingestellt werden.	Dies hat im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Behörden zu erfolgen und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Selbst unter Würdigung der in der Richtlinie aufgeführten Aspekte, z.B. der Schutz exponierter Arbeitskräfte, die Bestimmung maximaler Dosiswerte oder Überwachungsmaßnahmen, kommt der Bebauungsplan zu keinem anderen Ergebnis.
1.10	Allgemein ist schließlich noch zu bemängeln, dass die Angaben zu den angewandten Rechtsgrundlagen sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in der Planbegründung ungenau und an vielen Stellen nicht nachvollziehbar sind.	Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die für die Aufstellung des Bebauungsplans einschlägigen Rechtsgrundlagen sind in der Begründung aufgeführt. Die Aufzählung ist im Hinblick auf die berührten Rechtsgebiete nicht vollständig, sondern bezieht sich auf die wesentlichen Grundlagen der Bauleitplanung.
1.11	<p>II. Zeichnerische und textliche Festsetzungen</p> <p>Zu den konkreten Festsetzungen wird im Einzelnen Folgendes vorgebracht:</p> <p>1. Teilaufhebung des Bebauungsplans TH 18 „Gewerbegebiet Thune/Wenden“ vom 31. Januar 1978</p> <p>Ausweislich der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wird der Bebauungsplan TH 18 teilweise aufgehoben und damit wieder dem unbeplanten Bereich überantwortet. Die verbleibenden Teile des Bebauungsplans TH 18 sowie der Bebauungsplan "Industriefläche am Kanal" WE 18 von 1969 werden durch den Bebauungsplan TH 22 überplant und folglich im Falle der Rechtskraft des geplanten Bebauungsplans durch dessen Festsetzungen ersetzt.</p>	
1.12	Die Teilaufhebung des Bebauungsplans TH 18 im westlichen Bereich wird in der Planbegründung näher erläutert. Hierzu wird ausgeführt, dass diese Teilaufhebung der Verfolgung des planerischen Zieles dient, eine Neuregelung der Zulässigkeit von Nutzungen für Anlagen zur Behandlung von Abfällen zu treffen, wobei die Belastungen für die angrenzenden schutzwürdigen Wohnstandorte und die südlich des Mittellandkanals befindliche Schule und der Kita sowie das dort geplante Wohngebiet bei einem Ausbau des gewerblich-industriellen Standort in	Die Planbegründung weist an der zitierten Stelle aus, dass es <i>zunächst</i> und <i>unter anderem</i> das Ziel war, durch eine Neuregelung der Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen zur Abfallbehandlung die Belastungen nicht weiter zu erhöhen. Die Planunterlagen sahen noch zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange vor, den planungsrechtlich gesicherten Standort in seiner ursprünglichen Größe beizubehalten. In Kenntnis der Tatsache, dass die Festsetzungen des Bebau-

	<p>Thune nicht weiter zu erhöhen (vgl. Planbegründung, Seite 5).</p> <p>Es geht dem Bebauungsplan also nicht um Konfliktlösung, sondern um die Vermeidung einer Konfliktverschärfung, was insbesondere auch in der Planbegründung auf Seite 7, 1. Absatz zum Ausdruck kommen. Dies erscheint gerade unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Konfliktbewältigung als unzureichend.</p> <p>Dabei dient gerade die Zurücknahme der seit 1978 bestehenden und seitdem nicht ausgenutzten Bebauungsmöglichkeiten im westlichen Teil des Plangebiets dem Ziel, bereits über eine rein flächenmäßige Reduzierung mögliche zukünftige Immissionskonflikte zu vermeiden.</p>	<p>ungsplans in die Zukunft gerichtet sind und dass durch den Bebauungsplan erteilte Genehmigungen nicht außer Kraft gesetzt werden können, formulieren die Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, dass sie eine Vermeidung einer Konfliktverschärfung verfolgen. In dieser Formulierung spiegelt sich lediglich die richtige Auslegung der rechtlichen Gegebenheiten wieder. Eine Abkehr von ursprünglichen Planungszielen ist daraus nicht ableitbar.</p>
1.13	<p>Es erscheint fraglich, ob das hierfür gewählte Mittel der Teilaufhebung des ursprünglichen Bebauungsplans und damit der Rückführung der fraglichen Flächen in den unbeplanten Bereich geeignet ist, das Ziel der Vermeidung zukünftiger Immissionskonflikte zu erreichen. Die Planbegründung erwägt aufgrund des diesbezüglich seitens des Stadtbezirksrats 323 (Wende-Harxbüttel-Thune) gestellten Änderungsantrags Nr. 3674/14 vom 18.11.2014 zwar eine Überplanung der nicht ausgenutzten Flächen als Fläche für die Landwirtschaft und damit nicht mehr baulich nutzbare Fläche im Rahmen der Alternativenbetrachtung, verwirft diese Überlegung aber mit der Begründung, dies bringe gegenüber der Teilaufhebung keine erkennbaren Vorteile. Über die jetzt getroffenen Festsetzungen hinausgehende Reglementierungen zur Beschränkung der Nachbarschaftskonflikte ließen erwarten, dass die allgemeine Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes verletzt werde und damit ein Konflikt mit den legitimen Bestands- und Erweiterungsinteressen der ansässigen Betriebe entstehe (vgl. dazu die Darstellung im Umweltbericht der Planbegründung, Seite 9).</p> <p>Diese Begründung ist weder nachvollziehbar noch tragfähig. Wieso die allgemeine Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes verletzt werden soll, wenn im westlichen Bereich entsprechend der</p>	<p>Die Einwenderin verknüpft hier zwei separate, nicht miteinander verbundene Aspekte. Es ist nicht richtig, dass die Begründung zum Planentwurf die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft mit der Beibehaltung der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes begründet. Vielmehr wird dargelegt, dass die zukünftig dem Außenbereich zufallenden Flächen eine bauliche Ausnutzung genauso ausschließen wie die Festsetzungen einer Fläche für die Landwirtschaft. Davon abgetrennt ist die Bewertung der getroffenen Festsetzungen für die verbleibenden Flächen zu sehen, für die eine weitergehende Reglementierung eine Verletzung der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes gesehen wird.</p> <p>Es ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit die Einwenderin in der hier gewählten Formulierung der Stadt Braunschweig das offenbare und bewusste Zugeständnis weiterer Erweiterungsmöglichkeiten für die Unternehmen unterstellt. In der Planbegründung wird in Kapitel 5.1 auf den Seiten 25f ausdrücklich auf die ermöglichten Erweiterungsmöglichkeiten eingegangen.</p>

	<p>aktuell ausgeübten Nutzung Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden, ist nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil zeigt gerade diese Begründung, dass hier offenbar bewusst Erweiterungsmöglichkeiten für die am Standort ansässigen Unternehmen auch zukünftig erhalten bleiben sollen. Wollte die Stadt Braunschweig tatsächlich den vorhandenen Gewerbestandort flächenmäßig auf die nunmehr festgesetzten Gewerbegebiete reduzieren und Erweiterungsmöglichkeiten nur noch innerhalb dieser Flächen zulassen wollen, würde sie eine weitere Bebaubarkeit der Flächen in westlicher Richtung durch geeignete Festsetzungen ausschließen.</p>	
<p>1.14</p>	<p>In der konkreten Begründung der Festsetzung (Nr. 5.1, Seite 24-26 der Planbegründung) wird angenommen, dass diese Flächen mit Rechtskraft des Bebauungsplans wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen seien. Sie seien danach entsprechend den Grundsätzen des Baurechts nur sehr eingeschränkt baulich nutzbar. Nur die in § 35 BauGB ausdrücklich genannten privilegierten Nutzungen wären in diesem Bereich zulässig. Eine Ausweitung der vorhandenen Betriebe in diese Teilbereiche hinein sei nicht mehr möglich, da sie nicht den Privilegierungstatbeständen des § 35 BauGB unterlägen.</p> <p>Diese Annahme ist offenkundig unrichtig. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB liegt ein privilegiertes Vorhaben vor, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität. Die im Plangebiet des TH 22 aktuell ausgeübten Nutzungen der Annahme, Bearbeitung und Lagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle unterfallen erkennbar der Begrifflichkeit der "Entsorgung radioaktiver Abfälle". Dementsprechend hat die obergerichtliche Rechtsprechung schon früh eine Sammelstelle für schwachradioaktive und mittelradioaktive Abfälle als im Außenbereich privilegiert zulässig erachtet (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,</p>	<p>Wenn durch Aufhebung des Planungsrechts ein Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB entsteht, hat dies nicht ohne Weiteres zur Folge, dass dort Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zulässig wären. Der Gesetzgeber hat privilegierte Vorhaben zwar als grundsätzlich außenbereichsadäquat angesehen, gerade weil die mit diesen Nutzungen verbundenen Emissionen oder Gefahren nicht in bebauten Bereichen angesiedelt werden sollen. Privilegierte Vorhaben sind jedoch im Außenbereich nicht an jedem Standort und nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Steht einem privilegierten Vorhaben einer der in § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgeführten oder sonst in der Rechtsprechung anerkannten öffentlichen Belange entgegen, berechtigt dies die Baugenehmigungsbehörde, einem Vorhaben die Genehmigung zu versagen (vgl. Bay VGH, Urt. v. 24. Mai 1984, BRS 42 Nr. 90). Es hat somit eine Abwägung stattzufinden, bei der die vorgegebenen gesetzlichen Wertungen des § 35 BauGB auf den konkreten Fall umzusetzen und bei widerstreitenden Belangen festzustellen ist, welcher Belang Vorrang hat.</p> <p>Bei der Errichtung eines Zwischenlagers für radioaktive Abfälle sind insbesondere folgende öffentliche Belange betroffen: Das Vorhaben widerspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan, in dem landwirtschaftliche Flächen vorgesehen sind (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Die Ausweisung im Flächennutzungsplan</p>

<p>Urteil vom 24. Mai 1984 – 2 B 83 A.850 –, juris). Der VGH Baden-Württemberg, der bereits auf Grundlage eines ausdrücklichen Privilegierungstatbestandes für Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle urteilen konnte, hat angenommen, dass ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle ein der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienendes Vorhaben ist (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Oktober 2002 – 3 S 1689/01 –, Rn. 26, juris). Dass es bei der dortigen Anlage auch um hochradioaktive Abfälle ging, ist im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB irrelevant, da die Norm ausdrücklich von der Entsorgung "radioaktiver Abfälle" spricht, ohne eine Differenzierung dahingehend vorzunehmen, ob es nun schwach-, mittel- oder hochradioaktive Abfälle sind. Auch ist mit dem Begriff der „Entsorgung“ nicht etwa nur die Endlagerung gemeint, vielmehr ist auch die Zwischenlagerung als Teil der Entsorgung bis zur Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung ein maßgeblicher Entsorgungstatbestand (dazu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Oktober 2002 – 3 S 1689/01 –, Rn. 27, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Annahmen nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.06.2003, 4 B 14/03).</p> <p>Dementsprechend ist anzunehmen, dass Nutzungen, wie sie derzeit insbesondere von der im Planungsbereich ansässigen Firma Eckert &amp; Ziegler ausgeübt werden, bei einer Teilaufhebung des bisher geltenden Bebauungsplans TH 18 ohne weiteres im Außenbereich zulässig wären. Der Bebauungsplan ändert folglich an der vorliegenden Situation, nämlich dass planungsrechtlich eine Ausweitung der von der Stadt Braunschweig eigentlich unerwünschten Nutzungen in westlicher Richtung möglich ist, nichts. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans TH 18 ist damit als Mittel zur Erreichung der von der Stadt Braunschweig verfolgten Ziele, nämlich eine flächenmäßige Ausdehnung des Gewerbestandortes in westlicher Richtung, schlicht ungeeignet und damit rechtswidrig.</p> <p>Die begrüßenswerte Planungsabsicht</p>	<p>wird ausdrücklich mit dem Erhalt der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen an diesem Standort und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB begründet. Der Flächennutzungsplan wird gerade anlässlich des Bebauungsplanverfahrens geändert, um das Ziel, westlich des Gewerbestandorts landwirtschaftliche Flächen sowie die bestehende Freiraumnutzung zu erhalten, zu dokumentieren. Als weiterer öffentlicher Belang steht dem Vorhaben entgegen, dass es wegen der Nähe zur Wohnbebauung und der bestehenden Restrisiken schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). Ferner sind das Gebot der Rücksichtnahme und das Planungsbedürfnis der Gemeinde als weitere zu berücksichtigende öffentliche Belange anerkannt, auch diese würden bei einer Ansiedlung im Außenbereich westlich des Standorts betroffen.</p> <p>Die genannten öffentlichen Belange überwiegen gegenüber dem Interesse von Eckert &amp; Ziegler, so dass ein Entsorgungslager für radioaktive Abfälle in dem betroffenen Bereich baurechtlich nicht genehmigt werden müsste.</p> <p>Darüber hinaus mangelt es der Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft eines durchtragenden städtebaulichen Erfordernisses. Für die in Rede stehende Fläche kann nicht nachgewiesen werden, warum gerade hier aktiv eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden sollte.</p> <p>Auch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche lässt sich nicht hinreichend städtebaulich begründen. Über einen parallel zum Mittellandkanal verlaufenden Streifen hinaus legen keine Gründe nahe, warum eine Grünfläche festzusetzen wäre. Eine Einbindung einer solchen Grünfläche in ihr städtebauliches Umfeld wäre nicht erkennbar.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>der Stadt Braunschweig, eine Erweiterung des Standorts für solche Betriebe, die der Strahlenschutzverordnung unterfallen, zu unterbinden, kann folglich nur durch eine Überplanung auch der teil aufgehobenen Gebiete des TH 18 gewährleistet werden. Für diese Flächen sind deshalb Grünflächen oder Flächen für die Landwirtschaft festzusetzen.</p>	
1.15	<p>2. Textliche Festsetzungen in Teil B</p> <p>Bei den textlichen Festsetzungen in Teil B fällt im Besonderen auf, dass teilweise die zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen gar nicht bzw. nur ungenau angegeben werden. Es lässt sich deshalb bei großen Teilen der Festsetzungen nicht nachvollziehen, auf welche gesetzlichen Grundlagen die Stadt Braunschweig diese stützen will.</p>	<p>Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die für die Aufstellung des Bebauungsplans einschlägigen Rechtsgrundlagen sind in der Begründung aufgeführt. Die Aufzählung ist im Hinblick auf die berührten Rechtsgebiete nicht vollständig, sondern bezieht sich auf die wesentlichen Grundlagen der Bauleitplanung. Die Überschriften der textlichen Festsetzungen sind analog zu § 9 Abs. 1 BauGB gewählt und damit leicht nachvollziehbar.</p>
1.16	<p>a) Teil B I Nr. 1</p> <p>Die in Teil B I Nr. 1 vorgesehene Rückführung der bisher als Industriegebiete ausgewiesenen Flächen in Gewerbeflächen nach Maßgabe des § 8 BauNVO ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.17	<p>b) Teil B I Nr. 2</p> <p>Allerdings bestehen Bedenken im Hinblick auf die Wirksamkeit der in Teil B I Nr. 2 vorgesehenen Festsetzung. Dort heißt es, dass im Gewerbegebiet GE 1 nur Nutzungen nach Ziffer 1 zulässig sind, die das Wohnen gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO nicht wesentlich stören. In der Sache wird hiermit die Festsetzung eines so genannten eingeschränkten Gewerbegebietes verfolgt, in dem nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören und damit auch in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässig wären.</p> <p>Die Planbegründung führt zur Art der baulichen Nutzung aus, dass die Rückstufung der Baugebiete mit den Nutzungsanforderungen der ansässigen Betriebe korrespondieren müsse. Es bestünden keine Hinweise darauf, dass die im Geltungsbereich ansässigen Betriebe zwingend auf die Festsetzung eines Industriegebiets angewiesen sind.</p>	

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass der am Standort ansässige Betrieb der Chininproduktion den Genehmigungsbestimmungen des BImSchG unterliegt und dort im formellen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG genehmigungspflichtig wäre. Diese Einstufung sei zwar als Indiz dafür zu werten, dass ein solcher Betrieb in einem Industriegebiet angesiedelt werden solle, allerdings könne der ansässige Betriebe in seiner konkreten Ausgestaltung nicht schon von vornherein als so störend eingestuft werden, dass er erheblich belästigend sei und damit nicht mehr von § 8 BauNVO erfasst werde (vgl. Planbegründung, Seite 26). Hierbei wird auch Bezug genommen auf einen Vorbescheidsantrag des Chininproduzenten, der Firma Buchler, auf Erweiterung der Produktion am vorhandenen Standort. Nicht erwähnt wird, dass die Firma Buchler im Jahr 2014 eine Genehmigung für einen Drei-Schicht-Betrieb erhalten hat.

Die Überlegungen, welche die Planbegründung in diesem Zusammenhang für die Gliederung des Plangebietes anstellt, erweisen sich insgesamt als nicht tragfähig. In der Begründung wird ausgeführt, dass ein ca. 30 m breites Mischgebiet des bisherigen Bebauungsplans zukünftig als Gewerbegebiet überplant wird. Diese Festsetzung folge dem Ziel, keine ungestörte Wohnentwicklung in der Nachbarschaft zum Gewerbebestandort zu ermöglichen. Mischgebiete dienen der gleichrangigen Nutzung von Wohnen und von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Das ansonsten planerisch akzeptierte Prinzip der Zonierung zwischen Gebieten unterschiedlichen Störungsgrades werde an dieser Stelle für nicht zielführend erachtet. In der Stadt Braunschweig habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass festgesetzte Mischgebiete häufig monofunktional in Richtung Wohnen entwickelt werden bis die Grenze des Mischungsverhältnisses erreicht ist. Für die verbleibenden Flächen entstünden dann planerische Probleme, die sich häufig nur durch Änderung des verbindlichen Planungsrechts beheben ließen. Zudem entstünden Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Harxbütteler Straße in einer Größenordnung, dass das Plan-

Mit den Ausführungen in Kapitel 5.2 auf Seite 28 der Begründung legt die Stadt Braunschweig dar, dass die am Standort ansässige Firma Buchler GmbH nicht zwingend einer Industriegebietsfestsetzung bedarf. Dies erfolgt auch im Sinne einer Rechtfertigung der Herabstufung von bisherigen Industriegebietsflächen zu Gewerbegebietsflächen und damit auch der Darlegung, dass mit der getroffenen Festsetzung nicht in ausgeübte Nutzungen eingegriffen und somit keine Entschädigungstatbestände im Sinne von §§ 39 ff BauGB bestehen.

Der Stadt Braunschweig ist nicht bekannt, dass im Jahr 2014 der Firma Buchler GmbH eine Genehmigung für einen Drei-Schicht-Betrieb erteilt wurde. Ein entsprechender Antrag wurde vielmehr bis heute nicht eingereicht. Es ist richtig, dass 2014 im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens eine Ausnahme von der Veränderungssperre gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt erteilt wurde, welches für die Erteilung einer Genehmigung zuständig ist.

	<p>gebiet dem Lärmpegelbereich IV mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 66-70 dB(A) zugewiesen werde. Dieser Lärmpegelbereich schließe eine Wohnnutzung nicht grundsätzlich aus, stelle jedoch einen Hinweis auf eine reduzierte Wohnqualität dar. Deshalb erscheine die Festsetzung eines Gewerbegebietes gerechtfertigt. Um den unmittelbaren Grenzbereich des Gewerbegebietes zu den benachbarten Wohnnutzungen weitgehend zu schützen, werde die zulässige Nutzung reglementiert. Im Bebauungsplan werde daher festgesetzt, dass innerhalb der Teilfläche GE 1 nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Mit konkretem Bezug auf § 6 BauNVO werde daher festgesetzt, dass innerhalb des GE 1 nur Mischgebietsverträgliche gewerbliche Betriebe oder Anlagen untergebracht werden dürfen. In Kombination mit den übrigen Festsetzungen könne so gesichert werden, dass im Nahbereich des Wohnens ein insgesamt verträglicher Übergang gesichert werde (vgl. Planbegründung, Seite 27).</p>	
1.18	<p>Diese Erwägungen können aus folgenden Gründen nicht überzeugen:</p> <p>aa) Rechtswidrige Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes</p> <p>Die textliche Festsetzung in Teil B I Nr. 2 entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, da die mit der Planung verfolgten Ziele über die gewählten Festsetzungen nicht erreichbar sind. Die Festsetzung ist deshalb nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes ist bereits deshalb rechtsfehlerhaft, weil der dort im Bestand vorhandene Betrieb der Firma Buchler in einem eingeschränkten Gewerbegebiet nicht zulässig wäre. Gegenüber der bisherigen Ausweisung eines Mischgebietes, in dem der Betrieb der Fa. Buchler ebenso wenig zulässig wäre, ergeben sich damit keinerlei Vorteile, insbesondere keine Legalisierung des Bestandes.</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, warum die Festsetzung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen sollte. Wie die Einwenderin unten richtig feststellt, sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO Gliederungen mit dem Ergebnis eines eingeschränkten Gewerbegebietes zulässig. Nichts anderes wird hier vorgenommen.</p> <p>Die Einwenderin unterstellt allerdings fälschlicherweise den planerischen Willen, damit auch den Bestand der Firma Buchler GmbH, hier den großräumigen Parkplatzbereich, im GE1 planungsrechtlich abzusichern. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft planungsrechtliche Festsetzungen für die Zukunft. Die vorhandene und genehmigte Situation kann durch den Bebauungsplan nicht außer Kraft gesetzt werden. Ebenso verhält es sich hier.</p>



<p>1.19</p>	<p>(1) Anforderungen an eingeschränktes Gewerbegebiet</p> <p>Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, eingeschränkte Gewerbegebiete auszuweisen, in denen nur solche Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.04.1987, 4 B 71.87, Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.09.2013, 8 B 10814/13, juris). Hierbei ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Gewerbebetrieb zu den "das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben" im Sinne von § 6 Abs. 1 BauNVO gehört, nicht von den konkreten Verhältnissen des jeweiligen Betriebs, sondern von einer typisierenden Betrachtungsweise auszugehen (vgl. z.B. Bay.VGH, Beschluss vom 13.12.2006, 1 ZB 04.3549, juris, Rn. 25). Von der an sich gebotenen typisierenden Betrachtungsweise ist nur dann abzuweichen, wenn der fragliche Betrieb zu einer Branche gehört, bei der die üblichen Betriebsformen hinsichtlich des Störgrades eine vom nicht wesentlich störenden über den störenden bis zum erheblich belästigenden Betrieb reichende Bandbreite aufweisen (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27. September 2013 – 8 B 10814/13 –, juris Rn. 16). Entscheidend für die Zulässigkeit der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes ist damit, ob die hier in Rede stehende Anlage bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise auch als nicht störender Gewerbebetrieb in einem Mischgebiet nach § 6 Abs. 1 BauNVO zulässig wäre.</p> <p>Dies ist bei der vorliegend in Rede stehenden Produktion der Fa. Buchler nicht der Fall. Vielmehr ist anzunehmen, dass die hier gewünschte Festsetzung des Betriebsgeländes als eingeschränktes Gewerbegebiet, das nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe beherbergen soll, nicht erreicht werden kann, die betreffende Festsetzung für den mit ihr verfolgten Zweck mithin ungeeignet und daher nicht erforderlich im Verständnis von § 1 Abs. 3 BauGB ist und dieser Mangel auch nicht durch ein ergänzen-</p>	<p>Die getroffene Festsetzung hat nicht zum Ziel, den Parkplatzbereich der Firma Buchler GmbH planungsrechtlich abzusichern, sondern den Bereich des GE1 zukünftig solchen gewerblichen Nutzungen vorzubehalten, die das Wohnen nicht wesentlich stören und in diesem Sinne mischgebietsverträglich sind. Hierbei wird die vorzunehmende typisierende Betrachtungsweise im Rahmen von Baugenehmigungen nicht in Frage gestellt.</p> <p>Es bleibt aber festzustellen, dass die Festsetzung nicht im Hinblick auf die planungsrechtliche Bestätigung der Firma Buchler GmbH getroffen wurde, sondern - in Verbindung mit den festgesetzten Lärm-Emissionskontingenten – zur geeigneten Abstufung des Emissionspotenzials vom Gewerbebereich hin zur Wohnbebauung.</p> <p>Die Firma Buchler GmbH selbst hat im November 2014 eine baurechtliche Voranfrage an die Stadt gerichtet, die eine Verlagerung des Parkplatzbereiches auf die Westseite der bestehenden baulichen Anlagen zum Gegenstand hatte. Im Rahmen dieses Antragsverfahrens hat das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig darauf hingewiesen, dass der Parkplatzbereich einer baurechtlichen Genehmigung bedarf, also nicht an der Wirkung der BImSchG-Genehmigung teilnimmt. Damit stellt sich auch die von der Einwanderin aufgeworfene Frage nicht mehr, inwieweit die Reduzierung auf mischgebietsverträgliche Gewerbenutzungen im GE 1 einen Konflikt mit dem Genehmigungsbedürfnis der Firma Buchler GmbH nach dem BImSchG darstellt.</p> <p>Zwar wurde eine Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre nicht erteilt, allerdings zeigt diese Anfrage die Überlegungen der Firma Buchler GmbH im Hinblick auf die Verlagerung der Parkplätze bereits auf.</p> <p>Ein Nichterreichen des Ziels, im Randbereich zur Wohnnutzung nur nicht wesent-</p>
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>des Verfahren (§ 215 a Abs. 1 BauGB) behoben werden kann (vgl. zur Unvereinbarkeit ungeeigneter Festsetzungen mit § 1 Abs. 2 BauGB z.B. Gierke in Brügelmann, BauGB, § 1 Rn. 235, 238, 240; Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1 Rn. 39 m.w.N.).</p> <p>Verfolgt der Satzungsgeber mit der Planung die Absicht, den vorhandenen Betrieb planungsrechtlich in dem Sinne abzusichern, dass für ihn eine bodenrechtliche Rechtsgrundlage sowie eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen wird, so ist dieses Ziel mit der für den Bereich des GE 1 getroffenen Festsetzungen über die zulässige Nutzungsart nicht zu erreichen (vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 31.10.2000, 2 N 4/99, juris Rn. 28 und 29). Grund hierfür ist, dass die in dem Gewerbegebiet GE1 ansässige Chininproduktion mit der für sich gesehen zulässigen Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, in dem nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die auch in einem Mischgebiet zugelassen werden könnten, nicht zu vereinbaren ist (vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 31.10.2000, 2 N 4/99, juris Rn. 34).</p>	<p>lich störendes Gewerbe anzusiedeln, ist im Rahmen zukünftiger Genehmigungen nicht erkennbar. Die Festsetzung ist damit erforderlich, umsetzungsgeeignet und damit auch zulässig.</p> <p>Zwar ist die Einordnung eines Betriebs als Anlage nach §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 10 BImSchG ein Indiz dafür, dass dem Betrieb ein Störpotenzial innewohnt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind jedoch geeignet, einen hinreichenden Schutz der umgebenden Wohnbebauung zu bewirken. Insoweit unterscheidet sich die Situation von derjenigen in dem von der Einwenderin zitierten Urteil des OVG Saarland vom 31. Oktober 2000 – 2 N 4/99. Dem lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Bebauungsplan ausdrücklich das städtebauliche Ziel verfolgte, eine in der Ortsmitte gelegene Fleischwarenfabrik planungsrechtlich abzusichern. Es handelte sich dabei um einen Großbetrieb mit ca. 400 Beschäftigten, der täglich von bis zu 10 Kühllastwagen und ca. 25 sonstigen Lieferantenfahrzeugen angefahren wurde, von denen einige das Betriebsgelände während der Nachtzeit verlassen. Ferner fanden erhebliche Geräuschemissionen statt durch die Kühlaggregate der Lieferfahrzeuge, die Ladevorgänge sowie die am Gebäude installierten Kühlaggregate und Abluftgebläse. Vor dem Hintergrund, dass durch den Bebauungsplan gerade eine Absicherung dieses Betriebs erfolgen soll, hat das OVG entschieden, dass dieses angestrebte Ziel nicht durch Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes erreicht werden kann, da der Betrieb auch nicht durch zusätzliche Maßnahmen wie Schutzauflagen genehmigungsfähig gemacht werden konnte.</p> <p>Mit diesem Sachverhalt ist die Nutzung durch die Firma Buchler GmbH nicht vergleichbar. Zum einen dient die Festsetzung im Bebauungsplan nicht vorrangig der Absicherung des vorhandenen Betriebs, sondern einer zukunftsorientierten Nutzung, die der angrenzenden Wohnnutzung besser als zuvor Rechnung trägt. Zum anderen können die Emissionen der Fa. Buchler GmbH durch geeignete Auflagen so reduziert werden, dass sie mit der Wohnnutzung</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		verträglich sind.
1.20	<p>(2) kein nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb</p> <p>Die derzeit in GE 1 betriebene Nutzung kann nicht mehr als das Wohnen in einem Mischgebiet nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb eingestuft werden. Ein Gewerbebetrieb ist dann in einem Mischgebiet nicht mehr zulässig, wenn er nach seiner Art generell geeignet ist, das Wohnen in einem solchen Gebiet so zu stören, dass von einer Gleichgewichtigkeit und wechselseitigen Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe keine Rede mehr sein kann (vgl. vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 31.10.2000, 2 N 4/99, juris Rn. 35 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 21.2.1986, BRS 46 Nr. 51). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt:</p> <p>In der Planbegründung wird konstatiert, dass die in Rede stehende Anlage im Anhang der 4. Bundesimmissionschutzverordnung (Nr. 4.1.9, Verfahrenstyp G) aufgeführt ist. Die Planbegründung meint, dass es sich aus diesem Grund allein bei der Anlage nicht um einen wesentlich störenden Gewerbebetrieb handeln könne. Dieser Schluss ist freilich durch nichts gerechtfertigt. Bereits die Tatsache, dass die Anlage bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu genehmigen wäre, ist ein Indiz dafür, dass es sich gerade nicht um einen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieb im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO handelt. Hierfür spricht auch, dass die Anlage der Richtlinie 2010/75/EU unterfällt.</p> <p>Schließlich ist auch maßgeblich, dass die Anlage in ganz erheblichem Umfang Fahrverkehr und zwar mit dem neuen 3-Schicht-Betrieb gerade auch zur Nachtzeit hervorruft. Eine Anlage, die im Dreischicht-Betrieb arbeitet, wäre aber in einem Mischgebiet ersichtlich nicht mehr zulässig, da hierdurch das Wohnen ganz wesentlich gestört wird.</p> <p>Allein aus der immissionsschutzrechtli-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.19 wird verwiesen.</p> <p>Der Parkplatz ist baurechtlich genehmigt. Es ist nicht erkennbar, dass die Genehmigung unrechtmäßig erfolgt wäre.</p> <p>Die Planbegründung weist die Firma Buchler GmbH in Kapitel 5.2 der Nr. 4.1.19 der 4. BImSchV zu.</p> <p>Es wird in der Planbegründung nicht behauptet, dass es sich bei der Firma Buchler GmbH um einen Betrieb handelt, der im Sinne von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stört und damit mischgebietsverträglich wäre. Vielmehr zeigt die Begründung auf, dass der Betrieb als nicht erheblich belästigend im Sinne von § 8 Abs. 1 BauNVO und damit als gewerbegebietsverträglich einzustufen ist.</p> <p>Um dies klarer hervorzuheben, wird die Begründung in Kapitel 5.2 entsprechend ergänzt.</p>

chen (Voll)Genehmigungspflicht gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 10 BImSchG folgt, dass es sich um eine Anlage geht, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Damit deutet alles darauf hin, dass schon der Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Arzneimittelproduktionsanlagen in der im Plangebiet gelegenen Anlage der Fa. Buchler auf ein der gewerblichen Nutzung innewohnendes Störpotential hinweist, das ihre Zulassung in einem Mischgebiet ausschließt (vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 31.10.2000 – 2 N 4/99 - juris Rn. 38 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 24.9.1992, BRS 54 Nr. 56 und m.w.N.).

Folgerichtig deutet die Planbegründung auch an, dass die Anlage auch in einem Industriegebiet zulässig wäre.

Ist demnach ein die Einstufung der Chininproduktion als mischgebietsverträglichen, nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieb ausschließendes Gefährdungspotential nicht gegeben, so kann der Betrieb auch nicht durch zusätzliche Maßnahmen wie beispielsweise Schutzauflagen "genehmigungsfähig" gemacht werden (so Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 31.10.2000, 2 N 4/99 - juris Rn. 40 m.w.N.).

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass es sich bei der Chininproduktion um einen Gewerbebetrieb handelt, der wegen des ihm innewohnenden Störpotentials nicht mehr als generell mit einer Wohnnutzung verträglicher und in diesem Sinne nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb eingestuft werden kann. Das hat zur Folge, dass der Betrieb in dem nach Teil B I Nr. 1 auf ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ festgesetztes Baugebiet, in dem ausschließlich nur mischgebietstypisch störende Gewerbebetriebe zulässig sein sollen, nicht zugelassen werden könnte (so Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 31. Oktober 2000 – 2 N 4/99 –, juris Rn.

Der Parkplatz ist hier nicht als Teil der von der Firma Buchler GmbH betriebenen immissionsschutzrechtlichen Anlage, sondern separat zu betrachten: Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis auf die Anlage und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und betriebsnotwendigen Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Der Parkplatz ist ein Mitarbeiterparkplatz und erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Er ist - entsprechend der von der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde vorgenommenen Differenzierung -

	41).	einem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen. Er kann daher im eingeschränkten Gewerbegebiet zugelassen werden und unterliegt dabei den für die jeweilige Fläche getroffenen Festsetzungen.
1.21	<p>(3) keine atypische Betriebsweise</p> <p>Im Planentwurf wird ausgeführt, dass im Vorbescheidsantrag auf Erweiterung der Produktion die Verkehrsbeziehungen und die Lärmimmissionssituation umfangreich dargelegt worden seien, wobei festzustellen sei, dass sich aus der Betriebstätigkeit keine unzumutbaren Belästigungen ergeben und der Betrieb folglich als Gewerbebetrieb eingestuft werden könne. Hiermit wird bereits nicht dargelegt, dass es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, der auch in einem Mischgebiet angeordnet werden könne.</p>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.19 wird verwiesen.
1.22	<p>bb) Umwandlung des Mischgebietes</p> <p>Sollte die Planbegründung - was sich den Festsetzungen ebenso wie den textlichen Erläuterungen der Planbegründung nicht zweifelsfrei entnehmen lässt - davon ausgehen, dass im GE 1 die eigentlichen Produktionsanlagen der Firma Buchler nicht angesiedelt sind, sondern hier im Wesentlichen der Betriebsparkplatz untergebracht ist und aus diesem Grund die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbebetriebes für mit dem vorhandenen Bestand vereinbar gehalten wird, bestehen auch hiergegen Bedenken.</p> <p>Zunächst ist eine derart künstliche Aufteilung der einzelnen Teil des vorhandenen Betriebes zu „wesentlich störend“ und „nicht wesentlich störend“ rechtlich fragwürdig, da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der einen genauen Zuschnitt auf konkrete Unternehmen erlaubt. Nimmt man – wie der Plangeber – an, die aktuelle Nutzung sei mischgebietsverträglich, ist nicht nachvollziehbar, wieso nicht die bisherige Festsetzung eines Mischgebietes beibehalten wird. Die vorhandenen Nutzungen könnten weiter ausgeübt werden. Die Beibehaltung des Mischgebietes würde zugleich</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.19 wird verwiesen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen eine Aufteilung eines Betriebes in seine „störenden“ Bestandteile und in seine „nicht störenden“ Bestandteile. Ein solches Vorgehen bietet vielmehr die planerische Möglichkeit, auch bei Aufrechterhaltung von Standorten den Anforderungen an den Immissionsschutz zu genügen. Unkritische Einrichtungen, wie z.B. Bürogebäude, können dann im Randbereich errichtet werden und bilden selbst eine Abschirmung gegenüber den immissionsintensiven Anlagenteilen. Eine solche Aufteilung ist auch nicht von der</p>

<p>einem Heranrücken einer im Schwerpunkt gewerblichen Nutzung an die dem Plangebiet benachbarte Wohnbebauung verhindern.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Planung wird durch die Überplanung des Mischgebietes nicht nur die Situation für die im Gebiet vorhandenen Wohngebäude verschlechtert, sondern es werden auch Entschädigungsansprüche für die Fa. Buchler erzeugt, dieser aber zugleich eine Ausdehnung der gewerblichen Nutzung bis an die nordöstliche und östliche Grenze des Plangebietes ermöglicht. Hierdurch werden die Abstände zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen weiter verringert und damit die bestehende Situation des Nebeneinanders miteinander unverträglicher Nutzungen verschärft und damit der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG verletzt. Zugleich missachtet der Plangeber hiermit das planungsrechtliche Gewicht der bestehenden Mehrfamilienhäuser, die während der Planaufstellung komplett saniert wurden. Die insoweit bestehenden Ansprüche auf Wahrung des Gebietscharakters können ausweislich der Planbegründung nur durch Entschädigungsansprüche abgelöst werden (siehe Planbegründung, Seite 28). Die Bauleitplanung dient der städtebaulichen Ordnung und ist dann verfehlt, wenn gegen den Trennungsgrundsatz verstoßen wird. Gleiches gilt dann, wenn die planerischen Festsetzungen absehbar funktionslos sind. So liegt der Fall hier, da die beabsichtigte Festsetzung eines GE unter Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen in einem dauerhaften Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen im Plangebiet steht. Die Bauleitplanung dient der städtebaulichen Ordnung (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) und ist regelmäßig verfehlt, wenn sie - unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG - dem Wohnen dienende Gebiete anderen Grundstücken so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht so weit wie möglich vermieden werden. Ob und in welchem Umfang dem Trennungsgrundsatz genügt ist, richtet sich nach objektiven Kriterien; private Verzichtserklärungen sind für die städtebauliche Ordnung ebenso wie für die Frage</p>	<p>Art des Bebauungsplanverfahrens abhängig.</p> <p>Aus der Konzentrationswirkung der Genehmigung gemäß § 13 BImSchG folgt auch nicht automatisch, dass jeder Antrag einer solchen Firma nach den Bestimmungen des BImSchG zu genehmigen wäre. Gerade die im November 2014 eingereichte Bauvoranfrage wurde auf Vorgabe des Gewerbeaufsichtsamtes in seinen baurechtlichen Bestandteil und seinen BImSchG-pflichtigen Anteil getrennt.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass die im Gebiet gelegenen Wohngebäude von den Festsetzungen tangiert sind. Dabei ist allerdings festzustellen, dass eines der beiden Häuser bereits heute im festgesetzten Industriegebiet liegt und sich insofern die planungsrechtliche Bewertung bei Festsetzung eines Gewerbegebietes nicht verändert.</p> <p>Für das heute innerhalb des Mischgebietes liegende Wohngebäude kann es zu Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 ff BauGB kommen. Darauf wird in der Begründung hingewiesen. Das Wohngebäude allein bietet aber keinen zwingenden Anlass zur Beibehaltung eines Mischgebietes. Ein Anspruch auf Wahrung des Gebietscharakters besteht nicht.</p> <p>Die Beibehaltung des bisherigen Mischgebietes lässt vielmehr erwarten, dass im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis der Nutzungen weitere Wohngebäude hinzutreten, die dann sogar räumlich noch näher an die eigentlichen produzierenden Bereiche der Gewerbebetriebe heranrücken können.</p> <p>Mit der Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit im GE1 auf mischgebietsverträgliche Nutzungen wird dem entgegengetreten. Auch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche im GE1 zeigt auf, dass nicht von einem dauerhaften Erhalt bzw. einer planerischen Bestätigung des Wohngebäudes ausgegangen wird.</p> <p>Eine Verletzung des Trennungsgrundsatzes im Sinne von § 50 BImSchG ist</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>der Beeinträchtigung öffentlicher Belange i.S. von § 35 Abs. 3 BauGB grundsätzlich ohne Bedeutung. Der Verzicht auf Abwehransprüche kann ein Indiz für das Vorhandensein einer Konfliktlösung sein, niemals aber selbst die Konfliktlösung darstellen (BVerwG, Beschluss vom 23. Januar 2002 – 4 BN 3/02 –, Rn. 6 und 7, juris).</p> <p>Die im Übrigen in der Planbegründung gelieferten Argumente gegen die Beibehaltung des Mischgebietes können nicht überzeugen, da sie auf den konkreten Standort nicht zutreffen. So mag es zwar sein, dass es in der Stadt Braunschweig in der Vergangenheit häufig so war, dass sich Mischgebiete monofunktional in Richtung Wohnen entwickelt haben, allerdings ist an dem hier in Rede stehenden Standort eine derartige Entwicklung absehbar ausgeschlossen. Gerade weil im anschließenden GE 2 die Betriebsanlagen einer Anlage untergebracht sind, die der Industrieemissionsrichtlinie unterfällt und zugleich in unmittelbarer Nachbarschaft abwägungsrelevante Risiken wegen der Konditionierung und Zwischenlagerung schwach-radioaktiver Abfälle bestehen, erscheint es ausgeschlossen, dass sich die Wohnbebauung weiter den bestehenden Betrieben annähert. Die Begründung ist folglich nicht tragfähig.</p> <p>Die weitere Begründung, dass Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr bestünden, die eine Höhe erreicht haben, die auf eine reduzierte Wohnqualität hinweisen, zeigt, dass mit der Festlegung eines Gewerbegebietes offenbar das Ziel verfolgt wird, die für das Gebiet geltenden zulässigen Lärmgrenzwerte zu erhöhen. Auch dies wird abgelehnt.</p>	<p>darin nicht erkennbar. Zunächst sollen die einander unverträglichen Nutzungen <i>soweit wie möglich</i> voneinander getrennt werden. Wenn sich – wie im vorliegenden Fall – eine Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen über eine räumliche Trennung nicht vollziehen lässt, können auch geeignete andere Maßnahmen zur Konfliktlösung herangezogen werden. Dabei wird nicht von einem Verzicht von Abwehransprüchen ausgegangen, auf mögliche Entschädigungsansprüche wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Es wird nicht behauptet, dass die in der Begründung skizzierten Entwicklungen von Mischgebieten innerhalb des Plangebietes bereits bestehen. Gleichwohl besteht die Erkenntnis, dass es in Mischgebieten häufig zu einer monofunktionalen Entwicklung kommt.</p> <p>Mit der Festsetzung eines Mischgebietes wird eine Wohnnutzung allgemein zulässig. Ausschlussmöglichkeiten bestimmen sich dann nur noch über die Unzulässigkeit im Einzelfall gemäß § 15 BauNVO. Um diese Fragestellung aber eben aus den Regularien des konkreten Genehmigungsverfahrens herauszuhalten, trifft bereits der Bebauungsplan Festsetzungen mit klaren Vorgaben über die Zulässigkeit von Wohnnutzungen, hier, indem ein Gewerbegebiet festgesetzt wird.</p> <p>Der Einwand ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Grundsätzlich genießen auch Gewerbegebiete nach den schalltechnischen Normen einen Anspruch auf Schutz gegenüber von außen herantretenden Lärmeinwirkungen. Dieser Schutzanspruch ist geringer als bei Wohngebieten. Daher ist es erforderlich, auch für die Gewerbegebiete die Verkehrslärmimmissionen zu benennen und ggf. Vorgaben für den passiven Schallschutz zu geben.</p> <p>Inwieweit die beschriebene Lärmeinwirkung durch den Straßenverkehr an dieser Stelle einen Hinweis auf die Erhöhung der Lärmgrenzwerte geben soll, ist nicht erkennbar.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>1.23</p>	<p>c) Teil B I Nr. 3</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, warum vorhandene allgemeine Wohnbebauung, die sich jüngst durch umfangreiche Renovierungsarbeiten sogar verfestigt hat, zukünftig nicht mehr zulässig sein soll, obwohl sie äußerst prägend auf das Umfeld wirkt (die einzigen 3-geschossigen Wohngebäude in der weiteren Umgebung) und früher nicht genehmigungsfähig war (ein Gebäude steht mit der Nutzung als allgemeines Wohnen im Industriegebiet, das andere ist ein ebenfalls 3-geschossiges Flachdachgebäude im MI mit zulässigen max. 2 Vollgeschossen). Dass selbst betriebsbedingtes Wohnen im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen wird, entspricht nicht dem Braunschweiger Standard. In nahezu allen Braunschweiger Gewerbe-, selbst den Braunschweiger Industriegebieten wird betriebsbedingtes Wohnen unter Auflagen gestattet. Mit dieser Ausschlussregelung zementiert der Bebauungsplan TH 22 auf nahezu einmalige Art eine Fehlentwicklung im Ortsteil Thune, die zukünftig nur schwer zu heilen sein wird.</p> <p>Selbst wenn es zukünftig zu einer Entwicklung in Richtung einer Wohngebietsverträglichen Veränderung der gewerblichen Nutzung kommen könnte, besteht dann ein Hindernis, da Ansiedlungen solcher Betriebe zukünftig erschwert werden durch den Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen. Der Grund: „häufig hat der Inhaber eines Gewerbebetriebes selbst die Notwendigkeit, seine Wohnung auf dem Betriebsgelände zu errichten. Dies trifft insbesondere auf Handwerksbetriebe zu, auch auf Grund der bekannten Gefahren durch Einbruch bzw. Zerstörung von Betriebseinrichtungen.“ (so die Ausführungen im B-Plan VH 26 vom 31.07.2013, S. 25).</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.19 wird verwiesen.</p> <p>Inwieweit die bestehenden Wohngebäude für ihre Umgebung prägend sind, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass in vielen Gewerbe- oder auch Industriegebieten betriebsbedingtes Wohnen ausnahmsweise zulässig ist. Für den vorliegenden Fall hat die Stadt in der Begründung zum Bebauungsplan aber ausführlich dargelegt, dass sie über den Ausschluss bestimmter Nutzungen ein weitergehendes Risiko, das auch bei Einhaltung aller fachgesetzlicher Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, reduzieren will. In diesem Spektrum ist auch der Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen zu sehen. Sofern die Stadt für die Zukunft Verbesserungen am Standort anstrebt, sollen sich diese nicht allein auf die benachbarte Wohnbevölkerung beziehen, sondern natürlich auch auf etwaige schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebietes. Hierzu stellt der Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen ein geeignetes Instrument dar.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass es häufig die Notwendigkeit für Betriebsinhaber oder Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen gibt, am Gewerbebetrieb zu wohnen. Dies lässt sich aber nicht verallgemeinern. Es wird auch nicht verkannt, dass durch einen solchen Ausschluss ggf. zukünftige Ansiedlungen unmöglich gemacht werden. Allerdings geht die Einwanderin von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie annimmt, dass die Zulässigkeit von Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbebetrieben zugleich verbunden ist mit einer reduzierten Emissionstätigkeit, die dann auch auf die benachbarten Wohngebiete abstrahlt. Durch ständige Rechtsprechung ist geklärt, dass privilegierte Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbe- oder Industriegebieten nicht den Schutzstatus für sich in Anspruch nehmen dürfen, wie dies in anderen, dem Wohnen dienenden Gebieten der Fall ist.</p>
-------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



<p>1.24</p>	<p>d) Teil B I Nr. 4</p> <p>Wieso der Bebauungsplan in Teil B I Nr. 4 Wohnungsprostitution ausschließt, ist nicht nachvollziehbar, da Wohnen ohnehin als unzulässig eingestuft wird.</p>	<p>Wohnungsprostitution ist durch eine häufige schleichende Entwicklung gekennzeichnet. Dabei ist festzustellen, dass es sich bei Wohnungsprostitution um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, die nur häufig wohnungsähnlich ausgeprägt ist. Auch die Anbieterinnen und Anbieter sind in der Regel an einer möglichst anonymen Gewerbeausübung interessiert. Daher werden diese Nutzungen nicht unmittelbar publik. Bei den im Bestand vorhandenen Wohngebäuden zeichnet sich ab, dass es nicht kurzfristig zu einer Aufgabe kommt. Diese Gebäude bieten daher gute Voraussetzungen für das Einfließen solcher Nutzungen, da es sich zwar noch um Wohnungen handelt, die aber dem klassischen Wohnumfeld und damit etwaiger sozialer Kontrollen entzogen sind. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, erfolgt die Festsetzung.</p>
<p>1.25</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird in Teil B I Nr. 4 weiterhin festgelegt, dass in den Gewerbegebieten bauliche und sonstige Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen oder die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen oder in denen nach der Strahlenschutzverordnung genehmigungsbedürftige Tätigkeit vorgenommen werden, unzulässig sind.</p> <p>Die hiermit verbundene Zielsetzung, jedenfalls für die Zukunft die Ansiedlung von Störfallbetrieben oder Betrieben, die der Strahlenschutzverordnung unterfallen, auszuschließen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Auffassung der Stadt Braunschweig, dass ein abwägungsrelevantes Risiko wegen der Unterschreitung der gebotenen Abstände zwischen den vorhandenen Betrieben, die der Strahlenschutzverordnung unterfallen, und der benachbarten Wohnbebauung besteht, das gerade vor dem Hintergrund der 2000-Stunden-Regel, der bisher fehlenden Betrachtung der Möglichkeit des Zusammenwirkens von Freisetzungen radioaktiver Stoffe aus den verschiedenen am Standort vorhandenen Anlagen und Einrichtungen und der erhöhten Gefahrensituation infolge der Existenz des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg als ein Flughafen, an dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	gezielt die Grenzbereiche des Flugbetriebes beschriftet werden und der deshalb in seiner Unfallwahrscheinlichkeit anders zu bewerten ist als ein Flughafen, der im Wesentlichen planmäßigen Flugbetrieb abwickelt, wird hiesigerseits geteilt.	
1.26	<p>Unklar ist allerdings, wie der Begriff der „gewerbsmäßigen“ Lagerung, Bearbeitung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen zu verstehen ist. Die genannten Begrifflichkeiten dürften im Übrigen Wertstoffe (Abklinglagerung und Freimessung) und Zwischenprodukte nicht erfassen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit berücksichtigt und erfasst allerdings in seinem „Verzeichnis radioaktiver Stoffe – Bestand zum 31. Dezember 2013 und Prognose“ Lt S. 6, Abs. 2.2, 2. Abs. „radioaktive Abfälle aus Industrie, Medizin und Forschung, die nicht direkt an ein Endlager, sondern an eine Landessammelstelle abgeliefert werden müssen, erst nach Abgabe an eine Landessammelstelle“. Somit befinden sich in Braunschweig-Thune angeblich nur 46,1 Mg Rohabfälle und vorbehandelte Abfälle, obwohl bereits allgemein bekannt ist, dass über 100 Container ohne Baugenehmigung großenteils mit Roh- und behandelten Abfällen vor Ort bestückt sind und deren Eigentümer EZN ist. Eine Definition aller möglichen Stoffe steht noch aus. Die entsprechende Ausschlussklausel im Bebauungsplan sollte aber so gefasst werden, dass das gesamte Spektrum an denkbaren radioaktiven Stoffen erfasst wird. Hier wird eine Überprüfung und entsprechende Anpassung der Regelung gefordert.</p> <p>Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Teil B I Nr. 4 bisher Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes gerade nicht ausschließt, da nur auf die StrSchVO abgehoben wird. Hier muss der Ausschlusskatalog zwingend erweitert werden.</p>	<p>Das genannte Verzeichnis radioaktiver Stoffe des Bundesumweltministeriums ist an dieser Stelle nicht ausschlaggebend. Die Festsetzung zielt vielmehr auf solche Betriebe und Anlagen ab, deren hauptsächlicher Betriebszweck auf die Lagerung, Bearbeitung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen gerichtet ist. Diese Einstufung erfolgt unabhängig davon, welches Material diesen Betriebszwecken unterworfen ist. Die Festsetzung schafft vielmehr eine Abgrenzung gegenüber der regelmäßig bei einer Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit notwendigen Abfallbehandlung.</p> <p>Die Einwanderin verkennt die planerische Absicht hinter der Festsetzung. Sie richtet sich primär auf die Behandlung „herkömmlicher“ Abfälle. Für diese Abfallarten kann konstatiert werden, dass sie häufig eine Unverträglichkeit gegenüber ihrer Nachbarschaft ausüben, da sie mit vermehrtem Verkehrsaufkommen verbunden sind, mit Geruchsbelästigungen verknüpft sein können oder auch Lärmbelästigungen hervorrufen.</p> <p>Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat in seinem Urteil vom 11.09.2013 (Az.: 2A 1311/12) festgestellt, dass der Betrieb in Braunschweig-Thune eben gerade nicht mit solchen Ausprägungen verbunden ist. Die Ausweitung des Abfallbetriebes auf die von der Einwanderin gewünschten radioaktiven Stoffe würde somit ins Leere laufen.</p>
1.27	Darüber hinaus wird gefordert, die Regelung in Teil B I Nr. 4, letzter Anstrich einer Überprüfung und Änderung zu unterziehen. Mit der jetzt vorgesehenen	Der Bebauungsplan schließt unter Nr. B I 4. bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder

<p>Regelung, die insbesondere alle Arten von Abfallwirtschaft, die nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen, weiterhin als zulässig erachtet (siehe dazu die Planbegründung, S. 38), wird eine weitere Ausdehnung des Umgangs mit gefährlichen und sonstigen Stoffen zu erwarten sein.</p> <p>So kann auf Basis der vorgesehenen Regelung in Teil B I Nr. 4 z.B. die Fa. Buchler den bereits bestehenden Betrieb für besonders überwachungsbedürftige Abfälle ausweiten. Die Fa. EZN könnte außerhalb des Abfallrechts „Wertstoffe“, Rohstoffe u. ä. als Begriffe für radioaktiv belastete Materialien verwenden oder die aus der Überwachung entlassenen freigemessenen Materialien am Standort stapeln, dafür sogar einen Wertstoffumschlagplatz aufbauen.</p> <p>Außerdem könnten alle möglichen Arten von Sonderabfällen bei entsprechenden Genehmigungen der Gewerbeaufsicht auch zukünftig angenommen, bearbeitet und gelagert werden, da nach der Planbegründung jegliche Abfälle, die nicht dem KrwG unterfallen, nicht dem Tatbestand der Festsetzung in Teil B I Nr. 4, letzter Anstrich unterfallen. Zulässig wären auf Grundlage des Katalogs in § 2 Abs. 2 KrWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die von der Fa. Buchler beantragte Holzhackschnitzeldampfkesselanlage, in der chemisch behandeltes Material (extrahierte Chinarinde) verbrannt werden soll,</li> <li>- Stoffe (z. B. freigemessene Abfälle – auch brennbare, die z. Zt. nach Buschhaus bei Helmstedt zur Verbrennung gebracht werden), deren Beseitigung in einer auf Grund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist,</li> <li>- Tierkörperbeseitigungsanlagen,</li> <li>- Aufbereitungsanlagen für belastete Böden,</li> <li>- Verarbeitungsanlagen für Spülschlämme (Lagerstättenwasser und Fracking – das Gewerbegebiet liegt inmitten eines Ölfeldes mit vielen Erdölförderpumpen),</li> <li>- Verarbeitungsanlagen von verdorbenen Lebensmitteln,</li> <li>- Zwischenlager bei seuchenbedingten Massentierschlachtungen,</li> </ul>	<p>Beseitigung von Abfällen dienen, aus. Dabei ist der Abfallbegriff im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gewählt. Mit dem genommenen Bezug ist eine ausreichende Bestimmung des Abfallbegriffs erfolgt.</p> <p>Die in der Planungsphase der frühzeitigen Beteiligung erfolgte ausdrückliche Einbeziehung der Abfälle, auch soweit sie gemäß § 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen sind, hatte zum Ziel, den Umgang mit radioaktivem Material zu regeln. Mit dem zwischenzeitlich erfolgten Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, kann hierauf verzichtet werden.</p> <p>Abfallarten, die nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen, unterliegen speziellen Vorschriften, die mit Blick auf einen vorsorgenden Umweltschutz die Behandlung hinreichend oder jedenfalls problemadäquat steuern. Ein weitergehender Ausschluss ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Inwieweit es hier zu Ausweitungen in der genannten Form kommen soll, ist nicht erkennbar. Die Festsetzung richtet sich an Betriebe, deren Hauptbetriebszweck die Behandlung von Abfällen darstellt. Soweit eine zulässige Nutzung im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit auch mit besonderen Abfällen umgeht, trifft dies im Rahmen der Festsetzungen nicht auf Bedenken. Es wird als nicht zielführend angesehen, wenn bestimmte Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sein sollen, die damit verbundenen üblichen Tätigkeiten bei der Abfallbehandlung jedoch nicht.</p> <p>Um dies klarzustellen, wird der Bezug auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz in die Festsetzungen aufgenommen und die Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 5.2.3 entsprechend klargestellt.</p> <p>Die Art der Abfälle ist für die Festsetzung B I 4, letzter Anstrich nicht ausschlaggebend, sondern die Betriebsform. Die von der Einwenderin beispielhaft aufgeführten Anlagen sind danach nicht zulässig, wenn deren Behandlung den Hauptzweck der gewerblichen Tätigkeit dar-</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>- Anlagen zum Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln, - Kohlendioxidspeicher.</p> <p>Solange hier durch Änderung der Betriebsart kein Störfallbetrieb entsteht, wären die vorgenannten Nutzungen durch den Angebotsbebauungsplan gerade nicht ausgeschlossen.</p>	<p>stellt. Damit geht auch einher, dass die unter dem ersten Anstrich genannte Holzhackschnitzeldampfkesselanlage nicht ausgeschlossen ist. Es kann offen bleiben, ob es sich überhaupt um eine Abfallbehandlungsanlage oder eher um eine Anlage der Energieversorgung handelt, da sie für die Firma Buchler GmbH nicht den Hauptbetriebszweck darstellt.</p> <p>Auch in der möglichen Entwicklung hin zu einem Störfallbetrieb oder in der gewählten Art des Planverfahrens wird kein Zusammenhang gesehen. Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes nicht zulässig.</p>
1.28	<p>e) Teil B I Nr. 5</p> <p>In Teil B I Nr. 5 wird Folgendes festgelegt: <i>„In den Gewerbegebieten GE sind Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Anlagen (...), auch wenn sie der Unterbringung der gemäß 4. unzulässigen Nutzungen dienen, ausnahmsweise zulässig, sofern sie der Verbesserung des Immissionsschutzes, der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der Strahlenschutzverordnung oder einer Reduzierung der Strahlenexposition dienen und nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind. Der Nachweis ist durch ein technisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Änderungen der genannten Anlagen sind ausnahmsweise auch zulässig, soweit sie nicht unmittelbar dem Umgang mit radioaktiven Stoffen dienen.“</i></p> <p>In der Planbegründung (Seite 34) wird hierzu ausgeführt, dass der Ausschluss strahlenschutzrechtlicher Betriebe dem dynamischen Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung nicht entgegenstehen solle. Änderungen und Erneuerungen vorhandener Betriebe und Anlagen der Strahlenschutzverordnung seien daher ausnahmsweise zulässig, wobei die Zulässigkeit an den Nachweis gekoppelt sei, die Verbesserung der Anlagensicherheit bzw. die Reduzierung der Strahlenexposition gutachterlich zu belegen und eine quantitative Ausweitung auszuschließen. Dass eine solche</p>	

	<p>Änderung nicht zu einer Produktions- oder Kapazitätserweiterung führt, sei im Rahmen zukünftiger Anträge vom Antragsteller nachzuweisen und in den Antragsunterlagen darzulegen. Bezugsgröße für die Frage der Erweiterung der Produktion oder Kapazität sei dabei die Produktion bzw. Kapazität, die den aktuellen bau- oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen tatsächlich zu Grunde lag.</p>	
1.29	<p>Bereits diese Begründung zeigt, dass die in Teil B I Nr. 4 der textlichen Festsetzungen vorgesehene Ausnahmeregelung in der Praxis die Regel sein wird. Indem die Produktions- oder Kapazitätserweiterung ausdrücklich an den Bestand der bisherigen strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen angeknüpft wird, wird deutlich, dass dieses Kriterium eine begrenzende Funktion praktisch nicht erreichen kann. Bekanntermaßen schöpfen die am Standort tätigen Unternehmen die strahlenschutzrechtliche Genehmigung nicht einmal zu 10 % aus. Wird also die strahlenschutzrechtliche Genehmigung intensiver ausgenutzt und kann gleichzeitig dargestellt werden, dass sich die immissionsschutzrechtliche Situation und die Sicherheitssituation im Vergleich zum Status quo verbessert, steht der Bebauungsplan einem solchen Vorhaben nicht entgegen. Die Planungen der Stadt Braunschweig zementieren damit die strahlenschutzrechtlichen Nutzungen am Standort und ermöglichen zugleich deren quantitative Erhöhung im Vergleich zum Status quo. Selbiges gilt für qualitative Erhöhungen.</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, warum die getroffene Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit der beschriebenen Anlagen zur Regel werden sollte. Der Bebauungsplan differenziert in seinen Festsetzungen klar zwischen allgemein zulässigen Nutzungen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen der am Standort ansässigen Unternehmen derzeit nur in einem geringen Maß ausgenutzt werden. Gleichwohl ist auf die Regelungskompetenz des Bebauungsplans hinzuweisen. Sie erstreckt sich eben nicht auf die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erteilten Genehmigungen. Insofern ist es richtig, dass eine stärkere Ausnutzung solcher Genehmigungen möglich ist, soweit keine bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftige Änderung stattfindet. Dies ist aber nicht gleichzusetzen mit der behaupteten Zementierung der strahlenschutzrechtlichen Nutzungen durch den Bebauungsplan. Eine Verknüpfung mit der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung findet nicht statt; dort findet eine eigenständige Prüfung statt.</p>
1.30	<p>Würde der B-Plan in der jetzigen Fassung beschlossen, könnten im gesamten Gebiet die „Erneuerungen der vorhandenen Anlagen“ zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktion von Radiopharmaka</li> <li>- Messung, Konditionierung und Verpackung schwach radioaktiver Abfälle</li> <li>- Produktion schwach radioaktiver Quellen für Industrie und Messtechnik</li> </ul> <p>genehmigt werden, sofern sie entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verbesserung des Immissions-</li> </ul>	<p>Soweit die benannten Voraussetzungen erfüllt sind, können sich vorhandene Anlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ändern oder erneuern. Die Festsetzung bestimmt nicht, dass eine solche Änderung oder Erneuerung nur auf dem bisher genutzten Grundstücksteil erfolgen dürfte.</p> <p>Mit den zugleich getroffenen Ausnahmeveraussetzungen, wonach regelmäßig eine Verbesserung des Immissionsschutzes oder eine Erhöhung der Si-</p>

	<p>schutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der StrSchV</li> <li>- Einer Reduzierung der Strahlenexposition dienen</li> </ul> <p>und nicht mit einer mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind.</p> <p>Damit wird auch ein Heranrücken der Betriebe, die eine Genehmigung nach AtG oder StrSchV benötigen, bis direkt an die Wohnbebauung planungsrechtlich ermöglicht.</p>	<p>cherheit von Anlagen oder eine Reduzierung der Strahlenexposition erforderlich ist, wird dies aber als vertretbar eingestuft. Dies gilt insbesondere, da solche Veränderungen einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, in deren Regelungsbereich gerade die Einhaltung strahlenschutzrechtlicher Bestimmungen geprüft wird.</p>
1.31	<p>Sollte die Planung nicht so zu verstehen sein, dass an die bestehenden Genehmigungen und damit an den „rechtlichen“ und nicht den „tatsächlichen“ Bestand angeknüpft wird, bestünde jedenfalls eine reelle Möglichkeit, dass diese Regelung tatsächlich eine begrenzende Funktion erfüllt. Bisher bleibt dann allerdings unklar, wie die Frage des Vorliegens einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität bestimmt werden soll. Hierzu müsste die Planung genauere Aussagen treffen und insbesondere vorgeben, ob es sich um Tonnen, m<sup>2</sup>, Strahlengenehmigung oder weiteres handelt und ob sich diese Mengenangaben auf das Gesamtjahr, die gleichzeitig vorhandene oder weitere Zeitangabe beziehen, ob beispielsweise ein zukünftiger 24-StundenBetrieb eine Kapazitätserhöhung darstellen würde, ob eine Beschleunigung der Abläufe, die mit einer Erhöhung des Gesamtvolumens verbunden wäre, der Ausnahme des Plans unterfallen würde.</p> <p>Es wird deshalb gefordert, im Bebauungsplan genaue Vorgaben zur Bestimmung der Produktion oder Kapazität aufzunehmen.</p>	<p>Bestehende Genehmigungen, sei es baurechtlicher oder strahlenschutzrechtlicher Art, werden durch den Bebauungsplan nicht beeinflusst. Sie bilden die Basis für die Kontrolle für Erweiterungen. Dabei fixiert der Bebauungsplan die städtebaulichen Rahmenbedingungen, die sich i.d.R. durch die baurechtlichen Genehmigungen ausdrücken.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.29 wird verwiesen.</p> <p>Für die genauere Bestimmung der Ausgangsgrößen innerhalb des Bebauungsplans wird kein Anlass gesehen. Die Stadt hat den baurechtlich genehmigten Bestand dokumentiert und wird diesen im Rahmen zukünftiger Genehmigungsanträge heranziehen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass zukünftige baurechtliche Erweiterungen der Produktionsanlagen i.d.R. mit Produktions- bzw. Kapazitätserweiterungen verbunden sind. Es obliegt dem Antragsteller, im Rahmen von Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass eine solche Erweiterung eben nicht stattfindet.</p> <p>Um diesen Umstand zu verdeutlichen, wird die Begründung in Kapitel 5.2.3 angepasst.</p>
1.32	<p>Es wird weiterhin gefordert, die textlichen Festsetzungen in Teil B I Nr. 5 dahingehend abzuändern, dass eine Ergänzung aufgenommen wird, wonach die fragliche Änderung nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sein darf, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans tatsächlich ausgeübt wurde.</p>	<p>Die Einwendung wird so verstanden, dass der Ausgangszustand bei der Bewertung möglicher Produktions- oder Kapazitätserweiterungen der gegenwärtige Bestand sein soll. Der Bebauungsplan kann allerdings in erteilte Genehmigungen nicht eingreifen. Dies bedürfte eines aufsichtlichen Eingreifens der Genehmigungsbehörden.</p>

	<p>Entgegen der Auffassung der Stadt Braunschweig wird davon ausgegangen, dass sowohl das Abschneiden jeglicher Erweiterungsmöglichkeiten für ansässige strahlenschutzrechtliche Betriebe als auch ein Ausschluss einer höheren Ausnutzung der strahlenschutzrechtlichen (Vorrats)Genehmigungen, soweit diese baugenehmigungspflichtig sind, rechtsfehlerfrei möglich ist. Die Planbegründung leidet insoweit von vornherein an einer Überbetonung der wirtschaftlichen Interessen der ortsansässigen Betriebe. Die Stadt Braunschweig verkennt hier, dass bereits angesichts der Tatsache, dass die über Jahrzehnte bestehenden Erweiterungsmöglichkeiten in der Vergangenheit nicht ausgenutzt wurden, das Interesse der Unternehmen an einem weiteren Vorhalten von Erweiterungsmöglichkeiten nur gering zu werten ist.</p>	<p>Es ist auch nicht erkennbar, dass mit der getroffenen Regelung eine Überbetonung der wirtschaftlichen Interessen der ansässigen Betriebe erfolgt. Die Festsetzungen beruhen auf dem anerkannten Grundsatz, dass nach dem Grundrecht auf Eigentum grundsätzlich ein berechtigtes Interesse am Fortbestand planungsrechtlicher Festsetzungen besteht. Dieses Interesse wird durch den Ausschluss verschiedener Nutzungen, hier insbesondere der zukünftigen Zulässigkeit von Betrieben, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, eingeschränkt. Um dennoch den Belangen der Eigentümer und der Gewerbebetriebe gerecht zu werden, sind die Ausnahmetatbestände im Bebauungsplan aufgenommen worden. Eine weitergehende Beschränkung würde diesen Belang in seinem Gewicht verkennen und damit eine nicht mehr gerechte Abwägungsentscheidung hervorrufen.</p> <p>Dabei ist der Umstand, dass die bisherigen Erweiterungsmöglichkeiten über einen langen Zeitraum nicht ausgenutzt wurden, in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Er entfaltet jedoch nicht so ein Gewicht, das eine Fixierung auf den heutigen Bestand rechtfertigen würde.</p>
1.33	<p>Es wird deshalb gefordert, jegliche Möglichkeiten der Änderung der bestehenden, der Strahlenschutzverordnung unterfallenden Betriebe, die nicht der Verbesserung des Immissionsschutzes und der Erhöhung der Sicherheit der Anlagen oder einer Reduzierung der Strahlenexposition dienen, auszuschließen. Zugleich sind die Unternehmen zu verpflichten, durch ein technisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass durch die Änderung die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen nicht in höherem Umfang ausgenutzt werden, als dies bei Inkrafttreten des Bebauungsplans der Fall war.</p>	<p>Der Forderung kommt der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen bereits nach.</p> <p>Dabei kann der Bebauungsplan nur auf die städtebaulich relevanten Tatbestände abzielen. Soweit eine höhere Ausnutzung strahlenschutzrechtlicher Genehmigungen erfolgt, die keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedarf, hat der Bebauungsplan hierauf keinen Einfluss.</p>
1.34	<p>f) Teil B II Nr. 1 und 2 sowie zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung</p> <p>Auch die zeichnerischen und textlichen</p>	

	<p>Festsetzungen in Teil B II Nr. 1 zum Maß der baulichen Nutzung begegnen rechtlichen Bedenken.</p> <p>So wird zeichnerisch die Grundflächenzahl in allen GE mit 0,8 festgesetzt. Hierzu wird ausgeführt, dass diese Festsetzung über das Maß der derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne hinausgehe. Da allerdings bei den bisher geltenden Bebauungsplänen die Flächen von Nebenanlagen bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht mitgerechnet würden, ermöglichten sie theoretisch eine insgesamt höhere Grundstücksversiegelung.</p> <p>Diese Annahme ist unrichtig. Vielmehr waren nach § 19 Abs. 4 BauNVO (1962/1968/1977) auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von Balkonen, Loggien, Terrassen und solchen baulichen Anlagen nicht anzurechnen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig waren oder zugelassen werden konnten. Deshalb ist eine differenzierende Betrachtung angezeigt. Auch nach alter Rechtslage waren Garagen und Stellplätze nach § 12 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche anzurechnen. Die pauschale Annahme, es sei bereits derzeit eine insgesamt höhere Grundstücksversiegelung möglich, ist damit unzutreffend. Eine konkrete Vergleichsberechnung legt die Planbegründung nicht vor.</p> <p>Speziell im Zusammenhang mit GE 1 ist nicht nachvollziehbar, wieso auch hier eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt wurde, obwohl der Plan eine Gliederung der Baugebiete nach § 1 Abs. 4 BauNVO verfolgt.</p>	<p>Eine weiter differenzierende Betrachtung ist nicht erforderlich. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1977 waren Stellplätze und Garage bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mitzurechnen. Die Einwenderin reduziert ihre Kritik auf den Umstand, dass Stellplätze und Garagen fälschlicherweise als nicht anrechenbare Flächen eingestuft worden seien. Dies erfolgt dem Blick auf die großen Stellplatzflächen, die heute auf dem Gelände vorhanden sind. Dem ist nicht so. Da nach BauNVO 1977 auch Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO nicht anrechenbar waren, ist allein aus diesen Anlagen heraus eine vollständige Versiegelung der Grundstücke rechtlich zulässig.</p> <p>Eine konkrete Vergleichsrechnung wird nicht als erforderlich angesehen. Die mit der bestehenden Stellplatzanlage, welche sich überwiegend innerhalb des GE1 befindet, gesehene spezielle Situation wird nicht geteilt. Die Bemessung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand des maßgeblichen Baugrundstücks. Die vorgenommene Gliederung des Gewerbegebietes ist dabei unerheblich.</p>
1.35	<p>Durch diese Regelung wird die gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO im Gewerbegebiet höchstens zulässige Grundflächenzahl vollständig ausgeschöpft, was im Widerspruch zu dem eingeschränkten Gewerbegebiet steht, das hier geschaffen werden soll. Zwar kann hierdurch nicht automatisch geschlussfolgert werden, dass bei der Ausschöpfung dieser Grundflä-</p>	<p>Die Ausschöpfung der gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Obergrenzen steht nicht im Widerspruch zur Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes. Mit der Beschränkung der zulässigen Nutzungen innerhalb des GE1 auf mischgebietsverträgliche Nutzungen erfolgt eine Reaktion auf die benachbarte Wohnsituation. Die für Mischgebiete</p>



	<p>chenzahl eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegt (dazu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 6. Juni 2002, 4 CN 4.01). Die vollständige Ausnutzung der Grundflächenzahl von 0,8 ist mit den einem Störpotenzial eines Mischgebietes entsprechenden Vorgaben nicht zu vereinbaren, vielmehr hätte in GE 1 allenfalls eine GFZ von 0,6 festgesetzt werden dürfen.</p>	<p>bestimmte Obergrenze einer GRZ von 0,6 hat jedoch zum Ziel, die Verträglichkeit von Wohnen und Gewerbe <i>innerhalb</i> eines Gebietes zu fördern. Hier wird jedoch ausdrücklich ein Gewerbegebiet festgesetzt und damit die Wohnnutzung ausgeschlossen. Gründe für eine Beschränkung der GRZ auf 0,6 sind daraus nicht ableitbar.</p>
<p>1.36</p>	<p>Dies gilt gerade auch in Verbindung mit den Festlegungen zur Höhe der baulichen Anlagen. Die im GE 1 zulässigen Gebäude dürfen bis 10 m hoch (über GOK) sein, und den übrigen Gewerbegebieten bis 16,5 m. Einzelne Bauteile dürfen gar 13 bzw. 19 m hoch sein, Schornsteine und Gattinnen sogar 20 und 26 m. Die zeichnerisch festgesetzte Höhe ist für den gesamten Bezirk bis heute unerreicht. Nur die Kirchturmspitze in Wenden erreicht als Punktdominante diese Höhe. In Verbindung mit der Festsetzung des bewussten Verzichtes auf die offene Bauweise (Gebäuelänge max. 50 m) wird eine enorme Entwicklung der Betriebe ermöglicht.</p> <p>Unabhängig von Fragen der Lärmrelevanz ist festzustellen, dass die 16 m oder höher über OK aufragenden Gebäude eine dominierende Wirkung auf die benachbarten Wohngebiete entfalten werden. Die beabsichtigten gründungsplanerischen Maßnahmen können diesen Effekt nicht verhindern. Es ist von einer signifikanten Minderung der Wohnqualität und des Werts der Wohngrundstücke auszugehen und zwar gerade durch das mit dem Bebauungsplan ermöglichte Heranrücken der gewerblichen Nutzung an die vorhandene Wohnbebauung.</p>	<p>Es wird nicht behauptet, dass es im Ortsteil bereits entsprechende Höhenentwicklungen gibt oder dass sich die getroffene Höhenfestsetzung aus der Entwicklung im Ortsteil ableitet. Es wird auch nicht bestritten, dass mit den getroffenen Festsetzungen große Bauvolumina rechtlich zulässig sind. Allerdings setzt auch der Bebauungsplan TH 18 bisher keine offene Bauweise fest. Zudem ist festzustellen, dass sich für die Ausnutzung auch weitergehende Bedingungen stellen, die zu beachten sind. So sind in bestimmten Fällen bauordnungsrechtliche Grenzabstände einzuhalten und für die innere Logistik die erforderlichen Verkehrsflächen oder Leitungstrassen. Überdies verknüpft die Einwenderin das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung offensichtlich allein mit ansässigen Betrieben, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen. Der Bebauungsplan schließt diese jedoch aus und lässt nur unter engen Rahmenbedingungen Änderungen zu.</p> <p>Die getroffenen Höhenfestsetzungen orientieren sich an der festgesetzten Art der baulichen Nutzung. Danach soll innerhalb von Gewerbegebieten für die ansässigen oder anzusiedelnden Unternehmen ein flexibles Ausnutzungsspektrum möglich sein. Die festgesetzten Höhen orientieren sich dabei an vergleichbaren Festsetzungen innerhalb des Braunschweiger Stadtgebietes.</p> <p>Es wird unterstellt, dass die Einwenderin an dieser Stelle die Höhenfestsetzungen für Antennen meint. Auch die weitergehenden Überschreitungsmöglichkeiten treffen auf keine Bedenken. Sie beschränken sich auf untergeordnete Bauteile einerseits und Schornsteine und Antennen andererseits. Diese Bauteile</p>

		<p>entfalten nicht die Wirkung wie Gebäude, sind aber gleichwohl i.d.R. erforderlich und sollen daher zulässig sein. Die ermöglichte Schornsteinhöhe kann z.B. einen Beitrag zur verträglichen Ableitung von Abluft sein und dient damit den Zwecken des Bebauungsplans.</p> <p>Es wird unterstellt, dass die Einwenderin an dieser Stelle die Festsetzungen zu grünplanerischen Maßnahmen meint. Es wird nicht verkannt, dass damit eine Wirkung auf die durch Wohnnutzung gekennzeichnete Nachbarschaft ausgeht. Allerdings ist festzustellen, dass das Nebeneinander der prinzipiell unverträglichen Nutzungen bereits seit vielen Jahren besteht. Der Umstand, dass in der bisherigen planerischen Ausweisung ein Mischgebiet zwischengelagert ist, vermag diese Diskrepanz allenfalls zu mindern, nicht aber aufzuheben. Mit der getroffenen Festsetzung eines breiten Grünstreifens erfolgt eine weitergehende Abmilderung möglicher negativer Effekte. Eine signifikante Minderung der Wohnqualität ist daher nicht zu erkennen. Die befürchteten Grundstückswertminderungen sind ebenfalls nicht erkennbar.</p> <p>Fragen der Lärmrelevanz werden ebenfalls nicht gesehen, da die Festsetzungen zum Lärmschutz auf zwei in unterschiedlicher Höhe angesetzten Immissionsorten basieren und keine Vorgaben für die Quellhöhen am Emissionsort geben.</p>
1.37	<p>g) Teil B IV</p> <p>Auch wegen die in Teil B IV vorgesehene Festlegung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln sind verschiedene Bedenken veranlasst.</p> <p>Dass es der Stadt Braunschweig offenbar in erster Linie darum geht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Gewerbebetriebe zu schaffen, ergibt sich zudem nicht zuletzt aus der schalltechnischen Untersuchung, wo dieses Ziel prominent auf Seite 5 im Rahmen der Aufgabenstellung des Gutachtens dargestellt wird.</p>	<p>Das schalltechnische Gutachten zeigt hier tatsächlich eine irreführende Formulierung. Daraus lässt sich jedoch kein Rückschluss auf die städtebaulichen Planungsabsichten ziehen. Aus der konkreten Untersuchung wird überdies deutlich, dass ein massiv verkleinertes Untersuchungsgebiet schalltechnisch bewertet wird. Das Gutachten wird in der Formulierung seiner Aufgabenstellung klargestellt.</p>

1.38	<p>Darüber hinaus geht das Schallschutzgutachten im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse von fehlerhaften Annahmen aus. So wird auf Seite 6 ausgeführt, dass bei den vorhandenen Gewerbebetrieben im Geltungsbereich es sich um Zulieferbetriebe der pharmazeutischen Industrie handele. Damit sind die aktuellen gewerblichen Nutzungen am Standort sicherlich nur unzureichend beschrieben.</p>	<p>Die unvollständige Darstellung der betrieblichen Aktivitäten hat keinen Einfluss auf das Berechnungsergebnis, da es ein wesentliches Ziel des schalltechnischen Gutachtens ist, ausgehend von der schutzbedürftigen Nutzung durch Rückrechnung die maximalen Emissionskontingente in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) zu ermitteln.</p>
1.39	<p>Unrichtige Tatsachen legt das Schallgutachten auch insofern zu Grunde, als angenommen wird, dass eine Nutzung der zurzeit vorhandenen Gewerbebetriebe in der Regel am Tage erfolge (vgl. Schallgutachten, Seite 9). Eine Nutzung in der Nachtzeit soll lediglich durch den Betrieb eines Kesselhauses im Bereich der Teilfläche TG 3 zu berücksichtigen sein. Nach hier vorliegenden Informationen ist aber richtigerweise anzunehmen, dass die Firma Buchler künftig im 3-Schichtbetrieb arbeiten wird und damit gerade die Lärmwerte zur Nachtzeit einer Überprüfung bedürfen.</p>	<p>Für die Ausübung im Rahmen eines Drei-Schicht-Betriebes hat die Firma Buchler GmbH in 2014 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid beantragt. Der Vorbescheid wurde vom GAA Braunschweig am 09.09.2014 beschieden. Eine Genehmigung ist zum derzeitigen Zeitpunkt nach Kenntnis der Stadt Braunschweig nicht erteilt. Insofern nimmt das Gutachten für den Zeitpunkt seiner Erstellung den richtigen Zustand an, der derzeit weiterhin gilt.</p> <p>Der angesprochene 3-Schicht-Betrieb ist für die Beurteilung der Immissionssituation irrelevant, da im Bebauungsplan immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) für die Tag- und Nachtzeit unter Berücksichtigung der umliegenden Gebietsausweisung durch iterative Rückrechnung ermittelt wurden.</p> <p>Im Rahmen des schon erwähnten Antrages auf Vorbescheid wurden in einem weiteren Schallgutachten die erforderlichen Minderungen an den Emissionsquellen ermittelt, die für eine Einhaltung der IFSP in der Nachtzeit umgesetzt werden müssen. In der Tagzeit werden die IFSP auch ohne Minderungsmaßnahmen eingehalten. Die Firma Buchler GmbH hat sich einerseits zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet, andererseits wurden diese Minderungsmaßnahmen im Vorbescheid des GAA als Auflagen mit aufgenommen. Hierauf hat die Verwaltung in ihrer Vorlage DS 17000/14 bereits hingewiesen. Eine unangemessene Berücksichtigung der Situation ist hierin nicht erkennbar.</p>
1.40	<p>Darüber hinaus ist zu bemängeln, dass die Rechenergebnisse der Bestands-</p>	<p>Die Bestandssituation wurde insbesondere im Rahmen eines laufenden Voran-</p>

	<p>schutzsituation aus „Gründen des Datenschutzes“ den öffentlich ausliegenden Unterlagen für die Bauleitplanung nicht beigefügt wurden (vgl. dazu Schallgutachten, Seite 9). Im Hinblick auf die Ergebnisse der Betriebsbefragung mag dies noch zulässig erscheinen, hingegen trifft dies für die Rechenergebnisse der Bestandssituation ersichtlich nicht zu. Vielmehr handelt es sich hierbei um wesentliche Umweltinformationen, die der öffentlichen Auslegung der Planung beizufügen sind bzw. in dieser zu bezeichnen sind. Auch insoweit war die öffentliche Auslegung fehlerhaft und ist zu wiederholen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass letztlich nur eine Kenntnis der Lärmsituation im Bestand es ermöglicht, den planerischen Einfluss der festgelegten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel präzise abzuschätzen, weshalb es sich hier um eine zentrale Information handelt, die Bestandteil der Auslegung hätte sein müssen.</p>	<p>frageverfahrens der Firma Buchler GmbH für die Ausweitung der Betriebszeiten ermittelt. Bei diesen Daten handelt es sich um unternehmensbezogene Informationen. Mit den dargestellten Informationen über die Bestandssituation sind ausreichende Informationen gegeben.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, inwieweit eine detailliertere Kenntnis der Bestandssituation die Abschätzung zu festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln verbessern würde. Die ermittelten Werte werden ausgehend von der Schutzbedürftigkeit der umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet rückgerechnet. Sie bilden das zukünftig für die Teilflächen einzuhalten- de Emissionskontingent ab. Die Betrachtung der bestehenden Situation ist darin lediglich eine gleichzeitig vorgenommene Plausibilitätsprüfung, die aber auf die Bestandssituation keinen Einfluss hat.</p>
1.41	<p>Ergänzend ist zu bemängeln, dass für die Ermittlung der Lärmbelastung im Bestand offenbar ausschließlich "Betriebsbefragungen" herangezogen wurden. Es wird bezweifelt, dass es sich hierbei um eine geeignete Methode für die Ermittlung der Lärmbelastung im Bestand handelt. Richtigerweise hätten Vorbelastungsmessungen durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Eine Berücksichtigung von Vorbelastungen ist dann erforderlich, wenn in der näheren Umgebung weitere als die zu beurteilenden Betriebe bzw. Anlagen immissionsrelevant sind. Dies ist hier nicht der Fall. Die Notwendigkeit einer Berücksichtigung von Vorbelastungen ist daher nicht erkennbar. Das Gutachten stellt richtigerweise fest, dass zur Beurteilung der Lärmsituation neben den am Standort ansässigen Unternehmen keine weiteren gewerblichen Bereiche in die Bewertung einfließen müssen. Für alle vorhandenen und dann auch überplanten Bereiche werden aber die zukünftigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel neu bestimmt. Die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Schutzbedürftigkeit der benachbarten Nutzungen, sind ausreichend dargelegt.</p> <p>Bezüglich der Emissionsquellen im Plangebiet wurden neben der Betriebsbefragung auch Emissionsmessungen an den Quellen vorgenommen sowie Informationen aus Datenblättern und Typenschildern herangezogen. Eine Betriebsbefragung dient der Ermittlung von Emissionszeiten, Automatisierungs- und Auslösevorgängen.</p>

<p>1.42</p>	<p>Darüber hinaus ist die Verwendung zentraler Begriffe des Lärmrechts fehlerhaft. So werden in dem Gutachten Ausführungen zu „Pegelunterschieden“ gemacht (vgl. Lärmgutachten, S. 15/16). Dazu wird ausgeführt, dass als wesentliche Änderung unter anderen im Sinne der Regelungen der 16. BImSchV eine Änderung des Mittelungspegels um mehr als 3 dB(A) definiert werde. Diese Festlegung werde an den Sachverhalt geknüpft, dass bei dieser Zusatzbelastung für die Mehrzahl der Betroffenen eine Änderung der Geräuschemissionssituation subjektiv nicht wahrnehmbar sei. Rein rechnerisch ergebe sich eine Änderung des Mittelungspegels eines Verkehrswegs von 3 dB(A) wenn die Verkehrsbelastung im jeweiligen Beurteilungszeitraum verdoppelt bzw. halbiert werde. Insofern könne eine Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 3 dB(A) gegebenenfalls als geringfügig angesehen werden und wäre demgemäß abwägungsfähig. Insbesondere der letzte Satz ist durch nichts gerechtfertigt und im Übrigen eine rechtliche Wertung, die dem Gutachter nicht zusteht. Sie ist in der Sache auch falsch. Einerseits geht es bei diesem Begriff der Wesentlichkeit bzw. der Erhöhung des äquivalenten Dauerschallpegels um 3 dB(A) bei einem bestehenden Verkehrsweg nach den Vorgaben des 16. BImSchV in erster Linie um die Frage, inwieweit Lärmerhöhungen an Bestandsverkehrswegen hinzunehmen sind oder aber als wesentliche Änderung dieses Verkehrswegs eine Sanierungspflicht auslösen. Entgegen der Auffassung des Lärmgutachters der Stadt Braunschweig ist diese Bestimmung der 16. BImSchV in keiner Form verallgemeinerbar. So legt beispielsweise das Fluglärmgesetz die Schwelle der Wesentlichkeit in § 4 Abs. 5 Satz 2 FluglG auf 2 dB(A) fest. Auf die Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. nach TA Lärm ist diese Schwelle nicht übertragbar. Abgesehen davon ist es auch weder fachlich noch rechtlich zulässig, aus der Bestimmung einer Wesentlichkeitsschwelle den Umkehrschluss der Unwesentlichkeit bei Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte in einem bestimmten Umfang</p>	<p>Die Einwenderin verkennt die Aussagen des Gutachtens und hält sie hier für entscheidungsvorgebend. Das ist nicht der Fall. Der Gutachter skizziert zunächst das sogenannte Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm und erläutert anschließend die Schwelle der wesentlichen Änderung gemäß der 16. BImSchV. Dabei handelt es sich um fachgutachterliche Empfehlungen, die in keinsten Weise als rechtliche Wertung des Gutachters eine Entscheidung der planenden Gemeinde vorwegnehmen. Die dabei getroffenen Aussagen werden nicht in Frage gestellt, insbesondere da auf die entsprechenden Regelwerke hingewiesen wird.</p> <p>Richtigerweise liegt der städtebaulichen Planung die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) mit den in Beiblatt 1 genannten Orientierungswerten zu Grunde. Da im vorliegenden Fall der Gewerbelärm die relevante Lärmart ist, ist ein Abgleich der Aussagen mit der TA Lärm als der für nachfolgende Genehmigungsverfahren maßgeblichen Norm gerechtfertigt und gängige Praxis. Die Stadt Braunschweig geht von einer Abwägungserheblichkeit von Lärmerhöhungen auch von unter 3 dB(A) aus.</p>
-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	zu ziehen. Gleiches gilt für die Annahme, die rechnerisch ermittelten Überschreitungen der Orientierungswerte seien irrelevant.	
1.43	<p>Auch die diesbezüglich in der Planbegründung gemachten Ausführungen können nicht überzeugen. Zunächst wird ausgeführt (Planbegründung, Seite 43), dass eine Überprüfung der Bestandssituation ergeben habe, dass die flächenbezogene Gesamtwirkung aller vorhandenen Quellen die Gesamtwirkung der geplanten Kontingentierung am Tage nicht überschreite. Aus den Planunterlagen lässt sich für Drittbetroffene die Bestandssituation aber weder ermitteln noch plausibel nachvollziehen. Insofern sind bereits die ausgelegten Planunterlagen unvollständig.</p> <p>Des Weiteren wird behauptet, die Überschreitung im Bereich der südlich gelegenen allgemeinen Wohngebiete sei im Wesentlichen auf die Geräusche der Kühltürme und der Lüftungsanlagen im Bereich des Kesselhauses zurückzuführen. Da derzeit an diesen Immissionsquellen im Rahmen eines parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens im Plangebiet ausreichende Lärminderungsmaßnahmen vorgenommen würden, könne davon ausgegangen werden, dass künftig auch zur Nachtzeit sowohl der entsprechende Teilflächenpegel als auch der Orientierungswert bzw. Immissionsrichtwert der in Rede stehenden WA-Gebiete eingehalten werde. Hier hätte es einer Darstellung im Rahmen des Lärmgutachtens bedurft, welche Lärminderungsmaßnahmen tatsächlich vorgesehen sind und wie diese sich auf die Einhaltung der Lärmwerte auswirken.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung der Lärminderungsmaßnahmen ist im schalltechnischen Gutachten zu der erwähnten immissionsschutzrechtlichen Voranfrage erläutert. Die dort gemachten Ausführungen geben keinen Anlass zu Zweifeln. Das schalltechnische Gutachten ist elementarer Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und nicht des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens. Es bestehen keine Bedenken, die Ergebnisse in das Bauleitplanverfahren zu übernehmen, ohne zugleich sämtliche Detailergebnisse zu dokumentieren.</p>
1.44	<p>Schlussendlich heißt es in der Planbegründung, dass die Überschreitung im Bereich der nordöstlich und östlich gelegenen Bereiche mit der Einstufung als reine Wohngebiete im Wesentlichen auf die Nutzung der Stellplatzfläche in der Nachtzeit zurückzuführen sei. Dabei handele es sich um den frühen und späten an- und abfahrenden Schichtverkehr. Hier würden die Pegel für WR-Gebiete in der Nacht überschritten, diejenigen für WA-Gebiete gleichwohl unterschritten. Aus diesem Grund werde die Über-</p>	<p>Auf Seite 46 weist die Planbegründung darauf hin, dass die in der Bestandssituation festgestellten Beurteilungspegel die Orientierungswerte für reine Wohngebiete überschreiten, für allgemeine Wohngebiete aber einhalten. Hierbei wird ausdrücklich auf die Bestandssituation abgehoben. Die rechnerisch ermittelten und im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel basieren auf einer Einstufung der Schutzbedürftigkeit im nordöstlichen Bereich (nördlich der</p>

	<p>schreitung als vertretbar eingestuft, da es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerechtfertigt sei, an der unmittelbaren Nahtstelle zwischen unterschiedlichen Nutzungen eine Mittelwertbildung vorzunehmen. Aus diesem Grund würde die derzeit vorliegende Überschreitung aus dem Bestandsbetrieb als hinnehmbar angesehen (vgl. Planbegründung Seite 44).</p> <p>Diese Ausführungen sind aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar. Zum einen bleibt unklar, welche Gebietseinstufung die Stadt Braunschweig nun vornehmen möchte, insbesondere ob sie von einer Bewertung der Lärmsituation auf Grundlage der Vorgaben einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm ausgeht oder nicht. Des Weiteren ist nicht erkennbar, ob sich die angenommenen Überschreitungen nun ausschließlich auf den Bestandsbetrieb oder auch auf die Prognose in der Zukunft beziehen. Zu guter Letzt wird auch nicht offen gelegt, ob in diese Bewertung der bereits genehmigte 3-Schicht-Betrieb der Firma Buchler einbezogen wurde oder nicht.</p>	<p>Harxbütteler Straße) und im östlichen Bereich (Kanalsiedlung) nach einem reinen Wohngebiet. Dies ist den Orientierungswerten der Tabelle 3 und der Anlage 1 des schalltechnischen Gutachtens sowie dem Kapitel 4.5.6 im Umweltbericht der Planbegründung zu entnehmen.</p> <p>Dass sich für die zukünftige Situation Überschreitungen der vorgenommenen Einstufung als reines Wohngebiet um bis zu 1,3 dB(A) ergeben, wird in Kapitel 5.6.3 der Planbegründung ausgeführt. Dabei kann die Bewertung des sich abzeichnenden Drei-Schicht-Betriebes der Firma Buchler GmbH zunächst vernachlässigt werden, da es sich hierbei um ein Genehmigungsverfahren handelt. Gleichwohl ist festzustellen, dass die in Rede stehende, sich abzeichnende Genehmigung bei der schalltechnischen Bewertung Berücksichtigung gefunden hat. Unter Berücksichtigung von Lärm-minderungsmaßnahmen, zu denen sich die Firma im Antrag verpflichtet hat und die als Auflagen in den Vorbescheid aufgenommen wurden, werden die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten und haben damit an der Bewertung teilgenommen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es im Übrigen zulässig ist, bei gutachterlichem Nachweis auch andere Lärm-minderungsmaßnahmen vorzunehmen, sofern diese am Immissionsort den erforderlichen Schutz sicherstellen. Es verbleibt somit allen Antragstellern im Plangebiet eine Entscheidungsfreiheit darüber, durch welche konkreten Maßnahmen sie die Lärmschutzvorgaben erfüllen.</p>
1.45	<p>Schließlich ist auch der Umgang mit Geräuschen durch An- und Abfahrtverkehre nicht plausibel. So wird ausgeführt, dass nach den vorliegenden Rechenergebnissen festzustellen sei, dass die für Straßenverkehrslärm in Gewerbegebieten maßgeblichen Orientierungswerte im Bereich der geplanten Gewerbegebietsflächen eingehalten bzw. unterschritten würden (vgl. Lärmgutachten, Seite 19). Wieso nunmehr als Bezugsgröße für die Orientierungswerte die Gewerbegebiete herangezogen werden und nicht die be-</p>	<p>Die Ausführungen auf Seite 19 beziehen sich auf den öffentlichen Straßenverkehr und nicht den An- und Abfahrverkehr der Betriebe im Plangebiet. Im Rahmen eines Planverfahrens ist der Einfluss des öffentlichen Verkehrs nur für den in Rede stehenden Geltungsbereich vorzunehmen. Die Bewertung erfolgt gemäß DIN 18005, entsprechend im vorliegenden Fall für ein Gewerbegebiet, somit sind die Orientierungswerte für Gewerbegebiete heranzuziehen.</p>

<p>nachbarte, schutzwürdige Wohnbebauung, ist nicht nachvollziehbar. Entgegen der Annahmen im Lärmgutachten ist davon auszugehen, dass bei der nächsten schutzwürdigen Wohnbebauung die nach der 16. BImSchV geltenden Lärmwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts überschritten werden (vgl. dazu Lärmgutachten, Seite 10). Darüber hinaus ist entgegen der Annahmen im Lärmgutachten gemäß Nr. 7.4 TA Lärm eine Zurechnung der An- und Abfahrgeräusche zu den hier in Rede stehenden Gewerbebetrieben vorzunehmen.</p>	<p>Eine Beurteilung nach 16. BImSchV ist ausschließlich nur bei Neubau oder wesentlicher Änderung einer öffentlichen Straße vorzunehmen. Dies ist hier nicht der Fall. Des Weiteren werden die dortigen Immissionsgrenzwerte zur Orientierung als eines von drei Kriterien bei der Beurteilung von Gewerbeverkehr auf öffentlichen Straßen genannt (s. u.). An dieser Stelle ist dies jedoch nicht maßgebend, da es hier um den öffentlichen Verkehr geht.</p> <p>Es ist richtig, dass der angesprochene an- und abfahrende Verkehr des Plangebiets gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm dem Gewerbelärm hinzuzuzählen ist. Er wurde dementsprechend als solcher auch berücksichtigt. So ist der Verkehr auf dem Betriebsgelände Teil der Betriebsemissionen im Plangebiet und unterliegt der Einhaltung der IFSP.</p> <p>Auf öffentlichen Straßen ist eine Bewertung des Gewerbeverkehrs in einem Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände nach den Kriterien gemäß Nr. 7.4 TA Lärm durchzuführen. Für eine Berücksichtigung müssen alle drei dort genannten Kriterien erfüllt sein. Auf öffentlichen Straßen ist eine Bewertung des Gewerbelärms u.a. dann nicht vorzunehmen, wenn es in einem Abstand von 500 m zum Betriebsgrundstück zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr kommt. Davon ist hier auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind die verkehrlichen Auswirkungen dagegen auch auf die schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu bewerten. In der gegenwärtigen Situation sind keine Verkehrsmengen bekannt, die auf einen erheblichen Anteil des Gewerbeverkehrs aus dem Plangebiet am Gesamtverkehr deuten. Die Verkehrsmengen werden auch von der zuständigen Fachdienststelle als unauffällig ausgelegt.</p> <p>Es wird gleichwohl nicht bestritten, dass für die – nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans TH 22 liegende – benachbarte schutzbedürftige Wohnbebauung bereits heute hohe Verkehrsimmissionen durch den öffentlichen Verkehr vorliegen. Das schalltechnische Gutach-</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



		<p>ten weist auf Seite 10 für den Prognosehorizont 2020 Emissionspegel für die Harxbütteler Straße von 60,6 dB(A) tags bzw. 49,6 dB(A) nachts aus. Es kann unterstellt werden, dass sich die resultierenden Immissionen dieser Werte auch auf die nächstangrenzende Wohnbebauung transferieren lassen. Ein Handlungsbedarf wird jedoch erst dann ausgelöst, wenn die Gesamtbelastung zu einer Gesundheitsgefährdung bzw. zu einer Verletzung des Eigentumsrechts führt. Hierfür existieren keine gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte. Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist eine Beurteilung zur Gesundheitsgefährdung unabhängig von der Gebietsausweisung an den Werten von 70-75 dB(A) tags und 60-65 dB(A) nachts vorzunehmen. Im vorliegenden Fall sind keine Pegel in dieser Größenordnung in den relevanten schutzbedürftigen Bereichen zu erwarten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und mit der planerischen Absicht, weite Teile der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten zurückzunehmen, erscheint eine verkehrliche Untersuchung und darauf aufbauend eine konkrete Ermittlung nicht erforderlich.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch bei der verbleibenden, verkleinerten Gewerbefläche Verkehrszunahmen stattfinden. Diese werden aber als nicht so gravierend eingestuft, dass sie planerische Konsequenzen nach sich ziehen würden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in die zu Grunde gelegte Prognose 2020 noch die größere gewerbliche Fläche gemäß dem Flächennutzungsplan eingestellt wurde und die jetzt vorgenommene Flächenreduzierung noch nicht berücksichtigt worden ist.</p>
1.46	<p>Im Hinblick auf die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen ist schließlich noch zu beanstanden, dass die hier zu Grunde gelegten, prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2020 nicht den Anforderungen an eine vorausschauende Planung entsprechen. Ein Bebauungsplan ist im Vollzug auf eine langfristige Umsetzung angesehen, üblicherweise sollte ein Prognosehorizont mindestens 10 Jahre betragen. Die hier</p>	<p>Eine Anpassung des Prognosezeitraumes erscheint an dieser Stelle nicht erforderlich, da in die verwendete Prognose für das Jahr 2020 noch der ursprüngliche Gewerbestandort mit seiner deutlich größeren flächenhaften Ausdehnung gemäß dem Flächennutzungsplan eingestellt worden ist. Eine derzeit noch in Abstimmung befindliche Prognose 2025 wurde ebenfalls auf Basis des Flächennutzungsplans ermittelt. Auf-</p>

	<p>ausweislich der Planbegründung (dort Seite 18) zu Grunde gelegten Verkehrszahlen gehen auf das Jahr 2007 zurück und berücksichtigen einen Prognosehorizont bis 2020. Dies ist unzureichend, der Prognosehorizont ist deshalb mindestens auf 2025 auszuweiten und es sind die Ergebnisse aktueller Verkehrszählungen zugrunde zu legen.</p>	<p>grund der allgemeinen Verkehrsentwicklung lägen die Verkehrsmengen unterhalb der Werte der Prognose von 2020. Mit der im Bebauungsplan TH 22 vorgenommenen Reduzierung der Flächen und dem Ausschluss gerade auch typischerweise verkehrintensiver Nutzungen ist eine weitere Absenkung zu erwarten. Die Benutzung der Prognosewerte für das Jahr 2020 stellt insofern die konservativere Betrachtung dar und wird daher beibehalten.</p> <p>Die Ausführungen in der Planbegründung werden in ihren Erläuterungen entsprechend erweitert. Eine Änderung der planerischen Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>
1.47	<p>Schließlich ist die Annahme in den Planunterlagen (vgl. Planbegründung, Seite 6), infolge der festgelegten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel sei keine Verschlechterung im Vergleich zur derzeitigen planerischen Situation auf Grundlage des Bebauungsplans TH 18 zu verzeichnen, nicht nachvollziehbar. Speziell für das GE 1 werden künftig höhere Lärmwerte zulässig sein, als dies nach der bisherigen Regelung möglich war.</p>	<p>Die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel sind so ermittelt und festgesetzt, dass sie in ihrer Gesamtheit die in Ansatz gebrachten Beurteilungspegel am Immissionsort nicht überschreiten. Dies schließt nicht aus, dass für einzelne Teilflächen größere Werte ermöglicht werden als dies in den ursprünglichen Bebauungsplänen der Fall war. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bebauungspläne TH 18 und WE 18 flächenmäßig deutlich größer sind als der Bebauungsplan TH 22. Dabei der Ermittlung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel die emittierende Fläche einen zentralen Parameter darstellt, sind andere Emissionskenngrößen logisch. Für die Ermittlung der flächenbezogenen Schallleistungspegel der Bebauungspläne WE 18 und TH 18 wurde die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes in Ansatz gebracht. Auch wenn nach den jetzigen Festsetzungen die Orientierungswerte eines reinen Wohngebietes infolge einer Zwischenwertbildung um bis zu 1,3 dB(A) überschritten werden, ist eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitergehende Reduzierung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel hätte insbesondere im GE1 zur Folge, dass der Charakter eines Gewerbegebietes verloren geht. Da eine Überschreitung von 1,3 dB(A) als geringfügig eingestuft wird und es</p>

		dennoch zu einer Verbesserung der Gesamtsituation kommt, wird dies für vertretbar gehalten.
1.48	<p>C. Zusammenfassung</p> <p>Insgesamt betrachtet ist deshalb zu fordern, dass die Stadt Braunschweig den bisherigen Gewerbestandort grundlegend im Hinblick auf seine Auflösung überprüft. Sollte die Stadt zu dem Schluss kommen, dass eine Absiedlung der Unternehmen am Standort nicht möglich ist, sollte der Bebauungsplan eine vollständige Beschränkung auf den Bestand ohne Erweiterungsmöglichkeiten vorsehen, die über die bisher am Standort tatsächlich ausgeübte Nutzung hinausgehen.</p> <p>Darüber hinaus sollten die Änderungswünsche des Stadtbezirksbeirates Wenden/Thune in den Bebauungsplan einfließen.</p> <p>Im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der durch die Planung betroffenen Interessen sollte die Stadt Braunschweig das Gewicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz in korrekter Art und Weise in die Betrachtung einfließen lassen. Der auch bauleitplanerische Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter auf die genannten Rechtsgüter sollte aufgrund der diesbezüglich bestehenden Schutzpflicht der Stadt Braunschweig für die Planung leitend sein. Deshalb wird Stadt Braunschweig aufgefordert, ihre bisherige Auffassung dahingehend zu überprüfen, ob die Zurückdrängung der Schutzinteressen der betroffenen Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die die Schule oder den Kindergarten, nicht auswählen können, im Lichte des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz hinter die wirtschaftlichen Interessen der im Plangebiet vorhandenen Unternehmen abwägungsfehlerfrei überhaupt möglich ist.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung am weiteren Planungsverfahren.</p>	<p>Den getroffenen Festsetzungen liegt eine ausgewogene Abwägung zu Grunde, die die in das Planverfahren einzustellenden Belange in ihrem jeweiligen Gewicht berücksichtigt. Es ist nachvollziehbar, dass die Einwanderin den bestehenden Standort in BS-Thune aus den aufgezeigten Gründen missbilligt. Gleichwohl ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine städtebauliche Ordnung sicherzustellen, die den Grundsätzen der Bauleitpläne genügt und insbesondere die Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt. Dabei sind die auch die Grundrechte gemäß Art. 2 GG berücksichtigt.</p> <p>Es darf nicht verkannt werden, dass der Bebauungsplan an dieser Stelle durch seine städtebaulichen Ordnungsprinzipien einen Rahmen für nachfolgende Genehmigungsverfahren setzt, innerhalb derer eine detaillierte, situationsbezogene Bestimmung erfolgt. Die behauptete Zurückdrängung der Schutzinteressen der betroffenen Bevölkerung kann nicht erkannt werden. In der Gesamtheit der Regelungsebenen sind die Grundrechte für die Ebene der Bauleitplanung gewahrt.</p> <p>Der Stadtbezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel hat sich zu der Planung verschiedentlich, zuletzt ausführlich in seinem Antrag vom 18.11.2014, geäußert. Die dort vorgebrachten Änderungswünsche sind in die Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung (vgl. DS 17279/14) eingeflossen. Soweit den Änderungswünschen des Stadtbezirksrates nicht gefolgt wird, werden die Gründe hierfür dargelegt.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden klarstellend ergänzt.</p>

Individuelle Ergänzungen der BISS-Stellungnahme

Individuelle Ergänzungen der BISS-Stellungnahme		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 2: Schreiben vom 02. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
2.1	Ich wohne mit meinem Lebenspartner in BS-Wenden am Lupinenweg in einem Mehrfamilienhaus, Luftlinie ca. 100 m entfernt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 3: Schreiben vom 02. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
3.1	Unser Haus (=Eigentum, bewohnt von 2 Erwachsenen + 1 Kind 13 Jahre!) liegt in unmittelbarer Nähe zum Grundstück von Eckert & Ziegler. Wir sind betroffene „Nachbarn“: vom hohen Verkehrsaufkommen und daraus resultierende Beeinträchtigung, Vorschädigungen, eine Gartennutzung ist dann auch nicht mehr so idyllisch und unsere Versorgung durch eigenen Gemüse- und Obstanbau wird dann auch zurück gehen, da man nicht weiß wie der Boden zukünftig sein wird, höhere Belastung (= Luftschadstoffe, radioaktive Strahlung, Bodenverschmutzung) es wird eine Verminderung der Wohnqualität geben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Eine gesunde Wohnqualität ist in den Bebauungsplan einbezogen worden. Vor dem Hintergrund, dass einerseits eine erhebliche Reduzierung des Gewerbestandortes insgesamt stattfindet, dass weitergehend eine Reihe von Nutzungen für den Standort ausgeschlossen werden, dass die ansässigen Betriebe ihre Tätigkeit auf Basis erteilter Genehmigungen ausüben und die – gerade hier in Rede stehenden – Strahlengrenzwerte eingehalten werden, ist der Belang einer gesunden Wohnqualität angemessen in die Planung eingestellt worden.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 4: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
4.1	Ich lebe gemeinsam mit meiner Familie in ca. 1.000 m Entfernung zum Industriegebiet in Thune in einem Einfamilienhaus. Wir haben im guten Glauben, dass die Stadt Braunschweig bei der Ausweisung des Wohngebietes „Grefenhoop“ alle Belange auf gesunde Wohnverhältnisse abgeprüft und jedwede nichthinzunehmende Gefährdung ausgeschlossen hat, unsere drei Kinder in die Obhut des Thuner Kindergartens, der Grundschule und den Lessinggymnasium gegeben. Dabei sind wir immer davon ausgegangen, dass von den benachbarten Betrieben keinerlei Gefahren ausgehen. Als wir durch die Offenbahrungen der letzten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Jahre von den umfangreichen Gefahren, den kontinuierlichen Belastung, der bestehenden Terrorgefahr erfahren, war ich tief beunruhigt und enttäuscht von den zahlreichen Lügen und der Verharmlosung der Gefahren durch die beteiligten Behörden.

Inzwischen ist wohl weitestgehend das Ausmaß der möglichen Gefahren bekannt. Dies ist vor allem den beharrlichen Recherchen der Bürgerinitiative Strahlenschutz BISS zu verdanken, die auch gegen alle Anfeindungen und Verleumdungen stets sachlich aufgeklärt hat.

Unser Haus liegt nordöstlich des Geländes, auf dem auch die atomaren Einrichtungen angesiedelt sind, die mit enormen Mengen an radioaktiven Stoffen umgehen dürfen und dabei bereits heute über 6 Schornsteine radioaktive Partikel abgeben dürfen. Da in unserer Region weitestgehend Südostwind herrscht, wird ein Großteil der radioaktiven Belastung direkt in unsere Richtung geweht.

In meiner Nachbarschaft erkrankte in den letzten Jahren bereits eine Vielzahl von noch relativ jungen, teilweise sehr jungen Menschen an Krebs und ich habe die große Befürchtung, dass auch meine Familie durch die Betriebe gesundheitlich schwer belastet wird. In wie fern bei den langen Latenzzeiten mit Spätfolgen durch die kontinuierliche Belastungen aus den Schornsteinen für uns mit Konsequenzen zu rechnen ist, ist ungewiss und macht mir große Sorgen.

Auch das Risiko eines schweren Störfalls oder wohlmöglich eines Terrorangriffes, wie ihn die Firma Eckert & Ziegler selbst schon vor langer Zeit ins Spiel gebracht hat, ist vor dem Hintergrund der ständigen Überfliegungen des Geländes allgegenwärtig und aus meiner Sicht nicht hinnehmbar.

Ein Verkauf und Wegzug kommt dabei aus verschiedenen persönlichen Gründen nicht in Frage. So haben wir zum einen hier schon lange unsere Heimat gefunden; wir könnten es auch nicht mit unserem Gewissen vereinbaren, einfach wegzugehen und andere Menschen in

	<p>unserem Haus diesen Gefahren aussetzen.</p> <p>Dass jetzt der Standort auch noch ausgebaut werden soll und mitten in unserem Quartier in direkter Nachbarschaft zu den vielen Kindern meiner Freunde und Nachbarn ein nationaler Standort für Atommüllverarbeitung entstehen soll, kann ich auf keinen Fall gutheißen. Solche Anlagen - so notwendig, wie sie leider sind - gehören weit weg von Wohngebieten in den Außenbereich.</p> <p>Ich habe mich daher ausführlich mit dem Bebauungsplanentwurf auseinandergesetzt und zahlreiche Punkte aufgelistet, wo das Baurecht aus meiner Sicht noch verbessert werden sollte. Ich wende mich mit diesen Bedenken und Anregungen an Sie verbunden mit der Bitte, meine Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Im Anhang finden Sie eine von der BISS e.V. in Auftrag gegebene Kurzstellungnahme „Risiko des Betriebs von Eckert &amp; Ziegler Nuclitec (EZN), neben Wohnhäusern und Schulen“, die ich als Begründung für die von mir genannten Risiken zugrunde lege. Ich bitte Sie diese Kurzstellungnahme als Teil meiner Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen und in die Abwägungen mit einzu beziehen.</p>	<p>Durch den Bebauungsplan TH 22 wird ein Großteil der bisher baulich nutzbaren Flächen zurückgenommen und dem planungsrechtlichen Außenbereich zugewiesen. Für die verbleibenden gewerblichen Flächen erfolgt durch den Abschluss einer Reihe von Nutzungen, auch von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, eine weitergehende Reglementierung des Standortes. Von einem Ausbau des Standortes kann daher keine Rede sein.</p> <p>Die Anlage ist am Ende der Abwägung angehängt.</p> <p>Die Kurzstellungnahme führt zu keinem weiterführenden Ergebnis. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem bereits von der Stadt beauftragten Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Weitergehende Erkenntnisse hätten keinen weitergehenden Einfluss auf die Festsetzungen.</p>
4.2	<p>Als erstes habe ich einige grundsätzliche Anmerkungen und Fragen:</p> <p>Aus meiner Sicht kann die Stadt mit diesem Bebauungsplan nicht verhindern, dass der Überwachungsbereich im Gebiet durch das GAA bzw. NMU erweitert wird (z. B. wenn Buchler verkauft oder verpachtet an EZN). Ich rege daher an, dass die Stadt eine solche Entwicklung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert und einen engen Austausch hierzu mit dem Niedersächsischen Umweltministerium sucht.</p>	<p>Der Bebauungsplan TH 22 kann mit seinen Festsetzungen nicht in die erteilten Genehmigungen des GAA oder des NMU eingreifen.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen bilden eine gerechte Abwägung aller auf das Plangebiet einwirkenden Belange ab. Dabei stehen die Belange der ansässigen Unternehmen mit ihren berechtigten Interessen am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Bestimmungen und die Belange der Bevölkerung im Widerspruch zueinander.</p> <p>Der Bebauungsplan respektiert einerseits die erteilten Genehmigungen und</p>

		nimmt dennoch eine Beschränkung der betrieblichen Tätigkeiten für die Zukunft vor. So wird einerseits dem berechtigten Interesse der Bevölkerung nach gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen entsprochen, andererseits erfolgt keine vollständige Aufgabe des Standortes.
4.3	Wie will die Stadt überwachen, dass in der Bestandshalle keinerlei radioaktive Stoffe bearbeitet oder gelagert werden, wenn eine neue Konditionierungsanlage genehmigt würde? Sind hierzu bereits Gespräche von Seiten der Stadt mit EZ-Umweltdienste geführt worden?	<p>Kontroll- bzw. Überwachungsbehörde für die nach Strahlenschutzverordnung genehmigten Betriebe oder Anlagen ist nicht die Stadt Braunschweig, sondern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das niedersächsische Umweltministerium.</p> <p>Die Stadt Braunschweig hat weder die Möglichkeit noch die Absicht, in die Zuständigkeitsbefugnisse der genannten Behörden einzugreifen.</p>
4.4	Die heutige Konditionierungsanlage hat etwa 8.000 Kubikmeter Baumasse, die beantragte Konditionierungsanlage etwa 24.000 Kubikmeter. Wenn EZN die alte Halle abbricht und dann auf dem gesamten Baufenster eine neue Halle von ca. 130 x 70 x 16,5 Metern Kantenlänge errichtet, würde eine Halle von 150.000 Kubikmetern Größe entstehen, also dem ca. 19-fachen Bauvolumen der Bestandshalle. Wäre eine solche Halle bezüglich ihrer Größe durch den B-Planentwurf gedeckt, wenn diese nur in der genehmigten Zahl Flächen für radioaktive Materialien vorsieht?	<p>Der Bebauungsplan schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen aus. Änderungen der bestehenden Betriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn enge Rahmenbedingungen erfüllt werden. Hierzu gehört, dass die Änderungen nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung führen dürfen. Eine Erweiterung der strahlenschutzrechtlichen Anlagen ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Die skizzierten Bauvolumina können also nur realisiert werden, soweit es sich nicht um zuvor ausgeschlossene Anlagen handelt.</p>
4.5	Wie soll mit den heute illegalen - also nicht genehmigten Containern zukünftig umgegangen werden? Wäre deren Verbleib durch den TH 22 in der jetzigen Form ausgeschlossen? Sieht die Stadt in den Containern, deren Abräumung verfügt aber nicht durchgeführt wurde, die Entstehung bzw. Verfestigung eines Zwischenlagers?	<p>Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest. Art und Umfang zukünftiger Veränderungen sind Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich danach, ob es sich um Transport- oder Lagercontainer handelt. Diese müssen zudem auf genehmigten Lagerflächen abgestellt sein. Für die aktuell erforderlichen Flächen ist ein entsprechender Nutzungsänderungsantrag gestellt worden, bis zu dessen Entscheidung die Nutzungsuntersagung ausgesetzt worden ist.</p> <p>Die Genehmigung eines Zwischenlagers unterliegt den Bestimmungen von § 6 Atomgesetz bzw. § 7 der Strahlen-</p>

		schutzverordnung. Soweit die Voraussetzungen erfüllt werden, ist die entsprechende Genehmigung zu erteilen.
4.6	EZ-Nuclitec betreibt nach Aussage eines Mitarbeiters seit längerem die Verlagerung der Strahlenquellenproduktion nach Mecklenburg-Vorpommern und hat bereits die Anzahl der Mitarbeiter in Braunschweig deutlich reduziert. Zeitgleich ist die Anzahl der Mitarbeiter im Bereich Atommüllbehandlung, den die EZ-Umweltdienste betreibt, von unter 10 bei Übernahme in 2009 auf mittlerweile 50 erhöht worden. Liegen der Stadt hierzu Kenntnisse vor und sieht sie hierin eine zu erwartende oder bereits stattfindende Erhöhung der Aktivitäten in der Sparte Atommüllbearbeitung? Ich rege hierzu einen engen Austausch mit dem zuständigen Ministerium an.	Die betrieblichen Tätigkeiten liegen in der Entscheidungshoheit des jeweiligen Unternehmens. Eine Informationspflicht gegenüber der Stadt Braunschweig besteht nicht. Soweit für die Ausweitung von Tätigkeiten öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese vorab einzuholen.
4.7	Wie definiert sich nach dem TH22-Entwurf die Begriffe Produktion oder Kapazität, die lt. textlicher Festsetzung nicht erweitert werden soll? Werden diese nach dem jetzigen Umsatz (2010 beispielsweise ca. 1000 Tonnen), nach der jetzt maximal möglichen Jahreskapazität (lt. Veröffentlichungen 5.000 - 10.000 Pressvorgänge), nach der jetzt möglichen Maximalkapazität nach strahlenschutzrechtlicher Umgangsgenehmigung (300-fache des ASSE-Inventars) oder welcher anderen Grundlage festgelegt? Ich bitte, hierzu im Bebauungsplan genaue Festsetzungen aufzunehmen.	<p>Bezugspunkt für die Prüfung, ob eine Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung vorliegt, ist die baurechtlich genehmigte Situation und nicht die bestehende Umgangsgenehmigung auf der Basis der Strahlenschutzverordnung, da der Bebauungsplan nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen kann. Zudem unterliegt die Umgangsgenehmigung einer eigenständigen Rechts- bzw. Genehmigungsmaterie, auf die der Bebauungsplan nicht einwirken kann. Der Bebauungsplan hat als Basis die baurechtlich genehmigte und damit städtebaulich relevante Größe.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben den baurechtlichen Zustand bzw. baurechtliche Genehmigungstatbestände zum Gegenstand. Die Errichtung auch zusätzlicher Hallen ist auch für Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ausnahmsweise zulässig, wenn die festgesetzten Ausnahmetatbestände gegeben sind. Kommt es also nicht zu einer Erhöhung der Produktion bzw. Kapazität, ist mit dem Antrag eine Verbesserung der Immissionssituation bzw. eine Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der Strahlenschutzverordnung oder eine Reduzierung der Strahlenexposition verbunden und wird dies gutachterlich nachgewiesen, sind auch zusätzliche Baukörper zulässig.</p>



		Veränderungen der Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, die allein durch organisatorische Maßnahmen, einen technischen Fortschritt oder sonstige Entwicklungen eine stärkere Ausnutzung von bereits erteilten Umgangsgenehmigungen ermöglichen, ohne dass dies einer baurechtlichen Genehmigung bedürfte, kann der Bebauungsplan nicht steuern.
4.8	Wie groß muss mindestens der „begrenzte Erweiterungs-Umfang“ sein, der zwingend für die Betriebe möglich bleiben muss im Rahmen des Bestandschutzes und der dynamischen Anpassungspflicht? Hier solle meines Erachtens das zwingend Erforderlich Maßstab für alle Festsetzungen sein.	<p>Für einen notwendigen Erweiterungsumfang bestehen keine normativen Regelungen.</p> <p>Die Angemessenheit von Erweiterungsmöglichkeiten bestimmt sich auch nach den konkreten Erweiterungsabsichten der ansässigen Unternehmen. Konkrete Investitionsabsichten sind mit einem umso größeren Gewicht in die Abwägung einzustellen, je detaillierter sie formuliert sind.</p>
4.9	Ich interpretiere § 17(3) so, dass im TH 18 aufgrund der fehlenden BMZ faktisch eine BMZ von 3,5 anzusetzen ist, da die GFZ mit 3,5 zu multiplizieren ist. Wenn ich eine so niedrige BMZ ansetze, ist die jetzt beabsichtigte Erhöhung der Baumassen trotz Verkleinerung des Baugrundstücks für Eckert & Ziegler unglaublich hoch. Ich rege eine entsprechende Aussage in der Begründung an.	<p>Es wird unterstellt, dass der Einwander auf § 17 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1977 Bezug nimmt, die für den Bebauungsplan TH 18 maßgeblich ist</p> <p>§ 17 Abs. 3 der BauNVO '77 gilt für Gebiete, für die keine Baumassenzahl angegeben ist. Der Bebauungsplan WE 18 setzt für das GI eine Baumassenzahl von 6,0 fest. Es verbleiben also keine Gebiete, in denen § 17 Abs. 3 der BauNVO '77 zur Anwendung kommen könnte.</p>
4.10	Bezüglich der zukünftigen Ausnutzungsziffern im TH 22 hat die Verwaltung im SBR am 27.01.15 verschiedene GE-Gebiete mit ihren Ausnutzungsziffern (GRZ, max. Höhe präsentiert. Hierbei hat sie aus meiner Sicht GE-Gebiete ausgewählt, die mit der Situation in Thune nicht vergleichbar sind und die sehr ähnliche Situation in Veltenhof, wo ebenfalls an einem Ortseingang einer dörflichen Lage eine Höhenbegrenzung auf 9 m festgesetzt wurde, um auf die örtliche Situation angemessen zu reagieren als nicht übertragbar abgelehnt. Ich rege eine für den Rat der Stadt Braunschweig als Entscheidungsgrundlage dienenden schriftlichen Vergleich aller in	<p>Die Präsentation erfolgte auch im zuständigen Fachausschuss im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass jeweils die spezifische Situation ausschlaggebend ist.</p> <p>In der Sitzungsdrucksache zur Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung ist dargelegt, warum die hier zitierte Situation in Veltenhof nicht vergleichbar ist. Danach handelt es sich dort um einen zum Zeitpunkt der Planung noch nicht ausgenutzten Planbereich, der in seiner viel geringeren Fläche und seiner maximalen Grundstücks-</p>

	<p>ähnlicher Situation liegenden Gewerbegebiete mit dem im Stadtteil Thune an.</p>	<p>tiefe eine deutlich höhere Anpassungspflicht an die Bestandsbebauung verlangt. Der Gewerbestandort in Thune hat dagegen – dabei wird das Konfliktpotenzial zwischen benachbarten Nutzungen nicht verkannt – eine deutlich andere Prägung als eigenständiger, abgegrenzter Gewerbestandort, der als solches auch wahrgenommen werden kann, während der Bereich Pfälzerstraße klar von einer Arrondierung geprägt ist. Eine Übertragung der Festsetzungen des Bebauungsplanes VH 26 auf den Standort Thune ist daher ohne weiteres nicht möglich.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Entscheidungsgrundlage wird nicht für erforderlich gehalten.</p>
<p>4.11</p>	<p>Wie sinnfällig ist die Begrünungsfestsetzung im Bereich der quer über das Areal verlaufenden Ferngasleitung (TF III 1. Leitungsrecht) - wieso liegt dies innerhalb des überbaubaren Bereichs? Ich bitte um Überprüfung, ob hier die Einrichtung einer Schutzzone erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Störfallproblematik.</p>	<p>Zu der Ferngasleitung liegt eine entsprechende Stellungnahme des Leitungsträgers vor. Die von dort genannten Schutzzonen sind als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Innerhalb der Schutzstreifen sind keine Maßnahmen erlaubt die den Betrieb und den Bestand der Gastransportleitungen gefährden könnten.</p> <p>Um eben dies zu erreichen, erfolgt die Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts. Ziel ist es, im Vorfeld etwaiger Bauungen oder sonstiger Maßnahmen im Nahbereich oder auf der Schutztrasse der Leitung eine konkrete Abstimmung mit dem Leitungsträger zu erreichen.</p> <p>Die Festsetzung einer überbaubaren Fläche oder auch eines Grünstreifens steht dazu nicht im Widerspruch. Die auch durch Grundbucheintragungen gesicherte Trasse genießt zunächst Vorrang, zugleich sind Maßnahmen zulässig, wenn sie im Einklang mit den Leistungsanforderungen stehen.</p>
<p>4.12</p>	<p>Diagonal über das Gelände verläuft eine Richtfunktrasse. Welche Konsequenzen werden dadurch für zukünftige Bauungen (incl. Schornsteine) und Bepflanzungen ausgelöst?</p>	<p>Zu der Richtfunktrasse liegt eine entsprechende Stellungnahme des Trägers der Verbindung vor. Auf die Stellungnahme zu Nr. 85.1 wird verwiesen. Danach besitzt die Richtfunktrasse einen Schutzstreifen um die Mittellinie der Trasse mit dem Ziel, die Richtfunkverbindung nicht zu stören. Soweit dies gewährleistet ist, sind bauliche Anlagen</p>

		<p>zulässig.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Nr. 4.11 verwiesen.</p>
4.13	<p>Durch den TH 22 sind wie oben bereits dargelegt, umfangreiche Aufhebungen des bisherigen Planungsrechts des TH 18 vorgesehen. Daraus ergibt sich dort dann eine planungsrechtliche Beurteilung entweder als Innen- oder Außenbereich. In der Stadtbezirksratssitzung am 27.01.15 fand eine öffentlichen Diskussion zu der Frage statt, ob parallel zu der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes die alten Bebauungspläne TH 18 und WE 18 endgültig aufgehoben werden sollten, da sie bei einer denkbaren erfolgreichen Normenkontrolle des neuen Bebauungsplanes sonst wieder aufleben würden.</p> <p>Dabei wurde von der Verwaltung argumentiert, dass als Folge der erfolgreichen Normenkontrolle und Aufhebung der alten B-Pläne eine 34er-Situation entstehen würde und sowohl Betriebs-erweiterungen als auch neue Betriebe nach StrSchV genehmigt werden müssten. Wenn der TH 22 die Normenkontrolle überstehen würde, müsste doch die gleiche, wenn nicht sogar eine noch deutlichere 34-er Situation südlich der TH 22-Bauflächen entstehen? Hierzu bitte ich um Klärung der baurechtlichen Einstufung.</p> <p>Ganz im Gegenteil dazu kann ich nicht nachvollziehen, wieso gerade das Grundstück von EZN als Siedlungs- bereich angesehen werden sollte. Diese liegt eben gerade nicht innerhalb des Siedlungskörpers und ist entsprechend bei einer Aufhebung des TH 22 als Außenbereich zu behandeln. Da sind Widersprüche, die zu klären sind. Wenn keine positive Planung erfolgt, werden - egal ob die Flächen nach § 34 oder § 35 beurteilt werden, dauerhaft Debatten und Erweiterungsgefahren bleiben; ein Erhalt des alte Planungsrechtes ist dabei definitiv nicht beruhigender.</p>	<p>Der Bereich, für den durch den Bebauungsplan TH 22 die bisherigen Festsetzungen aufgehoben werden, ist mit Inkrafttreten als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen.</p> <p>Für die in dem konstruierten Fall nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen richtet sich die Zulässigkeit baulicher Anlagen hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche nach der Eigenart der näheren Umgebung. Die Erschließung muss gesichert sein. Danach ist davon auszugehen, dass auch Betriebe und Anlagen, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, zulässig wären.</p> <p>Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans TH 22 bestehen klare Beurteilungsregeln einerseits nach § 30 Abs. 1 BauGB und andererseits nach § 35 BauGB.</p>
4.14	<p>Ich rege aufgrund des Vorgesagten nochmals an, für alle Flächen im gesamten Geltungsbereich festzulegen, wie diese zukünftig genutzt werden sollen.</p>	<p>Mit der Aufhebung der bisherigen, nicht ausgenutzten Industrie- und Gewerbeflächen fallen die entsprechenden Flächen wieder dem planungsrechtlichen</p>

	<p>Dabei sind aus meiner Sicht dringend auch öffentliche Fuß- und Radwege, die natürlich von den anliegenden Eigentümer zur Bewirtschaftung ihrer Felder weiter genutzt werden sollen, sowohl in West-Ost-Richtung als auch in Nord-Süd-Richtung festzusetzen. Eine direkte Verbindung von der Harxbütteler Straße mit einem Brückensprung zum Wendehammer des Lupinenweges wäre ebenfalls von enormer Bedeutung für die Weiterentwicklung der nördlichen Bereiche. Hierdurch würden die Stadtteile im Bezirk endlich in akzeptabler Weise miteinander, mit der Stadtbahnhaltestelle am Lessinggymnasium, den Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen in Wenden und der Gesamtstadt verknüpft. Warum dieses Potential nicht geschöpft wird, kann ich nicht nachvollziehen.</p>	<p>Außenbereich zu. Sie sind danach in ihrer derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche zu gebrauchen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.14 wird im Übrigen verwiesen.</p> <p>Die Auffassung, dass eine Wegeverbindung in südliche Verlängerung der Harxbütteler Straße zur Stadtbahnhaltestelle und den dort liegenden Nutzungen von Bedeutung ist, wird grundsätzlich geteilt. Da aber der Teilabschnitt durch die bestehenden Unternehmen verlief, die ihre Tätigkeit auf Basis erteilter Genehmigungen ausüben, ist eine Realisierung derzeit nicht absehbar. Im Rahmen der weiteren perspektivischen Planung wird die Überlegung aufgegriffen und hinsichtlich ihrer Realisierungsfähigkeit überprüft und bewertet.</p>
4.15	<p>Vor dem Hintergrund des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK, das zurzeit entwickelt wird, würde hier eine große Chance für einen Qualitätssprung in der Mobilität vertan. Wie die Bauverwaltung die Potentiale im Gebiet und diesen nicht gelösten städtebaulichen Konflikt zukünftig im ISEK behandeln will, wird nicht ausgeführt. Hierzu halte ich eine fundierte zukunftsweisende Aussage aber für dringend geboten; gerade vor dem Hintergrund, dass der Konflikt im Stadtteil Thune einer der Auslöser für die Aufstellung des ISEK war.</p>	<p>Der Einwander irrt, wenn er die Situation im Stadtteil Thune als Auslöser für die jetzt laufende Aufstellung des ISEK ansieht.</p> <p>Das ISEK befindet sich derzeit in der Erhebungsphase. Den planerischen bzw. konzeptionellen Aussagen des ISEK kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.</p>
4.16	<p>Warum wird die maximale Höhe baulicher Anlagen nicht leicht erkennbar dargestellt? Die Angaben über NN sind für den Laien selbst dann nur nachvollziehbar, wenn ein Referenzpunkt im Plan deutlich angegeben wird. Ich rege an, die max. Höhen wie allgemein üblich (siehe Veltenhof, Waller See) anzugeben. Aus den Höhenlinien ist erkennbar, dass das Gelände faktisch völlig plan ist.</p>	<p>Die Höhenfestsetzung erfolgt in üblicher und geeigneter Weise.</p>
4.17	<p>Die vorgesehene Höhenentwicklung lehne ich als viel zu hoch ab. Auch der Verlauf der Linie, entlang derer die Gebäudehöhen von 16,5 m zugelassen werden sollen, ist nicht nachzuvollziehen. Das Lärmgutachten gibt (wohlmöglich, weil sich leichter rechte Winkel zeichnen lassen) immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel vorgibt, die</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken, die Höhenentwicklung in den gleichen räumlichen Abgrenzungen wie die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln festzusetzen. Der Gebäudebestand ist derzeit in einem erkennbaren orthogonalen Raster ausgerichtet, an dem sich die Festsetzung orientiert.</p>

	<p>einen wesentlich geringen Abstand zum Wohnhaus Wilsedeweg 18 als zu allen anderen Wohnhäusern (außen vor sind dabei die Buchler-Häuser) zulässt. Das an sich kann ich schon nicht nachvollziehen. Aber dass die Höhenentwicklung einfach darauf aufsetzt, ist städtebaulich völlig unbegründbar.</p>	<p>Die Höhenfestsetzung hat nicht zum Ziel, zu jedem Nachbarschaftsgebäude einen gleichen Abstand zu erreichen. Insbesondere die östlich anschließenden Wohngebäude werden hierdurch vor einer übermäßigen Höhenentwicklung geschont. Der sich nördlich anschließende Bereich erfährt durch Harxbütteler Straße einen weiteren Abstand vom Gewerbegebiet, sodass die Abgrenzung der Bereiche gleicher Höhenentwicklung vertretbar erscheint.</p>
4.18	<p>Dass rücksichtslos in ein bestehendes Einfamilienhaus-Gebiet hinein eine Entwicklung hin zu einer 5-geschossigen Bebauung planungsrechtlich ermöglicht werden soll, macht mich fassungslos. Zurzeit existiert im gesamten Bezirk nur ein einziges Gebäude vergleichbarer Höhe - der Kirchturm in Wenden! Alle Gebäude auf dem Gelände selbst sind deutlich niedriger und doch wirken bereits diese bezüglich ihrer Volumina störend in dem kleinteiligen Siedlungskörper. Die Feldmark mit ihren letzten zugänglichen Naherholungsbereichen würde verschandelt.</p> <p>Die jetzt geplante Veränderung hat die Bürgerinitiative Strahlenschutz auf ihrer Internetseite eindrucksvoll dargestellt unter <a href="https://www.biss-braunschweig.de/?p=8375">https://www.biss-braunschweig.de/?p=8375</a>. Was soll mit den enormen Höhenfestsetzungen bezweckt werden? Soll so eine Verbesserung der Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe erreicht werden oder werden nicht eher umfangreiche Erweiterungen der Betriebe gesichert und vorbereitet? Wenn der Bebauungsplan in dieser Form beschlossen wird, habe ich größte Bedenken, ob ein friedliches Nebeneinander überhaupt noch ansatzweise möglich sein wird. Die Stadt bereitet gerade das Feld für eine Eskalation des Konfliktes.</p>	<p>Die bestehende Nachbarschaft auch unterschiedlicher Bauformen wird nicht verkannt. Allerdings ist festzustellen, dass das Plangebiet nicht in einem bestehenden Wohngebiet liegt, sondern bisher als Industrie- und Gewerbegebiet festgesetzt ist.</p> <p>Es wird unterstellt, dass mit der behaupteten 5-geschossigen Bebauung die Höhenfestsetzung von max. ca. 16,5 m gemeint ist. Die Festsetzung beruht auf der Absicht, für die verbleibenden Gewerbeflächen eine angemessene Ausnutzung der Grundstücksflächen zu ermöglichen. Die Festsetzung einer maximalen Geschosshöhe erscheint ungeeignet, weil im Gewerbebau sehr häufig die Geschosshöhen an der konkreten Nutzungsabsicht ausgerichtet werden. Dabei erfolgt die Festsetzung auch nicht anhand einer Orientierung der gegebenen Gebäudehöhen in Wenden, sondern anhand der Absicht, adäquate Nutzungsmöglichkeiten zu bieten. Dabei orientiert sich die Höhenfestsetzung an anderen Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten der Stadt Braunschweig.</p>
4.19	<p>Eine weitere Eskalation des Konfliktes kann sich sicherlich auch aus den geplanten Erhöhungen der Lärmmöglichkeiten ergeben. Die Stadt Braunschweig hat in einer Lärmkartierung dargestellt, welchen enormen Lärmemissionen bereits heute eben die Gebiete an der A2 ausgesetzt sind</p>	<p>Durch den Bebauungsplan TH 22 werden die zulässigen Beurteilungspegel an den Immissionsorten gegenüber den früheren Bebauungsplänen reduziert.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass der Freiraumbereich auch in Wenden lärmvorbelastet ist. Innerhalb des Stadtgebietes</p>

	<p>(<a href="http://geoportal.braunschweig.de/WebOfficeNet/synserver?project=Laermkartierung_Net">http://geoportal.braunschweig.de/WebOfficeNet/synserver?project=Laermkartierung_Net</a>). Die letzten Naherholungsgebiete für die Wendener und Südthuner befinden sich exakt dort, wo jetzt die Lärmöglichkeiten massiv erhöht werden sollen. Das widerspricht auch den Zielen des Lärmaktionsplanes der Stadt Braunschweig in vielen Punkten. Hierzu rege ich dringend einen Abgleich der Aussagen im Lärmaktionsplan und der vorgeschlagenen Entwicklung durch den TH 22 an.</p> <p>Welche Verbesserung der Verträglichkeit will die Verwaltung durch die Erhöhung der IFSP insbesondere im Bereich der jetzigen und der zusätzlich beantragten Atommüllkonditionierung erreichen? Ist der Bauverwaltung bekannt, dass der Ortsteil Wenden und der Süden des Ortsteils Thune zukünftig schon durch den Ausbau des Industrie- und Gewerbegebietes „Waller See“, des Gewerbegebietes östlich des Mittellandkanals an der A 2 und des geplanten Wohngebietes „Wenden West“ nahezu alle freizugängliche Naturräume verlieren werden und der Nahbereich des jetzigen Firmengeländes die letzte Lärmunbelastete Fläche im weiteren Umfeld darstellt?</p>	<p>finden sich heute nur noch in sehr geringem Maße Bereiche, die nicht oder nur sehr eingeschränkt durch externe Einflüsse tangiert werden. Für das dem Plangebiet benachbarte Gelände liegen neben gewerblichen Einflüssen auch Einflüsse aus dem Flugbetrieb oder der Autobahn vor. Die stattfindende landwirtschaftliche Nutzung stellt zeitweise ebenfalls eine Beeinträchtigung dar, auch wenn sie subjektiv weniger belastend wahrgenommen wird.</p> <p>Durch die Rücknahme größerer Flächenanteile aus der zukünftigen baulichen Nutzung erfolgt bereits eine Reduzierung der Belastungsmöglichkeiten. Eine weitergehende Reglementierung allein zu Lasten der Ausnutzbarkeit des verbleibenden Gewerbebestandes wird als nicht verhältnismäßig angesehen.</p> <p>Die Flächenrücknahme ist zudem ein Beitrag, den nördlich anschließenden Grünbereich von der Schunterau über den Mittellandkanal nach Süden bis zur Ortslage Wenden zu erhalten und zu entwickeln. Diese bedeutende Grünzäsur sichert die Anbindung der ansonsten weitgehend abgeschnittenen Ortslage Wenden an die nördlich gelegenen Freiraumbereiche.</p>
4.20	<p>Im Industrie- und Gewerbegebiet Waller See wurde im Nordwesten aus Rücksicht auf das in ca. 1 km Abstand befindliche Freizeitgebiet der „Sonnenfreunde“ ein niedrigerer IFSP festgesetzt als im TH 22 zum wesentlich näher liegenden reinen Wohngebiet. Aus welchem Grund dem letzten Wohngebäude am Lupinenweg 32 ein höherer IFSP als den Nachbargebäuden zugemutet (wenn ich lotrecht messe, liegt das Gebäude z. T. im höchsten IFSP) werden soll als allen anderen, kann ich ebenfalls nicht nachvollziehen. Und warum wird der für mich nicht nachvollziehbare Verlauf der IFSP an der Harxbütteler Straße mit den Gebäudehöhen kombiniert werden, erschließt sich ebenfalls nicht. Weder der Verlauf des IFSP noch der darauf gelegte Verlauf einer Gebäudeabstufung ist nachvollziehbar und wird auch nicht begründet. Ich rege daher eine grundsätzliche Überprüfung des Lärmgutachtens an, da mir als Laien schon Widersprüche</p>	<p>Das vom Einwender genannte Freizeitgebiet befindet sich ca. 400 m von den emittierenden Flächen des Bebauungsplans WE 51 „Waller See“ entfernt. Im Übrigen ist festzustellen, dass in nördliche Richtung zum Bebauungsplan WE 51 nicht das Freizeitgebiet, sondern die Wohnbebauung am Eichenkamp in Harxbüttel pegelbestimmend ist.</p> <p>Der Einwender verkennt die Regelungen zum Lärm-Immissionschutz. Die Festsetzungen sind „immissionsbezogen“, d.h. die Emissionskontingente sind durch Rückrechnung von den Immissionsorten ermittelt worden. Aufgrund dieses Umstandes und aufgrund der verschiedenen Flächengrößen lassen sich die im Bebauungsplan festgesetzten Werte nicht vergleichen.</p> <p>Das genannte Gebäude Lupinenweg 32 stellt im schalltechnischen Gutachten den Immissionsort 8 dar und liegt in ei-</p>

	auffallen.	<p>nem als WA ausgewiesenen Bereich. Die zugehörigen Orientierungswerte werden deutlich unterschritten. Eine Schlechterstellung gegenüber den Nachbargebäuden ist damit nicht verbunden.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.19 wird verwiesen.</p>
4.21	<p>Was ist mit der Formulierung auf Seite 4 unter 2.3 letzter Satz der Begründung „Diese (zulässigen Schallemissionen) werden ebenfalls im neuen Bebauungsplan im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes WE 18 angepasst“ gemeint - wenn diese Anpassung eine Erhöhung ist, sollte das auch so benannt werden, damit der Rat der Stadt Braunschweig überhaupt fundiert entscheiden kann. Ich rege an, die Konsequenzen einer Erhöhung dabei genau zu benennen; insbesondere in Bezug auf das Planungsziel der Verbesserung der Verträglichkeit, die Veränderungen zur vorherigen Beurteilungslage, die Konsequenzen für Naherholungsfunktion, die betriebliche Erweiterungspotentiale.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.20 wird verwiesen.</p> <p>An den Immissionsorten, also den Wohngebäuden, findet eine Reduzierung der Immissionswerte statt.</p>
4.22	<p>Dass gerade durch die geplanten Erhöhungen der Lärmpegel der 24-Stunden-Betrieb für die Atommüllkonditionierung erst ermöglicht wird, ist dabei sicher von größter Brisanz. Ich rege an, genau das durch entsprechenden Beibehalt der alten Lärmpegel zu verhindern. Sollte dies nicht geschehen, gehe ich davon aus, dass die Stadt Braunschweig bewusst die Erhöhung der Kapazitäten der Atommüllkonditionierung über den Weg der zeitlichen Erweiterung vorbereitet.</p>	<p>Der Bebauungsplan kann über seine Festsetzungen keine Betriebszeiten regeln. Bereits die bestehenden Bebauungspläne haben diesbezüglich einen 24-Stunden-Betrieb nicht ausgeschlossen. Überdies verknüpft der Einwender die festgesetzten IFSP offensichtlich allein mit ansässigen Betrieben, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen. Der Bebauungsplan schließt diese jedoch aus und lässt nur unter engen Rahmenbedingungen Änderungen zu.</p> <p>Der Einwender erkennt, dass die Bauleitplanung den gegenwärtigen planungsrechtlichen Zustand als Ausgangslage zu betrachten hat, unabhängig davon, ob bauliche Nutzungsrechte ausgenutzt werden oder nicht.</p> <p>Soweit die Beurteilungswerte an den Immissionsorten nicht überschritten werden, ist heute wie zukünftig auch eine Nacharbeit zulässig. Allerdings ist festzustellen, dass die Immissionswerte zum Bebauungsplan TH 22 in weiten Teilen reduziert worden sind, es perspektivisch</p>

		<p>also zu einer Verbesserung kommt.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit der Einwender hierin eine bewusste Erhöhung der Kapazitäten der Konditionierung von radioaktivem Material erkennt.</p>
4.23	<p>Weiterhin kann ich keinen städtebaulichen Sinn erkennen, weshalb die Baugrenzen gerade entlang der westlichen und südlichen Seite um 3 Meter verschoben sind. Ich bitte um Erläuterung. Auch warum Wohnungsprostitution ausgeschlossen werden soll, wenn das sowieso ausschließlich in Gewerbegebieten zulässige Betriebsbedingte Wohnen vom Bebauungsplan ausgeschlossen wird, kann ich nicht nachvollziehen, es sei denn, die beiden im Besitz der Firma Buchler befindlichen Mehrfamilienhäuser könnten entsprechend umgenutzt werden. Ist die der Fall?</p>	<p>Die Festsetzung der Baugrenze begründet sich aus den angrenzenden Grünfestsetzungen. Sie folgen der Absicht, gegenüber dem freien Landschaftsraum auch großkronige Bäume anzupflanzen, die einen größeren Abstand der Bebauung verlangen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.24 wird verwiesen.</p>
4.24	<p>Warum überhaupt das Mischgebiet aufgegeben werden soll und das einer Verbesserung der Verträglichkeit dienen könnte, kann ich nicht nachvollziehen. Zum einen werden dadurch die dort lebenden Menschen schlechter gestellt als heute, was den Ansprüchen des § 1 (6) nach gesunden Wohnverhältnissen zuwiderläuft. So wird zum einen die zukünftige Erweiterung der Betriebe nach Strahlenschutzverordnung und die Entwicklung der Bestandsbetriebe hin zu Störfallbetrieben als auch alle Arten von Betrieben, die nicht den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegen, zugelassen und zum anderen auch noch dem Betriebseigentümer für die massive Verbesserung seiner baulichen und Emissionserweiterung eine Entschädigung in Aussicht gestellt. Das ist ein handfester Skandal!</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass die im Gebiet gelegenen Wohngebäude von den Festsetzungen tangiert sind. Dabei ist allerdings festzustellen, dass eines der beiden Häuser bereits bisher im festgesetzten Industriegebiet liegt und sich insofern die planungsrechtliche Bewertung bei Festsetzung eines Gewerbegebietes nicht verändert.</p> <p>Die Beibehaltung des bisherigen Mischgebietes lässt vielmehr erwarten, dass im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis der Nutzungen weitere Wohngebäude hinzutreten, die dann sogar räumlich noch näher an die eigentlichen produzierenden Bereiche der Gewerbebetriebe heranrücken können.</p> <p>Eine Erweiterung von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ist ebenso wenig zulässig wie die Ansiedlung von Störfallbetrieben.</p> <p>Mit der Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit im GE1 auf mischgebietsverträgliche Nutzungen wird dem entgegengetreten. Auch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche im GE1 zeigt auf, dass nicht von einem dauerhaften Erhalt bzw. einer planerischen Bestätigung des heute im Mischgebiet stehenden Wohngebäudes aus-</p>



		<p>gegangen wird.</p> <p>Für dieses kann es zu Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 ff BauGB kommen. Darauf wird in der Begründung hingewiesen. Da die Restnutzungsdauer erkennbar noch hoch ist, ist allenfalls von einer geringen Entschädigung auszugehen. Das Wohngebäude allein bietet aber keinen zwingenden Anlass zur Beibehaltung eines Mischgebietes. Ein Anspruch auf Wahrung des Gebietscharakters besteht nicht.</p>
4.25	<p>Ich rege dringend an, die Wohngebäude in die Obhut einer WA - Ausweisung zu überführen und ihnen einen Schutz gegenüber den anschließenden Betrieben durch entsprechende begrünte Abstandsflächen einzuräumen. Das ist nicht nur physisch bzw. räumlich problemlos möglich, sondern Grundaufgabe einer verantwortlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.24 wird verwiesen.</p>
4.26	<p>Zu der Grünumrandung rege ich eine Ermittlung der vorhandenen Grünflächen im WE 18 festgesetzten und der davon nicht realisierten Grünbereiche an. Wenn man den alten WE 18 mit dem gleichen Bereich mit dem TH 22 vergleicht, fällt auf, dass die Begrünungsvorschriften nicht mehr sondern weniger werden sollen und die Begrünung an Stellen gesichert würde, die sowieso nicht zur Verfügung stehen und zwar dauerhaft. Warum sichert man nicht stattdessen Grünflächen, die wirklich noch zur Verfügung stehen? Des Weiteren empfehle ich die Sicherung eine großzügige Pufferzone zwischen der Kanalsiedlung und dem GE, wie sie in der ersten Bürgerbeteiligung in Aussicht gestellt wurde. Um ein Heranrücken des Gewerbegebietes zu verhindern statt zukünftig eine 10,5 Meter hohe und bis zu 100 Meter lange Halle ohne jegliche Gestaltungsansprüche realisiert zu können, wäre ein breiter Grünstreifen mit - im Moment in diesem Bereich nicht einmal vorgesehenen - Baumpflanzungen möglich.</p>	<p>Eine flächenhafte Bilanzierung der Bebauungspläne wird der Situation nicht gerecht. Der Bebauungsplan WE 18 setzt zur östlichen Wohnbebauung einen 5 m breiten Pflanzstreifen fest. Der Bebauungsplan TH 22 setzt einen 10 m breiten Pflanzstreifen fest.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass die festgesetzten grünplanerischen Maßnahmen den Eindruck der gewerblichen Bauten auf die benachbarte Wohnbebauung nicht vollständig verdecken werden. Gleichwohl bilden die Maßnahmen ein geeignetes Instrument, um einen nachteiligen visuellen Effekt zu mindern. Allerdings ist festzustellen, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans WE 18 eine solch hohe und bis zu 50 m lange Bebauung möglich wäre.</p> <p>Es wird nicht behauptet, dass die Begrünung größtenteils nicht realisiert werden könne. Sie werden erst im Zuge zukünftiger wesentlicher Änderungen wirksam.</p>
4.27	<p>Zur echten Vergleichbarkeit der vorhandenen, der nach § 34 bzw. 35 möglichen, nach alten Bebauungsplänen und dem TH 22 - Entwurf wäre aus meiner Sicht eine Bilanzierung der jeweils maximalen Gesamtbaumassen erforderlich. Nur so kann der Rat der Stadt Braunschweig bei seiner Entscheidung erkennen, welche Konsequenzen sein Han-</p>	<p>Eine Bilanzierung wird nicht für erforderlich gehalten. Der Bebauungsplan hat nicht zum Ziel, eine auf die einzelne Festsetzung bezogene Bilanzierung und damit eine darauf bezogene Bewertung vorher/ nachher vorzunehmen. Maßgeblich ist die Würdigung der Gesamtsituation, die an dieser Stelle v.a. durch den Immissionsschutz bzw. durch die zuläs-</p>

	<p>deln hätte. Die nach meiner überschläglichen Ermittlung vorhandenen ca. 100.000 m<sup>3</sup> Bauvolumen im Bestand würden sich durch altes Baurecht verdreifachen, nach TH 22 - Entwurf nun aber versechsfachen können. Dabei muss der klare Hinweis gegeben werden, dass selbst auf die Verdreifachung kein Rechtsanspruch besteht. Die Grundstückseigentümer konnten auf diesen für 7 Jahre nach Bebauungsplan-Aufstellung vertrauen - das ist aber bereits 37 Jahren her.</p>	<p>sige Art der baulichen Nutzung bestimmt wird und die daraus abgeleitete planerische Entwicklung.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung haben das Ziel, für eine zukünftig verbleibende zulässige Nutzung einen Nutzungsrahmen zu definieren. Da Erweiterungen in Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, zukünftig unzulässig sind, ist das Nutzungsmaß auch kein Maßstab für die Bewertung dieser Nutzungen.</p> <p>Für den Umfang verbleibender Ausnutzungsmöglichkeiten besteht keine normativ festgelegte Größe. Daher nimmt der Bebauungsplan auch keinen Bezug auf die behauptete Verdreifachung des Bauvolumens.</p>
4.28	<p>Welche Verbesserung mit dem Verzicht auf die offene Bauweise erreicht werden soll, erschließt sich mir ebenfalls nicht. Die Bauverwaltung war vom Rat der Stadt Braunschweig beauftragt worden, im neuen Bebauungsplan die Verträglichkeit zwischen Gewerbe und Wohnen zu verbessern. Zukünftig soll nach dem Entwurf der Verwaltung die Längenbegrenzung einzelner Gebäude auf maximal 50 Meter aufgegeben werden. Das führt aus meiner Sicht zu einer Verschärfung der Spannungen und einer massiven Intensivierung der Gewerbeflächen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.27 wird verwiesen.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass mit der getroffenen Festsetzung auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig sind. Allerdings setzt auch der Bebauungsplan TH 18 bisher keine offene Bauweise fest. Zudem wird auch die zukünftige Entwicklung Flächen für Parkplätze, Freiflächen oder Infrastrukturf lächen benötigen, die die Gebäude unterbrechen. Mit den einzuhaltenden Abständen von der Grundstücksgrenze und den vorzunehmenden Eingrünungen wird dies jedoch als vertretbar angesehen.</p>
4.29	<p>Und wenn, wie geplant, keine Regelungen zur Geschossigkeiten aufgenommen werden, können - völlig unzureichend erschlossen - u. a. umfangreiche 5-geschossige Gebäude mit im Extremfall 400 Metern Länge entstehen. Das wäre mit einer erheblichen Zunahme der Verkehre verbunden und würde die die Verträglichkeit sicherlich nicht verbessern. Ich rege daher an, die offene Bauweise und eine maximal Geschossigkeit von 2 evtl. 3 Vollgeschossen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.28 wird verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan kann nicht bestimmen, welche Nutzungen konkret angesiedelt werden. Mit dem getroffenen Festsetzungen sind Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, ausgeschlossen.</p> <p>Die Festsetzung einer Geschossigkeit wird als nicht zielführend angesehen, da im Gewerbebereich häufig die Geschosshöhen an die konkrete Nutzung angepasst werden. Die Geschoszahl bildet damit kein geeignetes Maß für die Höhenentwicklung von Gewerbegebieten.</p>

4.30	Ich empfehle die aktuelle Fassung der Strahlenschutzverordnung (11.12.14) als Grundlage für den Bebauungsplan aufzunehmen.	Der Empfehlung wird gefolgt. Mit der letzten Änderung der Strahlenschutzverordnung durch Art. 5 der Verordnung vom 11.12.2014 erfolgten keine Änderungen, die inhaltliche Verschiebungen im Bebauungsplan TH 22 mit sich brächten.
4.31	Der neu eingefügte Absatz zu Schornsteinen (TF II 2.) bezieht sich auf untergeordnete Gebäudeteile - bei einer unbegrenzten Baufläche bis zu 400 Gebäudelänge - bitte ich um Definition, was ein untergeordneter Gebäudeteil sein könnte.	Für untergeordnete Gebäudeteile besteht keine abschließende Definition. Sie bestimmt sich im Rahmen eines Antragsverfahrens anhand der konkret eingereichten Antragsunterlagen. Gegen die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bestehen keine Bedenken.
4.32	<p>Die auf Anregung des Bezirksrates inzwischen in den Bebauungsplan eingegangenen Regelungen bzgl. einer örtlichen Bauvorschrift begrüße ich sehr. Diese gehen allerdings aus meiner Sicht insbesondere durch die direkte Nachbarschaft zu Einfamilienhaus-Gebieten bei weitem nicht weit genug.</p> <p>So finde ich eine wesentlich weiter gehende Einschränkung der Werbeanlagen - insbesondere im Verhältnis zu den für die Umgebung erdrückenden Größenordnungen zwingend erforderlich. Bei einer 130 Meter langen Fassade mit 16,5 Metern Höhe wäre ansonsten eine mehr als Einfamilienhaus-große Werbeschrift auf der Fassade genehmigungsfähig. Darüber hinaus ist eine maximale Menge an Fahnenmasten nicht geregelt - auch das ist zwingend erforderlich, um das Orts- und Landschaftsbild nicht noch über das bereits unvorstellbare Maß hinaus weiter zu belasten. Ich rege weiterhin an, Fremdwerbeanlagen - wie im Gewerbegebiet Waller See - auszuschließen.</p>	<p>Die Ausgestaltung von Werbeanlagen lässt sich auf der Ebene des Bebauungsplans nicht exakt vorherbestimmen. Daher wird hinsichtlich der Größe ein Verhältnis zur jeweiligen Fassade festgesetzt. An diesem Verhältnis soll festgehalten werden. Es ist richtig, dass eine großflächige Fassade auch eine großflächige Werbeanlage zulässt. Allerdings sichert die getroffene Festsetzung, dass eine Unterordnung der Werbeanlage gegenüber der sie tragenden Fassade erhalten bleibt.</p> <p>Eine absolute Begrenzung von Fahnenmasten erscheint nicht erforderlich, da dieses Werbeinstrument in gehäufte Form v.a. dort eingesetzt wird, wo eine ausdrückliche Ansprache von Kunden erreicht werden soll. Solche Nutzungen (z.B. Lebensmitteleinzelhandel) sind im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>Fremdwerbeanlagen sind als eigenständige Gewerbebetriebe auszulegen. Der Ausschluss von Fremdwerbeanlagen in Gewerbegebieten muss nach der zwischenzeitlichen Rechtsprechung besonders begründet werden. Besondere Gründe hierfür sind nicht erkennbar.</p>
4.33	Auch die Regelung im Gewerbegebiet Waller See zu Lagerplätzen geht weiter als es im TH 22 geplant ist. Da gerade Lagerplätze besonders unansehnlich sind und im Zusammenhang mit Störfällen ein wesentlich größeres Gefahrenpotential wegen des Fehlens einer schützenden Hülle bergen, sollten diese am besten in der Nachbarschaft von Wohn-	Durch die getroffenen Festsetzungen zur Eingrünung des Standortes erscheint eine ausreichende visuelle Abgrenzung von öffentlich sichtbaren Flächen gegeben.

	gebäuden vermieden werden. Als geringste Schutzmaßnahme sollten Lagerplätze zumindest auf einen Bereich beschränkt werden, der mindestens 20 m von öffentlich zugänglichen Flächen entfernt liegt, um sie wenigstens optisch zu verdecken.	
4.34	Zur Begründung auf Seite 4 zu 3, 2. Absatz möchte ich klarstellen, dass aus Sicht der damaligen Bewohner auch der seinerzeitige Bebauungsplan nicht mit der Nachbarschaft in Einklang zu bringen war. Es bildete sich bereits in den 60er Jahren eine Bürgerinitiative, die die Planung ablehnte. Nur mit einem Schreiben des damaligen Landkreises (BS Eiermarkt 4), bestimmte Auflagen einzuhalten bzgl. des Immissionsschutzes des Wohngebietes und bei weiteren Beschwerden eventuell weitergehende Einschränkungen aufzuerlegen, wurde der Widerstand aufgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.35	Auf Seite 5 der Begründung im 4. Absatz wird aus meiner Sicht deutlich, dass immer noch die Dimensionen des Risikos verkannt werden, das von dem Betriebsgelände ausgeht. Und das, obwohl das Risikogutachten für sich spricht: hier lagert z. Zt. das ca. 30-fache des ASSE - Inventars. Die bestehende Umgangsgenehmigung ist vergleichbar mit der des Gastoren-Lagers in Lubmin-Greifswald. Die von einer solchen Anlage ausgehenden Gefahren sind nicht auf „Anwohner in unmittelbarer Nachbarschaft“ reduzierbar.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.6 wird verwiesen.
4.36	Wieso wird in dem folgenden Absatz die Aufgabe des bisherigen Planungszieles proklamiert und nur noch von einer nicht gewünschten Erhöhung der Belastung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnstandorte, der Schule und Kita bei einem Ausbau des gewerblich-industriellen Standortes gesprochen?	Die Planunterlagen sahen noch zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange vor, den planungsrechtlich gesicherten Standort in seiner ursprünglichen Größe beizubehalten. In Kenntnis der Tatsache, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans in die Zukunft gerichtet sind und dass durch den Bebauungsplan erteilte Genehmigungen nicht außer Kraft gesetzt werden können, formulieren die Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, dass sie eine Vermeidung einer Konfliktverschärfung verfolgen. In dieser Formulierung spiegelt sich lediglich die richtige Auslegung der rechtlichen Gegebenheiten wieder. Eine Abkehr von

		ursprünglichen Planungszielen ist daraus nicht ableitbar.
4.37	<p>Ich möchte alle Beteiligten anregen, eine Besichtigung der Grundschule Wenden und das größte Gymnasium der Stadt Braunschweig - des Lessinggymnasium sowie der gerade in Nutzung genommenen Krippeneinrichtung zu unternehmen. Diese befinden sich in Sichtweite zum Standort der Atombetriebe. An der Kita Schunterarche nördlich von Firmengelände sind sogar Dosimeter aufgehängt. Auch das Gymnasium wird strahlenüberwacht, wobei die Qualität der Überwachung keinerlei Störfallvorsorge oder irgendein Warnsystem beinhaltet. Eine weitere Kindertagesstätte befindet sich mitten im Herzen von Wenden. Wenn man den langen Zeitraum des Planungsprozesses und die Brisanz der direkten Nachbarschaft mit einem der größten Gemeinbedarfsbereiche für Kinder und Jugendliche in Braunschweig handelt, wundert die mich ganz besonders, dass kaum auf die besondere Problematik der bestehenden Nachbarschaft zwischen den Atombetrieben und den bekanntermaßen besonders strahlenempfindlichen Kindern eingegangen wird - oder soll hier die Problematik des Standortes verharmlost werden?</p> <p>Selbst wenn das planerische Ziel nur noch die Verhinderung einer Erhöhung der Belastung für die angrenzenden Wohngebiete wäre, warum soll dann der gesamte Standort mit verbesserten Rahmenbedingungen für eine bauliche Erweiterung ausgestattet werde: Die höhere GRZ, die Überplanung des Mischgebiet, der Ausschluss betriebsbedingten Wohnens, maximale Höhenbegrenzungen weit über Braunschweiger Standard, massive Erhöhungen der zulässigen maximalen IFSP, die Aufgabe der offenen Bauweise.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.38	<p>Das Planungsziel wird damit auf den Kopf gestellt, statt es korrekt wiederzugeben: Es ging nicht um eine Nichterhöhung der Belastung „bei einem Ausbau des gewerblich-industriellen Standortes“. Wenn die Stadt wirklich den Standort auf das Mindestmaß reduzieren wollen würde, sähe das Ergebnis sicherlich deutlich anders aus.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.39	<p>Warum wird der Standort (siehe Begründung S. 5 - letzter Satz) nicht grundsätzlich in Frage gestellt, wenn das Gesundheits- und Störfallrisiko nach Ermittlung aller Grundlagen als nicht hinnehmbar erkannt wird? (siehe Begründung S. 6 2. Abs. - letzter Satz: „... weiterer Aspekt, den Standort grundsätzlich in Frage zu stellen.“) Diese Überprüfung erfolgt nicht, auch werden die abzuwägenden Schutzgüter nicht ausführlich gegenüber gestellt und einer Gewichtung unterzogen.</p>	<p>Es wird im Bebauungsplan nicht behauptet, dass die Situation nicht hinnehmbar sei. Mit den getroffenen Festsetzungen schafft der Bebauungsplan die Voraussetzungen, dass sich die Situation nicht verschlechtert. Darüber hinausgehende Überlegungen, den Standort vollständig aufzugeben, lassen erwarten, dass die gegebene Situation mit Unternehmen, die ihre Tätigkeiten auf erteilte Genehmigungen stützen, falsch eingeschätzt wird und damit einen Abwägungsfehler nahelegen. Damit wäre der Bebauungsplan gerichtlich angreifbar.</p>
4.40	<p>Die in der Begründung auf S. 5 - letzter Satz stehende Aussage, dass „für die Bauleitplanung ... aufgrund der erteilten Genehmigung von bestandsgeschützten Nutzungen auszugehen“ ist, ließe die Schlussfolgerung zu, dass erst bei Überschreitung der erteilten strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigung bei der Kapazität oder Produktion eine unzulässige Erweiterung vorliegen würde (s. o.).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht erkennbar, dass in der gewählten Formulierung die Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung auf die strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung bezogen wird. Im Gegenteil wird in der Begründung unmittelbar vorher erklärt, dass die Stadt Braunschweig auf diese erteilten Genehmigungen keinen Einfluss hat.</p>
4.41	<p>Dass die Bauverwaltung nach ihren Ausführungen auf Seite 6 zum Atomausstieg und der möglichen Rolle des Standortes in diesem Kontext dann auf S. 7 - 1./2. Satz der Begründung „wegen des VG-Urteils und konkreter Anwohnerbeschwerden“ die Ziele überdacht und erweitert hat und nicht wegen der möglichen städtebaulichen Entwicklung zum nationalen Entsorgungszentrums, kann ich nicht nachvollziehen. Das dann als Ergebnis nur das Ziel zustande kommt, die Konflikte nicht weiter verschärfen, ist mir ebenfalls unverständlich. Zu wollen, ist aus meiner Sicht nicht ausreichend. Ich bitte um diesbezügliche Überprüfung des Zieles und seiner Erreichbarkeit.</p>	<p>In der Begründung wird ausgeführt, dass die Stadt Braunschweig in Kenntnis der Entscheidung des VG und der konkreten Anwohnerbeschwerden die Ziele des Bebauungsplans überdacht und erweitert hat. Dies ist nicht gleichzusetzen mit einer Abkehr von bis dahin geltenden Überlegungen oder Planungszielen. Die Verfolgung weitergehender Planungsziele wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit abwägungsfehlerhaft.</p>
4.42	<p>Auch auf S. 7 - 1. Abs. der Begründung wird das Planungsziel wiederum falsch wiedergegeben und dann auch noch die schon seit langem beschlossene Reduzierung des Gewerbegebietes in Thune als eine Verbesserung proklamiert. Dabei werden fast ausschließlich Flächen zurückgenommen, deren Eigentümer bis heute kein Interesse an einer industriellen Verwertung ihrer Grundstücke hatten - das bezieht sich auf 93 % der zurück-</p>	<p>Der Bebauungsplan trifft seine Festsetzungen losgelöst von der konkreten Eigentumssituation. Die Eigentumssituation – und in deren Folge – kommt im Rahmen der Abwägung v.a. bei bekannten konkreten Bauinteressen der Eigentümer zur Geltung.</p> <p>Dass die genannten Eigentümer der aktuell landwirtschaftlich genutzten Grundstücke jederzeit einen Verkauf vorneh-</p>

	<p>genommenen Flächen. Darin zeigt sich kein echter Wille der Stadt, den Konflikt zwischen den Gewerbebetrieben und den Wohngebieten zu bewältigen, sondern zeigt die reine Makulatur der Rücknahme. Genau die entscheidenden Flächen, die für die Erweiterung des Standortes zum nationalen bzw. internationalen Standort für Atommüllverarbeitung benötigt werden, werden von der Stadt nicht eingeschränkt sondern baurechtlich aufgewertet. Das führt direkt in die Eskalation des Konfliktes.</p>	<p>men können und die Flächen somit einer baulichen Entwicklung zur Verfügung stehen, ist sie in die Bilanz einzubeziehen. Mit der Rücknahme der für diese Flächen bestehenden Baurechte ist eine solche Nutzung dauerhaft unterbunden.</p> <p>Die Beibehaltung der unmittelbar westlich an den realisierten Bestand anschließenden Flächen erfolgt zum einen aus dem Ziel, auch den zukünftigen Standort kompakt zu gestalten und nicht durch entferntere Bebauungsmöglichkeiten eine ungeordnete Entwicklung in den Außenbereich zu betreiben. Zum anderen können die konkreten Entwicklungsabsichten der ansässigen Unternehmen nicht vollständig außer Acht gelassen werden, da deren Vertrauen auf Fortbestand der planungsrechtlichen Möglichkeiten in der Abwägung ein erhebliches Gewicht besitzen.</p>
4.43	<p>Dass, wie in der Begründung auf S. 7 - 2. Abs., letzter Satz: „ ... die Lärm-Immissionssituation verbessert“ wird, entspricht nicht der Wahrheit! Gerade im strittigen Bereich wird die zukünftige Festsetzung eine vielfache Erhöhung der möglichen Lärmwerte nach sich ziehen. Auch heute schon müssen die Bestandsbetriebe volle Rücksicht auf die bestehende Wohnbebauung nehmen und tun dies nicht. Die vorhandene Stellplatzanlage ist weder bauleitplanerisch noch immissionsrechtlich im Mischgebiet neben dem reinen Wohngebiet genehmigungsfähig. Das belegt auch das Schallgutachten - wobei ich die Aussage, dass eine Stellplatzanlage mit 24- Stundenbetrieb direkt angrenzend an ein allgemeines Wohngebiet schalltechnisch verträglich ist, anzweifle.</p>	<p>Für den Bebauungsplan WE 18 werden keine Lärm-Immissionsschutzfestsetzungen getroffen. Die Beurteilung von Anträgen richtet sich somit nach den gesetzlichen Bestimmungen, i.d.R. nach der TA Lärm. Für den Bebauungsplan TH 18 werden flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt.</p> <p>Der Bebauungsplan TH 22 setzt für das Gesamtgebiet immissionsbezogene flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) fest. Die dazu zulässigen Emissionspegel werden ausgehend vom Immissionsort rechnerisch ermittelt. Dabei ist festzustellen, dass die bisherigen Bebauungspläne von einer geringeren Schutzbedürftigkeit in der Nachbarschaft ausgehen als der jetzige Bebauungsplan TH 22.</p> <p>Insofern kann von einer Verbesserung der Lärmsituation ausgegangen werden. Etwaiges Fehlverhalten der Nutzer kann nicht im Rahmen des Bebauungsplans geregelt werden. Im Falle eines nicht genehmigungskonformen Verhaltens kann die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde durch ordnungsbehördliche Anordnungen eingreifen. Die Aussage, wonach eine Stellplatzanlage mit 24-Stunden-Betrieb schalltechnisch verträglich zu einem direkt angrenzenden</p>

		<p>allgemeinen Wohngebiet ist, wird nicht getroffen. Der Bebauungsplan bestimmt vielmehr für seine Teilflächen immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel, bei deren Einhaltung auch die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten nicht überschritten werden.</p>
4.44	<p>Im Gegensatz zu der in der Begründung S. 7 - letzter Absatz gemachten Aussage, hätten der Stadt Braunschweig wesentlich weitergehende Rechte zugestanden, um den Stadtbezirk vernünftig und städtebaulich sinnvoll weiterzuentwickeln. Stattdessen werden die Interessen der Betriebe bedient und der Stadtteil wird dauerhaft beschädigt. Das Gesamtrisiko der Betriebe wird - wenn es in ca. einem Jahr fachlich korrekt ermittelt worden ist - zu einem über den im Stresstest II der SSK Mindestsicherheitsabstand von 350 m weit hinausgehende Abstandserfordernis auslösen; diese wird jegliche Entwicklung der bestehenden oder neuer Wohngebiete für Jahrzehnte verhindert. Ich bitte, diese Problematik ausführlich zu betrachten und in die Gewichtung der Belange einzustellen.</p>	<p>Mit den getroffenen Festsetzungen bringt der Bebauungsplan die offensichtlich unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.</p> <p>Die erweiterte Bewertung zum Stresstest der ESK wird durch das Land vorgenommen. Sie findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Sie hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss.</p>
4.45	<p>Die Behauptung auf S. 8 der Begründung- letzter Absatz, dass zuzüglich zum Bestand eine moderate Erweiterungsmöglichkeit von 1,5 zugelassen wird, kann ich nicht nachvollziehen. Meines Erachtens werden schon rein flächenmäßig wesentlich größere Potentiale ermöglicht. Nach meiner überschläglichen Berechnungen werden zusätzlich zu den jetzt genutzten Flächen von 4,4 Hektar Erweiterungen von 2, 7 Hektar ermöglicht (s. u.).</p>	<p>Die Bemessung von Flächen ist abweichend zu den Aussagen des Bebauungsplans, weil eine unterschiedliche Herangehensweise gewählt wird.</p> <p>Die von der Stadt Braunschweig beziffernten Erweiterungsmöglichkeiten beziehen sich auf die nach Westen gerichteten, heute unbebauten Flächen. Andere Flächen, die sich heute zwischen den baulich genutzten Bereichen befinden, oder Flächen des heutigen Parkplatzes, sind davon nicht erfasst. Während der Parkplatz als genutzte Fläche zu bewerten ist, weist die Begründung zum Bebauungsplan Flächen zwischen den baulichen Anlagen ausdrücklich separat auf.</p>
4.46	<p>Nach dem Umweltbericht auf S. 8 - 1. Abs., letzter Satz: ... befindet sich eine schutzwürdige Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft. Diese Formulierung suggeriert, dass sich nur einige wenige Häuser in der Nähe befinden. Richtig formuliert: ... befinden sich umfangreiche Wohngebiete und große Kin-</p>	<p>Eine Anpassung der Begründung ist nicht erforderlich. Mit der gewählten Formulierung wird deutlich, dass es ein Nebeneinander von Gewerbenutzungen und Wohnbebauung gibt. Da bereits die nächstliegende Wohnbebauung Schutzansprüche entwickelt, kann sie als repräsentativ für andere Wohnbebauungen</p>



	der- und Jugendeinrichtungen. Ich rege eine entsprechende Änderung der Formulierung an.	angesehen werden.
4.47	Eine deutliche Einschränkung der Ansiedlungsmöglichkeiten im gesamtstädtischen Kontext zu beklagen (siehe S. 8 - 2. Abs., 1. Satz), ist mehr als abenteuerlich bei einem seit über 35 Jahren unerschlossenen, unbebauten Bereich. Der Standort wurde schon vor langem auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung massiv reduziert. Jetzt wird diese als deutlichen Verlust dargestellt? Ich bitte um eine Klarstellung.	Es wird nicht bestritten, dass bereits zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans eine Reduzierung vorgenommen worden ist. Allerdings entwickelt der Flächennutzungsplan keine Rechtswirksamkeit nach außen. Die in Rede stehenden Flächen sind im Bebauungsplan TH 18 rechtsverbindlich festgesetzt, sodass Interessierte hier einen Anspruch auf bauliche Nutzung hätten. Insofern handelt es sich auch um eine tatsächliche Einschränkung. Eine weitergehende Klarstellung erscheint nicht erforderlich.
4.48	Die im Umweltbericht auf S. 8 - letzter. Abs. genannten Zahlen bitte ich zu überprüfen, da sie aus meiner Sicht falsch sind. Nach überschläglicher Schätzung ergeben sich aus meiner Sicht 4,4 ha jetzt gewerblich genutzte Flächen; 2,7 ha unbebaute Flächen für mögliche Erweiterungen; 14,7 ha anderer Eigentümer (93 %) Aufhebung; 1,1 ha zweier der Betriebe (7 %) Aufhebung; 100.000 m <sup>3</sup> Baumasse Bestand; 300.000 m <sup>3</sup> Baumasse möglich nach altem Baurecht im jetzigen TH 22-Festsetzungsbereich; 600.000 m <sup>3</sup> Baumasse möglich nach TH 22. Ich rege eine genaue Darstellung der Verhältnisse an.	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 4.27, Nr. 4.42 und Nr. 4.45 wird verwiesen.
4.49	Auch auf S. 9 der Begründung wird das eigentliche Planungsziel falsch wiedergegeben. Es war nicht Ziel, „eine vorrangige Ansiedlung von neuen Betrieben nicht mehr zu ermöglichen.“ Ich bitte um Klarstellung. Dass das Tor für eine spätere Erschließung des Gewerbegebietes in Richtung Waller See durch Formulierungen wie „drängt sich aus stadtplanerischer Sicht nicht auf“, „für sich gesehen unwirtschaftlich“, offengehalten wird, halte ich für nicht hinnehmbar. Dass dies „Wünsche nach zusätzlichen Bauflächen nach sich ziehen würde“, wird in der Begründung nicht ausreichend scharf als klares Ausschlusskriterium genannt. Eine eindeutige Festsetzung im TH 18 hätten hier eine ausreichende Klarstellung bringen können. Dies rege ich an, nachzuholen.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.36 wird verwiesen.  Die planerischen Absichten sind ausreichend beschrieben. Eine Erweiterung der Festsetzungen oder der Begründung wird nicht für erforderlich gehalten.

4.50	<p>Auch ist bis dato nicht abgeklärt, wie die Straßenverkehrsfläche im Gebiet Waller See, die eine Verbindung in Richtung des Ortsteiles Thune auf 16,5 m Breite ermöglicht, ausgebaut wird. Da parallel die Erholungsqualität durch zukünftig zulässig Lärmemissionen, riesenhafte Hallen ohne Gestaltungsanspruch, die erwartbare Art der Nutzung u. w. so wieso sinkt, werden die Nutzer zukünftig weniger und der Weg zu einer Verbindung nach Westen öffnet sich. Vermutlich wird der Druck aus der Bevölkerung, die stark strahlenden Transporte mit ihrem Gefahrenpotential nicht mehr weiter durch die Wohngebiete fahren zu lassen, den Prozess noch beschleunigen. Hier rege ich eine deutlich vertiefte Betrachtung an, die gerade das Thema radioaktive Transporte wesentlich ausführlicher beleuchtet.</p>	<p>Die Einwendung kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan TH 22 sieht die Beibehaltung der verkehrlichen Anbindung an die Harxbütteler Straße vor. Erschließungsplanungen anderer Gewerbegebiete sind nicht Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplans.</p> <p>Eine Anbindung des Plangebietes an das Gewerbegebiet Waller See ist nicht beabsichtigt und städtebaulich nicht erwünscht. Sie würde weitere Ansiedlungsinteressen wecken und so zu einem zusammenhängenden Gewerbeband entlang des Mittellandkanals führen. Dies widerspricht dem planerischen Ziel, die Siedlungsbereiche der Ortsteile voneinander abzugrenzen und damit deren Eigenständigkeit zu dokumentieren. Das angestrebte Hineinreichen der nördlich bestehenden Grünbereiche nach Süden bis an die Ortslage Wenden wäre damit nicht erreichbar.</p>
4.51	<p>Auch die im letzten Absatz auf S. 9 der Begründung formulierten Alternativen werden weder ausführlich aufgezeigt noch überprüft. Dabei ist genau diese Möglichkeit dringend weiterzuerfolgen. Warum das bisher nicht geschehen ist, gerade vor den Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme des Öko-Instituts zum Restrisiko, kann ich nicht nachvollziehen.</p>	<p>Die räumliche Verlagerung der Betriebe ist nicht zulässiger Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
4.52	<p>Statt dem Trennungsgebot nach BauGB gerecht zu werden und nach einer zukunftsweisenden Lösung zu suchen, wird die gewerbliche Nutzung noch näher an das reine Wohngebiet herangeführt. Dabei wird weder die Außenbereichsprivilegierung (siehe VGH Bayern - 24.05.84, Nr. 2B83A.850) nach § 35 (1) 7. BauGB noch das Verschlechterungs- und das Minimierungsgebot als Gebot für eine In-Betracht-Ziehung der Verlagerung der Betriebe beachtet.</p>	<p>Das BauGB kennt kein ausdrückliches Trennungsgebot.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.24 wird verwiesen.</p> <p>Die räumliche Verlagerung der Betriebe ist ein nicht zulässiger Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
4.53	<p>Nach Angaben des Betreibers, zu dessen Geschäftsfeldern z. Zt. auch eine untergeordnete Konditionierungseinrichtung hauptsächlich zur Rücknahme von Strahlenquellen zählt, und der Überwachungsbehörden soll von der geplanten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Anlage im Normalbetrieb keine Beeinträchtigung der Umgebung durch ionisierende Strahlungen und über Luft-, Wasser- und transportbedingte Strahlenbelastungen in nennenswertem Umfang auftreten.</p> <p>Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einem potentiellen Störfall (z. B. Brand, Flugzeugabsturz) - dessen Wahrscheinlichkeit schon durch die direkte Nachbarschaft zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg als nicht unerheblich einzuschätzen ist - in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage (die SSK geht ohne genauere Betrachtung der Situation vor Ort bereits von einem Radius solcher Anlagen von mindestens 350 m aus), Ingestionsdosen auftreten können, die erhebliche Gesundheitsschäden nach sich ziehen können.</p>	
4.54	<p>Zur Erreichung des Minimierungsgebotes ist der angegebene Sicherheitsabstand entsprechend so weit zu fassen, dass der Verpflichtung, jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt zu vermeiden, Genüge getan wird. Es besteht nach § 1 StrSchV beim Umgang mit radioaktiven Stoffen die Pflicht, beim Umgang mit radioaktiven Stoffen - wozu im Besonderen auch die Dekontaminierung und Konditionierung zählen - unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der in der StrSchV festgelegten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Dieser Grundsatz beruht auf der Annahme, dass jede noch so geringe Strahlenexposition eine negative Strahlenwirkung hervorruft.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes und des Umstandes, dass die bei einem hypothetischen Störfall auftretende Strahlenbelastung mit zunehmendem Abstand sinkt, ist es geboten, Vorhaben der geplanten Art nicht in oder in unmittelbarer Nähe von bebauten Gebieten zu errichten, in denen Menschen wohnen oder arbeiten, sondern diese Vorhaben dem Außenbereich zuzuweisen. Dem steht nicht entgegen, dass im Normalbetrieb nennenswerte Strahlenbelastungen in der Umgebung nicht auftreten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung.

<p>4.55</p>	<p>Ausreichend für eine Privilegierung der Anlage nach § 35 (1) Nr. 7 BauGB ist, wenn es in denkbaren Ausnahmesituationen (Störfall) nicht ausgeschlossen werden kann, dass nachteilige Auswirkungen zwar möglicherweise nur kurzfristig, aber in einer Intensität auftreten, die einer Umgebung, in der Menschen wohnen oder arbeiten, nicht mehr zugemutet werden können.</p> <p>Eine Errichtung im Innenbereich könnte nur durch die Ausweisung eines Sondergebietes unter Beachtung des Minimierungsgebotes im Wege einer förmlichen Bauleitplanung ermöglicht werden. Dabei sind privilegierte Vorhaben nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG schon vom Gesetzgeber planartig dem Außenbereich zugewiesen.</p> <p>Im Interessen der Wohnbevölkerung und der vielen Kinder in den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen muss das Gefahrenpotential durch die Betriebe immer wieder deutlich gemacht werden und auf die Konflikte durch die räumliche Nähe hingewiesen werden. Es ist seit Jahren klar, dass es sich nicht nur um ein „kleines“ Stadtteilproblem handelt, sondern dass vielmehr die ganze Region betroffen ist. Gerade die aktuelle Diskussion um die Eröffnung und auch Erweiterung von Schacht Konrad verdeutlicht dies eindringlich. Braunschweig ist dabei, zur Atommülldreh-scheibe vor den Toren von Schacht Konrad zu werden - und dieser Prozess wird durch den TH 22 in seinem jetzigen Entwurf eher beschleunigt als gebremst.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.56</p>	<p>Aus meiner Sicht wird durch den jetzigen TH 22-Entwurf weder ein echter Halt noch eine Umkehr der Situation herbeigeführt. Die Stadt hatte zwar das Öko-Institut e.V. Darmstadt mit einer gutachterlichen Stellungnahme zum Restrisiko, „Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans Gieselweg/Harxbütteler Straße“, beauftragt, die Ergebnisse aber nichtausreichend bewerten lassen.</p> <p>In der gutachterlichen Stellungnahme wird zwar z. B. festgestellt, dass "das</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwender verkennt die Aufgabenstellung des Gutachtens. Da das Gut-</p>

	<p>radiologische Risiko eines Anwohners der Braunschweiger Betriebe höher ist als an einem Atomkraftwerk" ist, es werden aber keine Handlungsempfehlungen an die politisch Verantwortlichen und die Verwaltung ausgesprochen bezüglich des weiteren Vorgehens. Die Besonderheiten am Standort Braunschweig, die das Risiko bestimmen, sind die Nähe der Betriebe zur Wohnbebauung, das dichte Nebeneinander von chemischen und radioaktiven Stoffen, die Nähe des Forschungsflughafens und die Transporte radioaktiver Stoffe durch bewohntes Gebiet. Eine Bewertung dieser Aussagen unter Berücksichtigung des noch fehlenden Stresstests des Landesumweltministeriums muss dringend angefertigt werden. Ohne diese Aussagen wäre das neue Bebauungsplanverfahren unvollständig und abwägungsfehlerhaft, weil wichtige Teile der Grundlagenermittlung fehlen.</p>	<p>achten keine quantitative Risikobewertung zur Aufgabe hatte, können auch keine etwaigen festgestellten größeren Risiken zu anderen Festsetzungen führen. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Weitergehende Erkenntnisse hätten keinen weitergehenden Einfluss auf die Festsetzungen.</p> <p>Mit dem erstellten Gutachten lagen ausreichende Kenntnisse über die Thematik vor. Die vom Land Niedersachsen durchzuführende Risikobetrachtung findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Sie hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss.</p>
4.57	<p>Die angeblich deutlichen Einschränkungen der zukünftigen Entwicklung der Betriebe lt. Begründung S. 10 - 1. Abs. sind in Wahrheit in vielen Bereichen eine Ausdehnung (siehe Vorgenanntes) und sollen auch noch entschädigt werden. Ich erwarte hier dringend eine Kurskorrektur.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.27 wird verwiesen.</p>
4.58	<p>Bei einer Volumenerhöhung von 500 % kann aus meiner Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass keine zusätzlichen Verkehre, wie auf S. 11 - 1. Abs. der Begründung angeblich zu erwarten sind. Ich rege an, eine detaillierte Prognose unter Ausschöpfung der zukünftigen Möglichkeiten durchzuführen.</p> <p>Die Prognose auf S. 12 - 4. Abs. der Begründung, dass sich die Einwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Verkehr, Abgase o. ähnliches nicht erhöhen werden, bezweifel ich stark. Der Ausschluss neuer Störfallbetriebe u. Betriebe nach StrSchV zeugt doch eher von einem scheinbaren Bemühen der Bauverwaltung, noch scheinbar zu handeln.</p>	<p>Der Einwender verkennt, dass auch die Rücknahme der bisher nicht ausgenutzten Flächen in die Bewertung einfließt. Danach ist festzustellen, dass der überwiegende Teil bisheriger Baurechte aufgegeben wird und auch nicht mehr verkehrserzeugend wirken kann. Im Ergebnis bleibt es bei der Bewertung, dass zusätzliche Verkehre nicht zu erwarten sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.59	<p>Dass eine Bauhöhe von 16,5 m sich wie S. 13 - 4.5.2, letzter Abs. der Begründung positiv auf das Landschaftsbild auswirken soll, ist für mich nicht nachvollziehbar. Vielmehr argumentiert die</p>	<p>Die Aussage im Umweltbericht ist Teil der vergleichenden Betrachtung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung. Dabei fließt auch die Rücknahme der bisher nicht ausgenutzten</p>

	<p>Bauverwaltung bei verbleibbaren Bauungsplänen der letzten Jahre immer wieder mit einer wesentlich weitergehenden Einschränkung der Bauhöhen aufgrund der Nichtvertretbarkeit von 16,5 m hohen Gebäuden im Randbereich von Gewerbegebieten zur freien Feldmark. Ich bitte hier um vergleichende Darstellungen und eine deutliche Reduzierung der Höhenfestsetzungen zum einen aus städtebaulichen Gründen, aber auch aus dem Grund, dass hierdurch ebenfalls nicht gewollte Erweiterungspotentiale verhindert werden könnten.</p>	<p>Flächen in die Bewertung ein.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass es bei der festgesetzten Höhe weiterhin eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geben kann. Dies wird allerdings als nicht so gravierend eingestuft wie die vollständige Ausnutzung aller heute bestehenden Bebauungsmöglichkeiten.</p> <p>Vergleichbare Bauhöhen zur freien Feldmark werden z.B. auch im Bebauungsplan für das Gebiet „Waller See“ festgesetzt. Insofern stößt die Festsetzung auf keine Bedenken.</p>
4.60	<p>Wieso die Bauverwaltung in der Begründung S. 15 - letzter Satz mit einem höheren Verkehrsaufkommen im Plangebiet aber nicht außerhalb des Plangebietes rechnet, kann ich nicht nachvollziehen.</p>	<p>In der in Rede stehenden Passage wird erläutert, dass bei Vollausnutzung der gegenwärtig planungsrechtlichen Möglichkeiten mit zusätzlichem Verkehr zu rechnen wäre. Dabei ist es unerheblich, ob hier auch die zusätzlichen Verkehre außerhalb des Plangebietes benannt werden oder nicht.</p>
4.61	<p>Es besteht ein Widerspruch zwischen den Aussagen auf S. 16 - 4.5.6, 1. Abs. zu S. 6 4.1 - 3. Satz der Begründung, wonach weite Teile bisher nicht genutzt sind. Es ist falsch, dass das MI nicht gewerblich genutzt wird - vielmehr befindet sich hier eine nicht genehmigungsfähige Stellplatzanlage für Mitarbeiter eines der im Industriegebiet liegenden Gewerbetreibenden, die ca. 2/3 des MI beansprucht. Ich rege an, dies klarzustellen.</p>	<p>Es wird unterstellt, dass sich der Einwender auf Kapitel 4.1 auf Seite 8 der Begründung bezieht. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar, wenn auf S. 16 erläutert wird, dass das Plangebiet in weiten Teilen bereits heute gewerblich genutzt wird, auf S. 8 dagegen dargestellt wird, dass weite Teile des Gebietes in Richtung Westen bisher nicht ausgenutzt sind.</p> <p>Es wird auch nicht behauptet, dass das Mischgebiet nicht auch gewerblich genutzt wird.</p>
4.62	<p>Warum die IFSP (siehe Begründung S. 19 - 6. Abs.) nicht den Gegebenheiten entsprechend zum Schutz der Wohnbevölkerung entsprechend der Orientierungswerte festgesetzt werden, kann ich nicht nachvollziehen. Ich rege an, die Orientierungswerte einzuhalten.</p>	<p>Dass sich für die zukünftige Situation Überschreitungen der vorgenommenen Einstufung als reines Wohngebiet um bis zu 1,3 dB(A) ergeben, wird in Kapitel 5.6.3 der Planbegründung ausgeführt. Diese Bereiche genossen bisher einen Schutzstatus wie ein Allgemeines Wohngebiet. Die bereits massive schalltechnische Einschränkung des GE 1 lässt eine weitergehende Reduzierung der IFSP nicht zu, ohne die Ausweisung als Gewerbegebiet in Frage zu stellen. Daher wird die Überschreitung als vertretbar angesehen, auch weil eine Mittelwertbildung an solchen Nahtstellen als akzeptiertes Prinzip angesehen werden kann.</p>

4.63	<p>Dass lt. Begründung S. 20 - 5. Abs. mit Durchführung der Planung die westlichen Teilflächen wieder dem Außenbereich zufallen, ist sicherlich richtig. Dabei ist aber auch gleichzeitig der Fall, dass vor allem die südlichen Bereiche (hier auch Betriebsgrundstücke) zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, spätestens nach Bau von Wenden-West und sich ergeben sich dadurch Erweiterungspotentiale ergeben. Ich rege eine rechtliche Überprüfung an.</p>	<p>Eine Entwicklung nach § 34 BauGB ist nicht erkennbar. Zukünftig bestimmt sich die planungsrechtliche Situation nach § 30 Abs. 1 BauGB oder nach § 35 BauGB. Ein „Hinüberwirken“ über den Mittellandkanal ist nicht erkennbar.</p>
4.64	<p>Der Satz auf S. 21 - 2. Abs. der Begründung „Aus der bestehenden, durch den Bebauungsplan nicht in Frage gestellten Umgangsgenehmigung nach StrSchV lassen sich zusätzliche Aktivitäten mit Auswirkungen auf die Dosisleistung generieren.“ ist sicherlich richtig und könnte auch Anlass für eine politische Debatte über eine erforderliche Standortverlagerung nach sich ziehen. Warum passiert das nicht? Dass lt. nächstem Abs. keine weiteren erheblichen über das Plangebiet hinausgehenden Wechselwirkungen erkennbar sind, ist nachweislich falsch. Dazu macht das Risikogutachten bereits Aussagen in den Themenfeldern Störfälle, Transporte (Achtung-Gastor-Grenzwerte! - siehe auch INTAC-Bewertung der GRS-Transportstudie Konrad 2010). Weitere Wechselwirkungen sind die psychische Belastung der Bevölkerung und insbesondere der Eltern und Kinder bzgl. der besonders problematischen Nachbarschaft für die umfangreichen Kinder- und Jugendeinrichtungen („Risiko höher als für Anwohner an einem Atomkraftwerk“ &gt; was wäre, wenn?), der bereits von Anwohnern mehrfach geäußerten Vermutungen bzgl. erhöhter Krebsraten im Umfeld der Betriebe und verlorener Mädchengeburt, der Wertverluste der Immobilien in der weiteren Umgebung u. v. m.. Hier rege ich eine wesentlich weitergehende Auseinandersetzung mit den möglicherweise schon bestehenden und den zukünftig möglichen Wechselwirkungen und Auswirkungen der Emissionen des Gewerbestandortes, seiner Verkehre und eines möglichen Störfalles an.</p>	<p>Die Begründung wird für ausreichend erachtet. Der Einwander verkennt, dass an dieser Stelle die Wechselwirkungen der Umweltbelange beschrieben werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in bereits erteilte Genehmigungen, hier die wohl vom Einwander gemeinten strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigungen, eingreifen. Bei den Wechselwirkungen bleiben solche Tatbestände außen vor, die keiner Einflussnahme unterliegen. Insofern bleiben auch befürchtete psychische Belastungen, etwaige Stör- oder Unfälle oder nicht belegte Vermutungen über erhöhte Krebsraten außer Acht.</p> <p>Wertverluste der Immobilien der benachbarten Wohngebäude durch den Bebauungsplan sind nicht erkennbar.</p>
4.65	<p>Der Verlust des Baurechts für alle anderen Eigentümer wird (siehe Begründung</p>	<p>Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Es findet keine „Verrechnung“ von</p>

	S. 21 - 4.6 1. Abs.) argumentativ zur Erhöhung des Baurechts für die Betriebe missbraucht. Ich bitte um Erläuterung, auf welcher Grundlage der Verlust des Baurechtes nach TH 18 für andere Eigentümer sinnhaft ist und mit dem Planungsziel konform geht.	Bebauungsplanteilen statt. Auch die alleinige Betrachtung des Bebauungsplans WE 18 würde nicht zu einem auszugleichenden Eingriffstatbestand führen.
4.66	Die geplanten Höhenfestlegungen (siehe Begründung S. 21 - 2.letzter Abs.) entsprechen dem für Braunschweig oberen Bereich und hätten aus städtebaulichen Gründen deutlich niedriger ausfallen müssen, wenn wirklich eine Reduzierung der Umweltauswirkungen gewollt wäre. Ich rege hier eine deutliche Klarstellung an, welche Höhenentwicklung die Stadt Braunschweig bei vergleichbaren Bauleitplänen in den letzten Jahren für angemessen erachtet hat.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.18 wird verwiesen.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass eine Gebäudehöhe von 16,50 m Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat, die auch nicht durch Grünfestsetzungen vollumfänglich verhindert werden können. An der besagten Stelle wird lediglich festgestellt, dass durch die getroffenen Festsetzungen kein auszugleichender Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne hervorgerufen wird.</p> <p>Eine weitergehende Erläuterung anderer Bebauungspläne ist an dieser Stelle nicht erforderlich, da sich die Festsetzungen von Bebauungsplänen jeweils an der örtlichen Situation und dem jeweiligen planerischen Willen orientieren.</p>
4.67	Die im WE 18 festgesetzte BMZ von 6,0 wird in der Begründung (siehe S. 22) völlig unterschlagen, bei Anwendung von § 17 (3) BauNVO 1977 ist bei den verbleibenden Gewerbeflächen eine BMZ von 3,5 Ausgangspunkt für die Bewertung (Grundsatzfrage 3). Somit leitet der TH 22 extrem hohe Nachverdichtungen ein, die nach altem Planungsrecht bei weitem nicht möglich gewesen wären.	§ 17 Abs. 3 der BauNVO '77 gilt für Gebiete, für die keine Baumassenzahl angegeben ist. Der Bebauungsplan WE 18 setzt für das GI eine Baumassenzahl von 6,0 fest. Es verbleiben also keine Gebiete, in denen § 17 Abs. 3 der BauNVO '77 zur Anwendung kommen könnte.
4.68	S. 22 - 2. Abs.: überschlägig werden durch den TH 22 die Flächen mit Pflanzbindung des WE 18 sogar um ca. 800 m <sup>2</sup> reduziert. Des Weiteren ist ein Großteil der Pflanzbindungen missachtet und die Flächen sind für Stellplätze und Verkehrsflächen versiegelt worden. Da hier nicht mit einer Aufgabe der Situation zu rechnen ist, solange die Betriebe am Standort bleiben, laufen Pflanzfestsetzungen ins Leere. Eine gezielte Festsetzung von noch unbebauten Flächen hätte diese dauerhaft sichern und für einen gewissen Ausgleich sorgen können.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.26 wird verwiesen.
4.69	Der Verzicht auf ein Gewerbe- und Industriegebiet kann in sich keine positive	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



	Auswirkung auf die Umwelt entfalten (siehe Begründung S. 23). Er kann nur eine negative Auswirkung auf die Umwelt verhindern ist damit einer Verschlechterung entgegenwirken.	
4.70	<p>Etwas nicht Vorhandenes zu verhindern, kann sich genau so wenig positiv auf das Landschaftsbild auswirken; es kann möglich Gewesenes vermeiden und damit eine negative Entwicklung verhindern. Hierbei wird allerdings ein in den Bebauungsplänen der 60er und 70er Jahre üblicher Mangel, Höhenfestsetzungen in Metern über Gelände oder im Verhältnis zu Normal Null zu treffen, jetzt als Argument, dass eine - weit über die Standards der Stadt Braunschweig hinausgehende - Höhenentwicklung zugelassen werden soll, missbraucht. Dabei wird dann zum einen auch noch von einer positive landschaftsbildnerische Maßnahmen gesprochen, andererseits aber in der Vorlage zum Auslegungsbeschluss die Nichtberücksichtigung der Forderung des Stadtbezirksrates auf eine Höhenreduzierung mit der Begründung abgelehnt, dass (... im Gegensatz zum Ortsteil Thune) im Waller See Gestaltungsansprüche bestanden haben. Das ist gelinde gesagt eine Unverschämtheit und sofort zwingend zu korrigieren. Es kann sich doch wohl nur um ein Versehen halten, im Ortsteil Thune gäbe es keine Gestaltungsansprüche. Ich fordere dringend eine Korrektur der Festsetzungen auf den städtischen Standard.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen zur maximal zulässigen baulichen Höhe in Bebauungsplänen orientieren sich an der örtlichen Situation und dem jeweiligen planerischen Willen. Ein Mangel in der Höhenfestsetzung anhand eines Normal-Null-Wertes kann nicht erkannt werden.</p> <p>Soweit es so etwas wie einen Standard geben sollte, ist nicht erkennbar, dass im Bebauungsplan TH 22 weit über diesen hinausgegangen würde.</p> <p>An der in Rede stehenden Stelle der Beschlussvorlage wird auf den Antrag des Stadtbezirksrates eingegangen, die festzusetzende GRZ zu reduzieren. Dazu wird auf den Bebauungsplan WE 51 „Gewerbepark Waller See“ Bezug genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan WE 51 weist auf den Anspruch hin, ein gestalterisch hochwertiges Gewerbegebiet zu entwickeln.</p> <p>Mit der Aussage ist nicht gleichzusetzen, dass im Ortsteil Thune keine gestalterischen Ansprüche verknüpft werden.</p>
4.71	<p>Bereits heute gibt es ein Regelwerk bezüglich der Schutzansprüche der benachbarten Wohngebiete. Allerdings wurden diese u. a. durch den Bau des Betriebsparkplatzes auf illegale Weise umgangen. Dass ein großer Industrieparkplatz, der gerade in den Zeiten zwischen 22:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens Zu- und Abgangsverkehr erzeugt, im Nahbereich einer reinen Wohnbebauung in einem Mischgebiet genehmigungsfähig ist, wird stark angezweifelt. Eine Ausweitung auf einen 24 - Stunden-Betrieb, der zukünftig auch viele nächtliche Fahrten, insbesondere auch am Wochenende zulässt, wird ebenfalls als nicht nachbarschaftsverträglich abgelehnt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan TH 22 setzt im östlichen Bereich kein Mischgebiet fest, sondern ein Gewerbegebiet. Innerhalb dessen sollen aber nur mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen zugelassen werden.</p> <p>Der Parkplatz ist baurechtlich genehmigt. Es ist nicht erkennbar, dass die Genehmigung unrechtmäßig erfolgt wäre. Die Planung zeigt hier die zukünftige Entwicklung auf. Genehmigungspflichtige gewerbliche Nutzungen sind dann nur zulässig, wenn sie die Festsetzungen des Bebauungsplans, hier insbesondere</p>

		die festgesetzten IFSP einhalten. Damit wird die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Wohnnutzungen angemessen berücksichtigt.
4.72	Ein Ausschluss kann die gegenwärtige Situation nicht verbessern, höchsten zukünftig zu befürchtende Entwicklungen ohne Veränderung der bestehenden Planungsrechte einschränken. Dabei ist fragwürdig, ob die dargestellte Zielsetzung erreicht wird, wenn die durch den TH 22 ermöglichten baulichen Erweiterungen ausgeschöpft werden.	<p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p> <p>Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren sind die Festsetzungen des Bebauungsplans TH 22 einzuhalten. Damit wird der Schutz der benachbarten Wohnnutzung über die sukzessive Veränderung des Standortes sichergestellt.</p>
4.73	Die deutliche Verbesserung durch eine geringere Versiegelung, wie in der Begründung S. 24 - 1. Abs. beschrieben, kann ich nicht erkennen. Vielmehr wird durch den TH 22 die bisherige Festsetzung von Pflanzungen sogar in großen Teilen des verbleibenden Bereiches mit verbindlich im TH 22 geregelten Flächen reduziert. Während im Bereich des WE 18 noch ca. 2.500 m <sup>2</sup> Flächen mit einer Pflanzbindung versehen waren, wurde diese auf unter 2.000 m <sup>2</sup> reduziert. Hier von einer Verbesserung zu schreiben, ist irreführend und verschweigt die Verbesserung der Baurechte zu Lasten der Begrünung, die sowieso in weiten Teilen nicht entsprechend des WE 18 umgesetzt umgesetzt wurden. Das ist nicht nachvollziehbar.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.26 wird verwiesen.</p> <p>Die Begründung zieht in ihre Bewertung sowohl die Aufhebungsbereiche als auch die bestehenden genutzten Bereiche ein. Mit der Aufhebung der Baurechte für den überwiegenden Geltungsbereich werden auch die durch bisherigen Bebauungsmöglichkeiten gegebenen Eingriffstatbestände aufgehoben. Dies stellt gegenüber dem derzeit planungsrechtlich möglichen Eingriff eine Verbesserung dar.</p> <p>Der Pflanzstreifen besitzt im Bebauungsplan WE 18 im Randbereich eine Breite von 5 bzw. 8 Metern und weitet sich entlang der Harxbütteler Straße auf bis zu 13 Metern auf, in denen aber die Stellplatzanlagen liegen. Der Bebauungsplan TH 22 setzt i.d.R. eine Pflanzbreite von 10 Metern fest.</p> <p>Eine Verbesserung von Baurechten zu Lasten der Begrünung ist hierin nicht erkennbar.</p>
4.74	Die Stadt hat bereits vor ca. 20 Jahre die Entscheidung getroffen, im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren Waler See das Industriegebiet-Potential in Thune umfänglich zu reduzieren durch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese bewusste Entscheidung ist somit schon längst gefallen und wurde nur aus nicht nachvollziehbaren Gründen bis dato durch Aufhebung der alten Bebauungspläne endgültig vollzogen. Die Aussage, dass sich das noch zu erstellende ISEK mit zukünftigen Gewerbegebietsausweisungen	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.47 wird verwiesen.</p> <p>Das ISEK befindet sich derzeit in der Erhebungsphase. Den planerischen bzw. konzeptionellen Aussagen des ISEK kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.</p> <p>An der gewählten Formulierung kann nichts Irreführendes erkannt werden.</p>

	auseinandersetzen wird, macht keinerlei relevante Aussagen zum Thuner Industriegebiet, denn es besteht keine Sicherheit, ob es zukünftig zu einer Neuausweisung (zumindest von Teilen) des jetzt aufgehobenen Industriegebietes nicht wieder industriell oder gewerblich kommen könnte. Somit ist dieser Hinweis irrelevant bzw. sogar irreführend.	
4.75	Die im Gebiet vorhandene Konditionierungsanlage mag in der Form einer reinen Rücknahme der Eigenprodukte genehmigungsfähig sein. Eine darüber hinausgehende Anlage zur Konditionierung von radioaktiven Abfällen, die unter den Privilegierungstatbestand des § 35(1) Nr. 7 BauGB fällt, ist grundsätzlich in einem Gewerbe- oder Industriegebiet nicht genehmigungsfähig und hätte einer Ausweisung eines Sondergebietes bedurft. Die beantragte Nutzung hätte daher auch ohne eine Bebauungsplan-Änderung abgelehnt werden müssen. Die schleichend und illegal erfolgte Umwandlung der Nutzung im Bestand vom Recycling und der Entsorgung eigener Produkte hin zu einer industriellen Behandlungsanlage von radioaktiven Fremdadfällen muss unterbunden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.76	Weiterhin halte ich eine spätere Genehmigung von Industrieanlagen im südlichen Aufhebungsbereich nach § 34 BauGB für baurechtlich genehmigungsfähig; spätestens, wenn entweder Anlagenerweiterungen der privilegierten Atommüllbearbeitung nach § 35 BauGB im westlichen Bereich oder die Wohnbebauung Wenden-West auf der gegenüberliegenden Kanalseite realisiert worden sind. Denn der dann entstandene Siedlungskörper führt zu einer Innenbereichssituation, die bereits jetzt aus meiner Sicht nur durch eine Ausweisung einer anderweitigen Nutzung rechtsverbindlich ausgeschlossen werden kann.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.63 wird verwiesen.
4.77	Die real zumindest nach § 30 BauGB zukünftig nicht mehr vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten beschränken sich auf einen Bereich, der nur 7 % des Aufhebungsbereiches umfasst. Die Grundstücke von Eigentümer, die sich zum Teil bereits nichtöffentlich gegen die nachbarlichen Betriebserweiterungen ausge-	Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.42 wird verwiesen.  Der Bebauungsplan hat bei seiner Bewertung die bisherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten zu Grunde zu legen. Dies ist weder manipulativ noch sachlich oder rechtlich bedenklich.

	<p>sprochen haben und meines Wissens keine Gebietserhaltungswünsche geäußert haben, als Erweiterungspotentiale einzubeziehen, ist manipulativ und sachlich unkorrekt.</p>	
4.78	<p>Die verbleibenden Erweiterungspotentiale der bestehenden Betriebe werden in der Begründung S. 25 - 1. Abs. nicht korrekt beschrieben. Die formulierten rechtlichen Notwendigkeiten eines zwingenden Erweiterungspotentials sind diffus und beliebig formuliert. Es ergibt sich - wie bereits vorab erwähnt - überschlägig folgendes Bild:</p> <p>Z. Zt. sind insgesamt ca. 100.000 m<sup>3</sup> Bauvolumen vorhanden  Nach WE/TH 18 wären ca. 300.000 m<sup>3</sup> Bauvolumen möglich gewesen  Der TH 22-Entwurf würde ca. 600.000 m<sup>3</sup> Bauvolumen ermöglichen.</p> <p>Das entspricht nicht den Zielen des Aufstellungsbeschlusses, da es zu einer deutlichen Verschlechterung und nicht wie beabsichtigt zu einer Verbesserung der Situation für die benachbarte Wohnbevölkerung führen würde. Hier wurde aus meiner Sicht im Planungsprozess das Planungsziel völlig aus den Augen verloren und nur noch einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine massive Erweiterung der Bestandsbetriebe vorbereitet.</p> <p>Dies betrifft (siehe Begründung S. 25) neben der reinen Erweiterung des möglichen Gesamtvolumens im § 30 BauGB-Bereich die potentielle Erweiterung nach § 34 u. § 35 BauGB und darüber hinaus das zeitliche Erweiterungspotential durch die massive Anhebung der zulässigen Lärmpegel. Hiermit wird der Nachtbetrieb überhaupt erst ermöglicht und damit die zukünftig zu genehmigende Erweiterung der Betriebszeiten auf einen 24-Stunden-Betrieb. Das nicht quantifizierbare Erweiterungspotential durch organisatorische Änderungen muss ermittelt und dem Rat der Stadt bei dessen Entscheidung dargelegt werden. Nur so kann transparent werden, welche Erweiterungen der vielschichtigen Belastungen und Störfallpotentiale in dem vorhandenen Standort bei den geplanten Erweiterungspotentialen nach TH 22-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung der flächenhaften Erweiterungsmöglichkeiten wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass mit den festgesetzten Gebäudehöhen ein erhebliches bauliches Volumen ermöglicht wird. Dies ist aber im Zusammenspiel mit den getroffenen Nutzungsausschlüssen zu bewerten.</p> <p>Im Fokus der planerischen Überlegungen und der öffentlichen Debatte stand am Standort die Verbesserung der Immissionsituation zwischen den einander unverträglichen Nutzungen. Dem wird mit den getroffenen Festsetzungen Rechnung getragen. Die Stadt Braunschweig hat regelmäßig betont, dass sie durch die kommunale Bauleitplanung keine Befugnis besitzt, in die fachgesetzlichen Tatbestände einzugreifen. In eben dieser Kenntnis trifft die Stadt Braunschweig durch diesen Bebauungsplan planungsrechtliche Festsetzungen, die zu einer Verbesserung der Situation führen. Sie schöpft damit ihre planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten aus. Von einer Aufgabe früherer Rechtsauffassungen kann daher keine Rede sein. Es ist nicht erkennbar, inwieweit hier die Planungsziele vernachlässigt worden wären.</p> <p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 4.20 und Nr. 4.21 wird verwiesen.</p> <p>Eine Bestimmung von Betriebszeiten ist im Bebauungsplan nicht möglich. Im Übrigen ist festzustellen, dass bereits mit den derzeitigen Bebauungsplänen ein Nachtbetrieb nicht ausgeschlossen worden ist.</p> <p>Die Ermittlung eines Erweiterungspotentials durch organisatorische Änderungen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Wie der Einwender richtig</p>

	Entwurf liegen.	feststellt, ist dies auch nicht zu quantifizieren.
4.79	<p>Die dynamische Anpassungspflicht wird fälschlicherweise so dargestellt, als würde diese sich ausschließlich auf Betriebe nach StrSchV beziehen. Die Aussage, dass die verbleibenden Erweiterungsflächen den Ausgangspunkt für eine Neuorientierung der gewerblichen Nutzung bilden könnten, ist konstruiert und vor dem Hintergrund, dass den Bestandsbetrieben nur noch das aus Rechtssicherheitsmotiven heraus zugestandene Erweiterungspotential bleiben sollte, nun noch weitere, eventuell ganz neue Betriebsfelder nach sich ziehen könnte. Werden solche Möglichkeiten gegeben, müssen diese näher auf ganz neue, noch nicht in die Abwägung gestellte weitere Störfall- bzw. Emissionspotentiale überprüft und in die Abwägung eingestellt werden. Diese Möglichkeiten müssen dann auch dem Rat dargelegt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Rat eine bessere Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe gefordert hatte und nicht eine wie auch immer geartete über die jetzigen Nutzungen hinausgehende zukünftige Verschärfung. Ich halte es für völlig absurd, vor dem Hintergrund der bestehenden Problematik Erweiterungspotentiale als Hoffnungsschimmer für eine Neuausrichtung der Betriebe anzudienen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für seinen Geltungsbereich ein Gewerbegebiet fest. Er schließt weiterhin verschiedene Nutzungen aus und trifft für den Lärm-Immissionsschutz abschließende Festsetzungen. Damit setzt er einen Rahmen für die zukünftige Entwicklung und behandelt die für diesen Rahmen prognostizierbaren Auswirkungen.</p> <p>Soweit es – wie vom Einwender befürchtet – zu neuen Betriebsfeldern innerhalb des Plangebietes kommen sollte, ist auch für diese der planungsrechtliche Rahmen ausreichend bestimmt. Weitergehende Erkenntnisse, die sich erst aus konkret vorliegenden Genehmigungsanträgen ableiten lassen, können erst im Genehmigungsverfahren behandelt werden.</p>
4.80	<p>In allen folgenden wie auch den vorherigen Begründungen geht es nahezu ausschließlich um die Würdigung der Firmeninteressen. Die Interessen der in näherer und weiterer Umgebung der Betriebe lebenden und arbeitenden Bevölkerung, der Kinder, die tagtäglich die Kindertagesstätten, die Schulen oder das Jugendzentrum aufsuchen, der Eltern der Kinder der umfangreichen Gemeinbedarfseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen, der Eigentümer der Immobilien werden fast vollständig ignoriert - und das vor dem Hintergrund der durch das Gutachten zum Restrisiko aufgedeckten ungelösten Konfliktes. Die angemessene Würdigung dieser von der Planung unmittelbar betroffenen bleibt aus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Fehlgewichtung der öffentlichen oder privaten Belange im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erkennbar.</p>
4.81	Der im vorletzten Absatz zitierte Artikel	In der Begründung erfolgt keine Zitierung

	<p>14 GG wird nicht ausreichend zitiert und führt somit möglicherweise zu einer falschen Interpretation des Willens des Gesetzgebers. Der gesamte Wortlaut des Artikels 14 (1) lautet: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze geregelt.“ Dazu trifft § 42 BauGB eindeutige Regeln, die an eine 7-Jahre-Frist nach Erlass eines Baurechtes anknüpfen.</p> <p>Der Begründungsentwurf zum TH 22 versucht - zum Vorteil für die Bestandsbetriebe - durch eine Neuinterpretation ein „berechtigtes Vertrauen auf Aufrechterhaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen“ in die Abwägung einzustellen, das nicht existiert sondern eindeutig nach Ablauf der 7 Jahre-Frist erlischt. Dieses bitte ich klarzustellen.</p>	<p>von Art. 14 Grundgesetz, sondern lediglich ein Verweis. Insofern kann es auch nicht zu einer falschen Interpretation kommen.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt keine Neuinterpretation der gesetzlichen Vorgaben vor. Er bedient sich auch bei der Abwägung der Erkenntnisse, die neben den normativen Vorgaben auch aus der Rechtsprechung abgeleitet werden können.</p> <p>Der Einwander verkennt die Regelungen des § 42 BauGB. Dieser trifft Bestimmungen zu Entschädigungsnotwendigkeiten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Er ist von der planerischen Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB separat zu betrachten.</p>
4.82	<p>Der benannte Erweiterungs-Antrag (siehe Begründung S. 26 - 1. und 2. Abs.) der Firma Buchler, der ebenfalls während der Gremien zum Auslegungsbeschluss behandelt wurde, wird nicht ausreichend beschrieben und bewertet. Zwar wird die Aussage gemacht, dass „Ausweislich der Antragsunterlagen ... das Vorhaben der Verbesserung der Verträglichkeit der industriellen Nutzungen auf dem Betriebsgelände der Fa. Buchler GmbH mit den angrenzenden bestehenden Wohnnutzungen durch räumliche Verlagerung/ Anordnung von schallintensiven Aktivitäten auf weiter von der Wohnnutzung entfernten Betriebsflächen“ dient. Im Einzelnen sollen errichtet werden: eine Kühlwasserstation; eine Halle zur zeitweiligen Lagerung von verpackten festen Betriebsabfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung extrahierter Rindenabfälle; zwei Lagerplätze für jeweils 14 Stück 40-Fuß-Container; eine Holzhackschnitzel-Dampfkesselanlage und eine Löschwasserauffanggrube. Die Inbetriebnahme ist für das zweite Halbjahr 2016 vorgesehen. Es handelt sich um eine Voranfrage, bei der Emissions- und Immissionsaspekte mit Ausnahme der Schallemissionen nicht Bestandteil des Antrages sein sollen. Die lärmtechnische Bewertung soll also Bestandteil des Vorbescheides sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf ein Voranfrageverfahren und nicht auf den Bebauungsplan.</p>

Mit Datum vom 13. November 2014 hat daneben die Fa. Buchler GmbH einen Antrag auf planungsrechtlichen Vorbescheid gemäß § 73 Nds. Bauordnung (NBauO) für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für 141 Pkw sowie eine neue Erschließungsstraße, die westlich der bisher genutzten Flächen nach Norden an den Gieselweg anschließen soll, gestellt. Als perspektivische Entwicklung nennt der Antrag eine Anbindung des Gieselweges nach Westen zum Gewerbegebiet „Waller See“. Die beiden Anträge sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und in der Anlage erkennbar. Sie unterliegen allerdings in Teilen einer Genehmigungspflicht nach dem BImSchG und in Teilen einer baurechtlichen Genehmigungspflicht. Nachfolgend werden beide Anträge als Gesamtvorhaben gemeinsam bewertet..."

Die Verwaltung machte in der entsprechenden Vorlage folgenden Entscheidungsvorschlag, der mehrheitlich beschlossen wurde: „Das Gesamtvorhaben weicht in erheblichen Teilen von den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes TH 22 ab. So liegen mit der geplanten Holzhackschnitzelanlage, der Rindenabfallhalle, dem Mitarbeiterparkplatz und der Erschließungsstraße wesentliche Teile in Flächen, für die der Bebauungsplan TH 22 die Aufhebung der derzeit bestehenden Baurechte vorsieht. Innerhalb des dann zukünftigen Außenbereiches gemäß § 35 BauGB sind die Anlagen unzulässig. Eines der Containerlager, der Löschwasserauffangtank sowie Teile des Kühlturmgeändes liegen in Bereichen, für die der Bebauungsplan TH 22 eine Fläche zum Anpflanzen vorsieht, die im Wesentlichen der Randeingrünung des zukünftigen Standortes dienen soll.

Zwar weisen die Anträge nach Meinung der Verwaltung in Richtung des städtebaulichen Zieles, wie es auch der Bebauungsplan TH 22 verfolgt, allerdings sieht sie ausreichend Spielraum, die Vorhaben auch im Rahmen der angestrebten Festsetzungen zu verwirklichen. Einer vermeintlichen Verbesserung durch Erhöhung des Abstandes lärmintensiver Anlagenteile steht eine räumliche Näherung zu einem südlich des Mit-

tellandkanals geplanten Wohngebiet, welches auch im Lärmgutachten des Bebauungsplanes Berücksichtigung gefunden hat, aus Sicht der Verwaltung hierbei jedoch entgegen. Zudem sei den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, wie bei Herstellung der beantragten Anlagen mit dem bisherigen Bestand umgegangen werden soll. Die Anträge würden zunächst einmal zusätzliche Anlagen zum Bestand ermöglichen, ohne dass damit verbindlich ein Rückbau der bestehenden Anlagen verbunden ist.

Die durch die beiden Voranfragen beantragten Vorhaben weichen somit in erheblichem Maße von den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes TH 22 ab. Es sei zu erwarten, dass bei Realisierung dieser Vorhaben die Durchführung der Planung erheblich erschwert wird. Die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre kann daher weder für die immissionsschutzrechtliche noch für die baurechtliche Voranfrage empfohlen werden."

Aus meiner Sicht will Buchler mit dem Antrag zusätzlich zu den erhöhten Bau-rechten durch den TH 22 für weitere ihm gehörende und seit Jahrzehnten land-wirtschaftlich genutzten Flächen eine industrielle/ gewerbliche Nutzung sichern. Die Erschließung Richtung Waller See soll weiter Thema bleiben (aller-dings über Flächen anderer Eigentü-mer). Dadurch würden weitere Emitten-ten für das Gelände genehmigungsfähig und zwar insbesondere:

Dabei führt die Verwaltung aus, dass diese Nutzungswünsche weitestgehend in einem zukünftigen Gebiet nach § 35 BauGB beantragt wurden. Das ist aus meiner Sicht nicht der Fall, da der zu-künftige Siedlungskörper spätestens nach Realisierung von Wenden West zum Innenbereich nach § 34 BauGB wird.

Weiterhin wird die geplante Randeingrü-nung als Hinderungsgrund für die Ge-nehmigung einzelner Anlagen genannt. Dies ist fragwürdig, da es bereits seit Jahrzehnten im Industriegebiet Wen-den/Thune gängige Genehmigungspra-xis zu sein scheint, Pflanzfestsetzungen



	<p>zu ignorieren und sowohl Betriebsgebäude aber auch Fahrbereiche oder Stellplatzanlagen auf Flächen mit Pflanzfestsetzungen zu genehmigen.</p> <p>Mit der Aussage, dass die Anträge in Richtung des städtebaulichen Zieles, wie es auch der Bebauungsplan TH 22 verfolgt, weisen, die Verwaltung allerdings ausreichend Spielraum sieht, die Vorhaben auch im Rahmen der angestrebten Festsetzungen zu verwirklichen, wird die Genehmigung der Anlagen faktisch schon vorweggenommen, obwohl der Bebauungsplan noch in Aufstellung ist und keine politische Legitimierung dieser Annahme besteht.</p> <p>Es sei denn, dass sich zukünftig die Politik aufgrund ihrer Ablehnung der beantragten Nutzungen auch an deren Begründung gebunden fühlt, obwohl ihr die Tragweite dieser Begründung nicht hätte offensichtlich sein können.</p> <p>Weiterhin ist fraglich, was die Verwaltung mit der Aussage meint, dass „den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen ist, wie bei Herstellung der beantragten Anlagen mit dem bisherigen Bestand umgegangen werden soll und die Anträge zunächst einmal zusätzliche Anlagen zum Bestand ermöglichen würden, ohne dass damit verbindlich ein Rückbau der bestehenden Anlagen verbunden ist.“ Da alle in diesem Kontext beantragten Anlagen keiner Rechtfertigung bezüglich ihrer Neuerrichtung, Erweiterung oder Verlagerung unterliegen, solange sie weder eine Anlagenänderung zur Ermöglichung eines Störfallbetriebes, eine Erweiterung einer Bestandsanlage nach StrSchV oder eine Anlage nach Kreislaufwirtschaftsgesetz sind oder anderen, nach TH 22-Entwurf ausgeschlossenen Nutzungen dienen (z. B. Stellplatzanlage für ein Bordell), können diese selbstredend genehmigt werden, ohne dass irgendwelche Aussagen zu den bestehenden Einrichtungen gemacht werden müssen.</p>	
4.83	Die Formulierung in der Begründung S. 27 - 2. Abs., dass das Gewerbegebiet neu geordnet wird, kann nicht richtig sein, da es bis dato überhaupt kein Gewerbegebiet im gesamten zukünftigen	Die Begründung legt im gleichen Kapitel dar, dass der Bebauungsplan Industriegebiet und Mischgebiet seinem Geltungsbereich als Gewerbegebiet festsetzt. Insofern ist die Formulierung be-

	<p>Bereich nach § 30 BauGB gab. Des Weiteren findet in Wahrheit u. a. eine Herabstufung eines festgesetzten Mischgebietes mit allgemeiner Wohnnutzung zu einem Gewerbegebiet statt und damit wird es zu einem Heranrücken des Gewerbegebietes an das reine Wohngebiet kommen.</p> <p>Dass vor diesem Hintergrund bezüglich des bestehenden Wohnens darüber hinaus zukünftig Wohnen selbst für Eigentümer und Betriebspersonal ausgeschlossen werden soll, findet dies nahezu keine Vorbilder in Braunschweiger Gewerbe-, Industrie- oder gewerblich ausgerichteten Sondergebieten in Braunschweig. Wie kommt diese Ungleichbehandlung zustande?</p>	<p>rechtingt.</p> <p>Der Ausschluss privilegierter Wohnnutzungen wird in Kapitel 5.2.2 der Begründung erläutert. Eine weitergehende Erläuterung anderer Bebauungspläne ist an dieser Stelle nicht erforderlich, da sich die Festsetzungen von Bebauungsplänen jeweils an der örtlichen Situation und dem jeweiligen planerischen Willen orientieren.</p>
4.84	<p>Nach den in der Begründung S. 27 - nächster Absatz gegebenen Ausführungen, stellt sich die Frage, ob die Stadt Braunschweig beabsichtigt, zukünftig im Stadtgebiet keine Mischgebiete mehr festzusetzen - selbst dann, wenn bereits Wohngebäude vorhanden sind und durch die Überplanung Entschädigungsansprüche ausgelöst werden. Es wäre auch durchaus eine Erweiterung des Wohngebietes um die in nordöstlicher Randlage befindlichen Wohngebäude möglich gewesen, mit einem Flächenpotential für einige weitere Wohneinheiten. Warum wird diese Chance vertan und stattdessen eine langfristig verfestigte Situation negiert?</p> <p>Da sich die Harxbütteler Straße im Norden zum Plangebiet befindet, wäre es durch einfache Grundrissorganisationen und eine dem heutigen Standard entsprechende Bautechnik ohne weiteres Möglich, den Ansprüchen des Lärmpegelbereiches auch mit einer Wohnnutzung gerecht werden (siehe S. 27).</p>	<p>Die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan TH 22 haben keinen Einfluss auf andere Bebauungspläne. Die Festsetzungen von Bebauungsplänen orientieren sich jeweils an der örtlichen Situation und dem jeweiligen planerischen Willen.</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung des Wohngebietes bis zu den bestehenden Wohngebäuden würde keine Verbesserung gegenüber dem jetzt vorgesehenen Planungsstand erwirken, da lediglich die Grenze zwischen Wohn- und Gewerbebereich verschoben wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.85	<p>Da die Stadt bei ihren Betrachtungen des Emissionsverhaltens möglicher Betriebe bzw. Betriebserweiterungen ausschließlich die Lärmproblematik benennt, verkennt sie die weiteren möglichen und auch heute schon vorzufindenden Emissionen. Hier sind insbesondere Gerüche und Staub-/Feinstaub mit möglichem Schadstoffaustrag zu nennen, des Weiteren die zusätzlichen Fahrverkehre.</p>	<p>Die genannten Emissionen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Hier sind i.d.R. sehr speziell auf die einzelne betriebliche Tätigkeit bezogene Regelungen zu erwarten, sodass geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan nicht getroffen werden können und die Prüfung und Bewertung dieser Umstände auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren stattfindet.</p>

	<p>Die angebliche Verbesserung der Verträglichkeit als wesentliches Planungsziel durch eine Überplanung eines sicherlich noch für die nächsten Jahrzehnte zu berücksichtigenden Wohnbestandes (die auf Seite 26 der Begründung proklamiert wird), ist aus meiner Sicht so nicht möglich; vielmehr wird die Festsetzung als GE dauerhaft in den Bereichen, die heute schon dem Wohnen dienen, nicht realisiert werden können und damit überflüssig sind. Ich bitte um Auskunft, ob die während der Bebauungsplan-Aufstellung durchgeführte Sanierung, respektive Wertsteigerung des einen Wohngebäudes zu einer Erhöhung der Entschädigungssumme geführt haben können und wie hoch diese sein würde. Denn immerhin sollen hier unsere Steuergelder dafür ausgegeben werden, um dem Eigentümer Herrn Buchler zusätzlich zu einer Ausweitung seiner gewerblichen Nutzung Zahlungen zukommen zu lassen ohne dass sich für ihn real irgendetwas verschlechtert.</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse vor, wonach eine solche Überplanung von derzeit anders genutzten Flächen nicht zulässig wäre. Der Bebauungsplan macht keine Angaben darüber, wie lange die Wohnnutzung noch beibehalten wird. Auch wenn eine kurzfristige Nutzung im Sinne des neuen Bebauungsplans nicht realistisch erscheint, ist eine grundsätzliche Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen.</p> <p>Mögliche Entschädigungsansprüche durch den Bebauungsplan bestimmen sich nach §§ 42ff BauGB. Sie werden auf Antrag des Eigentümers hinsichtlich Anspruch und Höhe geprüft.</p>
4.86	<p>Da im gesamten Umfeld Einfamilienhäuser prägend sind, kann ich nicht erkennen, wie durch die Zulassung von bis zu 5-geschossigen Gebäuden in diesem Umfeld einen „behutsamen Übergang“ zu den schutzwürdigen Nutzungen bilden sollen (siehe Begründung S. 28 - letzter Absatz). Ich bitte um konkretere Beschreibung, was daran behutsam ist und ob es in Braunschweig eine vergleichbare Festsetzung in anderen Bebauungsplänen gibt.</p> <p>Durch den Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen siehe Begründung S. 29 - 2. Abs.) sollen den Betrieben nach Strahlenschutzverordnung scheinbar vor allen denkbaren Unannehmlichkeiten geschützt werden, die sich durch kritische Nachbarn ergeben könnten. Dabei verhindert die Verwaltung mit dieser Festsetzung dauerhaft einen behutsamen Umbau des Gewerbestandes in Richtung einer wohngebietsverträglicheren kleinteiligeren Gewerbeansiedlung.</p>	<p>Die in Rede stehende Formulierung bezieht sich auf die festgesetzte Art der baulichen Nutzung, nicht auf das Maß der baulichen Nutzung.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Einwander im Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen einen Schutz der Betriebe vor Unannehmlichkeiten durch kritische Nachbarn erkennt. Betriebsbedingte Wohnnutzungen dienen den Betrieben, andere, „normale“ Wohnnutzungen sind nicht zulässig.</p> <p>Mit der Festsetzung, dass im GE1 nur mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen zulässig sind, wird die Wohngebietsverträglichkeit verbessert.</p>
4.87	<p>Der in der Begründung auf S. 29 - 5.2.3 beschriebene Ausschluss von Einzelhandel war bereits im Bebauungsplan WE 18 enthalten. Ich rege an, dies zu</p>	<p>Ein entsprechender Ausschluss findet im Bebauungsplan WE 18 nicht statt.</p>

	ergänzen.	
4.88	<p>Der auch auf S. 30 der Begründung wiederholte Hinweis auf die problematischen Verkehrsanbindungen durch gewachsene Ortslagen und Wohngebiete führt leider nicht zu der dringend erforderlichen deutlichen Einschränkung bzw. zu der grundsätzlichen Infragestellung des Standortes. Da eine Kapazitätserweiterung aufgrund von Prozessbeschleunigungen, Umdeklarationen etc. nicht ausgeschlossen bzw. kontrolliert werden können, werden auch die Transportbelastungen entsprechend zunehmen können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch das Unfallrisiko, die Wartezeiten vorm Betriebstor.. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Bauverwaltung geht im Folgenden davon aus, dass die unter der zugelassenen Art der baulichen Nutzung auch Betriebe nach Strahlenschutzverordnung zulässig wäre. Unerwähnt bleibt dabei, dass eine Reihe von Vorhaben, die nach Strahlenschutzverordnung zu genehmigen wären, unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 BauGB fallen, darunter auch Vorhaben unter (1) Nr. 7, die der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen. Hierzu zählen auch Konditionierungsanlagen zur Messung, Konditionierung und Verpackung schwach radioaktiver Abfälle. Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, ob diese Festlegung auch Abfälle umfasst, die aus der Eigenproduktion der Strahlenquellen oder der Radiopharmazeutika stammen. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Erweiterung der Bearbeitung von radioaktiven Abfällen von der reinen Rücknahme eigener Produkte hin zu der Konditionierung von Fremdadfällen auf welcher Rechtsgrundlage genehmigt? Wie bewertet die Stadt eine mögliche Produktionserweiterung durch zeitlich und räumlich durch den TH 22 zukünftig überhaupt erst ermöglichte Potentiale für die privilegierten Vorhaben im Außenbereich? Ich bitte hierzu um Ergänzungen in der Begründung bzw. eine Anpassung der Planung.</p>	<p>Die Verkehrsanbindung durch Ortslagen und Wohngebiete führt zum Ausschluss von Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind. Für die derzeit am Standort ansässigen Betriebe kann dies nicht festgestellt werden. Insofern bildet die deutliche Rücknahme von bisher baulich nutzbaren Industrie- und Gewerbeflächen einen deutlichen Beitrag dazu, die Situation nicht zu verschärfen.</p> <p>Auf organisatorische Maßnahmen der Betriebe, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, hat der Bebauungsplan dabei keinen Einfluss. Wartezeiten vor dem Betriebstor sind bisher nicht mit verkehrlichen Problemen in Erscheinung getreten. Etwaige Unfallrisiken sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft für seinen Geltungsbereich abschließende Festsetzungen im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Mögliche Genehmigungstatbestände oder Auslegungen anderer gesetzlicher Regelwerke nach § 35 BauGB sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.14 wird verwiesen.</p>

<p>4.89</p>	<p>Es besteht auf S. 30 - 5. Abs. der Begründung wie an mehreren Stellen in der Begründung eine Diskrepanz zu den Planungszielen, wie sie vom Stadtbaurat geäußert werden. Herr Leuer betonte immer wieder, dass oberstes Planungsziel die Verbesserung der Verträglichkeit wäre. In der Begründung wird hier allerdings das Ziel so postuliert, dass beabsichtigt ist, „weitere Erhöhungen der Strahlenbelastungen für die umliegende Wohnbevölkerung nach Möglichkeit zu verhindern“. Warum gehen das gesprochene Wort und die Aussagen in der Begründung nicht konform. Ich bitte hier um eine klare Aussage.</p> <p>Warum wird in der Begründung S. 31 - 5. Abs. von einem unbestimmten Gefahren- bzw. Gefährdungspotential gesprochen? Das Risiko wird doch in Form von Unfällen bzw. dem Flughafen deutlich benannt. Hierzu hat auch der Gutachter dezidiert Stellung bezogen.</p>	<p>In Kenntnis der Tatsache, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans in die Zukunft gerichtet sind und dass durch den Bebauungsplan erteilte Genehmigungen nicht außer Kraft gesetzt werden können, formulieren die Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, dass sie eine Vermeidung einer Konfliktverschärfung verfolgen. In dieser Formulierung spiegelt sich lediglich die richtige Auslegung der rechtlichen Gegebenheiten wieder. Eine Abkehr von ursprünglichen Planungszielen ist daraus nicht ableitbar.</p> <p>An der entsprechenden Stelle wird der Unterschied des Risikobegriffs gegenüber dem atomrechtlichen Verständnis beschrieben. Das von der Stadt beauftragte Gutachten ermittelt auftragsgemäß kein quantifizierbares Risiko. Daher ist das Gefahrenpotenzial als unbestimmt beschrieben.</p>
<p>4.90</p>	<p>Die Bauverwaltung merkt auf . 32 - 2. Abs. der Begründung an, dass, „auch wenn der Standort in Braunschweig-Thune ausdrücklich nicht als Zwischenlager klassifiziert wird, vorsorglich eine Betrachtung des Standortes erfolgt“.</p> <p>Zum einen zweifel ich erheblich an, dass in Thune nicht bereits inzwischen ein illegales Zwischenlager entstanden ist und dieses geduldet wird. Hierzu möchte ich wissen, bis zu welcher Lagerdauer eine Lagerung nicht als Zwischenlagerung bezeichnet werden kann und wie lange die radioaktiven Abfälle bereits auf dem Gelände gelagert werden. Des Weiteren möchte ich wissen, wie die Bauaufsicht garantieren wird, dass sich nicht schleichend ein Zwischenlager entwickelt - sollten wir es nicht schon längst haben. Hierzu bitte ich um Darlegung, wie eine effektive Überprüfung dauerhaft erfolgen könnte.</p> <p>Zum anderen möchte ich wissen, wieso hier nur „vorsorglich“ eine Betrachtung des Standortes erfolgen soll. Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass sowohl eine Konditionierungsanlage als auch die am Standort befindlichen weiteren Betriebe nach Strahlenschutzverordnung ein wesentlich höheres Gefahren-</p>	<p>An der entsprechenden Stelle nimmt die Begründung Bezug auf die Ergebnisse des Stresstest der Entsorgungskommission (ESK) des Bundes. In der revidierten Fassung von Teil II vom 18.10.2013 wird zu Beginn auf diesen Umstand hingewiesen.</p> <p>Fragen oder Definitionen zu atom- oder strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Überprüfung der Betriebe durch Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Formulierung bezieht sich auf den Bericht der ESK, wonach eben in Braunschweig kein Zwischenlager betrieben wird, der Standort gleichwohl Gegenstand des Stresstests war.</p> <p>Die Ergebnisse des Stresstests werden im Folgenden in der Begründung wie-</p>

	<p>potential in sich bergen als ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle, erwarte ich bei der Abwägung der einzelnen Belange, dass die besonderen Risiken des Standortes vom Satzungsgeber sehr genau betrachtet werden. Dass hier „ausdrücklich“ darauf hingewiesen wird, dass es kein Zwischenlager am Standort gibt, soll meines Erachtens beruhigend auf den Leser wirken. Aus meiner Sicht ist das aber eine Verharmlosung des Standortproblems.</p>	<p>dergegeben. Eine Absicht, „beruhigend“ auf den Leser zu wirken oder ein Standortproblem zu verharmlosen, ist damit nicht verbunden.</p>
<p>4.91</p>	<p>Insbesondere die Tatsache, dass in einem Wohngebiet mit einem Radioaktivitätspotential umgegangen werden darf, das in etwa dem des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente in Rubenow (ZLN) und dem in Obrigheim (am AKW) entspricht, zeigt die enorme Problematik des Standortes. In Braunschweig stehen nur geringe Schutzbarrieren (Container oder Fasswandungen) im Falle eines Brandes, einer starken mechanischen Belastung (z. B. Flugzeugabsturz, Terrorangriff o.ä.) zur Verfügung; umfangreiche Brandlasten und chemische Inventare befinden sich in unmittelbarer Nähe. Weiterhin wird mit offenen Nukliden nicht nur umgegangen, sondern diese dürfen auch durch die Ortschaften transportiert werden - das gleiche gilt natürlich in noch weit höherem Umfang mit umschlossenen Stoffen.</p> <p>Allerdings liegen diese vor und während der Verarbeitung in leicht freisetzbarer Form vor im Gegensatz zu einbetonierten Abfällen in einem reinen Zwischenlager. Auch hier ist das Emissions- und Störfallpotential enorm, in Braunschweig ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem schweren Störfall aufgrund der Rahmenbedingungen sowohl lokal als auch regional mit schweren Konsequenzen gerechnet werden müsste. Der zitierte Stresstest Teil 2 der ESK wird falsch wiedergegeben. Die ESK sagt nicht, dass nur bei Unterschreitung des empfohlenen Sicherheitsabstandes von 350 m weitergehende Untersuchungen empfohlen werden. Vielmehr empfiehlt die ESK die Untersuchung zusätzlich wegen der besonderen Situation in Braunschweig, dass sich Konditionierungseinrichtungen und weitere Atombetriebe an einem Standort befinden.</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die betrieblichen Tätigkeiten in einem bisher als Industrie- und Gewerbegebiet festgesetzten Bereich durchgeführt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf nachfolgende Genehmigungsverfahren.</p> <p>Das Zitat in der Begründung ist von Seite 30 der Stellungnahme der Entsorgungskommission in der Fassung vom 18.10.2013 korrekt übernommen worden und wurde lediglich anonymisiert.</p>

Der im letzten Absatz genannte Abstand von unter 100 m zeigt sicher die deutliche Brisanz der Nachbarschaft, darf aber nicht so verstanden werden, dass darüber hinaus keine Störfallkonsequenzen zu erwarten sind.

Bei der Ermittlung des Mindestabstandes für Anlagen wie die in Braunschweig wurde von einer generischen Betrachtung ausgegangen, die u. a. die höchsten Strahlenrisiken beim Einschlag einer 1,7 Tonnen schweren Triebwerkswelle in eine 1,5 m<sup>2</sup> große Auftrefffläche bei einer Geschwindigkeit von 215 m/sec (774 km/h) angenommen hat. Weiterhin wurde in einer anderen Betrachtung von einem Kerosin-Brand durch 5 Tonnen Treibstoff für 1 Stunde bei 600 Grad Celsius angenommen. Mit einem Blick auf die Flugzeugtypen (z. B. Airbus A320 D-ATRA, max. 75,5 Tonnen, max. 24 Tonnen Kerosin, der im Nahbereich der Betriebe vollbetankt den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg nutzt und bis in die Grenzbereiche Flugversuche auch im Tiefflug direkt über dem Nuklearstandort durchführt) wird klar, dass dieser Ansatz das Risiko in Braunschweig-Thune deutlich unterschätzt. Warum benennt und würdigt der Bebauungsplan nicht diese Problematik bei der Betrachtung der Bestandsbetriebe und der Abwägung der Belange? Stattdessen wird nur das vorhandene Risiko beschrieben; allerdings ist die Aussage, dass „ein Abweichen von der Flugroute nicht ausgeschlossen werden“ kann, irrelevant bzw. sogar falsch, weil zahlreiche Flughafenrundflüge, Forschungsflüge und selbst Kampfflugzeuge das Gebiet direkt und teilweise in äußerst niedriger Flughöhe passieren.

Auch vor dem Hintergrund, dass bei der Bewertung der ESK in den 7 Folgetagen eines schweren Störfalls noch in 2 km Entfernung mit der 11-fachen Belastung des Jahresgrenzwertes zu rechnen wäre, zeigt die Standortproblematik auf selbst ohne die genaue Betrachtung der realen Situation. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Strahlenbelastung im Störfall weite Teile des Braunschweiger Landes verstrahlen würden. Ist der Katastrophenschutz sich dieser Problema-

tik bewusst und gibt es ein entsprechend abgestimmtes koordiniertes Handlungskonzept?

Die ESK empfiehlt zur Minimierung der Freisetzungen radioaktiver Stoffe im Falle einer thermischen Einwirkung, dass die radioaktiven Abfälle soweit wie technisch sinnvoll möglichst bald konditioniert werden sollen, da mit dem Grad der Konditionierung auch der Freisetzunganteil bei einem Brand reduziert wird. Weiterhin führt die Organisation aus, dass brennbare Abfälle nur in möglichst geringem Umfang gelagert werden sollen, da aus diesen im Brandfall ein besonders hoher Anteil des Inventars freigesetzt werden kann. Ziel sollte immer sein, dass einschneidende Maßnahmen des Katastrophenschutzes nicht erforderlich werden. Wie gedenkt die Stadt diesen besonderen Anforderungen an den Standort nachzukommen. Sind nicht gerade vor diesem Hintergrund unbegrenzte Hallenlängen, offene Lagerplätze und die geplante massive Erhöhung der Volumina der Weg in die Katastrophe?

Die von der Strahlenschutzkommission SSK (Heft 61 von 2009) festgelegten radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden betrachtet in erster Linie AKWs als Auslöschungsorte für atomare Stör- bzw. Unfälle. Dabei berücksichtigt sie die mit mehrfach gestaffelten Sicherheitsmaßnahmen ausgestatteten Anlagen bei der Systematik der Katastrophenschutzplanungen und Strahlenschutzvorsorge unter dem Gesamtbegriff Notfallschutzmaßnahmen. Ziel der SSK ist es, deterministische Wirkungen vollständig zu vermeiden und stochastische Wirkungen auf der Grundlage der Verhältnismäßigkeit (Schwere des Eingriffs der verschiedenen Maßnahmen in das persönliche Leben) zu minimieren. Dabei geht sie davon aus, dass abhängig von der Schwere der Katastrophe der Aufenthalt in Gebäuden, die Einnahme von Jodtabletten, Evakuierungen oder Umsiedlungen erforderlich werden können.

Hierbei sollen lt. SSK die Charakteristik



des betroffenen Gebietes, die Durchführbarkeit der Maßnahmen, die Anzahl der betroffenen Personen, die Reaktion der Bevölkerung, soziopsychologische Aspekte, vermeidbare Individual- und Kollektivdosen u. a. m. berücksichtigt werden.

Es erfolgt eine Einteilung in 3 Unfallphasen: Die Vorfreisetzungs-(Bedrohungs-)phase - diese kann lt. SSK Stunden u. Tage dauern > Vorsorgemaßnahmen sind daher möglich wie die Warnung der Bevölkerung, die Anordnung eines Aufenthalts in Gebäuden, die Abholung und Verteilung von Jodtabletten oder als Ultima ratio Evakuierung, eventuell dauerhaft als Umsiedlung.

Dann folgt die Freisetzungsphase, in der keine gefahrlose Evakuierung im Ausbreitungsgebiet mehr möglich ist. Als letztes nennt sie die Nachfreisetzungsphase, in der Durchzug und Deposition der Radionuklide beendet ist. Da bereits hier eine Dosisbelastung erfolgt ist, wird weitere Maßnahmen nun von der noch vermeidbare Dosis und deren Sinnhaftigkeit abhängig gemacht.

Die Expositionspfade sind dabei vielschichtig. So sind zum einen äußere Belastungen durch die Wolke, Boden-, Haut-, Kleidungs- und Gegenstandskontaminationen und die Direktstrahlung aus der Anlage (wird von der SSK nicht weiter berücksichtigt, da nur Nahbereich) sowie innere Belastungen durch direkt Inhalation und Ingestion, Inhalation und Ingestion aufgewirbelter u. abgelagerter Radionuklide (insbes. bei Alpha-Strahlern) zu berücksichtigen.

Als stochastische Strahlenwirkung ohne Dosischwelle und steigender Eintrittswahrscheinlichkeit aber immer gleichem Schweregrad sind neben dem Tod der Zelle, der Zell-Mutation, dem Karzinom (Krebs) o. Leukämie und dem genetischer Defekt (Erbschaden) viele weitere diffuse Krankheitsbilder des Herzkreislaufsystems, des vegetativen Nervensystems, Schilddrüsenüber- bzw. Unterfunktionen, psychische Erkrankungen und vieles mehr.

Die SSK empfiehlt: „Das Risiko stochas-

tischer Wirkungen ... soll herabgesetzt werden, wenn diese Maßnahmen für die betroffene Person mehr Nutzen als Schaden bringt." Bei der deterministischen Strahlenwirkung treten schnell sichtbare akute Schäden (zeitweilige Sterilität, Störung des Blutbildes, Linsentrübung bis hin zur schweren Strahlenkrankheit und den daraus resultierenden Tod), aber auch nichtbösartige Spätfolgen auf. Die Bestrahlung während der vorgeburtlichen Entwicklung, die bis heute allerdings nur in Tierversuche durchgeführt wurde, führt zu Tod, Fehlbildungen, Wachstumsstörungen (insbes. der Hirnentwicklung mit geistiger Retardierung), Späterer Sterilität, Krebs u. Leukämie, vererbaren Defekten und vielem mehr.

Insbesondere in den ersten 6 Wochen, in denen der werdenden Mutter die Schwangerschaft meist noch nicht bekannt ist, ist das Risiko für Strahlenschäden besonders hoch. Daher darf auch eine Röntgenaufnahme nur unter strengen Kriterien und sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile durchgeführt werden.

Die Entscheidungsgrundlagen der SSK für die Festlegung der in Deutschland derzeit geltenden Eingreifrichtwerte waren die Lage und Umfang möglicher betroffener Gebiete, die Durchführbarkeit von Maßnahmen, ökonomische u. ökologische Konsequenzen von Unfällen und der damit verbundenen Maßnahmen und der durch Maßnahmen vermeidbare Individual- u. Kollektivdosen. Dabei spielten Einflussfaktoren wie die potentielle Individualdosis, die Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Maßnahmen, die Verfügbarkeit techn. Hilfsmittel und administrativ- personeller Unterstützung, die Verkehrsbedingungen, vorhandene Sondereinrichtungen wie Schulen, Kitas etc., der Beginn und der zu erwartende Zeitablauf von Störfällen und Maßnahmen, die Zeit bis zur Ankunft der Wolke, die Gleichbehandlung der Bevölkerung, politische Aspekte, Ungenauigkeiten der Abschätzung der radiologischen und meteorologischen Situation und das Bewusstsein der Entscheidungsträger über die Bedeutung ihres Handelns eine tragende Rolle.

	<p>Die Maßnahmen werden je nach der erwarteten oder bereits eingetretenen Belastungssituation kategorisiert. Dabei wird der Aufenthalt in Gebäuden (möglichst abseits von Türen u. Fenstern o. in Kellern) ab 10 mSv/7 Tage äußerer Exposition + Folgedosis durch Inhalation, die Einnahme von Jodtabletten (rechtzeitig unter Beachtung möglicher Nebenwirkungen) ab 50 mSv Schilddrüsendosis bei Unter 18-jährigen und Schwangeren und ab 250 mSv bei 18 - bis 45-jährigen festgelegt. Eine Evakuierung soll ab einer Strahlenbelastung von 100 mSv/7 Tage äußerer Exposition + Folgedosis durch Inhalation erfolgen. Die temporäre Umsiedlung bei über 30 mSv/1 Monat äußerer Exposition und die langfristige Umsiedlung ab 100 mSv/ 1 Jahr äußere Exposition + Folgedosis durch Inhalation stellen die weitreichendsten Schritte dar. Hierbei ist zu bedenken, dass somit eine Belastung von unter 100 mSv pro Jahr entschädigungsfrei von den betroffenen hinzunehmen ist. Wenn sich ein Betroffener bei der Belastungssituation zum Wegzug entschließt, geht dies ausschließlich zu seinen Lasten. Da der Evakuierungsgrenzwert in Japan weit niedriger liegt - dieser liegt bei 20 mSv/Jahr, ist sicherlich fraglich, ob das Grenzwertsystem der SSK das echte Risiko soweit widerspiegelt, dass nur „mit wenigen zusätzlichen Krebsfällen zu rechnen wäre“.</p> <p>Meiner Einschätzung nach besteht bereits heute durch die Betriebe nicht nur ein Risiko, sondern bereits ein nachweisbarer Effekt auf die Unversehrtheit und Gesundheit der Bevölkerung, da sehr viele frühe Krebsfälle und eine teils deutliche Verschiebung des sekundären Geschlechterverhältnisses im Bezirk zu beobachten ist. Wie gedenkt die Stadt mit dieser Vermutung umzugehen? Die Welche Einflussmöglichkeiten sieht die Stadt ihrerseits zur Senkung des Störfallrisikos, der Störfallfolgen und zur Erfüllung des Minimierungsgebotes?</p>	<p>Bestätigungen über erhöhte Krebsraten oder eine Geschlechterverschiebung liegen der Stadt Braunschweig nicht vor.</p> <p>Für das Plangebiet oder die unmittelbare Nachbarschaft bestehen wie für das übrige Stadtgebiet keine konkreten Störfall- oder Katastrophenschutzpläne. Vielmehr bestehen Pläne, die v.a. organisatorische Regelungen für solche Fälle treffen. Die mögliche Vielfalt denkbarer Schadensfälle lässt nicht zu, plausible Annahmen zu treffen. Die damit befassten Stellen gehen i.d.R. situativ vor und sind für solch ein Vorgehen entsprechend ausgebildet.</p>
4.92	Das grundsätzliche Problem besteht in der Lage des Standortes. Dabei ist zum einen bedingt durch die umfangreichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Atomtransporte mit einer hohen Strahlenbelastung insbesondere für die Bevölkerung im weiteren Umfeld der Betriebe zu rechnen. Die Systematik für Atomtransporte setzt die gleichen Grenzwerte für die Transporte in Braunschweig-Thune wie für die streng bewachten Castoren, die mit Brennelementen befüllt sind, fest. Dabei befindet sich der Gewerbestandort in Braunschweig in einer durch Wohngebiete erschlossenen Situation und bedingt damit einen ständigen Kontakt der Bevölkerung mit Fahrzeugen, die an der Fahrzeugoberfläche mit dem etwa 17.500-fachen des Jahresgrenzwertes für die Allgemeinheit strahlen dürfen. Das führt zu einer unbekanntem Strahlenbelastung, die bis dato bei der Gesamtbelastung der Bevölkerung durch die Betriebe nicht einmal thematisiert geschweige denn berücksichtigt wird. Wie kann dieser Umstand verringert werden? Plant die Stadt Braunschweig eventuell doch langfristig eine Anbindung des Gewerbestandortes an das Gewerbe- und Industriegebiet Waller See? Wird die Verwaltung bei der Erschließung vom „Waller See“ an dem breiten Erschließungsstich in Richtung Thune festhalten und damit eine später optionale Anbindung in Reserve behalten. Ein eindeutiges Signal wäre der weitgehende Verkauf der festgesetzten Straßenverkehrsfläche bis auf einen schmalen Streifen, der zwingend für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsweges erforderlich ist.</p> <p>Bei meiner Kritik an dem Standort der Nuklearbetriebe inmitten eines Wohngebietes spielt vor allem der fehlende Katastrophenschutz eine herausragende Rolle. So könnte es zu erhöhten Freisetzungen von radioaktivem Jod kommen. Eine Jodblockade muss allerdings möglichst kurz vorher oder zeitgleich mit der Freisetzung des radioaktiven Jods erfolgen. Die dafür erforderliche Vorwarnzeit zur Lagebeurteilung, Berechnung der zu erwartenden Dosis, Verteilung der Tabletten etc. ist nicht gegeben. Die Betriebe besitzen umfangreiche Genehmigungen zur Emission von diversen, teils weit über den nach StrSchV liegenden Freigrenzen liegenden Radionuklide, die über die 6 vorhandenen Abluftkamine mit Radionuklidbelastung mit zurzeit ca.</p>	<p>Es wird nicht behauptet, dass der Standort in einer problematischen Lage zu seiner umgebenden Nutzung liegt.</p> <p>Fragen der Transporte von radioaktivem Material sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern bestimmen sich auf der Ebene fachrechtlicher Genehmigungsverfahren, hier insbesondere nach der Strahlenschutzverordnung oder der Gefahrgutverordnung. Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in die Bestimmungen anderer Normen eingreifen.</p> <p>Festsetzungen oder Erschließungsplänen anderer Bebauungsplangebiete sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die betrieblichen Tätigkeiten in einem bisher als Industrie- und Gewerbegebiet festgesetzten Bereich durchgeführt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Katastrophenschutz ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1,3 Mio. m<sup>3</sup> Abluft pro Tag freigesetzt werden. Darunter befinden sich auch Jod 129 und 131. Die von der SSK prognostizierte „Vorwarnzeit von Stunden bis Tagen“ ist für den Standort Braunschweig-Thune illusorisch. Wie können nach Meinung der Stadt Braunschweig die Bevölkerung und insbesondere die Schwangeren und die zahlreichen Kinder und Jugendlichen bei einem kerntechnischen Unfall effektiv geschützt werden? Oder kann die Stadtverwaltung garantieren, dass die Betriebe nicht in einem Umfang mit radioaktivem Jod arbeiten, dass ein derartiges Problem auftreten kann?

Die Lage inmitten eines stark besiedelten Gebietes bedingt auch bei anderen Störfallarten den Mangel der dringend notwendigen Vorwarnzeiten. Die bei der SSK genannte Vorfreesetzungsphase mit Vorphase, Frühphase und Prognosephase noch vor der Freisetzung ist aufgrund des Fehlens der mehrfach gestaffelten Sicherheitsmaßnahmen von Kernkraftwerken nicht verfügbar und führt zu sofortiger Freisetzung und Betroffenheit ohne Vorbereitungsmöglichkeit. Wie gedenkt der Braunschweiger Katastrophenschutz, der Empfehlung der SSK nachzukommen, den direkten Anwohnern im Umkreis von 1 km um die Anlage unverzüglich die Erstinformationen zukommen zu lassen. Meines Wissens geht die Feuerwehr ohne Anwesenheit des strahlenschutzbeauftragten Mitarbeiters der Betriebe, der 15 Minuten zum Erreichen des Betriebes im Störfall eingeräumt wird, nicht in die Anlage hinein. Dann erfolgt erst die Analyse und die Maßnahmenermittlung. Danach wird die Unterrichtung der Bevölkerung vorbereitet und durchgeführt. Hier zeigt sich schon, dass ein effektiver Schutz der Bevölkerung in der direkten Umgebung der Betriebe im Störfall unmöglich ist. Fehlende Abstände und die Anzahl der möglichen Betroffenen verhindern einen effektiven Schutz. Dies trifft im besonderen Maß auf die umfangreichen Kinder- und Jugendeinrichtungen zu. Eine Jodblockade, erst recht eine Evakuierung ist nicht möglich mit langfristigen gesundheitlichen und psychologischen Konsequenzen.

<p>4.93</p>	<p>Die gefeierte Rücknahme der landwirtschaftlichen Flächen (S. 33 - letzter Abs.), welche sowieso zu 93 % anderen Eigentümern gehören, aus der baurechtlichen Nutzung nach § 30 BauGB, hat keinen Einfluss auf die Gesamtproblematik und war schon bei Erlass der Satzung Waller See weitestgehend einvernehmlich beschlossen. Dass den verbleibenden Betreiber aufgrund des Wissens um die fehlende Wirkungsschwelle Grundpflichten auferlegt werden, die eine weitere Absenkung des Risikos nach sich ziehen werden, ist durch die Genese des Standortes in keinster Weise zu belegen. Statt zu minimieren, wurde seit Bestehen der Atombetriebe alles Erdenkliche auch von den Genehmigungsbehörden vorgenommen, um maximale Betriebstätigkeit zu ermöglichen, auch weit über dem üblichen rechtlichen Rahmen. Eine Verbesserung der Anlagensicherheit, die im Begründungsentwurf als Ziel aller zukünftigen Investitionen in Aussicht gestellt wird, soll über einen 24-Stundenbetrieb, eine massive Steigerung der Bebaubarkeit, eine Ausweitung der Betriebe nach Strahlenschutzverordnung in Richtung Wohnbebauung - wohlmöglich sogar über eine zukünftig mögliche Verbrennung der freigemessenen Abfälle direkt vor Ort erkauf werden. Warum? Der Satzungsgeber hätte ohne Not die jetzige Dichte des Gewerbestandortes einfrieren können bezüglich der Höhenentwicklung und der zuzulassenden Lärmmöglichkeiten. Offene Bauweise und der Ausschluss von Freilagern, der Ausschluss von Sondermüll-Anlagen wären gerichtlich problemlos durchsetzbar gewesen.</p> <p>Der Hinweis auf die bodenrechtliche Relevanz der Begrenzung der baulichen Maßnahmen (S. 34, letzter Abs.) ist richtig, wird aber nicht genutzt. Hier wird das Werkzeug der Bauleitplanung, das es gilt zu nutzen, um Fehlentwicklungen zu verhindern, in genau der entgegengesetzten Weise eingesetzt - zur Verschärfung des Konfliktes! Der Hinweis darauf, dass eine Erweiterung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung verbunden mit baulichen Veränderungen nicht zulässig ist (S 35 - 1. Abs.) erscheint mir dabei überflüssig, ist es doch so, dass</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 4.42 und Nr. 4.47 wird verwiesen.</p> <p>Der Einwander verkennt, dass die Rücknahme bestehender Nutzungsmöglichkeiten eine hohe städtebauliche Komponente darstellt. Mit Beibehaltung der planerisch ausgewiesenen Industriegebiete wäre zukünftig eine erhebliche Ausdehnung des Standortes zu erwarten und würde eine massive Konfliktsituation mit der bestehenden und zukünftigen Wohnbebauung auslösen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf Regelungsgegenstände des Bebauungsplans.</p> <p>Die einzelnen genannten Aspekte stehen nicht im Widerspruch zueinander.</p>
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>zum einen die bestehenden enormen vorrätigen Umgangsgenehmigungen die Bearbeitung von mehreren hunderttausend Tonnen Atommüll pro Jahr ermöglichen und die Stadt sowieso keinen Einfluss auf die Erteilung von strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigungen hat. Dieses Heft hat das Landesministerium in der Hand, das unter FDP-Führung 2004 die Genehmigung der ausgegliederten Tochter von Buchler von dem 10-fachen der Umgangsgenehmigung des Medizinproduzenten GE Healthcare Buchler gleich auf das 1000-fache erhöhte. Warum wurde nicht schon damals Seitens der Stadt reagiert? Warum wurden trotz der inzwischen eingetretenen Entwicklung weitere Wohngebiete in der Umgebung ausgewiesen? Der Vertrauensschutz der Bewohner auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 (2) Grundgesetz und Gewährleistung des Eigentums nach Artikel 14 (1) Grundgesetz sind nicht mehr garantiert. Durch die ungelöste Störfallproblematik, die unberücksichtigten und zum Teil falsch berechneten Emissionsgenehmigungen der Betriebe nach Strahlenschutzverordnung und die fehlende kritische Begleitung der Genehmigungssituation selbst der eigenen Bauaufsicht ist ein Geflecht aus Fehlentscheidungen und daraus resultierenden Rechtsansprüchen entstanden. Dieser Prozess muss beendet werden und durch eine kritische Bestandsaufnahme und eine grundgesetzlich legitimierte Bewertung der Folgen für die gesamte Bevölkerung - auch für unsere Kinder und Jugendlichen, die tagtäglich diesem Risiko ausgeliefert sind - ersetzt werden. Die Gewichtungen der real bestehenden Risiken, Belastungen, Begehrlichkeiten und Belange werden zu Lasten einer fiktiven, scheinbar noch über das Vorhandene weit hinausgehenden angeblichen Verschärfung des Konfliktes durch noch mehr Betriebe auf Flächen, die den Betrieben wohl realistisch niemals zur Verfügung stehenden Flächen als hinzunehmen legalisiert. Das ist unredlich und verzerrt die Situation.</p>	
4.94	<p>Die Aussage, dass „für die Ausschöpfung genehmigter Dosiswerte i.d.R. andere Materialien, Stoffe oder Substanzen behandelt oder verarbeitet“ werden, „die</p>	<p>Die Formulierung in der Begründung zeigt die Verknüpfung von Baurecht und Strahlenschutzrecht auf. Sie begründet das Einschreiten auf baurechtlicher</p>

<p>hier als 'Trägermedium' für die genehmigten Strahlenaktivitäten angesehen werden (s. 35 - Abs. 2), ist für mich nicht verständlich. Ich bitte um kurze Erläuterung, was damit gemeint ist - insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Definition von „schwach radioaktiven Abfällen“ von entscheidender Bedeutung für zukünftige Genehmigungen sein könnte. Auch die anschließende Aussage, dass „diese Materialien, Massen oder Volumina für sich einer bodenrechtlichen Relevanz unterliegen und damit mit dem Instrumentarium des Städtebaurechts steuerbar sind, kann ich nicht in einen Kontext mit der textlichen Festsetzung B I 5 bringen. Die beispielhafte Erläuterung, dass „durchzusetzende Abfallmengen unmittelbaren Einfluss auf die Größe von Anlagen oder die zuzuordnenden Verkehrsmengen haben und damit städtebaulich relevant sind“, kann ich nachvollziehen, mir fehlt dabei aber die konsequente Umsetzung dieser Erkenntnis in der Form, dass eben gerade durchzusetzende Abfallmengen nicht massiv erhöht werden wie geplant und von mir bemängelt. Wie soll genau diese Erkenntnis im Genehmigungsverfahren zu einer Verhinderung der Erweiterung der Kapazitäten führen. Warum werden dann nicht die harten Zahlen genannt? Ich bitte um genaue Benennung der jetzigen Kapazitäten nach Art des Mülls - freigemessener Atommüll, schwach radioaktiver Atommüll, mittel radioaktiver Atommüll - in Volumen und Tonnen. Wenn uns im Bezirk diese Begrenzung nicht genannt wird, wird die Beschränkung der Betriebe kläglich scheitern, weil die Baupolizei überhaupt nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Begrenzungen zu kontrollieren.</p>	<p>Ebene, wenn die Prüfung von Produktions- bzw. Kapazitätserweiterungen auch zur Versagung von Genehmigungen führt.</p> <p>Eine Bezugsgröße, nach der sich die Erweiterung der Produktion bzw. Kapazität bemisst, ist für den Bebauungsplan als Festsetzung nicht erforderlich. Es genügt, wenn der baurechtlich genehmigte Zustand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dokumentiert ist.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt keinen Bezug auf die Strahlungsintensität von Materialien.</p> <p>Bezugspunkt ist nicht die bestehende Umgangsgenehmigung auf der Basis der Strahlenschutzverordnung, da der Bebauungsplan nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen kann. Zudem unterliegt die Umgangsgenehmigung einer eigenständigen Rechts- bzw. Genehmigungsmaterie, auf die der Bebauungsplan nicht einwirken kann. Der Bebauungsplan hat als Basis die baurechtlich genehmigte und damit städtebaulich relevante Größe.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben den baurechtlichen Zustand bzw. baurechtliche Genehmigungstatbestände zum Gegenstand. Die Errichtung auch zusätzlicher Hallen ist auch für Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ausnahmsweise zulässig, wenn die festgesetzten Ausnahmetatbestände gegeben sind. Kommt es also nicht zu einer Erhöhung der Produktion bzw. Kapazität, ist mit dem Antrag eine Verbesserung der Immissionssituation bzw. eine Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der Strahlenschutzverordnung oder eine Reduzierung der Strahlenexposition verbunden und wird dies gutachterlich nachgewiesen, sind auch zusätzliche Baukörper zulässig.</p> <p>Veränderungen der Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, die allein durch organisatorische Maßnahmen, einen technischen Fortschritt oder sonstige Entwicklungen eine stärkere Ausnutzung von bereits erteilten Umgangsgenehmigungen er-</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



		möglichen, ohne dass dies einer baurechtlichen Genehmigung bedürfte, kann der Bebauungsplan nicht steuern.
4.95	Dass auch zukünftig „eine Grundflexibilität, die auch eine Veränderung der Produktion zulässt“ (S. 35 - 3. Abs.) erleben soll, wird nicht näher erläutert. Es ist zumindest festzustellen, dass nahezu alle Arten von Sondermüll, die nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen, weiterhin ungebremst ergänzend zum Bestand bearbeitet und gelagert werden dürfen sollen, sich die Bestandsbetriebe zu Störfallbetrieben entwickeln können, die Volumina versechsfacht werden dürfen im Verhältnis zum Bestand. Da von einer Grundflexibilität zu sprechen kann ich nicht nachvollziehen.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.27 wird verwiesen.</p> <p>Soweit im Rahmen von Veränderungen der Produktion weder strahlenschutz- noch baurechtliche Genehmigungen erforderlich sind, unterliegen sie nicht dem Regelungsregime des Bebauungsplans. Insofern besteht auch weiterhin für die Betriebe die beschriebene Grundflexibilität. Die Grundflexibilität kann darüber hinaus dahingehend erweitert werden, dass andere Arten von gewerblicher Nutzung im Plangebiet zulässig sind.</p>
4.96	Die Feststellung, dass „über die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung oder zur überbaubaren Grundstücksfläche zudem die zukünftige städtebauliche Ausnutzung der Grundstücke im Geltungsbereich gesteuert wird ... und weiteres (S. 35/36)“, suggeriert dem Leser eine vollzogene Einschränkung der Betriebe. Bei Berechnung der früheren Baurechte nach WE 18 und TH 18 verglichen mit dem jetzigen Entwurf des TH 22 ergibt sich allerdings ein völlig anderes Bild: Die vorhandene Bebauung von ca. 100.000 m <sup>3</sup> würde nach altem Planungsrecht maximal auf 300.000 m <sup>3</sup> erhöht werden dürfen. Der jetzige TH 22-Entwurf würde ein Bauvolumen von 600.000 <sup>3</sup> ermöglichen. Ich bitte um Prüfung meiner Berechnung und um Begründung dieses Erweiterungspotentials.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die getroffene Formulierung hat nicht den Zweck, irgendwelche Meinungen zu suggerieren, sondern beschreibt die Regelungsreichweite der Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.27 wird verwiesen.</p>
4.97	Die Erläuterung der textlichen Festsetzung B I 5 letzter Absatz (S. 36 - 3. Abs.) kann ich nicht nachvollziehen, da die Änderung der Anlagen ausschließlich an die Bindung geknüpft wird, dass diese nicht unmittelbar dem Umgang mit radioaktiven Stoffen dienen. Es ist werde geknüpft an eine Bagatelle noch an eine Geringfügigkeit. Denkbar sind hier aus meiner Sicht auch Umbauten zur Lagerung oder Bearbeitung von „Wertstoffen“, freigemessenen Materialien und vielem mehr. Soll das zukünftig ermöglicht werden - ich erinnere an dieser Stelle nochmal an das Planungsziel, die Ver-	<p>Die Erläuterung in der Begründung ist ausreichend. Die vom Einwender gesehene Gefahr wird nicht geteilt. Zudem handelt es sich um eine ausnahmsweise Zulässigkeit. Anhand eines konkreten Genehmigungsantrages kann geprüft werden, ob es tatsächlich zu den befürchteten Ausweitungen kommt.</p> <p>Die Stadt Braunschweig hat regelmäßig</p>

	<p>träglichkeit zu verbessern und die Begründung des Stadtbaurates, dass auch vor dem Hintergrund, dass heute so ein Standort nicht mehr genehmigungsfähig wäre, die zwingend erforderlichen Modernisierungsmöglichkeiten der Bestandsbetriebe erhalten bleiben müssten, um den Bebauungsplan rechtssicher zu machen.</p>	<p>betont, dass ein solcher Standort nach heutigem planerischem Ermessen so nicht mehr geplant würde.</p>
4.98	<p>Die als mögliche Entschädigungsansprüche aufgelisteten Architekten- und Ingenieursleistungen (S. 36 - 5. Abs.) müssen nach meiner Auffassungen neben den angekündigten Entschädigungsansprüchen für die Überplanungen sowohl des Industriegebietes als auch des Mischgebietes in der Begründung unter Pk. 8.2 genannt werden, um dem Rat der Stadt Braunschweig eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen. Vielleicht sehen die Ratsmitglieder es als genauso kritisch an, dass der Buchler-Betrieb seine zukünftige Betriebserweiterung auch noch mit Steuergeldern vergoldet bekommt und seine Mieter ungesunden Wohnverhältnissen ausgesetzt werden dürfen.</p>	<p>Die entsprechenden Möglichkeiten, dass sich Entschädigungsansprüche aus § 39 oder § 42 BauGB ergeben, werden unter Kapitel 8.2 der Begründung ergänzt.</p>
4.99	<p>Ein Beispiel hierfür ist die Einschränkung der Störfallbetriebe auf Neuanlagen, eine Entwicklung der bestehenden Betriebe zu Störfallbetrieben soll nur unterbunden werden, wenn (S. 37 - Abs. 4) „sich die ansässigen Unternehmen durch Änderung der Betriebsart zu einem Störfallbetrieb entwickeln“. Warum werden nicht auch Entwicklungen der Bestandsbetriebe mit deren Betriebsart als nicht zu einem Störfallbetrieb erweiterbar festgesetzt. Ich bitte um Erklärung, warum hier zum wiederholten Mal vom Planungsziel abgewichen wird. Wäre die Anwendung des Abstandserlasses von NRW - wie es inzwischen höchststrichterlich akzeptiert wird, verbindlich festgesetzt worden, wäre eine klare Regelung zu möglichen Erweiterungen zur Hand gewesen. Warum wurde diese Möglichkeit nicht ergriffen?</p>	<p>Im Plangebiet bestehen derzeit keine Störfallbetriebe im Sinne der 12. BImSchV. Zukünftig sind solche Betriebe durch Festsetzung ausgeschlossen. Eine Veränderung der bestehenden Betriebe in diese Richtung ist nicht zulässig. Der Einwendung wird somit bereits entsprochen.</p> <p>Eine Abweichung vom Planungsziel ist darin nicht erkennbar.</p> <p>Die Inhalte des Abstandserlasses NRW können in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. Mit den getroffenen Festsetzungen ist allerdings das Planungsziel erreichbar. Für Störfallbetriebe liegen mittlerweile eigene Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) vor, die Abstände von Störfallbetrieben zu schutzbedürftigen Nutzungen empfehlen. Auf diese Empfehlungen wird im Bebauungsplan zurückgegriffen.</p>
4.100	<p>Da in der Ausschlussbegründung für Betriebe nach Kreislaufwirtschaftsgesetz u. a. die Geruchsemission als Argument</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>genannt wird, möchte ich darauf hinweisen, dass gerade die Extraktion von Chinarinde mit zum Teil erheblichen Geruchsbelästigungen einhergeht. Ein säuerlicher, teils äußerst penetranter Gestank immer wieder für kurze Phasen in der Umgebung dominant. Ob hierbei auch gesundheitsschädliche Emissionen verbunden sind, kann ich nicht sagen. Ich möchte aber gerade vor dem Hintergrund der Nähe zur Wohnbebauung und den hierfür besonders sensiblen Kinder- und Jugendeinrichtungen um eine Überprüfung meiner Befürchtungen bitten.</p>	<p>Geruchsemissionen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Sie werden auf der Ebene nachfolgender Genehmigungsverfahren überprüft. Soweit aus den bestehenden Anlagen unzulässige Geruchsbelästigungen erfolgen, kann hierauf durch die Genehmigungsbehörde über nachträgliche Anordnungen reagiert werden. Dazu steht auch nicht im Widerspruch, wenn bereits auf der Ebene des Bebauungsplans bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Abfallbehandlung dienen, ausgeschlossen werden.</p>
4.101	<p>Mit der Einschränkung des Abfallbegriffes auf Anlagen nach KrWG (S. 38, Abs. 2) kann sich das Emissions- und Störfallrisiko des Standortes weiter drastisch erhöhen. Hierzu ist dringend eine Nachjustierung erforderlich, da verschiedenste Arten von Sonderabfällen auf dem Standort gelagert oder bearbeitet werden dürften. Dass insbesondere Sonderabfälle weit mehr Fahrverkehre nach sich ziehen könnten, ist schon alleine dem Umstand geschuldet, dass die wenigen Anbieter von einer weit überregionalen Interessentenschaft angefahren würden.</p>	<p>Der Bebauungsplan schließt unter Nr. B I 4. bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen dienen, aus. Dabei ist der Abfallbegriff im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gewählt. Mit dem genommenen Bezug ist eine ausreichende Bestimmung des Abfallbegriffs erfolgt.</p> <p>Die in der Planungsphase der frühzeitigen Beteiligung erfolgte ausdrückliche Einbeziehung der Abfälle, auch soweit sie gemäß § 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen sind, hatte zum Ziel, den Umgang mit radioaktivem Material zu regeln. Mit dem zwischenzeitlich erfolgten Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, kann hierauf verzichtet werden.</p> <p>Abfallarten, die nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen, unterliegen speziellen Vorschriften, die mit Blick auf einen vorsorgenden Umweltschutz die Behandlung hinreichend oder jedenfalls problemadäquat steuern. Ein weitergehender Ausschluss ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Um dies klarzustellen, wird der Bezug auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz in die Festsetzungen aufgenommen und die Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 5.2.3 entsprechend klargestellt.</p>
4.102	<p>Der abschließenden Aussage, dass „im Ergebnis das gewählte planerische Ziel mit einer deutliche Einschränkung der zulässigen Nutzungsarten, aber einer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>grundsätzlichen Beibehaltung des Gewerbestandortes als Kompromiss .... der schutzwürdigen Nachbarschaft und den Interessen der bestehenden Unternehmen bzw. Eigentümer am ehesten gerecht wird, widerspreche ich hiermit aufs Schärfste. Ein gerechter Kompromiss wird in keinster Weise erreicht; vielmehr werden die Firmeninteressen ungeniert bedient - sogar noch weit über die bisherigen Baurechte hinaus. Das ist für mich nicht akzeptabel.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Die behauptete ungenierte Bedienung von Firmeninteressen wird ausdrücklich zurückgewiesen.</p>
4.103	<p>Auch bei der Begründung des Maßes der baulichen Nutzung setzt sich die Bedienung der Firmeninteressen fort (S. 39). Die bestehenden Festsetzungen im Mischgebiet werden komplett übergangen - diese sind allerdings auch schon vorher in großem Umfang missachtet worden. Die einseitige widerrechtliche Bedienung der Betrieb soll nun nicht nur fortgesetzt, es sollen auch noch widerrechtliche Genehmigungen auf kaltem Wege legalisiert werden. Der Bebauungsplan wird damit in seiner Zielsetzung endgültig ausgehöhlt. Ich bitte hierzu um eine schlüssige, nachvollziehbare Begründung.</p>	<p>Eine einseitige Bedienung von Firmeninteressen kann nicht erkannt werden. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes wird daran anschließend das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Es bezieht sich dabei auf anerkannte planerische Grundsätze.</p> <p>Eine Legalisierung widerrechtlicher Genehmigungen ist damit nicht verbunden.</p>
4.104	<p>Die beschriebene theoretisch noch höher mögliche Versiegelung durch das alte Baurecht (S. 39 - 3. Abs.) verkommt sowieso zur Farce, da schon lange die Pflanzfestsetzungen des alten Planungsrechtes weitgehend ignoriert wurden. Jetzt mit dem schonenden Umgangs mit Grund und Boden in gerade dieser ungünstigen Lage eine weit höhere Grundstücksausnutzung als im Industrie- und Gewerbegebiet Waller See zu argumentieren, erscheint mir doch sehr verzerrend und hat doch eine Beigeschmack. Dort wurde - wie auch im alten WE 18 eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Wieso wird eigentlich nicht - viel effektiver im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden - die Ausnutzungsziffer anderer, günstiger liegender Gewerbegebiete erhöht? Hat die Bauverwaltung Kenntnisse darüber, wie die anderen Grundstückseigentümer zu deren Veränderung der baurechtlichen Lage stehen? Weiß die Bauverwaltung, ob die anderen Grundstückseigentümer damit einverstanden sind, dass die Verbesserung der Ausnutzungsmöglichkeiten für</p>	<p>Sowohl im Bebauungsplan TH 22 als auch im Bebauungsplan WE 51 „Waller See“ beträgt das Höchstmaß der Versiegelung 80 %. Es ist richtig, dass die GRZ im WE 51 mit 0,7 und im Bebauungsplan TH 22 mit 0,8 festgesetzt ist. Die GRZ beschränkt die überbaubare Fläche für Hauptbaukörper. Nebenanlagen und andere Anlagen dürfen diese Grundflächenzahl bis maximal 0,8 überschreiten. Insoweit wird darin keine weit höhere Grundstücksausnutzung erkannt, wie es der Einwender vorgibt.</p> <p>Dabei kann der Bebauungsplan regelmäßig nur Festsetzungen für seinen Geltungsbereich treffen. Er hat dabei regelmäßig die jeweilige städtebauliche Situation zu würdigen und mit seinen Festsetzungen darauf zu reagieren. Die für den Bebauungsplan TH 22 getroffenen Festsetzungen sind dabei geeignet, unter den gegebenen Randbedingungen eine angemessene städtebauliche Ordnung sicherzustellen.</p> <p>Der Bebauungsplan WE 18 lässt eine</p>

	<p>die Betriebe im Gebiet mit ihrem „Verlust“ begründet wird? Zitat s. 39 - 5. Abs.: „Die Intensivierung der verbleibenden Flächen stellt hier auch im Sinne der ansässigen Betrieb einen vertretbaren Kompromiss dar.“ Wieso werden diese unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse überhaupt miteinander verquickt? Ich bitte um Erläuterung.</p>	<p>Vollversiegelung zu, da die zum Zeitpunkt des Erlasses geltende Fassung der Baunutzungsverordnung keine Obergrenze für die GRZ bei 0,8 auch bei Anrechnung von Nebenanlagen bestimmt hat.</p> <p>Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind mit Ausnahme der ansässigen Unternehmen oder der IHK keine Stellungnahmen hervorgegangen, die eine Beibehaltung der industriellen oder gewerblichen Flächen eingefordert hätten.</p>
4.105	<p>Zu der zukünftigen Höhe baulicher Anlagen wird ausgeführt, dass sich vereinzelt höhere bauliche Anlagen als die festgesetzte maximale Höhe von 16,5 m befinden. Dazu bitte ich um Benennung der Anlagen, weil ich bis auf den Wendener Kirchturm keine weiteren Gebäude vergleichbarer Größe kenne (s. o.). Dass in Bebauungsplänen der 70er Jahre keine max. höhen festgesetzt wurden, dürfte eher der Normalfall statt die Ausnahme sein und ist somit aus meiner Sicht zweitrangig bei der Frage, welche Höhenentwicklung zukünftig für den Dorfrand von dem eher durch eingeschossige Siedlungshäuser geprägten Ortsrand städtebaulich vertretbar sind. Hierdurch soll zum einen ein gestalterisch anspruchsvoller Übergang zur vorhandenen Bebauung, zum anderen aber auch - und gerade vor dem Hintergrund, dass wir es hier mit einem der letzten Flecken für die Naherholung der Wohnbevölkerung zu tun haben - zur freien Feldmark geschaffen oder erhalten werden. Diese Höhenfestsetzung liegt beträchtlich über dem Bestand. Die meisten Hallen haben eine Höhe von 5 bis 7 Metern, eines der beiden Bürogebäude bildet mit ca. 14 Metern schon den doch eher räumlich begrenzten Hochpunkt in weitem Umfeld. Im alten Planungsrecht waren mehrere Festlegungen zur Ausnutzung des Standortes gegeben. Die Baumassenzahl von 6,0 auch dem WE 18 (im Mischgebiet war nur eine zweigeschossige Bebauung zugelassen) und die GRZ von 0,6 und die GFZ von 1,0 im TH 18 (was nach § 17 (3) BauNVO einer BMZ von 3,5 entspricht) hatten durchaus deutliche Einschränkungen und nicht etwa eine ungezügelt gewerbliche Entwicklung im Blick. Diese soll erst jetzt</p>	<p>Der Bebauungsplan behauptet nicht, dass sich vereinzelt höhere bauliche Anlagen als die festgesetzte maximale Höhe von 16,5 m in der Umgebung befinden. In Kapitel 5.3.2 wird festgestellt, dass vereinzelt höhere Bebauungen als die ein- bis zweigeschossigen Wohnhäuser der unmittelbaren Nachbarschaft bestehen. Entsprechende größere Bebauungen befinden sich zu Beginn der Harxbütteler Straße oder südlich der Straße Heideblick.</p> <p>Die Festsetzung beruht auf der Absicht, für die verbleibenden Gewerbeflächen eine angemessene Ausnutzung der Grundstücksflächen zu ermöglichen. Die Festsetzung einer maximalen Geschosshöhe erscheint ungeeignet, weil im Gewerbebau sehr häufig die Geschosshöhen an der konkreten Nutzungsabsicht ausgerichtet werden. Dabei erfolgt die Festsetzung auch nicht anhand einer Orientierung der gegebenen Gebäudehöhen in Wenden, sondern anhand der Absicht, adäquate Nutzungsmöglichkeiten zu bieten. Dabei orientiert sich die Höhenfestsetzung an anderen Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten der Stadt Braunschweig.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.104 wird verwiesen.</p>

	<p>eröffnet werden. Meine Haltung hierzu habe ich bereits mehrfach geäußert. Wieso werden hier nicht alle Fakten genannt und wieso traut sich die Stadt nicht, die Erweiterungen auf das minimal erforderliche Maß zu beschränken?</p> <p>Die angeblich „klare Höhenbegrenzung“ (S. 40 - 3. Abs.) widerspricht völlig dem Braunschweiger Standard. Dies wird auf schon fast erschreckende Art deutlich im Vorlagentext zum Auslegungsbeschluss, in dem die vom Bezirksrat geforderte Reduzierung der GRZ und der max. Höhen mit dem Argument abgelehnt wird. Hier wird begründet, dass „für eine angemessene Ausnutzung von gewerblichen Flächen die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 gerechtfertigt erscheint, sofern sie nicht durch andere Aspekte, wie z. B. beim Baugebiet Waller See mit gestalterischen Ansprüchen oder im Bebauungsplan VH 26 durch eine Anpassung an den unmittelbaren Wohnnachbarn begründet sind. Wie kann es sein, dass im Waller See gestalterische Ansprüche vorhanden sind, in Thune direkt neben Wohngebäuden und am Ortseingang zum Dorf nicht? Wie kann es sein, dass in Veltenhof eine Anpassung an den Unmittelbaren Wohnnachbarn wichtig, in Thune bei gleicher Situation unwichtig ist? Ich bitte um Erläuterung.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.70 wird verwiesen.</p> <p>In der genannten Vorlage wird darauf eingegangen, dass – soweit es so etwas wie einen Standard geben sollte - die Festsetzungen des Bebauungsplanes VH 26 einem solchen Standard nicht entsprechen. Es handelt sich dort um einen zum Zeitpunkt der Planung noch nicht ausgenutzten Planbereich, der in seiner viel geringeren Fläche und in seiner maximalen Grundstückstiefe von ca. 40 m eine deutlich höhere Anpassungspflicht an die Bestandsbebauung verlangt. Der Gewerbestandort in Thune hat dagegen eine deutlich andere Prägung als eigenständiger, abgegrenzter Gewerbestandort, der als solches auch wahrgenommen werden kann, während der Bereich Pfälzerstraße klar von einer Arrondierung geprägt ist. Eine Übertragung der Festsetzungen des Bebauungsplanes VH 26 auf den Standort Thune ist daher ohne weiteres nicht möglich, ohne sich der Gefahr eines Abwägungsfehlers auszusetzen.</p>
4.106	<p>Die bestehenden Grünfestsetzungen sind in weiten Teilen Betriebsparkplätzen und versiegelten Rangier- und Erschießungsflächen geopfert worden - mit welcher Begründung hierzu Genehmigungen erteilt werden konnten, kann ich nicht nachvollziehen. Die neuen Pflanzfestsetzungen gehen allerdings noch hinter die des WE 18 zurück. Dabei ist sowieso vor dem Hintergrund der bestehenden Situation eine qualitative, wirksame Verbesserung der unansehnlichen Bestandssituation nicht absehbar.</p>	<p>Es wird nicht behauptet, dass die derzeitige Situation den grünordnerischen Ansprüchen genügt. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans TH 22 wird ein 10 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass die festgesetzten grünplanerischen Maßnahmen den Eindruck der gewerblichen Bauten auf die benachbarte Wohnbebauung nicht vollständig verdecken werden. Gleichwohl bilden die Maßnahmen ein geeignetes Instrument, um einen nachteiligen visuellen Effekt zu mindern. Die Festsetzungen werden erst im Zuge zukünftiger wesentlicher Änderungen wirksam.</p>
4.107	<p>Bei der Betrachtung der Lärmemission und der flächenbezogenen Schallleistungspegel kann ich weder die IFSP im Vergleich zu denen des Waller See</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans WE 51 „Waller See“ sind aufgrund der veränderten Abstände und der unterschiedlichen Flächengrößen nicht ver-</p>

<p>nachvollziehen noch die Erhöhung der im TH 18 sehr rigide geregelten Lärmmöglichkeiten verstehen. Während der Waller See Rücksicht nimmt auf die Freizeitanlage „Die Sonnenfreunde“ durch eine Reduzierung der IFSP in diese Richtung, wird ein höheres Lärmkontingent in geringerer Entfernung zur reinen Wohnbebauung an der Harxbütteler Straße vorgeschlagen. Ich finde keine Argumente, die die geplante Erhöhung der IFSP im alten TH 18 als vorteilhaft für die Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe erscheinen lassen.</p> <p>Ganz im Gegenteil wird dadurch zum einen auch für EZN der Nachtbetrieb erst ermöglicht, zum anderen würden die allerletzten Reste relativ Lärm unbelasteter Naherholungsflächen verloren gehen. Dass obendrein noch Grenzwertüberschreitung an der Seite zur reinen Wohnbebauung Kanalsiedlung ermöglicht werden bzw. festgeschrieben werden sollen, kann ich nicht nachvollziehen. Alleine die inzwischen bauplanungsrechtlich erteilte Genehmigung zum 24-StundenBetrieb kann aus meiner Sicht nicht über diesen Mitarbeiterparkplatz abgewickelt werden, da dieser sich nicht nur zurzeit als Industriebetriebsparkplatz in einem Mischgebiet befindet und dabei über mehrere Pflanzfestsetzungsflächen hinweggeht - dieser Parkplatz liegt direkt am Zaun zu einem reinen Wohngebiet. Dass in dieser Lage eine Unterschreitung der Richtwerte für allgemeine Wohngebiete erreicht wird, halte ich für eher unwahrscheinlich.</p> <p>Da die „weitergehende Berücksichtigung der Wohnnutzung auf der Ebene des Bebauungsplans zur Folge gehabt hätte, dass die festgesetzten IFSP noch geringer hätten ausgelegt werden müssen“, zeigt sich das ganze Drama. Da nun ein höherer IFSP als gebietsverträglich möglich gewesen wäre, werden ungesunde Wohnverhältnisse im Gebiet billigend in Kauf genommen. Da der Betriebsinhaber auch gleichzeitig Wohnhauseigentümer ist, wird der Konflikt nicht gelöst - die Stadt fürchtet vielleicht einfach keinen Kläger mehr, die Wohnverhältnisse verschlechtern sich derweil.</p> <p>Und sowohl bezüglich des Gesamtlärms</p>	<p>gleichbar.</p> <p>Bei dem Gewerbegebiet Waller See ist in nördlicher Richtung nicht das Gebiet der Sonnenfreunde pegelbestimmend, sondern das südliche Siedlungsgebiet am Eichenkamp in Harxbüttel.</p> <p>Im Übrigen ist festzustellen, dass die Lärmfestsetzungen im Bebauungsplan WE 51 die Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung nördlich der Harxbütteler Straße mit einem Allgemeinen Wohngebiet angesetzt wird, während der Bebauungsplan TH 22 hier die Schutzbedürftigkeit eines Reinen Wohngebiets vorsieht, die Lärmimmissionen also reduziert werden.</p> <p>Eine Bestimmung von Betriebszeiten ist im Bebauungsplan nicht möglich. Im Übrigen ist festzustellen, dass bereits mit den derzeitigen Bebauungsplänen ein Nachtbetrieb nicht ausgeschlossen worden ist.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen zu den zulässigen Lärmemissionen wird die nachbarschaftliche Situation ausreichend gewürdigt. Die für die lärmtechnische Rückrechnung angesetzten Orientierungswerte an den Immissionsorten wurden östlich und nordöstlich des Gebietes von früher allgemeinen Wohngebieten heute auf reine Wohngebiete herabgesetzt, auch wenn diese an einem Punkt leicht überschritten werden. Allerdings waren an dieser Stelle bisher Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet angesetzt, sodass es trotz der Überschreitung von Orientierungswerten für reine Wohngebiete zu einer klaren Reduzierung kommt. Eine weitergehende Reduzierung erscheint daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Ungesunde Wohnverhältnisse sind nicht erkennbar. Es wird nicht verkannt, dass eines der Wohngebäude innerhalb des Plangebietes zusätzlich durch ein Gewerbegebiet überplant wird.</p> <p>Es ist gängige planerische Praxis und</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	als auch wegen der zusätzlichen Fahrverkehre werden die Bauverluste für die weiteren Eigentümer (S. 44/45) dazu genutzt, die Erhöhung der Rechte der Bestandsbetriebe zu rechtfertigen. Auch hier bitte ich um Erläuterung.	stößt auf keine Bedenken, wenn im Rahmen einer Planung die an den Immissionsorten gemäß ihrer planungsrechtlichen Einstufung zulässigen Beurteilungspegel ausgeschöpft werden.
4.108	Bei den Grünfestsetzungen wird zum einen ausgeführt, dass „diese insbesondere dazu beitragen, den Übergang in die freie Landschaft gestalterisch zu fassen“ (S. 46 - 6. Abs.). Wie dieses gelingen soll bei 16,5 m hohen Hallen und einem nur 10 m breiten Pflanzstreifen, kann ich nicht nachvollziehen. Aus meiner Sicht handelt es sich bei der Festsetzung maximal um ein löchriges Schamgrün, das eher die Funktion des Beruhigens als der echten Eingrünung hat. Wird hier nicht sogar dauerhaft ein stadtgestalterischer Missstand zementiert? Eine „visuelle Empfindlichkeit des Landschaftsraumes wird zwar anerkannt; dies führt aber leider nicht zu entsprechenden Konsequenzen. Die fehlenden Gestaltungsansprüche seitens der Stadt wurden bereits erläutert und werden auch hier offenbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Es wird nicht verkannt, dass die festgesetzten grünplanerischen Maßnahmen den Eindruck der gewerblichen Bauten auf die benachbarte Wohnbebauung nicht vollständig verdecken werden. Gleichwohl bilden die Maßnahmen ein geeignetes Instrument, um einen nachteiligen visuellen Effekt zu mindern.  Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
4.109	Bei den minimalen Festsetzungen noch von einer Differenzierung zu reden, halte ich für gewagt. Dazu ist nur ein Blick in Richtung Waller See notwendig, wo umfangreiche Grünflächen eine qualitätvolle Gliederung des Gebietes garantieren werden. Zur Kanalsiedlung wird denn auch vollständig auf Baumpflanzungsfestsetzungen verzichtet und damit die 10 Meter hohe wandartige Bebauung sogar regelrecht freigestellt. Das ist aus meiner Sicht keine grüngestalterisch ausreichende Antwort auf die zukünftig erzeugte Nahtstelle zwischen reinem Wohnen und Gewerbe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Bebauungsplan TH 22 überplant ein bestehendes Industrie- bzw. Gewerbegebiet. Er hat damit nicht den Anspruch an eine grünordnerische Gestaltung wie es im Bebauungsplan WE 51 „Waller See“ als Neuplanung vorgesehen ist. Da auf den Bestand Rücksicht zu nehmen ist, erfolgt eine angemessene Randeingrünung. Gegenüber der Wohnbebauung wird eine dichte Hecke als Grünpflanzung vorgesehen, die die optische Wirkung des Gewerbegebietes mindern soll. Baumpflanzungen sind hier nicht vorgesehen, um eine unangemessene Verschattung zu verhindern.
4.110	Die Aufnahme von Regelungen für Werbeanlagen finde ich sehr wichtig, frage mich aber, inwiefern die Stadt ernsthaft davon ausgeht, dass eine Überdachwerbeanlage aufgrund der Visualisierung von der A2 erhofft werden könnte. Das halte ich für unwahrscheinlich, denke aber, dass solche Anlagen sehr wohl zum Schutz der benachbarten Wohnge-	Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.32 wird verwiesen.



	<p>bierte zwingend erforderlich ist. Während eine Größenbegrenzung von Werbeanlagen auf einer endlos langen 16,5 m hohen Fassade kaum Begrenzungen unterliegt und auch Fremdwerbung nicht ausgeschlossen oder zumindest in Ihrer Anzahl und Größe eingeschränkt wird, sind auch keine Mengenbegrenzungen zu freistehenden Werbeanlagen und Fahnenmasten geplant. Alle diese möglichen, zurzeit nicht geregelten Anlagen vertragen sich meines Erachtens nicht mit dem benachbarten Wohnen, der Naherholungsfunktion des und der Ortszugangssituation. Viele Erweiterungspotentiale im Gebiet selbst wurden in über 40 Jahren nicht genutzt. Damit kann die Stadt mutig und selbstbewusst handeln und eine - heutigen Normen und Gesetzen entsprechende Entwicklung im Quartier</p>	<p>Die getroffenen Festsetzungen entsprechen heutigen Normen und Gesetzen.</p>
4.111	<p>In der Gesamtabwägung wird zum wiederholten Mal das primäre Planungsziel anders angegeben als dies unser Stadtbaurat Herr Leuer in der Öffentlichkeit tut. Während hier Ziel ist, den Konflikt „nicht weiter zu verschärfen“, wird von Herrn Leuer die Verbesserung der Verträglichkeit als Leitlinie städtischen Handelns proklamiert. Was ist denn nun das Ziel? Die angegebene Rücknahme der Erweiterungsoptionen (S. 51) entspricht leider dabei nicht der Realität - umfangreiche Erweiterungspotentiale befinden sich ja nicht nur im Westen des Gebietes.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 1.8 und Nr. 1.12 wird verwiesen.</p>
4.112	<p>Zukünftig wird die planungsrechtliche Situation in den aufgehobenen Bereichen von Seiten der Stadt lt. Begründung als Außenbereich eingestuft (S. 53 -10). In der Bezirksratssitzung am 27 .01 .15 wurde parallel zur Diskussion um die Auslegung des TH 22-Entwurfes auch über einen Antrag aus dem Stadtbezirksrat diskutiert, der die Aufhebung der alten Bebauungspläne im Parallelverfahren forderte. Von Seiten der Stadtverwaltung wurde hierzu argumentiert, dass die Aufhebung der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 zum jetzigen Zeitpunkt ein anderes Planungsziel verfolgen würden und damit im Widerspruch zum TH 22 stünden. Dies würde zu einer Schwächung der Position der Stadt im zurzeit laufenden Rechtsstreit führen. Weiterhin</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 4.13 und Nr. 4.63 wird verwiesen.</p>

	<p>wurde ausgeführt, dass bei einer erfolgreichen Normenkontrollklage gegen den TH 22 eine noch ungünstigere Rechtsposition für die Stadt für die Beurteilung von Bauanträgen eintreten würde, da dann ein nach § 34 BauGB zu bewertender Innenbereich entstünde. Habe ich das so richtig verstanden? Ich bitte um Aufklärung, da aus meiner Sicht sowohl mit dem TH 22 als auch bei Aufhebung des TH 18 und des WE 18 nach Westen eine Außenbereichssituation und nach Süden in Richtung Schule eine Innenbereichssituation entstehen, die zu einer Erweiterung des Gewerbegebietes führen wird. Dies ist aus meiner Sicht noch eindeutiger, wenn der TH 22 die Grundlage für spätere Einschätzungen der planungsrechtliche Einstufung bildet, weil durch diesen eine für einen Siedlungskörper unnachvollziehbare schmale Ausweitung nach Westen ermöglicht, die gerade vor dem Hintergrund der Aufforderung zum schonenden Umgangs mit Grund und Boden nach einer Einbeziehung in den Siedlungsbereich ruft.</p>	
4.113	<p>Eine eindeutige Positionierung der Stadt Braunschweig durch Festlegung aller zukünftigen Nutzungen im TH 22 ist aus meiner Sicht die einzig richtige Form, um zukünftige neue Konflikte und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. In dem Zusammenhang sollte auch eindeutig der Privilegierungstatbestand der Anlagen zur Behandlung von radioaktiven Abfällen geklärt und dieser verhindert werden.</p> <p>Mit Blick auf das Protokoll der Abendveranstaltung am 13.11.12 möchte ich nochmal daran erinnern, was damals zu den Planungszielen der Stadt Braunschweig gesagt wurde. So wurde erklärt, dass „Ziel des Verfahrens sei, zukünftig die Verträglichkeit des Gewerbegebietes für die benachbarte Wohnnutzung zu erhöhen“ (S.2 - 2. Abs.). Weiterhin wurde auch in der Antwort auf Frage 4 dass das „übergeordnete Ziel die Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe zu verbessern“ sei.</p> <p>Zu der Aussage auf Frage 6, dass das Gebot erfüllt sei, dass sich die (damals beabsichtigte) Beibehaltung der Größe von TH 18 und WE 18 aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lassen,</p>	<p>Die Festsetzung eines positiven Nutzungskataloges ist im Bebauungsplan erfolgt. Eine weitergehende Differenzierung der zulässigen Nutzungen erscheint nicht gerechtfertigt, zumal nicht begründbar wäre, warum einzelne Nutzungen zulässig sein sollen. Mit der gewählten Form des Ausschlusses der nicht angestrebten Nutzungen wird der Bebauungsplan eher seinem Charakter gerecht, für die zukünftige Entwicklung einen Rahmen zu bestimmen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.12 wird verwiesen.</p> <p>Mit der zwischenzeitlichen Überarbeitung der Planung und der eingeleiteten Änderung des Flächennutzungsplans sind die Aussagen zu Nr. 5 des Protokolls über die frühzeitige Bürgerbeteili-</p>

	<p>hätte ich mir zumindest einen klarstellenden Hinweis - beispielsweise in der Begründung - gewünscht, dass diese damalige Aussage nicht haltbar war. Auch die Aussage zu Frage 19, dass die Gewerbebereiche Waller See und Thune auch langfristig und eindeutig getrennt bleiben sollen, kann ich in dieser Klarheit im jetzigen Bebauungsplanentwurf nicht erkennen. Hierzu bitte ich um eine eindeutigere Positionierung.</p> <p>Aufgrund des Vorgenannten - insbesondere der Störfallproblematik, der mangelnden Erschließung und der bereits heute vorhandenen Immissionskonflikte ist der Standort meines Erachtens nicht mehr zu rechtfertigen. Er entspricht nach seiner jetzigen und insbesondere seiner mit diesem Bebauungsplan-Entwurf zu erwartenden zukünftigen Entwicklung weder den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse noch an die Sicherheit der in und neben ihm wohnenden und arbeitenden Menschen und der Bevölkerung in der Umgebung.</p> <p>Das Gebiet ist in der Erfüllung seiner Aufgaben, die ihm nach seiner Funktion obliegen, erheblich beeinträchtigt und offenbart in Bezug auf die oben aufgeführten Einwirkungen auf die Umgebung städtebauliche Missstände. Ein Ausschluss neuer Betrieben nach Strahlenschutzverordnung scheint zwar ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber leider mehr oder minder folgenlos in der bestehenden Situation. Gerade unter dem Vorsorge- und Minimierungsaspekt erwarte ich eine wesentlich echte nicht vorgegaukelte Einschränkung des Gewerbestandortes. Nur Erneuerungen ohne Kapazitätserweiterungen zuzulassen, aber gleichzeitig durch Erhöhung wesentlicher Parameter die Möglichkeiten für eine optimale und effektive Ausnutzung aller weiteren Steigerungspotentiale zu erhöhen, widerspricht sowohl dem Planungsziel, dem Minimierungsgebot, dem Verschlechterungsverbot als auch dem Grundverständnis einer geordneten Stadtentwicklung.</p>	<p>gung überholt.</p> <p>Eine Erweiterung der Aussage erscheint nicht erforderlich. Mit der Verkleinerung des verbleibenden Gewerbegebietes im Bebauungsplan TH 22 wird dies ausreichend zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird nicht behauptet, dass die Situation in ihrer Konfliktgefahr vollständig aufgelöst worden wäre. Allerdings bringt der Bebauungsplan mit den getroffenen Festsetzungen die scheinbar unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans folgenlos bleiben. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Grundsätze der geordneten Stadtentwicklung verletzt würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan auf bereits erteilte Genehmigungen, die für ihren strahlenschutzrechtlichen Teil den Kern der Kritik oder Befürchtungen darstellen, keinen Einfluss ausüben kann. Unter den gegebenen Umständen wird den Planungsgrundsätzen entsprochen.</p> <p>Weitergehende Gebote wie das Minimierungsgebot richten sich an die nachfolgenden Genehmigungsverfahren, auf die der Bebauungsplan keinen Einfluss hat.</p>
4.114	Dieser Bebauungsplan wäre nur ein Pyrrhussieg für die Stadt - Braunschweig bleibt hinter seinen eigenen Zielen zu-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p>rück und verschafft den Bestandsbetrieben die geforderte Erweiterungsmöglichkeit zum nationalen Atommüllzentrum in Nachbarschaft zu Schacht Konrad. Die Bevölkerung wird getäuscht und enttäuscht. Die Bürger der Region sollen die Belastungen und das Störfallrisiko tragen. Der Taschenspielertrick verbirgt sich im Detail der Festsetzungen.</p>	<p>Soweit sich die Aussage auf den Bebauungsplan bezieht, wird die Anwendung von Taschenspielertricks ausdrücklich zurückgewiesen.</p>
4.115	<p>Zur Fortentwicklung der vorhandenen Ortsteile, die durch die umfangreichen Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendeinrichtungen auf der gegenüberliegenden Kanalseite von der Stadt Braunschweig richtungsweisend vorangetrieben wurde und mit der Realisierung des Wohnbaugebietes Wenden-West konsequent fortgesetzt werden soll, ist der Erhalt und Ausbau des Gewerbestandortes nicht vereinbar. Daher sollte die Stadt Braunschweig die Möglichkeit überprüfen, eine Verlagerung der Betriebe im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme durchzuführen und stattdessen das bestehende Wohngebiet im Nahbereich des Schulzentrums und der Stadtbahntrasse zu arrondieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Etablierung von Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur steht nicht im Widerspruch zum Bebauungsplan TH 22. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, um die Nachbarschaft in vertretbarer Weise zu sichern. Einrichtungen des Gemeinbedarfs unterliegen weitergehenden Rahmenbedingungen bei der Ansiedlung, nicht allein der Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbebereichen. So sind dazu häufig Fragen der Grundstücksverfügbarkeit, der Lage zu Wohngebieten, der verkehrlichen Anbindung oder der gesamtstädtischen Verteilung von Bedeutung.</p> <p>Die Verlagerung der ansässigen Unternehmen ist nicht zulässiger Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die Ausweisung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch kann allenfalls außerhalb des Bebauungsplans erfolgen, bietet sich aber auch nicht an. Mögliche Förderkullissen für die Verlagerung solcher Unternehmen sind nicht erkennbar. Überdies bedingt eine solche Verlagerung das Mitwirkungsinteresse der ansässigen Unternehmen.</p>
4.116	<p>Allgemeine Anmerkungen zur Problematik der Behandlung radioaktiver Abfälle und der dafür erforderlichen Anlagen:</p> <p>Zu den häufig genutzten stationären Anlagen zur Abfallkonditionierung zählen Dekontaminations- und Zerlegeanlagen, Trocknungsanlagen, Verdampferanlagen, Hochdruckkompaktierungsanlagen, Schmelzanlagen und Zementierungsanlagen. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, ein Konradgängiges Abfallgebinderolumen von ca. 10.000 m<sup>3</sup> fortlaufend jährlich bereitzustellen. Dazu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

sollen die bestehenden Anlagen ausgebaut werden. Die Bearbeitung zielt dabei soweit wie möglich auf die Freigabe und Rückführung der Materialien in den Wirtschaftskreislauf. Es werden große Anstrengungen unternommen, das Abfallvolumen durch Freigabe nach Dekontamination und Abklinglagerung zu reduzieren. Dabei bilden Bauschutt, kontaminiertes Erdreich, metallische Abfälle, Verbrennungs- und Filterrückstände, Spülwässer, Strahlenquellen sowie verschiedenste Mischabfälle das Hauptvolumen. Der Atomkraftwerkerückbau bildet dabei das mit Abstand größte Volumen. Abfälle aus der Medizin liegen bei ca. 0,5 % des Gesamtaufkommens.

EURATOM hat am 5.12.13 die Richtlinie 2013/59/ EURATOM zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung verabschiedet. Diese muss bis zum 6.2.18 in nationales Recht umgesetzt werden. Darin werden auch alle kern-technischen Einrichtungen - zu denen auch die in Braunschweig zählen - behandelt. Es werden umfangreiche Forderungen an bestehende und zukünftige Anlagen und Einrichtungen gestellt. So wird unter anderem auch ein Rückbaukonzept verlangt, das meines Wissens bisher bei den Firmen in Braunschweig-Thune vollkommen fehlt. Des Weiteren werden den Betreibern weitergehende Pflichten auferlegt wie eine entsprechende Deckungsvorsorge. Da es sich hierbei um für die Stadt Braunschweig wesentliche Vorsorgefragen handelt, halte ich eine Prüfung - wenn auch nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren, für dringend geboten und rege an, diese Gesichtspunkte einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Bei der innerstaatlichen Struktur der Sicherheitsvorschriften und Regeln steht das Grundgesetz mit den Grundrechten, insbesondere dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Garantie des Eigentums an erster Stelle. Die weiteren wesentlichen nationalen Gesetze und Rechtsverordnungen sind dabei das Atomgesetz, die

Strahlenschutzverordnung, die Atomrechtliche Verfahrensverordnung, die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung, die EndlagerVIV, die Deckungsvorsorgeverordnung, die Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- u. Meldeverordnung. Weiterhin gibt es im kerntechnischen Bereich diverse Verwaltungsvorschriften, Leitlinien und Empfehlungen.

Der Umgang und die Zwischenlagerung unterscheiden in Deutschland 3 Materialarten: Kernbrennstoffe und kernbrennstoffhaltige Abfälle sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 2 Abs. 1 AtG, Kernbrennstoffe nach § 2 Abs. 3 AtG (z. B. Abfälle mit geringem Kernbrennstoffanteil).

Die Genehmigungen zu 2. und 3. liegen in Braunschweig vor. Das bedeutet, dass Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet, in Braunschweig-Thune bearbeitet werden dürfen. Bei einer Ausnutzung der Genehmigungen können sich mehrere Hundert Kilogramm Plutonium zeitgleich auf dem Betriebsgelände befinden. Vor diesem Hintergrund ist eine Bewertung des Störfallpotentials und der daraus möglicherweise resultierenden Konsequenzen zu bewerten.

Grundsätzlich ist jeder Standort einer kerntechnischen Einrichtung danach zu festzulegen, dass diesem keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standortes nicht entgegenstehen. Hierzu ist offensichtlich bezüglich des Störfallrisikos vor 2014 keine Prüfung erfolgt - auch nicht im Zusammenhang mit der massiven Erhöhung der Umgangsgenehmigung im Jahr 2004. Weiterhin ist ebenfalls im Zusammenhang mit dem Ausbau des Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg keine entsprechende Betrachtung angestellt worden. Ein Überflugverbot existiert nicht.

In § 17 AtG ist festgelegt, dass mittels Änderung oder Widerruf der Genehmi-

	<p>gung, und weitergehende Schutzmaßnahmen einer bestehenden erheblichen Gefährdung begegnet werden soll. Dieser Zustand ist in Braunschweig vorhanden und ich fordere die Stadt auf, ein entsprechendes Handeln der zuständigen Behörden anzumahnen. Zu diesem Themenfeld hat das BfS in Salzgitter im Fachbereich Sicherheit nuklearer Entsorgung (SE) die entsprechende Fachkompetenz.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden klarstellend ergänzt. Die Strahlenschutzverordnung wird in ihrer geänderten Fassung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 5: Schreiben vom 02. März 2015 Schreiben vom 08. März 2015</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
5.1	<p>Wir wohnen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Zum Haushalt gehören auch unsere beiden Kinder im Alter von 12 und 15 Jahren.</p> <p>Als wir im 2003 in das Elternhaus von ██████████ gezogen sind und unsere Wohnung zuvor mit viel Eigeninitiative und Finanzmitteln umgebaut haben, war uns nicht bekannt, dass auf dem Firmengelände mit radioaktiver Strahlung umgegangen wird. Wir haben im Nachhinein den Eindruck, dass dies bewusst nicht kommuniziert wurde, um den Ort Thune nicht in Verruf zu bringen. Wir haben uns auch in Gesprächen mit Freunden und neu hinzugezogenen Nachbarn versichert, dass es ihnen ähnlich ging.</p> <p>Das Zwei-Familienhaus an der Lahwiese 29 gehört uns mittlerweile zu einem Drittel. Zum Grundstück gehört ein großer Garten, den wir in unserer Freizeit viel nutzen.</p> <p>Unsere Kinder besuchen das Lessinggymnasium im Ortsteil Wenden auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Kanalseite. Dies bedeutet, dass unsere Kinder ihren gesamten Lebensschwerpunkt in der unmittelbaren Umgebung der Atomfirmen haben. Die Stadt hat die Belange der damit verbundenen Konflikte noch nicht ausreichend gewürdigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Auch wenn dies im Bebauungsplan keine Rolle spielen mag, so ist uns z. B. unverständlich, dass für evtl. Störfälle noch kein Notfallplan für die Schulen, Kitas und das Jugendzentrum bekannt gemacht wurde und dass auch keine entsprechenden Übungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die vielen Kinder und Jugendlichen das Umfeld sicher und schnell verlassen. Eher befürchten wir, dass die Kinder im Zweifel nach Hause geschickt werden bzw. die Kindergartenkinder sogar abgeholt werden müssen. Verkehrschaos droht.</p>	<p>Für das Plangebiet oder die unmittelbare Nachbarschaft bestehen wie für das übrige Stadtgebiet keine konkreten Störfall- oder Katastrophenschutzpläne. Vielmehr bestehen Pläne, die v.a. organisatorische Regelungen für solche Fälle treffen. Die mögliche Vielfalt denkbarer Schadensfälle lässt nicht zu, plausible Annahmen zu treffen. Die damit befassten Stellen gehen i.d.R. situativ vor und sind für solch ein Vorgehen entsprechend ausgebildet.</p>
5.2	<p>Wir sind der Meinung, dass keine gesunden Wohnverhältnisse vorliegen, solange sich die Ausgestaltung des Plangebietes auf zulässige Strahlengrenzwerte zurückzieht. Dies kann allein schon daher nicht gewährleistet werden, als dass die Grenzwerte auf einen gesunden jungen Mann ausgelegt sind. Die Tatsache dass unsere Kinder hier aufwachsen, muss bereits durch zusätzliche Sicherheiten des Normalbetriebes berücksichtigt werden. Diese lassen sich sehr wohl auch baulich festsetzen. Neben dem hohen Versiegelungsgrad und der enormen Bauhöhe bemängeln wir, dass keine bauliche Abschirmung festgesetzt wird, z. B. hätte der Bebauungsplan den Einsatz bleiummantelter Gebäudewände festsetzen können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausgestaltung auf zulässige Strahlengrenzwerte. Diese sind Gegenstand von separat zu prüfenden strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Festsetzung einer Schutzbebauung bietet sich im vorliegenden Fall nicht an. Sie ist nicht geeignet, eine Nachrüstung bereits vorhandener Gebäude zu erreichen. Zudem kann im Bebauungsplan nicht vorweggenommen werden, welche konkreten Bauten einer solchen konkreten Schutzbebauung bedürfen. Für normale Betriebsgebäude, wie z.B. Bürotrakte, wäre sie nicht gerechtfertigt. Erst im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren ist die Bauart, die angestrebte Nutzung, der etwaige Umgang mit gefährlichen Stoffen oder der Aufenthalt von Mitarbeitern klar bestimmt. Auf der Genehmigungsebene kann daher in geeigneter Weise auf die Situation des Einzelfalls reagiert werden.</p>
5.3	<p>Zudem wird der durch die Lärmgrenzwerte mögliche Drei-Schicht-Betrieb nicht zur Verringerung der Strahlenbelastung beitragen, sondern diese erhöhen, weil mehr zeitliche Kapazitäten ausgenutzt werden können.</p>	<p>Ein Drei-Schicht-Betrieb ist bereits durch das bisherige Planungsrecht möglich. Die Festsetzungen zum Lärmschutz haben auch nicht das Ziel, eine Verringerung der Strahlenbelastung herbeizuführen. Sie stellen vielmehr für sich genommen einen Beitrag für die zukünftige Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen dar.</p>
5.4	<p>Bauliche Festsetzungen kann ein Bebauungsplan außerdem auch zur Art der Einzäunung vornehmen. Dies ist nicht</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.2 wird verwiesen.</p>



	<p>erfolgt. Wir fordern eine Festsetzung, die dem Gefahrenpotential gerecht wird. Bei einem Besuch des Lagers Schacht Konrad ist uns der dortige stabile Sicherheitszaun aufgefallen, obwohl dort - im Gegensatz zu Thune - noch gar kein radioaktives Material eingelagert ist. Die vorhandene Grundstückseinzäunung in Thune ist quasi für jedermann überwindbar. Dies muss zwingend in Anbetracht der wachsenden Terrorgefahr verbessert werden.</p>	
5.5	<p>Ebenso hat der Bebauungsplan das Risiko von Flugzeugabstürzen nicht gewürdigt obwohl das derzeitige Industriegebiet in der Hauptfeinflugschneise des Braunschweiger Forschungsflughafens liegt.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans TH 22 liegt am Rande der Einflugschneise zum Flughafen Braunschweig/Wolfsburg. Die An- und Abflugrouten liegen nicht oberhalb des Plangebietes.</p> <p>Soweit es in Betracht kommt, hat der Bebauungsplan durch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung oder der Störfallverordnung unterliegen, das Risiko ausreichend gewürdigt.</p>
5.6	<p>Neben der Gesundheitsbelastung fürchten wir auch wirtschaftliche Einbußen, da unser Eigentum neben einer atomaren Konditionierungsanlage steht und laut ESK- Stresstest in der Evakuierungszone liegt. Wie ein Schutz der Wohnbevölkerung im Störfall und eine damit verbundene Evakuierung abläuft ist uns jedoch nie mitgeteilt worden. Hier haben wir somit die gleiche unbefriedigende Situation wie bei den öffentlichen Einrichtungen (Schulen etc.). Sollte die Stadt Braunschweig uns durch den unzureichenden Bebauungsplan nicht wirksam schützen und uns zwingen, unseren Lebensmittelpunkt an einer ungefährlicheren Stelle einzurichten, so befürchten wir enorme finanzielle Verluste bei einem Hausverkauf.</p>	<p>Fragen eines möglichen Störfalls und einer damit verbundenen Evakuierung sind auf der Genehmigungsebene zu klären. Der Bebauungsplan kann hierzu keine Festsetzungen treffen.</p> <p>Der Bebauungsplan reduziert die zukünftig baulich nutzbare Fläche erheblich und nimmt für die verbleibenden Flächen einen großen Teil der bisher gegebenen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zurück. Für das verbleibende Gewerbegebiet werden zudem Festsetzungen getroffen, die zukünftig eine Verbesserung des Nebeneinanders zwischen Gewerbebetrieben und Wohnnachbarschaft erwarten lassen. Wertverluste für die benachbarten Wohnimmobilien durch den Bebauungsplan sind daher nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.1 wird verwiesen.</p>
5.7	<p>Wir möchten die zuständigen Bearbeiter bei der Stadt Braunschweig eindringlich auffordern, diese Beeinträchtigungen ernst zu nehmen und mit ihnen so verantwortungsvoll umzugehen, wie sie es sich auch für ihre eigene Familie wünschen würden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Uns als direkten Anwohnern und unseren Kindern wird bereits ein höheres radiologisches Risiko zugemutet als den Anwohnern eines Atomkraftwerks. Beteiligt waren wir an diesen Entscheidungen nie - sie wurden über unsere Köpfe hinweg getroffen. Daher ist es wichtig, nun den Gesundheitsschutz der Bevölkerung in den absoluten Vordergrund zu rücken. Dieses Gut kann nicht auf anderem Wege ersetzt werden und Gesundheitsschäden treffen Menschen aufs Härteste. In keinem Verhältnis dazu stehen die wirtschaftlichen Interessen der Betriebe.</p>	
5.8	<p>Darüber hinaus machen wir folgende Einwände geltend, die aus einer fachlich fundierten Stellungnahme von Frau Dipl.-Phys. Oda Becker resultieren, die wir Ihnen zeitnah nachreichen werden. Wir möchten Sie bitten diese Stellungnahme, aus der im Folgenden einige Passagen entnommen sind, in dem Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Da insgesamt das strahlenbiologische Wissen noch lückenhaft ist, muss daher jede unnötige Strahlendosis vermieden, bzw. auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich gehalten werden - so ist es in der Strahlenschutzverordnung auch vorgesehen. Die Erweiterung des Betriebs wird vermutlich die Dosisleistung im Normalbetrieb erhöhen auch wenn sie innerhalb der Grenzwerte bleibt.</p> <p>Eine Dosisleistung bis nahe an den zurzeit gültigen Grenzwert heran ist aufgrund der Wissenslücken zur biologischen Wirkung von Strahlung einerseits und der Befunde in der Umgebung von Atomanlagen andererseits nicht vertretbar. Im Gegenteil, eine angemessene Reaktion wäre eine Verringerung der Dosisleistung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kurzstellungnahme führt zu keinen weiterführenden Ergebnissen. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem bereits von der Stadt beauftragten Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Weitergehende Erkenntnisse hätten keinen weitergehenden Einfluss auf die Festsetzungen.</p> <p>Die Ausnutzung oder die Beschränkung der gesetzlich zugelassenen Dosisleistung ist ein nicht zulässiger Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
5.9	<p>Im Katastrophenschutz wird davon ausgegangen, dass eine Evakuierung in der sogenannten Vorfreisetzungsphase erfolgt, also vor einer unfallbedingten Freisetzung von radioaktiven Stoffen. Für die Unfallszenarien in einem Atomkraftwerk beträgt diese Phase mehrere Stunden oder Tage. Für einen auslegungsüberschreitenden Unfall in den Einrichtungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bestimmungen zum Katastrophenschutz sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern – soweit erforderlich- nachfolgender Genehmigungsverfahren.</p>

	<p>zur Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle zu denen auch die Anlagen von EZN gehören ist, die Vorfreisetzungsphase deutlich kürzer, vermutlich nur Minuten. Daher empfiehlt die ESK, als Kriterium gewissermaßen, zu gewährleisten, dass eine Evakuierung der Bevölkerung nicht erforderlich wird.</p> <p>Laut der Ergebnisse der ESK, ist dieses für den Standort Braunschweig-Thune nicht gewährleistet. Insofern muss anhand der vorliegenden Untersuchungen insgesamt davon ausgegangen werden, dass die Anwohner eine Dosis von fast 600 mSv kurz nach Unfallbeginn erhalten könnten.</p> <p>In jedem Fall sollte die Änderung des Bebauungsplanes erst nach Fertigstellung eines entsprechenden Gutachtens inklusive der von der ESK empfohlenen Untersuchungen erteilt werden und dann auch nur für den Fall, dass dieses Gutachten ein als ausreichend gering anzusehendes Risiko für die umliegende Bevölkerung ermittelt.</p> <p>Es ist im Sinne des Schutzes der Bevölkerung nicht plausibel, erst die Erweiterung der Betriebe zu ermöglichen und anschließend die potenziellen Auswirkungen zu ermitteln. Eine Änderung des Bebauungsplans, die eine Betriebserweiterung ermöglicht, würde bereits Fakten schaffen, bevor eine Neubewertung der Risiken nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt ist.</p>	<p>Die durch das Land Niedersachsen zu erstellende weitergehende Bewertung des Stresstests findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Sie hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Weitergehende Erkenntnisse, z.B. aus dem Stresstest, hätten keinen weitergehenden Einfluss auf die Festsetzungen.</p> <p>Nach dem Bebauungsplan TH 22 sind zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Änderungen haben als Voraussetzung, dass es nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung kommen darf. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie darin die Ermöglichung einer Betriebserweiterung gesehen werden kann.</p>
5.10	<p>Im Vergleich zum von der ESK betrachteten Kerosineintrag von 5000 kg hat der Airbus A320 eine erheblich höhere Kerosinmenge an Bord (ca. 30.000 Liter). Im Falle des Absturzes eines A320 ist von einer längeren Branddauer und von höheren Temperaturen, insbesondere aber von einer erheblichen höheren Anzahl der von einem Brand betroffenen Behälter und radioaktiven Inventare auszugehen. Insofern sind erhebliche höhere Freisetzungen zu erwarten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erweiterte Bewertung zum Stresstest der ESK wird durch das Land vorgenommen. Sie findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Sie hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss.</p>

	<p>Die Masse eines Airbus A320 beträgt mit ca. 77 Tonnen fast das 4-fache der von der ESK angenommenen Masse eines Militärflugzeugs. (Diese höhere Masse muss nicht zwangsläufig zu einer höheren punktförmigen mechanischen Belastung führen, da die wesentlich mechanische Belastung durch den Aufprall der Triebwerkswelle erzeugt wird.)</p> <p>Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Absturz eines Verkehrsflugzeugs die Brandlasten Fa. Buchler GmbH in Brand geraten deutlich höher als bei einem Absturz eines Militärflugzeugs.</p> <p>Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Absturz eines Großflugzeuges einen Bruch der unter dem Betriebsgelände zwischen dem Lagergebäude E (AB9) und der Abfallkonditionierung (AB 10.1) verlaufenden 70 bar-Gasleitung und in Folge eine Explosion bedingt. Dieser Bereich wird zur Lagerung von Behältern unter freiem Himmel verwendet. Daher könnte die Freisetzung radioaktiver Stoffe erheblich erhöht werden. [BISS 2014]</p> <p>Eine Gegenüberstellung aller relevanten Parameter des ESK Szenarios und des Absturzes eines Verkehrsflugzeuges konnte im Rahmen dieser Kurzstellungnahme nicht erfolgen. Die qualitative Beschreibung verdeutlicht, dass sich ein qualitativ anderes Szenario mit erheblichen höheren Freisetzungen resultiert.</p> <p>Um das resultierende Risiko einschätzen zu können, folgende Bemerkung: Bereits um einen Faktor 10 höhere Strahlendosen als von der ESK für die nächste Wohnbebauung ermittelt, führen zu einer Strahlendosis von 5000 mSv, die meistens zum Tode führen.</p>	
5.11	<p>Am Standort Braunschweig-Thune besteht ein signifikantes Risiko durch einen Terroranschlag, da einerseits die Durchführung eines Anschlags relativ einfach ist und andererseits das potenzielle Schadensausmaß relativ groß wäre. Durch eine Erweiterung des Betriebes, die durch Genehmigung des Bebauungsplanes ermöglicht wird, wird das bestehende Terrorrisiko vermutlich wei-</p>	<p>Die Frage möglicher terroristischer Anschläge ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sie richtet sich, soweit erforderlich, an nachfolgende Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für einen Teil seines Geltungsbereiches Gewerbegebiet fest. Er bestimmt nicht positiv, welche konkreten Nutzungen anzusiedeln</p>

	<p>ter ansteigen.</p>	<p>sind, sondern schließt Nutzungen aus, die aus städtebaulichen Gesichtspunkten am Standort unverträglich sind. Dazu gehören auch Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen.</p> <p>Erst auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung und somit auf Ebene der nachfolgenden Genehmigung ist es möglich, etwaige Gefahren terroristischer Anschläge realistisch zu bewerten und ggf. entsprechende Auflagen zu machen.</p>
<p>5.12</p>	<p>Diese Berechnung verdeutlicht, dass den höchsten Anteil an der möglichen Jahresdosis die durch den Aufenthalt neben einem stehenden Transportfahrzeugen resultiert. Es wurde von einer maximalen Aufenthaltszeit von 4 Std 20 Minuten ausgegangen. In der Wohngegend sind für Einzelpersonen längere Aufenthaltszeiten neben den Transportfahrzeugen nicht auszuschließen</p> <p>In einer Studie zum Transport konditionierter schwach und mittelradioaktiver Abfälle zum geplanten Endlager Konrad wurden für einen Unfall mit mechanischer und anschließender thermischer Belastung als radiologische Folgen (nur für das Cs-Inventar) eine Überschreitung des Störfallplanungswertes nach StrlSchV der (Lebenszeitdosis von 50 mSv) bis in 400 m Entfernung vom Unfallort errechnet [INTAC 1997]</p> <p>Eine Erweiterung des Betriebes, dass durch eine Änderung des Bebauungsplans ermöglicht würde, würde die bestehenden Transportrisiken weiter erhöhen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage möglicher Gefahrguttransporte ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern fachrechtlicher Genehmigungsverfahren.</p> <p>Nach dem Bebauungsplan TH 22 sind zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Änderungen haben als Voraussetzung, dass es nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung kommen darf. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie darin eine Erweiterungsmöglichkeit der ansässigen Firmen gesehen werden kann. Daher ist auch keine Zunahme von Gefahrguttransporten erkennbar.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme lfd. Nr. 6: Schreiben vom 09. März 2015	Stellungnahme der Verwaltung:
6.1	<p>Die Bearbeitung radioaktiver Materialien wie etwa „Schreddern, Zerkleinern, Trocknen, Verbrennen und Schmelzen“, dargestellt auf der Internet-Seite der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH, Gieselweg 1, 38110 Braunschweig (Stand 09.03.2015), führt unweigerlich zur Freisetzung radioaktiver Partikel und Gase. Abdichtungen und Filteranlagen können keine vollständige Rückhaltung für die Umwelt gewährleisten. An die Umgebung abgegebene radioaktive Partikel oder Gase können sich auch ins Stadtgebiet von Braunschweig bewegen und meine Gesundheit beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Darüber hinaus stellen die Folgen von Unfällen, Störfällen oder terroristischen Anschlägen bei den Firmen Buchler, GE Healthcare und Eckert &amp; Ziegler am Standort Braunschweig ein erhebliches Risiko für meine Gesundheit und für meine Wohn- und Arbeitssituation dar.</p> <p>Nur als ein konkretes Beispiel zeigen die Vorfälle in einem vergleichbaren Betrieb im belgischen Ort Fleurus, dass unbeabsichtigte Freisetzungen radioaktiver Stoffe jederzeit eintreten und die Umgebung kilometerweit gefährden können. Im Jahr 2008 entwich dort bei einer Tankumfüllung aufgrund einer chemischen Reaktion radioaktives Jod-131. Der Vorgang blieb wegen eines defekten Messcomputers unbemerkt. Der Verzehr von landwirtschaftlichen Produkten wurde in einem Umkreis von fünf Kilometern für einige Tage verboten - der Störfall wurde mit INES-Stufe 3 bewertet.</p> <p>"Die Behörden erließen Verhaltensempfehlungen, wonach keine Frischprodukte aus dem Umkreis von 5 km um die Anlage verzehrt werden sollten, also auf den Konsum von Obst, Gemüse, Milchprodukten und Regenwasser aus diesem Gebiet verzichtet werden sollte." (Quelle: Nationale Alarmzentrale der Schweiz 2008, <a href="http://www.naz.ch/de/downloads/jb2008_d.pdf">www.naz.ch/de/downloads/jb2008_d.pdf</a>).</p> <p>Zur fachlichen Untermauerung meiner Einwendungen verweise ich auf die</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Kurzstellungnahme von Dipl.-Phys. Oda Becker (März 2015) mit den Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiko im Normalbetrieb</li> <li>• Risiko eines schweren Unfalls</li> <li>• Risiko eines Flugzeugabsturzes</li> <li>• Risiko eines Terrorangriffs</li> <li>• Risiko durch Transporte</li> </ul> <p>Die Kurzstellungnahme ist angefügt.</p> <p>Von den Betrieben an der Harxbütteler Straße/Gieselweg geht nachweislich über Jahre Neutronenstrahlung aus. Die Auswirkungen sind medizinisch und wissenschaftlich nicht eindeutig geklärt. Im Fazit des sogenannten "Wendland-Gutachten", das im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg von Dipl. - Ing. Ralf Kusmierz, Dr. Hagen Scherb und Dr. Kristina Voigt (Oktober 2014) erstellt wurde, steht: "Die Autoren sind aufgrund der Studien zu Gorleben sowie zahlreichen anderen Untersuchungen in Europa mit ähnlichen Befunden der festen Überzeugung, dass alle kerntechnischen Anlagen, insbesondere die Lager für radioaktive Abfälle, einen Effekt in Richtung der Zunahme des Anteils der männlichen Geburten hervorrufen. Dieser genetische Effekt ist ein klarer Beleg für das Auftreten von letalen Mutationen beim Menschen (UNSCEAR 1958) in der Nähe von Nuklearanlagen."</p> <p>Die verweise auf das Wendland-Gutachten in Gänze. Es ist beigefügt.</p> <p>Die Jahresberichte der Überwachungsbehörden, die u. a. die Messungen der Neutronenstrahlung dokumentieren liegen vor.</p> <p>In den Anhang habe ich zusätzlich den Messbericht über Neutronenstrahlung durch Dipl.-Phys. Oda Becker auf dem Jahr 2013 gelegt.</p> <p>Aus diesen und den folgenden Argumenten möchte ich mich klar gegen jeglichen Betrieb von Anlagen in Braunschweig, die mit radioaktiven Stoffen im industriellen Maßstab umgehen, aussprechen.</p>	<p>Die Anlage ist am Ende der Abwägung angehängt.</p> <p>Die medizinischen Auswirkungen von Strahlungen sind bereits im von der Stadt beauftragten Gutachten behandelt worden. Dazu wird festgestellt, dass eine untere Wirkungsschwelle nicht besteht. Diese Erkenntnis ist als Teil des gesamten Gutachtens in den Bebauungsplan eingeflossen und hat zur Konsequenz, dass Betriebe und Anlagen nach der Strahlenschutzverordnung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Anlage ist am Ende der Abwägung angehängt.</p> <p>Die Anlage ist am Ende der Abwägung angehängt.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme lfd. Nr. 7: Schreiben vom 06. März 2015	Stellungnahme der Verwaltung:
7.1	<p>Ich wohne in ca. 1,7 km Luftlinie entfernt zum Industrie/Gewerbegebiet TH 22 in Thune. Durch meine berufliche Tätigkeit bin ich gezwungen, mehrfach täglich an den Firmen vorbeizufahren. Dadurch kommt es häufig auch zu Begegnungen mit Medizin- und auch anderen Transportern, die für die Firmen auf dem Gelände unterwegs sind. Die Strahlung, die nicht nur von den Medizintransportern ausgeht ist deutlich messbar, sei es bei einer Begegnung auf der Straße, beim Überholvorgang auf der Autobahn oder beim Tanken an der Tankstelle in Wenden.</p> <p>Bei einer Ausweitung der Betriebe oder einer Steigerung der Produktion wird es zwangsläufig zu mehr Lieferverkehren kommen.</p> <p>Ebenso ist durch die Fahrten durch meinen Wohnort (Der Weg zur A 2 von Thune über Harxbüttel, Lagesbüttel, Walle) dieser direkt von den vermehrten Verkehren betroffen. Beispielfotos sind beigefügt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7.2	<p>Nach Auskunft der Flugsicherung liegt das Betriebsgelände am Gieselweg direkt unter dem An- und Abflugvektor des Braunschweiger Flughafens in Westlicher Richtung. Das Gelände wird auch häufig nicht nur von kleinen Maschinen im Landeanflug direkt überflogen. (Fotos beigefügt)</p> <p>Dem Bebauungsplanentwurf konnte ich keinerlei Festlegungen für die Bauweise von neuen Gebäuden bezüglich der baulichen Vorkehrungen vor Flugzeugabstürzen entnehmen.</p>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.2 wird verwiesen.
7.3	<p>Bei entsprechender Windrichtung ist mein Wohnort (1,7 km Luftlinie WNW) direkt von den Emissionen über den Luftweg betroffen. Auf Nachfrage beim GAA lag dort allerdings die für die enorme Abluftgenehmigung der Betriebe erforderliche Berechnung der Ausbreitung der Nuklide über die Abluft nicht vor. Dies vermindert erheblich die Lebensqualität, da es uns nicht mehr möglich ist, einfach mal so einen Apfel aus dem Garten zu essen, geschweige denn</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Emissionen über den Luftweg sind Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren und nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>



	selbst angebaute Heilkräuter. Eine Vergrößerung der Anlage trägt hier nicht gerade zur Beruhigung bei.	
7.4	Unsere Familie hat hier Baugrund erworben und auch als Alterssicherung ein Haus gebaut. Aufgrund des Ausbaus einer Konditionierungsanlage und Lagers für radioaktive Abfälle sehen wir nun diese Investition und somit unsere Alterssicherung massiv gefährdet. Die Stadt verletzt hier ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Anwohnern.	Die Verletzung von Fürsorgepflichten durch den Bebauungsplan ist nicht erkennbar.
7.5	<p>Weiterhin bezweifle ich, dass der Beschluss zur Auslegung des Bebauungsplanentwurfs TH 22 durch den Verwaltungsausschuss auf dessen Sitzung am 28.01.15 rechtlich zulässig und formal korrekt erfolgt ist:</p> <p>Der VA folgte in seiner Entscheidung unmittelbar einer Empfehlung des PLUA, der direkt davor tagte. Während der PLUA-Sitzung wurde noch vor der Beschlussfassung durch den durch die Verwaltung beauftragten Anwalt Dr. Schiller unwidersprochen die Rechtsauffassung vertreten, dass der Bauantrag der durch EZN beantragten Halle auf Grundlage des Planentwurfs nicht genehmigungsfähig sei, da EZ nicht darlegen kann, dass es sich nicht um eine Erweiterung handelt (Mitschnitt der Sitzung 1:27:35 - 1:28:15).</p> <p>Den PLUA-Mitgliedern wurde dadurch suggeriert, es wären keine Bauanträge genehmigungsfähig, die eine Ausweitung der tatsächlichen Produktion oder Kapazität beinhalten (im Unterschied zu der Definition der Erweiterung bezüglich der bestehenden Umgangsgenehmigungen ... was eine erhebliche Erweiterung der real existierenden Produktion ermöglichen würde).</p> <p>Diese Aussage wurde nach Beschlussfassung noch zweimal bei Bürgeranfragen konkretisiert und bestätigt.</p> <p>Die PLUA-Mitglieder haben ihre Entscheidung unter dem Eindruck dieser unwidersprochen vorgetragenen Auffassung des RA Dr. Schiller mit Zusicherungscharakter getroffen und auch die VA-Mitglieder standen unter dem Ein-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine rechtlich unzulässige Beschlussfassung ist nicht erkennbar.</p>

	<p>druck der mehrfachen Wiederholung dieser Zusicherung.</p> <p>Allerdings fehlt eine Definition der Bezugsgröße nach der sich eine Erweiterung der Kapazität oder Produktion bemisst im offengelegten TH 22 völlig. Die Mitglieder des PLUA und des VA haben ihre Entscheidung offensichtlich unter dem Eindruck von Zusicherungen getroffen, die durch den ausgelegten Entwurf nicht abgedeckt sind. Es handelt sich hier um einen zentralen Aspekt der Planung, nachdem hier aus dem Entwurf nicht ersichtlich ist, welche Bezugsgröße hier gilt:</p> <p>Die Umgangsgenehmigung oder die realen baulichen Festsetzungen, nachdem die Halle nicht größer als die bisherige genutzte Halle sein darf ...</p> <p>Ich halte den Beschluss des PLUA und des VA daher für ungültig, da er unter dem Eindruck falscher Zusicherungen getroffen wurde und sowohl die Verwaltung als auch der beauftragte RA dies wissen mussten oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten wissen müssen.</p>	
7.6	<p>Dieses Verhalten passt wiederum ins Bild, wenn in der Öffentlichkeit behauptet wird, man schränke die Entwicklungsmöglichkeiten der Firmen massiv ein, man aber verschweigt, dass 97 % der zurückgenommenen Fläche landwirtschaftlich genutzt wird und den Firmen nicht gehört und gleichzeitig die Volumenbegrenzungen, Bauhöhen und die Grundflächenzahl auf dem bestehenden Gelände erheblich erweitert.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.42 wird verwiesen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 8: Schreiben vom 04. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
8.1	<p>Ich lebe in unmittelbarer Nähe des Firmengeländes auf der gegenüberliegenden Seite des Mittellandkanals. Bereits heute leide ich unter den mit den Aktivitäten auf dem Firmengelände verbundenen Lärm- und Geruchsbelästigungen. Besonders störend sind die Lärmbelästigungen in der Nacht bzw. am späten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Abend.</p> <p>Ich befürchte mit den Maßnahmen aus dem Bebauungsplan erhöht sich für mich persönlich die zumutbare Gefährdung meiner Gesundheit durch die zusätzlichen Risiken, die durch weitere Aktivitäten auf dem Firmengelände möglich wären (z. B. noch mehr Lärm, Luftschadstoffe, radioaktive Strahlung, Bodenverschmutzung, Landschaftsbeeinträchtigung, Verminderung der Wohnqualität).</p>	
8.2	<p>Ich fordere deshalb:</p> <p>- der Nachtbetrieb (24 h Betrieb) muss ausgeschlossen und die Schallimmissionen reduziert werden.</p>	<p>Eine Bestimmung von Betriebszeiten ist im Bebauungsplan nicht möglich. Im Übrigen ist festzustellen, dass bereits mit den derzeitigen Bebauungsplänen ein Nachtbetrieb nicht ausgeschlossen worden ist.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen zu den zulässigen Lärmemissionen wird die nachbarschaftliche Situation ausreichend gewürdigt. Die für die lärmtechnische Rückrechnung angesetzten Orientierungswerte an den Immissionsorten wurden östlich und nordöstlich des Gebietes von früher allgemeinen Wohngebieten heute auf reine Wohngebiete herabgesetzt, auch wenn diese an einem Punkt leicht überschritten werden. Eine weitergehende Reduzierung erscheint daher nicht gerechtfertigt.</p>
8.3	<p>- der Abstand zu solch einem gefährlichen und gesundheitsschädlichem Standort muss erhöht werden, bzw. ein neuer Standort gesucht werden.</p>	<p>Die Suche nach einem alternativen Standort der ansässigen Betriebe ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
8.4	<p>- die Industrie am Standort muss auf Dauer reduziert und Wohnen angestrebt werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt weite Teile der bisher baulich nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er setzt für den Teilbereich der derzeit genutzten Flächen ein Gewerbegebiet fest. Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden solche Betriebe ausgeschlossen, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen.</p> <p>Die über den Bestand hinausgehenden Erweiterungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan begründen sich mit den berechtigten Interessen der Eigentümer auf Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen. Die im Vertrauen auf das Planungsrecht getätigten Investitionen der Unternehmen stellen im Rahmen der</p>

		<p>Abwägung einen gewichtigen Belang dar. Eine vollständige Reduzierung auf den derzeitigen Bestand würde voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.</p> <p>Zudem dienen die Erweiterungsmöglichkeiten auch dazu, dass die der Strahlenschutzverordnung unterliegenden Betriebe ihren Pflichten aus der Strahlenschutzverordnung nach dem dort verankerten Minderungsgebot nachzukommen.</p>
8.5	- illegale Zustände gemäß altem B-Plan müssen überprüft werden, ob sie tatsächlich unter Bestandsschutz fallen oder noch behoben werden müssen.	Die Prüfung etwaiger Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans TH 22 oder den bisher geltenden Bebauungsplänen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 9: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
9.1	<p>Es bestehen starke Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung, da sich meine Wohnung mit nur ca. 7,5 km Luftlinie noch sehr nah an dem Plangebiet befindet. Zudem verkehre ich persönlich häufig in dem betroffenen Wohngebiet Thune/Wenden, da dort mein Friseur, ein Arzt aber vor allem mehrere Freunde angesiedelt sind.</p> <p>Zudem fülle ich meine Freizeit mit Radfahren aus. Da ich selbst in nordöstlicher Richtung vom Zentrum Braunschweig wohne, fahre ich regelmäßig vorwiegend im Norden und Osten von Braunschweig. Damit bin ich bereits heute direkt von der Strahlenbelastung betroffen und dies würde sich mit den vorgelegten Plänen weiter verschlechtern.</p> <p>Des Weiteren möchte ich auf das generelle Risiko hinweisen, welches auch jene betrifft, die etwas weiter entfernt wohnen: All jene Flächen rund um die Nuklear-Unternehmen, die für den Anbau von Nahrungsmitteln genutzt werden, sind belastet. Und sie werden mit einem Expandieren von Nuklear-Unternehmen noch stärker belastet. Diese Nahrungsmittel werden in der gesamten Region vertrieben und stellen</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>dadurch eine direkte Gefahr für die Gesundheit der Region dar.</p> <p>Bezogen auf die Menschen, die direkt nebenan wohnen, betrifft auch deren Schicksal uns alle. Denn wenn immer mehr Menschen frühzeitig an Krebs erkranken, nicht mehr arbeitsfähig sind, psychisch erkranken, pflegebedürftig werden, dann müssen diese Menschen von der Region gestützt, unterstützt und finanziert werden. Und dieser Verantwortung muss sich auch die Stadt Braunschweig stellen. Dies betrifft nämlich auch die Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, finanzielle Unterstützung von Familien, die durch einen Krebsfall aufgrund der Nuklearunternehmen in finanzielle Schieflage geraten, etc. Und dies wiederum wirkt sich mittelfristig auf den Haushalt der Stadt aus.</p> <p>Grundlegend empfinde ich den Zustand, dass ein Nuklearunternehmen 50 m Luftlinie von schulischen Einrichtungen entfernt ist, bereits heute als gesellschaftlich untragbar. So gehen wir mit unseren Kindern um? So gehen wir mit unserer Zukunft um? Vielmehr würde ich von der Stadt einen Planungs-Vorschlag erwarten, wie das regionale Risiko minimiert und entsprechende Unternehmen umgesiedelt werden können. Schließlich geht es hier um die Zukunft der Region.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 10: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
10.1	<p>Im Jahr 2000 bezog meine Familie (meine Frau, mein Sohn und ich) ein in Bevenrode als unser Eigentum errichtetes Einfamilienhaus. Dieses liegt nur ca. 5 km Luftlinie entfernt östlich des Plangebiets Gieselweg/Harxbütteler Straße, mithin in Hauptwindrichtung! Im Falle eines ernststen Stör- oder gar Unfalles, der mit zunehmender unternehmerischer Tätigkeit ja immer wahrscheinlicher wird, würden wir also unweigerlich mit ggf. sehr lange anhaltenden Folgen für unsere Gesundheit und unseren derzeitigen Leberismittelpunkt (Wertverfall, Unbewohnbarkeit) zu leben haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Zudem besucht unser Sohn das Lessinggymnasium in Wenden, verbringt also quasi in direkter Nachbarschaft des Plangebiets den Großteil des Tages (meist von 8 bis ca. 16 Uhr).	
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr.11: Schreiben vom 09. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
11.1	<p>Ich wohne im potentiellen Evakuierungsbereich im Fall eines Flugzeugabsturzes oder Terrorangriffs, sofern sich radioaktives Material in voller Höhe der geltenden Umgangsgenehmigung auf dem Gelände befindet.</p> <p>In diesem Zusammenhang bin ich durch radioaktive Strahlung, Luftschadstoffe etc. gefährdet.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr.12: Schreiben vom 03. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
12.1	<p>Wir sind Eigentümer des Hauses Lupinenweg 47 in Wenden, das sich in ca. 200 Meter Entfernung zum in Frage kommenden Industriegebiet Gieselweg befindet. Unsere Tochter [REDACTED] (5 Jahre) geht zudem bereits seit 2012 in den Kindergarten Schunterarche in Thune. Wir fahren also zweimal von Wenden nach Thune und damit unmittelbar an den Betrieben von Eckert &amp; Ziegler am Gieselweg vorbei. Unsere Tochter wird im nächsten Jahr auf die Grundschule Wenden gehen, später ggf. auf das Lessing-Gymnasium.</p> <p>Wir befürchten durch die Planungen eine weitere Verschlechterung des Schutzes der Bevölkerung. Die am Gieselweg befindlichen Firmen dürfen durch die Planungen sich weiter vergrößern und dadurch wird die Verarbeitung nicht nur schwach radioaktiver Materialien, sondern auch stark strahlender Materialien ermöglicht. Dies führt zu einer Unverträglichkeit im Rahmen der vorhandenen Wohnbebauung. Faktisch gehen schon heute von den Betrieben erhebliche Emissionen aus, die über Direktstrah-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen und klare Emissionsgrenzen für den Lärm gesetzt.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie darin</p>

	<p>lung und Abluft für uns Anwohner eine konkrete Belastung und Gefährdung darstellen. Durch die Erweiterungsmöglichkeit wird diese Belastung nochmals erhöht.</p>	<p>eine erhöhte Belastung gesehen werden kann.</p> <p>Die Differenzierung zwischen unterschiedlich radioaktiven Materialien kann im Bebauungsplan nicht vorgenommen werden.</p> <p>Luftemissionen oder Direktstrahlungen aus der Abluft sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
12.2	<p>Zudem haben wir Angst, dass es zu Unfällen (z.B. bei einem Transport der strahlenden Materialien auf der Thunstraße in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten) in Thune sowie ggf. durch Terroranschläge auf die Firmen kommt. Dies hätte dramatische Folgen nicht nur für Thune/Wenden, sondern für das ganze Gebiet von Braunschweig und Gifhorn. Dass in Braunschweig offenbar eine <i>konkrete</i> Bedrohung durch Terrorgefahr besteht, hat die Absage des Braunschweiger Karnevalumzuges leider traurigerweise gezeigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage möglicher Störfälle oder von terroristischen Anschlägen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sie richtet sich, soweit erforderlich, an nachfolgende Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bestimmungen zum Transport radioaktiver Güter sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern werden auf Ebene fachrechtlicher Genehmigungsverfahren getroffen.</p>
12.3	<p>Als Familie in Wenden (Lupinenweg) sind wir unmittelbar von den Planungen betroffen und befürchten eine weitere Verschlechterung der Lebens- und Gesundheitssituation für uns. Wir fordern Sie auf, die Interessen der Anwohner und Familien und vor allem der Kinder in den Vordergrund der Planungen zu stellen. Dies ist bislang leider nicht geschehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan sind die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine einseitige Bevorzugung einzelner Belange erfolgt dabei nicht und ist auch nicht zulässig.</p>
12.4	<p>Es ist sogar zu überdenken, ob den Familien in Wenden und Thune überhaupt noch zugemutet werden kann, die um sich vor Ort befindlichen Kindergärten und vor allem Schulen besuchen zu müssen. Schon jetzt scheint es ausgeschlossen, Ausflüge des Kindergartens über die Thunstraße zum Beispiel in den Thuner Wald oder zur Kirche in Wenden zu unternehmen, wenn die Planungen der Stadt mit zum Beispiel einem erhöhten Lieferverkehr (mit strahlendem Material) zu den Betrieben erfolgt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen und klare Emissionsgrenzen für den Lärm gesetzt.</p>

		Es ist nicht nachvollziehbar, wie darin ein erhöhter Lieferverkehr und dazu mit radioaktivem oder strahlendem Material gesehen werden kann.
12.5	Die durch die Planungen entstehenden Beeinträchtigungen für Anwohner und Familien in Thune und Wenden sind nicht hinnehmbar. Die Stadt muss daher die Interessen der Anwohner und Familien unbedingt vorrangig behandeln.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 12.3 wird verwiesen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 13: Schreiben vom 05. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
13.1	Wir haben Eigentum/Grundstück, Lage des Eigentum zum Plangebiet beträgt ca. 1 km bzw. zum damit verbundenen Verkehrsaufkommen und daraus resultierende Beeinträchtigung beträgt 400 m, Anzahl Bewohner des Gebäudes zwei, die Gartennutzung wird beeinträchtigt, eigene Anbau von Gemüse unsicher.  Es ist zu befürchten das z. B. Lärm, Luftschadstoffe, radioaktive Strahlung, Bodenverschmutzung, Landschaftsbeeinträchtigung eintreten und damit eine Verminderung der Wohnqualität.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Auf die Stellungnahme zu Nr. 3.1 wird verwiesen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 14: Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
14.1	Mein Haus steht in ca. 50 Metern Entfernung zur Fa. Eckert + Ziegler.  Ich befürchte hier einen massiven Wertverlust. Zudem steht mein Elternhaus in ca. 100 Metern zur Fa. Eckert und Ziegler (Kanalsiedlung 21).  Auch hier ist ein massiver Wertverlust beim Verkauf und somit eine Wertevernichtung meiner Erbmasse offensichtlich.  Zur Erinnerung, beide Häuser wurde Mitte der 1950er Jahre, also Jahrzehnte vor Ansiedlung der Firmen fertiggestellt und auch ich, Jahrgang 1970 „war eher da“!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Der Bebauungsplan nimmt einen großen Teil der bisher gegebenen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zurück. Für das verbleibende Gewerbegebiet werden zudem Festsetzungen getroffen, die zukünftig eine Verbesserung des Nebeneinanders zwischen Gewerbebetrieben und Wohnnachbarschaft erwarten lassen. Wertverluste, die durch den Bebauungsplan begründet wären, sind daher nicht erkennbar.



	<p>Mein Haus wurde zudem als Nebenerwerbsstelle mit Einliegerwohnung genehmigt.</p> <p>Da wir den Anbau von Gemüse und Obst auf ca. 40 % der Grundstücksfläche von 1.251 m<sup>2</sup> demnächst einstellen werden da wir gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten müssen, ist doch fraglich, wie wir das Grabeland nachnutzen sollen. Eine Bebauung darauf ist nicht zulässig. Heißt, ich habe ein großes Grundstück, zahle dafür Grundsteuern an die Stadt Braunschweig und habe nichts mehr davon außer Kosten!</p>	
14.2	<p>Nicht zuletzt befürchte ich aber gesundheitliche für meine Frau und mich und insbesondere für unsere Tochter die gerade 8 Jahre alt ist.</p> <p>Vom Lärm ganz zu schweigen, unsere Tochter kann nicht mehr in ihrem Kinderzimmer schlafen, da sie jeden Morgen Punkt 04:00 Uhr wach geworden ist. Ich bin daraufhin mehrmals um 03:45 Uhr aufgestanden um der Ursache auf den Grund zu gehen. Ich habe festgestellt, dass um 04:00 Uhr auf dem Firmengelände Lüfter eingeschaltet werden. Und dann ist doch zu befürchten, dass der Lärm noch zunehmen wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise auf unzulässigen Lärm aus den genannten Anlagen liegen der Stadt nicht vor. Es obliegt der Einwenderin, sich gegen etwaige Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte bei der Genehmigungsbehörde einzusetzen. Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen erlassen. Zuständige Behörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 15: Schreiben vom 07. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
15.1	<p>Die Nuklearbetriebe in Thune bedrohen permanent unsere Umwelt, unsere Gesundheit, unser Grundbedürfnis nach Lebenssicherheit, Wohlbefinden und zwar nicht nur in Braunschweig, sondern auch unsere Umgebung, weil die Winde die leicht radioaktiven Partikel verteilen. Große Besorgnis vermischt mit Unsicherheit und Misstrauen erfüllen mich immer wieder mit der Erfahrung, dass unangenehme Tatsachen, Risiken nicht ernsthaft genug überprüft und abgewendet werden.</p> <p>Sogar das vom Rat der Stadt in Auftrag gegebene Risikogutachten kommt zu dem Schluss, „dass im normalen Be-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>triebsablauf (Ergänzung von mir: ohne die zu erwartenden Erweiterungen) das radiologische Risiko eines Anwohners der Braunschweiger Betriebe als größer einzuschätzen ist als das radiologische Risiko eines Anwohners eines Kernkraftwerkes." Dieses Risiko wird sich erhöhen, weil die Produktion des konditionierten Atommülls gemäß des Bestandsschutzes fortgesetzt werden soll und wir noch viele Jahre auf ein genehmigtes, sicheres Zwischenlager warten müssen.</p> <p>Entgegen der Aussagen im städtischen Flyer arbeitet Eckert &amp; Ziegler nicht nur mit „schwach radioaktiven Materialien“, sondern gerade im medizinischen Bereich auch mit stark strahlenden Materialien. Bei der Bearbeitung des Atommülls handelt es sich nicht nur um schwach-, sondern auch um mittelradioaktive Abfälle (eigene Aussage von Eckert &amp; Ziegler).</p> <p>Wer kontrolliert und schätzt das Risiko für die Umwelt und Natur ein, die mit dem Entledigen von schwach radioaktiven Abwässern in die Kanalisation, in den Klärschlamm, auf die Rieselfelder gelangen und sich dort addieren?</p>	<p>Der von der Stadt veröffentlichte Flyer hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er war vielmehr als Anstoß bzw. Hinweis auf die startende Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Im Rahmen des Flyers war es nicht möglich, eine vollumfängliche Information der Bevölkerung vorzunehmen.</p> <p>Im Übrigen ist die Strahlungsstärke des Materials für den Bebauungsplan nicht von Bedeutung, da daran keine Konsequenzen geknüpft werden. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen über die Zulässigkeit in Abhängigkeit davon, ob Betriebe oder Anlagen den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 16: Schreiben vom 02. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
16.1	Luftlinie ist Ziegler nur ca. 3 km von meinem Wohnort Waggum entfernt!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 17: Schreiben vom 07. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
17.1	Mein Grundstück samt Immobilie, in der meine Mutter [REDACTED] lebt, befindet sich Wilsedeweg 16 und somit unmittelbar gegenüber dem Plangebiet. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich nicht Mitglied der Bürgerinitiative BISS bin, aber schon in den 70er Jahren Unterschriftensammlungen mitorganisiert habe, die verhindern sollten, dass sich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>die jetzt ansässigen Unternehmen oder Rechtsnachfolger hier nieder ließen. Leider ohne damaligen Erfolg.</p> <p>Zum damit verbundenen Verkehrsaufkommen und daraus resultierende Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität einschl. Gartennutzung lange Jahre für unsere Familie und jetzt immer noch für die meiner Mutter möchte ich hier nicht tiefer Stellung nehmen, aber auch nicht unberücksichtigt lassen. Unsere Befürchtungen hinsichtlich Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe, vor allem aber radioaktive Strahlung haben sich leider bewahrheitet.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 18: Schreiben vom 05. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
18.1	<p>Das von mir bewohnte Grundstück (Erbpacht) liegt in nur 3 km Entfernung zum Plangebiet und ist verkehrlich unmittelbar an das Plangebiet angebunden. Das Grundstück liegt östlich des Plangebiets und damit in der vorherrschenden Windrichtung aus Richtung Westen. Von den im Plangebiet tätigen Nuklearfirmen unter Umständen ausgehende Luftschadstoffe, partikelgebundene radioaktive Substanzen und radioaktive Strahlung stellen eine massive Bedrohung meiner Gesundheit und der Nutzbarkeit der in meinem Garten erzeugten Produkte dar. Ich befürchte eine Boden- und Luftverschmutzung meines Grundstücks durch die Aktivitäten der im Plangebiet tätigen Nuklearfirmen. Ich befürchte weiterhin eine Bedrohung durch die Transporte radioaktiven Materials von und zu den Nuklearfirmen auf benachbarten Straßen und ggf. auf dem Luftwege. Insgesamt befürchte ich eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität auf dem von mir bewohnten Grundstück.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 19: Schreiben vom 28. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
19.1	<p>Ganz persönlich möchte ich vorab auf folgende Beeinträchtigungen meiner</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt einen großen Teil der bisher gegebenen gewerblichen</p>

	<p>Rechte durch die ausliegende Planung hinweisen: Mein Grundstück, 38110 BS, An der Lahwiese 2 liegt in unmittelbarer Nähe des Gewerbegebietes. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes befürchte ich eine Verschlechterung der Wohnsituation durch vermehrte Luftschadstoffe, unangenehme Gerüche, erhöhtes Aufkommen des Schwerlastverkehrs, des Verkehrs der Kleintransporter mit stark strahlenden Radiopharmaka, radioaktive Strahlung und damit eine Verminderung der Wohnqualität, verbunden mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie.</p>	<p>Nutzungsmöglichkeiten zurück. Für das verbleibende Gewerbegebiet werden zudem Festsetzungen getroffen, die zukünftig eine Verbesserung des Nebeneinanders zwischen Gewerbebetrieben und Wohnnachbarschaft erwarten lassen.</p> <p>Eine Verschlechterung der Umweltbedingungen ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Luftschadstoffemissionen, Gerüche oder der Transport radioaktiver Stoffe sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern werden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Wertverluste von Wohnimmobilien, die durch den Bebauungsplan begründet wären, sind daher nicht erkennbar.</p>
19.2	<p>Mit Schreiben vom 07.12.1967 hat der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig mitgeteilt, dass am Standort Braunschweig, Gieselweg/Harxbütteler Str., für die Fa. Buchler der Bau einer Chininfabrik genehmigt wurde. In der Genehmigung von 1967 heißt es: "Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ist zwar der Auffassung, dass der für die Anlage vorgesehene Standort wegen seiner Lage zu den Wohngebieten der Gemeinden Wenden und Thune als nicht sehr günstig angesehen werden kann ..." und in einem weiteren Abschnitt heißt es: "Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig gemäß § 25 der Gewerbeordnung die Möglichkeit gegeben ist, nach Erteilung der Genehmigung der Antragstellerin zusätzliche Auflagen zu erteilen, wenn sich herausstellt, dass die Nachbarschaft nicht ausreichend geschützt ist."</p> <p>Hier war aber nur von einer Chinin Fabrik die Rede. Inzwischen haben wir auf dem Gelände die Produktion von Radiopharmaka mit starken Strahlern und schwach- und mittelradioaktiven Atom- müll. Das GAA spricht auch von Terror- gefahr, wenn es darum geht, die Inventarliste der Fa. EZN herauszugeben, damit das Gefahrenpotential eingeschätzt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegenwärtigen Nutzungen werden aufgrund erteilter Genehmigungen ausgeübt.</p>

	<p>Wenn von Politikern und der Verwaltung immer wieder gesagt wird, dass solch ein Unternehmen an diesem Standort keine Genehmigung mehr bekommen würde, warum lässt man dann eine Erweiterung zu? Diese ganz besonders im Hinblick auf die Katastrophe in Ritterhude, wo, wie sich jetzt herausgestellt hat, auch Fehler beim GAA und den zuständigen Behörden gemacht wurden. Dieser Fehler darf hier nicht wiederholt werden.</p>	<p>Die Stadt Braunschweig hat sich diesbezüglich nicht zur Erteilung von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen geäußert. Dies obliegt den Genehmigungsbehörden. Der Bebauungsplan TH 22 schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus.</p> <p>Es ist allerdings richtig, dass ein solcher Standort nach heutigem planerischem Ermessen so nicht mehr geplant würde.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 20: Schreiben vom 07. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
20.1	<p>Ich, [REDACTED], bin Eigentümerin eines Hauses in Braunschweig Harxbüttel, das Luftlinie ca. 1,7 km vom Bestandsgelände entfernt liegt. Für den Fall, dass der zu erwartende Hallenneubau auf bislang unbebautem Areal westlich der Bestandsgebäude errichtet wird, würde sich dieser Abstand verringern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.2	<p>Dieser Umstand schmälert den Wert meines Eigentums in erheblichem Umfang. In diesem Haus wohnen unsere Tochter und unser Schwiegersohn, für die das Haus eine Altersversorgung darstellt. Als wir das Haus bauten, war uns lediglich bekannt, dass auf dem Gelände Medizinprodukte für die Nuklearmedizin mit - wenn überhaupt - sehr geringen Belastungen hergestellt würden; mit einer Konditionierungsanlage in der Nachbarschaft, die nun auch noch massiv erweitert werden soll, war für uns nicht zu rechnen, und wir sehen damit den Wert unseres Hauses in erheblichem Ausmaß schwinden.</p>	<p>Der Bebauungsplan reduziert die zukünftig baulich nutzbare Fläche erheblich und nimmt für die verbleibenden Flächen einen großen Teil der bisher gegebenen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zurück. Für das verbleibende Gewerbegebiet werden zudem Festsetzungen getroffen, die zukünftig eine Verbesserung des Nebeneinanders zwischen Gewerbebetrieben und Wohnnachbarschaft erwarten lassen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 12.4 wird verwiesen.</p> <p>Wertverluste für die benachbarten Wohnimmobilien durch den Bebauungsplan sind daher nicht erkennbar.</p>
20.3	<p>Wären uns die Zukunftspläne der Firma bekannt gewesen, hätten wir keinesfalls an dieser Stelle gebaut. Im Falle eines Störfalls müssen wir zudem noch befürchten, dass wir nicht einmal mehr gefahrlos den Garten benutzen können. Ich bin entrüstet, dass die entsprechenden Umstände uns nicht rechtzeitig mitgeteilt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage möglicher Störfälle durch die ansässigen oder zukünftigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern wird, soweit erforderlich, im nachfolgenden Genehmigungsverfahren</p>

	wurden, zumal das Grundstück zu günstigen Sonderkonditionen angeboten wurde.	migungsverfahren geprüft.  Soweit sich aus den bestehenden Betrieben und Anlagen mögliche Risiken ergeben, wurden diese in dem von der Stadt beauftragten Gutachten über mögliche Restrisiken beim Umgang mit radioaktiven Stoffen behandelt.
20.4	Aus diesem Grunde verfolge ich alle Recherchen der BISS sehr intensiv und genau, lese auch die eingeholten Gutachten und diverse Verlautbarungen aller Beteiligten, und ich komme zu dem Schluss, dass es sich keinesfalls um das vielzitierte unvermeidbare Restrisiko handelt, sondern um ein permanent vorhandenes Risiko.	Der Bebauungsplan geht an keiner Stelle von einem „unvermeidbaren Restrisiko“ aus. Er beschreibt vielmehr, dass auch bei Einhaltung aller fachgesetzlichen Vorgaben ein Risiko besteht, dass nicht von vornherein als irrelevant eingestuft werden kann. Er hebt sich damit ausdrücklich vom Restrisikobegriff z.B. des Atomrechts ab und begründet damit den vollzogenen Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen.
20.5	Wir befürchten die dauerhafte Freisetzung radioaktiver und chemischer Substanzen über die Abluft sowie eine erheblich höhere Freisetzung o. g. Materialien im Falle eines Stör- oder Unfalls (z. B. Brand). Wir erachten eine Evakuierung in diesem Fall für technisch nahezu unmöglich. Schlimmstenfalls könnte eine Umsiedlung weiter Teile des Stadtgebietes notwendig werden. Damit wäre unser Eigentum hinfällig. Mögliche gesundheitliche Folgen und der Umgang damit in den Medien sind von Tschernobyl und Fukushima her leider bekannt.	Die Relevanz möglicher Störfälle bei den ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt, soweit hierzu gesetzliche Anforderungen bestehen.  Soweit sich aus den bestehenden Betrieben und Anlagen mögliche Risiken ergeben, wurden diese in dem von der Stadt beauftragten Gutachten über mögliche Restrisiken beim Umgang mit radioaktiven Stoffen behandelt.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 21: Schreiben vom 02. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
21.1	Das Lessinggymnasium Braunschweig befindet sich nur durch den Mittellandkanal getrennt quasi in direkter Nachbarschaft zum Industriegebiet „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, dessen Entwicklung wir mit großer Sorge verfolgen. Unsere Kinder verbringen während der Schulzeit einen großen Teil ihres Tages in der Schule. Es ist daher wichtig zu wissen, dass von Seiten der Stadt Braunschweig alle Möglichkeiten ergriffen werden, das Risiko für unsere Kinder zu minimieren. Dabei geht es nicht nur um Direktstrahlung und Belastungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die Bewertung von Unfällen oder Störfällen findet nicht auf der Ebene der Bauleitplanung statt. Sie sind, soweit rechtlich vorgeschrieben, auf der Genehmigungsebene durchzuführen. Dabei sind die in den gesetzlichen Genehmigungsgrundlagen vorgegebenen Standards zu beachten.

	<p>durch die Abluft im „Normalbetrieb“, sondern gerade auch um Unfälle oder Störfälle. Denn die Schulleitung verfügt über keinerlei Pläne, was in solch einem Fall zu tun ist. Daher muss die Risikominimierung oberste Priorität haben, dies ist leider nicht zu erkennen.</p>	
<p>21.2</p>	<p>Im Rahmen des Planverfahrens entschied sich die Stadt Braunschweig ein Gutachten in Auftrag zu geben, das sich mit dem Risiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die im Plangebiet ansässigen Betriebe befassen sollte. Ziel war es, die rechtliche Grundlage für den Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung im zukünftigen Gewerbegebiet zu schaffen.</p> <p>Der beauftragte Gutachter beschränkte sich dabei auf eine Betrachtung, wie sie auch bereits durch die Entsorgungskommission des Bundes (ESK) im sogenannten Stresstest im Jahr 2013 vorgenommen wurde. Diese hatte nur die Konditionierung radioaktiver Stoffe durch die Fa. Eckert &amp; Ziegler betrachtet und war dabei zu einem eigentlich nötigen Mindestabstand von 350 m für die Wohnbebauung gelangt. Gleichzeitig empfahl die ESK eine weitere Begutachtung des Standortes, dann aber unter Einbeziehung der Medizinsparte, den technischen Strahlern sowie der anderen am Standort ansässigen Betriebe. Dieser erneute Stresstest sollte durch die zuständigen Behörden, hier also das NMU, durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Diskussion über die Beauftragung des städtischen Gutachtens wurde mehrfach betont, dass bestimmte Bereiche aus der Betrachtung herausgelassen werden könnten, nicht weil sie nicht wichtig wären, sondern weil diese Aspekte bereits durch die Untersuchung des Landes abgedeckt würden. Die Ergebnisse des Landes würden dann in die städtische Planung mit einfließen.</p> <p>Bei der Vorstellung des Gutachtens im Planungs- und Umweltschusses der Stadt durch den ausführenden Gutachter Herrn Küppers wurde deutlich darauf hingewiesen, dass etliche Risikofaktoren wie z. B. die enorm hohen Umgangsgenehmigungen für radioaktive Stoffe, die</p>	<p>Die Einschätzung zu dem erstellten Stresstest der Entsorgungskommission stellt einen Unterpunkt des Gutachtens dar. Das Gutachten ist nicht allein darauf beschränkt.</p> <p>Die durch das Land Niedersachsen zu erstellende weitergehende Bewertung des Stresstests findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Sie hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss.</p> <p>Die Einwanderin verkennt die Aufgabenstellung des Gutachtens. Da das Gutachten keine quantitative Risikobewertung zur Aufgabe hatte, können auch keine etwaigen festgestellten größeren Risiken zu anderen Festsetzungen führen können. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Weitergehende Erkenntnisse hätten keinen weitergehenden Einfluss auf die Festsetzungen. Es wird auch nicht behauptet, dass die Ergebnisse der vom Land durchzuführenden erweiterten Bewertung in die städtische Planung einfließen würden.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Veränderungen der ansässigen Betriebe begründen sich nicht aus einem festgestellten, quantitativ bestimmten Risiko. Sie resultieren aus dem Umstand, dass die ansässigen Unternehmen ein berechtigtes</p>

	<p>Transporte durch die Ortslage, die Risiken durch den Forschungsflughafen, die anderen Firmen nicht betrachtet worden seien. Trotz dieser sehr konservativen Betrachtung kommt das Gutachten auf S. 8 zu dem Schluss, dass „im normalen Betriebsablauf das radiologische Risiko eines Anwohners der Braunschweiger Betriebe als größer einzuschätzen ist als das radiologische Risiko eines Anwohners eines Atomkraftwerkes.“ Es war ersichtlich, dass eine umfassende Betrachtung, also eine Einbeziehung weiterer Risikofaktoren, zu einer Erhöhung dieses Risikos führen würde.</p> <p>Dieses Ergebnis wurde im Planverfahren dazu benutzt, Betriebe nach Strahlenschutzverordnung für die Zukunft auszuschließen. Dies begrüßen wir ganz ausdrücklich, gleichzeitig kritisieren wir aber, dass die nötige zweite Konsequenz, nämlich das nun gutachterlich festgestellte und aktuell bereits bestehende Risiko zu verringern, nicht gezogen wurde. Im Gegenteil, den Firmen werden massive Erweiterungen ermöglicht.</p>	<p>Vertrauen auf den Fortbestand der Festsetzungen besitzen. Eine umfassendere Betrachtung, wie sie die Einwenderin wünscht, mit der Betrachtung weiterer Aspekte oder der vertieften Bewertung der betrachteten Aspekte hätte keine Konsequenzen für den Bebauungsplan gehabt, da hier ein zusätzliches Risiko nicht automatisch zu zusätzlichen Festsetzungen geführt hätte. Bereits aus diesem Grund war die von der Stadt Braunschweig beauftragte Untersuchung von vornherein nicht auf eine quantitative Risikobewertung ausgelegt.</p> <p>Nach dem Bebauungsplan TH 22 sind zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Änderungen haben als Voraussetzung, dass es nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung kommen darf. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie darin eine massive Erweiterung im Umgang mit radioaktiven oder strahlenden Materialien gesehen werden kann.</p>
21.3	<p>Laut Aussage der Verwaltung wäre eine stärkere Einschränkung der Firmen nicht möglich, ohne die Rechtssicherheit der Planung aufzugeben. Dies ist so nicht zu akzeptieren. Hätte die Verwaltung die im Gutachten bzw. durch den Gutachter im Vortrag implizierten Betrachtungen nicht ignoriert, sondern tatsächlich vorgenommen, so hätte sich das Risiko als deutlich höher dargestellt und die Bauleitplanung hätte eine stärkere Beschneidung der Firmen auch juristisch vertreten können. Hieran hatte seitens der Verwaltung offensichtlich niemand Interesse.</p>	<p>Mit dem erstellten Gutachten liegen ausreichende Kenntnisse über die Thematik vor.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.</p>
21.4	<p>Es muss darüber hinaus geprüft werden, ob das Verfahren formal korrekt abgelaufen ist, wenn der Planungs- und Unterausschusses einerseits davon ausgeht, dass bestimmte Bereiche der Risikobetrachtung durch das Land Niedersachsen erfolgen würden, andererseits die Auslegung des Bebauungsplanes bereits vor Abschluss der geforderten Untersuchungen stattfindet.</p>	<p>Hinweise auf ein formal fehlerhaftes Verfahren zum Beschluss über die öffentliche Auslegung sind nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen. Mit dem erstellten Gutachten lagen ausreichende Kenntnisse über die Thematik vor. Die vom Land Niedersachsen durchzuführende Risikobetrachtung findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Sie hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss.</p>



<p>21.5</p>	<p>Des Weiteren wird der Themenbereich der Terroranschläge nicht ausreichend gewürdigt:</p> <p>Bereits 2004 gab es Meldungen, wonach sich Islamisten auf der Suche nach nuklearem Material für eine „schmutzige Bombe“ auch für die Firmen im Industriegebiet interessierten (BZ, 02.09.2004). Als die Bürgerinitiative Strahlenschutz im Jahr 2011 die Offenlegung des Inventars der ansässigen Firmen verlangte, wurde dies für die Firma Eckert &amp; Ziegler vom Gewerbeaufsichtsamt mit der Begründung abgelehnt, dies „könnte die Gefahr von terroristischen Anschlägen und von Diebstahlsversuchen hinsichtlich der auf dem Firmengelände lagernden radioaktiven Stoffe erhöhen“ (Schreiben des GAA Braunschweig an die BISS vom 18.01.2012). Nicht zuletzt die Absage des diesjährigen Karnevalsumzuges macht deutlich, dass diese Befürchtungen einen sehr realen Hintergrund haben. In der Bauleitplanung wird sich dieses Themas nicht angenommen, obwohl das jüngste Urteil zum Zwischenlager Brunsbüttel deutlich macht, dass solch eine Risikoabschätzung erfolgen muss. Hier hatte das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass das beklagte Bundesamt für Strahlenschutz die Risiken des Szenarios eines terroristischen Angriffs auf das Zwischenlager mit panzerbrechenden Waffen im Genehmigungsverfahren fehlerhaft ermittelt und bewertet hat. Die fehlerhafte Risikoermittlung betrifft sämtliche in Deutschland betriebenen Zwischenlager.</p>	<p>Die Frage möglicher terroristischer Anschläge ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sie richtet sich an nachfolgende Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für einen Teil seines Geltungsbereiches Gewerbegebiet fest. Er bestimmt nicht positiv, welche konkreten Nutzungen anzusiedeln sind, sondern schließt Nutzungen aus, die aus städtebaulichen Gesichtspunkten am Standort unverträglich sind. Dazu gehören auch Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen.</p> <p>Erst auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung und somit auf Ebene der nachfolgenden Genehmigung ist es möglich, etwaige Gefahren terroristischer Anschläge realistisch zu bewerten und ggf. entsprechende Auflagen zu machen.</p> <p>Das zitierte Urteil bezieht sich auf die Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung. Es ist für die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht einschlägig.</p>
<p>21.6</p>	<p>Womit wir beim Thema des illegalen Containerlagers wären, was zumindest in Teilen einem Zwischenlager entspricht, auch wenn es offiziell diese Bezeichnung nicht tragen darf. Die auf dem Gelände befindlichen Container sind nach Aussage der Bauverwaltung sämtlich ohne notwendige Baugenehmigung und somit illegal aufgestellt. Aufgrund eines nachträglich gestellten Bauantrages ist die seitens der Stadt verfügte Räumung ausgesetzt worden. Da nun der Bebauungsplan entgegen den expliziten Forderungen des Stadtbezirksrates weiterhin Lager- und Stellflächen im Freien sowie auch in Hallen zulässt, ist</p>	<p>Die Bauverwaltung hat nicht erklärt, dass die Container ohne notwendige Baugenehmigung und damit illegal aufgestellt wurden. In der Stellungnahme der Verwaltung zum zitierten Antrag des Stadtbezirksrates (DS 3248/14) wird darauf hingewiesen, dass die Container als genehmigungsfrei einzustufen sind. Für die erforderlichen Flächen sei ein entsprechender Nutzungsänderungsantrag gestellt worden, bis zu dessen Entscheidung die Nutzungsuntersagung ausgesetzt worden ist.</p> <p>In der Stellungnahme zum o.g. Antrag führt die Verwaltung aus, dass eine Halle</p>

	<p>davon auszugehen, dass sich dieser bisher illegale Zustand nachträglich legalisiert. Obwohl es sich hier ja nicht um ein „Zwischenlager“ handeln darf, sprach selbst die Verwaltung in einer Antwort auf eine Anfrage des Stadtbezirksrates davon, dass Eckert &amp; Ziegler einen Antrag auf einen Hallenneubau gestellt hätten, der der Zwischenlagerung atomarer Abfälle dienen soll (Stellungnahme zu DS 3248/14). Atomare Zwischenlager gehören zu den privilegierten Nutzungen des Außenbereiches nach § 35 BauGB, aber nicht in die direkte Nachbarschaft von Schulen, Kindergärten, Jugendzentrum und Wohnbebauung. Die Planungen der Stadt Braunschweig verletzen in eklatanter Weise das Recht auf körperliche Unversehrtheit unserer Kinder, da sie durch ihre mangelhafte Risikobetrachtung die Gefährdung durch das Industriegebiet verharmlost. Gleichzeitig aber durch die betriebene Planung die massive Erweiterung der Betriebe und damit des Gefährdungspotentials ermöglicht.</p>	<p>für die Zwischenlagerung der Container bis zum Abtransport geplant sei. Dies ist zu unterscheiden von der behaupteten Zwischenlagerung atomarer Abfälle.</p> <p>Bei den Tätigkeiten der Unternehmen am Standort kann nicht von einem atomaren Zwischenlager ausgegangen werden. Die Zulässigkeit solcher Anlagen ist damit auch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Eine eklatante Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit ist für den Bebauungsplan nicht erkennbar. Mit dem vorgenommenen Nutzungsausschluss wird dafür Sorge getragen, dass sich zukünftig die Nachbarschaftssituation zwischen dem Gewerbestandort und der angrenzenden Wohnbebauung und den Gemeinschaftseinrichtungen nicht verschlechtert. Weitergehende Risikobetrachtungen sind, soweit erforderlich, Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p><b>Lfd. Nr.</b></p>	<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 22: Schreiben vom 06. März 2015</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>22.1</p>	<p>Wir wohnen mit kurzen Unterbrechungen seit 1965 (██████████) und 1983 (██████████) in Harxbüttel, rund 2,4 km vom Standort des Plangebietes entfernt. Seit 2000 bewohnen wir ein Einfamilienhaus im Eichenkamp, unsere Kinder haben Abitur am Lessinggymnasium gemacht (Tochter), machen noch (Sohn). Beide haben die Grundschule in Wenden besucht.</p> <p>Bisher konnten wir ohne Sorge haben zu müssen, Gemüse aus unserem Garten essen, Fahrrad fahren um in Wenden einzukaufen, in der Feldmark spazieren gehen, Pilze im Herbst sammeln, mit dem Auto durch Wenden fahren, unsere Kinder auf die ansässigen Schulen schicken.</p> <p>Mit großer Sorge sehen wir die mit der Erweiterung einhergehenden Risiken, die unser Leben in Harxbüttel beeinträchtigen könnten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 12.4 wird verwiesen.</p>

22.2	<p>Das Verkehrsaufkommen wird steigen, Fahrradfahren wird nicht nur gefährlicher weil mehr Verkehr ist, sondern weil bei eventuellen Unfällen das radiologische Risiko steigt. Das gleiche betrifft Fahrten mit dem Auto.</p>	<p>Die bestehenden Betriebe sind derzeit nicht mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen verbunden. Durch den Bebauungsplan werden erhebliche Teile der bisher planungsrechtlich nutzbaren Flächen zurückgenommen. Die Nutzung dieser Flächen ist damit zukünftig nicht mehr möglich und entsprechende Verkehre werden vermieden.</p> <p>Darüber hinaus schließt der Bebauungsplan verschiedene, typischerweise mit erhöhtem Verkehrsaufkommen verbundene Nutzungen aus. Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Unfälle auf öffentlichen Straßen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Soweit die Einwanderin auf potentielle Unfälle bei Transporten mit radioaktivem Material abzielen, sind diese ebenfalls nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern bestimmen sich nach nachfolgenden Genehmigungen. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung solcher Verkehre sind keine erhöhten Risiken erkennbar.</p>
22.3	<p>Spaziergänge in der Natur werden gefährlicher, da bei einem Störfall vom Austritt radioaktiver Strahlung auszugehen ist. Störfallpläne liegen noch nicht mal den Schulen vor. Leider erfolgte bisher auch keine Offenlegung der Inventarliste der ansässigen Betriebe, auf Grund der Sorge das Inventar könnte als Mittel zu einem terroristischen Anschlag benutzt werden. Was sich im Übrigen mit der Aussage widerspricht, hier gäbe es keine gefährlichen Stoffe.</p>	<p>Bei ordnungsgemäßer Abwicklung der betrieblichen Tätigkeiten sind keine erhöhten Risiken zu radioaktiver Strahlung erkennbar. Soweit aufgrund spezieller Tätigkeiten eine besondere Störfallvorsorge oder Störfallplanung erforderlich ist, erfolgt diese auf der Ebene fachrechtlicher Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Pflichten zur Offenlegung der genannten Inventarlisten bestimmen sich nach anderen gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
22.4	<p>Bereits 2004 gab es Meldungen, wonach sich Islamisten auf der Suche nach nuklearem Material für eine „schmutzige Bombe“ auch für die Firmen im Industriegebiet interessierten (BZ, 02.09.2004). Als die Bürgerinitiative Strahlenschutz im Jahr 2011 die Offenlegung des Inventars der ansässigen Firmen verlangte, wurde dies für die Firma Eckert &amp; Ziegler vom Gewerbeaufsichtsamt mit der Begründung abgelehnt, dies „könnte die Gefahr von terroristischen Anschlägen und von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.11 wird verwiesen.</p>

	Diebstahlsversuchen hinsichtlich der auf dem Firmengelände lagernden radioaktiven Stoffe erhöhen". (Schreiben des GAA Braunschweig an die BISS vom 18.01.2012). Nicht zuletzt die Absage des diesjährigen Karnevalsanzuges macht deutlich, dass diese Befürchtungen einen sehr realen Hintergrund haben!	
22.5	Mit Sorge erfüllt uns zudem das vermehrte Vorkommen von Krebserkrankungen in unserem Freundes- und Bekanntenkreis in Thune/Wenden/Harxbüttel. Auch wenn hier kein Zusammenhang zu den ansässigen Firmen bestehen sollte, so wird dieser Sachstand nicht besser, wenn mehr produziert wird, nachts produziert wird, das Verkehrsaufkommen rapide steigen wird, die Fläche vergrößert wird, sprich die Gefahr radioaktiven Austritts unweigerlich steigt!	<p>Hinweise auf einen Zusammenhang mit der Verarbeitung radioaktiven Materials durch die ansässigen Unternehmen liegen nicht vor.</p> <p>Der Bebauungsplan TH 22 schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Änderungen der bestehenden Betriebe sind nur in einem engen Rahmen ausnahmsweise zulässig. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Einwanderin auf eine erhöhte Produktion, ein rapide steigendes Verkehrsaufkommen oder eine vergrößerte Fläche kommt. Eine erhöhte Gefahr aus einer nächtlichen Produktion ist ebenfalls nicht gegeben, da eine nächtliche Produktion bereits durch die bestehenden Bebauungspläne möglich war.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 23: Schreiben vom 09. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
23.1	Ganz persönlich möchte ich vorab auf folgende Beeinträchtigungen meiner Rechte durch die ausliegende Planung hinweisen: Mein Grundstück, 38110 BS, Kanalsiedlung 10, liegt ca. 300 m entfernt vom Gewerbegebiet. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes befürchte ich eine Verschlechterung der Wohnsituation durch vermehrte Luftschadstoffe, unangenehme Gerüche, erhöhtes Aufkommen des Schwerlastverkehrs, des Verkehrs der Kleintransporter mit stark strahlenden Radiopharmaka, radioaktive Strahlung und damit eine Verminderung der Wohnqualität, verbunden mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 19.1 wird verwiesen.</p>
23.2	Mit Schreiben vom 07.12.1967 hat der Präsident des Niedersächsischen Ver-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

waltungsbezirks Braunschweig mitgeteilt, dass am Standort Braunschweig, Gieselweg/Harxbütteler Str., für die Fa. Buchler der Bau einer Chininfabrik genehmigt wurde. In der Genehmigung von 1967 heißt es: "Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ist zwar der Auffassung, dass der für die Anlage vorgesehene Standort wegen seiner Lage zu den Wohngebieten der Gemeinden Wenden und Thune als nicht sehr günstig angesehen werden kann ..." und in einem weiteren Abschnitt heißt es: "Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig gemäß § 25 der Gewerbeordnung die Möglichkeit gegeben ist, nach Erteilung der Genehmigung der Antragstellerin zusätzliche Auflagen zu erteilen, wenn sich herausstellt, dass die Nachbarschaft nicht ausreichend geschützt ist."

Hier war aber nur von einer Chinin Fabrik die Rede. Inzwischen haben wir auf dem Gelände die Produktion von Radiopharmaka mit starken Strahlern und schwach- und mittelradioaktiven Atomüll. Das GAA spricht auch von Terrorgefahr, wenn es darum geht, die Inventarliste der Fa. EZN herauszugeben, damit das Gefahrenpotential eingeschätzt werden kann. Das GAA hat bei seinen Entscheidungen aber nie die Belange der Wohnbevölkerung berücksichtigt, sondern stets zu Gunsten der Firmen entschieden. Als Beispiel nenne ich die 2000 Std. Regelung bei der Messung der Strahlung am Zaun des Betriebsgeländes. Außerdem ist die Genehmigung doppelt so hoch wie in Gorleben. Gorleben liegt aber weit entfernt von Wohnbebauung und nicht unmittelbar neben Schulen und Kinderkrippen.

Wenn von Politikern und der Verwaltung immer wieder gesagt wird, dass solch ein Unternehmen an diesem Standort keine Genehmigung mehr bekommen würde, warum lässt man dann eine Erweiterung zu? Diese ganz besonders im Hinblick auf die Katastrophe in Ritterhude, wo, wie sich jetzt herausgestellt hat, auch Fehler beim GAA und den zuständigen Behörden gemacht wurden, indem man die Augen vor den Gefahren geschlossen hat. Dieser Fehler darf hier

Die gegenwärtigen Nutzungen werden aufgrund erteilter Genehmigungen ausgeübt. Etwaige Risiken aus dem Umgang mit schwach- oder mittelradioaktivem Material sind im Rahmen fachrechtlicher Genehmigungen zu prüfen und zu bewerten und ggf. mit Auflagen zu mindern. Dies gilt auch für die genannte 2000-Std.-Regelung. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

Die Stadt Braunschweig ist nicht Genehmigungsbehörde für strahlenschutzrechtliche Anlagen. Sie hat sich daher nicht zur Erteilung von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen geäußert. Dies obliegt den Genehmigungsbehörden. Der Bebauungsplan TH 22 schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus.

Es ist allerdings richtig, dass ein solcher Standort nach heutigem planerischem

	nicht wiederholt werden.	Ermessen so nicht mehr geplant würde.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 24: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
24.1	<p>Ich bewohne mit meiner Familie ein Einfamilienhaus in Thune, das in etwa einem Kilometer Entfernung (Luftlinie) zum Plangebiet liegt. Unser Sohn [REDACTED] besucht das Lessinggymnasium und ist damit noch viel direkter als ich durch die Planungen betroffen, da er mit 34 Wochenstunden einen großen Teil seines Alltags in direkter Nachbarschaft zu den Betrieben im Industriegebiet verbringt. Die täglichen Wege Richtung Wenden und/oder Innenstadt führen über die Kanalbrücke der Thunstraße immer relativ nah am Industriegebiet vorbei. Je nach Windrichtung muss aber auch in unserem Garten mit Belastungen durch die Abluft der Betriebe gerechnet werden. Dies ist nicht nur beim Aufenthalt im Freien allgemein relevant, sondern gerade auch bzgl. der im Garten stehenden Obstbäume und -sträucher, deren Früchte wir verzehren.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
24.2	<p>Die von den Betrieben ausgehenden Emissionen stellen für meinen Sohn und mich ein gesundheitliches Risiko dar und dies wird durch die von der Stadt Braunschweig vorgelegten Planungen vergrößert. Da es sich bei dem von uns bewohnten Haus um unser Eigentum handelt, sind Nachteile bei einem möglichen Verkauf aufgrund der verschlechterten Lage nicht auszuschließen. Hier sei exemplarisch auf die drohende Legalisierung des illegalen Container- und damit auch Zwischenlagers verwiesen.</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt einen großen Teil der bisher gegebenen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zurück. Für das verbleibende Gewerbegebiet werden zudem Festsetzungen getroffen, die zukünftig eine Verbesserung des Nebeneinanders zwischen Gewerbebetrieben und Wohnnachbarschaft erwarten lassen.</p> <p>Eine Verschlechterung der Umweltbedingungen ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Wertverluste oder Entschädigungsverpflichtungen durch den Bebauungsplan gegenüber benachbarten Wohnnutzungen sind daher nicht erkennbar.</p> <p>Nach dem Kenntnisstand der Stadt Braunschweig handelt es sich in Braunschweig-Thune nicht um ein Zwischenlager.</p> <p>Überdies gehören Lagerplätze oder Lagermöglichkeiten auch im Freien regelmäßig zu einer gewerblichen Tätigkeit</p>

		und sollen daher auch hier zulässig sein. Soweit sich ein erhöhtes Risiko oder eine sonstige besondere Gefahrensituation aus einem zu lagernden Material abzeichnet, ist hierauf im konkreten Genehmigungsverfahren zu reagieren.
24.3	In der Freizeit nutzte ich das Gebiet um den Industriebereich bei Spaziergängen und Radtouren, hier würde es durch die die vorgesehenen Planungen zu deutlichen Verschlechterungen kommen, besonders auch im Landschaftsbild. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlauben eine Bebauung, die der dörflichen Struktur des Stadtbezirkes völlig unangemessen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.59 wird verwiesen.
24.4	Generell zu erwarten sind erhöhte Emissionen im Bereich der radioaktiven Strahlung, des Lärms und der Luftschadstoffe. Von einer Verschlechterung der Wohnqualität muss ich für die Zukunft ausgehen.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 12.4 wird verwiesen.  Die befürchteten Verschlechterungen sind nicht absehbar. Über die getroffenen Festsetzungen zur Gebietsausweisung, zum zusätzlichen Ausschluss einzelner Nutzungsarten und zu zukünftigen Lärmemissionen trifft der Bebauungsplan Regelungen, mit denen eine zukünftige Verschlechterung der Situation verhindert werden kann.  Emissionen radioaktiver Stoffe oder über den Luftweg sind Gegenstand fachrechtlicher Genehmigungsverfahren und nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
24.5	Gleichzeitig würde sich das gesundheitliche Gefährdungspotential für mich und meinen Sohn immens erhöhen. Hierzu einige Anmerkungen:  Im Rahmen des Planverfahrens entschied sich die Stadt Braunschweig ein Gutachten in Auftrag zu geben, das sich mit dem Risiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die im Plangebiet ansässigen Betriebe befassen sollte. Ziel dabei war es, die rechtliche Grundlage für den Ausschluss von Betrieben nach Strahlenschutzverordnung im zukünftigen Gewerbegebiet zu schaffen.  Der beauftragte Gutachter beschränkte sich dabei auf eine Betrachtung, wie sie auch bereits durch die Entsorgungskommission des Bundes (ESK) im so-	Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.

nannten Stresstest im Jahr 2013 vorgenommen wurde. Diese hatte nur die Konditionierung radioaktiver Stoffe durch die Fa. Eckert & Ziegler betrachtet und war dabei zu einem eigentlich nötigen Mindestabstand von 350 m für die Wohnbebauung gelangt. Gleichzeitig empfahl die ESK eine weitere Begutachtung des Standortes, dann aber unter Einbeziehung der Medizinsparte, der technischen Strahler und der anderen am Standort ansässigen Betriebe. Dieser erneute Stresstest sollte durch die zuständigen Behörden, hier also das NMU, durchgeführt werden.

Bei der Diskussion über die Beauftragung des städtischen Gutachtens wurde mehrfach betont, dass bestimmte Bereiche aus der Betrachtung herausgelassen werden könnten, nicht weil sie nicht wichtig wären, sondern weil diese Aspekte bereits durch die Untersuchung des Landes abgedeckt würden. Die Ergebnisse des Landes würden dann in die städtische Planung mit einfließen.

Bei der Vorstellung des Gutachtens im Planungs- und Umweltschusses der Stadt durch den ausführenden Gutachter Herrn Küppers wurde deutlich darauf hingewiesen, dass etliche Risikofaktoren, wie z. B. die enorm hohen Umgangsgenehmigungen für radioaktive Stoffe, die Transporte durch die Ortslage, die Risiken durch den Forschungsflughafen und die anderen dort ansässigen Firmen nicht betrachtet worden seien. Trotz dieser sehr konservativen Betrachtung kommt das Gutachten auf S. 8 zu dem Schluss, dass „im normalen Betriebsablauf das radiologische Risiko eines Anwohners der Braunschweiger Betriebe als größer einzuschätzen ist als das radiologische Risiko eines Anwohners eines Atomkraftwerkes.“ Es war ersichtlich, dass eine umfassende Betrachtung, also eine Einbeziehung weiterer Risikofaktoren zu einer Erhöhung dieses Risikos führen würde.

Dieses Ergebnis wurde im Planverfahren dazu benutzt, Betriebe nach Strahlenschutzverordnung für die Zukunft auszuschließen. Dies begrüße ich ganz ausdrücklich, gleichzeitig kritisiere ich aber, dass die nötige zweite Konsequenz,



	nämlich das nun gutachterlich festgestellte und aktuell bereits bestehende Risiko zu verringern, nicht gezogen wurde. Stattdessen werden den Firmen massive Erweiterungen ermöglicht.	
24.6	Laut Aussage der Verwaltung wäre eine stärkere Einschränkung der Firmen nicht möglich, ohne die Rechtssicherheit der Planung aufzugeben. Dies ist so nicht zu akzeptieren. Hätte die Verwaltung die im Gutachten bzw. durch den Gutachter im Vortrag implizierten Betrachtungen nicht ignoriert, sondern tatsächlich vorgenommen, so hätte sich das Risiko als deutlich höher dargestellt und eine stärkere Beschneidung der Firmen auch juristisch vertretbar gemacht. Eine Planung, wie sie jetzt vorgelegt wurde, wäre damit nicht möglich gewesen. Hieran hatte seitens der Verwaltung offensichtlich niemand Interesse.	Mit dem erstellten Gutachten liegen ausreichende Kenntnisse über die Thematik vor.  Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.
24.7	Ein deutliches Beispiel dafür, wie die Ergebnisse einer Analyse der Risiken am Standort aussehen, wenn alle nötigen Aspekte in die Betrachtung mit einbezogen werden, liefert die Dipl.-Physikerin Oda Becker in ihrer gerade erstellten Kurzstellungnahme „Beurteilung der Risiken des Betriebs Eckert & Ziegler Nuclitec (EZN) neben Wohnhäusern und Schulen“. Sie zog dort u.a. folgendes Fazit:  „Da insgesamt das strahlenbiologische Wissen noch lückenhaft ist, muss daher jede unnötige Strahlendosis vermieden bzw. auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich gehalten werden - so ist es in der Strahlenschutzverordnung auch vorgesehen. Die Erweiterung des Betriebs wird vermutlich die Dosisleistung im Normalbetrieb erhöhen, auch wenn sie innerhalb der Grenzwerte bleibt.  Eine Dosisleistung bis nahe an den zurzeit gültigen Grenzwert heran ist aufgrund der Wissenslücken zur biologischen Wirkung von Strahlung einerseits und der Befunde in der Umgebung von Atomanlagen andererseits nicht vertretbar. Im Gegenteil, eine angemessene Reaktion wäre eine Verringerung der Dosisleistung.“ (S. 6/7)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Das Gutachten ist am Ende der Abwägung angehängt.

	<p>Das Gutachten wird in Kürze nachgereicht und die Verwaltung ist ausdrücklich aufgefordert, die Ergebnisse des Gutachtens in die weiteren Planungen einfließen zu lassen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.1 wird verwiesen.</p>
24.8	<p>Es muss darüber hinaus geprüft werden, ob das Verfahren formal korrekt ablief, wenn der Planungs- und Umweltausschusses einerseits davon ausging, dass bestimmte Bereiche der Risikobetrachtung durch das Land Niedersachsen erfolgen würden, andererseits die Auslegung des Bebauungsplanes bereits vor Abschluss der geforderten Untersuchungen stattfindet, somit wichtige Aspekte nicht betrachtet wurden. Hierzu noch einmal Oda Becker:</p> <p>„In jedem Fall sollte die Änderung des Bebauungsplanes erst nach Fertigstellung eines entsprechenden Gutachtens inklusive der von der ESK empfohlenen Untersuchungen erteilt werden und dann auch nur für den Fall, dass dieses Gutachten ein als ausreichend gering anzusehendes Risiko für die umliegende Bevölkerung ermittelt.</p> <p>Es ist im Sinne des Schutzes der Bevölkerung nicht plausibel, erst die Erweiterung der Betriebe zu ermöglichen und anschließend die potenziellen Auswirkungen zu ermitteln. Eine Änderung des Bebauungsplans, die eine Betriebserweiterung ermöglicht, würde bereits Fakten schaffen, bevor eine Neubewertung der Risiken nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt ist.“ (S.14)</p>	<p>Hinweise auf ein formal fehlerhaftes Verfahren zum Beschluss über die öffentliche Auslegung sind nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen. Mit dem erstellten Gutachten lagen ausreichende Kenntnisse über die Thematik vor. Die vom Land Niedersachsen durchzuführende Risikobetrachtung findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Sie hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss.</p> <p>Nach dem Bebauungsplan TH 22 sind zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Änderungen haben als Voraussetzung, dass es nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung kommen darf. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie darin eine Erweiterung gesehen werden kann.</p>
24.9	<p>Des Weiteren wird der Themenbereich der Terroranschläge nicht ausreichend gewürdigt:</p> <p>Bereits 2004 gab es Meldungen, wonach sich Islamisten auf der Suche nach nuklearem Material für eine „schmutzige Bombe“ auch für die Firmen im Industriegebiet interessierten (BZ, 02.09.2004). Als die Bürgerinitiative Strahlenschutz im Jahr 2011 die Offenlegung des Inventars der ansässigen Firmen verlangte, wurde dies für die Firma Eckert &amp; Ziegler vom Gewerbeaufsichtsamt mit der Begründung abgelehnt, dies „könnte die Gefahr von terroristischen Anschlägen und von Diebstahlsversuchen hinsichtlich der auf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.11 wird verwiesen.</p>

	<p>dem Firmengelände lagernden radioaktiven Stoffe erhöhen" (Schreiben des GAA Braunschweig an die BISS vom 18.01.2012). Nicht zuletzt die Absage des diesjährigen Karnevalsumzuges macht deutlich, dass diese Befürchtungen einen sehr realen Hintergrund haben.</p> <p>Die Bauleitplanung nimmt sich dieses Themas nicht an, obwohl das jüngste Urteil zum Zwischenlager in Brunsbüttel deutlich macht, dass solch eine Risikoabschätzung erfolgen muss. Hier hatte das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass das beklagte Bundesamt für Strahlenschutz die Risiken des Szenarios eines terroristischen Angriffs auf das Zwischenlager mit panzerbrechenden Waffen im Genehmigungsverfahren fehlerhaft ermittelt und bewertet habe. Die fehlerhafte Risikoermittlung betreffe sämtliche in Deutschland betriebenen Zwischenlager.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.5 wird verwiesen.</p>
24.10	<p>Womit wir beim Thema des illegalen Containerlagers wären, was zumindest in Teilen einem Zwischenlager entspricht, auch wenn es offiziell diese Bezeichnung nicht tragen darf. Die auf dem Gelände befindlichen Container sind nach Aussage der Bauverwaltung sämtlich ohne notwendige Baugenehmigung und somit illegal aufgestellt. Aufgrund eines nachträglich gestellten Bauantrages ist die seitens der Stadt verfügte Räumung ausgesetzt worden. Da nun der Bebauungsplan entgegen den expliziten Forderungen des Stadtbezirksrates weiterhin Lager- und Stellflächen im Freien sowie auch in Hallen zulässt, ist davon auszugehen, dass dieser bisher illegale Zustand nachträglich legalisiert wird. Obwohl es sich hier ja nicht um ein „Zwischenlager“ handeln darf, sprach selbst die Verwaltung in einer Antwort auf eine Anfrage des Stadtbezirksrates davon, dass Eckert &amp; Ziegler einen Antrag auf einen Hallenneubau gestellt hätten, der der Zwischenlagerung atomarer Abfälle dienen soll (Stellungnahme zu DS 3248/14).</p> <p>Atomare Zwischenlager gehören ausschließlich zu den privilegierten Nutzungen des Außenbereiches nach § 35 BauGB, aber nicht in die direkte Nach-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.</p>

	barschaft von Schulen, Kindergärten, Jugendzentrum und Wohnbebauung. Die Planungen der Stadt Braunschweig verletzen in eklatanter Weise unser aller Recht auf körperlicher Unversehrtheit, da sie durch ihre mangelhafte Risikobetrachtung die tatsächliche Gefährdung durch das Industriegebiet verharmlost. Gleichzeitig aber durch die betriebene Planung die massive Erweiterung der Betriebe und damit des Gefährdungspotentials ermöglicht.	
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 25: Schreiben vom 28. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
25.1	<p>Ich selber wohne in Groß Schwülper und somit nur wenige Kilometer vom Planungsgebiet entfernt.</p> <p>Ich befürchte eine Zunahme von Lärm, Luftschadstoffen, radioaktive Strahlung, Bodenverschmutzung, Landschaftsbeeinträchtigung, Verminderung der Wohnqualität.</p> <p>Ich möchte nicht, dass unser schönes Braunschweig in Zukunft als Atomklo bezeichnet und wahrgenommen wird, nur weil unsere Behörden nicht in der Lage sind, Planungsfehler aus der Vergangenheit, mit den uns heute vorliegenden neuen Erkenntnissen zu korrigieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die befürchteten Verschlechterungen sind nicht absehbar. Über die getroffenen Festsetzungen zur Gebietsausweisung, zum zusätzlichen Ausschluss einzelner Nutzungsarten und zu zukünftigen Lärmemissionen trifft der Bebauungsplan Regelungen, mit denen eine zukünftige Verschlechterung der Situation verhindert werden kann.</p>
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 26: Schreiben vom 27. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
26.1	<p>Ich selber wohne in Groß Schwülper und somit nur wenige Kilometer vom Planungsgebiet entfernt.</p> <p>Meine Firma Entrada Textile Dienste GmbH mit insgesamt 8 Mitarbeiter/innen ist in BS-Wenden ansässig, Im Steinkampe 10 und somit Luftlinie nur ca. 1.000 m vom Planungsgebiet entfernt.</p> <p>Ich befürchte eine Zunahme von Lärm, Luftschadstoffen, radioaktive Strahlung, Bodenverschmutzung, Landschaftsbeeinträchtigung,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 25.1 wird verwiesen.</p>

	<p>einträchtigung, Verminderung der Wohnqualität.</p> <p>Darüber hinaus befürchte ich, dass es für mich als Firmeninhaber schwerer wird Mitarbeiter/innen zu finden, die in der Nähe eines arbeiten sollen, der u. U. in noch stärker als bisher, radioaktiv belastet sein könnte.</p> <p>Ich möchte nicht, dass unser schönes Braunschweig in Zukunft als Atomklo bezeichnet und wahrgenommen wird, nur weil unsere Behörden nicht in der Lage sind, Planungsfehler aus der Vergangenheit, mit den uns heute vorliegenden neuen Erkenntnissen zu korrigieren.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 27: Schreiben vom 01. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
27.1	<p>Wir sind seit 1992 Eigentümer einer selbst genutzten Doppelhaushälfte in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Durch die Nähe zu den mit hochsensiblen radioaktiven Stoffen hantierenden Firmen werden wir nicht nur gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt, sondern auch der Wert unserer als Altersversorgung ausgerichteten Immobilie wird nachhaltig negativ beeinflusst.</p> <p>Betroffen macht uns insbesondere die Situation, dass bereits jetzt unsere drei volljährigen Kinder uns gegenüber äußerten, aufgrund der Nähe zu den Risikobetrieben, käme eine spätere Übernahme unseres Hauses für sie nicht in Frage, obwohl sie ihre gesamte Kindheit hier verbracht haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.6 wird verwiesen.</p>
27.2	<p>Der vorliegende Entwurf ermöglicht den im Plangebiet ansässigen Firmen Erweiterungsmöglichkeiten, die zu deutlich mehr Gefahrguttransporten von radioaktiven Stoffen von und zu den Firmen führt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 12.4 wird verwiesen.</p>
27.3	<p>Die verkehrstechnische Zugänglichkeit des Plangebiets führt direkt durch unser Wohngebiet in Thune und durch Wenden. Die Transportfahrzeuge dürfen genauso stark ionisierende Strahlung imi-</p>	<p>Der Gefahrguttransport, wie hier für Güter mit ionisierender Strahlung, ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die Bewertung etwaiger Gesundheitsgefahren findet nicht auf der Ebene</p>

	<p>tieren wie ein Gastortransporter. Insbesondere auch bei unseren täglichen Wegen von und zur Arbeit, sowie zum Einkaufen begegnen wir zu unserem Leidwesen häufig diesen Gefahrguttransporten. Durch die zu erwartende Erhöhung der Anzahl Transporte, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen für uns ganz erheblich.</p>	<p>der Bauleitplanung statt. Sie ist, soweit rechtlich vorgeschrieben, auf der Genehmigungsebene durchzuführen. Dabei sind die in den gesetzlichen Genehmigungsgrundlagen vorgegebenen Standards zu beachten.</p>
<p>27.4</p>	<p>Die Nutzung unseres Gartens macht uns zunehmend Unbehagen, da wir je nach Windrichtung womöglich durch giftige Stoffe in der Abluft der im Plangebiet ansässigen Firmen gesundheitlich geschädigt werden. Eine Erhöhung des Durchsatzes innerhalb der bereits vorhandenen exorbitanten strahlenrechtlichen Genehmigung würde zu einer Verschärfung der Situation führen. Fragwürdig ist auch, ob das selbst angebaute Obst und Gemüse überhaupt noch völlig unbedenklich verzehrt werden kann.</p> <p>Sehr betroffen macht uns, dass die quasi unkalkulierbaren Risiken im Falle eines Unfalls bei den im Plangebiet ansässigen Firmen, nur unzureichend berücksichtigt werden. Im Störfall wäre dann die unmittelbare Nachbarschaft, die direkt neben dem Plangebiet befindlichen Schulen und Kindertagesstätten höchstwahrscheinlich nicht rechtzeitig ohne Inkaufnahme von Gesundheitsschädigungen evakuierbar. Bei entsprechenden Windverhältnissen könnten sogar große Teile von Braunschweig kontaminiert und unbewohnbar werden. Beunruhigend und nicht gerade risikomindernd sind in diesem Zusammenhang die Nähe zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, mit wie wir immer wieder beobachten müssen, Flugbewegungen direkt über dem Plangebiet. Gleiches gilt für das erhöhte Risiko aufgrund einer latent bestehenden Terrorgefahr für die Nuklearfirmen, auf die öffentliche Stellen wie das Gewerbeaufsichtsamt verweisen. Wie real diese Gefahr ist zeigt der kürzlich in Braunschweig abgesagte Karnevalsumzug.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise auf gesundheitliche Schädigungen durch giftige Abluft liegen nicht vor. Die Prüfung etwaiger Gesundheitsschädigungen oder unzulässiger Abluftabgaben erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Frage möglicher Störfälle oder von terroristischen Anschlägen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sie richtet sich, soweit erforderlich, an nachfolgende Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für einen Teil seines Geltungsbereiches Gewerbegebiet fest. Er bestimmt nicht positiv, welche konkreten Nutzungen anzusiedeln sind, sondern schließt Nutzungen aus, die aus städtebaulichen Gesichtspunkten am Standort unverträglich sind. Dazu gehören auch Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen.</p> <p>Erst auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung und somit auf Ebene der nachfolgenden Genehmigung ist es möglich, etwaige Gefahren oder Störfälle realistisch zu bewerten und ggf. entsprechende Auflagen zu machen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 28: Schreiben vom 02. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
28.1	<p>Ich wohne mit meiner Lebenspartnerin in BS-Wenden am Lupinenweg in einem Mehrfamilienhaus, Luftlinie ca. 100 m entfernt. In BS-Thune besitze ich ein Mehrfamilienhaus. Weiterhin bin ich Eigentümer eines Ackergrundstücks am Gieselweg und diverse Ackerstücke in der Gemarkung BS-Nord und Landkreis Gifhorn.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 29: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
29.1	<p>Ich wohne mit meinem Mann (meiner Frau) in BS-Thune in einem Einfamilienhaus, Luftlinie ca. 400 m entfernt. Dieses Haus mit Grundstück ist unser Eigentum. Auf dem Grundstück haben wir einen ca. 300 m<sup>2</sup> großen Nutzgarten. Aus diesem versorgen wir uns überwiegend in den Monaten Mai - Oktober/November.</p> <p>Weiterhin besitze ich ein Gartengrundstück am Grefenhoop.</p> <p>Ich befürchte nun durch den Bebauungsplan, dass sich unsere Lebenssituation durch Lärm, Luftschadstoffe (Nutzgarten), radioaktive Strahlung, Bodenverschmutzung und Verminderung der Wohnqualität massiv verschlechtert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
29.2	<p>h) Risiko aus Normalbetrieb</p> <p>Da insgesamt das strahlenbiologische Wissen noch lückenhaft ist, muss daher jede unnötige Strahlendosis vermieden, bzw. auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich gehalten werden - so ist es in der Strahlenschutzverordnung auch vorgesehen. Die Erweiterung des Betriebs wird vermutlich die Dosisleistung im Normalbetrieb erhöhen auch wenn sie innerhalb der Grenzwerte bleibt.</p> <p>Eine Dosisleistung bis nahe an den zurzeit gültigen Grenzwert heran ist aufgrund der Wissenslücken zur biologischen Wirkung von Strahlung einerseits und der Befunde in der Umgebung von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Minderungsgebot für solche Anlagen ist in der Strahlenschutzverordnung normiert.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dieser Kenntnis Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus.</p> <p>Auf erteilte strahlenschutzrechtliche Genehmigungen hat der Bebauungsplan keinen Einfluss.</p>

	<p>Atomanlagen andererseits nicht vertretbar. Im Gegenteil, eine angemessene Reaktion wäre eine Verringerung der Dosisleistung.</p>	
<p>29.3</p>	<p>i) Risiko eines schweren Unfalls (Stresstest der ESK)</p> <p>Im Katastrophenschutz wird davon ausgegangen, dass eine Evakuierung in der sogenannten Vorfreisetzungsphase erfolgt, also vor einer unfallbedingten Freisetzung von radioaktiven Stoffen. Für die Unfallszenarien in einem Atomkraftwerk beträgt diese Phase mehrere Stunden oder Tage. Für einen auslegungsüberschreitenden Unfall in den Einrichtungen zur Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle zu denen auch die Anlagen von EZN gehören ist, die Vorfreisetzungsphase deutlich kürzer, vermutlich nur Minuten. Daher empfiehlt die ESK, als Kriterium gewissermaßen, zu gewährleisten, dass eine Evakuierung der Bevölkerung nicht erforderlich wird.</p> <p>Laut der Ergebnisse der ESK, ist dieses für den Standort Braunschweig-Thune nicht gewährleistet. Insofern muss anhand der vorliegenden Untersuchungen insgesamt davon ausgegangen werden, dass die Anwohner eine Dosis von fast 600 mSv kurz nach Unfallbeginn erhalten könnten.</p> <p>In jedem Fall sollte die Änderung des ...nes erst nach Fertigstellung eines entsprechenden Gutachtens inklusive der von der ESK empfohlenen Untersuchungen erteilt werden und dann auch nur für den Fall, dass dieses Gutachten ein als ausreichend gering anzusehendes Risiko für die umliegende Bevölkerung ermittelt.</p> <p>Es ist im Sinne des Schutzes der Bevölkerung nicht plausibel, erst die Erweiterung der Betriebe zu ermöglichen und anschließend die potenziellen Auswirkungen zu ermitteln. Eine Änderung des Bebauungsplans, die eine Betriebserweiterung ermöglicht, würde bereits Fakten schaffen, bevor eine Neubewertung der Risiken nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bestimmungen zum Katastrophenschutz sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern, soweit erforderlich, nachfolgender Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die durch das Land Niedersachsen zu erstellende weitergehende Bewertung des Stresstests findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Sie hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Weitergehende Erkenntnisse, z.B. aus dem Stresstest, hätten keinen weitergehenden Einfluss auf die Festsetzungen.</p> <p>Nach dem Bebauungsplan TH 22 sind zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Änderungen haben als Voraussetzung, dass es nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung kommen darf. Es kann nicht nachvollzogen</p>



		werden, wie darin die Ermöglichung einer Betriebserweiterung gesehen werden kann.
29.5	<p>j) Risiko eines Flugzeugabsturz (Forschungsflughafen)</p> <p>Im Vergleich zum von der ESK betrachteten Kerosineintrag von 5000 kg hat der Airbus A320 eine erheblich höhere Kerosinmenge an Bord (ca. 30.000 Liter). Im Falle des Absturzes eines A320 ist von einer längeren Branddauer und von höheren Temperaturen, insbesondere aber von einer erheblichen höheren Anzahl der von einem Brand betroffenen Behälter und radioaktiven Inventare auszugehen. Insofern sind erhebliche höhere Freisetzungen zu erwarten. Die Masse eines Airbus A320 beträgt mit ca. 77 Tonnen fast das 4-fache der von der ESK angenommenen Masse eines Militärflugzeugs. (Diese höhere Masse muss nicht zwangsläufig zu einer höheren punktförmigen mechanischen Belastung führen, da die wesentlich mechanische Belastung durch den Aufprall der Triebwerkswelle erzeugt wird.)</p> <p>Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Absturz eines Verkehrsflugzeugs die Brandlasten Fa. Buchler GmbH in Brand geraten deutlich höher als bei einem Absturz eines Militärflugzeugs. Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Absturz eines Großflugzeuges einen Bruch der unter dem Betriebsgelände zwischen dem Lagergebäude E (AB9) und der Abfallkonditionierung (AB 10.1) verlaufenden 70 bar-Gasleitung und in Folge eine Explosion bedingt. Dieser Bereich wird zur Lagerung von Behältern unter freiem Himmel verwendet. Daher könnte die Freisetzung radioaktiver Stoffe erheblich erhöht werden. [BISS 2014]</p> <p>Eine Gegenüberstellung aller relevanten Parameter des ESK Szenarios und des Absturzes eines Verkehrsflugzeuges konnte im Rahmen dieser Kurzstellungnahme nicht erfolgen. Die qualitative Beschreibung verdeutlicht, dass sich ein qualitativ anderes Szenario mit erheblichen höheren Freisetzungen resultiert. Um das resultierende Risiko einschätzen zu können, folgende Bemerkung: Bereits</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erweiterte Bewertung zum Stresstest der ESK wird durch das Land vorgenommen. Sie findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Sie hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss.</p>

	um einen Faktor 10 höhere Strahlendosen als von der ESK für die nächste Wohnbebauung ermittelt, führen zu einer Strahlendosis von 5000 mSv, die meistens zum Tode führen.	
29.6	<p>k) Risiko eines Terrorangriffs</p> <p>Am Standort Braunschweig-Thune besteht ein signifikantes Risiko durch einen Terroranschlag, da einerseits die Durchführung eines Anschlags relativ einfach ist und andererseits das potenzielle Schadensausmaß relativ groß wäre. Durch eine Erweiterung des Betriebes, die durch Genehmigung des Bebauungsplanes ermöglicht wird, wird das bestehende Terrorrisiko vermutlich weiter ansteigen.</p>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.11 wird verwiesen.
29.7	<p>l) Risiko durch Transporte</p> <p>Diese Berechnung verdeutlicht, dass den höchsten Anteil an der möglichen Jahresdosis die durch den Aufenthalt neben einem stehenden Transportfahrzeugen resultiert. Es wurde von einer maximalen Aufenthaltszeit von 4 Std 20 Minuten ausgegangen. In der Wohngegend sind für Einzelpersonen längere Aufenthaltszeiten neben den Transportfahrzeugen nicht auszuschließen.</p> <p><u>Unfallbedingte Freisetzungen</u></p> <p>In einer Studie zum Transport konditionierter schwach und mittelradioaktiver Abfälle zum geplanten Endlager Konrad wurden für einen Unfall mit mechanischer und anschließender thermischer Belastung als radiologische Folgen (nur für das Cs-Inventar) eine Überschreitung des Störfallplanungswertes nach StrlSchV der (Lebenszeitdosis von 50 mSv) bis in 400 m Entfernung vom Unfallort errechnet [INTAC 1997]</p> <p><u>Terroranschläge auf Transporte</u></p> <p>Eine Erweiterung des Betriebes, dass durch eine Änderung des Bebauungsplans ermöglicht würde, würde die bestehenden Transportrisiken weiter erhöhen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.12 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 12.4 wird verwiesen.</p>

		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 30: Schreiben vom 25. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
30.1	<p>Ich wohne mit meinem Mann in einem Haus, das Luftlinie ca. 1, 7 km vom Betriebsgelände entfernt liegt. Meine Familie hat dieses Haus 2010/11 im Vertrauen auf die Selbstverständlichkeit der Fürsorgepflicht der Stadt Braunschweig errichtet. Dieses Vertrauen habe ich insbesondere auch als Beamtin (Studienrätin) in die Stadt gesetzt, da ich vor allem wegen der Nähe des Baugebietes Harxbüttel Nordwest / Rösekenwinkel zum Schulzentrum Wenden, meiner Arbeitsstelle, in den Norden Braunschweigs gezogen bin. Wären die Erweiterungspläne der Firmen und die Haltung der Stadt Braunschweig zu diesem Vorhaben damals bekannt gewesen, hätten wir weder das Grundstück gekauft noch das Haus gebaut.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Absichten der ansässigen Unternehmen waren zu dem genannten Zeitpunkt in der Öffentlichkeit benannt.</p>
30.2	<p>Durch die Transporte radioaktiver Materialien vom und zum Gelände fühle ich mich · in mehrfacher Weise beeinträchtigt. Zum einen sehe ich meine Gesundheit und die meiner Familie, Nachbarn und Freunde gefährdet, da man im Bezirk häufig mehrfach wöchentlich, mitunter mehrfach täglich einschlägigen Fahrzeugen begegnen muss und denen ich nicht aus dem Weg gehen kann. An Ampeln oder beim Aufenthalt an der Bushaltestelle in der Nähe des Geländes ist dies besonders deutlich. In der Nähe der Abfallcontainer und der Haltestelle an der Harxbütteler Straße war ich beispielsweise am 21.02.2015 über mehrere Minuten einer Strahlung von 0,3 µSv/h ausgesetzt (Messung mit einem kalibrierten Messgerät). Auf dem Bürgersteig unmittelbar vor der Einfahrt des Betriebsgeländes belief sich diese Strahlung auf 0,8 µSv/h.</p> <p>Durch die Summierung solcher Werte müssen sich Menschen im Bezirk in ungünstigen Fällen ohne Grund zusätzlicher Strahlung aussetzen, die unnötigem Röntgen entspricht - nur dass Röntgen ohne medizinische Begründung verboten ist, der neue B-Plan aber sogar einen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 12.4 wird verwiesen.</p>

	<p>weiteren Ausbau dieser Transporte ermöglicht.</p> <p>Insbesondere wenn diese Transporter hinter Schulbussen halten, sehe ich zu vermeidende Gefahren. Das Wissen um die Nichtanwendung der Summenformel für Ableitungen vom Gelände belastet hier zusätzlich. In meinen Augen verletzen die Erweiterungsmöglichkeiten, die der Bebauungsplan den Firmen ermöglicht, damit das Minimierungsgebot im Sinne der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).</p> <p>Außerdem beeinträchtigen die Transporte die Lebensqualität, da die städtischen Planungen, die fast zwangsläufig zu einer Zunahme der Transporte führen werden, die psychische Belastung, die durch das Wissen um die vermeidbare Gefahr entsteht, noch verstärken. Hinzu kommt die Belastung durch das Verhalten der Stadt, die die Sicherheit ihrer Bewohner offensichtlich völlig ignoriert. Ich sehe hier mein Recht auf Leben und Schutz meiner Gesundheit massiv eingeschränkt.</p> <p>Sowohl die physische als auch die psychische Belastung kommt ebenfalls zum Tragen bezüglich der vom Gelände ausgehenden Direktstrahlung: Als Anwohnerin Harxbüttels bin ich gezwungen, mich täglich mehrfach dieser vermeidbaren Gefährdung auszusetzen, sofern ich nicht bereit bin, meinen 4-km-Arbeitsweg von Harxbüttel nach Wenden durch einen Umweg über Lagesbüttel unverhältnismäßig zu verlängern. Von Harxbüttel aus ist der Weg über die Lagesbüttelstraße / Harxbütteler Straße, unmittelbar am Nukleargelände vorbei, der direkte und - angesichts der Länge möglicher Umwege - auch der einzige wirtschaftlich sinnvolle Weg. Hier muss die Stadt, um ihrer Fürsorgepflicht Genüge zu tun, Abhilfe schaffen, z.B. über das Freigeben des Feldwegs zwischen Harxbüttel und der Frickenmühle für Anwohnerinnen und Anwohner, oder aber durch eine Anpassung des Bebauungsplans.</p>	<p>Der Bebauungsplan hat keine Möglichkeit, in die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung einzugreifen. Es steht der Einwanderin frei, sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gegen die erteilten Genehmigungen zu wenden, wenn sie sich durch sie beeinträchtigt sieht.</p> <p>Die Stadt Braunschweig weist ausdrücklich zurück, dass die Sicherheit der Bevölkerung offensichtlich ignoriert werde.</p> <p>Verkehrsrechtliche Regelungen im weiteren Umfeld des Plangebietes sind nicht zulässiger Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
30.3	<p>Außerdem ist mir unverständlich, dass die Stadt Hinweise aus der Bevölkerung auf Verdacht konkreter Auswirkungen ionisierender Strahlung auf den mensch-</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden nicht ignoriert. Sie können aber auch nicht als bestätigt eingestuft werden.</p>

	<p>lichen Genpool im Bezirk ignoriert. Insbesondere gab es deutliche Hinweise auf ein möglicherweise verschobenes Geschlechterverhältnis, vor allem aber den Verdacht erhöhter Krebsinzidenzen im Stadtbezirk. Zu prüfen wären in diesem Zusammenhang auch andere durch Niedrigstrahlung beeinflussbare gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen der Schilddrüse oder Diabetes.</p>	<p>Bestätigungen über erhöhte Krebsraten oder eine Geschlechterverschiebung liegen der Stadt Braunschweig nicht vor.</p> <p>Zusätzliche Prüfaufträge im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ergeben sich daraus nicht, da der Bebauungsplan ein städtebauliches Regelungsinstrument ist.</p>
30.4	<p>Ich verstehe nicht, weshalb die Stadt dies nicht zum Anlass genommen hat, während der drei Jahre der Vorbereitung des Bebauungsplans beim Gesundheitsamt, dem nach eigenen Aussagen eine diesbezüglich nur unzureichende Datenlage vorliegt, ein kleinräumiges, also straßenzuggenaues Krebsregister einzufordern. Bezüglich des Geschlechterverhältnisses ist zu bemerken, dass ein vom Landkreis Lüchow-Dannenberg (!) in Auftrag gegebenes Gutachten eine Verschiebung dort bestätigt (vgl. <a href="http://www.helmholtzmuenchen.de/fileadmin/ICB/biostatistics_pdfs/scherb/20141031_Endfassung_Gorleben_Gutachten.pdf">http://www.helmholtzmuenchen.de/fileadmin/ICB/biostatistics_pdfs/scherb/20141031_Endfassung_Gorleben_Gutachten.pdf</a>).</p> <p>Daher bitte ich um Prüfung aller dieser Verdachtsmomente vor Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans, mindestens aber vor wie auch immer gearteten Baumaßnahmen, denn diese Verdachtsmomente beziehen sich auf den Ist-Zustand, der durch die mit dem B-Plan gegebenen Erweiterungsmöglichkeiten sogar noch deutlich verschlechtert werden könnte (und nach ökonomischer Logik auch wird).</p>	<p>Der Bebauungsplan hat das Ziel, eine städtebauliche Ordnung für seinen Geltungsbereich zu sichern. Dabei sind die in § 1 BauGB genannten Grundsätze zu beachten.</p> <p>Für die Festsetzungen des Bebauungsplans liegen ausreichend Erkenntnisse vor. Eine weitergehende Untersuchung wird nicht als zielführend angesehen.</p> <p>Das Gutachten ist am Ende der Abwägung angehängt.</p>
30.5	<p>Insbesondere als Anwohnerin Harxbüttels erschreckt mich, dass nach Erkenntnissen der BISS Indizien für die Möglichkeit vorliegen, dass das Geschlechterverhältnis bei den Harxbütteler Kindern sogar stärker verschoben ist als bei den Thuner Kindern.</p> <p>Ohne entsprechende Prüfung kann die Stadt Braunschweig nicht sicher davon ausgehen, dass die Befürchtungen unbegründet sind. Mit anderen Worten: Sie verletzt ihre Fürsorgepflicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 30.3 wird verwiesen.</p> <p>Eine Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Bebauungsplan ist nicht erkennbar.</p>

30.6	<p>Besonders erschreckend ist die Tatsache, dass für die Nuklide, die über die Abluft in die Umgebung abgegeben werden dürfen, teils horrende Werte genehmigt wurden, dass das Gewerbeaufsichtsamt auf Nachfrage hierfür aber keine Verteilungsberechnungen vorlegen konnte.</p>	<p>Zulässige Emissionen von Luftschadstoffen sind Regelungsgegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren. Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in bereits erteilte Genehmigungen eingreifen.</p>
30.7	<p>Es ist schlicht unverständlich und keinesfalls hinnehmbar, dass die gesundheitlichen Bedenken der Anwohner bei der Abwägung für den B-Plan nicht deutlich höher gewichtet werden als die wirtschaftlichen Interessen der Firmen. Auch hier wird die Lebens- bzw. Wohnqualität massiv beeinträchtigt, ebenso das Recht auf Schutz der Gesundheit.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 1.48 und Nr. 3.1 wird verwiesen.</p>
30.8	<p>Gemäß dem Bebauungsplan ist es möglich und gemäß Äußerungen seitens der Stadt ist es wahrscheinlich, dass die von Eckert &amp; Ziegler beantragte Konditionierungshalle westlich der Bestandsgebäude errichtet werden und damit näher an Harxbüttel liegen wird als der jetzige Bestand. Nach wie vor wäre Harxbüttel daher von möglichen (im Falle von Substanzen wie Tritium sogar technisch unvermeidbaren) Ableitungen über die Abluft betroffen. Von einer Verbesserung, wie der Aufstellungsbeschluss sie gefordert hat, kann hier keine Rede sein; die Verringerung des Abstandes (im Zusammenhang mit der Vergrößerung der Anlage und damit einer Zunahme der Transporte und der Ableitungen über die Abluft) muss im Gegenteil als Verschlechterung gewertet werden. Hier ist Abhilfe erforderlich.</p>	<p>Es wird nicht behauptet, dass der Bebauungsplan den Bau der geplanten Halle oder eine Erweiterung der Firmengebäude einschränkt. Allerdings wäre die in Rede stehende Halle nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur zulässig, wenn der Antragsteller darlegen könnte, dass es nicht zu einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität kommt.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 30.6 wird verwiesen.</p>
30.9	<p>Dadurch sehe ich meine psychische und physische Gesundheit gefährdet. Dies gilt insbesondere deshalb, weil mein Mann und ich im Garten Obst und Gemüse für den Eigenanbau ziehen und Kräuter anpflanzen, die teils für Heilzwecke eingesetzt werden. Dass dies mit radioaktiven Belastungen aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen unmöglich ist, von Störfällen im Entlüftungs- oder Filtersystem ganz zu schweigen, versteht sich von selbst.</p> <p>Hinzu kommt die Befürchtung unbemerkter „Hotspots“ im Boden oder immergrü-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>nen Pflanzen, in denen sich radioaktive Stoffe konzentriert haben können bzw. sich zukünftig konzentrieren könnten. Stichprobenartige Boden- und Bewuchsproben am Gelände führen hier nicht zu Beruhigung, da aufgrund der zeitlichen Abstände zwischen den Probeentnahmen kurzlebige Nuklide nur eher zufällig erfasst werden können.</p> <p>Weiterhin ist es eine psychische Belastung, wenn man sich fragen muss, ob man seine Haustiere oder die Kinder seiner Freunde und Verwandten guten Gewissens im eigenen Garten spielen lassen kann. Für die Befürchtung, dass das Regenwasser in der Regentonne, die zur Bewässerung des Gartens dient, radioaktiv kontaminiert sein könnte, gilt dies analog. Müssen wir jetzt froh darüber sein, den Wunsch nach einer eigenen Zisterne zunächst zurückgestellt zu haben? Und: Können bei ungünstiger Wetterlage radioaktive und / oder chemische Schadstoffe in die Trinkwasserversorgung gelangen? Die Lust auf einen eigenen Gartenteich schwindet mir zunehmend. Die Stadt Braunschweig könnte hier mit einem aus Bürgersicht angemessenen Bebauungsplan leicht Abhilfe schaffen.</p> <p>Wer aufgrund seiner Röntgenhistorie besonderen Wert darauf legt, nur noch in absoluten Ausnahmefällen radioaktiver Strahlung ausgesetzt zu werden, kann dieses Ziel im Bezirk mit dem neuen B-Plan faktisch nicht erreichen, denn er muss sich darauf einstellen, dass er sogar noch häufiger als jetzt radioaktiven Transporten begegnet und sich die Gesamtbelastung auf allen Pfaden (Direktstrahlung, Ableitungen über Luft und Wasser, Nahrungsaufnahme ... ) erhöht. Die Tatsache, dass zwar die bestehenden Container in einer neuen Halle untergebracht werden könnten, zugleich aber ein Freilager weiterhin erlaubt bleibt, spricht hier Bände bezüglich weiterer Erweiterungsmöglichkeiten.</p> <p>In meinen Augen ist es eine Unverschämtheit, dass für Anwohner aus der Entscheidung, nur selten in Urlaub zu fahren, ein Risiko entsteht, denn die Belastung durch die Betriebe summiert sich über die Jahre. Dadurch kann es not-</p>	<p>Die Einwanderin verkennt die Regelungsmöglichkeiten des Bebauungsplans. Er kann nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen. Er hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich zu steuern. Dabei sind die Grundsätze der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB zu beachten. Die Festsetzungsmöglichkeiten bestimmen sich nach § 9 BauGB.</p> <p>In diesem Rahmen nimmt er erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Der Bebauungsplan stellt ein verbleibendes Risiko in die Abwägung ein. Danach ist festzustellen, dass durch die Reduzierung der Art der baulichen Nutzung und den zusätzlichen Ausschlüssen bestimmter Unterarten von Nutzungen dem Gefahrenpotenzial angemessen entsprochen wird.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	wendig werden, gelegentlich den Bezirk zu verlassen. Die Stadt könnte diese Notwendigkeit mit dem neuen B-Plan verhindern und zugleich eine Vision für die weitere Entwicklung des Stadtbezirks schaffen. Sie muss sich entscheiden, wo ihr Schwerpunkt liegt, und dies auch veröffentlichen: Wohnen oder Industrie? Beides geht hier offenkundig nicht, eine Schnittmenge der Interessen ist nicht vorhanden.	
30.10	Mir ist unverständlich, dass die Stadt eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben hat, die zu dem Schluss kommt, dass das radiologische Risiko für Anwohner bereits jetzt und im Normalbetrieb größer ist als für die Anwohner eines Atomkraftwerks, und dann diese Stellungnahme ausschließlich als Instrument zur Sicherung der vermuteten Rechtssicherheit des neuen B-Planes verwendet, statt das offensichtliche Risiko zum Anlass zu nehmen, Rechtssicherheit für eine Einschränkung der Firmen zu schaffen. Ich erwarte von der Stadt, dass sie das Risiko endlich ernst nimmt und hier Abhilfe schafft, statt die Situation ohne ersichtliche Notwendigkeit und ohne höhere Gewalt ständig zu verschlimmern. Jede Nachricht vom Bebauungsplan war bislang eine Hiobsbotschaft. Ändern Sie das!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.
30.11	Insbesondere Kinder, Jugendliche und Menschen, die in der Nähe des Firmengeländes arbeiten (Schulen, KiTa, Jugendzentrum...), befinden sich Tag und Nacht im Nahbereich der Firma. Damit geht ein entsprechend hohes gesundheitliches Risiko einher.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30.12	Die psychische Belastung durch die Tatsache, dass das Firmengelände vom Schulzentrum aus deutlich sichtbar ist und demnächst blickbeherrschend sein wird, wenn man wegen der neu eingeführten geschlossenen Bauweise 16,5 Meter hohe Hallen von mehreren 100 Metern Länge bauen kann, schränkt die Lebensqualität erheblich ein. Deshalb müssten die erlaubte Bauhöhe verringert, die offene Bauweise wieder eingesetzt und die Verdichtung im Bestand verringert statt erhöht werden.	Die getroffenen Höhenfestsetzungen orientieren sich an der festgesetzten Art der baulichen Nutzung. Danach soll innerhalb von Gewerbegebieten für die ansässigen oder anzusiedelnden Unternehmen ein flexibles Ausnutzungsspektrum möglich sein.  Auch der Bebauungsplan TH 18 setzt bisher keine offene Bauweise fest. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, ausgewiesene Siedlungsbereiche mit einer hohen baulichen Ausnutzung zu versehen. So können ggf. Ausweisungen an anderer Stelle vermieden und somit



		<p>ein Beitrag zum schonenden Umgang mit Grund und Boden erreicht werden.</p> <p>Für zukünftig zulässige gewerbliche Nutzungen wird daher ein Ausnutzungsmaß festgesetzt, dass eine intensive Nutzung des Standortes ermöglicht.</p> <p>Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass bereits über die bisherigen Bebauungspläne eine intensive Nutzung möglich ist.</p>
30.13	<p>Insgesamt bleibt das ständige belastende Bewusstsein der Vorläufigkeit: Im Falle eines Störfalls auf dem Gelände, z.B. eines größeren Brandes oder eines Flugzeugabsturzes, wäre aufgrund der Nähe zum Betriebsgelände nur noch Flucht, danach schlimmstenfalls Umsiedlung möglich. Dass das Schulgelände in Wenden teilweise im von der Enstorgungskommission des Bundes (ESK) empfohlenen Evakuierungsradius von 350 m liegt und dieser Radius sogar noch deutlich größer ausfallen könnte, führt man die ebenfalls von der ESK empfohlene Betrachtung des Gesamtgeländes aus und prüft man mögliche Wechselwirkungen, trägt hier nicht zur Beruhigung bei.</p> <p>Diese Unsicherheit und Vorläufigkeit kann niemals Grundlage eines gelingenden Dorflebens sein. Der neue Bebauungsplan aber manifestiert diese Dauerunsicherheit. Die Stadt Braunschweig vernachlässigt hier in meinen Augen eindeutig ihre Fürsorgepflicht. Sie hat in unserem Baugebiet bewusst (durch Rabatte) Familien mit Kindern angesiedelt und so ein familiäres dörfliches Umfeld gefördert. Viele Familien haben das meiste ihres Ersparnen in die Häuser investiert und können nun nicht einfach wegziehen. Hinzu kommt ein zu erwartender Wertverlust des Eigentums vergleichbar dem an der Asse, der bei mir und vielen anderen Anwohnerinnen und Anwohnern die Altersversorgung erheblich schmälert oder sogar zunichtemacht. Hier muss die Stadt durch Anpassung des B-Plans tätig werden, andernfalls beraubt sie uns - die Betroffenen - wesentlicher Zukunftsperspektiven.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 30.9 wird verwiesen.</p> <p>Fragen möglicher Störfälle oder Unfälle und daraus abgeleitete Befürchtungen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Sie werden, soweit vorgeschrieben, auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.6 wird verwiesen.</p>

30.14	<p>In diesem Zusammenhang sehe ich mein und unser in der UN-Menschenrechts-charta verbrieftes Recht auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beeinträchtigt, wenn ich beispielsweise damit rechnen muss, dass - sofern ein nationaler Standort für Atommüll in Braunschweig etabliert wird, wie ein internes Papier der Braunschweiger Verwaltung suggeriert und die BISS ohnehin vermutet - Freunde sich zukünftig zweimal überlegen, ob sie zu uns nach Hause kommen.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Verwaltung hat an keiner Stelle suggeriert, dass eine entsprechende Entwicklung stattfinden wird. Richtig ist vielmehr, dass im Rahmen unterschiedlicher Überlegungen zu verschiedenen Planungsvarianten auch die sich daraus ergebenden Entwicklungen abgeschätzt wurden.</p>
30.15	<p>Es ist nicht nur die radioaktive Belastung, sondern auch die mit dem aktuellen Entwurf plötzlich zulässige Müllverbrennungsanlage (Holzhackschnitzeldampfkesselanlage) der Firma Buchler (siehe unten, direkte Einwände zum Bebauungsplan), die mir Sorgen macht. Welche Alkaloide sind in den Chininabfällen enthalten, die hier möglicherweise verbrannt werden sollen? Welche zusätzliche Luftbelastung geht davon aus? Was bedeutet das für den schnellen Apfel aus dem Garten, den man eigentlich genießen will? Das sind Fragen, die sich mit dem ursprünglichen B-Plan-Entwurf nicht gestellt hätten. Der neue Entwurf ermöglicht diese Anlage in einem Bezirk, der möglicherweise zusätzlich durch die Klärschlämme und andere Emissionen der Ölpumpen an der Harxbütteler Straße radioaktiver Strahlung ausgesetzt ist. Deshalb muss der B-Plan auch unter diesem Gesichtspunkt jegliche zusätzliche Belastung vermeiden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.101 wird verwiesen.</p> <p>Bei der in Rede stehenden Holzhackschnitzel-Dampfkesselanlage handelt es sich nicht um eine Müllverbrennungsanlage. Bestimmungen über Inhaltsstoffe oder Luftemissionen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern werden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt.</p>
30.16	<p>Der Bebauungsplan sollte die Verträglichkeit zwischen Wohnen und Industrie verbessern, der vorliegende zweite Entwurf verschlechtert diese Verträglichkeit aber und geht dabei sogar noch über das Maß hinaus, das der erste Entwurf geboten hatte. Damit werden das Gebot der Rücksichtnahme sowie das Gebot der Konfliktbewältigung vernachlässigt. Hier muss dringend zurückgerudert werden. Es widerspricht meinem Verständnis von Demokratie, wenn man die Bevölkerung zwar anhört, ihre Belange aber ständig zurückstellt, während - vergleicht man allein die beiden bekannt gewordenen B-Plan-Entwürfe - die Firmen die einzigen sind, deren Interessen</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.101 wird verwiesen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass sich mit dem vorliegenden Planentwurf eine Verschlechterung der Umweltsituation für die umliegenden Wohngebiete ergibt.</p> <p>Die gewählten Beteiligungsformen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung von Bebauungsplänen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p>

	sichtbar im B-Plan berücksichtigt werden.	
30.17	<p>Nicht zuletzt sehe ich in den neuen Bauten, die der Bebauungsplanentwurf ermöglicht, eine massive Landschaftsbeeinträchtigung. Bereits jetzt dominieren - von Harxbüttel kommend - das vierstöckige Gebäude und die Schornsteine auf dem Gelände das ansonsten von lockerem Baumbestand und Feldern geprägte Panorama. Sogar die grün gestrichenen Ölpumpen bei Exxon passen sich hier besser ins Gesamtbild ein. Werden die Möglichkeiten des neuen Bebauungsplans voll ausgeschöpft, fahren Lagesbütteler und Harxbütteler Bürgerinnen und Bürger zukünftig von der gerade in Renaturierung befindlichen wunderschönen Schunteraue aus auf eine massive Wand von bis zu 16,5 (!) Meter hohen Bauten am Ortseingang Thunes zu, die, abgesehen zum Glück wenigstens vom Kirchturm, laut B-Plan demnächst die höchsten Gebäude im Bezirk sein dürfen. Eine Beschränkung der Bauhöhe auf ein angemessenes Maß würde die optische Bedrohlichkeit, die diese Gebäude ausstrahlen, deutlich mindern.</p> <p>Will man also nachhaltigen Landschaftsschutz erreichen und zugleich den Erholungsraum für die Anwohnerinnen erhalten, der bereits durch viele Überschwemmungsflächen ohne Spazierwege sowie den bevorstehenden Ausbau des GI Waller See eingeschränkt ist, sollte die erlaubte Bauhöhe verringert werden und jeglicher räumlichen Erweiterung wirksam Einhalt geboten werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 4.108 und Nr. 30.12 wird verwiesen.</p> <p>Eine massive Landschaftsbeeinträchtigung oder optische Bedrohlichkeit wird nicht gesehen. Auch die zukünftige Entwicklung wird Flächen für Parkplätze, Freiflächen oder Infrastrukturflächen benötigen, die die Gebäude unterbrechen. Mit den einzuhaltenden Abständen von der Grundstücksgrenze und den vorzunehmenden Eingrünungen wird die zulässige Höhe der Anlagen jedoch als vertretbar angesehen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem gegenwärtigen Bebauungsplan höhere Baukörper zulässig wären.</p>
30.18	<p>Außerdem wirkt die zusätzliche Erweiterungsfläche wie ein überflüssiges Geschenk an die Firmen. Stattdessen sollte Ackerland als solches festgelegt werden, um den dörflichen Charakter zu sichern, und was nicht Ackerland ist, sollte - wie im Flächennutzungsplan beschrieben - als Parkanlage festgelegt werden. Damit wäre auch eine Priorisierung des Wohnens und der Naherholung auf den Weg gebracht, wie sie viele Bürgerinnen und Bürger wünschen. Auch auf dem Weg zu einer Vorrangstellung des Schutzes von Schulen, KiTas und anderen sensiblen Nutzungen (Wohnen...) gegenüber der Forderung nach einer Gleichbehandlung</p>	<p>Der Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft mangelt es eines durchtragenden städtebaulichen Erfordernisses. Für die in Rede stehende Fläche kann nicht nachgewiesen werden, warum gerade hier eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden sollte.</p> <p>Auch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche lässt sich nicht hinreichend städtebaulich begründen. Über einen parallel zum Mittellandkanal verlaufenden Streifen hinaus legen keine Gründe nahe, warum eine Grünfläche festzusetzen wäre. Eine Einbindung einer solchen Grünfläche in ihr städtebauliches Umfeld</p>

	<p>der Firmen (wobei aus dem neuen B-Plan faktisch eine Bevorzugung der Firmen ablesbar ist) wäre dies ein wichtiger Schritt. Dieser ist allein deshalb notwendig, weil die Stadt mit dem Wohngebiet Rösekenwinkel und der Planung von Wenden-West die Weichen in Richtung familiäres Wohnen gestellt hat. Dieser Verantwortung muss sie nun gerecht werden.</p>	<p>ist nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p>
30.19	<p>Langfristig muss der Abstand zu einem gefährlichen Standort erhöht werden, und weil dies aufgrund der Gegebenheiten offenkundig nicht möglich ist, bleibt nur die Suche nach einem neuen Standort. Zumindest aber muss die Industrie am Standort zugunsten des Wohnens verringert werden. Der neue B-Plan darf deshalb nicht die Erweiterung zementieren. Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf erscheint die Entwicklung des Wohngebietes Wenden-West jedenfalls utopisch.</p>	<p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass ein Wohngebiet Wenden-West durch die benachbarte Situation beeinträchtigt würde. Dies umfasst neben dem Gewerbegebiet auch die südlich liegende BAB 2. Gleichwohl kann aus dieser Situation nicht abgeleitet werden, dass eine Wohnbebauung unmöglich ist. Im Rahmen einer konkreten Ausplanung ist auf die konkreten Umstände zu reagieren.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein Wohngebiet Wenden-West für die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht bestimmend wäre. So liegen die im schalltechnischen Gutachten ermittelten Beurteilungspegel für diesen Immissionsort um mindestens 11 dB(A) unterhalb der Orientierungswerte.</p>
30.20	<p>Es stellen sich noch weitere allgemeine Fragen. Die Forderung des Aufstellungsbeschlusses, die Abfallbearbeitung solle neu geregelt werden, wurde lediglich in einem Nebensatz abgehandelt. Anders als beim ersten Entwurf werden aus heiterem Himmel Betriebe wieder zugelassen, die <i>nicht</i> unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen. Bereits bei der Vorstellung des ersten Entwurfs 2012 hatten mehrere Anwesende hier auf die schwerwiegende Frage hingewiesen, dass geklärt werden muss: Was ist Abfall, was ist Wertstoff? Könnten radioaktive Substanzen zu Wertstoffen erklärt und so als scheinbar harmlose Materialien deklariert werden? Wo ist ohne hinreichende Klarstellung bzw. Regelung im B-Plan die geforderte „Neuregelung“ der Abfallbehandlung erkenn-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.101 wird verwiesen.</p>

	bar?	
30.21	<p>In diesem Zusammenhang wird das Lager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle der Firma Buchler relevant. Der Bürger muss hier befürchten, dass auch diese Anlage ausgebaut werden soll. Deshalb muss der B-Plan so abgeändert werden, dass hier keine qualitative oder quantitative Ausweitung stattfinden kann, und zwar auch im nichtnuklearen Bereich.</p>	<p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in bereits erteilte Genehmigungen eingreifen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.101 wird verwiesen.</p>
30.22	<p>Spricht man von Abfällen, stellt sich dem Bürger auch die Frage nach möglicher Aufsummierung der Belastung durch sogenannte „freigemessene“ Abfälle. Diese strahlen zwar unterhalb eines festgelegten Wertes, es ist aber wissenschaftlicher Konsens, dass bei Radioaktivität kein Schwellenwert angegeben werden kann, unterhalb dessen keine Gefahr bestünde. Mit anderen Worten: Jede zusätzliche Belastung kann schlimmste Folgen nach sich ziehen. Betrachtet man nun die Nichtanwendung der Summenformel für das Gesamtgelände und den bisherigen Umgang mit Bürgerinteressen, bleibt zu befürchten, dass hier bedenkenlos noch viel mehr als jetzt in die Umwelt entlassen werden könnte.</p> <p>Bereits jetzt werden im Landkreis Gifhorn belastete freigemessene Abwässer verrieselt. Es heißt verharmlosend, die dort vorhandenen Pflanzungen würden später für Futtersilage verwendet. Faktisch bedeutet dies jedoch (abgesehen von möglichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz): Die Stoffe gelangen über Fleisch, Milch, Eier usw. in die Nahrungskette. Jegliche Lagerung oder Freisetzung über das bisherige Maß hinaus muss in Braunschweig durch den B-Plan wirksam verhindert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
30.23	<p>Weiterhin stellt sich die Frage nach einer Definition der Begriffe „Produktion“ und „Kapazität“. Mehrfache unterschiedliche Antworten allein auf Fragen nach der Bezugsgröße für „Kapazität“ (baurechtlich, aber eben auch „Genehmigungen“ - strahlenschutzrechtliche? - was bedeutet das?) tragen hier nicht zur Beruhigung bei. Hier muss dringend klar eingeschränkt und definiert werden. Zusätzlich</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.94 wird verwiesen.</p>

	<p>muss dringend die lange - unter anderem vom Bezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel - geforderte Bestimmung des Status Quo vorgenommen werden: Welche Stoffe lagern in welchen Volumina, in welcher chemischen Form und mit welcher Aktivität (ggf. seit wann und wie lange noch) auf dem Gelände?</p>	
30.24	<p>Die BISS hat in den vergangenen Jahren immer wieder die Anlieferung neuer Container auf dem illegalen Containerlager gemeldet, was, da nach Augenschein weniger Container das Gelände verlassen haben als dorthin verbracht wurden, bedeutet, dass der Status Quo bereits jetzt höher liegt als vor drei Jahren. Dem entspricht die Tatsache, dass die im März 2014 BISS-seitig gemeldeten Container, deren Status als Lager- oder Transportcontainer damals unklar war, sich noch immer an derselben Stelle auf dem Gelände befinden. Wartet die Stadt noch länger mit einer Prüfung des Ist-Bestandes an Radionukliden, stellt sie sich hier eindeutig auf die Seite der Firmen. Der Status Quo muss umgehend festgelegt werden, und der B-Plan muss Erweiterungen über diesen Status hinaus durch entsprechende Festsetzungen wirksam verhindern.</p> <p>Dabei ist zu prüfen, ob das illegale Containerlager Bestandsschutz genießt oder nicht. Die Stadt hat - aus Bürgersicht eher halbherzig - die Betriebe zum Entfernen der Container vom Gelände aufgefordert, sich dann aber zumindest im Falle Eckert &amp; Zieglers sofort mit der Antwort zufriedengegeben, man habe keine andere Lagermöglichkeit - ganz zu schweigen davon, dass ein weiterer Teil besagter Antwort, nämlich die Aussage, die Transporte seien der Bevölkerung nicht zuzumuten, eigentlich sogar die Forderung an den B-Plan ableitbar wäre, jegliche Erweiterungsmöglichkeiten auszuschließen, um langfristig die Transporte zu verringern. Dies würde - ggf. nach Verbringung der Container vom Gelände - auch der Verkehrssituation Rechnung tragen (Schwerlastverkehr auf Brücken, die teils dafür nicht ausgelegt sind, usw.).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen aus. Änderungen der bestehenden Betriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn enge Rahmenbedingungen erfüllt werden. Hierzu gehört, dass die Änderungen nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung führen dürfen. Eine Erweiterung der strahlenschutzrechtlichen Anlagen ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Die Verkehrssituation wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Umstand ggf. mangelhafter Traglasten von Brücken ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Soweit erforderlich, ist dies über verkehrsrechtliche Bestimmungen zu regeln.</p>
30.25	<p>Aus Laiensicht ist eindeutig, dass das illegale Containerlager nicht nachträglich</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.</p>

	<p>legalisiert werden darf. Der Bebauungsplan muss ein Außenlager verhindern, zumal das aktuell vorliegende zudem ein faktisches Zwischenlager darstellt. Wenn es stimmt, dass die Container in ihrer Gesamtheit in einer neuen Halle verschwinden sollen, warum wird dann der Außenbereich trotzdem noch für Lagerung zugelassen?</p> <p>Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob ein Bebauungsplan erwünscht sein kann, der Belastungen für die Bevölkerung, insbesondere für Kinder, billigend in Kauf nimmt. Steht stürmischer Wind auf den Fenstern der Schulen, kann schon jetzt nicht ausgeschlossen werden, dass Tritium (das technisch nicht ausgefiltert werden kann) oder andere radioaktive Substanzen mit Wucht in die Klassenräume gefegt werden. Mit 16,5 m hohen Bauten wird sich dieser Zustand nicht verbessern. Deshalb muss die Bauhöhe verringert und in anderen Festlegungen eine Richtung eingeschlagen werden, die langfristig die sensiblen Nutzungen priorisiert.</p> <p>Andernfalls bleibt das in meinen Augen untragbare Risiko, einer Firma, die m.W. eine deutlich geringere Versicherungssumme aufweist als ein normaler PKW, eine Rolle in der Zukunft unserer Kinder zuzuschreiben. Immerhin entspricht deren Umgangsgenehmigung nach Erkenntnissen der BISS in etwa der des Zwischenlagers Lubmin, wo auch hochradioaktive Castorbehälter lagern.</p>	<p>Lagerplätze oder Lagermöglichkeiten auch im Freien gehören regelmäßig zu einer gewerblichen Tätigkeit und sollen daher auch hier zulässig sein. Soweit sich ein erhöhtes Risiko oder eine sonstige besondere Gefahrensituation aus einem zu lagernden Material abzeichnet, ist hierauf im konkreten Genehmigungsverfahren zu reagieren.</p> <p>Es kann keine Rede davon sein, dass durch den Bebauungsplan billigend Belastungen der Bevölkerung in Kauf genommen werden. Der Bebauungsplan trifft für seinen Geltungsbereich die geeigneten Festsetzungen, um zukünftig weitere Belastungen in der Nachbarschaft zu verhindern. Er nutzt dabei das zur Verfügung stehende Instrumentarium aus. Mit den getroffenen Festsetzungen bringt der Bebauungsplan die offensichtlich unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.</p> <p>Versicherungsfragen ansässiger Unternehmen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p>
30.26	<p>In diesem Zusammenhang wäre eine Bestandsschutzprüfung der Umgangsgenehmigung von 2004 dringend anzuraten: Damals war AEA Technology QSA als Vorgängerfirma Eckert &amp; Ziegler, der im selben Jahr nach UIG-Auskunft des NMU ein Packstück mit 185 MBq verlorengegangen ist, die zuvor bereits um den Faktor 10 hochgestufte Genehmigung um den Faktor 100 (!) erhöht worden. Häufig ist die Rede von "historischen" Genehmigungen, aber 2004 liegt nicht lange zurück.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in bereits erteilte Genehmigungen eingreifen. Die Überprüfung erteilter Genehmigungen obliegt der Genehmigungsbehörde.</p>
30.27	<p>Dass historische Gegebenheiten nicht immer beibehalten werden sollten, hat nicht zuletzt der Fall Ritterhude gezeigt, wo ebenfalls ein Betrieb neben Wohn-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>häusern mit gefährlichen Stoffen umging - und explodierte. Der Standort in Braunschweig-Thune weist strukturell eine Reihe von Ähnlichkeiten mit Ritterhude auf. Der neue Bebauungsplan muss daher dafür Sorge tragen, dass ein Unfall wie in Ritterhude in Braunschweig nicht geschehen kann. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Stresstest des Landes bzw. eine Gesamtbetrachtung aller von den Betrieben auf dem Gelände ausgehenden Gefahren und möglicher Wechselwirkungen noch nicht vorliegt. Der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung muss hier Vorrang gegeben werden.</p>	<p>Fragen möglicher Störfälle oder Unfälle und daraus abgeleitete Befürchtungen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Sie werden, soweit vorgeschrieben, auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Der vom Land Niedersachsen durchzuführende erweiterte Stresstest findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation. Er hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss.</p>
30.28	<p>Die Stadt ist hier gefordert, im Fall der Erkenntnis, dass diese Gefährdung nicht in ausreichendem Maß städtebaulich eingeschränkt werden kann, langfristige Maßnahmen zu ergreifen, d.h. beispielsweise mit dem Land, dem Bund und bzgl. Fördergeldern ggf. mit der EU über eine Verlagerung des Standortes zu verhandeln. Sie sollte sich im Sinne der Fürsorge für ihre Bürger aktiv an einer Verringerung der Risiken eines Standortes beteiligen, der nach allseitiger Aussage heute nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Es ist ohnehin wenig schlüssig, weshalb es rechtlich notwendig sein soll, alte Fehler zu zementieren, statt sie auf dem für alle Beteiligten besten Weg zu beseitigen. Der B-Plan muss hier als Instrument genutzt werden, die Bürger und das Image der Stadt Braunschweig wirksam zu schützen.</p>	<p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
30.29	<p>Ein weiterer äußerst wichtiger Punkt ist die Frage nach der Terrorgefährdung. Von Anfang an hat das Gewerbeaufsichtsamt der BISS aussagekräftige Inventarlisten verweigert mit dem Hinweis, man wolle die Gefahr gefährlicher Diebstähle und die Terrorgefährdung nicht steigern. Dass Braunschweig durchaus ein Ort ist, an dem ein Terroranschlag zumindest nicht auszuschließen ist, hat nicht zuletzt die Absage des Schoduel-Karnevalssumzugs 2015 gezeigt. Schaut man sich im Zusammenhang mit diesen beiden Aussagen die Nähe des Betriebsgeländes zum Flughafen BS/WOB an (ganz abgesehen davon, dass hier ohnehin durch gefährliche Manöver im Forschungsbetrieb ein er-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.5 wird verwiesen.</p>



	<p>höhtes Risiko besteht, das jede flächenmäßige Erweiterung der Thuner Betriebe von vornherein ausschließen sollte), ergibt sich ein Risiko, das nicht vernachlässigt werden darf.</p> <p>Im vorliegenden Fall sollten die Erwägungen zur Terrorgefährdung zu einer Neubewertung der Argumente führen, die in der Entwicklung des Bebauungsplans leitend waren. Insbesondere das Brunsbüttel-Urteil muss im B-Plan Berücksichtigung finden; da in Braunschweig ein faktisches Zwischenlager vorliegt (wenn es auch anders bezeichnet wird), könnte die vom Bundesverwaltungsgericht für Brunsbüttel 9 bestätigte fehlerhafte Risikoermittlung sehr wohl auch hier einen Grund zur Aufhebung der Genehmigung darstellen. Im Rahmen dieser Neubewertung wäre dann auch zu prüfen, ob tatsächlich keine Bauakte für die Konditionierungsanlagen vorliegt, wie aus der Ratssitzung vom 24.02.2015 (Anfrage der BiBS-Fraktion, <a href="http://bibs-fraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF/2015_02_24_10-5.pdf">http://bibs-fraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF/2015_02_24_10-5.pdf</a>) geschlossen werden kann.</p>	<p>Das zitierte Urteil bezieht sich auf die Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung. Es ist für die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht einschlägig.</p> <p>Nach dem Kenntnisstand der Stadt Braunschweig handelt es sich in Braunschweig-Thune nicht um ein Zwischenlager.</p> <p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p>
30.30	<p>Das hier Dargelegte gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ursprünglich eine Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung stattfinden sollte, nicht aber lediglich ein Ausgleich. Auch von echtem Interessensausgleich kann jedoch nicht die Rede sein. Er liegt lediglich juristisch-formal vor, z.B. durch Einschränkungen von Flächen, die durch die Firmen nicht genutzt werden und von denen ihnen auch nur ein Bruchteil gehört. Hier ist faktisch das Gegenteil anzustreben: Da ein Bebauungsplan ausschließlich in die Zukunft gerichtet ist, muss unter dem Gesichtspunkt „Verbesserung der Verträglichkeit“ zwingend in Betracht gezogen werden, auch das Bestandsgelände bzw. die Bestandsgebäude einzuschränken, zumindest aber auf den Status Quo zu beschränken.</p>	<p>In Kenntnis der Tatsache, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans in die Zukunft gerichtet sind und dass durch den Bebauungsplan erteilte Genehmigungen nicht außer Kraft gesetzt werden können, formulieren die Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, dass sie eine Vermeidung einer Konfliktverschärfung verfolgen. In dieser Formulierung spiegelt sich lediglich die richtige Auslegung der rechtlichen Gegebenheiten wieder. Eine Abkehr von ursprünglichen Planungszielen ist daraus nicht ableitbar.</p> <p>Die über den Bestand hinausgehenden Erweiterungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan begründen sich mit den berechtigten Interessen der Eigentümer auf Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen. Die im Vertrauen auf das Planungsrecht getätigten Investitionen der Unternehmen stellen im Rahmen der Abwägung einen gewichtigen Belang dar. Eine vollständige Reduzierung auf den derzeitigen Bestand würde voraus-</p>

		sichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.
30.31	<p>Die Kommune schöpft mit dem neuen Bebauungsplan offenkundig nicht alle Möglichkeiten aus, über das Baurecht die Verträglichkeit zwischen Betrieben und Wohnen zu steigern oder auch nur weitere Belastungen zu vermeiden, denn der Plan bietet Möglichkeiten, der Bevölkerung über alle Pfade mehr Belastung zuzumuten als heute. An einem Standort, der nach einhelliger Aussage bis hinauf ins NMU heute so nicht mehr genehmigt würde, der aber in Dokumenten des Bundes als Konditionierungsanlage verzeichnet ist, für die die Energieversorger Ausbau fordern, den Andreas Eckert sogar in einem Investorenforum stolz verkündet hat, muss zwingend der Schutz der Bevölkerung mindestens seitens der Stadt Priorität erfahren. Die Aussage in der Aufgabenstellung des schalltechnischen Gutachtens, „Die Stadt Braunschweig beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans TH 22 vorhandene, gewerblich genutzte Bauflächen zu überplanen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Gewerbegebiets (GE gern. BauNVO) zu schaffen" (S. 5), die gleichzeitig dem Aufstellungsbeschluss widerspricht, ist schriftliches Indiz für den offensichtlichen Umstand, dass die Stadt hier einseitig die Erweiterung der Firmen erreichen will, während die Bevölkerung darauf vertrauen soll, dass die Stadt hier alles richtig macht. Dass viele Menschen im Bezirk hier ihre Interessen gefährdet (um nicht zu sagen: mutwillig riskiert) sehen, erklärt sich damit von selbst.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig besitzt durch die kommunale Bauleitplanung keine Befugnis, in die fachgesetzlichen Tatbestände einzugreifen. In eben dieser Kenntnis trifft die Stadt Braunschweig durch diesen Bebauungsplan planungsrechtliche Festsetzungen, die zu einer Verbesserung der Situation führen. Sie schöpft damit ihre planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten aus.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.37 wird verwiesen.</p>
30.32	<p>Entweder verkennt die Stadt die Dringlichkeit der Situation, die mit der Schließung der Konditionierungsanlage in Duisburg und der damit einhergehenden Reduzierung der bundesweit verfügbaren Konditionierungsanlagen auf nur vier plus Braunschweig auf die Region zukommt, oder sie gibt sich mit einem Bebauungsplan, der von vornherein die Erweiterung ermöglicht, viel zu früh geschlagen. Die Relevanz des durch die Schließung Duisburgs und durch den Abbau der Atomkraftwerke zu erwartenden Drucks auf den Standort Braunschweig-Thune, der strukturell auf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig trifft durch diesen Bebauungsplan planungsrechtliche Festsetzungen, die zu einer Verbesserung der Situation führen. Sie schöpft damit ihre planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten aus.</p>

	Schacht Konrad bezogen ist, wird hier offenbar trotz starken Widerstands unterschätzt.	
30.33	Im Gegensatz zur Stadt Salzgitter positioniert sich Braunschweig in der Frage des Schutzes vor ionisierender Strahlung nicht im Sinne seiner Bürger. Will die Stadt zukünftig in einem Atemzug mit der havarierten Asse genannt werden? Warum wiederholt man hier offensichtlich strukturell die Fehler von Asse und Konrad, insbesondere die Verharmlosung? Warum hört man nicht auf die Sachargumente informierter Bürgerinnen und Bürger und lässt deren Erkenntnisse zumindest halbwegs erkennbar in den neuen Bebauungsplan einfließen? Demokratie - die "Herrschaft des Volkes", also zumindest nicht nur der Wirtschaft - sollte jedenfalls deutlich anders aussehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30.34	Die von der Stadt postulierte (allerdings aus juristischer Sicht durchaus anzweifelbare, vgl. u.g. Einwände; grundlegende Definitionen für Erweiterungsmöglichkeiten wie die von "Produktion" und „Kapazität“ sind nicht nachvollziehbar), diese also postulierte Rechtssicherheit des Bebauungsplanes dient offensichtlich lediglich der Sicherheit der Betriebe, sich auch zukünftig erweitern zu können. Die Stadt Braunschweig und die Firmen sichern sich damit gegen Klagen ab, die nicht zuletzt aus dem Kreis der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu erwarten sind.  Ich halte diese Art von Rechtssicherheit für Rechtsverdrehung, zumindest aber für Abwägungsfehlerhaftigkeit, denn sie vernachlässigt elementare Rechte der Bürgerinnen und Bürger.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Abwägungsfehler beim Bebauungsplan sind nicht erkennbar.
30.35	B. Weitere inhaltliche Einwendungen  a) Es bestehen Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit und formale Korrektheit des Zustandekommens des Auslegungsbeschlusses, da dieser Beschluss aufgrund zumindest unklarer und missverständlicher, wenn nicht irreführender Aussagen gefasst wurde.	Eine rechtlich unzulässige Beschlussfassung ist nicht erkennbar.
30.36	b) Es bestehen Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der Ausle-	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.3 wird verwiesen.

	<p>gung, da die Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht eingehalten wurden.</p> <p>c) Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle seines Beschlusses als Satzung das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB durch Fehlgewichtung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 BauGB. 11</p>	
30.37	<p>zu a) Ich ziehe in Zweifel, ob der Beschluss zur Auslegung des Bebauungsplanentwurfs TH 22 durch den Verwaltungsausschuss (VA) auf dessen Sitzung am 28.01.2015 rechtlich zulässig und formal korrekt erfolgt ist. Ich begründe dies wie folgt:</p> <p>Der VA ist in seiner Entscheidung einer Empfehlung des unmittelbar zuvor tagenden Planungs- und Umweltausschusses (PIUA) gefolgt. Auf dieser PIUA-Sitzung wurde noch vor der dortigen Beschlussfassung vom durch die Stadt beauftragten Rechtsanwalt Herrn Dr. Schiller unwidersprochen die Rechtsauffassung vertreten, dass der Bauantrag für die durch Eckert &amp; Ziegler beantragte Halle auf Grundlage des Planentwurfs nicht genehmigungsfähig wäre. Eckert &amp; Ziegler könne nicht darlegen, dass es sich hierbei nicht um eine Erweiterung handle. (Vgl. :- Tonbandmitschnitt der PIUA-Sitzung vom 28.01 .2015, 1:27:34-1:28:15, <a href="http://www.braunschweig.de/politikverwaltung/politik/ausschuesse/planung_umwelt_ton.html">http://www.braunschweig.de/politikverwaltung/politik/ausschuesse/planung_umwelt_ton.html</a>).</p> <p>Damit wurde den PIUA-Mitgliedern suggeriert, dass durch den offengelegten Planentwurf keine Bauanträge genehmigungsfähig wären, die eine Ausweitung der tatsächlichen Produktion bzw. Kapazität beinhalten (in Abgrenzung zu einer Definition der Erweiterung unter Bezugnahme auf bestehende Umgangsgenehmigungen etc., die eine Vervielfachung der real existierenden Kapazität ermöglichen würde).</p> <p>Diese Grundaussage wurde nach Beschlussfassung des PIUA durch die Stadtverwaltung noch zweimal im Rahmen der Beantwortung von Bürgerfragen bestätigt und konkretisiert (vgl. aaO, 1:47:32 - 1:49:35 und 1:59:26 - 2:00:00).</p>	Eine rechtlich unzulässige Beschlussfassung ist nicht erkennbar.

<p>Die PIUA-Mitglieder haben ihre Entscheidung damit unter dem Eindruck dieser unwidersprochen vorgetragenen Auffassung des RA Dr. Schiller mit Zusagecharakter getroffen. Die auch dem VA angehörigen Mitglieder des PIUA standen bei der Abstimmung im VA ebenfalls unter dem Eindruck der mehrfachen Wiederholung dieser Zusage.</p> <p>Allerdings ist im offengelegten TH 22 eine derartige Definition der Bezugsgröße, nach der sich eine Erweiterung der Kapazität oder Produktion bemisst, an keiner Stelle enthalten. Die relevante Bezugsgröße ist damit zumindest unterschiedlichen Interpretationen zugänglich. Durch Mitglieder der Stadtverwaltung wurde bei früheren Gelegenheiten die Ansicht geäußert, dass die Bezugsgröße gerade die bestehenden Umgangsgenehmigungen wären.</p> <p>Die Mitglieder des VA und des PIUA haben ihre Entscheidung damit unter dem Eindruck expliziter Zusicherungen getroffen, die durch den ausgelegten TH 22 nicht gedeckt sind.</p> <p>Da es sich hier um einen zentralen Aspekt handelt, nach dem eine neue Atommüll-Halle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entweder in Bezug auf die real bestehenden baurechtlichen Gegebenheiten bzw. deren Genehmigungen nicht größer als die bisher genutzte Halle sein darf, oder aber</li> <li>• um ein Vielfaches und sogar bis zu mehrhundertfach größer sein dürfte, halte ich den Beschluss des VA und des PIUA für ungültig, da er unter dem Eindruck falscher Zusicherungen getroffen wurde. Dies wussten sowohl die Stadt als auch der durch die Stadt beauftragte Rechtsanwalt, oder sie hätten das zumindest bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wissen müssen.</li> </ul> <p>Auch eine eventuell bestehende Absicht, für eine Erweiterung der Produktion oder Kapazität relevante Bezugsgrößen ggf. außerhalb des TH 22 entsprechend der gemachten Zusicherungen festlegen zu</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 4.94 wird verwiesen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

	<p>wollen, kann diesen Missstand meiner Ansicht nach nicht heilen. Ein so zentral wichtiger Bestandteil muss m. E. schon im Bebauungsplan schriftlich fixiert werden und unmissverständlich formuliert sein.</p> <p>Weiter mache ich geltend, dass der TH 22 durch die fehlende Benennung ausreichend konkreter Bezugsgrößen zur Entscheidung, was als Erweiterung der Kapazität oder Produktion angesehen werden soll, dermaßen unbestimmt ist, dass die beabsichtigte Regelungswirkung weder ausreichend deutlich wird noch erreicht werden kann.</p> <p>Schließlich bezweifle ich aufgrund der Beschlussfassung über die Auslegung durch den VA, trotz Beschluss des Rates, über derartige Angelegenheiten selber beschließen zu wollen, dass der Auslegungsbeschluss gültig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Rat das übergehen seiner Entscheidungskompetenz nachträglich gebilligt haben sollte.</p> <p>Die Zulässigkeit einer Entscheidung durch den VA bzw. die Tatsache, dass baurechtlich keine Pflicht zur Beteiligung des Rates besteht, ist aufgrund der Brisanz des zu entscheidenden Gegenstandes auch moralisch fragwürdig und schafft gerade nicht das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Verwaltung, für das verwaltungsseitig in dieser Angelegenheit geworben wird.</p>	<p>Zweifel an der Gültigkeit des Beschlusses über die öffentliche Auslegung bestehen nicht. Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 13.12.2011 die Zuständigkeit für den Aufstellungsbeschluss an sich gezogen, nicht aber für die weiteren verfahrensbegleitenden Beschlüsse.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p><b>Lfd. Nr.</b></p>	<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 31: Schreiben vom 06. März 2015</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>31.1</p>	<p>Meine Wohnung liegt nur wenige Kilometer vom Plangebiet entfernt, sodass ich direkt betroffen bin. Die Feldweg in unmittelbarer Nähe zum Gelände nutzte ich (wie viele andere Bürger auch) zur Naherholung. Es ist davon auszugehen, dass radioaktive Stoffe, die mit der Abluft im Plangebiet abgegeben werden, eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Bevölkerung im Umkreis vieler Kilometer sorgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

31.2	<p>Außerdem muss man einen Image-Verlust der Stadt Braunschweig befürchten, sodass auch der gesamte Wirtschaftsstandort Braunschweig einen Imageschaden erleidet.</p>	<p>Ein Image-Verlust für die Stadt Braunschweig ist nicht erkennbar. Mit dem Bebauungsplan werden für die Zukunft klare verbindliche Regelungen über die planungsrechtliche Zulässigkeit getroffen. Diese bilden sowohl für die umgebende Nachbarschaft als auch für die Grundstückseigentümer im Gebiet verlässliche Bestimmungen über die weitere Entwicklung.</p>
31.3	<p>Regelmäßig bin ich einer akuten Gesundheitsgefahr ausgesetzt, wenn Transporte mit radioaktiver Fracht in meiner unmittelbaren Nähe fahren oder schlimmer noch halten.</p>	<p>Die Transporte von radioaktivem Material sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Sie richten sich nach anderen Vorschriften, hier insbesondere der Gefahrgutverordnung oder Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung. Hinweise, dass die diesbezüglichen Vorschriften nicht eingehalten werden, liegen nicht vor. Akute Gesundheitsgefahren sind daher nicht anzunehmen.</p>
31.4	<p>Ziel der Planung sollte es richtigerweise mindestens sein, eine Optimierung der Situation durch Verringerung der Strahlenexposition auf das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Faktoren vertretbare und mögliche Maß zu erreichen. Eigentlich müsste meines Erachtens die Planung direkt auf eine komplette Umsiedlung aller am Standort befindlichen Betriebe, in denen mit Gefahrstoffen bzw. radioaktiven Stoffen umgegangen wird, hinarbeiten. Dies könnte direkt dazu genutzt werden die Einrichtungen des Gemeinbedarfes südlich des Kanals mittels einer neuen Brücke an die nördlich gelegenen Wohngebiete anzuschließen.</p>	<p>Der Bebauungsplan hat nicht die Möglichkeit, unmittelbar in die Strahlenexpositionen der ansässigen Betriebe einzugreifen. Zukünftig sind Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Für bestehende Anlagen sind Änderungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht mit einer Erhöhung der Strahlendosis verbunden sind. Zudem werden weitergehende Festsetzungen zu einzelnen Nutzungen getroffen. Damit ist absehbar, dass sich die Situation in Zukunft nicht verschlechtert.</p> <p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.14 wird verwiesen.</p>
31.5	<p>Die neuen Pläne sollten so geändert werden, dass keine illegalen Bauzustände (Container-Lager, Parkplatz ...) im Plangebiet legalisiert werden, sie sollten stattdessen für einen zügigen Rückbau sorgen ohne, dass auf den entstehenden Freiflächen neue Erweiterungsflächen geschaffen werden. Es ist über das Vorschreiben von neuen Gehölz-Anpflanzungen auf den betreffen Flächen nachzudenken.</p>	<p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in bereits erteilte Genehmigungen eingreifen. Mit seinen Festsetzungen steuert er die zukünftige Entwicklung.</p> <p>Die Festsetzungen zur Grünordnung werden als ausreichend erachtet. Sie gewähren einerseits eine akzeptable Randeingrünung des Standortes und sichern darüber hinaus einen grünordne-</p>

		rischen Mindeststandard innerhalb des Gebietes. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes sollen die verbleibenden Flächen einer angemessenen Ausnutzung des Geländes durch gewerbliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen.
31.6	Die entsprechende Ausschlussklausel im Bebauungsplan sollte aber so gefasst werden, dass das gesamte Spektrum an denkbaren radioaktiven Stoffen (insbesondere auch radioaktive „Wertstoffe“) erfasst wird. Hier wird eine Überprüfung und entsprechende Anpassung der Regelung gefordert.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.27 wird verwiesen.</p> <p>Die Festsetzung im Bebauungsplan zielt auf solche Betriebe und Anlagen ab, deren hauptsächlicher Betriebszweck auf die Lagerung, Bearbeitung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen gerichtet ist. Diese Einstufung erfolgt unabhängig davon, welches Material diesen Betriebszwecken unterworfen ist. Die Festsetzung schafft vielmehr eine Abgrenzung gegenüber der regelmäßig zu gewerblicher Tätigkeit gehörenden Abfallbehandlung.</p>
31.7	<p>Außerdem könnten alle möglichen Arten von Sonderabfällen bei entsprechenden Genehmigungen der Gewerbeaufsicht auch zukünftig angenommen, bearbeitet und gelagert werden, da nach der Planbegründung jegliche Abfälle, die nicht dem KrWG unterfallen, nicht dem Tatbestand der Festsetzung in Teil B I Nr.4, letzter Anstrich unterfallen. Zulässig wären auf Grundlage des Katalogs in § 2 Abs. 2 KrWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stoffe (z. B. freigemessener Atom- müll - auch brennbarer, der zzt. nach Buschhaus zur Verbrennung gebracht wird), deren Beseitigung in einer auf Grund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist,</li> <li>• Verarbeitungsanlagen für Spülschlämme (Lagerstättenwasser und Fracking - das Gewerbegebiet liegt inmitten eines Ölfeldes mit vielen Erdölförderpumpen).</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.27 wird verwiesen.
31.8	<p>g) Teil B V</p> <p>Die Grünordnung sollte grundsätzlich überarbeitet werden:</p> <p>Durch eine stärkere Begrünung kann die Strahlenexposition der Bevölkerung reduziert werden. Außerdem könnten zusätzliche Pflanzen radioaktive oder toxische Stoffe aufnehmen und so aus der</p>	Eine Veränderung der grünordnerischen Festsetzungen ist nicht erforderlich. Die Festsetzungen haben das Ziel, eine optische Eingrünung des Standortes sicherzustellen. Immissionsschutzaspekte treten dagegen bei dieser Festsetzung zurück. Sie werden über andere Festsetzungen sichergestellt.



	Luft "filtern". Im Punkt 2.2 sollten Nadelgehölze entsprechend ausgeschlossen werden.	
31.9	In Punkt 2.4 sollten die maximale Unterbrechungs-Breiten an Zu- oder Abfahrten deutlich reduziert werden, z. B. auf 2,60 m (StVZO § 32 1.4). Die Mindest-Stammdurchmesser nach Punkt 4 sollten auf min. 10 Zoll erhöht werden.	Die ermöglichten Unterbrechungen der Pflanzflächen sollen verkehrstechnisch geeignete Ein- und Ausfahrtsmöglichkeiten auch für Lkw und unter Berücksichtigung erforderlicher Schleppkurven sichern. Die Bepflanzung soll auch unterbrochen werden können für fahrtechnisch erforderliche Sichtdreiecke beim Ein- und Ausfahren.  Eine Änderung der Pflanzfestsetzungen ist nicht erforderlich. Die festgesetzten Qualitäten haben sich in der Vergangenheit als geeigneter Kompromiss zwischen sofortiger Wahrnehmung, Entwicklungsfähigkeit und Kosten erwiesen.
31.10	Bei der Begrünung sollte darauf geachtet werden, dass Sichtachsen frei bleiben, sodass die Bevölkerung die Vorgänge auf dem Gelände einsehen kann.	Die Begrünung hat das Ziel, den Standort optisch gegenüber der Umgebung abzugrenzen. Die Freihaltung von Sichtachsen würde diesem Ziel entgegenstehen.
31.11	h) Teil C II  Werbeanlagen aller Art sollten grundsätzlich im gesamten Plangebiet ausgeschlossen werden, um die Optik des Standortes nicht noch weiter zu reduzieren und um keine Personen zusätzlicher Strahlung auszusetzen, wenn diese z. B. Plakate austauschen.	Werbeanlagen sind elementarer Bestandteil der gewerblichen Wirtschaft. Sie dienen u.a. der Präsentation der ansässigen Unternehmen und der Auffindbarkeit von Gewerbestandorten. Ihre Zulässigkeit wird daher nicht verändert.  Gefahren durch Strahlung für das an den Werbeanlagen arbeitende Personal werden nicht gesehen, da in der Regel von überschaubaren Wartungszeiten ausgegangen werden kann.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 32: Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
32.1	Ich wohne (zur Miete) ca. 6,5 km südlich des Betriebsgeländes der in Thune ansässigen Chemie- und Atomfirmen und wäre daher im Falle eines schweren Störfalls, Unfalls oder Anschlags mit erheblicher Freisetzung radioaktiver Nuklide oder gesundheitsschädlicher chemischer Stoffe zumindest bei entsprechenden Wetterlagen (nördliche oder umlaufende Winde) direkt in meiner Gesundheit betroffen. Dies gilt, wenn auch in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

geringerem Maße, auch für im Normalbetrieb abgegebene radioaktive Stoffe. Weiter wäre ich für den Fall erheblicher Freisetzungen radioaktiver und/oder hochgiftiger chemischer Stoffe ggf. von einschneidenden Maßnahmen, insbesondere einer Evakuierung oder einer mittelfristigen Umsiedlung betroffen. Gleiches gilt für das von mir angemietete Büro in der Schöttlerstraße in ca. 6,8 km Entfernung zu den Thuner Atom- und Chemiebetrieben.

Auch in Bezug auf Transporte radioaktiver und chemischer Stoffe und insbesondere bei Transportunfällen halte ich eine direkte Betroffenheit bzw. Gesundheitsgefährdung und ggf. -Schädigung für möglich, da die Hamburger Str. eine Hauptverkehrsstraße und deren Nutzung für Transporte naheliegend ist. Bei Unfällen im Bereich Hamburger Str./Ring läge mein Wohnort im Nahbereich.

Weiter besitze ich einen Anteil an einer vermieteten Wohnung in der Schöttlerstraße (Entfernung zum Gebiet des TH 22 ca. 8,5 km). Im Falle eines schweren Störfalls, Unfalls oder Anschlags mit erheblicher Freisetzung radioaktiver Nuklide halte ich sowohl eine Evakuierung als auch eine mittel- oder sogar langfristige Umsiedlung, zumindest einen massiven Wertverfall der Immobilie für möglich. Dieser Eingriff in meine Eigentumsrechte wöge umso schwerer, als die Versicherungssummen und das haftende Eigenkapital der Firmen bei einer weiträumigen Kontamination in keiner Weise ausreichen würden, die Schäden abzudecken und das Risiko aufgrund entsprechender Ausschlüsse in den Versicherungsbedingungen auch nicht durch eigene Versicherungen abgedeckt werden kann. Zudem ist selbst bei vergleichsweise geringen Kontaminationen, die unterhalb der Grenzwerte für einschneidende Maßnahmen liegen, eine kausale, jedoch voraussichtlich nicht genau quantifizierbare und damit vermutlich nicht konkret nachweisbare Verringerung des Wertes der Immobilie zu befürchten.

Schließlich bin ich als Bürger der Stadt Braunschweig für den Fall der Belastung von Trinkwasser und/oder lokal erzeugten Nahrungsmitteln, bei der Nutzung

	<p>der den Betrieben naheliegenden Flächen zur Erholung und schließlich von eventuellen finanziellen Belastungen der Kommune in der Folge von Freisetzung radioaktiver oder chemisch-toxischer Stoffe der Thuner Betriebe betroffen.</p>	
32.2	<p>Weiter wird befürchtet, dass der Beschluss über die Auslegung aufgrund zumindest grob fahrlässiger, sachlich falscher Aussagen bzw. Zusicherungen gegenüber den Entscheidungsträgern getroffen wurde. Ich begründe dies wie folgt:</p> <p>Der VA ist in seiner Entscheidung am 28.01.2015 einer Empfehlung des unmittelbar zuvor tagenden Planungs- und Umweltausschusses (PIUA) gefolgt. Auf dieser PIUA-Sitzung wurde noch vor der dortigen Beschlussfassung vom durch die Stadt beauftragten Rechtsanwalt Herrn Dr. Schiller unwidersprochen die Rechtsauffassung vertreten, dass der Bauantrag für die durch Eckert &amp; Ziegler beantragte Halle auf Grundlage des Planentwurfs nicht genehmigungsfähig wäre. Eckert &amp; Ziegler könne nicht darlegen, dass es sich hierbei nicht um eine Erweiterung handele. (Vgl.: -Tonband der PIUA-Sitzung vom 28.01.2015, 1:27:34 - 1:28:15, <a href="http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/ausschuesse/planung_umwelt_ton.html">http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/ausschuesse/planung_umwelt_ton.html</a>).</p> <p>Damit wurde den PIUA-Mitgliedern suggeriert, dass durch den offengelegten Planentwurf keine Bauanträge genehmigungsfähig wären, die eine Ausweitung der tatsächlichen Produktion bzw. Kapazität der Thuner Atomfirmen beinhalten (in Abgrenzung zu einer Definition der Erweiterung unter Bezugnahme auf bestehende Umgangsgenehmigungen etc., die eine Vervielfachung der real existierenden Kapazität ermöglichen würde). Diese Grundaussage wurde nach Beschlussfassung des PIUA durch die Stadtverwaltung noch zweimal im Rahmen der Beantwortung von Bürgerfragen bestätigt und konkretisiert (vgl. aaO, 1:47:32 - 1:49:35 und 1:59:26 - 2:00:00). Die PIUA-Mitglieder haben ihre Entscheidung damit meiner Auffassung</p>	<p>Eine rechtlich unzulässige Beschlussfassung ist nicht erkennbar.</p>

	<p>nach unter dem Eindruck dieser unwidersprochen vorgetragenen Auffassung des RA Dr. Schiller mit Zusicherungscharakter getroffen. Die auch dem VA angehörigen Mitglieder des PIUA standen bei der Abstimmung im VA ebenfalls unter dem Eindruck der mehrfachen Wiederholung dieser Zusicherung, die übrigen wurden vermutlich durch den Beschluss des PIUA zumindest beeinflusst.</p>	
32.3	<p>Allerdings ist im offengelegten TH 22 eine derartige Definition der Bezugsgröße, nach der sich eine Erweiterung der Kapazität oder Produktion bemisst, an keiner Stelle enthalten. Die relevante Bezugsgröße ist damit zumindest unterschiedlichen Interpretationen zugänglich. Durch Mitglieder der Stadtverwaltung wurde bei früheren Gelegenheiten die Ansicht geäußert, dass die Bezugsgröße gerade die bestehenden Umgangsgenehmigungen wären. Die Mitglieder des VA und des PIUA haben ihre Entscheidung damit m.E. unter dem Eindruck expliziter Zusicherungen getroffen, die durch den ausgelegten TH 22 nicht gedeckt sind.</p> <p>Es handelt sich hier um einen zentralen Aspekt, nach dem eine neue Atommüll-Halle (Gebäude, Anlagen ...) bzw. deren Kapazität und Produktion (bzw. Verarbeitungsmenge)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entweder nicht (wesentlich) größer sein darf, als die zum Zeitpunkt der Verabschiedung real bestehenden und baurechtlich genehmigten Gegebenheiten bzw. die tatsächliche Nutzung, wobei für neue Gebäude bzw. Kapazitäten oder Produktionsmengen im gleichen Maße bisherige Gebäude bzw. Kapazitäten oder Produktionsmengen aus der Nutzung für der StrlSchV unterliegende Tätigkeiten genommen werden müssten,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• um ein Vielfaches und sogar bis zu mehrhundertfach größer sein dürfte, ohne dass dies formal eine Erweiterung der Produktion oder Kapazität wäre.</li> </ul> <p>Aufgrund der Äußerungen des RA Dr. Schneider und der Stadtverwaltung darf-</p>	<p>Eine Bezugsgröße, nach der sich die Erweiterung der Produktion bzw. Kapazität bemisst, ist für den Bebauungsplan als Festsetzung nicht erforderlich. Es genügt, wenn der baurechtlich genehmigte Zustand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dokumentiert ist.</p> <p>Bezugspunkt ist nicht die bestehende Umgangsgenehmigung auf der Basis der Strahlenschutzverordnung, da der Bebauungsplan nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen kann. Zudem unterliegt die Umgangsgenehmigung einer eigenständigen Rechts- bzw. Genehmigungsmaterie, auf die der Bebauungsplan nicht einwirken kann. Der Bebauungsplan hat als Basis die baurechtlich genehmigte und damit städtebaulich relevante Größe. Nichts anderes wurde in der vom Einwender angesprochenen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses geäußert.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben den baurechtlichen Zustand bzw. baurechtliche Genehmigungstatbestände zum Gegenstand. Die Errichtung auch zusätzlicher Hallen ist auch für Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ausnahmsweise zulässig, wenn die festgesetzten Ausnahmetatbestände gegeben sind. Kommt es also nicht zu einer Erhöhung der Produktion bzw. Kapazität, ist mit dem Antrag eine Verbesserung der Immissionsituation bzw. eine Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der Strahlenschutzverordnung oder eine Reduzierung der Strahlenexposition verbunden und wird dies gutachterlich nachgewiesen, sind auch zusätzliche Baukörper zulässig.</p> <p>Veränderungen der Betriebe und Anla-</p>

	<p>ten die Mitglieder des PIUA und VA m. E. darauf vertrauen, dass der Bebauungsplanentwurf eine Anwendung anderer Bezugsgrößen als der bisher baurechtlich genehmigten Kapazität und der in diesem Genehmigungsbestand möglichen und in der Vergangenheit tatsächlich ausgenutzten Produktion ausschliesse. Da die Bezugsgröße zur Entscheidung was als Erweiterung gelten soll jedoch an keiner Stelle benannt ist, halte ich den Beschluss des VA und des PIUA für ungültig, da er unter dem Eindruck dieser falschen Zusicherungen getroffen wurde. Dies wussten sowohl die Stadt als auch der durch die Stadt beauftragte Rechtsanwalt, oder sie hätten es zumindest bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wissen müssen.</p>	<p>gen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, die allein durch organisatorische Maßnahmen, einen technischen Fortschritt oder sonstige Entwicklungen eine stärkere Ausnutzung von bereits erteilten Umgangsgenehmigungen ermöglichen, ohne dass dies einer baurechtlichen Genehmigung bedürfte, kann der Bebauungsplan nicht steuern.</p>
32.4	<p>Auch eine eventuell bestehende Absicht, für eine Erweiterung der Produktion oder Kapazität relevante Bezugsgrößen ggf. außerhalb des TH 22 entsprechend der gemachten Zusicherungen festlegen zu wollen, kann diesen Missstand meiner Ansicht nach nicht heilen, zumal zu befürchten wäre, dass derartige Festlegungen außerhalb des Bebauungsplans erheblich leichter veränderbar wären und damit eine Erweiterung der faktischen Kapazität und Produktion ggf. von Ermessensentscheidungen, einfachen Verordnungen oder wechselnden Ratsmehrheiten etc. abhängen könnte. Zudem wird bezweifelt, dass die Möglichkeiten zur Korrektur und ggf. Ahndung von fehlerhaften Bescheiden, Genehmigungen etc. den Möglichkeiten bei einer Verankerung im Bebauungsplan durch genaue Angabe der relevanten Bezugsgrößen entspricht. Es könnte damit eine erhöhte Gefahr bestehen, durch absichtliches oder irrtümliches Fehlverhalten einzelner Entscheidungsträger nicht oder nur schwer revidierbare Tatsachen geschaffen werden.</p> <p>Weiter mache ich geltend, dass der TH 22 durch die fehlende Benennung ausreichend konkreter Bezugsgrößen zur Entscheidung, was als Erweiterung der Kapazität oder Produktion angesehen werden soll, dermaßen unbestimmt ist, dass die beabsichtigte Regelungswirkung weder ausreichend deutlich wird noch erreicht werden kann.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan unterstellt wie jede andere Norm sowohl für die betroffenen Unternehmen und die benachbarte Wohnbevölkerung als auch für die Genehmigungsbehörden, dass sie ohne Fehlverhalten die jeweils geltenden Normen korrekt auslegen. Ein bewusstes oder gewolltes Fehlverhalten entzieht sich den Steuerungsmöglichkeiten des Bebauungsplans.</p> <p>Dass die Regelungsabsichten mit den getroffenen Festsetzungen nicht erreicht werden können, wird nicht gesehen.</p>

32.5	Schließlich bezweifle ich aufgrund der Beschlussfassung über die Auslegung durch den VA, trotz Beschluss des Rates, über derartige Angelegenheiten selber beschließen zu wollen, dass der Auslegungsbeschluss gültig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Rat das Übergehen seiner Entscheidungskompetenz nachträglich gebilligt haben sollte.	Hinweise, die die Beschlusskompetenz der bisher mit dem Thema befassten städtischen Gremien in Frage stellen, sind nicht erkennbar.
32.6	Gefahren gehen nicht nur von radioaktiven Abfällen sondern auch von für andere Zwecke gelagerten bzw. verarbeiteten radioaktiven Stoffen, z. B. für die Strahler- und Medizinproduktion aus. Zudem kann die Begrifflichkeit der "Abfälle" leicht durch Deklaration als Rohstoff oder (von radioaktiver Kontamination zu reinigendes) "Produkt" umgangen werden. Selbst hochgiftiges, abgereichertes UF6 wurde in der Vergangenheit als "Wertstoff" deklariert.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen aus. Daneben schließt der Bebauungsplan unter Nr. B I 4. auch bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen dienen, aus.</p> <p>Der Abfallbegriff ist im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gewählt. Mit dem genommenen Bezug ist eine ausreichende Bestimmung des Abfallbegriffs erfolgt.</p>
32.7	<p>Weiter wird nicht berücksichtigt, dass auf dem Gelände der Fa. Buchler bereits heute erhebliche Mengen verschiedener starker bzw. konzentrierter Säuren (u. A. 35.000 kg 96 %iger Schwefelsäure, 5.500 kg Salzsäure, 10.000 kg nicht näher bekanntgegebener "organischer Säuren") und Laugen (insbes. 42.000 kg 50 %iger Natronlauge), hohe Brandlasten (25.975 kg Methanol, 52.200 kg besonders leicht explosionsfähiges Toluol) und nicht zuletzt bis zu 640 kg Chlorameisensäureethylester gelagert werden dürfen. Chlorameisensäureethylester wirkt bei Freisetzung in die Umgebung ähnlich dem bekannten Giftgas Phosgen und ist bereits in geringsten Konzentrationen in der Luft stark gesundheitsschädlich.</p> <p>Auch, wenn die genehmigten Mengen nicht für eine Einstufung als Störfallbetrieb ausreichen, sind gerade bei einem katastrophalen Schadensereignis wie z. B. einem Brand, einem Anschlag oder einem Flugzeugabsturz aufgrund der Lagerung der unterschiedlichen Gefahrstoffe besonders gravierende Folgen für</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abschätzung etwaiger Risiken aus dem umgegangenem Material ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Risiken oder Störfälle sind, soweit erforderlich, auf der nachfolgenden Genehmigungsebene vorzunehmen.</p>

	<p>die nähere und weitere Wohnbevölkerung zu befürchten.</p> <p>Insbesondere ist zu befürchten, dass aufgrund der hohen Brandlasten und insbesondere aufgrund der großen Mengen des besonders leicht explosionsfähige Luftgemische bildenden Toluols sowie der heftigen chemischen Reaktionen der gelagerten Säuren und Laugen sowie des besonders gefährlichen Chlormeisensäureethylesters und der räumlichen Nähe zu den radioaktiven Stoffen der auf demselben Betriebsgelände ansässigen Firmen bereits relativ kleine Schäden, etwa durch einen Brand, eine Verpuffung oder einen Absturz eines Kleinflugzeuges etc. genügen würden, um nachfolgend zu einer katastrophalen Freisetzung erheblicher Mengen radioaktiver Nuklide und chemisch-toxischer Stoffe zu führen. Aufgrund des Konglomerats verschiedener chemischer und radioaktiver Stoffe ist zudem zu befürchten, dass bereits verhältnismäßig kleine Schäden aus Gründen der Eigensicherung der Einsatzkräfte nicht in der ansonsten möglichen Geschwindigkeit und Wirksamkeit bekämpft werden könnten, wodurch die Gefahr sekundärer Freisetzungen nochmals steigt.</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung der Interessen hätte eine vollständige bzw. ausreichende Erfassung des bestehenden Zustandes unter Berücksichtigung plausibler Schadensszenarios und deren Auswirkungen erfordert, die gerade auch die bestehenden bzw. möglichen oder zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen verschiedenen chemischen, chemotoxischen und radioaktiven Materialien berücksichtigt. Dies ist offensichtlich nicht erfolgt, die Erhebung des bestehenden Zustandes und der sich daraus ergebenden Gefährdungen und Belastungen wird daher für so unvollständig gehalten, dass eine Abwägung der Interessen der Bürger gegen die der Betriebe auf dieser Grundlage nicht möglich ist und jedenfalls nicht mit der gebotenen Vollständigkeit und Neutralität erfolgen kann.</p>	
32.8	In Bezug auf Teil B I Nr. 4 wird gefordert, die aufgrund der Menge, Art und Lage neben Wohngebieten nicht vertretbaren	Der Bebauungsplan kann keine Begrenzung chemischer Inventare vornehmen. Um Nutzungen bauplanungsrechtlich

	<p>chemischen Inventare zumindest auf den derzeitigen Genehmigungsstand zu begrenzen und die Ansiedlung weiterer Betriebe mit chemischen Inventaren, deren Gefährdungspotenzial dem von Tankstellen (Punkt 4 der Aufzählung) vergleichbar ist oder dieses übersteigt auszuschließen.</p> <p>Sollte dies nicht erfolgen wird befürchtet, dass auch Teile der übrigen gemäß Punkt 4 unzulässigen Nutzungen als willkürlich angesehen werden bzw. ihre Wirkung verlieren könnten. So ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb zwar eine Tankstelle unverträglich sein soll, eine Lagerung erheblich gefährlicherer Chemikalien jedoch bis zum Erreichen der Grenzwerte der Störfall-Verordnung nicht als problematisch angesehen wird. Ebenso erscheint es willkürlich, beispielsweise Speditionen und Logistikbetriebe sowie Einzelhandel auszuschließen, gleichzeitig aber z.B. chemische Reinigungen und Wäschereien, die sich nicht an Privatkunden richten, i. W. ohne Einschränkungen zuzulassen, obwohl sowohl die Gefährdung durch chemische Inventare als auch die Belästigung durch Verkehre, Gerüche, Lärm etc. zumindest vergleichbar ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird befürchtet, dass die Ausschlüsse des Teil B I Nr. 4 willkürlich sind und vergleichsweise weniger schädliche bzw. gefährliche bzw. in höherem Maße wohngebietsverträgliche Nutzungen wie z. B. Einzelhandel, Speditionen, aber auch Chemiebetriebe ebenfalls zu genehmigen wären bzw. erfolgreich gegen den Bebauungsplan geklagt werden könnte.</p>	<p>steuern zu können, bedarf es einer objektiven Abgrenzung gegenüber anderen Nutzungen oder einer Gattungsbezeichnung, die auch in der realen Wirklichkeit vorhanden ist. Daran fehlt es hier.</p> <p>Für die übrigen unter B I 4. genannten Nutzungen kann diese Gattungsbezeichnung festgestellt werden, sodass die Gefahr einer Willkürlichkeit nicht gesehen wird.</p> <p>Die ausgeschlossenen Nutzungen wurden v.a. aufgrund der mit ihnen verbundenen verkehrlichen – und damit städtebaulichen – Auswirkungen oder ihrer Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur ausgeschlossen.</p>
32.9	<p>Selbst für den Fall, dass für die Beurteilung einer Erweiterung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens tatsächlich bestehende Kapazität bzw. Produktion bzw. Verarbeitungskapazität gemeint sein sollte und dies auch entsprechend den Zusicherungen der Verwaltung der Stadt Braunschweig und ihres Anwaltes rechtssicher formuliert wäre, ist die Auslegung dieser Regelung absehbar mit so erheblichen Unsicherheiten behaftet, dass sie in der Praxis mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ins Leere laufen würde.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>



Beispielsweise könnte durch eine ansässige Firma argumentiert werden, auch eine Vervielfachung der gewichts- oder volumenmäßigen Menge an zu behandelndem Atommüll sei keine Erweiterung, da es auf die radioaktive Aktivität als zentrale Bezugsgröße ankomme. Es sei schließlich unerheblich oder sogar der Sicherheit dienlich, wenn ein Mehrfaches der bisherigen Menge bei entsprechend geringerer spezifischer Aktivität behandelt würde. Umgekehrt könnte bei Bedarf genauso argumentiert werden, eine deutliche Erhöhung der Aktivität des bearbeiteten Atommülls sei keine Erweiterung, wenn die Volumen- bzw. gewichtsmäßige Menge gleich bliebe bzw. sogar verringert würde. Auch eine erhebliche Erhöhung der Jahres-Durchlaufmenge (in Bezug auf Volumen, Gewicht und/oder Aktivität) könnte von Gerichten ggf. als "keine Erweiterung" angesehen werden, sofern aufgrund geringerer Durchlaufzeiten der durchschnittliche Bestand auf dem Gelände gleich bliebe bzw. sogar geringer würde.

Schließlich ist nicht klar, ob bzw. in wie weit und mit welchen Umrechnungsschlüsseln verschiedene der StrlSchV unterliegende Tätigkeiten gegeneinander getauscht werden könnten. So erscheint es zumindest möglich, dass auch bei einer gültigen Festlegung der Bezugsgrößen einer Erweiterung auf die tatsächliche Nutzung bei Inkrafttreten des Bebauungsplans argumentiert werden könnte, eine Verringerung der z. B. Aktivität der jährlichen Verarbeitung radioaktiver Nuklide in der Strahlenquellen- oder Radiopharmakaherstellung würde einen Anspruch auf eine entsprechende Erweiterung der jährlichen Bearbeitung von Atommüll gleicher Aktivität begründen.

Dabei sollte ausgeschlossen werden, dass sich durch Änderungen des Nutzungsprofils erhebliche Verschiebungen ergeben, indem beispielsweise anstelle relativ schwach aktiven Atommülls mittelaktiver oder sogar hochaktiver Atommüll gleicher Menge verarbeitet wird oder z. B. die radioaktive Aktivität der Strahlenquellen- oder Radiopharmaka-Produktion ganz oder teilweise auf Atommüllbearbeitung umgeschichtet

	wird.	
32.10	<p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass Änderungen und Erneuerungen nach der derzeitigen Fassung des Teils B I Nr. 5 bereits dann zulässig sein sollen, wenn sie nicht der Erweiterung der Produktion oder Kapazität dienen und entweder der Verbesserung des Immissionsschutzes <u>oder</u> der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der StrlSchV <u>oder</u> einer Reduzierung der Strahlenexposition dienen. Mit anderen Worten ist nicht die Erhöhung der Gesamt-Sicherheit oder Verringerung der Gesamtbelastung gefordert, sondern jede (noch so kleine) Verbesserung in einer der drei genannten Kategorien würde einen Anspruch auf Genehmigung begründen, und zwar auch dann, wenn sich die Sicherheit insgesamt verringert bzw. die Belastung oder Gefährdung insgesamt erhöht. So könnte z. B. ein Gebäude oder eine Anlage zur Lagerung und Bearbeitung radioaktiver Stoffe erheblich dichter an die nächstliegende Wohnbebauung herandrücken, wenn dabei eine Absaug- und Filteranlage zu einem verbesserten Immissionsschutz führt. Dass hierdurch sowohl die Belastung der Anwohner durch Direktstrahlung erhöht als auch die Gefährdung im Fall von Störfällen erhöht würde, wäre unerheblich.</p>	<p>Die genannten Ausnahmetatbestände wurden als alternative Voraussetzungen formuliert. Bei der Festsetzung von kumulierenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme wären regelmäßig alle Voraussetzungen zu erfüllen, auch wenn ein beantragtes Vorhaben keinerlei Einfluss auf alle Ausnahmetatbestände hat. Der Antragsteller wäre für diesen Fall gar nicht in die Lage versetzt, den erforderlichen Nachweis zu erbringen.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt möglichen zukünftigen Änderungsanträgen nicht vorgegriffen werden kann, bietet die gewählte Festsetzung einen als ausreichend angesehenen Rahmen für die Verbesserung der Situation, auch wenn der skizzierte, eher theoretische Fall nicht abschließend ausgeschlossen werden kann.</p>
32.11	<p>Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb insbesondere vor dem Hintergrund der Nähe zum "Forschungsflughafen" und der offenkundig zumindest latent gegebenen Bedrohung durch terroristische Anschläge lediglich die Erfüllung eines der vorgenannten Positiv-Kriterien gefordert wird und auf jede Festlegung von Bauvorschriften verzichtet wird, die diese besondere Gefahrenlage zumindest teilweise verringern würden.</p> <p>Insbesondere wird gefordert, für Gebäude und Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen oder in denen diese gelagert werden oder in denen mit chemischen Inventaren mit erheblichem Gefährdungspotenzial umgegangen wird oder in denen diese gelagert werden, bei Neuerrichtung oder erheblicher Modernisierung eine Auslegung gegen Flugzeugabstürze großer Verkehrsmaschinen, zumindest des Typs Airbus A-320</p>	<p>Die Festsetzung einer Schutzbebauung bietet sich im vorliegenden Fall nicht an. Sie ist nicht geeignet, eine Nachrüstung bereits vorhandener Gebäude zu erreichen. Zudem kann im Bebauungsplan nicht vorweggenommen werden, welche konkreten Bauten einer solchen konkreten Schutzbebauung bedürfen. Für normale Betriebsgebäude, wie z.B. Bürotrakte, wäre sie nicht gerechtfertigt.. Erst im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren ist die Bauart, die angestrebte Nutzung, der etwaige Umgang mit gefährlichen Stoffen oder der Aufenthalt von Mitarbeitern klar bestimmt. Auf der Genehmigungsebene kann daher in geeigneter Weise auf die Situation des Einzelfalls reagiert werden.</p>

	<p>und bevorzugt des Typs Airbus A-380 vorzuschreiben.</p> <p>Weiter fordere ich, dass bei Neubau oder erheblicher Modernisierung ausreichende Vorkehrungen gegen terroristische Angriffe zu ergreifen sind, insbesondere gegen das Eindringen von Terroristen mit schweren Waffen oder Sprengstoff und gegen die Folgen eines (auch mehrfachen) Beschusses mit panzerbrechenden Waffen der sogenannten 3. Generation.</p>	
32.12	<p>Zudem wird selbst für den Fall, dass die Bezugsgrößen für die Entscheidung, was als Erweiterung der Produktion oder Kapazität zu werten ist, ausreichend genau festgelegt werden, die faktische Umsetzbarkeit bezweifelt. Selbst wenn als Bezugsgröße z. B. die Grundfläche und das umbaute Volumen der Gebäude mit nuklearer Nutzung rechtssicher definiert würden, wäre es für die Betriebe leicht möglich, bei Abriss oder nicht-nuklearer Weiternutzung eines bestehenden Gebäudes zur Fertigung von Radiopharmaka, Strahlenquellen oder der Lagerung oder Verarbeitung radioaktiver Abfälle (einschl. "Wertstoffe" etc.) eine Halle mit einem Vielfachen der Grundfläche genehmigt zu bekommen. Hierfür müsste lediglich die Erfüllung eines der vorstehend genannten positiv-Kriterien nachgewiesen werden und im Bauantrag nur ein der bisherigen Fläche bzw. dem bisherigen umbauten Volumen entsprechender Teil der Halle für Tätigkeiten ausgewiesen werden, die der StrISchV unterliegen.</p> <p>Die Firmen wäre weder gehindert, z. B. 90 % der Hallenfläche als z. B. "Kartonnagenlager" oder "Sozialräume" auszuweisen oder "zur Erhöhung der Sicherheit" z. B. 10 m breite Fahrwege vorzusehen. Nach Genehmigung und Bau der Halle wäre es für die Stadt kaum möglich, lückenlos zu kontrollieren, ob im Betrieb nicht weitere Flächen für der StrISchV unterliegende Tätigkeiten genutzt werden. Es wird sogar befürchtet, dass die Firmen unter Umständen einen Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Genehmigung einer entsprechenden Nutzung haben könnten. Zumindest wird bei einer derzeit möglichen Vermischung</p>	<p>Hinweise für eine mangelnde Umsetzungsfähigkeit werden nicht gesehen.</p> <p>Im Rahmen von Genehmigungsverfahren hat der Antragsteller die Nutzungen der beantragten Anlagen darzustellen. Diese Beschreibung nimmt an der Gestattungswirkung der baurechtlichen Genehmigung teil. Sofern abweichende Tätigkeiten ausgeführt werden kann im Rahmen ordnungsbehördlicher Verfahren eingegriffen werden.</p>

	<p>von Gebäudeteilen mit und ohne Nutzung für Tätigkeiten nach der StrlSchV aufgrund der gemachten Erfahrungen (illegale Dauerlagerung von Containern mit radioaktiven Stoffen mit der Weigerung, diese zu beseitigen) befürchtet, dass die Stadt auch eine solche illegale Nutzung allenfalls mit mehrjähriger Verspätung feststellen würde und zudem nicht Willens und/oder in der Lage sein würde, diese Nutzung zu unterbinden.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 33: Schreiben vom 07. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
33.1	<p><b>III. Berücksichtigung weiterer Risiken</b></p> <p>Das Brunsbüttel Urteil vom 16.01.2015 muss hinsichtlich der aktuellen Risikosituation Anwendung und Berücksichtigung finden. Die vielfältigen Risiken von Anwohnern hinsichtlich der nicht geklärten bundesweiten atomaren Entsorgungsfragen müssen dringend Berücksichtigung im Entscheidungsprozess über die Nutzung der Flächen von den Atommüll verarbeitenden Betrieben und der de facto mehrjährigen Zwischenlagerung von Atommüll in Braunschweig/Thune finden. Ein Außenlager, das als Zwischenlager fungieren soll, darf durch die grundsätzlich erhöhte Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in Thune nicht zugelassen werden. Die Standortbedingungen entsprechen auch mit einer Halle und einer Flächenerweiterung nicht den aktuellen Anforderungen für die Verarbeitung und Lagerung von Atommüll.</p>	<p>Das zitierte Urteil bezieht sich auf die Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung. Es ist für die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht einschlägig.</p> <p>Ebenso wenig ist der Bebauungsplan in der Lage, bundesweite atomare Entsorgungsfragen zu klären. Er trifft für einen begrenzten Geltungsbereich städtebauliche Festsetzungen zur Steuerung der zukünftigen Nutzungen.</p> <p>Nach dem Kenntnisstand der Stadt Braunschweig handelt es sich in Braunschweig-Thune nicht um ein Zwischenlager.</p>
33.2	<p>Die Erweiterungsfläche von Eckert und Ziegler darf nicht als Gewerbegebiet erhalten bleiben. Die geschilderten Risiken (siehe oben) sind bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden und in allen Fällen zu groß, als dass diese Gewerbeansiedlung in der unmittelbaren Nähe zu Wohngebiet erhalten bleiben dürfte.</p>	<p>Neben flächenmäßigen Erweiterungsmöglichkeiten sind auch innerhalb des heute genutzten Bereiches Erweiterungen möglich. Sie haben die Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Die Erweiterungsmöglichkeiten begründen sich aus dem berechtigten Vertrauen der ansässigen Betriebe am Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen. Bei konkreten Vorhaben handelt es sich um einen Abwägungsbelang von erheblichem Gewicht. Eine Nichtbeachtung dieses Belanges, und eine daraus gezogene Konsequenz mit einer voll-</p>

		<p>ständigen Auflösung des Standortes, lässt einen Abwägungsfehler erwarten.</p> <p>Durch das von der Stadt Braunschweig beauftragte Gutachten zum Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“ liegen ausreichend Erkenntnisse vor, um die getroffenen Festsetzungen zum Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, zu begründen.</p>
33.3	<p>Der Schutz von Schulen und anderen sensiblen Nutzungen wie Kinderbetreuung und Freizeitnutzung der umliegenden Flächen muss in der Bebauungsplanung dringend Priorität eingeräumt werden anstatt in einer verkürzten Fragestellung von angeblicher Gleichbehandlung von Firmeninteressen pauschal die Risiken der Bevölkerung vor Ort zu übergehen.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung neben den Belangen der Wirtschaft in dem ihnen gebührenden Gewicht einzustellen. Es besteht für einzelne Belange zunächst keine hervorgehobene Gewichtung.</p>
33.4	<p>Der vom Stadtrat vorgegebene Auftrag, „Die Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen“ wurde bislang nicht umgesetzt. Weder ist die Verträglichkeit mit der Wohnbebauung klar definiert worden noch eine Verbesserung qualitativ formuliert worden. Die Anwohner haben scheinbar bislang kein Gewicht in der politischen Entscheidungsfindung, bisher wurden einseitig die Interessen der Betriebe bevorzugt zulasten der umliegenden Bevölkerung. Langfristig muss am Standort durch die Politiker in Braunschweig das Wohnen gefördert und nicht die Industrie auf Kosten der Bevölkerung gefördert werden.</p>	<p>Das Ziel der Verbesserung der Verträglichkeit leitet sich aus dem ursprünglichen Ziel, durch den Ausschluss von Abfallbehandlungsanlagen die Nachbarschaft zu verbessern, ab. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Modifikation der Planung, Betriebe und Anlagen nach der Strahlenschutzverordnung auszuschließen.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist regelmäßig zu beachten, dass erteilte Genehmigungen auch durch eine Überplanung nicht außer Kraft gesetzt werden. Daher ist die Zielrichtung regelmäßig in die Zukunft gerichtet. Insofern sind die Festsetzungen des Bebauungsplans auch von dem genannten Planungsziel gedeckt. Allerdings setzen sich die Festsetzungen erst im Rahmen der zukünftigen Entwicklungen durch und führen daher nicht zwangsläufig zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu Verbesserungen. Daher wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans davon gesprochen, dass eine Verschlechterung verhindert wird. Dieser Umstand tritt mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans tatsächlich ein und schließt überdies nicht aus, dass es perspektivisch auch</p>

		<p>zu tatsächlichen Verbesserungen kommt.</p> <p>In welcher Form eine Verbesserung zum Tragen kommt, wird im Bebauungsplan nicht konkret beschrieben bzw. nicht qualitativ definiert. Dies erscheint auch weder möglich noch erforderlich. Verbesserungen erfolgen sukzessive durch die Umsetzung der Festsetzungen bei zukünftigen Genehmigungsanträgen und ergeben sich durch die festgesetzten Nutzungsausschlüsse oder die getroffenen Festsetzungen zum Lärm-Immissionsschutz.</p>
33.5	<p>Aus meiner Sicht werden durch den Bebauungsplan in seiner gegenwärtigen Form die Risiken sogar noch verstärkt und von den ansässigen Firmen zulasten der umliegenden Bevölkerung vergrößert werden können. Der Bebauungsplan ist lediglich in die Zukunft gerichtet und befasst sich nicht mit den alten Beständen, die zuallererst mit einer Beschränkung Berücksichtigung finden müssen. Das ist der eigentliche Skandal der politischen Handlungen bisher in Braunschweig im Umgang mit den atommüllverarbeitenden Betrieben und deren Erweiterungsbestreben.</p>	<p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen. Diese genießen Bestandsschutz.</p> <p>Hierbei handelt es sich um klare gesetzliche Regelungen bzw. deren korrekte Auslegung. Ein skandalöses Handeln wird ausdrücklich zurückgewiesen.</p>
33.6	<p>Diese Einseitigkeit zeigt sich z. B. bei der nicht berücksichtigten Vorgabe des Stadtrates: „Die Abfallbeseitigung soll neu geregelt werden“, da diese Vorgabe nur in einem Nebensatz ohne konkrete Ausführungen zur sicherheitssteigernden Umsetzung Erwähnung findet. Wer soll sich für die Umsetzungen im Detail eigentlich verantwortlich fühlen, wer darf Einfluss nehmen auf diese risikobehaftete Umsetzung? Um eine sinnvolle Grundlage für politische Entscheidungen und einem verantwortungsvollen und zukunftsfähigen Umgang im Detail mit atomaren Abfällen zu finden, müssen zur Grundlage aller Berechnungen und Entscheidungen der faktische Status Quo von „Produktion und Kapazität“, die im Bebauungsplan erwähnt werden, festgelegt werden. Findet keine Festlegung statt, kann nicht ermittelt und überprüft werden, ob die Produktion und Kapazität nicht doch durch die Firmen unerlaubt erhöht wurden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt unter Nr. B I 4. bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen dienen, aus. Er trifft darüber hinaus Festsetzungen zum Ausschluss bestimmter Nutzungen.</p> <p>Mit Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan hat die Stadt Braunschweig ihre planerischen Vorstellungen abschließend formuliert. Die Umsetzung und Kontrolle der Festsetzungen obliegt den Genehmigungsbehörden.</p>

33.7	<p>Geklärt werden muss im Besonderen, was „Produktivität“ und „Kapazität“ konkret bedeuten, denn zur Zeit sieht es so aus, als wenn die Betriebe durch diese dehnbaren, nicht definierten Begriffe für die Zukunft selber entscheiden können, welche baulichen Erweiterungen von der Politik ermöglicht werden müssen, indem die Firmen selbst die Produktivitätsausmaße und Kapazitätsausmaße herstellen und unbeaufsichtigt manipulieren können.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>
33.8	<p>Der gegenwärtige Bebauungsplan erlaubt den Firmen die Verbrennung von Abfällen auf dem Gelände - das bedeutet eine Verschlechterung der Zustände für die Bevölkerung und darf nicht gestattet werden aufgrund der zusätzlichen Erhöhung der schon jetzt vorliegenden Risiken. Des Weiteren sollte die Politik mit ihren Plänen und Entscheidungen nicht zu einer Verdichtung der bearbeiteten radioaktiven Stoffe beitragen sondern zu einer Verringerung der Gefährdungspotentiale und einer gleichzeitigen Erhöhung von politischer Kontrolle und Transparenz im Umgang mit derart problematischen Gefährdungsbereichen. Das schließt eine neue Standortsuche für derartige atommüllverarbeitenden Betriebe und einer optionalen Zwischenspeicherung von Atommüll ein. Der derzeitige Standort ist quasi jetzt schon nicht mehr legitim erweiterungsfähig ohne die Bürger vor Ort wesentlich massiven Risiken auszusetzen.</p>	<p>Die Festsetzung zum Ausschluss von Abfallbehandlungen richtet sich an Betriebe, deren Hauptbetriebszweck die Behandlung von Abfällen darstellt. Diese Einstufung erfolgt unabhängig davon, welches Material diesen Betriebszwecken unterworfen ist. Soweit eine zulässige Nutzung im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit auch mit besonderen Abfällen umgeht, trifft dies zunächst nicht auf Bedenken. Es wird als nicht zielführend angesehen, wenn bestimmte Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sein sollen, die damit verbundenen üblichen Tätigkeiten bei der Abfallbehandlung jedoch nicht.</p> <p>Nach dem Bebauungsplan TH 22 sind zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Änderungen haben als Voraussetzung, dass es nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung kommen darf. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie darin ein Beitrag zu einer Verdichtung der bearbeiteten radioaktiven Stoffe gesehen werden kann.</p> <p>Die Suche nach einem alternativen Standort für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
33.9	<p>Im Hinblick auf die Risikobewertung fehlt der Einbezug des aktuell erweiterten Flughafengeländes und der Erhöhung des Flugaufkommens mit größeren Flugzeugen als erhebliche Risikoquelle für ein atommüllverarbeitendes Gewerbe. Jede flächenmäßige Erweiterung bedarf einer neuen Risikoeinschätzung in der Einflugschneise von Flugzeugen</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.</p>

	<p>und in der Nähe von Flugrouten. Nicht nachvollziehbar ist auch die mangelnde bisherige Festlegung von Ackerland als solches und der Festlegung von Flächen um das Gewerbegebiet herum als Parkanlage, wie es im Flächennutzungsplan beschrieben wird. Um eine Erweiterung der Flächen wie von den atommüllverarbeitenden Betrieben gefordert zu verhindern, sollten die umliegenden Flächen entweder als Ackerland oder Parkanlage festgeschrieben werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.14 wird verwiesen.</p>
33.10	<p>Insbesondere für die Erhaltung des Erholungsraums für die Anwohnerinnen sollte die Bauhöhe verringert werden und keinerlei räumliche Erweiterung stattfinden. Dazu zählen auch die Forderungen, die Schallimmissionen zu reduzieren und den bisherig erlaubten Nachtbetrieb von 24 h zu reduzieren.</p>	<p>Es ist richtig, dass bei Ausnutzung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung der benachbarte Erholungsraum davon berührt wird. Allerdings findet bereits heute eine entsprechende Beeinträchtigung statt.</p> <p>Innerhalb des Stadtgebietes finden sich heute nur noch in sehr geringem Maße Bereiche, die nicht oder nur sehr eingeschränkt durch externe Einflüsse tangiert werden. Für das dem Plangebiet benachbarte Gelände liegen neben gewerblichen Einflüssen auch Einflüsse aus dem Flugbetrieb oder der Autobahn vor. Die stattfindende landwirtschaftliche Nutzung stellt ebenfalls eine Beeinträchtigung dar, auch wenn sie subjektiv weniger belästigend wahrgenommen wird.</p> <p>Durch die Rücknahme größerer Flächenanteile aus der zukünftigen baulichen Nutzung erfolgt bereits eine Reduzierung der Belastungsmöglichkeiten. Eine weitergehende Reglementierung allein zu Lasten der Ausnutzbarkeit des verbleibenden Gewerbebestandes wird als nicht verhältnismäßig angesehen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.2 wird verwiesen.</p>
33.11	<p>Für eine vernünftige Umsetzung bei der Verarbeitung von Atommüll sollte ein neuer Standort gesucht werden, weil auch mit dem neuen Bebauungsplan nicht die Sicherheit der Bevölkerung vergrößert werden kann und eine Vergrößerung des Abstands auch mit diesem Bebauungsplan nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>



		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 34: Schreiben vom 04. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
34.1	<p>Hiermit erhebe ich gegen die oben genannten Planungen die nachstehenden Einwendungen, da die geplanten Baupläne meine Rechte erheblich beeinträchtigen. Insbesondere werden meine (grundrechtlich geschützten) Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Berufsausübungsfreiheit verletzt. Die geplanten Bauleitpläne verstoßen zudem gegen das Trennungsgebot, das Gebot der Konfliktbewältigung und das Rücksichtnahmegebot.</p> <p>Als Eigentümer des Hauses im Lupinenweg 47, 38110 Braunschweig bin ich persönlich von den Planungen betroffen. Das Haus befindet sich in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Gebiet "Gieselweg/Harxbütteler Straße". Ich habe das Haus zudem im Vertrauen darauf im Juli 2011 gekauft, dass die Stadt in einem Wohngebiet sicherstellt, dass Familien und Anwohner in einer sicheren und gesunden Umwelt leben können. Mit großer Überraschung musste ich daher feststellen, dass die Stadt Braunschweig nunmehr eine Erweiterung der ansässigen Firmen erlauben wird und die Interessen der ansässigen Unternehmen deutlich vor den Interessen der Familien und Anwohner stellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise auf Grundrechtsverletzungen durch den Bebauungsplan sind nicht erkennbar.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p>
34.2	<p>Meine Tochter geht derzeit in den Kindergarten Schunterarke in Thune. Im nächsten Jahr wird sie (sofern das aufgrund Ihrer für die Anwohner und Familien nicht akzeptablen Planungen überhaupt noch möglich ist) auf die Grundschule Wenden gehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
34.3	<p>Durch die Planungen der Stadt Braunschweig wird faktisch eine Erweiterung der Betriebe ermöglicht. Die durch die Betriebe entstehende Belastung ist bereits jetzt nicht mehr akzeptabel und führt zu einer starken und unannehmbaren Beeinträchtigung der Anwohner und Familien. Die Stadt Braunschweig lässt auch weitgehend unberücksichtigt, dass sich in unmittelbarer Nähe zwei Schulen</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p>

	(Lessing-Gymnasium und Grundschule Wenden), zwei Kitas, eine neu errichtete Kindergrippe sowie ein Jugendzentrum befinden. Bei den Planungen hat sich die Stadt Braunschweig zu stark von einer Verfestigung und Erweiterungsmöglichkeit für die Firmen wie Eckert & Ziegler sowie Buchler beeinträchtigen lassen.	Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.
34.4	Das Risiko in Thune / Wenden ist derzeit schon höher als an einem Atomkraftwerk. Die Betriebe in Thune dürfen schon heute mit einer 30-fachen Menge des Asse-Inventars umgehen. Dieser Zustand ist für die Anwohner und Familien nicht akzeptabel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
34.5	Die Stadt Braunschweig kommt Ihrer Verpflichtung und Verantwortung nicht nach, die Anwohner und Familien in Wenden und Thune ausreichend zu schützen. Im Gegenteil: Den Interessen der Betriebe im betroffenen Gebiet wird eindeutig Vorrang gegeben.	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung neben den Belangen der Wirtschaft in dem ihnen gebührenden Gewicht einzustellen. Es besteht für einzelne Belange zunächst keine hervorgehobene Gewichtung.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen bringt der Bebauungsplan die scheinbar unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.</p>
34.6	Eine Verschlechterung für die Anwohner und Familien wird von der Stadt Braunschweig nicht nur in Kauf genommen, sondern aktiv vorangetrieben. Denn den Betrieben wird faktisch eine Erweiterung mit der Verarbeitung nicht nur schwach radioaktiver Materialien, sondern auch mit stark strahlenden Materialien erlaubt. Auch die Kennzeichnungen auf den Informations-Flyer der Stadt Braunschweig sind irreführend und stellen keine korrekte Darstellung der Sachlage dar.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 12.4 wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich im Rahmen des Flyers nur um überschlägige Informationen handeln kann. Falsche Informationen sind im Flyer nicht enthalten.</p> <p>Im Übrigen ist die Strahlungsstärke des Materials für den Bebauungsplan nicht von Bedeutung, da daran keine Konsequenzen geknüpft werden. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen über die Zulässigkeit in Abhängigkeit davon, ob Betriebe oder Anlagen den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen.</p>

34.7	<p>Diese negativen Auswirkungen bestehen insbesondere auch für die Anwohner und Familien im Lupinenweg in Wenden. Dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Betrieben und nur durch den Mittellandkanal getrennt. Auch für die Anwohner und Familien im Lupinenweg sind weitere erhebliche Beeinträchtigungen nicht nur durch die Verarbeitung von radioaktiven Materialien, sondern auch durch Lärm- und Geruchsbelästigung zu befürchten. Durch die faktische Erweiterungsmöglichkeiten und zum Beispiel auch durch Inbetriebnahme eines 3-Schicht-Betriebes sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies steht in einem kompletten Widerspruch zu dem Wohngebiet im Lupinenweg.</p>	<p>Durch seine Festsetzungen trifft der Bebauungsplan einen angemessenen Schutz für die umgebende Wohnbebauung, indem Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ausgeschlossen und für die zukünftige Entwicklung Lärmemissionskontingente festgesetzt werden. Die Festsetzung von Betriebszeiten oder Geruchsemissionen ist im Bebauungsplan nicht möglich. Dies ist regelmäßig Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren.</p>
34.8	<p>Ich fordere Sie daher auf, die Planungen zu überarbeiten und die Interessen der Anwohner und Familien ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere muss der Gesundheitsschutz verstärkt berücksichtigt werden. Auch wird durch die Bauleitplanung nicht gewährleistet, dass ein sicherer Weg zum Beispiel zu den Schulen oder insbesondere zum Kindergarten Schunterarche (Thunstraße) nicht mehr möglich ist. Schon alleine der Lieferverkehr zu Eckert &amp; Ziegler stellt eine Gefährdung dar. Vor diesem Hintergrund kann den Eltern nicht mehr zugemutet werden, dass der Kindergarten Ausflüge (zum Beispiel in den Thuner Wald bzw. in die Kirche Wenden) macht.</p>	<p>Die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner sind im Bebauungsplan angemessen berücksichtigt. Der Bebauungsplan geht nicht nur auf Firmeninteressen ein. Er trifft eine abwägende Entscheidung zwischen konkurrierenden Belangen. Dabei ist der Schutz der Wohnnachbarschaft mit angemessenem Gewicht in die Entscheidung eingeflossen.</p> <p>Soweit der Einwander auf Transporte mit radioaktivem Material abstellt, sind diese nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, hier insbesondere nach den Bestimmungen der Gefahrgutverordnung, geprüft.</p>
34.9	<p>Sofern Sie Ihre Planungen weiterverfolgen und umsetzen, muss ich mir leider überlegen, ob unsere Tochter weiterhin zum Kindergarten Schunterarche gehen kann bzw. insbesondere später zur Grundschule Wenden bzw. ggf. zum Lessinggymnasium. Sofern die Stadt Braunschweig kein sicheres Wohnen in Wenden/Thune ermöglicht, führt dies faktisch auch dazu, dass die Kindergärten in Wenden und Thune, die Grundschule bzw. Lessing-Gymnasium nicht mehr besucht werden können. Es ist Eltern sicherlich nicht zuzumuten, ihre Kinder weiterhin in die genannten Einrichtungen schicken zu müssen.</p> <p>Hinweisen muss ich zudem darauf, dass</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wertverluste oder Entschädigungsverpflichtungen durch den Bebauungsplan gegenüber benachbarten Wohnnutzungen sind nicht erkennbar.</p>

	<p>ich das Haus Lupinenweg 47 im Vertrauen auf eine familien- und anwohnerfreundliche Politik der Stadt Braunschweig gekauft habe. Nach den aktuellen Plänen der Stadt Braunschweig ist eine derartige familien- und anwohnerfreundliche Politik nicht erkennbar. Die aktuellen Pläne der Stadt Braunschweig führen daher zu einer weitgehend faktischen Entwertung ("wirtschaftliche Enteignung") der Grundstücke in Thune und insbesondere auch in Wenden (zum Beispiel im Lupinenweg). Eine eingehende rechtliche Überprüfung behalte ich mir vor.</p>	
34.10	<p>Es ist es sehr bedauerlich, dass die Stadt Braunschweig die Wohngebiete in Wenden und Thune "aufzugeben" scheint. Daher kann ich momentan nicht mehr ausschließen, das Haus im Lupinenweg 4 7 zu verkaufen und nach Wolfsburg zu ziehen.</p> <p>Der guten Ordnung halber behalte ich mir weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p> <p>Die in der Anlage beigefügten weiteren inhaltlichen Einwendungen sind ebenfalls Bestandteil dieses Schreibens. Ich bitte um Berücksichtigung.</p> <p>Ich fordere Sie daher dringend auf, Ihre Planungen entsprechend zu überarbeiten und insbesondere die Interessen der Anwohner und Familien in den Vordergrund zu stellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der genannten Anlage handelt es sich um eine Stellungnahme wie Nr. 1. Auf die Stellungnahme dazu wird verwiesen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 35: Schreiben vom 07. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
35.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vorgabe des Stadtrates „Die Abfallbearbeitung soll neu geregelt werden" wurde nicht berücksichtigt bzw. nur im Nebensatz abgehandelt. Wie ist Abfall definiert?</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan schließt unter Nr. B I 4. bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen dienen, aus. Er trifft darüber hinaus Festsetzungen zum Ausschluss bestimmter Nutzungen.</p> <p>Der Abfallbegriff ist im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gewählt. Mit dem genommenen Bezug ist eine ausreichende Bestimmung des Abfallbegriffs</p>

		<p>erfolgt.</p> <p>Die in der Planungsphase der frühzeitigen Beteiligung erfolgte ausdrückliche Einbeziehung der Abfälle, auch soweit sie gemäß § 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen sind, hatte zum Ziel, den Umgang mit radioaktivem Material zu regeln. Mit dem zwischenzeitlich erfolgten Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, kann hierauf verzichtet werden.</p> <p>Abfallarten, die nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen, unterliegen speziellen Vorschriften, die mit Blick auf einen vorsorgenden Umweltschutz die Behandlung hinreichend oder jedenfalls problemadäquat steuern. Ein weitergehender Ausschluss ist daher nicht erforderlich.</p>
35.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansässige Firmen dürfen in Zukunft besonderen Abfall in einer Verbrennungsanlage verarbeiten, dies bedeutet eine Verschlechterung und sollte ausgeschlossen werden.</li> </ul>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.8 wird verwiesen.</p>
35.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vorgabe des Stadtrates „Die Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen“ wurde nicht erfüllt. Stattdessen sind die Interessen der Betriebe einseitig bevorzugt worden.</li> </ul>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.4 wird verwiesen.</p>
35.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schutz von Schulen und anderen sensiblen Nutzungen muss Vorrang gegenüber einer vermeintlichen Gleichbehandlung mit den Firmen haben.</li> </ul>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung neben den Belangen der Wirtschaft in dem ihnen gebührenden Gewicht einzustellen. Es besteht für einzelne Belange zunächst keine hervorgehobene Gewichtung.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen bringt der Bebauungsplan die scheinbar unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.</p>

35.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Definition der im Bebauungsplan benutzten Begriffe „Produktion und Kapazität“ muss eindeutig festgelegt werden! Sonst ist der B-Plan nicht rechtssicher, denn die späteren Entscheidungen über Erweiterungen der Betriebe hängen von „Produktion und Kapazität“ ab, die sich angeblich nicht vergrößern darf.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.
35.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Status Quo von Produktion und Kapazität muss ermittelt und alles darauf reduziert werden.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.
35.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erweiterungsfläche von EZN darf nicht Teil des Gewerbegebietes bleiben.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.2 wird verwiesen.
35.8	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Nachtbetrieb (24h Betrieb) muss ausgeschlossen und die Schallimissionen reduziert werden.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.2 wird verwiesen.
35.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für einen vernünftigen Landschaftsschutz und die Erhaltung des Erholungsraums für die AnwohnerInnen sollte die erlaubte Bauhöhe verringert werden und keinerlei räumliche Erweiterung stattfinden.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.10 wird verwiesen.
35.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verdichtung im Bestand soll reduziert werden, nicht erhöht.</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Losgelöst von dieser Fragestellung erscheint es richtig, ausgewiesene Siedlungsbereiche mit einer hohen baulichen Ausnutzung zu versehen. So können ggf. Ausweisungen an anderer Stelle vermieden und somit ein Beitrag zum schonenden Umgang mit Grund und Boden erreicht werden.</p> <p>Für zukünftig zulässige gewerbliche Nutzungen wird daher ein Ausnutzungsmaß festgesetzt, das eine intensive Nutzung des Standortes ermöglicht.</p> <p>Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass bereits über die bisherigen Bebauungspläne eine intensive Nutzung möglich ist.</p>
35.11	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Abstand zu solch einem gefährlichen Standort muss erhöht werden, bzw. ein neuer Standort gesucht werden.</li> </ul>	Die Suche nach einem alternativen Standort für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
35.12	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Außenlager (Zwischenlager) zu lassen.</li> </ul>	Nach dem Kenntnisstand der Stadt Braunschweig handelt es sich in Braun-

		<p>schweig-Thune nicht um ein Zwischenlager.</p> <p>Überdies gehören Lagerplätze oder Lagermöglichkeiten auch im Freien regelmäßig zu einer gewerblichen Tätigkeit und sollen daher auch hier zulässig sein. Soweit sich ein erhöhtes Risiko oder eine sonstige besondere Gefahrensituation aus einem zu lagernden Material abzeichnet, ist hierauf im konkreten Genehmigungsverfahren zu reagieren.</p>
35.13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ackerland sollte als solches festgelegt werden. Was nicht Ackerland ist, sollte als Parkanlage, wie im F-Plan beschrieben, festgelegt werden.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.14 wird verwiesen.
35.14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der illegale Parkplatz an den Wohnhäusern soll entfernt werden. Er entspricht weder dem alten noch dem neuen B-Plan.</li> </ul>	Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.
35.15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird auch der alte Bestand eingeschränkt, damit eine „Verbesserung der Verträglichkeit“ erreicht wird? Denn eigentlich ist der B-Plan nur in die Zukunft gerichtet. Alle aktuell bekannten Risiken werden nicht verringert, sondern vergrößert.</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p> <p>Der Bebauungsplan TH 22 schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Änderungen der bestehenden Betriebe sind nur in einem engen Rahmen ausnahmsweise zulässig. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Einwanderin auf eine Vergrößerung der „aktuell bekannten Risiken“ kommt.</p>
35.16	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Brunsbüttel Urteil (Risikobewertungen müssen aktuell sein) muss im B-Plan Berücksichtigung finden.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.1 wird verwiesen.
35.17	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko durch die Nähe zum Flughafen muss berücksichtigt werden. Also keine flächen- und volumenmäßige Erweiterung vorsehen.</li> </ul>	Im Rahmen des von der Stadt beauftragten Gutachtens wurde die Nähe zum Flughafen thematisiert. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus.
35.18	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verkehrssituation, bzw. Problematik des Schwerlastverkehrs über Brücken und durch Wohngebiete muss berücksichtigt werden. Es darf auch deshalb keine Erweiterung geben.</li> </ul>	<p>Die Verkehrssituation wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Danach ist festzustellen, dass von der gegenwärtigen Gebietsnutzung keine erheblichen oder untypischen Verkehre ausgehen.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie-</p>

		<p>oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich die Verkehre aus dem verbleibenden Plangebiet merklich erhöhen werden.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p>
35.19	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die notwendige Ausweisung von Wohngebieten wie z. B. Wenden-West wird durch die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes verhindert.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 30.19 wird verwiesen.
35.20	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Industrie am Standort muss auf Dauer reduziert und Wohnen angestrebt werden.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.4 wird verwiesen.
35.21	<ul style="list-style-type: none"> <li>Illegale Zustände gemäß altem B-Plan müssen überprüft werden, ob sie tatsächlich unter Bestandsschutz fallen oder noch behoben werden müssen.</li> </ul>	Überprüfungen der Betriebe im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen obliegen den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Der Umfang richtet sich entweder nach den gesetzlichen Bestimmungen oder dem Ermessen der Behörde. Soweit Zustände festgestellt werden, die von der Genehmigungssituation abweichen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten werden, können die Behörden ordnungsbehördlich einschreiten.
35.22	Die Entfernung unseres Grundstückes mit unserem darauf befindlichen Eigenheim zum Industriegebiet beträgt ca. 300 Meter. Dies ist unserer Ansicht nach ein zu geringer Abstand zu einem Industriegebiet, welches durch die Lage der dort ansässigen Unternehmen und auf Grund derer hohen Umgangsgenehmigungen bezüglich ionisierender Strahlen sowie des emittierten Fallouts der durch die Schornsteine jederzeit unkontrolliert entweichen kann, ein unkalkulierbares Gefahrenpotenzial darstellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
35.23	Die bei Umsetzung des Bebauungsplans resultierende Wertminderung unseres Eigentums, nur wegen der Nähe zu solchen Risikounternehmen, ist für uns nicht hinnehmbar.	Der Bebauungsplan nimmt einen großen Teil der bisher gegebenen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zurück. Für das verbleibende Gewerbegebiet werden zudem Festsetzungen getroffen, die zukünftig eine Verbesserung des Nebeneinanders zwischen Gewerbebetrieben



		und Wohnnachbarschaft erwarten lassen. Wertverluste oder Entschädigungsverpflichtungen durch den Bebauungsplan gegenüber benachbarten Wohnnutzungen sind daher nicht erkennbar.
35.24	<p>Ebenso können wir die dann auszuschließende Unbedenklichkeit des Verzehr von Früchten aus dem eigenen Garten wegen der zu erwartenden erhöhten gesundheitsgefährdenden Immissionen nicht akzeptieren.</p> <p>Unbedenkliches Spielen und Erholen auf dem eigenen Grundstück bei zu erwartender höherer Kontamination der Luft und des Bodens durch die benachbarten Firmen einschränken zu müssen, ist für uns ein unhaltbarer Zustand, der durch die Verwirklichung des B-Planes manifestiert würde. Eine nachhaltige Verseuchung des gesamten Braunschweiger Umlandes würde vielmehr die irreversible Folge sein.</p> <p>Die demnach mit Realisierung des B-Planes einhergehende Minderung unserer Wohn- und Lebensqualität stellt für uns eine dermaßen hohe Rücksichtslosigkeit und auch Unbeachtung der berechtigten Interessen der Bürger dar, dass wir uns des Verdachts der Rechtsbeugung zu Gunsten von Profitinteressen der starken Atomlobby nicht erwehren können und auf Recht und Gesetz pochen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die befürchteten Folgen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern fachrechtlicher Genehmigungsverfahren.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 36: Schreiben vom 09. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
36.1	<p>Durch die Neufassung des Bebauungsplanes TH22 und des zugrunde liegenden Flächennutzungsplanes sehen wir uns künftig in besonders starker Weise betroffen und benachteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unser Haus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Firmengelände (Luftlinie ca. 300 m) und wir sind damit sowohl durch den Normalbetrieb der Firmen bereits im jetzigen Umfang wie auch bei einem möglichen Störfall in hohem Maße gefährdet;</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für den Teilbereich der derzeit genutzten Flächen ein Gewerbegebiet fest. Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden solche Betriebe ausgeschlossen, die typischerweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind und damit auch etwaige Transportrisiken beschränkt. Darüber hinaus werden Betriebe, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, sowie</p>

		Betriebe, die den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegen, zukünftig ausgeschlossen. Damit ist eine Reduzierung etwaiger Risiken bereits verbunden.
36.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wert unseres Grundstücks wird bei Ausnutzung der künftig möglichen Erweiterungen der Unternehmen erheblich reduziert;</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.23 wird verwiesen.
36.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist zu befürchten, dass Freunde und Verwandte uns künftig wegen der hier zunehmenden Gesundheitsbeeinträchtigungen und Gefährdung durch die Betriebe weniger oft oder gar nicht mehr besuchen;</li> <li>• Wir befürchten eine Minderung unserer Wohnqualität insgesamt und speziell für die Nutzung unseres Hausgartens.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 3.1 wird verwiesen.</p>
36.4	<p>Unsere folgenden Einwendungen - in Ergänzung unserer bereits zuvor eingereichten Einwendungen - haben wir verfasst anhand der von der Stadt ausgelegten bzw. im Internet veröffentlichten Planunterlagen für den Bebauungsplan TH 22 (im folgenden B-Plan), von allgemein zugänglichen Dokumenten sowie von persönlich erlebten und/oder dokumentierten Äußerungen von Verwaltungsmitarbeitern der Stadt Braunschweig und von Politikern der Stadt und des Landes Niedersachsen.</p> <p>Soweit die parallelen Änderungen des Flächennutzungsplans hier beanstandete Festlegungen des B-Plans mit vorbereiten und/oder diese mit tragen, richten sich die erhobenen Einwendungen sinngemäß auch gegen die entsprechenden Festlegungen im Flächennutzungsplan.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
36.5	<p>Einwendung Nr. 1: Mit dem vorliegenden Entwurf des B-Planes soll - sowohl gegen die privaten wie auch viele öffentliche Interessen - eine Bevorzugung der wirtschaftlichen Interessen der ansässigen Unternehmen rechtlich abgesichert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Entgegen dem ursprünglich aufgestellten Planungsziel für eine Verbesserung des Miteinanders von gewerblicher Nutzung und Wohnen ist der jetzt vorgelegte</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 1.12 und Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen bringt der Bebauungsplan die scheinbar unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.</p>

	<p>Entwurf einseitig von den Interessen der Firmen für eine Erweiterung ihrer Tätigkeiten geprägt. Statt der angestrebten <i>Verringerung der Belastungen</i> durch die Tätigkeiten der Firmen in Thune wird jetzt nur noch von <i>keiner weiteren Erhöhung der Belastungen</i> gesprochen (Begründung zur Bauleitplanung - TH22 Anl. 4, S. 5).</p>	
36.6	<p>Dass hier eine einseitige Bevorzugung der Firmeninteressen vorliegt, wird im B-Plan unter B I 5. durch die dort festgelegten weitreichenden Ausnahme genehmigungen bestätigt. Es ist ferner offensichtlich, dass diese Einseitigkeit von der Stadtverwaltung in vollem Maße beabsichtigt war, was z.B. aus der Auftragsformulierung der Stadt für das Schalltechnische Gutachten (dort S. 5) hervorgeht:</p> <p>„Die STADT BRAUNSCHWEIG beabsichtigt ... die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Gewerbegebietes ... zu schaffen.“</p> <p>Aus unserer Sicht wurde hier in grober Weise gegen das Abwägungsgebot nach BauGB § 1 (7) verstoßen, dass „die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind“.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Eine Bevorzugung der Firmeninteressen findet nicht statt. Ein beabsichtigt einseitiges Handeln wird ausdrücklich zurückgewiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.37 wird verwiesen.</p>
36.7	<p>Einwendung Nr. 2: Das Grundgesetz der Bundesrepublik garantiert uns das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (2) Satz 1). Dieses Recht wird durch den neuen B-Plan verletzt.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Durch die Nähe zum Firmengelände sind wir von den geplanten Änderungen in besonderem Maße betroffen und bereits jetzt durch den Normalbetrieb der Unternehmen stärker gefährdet als jeder Anwohner an einem AKW in Deutschland, siehe Gutachten im Auftrag der Stadt zum <i>Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „ Gieselweg/Harxbüttler Straße“</i></p> <p>Das Gutachten stellt weiter fest: „Die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Verletzung von Grundrechten durch den Bebauungsplan ist nicht erkennbar.</p>

	<p><i>Risiken von Personen der Bevölkerung am Standort Braunschweig-Thune beruhen vor allem auf der Nähe des Umgangs mit radioaktiven Stoffen zur Wohnbebauung. Dadurch nimmt die Wahrscheinlichkeit tatsächlicher Expositionen</i></p> <p><i>- durch Direktstrahlung bei Aufenthalt in der Nähe der Einrichtungen,</i></p> <p><i>- durch im Normalbetrieb oder bei Stör- und Unfällen freigesetzte radioaktive Stoffe sowie</i></p> <p><i>- durch den An- und Abtransport radioaktiver Stoffe durch die Wohngebiete</i></p> <p><i>zu. Ein erhöhtes Risiko durch Flugzeugabsturz ergibt sich aus der Nähe zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg sowie seiner Nutzung für Versuchsflüge."</i></p>	
36.8	<p>2. Die Erweiterung der Konditionierung von Atommüll ist erklärtes Ziel der Firma Eckert &amp; Ziegler. Auf ihrer Internetseite hat die Firma mit ihrem Standortvorteil in der Nähe zum Schacht Konrad geworben und dem Potential zur Konditionierung von bis zu 50000 Konrad-Containern; der Rückbau der AKWs in Deutschland lässt einen Umsatz von 6,5 Milliarden Euro erwarten. Die Firma wirbt weltweit mit dem Angebot zu Konditionierung von radioaktivem Müll und der Zwischenlagerung von Fässern und Containern. Das E&amp;Z-Zwischenlager in Leese ist voll, folglich muss die Zwischenlagerung in Braunschweig ausgeweitet werden. Die extensive Ausnutzung der nach dem neuen B-Plan zugelassenen Erweiterungen ist daher vorhersehbar, sie wird zwangsläufig zu einer massiven Zunahme des Inventars an radioaktiven Stoffen und deren An- und Abtransporte durch die Wohngebiete führen. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und der zu erwartenden Folgen von Unfällen und Störfällen mit radioaktiven Stoffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p> <p>Etwaige Störfälle oder Unfälle sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
36.9	<p>3. Das Grundrecht auf Garantie von Leben und Gesundheit wird nicht nur ge-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>genüber uns persönlich in besonderem Maße verletzt, sondern auch für alle Menschen in Braunschweig und Umgebung. In ganz besonderem Maße werden die etwa 1500 Kinder gefährdet, die in den angrenzenden Schulen, Kitas und dem Jugendzentrum durch Emissionen durch Abluft und Direktstrahlung, bei einem möglichen Störfall und durch die Transporte von strahlenden Materialien besonders betroffen sind. Die Fürsorgepflicht der Stadt für ihre Bürger findet im neuen B-Plan keine Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Verletzung von Grundrechten durch den Bebauungsplan ist nicht erkennbar.</p>
36.10	<p>4. Auch wenn zwischen Exposition mit ionisierender Strahlung und Krankheitsrisiko keine eindeutige Ursache-Wirkungs-Beziehung besteht, ist es beunruhigend, dass in unserem Stadtbezirk und in unserer Nachbarschaft ähnliche Effekte zu beobachten sind wie sie in der sog. KiKK-Studie (P. Kaatsch et al.: Epidemiologische Studie zu Kinderkrebs in der Umgebung von Kernkraftwerken (KiKK-Studie), Mainz 2007) beschrieben sind. Die gehäuften Fälle von Krebserkrankungen und die auffällige Verschiebung des Geschlechterverhältnis zu verringerten Mädchengeburtensraten könnten durchaus auf die Emissionen radioaktiver Schadstoffe über die Abluft der Thuner Firmen zurück zu führen sein. Neuere Untersuchungen lassen einen Zusammenhang der beobachteten Effekte mit der Ingestion von Tritium haltigen Stoffen in der Umgebung von AKWs vermuten. Die Firmen Eckert &amp; Ziegler und GE Healthcare gehen auch mit Tritium um, u.a. bietet GE das pharmazeutisch genutzte TritiumThymidin in seiner Produktpalette an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
36.11	<p>5. Der B-Plan sollte in erster Linie dieses Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sichern, das mir, meinen Angehörigen und Nachbarn sowie allen Menschen in Braunschweig und Umgebung zusteht. Gewiss ist es richtig, dass die Existenz der Firmen grundsätzlich nicht beanstandet wird - jedoch ist es unverständlich, wieso die Stadtverwaltung den Erhalt der Firmen an diesem Standort befürwortet und zusätzlich eine großzügige Erweiterung zulässt. Offenbar spielte das o.g. grundgesetzlich garantierte Recht beim Entwurf des BPlans keine Rolle.</p>	<p>Der Bebauungsplan hat das Ziel, eine städtebauliche Ordnung für seinen Geltungsbereich zu sichern. Dabei sind die in § 1 BauGB genannten Grundsätze zu beachten.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 36.8 wird verwiesen.</p>

<p>36.12</p>	<p>Einwendung Nr. 3: Das Grundgesetz der Bundesrepublik garantiert uns das Recht auf unser Eigentum (Art. 14 (1) Satz 1). Dieses Recht wird durch den neuen B-Plan verletzt.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Die Wohnqualität im Stadtbezirk Wenden-Thune-Harxbüttel wird durch die geplanten Änderungen in mehrfacher Weise verschlechtert. Wie bei vielen Grundstücken hier ist die Nutzung des eigenen Gartens ein erheblicher Teil unserer Lebensqualität. Wir nutzen den Garten nicht nur zur Erholung und als gesundheitsförderndes Freizeithobby, sondern auch zur Erzeugung von Obst und Gemüse, zahlreichen Küchen- und Heilkräutern und anderen Gartenprodukten, die wir nach biologischen Gesichtspunkten anbauen. Durch Schadstoffimmissionen aus den Firmen sehen wir die Gefahr, dass die Qualität unserer selbst erzeugten Produkte beeinträchtigt wird. Zusätzlich wird der Aufenthalt im Garten wie auch überhaupt im Freien in seiner positiven Gesundheitswirkung zunehmend durch die negativen Einwirkungen der Schadstoffe beeinträchtigt.</p> <p>Die möglichen Erweiterungen im Thuner Gewerbegebiet werden diese Situation in verstärktem Maße negativ beeinflussen eine Rolle.</p>	<p>Eine Verletzung von Eigentumsrechten ist nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 3.1 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 36.8 wird verwiesen.</p>
<p>36.13</p>	<p>2. Durch die Tätigkeit der Firmen in Thune und die damit verknüpften Belästigungen und Gefährdungen sind bereits jetzt im Stadtbezirk WendenThune-Harxbüttel Grundstückspreise gesunken und Probleme bei Hausverkäufen bekannt geworden. Bei den zu erwartenden Ausweitungen der Aktivitäten werden diese Probleme zunehmen, unsere Häuser werden an Wert verlieren. Indem der neue B-Plan eine großzügige Erweiterung der Firmen zulässt und damit unseren Eigentumsverlust billigend in Kauf nimmt, verstößt er gegen das o. g. grundgesetzlich garantierte Recht.</p> <p>Ebenso wird das Abwägungsgebot nach BauGB § 1 (7) auch hier nicht beachtet.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.23 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 36.8 wird verwiesen.</p> <p>Eine fehlerhafte Abwägung ist nicht erkennbar.</p>

<p>36.14</p>	<p>Einwendung Nr. 4: Die Risiken, die im Zusammenhang mit dem Umgang mit großen Mengen von Gefahrstoffen im Thuner Gewerbegebiet bestehen, werden durch den neuen B-Plan nur ungenügend oder gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gefahren durch Transporte</li> <li>2. Gefahren durch terroristische Anschläge (Brunsbüttel-Urteil, Terrorgefahr laut BZ 2004, Absage des Karnevals in BS, Geheimhaltung des Inventars durch EZN wegen Terrorgefahr)</li> <li>3. Gefahren durch die Nähe zum Flughafen (Flughafen Berlin: Route über Forschungsreaktor musste verlegt werden; Start- bzw. Landeschneise führt direkt über Thune-Firmen, Besonderheit hier: Testflüge des Forschungsflughafen)</li> <li>4. Brandgefahren, insbesondere bei noch nicht konditionierten strahlenden Abfällen, und durch Brandlasten bei der Fa. Buchler</li> <li>5. Fehlende Katastrophenvorsorge</li> </ol> <p>Eine ausführliche Begründung zu diesen Punkten findet sich in einer fachlichen Kurzstellungnahme (siehe Anhang 2).</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 27.3 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.11 wird verwiesen.</p> <p>Das von der Stadt beauftragte Gutachten befasst sich mit der Nähe zum Forschungsflughafen. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Mögliche Brandgefahren sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Eine Katastrophenvorsorge ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Anlage ist am Ende der Abwägung angehängt.</p>
<p>36.15</p>	<p>Weitere Einwendungen:</p> <p>Die von unserem Rechtsbeistand formulierten Muster-Einwendungen (siehe Anhang 1) werden von uns im gesamten Umfang ebenfalls als unsere eigenen Einwendungen übernommen.</p> <p>Wir fordern von der Stadt, den vorgelegten B-Plan-Entwurf in seiner jetzt vorgelegten Konzeption zu verwerfen und einen neuen Entwurf zu erarbeiten, in dem auch unsere Interessen als Bürger Braunschweigs und unsere Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Einwendung ist unter der laufenden Nr. 1 aufgeführt und behandelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 37: Schreiben vom 04. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
37.1	<p>Wir, ██████ und ██████ wohnen mit unseren Kindern ca. 350m Luftlinie von dem Industriegebiet Gieselweg entfernt. Unsere Kinder ██████ (4) und ██████ (2) gehen in den Thuner Kindergarten bzw. in die Krippe und werden auch die Grundschule Wenden besuchen. Die momentane Situation mit den dort ansässigen Firmen ist für uns der Grund uns massiv Sorgen um unser Wohlergehen, vor allem aber um das Wohlergehen unserer Kinder zu machen.</p> <p>Heute schon werden von den Firmen nur mit Hilfe von Sondergenehmigungen gesetzliche Strahlengrenzwerte eingehalten. Faktisch gehen schon heute von dem Komplex enorme Emissionen aus, welche über Direktstrahlung und Abluft für uns Anwohner eine konkrete Belastung darstellen. Wir wohnen südöstlich vom Komplex in der Hauptwindrichtung. Wir gehen davon aus, dass insbesondere die radioaktiv belastete Abluft eine Gefahr für uns und unsere Kinder darstellt. Die Festlegung von Grenzwerten richtet sich nach Erwachsenen. Schwangere, Embryos und Kinder finden keine Berücksichtigung bei der Grenzwertfestlegung. Die Firma Eckert und Ziegler in Thune darf z. B nicht von Schülern besucht werden, offenbar genau aus dem Grund.</p> <p>Den Zustand der dort vorliegenden Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Mengen ist für uns Anwohner eine zusätzliche Bedrohung, da einerseits heute schon mit unvorstellbaren Mengen umgegangen wird, andererseits durch den Bebauungsplan die Möglichkeit besteht den Umgang um das 300 fache zu erhöhen. Bei den Mengen haben wir sehr große Angst vor den Auswirkungen eines Störfalles. Und gerade deshalb finden wir es unerträglich und verantwortungslos, dass die noch offene Störfalleinschätzung seitens des Landes Niedersachsen keine Berücksichtigung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für den Teilbereich der derzeit genutzten Flächen ein Gewerbegebiet fest. Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden solche Betriebe ausgeschlossen, die typischerweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind und damit auch etwaige Transportrisiken beschränkt. Darüber hinaus werden Betriebe, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, sowie Betriebe, die den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegen, zukünftig ausgeschlossen. Damit ist eine Reduzierung etwaiger Risiken bereits verbunden.</p> <p>Der Bebauungsplan TH 22 schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Änderungen der bestehenden Betriebe sind nur in einem engen Rahmen ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht mit einer Erweiterung der Produktion bzw. Kapazität verbunden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Einwanderin auf eine Erhöhung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen kommt.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.</p>



	findet.	
37.2	<p>Dass Terrorgefahr in Braunschweig nun auch ein Thema sein kann, ist zum Karneval dieses Jahr offenbar allen klar geworden. Im Jahr 2004 titelte bereits die Braunschweiger Zeitung, dass es offenbar Interesse von terroristischen Gruppen an den Thuner Betrieben gäbe. Auch das Gewerbeaufsichtsamt hat mögliche Terrorgefahr als Begründung genannt, um keine weiteren Auskünfte darüber zu geben, was sich auf dem Gelände alles befindet.</p> <p>Ein von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegebenes Gutachten hat für uns als direkte Anwohner die Einschätzung abgegeben, dass wir heute bereits einem höheren radiologischen Risiko unterliegen als Anwohner eines Atomkraftwerkes. Das findet keine Berücksichtigung im Bebauungsplan und somit sehen wir uns seitens der Stadt nicht beschützt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.5 wird verwiesen.</p> <p>Das Gutachten wurde berücksichtigt. Die Einwanderin verkennt die Aufgabenstellung des Gutachtens. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Weitergehende Erkenntnisse hätten keinen Einfluss auf die Festsetzungen.</p>
37.3	<p>Die heute schon stattfindenden Transporte stellen eine weitere Belastung für uns dar, gelten dafür doch die gleichen Strahlengrenzwerte wie für Gastortransporte. Die Brücken sind für den teilweise vorliegenden Schwerlastverkehr gar nicht zugelassen. Unter Umständen halten oder tanken wir mit unseren Kindern direkt neben solchen Fahrzeugen.</p>	<p>Die bestehenden Betriebe sind derzeit nicht mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen verbunden.</p> <p>Der Gefahrguttransport, wie hier für Güter mit ionisierender Strahlung, ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die Bewertung etwaiger Gesundheitsgefahren findet nicht auf der Ebene der Bauleitplanung statt. Sie ist, soweit rechtlich vorgeschrieben, auf der Genehmigungsebene durchzuführen. Dabei sind die in den gesetzlichen Genehmigungsgrundlagen vorgegebenen Standards zu beachten.</p> <p>Der Umstand ggf. mangelhafter Traglasten von Brücken ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Soweit erforderlich, ist dies über verkehrsrechtliche Bestimmungen zu regeln.</p>
37.4	<p>Wir fragen uns nun, ob die Stadt Braunschweig diese Risiken bewusst in Kauf nimmt. Schließlich war die Vorgabe des Stadtrates die Verbesserung mit der Wohnbebauung zu erhöhen. Das können wir nicht feststellen. Im Gegenteil: Die Interessen der ansässigen Firmen werden bevorzugt. Eine unterstreichende Signalwirkung ist die Akzeptanz des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.</p>

	<p>illegalen Containerlagers auf dem Gelände.</p>	
<p>37.5</p>	<p>Unsere Kinder spielen auf dem Hof und im Garten, essen viel Obst und Gemüse aus dem Garten und alles in der Abluftfahne der Betriebe mit heute schon erweiterten Abluftgenehmigungen. Im Fall eines Störfalles sehen wir unsere Gesundheit und unsere Existenz bedroht. Über dem Gelände sieht man täglich unzählige Flugzeuge fliegen. Der Forschungsflughafen Waggum ist nur wenige Kilometer entfernt.</p> <p>Wir haben uns entschieden, uns eine Existenz in Thune aufzubauen, da wir als Eltern auch hier geboren, aufgewachsen, stark mit dem Ortsteil Thune verwurzelt sind und wir der Meinung waren, dass gerade der Stadtbezirk optimale Voraussetzungen für das Wohl unserer Kinder bieten würde. Nachdem sich aber nach und nach herausgestellt hat, welche Belastungen und Risiken von den Unternehmen am Gieselweg ausgehen, sind wir nachdenklich und unruhig geworden. Auch Wut kommt auf, wenn man sich anschaut, welches Pingpongspiel mit Verantwortlichkeiten über die Behörden gespielt wird. Wir fordern daher Sie als Verantwortliche auf, alles Mögliche zu unternehmen, diese für uns untragbare Situation einerseits nicht zu manifestieren, aber auch nicht die Weichen für eine Erweiterung des Bedrohungspotentials zu stellen. Wir sind der Überzeugung, dass Sie Möglichkeiten haben und nutzen müssen das Wohlergehen und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, von uns als Anwohnern höher zu stellen, als Interessen der Firmen. Gegenüber unserem Recht auf körperliche Unversehrtheit sollte also auch das umstrittene und von uns angezweifelte Recht der Firmen auf Bestandsschutz keine Bedeutung haben.</p> <p>Wir fordern Sie auf, über den Bebauungsplan Einfluss zu nehmen und nachfolgende Einwendungen zu berücksichtigen.</p> <p>Durch den Zeitungsartikel von Herrn Leuer mit Appell an die Thuner Bürger, also an uns Betroffene, fühlten wir uns kurzzeitig sogar unter Druck gesetzt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fragen möglicher Störfälle oder Unfälle und daraus abgeleitete Befürchtungen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Sie werden, soweit vorgeschrieben, auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p>

doch keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan zu erheben um nicht eine noch schlechtere Situation herbeizuführen.

Das macht uns fassungslos. Es ist Ihre Aufgabe gewesen, die Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung umzusetzen. Wenn Sie Bestandsschutz für die momentane Situation voraussetzen, dann ist Ihnen das allein damit schon nicht gelungen.

Ich möchte Sie bitten, sich nur einmal in unsere Situation hineinzusetzen. Jeder Krebsfall im persönlichen Umfeld den man mitbekommt, bekommt im Nachhinein unterschwellig eine Verknüpfung mit der Situation der Strahlenbelastung durch die Betriebe. In unserer Familie gab es einen Todesfall durch Leukämie und auch eine glücklicherweise gut ausgegangene Brustkrebserkrankung. Aber auch bei dem frühen Krebstod eines Freundes unserer Familie mit knapp dreißig im Jahr 1998 und dem Krebstod seiner Mutter im Jahr 2012 - beide, er als Kind, Sie bis zu Ihrem Tod wohnhaft gewesen ca. 150 m vom Firmenkomples entfernt - stellen wir uns die Frage, ob es Zusammenhänge gab. Wir haben als Kinder auch oft auf dem Gieselweg gespielt. Leider sind diese an Krebs erkrankten keine Einzelfälle, wir könnten noch viele auflisten.

Die Firma Eckert und Ziegler hat in einem diesjährig verteilten Flyer behauptet, es gäbe nicht mehr Krebsfälle als anderswo. Woher kommt diese Behauptung? Es gibt keine statistische Erhebung, welche das untermauern würde und die uns bekannt wäre. Wir wären auch gespannt auf das Ergebnis.

Mit den vorliegenden Fakten und der aktuellen Situation fühlen wir uns durch die Situation vor allem in unserem Recht auf körperliche Unversehrtheit massiv eingeschränkt. Weiterhin sehen wir uns durch die Stadt nicht geschützt und nehmen das insbesondere auch für unsere Kinder so war. Diese sind durch die Situation am stärksten betroffen. Wir sehen zudem einen jahrelang währenden Konflikt auf unseren Ortsteil zukommen, welcher unseren Alltag beglei-

	ten und auch teilweise bestimmen wird und das Nebeneinander von Firmen und Anwohnern mehr und mehr belasten wird. So etwas kann in keinem Interesse einer Stadt liegen.	
37.6	<p>1.1.1 Regelung von Abfallbearbeitung</p> <p>Die Vorgabe des Stadtrates „Die Abfallbearbeitung soll neu geregelt werden“ wurde nicht berücksichtigt bzw. nur im Nebensatz abgehandelt. Wie ist Abfall definiert?</p> <p>Ansässige Firmen dürfen in Zukunft besonderen Abfall in einer Verbrennungsanlage verarbeiten, dies bedeutet eine Verschlechterung und sollte ausgeschlossen werden.</p>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.8 und Nr. 35.1 wird verwiesen.
37.7	<p>1.1.2 Verträglichkeit mit der Wohnbebauung</p> <p>a) Die Vorgabe des Stadtrates „Die Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen“ wurde nicht erfüllt. Stattdessen sind die Interessen der Betriebe einseitig bevorzugt worden. Der Schutz von Schulen und anderer sensiblen Nutzungen muss Vorrang gegenüber einer vermeintlichen Gleichbehandlung mit den Firmen haben.</p>	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 33.4 und Nr. 35.4 wird verwiesen.
37.8	<p>b) Der Nachtbetrieb (24h Betrieb) muss ausgeschlossen und die Schallemissionen reduziert werden.</p> <p>Für einen vernünftigen Landschaftsschutz und die Erhaltung des Erholungsraums für die Anwohnerinnen sollte die erlaubte Bauhöhe verringert werden und keinerlei räumliche Erweiterung stattfinden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.2 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.10 wird verwiesen.</p>
37.9	c) Die Verdichtung im Bestand soll reduziert werden, nicht erhöht.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.10 wird verwiesen.
37.10	d) Der Abstand zu solch einem gefährlichen Standort muss erhöht werden bzw. ein neuer Standort gesucht werden.	Die Suche nach einem alternativen Standort für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
37.11	e) Es soll kein Außenlager (Zwischenlager) zugelassen werden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.12 wird verwiesen.
37.12	f) Ackerland sollte als solches festgelegt werden. Was nicht Ackerland ist, sollte	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.14 wird verwiesen.

	als Parkanlage, wie im F-Plan beschrieben, festgelegt werden.	
37.13	g) Der illegale Parkplatz an den Wohnhäusern soll entfernt werden. Er entspricht weder dem alten noch dem neuen B-Plan.	Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.
37.14	h) Wie wird auch der alte Bestand eingeschränkt, damit eine „Verbesserung der Verträglichkeit“ erreicht wird? Der B-Plan ist nur in die Zukunft gerichtet. Alle aktuell bekannten Risiken werden nicht verringert, sondern vergrößert.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.15 wird verwiesen.
37.15	Das Brunsbüttel Urteil (Risikobewertungen müssen aktuell sein) muss im B-Plan Berücksichtigung finden. Das Risiko durch die Nähe zum Flughafen muss berücksichtigt werden. Also ist keine flächenmäßige Erweiterung vorgesehen. Die Industriegebäude sollen baulich auch einen Flugzeugabsturz aushalten.	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 33.1 und Nr. 35.17 wird verwiesen.
37.16	j) Sonderregelungen für Strahlenemissionen sind auszuschließen. Für den Bebauungsplan soll die Einhaltung der Grenzwerte nach Strahlenschutzverordnung ohne Sondergenehmigungen für mehr Emission Grundvoraussetzung sein. Es sind bauliche Maßnahmen vorzuschreiben, so dass die in Gorleben geltenden Vereinbarungen für den Standort Thune als ebenbürtiger Maßstab eingehalten werden (0,3 Millisievert/Jahr über alle Abluftpfade). Das soll als Zielvorgabe definiert werden.	Die Festsetzung zu möglichen Strahlenemissionen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sie werden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt. Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in die Dosiswertbestimmungen der Strahlenschutzverordnung eingreifen.  Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.11 wird verwiesen.
37.17	k) Die Verkehrssituation bzw. Problematik des Schwerlastverkehrs über Brücken und durch Wohngebiete muss berücksichtigt werden. Hier müssen Maßstäbe geschaffen werden, die eine Belastung durch Transporte von radioaktiven Stoffen maximal reduzieren und an die Begrenzung der Produktion koppeln (siehe 1.1.3.)	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.18 wird verwiesen.  Der Transport radioaktiver Stoffe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

37.18	l) Illegale Zustände gemäß altem B-Plan müssen überprüft werden, ob sie tatsächlich unter Bestandsschutz fallen oder noch behoben werden müssen. Beispielsweise ist hier das illegale, nur geduldete Containerlager zu nennen. Dieser Punkt und andere illegale Zustände dürfen nicht unter einen Bestandsschutz fallen.	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 35.21 und Nr. 21.6 wird verwiesen.
37.19	m) Die heutige Einschätzung des Risikos für die Bewohner (Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Gieselweg/ Harxbüttler Straße“; Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig) muss Berücksichtigung finden, nicht nur in der Form, dass sich keine weiteren Firmen die mit radioaktiven Stoffen arbeiten ansiedeln dürfen. Vielmehr muss der Bestandsschutz aufgrund des vorliegenden Gefährdungspotenziales entfallen.	<p>Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus.</p> <p>Der Bestandsschutz leitet sich aus den erteilten Genehmigungen ab. Erteilte Genehmigungen können durch den Bebauungsplan nicht außer Kraft gesetzt werden.</p>
37.20	n) Das Risiko von terroristischen Anschlägen muss mit hoher Priorität Berücksichtigung finden. Das Thema muss seit dem abgessagte „Schoduve!“ einen maximal zu betrachtenden Stellenwert einnehmen. Das Gewerbeaufsichtsamt hat dieses Risiko für Eckert und Ziegler offiziell bestätigt. Demnach sind hier ebenso konkrete bauliche Maßnahmen vorzuschreiben. Hierzu sind neben der schon genannten baulichen Anforderungen gegen unabsehbare Folgen eines Flugzeugabsturzes auch baulich Maßnahmen gegen Anschläge z. B. durch panzerbrechende Waffen in einem für den Fall üblichen Maße vorzuschreiben.	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 5.11 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.11 wird verwiesen.</p>

37.21	<p>1.1.3 Begrenzung der Produktion</p> <p>Die Definition der im Bebauungsplan benutzten Begriffe „Produktion und Kapazität“ muss eindeutig festgelegt werden. Sonst ist der B-Plan nicht rechtssicher, denn die späteren Entscheidungen über Erweiterungen der Betriebe hängen von „Produktion und Kapazität“ ab, die sich angeblich nicht vergrößern darf. Der Status Quo von Produktion und Kapazität muss ermittelt und alles darauf reduziert werden. Hierbei muss auch die Umgangsgenehmigung in der Betrachtung in der Form ausgeschlossen werden, dass hierdurch die zulässige Kapazität beschrieben wird. Vielmehr sind übliche industriespezifische Maßeinheiten zu definieren: Gewichte, Mengen, Volumina, etc... Die Kapazitätsbegrenzung muss durch Begrenzung in Hallen bzw. Gewerken nachprüfbar erfolgen. Eine Halle mit entsprechend mehr Konradcontainerpackungsplätzen als heute vorhanden sind, ist somit als unzulässig zu definieren. Sollten neue Hallen mit Konditionierungsplätzen entstehen, so sind die alten Plätze ab Einsatz der neuen Plätze unzulässig. Die heute illegal lagernden Container dürfen nicht als heutige Lagerkapazität (Volumen) angesehen werden, da das heute vorliegende Lagervolumen eine bekanntermaßen illegale Grundlage hat.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 38: Schreiben vom 07. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
38.1	<p>Ich wohne mit meiner vierköpfigen Familie in Braunschweig Harxbüttel, ca. 2 km vom Plangebiet entfernt. Meine Frau und ich haben im Neubaugebiet Harxbüttel ein Haus mit Grundstück erworben. Meine Kinder (3 Jahre und 6 Jahre) wachsen hier auf. Unser Lebensmittelpunkt befindet sich im direkten Umfeld zum Planungsgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstück mit Wohnhaus und Garten: ca. 2 km vom Plangebiet entfernt.</li> <li>• Meine Frau arbeitet als Lehrerin im Lessinggymnasium: ca. 500 m vom Plangebiet entfernt.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meine Tochter besucht die Grundschule in Wenden: ca. 500 m vom Plangebiet entfernt.</li> <li>• Mein Sohn besucht die Kindertagesstätte Sehunterarche: 500 m vom Plangebiete entfernt.</li> </ul>	
38.2	<p>Unser Lebensmittelpunkt liegt also rund um das Planungsgebiet. Ich gehe davon aus, dass die Geländeerweiterung der Fa. Eckert u. Ziegler ausschließlich dazu dient, das Konditionierungsgeschäft mit radioaktivem Material zu erweitern. Dadurch werden die vorhandenen Genehmigungen im vollen Umfang ausgeschöpft. Somit rechne ich mit einer erheblichen Erhöhung des radiologischen Risikos für meine Familie. Daraus resultiert eine Erhöhung des Gesundheitlichen Risikos.</p>	<p>Die Annahme, dass die im Bebauungsplan verbleibenden gewerblichen Flächen ausschließlich dazu dienen, das Konditionierungsgeschäft mit radioaktivem Material zu erweitern, ist falsch.</p>
38.3	<p>Des Weiteren befürchte ich, dass der weitere Ausbau der Fa. Eckert u. Ziegler zu einem extrem hohen wirtschaftlichen Schaden führen wird, bezüglich meines erworbenen Eigentums. Die Immobilienpreise werden extrem sinken, wenn in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnsiedlung mit radioaktivem Material in erheblich größerem Umfang als bisher gearbeitet wird.</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt einen großen Teil der bisher gegebenen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zurück. Für das verbleibende Gewerbegebiet werden zudem Festsetzungen getroffen, die zukünftig eine Verbesserung des Nebeneinanders zwischen Gewerbebetrieben und Wohnnachbarschaft erwarten lassen. Wertverluste oder Entschädigungsverpflichtungen durch den Bebauungsplan gegenüber benachbarten Wohnnutzungen sind daher nicht erkennbar.</p>
38.4	<p>Eine Konditionierung von Atommüll gehört nicht in unmittelbarer Nähe zu einem besiedelten Wohngebiet. Des Weiteren werden in den Planungen nicht ausreichen auf die Gefahren eines Flugzeugabsturzes berücksichtigt. Der An- und Abflug gehört zu den kritischsten Flugsituationen. Wie werden die geplanten neuen Anlagen der Fa. Eckert u. Ziegler baulich gegen einen solchen Unfall geschützt? Dies ist aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich.</p>	<p>Vorbeugende Maßnahmen gegen die Risikoabsicherung aus einem Flugzeugabsturz sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern nachfolgender Genehmigungsverfahren.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.11 wird verwiesen.</p>
38.5	<p>In dem vorliegenden Bebauungsplan wird versucht die Produktionserhöhung zu unterbinden. Eine Produktionserhöhung kann von den Behörden nicht nachgewiesen werden. Was auf dem Gelände passiert können Sie bis heute nicht kontrollieren. Wie soll das dann zukünftig funktionieren?</p>	<p>Der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Veränderungen an den bestehenden Betrieben obliegt dem Antragsteller. Die Kontrolle erfolgt durch die Genehmigungsbehörden, sie ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>



		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 39: Sammelaktion Postkarte</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
<p>Zu der Planung wurden mehrere Einwendungen vorgebracht, die auf zwei standardisierten Einwendungsempfehlungen beruhen. Dabei handelt es sich zum einen um eine ausführliche briefliche Stellungnahme (vorhergehend die Nr. 1) und zum anderen um eine kompakte Kurzstellungnahme in Form von Postkarten (hier die Nr. 39). Es wird jeweils zunächst der gleichlautende Beitrag mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen und anschließend die individuellen Ergänzungen behandelt.</p>		
	<p>Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, da Sie es leider nicht geschafft haben, einen für die Bevölkerung akzeptablen Bebauungsplan zu erstellen, erhebe ich hiermit die umseitigen Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf TH 22.</p>	
39.1	<p>Der Gesundheits- und Vorsorgeschutz der Kinder soll über die Erweiterungsinteressen der Atomfirmen gestellt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung neben den Belangen der Wirtschaft in dem ihnen gebührenden Gewicht einzustellen. Es besteht für einzelne Belange zunächst keine hervorgehobene Gewichtung.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen bringt der Bebauungsplan die scheinbar unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.</p>
39.2	<p>Die Transport- und Störfallrisiken müssen durch ein Verbot der Erweiterung und durch Bauauflagen reduziert werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest. Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden solche Betriebe ausgeschlossen, die typischerweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind und damit auch etwaige Transportrisiken beschränkt. Darüber hinaus werden Betriebe, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, sowie Betriebe, die den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegen, zukünftig ausge-</p>

		<p>geschlossen. Damit ist eine Reduzierung etwaiger Risiken bereits verbunden.</p> <p>Im Übrigen bestimmt sich der Transport von radioaktivem Material über andere Rechtsbereiche, z.B. die Gefahrgutverordnung oder die Strahlenschutzverordnung. Diese werden auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsverfahren geprüft. Hinweise, dass die gesetzlichen Bestimmungen beim Transport derzeit nicht eingehalten werden, liegen nicht vor.</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans kann nicht in erteilte Genehmigungen eingegriffen werden. Um dem berechtigten Interesse der ansässigen Unternehmen nach einem angemessenen Spielraum für die weitere Betriebsausübung nachzukommen, werden in einem bestimmten Rahmen räumliche Erweiterungsmöglichkeiten festgesetzt. Änderungen dieser Betriebe sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie nicht mit einer Produktions- oder Kapazitätserweiterung verbunden sind. Damit wird der Notwendigkeit entsprochen, dass die Betriebe dynamischen Anpassungspflichten nach der Strahlenschutzverordnung nachkommen müssen.</p> <p>Weitergehende Bestimmungen ergeben sich konkret aus den strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen. Diese fachgesetzlichen Regelungen sind geeignet, einen angemessenen Umgang mit radioaktiven Substanzen sicherzustellen. Weitergehende Festsetzungen des Bebauungsplans sind insofern nicht erforderlich.</p>
39.3	<p>Das Risiko, das zurzeit höher ist als an einem Atomkraftwerk, muss reduziert werden. Die Betriebe, die mitten im Wohngebiet heute schon mit der 30-fachen Strahlungsmenge des Asse-Inventars umgehen, müssen umgehend umgesiedelt werden. Dazu fordere ich Sie, Herr Oberbürgermeister Markurth, zusammen mit dem Ministerpräsidenten Weil und der Bundesregierung auf, eine zukunftsweisende Lösung zu finden.</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Betriebe nicht mitten im Wohngebiet liegen, sondern in einem festgesetzten Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Dabei wird nicht bestritten, dass die unmittelbare Nähe zu bestehender Wohnbebauung nach heutigem planerischem Ermessen geeignet ist, städtebauliche Konflikte auszulösen. Durch den zukünftigen Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, werden mögliche Gefahren aus den Gewerbebetrieben bereits reduziert.</p> <p>Eine Umsiedlung von Betrieben verlangt</p>

		ein gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten und den Willen auch der Unternehmen zur Umsiedlung. Der Bebauungsplan trifft städtebauliche Regelungen für den verbleibenden Standort, er kann allein eine Betriebsumsiedlung nicht bewirken.
Die individuell ergänzten Kurzkomentare werden im Folgenden nach Themen gruppiert, aber im Wortlaut wiedergeben.		
39.4	Denken Sie auch an die Zukunft der Region!  Keine Atommülllagerung i.d. Region Braunschweig	Der Bebauungsplan trifft für seinen lokalen Geltungsbereich städtebauliche Festsetzungen. Er steht dabei nicht im Widerspruch zu regionalplanerischen Aussagen. Weitergehende regionale Fragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht geklärt werden.  Es wird gleichwohl nicht verkannt, dass jede Nutzung auch regionale Auswirkungen haben kann. Allerdings kann nicht festgestellt werden, dass durch den Bebauungsplan solche regionalen Auswirkungen ausgelöst werden.
39.5	Der neue B-Plan dient einzig dem Zweck, eine Firmenerweiterung zuzulassen! Das ist nicht zeitgemäß. Protestiere!  Wird man den nächsten Erweiterungsantrag von Dr. Eckert auch wieder einfach durchwinken?  kein Anbau / Erweiterung!  Der Bebauungsplan lässt zwar keine flächenmäßige, dafür eine volumenmäßige Erweiterung zu.  zum Schutz der Schulen und Anwohner Thuen/ Wenden keine Erweiterung  Minimierung von Eckardt & Ziegler!!!  Keine bauliche Veränderung.  Keine Atommüll-Aufbereitung in Thune. Keine betriebl. Erweiterung, kein 3-Schicht-System  Aufgrund der Erschließungssituation (nur durch reine Wohngebiete) darf es keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten für den	Der Bebauungsplan nimmt weite Teile der bisher baulich nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er setzt für den Teilbereich der derzeit genutzten Flächen ein Gewerbegebiet fest. Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden solche Betriebe ausgeschlossen, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen.  Die über den Bestand hinausgehenden Erweiterungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan begründen sich mit den berechtigten Interessen der Eigentümer auf Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen. Die im Vertrauen auf das Planungsrecht getätigten Investitionen der Unternehmen stellen im Rahmen der Abwägung einen gewichtigen Belang dar. Eine vollständige Reduzierung auf den derzeitigen Bestand widerspricht den aus der Rechtsprechung bekannten Abwägungsprinzipien.  Zudem dienen die Erweiterungsmöglichkeiten auch dazu, dass die der Strahlenschutzverordnung unterliegenden Betriebe ihren Pflichten aus der Strahlenschutzverordnung nach dem dort veran-

	<p>Industrie-/ Gewerbestandort geben.</p> <p>Keine Gesundheitsrisiken durch atomare Strahlung – Verbot der Erweiterung von EZ</p> <p>keine Erweiterung</p> <p>Ende der Erweiterung</p> <p>Eine Erweiterung der Atommülllagerkapazitäten muss ausgeschlossen werden.</p> <p>es darf keine Erweiterung geben</p>	<p>kerten Minderungsgebot nachzukommen.</p>
<p>39.6</p>	<p>EZN gehört nicht i. Wohngebiet + Schule</p> <p>Raus mit Gefährdungspotenzialen aus Wohngebieten!</p> <p>Grundsätzlich kein Atommülllager o. Zwischenlager in unmittelbarer Nähe einer Stadt wie BS. Es gibt deutlich dünner besiedelte Gebiete in unserem Land!</p> <p>Atombetriebe in Wohngebieten sind gesetzwidrig! Oder gibt es da noch gar keine Gesetze?</p> <p>kein Atommüll im Wohngebiet.</p> <p>Atommüllverarbeitung neben Schulen + Kindergärten, wie krank muss man sein, um so etwas zu genehmigen.</p> <p>Meine Enkelkinder besuchen die Grundschule Wenden. Ich möchte nicht, dass in unmittelbarer Nähe Atommüll aufgearbeitet wird.</p> <p>Keine Asse-Müll-Fässer zur weiteren Verarbeitung nach Thune!</p> <p>Keine Atommüllaufbereitung am Standort „Gieselweg / Harxbütteler Straße“.</p> <p>Stopp für die Verarbeitung aller Art von radioaktiven Stoffen in BS</p> <p>Weg von Kindergarten, Schule und Wohngebieten!</p> <p>Kein Atommüll in Braunschweig</p> <p>Abfälle aus AKW nicht in 50 Meter Entfernung zu Wohnhäuser, KiGa u. Schule!!!</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Betriebe nicht mitten im Wohngebiet liegen, sondern in einem festgesetzten Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Dabei wird nicht bestritten, dass die unmittelbare Nähe zu bestehender Wohnbebauung nach heutigem planerischem Ermessen geeignet ist, städtebauliche Konflikte auszulösen. Gesamtstädtische Regelungen können durch den Bebauungsplan nicht getroffen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen aus. Änderungen der bestehenden Betriebe sind nur zulässig, soweit es nicht zu einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität kommt. Damit begrenzt der Bebauungsplan bereits ein mögliches Risiko aus dem Umgang mit radioaktivem Material. Welches konkrete Material dabei behandelt wird bzw. aus welcher Quelle es stammt, kann durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p> <p>Er stellt mit seinen Festsetzungen das Ergebnis eines Abwägungsprozesses dar. In die Abwägung sind alle betroffenen Belange in der ihnen zustehenden Gewichtung eingestellt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Dabei stellen neben den Interessen der Wohnbevölkerung die Interessen der gewerbetreibenden Eigentümer und ihr berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten einen beachtlichen Belang dar.</p> <p>Der Bebauungsplan kann dabei mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen. Im Rahmen</p>

<p>Atommüll raus aus BS + Thune</p> <p>Keine Strahlung in Braunschweig</p> <p>Wir wohnen in direkter Nachbarschaft und wollen ein strahlenfreies Umfeld für unseren Sohn. Und nein, Atomenergie ist nicht sicher! Atommüll auch nicht!</p> <p>Als Lehrerin der ehemaligen Obn des LG fordere ich, an die Schule zu denken</p> <p>Ihr Bauchgefühl muss Ihnen doch sagen, dass diese Firma im Wohngebiet nichts zu suchen hat!</p> <p>Meine Kinder sollen ohne Angst vor Ver-seuchung zur Schule gehen.</p> <p>Dieses hohe Risiko gehört nicht in die Nähe von Wohngebieten + Schulen.</p> <p>BS darf nicht das Atomklo Europas werden.</p> <p>Atommüll raus aus BS</p> <p>Keine Atomindustrie in BS</p> <p>Strahlung raus aus Wohngebieten, Schutz vor Erkrankung</p> <p>Keine Atommüllaufbereitung in Städten</p> <p>Kein Atommüll in der Nähe von Wohn-häusern und Schulen + Kita</p> <p>Kein Atommüll neben Schulen, Kinder-tagesstätten!!!</p> <p>Pflaumenweiche Kontrollen/ Mißachtung der Strahlengefahr im direkten Wohnge-biet; hier gilt kein Bestandsschutz! Fra-ge: war (oder ist) das Günstlingspolitik?</p> <p>Ich will nicht neben Atommüll wohnen</p> <p>Keine atomaren Stoffe in Wohngebieten</p> <p>solche Unternehmen sollen nicht in Wohngebiet und nicht in der Nähe von Schulen betrieben werden</p> <p>Unfassbar, dass Sie tolerieren, dass eine solche Firma im Wohngebiet über-haupt existiert!!!</p>	<p>fachrechtlicheer Genehmigungsverfah-ren erfolgt eine weitergehende Berück-sichtigung der örtlichen Situation.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Kein Atommüll neben Schulen!</p> <p>Atommüll im Wohngebiet?</p> <p>Atommüll darf nicht im Wohngebiet und in der Nähe von Schulen gelagert werden</p> <p>So eine Firma gehört nicht in ein Wohngebiet!</p> <p>Keine Atommüll-Entsorgung in unser Wohngebiet!!</p> <p>Keine Atommüllverarbeitung in Wohngebieten!</p> <p>Atom in der Asse reicht. Nicht auch noch in der Stadt</p> <p>In BS-Thune darf nicht „unter der Hand“ ein Zwischenlager für den rückgeholten Atommüll aus der Asse möglich gemacht werden.</p> <p>Ich möchte keine radioaktiven Strahlungen in meiner Umgebung haben.</p> <p>Kein Atomlager neben meiner Schule (Lessing-Gymnasium)</p> <p>Ein Atomendlager in einer Großstadt ist unverantwortlich!</p> <p>Die Nuklearbetriebe bedrohen zunehmend unsere Gesundheit, Grundbedürfnis nach Lebenssicherheit, Wohlbefinden! Begründung: ungenehmigtes Zwischenlager, keine aktuelle Risikobewertung, radioaktiv kontaminiertes Abwasser, illegale Zustände aus Bestandschutz entfernen, Status Quo von Produktion und Kapazität als Limit feststellen/-legen und kontrollieren...</p>	
39.7	<p>Kein Atommülltransport durch Braunschweig.</p> <p>Die Transporte durch die Orte sind unberücksichtigt.</p> <p>Kein Transport durch Stadt- und Wohngebiete</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest. Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden Betriebe, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, sowie Betriebe, die den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegen, zukünftig weitgehend ausgeschlossen. Damit ist eine Reduzierung etwaiger Risiken bereits verbunden.</p>

		<p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans kann nicht in erteilte Genehmigungen eingegriffen werden, die solche Transporte von radioaktivem Material zulassen.</p> <p>Im Übrigen bestimmt sich der Transport von radioaktivem Material über andere Rechtsbereiche, z.B. die Gefahrgutverordnung oder die Strahlenschutzverordnung. Diese werden auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsverfahren geprüft. Hinweise, dass die gesetzlichen Bestimmungen beim Transport derzeit nicht eingehalten werden, liegen nicht vor.</p>
39.8	<p>Ich würde einen Dialog mit dem OB der Stadt Salzgitter begrüßen.</p> <p>Bitte tauschen Sie sich mit dem OB Salzgitter aus.</p> <p>Bitte setzen Sie sich doch mal mit dem OB von Salzgitter zusammen.</p> <p>Eine Zusammenarbeit mit dem OB der Stadt Salzgitter wäre wünschenswert.</p> <p>Zusammenarbeit aller Oberbürgermeister der Atommüll betroffenen Städte, Braunschweig, Wolfenbüttel und Salzgitter.</p> <p>Es wäre wünschenswert, dass sich die OBs aus WF, SZ und BS diesbezüglich vernetzen</p> <p>Eine überregionale Zusammenarbeit scheint mir sinnvoll &amp; notwendig</p> <p>Alle drei Bürgermeister von SZ, BS u. WF sollen zusammenkommen.</p>	<p>Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bestandteil der kommunalen Planungshoheit. Die Kommunen stellen daher die Bebauungspläne in eigener Verantwortung auf. Soweit überörtliche Belange betroffen sein können, haben Nachbarkommunen im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Weitergehende überörtliche Belange werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durch den ZGB als Vertreter der Regionalplanung vertreten.</p> <p>Abstimmungen über eine gemeinsame Strategie oder Politik zum Thema Atom und den daraus regional zu treffenden Entscheidungen sind dagegen nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
39.9	<p>zukunftsweisende Wege der Energiegewinnung zu fördern und die Zusammenarbeit mit örtlichen Instituten zu verbessern.</p> <p>mehr Forschung über Auswirkungen von Strahlung von unabhängigen Instituten!</p>	<p>Der Bebauungsplan bestimmt die städtebauliche Entwicklung für seinen Geltungsbereich. Er ist weder dafür vorgesehen noch dazu geeignet, zukunftsweisende Fragen der Energiever- oder Entsorgung zu beantworten. Solche Fragestellungen grundsätzlicher Art sind an anderer Stelle zu beantworten.</p>
39.10	<p>Braunschweig darf nicht zum Atommüllzentrum und zur Atom-Drehscheibe werden. Beteiligen Sie den zuständigen Bezirksrat.</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Zudem werden weitergehend bestimmte Nut-</p>

		<p>zungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen. Mit der Entwicklung eines Atommüllzentrums ist daher nicht zu rechnen.</p> <p>Der Stadtbezirksrat wurde gemäß den kommunalverfassungsrechtlichen und in der Stadt Braunschweig bestehenden Bestimmungen beteiligt.</p>
39.11	<p>Erteilte Genehmigungen müssen notfalls aufgehoben werden (siehe Grundgesetz)</p> <p>Strahlungswerte am Zaun zu hoch --&gt; herabsetzen!</p> <p>Grenzwerte herabsetzen!</p> <p>Der strahlungsrelevante Produktionsbereich muß sofort stillgelegt werden</p> <p>Schutz vor atomarer Strahlung für den umliegenden Häusern in Thune</p> <p>Kompletter Entzug der Erlaubnis zur Anlieferung/ Verarbeitung/ Lagerung jeglicher radioaktiver Abfälle!</p> <p>Die Höhe der Umgangsgenehmigung muss reduziert werden.</p> <p>Reduzierung der zulässigen Strahlungswerte.</p> <p>umgehende + ständige Kontrolle der Fa. Eckert + Ziegler; kein Verbergen hinter sog. Betriebsgeheimnissen</p> <p>Die Messung der Radionukleide in der Abluft muss kontinuierlich erfolgen.</p> <p>höhere Bauauflagen &amp; regelmäßige Kontrollen/ Messungen um Produktions-/Kapazitätserweiterung auszuschließen &amp; Sicherheit transparent zu erhöhen.</p>	<p>Erteilte Genehmigungen genießen zunächst Bestandsschutz. Der Bebauungsplan ist nicht in der Lage, erteilte Genehmigungen zurückzunehmen oder aufzuheben. Er ist ein in die Zukunft gerichtetes Planungsinstrument.</p> <p>Die Zuständigkeit für strahlenschutzrechtliche Genehmigungen und entsprechende Kontrollen liegt nicht bei der Stadt Braunschweig, sondern mittlerweile beim niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Inwieweit von dortiger Seite eine Rücknahme von erteilten Genehmigungen vorgenommen wird, liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Stadt Braunschweig.</p>
39.12	<p>Sofortige Suche und Einsatz von Standortalternativen, die es zweifelsohne gibt.</p> <p>Die Firma soll in ein Gebiet ziehen, wo keine Wohnh. sind!!!</p> <p>Anreize geben, den Betrieb in ein geeignetes Umfeld zu verlagern (Ritterhude!!!)</p> <p>Die Suche nach besser geeigneten</p>	<p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Eine Umsiedlung von Betrieben verlangt ein gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten und den Willen auch der Unternehmen zur Umsiedlung. Der Bebauungsplan trifft städtebauliche Regelungen</p>



<p>Standorten sollte landes- und bundesweit oberste Priorität haben.</p> <p>Bauen Sie es irgendwo, wo niemand lebt, auch keine Tiere!</p> <p>Die Gesundheit der Bevölkerung geht vor Profit. Standortwechsel so schnell wie möglich.</p> <p>Gesundheit für uns und unsere Kinder! Weg mit Eckert u. Ziegler</p> <p>E+Z auslagern in unbewohnte Gebiete. Truppenübungsplätze, Militärflugplätze ...</p> <p>Firma umsiedeln, weg von Schule/ Kita/ Wohngebiet.</p> <p>Umsiedlung d. Firmen Buchler und Eckert u. Ziegler.</p> <p>Neuen Standort suchen für die Firma</p> <p>Finden Sie einen neuen Standort für die Firma, abseits von Wohngebäuden + Schulen</p> <p>Weg mit der Atomfirma!</p> <p>Der Betrieb muß verlagert werden</p> <p>Verlagerung der Firma n ein Gebiet, wo keine Menschen wohnen!</p> <p>Standort-Wechsel</p> <p>Sofortige Umsiedlung!</p> <p>Stilllegung und Umsiedlung in unbebautes Gebiet</p> <p>Ich will dass gar nichts neu bebaut werden darf, am besten wäre es die Firma zu schließen!</p> <p>Dieser Betrieb muss verlagert werden. Er muss weg!</p> <p>Atomfirmen gehören nicht in die Nähe von Wohngebieten und landwirtschaftlich genutzten Flächen! Sie müssen weg!</p> <p>die atomare Konfektionierung muss vom Wohngebiet entfernt werden.</p>	<p>gen für den verbleibenden Standort, er kann allein eine Betriebsumsiedlung nicht bewirken.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>39.13</p>	<p>Immobilienverkauf in dieser Gegend führt zu extremen Verlusten</p> <p>Sonst Entschädigung des Grundstückswertes</p> <p>Wertminderung des Grundstücks</p> <p>wer gleicht uns unseren Grundbesitz aus? Der sinkt ja unweigerlich im Preis.</p> <p>Wertausgleich unseres Hauses</p> <p>Der durch Umsetzung des Bebauungsplans entstehende Wertverfall unseres Wohneigentums ca. 300 m von EZN entfernt, kann nicht hingenommen werden.</p> <p>Ich möchte nicht, dass der Wert meiner Grundstücke sinkt.</p> <p>Ich will keine Wertminderung meines hart erarbeiteten Eigentums (Houses)!</p> <p>Verlust von Immobilienwerten, Schädigung der Gesundheit durch Strahlenbelastung</p> <p>Der Wert unserer Immobilien in der Nähe der Fa. Eckert + Ziegler muss gewährleistet sein.</p> <p>Wer ersetzt uns den Wertverlust des Grundstückes, welches als Altersvorsorge dient???</p> <p>Kein Wertverlust von unseren Immobilien!</p> <p>Wertminderung des Grundstücks / Haus.</p> <p>Das Haus meiner Eltern ist aufgrund EZN deutlich weniger Wert, wodurch mein Erbe gefährdet ist.</p> <p>Besitzstandswahrung für betroffene Firmen sollte nicht wichtiger sein als die für die Immobilienwerte der Anlieger.</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt einen großen Teil der bisher gegebenen gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zurück. Für das verbleibende Gewerbegebiet werden zudem Festsetzungen getroffen, die zukünftig eine Verbesserung des Nebeneinanders zwischen Gewerbebetrieben und Wohnnachbarschaft erwarten lassen. Wertverluste oder Entschädigungsverpflichtungen für die Wohnnutzungen durch den Bebauungsplan sind daher nicht erkennbar.</p>
<p>39.14</p>	<p>die gefährliche Nähe zum Flughafen ist zu beachten! Die Katastrophenschutzpläne müssen erstellt werden.</p> <p>Wer kommt im Falle eines Unfalls im größeren Umfang für die Schäden auf.</p>	<p>Für das Plangebiet oder die unmittelbare Nachbarschaft bestehen wie für das übrige Stadtgebiet keine konkreten Störfall- oder Katastrophenschutzpläne. Vielmehr bestehen Pläne, die v.a. organisatorische Regelungen für solche Fälle tref-</p>

	<p>Wie hoch ist die Firma versichert?</p> <p>Muss erst etwas passieren bevor gegengesteuert wird? Siehe Müllverarbeitung GÖ</p> <p>Menschen vor Risiken, Gefahren schützen für die Zukunft</p> <p>Der B-Plan hat die mangelnde Terrorvorsorge des Geländes zu beachten und hierfür den „Stresstest“ des Landes Nds. Einzupreisen.</p> <p>Das Krebsrisiko darf nicht erhöht werden!</p> <p>Mehr Sicherheit</p> <p>Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken und deutliche Reduzierung der Strahlung/ -risiken</p> <p>Ich wünsche, dass die Gefahr kleiner wird.</p> <p>Das Risiko von Flugzeugabstürzen muss ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Keine</u> Flüge über das Gelände von E &amp; Ziegler!</p>	<p>fen. Die mögliche Vielfalt denkbarer Schadensfälle lässt nicht zu, plausible Annahmen zu treffen. Die damit befassten Stellen gehen i.d.R. situativ vor und sind für solch ein Vorgehen entsprechend ausgebildet.</p> <p>Haftungsfragen bei Unfällen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Es ist festzustellen, dass bereits durch die fachgesetzlichen Regelungen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommen, ein sehr hohes Maß an Sicherheit gewährt wird. Der Bebauungsplan geht darüber hinaus, indem er Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, weitgehend ausschließt. Damit kann bereits davon ausgegangen werden, dass ein hohes Schutzniveau erreicht ist.</p> <p>Ein vollständiger Risikoausschluss, z.B. durch Flugzeugabstürze, kann auch durch den Bebauungsplan nicht erreicht werden. Dies gilt auch, wenn derzeit keine Flugrouten über das Plangebiet verlaufen, da im Falle von technischen Störungen ein Abweichen von den Flugrouten nicht ausgeschlossen werden kann.</p>
39.15	<p>Gegen die Endlagerung in Schacht Konrad!</p> <p>Atomenergie abschaffen! Kein Bock auf Atommüll nirgendwo!</p> <p>Wohin mit dem Abfall?</p> <p>Kein Gift und Strahlung</p> <p>Forcierung Rückbau Asse</p> <p>Weg mit dem Atommüll!</p> <p>Asse Schacht Konrad Gorleben alles hier in Niedersachsen. Noch immer nicht genug liebe SPD?</p> <p>Endlich abschalten um die weitere Produktion von Atommüll zu stoppen.</p> <p>atomare Strahlung prinzipiell verbieten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur städtebaulichen Ordnung für seinen Geltungsbereich. Er kann nicht für das gesamte Stadtgebiet eine Ordnung schaffen. Fragen des generellen Umgangs mit atomaren Anlagen oder mit den Entsorgungsnotwendigkeiten radioaktiver Abfälle sind nicht mit der kommunalen Bauleitplanung zu beantworten, sondern bedürfen eines abgestimmten politischen Handelns, das sowohl das Land als auch ggf. den Bund mit einschließt.</p>

<p>39.16</p>	<p>Gesundheit und Sicherheit der Menschen müssen vorrangig sein!</p> <p>Bitte keine Entscheidung gegen die Bevölkerung</p> <p>Gesundheit der Anwohner hat oberste Priorität!</p> <p>Bitte respektieren Sie endlich den erklärten Willen der Bevölkerung und stellen Sie nicht länger die Interessen weniger über die Aller!</p> <p>Denken Sie an die Zukunft der Kinder und der Stadt!</p> <p>Warum wird so mit der Gesundheit der braven Bürger – speziell Kindern! – gespielt?</p> <p>Gesundheit der Anwohner &amp; Schüler gehen vor wirtschaftliche Interessen!!</p> <p>Berücksichtigung der Bürgerinteressen!</p> <p>Das Wohl der Einwohner muss Vorrang vor den Interessen einer Firma haben</p> <p>Die Interessen der Bürger Braunschweigs über die von atomaren Unternehmen und Lobbyisten stellen; eine wahre, objektive &amp; transparente Informationspolitik</p> <p>Gesundheit der Bevölkerung ist wichtiger als Profit!</p> <p>Gefährden Sie nicht die Gesundheit von 250.000 Bürgerinnen und Bürgern im Interesse einiger Atomfirmen!</p> <p>Eine mögliche Klage der Fa. E+Z, die rein wirtschaftliche und finanzielle Ziele verfolgt, darf nicht der Grund sein, sich nicht für den Schutz der Bevölkerung mutig gegen die Ziele der Firma zu stellen!</p> <p>Das Recht der kommenden Generationen vor das Streben nach stetigen Kapitalwachstum stellen.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung neben den Belangen der Wirtschaft in dem ihnen gebührenden Gewicht einzustellen. Es besteht für einzelne Belange zunächst keine hervorgehobene Gewichtung.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen bringt der Bebauungsplan die offensichtlich unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.</p>
<p>39.17</p>	<p>Die benachbarten Schulen/ Kita müssen wissen, was bei einem Störfall zu tun wäre.</p>	<p>Für das Plangebiet oder die unmittelbare Nachbarschaft bestehen wie für das übrige Stadtgebiet keine konkreten Störfall-</p>

	<p>Bevor man das Risiko noch weiter erhöht sollte man zuerst einen Notfallplan entwerfen, der z.B. am Lessinggymnasium in Wenden nicht existiert.</p> <p>Die Sicherheit der Schul- und Krippenkinder muss oberste Priorität haben -&gt; z.B. Notfallpläne? -&gt; z.B. Sicherung der Transporte?</p>	<p>oder Katastrophenschutzpläne. Vielmehr bestehen Pläne, die v.a. organisatorische Regelungen für solche Fälle treffen. Die mögliche Vielfalt denkbarer Schadensfälle lässt nicht zu, plausible Annahmen zu treffen. Die damit befassten Stellen gehen i.d.R. situativ vor und sind für solch ein Vorgehen entsprechend ausgebildet.</p>
39.18	<p>Ich, als Bewohnerin der Stadt BS, möchte <u>mindestens</u> über radioaktiv-wirtschaftl. Aktivitäten von Firmen in meiner Umgebung <u>aktiv</u> informiert werden.</p> <p>Die Bürger fordern mehr Transparenz. Seit Jahren kämpfen wir. Muß erst in Thune ein Unglück wie in Ritterhude passieren, wo viele Fehler in der Genehmigung der Chemiefabrik begangen wurden!!!</p>	<p>Die Information über Aktivitäten der ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Sie erfolgt, soweit erforderlich, auf der Genehmigungsebene. Soweit gesetzliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bestehen, werden diese durch die Genehmigungsbehörden durchgesetzt.</p>
39.19	<p>Unabhängige öffentliche Überwachung der Strahlenbelastung im Umkreis von 50km.</p> <p>Zugeben, dass schon in der Vergangenheit gesundheitliche Schäden entstanden sein können und dies prüfen lassen! Das ist der Wunsch einer ehemaligen Wendenerin</p> <p>Bitte an Tier und Umwelt denken</p> <p>Braunschweig soll sicher &amp; schön bleiben – kein Gift und Strahlung</p> <p>Verlegung Ihres Büros in das geplante Gebiet!</p> <p>Wenden soll wieder lebenswert werden, Schallwände an der Tangente nach Bienrode!!! Dringend Lärmschutzwände</p> <p>Das politische Kalkül des Ignorierens der Gefährlichkeit der Strahlungsgefahr muss aufhören.</p> <p>Die Fa. EZN muß unter strengen Auflagen Anbau- und Erweiterungsmöglichkeiten haben, um die Sicherheit der Anwohner erhöhen zu können.</p> <p>Keine Luftverschmutzung</p> <p>Schaffen Sie einen geeign. Bebauungs-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich nicht auf Regelungsgegenstände des Bebauungsplans bzw. können in der allgemein vorgebrachten Äußerung keine Konsequenzen für die Festsetzungen des Bebauungsplans haben.</p>

	<p>plan!!!</p> <p>Keine Anreize für Geschäfte mit gefährlichen Gütern in Braunschweig schaffen!</p> <p>Bedauerlich! Lebensqualität von BS nimmt ab. Ich überlege, meine „Zelte“ an einem anderen Ort aufzuschlagen.</p> <p>Zwischenlager Thune????</p> <p>Verhältnismäßigkeit gegenüber Bauvorschriften im Neubaugebiet „Harxbüttel-Nordwest“ ist nicht gegeben.</p> <p>Übernehmen von Verantwortung, Mensch vor Gewinn!</p> <p>Ich möchte keine Verminderung meiner Wohnqualität durch radioakt. Strahlg, Schadstoffe etc. haben</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p><b>Lfd. Nr.</b></p>	<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 40: Schreiben vom 21. Februar 2015</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>40.1</p>	<p>Hiermit möchte ich gegen den neuen Bebauungsplan TH 22 „Gieselweg/Harxbütteler Straße Einspruch einlegen.</p> <p>Einleitung: Bereits in Ihrer Informationsveranstaltung am 13.11.2012 in der Sporthalle des Lessinggymnasiums in Wenden hat der Leiter der Fachabteilung Stadtplanung und Umweltschutz, Herr ██████████, auf meine Nachfrage folgendes bestätigt: Es ist möglich im Rahmen eines neuen B-Planes die zulässige Bebauung des Gewerbegebietes eng am jetzigen Bestand entlang zu schneiden! Herr ██████████ betonte aber auch, dass der politische Auftrag, zumindest damals, eindeutig ein anderer sei!</p> <p>Es bestand also für Jedermann genügend Zeit bis heute über die „Zeitbombe“ in Thune nachzudenken. Somit war also schon frühzeitig im Vorfeld klargestellt, dass nur die Ratsherren mit politischer Mehrheit das Vermächtnis der Fehlentscheidungen früherer Gemeinderäte und späterer Ratsherren der Stadt Braunschweig revidieren können!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

40.2	<p>Begründung: In Thune arbeiten mit Eckert &amp; Ziegler und GE Healthcare Betriebe, die bei der Produktion von Medikamenten für die Strahlenmedizin oder beim Behandeln und Verpacken von Müll mit radioaktiven Stoffen umgehen. Hierbei beruft man sich auf frühere Genehmigungen mit nicht mehr zeitgemäßen Belastungshöchstwerten. Hinzu kommt, dass sowohl das Gewerbeaufsichtsamt wie auch das niedersächsische Umweltamt den Betrieben überwiegend zur Kontrolle lediglich eine Eigenüberwachung der Belastungswerte übertragen haben. So gesehen, haben beide Institutionen gegenüber der Bevölkerung über Jahre versagt.</p> <p>Es deutet nichts darauf hin, dass diese Behörden kurzfristig selbst tätig werden.</p>	<p>Erteilte Genehmigungen genießen Bestandsschutz. Soweit hier auf die genannten Betriebe abgezielt wird, basieren die Tätigkeiten im Wesentlichen auf erteilten strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen. Inwieweit Belastungshöchstwerte nicht mehr zeitgemäß sind, obliegt der Einschätzung der zuständigen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden bzw. dem Ordnungsgeber. Der Bebauungsplan hat hierauf keinen Einfluss.</p> <p>Es entspricht den Zulassungsnormen, wenn die betroffenen Unternehmen eine Eigenüberwachung durchführen. Ein Versagen der Behörden ist hierin nicht erkennbar.</p>
40.3	<p>Ein Bestandsschutz beinhaltet juristisch nicht gleichzeitig das Recht auf Erweiterung. Die Befürchtung des Stadtbaurats der Stadt Braunschweig, dass die Belange der Unternehmen bei einer gerichtlichen Prüfung als falsch gewichtet angesehen werden, kann nicht geteilt werden. Für diese Feststellung spricht schon allein die Tatsache, dass nach der heutigen Gesetzeslage und Strahlenschutzverordnung eine Betriebsgenehmigung für diese Betriebe mitten in einem Wohngebiet niemals erteilt würde. Eine Begründung der Firma Eckert &amp; Ziegler, dass eine Erweiterung des Bestandes als wirtschaftliche Existenzgrundlage eingestuft werden muss, würde somit juristisch kaum greifen. Dann müsste sich der Betrieb einen neuen Standort suchen, wo er nach der derzeitigen Gesetzeslage auch eine neue Betriebsgenehmigung bekommt. Diesen Weg mussten schon mehrere Unternehmen in der Bundesrepublik wählen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einer ggf. stattfindenden gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplans kann nicht vorgegriffen werden. Die Stadt Braunschweig vertritt die Auffassung, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine angemessene Bewertung und Gewichtung aller öffentlichen und privaten Belange vorgenommen worden ist.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht in der Lage, eine Umsiedlung zu regeln. Die Entscheidung über eine Standortverlagerung trifft das Unternehmen. Inwieweit die Genehmigungsvoraussetzungen für einen alternativen Standort vorliegen, ist in einem dann durchzuführenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und könnte hier allenfalls spekulativ beantwortet werden.</p>
40.4	<p>Allerdings sollte an dieser Stelle gesagt werden, dass die Stadt Braunschweig sich im Rahmen einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung zweckmäßig von kompetenten, erfahrenen Fachanwälten vertreten lässt. Eine Entsendung von unerfahrenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wäre nicht aus-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Vertretung durch einen externen Fachanwalt entscheidet die Stadt zu gegebener Zeit.</p>

	reichend. So bereits erfolgt im Rahmen der gerichtlichen Anhörung in Sachen „Hallenneubau“ der Fa. Eckert & Ziegler.	
40.5	Auch die Drohung der Unternehmungen, dass dann ggf. 130 - 150 Arbeitsplätze wegfallen, sollte in Abwägung der Wichtigkeit der örtlichen Sachlage keine maßgebende Rolle einnehmen.	Die Stadt Braunschweig vertritt die Auffassung, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine angemessene Bewertung und Gewichtung aller öffentlichen und privaten Belange vorgenommen worden ist.
40.6	Zusammenfassung: Die Firmen Eckert & Ziegler und Healtre sind nicht historisch gewachsen, sondern haben sich geschickt an bestehende Genehmigungen der Fa. Buchler angehängt. Eine weitere Begründung, dass der Bestandsschutz nicht automatisch das Recht auf Erweiterung beinhaltet. Zum Wohle und zur bereits eingeschränkten Sicherheit (vorhandener Bestand) mehrerer tausend Einwohner von Wenden, Thune und Harxbüttel sollte es nur einen politischen Auftrag an die Planungsabteilung geben: Überschreiben der B-Pläne WE 16 aus 1969 und TH 18 aus 1978 mit einem neuen B-Plan TH 22 mit 0-Lösung für die Erweiterung des bestehenden Bestandes der Betriebe in Thune.	Es wird nicht behauptet, dass die genannten Firmen historisch gewachsen sind. Ebenso wenig wird behauptet, dass ein Bestandsschutz automatisch ein Recht auf Erweiterung beinhaltet. Die im Bebauungsplan vorgesehenen flächenmäßigen Erweiterungsmöglichkeiten beruhen auf dem Gebot der gerechten Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Bauleitplanung.  Die Sicherheit der Wohnbevölkerung wird im Rahmen der Ermessensausübung bei der Erteilung von baurechtlichen oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen berücksichtigt.  In der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung stellt das Vertrauen auf den Fortbestand der betrieblichen Tätigkeit und die Möglichkeit einer angemessenen Erweiterung einen wichtigen Belang dar, der in diesem Bebauungsplan sachgerecht eingestellt worden ist.
40.7	Außerdem wäre diese Entscheidung von großer Bedeutung für das flächenmäßig noch einzige große Baugebiet Wenden - West! Dies insbesondere, da eine Region mit Braunschweig als Mittelpunkt noch in weiterer Ferne liegt. Für die zukünftige Ausrichtung der Wohngebiete der Stadt Braunschweig also besonders zukunftsweisend!	Eine größere Bedeutung für die Entwicklung eines Baugebietes Wenden-West ist nicht erkennbar. In den getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zu den immissionsschutztechnischen Vorgaben sind die Notwendigkeiten zukünftiger Wohngebiete, auch des Baugebietes Wenden-West, in ausreichendem Maß berücksichtigt.
40.8	Die Bundesregierung hat, ob richtig oder falsch, unter Aufwand von mehreren Milliarden Euro beschlossen, dass schwach und mittel radioaktiver Müll aus 800 - 900m Tiefe in der Asse geborgen werden soll. Wie soll man da verstehen, dass Betriebe mitten in Wohngebieten in Braunschweig - Thune täglich mit radioaktiven Stoffen und Müll umgehen?	Der Umgang mit dem Müll aus der Asse ist nicht Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplans. Für den Bebauungsplan TH 22 werden Festsetzungen getroffen, die neue Anlagen, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ausschließen und die für die bestehenden Unternehmen einen engen Rahmen für Erweiterungen setzen.



		Die Unternehmen liegen nicht mitten in Wohngebieten, sondern in bisher planungsrechtlich festgesetzten Industriegebieten. Um auch hier zukünftig eine Verbesserung der Nachbarschaftssituation zu erreichen, reduziert der Bebauungsplan TH 22 die bisherige Ausweisung von Industriegebieten zukünftig auf Gewerbegebiete.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 41: Schreiben vom 24. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
41.1	<p>Gemäß §1 (5) BauGB ist ein wesentlicher Grundsatz der Bauleitplanung „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Und nach § 1(6) Nr. 1 sind dabei „insbesondere [...] die allgemeinen Anforderungen an [...] die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ zu berücksichtigen. Zur Wahrung dieser Regel, kann nach § 22(4) BauNVO „im Bebauungsplan eine [...] Bauweise festgesetzt werden“. Die Möglichkeit, „die Bauweise“ im Inhalt des Bebauungsplans festzulegen, wird auch in § 9(1) Nr.2 BauBG explizit genannt.</p> <p>Dieses vorangestellt, habe ich einen Einwand gegen den Bebauungsplan TH 22, weil an keiner Stelle eine Vorgabe steht, dass die Lagerung radioaktiv strahlender Stoffe in Gebäuden zu erfolgen hat, die einen Schutz vor dem möglichen Absturz eines den Flughafen Braunschweig nach VFR (!) anfliegenden Flugzeugs bieten.</p>	<p>Die zitierten Grundsätze der Bauleitplanung werden in § 1 BauGB nicht abschließend aufgelistet. Sie beinhalten z.B. auch die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs oder die Belange der Verteidigung oder des Zivilschutzes. Die Gemeinde hat die Aufgabe, im Rahmen der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Der Einwander verkennt die Regelungsmöglichkeiten von § 22 BauNVO. Die Regelung der Bauweise in § 22 Abs. 4 BauNVO ermöglicht, eine von Absatz 1 abweichende Bauweise, also von der offenen oder geschlossenen Bauweise, im Bebauungsplan festzusetzen. Hierbei handelt es sich um die städtebauliche Regelung zur Stellung von Gebäuden auf den Grundstücken. Die Vorschrift ermöglicht es nicht, bestimmte Gebäudequalitäten oder ein bestimmtes Lagerverhalten festzusetzen.</p>
41.2	<p>Dass die Tätigkeiten der auf dem Gebiet des Bebauungsplans angesiedelten Betriebe u.U. Vorgaben nach § 50 StrlSchV einzuhalten haben, ist hier nicht relevant. Denn die betriebspezifischen genehmigungsrelevanten Vorgaben nach der StrlSchV sind - anders als der Bebauungsplan - öffentlich nicht bekannt. Aber ganz offensichtlich hat die für die Einhaltung des Strahlenschutzes zuständige Behörde bisher die Gefahr eines Flugzeugabsturzes als nicht relevant angesehen, schließlich wird aktuell auf Firmengeländen des vom TH 22 betroffenen Gebietes radioaktiv strahlendes Ma-</p>	<p>Die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan bestimmen sich nicht nach den Öffentlichkeitsbestimmungen von Genehmigungsverfahren, sondern sind abschließend in § 9 BauGB geregelt. Eventuelle Vorgaben zu Öffentlichkeitsbeteiligungen sind fachgesetzlich geregelt.</p> <p>In welcher Weise die Genehmigungsbehörde Gefahren eines Flugzeugabsturzes bei der Erteilung von Genehmigungen einbezieht, ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Etwaige Erfordernisse bestimmen sich auf der</p>

	<p>terial in relativ einfachen Containern und Fässern unter freiem Himmel gelagert. Die Stadt Braunschweig ist nach BauBG und BauNVO verpflichtet, über den Bebauungsplan die Bevölkerung vor Schäden zu schützen, und wenn Landesbehörden die StrlSchV unzureichend auslegen, haben städtebauliche Regeln korrigierend einzugreifen.</p> <p>Dieses ist jedoch im TH 22 nicht geschehen.</p>	<p>Genehmigungsebene. Die Auffassung des Einwenders, der Bebauungsplan habe die Aufgabe, korrigierend in Genehmigungen einzugreifen, geht fehl. Der Bebauungsplan setzt vielmehr einen städtebaulichen Rahmen, der im anschließenden Genehmigungsverfahren, bei dem in der Regel eine genauere Detailkenntnis vorliegt, auszufüllen ist.</p>
41.3	<p>Die Stadt Braunschweig hat noch nicht einmal eine sachgemäße Risikobewertung eines Flugzeugabsturzes unter Bewertung der VFR-Anflugrouten vorgenommen, was aus meiner Sicht gegen geltendes Recht verstößt. Ein vor kurzem gesprochenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes wurde nicht berücksichtigt, und darin stehende Regelungen wurden nicht umgesetzt. Ich zitiere im Folgenden aus BVerwG 4 C 3.13/OVG 11 A 3.13 verkündet am 26. Juni 2014. In dem Verfahren ging es um Flugrouten, die über das Heimholz-Zentrum in Berlin hinwegführen sollten, wo sich eine Lagerhalle für Brennelemente sowie die Landessammelstelle für klein- und mittelradioaktive Abfälle befindet, und um die Revision eines vorherigen Urteils des Oberverwaltungsgerichtes:</p> <p>„[...] Ein Absturz von Flugzeugen auf das Gelände des Helmholtz-Zentrums wäre mit einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit verbunden, weil nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts durch die Freisetzung ionisierender Strahlung mit besonders nachhaltigen Folgewirkungen für hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu rechnen ist. Dem Oberverwaltungsgericht ist [...] beizupflichten, dass das - vom Senat für den vorliegenden Fall unterstellte - Risiko für eine atomare Anlage, im Einwirkungsbereich einer Abflugstrecke durch einen Flugzeugabsturz beschädigt zu werden, in der Abwägung zu berücksichtigen ist. [...] Nach § 32 Abs. 4 Nr. 8 LuftVG erlässt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes und von Rechtsakten der Eu-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat keine Risikobewertung stattzufinden, da der Bebauungsplan regelmäßig keine Genehmigungen ausspricht. Soweit solche Risikobewertungen vorzunehmen sind, erfolgt dies im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Das Urteil bezieht sich auf die Festlegung von Flugrouten und nicht auf die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Fall ist daher nicht zu vergleichen.</p> <p>Der Bebauungsplan stellt ein verbleibendes Restrisiko in die Abwägung ein. Danach ist festzustellen, dass durch die Reduzierung der Art der baulichen Nutzung und den zusätzlichen Ausschlüssen bestimmter Unterarten von Nutzungen dem Gefahrenpotenzial angemessen entsprochen wird.</p>

	<p>ropäischen Union notwendigen Rechtsverordnungen über die Festlegung von Flugverfahren für Flüge innerhalb von Kontrollzonen, für An- und Abflüge zu und von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle und für Flüge nach Instrumentenflugregeln, einschließlich der Flugwege, Flughöhen und Meldepunkte. [...] Das Oberverwaltungsgericht wird zu prüfen haben, ob die Nutzung der festgelegten Abflugstrecken mit einer Gefahr für die kerntechnischen Anlagen auf dem Gelände des Helmholtz-Zentrums Berlin durch unfallbedingte Flugzeugabstürze verbunden ist. [...] Das Oberverwaltungsgericht [wird sich] der Frage zu widmen haben, ob die Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung des Forschungsreaktors BER II durch einen unfallbedingten Flugzeugabsturz dem Bereich des Risikos oder des Restrisikos zuzuordnen ist. [...] Das Risiko einer Havarie des Reaktors durch einen unfallbedingten Flugzeugabsturz ist abwägungserheblich. Abwägungserheblich ist auch das Risiko einer Havarie durch gezielt herbeigeführte Flugzeugabstürze, weil es nach der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, gegen die revisionsgerichtlich nichts einzuwenden ist, nicht lediglich ein Restrisiko darstellt".</p> <p>Mit anderen Worten: Die zuständigen Behörden haben zu bewerten, ob in den von ihnen erlassenen Regelungen das Risiko einer radioaktiven Verseuchung im Falle eines Flugzeugabsturzes angemessen berücksichtigt wurde.</p> <p>Diese Bewertung ist beim TH 22 in nicht ausreichender Form vorgenommen worden!</p>	
41.4	<p>Hätte die Stadt diese Risikobewertung sachgerecht vorgenommen, hätte sie zwangsläufig festlegen müssen, dass radioaktive Stoffe, die auf dem Gebiet des TH 22 gelagert werden, durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Flugzeugabstürze zu schützen sind.</p> <p>Das zusammen mit dem Bebauungsplan veröffentlichte Dokument „Begründung und Umweltbericht“, sowie die Stellungnahme „Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Be-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Risikobewertung wie im beschriebenen Fall ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich. Der Bebauungsplan hat für die durchzuführende Abwägung das Abwägungsmaterial sachgerecht zusammen zu tragen, um darauf aufbauend eine gerechte Abwägung auch widerstrebender Belange vorzunehmen. Dies ist hier, u.a. mit der erwähnten, von der Stadt beauftragten Stellungnahme zum Restrisiko und den daraus abgelei-</p>

<p>bauungsplans 'Gieselweg/Harxbüttler Straße'" des Öko-Institut e.V. lässt vermuten, dass die Stadt Braunschweig lediglich den für das Gebiet relativ unkritischen An- und Abflug nach Instrumentenregeln (IFR, instrument flight rules) bewertet hat, und sich nicht mit An- und Abflügen nach Sichtflugregeln (VFR, visual flight rules) auseinandergesetzt hat - und wahrscheinlich die VFR-Anflugwege des Flughafens Braunschweig auch gar nicht kennt!</p> <p>Die Stellungnahme des Öko-Instituts bewertet nur Abstürze größerer Flugzeuge, wie namentlich den Airbus A320. Diese Flugzeuge starten jedoch typischerweise nach Instrumentenflugregeln. Die VFR-Flugwege liegen in direkter westlicher und östlicher Verlängerung der Startbahn. Zwar geht das Öko-Institut „von einer gegenüber dem mittleren Wert erhöhten Flugzeugabsturzrisiko" aus. Es schränkt das Risiko aber auf den Fall ein, dass eine festgelegte (und am Gewerbegebiet vorbeiführende) Flugroute durch ein in technische Schwierigkeiten geratenes oder abstürzendes Flugzeug verlassen werden könnte.</p> <p>Immerhin kommt das Öko-Institut zu der Empfehlung „Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos vorgenommen werden sollten, sofern dies unter vertretbaren Bedingungen (im Sinne des § 6 StrlSchV „unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls") möglich ist." Es steht außer Frage, dass ein baulicher Schutz gegen Flugzeugabstöße mit den weiter unten ausgeführten Lastfällen mit üblichen Baumaßnahmen umsetzbar sind und somit dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Würden VFR-An- und Abflüge in die Risikobewertung mit aufgenommen, fiel die Risikobewertung weitaus kritischer aus! Denn nach VFR führen die Flugwege regelmäßig in unmittelbarer Nähe am Gebiet des TH 22 vorbei. Flugzeuge können sich dabei gefährlich nahe kommen. Es gibt das reale Risiko eines Zusammenstoßes zweier Flugzeuge über dem Gewerbegebiet.</p>	<p>teten Festsetzungen, geschehen.</p> <p>Einen normativ vorgegebenen Untersuchungsrahmen für das Gutachten gibt es nicht. Die vom Einwender für notwendig erachtete Unterscheidung zwischen Instrumentenregeln und Sichtflugregeln ist nicht erforderlich. Sie würde auch nicht zu einer weitergehenden Erkenntnis auf der Ebene des Bebauungsplans führen, da in Konsequenz des Gutachtens bereits ein Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung oder der Störfallverordnung unterliegen, erfolgt.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Bild 1 zeigt die Sichtflugkarte des Flughafens Braunschweig. Das Gewerbegebiet mit der Firma Eckert &amp; Ziegler ist farblich markiert. Will ein aus Westen kommender Pilot bei Westwind landen, fliegt er über die Meldepunkte „WHISKEY 1“ (in Höhe einer bei Wendeburg an der A2 liegenden Autobahnbrücke) und „NOVEMBER 2“ (der A391-Brücke über den Mittellandkanal) in den Landeanflug ein. In umgekehrter Richtung wird die Strecke von Piloten durchflogen, die bei Ostwind starten und nach Westen davonfliegen möchten. Des Weiteren ist das in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet liegende Segelfluggelände zu beachten.</p> <p>Die Aussage des Öko-Instituts „Zwar verläuft keine der festgelegten Flugrouten unmittelbar oberhalb des Plangebietes“, kann fehlinterpretiert werden. Der Abstand vom Gebiet des TH 22 zu den offiziellen VFR-Routen beträgt höchstens 800 m. Da die Flugrouten bei VFR-An- und Abflügen naturgemäß von den individuellen Orientierungsfähigkeiten des Piloten abhängen (und diese eben nicht einem Instrumentenkurs wie beim IFR folgen), sind Überflüge des Planungsgebietes sehr wahrscheinlich. Hinzu kommt, dass ein Überflug des Planungsgebietes typischerweise in Längsrichtung erfolgen würde, die Überflugdauer somit maximal wäre.</p> <p>Mit Hilfe der Software „Google Earth“ kann man sich einen Eindruck davon machen, wie ein Anflug über „NOVEMBER 2“ aus der Luft aussieht. Bild 2 zeigt eine entsprechende Bildmontage.</p> <p>Die Sichtflugregeln gelten, so lange sich ein Flugzeug innerhalb der Kontrollzone befindet. Die Grenzen der Kontrollzone sind in Bild 1 als gestrichelte Linie eingezeichnet. Die Kontrollzone reicht vom Boden bis in 671 m Höhe. Oberhalb der Kontrollzone können sich Flugzeuge frei bewegen.</p> <p>Zu den Flugzeugen, die oberhalb der Kontrollzone regelmäßig das Gebiet des TH 22 überfliegen, gehören Segelflugzeuge. Bild 3 zeigt Flugwege von Segelflugzeugen vom 12. Juli 2014. Und zwar</p>	<p>Die Anlage ist am Ende der Abwägung angehängt.</p> <p>Die Anlage ist am Ende der Abwägung angehängt.</p> <p>Die Anlage ist am Ende der Abwägung angehängt</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>nur von diesem Tag und nur von Flugzeugen, die in Braunschweig gestartet sind und nur von Piloten, die ihre Logger-Dateien nach dem Flug auf das Internetportal <a href="http://www.onlinecontest.org">www.onlinecontest.org</a> hochgeladen haben. Ich wage an dieser Stelle die Hochrechnung, dass während eines Jahres mehrere Hundert Segelflugzeuge mit einem horizontalen Abstand von kleiner als 500 m über das Gelände fliegen.</p>	
41.5	<p>Der Stresstest der ESK betrachtet bei von außen auf Anlagen von EZN einwirkenden Belastungen lediglich einen „Dachträger“ von 20 Mg (= 20 T) Masse, der aus 10 m Höhe fällt. Nicht jedoch ein abstützendes Flugzeug. Der fallende Dachträger besitzt beim Einschlag eine kinetische Energie von ca. 2 MJ. Ein 1,5 T schwerer Motorflugzeug mit 250 km/h hat bereits eine kinetische Energie von 3,6 MJ. Selbst bei den geringen Werten des „Dachträger“-Stresstests stellt das Öko-Institut fest, dass „der Eingreifrichtwert für die Evakuierung an der nächsten Wohnbebauung etwa um den Faktor 6 überschritten“ werden könnte. Ein höherer Energieeintrag durch einen Flugzeugabsturz hätte eine dementsprechend größere Exposition von Staub, Rauch und weggesprengten Materialien zur Folge, sodass der Eingreifrichtwert für die Evakuierung um nochmals deutlich höhere Faktoren überschritten würde.</p> <p>Segelflugzeuge sind leichter als Motorflugzeuge, sie wiegen je nach Bauart ca. 500 kg. Selbst mit dieser relativ geringen Masse hätte ein mit 250 km/h in eine Halle mit Strahlungsmüll einschlagendes Segelflugzeug eine kinetische Energie von 1,2 MJ. Da der Bebauungsplan aktuell keine verschärften Bauregeln beinhaltet, wäre es Eckert &amp; Ziegler möglich, eine Leichtbauhalle zum Lagern des radioaktiven Materials zu bauen. So ein Hallendach könnte selbst ein abstürzendes Segelflugzeug mühelos durchschlagen und großen Schaden anrichten. Zum Vergleich: 1,2 MJ hätten auch 12 Pkw, die zusammengebunden aus 10 m Höhe einschlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der erwähnte Stresstest ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die erweiterte Bewertung zum Stresstest der ESK wird durch das Land vorgenommen. Sie findet etwaige Konsequenzen in der Genehmigungssituation und hat auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keinen Einfluss.</p>
41.6	<p>Ich denke, mit meinen ausführlichen Darlegungen habe ich deutlich gemacht,</p>	<p>Für die Aufnahme einer solchen Vorschrift besitzt der Bebauungsplan keine</p>

	dass eine Bauvorschrift zum Schutz gegen Abstürze leichter Flugzeuge zwingend in den Bebauungsplan TH 22 aufzunehmen ist, um die Bevölkerung vor möglichen Strahlenschäden zu bewahren, falls das Flugzeug in die auf dem Gewerbegebiet gelagerten radioaktiven Materialien stürzen sollte.	Rechtsgrundlage.
41.7	Ich selber bin von den unzureichenden Bauvorschriften betroffen. Ich wohne im Ortsteil Rühme (2,6 km vom Gebiet entfernt). Meine beiden minderjährigen Söhne gehen auf das Lessinggymnasium, dessen Schulhof keine 300 m von dem Gelände entfernt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 42: Schreiben vom 02. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
42.1	Als in der Innenstadt von Braunschweig lebender Bürger fühle ich mich durch die relativ hohen Emissionen von radioaktiven Partikeln der Firmen auf dem in ca. 6 km Entfernung liegenden Buchler-Gelände bedroht, die bei entsprechender Windrichtung auch meinen Wohnstandort erreichen. Weiterhin bin ich im Falle eines Unfalls durch die Freisetzung größerer Mengen an Radioaktivität betroffen, die sich durch Feuer oder eine Explosion, durch Terroranschlag oder durch Flugzeugabsturz ereignen könnte. Bei entsprechender Windrichtung würde die freigesetzte Radioaktivität dann direkt in das Stadtzentrum von Braunschweig getragen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
42.2	Ausgehend von den ursprünglichen Auflagen und Beschränkungen von 1967 und der damals resultierenden Duldung durch einsprechende Bürger wurden die Genehmigungen für die Firmen von den zuständigen Behörden im Laufe der Jahre immer wieder erhöht bzw. erweitert. So wurde im Jahre 2004 vom Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine schon damals bestehende Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen unverständlicherweise um das mehrfache erhöht. Danach könnte heutzutage auf dem Buchler-Gelände etwa das 300-fache des Asse-Inventars lagern bzw. verarbeitet werden. Da diese Genehmi-	Die in Rede stehenden Genehmigungen wurden nicht durch die Stadt Braunschweig erteilt. Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in die erteilten Genehmigungen eingreifen.

	<p>gung von den Firmen aktuell etwa nur zu maximal 10% ausgenutzt wird, könnten bei entsprechend baulichen Voraussetzungen in Zukunft die Verarbeitungsumfänge um das 10-fache gesteigert werden.</p>	
42.3	<p>Der entworfene Bebauungsplan TH 22 gestattet den Firmen die Vergrößerung ihrer bebaubaren Grundstücksfläche, um im ersten Schritt einen bereits vor etwa 3 Jahren beantragten Hallenneubau zu errichten. Durch eine Umwandlung zum Gewerbegebiet sind zukünftig weitere bis zu 16 m hohe neue Hallenkomplexe möglich, so dass den ansässigen Firmen ein baurechtlich enormes Erweiterungspotenzial zugestanden wird. Bei Ausnutzung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen stünde dann einer bis zu zehnfachen Kapazitätserweiterung der Atommüllverarbeitung nichts mehr im Wege.</p> <p>Mit der durch den Bebauungsplan möglichen Vergrößerung der Betriebs- und Gebäudeflächen wie auch durch die zukünftig dann mögliche Ausschöpfung der hohen strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen steigt das Risiko der Freisetzung von Radioaktivität durch einen Betriebsunfall, beispielsweise durch Feuer. Aber auch das Risiko einer äußeren Einwirkung durch einen Terroranschlag oder durch Flugzeugabsturz mit der Freisetzung von Radioaktivität ist dann noch größer als heutzutage.</p>	<p>Der Bebauungsplan gestattet keine Vergrößerung der bebaubaren Grundstücksfläche, sondern nimmt erhebliche Teile des bisher als Industrie- oder Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereiches zurück.</p> <p>Es erfolgt eine erhebliche Beschränkung der bisherigen planungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten. Dies umfasst sowohl die flächenhafte Ausdehnung als auch die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten als auch die realisierbaren maximalen Bauhöhen im Gebiet.</p>
42.4	<p>Insbesondere die Tatsache, dass das Firmengelände innerhalb der Kontrollzone des nahen Flughafens Braunschweig/Wolfsburg liegt, erhöht durch nahe Vorbeiflüge und auch heute zulässige Überflüge des Buchler-Geländes das Unfallrisiko durch Flugzeugabsturz in das Firmengelände mit der Freisetzung von Radioaktivität. Für die Gebäude auf dem Buchler-Gelände sind keine besonderen Schutzmaßnahmen wie bei Atomkraftwerken vorgesehen, wie entsprechend dicke Mauern oder andere wirksame Ummantelungen mit Schutzwirkung bei Flugzeugabsturz. Bei allen Atomkraftwerken besteht im engeren Bereich von ca. 3,5 km Durchmesser und bis zu einer Höhe von 2000 Fuß über Grund eine Flugverbotszone. Aus</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan können keine Schutzmaßnahmen für Gebäude festgesetzt werden, da der abschließende Katalog an Festsetzungen gemäß § 9 BauGB hierfür keine Rechtsgrundlage bietet.</p> <p>Durch den Bebauungsplan können keine luftfahrtrechtlichen Sperrzonen oder ähnliches festgesetzt werden.</p>



	<p>Sicherheitsgründen ist eine solche Sperrzone auch für das Buchler-Gelände zu fordern, die die nutzbare Kontrollzone des Flughafens Braunschweig/Wolfsburg dann entsprechend der beigefügten Anlage erheblich einschränken würde. Aber auch mit der geforderten Sperrzone um das Buchler-Gelände bleibt das Freisetzung-Risiko von Radioaktivität durch Flugzeugabsturz weiterhin bestehen, da Flugzeugabstürze unkontrollierte Flugbewegungen sind, die durch technische Probleme oder menschliches Versagen passieren können. Ein beispielsweise vom Flughafen nach Westen startendes Flugzeug mit einer in Startrichtung nur knapp an der in der beigefügten Anlage eingezeichneten Sperrzone vorbeiführenden Flugroute könnte durch technischen Schaden mit Höhenverlust nach rechts abkippen und direkt in das Buchler-Gelände stürzen. Weiterhin wären durch mit den Flughafen-Regularien nicht vollständig vertraute auswärtige Piloten, beispielsweise erstmalig den Flughafen anfliegen Piloten von Privatflugzeugen, immer die Gefahr gegeben, dass diese versehentlich in die geforderte Sperrzone des Buchler-Geländes einfliegen.</p>	<p>Die Anlage ist am Ende der Abwägung angehängt.</p>
42.5	<p>Die Stadt Braunschweig sollte sich in ihren Planungen für die Stadtentwicklung nun endlich entscheiden, wohin sie den Norden von Braunschweig entwickeln will. Ausgehend von einer Genehmigung zur Ansiedlung der Fa. Buchler &amp; Co. auf dem Buchler-Gelände im Jahre 1967, entgegen schon damals fundierter Bürgerereingewendungen, wurden im Laufe der Jahre den auf dem Buchler-Gelände tätigen Firmen immer mehr Zugeständnisse für eine Produktionserweiterung bis hin zur Behandlung atomarer Abfälle mit enorm hohen Umgangsgenehmigungen für Radioaktivität erteilt. Parallel dazu wurde vor wenigen Jahren der Ausbau des Flughafens mit einer Verlängerung der Landebahn für die Nutzung von großen Flugzeugen beschlossen und umgesetzt. Bei diesem Ausbau kommerzieller Interessen von Firmen und Betreibergesellschaften wurden aber auch die umgebenden Wohngebiete erweitert. Die schon im Jahre 1967 neben dem Buchler-Gelände vorhandene Schule in Wenden hat sich zu einem Schulkom-</p>	<p>Die Stadt Braunschweig hat keinen Anlass, an den erteilten Genehmigungen zu zweifeln. Von Zugeständnissen kann insofern keine Rede sein.</p> <p>Der Ausbau des Flughafens basiert auf einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss durch die zuständige Behörde. Die Stadt Braunschweig hat keinen Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu zweifeln.</p> <p>Die Entwicklung von neuen Wohngebieten steht nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans TH 22. Gerade die bestehende Situation mit dem unmittelbaren Nebeneinander zwischen prinzipiell unvereinbaren Nutzungen war Auslöser der Planung. Soweit auch zukünftig Wohngebiete in räumlicher Nähe entwickelt werden sollten, werden sie auf die gegebene Situation reagieren müssen. Dies umfasst auch die etwaige Nähe zum Plangebiet.</p>

	<p>plex mit Gymnasium und Grundschule weiterentwickelt. Erst kürzlich wurden neben dem Schulkomplex von der Stadt Braunschweig eine Kindertagesstätte und ein Jugendzentrum eröffnet. Dicht daneben ist auch Eröffnung eines zukünftigen Baugebiets Wenden West geplant.</p>	
42.6	<p>Wegen der Unverträglichkeit von atomarer Abfallbeseitigung neben Wohngebieten, Kindergarten und Schulen hat sich vor einigen Jahre die Bürgerinitiative BISS gegründet.</p> <p>Zum neuen Bebauungsplan hat inzwischen auch der Stadtbezirksrat Wenden/Thune/Harxbüttel Änderungswünsche formuliert, die jedoch von der Stadtverwaltung nicht in den neuen Bebauungsplan eingearbeitet wurden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat über die Änderungswünsche des Stadtbezirksrates am 18.01.2015 gemäß der Drucksache Nr. 17279/14 entschieden.</p>
42.7	<p>Dass die Verarbeitungs-Kapazität für Atommüll mit dem bevorstehenden Abbau von Atomkraftwerken zukünftig ansteigen wird ist notwendig und unbestritten. Hierzu muss die Politik aber auch mal endlich die Weichen stellen und beispielsweise auf einem ehemaligen Bundeswehrstandort/Schießplatz mit gewissem Abstand zu Ortschaften ein Entsorgungszentrum beschließen. Der bisher erkennbare Weg des Ausbaus bisheriger Atommüll-Verarbeitungsstätten, wie beispielsweise in Thune, ist ungeeignet und führt in die falsche Richtung. Eine Richtungsumkehr kann später nur mit zunehmenden Kosten durch beispielsweise Umsiedlungen und fällige Entschädigungen an die betroffenen Firmen erkaufte werden. Ein positives Beispiel für einen Umgang mit Firmen mit Gefährdungspotenzial für ihre Wohnumgebung zeigt die Stadt Duisburg, die eine mit radioaktiven Stoffen arbeitende Firma in nächster Zukunft umsiedelt. Ein Beispiel für die Unverträglichkeit von Betrieben mit Gefährdungspotenzial innerhalb der Wohnbebauung hat der kürzlich stattgefundenen Explosionsunfall von Ritterhude mit hohen Umfeldschäden demonstriert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung alternativer Standorte für die genannten Anlagen ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>
42.8	<p>In diesem Sinne fordere ich von der Stadt Braunschweig den neuen Bebauungsplan so abzuändern, dass jegliche Erweiterung der Aktivitäten der Firmen auf dem Buchler-Gelände hinsichtlich</p>	<p>Der Bebauungsplan stellt mit seinen Festsetzungen das Ergebnis eines Abwägungsprozesses dar. In die Abwägung sind alle betroffenen Belange in der ihnen zustehenden Gewichtung ein-</p>

	<p>der aktuellen Verarbeitungskapazitäten durch Festschreibung der heutigen Größe des genutzten Betriebsgrundstücks wie auch der aktuellen Bebauung ausgeschlossen ist.</p> <p>Es wird immer mit dem Bestandsschutz bestehender Firmen argumentiert, der den Firmen offenbar sogar auch noch eine Weiterentwicklung zugestehen soll. Die Stadt Braunschweig sollte den Erweiterungsinteressen der Firmen auf dem Buchler-Gelände mit einem entsprechend ausgearbeiteten neuen Bebauungsplan entgegenreten und damit ihre Verantwortung für das Wohl ihrer Bürger zum Ausdruck bringen, die auch einen Bestandsschutz für ihre Situation ohne steigende Gefährdungen ihrer Gesundheit und ohne steigenden Wertverlust für ihre Immobilien durch den Ausbau umweltgefährdender Betriebe fordern.</p> <p>Selbst wenn die Firmen gegen einen derartigen bürgerfreundlichen Bebauungsplan der Stadt Braunschweig klagen sollten, würde dann doch der Großteil der Bürger hinter ihrer "mutigen" Stadt stehen und der gerichtlichen Entscheidung gelassen entgegen sehen.</p>	<p>gestellt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Dabei stellen die Interessen der gewerbetreibenden Eigentümer und ihr berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten einen beachtlichen Belang dar. Daher erfolgt neben dem Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, eine ausnahmsweise Zulässigkeit für Änderungen unter bestimmten Voraussetzungen. Diese ausnahmsweise Zulässigkeit sichert auch, dass die Unternehmen weiterhin den dynamischen Anforderungen der Strahlenschutzverordnung gerecht werden können.</p> <p>Ein Wertverlust für Wohnimmobilien im Umfeld durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht erkennbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p><b>Lfd. Nr.</b></p>	<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 43: Schreiben vom 02. März 2015</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>43.1</p>	<p>Bereits als ehemalig bis 2013 in Thune, Harxbütteler Straße 8, wohnende Bürgerin habe ich mich durch die mit radioaktiven Stoffen arbeitenden Betriebe auf dem nur ca. 300 m entfernten Buchler-Gelände durch Strahlenbelastung und strahlende Partikel-Emissionen gesundheitlich bedroht gefühlt. Für meinen 2013 anstehenden Wohnungsumzug kam deshalb auf keinen Fall ein Umzug in eine andere Wohnung in Thune/Wenden in Frage, so dass ich nun in der Braunschweiger Innenstadt lebe. Aber auch hier mit ca. 6 km Entfernung zum Buchler-Gelände bin ich im Falle eines Unfalls mit der Freisetzung größerer Mengen an Radioaktivität betroffen, der sich durch eine Explosion, durch Terroranschlag oder Flugzeugabsturz ereignen könnte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Bei entsprechender Windrichtung würde die Radioaktivität dann beispielsweise direkt in das Stadtzentrum von Braunschweig getragen werden.	
43.2	<p>Hierzu zeigt die Anlage 1 ein Einwendungs-Schriftstück vom 30.10.1967 besorgter Bürger, denen auch meine Eltern Manfred und Rena Brandt angehörten, gegen den Bau einer chemischen Fabrik der Fa. Buchler &amp; Co. am westlichen Ortsrand von Thune.</p> <p>Nach einem Erörterungstermin am 15.11.1967 bestätigt der Landkreis Braunschweig mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 24.11.1967 die Rücknahme der Einwendung vom 30.10.1967 unter der Erteilung von Bedingungen und Auflagen für die Fa. Buchler &amp; Co..</p> <p>Dies ist nach heutigen Maßstäben eine rechtswidrig privatrechtliche Duldungserklärung der Nachbarn im Rahmen einer Bebauungsplanaufstellung unter Auflagen.</p>	<p>Die Anlagen 1 und 2 sind am Ende der Abwägung angehängt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Anlage beigefügten Schriftstücke beziehen sich auf ein früheres Genehmigungsverfahren des Gewerbeamtes des damaligen Landkreises Braunschweig.</p> <p>Der Bebauungsplan TH 22 kann mit seinen Festsetzungen in die erteilten Genehmigungen nicht eingreifen.</p> <p>Inwieweit sich hierdurch rechtswidrige privatrechtliche Duldungserklärungen der Nachbarn ergeben haben, ist für den Bebauungsplan TH 22 nicht von Bedeutung. Es steht der Einwenderin frei, sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gegen die erteilten Genehmigungen zu wenden.</p>
43.3	<p>Die damaligen Auflagen wurden im Laufe der Zeit immer weiter seitens der Fa. Buchler und &amp; Co. bzw. von zusätzlich nachfolgenden Firmen auf dem Buchler-Gelände untergraben. Bis zum heutigen Tage haben sich die dort tätigen Firmen enorm weiterentwickelt. Neben der Herstellung chemischer Produkte werden nun auch medizinische Produkte zur radioaktiven Strahlenbehandlung erzeugt und nach Rückgabe entsorgt. Weiterhin findet auch die Bearbeitung von radioaktiven Abfällen statt, die hinsichtlich einer späteren Endlagerung zerkleinert, verdichtet und verpackt und danach zunächst am Standort Thune zwischengelagert werden. Der bevorstehende Abbau der Atomkraftwerke verspricht für die Zukunft ein lukratives Geschäft für die Fa. EZN, die auf einer Aktionärsversammlung ein Auftragsvolumen von bis zu 6 Milliarden € genannt hat.</p> <p>Parallel zu den seit 1967 erweiterten betrieblichen Aktivitäten der Firmen auf dem Buchler-Gelände wurden ausgehend von den ursprünglichen Auflagen die Genehmigungen für die Firmen von den zuständigen Behörden sukzessiv</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadt Braunschweig ist nicht bekannt, dass die erteilten Auflagen „untergraben“ worden seien. Es steht der Einwenderin frei, sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gegen die erteilten Genehmigungen zu wenden, wenn sie sich durch sie beeinträchtigt sieht.</p>

	<p>erhöht. So wurde im Jahre 2004 vom Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine bestehende Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen unverständlicherweise um den enorm hohen Faktor 100 erhöht. Danach könnte heutzutage auf dem Buchler-Gelände etwa das 300-fache des Asse-Inventars lagern bzw. verarbeitet werden. Da diese Genehmigung von den Firmen aktuell etwa nur zu maximal 10% ausgenutzt wird, könnten bei entsprechend baulichen Voraussetzungen in Zukunft die Verarbeitungsumfänge um das 10-fache gesteigert werden.</p>	
43.4	<p>Der entworfene Bebauungsplan TH22 gestatten den Firmen die Vergrößerung ihrer bebaubaren Grundstücksfläche, um im ersten Schritt einen bereits vor etwa 3 Jahren beantragten Hallenneubau zu errichten. Durch eine Umwandlung zum Gewerbegebiet sind zukünftig weiterhin bis zu 16 m hohe neue Hallenkomplexe möglich, so dass den ansässigen Firmen ein baurechtlich enormes Erweiterungspotenzial zugestanden wird. Bei Ausnutzung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen stünde dann einer bis zu zehnfachen Kapazitätserweiterung der Atommüllverarbeitung nichts mehr im Wege.</p>	<p>Auf die Stellungnahme unter Nr. 42.3 wird verwiesen.</p>
43.5	<p>Dass Verarbeitungs-Kapazität für Atommüll mit dem bevorstehenden Abbau von Atomkraftwerken zukünftig ansteigen wird ist notwendig und unbestritten. Hierzu muss die Politik auch mal endlich die Weichen stellen und beispielsweise auf einem ehemaligen Bundeswehrstandort/Schießplatz mit gewissem Abstand zu Ortschaften ein nationales Entsorgungszentrum für Atommüll beschließen und einrichten. Der bisher erkennbare Weg des Ausbaus bisheriger Verarbeitungsstätten, wie EZN in Thune, ist eher ungeeignet und führt in die falsche Richtung, die später nur mit erhöhten Kosten durch beispielsweise Umsiedlungen und fälligen Entschädigungen erkaufte werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung alternativer Standorte für die genannten Anlagen ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>
43.6	<p>Bisher verkündeten mehrere Politiker, wie Umweltminister Wenzel, dass heutzutage eine Ansiedlungs-Genehmigung einer Atommüll verarbeitenden Firma, wie EZN auf dem Buchler-Gelände, an</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 42.8 wird verwiesen.</p>

	<p>einem Ortsrand nicht mehr erteilt würde. In diesem Sinne fordere ich von der Stadt Braunschweig den neuen Bebauungsplan so abzuändern, dass jegliche Erweiterung der Aktivitäten der Firmen auf dem Buchler-Gelände hinsichtlich der aktuellen Verarbeitungskapazitäten durch Festschreibung der heutigen Größe des genutzten Betriebsgrundstücks wie auch der aktuellen Bebauung ausgeschlossen ist.</p>	
43.7	<p>Die Verwaltung sollte sich nicht von den Wünschen der Firmen, deren Lobbyisten oder der IHK beeinflussen lassen, sondern den Mut aufbringen, einen im Sinne der seit 1967 Einspruch erhebenden Bürger ausgearbeiteten Bebauungsplan aufzustellen. Wohnen in gesunder Umgebung und die Nutzung von Schulen und Kindertagesstätten müssen Vorrang vor Firmeninteressen haben. Selbst wenn die Firmen gegen einen derartigen Bebauungsplan der Stadt Braunschweig klagen sollten, werden dann doch die Bürger Braunschweigs hinter ihrer Stadt stehen und einer gerichtlichen Entscheidung mutig entgegen sehen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 42.8 wird verwiesen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 44: Schreiben vom 1. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
44.1	<p>Gegen die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22 erhebe ich Einwendungen.</p> <p>Durch die Tatsache, dass ich mit meiner Familie in meinem Eigenheim mit Garten im Ortsteil Harxbüttel dicht an den Betrieben in Thune wohne, bin ich von den Planungen stark betroffen. Meine große Sorge ist es, dass die radioaktive Strahlung der Firma Eckert und Ziegler durch die neuen Planungen noch weiter zunimmt (bisher schöpfen sie ja die irre hohe Umgangsgenehmigung nur zu einem geringen Prozentsatz aus).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erteilte Genehmigungen werden durch den Bebauungsplan TH 22 nicht in Frage gestellt.</p>
44.2	<p>In meiner Familie und auch in meiner unmittelbaren Nachbarschaft sind mir allein 11 Familien bekannt, in denen ein</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Mitglied an Krebs erkrankt oder schon gestorben ist. Ich bin daher sehr beunruhigt, was sich in Thune weiter entwickelt.</p> <p>Mein direkter Weg zu Fuß, per Rad, Auto oder Bus nach Wenden, wo ich einkaufe, Ärzte, Post, Gemeindebüro, Kirche, Tankstelle ,Gaststätten etc. aufsuche, führt mich unmittelbar immer am Firmengelände in Thune vorbei.</p> <p>Kindergärten, Schulen, Krippe und Jugendzentrum befinden sich Firmennähe.</p> <p>Wer schützt mich und alle Anderen gegen die strahlenden Transporter, die zum Firmengelände fahren und denen man zwangsläufig begegnet? Was ist bei möglichen Unfällen?</p>	<p>Bestimmungen zum Transport radioaktiver Güter sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern werden auf Ebene nachfolgender Genehmigungsverfahren getroffen.</p>
44.3	<p>Die Problematik des Schwerlastverkehrs über die Kanalbrücke in Thune (bis 16 t) und durch die Wohngebiete muss berücksichtigt werden. Es darf deshalb keine Erweiterung geben.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.18 wird verwiesen.</p> <p>Der Umstand ggf. mangelhafter Traglasten von Brücken ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Soweit erforderlich, ist dies über verkehrsrechtliche Bestimmungen zu regeln.</p>
44.4	<p>Die Industrie am Standort muss auf Dauer reduziert und Wohnen angestrebt werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.4 wird verwiesen.</p>
44.5	<p>Im Bebauungsplan TH 22 werden Störfallbetriebe und Betriebe nach der Strahlenschutzverordnung ausgeschlossen, den Betrieben im Bestand aber Erweiterungsmöglichkeiten offen gehalten.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 39.5 wird verwiesen.</p>
44.6	<p>Die Vorgabe des Stadtrates „Die Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen" wird nicht erfüllt. Stattdessen werden die Interessen der Betriebe einseitig bevorzugt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.4 wird verwiesen.</p>
44.7	<p>Die Definition der im Bebauungsplan benutzen Begriffe „Produktion und Kapazität" muss eindeutig festgelegt werden, denn die späteren Entscheidungen über Erweiterungen der Betriebe hängen von „Produktion und Kapazität „ ab, die sich angeblich nicht vergrößern darf.</p> <p>Der Status Quo von Produktion und Kapazität muss ermittelt und alles darauf reduziert werden. Die Erweiterungsflä-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>

	che von EKZN darf nicht Teil des Gewerbegebietes bleiben.	
44.8	Der Nachtbetrieb (24 h Betrieb) muss ausgeschlossen und die Schallimmissionen reduziert werden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.2 wird verwiesen.
44.9	Illegale Zustände gemäß dem alten B-Plan müssen überprüft werden, ob sie tatsächlich unter Bestandschutz fallen oder behoben werden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.21 wird verwiesen.
44.10	Kein Außenlager (Zwischenlager ) zu lassen!!!!	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.12 wird verwiesen.
44.11	Für einen vernünftigen Landschaftsschutz und die Erhaltung des Erholungsraumes für die Anwohner sollte die erlaubte Bauhöhe unbedingt verringert werden und keine räumliche Erweiterung stattfinden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.10 wird verwiesen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 45: Schreiben vom 16. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
45.1	Ich gehe davon aus, dass der vorgestellte Bebauungsplan so beschlossen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 46: Schreiben vom 27. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
46.1	Zunächst möchte ich meine persönliche Betroffenheit erklären. Ich lebe in Thune und bin gemeinsam mit meinem Mann Eigentümerin eines Einfamilienhauses an der Meinstraße. Im „Normalbetrieb“ der Firmen bin ich von der Direktstrahlung und von den Emissionen betroffen; im Falle einer Havarie der Firmen bin ich innerhalb von ca. 400 m sehr stark betroffen. Außerdem bewirtschaften mein Mann und ich einen Nutzgarten, der durch die Fallouts nicht mehr zu betreiben ist.  Der Rat der Stadt Braunschweig hat durch seinen Beschluss zur Veränderungssperre eindeutig einen Auftrag an die Bauverwaltung formuliert. Darin heißt es, dass die Abfallbearbeitung auf dem Thuner Firmengelände neu geregelt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



	<p>werden und die Verträglichkeit von Wohnen und Betriebstätigkeit erhöht werden solle.</p> <p>Ein Bebauungsplan ist die einzige Möglichkeit für die Stadtverwaltung diese Aufträge in die Tat umzusetzen. Der Bebauungsplan TH 22 lässt dies aber vermissen.</p> <p>Bereits im Zuge der Neugründung des Gewerbegebietes Waller See war klar, dass der Thuner Standort nicht weiter wachsen soll. Diese Aussage findet sich dann auch im Flächennutzungsplan von 2011 wieder. Bereits dort ist das Industriegebiet wesentlich geschrumpft. So sind bereits die Flächen rechts des Gieselwegs und auch erhebliche Flächen angrenzend an das bestehende Betriebsgelände zurückgenommen. Diesen Sachverhalt jetzt durch den TH 22 als Neuerfindung zu verkaufen, finde ich geradezu perfide. Bitte erklären Sie mir, warum Sie das tun? Diese Sache ist doch ein alter Hut und keine aktuelle Verbesserung aufgrund des Ratsauftrages!!</p>	
46.2	<p>Die angrenzende Wohnbebauung ist durch die jetzige Situation erheblich belastet. Der fehlende Abstand setzt jeden Anwohner einer erhöhten Belastung aus. Aus diesem Grund sollte die Verträglichkeit des Nebeneinanders erhöht werden. An welcher Stelle ist denn eine Verbesserung zu erkennen? Bitte erklären Sie mir dies. Nach meiner Auffassung sieht der Bebauungsplan erhebliche Verschlechterungen des Status Quo vor. So dürfen die Firmen jetzt ihre Kapazitäten durch Verdichtung - Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,8 - und durch höhere Gebäude als bislang erweitern.</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass außergewöhnliche Belastungen auf der angrenzenden Wohnbebauung liegen. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass die bestehende Nachbarschaft zwischen prinzipiell unverträglichen Nutzungen nicht den heutigen Maßstäben des Immissionsschutzes entspricht.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen und klare Emissionsgrenzen für den Lärm gesetzt.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie darin eine Verschlechterung des Status Quo gesehen werden kann.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.4 wird verwiesen.</p>

46.3	<p>Das Zusammenleben verschlechtert sich noch mehr, denn nun ist ein höherer Lärmpegel als bislang und außerdem ein 24-Stunden-Betrieb der Firmen zulässig.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.22 wird verwiesen.</p> <p>Die Bestimmung von Betriebszeiten ist im Bebauungsplan nicht möglich. Ein 24-Stunden-Betrieb ist bereits durch die bestehenden Bebauungspläne möglich.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p>
46.4	<p>Außerdem rücken die Firmen noch mehr an das Wohngebiet Kanalsiedlung heran. Vom bisherigen Mischgebiet wird dieser Streifen nun in ein Gewerbegebiet umgewandelt, was den Firmen weitere Vergrößerungen erlaubt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.22 wird verwiesen.</p>
46.5	<p>Ich beklage zudem eine schwammige Formulierung zu den Erweiterungsmöglichkeiten. Auf Seite 34 des Bebauungsplans stellen sie heraus, dass die Bezugsgröße für die Frage der Erweiterung der Produktion oder Kapazität dabei die Produktion bzw. Kapazität ist, die den aktuellen bau- oder strahlenrechtlichen Genehmigungen tatsächlich zugrunde lag. Das bedeutet für mich eine Ausweitung der Müllkonditionierung auf 10.000 Tonnen und eine Erhöhung der Strahlenbelastung auf das Zehnfache. Wo bitte liegt da ein Vorteil für die Anwohner?? Sie sagen ganz klar auf der nächsten Seite, dass sie die erteilten strahlenschutzrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungen nicht in Frage stellen. Wie ist dann der Ratsauftrag umzusetzen?</p> <p>Eine insgesamt zehnfache Verschlechterung der Situation ....</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 1.29 und Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>
46.6	<p>Wo ist der Ratsauftrag? Wo ist die Abfallbearbeitung neu geregelt?</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.8 wird verwiesen.</p>

46.7	Wo haben Sie die Transporte mit erheblich strahlendem Material durch Wohngebiet - vorbei an Schulen, Einkaufszentren und anderen sozialen Belangen berücksichtigt?	Die Frage möglicher Gefahrguttransporte ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern wird auf der Ebene der Genehmigung behandelt.
46.8	Gerade ist der Schoduvél abgesagt worden -wegen Terrorgefahr -wo ist das berücksichtigt? Die Firmen selbst räumen diese Gefahr ein, da sie bislang eine Herausgabe aller von ihnen „erzeugten“ radioaktiven Elemente deswegen verweigern!	Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.11 wird verwiesen.
46.9	Wo ist die räumliche Nähe des Forschungsflughafens betrachtet und durch ein Gutachten bewertet?	Das von der Stadt beauftragte Gutachten befasst sich mit der Nähe zum Forschungsflughafen. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus.
46.10	Heute existiert auf dem Gelände ein wildes - illegales - Containerlager. Dieses ist aus meiner Sicht ein Zwischenlager (es wurde von ihnen auch genehmigt!), auch wenn so nicht bezeichnet werden darf, Transportbewegungen finden nämlich nicht statt, nur wenn neue Container dazu kommen. Ich fordere sie auf, diese Container von dem Gelände zu entfernen.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.
46.11	Wo finden sich die Erkenntnisse des Gutachtens des Ökoinstituts Darmstadt wieder? Dort wird festgestellt, dass auch ohne jede Erweiterung die radiologische Strahlung höher als an jedem AKW in Deutschland ist. Artikel 2 des Grundgesetzes spricht jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Da ich bereits jetzt eine hohe Belastung ertragen muss, bitte erklären Sie mir, wie das dann mit den Erweiterungen, die bereits genehmigt sind, vereinbar ist!? Jedes Gesetz spricht davon, dass Vorratsgenehmigungen unzulässig sind und verweisen auf das Minimierungsgebot! Bitte erklären Sie mir, warum sie die Firmen baurechtlich unterstützen; gesetzeswidrige Vorratsgenehmigungen umzusetzen? Der von ihnen gebetsmühlenartig vorgetragene Schutz des Eigentums rangiert im Artikel 14 Grundgesetz im Rang hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Sie begehen ganz	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem von der Stadt beauftragten Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus.</p> <p>Der Bebauungsplan hat mit seinen Festsetzungen auf bereits erteilte Genehmigungen keinen Einfluss.</p> <p>Die Stadt Braunschweig nimmt keine vorrangige Bewertung einzelner Belange oder Grundrechte vor. Im Rahmen des Bebauungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander</p>

	klar einen Ermessensfehler, wenn sie diesen vorrangig sehen und umsetzen.	und untereinander gerecht abzuwägen. Dies erfolgt hier.
46.12	Meines Erachtens ist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Wurde diese durchgeführt und was sind die Ergebnisse?	Rechtsvorschriften, wonach für den Bebauungsplan eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre, bestehen nicht.  Für den Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht der Begründung unter Kapitel 4 dargelegt.
46.13	Es wird von allen Seiten hervorgehoben, dass dieser Standort heute nicht mehr genehmigt werden würde. Wo ist ihr Bemühen, einen neuen Standort für die Betriebe oder zumindest für die kritischsten Betriebsteile gemeinsam mit dem Land Niedersachsen zu finden? Nunmehr wird der Standort geradezu für ewig und alle Zeiten zementiert! Wie erklären sie sich das?	Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
46.14	Insgesamt fühle ich mich in meinen Rechten nach dem Grundgesetz durch diesen Bebauungsplan massiv verletzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verletzung von Grundrechten ist nicht erkennbar.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 47: Schreiben vom 14. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
47.1	Mein Name ist ██████████ und ich wohne in Mascherode. Mit zum Teil großem Interesse habe ich das ganze Hickhack der Firma Eckert & Ziegler und der Einwohner von Thune verfolgt. Manchmal frage ich mich weshalb es immer so kompliziert ist. Ich denke es hapert oft am Verständnis des anderen hapert, weil jeder aufbiegen und brechen seine Interessen auf Kosten des anderen durchsetzen will.  Ein miteinander und soziales Verhalten ist das nicht. Meist sind es egoistische Entscheidungen. Klar soll man sich am gesetzlichen Rahmen halten, doch wenn es um Leben und Gesundheit geht, sollte schon sehr genau hingesehen werden. Mir ist auch klar, dass man es nicht allen Recht machen kann und ein Kompromiss der einzige Weg ist. Jeder soll ja sein Recht bekommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Doch es heißt auch, Recht haben, heißt noch lange nicht Recht zu bekommen. Oft gesehen und gehört bei gerichtlichen und politischen Entscheidungen. Der Tenor lautet immer, dass es nur im Interesse der Öffentlichkeit sei.</p>	
47.2	<p>Vom moralischen und menschlichen Gesichtspunkt sollte der Firma Eckert &amp; Ziegler die Erweiterung untersagt werden, denn wer mit radioaktiven Stoffen arbeitet gefährdet grundsätzlich andere Menschen. Da gibt es kein Wenn oder aber. So lange nichts passiert, ist ja alles in Ordnung. Doch wenn der Fall irgendwann einmal eintreten sollte, was ist dann??? Wer hat Schuld, wer nimmt es auf sich, wer wird zum Sündenbock gemacht oder sollen die Geschädigten mit einem Almosen abgespeist werden. Wir alle wissen wie gefährlich radioaktive Stoffe sein können, egal ob Eckert &amp; Ziegler behaupten, es besteht keine Gefahr da es ja nur geringe Mengen sind.</p> <p>Vom gesetzlichen und politischen Standpunkt hat Eckert &amp; Ziegler das Recht ihr Firmengelände zu vergrößern. Kann ich zum Teil auch verstehen und würde es wohl nicht anders machen um meine Interessen durchzusetzen. Schließlich geht es ja ums Geld/Gewinn.</p>	<p>Der Bebauungsplan schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Änderungen der bestehenden Betriebe sind nur zulässig, soweit es nicht zu einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität kommt. Die Anregung ist daher bereits berücksichtigt.</p>
47.3	<p>Ein Kompromiss wäre, wenn alle 2 Jahre eine unangemeldete Kontrolle durchgeführt wird. Diese Kontrollfunktion hat, damit alles offen und transparent ist, Rechenschaft gegenüber den Einwohner von Thune abzulegen bzw der Öffentlichkeit. Wie war das noch mit dem, im Interesse der Öffentlichkeit???</p> <p>Wenn Eckert &amp; Ziegler sich nicht 100% an das Atomgesetz mit Umgang von radioaktiven Stoffen hält, müssen sie die gesetzlichen Auflagen erfüllen(Nacherfüllung) bzw. bestraft werden wenn sie andere schädigen. Denn am Ende geht es um die Gesundheit der Einwohner von Thune und eventuell auch in Braunschweig. Ein reaktiver Unfall kann jeder Zeit passieren!!!</p> <p>Die Asse vor unserer Haustür läßt grüßen. Stellen Sie sich mal vor sie wohnen in unmittelbare Nähe von radioaktiven Gefahrgut. Stellen Sie sich mal vor</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.21 wird verwiesen.</p> <p>Die Bestimmung von Kontrollrhythmen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>

	ihre Kinder, wenn Sie welche haben, leben dort auch. So lange nichts passiert..... Somit wäre eigentlich das Land Niedersachsen in der Verantwortung darauf zu achten. In diesem Sinne.	
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 48: Schreiben vom 09. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
48.1	<p>Wie alle Bürger und Bürgerinnen in Braunschweig bin ich von den Gefahren, die von den im Industriegebiet an der Harxbütteler Straße in Thune ausgehen, betroffen. Meine derzeit zur Miete bewohnte Wohnung liegt nur ca. 6,5 km (Luftlinie) südlich des Gewerbestandes. Im Falle eines (größeren) Störfalles wäre ganz Braunschweig und weit darüber hinaus betroffen. Dass gerade in Thune eine erhöhte Gefahr beispielsweise eines Flugzeugabsturzes besteht, stellt sogar das von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegebene „Restrisikogutachten“ des renommierten Ökoinstitutes fest. Bezüglich eines „nicht absichtlich herbeigeführten Flugzeugabsturzes“ kommt es für Thune zu folgendem Schluss:</p> <p>„Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg stellt ein besonderes Risiko im Hinblick auf einen Flugzeugabsturz auf Gebäude der Gewerbebetriebe am Standort Braunschweig-Thune und Freisetzungen von radioaktiven Stoffen dar.“</p> <p>Ungeachtet eines solchen Ereignisses ist der Standort in Braunschweig-Thune für einen Gewerbestandort von Betrieben, die der Störfall-Verordnung 12.BimSchV und/oder Strahlenschutzverordnung - StrISchV unterliegen, aus meiner Sicht gänzlich ungeeignet. Hauptkritikpunkte an dem Standort sind die Nähe zu einer Großstadt, die viel zu nah gelegene Wohnbebauung auf 3 Seiten, die ungelöste verkehrliche Anbindung sowie die Nähe zu Braunschweigs größtem Schulzentrum.</p> <p>Offensichtlich sieht auch die Stadt Braunschweig ein Problem in der An-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>siedlung von „Störfall- bzw. Strahlenschutzbetrieben“ (vgl. hierzu auch Begründung zum Bebauungsplan, u. a. Punkt 6 Gesamtabwägung). In den Textlichen Festsetzungen wird daher unter I Punkt 4 festgeschrieben, dass bauliche und sonstige Anlagen, die der StrlSchV bzw. der 12. BimSchV unterliegen, nicht zulässig sind. Dies wird in Punkt 5 dahingehend eingeschränkt, dass bei den bestehenden Betrieben ausnahmsweise Änderungen zulässig sind, sofern „sie der Verbesserung des Immissionsschutzes, der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der StrlSchV oder einer Reduzierung der Strahlenexposition dienen und nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind. Der Nachweis ist durch ein technisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Änderungen der genannten Anlagen sind ausnahmsweise auch zulässig, soweit sie nicht unmittelbar dem Umgang mit radioaktiven Stoffen dienen.“</p>	
48.2	<p>Derzeit stellt sich der Sachverhalt allerdings so dar, dass die derzeit dort tätigen Betriebe in etwa 10 % ihrer Umgangsgenehmigungen ausnutzen. Vereinfacht gesagt wird unter der Umgangsgenehmigung die Menge an ionisierender Strahlung verstanden, die von den Betrieben an deren Zäunen in die Umgebung abgegeben werden darf. Ob mit den textlichen Festsetzungen tatsächlich eine weitere Kapazitätserhöhung eines der bestehenden Betriebe bezüglich dem Umgang mit gefährlichen Stoffen erreicht werden kann, bleibt daher abzuwarten.</p>	<p>Die getroffenen Festsetzungen zielen nicht auf die Ausnutzung der erteilten Umgangsgenehmigung oder den umfangreichen Ausschluss von gefährlichen Stoffen, sondern auf die städtebaulich relevanten, also im Wesentlichen baulichen und baurechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Bedenken gegen die getroffene Festsetzung bestehen nicht.</p>
48.3	<p>Außerdem ist durch die Festsetzung einer GRZ von 0,8 sowie einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 85,0 m ü.N.N, nicht zweckdienlich, da dadurch die bauliche Auslastung der derzeit bestehenden Gewerbegrundstücke enorm erhöht wird. Leider ist nirgends ablesbar wie hoch das Geländeprofil im „natürlichen“ Zustand über N.N liegt. Ich gehe jedoch davon aus, dass die zukünftige zulässige Höhe baulicher Anlagen im Großteil des Plangebietes bei über 15 m liegt!</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.36 wird verwiesen.</p> <p>Die gewählte Art der Höhenfestsetzung trifft auf keine Bedenken. In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Kapitel 5.3.2 die Geländehöhe und die zulässige Gebäudehöhe über Gelände benannt.</p>

48.4	<p>Dass die An- und Ablieferverkehre mit strahlenbelasteten Materialien am Standort Thune durch Wohngebiete und teilweise durch einen Großteil der Stadt Braunschweig führen, ist untragbar. Nicht nur, dass dadurch im Normalbetrieb alle Bürger belastet werden, auch ein Unfall kann ungeahnte Folgen haben. Dabei wäre es relativ einfach für eine direkte Anbindung an die Autobahn bzw. auch an den Mittellandkanal und evtl. auch an die Schiene zu sorgen. Diese Erwägung wird jedoch seitens der Stadt Braunschweig überhaupt nicht in Betracht gezogen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 27.3 wird verwiesen.</p> <p>Zwar liegt das Plangebiet unmittelbar am Mittellandkanal, allerdings lässt sich daraus nicht ableiten, dass eine einfache Anbindung möglich sei. Eine An- oder Ablieferung über die Wasserstraße setzt eine geeignete Hafен- bzw. Umschlaganlage voraus. Die dafür erforderlichen Flächen stehen nicht zur Verfügung. Überdies würde die Entwicklung einer solchen Anlage weitere Umschlag-tätigkeiten auch anderer Unternehmen anlocken und damit zusätzliche Verkehre auch auf der Straße begründen.</p> <p>Eine Anlieferung über die Schiene scheidet ebenfalls aus, da entsprechende Gleisanlagen nicht vorhanden sind. Die Anbindung an die nächste theoretische Schieneninfrastruktur wäre nur mit einem erheblichen Aufwand realisierbar, der hier in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht.</p>
48.5	<p>Auf Seite 52 der Begründung heißt es: „Dass die heutige Situation im Wesentlichen durch die rechtskräftigen Bebauungspläne bereits seit mehr als 30 Jahren besteht, spricht zunächst für die Beibehaltung des Status Quo. Allerdings fließt in die aktuellen städtebaulichen Überlegungen der Stadt Braunschweig auch ein, dass sich durch die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland für einen Atomausstieg auch die Entwicklungsmöglichkeiten der am Standort ansässigen Betriebe deutlich verändern. Diese veränderten Perspektiven bieten ausreichende Gründe, den Standort generell zu überprüfen.“</p> <p>Diese Prüfung kann meines Erachtens aus den oben genannten Gründen nur dazu führen, dass die in Thune ortsansässigen Betriebe längerfristig zumindest mit den die Umgebung am meisten belastenden Teilbereichen an einen Standort umgesiedelt werden müssen, der ein Mindestmaß an Abstand zu Wohngebieten bzw. zu größeren Städten aufweist. Die verkehrliche Erschließung sollte direkt mit einem Autobahnanschluss erfolgen (oder zumindest nicht durch gänzlich dafür ungeeignete</p>	<p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 5.5 wird verwiesen.</p> <p>Eine Entwicklung zwischen dem Gebiet Waller See und dem Standort in BS-Thune wird nicht angestrebt. Sie würde ein an dieser Stelle nicht gewünschtes Zusammenwachsen des Gewerbestan-</p>



	Wohngebiete führen). Der Standort sollte nicht in der Einflugschneise eines Flughafens und schon gar nicht eines Forschungsflughafens liegen (vgl. Restrisikogutachten, Kapitel 2.2). Für einen Standort der Atommüllkonditionierung muss zudem überörtlich ein geeigneter Standort gefunden werden.	dortes mit dem Siedlungsbereich Thune ermöglichen, die einer klaren Abgrenzung der Ortsteile widerspricht. Überdies sind eben Verkehre, die in Richtung Nordosten wiederum durch die Wohnstandorte in Thune führen, nicht ausgeschlossen. Die Stadt Braunschweig verfolgt daher das Ziel einer Gewerbeflächenentwicklung entlang der BAB 2, wie sie im Flächennutzungsplan entlang der BAB 2 dargestellt und aktuell über die Anschlussstelle Braunschweig-Hafen verkehrlich angebunden ist.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 49: Schreiben vom 02. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
49.1	Mein Grundstück mit dem von meiner Familie bewohnten Einfamilienhaus mit intensiver Gartennutzung liegt ca. 900m Luftlinie von dem beplanten Betriebsgelände entfernt. Die Rückseite meines Grundstückes grenzt an die Veltenhöfer Straße.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
49.2	Zu der bereits vorhandenen Lärmbelastung durch den Flugverkehr, Autoverkehr auf der Veltenhöfer Straße befürchte ich eine Zunahme (bei einer Erweiterung der Betriebskapazität bei Eckert und Ziegler) der Verkehrsbelastung mit Transporten von strahlendem Material. Außerdem erwarte ich eine Erhöhung der Luftschadstoffe und der radioaktiven Strahlung.  Die Folge ist eine Wertminderung von Haus und Grundstück.	Es wird nicht bestritten, dass das Gebiet im nördlichen Stadtgebiet durch verschiedene Einflüsse beaufschlagt ist. Der Bebauungsplan nimmt aber erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.  Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.  Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.23 wird verwiesen.
49.3	Die Grünflächen am Kanal sind für uns ältere Menschen und für die Kinder das nächstliegende Naherholungsgebiet. Diese Fläche soll nun reduziert und zum Teil durch ein 16 m hohes Gebäude überbaut werden. Welch schöner Anblick.	Der Freiraum wird nicht reduziert. Durch die Aufhebung von größeren Bereichen, die bisher baulich genutzt werden können, erfolgt eine zusätzliche Sicherung des Freiraums.  Für eine Teilfläche liegt ein Antrag zur Errichtung einer Halle vor. Sie liegt mit ihrer Grundfläche innerhalb eines Berei-

		<p>ches, der bereits durch die bestehenden Bebauungspläne baulich nutzbar war.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.36 wird verwiesen.</p>
49.4	<p>Inhaltliche Einwendungen</p> <p>Die Vorgabe des Stadtrates „Die Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen“ wurde nicht erfüllt. Die Interessen der Betriebe sind einseitig bevorzugt worden. Der Schutz von Schulen, Kindergärten und anderer sensibler Nutzungen muss Vorrang gegenüber einer vermeintlichen Gleichbehandlung mit den Firmen haben.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 33.4 und Nr. 35.4 wird verwiesen.</p>
49.5	<p>Für einen vernünftigen Landschaftsschutz und die Erhaltung des Naherholungsraumes für die Anwohner muss die erlaubte Bauhöhe verringert werden bzw. der Bau der Halle nicht erlaubt werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.10 wird verwiesen.</p>
49.6	<p>Die Schlussfolgerungen des Risikogutachtens (von der Stadt Braunschweig beauftragt) müssen berücksichtigt werden: Im normalen Betriebsablauf ist das radiologische Risiko eines Anwohners der Braunschweiger Betriebe als größer einzuschätzen als das radiologische Risiko eines Anwohners eines Kernkraftwerkes.</p> <p>Die Gefahr von möglichen Flugzeugabstürzen muss berücksichtigt werden. Der Flughafen BS-Wob stellt ein besonderes Risiko im Hinblick auf einen Flugzeugabsturz auf Gebäude der Gewerbebetriebe am Standort BS-Thune und Freisetzung von radioaktiven Stoffen dar.</p>	<p>Die Schlussfolgerungen wurden berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus.</p> <p>Weitergehende Gefahren- oder Risikovorsorgen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern sind, soweit gesetzlich vorgeschrieben, auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p>
49.7	<p>Das Risiko der Transporte von radioaktiven Stoffen muss berücksichtigt und reduziert werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 27.3 wird verwiesen.</p>
49.8	<p>Das Risiko von Terroranschlägen auf das Werksgelände muss bei der Planung mit Berücksichtigung finden (wurde von Hr. Dr. Eckert bei der Veranstaltung in der Stadthalle selber ins Gespräch gebracht).</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.5 wird verwiesen.</p>
49.9	<p>Das Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein (Brunsbüttel Urteil) muss im B-Plan Berücksichtigung finden</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.1 wird verwiesen.</p>

	(Risikobewertungen müsse aktuell sein).	
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 50: Schreiben vom 07. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
50.1	<p>Das von uns bewohnte Haus sowie das unseres Sohnes und der Enkel liegen nur ca 10 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Im Gebäude lebt neben uns eine 4-köpfige Familie. Beide Familien nutzen je ein Stück Garten auf dem Grundstück zur Erholung und als Obstgarten.</p> <p>Eine Umleitung der oft durch Unfälle blockierten A2 führt durch Wendeburg. Also können wir bei erhöhtem Ab- und Antransport von radioaktivem Material erhöhter Strahlung durch die Transporte ausgesetzt sein.</p> <p>Vor allem aber fürchten wir um eine Gesundheitsgefährdung durch Luftgetragene radioaktive Stoffe bei entsprechenden Winden. Speziell bei einem Unfall auf dem Plangelände, bei dem direkt oder durch Abluftkanäle strahlende Stoffe freigesetzt werden, ist mit einem Fallout über unserem Grundstück zu rechnen. Damit würde der Garten verstrahlt und eine Zeit nicht nutzbar. Dazu kommt eine gesundheitliche Belastung.</p> <p>Ein unverantwortbares Risiko entsteht dadurch, dass der Bebauungsplan den Umgang mit einer extrem hohen Strahlendosis zulässt auf einem Gelände, das in der Flugschneise des Forschungsflyghafens liegt, also in einem Gebiet mit erhöhter Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Flugzeugabsturz ereignet.</p> <p>Ich beziehe mich in meiner Einschätzung der Gefährdung unserer Gesundheit und Minderung unseres Eigentums auf den Entwurf des Öko-Institutes · „Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Gieselweg/Harxbüttler Straße“, Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig, das auf Seite 8 feststellt: „Damit ergibt sich als Schlussfolgerung, dass im normalen Betriebsablauf das radiologische Risiko</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Er kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p>

	<i>eines Anwohners der Braunschweiger Betriebe als größer einzuschätzen ist als das radiologische Risiko eines Anwohners eines Kernkraftwerks."</i>	
50.2	<p><b>B. Inhaltliche Einwendungen</b></p> <p>Es bestehen Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung, da die Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht eingehalten wurden.</p> <p>Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle seines Beschlusses als Satzung das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB durch Fehlgewichtung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 BauGB.</p>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.3 wird verwiesen.
50.3	Die entsprechende Ausschlussklausel im Bebauungsplan sollte so gefasst werden, dass das gesamte Spektrum an denkbaren radioaktiven Stoffen erfasst wird. Hier wird eine Überprüfung und entsprechende Anpassung der Regelung gefordert.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.26 wird verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist auf die Regelung städtebaulicher Sachverhalte begrenzt. Unterschiedliche Arten radioaktiver Stoffe sind danach nicht steuerbar. Sie sind Regelungsgegenstand einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung, in die der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nicht eingreifen kann. Besondere Arten von Anlagen sind im Bebauungsplan nur steuerbar, wenn sie in objektiver Weise in Form von Gattungsbegriffen gefasst werden können, die auch in der Realität vorkommen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 51: Schreiben vom 09. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
51.1	<p>Als Eigentümer des Hauses Lupinenweg 43 - wir wohnen zurzeit in Spanien, verfolgen die Diskussionen interessiert aus der Ferne und werden aber 2016 wieder nach Braunschweig zurückkehren - sind wir von dem Bebauungsplan TH22 mittelbar betroffen und erheben Einwendung gegen die aktuell öffentlich vorliegende Form.</p> <p>Gemäß des Beschlusses der Stadt Braunschweig vom 13. Dezember 2011 sollte mit dem Bebauungsplan TH22, nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobewertung, als</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Planungsziel ein weitergehendes Schutzniveau erreicht werden. Nach unserer Einschätzung geht dieses aus dem vorliegenden Bebauungsplan nicht hervor.

Als Bürger von Braunschweig haben wir ein berechtigtes Interesse an einer positiven Entwicklung der Stadt und des Umlandes in vielerlei Beziehung. Natürlich ist es sinnvoll, den Wirtschaftsstandort Braunschweig zu fördern, zumal mit Industriebetrieben, die nicht dem unmittelbaren konjunkturellen Umfeld von Volkswagen zuzuordnen sind. Allerdings darf dieses unserer Meinung nach nicht kurzfristig und einseitig zugunsten bestehender Betriebe erfolgen, die bereits in der Vergangenheit durch Fehlinformation, Informationsverweigerung, Verweigerung eines konstruktiven Dialoges etc. den Rückhalt in der Bevölkerung verloren haben. Hier zeigt sich leider ein antiquiertes Verständnis von Transparenz und Koexistenz.

Hier kann insbesondere die Fa. Eckert & Ziegler sich ein Beispiel an Volkswagen nehmen. Neben öffentlich vorgestellten und vereinbarten Umweltzielen (25 % weniger Emissionen seiner Betriebsstätten bis 2018) erscheint jährlich ein Umwelt und Nachhaltigkeitsbericht, aus dem neben Produktionsmengen auch Energieverbräuche und Emissionen detailliert hervorgehen.

Diese Einstellung seitens Volkswagen, die weltweit in über 100 Produktionsstätten - teilweise ebenfalls mit direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten - immer den Konsens mit den Anwohnern suchen, ist ein vorbildliches Beispiel und sollte über Bebauungspläne positiv sanktioniert werden. Beste Beweise dazu haben wir ja in unserer Stadt zur Genüge.

Auch im Rahmen einer nachhaltigen Industriepolitik von Braunschweig können wir uns nicht vorstellen, dass wie zurzeit in Planung, einem „schwarzen Schaaf“ nach dem Mund geredet wird. Damit verbauen wir uns oder besser gesagt die Entscheidungsträger der Stadt eine ökologisch, ökonomisch zukunftsorientierte Ausrichtung der Rand-

	<p>bezirke. Was macht die Randbezirke denn aus? Ein Nähe zur Natur und zur Stadt, gute infrastrukturelle Anbindungen zu lande, Wasser und in der Luft, geringere Baupreise, motivierte Nachbarn und/oder Arbeitskräfte; die Aufzählung der positiven Eigenschaften lassen sich noch um ein vielfaches erweitern.</p> <p>Wir sehen aber die Gefahr, dass sich mit der Zustimmung zum aktuellen Bebauungsplan eine negative Entwicklung in Gang setzt, die als Konsequenz den Wirtschaftsstandort Braunschweig gefährden wird. Braunschweig steht dann nicht mehr für innovative, ökologisch ökonomisch sinnvolle Projekte sondern für einfache Genehmigungen für umweltgefährdende Unternehmen. Aber wer will in dieser Nähe wohnen, wer will dort arbeiten, welches Image erhält die gesamte Region? Hier wird das Ziel zur Verbesserung der Wohnqualität massiv verfehlt oder Bewusst ignoriert.</p>	
51.2	<p>Als baldige Wiederanwohner im Lupinenweg fühlen wir uns durch diesen Bebauungsplan persönlich eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unser Sohn soll ab nächstem Jahr die Grundschule Wenden besuchen, die sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe befindet. Hier sind besonders schützenswerte Personen, die im Bebauungsplan nicht genügend berücksichtigt worden. Zudem noch Kindergarten und Gymnasium. Das Ziel sensible Nutzungen gegenüber Firmen Vorrang einzuräumen ist nicht zu erkennen.</li> </ul>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.4 wird verwiesen.</p> <p>Den getroffenen Festsetzungen liegt eine ausgewogene Abwägung zu Grunde, die die in das Planverfahren einzustellenden Belange in ihrem jeweiligen Gewicht berücksichtigt. Es ist nachvollziehbar, dass die Einwanderin den bestehenden Standort in BS-Thune aus den aufgezeigten Gründen missbilligt. Gleichwohl ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine städtebauliche Ordnung sicherzustellen, die den Grundsätzen der Bauleitpläne genügt und insbesondere die Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt. Dies ist hier erfolgt.</p>
51.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Erweiterungen der Nuklearbetriebe werden sich Grundstücks- und Immobilienwerte in der Nachbarschaft verringern. Hier sehen wir uns durch die Stadt Braunschweig gegenüber den Firmeninteressen nicht vertreten. Wir werden uns überlegen, ob wir nach unserem Auslandsaufenthalt wieder nach Braunschweig zurückkehren oder lieber in einer anderen Gemeinde oder Stadt uns niederlassen werden. Ein Interesse unsererseits an Bauplätzen in Wenden West besteht und damit an Investitionen in Braunschweig, ist aber abhängig</li> </ul>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.23 wird verwiesen.</p>

	von den Randbedingungen, die sich gerade in die falsche Richtung entwickeln. Wir suchen bereits zurzeit lieber Grundstücke in Nachbarregionen.	
51.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir erwarten von der Stadt Braunschweig, dass sie alles in Ihrer Zuständigkeit unternimmt, um die Bevölkerung bestmöglich vor gesundheitlichen aber auch terroristischen Gefahren zu schützen. Offen stehende Container mit keiner genauen Kenntnis der Inhalte stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, ein Selbstbedienungsladen für alle diejenigen kriminellen Elemente, die keine Skrupel (mehr) haben.</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
51.5	Wir hoffen sehr, dass der Rat der Stadt und auch Sie als Oberbürgermeister die Bedenken Ihrer Mitbürger sehr ernst nehmen und zwischen punktuellen industriellen und einer allgemeinen Interessenlage der Bevölkerung abwägen können. Ein Entscheidung für die positive Zukunft Braunschweigs ist ein Bebauungsplan, der die ansässigen Firmen zur Transparenz und Kooperation verpflichtet und sich neuen, zukunftsweisenden, ökologisch vertretbaren Wirtschaftsunternehmen öffnet!	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen weder Einfluss auf Transparenz oder Kooperation der in seinem Geltungsbereich ansässigen Unternehmen nehmen noch die Zulässigkeit von der ökologischen Orientierung von Unternehmen abhängig machen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 52: Schreiben vom 05. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
52.1	<p>Es darf keine Erweiterung geben!</p> <p>Durch radioaktive Strahlungen, Lärm und Luftschadstoffe etc. können gesundheitliche Schäden aufkommen und auch die Wohnqualität wird stark vermindert. Ebenfalls vermindert sich auch der Wert unseres Hauses.</p>	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 8.4 und Nr. 35.23 wird verwiesen.
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 53: Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
53.1	Trotz meines bereits erfolgten Einreichens meiner Einwendung per Postkarte vor 3 Wochen behalte ich mir vor, hiermit noch weitere Einwendungen vorzutragen:	Nach dem Bebauungsplan TH 22 sind zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Änderungen haben als Vorausset-

	<p>1. Es trifft nicht zu, dass der neue B-Plan den Bau der geplanten Halle bzw. eine Erweiterung der Firmengebäude und damit -tätigkeit einschränkt!</p>	<p>zung, dass es nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung kommen darf.</p> <p>Es wird nicht behauptet, dass der Bebauungsplan den Bau der geplanten Halle oder eine Erweiterung der Firmengebäude einschränkt. Allerdings wäre die in Rede stehende Halle nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zulässig, weil der Antragsteller nicht darlegen konnte, dass es bei der derzeit beantragten Form nicht zu einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität kommt.</p>
53.2	<p>2. Vielmehr: er ermöglicht sogar eine höhere (16,50m!) und verdichtete Bauweise!!</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.36 und Nr. 35.10 wird verwiesen.</p>
53.3	<p>3. Durch einen dann ermöglichten 24 Stunden Betrieb steigt massiv die Belastung durch Lärm, Verkehrsaufkommen und Gefahrguttransporten!</p>	<p>Die Bestimmung von Betriebszeiten ist im Bebauungsplan nicht möglich. Ein 24-Stunden-Betrieb ist bereits durch die bestehenden Bebauungspläne möglich.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p>
53.4	<p>4. Die Problematik des Standortes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebäuden und Schulen wird hier komplett ignoriert und bleibt unbeachtet!</p>	<p>Die bestehende Nachbarschaftssituation wurde keineswegs ignoriert. Sie ist wesentliches Auslöselement für die Planung. Mit seinen Festsetzungen geht der Bebauungsplan eben auf diese Situation ein.</p>
53.5	<p>5. Die textlichen Festsetzungen sind UNGENÜGEND: Es wird nicht genau genug definiert, welche Stoffe als Abfall oder eher als Betriebsstoff zu definieren sind. Es muss ausgeschlossen werden, dass sogenannte Abfallprodukte im betrieblichen Prozess durch „Konditionierung“ eine Definitionsänderung erfahren und sodann als Produkte, Reststoffe oder sogar Wertstoff deklariert werden können.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.8 wird verwiesen.</p>



53.6	<p>6. Der neue B-Plan dient ausschließlich Ihrer Rechtssicherheit!</p> <p>Sie als Verantwortliche verstecken sich leider lieber hinter dem Baurecht, anstatt Menschen verantwortlich zu handeln, das ist damit wohl Fakt. Er dient nicht einer allgemein verträglichen Nutzung der Immobilien und Grundstücke! Der Firma wurde kein anderes Areal zur Verfügung gestellt - die vorliegende Genehmigung im Umgang mit radioaktiven Stoffen ist in ihrem Umfang so absurd hoch, dass dies ausgeschlossen scheint.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Suche nach alternativen Standorten ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p>
53.7	<p>Als Bewohner dieser Gemeinde erwarte ich von Ihnen eine ganzheitliche Lösung, keine mit der Presse und Flugblättern gelenkte vortäuschende wohlwollende Hilfe. Dies ist eine Freigabe für Beibehaltung eines unerklärlichen Genehmigungszustandes auf Kosten der Gesundheit von Ihren Bürgern!</p> <p>Ich erwarte Ihre Antwort.</p>	<p>Der Bebauungsplan hat nicht den Anspruch, ganzheitliche Lösungen zu schaffen. Er bestimmt über seine Festsetzungen die zukünftige städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich, indem er die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke mit dem dazu zur Verfügung stehenden Instrumentarium regelt. Er kann insbesondere nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 54: Schreiben vom 26. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
54.1	<p>Ich wohne mit meiner Frau in BS-Thune in einem Einfamilienhaus, Luftlinie ca. 400 m entfernt. Dieses Haus mit Grundstück ist unser Eigentum. Auf dem Grundstück haben wir einen ca. 300 m<sup>2</sup> großen Nutzgarten. Aus diesem versorgen wir uns überwiegend in den Monaten Mai - Oktober/November.</p> <p>Weiterhin besitze ich ein Gartengrundstück am Grefenhoop.</p> <p>Ich befürchte nun durch den Bebauungsplan, dass sich unsere Lebenssituation durch Lärm, Luftschadstoffe (Nutzgarten), radioaktive Strahlung, Bodenverschmutzung und Verminderung der Wohnqualität massiv verschlechtert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
54.2	<p>Einwendungen:</p> <p>1. Der Planungsauftrag des Rates war, einen Bebauungsplan zu erstellen, der das Verhältnis zwischen Ortsbebauung und Industrie verbessert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Rat hat die Verwaltung durch Beschluss vom 13.12.2011 aufgefordert, einen Bebauungsplan u.a. mit dem Ziel</p>

	<p>Der Planungsauftrag ist mit dem ausgelegten Bebauungsplan in keinster Weise erfüllt.</p> <p>Sie begründen den für die Bevölkerung positiven Aspekt des Bebauungsplans mit der Rücknahme weiter Flächen des ursprünglichen Bebauungsplans TH 18 und WE 18.</p> <p>Dieser Aspekt ist rein hypothetisch, da in den vergangenen 40 Jahren kein Bedarf dieser Flächen bestand und diese Flächen auch keinerlei Verkehrsanbindung haben und hatten. Aus Ackerflächen werden nun Ackerflächen. Das ist Augenwischerei.</p>	<p>aufzustellen, die Zulässigkeit von Nutzungen für Anlagen zur Behandlung von Abfällen neu zu regeln. Darüber hinaus hat der Rat am 04.02.2014 u.a. beschlossen, alle erforderlichen Standortabwägungen hinsichtlich der Verträglichkeit mit der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung vorzunehmen.</p>
54.3	<p>Weiter ist anzumerken, dass diese Ackerflächen weder der Stadt Braunschweig, noch den ansässigen Firmen gehören. Ebenso eine evtl. Zufahrt über den Gieselweg. Die Zufahrt zu den Ackerflächen und deren Erschließung ist und war nie gegeben. Wer sagt denn, dass die Eigentümer überhaupt verkaufen würden. Ohne deren Verkaufsbereitschaft gibt es faktisch auch kein Industriegebiet TH 18. Ergo ist die Rücknahme dieser Flächen auch kein Erfolg!!</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.42 wird verwiesen.</p>
54.4	<p>Ein weiterer Aspekt ist, dass diese Flächen bereits 2005 aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wurden und es versäumt wurde, den Bebauungsplan TH 18 entsprechend anzugleichen.</p> <p>Im Zuge des Industriegebietes Waller See wurde bereits das Industriegebiet Thune zurückgestuft und eine weitere Ansiedlung sollte zugunsten Waller See vermieden werden.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass eine Teilrücknahme auf der Ebene des Flächennutzungsplans bereits erfolgte. Im Rahmen eines parallel verlaufenden Änderungsverfahrens erfolgt jetzt eine weitergehende Rücknahme. Damit sind die beiden Stufen der Bauleitplanung zielgleich.</p>
54.5	<p>2. Auswirkung von Niedrigstrahlung</p> <p>Es gibt viele wissenschaftliche Studien, dass auch Niedrigstrahlung zu einer Geburtenverschiebung zugunsten männlicher Nachkommen führt. Als Beispiel sei hier die Ausführungen von Oda Becker zu diesem Thema genannt.</p> <p>Sorgen macht mir auch die Häufung der Krebsfälle in Thune/Wenden/Harxbüttel. Diese Punkte finden sich im Bebau-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regelungsbereich des Bebauungsplans ist auf städtebauliche Bestimmungen beschränkt.</p>

	ungsplan nicht wider und werden gänzlich ausgeblendet.	
54.6	<p>3. Umwidmung in ein Gewerbegebiet</p> <p>Auch dieser Aspekt stellt einen Nachteil für die Ortsbebauung dar. Durch den Entfall des Mischgebietes darf nun die Firma Buchler sich in Richtung Wohnbebauung ausweiten. Hinzu kommt ein Entschädigungsanspruch der Firma Buchler. Illegale Bauten werden durch die Ausweitung des Gewerbegebietes legalisiert.</p>	<p>Ein Nachteil ist nicht erkennbar. Für den Teilbereich GE1 setzt der Bebauungsplan fest, dass nur mischgebietsverträgliche Nutzungen zulässig sind. Darüber hinaus werden enge Lärmemissionskontingente festgelegt.</p> <p>Die Beibehaltung des bisherigen Mischgebietes ließe erwarten, dass im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis der Nutzungen weitere Wohngebäude hinzutreten, die dann sogar räumlich noch näher an die eigentlichen produzierenden Bereiche der Gewerbebetriebe heranrücken können.</p> <p>Mit der Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit im GE1 auf mischgebietsverträgliche Nutzungen wird dem entgegengetreten.</p>
54.7	<p>4. Verarbeitung von Drittmaterial im Gewerbegebiet</p> <p>Eine Verarbeitung von eigenem radioaktiven Material (Rücknahme) ist in einem Gewerbegebiet zulässig. Meines Wissens ist es aber nicht zulässig, dort Fremdmaterial zu verarbeiten. Diese Tätigkeit ist für den Außenbereich vorgesehen. Diese Tätigkeit führt Eckert &amp; Ziegler aber hochgradig durch und muss somit im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan schließt unter Nr. B I 4. bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen dienen, aus. Soweit es sich um radioaktives Material handelt, sind i.d.R. weitergehende Vorschriften wie z.B. die Strahlenschutzverordnung, zu beachten. Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan ausgeschlossen. Der Bebauungsplan wird der Einwendung insofern gerecht.</p> <p>Eine Rechtsvorschrift, wonach die Bearbeitung von Fremdmaterial allein im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig wäre, besteht nicht.</p> <p>Soweit eine zulässige Nutzung im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Rahmen der Festsetzungen auch mit besonderen Abfällen umgeht, trifft dies nicht auf Bedenken. Es wird als nicht zielführend angesehen, wenn bestimmte Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sein sollen, die damit verbundenen üblichen Tätigkeiten bei der Abfallbehandlung jedoch nicht.</p>
54.8	<p>5. Festlegung der Grundflächenzahl GRZ auf 0,8</p>	<p>Die bisherigen Bebauungspläne setzen die GRZ mit 0,6 bzw. 0,7 fest. Bei den</p>

	<p>Auch die Heraufsetzung der GRZ von heute 0,6 bzw. 0,7 auf eine grundsätzliche GRZ 0,8 stellt einen Nachteil der Bevölkerung dar. Sie steht in keinem Verhältnis zu anderen Industriegebieten in der Stadt Braunschweig, insbesondere Waller See.</p>	<p>alten Bebauungsplänen werden hierbei Nebenanlagen nicht mitgerechnet, sie dürfen also über 0,6 bzw. 0,7 hinaus bis zu einer vollständigen Versiegelung genutzt werden. Im Bebauungsplan TH 22 sind Nebenanlagen mit 50 % mitzurechnen. Dabei gilt eine obere Deckelung von 0,8. Es sind also mit dem Bebauungsplan TH 22 tatsächlich größere Versiegelungen durch Hauptnutzungen zulässig, die absolute Versiegelungsmöglichkeit wird durch den Bebauungsplan TH 22 jedoch reduziert.</p> <p>Für eine angemessene Ausnutzung der verbleibenden gewerblichen Flächen erscheint die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 gerechtfertigt. Sofern Betriebe oder Anlagen die übrigen Festsetzungen einhalten, sollen sie die Möglichkeit haben, die Flächen flexibel zu nutzen.</p>
54.9	<p>6. Offene Bauweise</p> <p>Mit dem geplanten Bebauungsplan ist die offene Bauweise des Bebauungsplans TH 18 entfallen. Nun dürfen auch Gebäude gebaut werden, die länger als 50 m sind.</p> <p>Wo liegt hier der Vorteil für die Bevölkerung?</p>	<p>Die Festsetzung folgt dem Gedanken, für die zukünftig zulässigen gewerblichen Unternehmen eine angemessene Ausnutzung des Gewerbestandortes zu ermöglichen. Mit den getroffenen Festsetzungen verfolgt der Bebauungsplan das Ziel, zukünftige Verschlechterungen zu vermeiden. Dabei wird ein deutlicheres Gewicht auf die Bestimmung der zulässigen Nutzungen gelegt.</p> <p>Sofern Betriebe oder Anlagen die festgesetzte Nutzungsart einhalten, sollen sie die Möglichkeit haben, die Flächen flexibel zu nutzen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, bei Bedarf längere Gebäude als 50 m zu errichten, wenn es die betrieblichen Abläufe erfordern.</p> <p>Der Einwander erkennt, dass zwei eng beieinander stehende Gebäude in der offenen Bauweise einem Gebäude mit hoher Seitenlänge in ihrer Wirkung gleichkommen können.</p>
54.10	<p>7. Ausweitung von Produktion oder Kapazität</p> <p>Mit dem Bebauungsplan möchten Sie eine Ausweitung der Produktion oder Kapazität ausschließen. Diese Passage ist absolut schwammig und unkonkret formuliert.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 1.29 und Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>

	<p>Was bedeutet denn Produktion oder Kapazität? Wird diese auf die heute produzierte Tonnage bezogen oder auf die vorliegenden Umgangsgenehmigungen??? Oder auf die heute mögliche Kapazität?</p> <p>Sowohl Umgangsgenehmigung als auch Kapazität wird heute nicht ausgeschöpft. Wenn das damit gemeint ist, ist das eindeutig eine Erweiterung der Betriebe. Dieser Punkt muss ganz klar detailliert werden, so dass es keinen Interpretationsspielraum zulässt.</p> <p>Wie gedenkt die Stadt Braunschweig eine Produktionsmenge zu kontrollieren? Ihre angestrebte Rechtssicherheit ist somit nicht gegeben!!!</p>	
54.11	<p>8. Lärmschutz</p> <p>Der heutige Lärmschutz gemäß TH 18 ist eindeutig niedriger als der geplante Lärmschutz gemäß TH 22. Durch den Lärmschutz gemäß TH 22 ist sogar ein 24 Stunden-Betrieb möglich, was vorher nicht möglich war.</p> <p>Auch dieser Aspekt stellt eine Erweiterung der Betriebe dar.</p>	<p>Der Einwender verkennt die Regelungen zum Lärm-Immissionsschutz. Die Festsetzungen sind „immissionsbezogen“, d.h. die Emissionskontingente sind durch Rückrechnung von den Immissionsorten ermittelt worden. Die flächenbezogenen Schalleistungspegel des Bebauungsplans TH 18 können nicht ohne weiteres als Vergleich für die jetzt getroffenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) herangezogen werden. Da die ursprünglichen gewerblichen Flächen des Bebauungsplans TH 18 erheblich größer waren als die nunmehr im Bebauungsplan TH 22 verbliebenen Flächen, müssen die dort festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel zwangsläufig niedriger liegen, da der IFSP neben dem Grad der Schutzbedürftigkeit der benachbarten Nutzungen auch durch die Größe der emittierenden Flächen bestimmt wird.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit der unmittelbaren benachbarten Wohngebäude nördlich der Harxbütteler Straße, östlich des Betriebsgeländes und für den Bereich des Schulstandortes wurde gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan TH 18 erhöht. Bestimmende Beurteilungspunkte für die Ermittlung der IFSP sind die unmittelbar benachbarte Wohnbebauung östlich und nördlich des Betriebsgeländes. Hier wurden für den Bebauungsplan TH 22 Reine Wohngebiete bei der Berechnung zugrunde gelegt, während der Bebauungsplan TH 18 All-</p>

		<p>gemeine Wohngebiete als Berechnungsgrundlage herangezogen hat.</p> <p>Eine jetzt erstmalige Ermöglichung eines 24-Stunden-Betriebes ist damit nicht verbunden, da bereits durch die bisherigen Bebauungspläne eine solche Nutzung zulässig war.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie darin eine Erweiterung der Betriebe gesehen werden kann.</p>
54.12	<p>9. Ausschluss der Ansiedlung neuer Betriebe</p> <p>Auch diese Aussage ist nichtssagend und lässt Spielräume offen. Was ist denn ein neuer Betrieb? Zählen dazu auch Tochtergesellschaften der ansässigen Firmen? Auch diese Aussage muss präzisiert werden. Ihre angestrebte Rechtsicherheit ist somit nicht gegeben!!!</p>	<p>Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Ausschluss der Ansiedlung neuer Betriebe. Dieser Umstand wird lediglich in der Begründung behandelt.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen stoßen hinsichtlich ihrer Bestimmtheit auf keine Bedenken.</p>
54.13	<p>10. Bebauungsplan aus 1967</p> <p>Unberücksichtigt in Ihren Überlegungen ist auch der Tatbestand, dass es aus der Bevölkerung heraus auch 1967 schon Vorbehalte und Proteste gegen die Ansiedlung der Firma Buchler gab. Die erteilte Baugenehmigung sollte bei anhaltenden Bürgerprotesten angepasst werden. Leider konnte sich kein Politiker an diese Aussage erinnern.</p>	<p>Es bestehen keine Hinweise, dass der Bebauungsplan WE 18 aus dem Jahr 1967 rechtsfehlerhaft aufgestellt worden wäre.</p> <p>Auf erteilte Genehmigungen hat der Bebauungsplan TH 22 mit seinen Festsetzungen keinen Einfluss.</p>
54.14	<p>11. Schulen, Kita und. Jugendzentrum</p> <p>Die Nähe der genannten Einrichtungen und deren besondere Schutzbedürftigkeit wurde im Bebauungsplan in keinster Weise berücksichtigt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.8 wird verwiesen.</p>
54.15	<p>12. Risikogutachten</p> <p>Die Aussagen des Restrisikogutachtens wurden in den Bebauungsplan nicht eingearbeitet. Ansonsten würde eine gänzlich Ausweitung, aufgrund des heute schon gegebenen Gefährdungspotentials, ausgeschlossen. Das ist aber, wie beschrieben, nicht der Fall.</p> <p>Das Restrisikogutachten ist außerdem unvollständig, da die anderen Betriebe nicht berücksichtigt wurden. Vor dem Hintergrund Ritterhude, Terroralarm</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.</p>

	<p>beim Schoduvél ist es unverantwortlich, mit dieser unvollständigen Risikobetrachtung einen Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>Hier muss die Beurteilung des Landes Niedersachsen mit einfließen. Vorher darf kein Bebauungsplan aufgestellt werden, da er für den Standort und nicht nur für Einzelbetriebe gilt.</p> <p>Der Bebauungsplan ohne Berücksichtigung der übrigen Betriebe (Gefährdungspotential) ist somit nicht rechtssicher.</p>	
54.16	<p>13. Baumassenzahl</p> <p>In Ihrem neuen Bebauungsplan verabschieden Sie sich von der Baumassenzahl und legen lediglich eine erhöhte GRZ fest. Der umbaute Raum spielt also bei Ihrer Betrachtung keine Rolle mehr. Auch das stellt einen Nachteil für die Wohnbevölkerung dar.</p>	<p>Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen wird aus städtebaulichen Gesichtspunkten als die zielführendere Regelung angesehen, da sie das äußere Erscheinungsbild von Gewerbestandorten am klarsten definiert. In Verbindung mit der Grundflächenzahl und der überbaubaren Grundstücksfläche stellt sie sehr wohl eine Steuerung des umbauten Raumes dar. Die Festsetzung einer Baumassenzahl erscheint für diese Steuerung ungeeignet, da sie zunächst nur die Baumassen von baulichen Anlagen steuert, die in Vollgeschossen realisiert werden. Ist über das Kriterium der Vollgeschosse die Baumasse nicht ermittelbar, ist bei der Ermittlung auf die tatsächliche Baumasse abzielen.</p> <p>Die Baumassenzahl ist eine grundstücksbezogene Verhältniszahl. Sie ermöglicht dementsprechend auch große, d.h. hier hohe Volumina, wenn die entsprechend große Grundstücksfläche als Basisgröße herangezogen werden kann.</p>
54.17	<p>14. Interessenausgleich</p> <p>Der Interessenausgleich wurde im Bebauungsplan gänzlich vernachlässigt. Welche Vorteile bietet es für die Bevölkerung, wenn Sie landwirtschaftlich genutzte Flächen aus dem alten Bebauungsplan herausnehmen und in den Außenbereich bringen. Vorteile, die Sie suggerieren, sehe ich nicht.</p>	<p>Der Einwender verkennt den Umstand, dass die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem bisher bestehenden Planungsrecht als Industrie- oder Gewerbegrundstücke nutzbar waren. Diesen Umstand hat der Bebauungsplan in seine bilanzierenden Überlegungen einzustellen, auch wenn nicht bestritten wird, dass vor Ort v.a. die gegenwärtige Situation in die Überlegungen einfließt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bildet die Rücknahme der bisher bestehenden Baumassenzahl einen Baustein dazu, dass sich die Situation nicht verschlechtert.</p>

54.18	<p>15. Containerlager</p> <p>Heute existiert auf dem Gelände ein wildes (illegales) Containerlager. Dieses ist aus meiner Sicht ein Zwischenlager, auch wenn es lediglich als Abfalllager bezeichnet werden darf. Transportbewegungen finden nämlich nicht statt, nur wenn neue Container dazu kommen. Ich fordere hierzu im Bebauungsplan, dass Container nicht außen gelagert werden dürfen, deren Zahl begrenzt wird und einen begrenzten definierten Zeitrahmen, wann diese wieder vom Grundstück entfernt werden müssen. Ansonsten dienen sie als Lager und nicht als Transportcontainer.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.</p>
54.19	<p>16. Natur</p> <p>Der Naturschutz, das Gebiet um den Gieselweg als Naherholung und das allgemeine Ortsbild (Wohnbebauung vs. Industriegelände) ist im Bebauungsplan unzureichend gewürdigt.</p>	<p>Naturschutzfachliche Beschränkungen sind weder für das Plangebiet noch die unmittelbare Nachbarschaft bekannt.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.10 wird verwiesen.</p>
54.20	<p>17. Verkehrsproblematik Schwerlastverkehr</p> <p>Die Verkehrsproblematik, insbesondere des Schwerlastverkehrs mit Containern, wird nicht ausreichend beleuchtet und berücksichtigt. Sie betrachten lediglich das Verkehrsaufkommen an sich. Grundsätzlich erfolgen diese, egal in welche Richtung, durch Wohngebiete. Berücksichtigt wurde auch nicht die Tragfähigkeit der umliegenden Brücken, die teilweise lediglich auf 16 Tonnen begrenzt sind.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.18 wird verwiesen.</p> <p>Der Umstand ggf. mangelhafter Traglasten von Brücken ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Soweit erforderlich, ist dies über verkehrsrechtliche Bestimmungen zu regeln.</p>
54.21	<p>18. Flughafen</p> <p>Die Nähe zum Forschungsflughafen Braunschweig/Wolfsburg und dem davon ausgehenden Gefährdungspotential bleibt gänzlich unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der Betriebe unverantwortlich.</p> <p>Weiterhin unberücksichtigt ist der Flugverkehr des Flughafens Hannover. Sehr häufig kommt es vor, dass große Maschine, die sich im Landeanflug auf den Flughafen Hannover befinden, in geringer Höhe direkt über das Gelände flie-</p>	<p>Das von der Stadt beauftragte Gutachten befasst sich mit der Nähe zum Forschungsflughafen. Der Bebauungsplan schließt als Konsequenz aus dem Gutachten Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Festsetzungen über etwaige Flugrouten können im Bebauungsplan nicht bestimmt werden.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass auch Flugverkehr des Flughafens Hannover über dem Plangebiet stattfindet. Allerdings besitzen Maschinen in diesem Abstand vom Flughafen noch eine beträchtliche</p>



	gen.	Höhe.
54.22	<p>19. Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Bei einem neuen Bebauungsplan, auf jeden Fall für diesen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das wurde meines Wissens nicht gemacht. Wenn, doch, was hat diese ergeben?</p>	<p>Rechtsvorschriften, wonach für den Bebauungsplan eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre, bestehen nicht.</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht der Begründung unter Kapitel 4 dargelegt.</p>
54.23	<p>20. Umsiedlung der Firmen</p> <p>Alle Beteiligte incl. des Niedersächsischen Umweltminister Wenzel betonen, dass dieser Standort gänzlich ungeeignet ist und unter den heutigen Erkenntnissen nie mehr so genehmigt werden würde.</p> <p>Bei der Erstellung des Bebauungsplans ist die Möglichkeit der Verlagerung des Standortes mit Hilfe des Landes Niedersachsen oder des Bundes nie in Erwägung gezogen wurden. Stattdessen manifestieren Sie durch den Bebauungsplan den Standort und die ungeeignete Lage. Zusätzlich schaffen Sie zukünftige Ansprüche auf Entschädigung bei einer Verlagerung in der Zukunft.</p>	<p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan geht in Kapitel 4.2 darauf ein, dass eine Umsiedlung nicht im Rahmen des Bebauungsplans erfolgt.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit durch den Bebauungsplan zukünftige Ansprüche auf Entschädigung geschaffen würden.</p>
54.24	<p>21 . Möglichkeiten der Erweiterung</p> <p>Sie schreiben in Ihrer Begründung, dass den Firmen eine Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt werden muss. Wo ist so etwas gesetzlich verankert und wie verhält sich diese Aussage zum Punkt 20?</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.32 wird verwiesen.</p> <p>Die Erweiterungsmöglichkeiten begründen sich aus dem berechtigten Vertrauen der ansässigen Betriebe am Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen. Hierbei handelt es sich um einen Abwägungsbelang von erheblichem Gewicht. Eine Nichtbeachtung dieses Belanges, und eine daraus gezogene Konsequenz mit einer vollständigen Auflösung des Standortes, lässt einen Abwägungsfehler erwarten.</p> <p>Ein Widerspruch zur laufenden Nummer 20 des Einwenders wird darin nicht erkannt.</p>
54.25	<p>22. Grundgesetz Artikel 2 und Artikel 14</p> <p>Meine Rechte nach dem Grundgesetz, Artikel 2 Abs. 2 auf Leben und körperliche Unversehrtheit, sowie Eigentum Ar-</p>	<p>Die Verletzung von Grundrechten durch den Bebauungsplan ist nicht erkennbar.</p>

	tikel 14 Abs. 1 werden durch den neuen Bebauungsplan massiv verletzt.	
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 55: Schreiben vom 27. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
55.1	<p>Ich möchte Ihnen meinen Respekt zollen, für Ihre klaren Antworten zum B-Plan-Verfahren - Auslegung etc.</p> <p>Da kann man sich nur gut informiert fühlen, zufrieden sein und erkennen, dass Sie nicht nur viel von „Beteiligungsplanung“ halten, sondern mit unterschiedlichsten Angeboten auf die Interessenvielfalt von uns BürgerInnen eingehen. Danke dafür. Wer macht das sonst so offen wie Sie.</p> <p>Der Zufall wollte es, dass mir vor 3 Tagen, also vor der Berichterstattung, ein kleiner Artikel aus dem Jahr 1988 über den Desktop lief, als ich Anderes suchte.</p> <p>Heute muss ich schon schmunzeln, wie wir uns vor 27 Jahren kümmerten und letztlich nichts erreichten.</p> <p>Da waren die SPD, die CDU und die „Kuhlmänner“ in den Behörden, die „Zuständigkeit statt Problembewusstsein“ studiert hatten und deshalb keine Wege der „Entlassung“ fanden.</p> <p>Ich konnte den schönen Erläuterungen des Stadtdirektors letztlich Nichts entgegensetzen und setzte mich wieder.</p> <p>Entschuldigung,,,,,, - ich habe einfach versagt -. Aber die damalige Kollegin Enzmann auch, das tröstet mich. Sonst hätten Sie es jetzt leichter.</p> <p>Das genialste zur Beruhigung der aufgeregten Seelen kam natürlich von Dr. Kuhlmann. Sicherheit? Kein Problem - da ist ja noch das LKA. Da war auch ich ruhig gestellt.</p> <p>Der OB soll das mal mitlesen. Dann kennt er das Historische noch besser, kann sich mit Ihnen freuen und mit schmunzeln.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Den Vorgang habe ich auf Wiedervorlage gelegt um spätestens nach 27 Jahren nach dem aktuellen Stand zu schauen.</p> <p>Ein schönes Wochenende und viel Erfolg beim „Bretter bohren“.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 56: Schreiben vom 05. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
56.1	<p>Durch die Neufassung des Bebauungsplanes TH22 und des zugrunde liegenden Flächennutzungsplanes sehe ich mich künftig in besonders starker Weise betroffen und benachteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unser Haus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Firmengelände (Luftlinie ca. 300 m) und wir sind damit sowohl durch den Normalbetrieb der Firmen bereits im jetzigen Umfang wie auch bei einem möglichen Störfall in hohem Maße gefährdet;</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
56.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wert unseres Grundstücks wird bei Ausnutzung der künftig möglichen Erweiterungen der Unternehmen erheblich reduziert;</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.23 wird verwiesen.
56.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist zu befürchten, dass Freunde und Verwandte uns künftig wegen der hier zunehmenden Gesundheitsbeeinträchtigungen und Gefährdung durch die Betriebe weniger oft oder gar nicht mehr besuchen;</li> <li>• Ich befürchte eine erhebliche Minderung unserer Lebens- und Wohnqualität infolge der zur erwartenden Zunahme der Gewerbetätigkeit am Thuner Standort.</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
56.4	<p>Aus diesen Gründen erhebe ich die folgende Einwendung gegen die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans TH 22 der Stadt Braunschweig:</p> <p>Der Beschluss zur Auslegung erfolgte nach meiner Auffassung formal unkorrekt und ist daher rechtlich ungültig.</p>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.3 wird verwiesen.

56.5	<p>Begründung:</p> <p>Der Beschluss erfolgte durch den Verwaltungsausschuss (VA) auf dessen Sitzung am 28.01.2015 aufgrund irreführender Aussagen der Stadtverwaltung und deren Anwalt. Der VA ist in seiner Entscheidung einer Empfehlung des unmittelbar zuvor tagenden Planungs- und Umweltausschusses (PIUA) gefolgt. Auf dieser PIUA-Sitzung wurde noch vor der dortigen Beschlussfassung vom durch die Stadt beauftragten Rechtsanwalt Herrn Dr. Schiller unwidersprochen die Rechtsauffassung vertreten, dass der Bauantrag für die durch Eckert &amp; Ziegler beantragte Halle auf Grundlage des Planentwurfs nicht genehmigungsfähig wäre. Eckert &amp; Ziegler könne nicht darlegen, dass es sich hierbei nicht um eine Erweiterung handele. (siehe Anhang A).</p> <p>Transkript Audio-Aufzeichnung der PIUA-Sitzung vom 28.01.2015 (<a href="http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/ausschuesse/planung_umwelt_ton.html">http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/ausschuesse/planung_umwelt_ton.html</a>)</p> <p><b>Anhang A:</b> (1:27:34 - 1:28:15)</p> <p><i>RA Dr. Schiller: [ ... ] Dazu möchte ich vielleicht auch noch kurz sagen, was ich so entnommen habe aus der Presse, dass auf der Grundlage des Planentwurfes dann der Bauantrag von Eckert &amp; Ziegler genehmigungsfähig wäre: Das sehe ich nicht, also, ich weiß nicht, wo die Presse das hernimmt. Meiner Meinung nach fällt das unter die unzulässige Nutzung weil es eine Anlage ist, die unter die Strahlenschutzverordnung fällt und die Ausnahme ist hier nicht erfüllt, weil Eckert &amp; Ziegler im Bauantrag jedenfalls nicht darlegen konnte, und das auch im Gerichtsverfahren nicht darlegen konnte, dass es hier nicht um eine Erweiterung geht. Also das dürfte eindeutig sein, ähm, dass das jedenfalls derzeit nicht nach dem neuen Planungsrecht - wenn es denn so käme, wenn Sie es denn so beschließen hier in der Stadt - so kommt.</i></p> <p>Damit wurde den PIUA-Mitgliedern sug-</p>	<p>Eine rechtlich unzulässige Beschlussfassung ist nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>
------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

geriert, dass durch den offengelegten Planentwurf keine Bauanträge genehmigungsfähig wären, die eine Ausweitung der tatsächlichen Produktion bzw. Kapazität beinhalten (in Abgrenzung zu einer Definition der Erweiterung unter Bezugnahme auf bestehende Umgangsgenehmigungen etc. , die eine Vervielfachung der real existierenden Kapazität ermöglichen würde).

Die im Bebauungsplan nicht klar definierte Bedeutung der Begriffe *Produktion* und *Kapazität* führte bereits in der genannten PIUA-Sitzung wie auch in der späteren Ratssitzung am 24.02.2015 zu Kritik und mehrfachen, unabhängig voneinander gestellten Anfragen durch Ratsmitglieder und Bürgeranfragen.

Die Grundaussage des Herrn RA Dr. Schiller wurde nach Beschlussfassung des PIUA durch die Stadtverwaltung noch zweimal im Rahmen der Beantwortung der Bürgerfragen im PIUA bestätigt und konkretisiert (siehe Anhang B und C)).

**Anhang B:**

(1:47:32 - 1:49:35)

*Anwohnerin: Die bestehende Halle hat ca. 8.000 m<sup>3</sup> Baumasse. Die beantragte Konditionierungsanlage für Atommüll etwa 24.000 m<sup>3</sup>. Wenn EZN die alte Halle abbricht und dann auf dem genannten Baufenster eine neue Halle von ca. 130 \* 70 m \* 16,5 m Kantenlänge errichtet, würde eine Halle zur Konditionierung von Atommüll von 150.000 m<sup>3</sup> entstehen, also dem ca. 19-fachen Bauvolumen der Bestandshalle. Wäre eine solche Halle bezüglich ihrer Größe auch durch den B-Planentwurf gedeckt?*

*Herr Warning (??): Ihre Frage beantwortet die Verwaltung wie folgt: Die Frage, die Sie gestellt haben bezieht sich auf eine Halle zur Unterbringung einer Konditionierungsanlage. Eine solche Halle wäre nach der Strahlenschutzverordnung zu genehmigen. Sie wäre als Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung zu interpretieren. Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, sind die Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten. Das heißt: Änderungen oder Erneuerungen sind nach den Festsetzungen*

*nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie zu einer Verbesserung des Emissions-schutzes, der Sicherheit von Anlagen oder der Reduzierung der Strahlenexpo-sition führen, und sie nicht mit einer Pro-duktions- oder Kapazitätserweiterung verbunden sind. Danach wäre eine sol-che Halle nicht zulässig.*

**Anhang C:**

(1 :59:26 - 2:00:00)

*Herr Leuer(?): Also nochmal ganz deut-lich: Ich meine aber, das ist auch mit aller Deutlichkeit gesagt worden: Sie hatten gefragt, es ist immer noch nicht klar: geht es denn jetzt um Bestand der Nutzung oder geht es um die Genehmi-gung als Bezugsgröße?*

*Es geht um die Genehmigung als Be-zugsgröße, das hatte Herr Warning ge-sagt, Dr. Schiller hat es eben auch noch einmal XXXXXXXX: Es geht um die - Entschuldigung - bauordnungsrechtlich genehmigte Größe, und um nur die geht es! Auch in Ihrer Betrachtung, weil Sie die Umgangsgenehmigung ansprechen: Um die geht es eben nicht! Wir können immer nur die bauordnungsrechtliche Seite betrachten.*

Die PIUA-Mitglieder haben ihre Ent-scheidung damit unter dem Eindruck dieser unwidersprochen mit Zusiche-rungscharakter vorgetragenen Auffas-sung des RA Dr. Schiller getroffen. Die auch dem VA angehörigen Mitglieder des PIUA standen bei der Abstimmung im VA ebenfalls unter dem Eindruck der mehrfachen Wiederholung dieser Zusi-cherung.

Allerdings ist im offengelegten TH 22 eine derartige Definition der Bezugsgrö-ße, nach der sich eine Erweiterung der Kapazität oder Produktion bemisst, an keiner Stelle enthalten. Die relevante Bezugsgröße ist damit zumindest unter-schiedlichen Interpretationen zugänglich. Durch Mitglieder der Stadtverwaltung wurde bei früheren Gelegenheiten die Ansicht geäußert, dass die Bezugsgröße gerade die bestehenden Umgangsgenehmigungen wären.

Die Mitglieder des VA und des PIUA haben ihre Entscheidung damit unter dem Eindruck expliziter Zusicherungen

	getroffen, die durch den ausgelegten TH 22 nicht gedeckt sind.	
56.6	<p>Da es sich hier um einen zentralen Aspekt handelt, nach dem eine neue Atommüll-Halle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entweder in Bezug auf die real bestehenden baurechtlichen Gegebenheiten bzw. deren Genehmigungen nicht größer als die bisher genutzte Halle sein darf (oder aber)</li> <li>• um ein Vielfaches und sogar bis zu mehrhundertfach größer sein dürfte,</li> </ul> <p>halte ich den Beschluss des VA und des PIUA für ungültig, da er unter dem Eindruck falscher Zusicherungen getroffen wurde. Dies wussten sowohl die Stadt als auch der durch die Stadt beauftragte Rechtsanwalt, oder sie hätten das zumindest bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wissen müssen.</p> <p>Auch eine eventuell bestehende Absicht, für eine Erweiterung der Produktion oder Kapazität relevante Bezugsgrößen ggf. außerhalb des TH 22 entsprechend der gemachten Zusicherungen festlegen zu wollen, kann diesen Missstand meiner Ansicht nach nicht heilen.</p> <p>Weiter mache ich geltend, dass der TH 22 durch die fehlende Benennung ausreichend konkreter Bezugsgrößen zur Entscheidung, was als Erweiterung der Kapazität oder Produktion angesehen werden soll, dermaßen unbestimmt ist, dass die beabsichtigte Regelungswirkung weder ausreichend deutlich wird noch erreicht werden kann. Das von der Verwaltung immer wieder betonte Ziel, den neuen Bebauungsplan abwägungsfehlerfrei rechtssicher zu erstellen, wurde hier in keiner Weise erfüllt.</p>	<p>Eine rechtlich unzulässige Beschlussfassung ist nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 57: Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
57.1	Ganz persönlich möchte ich vorab auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-

	<p>folgende Beeinträchtigungen meiner Rechte durch die ausliegende Planung hinweisen:</p> <p>Meine Wohnung befindet sich knapp 400 m vom Plangebiet entfernt. Meine 2-jährige Tochter besucht die Krippe in Wenden (Heideblick 14), die auch nur etwa 400 m vom Plangebiet entfernt ist, und nimmt dreimal in der Woche am Kinderturnen des FC Wenden in der Turnhalle der Grundschule Wenden (Heideblick 18) teil.</p> <p>Ich arbeite etwa 3 km weit weg an der Hansestraße 48 und fahre häufig am Mittellandkanal und damit auch dem Plangebiet entlang zu meiner Arbeitsstätte. Des Weiteren nutzen wir das Umland oft zur Freizeitgestaltung für Spaziergänge und Fahrradtouren. Somit liegt unser Lebensmittelpunkt in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes.</p>	nommen.
57.2	Durch den neuen Bebauungsplan TH 22 sehe ich die Vorgabe des Stadtrates „Die Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen“ nicht erfüllt, weil dadurch den ansässigen Firmen einen Nachtbetrieb (24h Betrieb) sowie höhere Schallemissionen erlaubt werden. Stattdessen sind offenbar die Interessen der Betriebe einseitig bevorzugt worden.	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 33.4 und Nr. 35.4 wird verwiesen.
57.3	Eine Neuansiedelung gewerblich ähnlich gelagerter Störfallbetriebe wird durch den neuen Bebauungsplanentwurf ausgeschlossen. Daher verwundert mich umso mehr, dass der Status Quo von Produktion und Kapazität der ortsansässigen Strahlenschutzbetriebe bisher nicht ermittelt wurde, denn so kann eine Steigerung dieser (und damit der Belastung des umliegenden Wohngebietes) durch die räumliche Erweiterung nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird das aktuell auf dem Firmengelände zu findende, nicht genehmigte Außenlager (Zwischenlager) durch den neuen Bebauungsplan nicht nur zugelassen, sondern sogar massiv erweitert.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.</p>
57.4	Der Schutz der Anwohner und speziell unserer Kinder (in KiTas, Schulen und anderen sensiblen Nutzungen) vor gesundheitlichen Belastungen wie radioak-	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen</p>



	tiver Strahlung, Luftschadstoffen und Lärm muss Vorrang gegenüber einer vermeintlichen Gleichbehandlung mit den Firmen haben, vor allem im Hinblick auf das erhöhte Risiko durch die Nähe zum Flughafen Waggum.	bringt der Bebauungsplan die scheinbar unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.
57.5	Bereits heute ist laut gutachterlicher Stellungnahme der Stadt Braunschweig das radiologische Risiko für Anwohner des Gewerbegebietes Gieseler Weg/Harxbütteler Straße in Braunschweig OT Thune höher als für Anwohner eines Atomkraftwerkes. (Quelle: „Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Gieselweg/Harxbüttler Straße“ - Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig“ vom 30.07.2014, Autor: Christian Küppers)	Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.
57.6	Ich fordere Sie daher auf, den Bebauungsplanentwurf TH 22 grundlegend zu überarbeiten, um die räumliche Erweiterung der ortsansässigen Störfallbetriebe und damit auch deren Produktionsausweitung auszuschließen und den Abstand eines so gefährlichen Industriestandortes vom Wohngebiet wesentlich zu erhöhen, bzw. einen anderen, besser geeigneten Standort zu suchen. Weitere Einwendungen behalte ich mir vor.	Die Erweiterungsmöglichkeiten begründen sich aus dem berechtigten Vertrauen der ansässigen Betriebe am Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen. Hierbei handelt es sich um einen Abwägungsbelang von erheblichem Gewicht. Eine Nichtbeachtung dieses Belanges, und eine daraus gezogene Konsequenz mit einer vollständigen Auflösung des Standortes, lässt einen Abwägungsfehler erwarten.  Eine Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung für Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, wird im Bebauungsplan festgesetzt. Der Anregung wird insofern bereits gefolgt.  Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 58: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
58.1	Ich bin Anwohner in der Kanalsiedlung und die betroffenen Firmengelände sind in Sichtweite. Weiterhin besuchen meine Kinder die Schule, Kindergarten und -	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	krippe in Thune und Wenden.	
58.2	<p>Nach Auslegen des neuen Bebauungsplanes möchte ich folgende Einwendungen gegen die Aufstellung anzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach einer langen Phase, in der das Gelände der Firmen kaum verändert wurde, verkleinert der neue Bebauungsplan zwar die Möglichkeiten der Erweiterung der Firmen zwar grundsätzlich, gibt Ihnen aber immer noch eine unverhältnismäßig große Erweiterungsfläche als dass dies ein Kompromiss zwischen den Anwohnern und den Betrieben bezeichnet werden kann. Insbesondere in Anbetracht des von der Stadt beauftragten Risikogutachtens sollte die Sicherheit der Anwohner stärker berücksichtigt werden.</li> </ul>	<p>Die Erweiterungsmöglichkeiten begründen sich aus dem berechtigten Vertrauen der ansässigen Betriebe am Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen. Hierbei handelt es sich um einen Abwägungsbelang von erheblichem Gewicht. Eine Nichtbeachtung dieses Belanges, und eine daraus gezogene Konsequenz mit einer vollständigen Auflösung des Standortes, lässt einen Abwägungsfehler erwarten.</p> <p>Für einen notwendigen Erweiterungsumfang bestehen keine normativen Regelungen. Der festgesetzte Umfang wird als angemessen bewertet.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.</p>
58.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darüber hinaus findet die Tatsache, dass sich in der direkten Umgebung Schulen, Kindergärten und -krippen befinden, zu wenig Beachtung im neuen Bebauungsplan.</li> </ul>	<p>Gerade die bestehende Situation mit dem unmittelbaren Nebeneinander zwischen prinzipiell unvereinbaren Nutzungen war Auslöser der Planung. Sie findet durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Rücknahme bisher bebaubarer Bereiche, zur Herabstufung der verbleibenden Flächen zu einem Gewerbegebiet, zum Ausschluss bestimmter Nutzungen und zu zulässigen Lärmkontingenten Beachtung.</p>
58.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bebauungsplan ermöglicht demnächst eine Verbrennungsanlage auf dem Gelände. Neben der bekannten radioaktiven Belastung durch die Betriebe stellt diese eine weitere Umweltbelastung dar, die für die Anwohner negativ ist und den Firmen nicht notwendigerweise zugesichert werden muss.</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest. Es findet dabei keine Zusage gegenüber den ansässigen Firmen statt.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt unter Nr. B I 4. bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen dienen, aus.</p> <p>Soweit eine zulässige Nutzung im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Rahmen der Festsetzungen auch Verbrennungsanlagen, z.B. für die Energiebereitstellung, betreibt, trifft dies nicht auf Bedenken. Es wird als nicht zielführend angesehen, wenn bestimmte Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sein sollen, die zur Ausübung erforderliche Energiegewinnung jedoch nicht.</p>

58.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dass eine Begrenzung der Produktion und Kapazität auf den jetzigen Stand festgehalten werden soll, ist der richtige Ansatz. Allerdings muss hier die Rechtssicherheit überprüft werden, wenn damit gemeint ist, dass es bauliche Veränderungen geben darf, aber keine Intensivierung des Umgangs mit gefährlichen Stoffen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung bezieht sich auf Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen. Eine Bestimmung über die Art der Stoffe ist damit zunächst nicht direkt verbunden.</p> <p>Die Stadt Braunschweig geht davon aus, dass die getroffenen Festsetzungen die erwähnte Rechtssicherheit haben.</p>
58.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zulässigen Schallemissionen werden leider erhöht, was sich negativ für die Anwohner auswirkt. Eine Beibehaltung der aktuellen Werte wäre von Vorteil für die Anwohner.</li> </ul>	<p>Es ist richtig, dass die Schallemissionen für die Teilflächen erhöht werden. Im Ergebnis ist aber festzustellen, dass die Immissionswerte deutlich unterhalb der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen liegen.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen sind „immissionsbezogen“, d.h. die Emissionskontingente sind durch Rückrechnung von den Immissionsorten ermittelt worden. Aufgrund dieses Umstandes und aufgrund der verschiedenen Flächengrößen lassen sich die im Bebauungsplan festgesetzten Werte nicht mit den bisherigen Werten vergleichen.</p>
58.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Schallgutachten sollte die Emissionen durch Schiffe auf dem Mittellandkanal einbeziehen. Das Verkehrsaufkommen ist hoch und die Schiffdiesel selbst in der zweiten Bebauungsreihe sehr gut zu hören.</li> </ul>	<p>Eine nennenswerte Immissionsbelastung durch Schiffsverkehr auf dem benachbarten Mittellandkanal kann nach Aussage des Gutachters ausgeschlossen werden.</p> <p>Soweit der Schiffsverkehrslärm gegenüber der Wohnbebauung als schädliche Umweltbelastung wahrgenommen wird, sind Ansprüche gegenüber dem Träger der Wasserstraße geltend zu machen.</p>
58.8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am wenigsten kann ich die zulässige Bauhöhe auf dem Gelände nachvollziehen. Diese sollte zur Erhaltung des aktuellen Stadtbildes reduziert werden.</li> </ul>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.36 wird verwiesen.</p> <p>Im Übergangsbereich zur Wohnbebauung beträgt die zulässige Höhe 10 m. Bereits eingeschossige Wohngebäude mit geneigtem Satteldach erreichen Gebäudehöhen von etwa 7 Metern. Zweigeschossige Gebäude können bereits 10 m Gesamthöhe erreichen. Ein optisches Erdrücken ist nicht erkennbar.</p>
58.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das nicht zulässige Außenlager der</li> </ul>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird</p>

	Firma EZN muss sanktioniert werden und darf nicht weiter hingenommen werden!	verwiesen.
58.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Parkplatz zwischen Wohnbebauung und Firmengelände sollte auf das Firmengelände verlegt werden, da er auch nach dem alten Bebauungsplan nicht zulässig ist.</li> </ul>	Der Parkplatz befindet sich auf dem Firmengelände. Der Stadt Braunschweig liegen keine Erkenntnisse vor, wonach der Parkplatz unzulässig wäre. Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.
58.11	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Erweiterung des Wohngebietes in Braunschweig hat angesichts einer angespannten Wohnsituation eine Priorität. Das Gebiet Wenden-West eignet sich sehr gut, läuft aber einer Erweiterung der Industriegebiete zuwider.</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 59: Schreiben vom 04. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
59.1	<p>Bereits im November 2012 habe ich eine Planungsalternative zum Bebauungsplan TH 22 vorgeschlagen. Bis jetzt habe ich nur die Eingangsbestätigungen (s. Anlage) vorliegen.</p> <p>Deswegen erneuere ich meinen Einspruch zu TH 22. Die Anlagen entnehmen Sie bitte den Einspruchsschreiben von 15. und 23. November 2012.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eckert und Ziegler hat den Kindersolatenbeschmutzer meiner zufällig zu Besuch anwesenden Enkel aus der Schusslinie genommen.</li> <li>Eckert und Ziegler richtet seine Konzernstruktur neu aus. Der Müll wird ein neues Kostencenter. Das bedeutet in der Holding wird in Zukunft eine eigenständige GmbH oder ähnliches gegründet. Bei einer Insolvenz tragen wir den Schaden.</li> <li>Wenn ich die vielen Container mit nicht entsorgtem Müll sehe und dazu die Bilanz vergleiche, erlaube ich mir die Frage zu stellen: „Wo sind die Rückstellungen für die endgültige Entsorgung des Zwischenlagers.“</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlagen sind am Ende der Abwägung angehängt.</p> <p>Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die wirtschaftliche Aufstellung bzw. Ausrichtung der im Plangebiet ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>

	<p>4. Eine totale Verlegung des Betriebes hatte ich mit ca. 10 Mill. veranschlagt, nehme ich aber nur das Kostenzentrum als Verlagerung heraus, so ist dieses mehr als zu halbieren. Die Gelder sind überwiegend durch Zuschussmittel aus der EG, Asse Müll und Wirtschaftsförderung zu decken.</p> <p>5. Als Anreiz kann man ein Hochlager bis zur Höhe des Rhenusgebäudes im Hafen entrichten.</p> <p>Ansonsten Aufrechterhaltung meines Einspruches vom November 2012.</p>	<p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Möglichkeit, innerhalb des Geltungsbereichs ein Hochregallager baurechtlich zuzulassen, wird nicht befürwortet. Die planerischen Absichten verfolgen primär eine Neubestimmung der zulässigen Art der baulichen Nutzung. Lediglich das Maß der baulichen Nutzung, hier die ermöglichte Bauhöhe, zu ändern, wird dem planerischen Ziel nicht gerecht. Zudem erfolgt eine Begrenzung der maximalen Bauhöhe, u.a. um negative Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild zu mindern.</p>
59.2	<p>Schreiben vom 15.11.2012: Im Zusammenhang mit dem oben bezeichneten Bebauungsplan gibt die Stadt alle Gestaltungsmöglichkeiten einer Einflussnahme auf die Betriebserlaubnis auf. Das liegt dann in der Hand von Land und Bund.</p> <p>Ich begleite die Geschicke der dort ansässigen Firma als Gemeinderatsmitglied (Chinin Bestand), Ortsratsmitglied (medizinische Herstellung) und Stellvertretender Bezirksbürgermeister (Entsorgung von schwach radioaktiven Abfällen) bis 1996.</p> <p>Ich bin ein Verfechter der Wertstoffrückgewinnung, aber bitte nicht am Dorfrand oder mitten im Wohngebiet von Wenden (Schule) und Kanalsiedlung jetzt Thune.</p> <p>Deswegen bitte ich das Amt (Verwaltung) wegen zu geringer Gestaltungsmöglichkeiten den Auftrag des Bebauungsplans TH 22 an die Politik zurück zu geben.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausweitung des medizinischen Bereiches ist rückläufig. Die Wertstoffgewinnung im radioaktiven Bereich hat Zuwachsraten in unbegrenzter Umsatz-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zuständigkeit für Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung liegt nicht bei der Stadt Braunschweig.</p> <p>Eine Wertstoffrückgewinnung findet auf verschiedenen Ebenen statt und beginnt i.d.R. auf der betrieblichen Ebene. Sie wird grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt unter Nr. B I 4. bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen dienen, aus. Dabei ist der Abfallbegriff im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gewählt. Mit dem genommenen Bezug ist eine ausreichende Bestimmung des Abfallbegriffs erfolgt. Soweit es sich um radioaktives Material handelt, sind i.d.R. weitergehende Vorschriften wie z.B. die</p>

	<p>höhe (Ausstieg aus der Kernenergie). Es ist ein Zukunftsmarkt, den die Bürger der Stadt Braunschweig als Forschungsstandort sich nicht entgehen lassen sollten.</p>	<p>Strahlenschutzverordnung, zu beachten. Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan ausgeschlossen.</p>
59.3	<p>Vorgehensweise</p> <p>Auf der Grundlage der 49. Änderung des Flächennutzungsplans 1995 (s. Anlage) und der Rahmenplanung von 1991 (s. Anlage) kann man sich einen Bebauungsplan an das Gewerbegebiet Waller See gut vorstellen. Die Erschließung erfolgt über Waller See (Unterlagen kann ich nachreichen). Der Verkehr läuft über Waller See direkt auf die A2. Hinzu kommt noch die Nähe zum Hafen Veltenhof.</p> <p>Kostenmäßige Auswirkungen</p> <p>An dem alten Wendener Bebauungsplan wird bis auf die nachträgliche Genehmigung der schwachradioaktiven Abfälle (Endwidmung) nichts geändert.</p> <p>Fa. E + Z wird ein Vorkaufsrecht im neuen Bebauungsplan eingeräumt und hat damit Planungssicherheit für eine großzügige Wertstoffrückgewinnung und Entsorgung. Die Erschließung ist kostenneutral. Genehmigungen von Bund und Land hätten dann geringere Auswirkungen auf die Mitbürger. Der Sicherheitsabstand nach Veltenhof, Walle, Thune und Harxbüttel entspreche den Empfehlungen Nordrheinwestfalens. Problem ist bekannt aus dem Baugebiet Thune – Grefenhoop und dem Tanklager Thune.</p>	<p>Die Anlagen sind am Ende der Abwägung angehängt.</p> <p>Eine weitere Entwicklung von Gewerbeflächen soll entlang der Nordseite der BAB 2 erfolgen und ist entsprechend in der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans dargestellt. Ein Anschluss des Plangebietes an das Gewerbegebiet Waller See wird nicht befürwortet, da es erwarten lässt, dass es sich zu einem zusammenhängenden Gewerbeband entwickelt. Damit wären auch weitere Verkehre durch die Ortslage Wenden/ Thune nicht ausgeschlossen. Der aus Norden kommende Freiraumbereich hätte keine Gelegenheit, über den Mittelkanal hinwegzureichen und so bis an die südliche Ortslage von Wenden zu reichen.</p> <p>Für die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Gunsten Dritter sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Dies ist hier nicht der Fall.</p>
59.4	<p>Alternativ</p> <p>Nach über 40 Jahren wird Fa. Buchler und E + Z umgesiedelt auf das Gebiet des von mir vorgeschlagenen Bebauungsplan gemäß Rahmenplan 91 (zweistelliger Millionen Betrag) und der alte Bebauungsplan wird als Gewerbepark für die IT Branche eingerichtet. Investoren und Förderungen gibt es sicherlich dafür. Wir belegen Platz 6 in der Welt und wollen die Nummer 3 werden. Zusätzlich könnte der Erlös des Wendener Hallenbades einen kleinen Anteil zur Verbesserung der Lebensqualität des Bezirkes beitragen.</p>	<p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>

	<p>Vor 40 Jahren hat dies die kleine Gemeinde Wenden auch geschafft.</p> <p>Chronologische Anlagen mit Bemerkungen</p> <p>Auszug Flächennutzungsplan Vorentwurf 1975 vom 27.03.1975 (entsprach dem Gebietsänderungsvertrag nach der Eingemeindung von 1974)</p> <p>Vorbehaltsfläche Lupinenweg/Heideblick 18.08.1985. Inhaber Fa. Buchler war gegen dieses Baugebiet. Deswegen die Entfernungseintragungen zur Firma. Der Verzicht auf Einwendungen erfolgte nach mehreren persönlichen Gesprächen, wobei die Betriebserweiterung in Richtung Süden versprochen wurde.</p> <p>Rahmenplan 1991 in Bezug Wenden – West mit Entfernungspfeilen zu den Wohngebieten.</p> <p>49. Änderung des Flächennutzungsplans (Vorlage am 20.04.1995) Seite 1 bis 3. Daraus leite ich eine Bebauungsplanaufstellung für ein Industrie- / Gewerbegebiet ab.</p> <p>Das geplante Wohngebiet Wenden – West haben wir mit Hilfe des Landes abgelehnt.</p> <p>Auf Seite 2, 5. Absatz (Der Rahmenplan von 1991 ...) ist der Auftrag an die Verwaltung und Politik um hierfür Lösungen zu entwickeln. Und das nun schon seit 17 Jahren.</p> <p>Schlussatz: Da die Verwaltung ihren Auftrag wegen mangelnder Gestaltungsmöglichkeiten (grüne Einkreisung des Bebauungsplans) sicherlich nicht zurückgibt, gebe ich eine Kopie an unseren einzigen politischen Vertreter des Bezirkes im Stadtparlament Ratsherr Fritz Bosse.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlagen sind am Ende der Abwägung angehängt.</p>
59.5	<p>Schreiben vom 23.11.2012</p> <p>wie im Schreiben vom 15.11.2012 angekündigt, reiche ich Ihnen den Schmutz- (rote Linie mit Punkten) und Regenwasserkanal (blaue Linie mit Punkten) nach.</p>	<p>Die Anlagen sind am Ende der Abwägung angehängt.</p>

	Kopie an den politischen Vertreter des Bezirkes im Stadtparlament Ratsherr Fritz Bosse.	
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 60: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
60.1	<p>Ich besuche in regelmäßigen Abständen die Familie meines Sohnes ■■■■■■■■■■ in BS-Wenden, Lupinenweg 47. So hatte ich anfangs auch ohne Wenn und Aber seine Standort-Entscheidung begrüßt und war stolz darüber, dass er sich mit seiner jungen Familie in Wenden niedergelassen hat. Dies war im Nachhinein leider ein großer Fehler.</p> <p>Die Stadtverwaltung sollte doch für die Mitbürgerinnen und Mitbürger da sein. Wie sie nun aber mit ihren Sorgen und Nöten umgeht, ist nicht nachvollziehbar. Atommüll hat in der Nähe von Wohngebieten und insbesondere von Schulen und Kindergärten nichts zu suchen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
60.2	<p>Ich bitte Sie daher eindringlich, die berechtigten Forderungen der Anwohner in Thune und Wenden zu unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gesundheits- und Vorsorgeschutz der Kinder muss über die Erweiterungsinteressen der Atomfirmen gestellt werden.</li> </ul>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung neben den Belangen der Wirtschaft in dem ihnen gebührenden Gewicht einzustellen. Es besteht für einzelne Belange zunächst keine hervorgehobene Gewichtung.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen bringt der Bebauungsplan die scheinbar unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.</p>
60.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Transport- und Störfallrisiken müssen durch ein Verbot der Erweiterung und durch Bauauflagen reduziert werden. Das Risiko, das zurzeit höher ist als an einem Atomkraftwerk, muss reduziert werden. Die Betriebe, die mitten im</li> </ul>	Der Bebauungsplan setzt für den Teilbereich der derzeit genutzten Flächen ein Gewerbegebiet fest. Eventuelle Transportrisiken sind nicht erkennbar. Sie sind Gegenstand der Genehmigungsebene.



	<p>Wohngebiet heute schon mit der 30-fachen Strahlungsmenge des Asse-Inventars umgehen, müssen umgehend umgesiedelt werden.</p>	<p>Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden solche Betriebe ausgeschlossen, die typischerweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind und damit auch etwaige Transportrisiken beschränkt. Darüber hinaus werden Betriebe, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, sowie Betriebe, die den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegen, zukünftig ausgeschlossen. Damit ist eine Reduzierung etwaiger Risiken bereits verbunden.</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden bestehende Genehmigungen nicht in Frage gestellt. Um dem berechtigten Interesse der ansässigen Unternehmen nach einem angemessenen Spielraum für die weitere Betriebsausübung nachzukommen, werden in einem bestimmten Rahmen räumliche Erweiterungsmöglichkeiten festgesetzt. Änderungen dieser Betriebe sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie nicht mit einer Produktions- oder Kapazitätserweiterung verbunden sind. Damit wird der Notwendigkeit entsprochen, dass die Betriebe dynamischen Anpassungspflichten nach der Strahlenschutzverordnung nachkommen müssen.</p> <p>Weitergehende Bestimmungen ergeben sich konkret aus den strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen. Daraus ergibt sich eine weitgehende Reduzierung des Risikos. Weitergehende Festsetzungen des Bebauungsplans sind insofern nicht erforderlich.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die Betriebe nicht mitten im Wohngebiet liegen, sondern in einem festgesetzten Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Dabei wird nicht bestritten, dass die unmittelbare Nähe zu bestehender Wohnbebauung nach heutigem planerischem Ermessen geeignet ist, städtebauliche Konflikte auszulösen. Durch den zukünftigen Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, werden mögliche Gefahren aus den Gewerbebetrieben bereits reduziert.</p> <p>Eine Umsiedlung von Betrieben verlangt ein gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten und den Willen auch der Unter-</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		nehmen zur Umsiedlung. Der Bebauungsplan trifft städtebauliche Regelungen für den verbleibenden Standort, er kann allein eine Betriebsumsiedlung nicht bewirken.
60.4	Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, nehmen Sie bitte die Forderungen der Anwohner in Thune und Wenden ernst und stellen Sie den Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund Ihrer persönlichen Bemühungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 61: Schreiben vom 17. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
61.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meine Töchter Leonie, 8 Jahre und Lia, 14 Jahre alt gehen beide im Heideblick zur Schule und halten sich somit die meiste Zeit in unmittelbarer Umgebung der Atomanlagen auf. Der Zustand ist schon jetzt untragbar. Der kleinste Störfall hat sofort unvorhersehbare gesundheitliche Konsequenzen für meine Töchter und natürlich auch für meine Frau und mich. Durch den Bebauungsplan sollen diese Atomanlagen noch vergrößert werden und somit die Möglichkeit geschaffen werden noch mehr Atommüll zu verarbeiten. Die Gefahr für Störfälle steigt natürlich mit der Menge des verarbeiteten radioaktiven Materials. Ich fordere Sie auf, den Schutz unserer Gesundheit und unseres Lebens zu berücksichtigen und die Erweiterung zu verbieten.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p>
61.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wert meines Hauses wird bei einer Erweiterung der Atomanlagen mit Sicherheit sinken. Ich bin nicht bereit diesen Wertverlust hinzunehmen und fordere Sie dazu auf, meine wirtschaftlichen Interessen zu berücksichtigen und die Erweiterungen zu verbieten.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.23 wird verwiesen.
61.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich kann es nicht sein, dass eine Sondergenehmigung, die zu einer Zeit erteilt wurde, als viel weniger wissenschaftliche Erkenntnisse vorlagen und die aktuellen Erkenntnisse und dem gesunden Menschenverstand widerspricht, für alle Ewigkeit Bestand hat. Die Genehmigungen aus der Vergangenheit</li> </ul>	Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in bereits erteilte Genehmigungen eingreifen.

	müssen auf die heutige Lage angepasst werden und somit muss die Erweiterung verboten werden. Die Interessen der Bevölkerung sind im Zweifel vor die Interessen von Unternehmen zu stellen.	
61.4	<p>Bisher habe ich auf die Politik, die Behörden und den gesunden Menschenverstand vertraut. Offensichtlich wird dieses Vertrauen von Ihnen und den zuständigen Behörden missbraucht. Ich werde daher verstärkt an Demonstrationen und weiteren Aktionen gegen diese Maßnahmen teilnehmen und andere animieren dieses auch zu tun.</p> <p>Ich kündige außerdem an, dass ich sämtliche weitere Rechtsmittel in Anspruch nehmen werde, wenn Sie meinen Forderungen nicht nachkommen werden.</p> <p>Weiterhin bin ich mir sicher, dass Ihr Verhalten in diesem Fall auch Auswirkungen auf die nächste Wahl haben wird.</p> <p>Herr Markurth bitte stellen Sie mein Vertrauen wieder her und sorgen dafür, dass keine weiteren Baumaßnahmen genehmigt werden, sämtliche Sondergenehmigungen zurückgenommen werden und der Standort mittelfristig frei von gefährlichen, giftigen und radioaktiven Stoffen ist.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 62: Schreiben vom 09. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
62.1	<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gebe ich Folgendes zu bedenken und folgende Anregungen.</p> <p>A) Es ist nicht klar, ob die Gemeinde jemals ihr Einvernehmen zur Erstellung und Nutzung von Anlagen zur Aufarbeitung von Abfällen aus Kernkraftwerken gegeben hat (nach § 36 BauGB). Zuständig für eine solche Einvernehmensklärung ist der Verwaltungsausschuss. Eine solche Erklärung ist uns nicht bekannt. Es ist auch nicht bekannt, dass für die Einrichtung von Anlagen zur Lagerung und Bearbeitung von Abfall aus</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwander verkennt die Bestimmungen des § 36 BauGB, die hier nicht zur Anwendung kommen. Es liegen derzeit rechtskräftige Bebauungspläne im Sinne von § 30 BauGB vor. Im Rahmen dessen ist das Einvernehmen der Gemeinde nicht erforderlich.</p>

	<p>Atomkraftanlagen jemals ein Gesuch um eine Einvernehmensklärung bei der Gemeinde gestellt wurde.</p> <p>Unter der Voraussetzung aber, dass eine solche Einvernehmensklärung der Gemeinde nicht existiert, sind Anlagen zur Lagerung und Verarbeitung von Atommüll in den Grenzen der Stadt rechtswidrig. Soweit solche Anlagen faktisch dennoch existieren, können sie deshalb auch keinen Bestandsschutz genießen. Innerhalb angemessener Frist ist ein neuer Standort zu suchen.</p>	
62.2	<p>B) Es ist auch nicht klar, ob dort jemals eine Gewerbe genehmigung für die Lagerung und Aufarbeitung von Restabfällen aus Kernkraftwerken erteilt wurde. Zuständig für eine solche Genehmigung ist der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt (nach § 85 Abs. 1, 4 NKomVG). Soweit dort Abfälle aus Kernkraftwerken gelagert oder verarbeitet werden, ist dies demnach rechtswidrig. Rechtswidrige Gewerbeausübungen genießen keinen Bestandsschutz. Innerhalb angemessener Frist ist ein neuer Standort für diese gewerbliche Tätigkeit zu suchen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Erteilung atomrechtlicher oder strahlenschutzrechtlicher Genehmigungen ist nicht die Stadt Braunschweig zuständig.</p> <p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
62.3	<p>C) Sollte ein Bauplan für neue und zusätzliche bauliche Einrichtungen, beispielsweise eine große Halle, dennoch aufgestellt werden, so kann dem nur unter der einschränkenden Bedingung zugestimmt werden, dass - etwa mittels eines städtebaulichen Vertrages (nach § 11, Abs. 1, 1 BauGB) - zuvor verbindlich und überprüfbar sichergestellt ist, dass die Nutzung der baulichen Einrichtungen zur Lagerung und Aufarbeitung von Abfällen aus Kernkraftwerken ausgeschlossen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Die Zulässigkeit von Anlagen richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bedarf der Mitwirkung der betroffenen Betriebe und ist daher nicht ohne weiteres realisierbar.</p>
62.4	<p>D) Ein Einvernehmen der Gemeinde (nach § 36 BauGB) zur Herstellung von Anlagen zur Lagerung von Abfällen aus Atomkraftwerken sollte auch nachträglich nicht gegeben werden. Denn ein solcher Standort ist in der Nähe von Wohnsiedlungen und Schulen gänzlich ungeeignet.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 62.1 wird verwiesen.</p>
62.5	<p>E) Eine Genehmigung zur Gewerbeausübung (nach § 85 Abs. 1, 4 NKomVG) für die gewerbliche Lagerung und Verarbeitung von Atommüll sollte vom Hauptver-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 62.2 wird verwiesen.</p>

	waltungsbeamten auch nachträglich nicht gegeben werden. Denn ein solches Gewerbe ist in der Nähe von Wohnsiedlungen und Schulen gänzlich ungeeignet.	
62.6	<p>F) Politisch ist bei der Abwägung insbesondere zu berücksichtigen, dass für die Müllbranche strukturell bedingt ein hoher „Kriminalisierungsdruck“ besteht, da ein „Etikettenschwindel“ angelieferten Mülls extrem gewinnträchtig sein kann. Gelegentliche Gesetzesbrüche sind wegen der großen Gewinnmöglichkeiten bei derartigen Geschäften trotz aller Kontrollen faktisch wahrscheinlich - was hier völlig unvorhersehbare und fatale Folgen haben kann.</p> <p>Weiter besteht auch auf Seiten verantwortlicher Behörden ein extremer Druck, „nicht so genau hinzuschauen“, da sich die Behörden in der tendenziell ausweglosen Situation befinden, Müll gesetzeskonform zu entsorgen, obwohl (noch) keinen gesetzeskonformen Weg in „endgültiges“ Entsorgungslager gibt.</p>	Der Bebauungsplan hat in seiner Abwägung städtebauliche Gründe zu beachten. Ein befürchtetes Fehlverhalten oder andere verhaltensbezogene Aspekte sind nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung.
62.7	G) Deshalb muss ein solches Gewerbe in einem Gebiet angesiedelt werden, das generell gut kontrollierbar und in möglichst großem Abstand von Wohnsiedlungen und sozialen Einrichtungen wie Schulen liegt und daher beispielsweise auch gegen terroristische Anschläge leichter zu schützen ist, die der Betreiber der dortigen Gewerbe ja selbst befürchtet. Soweit einer kreisfreien Großstadt dafür keine Grundstücke zur Verfügung stehen können, ist es die Pflicht der verantwortlichen Landespolitik, dafür Sorge zu tragen.	Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
62.8	H) Soweit ein Einvernehmen und Genehmigung für Anlagen und Betrieb für die Lagerung und Verarbeitung von Abfällen aus Kernkraft nicht besteht, ist sie auch nicht zu erteilen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 62.1 wird verwiesen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 63: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
63.1	Gegen die oben genannten Planungen der Stadt Braunschweig erhebe ich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>nachfolgende Einwendungen, da durch die geplanten Bauleitpläne meine Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), Eigentum (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) sowie das Trennungsgebot, das Gebot der Konfliktbewältigung und das Rücksichtnahmegebot verletzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Abstand zu solch einem gefährlichen Standort muss erhöht werden, bzw. ein neuer Standort gesucht werden.</li> </ul>	<p>Die Verletzung von Grundrechten durch den Bebauungsplan ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
63.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Außenlager (Zwischenlager) zu lassen.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.
63.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ackerland sollte als solches festgelegt werden. Was nicht Ackerland ist, sollte als Parkanlage, wie im F-Plan beschrieben, festgelegt werden.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.14 wird verwiesen.
63.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der illegale Parkplatz an den Wohnhäusern soll entfernt werden. Er entspricht weder dem alten noch dem neuen B-Plan.</li> </ul>	Der Stadt Braunschweig liegen keine Erkenntnisse vor, wonach der Parkplatz unzulässig wäre. Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.
63.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird auch der alte Bestand eingeschränkt, damit eine „Verbesserung der Verträglichkeit“ erreicht wird? Denn eigentlich ist der B-Plan nur in die Zukunft gerichtet. Alle aktuell bekannten Risiken werden nicht verringert, sondern vergrößert.</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für den Teilbereich der derzeit genutzten Flächen ein Gewerbegebiet fest. Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden solche Betriebe ausgeschlossen, die typischerweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind und damit auch etwaige Transportrisiken beschränkt. Darüber hinaus werden Betriebe, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, sowie Betriebe, die den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegen, zukünftig ausgeschlossen. Damit ist eine Reduzierung etwaiger Risiken bereits verbunden.</p>
63.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Brunsbüttel-Urteil (Risikobewertungen müssen aktuell sein) muss im B-Plan Berücksichtigung finden.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.1 wird verwiesen.
63.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko durch die Nähe zum Flughafen muss berücksichtigt werden. Also keine flächenmäßige Erweiterung vorsehen.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.17 wird verwiesen.
63.8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verkehrssituation bzw. Problematik</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.18 wird

	des Schwerlastverkehrs über Brücken und durch Wohngebiete muss berücksichtigt werden. Es darf auch deshalb keine Erweiterung geben.	verwiesen.
63.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die notwendige Ausweisung von Wohngebieten wie z. B. Wenden-West wird durch die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes verhindert.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 30.19 wird verwiesen.
63.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Industrie am Standort muss auf Dauer reduziert und Wohnen angestrebt werden.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.4 wird verwiesen.
63.11	<ul style="list-style-type: none"> <li>Illegale Zustände gemäß altem B-Plan müssen überprüft werden, ob sie tatsächlich unter Bestandsschutz fallen oder noch behoben werden müssen.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.21 wird verwiesen.
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 64: Schreiben vom 04. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
64.1	<p>Der Entwurf des „neuen“ Bebauungsplanes berücksichtigt und verbessert lediglich die Interessen der dort befindlichen Gewerbebetriebe.</p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass hier bewusst und damit vorsätzlich nur das Interesse der Betriebe im Vordergrund steht.</p> <p>Ist das Planungsziel der Stadt eigentlich nur den Betrieben Möglichkeiten der Erweiterung zu geben? Wo bleiben die Menschen vor Ort?</p> <p>Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, der Anwohner, der dort befindlichen Schulen mit ihren Schülerinnen und Schüler, Kitas und des Jugendzentrums werden nicht berücksichtigt bzw. durch den Entwurf verschlechtert. Es sollte sich eine Verbesserung der Wohnqualität in der Umgebung der Gewerbebetriebe ergeben, das ist jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil werden eine dichtere Bebauung und ein höherer Lärmpegel zugelassen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
64.2	Mit dem neuen Entwurf wird eine großzügige Erweiterung der Gewerbebetriebe zugelassen; der Schutz der Anwohner jedoch in keiner Weise berücksichtigt.	Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr ver-

		<p>bunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p>
64.3	Die Bearbeitung von Abfall sollte neu geregelt werden, das ist mit dem Entwurf nicht geschehen. Die Verbrennung von Abfall auf dem Gelände muss ausgeschlossen werden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 58.4 wird verwiesen.
64.4	Auch die Genehmigung eines 24 Stundenbetriebes kann nicht im Interesse der Wohnbebauung sein und muss ausgeschlossen werden. Der dann zunehmenden PKW-Verkehr und insb. durch den Schwertransportverkehr dann auch bei Nacht, wird eine weitere Verschlechterung der Wohnqualität mit sich bringen. Der neue Entwurf zum Gewerbegebiet lässt einen höheren Lärmpegel zu. Wo bleibt da der Schutz der Anwohner. Wieder wird nur eine Verbesserung der Gewerbebetriebe erreicht.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.2 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 4.22 wird verwiesen.</p> <p>Die Bestimmung von Betriebszeiten ist im Bebauungsplan nicht möglich. Ein 24-Stunden-Betrieb ist bereits durch die bestehenden Bebauungspläne möglich.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p>
64.5	Der neue Entwurf sieht eine Höhe von bis zu 16 m bei der Neubebauung vor. Dann wird fast die Höhe des Wendener Kirchturms erreicht. Wo bleibt da die Berücksichtigung der Wohnbebauung, der Schulen, Kitas und des Jugendzentrums? Es muss eine Abstufung der Höhen erfolgen, die auch die freie Natur berücksichtigt, wie in anderen B-Plänen in Braunschweig, wo sich keine Wohnbebauungen befinden.	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 1.36 und Nr. 33.10 wird verwiesen.
64.6	Mit dem neuen Entwurf bleibt die Standortfrage des Betriebes außen vor. Betriebe mit solchem Gefahrenpotential sollten in Wohngebieten keine weitere	Es ist festzustellen, dass die Betriebe nicht mitten im Wohngebiet liegen, sondern in einem festgesetzten Gewerbe- bzw. Industriegebiet.



	Berechtigung mehr haben. Eine Umsiedlung wäre die einzige richtige Lösung, auch wenn dabei Millionen Euro in die Hand zu nehmen wären (Land und Bund). Die Sicherheit und die Unversehrtheit der Menschen (siehe Grundgesetz) muss an erster Stelle stehen und nicht Steuereinnahmen und Arbeitsplätze, die bei einer Umsiedlung ja nicht verloren wären.	Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
64.7	Selbst das von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegebene Gutachten kommt zu dem Schluss, dass ein Betrieb mit diesem Strahlenpotential nicht mehr in Wohngebieten zugelassen werden sollte. Die terroristischen Gefahren hat die Firma EZN selbst zugegeben und wollte deshalb nicht offenlegen, welche Materialien in dem Betrieb lagern bzw. bearbeitet werden. Bis heute ist nicht bekannt, welche Stoffe tatsächlich dort eingelagert sind. Zugegeben werden Stoffe erst, wenn auf Umwegen Tatsachen an die Öffentlichkeit gelangen. Produktion und Kapazität des Betriebes wird nicht definiert und offen gelegt.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.  Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.
64.8	Auch die Genehmigung von Lagerung von radioaktiven Abfällen auf dem Gelände gleicht ja schon der Zustimmung zu einem Zwischenlager mit Zustimmung der Stadt.	Es kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit eine Lagerung von Material mit der Existenz eines atomaren Zwischenlagers gleichzusetzen ist.
64.9	Risikobewertungen müssen aktuell sein und in den neuen B-Plan mit einfließen. Das Risiko der Menschen, die Nähe des Flughafens und die Problematik der Verkehrsbelastung (z. B. Brücken) werden nicht berücksichtigt.	Risikobewertungen, wie sie aus dem Atomrecht bekannt sind, sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.  Auf die Stellungnahmen zu Nr. 21.2, Nr. 35.17 und Nr. 35.18 wird verwiesen.
64.10	Die Erweiterung des Industrie- bzw. Gewerbegebietes an diesem Standort muss verhindert werden, die Zustände müssen überprüft werden, illegale Zustände nach dem alten Plan müssen beseitigt werden und können nicht unter dem Bestandschutz fallen.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.21 wird verwiesen.
64.11	Die vorhandenen B-Pläne sollten sofort aufgehoben werden.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans TH 22 werden die bisherigen Bebauungspläne überdeckt und treten damit außer Kraft. Eine Teilfläche des Bebauungsplans WE 18 wird dabei durch den Bebauungsplan TH 22 bereits aufgehoben.

		<p>Nur für den Fall, dass der Bebauungsplan TH 22 im Rahmen einer gerichtlichen Kontrolle für nichtig erklärt wird, lebt das darunter liegende Planungsrecht wieder auf. Eine für diesen Fall nach § 34 BauGB zu beurteilende mögliche Bebauung wird dabei als nicht zielführend angesehen.</p> <p>Weitergehende planungsrechtliche Schritte sind daher nicht erforderlich.</p>
64.12	<p>Ziel des B-Planes muss es sein, Wohnen in den Vordergrund zu stellen und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Menschen zu gewährleisten. Die vorhandenen Umgangsgenehmigungen sind drastisch zu reduzieren. Die Firma EZN sollte weiterhin nur eine Genehmigung zur Behandlung von „schwach radioaktiven Materialien“ im medizinischen Bereich auf dem Betriebsgelände erhalten. Stark strahlende Materialien oder mittlerradioaktiven Abfällen gehören nicht auf das Gelände und sind auszuschließen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p> <p>Eine Beschränkung der Festsetzungen auf Nutzungen, die allein dem medizinischen Bereich zuzuordnen sind, ist nicht möglich.</p>
64.13	<p>Der Entwurf des B-Planes ist in keinsten Weise geeignet, die Menschen und das Gewerbe in ein verträgliches Verhältnis zueinander zu bringen. Der B-Plan ist bewusst einseitig zugunsten der Betriebe ausgelegt und berücksichtigt die menschlichen Belange an keiner Stelle.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen bringt der Bebauungsplan die scheinbar unvereinbaren widerstreitenden Interessen der Bevölkerung einerseits und der ansässigen Unternehmen andererseits in ein angemessenes Verhältnis. Dabei wird erkennbar, dass keinem der Interessen vollständig gefolgt und ein angemessener Kompromiss gefunden wird.</p> <p>Eine Bevorzugung der Firmeninteressen findet nicht statt. Ein beabsichtigtes einseitiges Handeln wird ausdrücklich zurückgewiesen.</p>
64.14	<p>Die Aussagen in dem Informationsblatt der Stadt Braunschweig vom Februar 2015 sind nicht nur widersprüchlich, sondern stellen die Tatsachen falsch dar. Die möglichen Erweiterungsflächen sind viel größer als behauptet und auch die Behauptung das Immissionspotential wird verringert, ist falsch. Die Herabstufung von Industrie- auf Gewerbegebiet ermöglicht höhere Immissionen. Die Stadt will bewusst und mit Vorsatz die betroffenen Menschen falsch informieren</p>	<p>Aus den Aussagen des in Rede stehenden Flyers sind keine Widersprüche erkennbar.</p> <p>Die Aussage, warum die Herabstufung von Industrie- zu Gewerbegebiet höhere Immissionen ermöglicht, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es wird ausdrücklich zurückgewiesen,</p>

	und das Planungsziel des Rates der Stadt mit dem neuen Entwurf nicht umsetzen.	dass mit Vorsatz falsch informiert wird.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 65: Schreiben vom 01. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
65.1	<p>Ich wohne in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Das Haus an der Lahwiese 29, habe ich gemeinsam mit meinem verstorbenen Mann aufgebaut. Das Haus haben wir als Anlaufpunkt für die ganze Familie geplant und ausgerichtet. Mittlerweile gehört mir 1/3 des Hauses, es stellt meine Alterssicherung dar. Zum Grundstück gehört ein großer Garten, in dem ich Obst und Gemüse anbaue. Es ist ein ungutes Gefühl zu wissen, dass radioaktive Strahlung über die Schornsteine der Firmen in hohen Mengen abgegeben werden darf.</p> <p>Als wir damals das Grundstück ausgewählt haben, waren die Firmen noch nicht vorhanden. Es hätte niemals zugelassen werden dürfen, dass sich derartige Geschäftsfelder hier ansiedeln! Ich laste es den Verantwortlichen schwer an, dass hier keine Aufklärung erfolgt ist. Wenn schon damals bei der Ansiedlung die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht funktioniert hat, dann sollten nun unsere Belange fair berücksichtigt werden. Dabei muss der Mut gefunden werden, Fehler der Vergangenheit zu beheben.</p> <p>Mein Mann ist an Krebs verstorben. Auch ich war an Krebs erkrankt. Ich habe gehört, dass die Strahlengrenzwerte auf einen gesunden jungen Mann ausgelegt sind. Wenn dem so ist, muss doch eine zusätzliche Sicherheit für alle Personen eingefügt werden, die nicht in dieses Schema passen - so wie ich und auch meine Enkelkinder.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
65.2	Ich hatte mir eine wirkliche Verbesserung von der Überarbeitung des Bebauungsplanes erhofft. Dies ist überhaupt nicht umgesetzt worden. Ich kann nicht nachvollziehen, wie die Stadt Braunschweig weiterhin die Interessen der Firmen im Plangebiet höher gewichtet als die gesundheitlichen Risiken für die	Beim Bebauungsplan erfolgt keine höhere Gewichtung der Interessen der Firmen als die Interessen der Bevölkerung. Auch die gesunde Wohnqualität ist dabei einbezogen worden. Vor dem Hintergrund, dass einerseits eine erhebliche Reduzierung des Gewerbestandortes insgesamt stattfindet, dass weitergehend

	Bevölkerung. Meiner Meinung nach muss gesunde Wohnqualität den absoluten Vorrang haben.	eine Reihe von Nutzungen für den Standort ausgeschlossen werden, dass die ansässigen Betriebe ihre Tätigkeit auf Basis erteilter Genehmigungen ausüben und die – gerade hier in Rede stehenden – Strahlengrenzwerte eingehalten werden, ist der Belang einer gesunden Wohnqualität angemessen in die Planung eingestellt worden.
65.3	Mich belastet zudem die Sorge um meine Enkelkinder. Alle vier leben in Thune, besuchen den dortigen Kindergarten bzw. das Lessinggymnasium in Wenden. Ich passe regelmäßig auf meine Enkel auf, die dabei auch in meinem Garten spielen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
65.4	Neben der Gesundheitsbelastung fürchte ich auch wirtschaftliche Einbußen, da mein Eigentum quasi neben einer Art Atomkraftwerk steht (zumindest was die Strahlenbelastung betrifft).	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.23 wird verwiesen.  Bei den ansässigen Betrieben handelt es sich um Gewerbebetriebe, nicht um ein Atomkraftwerk. Soweit Fragen einer möglichen Strahlenbelastung betroffen sind, ist dies nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern nachfolgender Genehmigungsverfahren.
65.5	Ich möchte die zuständigen Bearbeiter bei der Stadt Braunschweig eindringlich auffordern, diese Beeinträchtigungen ernst zu nehmen und mit Ihnen so verantwortungsvoll umzugehen, wie sich es auch für Ihre eigene Familie wünschen würden. Es ist von neutraler Seite bereits ein enormes Gesundheitsrisiko nachgewiesen, s. Risikogutachten. Da kann es nicht sein, dass der neue Bebauungsplan nur auf die Firmeninteressen eingeht und keine echte Einschränkung vornimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Der Bebauungsplan geht nicht nur auf Firmeninteressen ein. Er trifft eine abwägende Entscheidung zwischen konkurrierenden Belangen. Dabei ist der Schutz der Wohnnachbarschaft mit angemessenem Gewicht in die Entscheidung eingeflossen.
65.6	B. Inhaltliche Einwendungen  Der Bebauungsplan TH 22 sieht vor, den Betrieben im Bestand Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten. Der Bestandsschutz darf in einer solchen Risikolage nicht über alles Andere gestellt werden. Ich fordere ganz klar, keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr zuzulassen. Was schon da ist, ist schlimm genug. Den ansässigen Firmen geht es wirtschaftlich gut, warum reicht das nicht?	Nach dem Bebauungsplan TH 22 sind zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Änderungen haben als Voraussetzung, dass es u.a. nicht zu einer Produktions- bzw. Kapazitätserweiterung kommen darf. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie darin eine Erweiterungsmöglichkeit gesehen werden kann.
65.7	Zudem habe ich gehört, dass die Lärm-	Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.2 wird

	<p>grenzwerte nun sogar Nacharbeit zulassen. Der Drei-Schicht- Betrieb bedeutet eine enorme Kapazitäts- bzw. Produktionserweiterung.</p>	<p>verwiesen.</p> <p>Soweit Betriebe die Festsetzungen des Bebauungsplans einhalten, sind zukünftig Kapazitäts- bzw. Produktionserweiterungen durch die getroffenen Lärmfestsetzungen nicht ausgeschlossen.</p>
65.8	<p>Die Verwaltung der Stadt Braunschweig will mit der vorliegenden Planung einen angemessenen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen einerseits der ansässigen Unternehmen und andererseits der benachbarten Wohnbevölkerung herstellen. Die Aufhebung der Ackerflächen, für die sich jahrelang keine Firma interessiert hat, ist doch nicht wirklich ein Kompromissangebot. Es muss darum gehen, die gefährlichen Betriebe einzuschränken.</p>	<p>Der Bebauungsplan beschränkt sich in seinem Regelungsbereich auf die städtebauliche Entwicklung. Hierin bildet die Rücknahme bisher möglicher Bebauungsmöglichkeiten einen wesentlichen Bestandteil.</p> <p>In erteilte Genehmigungen kann der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nicht eingreifen. Sie genießen Bestandschutz.</p>
65.9	<p>Ich bin außerdem entsetzt, wie die Stadt Braunschweig mit dem illegalen Containerlager der Firma Eckert und Ziegler umgeht. Ich habe den Eindruck, dass Firmen mehr zugestanden wird als privaten Nutzern. Jeder Bürger muss mit seinem Grundstück auch so umgehen wie festgesetzt und kann nicht nach eigenem Gutdünken anbauen oder sogar Lagerflächen errichten. Die neue Industriehalle soll uns Bürgern nun noch mit mehr Sicherheit verkauft werden. Das empfinde ich als besonders höhnisch: nun wird die Firma auch noch für ihr rechtswidriges Verhalten belohnt.</p>	<p>Für die Container wurde der Betreiber von der Verwaltung aufgefordert, einen Nutzungsänderungsantrag zu stellen. Ein solcher liegt mittlerweile vor. Bis zur Entscheidung über den Antrag wurde eine ausgesprochene Nutzungsuntersagung ausgesetzt. Dieses Vorgehen der Genehmigungsbehörde entspricht dem üblichen Vorgehen bei festgestellten rechtswidrigen Zuständen und kann nicht als Zugeständnis gegenüber der Firma Eckert &amp; Ziegler gewertet werden.</p> <p>Für die in Rede stehende Halle wurde eine Baugenehmigung versagt. Hierzu ist ein Rechtsstreitverfahren anhängig. Inwieweit hierin eine Belohnung rechtswidrigen Verhaltens gesehen wird, kann nicht nachvollzogen werden.</p>
65.10	<p>Zur näheren Verdeutlichung wird Folgendes geltend gemacht:</p> <p><b>1. Allgemeine Einwendungen</b></p> <p>Die bisherigen Planungen messen den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen ein Gewicht bei, das ihnen bei objektiver Betrachtung nicht zukommt.</p> <p>Ich fordere die Stadt Braunschweig auf, die im ausliegenden Entwurf zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Planung zu überdenken und zum ursprünglichen Planungsziel zurückzukehren. Das ursprünglich beabsichtigte Pla-</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan eine falsche, überhöhte Gewichtung der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen vornimmt.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist regelmäßig zu beachten, dass erteilte Genehmigungen auch durch eine Überplanung nicht außer Kraft gesetzt werden. Daher ist die Zielrichtung regelmäßig in die Zukunft gerichtet. Insofern sind die Festsetzungen des Bebauungsplans auch von dem von der Einwenderin behaupteten früheren Planungsziel gedeckt. Allerdings setzen sich die Festsetzungen erst im Rahmen der zukünfti-</p>

	<p>nungsziel war die Verringerung der Belastung, eine grundsätzliche Infragestellung des Standortes wurde nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wieso die Stadt Braunschweig nun auf dem Standpunkt steht, der Standort sei erhaltenswert und müsse auch über Erweiterungsmöglichkeiten verfügen, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Ziel der Planung sollte es mindestens sein, eine Optimierung der Situation durch Verringerung der Strahlenexposition auf das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Faktoren vertretbare und mögliche Maß zu erreichen.</p>	<p>gen Entwicklungen durch und führen daher nicht zwangsläufig zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu Verbesserungen. Daher wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans davon gesprochen, dass eine Verschlechterung verhindert wird. Dieser Umstand tritt mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans tatsächlich ein und ermöglicht überdies, dass es perspektivisch auch zu tatsächlichen Verbesserungen kommt.</p> <p>Der Verringerung der Strahlenexposition wird im Bebauungsplan dadurch Rechnung getragen, dass zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen ausgeschlossen werden. Auf bestehende Genehmigungen hat der Bebauungsplan keinen Einfluss.</p> <p>Der Erhalt des Standortes und die planungsrechtliche Sicherung von Erweiterungsflächen resultiert aus eben dieser Kenntnis. Die ansässigen Betriebe haben ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen. Eine planerische Aufhebung des vollständigen Standortes führt nach Auffassung der Stadt Braunschweig zu einer Fehlgewichtung dieser Belange.</p>
65.11	<p><b>II. Zeichnerische und textliche Festsetzungen</b></p> <p>Zu den konkreten Festsetzungen möchte ich noch Folgendes vorbringen:</p> <p>Zeichnerisch wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Ich spreche mich dagegen aus, dass hier im Umfeld von sensiblen Wohnnutzungen mit viel Feierabenderholung entlang des Gieselweges mehr Fläche versiegelt werden darf als z. B. am Gewerbegebiet Waller See, welches neben der Autobahn liegt.</p>	<p>Sowohl im Bebauungsplan TH 22 als auch im Bebauungsplan WE 51 „Waller See“ beträgt das Höchstmaß der Versiegelung 80 %. Es ist richtig, dass die GRZ im WE 51 mit 0,7, im Bebauungsplan TH 22 mit 0,8 festgesetzt ist. Die GRZ beschränkt die überbaubare Fläche für Hauptbaukörper, Nebenanlagen und andere Anlagen dürfen diese Grundflächenzahl bis maximal 0,8 überschreiten.</p> <p>Eine Schlechterstellung des Standortes in Bezug auf seine Nachbarschaft gegenüber anderen Gewerbestandorten ist hierin nicht erkennbar.</p>
65.12	<p>Auch die Gebäudehöhen werden katastrophale Ausmaße annehmen. Die Ge-</p>	<p>Bei Gebäudehöhen von 10 m von katastrophalen Ausmaßen zu sprechen, ist</p>

	<p>bäude dürfen in Richtung „meines“ Wohngebietes bis 10 m hoch sein, das führt doch dazu, dass die Einfamilienhäuser optisch erdrückt werden. Der Ortsrand ist nicht mehr gestaltet sondern verunstaltet. Im übrigen Gewerbegebiet werden sogar bis 16,5 m erlaubt.</p>	<p>nicht nachvollziehbar. Bereits eingeschossige Wohngebäude mit geneigtem Satteldach erreichen Gebäudehöhen von etwa 7 Metern. Zweigeschossige Gebäude können bereits 10 m Gesamthöhe erreichen. Ein optisches Erdrücken ist ebenfalls nicht erkennbar, da einerseits die Höhendifferenz nicht außer Verhältnis steht und andererseits durch den Grünstreifen eine räumliche bzw. optische Trennung erfolgt.</p>
65.13	<p>Die beabsichtigten gründungsplanerischen Maßnahmen können und werden diesen Effekt nicht verhindern. Außerdem musste ich der Begründung entnehmen, dass die landschaftliche Einbindung zum größten Teil nicht realisiert werden kann. Der Bestandsschutz für Parkplätze und für Gebäude, die bereits im Pflanzstreifen stehen, verhindert es. Hier wird erneut eine Verbesserung vorgeschlagen zu der es gar nicht kommen kann und die Stadt weiß das bereits bei der Aufstellung des Planes. Das finde ich unredlich.</p>	<p>Es wird nicht behauptet, dass die festgesetzten grünplanerischen Maßnahmen den Eindruck der gewerblichen Bauten auf die benachbarte Wohnbebauung nicht vollständig verdecken werden. Gleichwohl bilden die Maßnahmen ein geeignetes Instrument, um einen nachteiligen visuellen Effekt zu mindern.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auch nicht behauptet, dass die Begründung größtenteils nicht realisiert werden könne. Die Begründung weist darauf hin, dass aufgrund der bestehenden baulichen Anlagen die Umsetzung der Pflanzfestsetzungen nicht unmittelbar erfolgen kann. Sie werden erst im Zuge zukünftiger wesentlicher Änderungen wirksam. Ein unredliches Verhalten kann hierin nicht erkannt werden.</p>
65.14	<p>Es ist von einer extremen Minderung der Wohnqualität und des Werts meines Wohngrundstückes auszugehen.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 35.23 und Nr. 65.4 wird verwiesen.</p>
65.15	<p><b>C. Fazit</b></p> <p>Ich fordere, dass die Stadt Braunschweig den bisherigen Gewerbestandort grundlegend im Hinblick auf seine Auflösung überprüft. Der Abstand zu solch einem gefährlichen Standort muss erhöht werden, bzw. ein neuer Standort muss gesucht werden.</p> <p>Sollte die Stadt zu dem Schluss kommen, dass eine Verlegung der Unternehmen vom Standort weg nicht möglich ist, dann sollte der Bebauungsplan eine vollständige Beschränkung auf den Bestand ohne Erweiterungsmöglichkeiten vorsehen. Und zwar ohne eine Erweiterung, welche über die bisher am Standort tatsächlich ausgeübte Nutzung hinausgehen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Die Suche nach einem alternativen Standort für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>

	<p>Darüber hinaus sollten die Änderungswünsche des Stadtbezirksbeirates Wenden/Thune in den Bebauungsplan einfließen.</p> <p>Im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der durch die Planung betroffenen Interessen sollte die Stadt Braunschweig das Gewicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz in korrekter Art und Weise in die Betrachtung einfließen lassen. Der auch bauleitplanerische Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter auf die genannten Rechtsgüter sollte aufgrund der diesbezüglich bestehenden Schutzpflicht der Stadt Braunschweig für die Planung leitend sein. Deshalb wird Stadt Braunschweig aufgefordert, ihre bisherige Auffassung dahingehend zu überprüfen, ob die Zurückdrängung der Schutzinteressen der betroffenen Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die die Schule oder den Kindergarten, nicht auswählen können, im Lichte des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz hinter die wirtschaftlichen Interessen der im Plangebiet vorhandenen Unternehmen abwägungsfehlerfrei überhaupt möglich ist.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 66: Schreiben vom 05. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
66.1	<p>Ganz persönlich möchte ich vorab auf folgende Beeinträchtigungen meiner Rechte durch die ausliegende Planung hinweisen:</p> <p>Ich wohne in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Mein Haus, habe ich im Jahr 2000 erworben mit dem Ansinnen meinen beiden Kindern ein gesundes Leben außerhalb der Stadt zu bieten. Das Haus haben wir als Anlaufpunkt für die ganze Familie geplant und ausgerichtet. Dieses Haus ist meine Altersversorgung und soll meinen Kindern auch weiterhin zur Verfügung stehen. Zum Grundstück gehört ein großer Garten, in dem ich Obst und Gemüse anbaue und auch Kleintiere leben. Es ist ein ungutes Gefühl zu wissen, dass radioaktive Strahlung über die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



	Schornsteine der Firmen in hohen Mengen abgegeben werden darf.	
66.2	Ich laste es den Verantwortlichen schwer an, dass zur damaligen Ansiedlungszeit des Gewerbegebiet die Bürger zu wenig aufgeklärt wurden und es anscheinend auch keine Bürgerbefragung/-beteiligung gab. Wenn schon damals bei der Ansiedlung die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht funktioniert hat, dann sollten nun unsere Belange fair berücksichtigt werden. Dabei muss der Mut gefunden werden, Fehler der Vergangenheit zu beheben.	Die Stadt Braunschweig hat keinen Anlass, an der Rechtmäßigkeit der durch den jetzigen Bebauungsplan TH 22 überdeckten Bebauungspläne WE 18 und TH 18 zu zweifeln. Die Bebauungspläne sind nach den zu ihren Zeitpunkten geltenden Vorschriften aufgestellt worden und ordnungsgemäß ausgefertigt.
66.3	Im Jahr 2007 bin ich schwer an Krebs erkrankt. Meine beiden Kinder waren damals noch im Kindergarten und in der Grundschule in der Nähe der Firma Eckert und Ziegler! Natürlich beschäftige ich mich ständig mit der Frage, woher meine Krankheit kommt, da es familienbedingt keine Disposition dazu gibt. Ich habe gehört, dass die Strahlengrenzwerte auf einen gesunden jungen Mann ausgelegt sind. Wenn dem so ist, muss doch eine zusätzliche Sicherheit für alle Personen eingefügt werden, die nicht in dieses Schema passen - so wie ich und auch meine Kinder. Ich hatte mir eine wirkliche Verbesserung von der Überarbeitung des Bebauungsplanes erhofft. Dies ist überhaupt nicht umgesetzt worden. Ich kann nicht nachvollziehen, wie die Stadt Braunschweig weiterhin die Interessen der Firmen im Plangebiet höher gewichtet als die gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung. Meiner Meinung nach muss gesunde Wohnqualität den absoluten Vorrang haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.2 wird verwiesen.
66.4	Mich belastet zudem die Sorge um meine Kinder. Sie besuchen zurzeit das Lessinggymnasium und ich bin ebenfalls Lehrerin am Lessinggymnasium. Dieses Gymnasium liegt unmittelbar neben dem Gewerbegebiet und es ist eine tägliche Belastung zu wissen, dass dort mit radioaktivem Material gearbeitet wird. Ebenso habe ich niemals erfahren, ob es für eventuelle Notfälle einen Notfallplan für Lehrer, Schüler, Kindergärten gibt. Diese bitte ich dringend vorzulegen!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Für den Gewerbebestandort bestehen Feuerwehrpläne, die für einen Schadensfall eine Eingreifhilfe für die Feuerwehr darstellen. Außerhalb des Geländes werden solche Pläne nicht erstellt, da stets in Abhängigkeit von einem konkreten Schadensfall situativ entschieden werden muss.
66.5	Neben der Gesundheitsbelastung fürchte ich auch wirtschaftliche Einbußen, da	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 35.23 und Nr. 65.4 wird verwiesen.

	mein Eigentum quasi neben einer Art Atomkraftwerk steht (zumindest was die Strahlenbelastung betrifft).	
66.6	Ich möchte die zuständigen Bearbeiter bei der Stadt Braunschweig eindringlich auffordern, diese Beeinträchtigungen ernst zu nehmen und mit Ihnen so verantwortungsvoll umzugehen, wie sich es sich auch für Ihre eigene Familie wünschen würden. Es ist von neutraler Seite bereits ein enormes Gesundheitsrisiko nachgewiesen, s. Risikogutachten. Da kann es nicht sein, dass der neue Bebauungsplan nur auf die Firmeninteressen eingeht und keine echte Einschränkung vornimmt.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.5 wird verwiesen.
66.7	B. Inhaltliche Einwendungen  Der Bebauungsplan TH 22 sieht vor, den Betrieben im Bestand Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten. Der Bestandsschutz darf in einer solchen Risikolage nicht über alles andere gestellt werden. Ich fordere ganz klar, keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr zuzulassen. Was schon da ist, ist schlimm genug. Den ansässigen Firmen geht es wirtschaftlich gut, warum reicht das nicht?	Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.6 wird verwiesen.
66.8	Zudem habe ich gehört, dass die Lärmgrenzwerte nun sogar Nachtarbeit zulassen. Der Dreischicht-Betrieb bedeutet eine enorme Kapazitäts- bzw. Produktionserweiterung und somit ja wohl auch zusätzliche Emissionswerte!	Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.2 wird verwiesen.  Soweit Betriebe die Festsetzungen des Bebauungsplans einhalten, sind zukünftig Kapazitäts- bzw. Produktionserweiterungen durch die getroffenen Lärmfestsetzungen nicht ausgeschlossen. Dabei ist festzustellen, dass der Bebauungsplan die Emissionswerte zum Lärm abschließend festsetzt. Auf andere Emissionswerte hat der Bebauungsplan keinen Einfluss.
66.9	Die Verwaltung der Stadt Braunschweig will mit der vorliegenden Planung einen angemessenen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen einerseits der ansässigen Unternehmen und andererseits der benachbarten Wohnbevölkerung herstellen. Die Aufhebung der Ackerflächen, für die sich jahrelang keine Firma interessiert hat, ist doch nicht wirklich ein Kompromissangebot. Es muss darum gehen, die gefährlichen Betriebe einzuschränken.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.8 wird verwiesen.

66.10	<p>Ich bin außerdem entsetzt, wie die Stadt Braunschweig mit dem illegalen Containerlager der Firma Eckert und Ziegler umgeht. Ich habe den Eindruck, dass Firmen mehr zugestanden wird als privaten Nutzern. Jeder Bürger muss mit seinem Grundstück auch so umgehen wie festgesetzt und kann nicht nach eigenem Gutdünken anbauen oder sogar Lagerflächen errichten. Die neue Industriehalle soll uns Bürgern nun noch mit mehr Sicherheit verkauft werden. Das empfinde ich als besonders höhnisch: nun wird die Firma auch noch für ihr rechtswidriges Verhalten belohnt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.9 wird verwiesen.</p>
66.11	<p>Zur näheren Verdeutlichung wird Folgendes geltend gemacht:</p> <p>1. Allgemeine Einwendungen</p> <p>Die bisherigen Planungen messen den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen ein Gewicht bei, das ihnen bei objektiver Betrachtung nicht zukommt.</p> <p>Ich fordere die Stadt Braunschweig auf, die im ausliegenden Entwurf zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Planung zu überdenken und zum ursprünglichen Planungsziel zurückzukehren. Das ursprünglich beabsichtigte Planungsziel war die Verringerung der Belastung, eine grundsätzliche Infragestellung des Standortes wurde nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wieso die Stadt Braunschweig nun auf dem Standpunkt steht, der Standort sei erhaltenswert und müsse auch über Erweiterungsmöglichkeiten verfügen, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Ziel der Planung sollte es mindestens sein, eine Optimierung der Situation durch Verringerung der Strahlenexposition auf das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Faktoren vertretbare und mögliche Maß zu erreichen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.10 wird verwiesen.</p>
66.12	<p>II. Zeichnerische und textliche Festsetzungen</p> <p>Zu den konkreten Festsetzungen möchte ich noch Folgendes vorbringen:</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.11 wird verwiesen.</p>

	<p>Zeichnerisch wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Ich spreche mich dagegen aus, dass hier im Umfeld von sensiblen Wohnnutzungen mit viel Feierabendholung entlang des Gieselweges mehr Fläche versiegelt werden darf als z.B. am Gewerbegebiet Waller See, welches neben der Autobahn liegt.</p>	
66.13	<p>Auch die Gebäudehöhen werden katastrophale Ausmaße annehmen. Die Gebäude dürfen in Richtung „meines“ Wohngebietes bis 10 m hoch sein, das führt doch dazu, dass die Einfamilienhäuser optisch erdrückt werden. Der Ortsrand ist nicht mehr gestaltet sondern verunstaltet. Im übrigen Gewerbegebiet werden sogar bis 16,5 m erlaubt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.12 wird verwiesen.</p>
66.14	<p>Die beabsichtigten gründungsplanerischen Maßnahmen können und werden diesen Effekt nicht verhindern. Außerdem musste ich der Begründung entnehmen, dass die landschaftliche Einbindung zum größten Teil nicht realisiert werden kann. Der Bestandsschutz für Parkplätze und für Gebäude, die bereits im Pflanzstreifen stehen, verhindert es. Hier wird erneut eine Verbesserung vorgeschlagen zu der es gar nicht kommen kann und die Stadt weiß das bereits bei der Aufstellung des Planes. Das finde ich unredlich.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.13 wird verwiesen.</p>
66.15	<p>Es ist von einer extremen Minderung der Wohnqualität und des Werts meines Wohngrundstückes auszugehen.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 35.23 und zu Nr. 65.4 wird verwiesen.</p>
66.16	<p><b>C. Fazit</b></p> <p>Ich fordere, dass die Stadt Braunschweig den bisherigen Gewerbebestand grundlegend im Hinblick auf seine Auflösung überprüft. Der Abstand zu solch einem gefährlichen Standort muss erhöht werden, bzw. ein neuer Standort muss gesucht werden.</p> <p>Sollte die Stadt zu dem Schluss kommen, dass eine Verlegung der Unternehmen vom Standort weg nicht möglich ist, dann sollte der Bebauungsplan eine vollständige Beschränkung auf den Bestand ohne Erweiterungsmöglichkeiten vorsehen. Und zwar ohne eine Erweiterung, welche über die bisher am Standort tatsächlich ausgeübte Nutzung hin-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p> <p>Die Suche nach einem alternativen Standort für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>

	<p>ausgehen.</p> <p>Darüber hinaus sollten die Änderungswünsche des Stadtbezirksbeirates Wenden/Thune in den Bebauungsplan einfließen.</p> <p>Im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der durch die Planung betroffenen Interessen sollte die Stadt Braunschweig das Gewicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz in korrekter Art und Weise in die Betrachtung einfließen lassen. Der auch bauleitplanerische Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter auf die genannten Rechtsgüter sollte aufgrund der diesbezüglich bestehenden Schutzpflicht der Stadt Braunschweig für die Planung leitend sein. Deshalb wird Stadt Braunschweig aufgefordert, ihre bisherige Auffassung dahingehend zu überprüfen, ob die Zurückdrängung der Schutzinteressen der betroffenen Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die die Schule oder den Kindergarten, nicht auswählen können, im Lichte des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz hinter die wirtschaftlichen Interessen der im Plangebiet vorhandenen Unternehmen abwägungsfehlerfrei überhaupt möglich ist.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 67: Schreiben vom 05. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
67.1	<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan der Stadt Braunschweig erheben wir nachfolgende Einwendungen, da durch diese Planungen unsere Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit und Eigentum verletzt werden.</p> <p>Unsere Einwendungen beziehen sich auf die öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen für den Bebauungsplan TH 22.</p> <p>Persönliche Betroffenheit</p> <p>Das von uns bewohnte Grundstück liegt ca. 50 Meter entfernt zum Plangebiet in der Kanalsiedlung. Die Lage unseres Grundstücks ist östlich vom Plangebiet und damit in der hier herrschenden, vor-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für den Teilbereich der derzeit genutzten Flächen ein Gewerbegebiet fest. Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden solche Betriebe ausgeschlossen, die typischerweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind und damit auch etwaige Transportrisiken beschränkt. Darüber hinaus werden Betriebe, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, sowie Betriebe, die den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegen, zukünftig ausgeschlossen. Damit ist eine Reduzierung etwaiger Risiken bereits verbunden.</p>

	<p>wiegend westlichen Wetterlage. Von den im Planungsgebiet tätigen Firmen ausgehenden Emissionen wie Lärm, Geruch, Luftschadstoffe, partikelgebundene radioaktive Substanzen, mögliche radioaktive Strahlung stellen eine Bedrohung unserer Gesundheit und der Nutzbarkeit unseres Gartens dar. Wir sehen außerdem eine erhöhte Gefährdung durch den Transport radioaktiven Materials von und zu den Firmen auf den durch die Wohngebiete führenden Straßen. Insgesamt befürchten wir eine noch stärkere Beeinträchtigung der Wohnqualität auf unserem Grundstück.</p>	
67.2	<p><b>Inhaltliche Einwendungen</b></p> <p>Nach unserer Auffassung hat die Verwaltung ihr Vorhaben, mit dem neuen Bebauungsplan TH 22 das Nebeneinander von Wohnen und Industrie verträglicher zu gestalten, nicht erreicht. Im Gegenteil, auf dem im B-Plan ausgewiesenen Flächen sind für die Firmen auch zukünftig erhebliche Erweiterungen möglich.</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p>
67.3	<p>Folgende Punkte sind für uns unverständlich und ergeben keine Verbesserung der Situation des Nebeneinanders von Wohnen und Industrie.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der neue B- Plan lässt für die Unternehmen erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten zu. Selbst auf dem jetzigen Industriegelände, ohne mögliche Flächenvergrößerung ist dies möglich. Ist das so geplant?</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Dabei wird nicht verkannt, dass neben flächenmäßigen Erweiterungsmöglichkeiten auch innerhalb des heute genutzten Bereiches Erweiterungen möglich sind. Sie haben die Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Die Erweiterungsmöglichkeiten begründen sich aus dem berechtigten Vertrauen der ansässigen Betriebe am Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen. Hierbei handelt es sich um einen Abwägungsbelang von erheblichem Gewicht. Eine Nichtbeachtung dieses Belanges, und eine daraus gezogene Konsequenz mit einer vollständigen Auflösung des Standortes, lässt einen Abwägungsfehler erwarten.</p>

67.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warum ist die Grundflächenzahl erhöht worden? Die Festlegung auf Faktor 0,8 erlaubt zukünftig die industrielle Bebauung von 80 % der Fläche! Eine klare Verschlechterung der heutigen Situation.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 54.8 wird verwiesen.
67.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die im TH 22 definierten Gebäudehöhen lassen im Bestandsbereich GE1 Gebäude bis 10 m Höhe zu und das in unmittelbarer Nähe zu der Grundstücksgrenze im Osten (zur Kanalsiedlung), warum diese Festlegung?</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.12 wird verwiesen.
67.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bebauung durch einen befestigten Parkplatz im östlichen Bereich grenzt unmittelbar an die Grundstücke der Kanalsiedlung. Hier ist überhaupt kein Abstand eingehalten. Hat diese Bebauung Bestandsschutz? Ergibt sich daraus, dass bei Erweiterungen der Bebauung im Bestandsschutz befindlichen Gebäude ebenfalls keine Vorgaben des B-Plans eingehalten werden müssen?</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in erteilte Genehmigungen eingreifen.</p> <p>Erweiterungen sind in der Regel nicht vom Bestandsschutz erfasst.</p>
67.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Was genau bedeutet „Bestandsschutz“ und was fällt detailliert darunter? Genauer gefragt, was dürfen die Firmen zukünftig auf dem jetzigen Gelände baulich verändern, bzw. erweitern?</li> </ul>	Der Bestandsschutz im Baurecht leitet sich aus der Baufreiheit ab. Er beschreibt die verfassungsrechtlich gesicherte Rechtsposition, wonach eine in materiell legaler Eigentumsausübung geschaffene Anlage in ihrem (ursprünglichen) Bestand erhalten und wie bisher genutzt werden kann. Der Bestandsschutz gilt vor allem im Hinblick auf eine inzwischen geänderte Rechtslage, die den vorhandenen Bestand als - heute - materiell illegal betrachtet. Er kann sich gegen das mittlerweile entgegenstehende Gesetzesrecht durchsetzen.
67.8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie ist das mit den festgesetzten Grünbereich zu verstehen? Betrifft das die nur zukünftigen Veränderungen, oder sind die Festlegungen grundsätzlich zu vollziehen?</li> </ul>	Die Festsetzungen zu den grünordnerischen Maßnahmen sind anlässlich zukünftiger Genehmigungsanträge umzusetzen, wenn es zu wesentlichen Änderungen kommt. Dabei ist es sicher richtig, dass die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Umbauten innerhalb des Geländes, die keine wesentlichen Auswirkungen nach außen mit sich bringen, werden keine vollständige Eingrünung des Standortes erfordern.
67.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unklar sind im B- Plan die Begriffe „Produktion und Kapazität“ die sich angeblich nicht vergrößern darf. Was bedeutet das genau?</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.

67.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stadt Braunschweig hatte im Zusammenhang mit der B- Plan Erarbeitung beim Öko-Institut e. V., Darmstadt ein Restrisiko- Gutachten erstellen lassen. Diese Gutachten kommt in der Zusammenfassung zu dem Ergebnis, dass am Standort Thune die Betriebe ein zusätzliches Risiko für die Anwohner darstellt und nicht als irrelevant abgetan werden kann. Dieses Ergebnis ist nach unserer Auffassung nicht oder nur untergeordnet berücksichtigt worden. Der Aspekt Stör- und Unfälle findet überhaupt gar keine Bewertung.</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.
67.11	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unklar und im Bebauungsplan nicht berücksichtigt wurde die Verkehrssituation. Die Anfahrestrecke für den Schwerverkehr ist über die Brücke des Mittellandkanals (Aschenkamp) aus Wenden kommend oder durch die sehr enge Ortsdurchfahrt Thune über die Schunterbrücke zu den Betrieben. Beide Brücken haben zulässige Belastungsangaben von 16 Tonnen. Wie wird die Stadt dafür sorgen, dass diese Maximallasten nicht überschritten werden? Anmerkung: schon heute werden diese Belastungsgrenzen täglich überschritten.</li> </ul>	<p>Die Verkehrssituation wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Danach ist festzustellen, dass von der gegenwärtigen Gebietsnutzung keine erheblichen oder untypischen Verkehre ausgehen.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus.</p> <p>Der Umstand ggf. mangelhafter Traglasten von Brücken ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Soweit erforderlich, ist dies über verkehrsrechtliche Bestimmungen zu regeln.</p>
67.12	<p>Nach unserer Auffassung wurde die Vorgabe „Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen“ mit diesem Bebauungsplan nicht erfüllt. Stattdessen sind die Belange der Betriebe einseitig bevorzugt. Wir bitten Sie um eine Überarbeitung des Bebauungsplans TH 22.</p> <p>Weitere Einwände behalten wir uns vor.</p>	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 33.4 und Nr. 35.4 wird verwiesen.
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 68: Schreiben vom 07. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
68.1	Als Miteigentümerin und Anwohnerin des Grundstückes Harxbütteler Straße 6 lege ich hiermit meine Einwendungen gegen die Erweiterung der Betriebe vor:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



	Die Angst vor einem radioaktiven Störfall war eigentlich schon immer vorhanden. Meine Eltern hatten dieses Haus gebaut, ich bin hier vor 52 Jahren geboren, habe meine beiden Kinder großgezogen (die sich beide ehrenamtlich bei der Freiwilligen Feuerwehr Thune engagieren) und würde auch gern irgendwann meine Enkelkinder hier aufwachsen sehen. Haben wir nicht einen gewissen „Bestandsschutz“?	
68.2	Auch wir Anwohner bezahlen unsere Steuern und Abgaben pünktlich an die Kommune.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
68.3	Wir betreiben in unserem ca. 500 m <sup>2</sup> Nutzgarten ökologischen Gemüse- und Obstanbau. Können wir die Früchte mit gutem Gewissen ernten und essen? Bekommen wir Bescheid, wenn ein Störfall eintritt?  Die ständige Hin- und Herfahrierei der weißen Transporter sowie der Lkw mit den blauen Containern, auch nachts, lässt ein ungutes Gefühl aufkommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Erkenntnisse über unzulässige Umweltstörungen liegen nicht vor.  Auf die Stellungnahme zu Nr. 67.11 wird verwiesen.
68.4	Wie hoch ist die Strahlung, die zu Stunden täglich an unserem Haus vorbeifährt?	Angaben oder Festsetzungen über konkrete Strahlenwerte sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
68.5	Welches Risiko kommt aus den vielen Schornsteinen, dessen Qualm (der jetzt im Winter nachts besonders gut sichtbar ist) bei Westwind in Richtung unseres Hauses weht?	Fragen der Luftemissionen aus den vorhandenen Anlagen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Sie werden auf der konkreten Genehmigungsebene behandelt.
68.6	Sehr beunruhigend ist auch die Tatsache, dass niemand (außer Betreiber selbst) weiß, was auf dem Gelände der Betriebe an gefährlichen atomaren Stoffen gelagert wird und auch von den Aufsichtsbehörden offenbar nicht kontrolliert wurde (Plutonium aus der Ex-DDR, defekte Cäsiumbehälter usw.)!	Angaben oder Festsetzungen über den Umfang der Lagerung radioaktiver Stoffe sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
68.7	Eine Erweiterung, auch die Kleinste, bedeutet mehr Risiko, das sowieso schon sehr hoch ist; auch wenn behauptet wird, die Halle wäre nur eine erhöhte Sicherheit für alle.	Die Stadt Braunschweig hat keinen Hinweis darauf, dass unzulässige Risiken durch die am Standort ansässigen Unternehmen ausgelöst werden.  Der Verringerung der Strahlenexposition wird im Bebauungsplan dadurch Rechnung getragen, dass zukünftig Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ausgeschlossen

		werden. Auf bestehende Genehmigungen hat der Bebauungsplan keinen Einfluss.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 69: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
69.1	<p>Gegen die oben genannten Planungen der Stadt Braunschweig erheben wir nachfolgende <b>E i n w e n d u n g e n</b>, da durch diese Planungen unsere Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit und Eigentum verletzt werden.</p> <p>Wir nehmen hinsichtlich unserer Einwendungen Bezug auf die öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen für den Bebauungsplan TH 22.</p> <p>Persönliche Betroffenheit</p> <p>Wir sind Eigentümer des Grundstückes Kanalsiedlung 16, welches unmittelbar an der östlichen Grenze an das Plangebiet angrenzt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
69.2	Durch die im Plangebiet tätigen Firmen geht nach unserer Meinung eine massive Bedrohung unserer Gesundheit und der Nutzungsmöglichkeiten unseres Grundstückes / Gartens durch die ausgehenden Emissionen wie z.B. Lärm, Geruch, Luftschadstoffe, partikelgebundenen radioaktiven Substanzen sowie möglicher radioaktiver Strahlung aus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
69.3	Zudem kommt es nach unserer Meinung zu einer erhöhten Gefährdung durch den Transport radioaktiven Materials von und zu den Firmen durch die Straßen der Wohngebiete.	Eventuelle Transportrisiken sind nicht erkennbar. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern werden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt.
69.4	Durch den Bebauungsplan TH 22 wird die Wohnqualität auf unserem Grundstück noch weiter beeinträchtigt, als dies bislang schon der Fall ist.	Vor dem Hintergrund, dass einerseits eine erhebliche Reduzierung des Gewerbestandortes insgesamt stattfindet, dass weitergehend eine Reihe von Nutzungen für den Standort ausgeschlossen werden, dass die ansässigen Betriebe ihre Tätigkeit auf Basis erteilter Genehmigungen ausüben und die – gerade hier in Rede stehenden – Strahlengrenzwerte eingehalten werden, ist der Belang einer gesunden Wohnqualität

		angemessen in die Planung eingestellt worden. Weitergehende Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.
69.5	<p>Inhaltliche Einwendungen</p> <p>Das Vorhaben der Verwaltung, mit dem neuen Bebauungsplan TH 22 das Nebeneinander von Wohnen und Industrie verträglicher zu gestalten, wird nach unserer Meinung nicht erreicht.</p> <p>Die Firmen haben nach unserer Ansicht auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen auch zukünftig erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 67.3 wird verwiesen.</p>
69.6	<p>Die nachfolgenden Punkte sind aus unserer Sicht unverständlich formuliert und lassen eine zu breite Auslegung bei der Umsetzung zu, die eben nicht zu einer Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung führen:</p> <p>Der neue Bebauungsplan lässt für die Unternehmen erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten zu. Selbst auf dem jetzigen Industriegelände, ohne Flächenvergrößerung, ist dies möglich. Ist das so gewollt?</p>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 67.3 wird verwiesen.
69.7	Die Grundflächenzahl wurde erhöht, eine Festlegung auf Faktor 0,8 erlaubt zukünftig eine industrielle Bebauung der Fläche von 80 %. Eine Verbesserung?	Auf die Stellungnahme zu Nr. 54.8 wird verwiesen.
69.8	<p>Des Weiteren werden durch die im Bebauungsplan TH 22 definierten Gebäudehöhen im Bestandsbereich GE1 Gebäude bis zu 10 Meter Höhe zugelassen, dies in unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück.</p> <p>Heißt das, dass wir in Zukunft solche hohen Gebäude faktisch „direkt vor der Nase haben“ könnten und dadurch die Nutzung unseres Gartens weiter beeinträchtigt wird? Warum soll dies so festgelegt werden?</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.12 wird verwiesen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Gebäudes ist damit nicht verbunden, auch da eine Fläche zum Anpflanzen in einer Breite von 10 m zwischen dem Gewerbegebiet und der östlich angrenzenden Bebauung festgesetzt wird.</p>
69.9	Ferner stellt sich uns die Frage, ob die Bebauung durch einen befestigten Parkplatz (der direkt an unser Grundstück angrenzt) Bestandsschutz hat. Ergibt sich daraus, dass bei Erweiterungen der Bebauung für die im Bestandsschutz befindlichen Gebäude ebenfalls keine	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 67.7 und Nr. 67.8 wird verwiesen.

	<p>Vorgaben des Bebauungsplanes eingehalten werden müssen?</p> <p>Uns stellt sich die Frage, wie genau der Begriff „Bestandsschutz“ zu definieren ist. Was dürfen die Firmen zukünftig auf dem jetzigen Gelände baulich verändern bzw. erweitern?</p>	
69.10	<p>Ebenfalls unklar ist für uns, wie die Definition „Produktion und Kapazität“ zu verstehen ist, die sich nicht vergrößern darf. Wie genau ist das zu definieren?</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>
69.11	<p>Ein weiterer Punkt ist in unseren Augen die nicht ausreichende Berücksichtigung des von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegebenen Restrisiko-Gutachtens des Öko-Institut e. V. in Darmstadt.</p> <p>Das Ergebnis dieses Gutachtens sagt klar aus, dass in Thune ein zusätzliches Risiko für die Anwohner besteht und nicht als irrelevant abgetan werden kann. Dieser Aspekt ist in unseren Augen nur unzureichend berücksichtigt worden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.</p>
69.12	<p>Zudem ist nach unserer Ansicht das Risiko der Nähe zum Flughafen Braunschweig ebenfalls nur unzulänglich berücksichtigt worden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.17 wird verwiesen.</p>
69.13	<p>Ebenfalls kritisch ist nach unserer Ansicht die Belastung der Brücken (Mittellandkanalbrücke und Schunterbrücke) zu sehen, die durch die Schwertransporte (beim Transport zu und von den Betrieben) zu einem Überschreiten der Belastung führen kann. Wie will die Stadt dafür sorgen, dass die Belastung dieser beiden Brücken nicht überschritten wird?</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 67.11 wird verwiesen.</p>
69.14	<p>Zusammenfassend ist zu sagen, dass nach unserer Ansicht das Vorhaben der Stadt, die Vorgabe „Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen“ mit dem Bebauungsplan TH 22 nicht erfüllt wird. Im Gegenteil, die Interessen der im Planungsgebiet tätigen Unternehmen werden einseitig bevorzugt.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 33.4 und Nr. 35.4 wird verwiesen.</p>
69.15	<p>Aus diesem Grund bitten wir nachdrücklich um Überarbeitung des Bebauungsplanes TH 22.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Weiteren Sachvortrag sowie weiteren Einwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten außerdem um Beteiligung und entsprechende Informationen im weiteren Planungsverfahren.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 70: Schreiben vom 26. Februar 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
70.1	<p>für eine halle so ein gross gewerbegebiet entstehen zu lassen ist nicht richtig es gibt doch schon das gewerbegebiet am hafen ganz inder nähe es sollte sichergestellt sein das nicht mehr radioaktivstoffe verarbeitet werden auch nicht beipiel asse raus nach thune neuverpakt konrad rein auch die firma eckert&amp;ziegleler sollte sich den gobalenwandel nicht entziehen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt kein neues Gewerbegebiet fest. Er überplant einen bestehenden Gewerbestandort und nimmt dabei wesentliche Teile der heute baurechtlichen Möglichkeiten zurück. Für den verbleibenden Bereich werden Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ausgeschlossen.</p> <p>Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 71: Schreiben ohne Datum</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
71.1	<p>Ich halte den Bebauungsplan-Entwurf TH22 nicht akzeptabel für die Bevölkerung und erhebe somit folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan TH22.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vorgabe des Stadtrates „die Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen" wurde nicht erfüllt. Stattdessen sind die Interessen der Betriebe einseitig bevorzugt worden</li> </ul>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 33.4 und Nr. 35.4 wird verwiesen.</p>
71.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Begriffe „Produktion und Kapazität" sind nicht eindeutig festgelegt, somit bietet er den ansässigen Betrieben die Möglichkeit zu starke Erweiterung der Kapazitäten, zu Ungunsten der Bevölkerung</li> </ul>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p>

71.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachbetrieb muss ausgeschlossen werden um Lärmbelastung für die Anwohner zu reduzieren</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.2 wird verwiesen.
71.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch erweiterte Kapazität ermöglichte Mehrtransporte erhöhen die Strahlenbelastung für die Anwohner</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan schließt Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, aus. Änderungen der bestehenden Betriebe sind nur zulässig, soweit es nicht zu einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität kommt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso von einer Kapazitätserweiterung ausgegangen wird.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 27.3 wird verwiesen.</p>
71.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Plan darf keine Außenlagerung ermöglichen um den Sicherheitsanspruch des Stadt zu erfüllen</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.
71.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird kein Risiko des Flughafens berücksichtigt</li> </ul>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.17 wird verwiesen.
71.7	<p>Ich bin Mutter, meine Tochter geht in Wenden in die Krippe, wird den Kindergarten besuchen, dort zur Schule gehen. Sie ist den gesamten Tag den Einflüssen des Gewerbegebietes ausgesetzt. Ich sorge mich um die Gesundheit meines Kindes. Je höher die durch den Bebauungsplan ermöglichte Kapazitätserweiterung umso höher ist die Gefahr der Strahlenbelastung durch die Produktion an sich, Transporte, austretende Stoffe bei innen und außen gelagerten Materialien (z.B. Lithium).</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
71.8	Die Gesundheit und Vorsorge unserer Kinder, aber auch aller Anwohner sollten klaren Vorrang haben.	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 72: Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
72.1	<p>Gegen die oben genannten Planungen der Stadt Braunschweig erhebe ich nachfolgende Einwendungen.</p> <p>Die Einwendungen werden anhand der Planunterlagen für den Bebauungsplan TH 22 erhoben. Soweit die parallelen Änderungen des Flächennutzungsplans</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>hier beanstandete Festlegungen mit vorbereiten und bzw. diese mittragen, richten sich die nachfolgend erhobenen Einwendungen sinngemäß auch gegen die entsprechenden Festlegungen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Durch die Nähe meiner Wohnung zu dem Industriegebiet (1 km Luftlinie) und meinen täglichen Weg zur Arbeit unweit des Geländes werde ich durch die neuen Planungen beeinträchtigt. Ich nutze das Gebiet um die Industrieanlagen in der Freizeit: Spaziergehen, Joggen, Radfahren. Da es sich bei meinem Wohnhaus um mein Eigentum handelt, befürchte ich Nachteile in Falle einer möglichen Verwertung durch die nachteilige Lage infolge des neuen Bebauungsplanes.</p>	
72.2	<p>Die aufgrund der neuen Planungen möglichen Erweiterungen erhöhen die Emissionen bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Radioaktive Strahlung</li> <li>• Lärm</li> <li>• Luftschadstoffe</li> </ul> <p>und verschlechtern damit Umweltbedingungen hier im Ort und damit auch speziell für mich. Des Weiteren ist durch die Neuplanungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen insbesondere mit radioaktiver Fracht durch Wenden, Thune und Harxbüttel zu rechnen.</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p> <p>Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht auf erteilte strahlenschutzrechtliche Genehmigungen einwirken. Die Lärm-Immissionssituation wird gegenüber den bisherigen Bebauungsplänen verbessert. Die Ausbreitung von Schadstoffen über die Luft ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern wird auf der Genehmigungsebene behandelt.</p> <p>Eine Verschlechterung der Umweltbedingungen ist daher nicht erkennbar.</p>
72.3	<p>Als politisches Ziel ist der Stadtverwaltung seitens des Stadtrates, der demokratischen Vertretung der Einwohnerinnen der Stadt Braunschweig die Erhöhung der Verträglichkeit zwischen der Nachbarschaft des Wohngebietes und des Industriegebietes vorgegeben worden. Dieses Ziel wird mit den Neuplanungen nicht erreicht, ganz im Gegenteil wird die Unverträglichkeit des Industrie-</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 33.4 und Nr. 35.4 wird verwiesen.</p>

	<p>gebiets mit dem unmittelbar und in weiterer dörflicher Lage liegenden reinen Wohnbebauung erhöht und damit die vorhandenen Konflikte noch verschärft. Es wurden ausschließlich die Belange der ansässigen Firmen berücksichtigt und für alle anderen die Bedingungen verschlechtert.</p>	
72.4	<p>Stadtplanerisch ist die Ausweitung der Möglichkeiten für die vorhandenen Industrieanlagen in keiner Weise der dörflichen Lage und dem immer noch, trotz der Zugehörigkeit zur Stadt Braunschweig, durchweg dörflichen Thune angemessen und passend. Es wird eines der letzten dörflichen Randgebiete Braunschweigs zerstört und damit zu einem Anhängsel eines unpassend geplanten Industriegebietes mit einem bundesweit einmaligem radioaktiven Strahlenpotential. Das ist insofern besonders zu kritisieren, da atomare Anlagen nur im Außenbereich erlaubt sind. In keiner Weise wird das gesamte Risiko der auf dem Industriegebiet ansässigen Firmen bezogen auf Störfälle und Unfälle berücksichtigt. Dies ist ein eklatanter Mangel der Neuplanungen und ist den Bewohnerinnen der Stadt Braunschweig, des angrenzenden Papenteich und mir nicht zumutbar.</p> <p>Alle Einwendungen erkläre ich auch im Namen meines minderjährigen Sohnes [REDACTED], der das Lessing-Gymnasium besucht und damit ungleich mehr durch die werktägliche ca. 6-stündige Anwesenheit in unmittelbarer Nähe (430 m Luftlinie) betroffen ist.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass der Standort nach heutigem planerischem Ermessen so nicht mehr geplant würde. Allerdings ist festzustellen, dass der Standort als Industrie- und Gewerbegebiet seit langer Zeit existiert und planerisch so festgesetzt ist.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt weite Teile der bisherigen Bebauungsmöglichkeiten zurück. Er trägt so dazu bei, dass keine weitergehende Dominanz des Standortes vollzogen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Standort Wenden/ Thune bereits heute durch siedlungsspezifische Entwicklungen vorbelastet ist.</p> <p>Es handelt sich bei den ansässigen Betrieben nicht um atomare Anlagen, sondern um Gewerbebetriebe, die mit radioaktivem Material umgehen.</p> <p>Das Risiko möglicher Unfälle ist angemessen in die Planung eingestellt worden. U.a. aus diesem Grund werden Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ausgeschlossen.</p>
72.5	<p>Im Einzelnen begründe ich meine Einwände folgendermaßen:</p> <p><b>1) Stadtplanerische Aspekte</b></p> <p>Die Planungen lassen eine geschlossene Bauweise in gesamte Länge und Tiefe des Industriegebietes und erweiterter Höhe von bis zu 16,50 m zu. Damit sind Baukörper, z. B. Hallen, in einer Länge von bis zu 360 m und einer Tiefe von bis zu 120 m in ca. 5-geschossiger Höhe erlaubt. Solcherart gewaltige Gebäude sind in dörflicher Lage absolut unpassend und es ist völlig unverständlich, warum die Neuplanung Erweiterungen in</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 1.36 und 54.9 wird verwiesen.</p>



	<p>diesem Ausmaß zulässt. Da es auch nur geringe Abstandsgebote zu den gegenüber und nebenan liegenden andert-halbgeschossigen Wohnbebauungen, hauptsächlich aus den letzten 30 bis 50 Jahren in Form von typischen Siedlungshäusern handelt, ist dieses umso unverständlicher und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Das seit 40 Jahren als Ackerfläche genutzte Randgebiet wird nach der Neuplanung dem Außenbereich zugeführt, es muss dagegen als landwirtschaftliche Fläche oder Parkanlage festgelegt werden, um es dauerhaft einer möglichen Erweiterung des Industriegebiets zu entziehen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 65.12 wird verwiesen.</p> <p>Der Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft mangelt es an einem durchtragenden städtebaulichen Erfordernis. Für die jetzt zurückzunehmende Fläche kann nicht nachgewiesen werden, warum gerade hier eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden sollte.</p> <p>Auch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche lässt sich nicht hinreichend städtebaulich begründen. Über einen parallel zum Mittellandkanal verlaufenden Streifen hinaus legen keine Gründe nahe, warum eine Grünfläche festzusetzen wäre. Eine Einbindung einer solchen Grünfläche in ihr städtebauliches Umfeld ist nicht erkennbar.</p> <p>Mit der gewählten Form bleibt es dem Grundstückseigentümer überlassen, ob er seine Flächen landwirtschaftlich, als Grünfläche oder in sonstiger außenbereichsverträglicher Weise nutzt.</p>
72.6	<p>Die Stadt Braunschweig hat durch Neubau und Sanierungen in Gestalt der Kita Heideblick, der Grundschule Wenden, des Lessinggymnasiums, des Jugendzentrums Heideblick viel Geld investiert. Diese Investitionen werden durch die Neuplanungen konterkariert und ad absurdum geführt.</p>	<p>Die Etablierung von Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur steht nicht im Widerspruch zum Bebauungsplan TH 22. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, um die Nachbarschaft in vertretbarer Weise zu sichern. Einrichtungen des Gemeinbedarfs unterliegen weitergehenden Rahmenbedingungen bei der Ansiedlung, nicht allein der Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbebereichen. So sind dazu häufig Fragen der Grundstücksverfügbarkeit, der Lage zu Wohngebieten, der verkehrlichen Anbindung oder der gesamtstädtischen Verteilung von Bedeutung.</p>
72.7	<p>Weiterhin gibt es immer noch Planungen, die Gebiete südlich des Heideblicks Richtung Westen mit einem Wohngebiet städtebaulich aufzuwerten. Dieses ist gleichermaßen nicht kompatibel zu den Neuplanungen. Auch die Bebauung des Neubaugebietes Harxbüttel mit Einfamilienhäusern und speziellen Angeboten für junge Familien mit kleinen Kindern erfordert eine Berücksichtigung im Bebauungsplan.</p> <p>Die Nähe des Plangebietes zu diesen</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 30.19 wird verwiesen.</p>

	von besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen bewohnten bzw. genutzten Gebäuden ist in den Planungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.	
72.8	<p><b>2) Abfallbehandlung</b></p> <p>Laut Planung ist ausschließlich eine Abfallbehandlung laut Kreislaufwirtschaftsgesetz ausgeschlossen, nicht aber generell die gewerbliche bzw. industrielle Abfallbehandlung, wie z.B. Verbrennungsanlagen. Auftrag für die Stadtverwaltung war aber explizit die Neuregelung der Abfallbearbeitung. Da dieses positiv im Sinne der Anwohnerinnen zu verstehende Ziel auch in meinem Interesse liegt, liegen Gründe vor, diese Neuplanung abzulehnen. Der Auftrag für die Stadtverwaltung ist unzureichend im Sinne der Anwohnerinnen umgesetzt worden.</p>	<p>Der Bebauungsplan schließt unter Nr. B I 4. bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen dienen, aus. Dabei ist der Abfallbegriff im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gewählt. Mit dem genommenen Bezug ist eine ausreichende Bestimmung des Abfallbegriffs erfolgt. Soweit es sich um radioaktives Material handelt, sind i.d.R. weitergehende Vorschriften wie z.B. die Strahlenschutzverordnung, zu beachten. Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>Soweit eine zulässige Nutzung im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Rahmen der Festsetzungen auch mit besonderen Abfällen umgeht, trifft dies nicht auf Bedenken. Es wird als nicht zielführend angesehen, wenn bestimmte Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sein sollen, die damit verbundenen üblichen Tätigkeiten bei der Abfallbehandlung jedoch nicht.</p>
72.9	<p><b>3) Erweiterungsmöglichkeiten</b></p> <p>Eine Erweiterung ist den jetzt ansässigen Firmen erlaubt, solange es sich nicht um eine „Kapazitäts- bzw. Produktionserweiterung“ handelt. Diese Begriffe sind aber nicht definiert und schon gar nicht quantifiziert. Die Verwaltung konnte bzw. wollte auf Nachfragen auch keine Definition dieser Begriffe liefern. Es ist nicht klar, ob diese Begriffe eine räumlich 2-dimensionale, 3-dimensionale, gewichtsmäßige, zeitmäßige, strahlenschutzrechtliche oder sonstige Dimension beinhalten.</p> <p>Daraus lässt sich schließen, dass der B-Plan dahingehend extrem interpretationsfähig ist und damit nicht gerichtssicher eine Erweiterung ausgeschlossen werden kann, ganz im Gegenteil steht zu</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.</p> <p>Die Festsetzungen werden als hinreichend bestimmt angesehen.</p>

	<p>befürchten, einer Erweiterung damit Tür und Tor geöffnet zu haben.</p> <p>In Anbetracht der vorhandenen strahlenschutzrechtlichen Genehmigung (Strahlungsgenehmigung am Zaun gegenüber allen AKWs in Deutschland 4-fach erhöht, gegenüber dem Zwischenlager Gorleben 14-fach) und der enorm hohen Umgangsgenehmigung (passend für das ca. 300-fache Inventar des Asse Lagers) ist dieses für mich und die Anwohnerinnen in keiner Weise hinnehmbar. Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Gelände müssen definiert und quantifiziert werden und auf geringstmögliches Maß reduziert werden. Dieses ist auch im Sinne eines Bestandsschutzes möglich und in Anbetracht der Lage des Gebiets entschieden geboten.</p>	
72.10	<p><b>4) Lärm</b></p> <p>Laut den neuen Planungen ist eine Erhöhung der Lärmemissionen erlaubt. Insbesondere ist zukünftig nachts im gesamten Gebiet von einer deutlich erhöhten Lärmbelastung auszugehen. Dies gewinnt besondere Bedeutung, da durch den Rat der Stadt bereits ein durchgängiger Dreischichtbetrieb montags bis sonnabends für die dort ansässige Firma Buchler genehmigt wurde. Es ist davon auszugehen, dass daraufhin auch allen anderen dort ansässigen Firmen daraufhin der Nachtbetrieb erlaubt werden muss und der nächtliche Lärmpegel vollständig ausgenutzt wird. Dies ist weder mir noch den unmittelbaren Anwohnerinnen zumutbar und muss im B-Plan entsprechend angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Wie mit diesen Festsetzungen eine Erhöhung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung erreicht werden soll, bleibt sicherlich nicht nur mir vollständig schleierhaft.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 54.11 wird verwiesen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die Stadt Braunschweig für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen der am Standort ansässigen Unternehmen nicht zuständig ist.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel sind rechnerisch so ermittelt, dass sie ausgeschöpft werden können.</p>
72.11	<p><b>5) Radioaktive Emissionen</b></p> <p>Bei diesem Planungsgebiet handelt es sich bezogen auf den Strahlenschutz um eine bundesweit einzigartige Besonderheit (eine vergleichbar gelagerte Anlage in Duisburg soll mittelfristig geschlossen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.</p>

	<p>werden). Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum dahingehende Aspekte in der Neuplanung keine ausreichende Berücksichtigung finden. Laut dem Gutachten der Stadt Braunschweig wurde bestätigt, dass „im normalen Betriebsablauf das radiologische Risiko eines Anwohners der Braunschweiger Betriebe als größer einzuschätzen ist als das radiologische Risiko eines Anwohners eines Kernkraftwerks.“ Eine Beschränkung des Ausbaus strahlenschutzrechtlicher Produktion gerade auch durch die Bestandsunternehmen wäre deshalb planungsrechtlich geboten, wurde aber unterlassen.</p>	
72.12	<p><b>6) Verkehr</b></p> <p>Der gesamte Verkehr für das Planungsgebiet muss über die angrenzenden Dörfer Wenden, Thune und Harxbüttel abgewickelt werden. Dieses ist kritisch zu sehen, da es sich um Frachtverkehr mit stark radioaktiv strahlendem Inhalt handelt, der mitten durch Wenden fährt und nicht gesondert gesichert ist. Für den Schwerlastverkehr ist die Zufahrt über die Kanalbrücke in Wenden nicht zulässig, wird aber dennoch genutzt. Die Verkehrssituation ist nur in unzureichender Weise im B-Plan berücksichtigt und bedarf einer gesonderten Betrachtung. Eine Anfahrt durch angrenzende Kleinstadt und Dorfstraßen und ungeeignete Brücken ist sowohl für den Schwerlastverkehr als auch für radioaktive Frachten auszuschließen. Die Behauptung, eine Ausweitung des bisherigen Verkehrs ist nicht zu erwarten, ist nicht belegt und keineswegs begründet.</p>	<p>Die Verkehrssituation wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Danach ist festzustellen, dass von der gegenwärtigen Gebietsnutzung keine erheblichen oder untypischen Verkehre ausgehen.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind aus. Insofern sind wesentliche Zunahmen der Verkehre nicht zu erwarten.</p> <p>Der Gefahrguttransport, wie hier für Güter mit ionisierender Strahlung, ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die Bewertung etwaiger Gesundheitsgefahren findet nicht auf der Ebene der Bauleitplanung statt. Sie ist, soweit rechtlich vorgeschrieben, auf der Genehmigungsebene durchzuführen. Dabei sind die in den gesetzlichen Genehmigungsgrundlagen vorgegebenen Standards zu beachten.</p> <p>Der Umstand ggf. mangelhafter Traglasten von Brücken ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Soweit erforderlich, ist dies über verkehrsrechtliche Bestimmungen zu regeln.</p>
72.13	<p><b>7) Störfall/Risikobetrachtung</b></p> <p>Im Bebauungsplan wurden keine Ergebnisse aktueller Risikobetrachtungen berücksichtigt. Risiken bestehen insbeson-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.2 wird verwiesen.</p>

	<p>dere durch die Nähe des Forschungsflughafens und dessen Überflugrouten, insbesondere auch für Flugversuche über das Plangebiet und das radioaktiv relevante Inventar auf dem Gelände. Das radioaktive Inventar ist nicht vollständig bekannt, da es wegen der Gefahr möglicher „terroristischer Anschläge“ nicht veröffentlicht wurde. Es ist also davon auszugehen, dass sich auf dem Gelände radioaktive Stoffe befinden, die im Störfall (Havarie, Unfall etc.) höchste Gefährdungen für die Anwohnerinnen und die gesamte Region bewirken können. Das Risiko z. B. von Flugzeugabstürzen bezogen auf das gesamte radioaktive Inventar wurde nicht berücksichtigt und ist schon im jetzigen Zustand unhaltbar. Da eine mögliche Erweiterung auch in strahlenschutzrechtlichen Belangen nicht ausgeschlossen wurde (siehe Kap 3 Erweiterungsmöglichkeiten), vergrößert sich dieses Risiko noch. Damit bin nicht nur ich persönlich betroffen, da ein möglicher Störfall auf die gesamte Metropolregion Braunschweig und weit darüber hinaus schwerste Auswirkungen hätte.</p>	
72.14	<p><b>8) Einseitigkeit der Neuplanungen</b></p> <p>Das von der Politik geforderte Ziel der Verbesserung der Verträglichkeit von Wohnen und Industrie wird von den Neuplanungen nicht erreicht, sondern in ihr Gegenteil verkehrt. Es ist an den meisten Punkten wie hier beschrieben erkennbar, dass den ansässigen Firmen trotz ihres problematischen Betriebes mögliche Erweiterungen bis hin zu Nachtbetrieb, Ausweitungen bis hin zu einer exorbitant hohen Strahlengenehmigung erlaubt werden soll.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.4 wird verwiesen.</p>
72.15	<p>Einige Beispiele: ein bisher legal im Mischgebiet errichtetes Wohngebäude wird einem Gewerbegebiet zugeteilt, so dass daraufhin dem Besitzer hohe Entschädigungssummen zustehen. Es wäre auch möglich gewesen, dieses Grundstück weiterhin als Mischgebiet auszuweisen. Der bisher illegal gewerblich genutzte Parkplatz an den Wohnhäusern genießt keinen Bestandschutz. Die bisher illegale Lagerung von radioaktiven Stoffen in einem Containerlager wird durch den neuen Plan legalisiert, anstatt</p>	<p>Für das heute innerhalb des Mischgebietes liegende Wohngebäude kann es zu Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 ff BauGB kommen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Darauf wird in der Begründung hingewiesen. Das Wohngebäude allein bietet aber keinen zwingenden Anlass zur Beibehaltung eines Mischgebietes.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen. Lagerflächen und -plätze sind üblicher Bestandteil von Gewerbe-</p>

	<p>deren Auflösung zu betreiben. Außen-, Zwischen- und Containerlager sollten durch den neuen B-Plan verhindert werden. Eine enorme Verdichtung und Vergrößerung der Baukörper wird mit der Begründung erlaubt, dass eine Ausweitung fast beliebigen Ausmaßes den ansässigen Firmen als „Bestandsschutz“ zu steht. Eine bereits angefragte Abfallverbrennungsanlage seitens Fa. Buchler wird durch den fehlenden Ausschluss von Abfallbehandlung nicht mehr zu verhindern sein.</p>	<p>unternehmen. Deshalb bestehen keine Bedenken gegen Lagerflächen. Der Bebauungsplan kann nicht bestimmen, welche Art von Material gelagert wird.</p> <p>Der Stadt Braunschweig ist nicht bekannt, dass die Fa. Buchler GmbH eine Abfallverbrennungsanlage angefragt hat. In einem Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid wird von der Fa. Buchler GmbH eine Holzhackschnitzel-Dampfkesselanlage für die Gewinnung von Prozesswärme beantragt. Diese wird zur Energiegewinnung eingesetzt und ist damit mit einer Abfallverbrennungsanlage nicht vergleichbar.</p>
72.16	<p>An keiner Stelle ist zu erkennen, wie die berechtigten Interessen der Anwohnerinnen, die besondere Lages des Gebietes gegenüber Schulen und Sozialeinrichtungen Einfluss genommen haben auf die Gestaltung der Neuplanung. Die fehlende Abwägung der Interessen der Wohnbevölkerung ist ein eklatanter Mangel des neuen Bebauungsplanes. Ich behalte mir auf jeden Fall weitere Einwendungen vor.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.</p>
		<p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 73: Schreiben vom 08. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
73.1	<p>Wir wohnen im Neubaugebiet in Harxbüttel nicht weit von dem benannten Gelände entfernt (unter 2km). Unser Grundstück haben wir in gutem Glauben an die Stadt Braunschweig erworben, ohne dass diese die Nähe zu nuklearen Produktionsfirmen je erwähnt hat. Besonders betroffen von diesem Zustand sind unsere Kinder (2 und 5 Jahre). Unser jüngerer Sohn hält sich jeden Wochentag im Wilsedeweg in Thune bei einer Tagesmutter auf (ca. 200m zu Eckart &amp; Ziegler). Sein älterer Bruder besucht den evangelischen Kindergarten „Sternschnuppe“ in Wenden (ca. 1 km). Gerade Kinder sind von den Auswirkungen radioaktiver Strahlung besonders betroffen. Daher machen wir uns besonders Sorgen um die Situation und die Planung am genannten Standort. Einer von uns ( ) ist als Studienrätin am Lessinggymnasium</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>in unmittelbarer Nähe tätig.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass Sie sich des Risikos durch die Handhabung radioaktiver Stoffe für die benachbarte Wohnbebauung bewusst sind und sich bauleitplanerisch dieser Sache annehmen möchten. Dass Sie damit ihre zuvor noch vertretene Rechtsauffassung, dies sei nicht die Aufgabe der Bauleitplanung, aufgegeben haben, rechnen wir Ihnen hoch an.</p> <p>Sie wollen mit der vorliegenden Planung einen angemessenen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen der ansässigen Unternehmen und der Wohnbevölkerung fixieren. Hierbei nehmen Sie an, dass mit dem nunmehr vorliegenden Planentwurf eine klare Reduktion der Ausnutzungsmöglichkeiten des Standortes ohne dessen vollständige Aufgabe erreicht werde (vgl. Auslegungsbeschluss vom 30.12.2014, Seite 2).</p> <p>Bei genauer Betrachtung der vorgesehenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist allerdings anzunehmen, dass der bestehende und Ihnen unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten als nicht mehr zeitgemäß angesehene Standort in Wahrheit verfestigt und ausgeweitet wird.</p> <p>Ziel des Planentwurfes sollte es sein, Risiken zu minimieren oder besser zu eliminieren. Wie mit den folgenden Einwendungen näher aufgezeigt, ist unseres Erachtens der vorliegende Planentwurf nicht geeignet, das gewünschte Ziel zu erreichen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr.1.4 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.9 wird verwiesen.</p>
73.2	<p>Unsere konkreten Einwendungen:</p> <p>1. Ansässige Firmen dürfen in Zukunft besonderen Abfall in einer Verbrennungsanlage verarbeiten, dies bedeutet eine Verschlechterung und sollte ausgeschlossen werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 58.4 und Nr. 72.8 wird verwiesen.</p>
73.3	<p>2. Die Vorgabe des Stadtrates „Die Verbesserung der Verträglichkeit mit der Wohnbebauung zu erhöhen“ wurde nicht erfüllt. Stattdessen sind die Interessen der Betriebe einseitig bevorzugt worden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.4 wird verwiesen.</p>

73.4	3. Der Schutz von Schulen, Kindertagesstätten/-gärten, Krippen, Tagesmüttern und anderer sensiblen Nutzungen muss Vorrang gegenüber einer vermeintlichen Gleichbehandlung mit den Firmen haben.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.
73.5	4. Die Definition der im Bebauungsplan benutzten Begrifflichkeit „Produktion und Kapazität“ muss eindeutig festgelegt werden! Der B-Plan ist sonst nicht rechtssicher, denn die späteren Entscheidungen über Erweiterungen der Betriebe hängen von „Produktion und Kapazität“ ab, die sich angeblich nicht vergrößern dürfen. Der Status Quo von Produktion und Kapazität muss ermittelt und alles darauf reduziert werden. Eine mögliche Auslegung von „Kapazität“ könnten auch die z.Zt. gültigen Grenzwerte sein, die eine deutliche Ausweitung zulassen würden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 32.3 wird verwiesen.  Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen nicht in die Dosiswertbestimmungen der Strahlenschutzverordnung eingreifen.
73.6	5. Die Erweiterungsfläche von Eckert & Ziegler Nuclitec darf nicht Teil des Gewerbegebietes bleiben.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 67.3 wird verwiesen.
73.7	6. Der Nachtbetrieb (24h Betrieb) muss ausgeschlossen und die Schallimissionen reduziert werden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.2 wird verwiesen.
73.8	7. Für einen vernünftigen Landschaftsschutz und die Erhaltung des Erholungsraums für die Anwohner sollte die erlaubte Bauhöhe verringert werden und keinerlei räumliche Erweiterung stattfinden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.10 wird verwiesen.
73.9	8. Der Abstand zu solch einem gefährlichen Standort muss erhöht werden, bzw. ein neuer Standort gesucht werden.	Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Unternehmen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
73.10	9. Es darf kein Außenlager (Zwischenlager) zugelassen werden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 21.6 wird verwiesen.
73.11	10. Wie wird auch der bisherige Bestand eingeschränkt, damit eine „Verbesserung der Verträglichkeit“ erreicht wird? Der B-Plan ist nur in die Zukunft gerichtet. Alle aktuell bekannten Risiken werden nicht verringert, sondern vergrößert.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 63.5 wird verwiesen.
73.12	11. Das Brunsbüttel-Urteil (Risikobewertungen müssen aktuell sein) muss im B-Plan Berücksichtigung finden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 33.1 wird verwiesen.



73.13	12. Das Risiko durch die Nähe zum Flughafen muss berücksichtigt werden. Eine flächenmäßige Erweiterung tut dies nicht.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.17 wird verwiesen.
73.14	13. Illegale Zustände gemäß altem B-Plan müssen überprüft werden. Fallen diese tatsächlich unter Bestandsschutz oder müssen diese noch behoben werden?	Auf die Stellungnahme zu Nr. 35.21 wird verwiesen.
73.15	Insgesamt betrachtet ist deshalb zu fordern, dass Sie den bisherigen Gewerbestandort grundlegend im Hinblick auf seine Auflösung überprüfen. Sollte die Stadt zu dem Schluss kommen, dass eine Absiedlung der Unternehmen am Standort nicht möglich ist, sollte der Bebauungsplan eine vollständige Beschränkung auf den Bestand ohne Erweiterungsmöglichkeiten vorsehen, die über die bisher am Standort tatsächlich ausgeübte Nutzung hinausgehen.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 1.48 wird verwiesen.
73.16	Darüber hinaus sollten die Änderungswünsche des Stadtbezirksbeirates Wenden/Thune in den Bebauungsplan einfließen.	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat über die Änderungswünsche des Stadtbezirksrates am 18.01.2015 gemäß der Drucksache Nr. 17279/14 entschieden.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 74: Schreiben vom 05. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
74.1	Als Wendener Bürger erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf TH 22.  Mir fällt auf, dass wichtige Aspekte der Sicherheit und der Gesundheit hier gar nicht oder zu wenig berücksichtigt werden.  Die vielfältigen Gefahren, die trotz Einhaltung aller erdenklichen Vorschriften bestehen, sind nicht unerheblich: Betriebsunfälle (Explosionen, Feuer) und zunehmende Gefahr durch Terrorakte. Flugzeugabstürze bilden wegen der unmittelbaren Nähe liegenden Flughafens und durch über Wenden führende Fluglinien eine erhebliche Gefahr. Ein Unfall im Werksbereich hätte nicht nur für das Werk direkt, sondern auch für	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>seine nähere Umgebung (Wenden/ Thune/ Harxbüttel) wie auch die ganze Stadt Braunschweig strahlungsbedingt andauernde schwere Folgen.</p> <p>Des Weiteren gibt zu bedenken: EZN hält schon jetzt Vorschriften nicht ein. Auf seinem Betriebsgelände lagern illegal zahllose Behälter mit kontaminiertem Material, das auf seine Konditionierung wartet (Dauerzustand!). Die Vorstellungen von Herrn Dr. Eckert, die 'Abfälle' in dem 'Atom-Endlager' Schacht Konrad zu lagern, könnten nicht aufgehen, wie es im Moment aussieht. D. h. das illegale Lager auf dem Betriebsgelände wächst. Wohin damit? heißt es dann. Gerüchte, Dr. Eckert bemühe sich um die Mitwirkung bei der Konditionierung des zu erwartenden Atommülls aus den ab 2022 abzureißenden Atomkraftwerken Deutschlands, verdichten sich. Der 'verstrahlte' Transport durch Wenden/ Thune wäre eine zusätzliche Belastung.</p> <p>Das alles kann nur zur Folge haben: ein neuer Standort für EZN ist dringend erforderlich. Wohnbebauung, Schulen, Treffpunkt für Jugendliche und KITA müssen endlich ohne die Sorge, durch zusätzliche Atom-Strahlung gesundheitlich beeinträchtigt zu werden leben können.</p>	
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p><b>Lfd. Nr.</b></p>	<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 75: Schreiben vom 04. März 2015</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>75.1</p>	<p>Ich habe folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan-Entwurf TH 22:</p> <p>Ich verstehe nicht, wie man heute eine Erweiterung genehmigt, wo Minister Wenzel sagte, dieser Betrieb würde so in einem Wohngebiet nicht mehr zugelassen.</p>	<p>Der Bebauungsplan nimmt erhebliche Teile der bisher nutzbaren Industrie- oder Gewerbeflächen zurück. Er schließt darüber hinaus Nutzungen, die typischerweise mit erhöhtem Verkehr verbunden sind, aus. Zudem werden weitergehend bestimmte Nutzungen, von denen ein Stör- oder Gefahrenpotenzial ausgehen kann, ausgeschlossen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie insofern von einer Erweiterung ausgegangen wird.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die ansässigen Unternehmen bisher nicht in einem Wohngebiet liegen, sondern in einem</p>

		planungsrechtlich festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebiet.
75.2	Der jetzige Zustand der Firmen ist einem Wohngebiet viel zu gefährlich für die Bevölkerung. Dr. Eckert legt sein Inventar nicht offen. Bei einer früheren Info-Veranstaltung wurde von einem Arzt 2 x die Frage gestellt: Haben Sie Plutonium? 2 x blieb die Frage unbeantwortet (s. Ritterhude).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Es ist festzustellen, dass die ansässigen Unternehmen bisher nicht in einem Wohngebiet liegen, sondern in einem planungsrechtlich festgesetzten Industrie- bzw. Gewerbegebiet.
75.3	Die Verkehrssituation muss berücksichtigt werden. Es darf keine Erweiterung geben, da schon jetzt Lieferfahrzeuge von Eckert & Ziegler ungeschützt durch den Ort fahren, ohne dass die Bevölkerung aufgeklärt wurde, welche Strahlung von diesen Fahrzeugen ausgeht.	Die Stadt Braunschweig hat keine Hinweise darauf, dass derzeit Transporte stattfinden, bei denen die Schutzbestimmungen nicht eingehalten werden.  Der Gefahrguttransport, wie hier für Güter mit ionisierender Strahlung, ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die Bewertung etwaiger Gesundheitsgefahren findet nicht auf der Ebene der Bauleitplanung statt. Sie ist, soweit rechtlich vorgeschrieben, auf der Genehmigungsebene durchzuführen. Dabei sind die in den gesetzlichen Genehmigungsgrundlagen vorgegebenen Standards zu beachten.
75.4	Es darf keine Erweiterung der Betriebe geben. Die Betriebe müssen umgesiedelt werden.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 8.4 wird verwiesen.  Die Suche nach alternativen Standorten für die ansässigen Betriebe ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 76: Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
76.1	Bitte legen Sie den B-Planentwurf TH 22 erneut aus. Die Begründungen des ausgelegten Entwurfes sind mir zu „schwammig“ und „sehr allgemein“ formuliert. So fehlen wesentliche Informationen darüber, welche Aktivitätsinhalte (radioaktiv) und Mengen die Firma Eckert & Ziegler in Zukunft verarbeiten will.  Quellen:  • Aktuelle Gesprächsreihe der Braunschweiger Zeitung zu TH 22 (z. B.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden als ausreichend konkret angesehen.  Angaben über die genannten Aktivitäten der ansässigen Unternehmen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Eine Benennung ist daher nicht erforderlich.

	<p>Freitag, 06.03.2015)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Biss“-Flugblatt „Klarstellung zu TH 22“ (Februar 2015)</li> <li>• Sitzung Bezirksrat 323 am 27. Januar 2015 (war anwesend)</li> </ul> <p>Zu meiner Widerspruchsbegründung gehören auch der Widerspruch der Bürgerinitiative „Biss“ sowie der Ablehnungsbeschluss des Bezirksrates 323 in der Sitzung vom 27.01.2015.</p>	<p>Die Stellungnahme der BISS ist unter der laufenden Nr. 1 behandelt.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat über die Änderungswünsche des Stadtbezirksrates am 18.01.2015 gemäß der Drucksache Nr. 17279/14 entschieden.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
	<p><b>Stellungnahme lfd. Nr.: 77</b> <b>Schreiben vom 10. Februar 2015</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
77.1	<p>Als Bürger Braunschweigs erheben wir Einwendungen gegen den Bebauungsplan der Stadt Braunschweig, der es den Atomfirmen Eckardt &amp; Ziegler, sowie Buchler ermöglicht, durch massive Erweiterungen Braunschweig zu einem Drehkreuz der Atomwirtschaft auszubauen.</p>	<p>Durch den Bebauungsplan TH 22 werden in erheblichem Umfang bisher bestehende Erweiterungsmöglichkeiten zurückgenommen. Er ermöglicht insofern nicht die behaupteten massiven Erweiterungen, sondern beschränkt den Standort in seiner weiteren Entwicklung. Durch den vorgenommenen Ausschluss von Betrieben, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, wird darüber hinaus der Umgang mit radioaktiven Stoffen zukünftig beschränkt. Für die ansässigen Betriebe werden tatsächlich noch räumliche Erweiterungsspielräume geboten. Diese Festsetzung folgt der Erkenntnis, dass bestehende Betriebe einen Anspruch auf angemessene Erweiterungsmöglichkeiten besitzen. Darüber hinaus folgt der Bebauungsplan mit diesen Erweiterungsmöglichkeiten den Zielen der Strahlenschutzverordnung, wonach solche Betriebe dem dynamischen Anpassungsgebot gemäß § 6 StrSchV unterliegen und eine Pflicht zur regelmäßigen Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik haben. Diese Anpassungspflicht dient gerade dazu, die Umgebung vor der schädlichen Wirkung von Strahlungen zu schützen. Um dies zu gewähren, können von den Aufsichtsbehörden auch bauliche Veränderungen gefordert werden.</p> <p>Die räumlichen Erweiterungsmöglichkeiten sind aber in ihrer Ausdehnung be-</p>

		schränkt. Unabhängig davon, dass ein behauptetes „Drehkreuz der Atomwirtschaft“ in seinen Ausmaßen nicht definiert wird, ist mit den getroffenen Beschränkungen eine in diese Richtung gehende Entwicklung nicht erkennbar.
77.2	<p><b>Begründung:</b> Die Gefährdung der Menschen, die in unmittelbarer Nähe zu dem Betriebsgelände wohnen, arbeiten, zur Schule gehen, Kindergärten oder Sporteinrichtungen besuchen, sind unverantwortlicher Weise Gefahren für Leib und Leben durch atomare Strahlungen u. a. ausgesetzt. Gleichzeitig ist durch Luftbewegungen, Transporte atomarer Güter, die Endlagerung der Abfälle des Produktionsprozesses, Belastungen des Abwassers eine starke Gefährdung der Menschen in der gesamten Region zu erwarten.</p>	<p>Möglichen Gefahren für Leib und Leben durch atomare Strahlungen werden nicht durch Festsetzungen des Bebauungsplans reglementiert. Die dafür gebotenen Vorkehrungen, wie z.B. Ableitungen über Luftbewegungen, Transporte oder Maßnahmen zum Schutz des Abwassers, sind Gegenstand der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Eine Endlagerung atomarer Abfälle findet am Standort nicht statt und kann auch durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet werden. Sie sind vielmehr Gegenstand eines atomrechtlichen Verfahrens.</p>
77.3	Die Ereignisse von Hiroshima und Nagasaki, von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, dass die Folgen atomarer Strahlungen und nuklearer Partikel sich nicht nur auf die lebende, sondern auch auf zukünftige Generationen auswirken werden.	Es wird nicht bestritten, dass die genannten Ereignisse negative Auswirkungen auch auf zukünftige Generationen haben können. Allerdings sind daraus zu ziehende Konsequenzen nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sie müssen vielmehr auf anderer Ebene gezogen werden.
77.4	Die Entscheidung für die Ermöglichung der Erweiterung der Firmen der Atomwirtschaft widerspricht in eklatanter Weise den Verpflichtungen, die Mitglieder des Rates in ihrer Aufgabe für das Wohlergehen aller Bürger ihrer Stadt zu sorgen, übernommen haben. Und sie sind dafür persönlich und namentlich verantwortlich, wenn sie etwas Gegenteiliges beschließen.	Eine Erweiterung der Firmen der Atomwirtschaft findet durch den Bebauungsplan nicht statt. Er hat im Gegenteil das Ziel, die Nachbarschaft zwischen dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet und der benachbarten Wohnbebauung zukünftig zu verbessern und damit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und den Nutzerinnen und Nutzern der verschiedenen sozialen Einrichtungen zu dienen. Um dies zu erreichen, werden erhebliche Teile des bisher bestehenden Baurechts zurückgenommen, der verbleibende Standort zu einem Gewerbegebiet zurückgestuft und ein Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die besonders geeignet sind, ihre Nachbarschaft zu stören, vorgenommen.
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme lfd. Nr. 78: Schreiben vom 05. März 2015	Stellungnahme der Verwaltung:
78.1	<p>Gegen die von der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegten Entwürfe der oben genannten Bauleitpläne muss unser Unternehmen zur Sicherung seiner Existenz am Standort Wenden-Thune schwerwiegende Einwendungen erheben.</p> <p>Die von der Stadt beabsichtigten Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage würden die notwendige unternehmerische Handlungsfreiheit, um den zukünftigen wirtschaftlichen, technologischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen, unverhältnismäßig und existenzgefährdend einschränken. Diese Einschätzung der Auswirkungen der neuen Bauleitplanung auf unser Unternehmen wird auch von der IHK Braunschweig geteilt und bestätigt. Diese hat als Träger öffentlicher Interessen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag, das "Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbebetriebe ihres Bezirkes wahrzunehmen" (vgl. § 1 Abs. 1 IHK-Gesetz), bereits im Vorfeld des Planungsverfahrens wiederholt zu der von der Stadt beabsichtigte Bauleitplanung Stellung genommen. Deren mehrfach geäußerte erhebliche Bedenken haben bislang keinerlei Berücksichtigung gefunden. Auch ist bei der Stadt bisher eine eingehende fachliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen der IHK Braunschweig nirgends erkennbar. Hierzu fordern wir deshalb die Stadt nachdrücklich auf. Außerdem geben wir der Erwartung Ausdruck, dass auch unsere nachstehenden massiven Bedenken sorgfältig und umfassend geprüft und nachvollziehbar bewertet werden.</p>	<p>Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der IHK Braunschweig zum Planverfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Fortentwicklung der Festsetzungen einbezogen. Der konkrete Umgang mit der Stellungnahme der IHK im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Anlage 6 zur Sitzungsvorlage zu entnehmen. Der konkrete Umgang mit der Stellungnahme der IHK im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist unten unter der Nr. 82 zu entnehmen.</p>
78.2	<p>Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den o. g. Bauleitplänen wie folgt Stellung:</p> <p>A. Zu unserem Unternehmen</p> <p>Die Buchler GmbH ist Eigentümerin der Grundstücke Harxbütteler Str. 3 in Braunschweig (Gemarkung Wenden, Flur 3, Flurstücke 109/158, 104/158, 114/158, 325/1, 157/1; Gemarkung Wenden, Flur 4, Flurstücke 168/3, 294/6,</p>	<p>Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>

386/169, 168/2; Gemarkung Thune, Flur 2, Flurstücke 305/1, 228/6, 227/3, 305/3, 325/3).

Auf diesen Grundstücken betreibt sie eine Anlage zur Extraktion und Herstellung von Stoffen und Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Wirkstoffen einschließlich Zwischenerzeugnissen auf der Grundlage diverser Genehmigungen, wobei folgende hervorzuheben sind:

- Grundsatzgenehmigung zur Errichtung einer chemischen Fabrik in Wenden/ Thune vom 07.12.1967,
- Baugenehmigung zur Errichtung einer Werkhalle mit Büro- und Sozialgebäude vom 30.09.1968,
- Baugenehmigung für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes vom 26.10.1969,
- Baugenehmigung für den Bau eines Expeditionsgebäudes vom 24.07.1972,
- Baugenehmigung für die Errichtung eines Kühlturmes vom 11.03.1974,
- Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Pflanzenbestandteilen vom 01.11.1976,
- Baugenehmigung für die Errichtung einer Produktionshalle für die Chininfabrikation vom 30.11.1976,
- Baugenehmigung für den Neubau einer Merckzweckhalle vom 10.03.1977,
- Baugenehmigung für den Neubau einer Produktionshalle vom 26.06.1983,
- Genehmigung von Produktionsanlagen zur Verarbeitung von Chinarinde vom 22.07.1983,
- Baugenehmigung für den Neubau eines Labors- und Sozialgebäudes,
- Baugenehmigung für den Neubau einer Produktionshalle vom 06.10.1986,
- Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Feuerungsanlage mit Dampfkessel vom 14.02.1986,
- Baugenehmigung zum Neubau einer Lagerhalle vom 22.09.1997,
- Genehmigung betreffend der Erweiterung der Betriebseinheit BE230 um eine Kombianlage vom 02.09.2009,
- Baugenehmigung betreffend die Erweiterung einer Lagerhalle vom 10.07.2010,
- Vorbescheid betreffend die Zulässigkeit

der Steigerung der Jahresproduktionsmenge vom 09.09.2014.

Aus diesem Genehmigungsauszug geht hervor, dass unser Betrieb und unsere Anlagen seit 1967 stets mit hohem finanziellen Aufwand erweitert und den geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden mussten und auch wurden.

Wie Ihnen hinlänglich bekannt ist unser Unternehmen der einzige in Europa verbliebene Produzent von China-Alkaloiden, die aufgrund der strengen Vorschriften die Europäische und Nordamerikanische Pharmaindustrie beliefern darf. China-Alkaloide werden u. a. zur Behandlung der schweren, meist tödlich verlaufenden, Malaria Falciparum verwendet. Sie sind auch Grundstoff für zahlreiche Synthesen in der pharmazeutischen und chemischen Industrie. Das Unternehmen wurde 1858 gegründet und hat seinen Betrieb auf Veranlassung der Stadt Braunschweig seit 1968 sukzessive an den jetzigen Standort verlegt, weil 1958 die Stadt Braunschweig Teile des alten Standortes enteignete. Dies führte dazu, dass die nötige Expansion und Modernisierung am alten Standort nicht mehr möglich war. Außerdem war die Stadt im Rahmen des Entschädigungsverfahrens nicht in der Lage, ein passendes Grundstück im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen. Eine letztendlich von der Stadt veranlasste Standortverlagerung außerhalb des Stadtgebietes war somit unumgänglich. Ausschlaggebend für die Standortwahl war gerade das Vorhandensein ausreichender Flächen für zukünftige Erweiterungen.

Der damalige Landkreis Braunschweig war an einer Betriebsansiedlung auf dem bislang unbebauten Gebiet sehr interessiert und stellte entsprechende Flächen in einem neu geschaffenen Industriegebiet zur Verfügung. Um die Planungssicherheit und die Zukunft des Betriebes weiter zu verfestigen, übernahmen wir sogar die Kosten für die Erstellung der erforderlichen Bebauungspläne (WE 18 und TH 18).

Im Vertrauen auf den Bestand dieser Planung und des Vorhandenseins aus-



	<p>reichender Erweiterungsflächen haben wir unser Unternehmen am jetzigen Standort angesiedelt.</p> <p>Mit der Auflösung des Landkreises Braunschweig zum 01.03.1974 und dessen Eingemeindung in das Gebiet der Stadt Braunschweig setzte die fortschreitende Wohnbebauung angrenzend an das Industriegebiet Wenden-Thune ein. Auch die Bebauung auf der südlichen Seite des Mittellandkanals, einschließlich der Schule, wurde in voller Kenntnis der Aktivitäten im gegenüberliegenden Industriegebiet genehmigt.</p>	
78.3	<p>Bei den Planungen hat die Stadt mit Umsicht die Interessen der im Industriegebiet ansässigen Unternehmen gewahrt und gerade im Angesicht der angesiedelten Wohnbebauung in den vergangenen Jahrzehnten keine Veranlassung gesehen, das bestehende GI-Gebiet herabzustufen. Eine Gemengelage zwischen den jeweiligen Nutzungen und Gefährdung der neu angesiedelten Wohnbebauung bestand offensichtlich nicht, denn sonst hätte die Stadt die neuen Bebauungspläne nicht verabschiedet. Diese bestand auch nicht in 2005, als der relevante Flächennutzungsplan das Industriegebiet nochmals bestätigte. Die Stadt ging auch in 2012/2013 ganz offensichtlich nicht davon aus, dass für die umliegende Bebauung durch die im Industriestandort tätigen Firmen eine relevante Gefahr ausgeht, denn sonst hätte sie sicherlich nicht den Bau des Jugendzentrums, der Kindertagesstätte sowie die Erweiterung des Lessinggymnasiums in Nachbarschaft zu unserem Standort genehmigt.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass der Standort in Braunschweig-Thune in der Vergangenheit eine gewerbliche Entwicklung vollzogen hat. Die ursprüngliche Ausweisung des Standortes wurde durch die früher eigenständige Gemeinde Wenden vorgenommen. Allerdings lässt sich aus einem Einwander gerechten Verhalten in der Vergangenheit nicht automatisch auf eine zukünftige Entwicklung schließen. Die Stadt Braunschweig hat einen Bauantrag der am Standort ansässigen Unternehmen zum Anlass genommen, den Standort insgesamt zu überprüfen. Dabei wurde im Ergebnis festgestellt, dass aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen eine weitere Entwicklung im bisher möglichen Ausmaß nicht mehr stattfinden soll. Die Stadt Braunschweig korrigiert hier insofern ihre frühere planerische Absicht.</p> <p>Der Bau und die Ertüchtigung von Gemeinbedarfsstätten in der Nachbarschaft stehen dazu nicht zwingend im Widerspruch. Die genannten Einrichtungen wurden für die bereits bestehende Wohnbebauung errichtet. Eine Verschärfung der Gemengelageproblematik ist damit nicht verbunden. Diese Maßnahmen folgen deutlich weitergehenden Überlegungen, wie z.B. dem Vorhandensein von ausbaufähigen Einrichtungen, der räumlichen Verteilung innerhalb des Stadtgebietes, verfügbarer finanzieller Mittel oder bestehender verkehrlicher Beziehungen. Diese anderen städtebaulichen Gründe binden im Einzelfall die Stadt Braunschweig in einer Weise, die sinnvolle räumliche Alternativen ausschließen.</p>

78.4	<p>Die Betriebsverlagerung war mit erheblichen Investitionen nach heutigen Maßstäben ca. 40 Millionen Euro - verbunden. Die Anlagen sind mit erheblichem Aufwand bis heute auf dem technisch neuesten Stand gehalten worden. Nur so gelang es uns, unser Alleinstellungsmerkmal und die Arbeitsplätze zu erhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
78.5	<p>In diesem Zusammenhang haben wir am 14.08.2013 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die Modernisierung und Erweiterung bestimmter Anlagen sowie die Erhöhung der Extraktionskapazität als Reaktion auf die immer schlechter gewordene Rohstoffqualität beantragt und am 09.09.2014 erhalten.</p> <p>Dessen Umsetzung wird erneut Investitionen in Millionenhöhe nach sich ziehen. Der Vorbescheid bezieht sich auf folgende Betriebsteile und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erhöhung der Extraktionskapazität des Produktionsbetriebes W 18 von 1.000 t pro Jahr Chinarinde auf 4.500 t pro Jahr Chinarinde und - alternativ - bis zu 300 t pro Jahr Totaquina (Chinarindenextrakte),</li> <li>• die Erhöhung der Jahresproduktion des pharmazeutischen Betriebes W 12 auf insgesamt 300 t pro Jahr Inhaltsstoffe der Chinarinde,</li> <li>• die Erhöhung der Produktionsmenge der Betriebseinheit „Umlagerung mit Kombianlage“ von 25 t pro Jahr auf 40 t pro Jahr (neue Umlagerung von Chinidin in Chinin),</li> <li>• die Umstellung des Produktionsbetriebes vom 2-Schicht-System auf teilkontinuierlichen Betrieb (Montag 06:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr).</li> </ul> <p>Für die Umsetzung dieses Vorbescheides ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, weil die betroffenen Anlagen in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen (vgl. § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU ). Sie sind somit als industrielle Anlage eingestuft und damit nur in einem Industriegebiet zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig verkennt die getätigten Investitionsentscheidungen nicht. Im Rahmen einer intensiven Diskussion wurde letztlich in 2014 die für die Erteilung des Vorbescheids erforderliche Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt. Die Ausnahme konnte erteilt werden, weil vom Antragsteller die Einhaltung der Festsetzungen zum Bebauungsplan TH 22, wie sie auch dem Satzungsbeschluss zu Grunde liegen, nachgewiesen wurde. Darin zeigt sich auch, dass die getroffenen Festsetzungen die betriebliche Entwicklung nicht verhindern.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass eine bisher vielleicht erleichterte Entwicklung zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Die veränderten Rahmenbedingungen, die auch und gerade im Bereich des Umwelt- oder Immissionsschutzes Niederschlag gefunden haben, werden dabei nicht allein durch die Stadt Braunschweig betrieben. Dafür stellt die europarechtlich initiierte Industrieemissionsrichtlinie ein geeignetes Beispiel dar.</p> <p>Die Einstufung der Einwenderin nach den Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie und der danach erfolgten Genehmigungspflicht im Normalverfahren nach der 4. BImSchV ist eine bindende Vorschrift im Hinblick auf die Art des Genehmigungsverfahrens. Sie beinhaltet aber keine bindende Vorgabe im Hinblick auf die planungsrechtliche Gebietseinstufung, die für die Erteilung einer Genehmigung erforderlich wäre.</p> <p>Zwar ist die Einordnung eines Betriebs als Anlage nach §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 10 BImSchG ein <i>Indiz</i> dafür, dass dem Be-</p>

		trieb ein Störpotenzial innewohnt. Sie ist aber nicht gleichzusetzen mit der zwingenden Ausweisung eines Industriegebietes. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind geeignet, auch außerhalb einer bestimmten Gebietseinstufung die Zulässigkeit einer gewerblichen Nutzung zu begründen.
78.6	<p>Ferner haben wir unsere Erweiterungsinteressen durch eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Mitarbeiterparkplatzes und dessen Erschließung auf dem Grundstück südlich des Gieselweges (Gemarkung Thune, Flur 2, Flurstücke 227/3 und 305/3, vgl. Antrag vom 17.11.2014) und durch einen Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides vom 20.10.2014 dokumentiert.</p> <p>Hiermit haben wir auch einen Gedanken aus Gesprächen mit unseren Nachbarn aufgegriffen, um die mit dem aktuellen Standort des Mitarbeiterparkplatzes verbundenen Nachteile zu reduzieren.</p> <p>Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid dient ebenfalls baulichen Maßnahmen, um die industrielle Nutzung des Betriebsgeländes nachbarschaftsverträglicher zu gestalten. Beide Vorbescheidsverfahren waren zwischenzeitlich Gegenstand der politischen Beratung.</p>	<p>Der genannte Antrag ist der Stadt Braunschweig bekannt. Darin waren u.a. verschiedene Anlagenteile an Stellen vorgesehen, für die der Bebauungsplan TH 22 die bisherigen Baurechte aufhebt. Der Verwaltungsausschuss hat am 28.01.2015 beschlossen, die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nicht zuzulassen (DS 17304/14). In der Beratungsunterlage wird deutlich gemacht, dass die in der Voranfrage beabsichtigten Planungen zwar grundsätzlich den Planungszielen des Bebauungsplans TH 22 folgen. Allerdings wird aus dem Antrag nicht ersichtlich, warum die Anlagen gerade an den geplanten Stellen hergestellt werden sollen und nicht in den verbleibenden gewerblichen Flächen untergebracht werden können. Dem Antrag fehlte ein geeigneter schalltechnischer Nachweis, darüber hinaus lies er offen, in welcher Art die gleichzeitige Aufgabe der bisherigen Anlagen erfolgen soll. Auch die Prüfung eines zwischenzeitlich modifizierten Antrags kommt zu keinem anderen Ergebnis. Die Modifikation sieht den Verzicht auf einzelne Anlagenteile vor. Dennoch fehlen weiterhin ein schalltechnischer Nachweis sowie eine plausible Erklärung, warum die Anlagen nicht innerhalb der vorgesehenen Erweiterungsfläche untergebracht werden können.</p>
78.7	<p>Obwohl das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 14.02.2015 festgestellt hat, dass die am 16.12.2014 beschlossene zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes TH 22 unwirksam ist, erklärt die Stadt an die unwirksame Veränderungssperre gebunden zu sein. Das ist nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 15.10.1999 - 1 M 3614/99) unzutreffend. Hinzu kommt, dass es sich hierbei unter Berücksichtigung der in 2010 aufgeho-</p>	<p>Das zitierte Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Stadt Braunschweig hat gegen das Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt. Das OVG Lüneburg hat die beantragte Berufung zwar zurückgewiesen. Die Stadt Braunschweig behält sich jedoch vor, gegen die Entscheidungen des OVG Rechtsmittel einzulegen und die Frage vom BVerwG klären zu lassen.</p>

	<p>benen ersten Veränderungssperre eigentlich um die dritte Verlängerung handelt. Dies stellt unter Berücksichtigung der damit verbundenen betrieblichen Beeinträchtigungen und Kosten eine völlig unzumutbare Beeinträchtigung von Eigentumsrechten dar, die bundesweit in dieser Form ohne gleichen ist.</p>	
78.8	<p>Die Stadt stellt derzeit den neuen Bebauungsplan TH 22 auf. Ausweislich der Planbegründung war Anlass hierfür der Bauantrag der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH für die Errichtung einer Halle zur Durchführung von Messung, Konditionierung und sicherer Verpackung schwach radioaktiver Abfälle. Dies hat die Stadt zum Anlass genommen, den Gewerbestandort grundsätzlich zu überdenken, obwohl dieser 4 Jahre zuvor in dem am 06.10.2005 bekannt gemachten Flächennutzungsplan noch ausdrücklich bestätigt wurde.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.3 wird verwiesen.</p>
78.9	<p>Die erste Planung war inzident Gegenstand des Urteils des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 11.09.2013 (2 A 1311/12). In dieser Entscheidung hat das Verwaltungsgericht bereits festgestellt, dass eine Planung, die den bisherigen Baugrundstücken nachträglich die Baulandqualität nähme, schlechterdings ausgeschlossen sei. Die Stadt hat daraufhin die Planung geändert. Diese ist nun Gegenstand der ausliegenden Planentwürfe, die im Wesentlichen (u. a. im Vergleich zu den bisherigen Festsetzungen) folgende Darstellungen bzw. Festsetzung vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Statt eines Industriegebietes (GI), soll ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden.</li> <li>• Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 begrenzt.</li> <li>• Die Höhe der baulichen Anlagen wird begrenzt.</li> <li>• Bisher überbaubare und industriell nutzbare Flächen werden komplett aus dem Planbereich herausgenommen (Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans TH 18) und somit zum nicht bebaubaren Außenbereich (§ 35 BauGB).</li> <li>• Es werden immissionsrelevante flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts beziehen sich auf eine Aussage in der Verhandlung, dass auch die Fläche, auf der die Fa. Eckert &amp; Ziegler die neue Halle errichten möchte, im Laufe der weiteren Planung ggf. nicht mehr als überbaubare Fläche ausgewiesen werden könnte. Sie kann ungeachtet ihrer Fragwürdigkeit nicht auf alle unbebauten Flächen im Plangebiet übertragen werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach der textlichen Festsetzung Ziffer B I 4 sind in den Gewerbegebieten insbesondere einzelne konkret benannte Nutzungen unzulässig.</li> <li>• Es werden weitergehende Pflanzgebote begründet.</li> </ul>	
78.10	<p>Die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig sowie der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gieselweg/Harxbütteler Str.“, TH 22, liegen derzeit bis zum 09.03.2015 aus.</p> <p>B. Zum Bebauungsplan</p> <p>Die ausliegenden Bauleitplanentwürfe begegnen in mehrfacher Hinsicht durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Im Einzelnen:</p> <p>I. Mangelnde Vollzugsfähigkeit</p> <p>Die Planung ist schon deshalb nicht erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), weil sie nicht vollzugsfähig ist (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 21.3.2002 - 4 CN 14.00; Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 2. Aufl., Rn. 41). Denn die geplanten Festsetzungen werden auf unabsehbare Zeit nicht zu verwirklichen sein.</p> <p>Mit Rücksicht darauf, dass der Firma Eckert &amp; Ziegler auf ihren Bauantrag hin die begehrte Genehmigung zu erteilen ist (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 11.09.2013 - 2 A 1311/12), werden die geplanten Festsetzungen in absehbarer Zeit nicht (vollständig) umgesetzt werden können. Darüber hinaus ist die Planung auch deshalb vollzugsunfähig, da schon das VG Braunschweig (a.a.O.) festgestellt hat, dass ein vollständiger Entzug von Baurechten unzulässig wäre. Das ist hier der Fall, da sowohl eine räumliche Verkleinerung stattfindet, als auch eine Herabzonung von einem Industrie- in ein Gewerbegebiet. Aufgrund der einseitig neu festgesetzten niedrigeren Schallleistungspegel (vgl. die nachstehende Ziffer V.) wäre dann noch nicht einmal ein typischer Gewerbebetrieb in diesem Plangebiet zulässig.</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass die Planung nicht vollzugsfähig wäre.</p> <p>Das von der Einwenderin zitierte Urteil des VG Braunschweig ist nicht rechtskräftig. Die von der Stadt Braunschweig gegen das Urteil beantragte Berufung hat zwar das OVG Lüneburg zurückgewiesen, die Stadt Braunschweig behält sich jedoch vor, die Entscheidung des OVG durch das BVerwG überprüfen zu lassen. Das OVG Lüneburg hat im Übrigen seine Entscheidung nicht auf die vom VG Braunschweig genannten Gründe gestützt, sondern auf die aus seiner Sicht unwirksame Veränderungssperre.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.9 wird verwiesen. Bereits aufgrund der Tatsache, dass der Bebauungsplan TH 22 keinen vollständigen Entzug von Baurechten vornimmt, weist die Stellungnahme der Einwenderin in die falsche Richtung.</p>

78.11	<p>II. Zur räumlichen Verkleinerung</p> <p>Die ausgelegten Pläne sehen eine deutliche Verkleinerung der bisherigen Bauflächen dar. Es verbleibt lediglich eine Fläche von 1,5 ha für sog. Erweiterungsoptionen. Das ist völlig rechtswidrig.</p> <p>Die Stadt setzt sich nicht hinreichend mit den Erweiterungsabsichten der bestehenden Betriebe auseinander. Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir uns die in Rede stehenden Flächen gerade vor im Hinblick auf zukünftige Erweiterungen gesichert haben. Aufgrund der damaligen Erfahrungen mit der Stadt waren diese Erweiterungsflächen, wie bereits ebenfalls erwähnt, das entscheidende Kriterium bei der Standortwahl im damaligen Landkreis Braunschweig. Jetzt, in einem Moment, in welchem diese Flächen in Anspruch genommen werden sollen, will die Stadt uns die Baurechte entziehen. Wir haben Millionen in die Anlagentechnik und den Standort investiert. Wenn die geplanten Erweiterungen nicht vorgenommen werden können, wird unsere Position im internationalen Wettbewerb geschwächt und wir müssten damit rechnen, aus dem Markt vollständig verdrängt zu werden. Unsere Existenz wäre damit vernichtet.</p>	<p>Eine Rechtswidrigkeit bei der vorgenommenen Flächenreduzierung ist nicht erkennbar. Die Stadt hat sich mit den Erweiterungsnotwendigkeiten der Betriebe auseinandergesetzt. In Kapitel 5.1 der Begründung auf Seite 25ff wird die Reduzierung erörtert.</p> <p>Danach ist festzustellen, dass die bisher bestehenden Baurechte seit vielen Jahren nicht ausgenutzt werden. Um dennoch den bestehenden Unternehmen die Entwicklung am Standort zu ermöglichen, werden ca. 1,5 ha im westlichen Anschluss an den baulichen Bestand weiterhin vorgehalten. Darüber hinaus besteht innerhalb des baulichen Bestandes die Option zusätzlicher Einrichtungen. Ein normatives Maß dafür, was als angemessene Erweiterungsmöglichkeit einzustufen ist, gibt es nicht. Mit den getroffenen Festsetzungen entsprechen die Erweiterungsmöglichkeiten in etwa einem Viertel der gegenwärtig genutzten Fläche. Dies wird als angemessen angesehen, auch da in der Vergangenheit flächenhaft allenfalls sehr eingeschränkte Entwicklungen stattgefunden haben. Gerade der unter der Nr. 78.5 von der Einwenderin aufgeführte Antrag ermöglichte eine erhebliche Erweiterung des Betriebes, ohne nennenswerte bauliche Anlagen bzw. Flächeninanspruchnahmen zu benötigen.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass sich mit Erweiterungsabsichten der Unternehmen im Rahmen der Planung auseinandergesetzt werden muss. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass solche Absichten ein umso höheres Gewicht besitzen, je konkreter die Erweiterungsabsicht formuliert wird. Pauschal formulierte Absichten entfalten kein besonderes Gewicht. Seit Beginn des Bauleitplanverfahrens wurden für ansässige Unternehmen verschiedene baurechtliche Anträge gestellt, die situationsbezogen von der Stadt Braunschweig bewertet und teilweise genehmigt wurden. Die Einwenderin selbst hat eine Voranfrage auf Erhöhung der Chininproduktion gestellt, die während des Planverfahrens von der Stadt positiv bewertet wurde. Verschie-</p>
-------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>dene hierzu geführte Gespräche sind hierbei Hinweis auf die Ernsthaftigkeit des Erweiterungsverlangens. Eine weitere Voranfrage wurde für die Verlagerung des Mitarbeiterparkplatzes sowie die Errichtung verschiedener Anlagen gestellt. In der Antragsbegründung heißt es u.a., das Maßnahmenpaket sei im Anschluss an einen Nachbarschaftsdialog mit den unmittelbaren Einwohnern entwickelt worden. Bestätigungen von dortiger Seite liegen hierzu nicht vor. Die Voranfrage wurde nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die der Einwenderin bekannt war, erarbeitet. In einem unmittelbar vorher stattgefundenen Informationsgespräch erfolgte keinerlei Hinweis auf eine Erweiterungsabsicht. Vorhergehende Abstimmungsgespräche mit der Stadt Braunschweig, wie sie im erstgenannten Fall stattgefunden haben, erfolgten nicht.</p> <p>Die Auffassung ausreichender Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt auch, dass sich die Einwenderin innerhalb eines engen internationalen Marktes behaupten will. Eine solche internationale Marktregulierung findet jedoch nicht zwingend allein durch lokale Flächenbereitstellungen statt. Für eine fehlende Vollziehbarkeit wird kein Anhaltspunkt gesehen.</p> <p>Diese Auffassung wird auch durch die Ausführungen unter Nr. 78.6 der Stellungnahme gerechtfertigt. Die im Rahmen des dort genannten Vorbescheidsantrags in Anspruch genommenen Flächenbedarfe ließen sich auch innerhalb der jetzt festgesetzten Gewerbeflächen realisieren.</p> <p>Die Möglichkeit der Erweiterung gewerblicher Betriebe ist im Übrigen nicht gleichzusetzen mit dem Anspruch, eine ungebremste Vergrößerung an einem bestehenden Standort zulassen zu müssen. Gewerbliches Wachstum ist in sehr vielen Fällen mit betrieblichen Verlagerungen verbunden, wenn ein genutzter Standort an seine Grenzen stößt.</p>
78.12	Die Stadt setzt sich auch nicht hinreichend mit der Verfügbarkeit der Flächen für die jeweiligen Betriebe auseinander, indem sie die jeweiligen Eigentumsver-	Die Eigentumsverhältnisse werden nicht verkannt. Die getroffenen Festsetzungen erfolgen auch in Kenntnis der Situation, dass die Einwenderin und die Firma E-

	<p>hältnisse verkennt. So können wir für unsere Erweiterungen nicht ohne weiteres auf die Erweiterungsflächen der Firma Eckert &amp; Ziegler verwiesen werden. In diese Richtung geht aber die Argumentation der Stadt in Bezug auf die Vorbescheidsanträge. Es wird völlig verkannt, dass die Aufhebung der bisherigen Bauleitpläne zu einem Verlust von zwei Dritteln der bislang zur Verfügung stehenden Erweiterungsflächen führen würde. Warum nur ausschließlich ein vollständiger Entzug der Baurechte zur Erfüllung des Planungsziels führen soll, lässt sich aus der Begründung der Bauleitpläne nicht einmal ansatzweise entnehmen. Die Stadt verkennt damit nicht nur die legitimen betrieblichen Erweiterungsinteressen, sondern auch die sonstigen legitimen Interessen der Grundeigentümer an der wirtschaftlichen Verwertung der Grundstücke, indem diese bebaut und genutzt werden können. Insofern findet allein eine an den betrieblichen Erweiterungsinteressen orientierte Abwägung statt. Schon das ist zu kurz gegriffen: die Interessen der Eigentümer an der Verwertung ihres Grundeigentums sind ebenfalls geschützt. Wie wesentlich das ist, zeigt sich schon daran, dass wir als Grundeigentümer auch Flächen an die Firmen Eckert &amp; Ziegler sowie GE Healthcare Buchler vermieten. Durch die Planungen der Stadt wird unser wirtschaftliches Interesse als Grundeigentümer erheblich beeinträchtigt. Wenn nämlich die bauliche Nutzbarkeit so weit wie vorgesehen eingeschränkt wird, droht ein Verlust der bisherigen Mieter und damit der Mieteinnahmen. Künftige Mieter wären bei diesen Einschränkungen auch nicht zu gewinnen.</p>	<p>ckert &amp; Ziegler die westlich an den Bestand anschließenden Flächen besitzt. Dass Erweiterungen in diesem Bereich stattfinden sollten, erschließt sich neben der Grundstückssituation auch aus der konkreten Situation. Es ist leicht nachvollziehbar, dass die Erweiterungsflächen an den Bestand angrenzen sollten. Dabei wird unterstellt, dass wie in der Vergangenheit auch aufgrund der betrieblichen Verflechtungen ggf. eine Vermietung von Flächen stattfinden kann. Dass dies nicht grundlos unterstellt wird, zeigt auch die Situation, wonach die streitige Halle auf einem eigenen Grundstück errichtet werden soll, alle übrigen Tätigkeiten aber auf gemieteten Flächen ausgeübt werden.</p> <p>Auch die Interessen der übrigen Grundstückseigentümer sind in die Planung eingeflossen. Es mag richtig sein, dass die ansässigen Unternehmen aufgrund der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit ein höheres Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen haben. Gleichwohl haben auch die sonstigen Eigentümer innerhalb des Plangebietes ggf. einen Vertrauensschutz auf die Beibehaltung der Festsetzungen. Hierauf geht die Begründung in Kapitel 5.1 ein.</p>
78.13	<p>Mit Rücksicht auf das Planungsziel der Stadt, die angrenzende Wohnbebauung vor Immissionen zu schützen, ist die Aufhebung von Baurechten auf Flächen, die von der Wohnbebauung am weitesten entfernt sind, nicht nachvollziehbar. Vielmehr würde die Planung genau das Gegenteil dessen erreichen, was angedacht ist. Die Betriebe müssten sich nach dieser Planung in Richtung der Wohnbebauung erweitern, da die anderen Erweiterungsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen werden.</p>	<p>Der flächenmäßige Erweiterungsbereich richtet sich nach Westen und damit von der Wohnbebauung weg. Es ist auch richtig, dass innerhalb des baulichen Bestandes jederzeit betriebliche Optimierungen stattfinden können, die zu einer Nutzungsverdichtung führen können. Der Bebauungsplan trifft aber weitergehende Festsetzungen zur Zulässigkeit von verschiedenen Nutzungen und zum zulässigen Schallemissionskontingent. Mit diesen Festsetzungen kann erreicht werden, dass sich die Nachbarsituation für die Zukunft nicht verschlech-</p>



		<p>tert.</p> <p>Die Aufhebung von Flächen, die am weitesten von der Wohnbebauung entfernt liegen, steht dem nicht entgegen. Die Bereitstellung dieser Flächen wirft die Frage nach der Nutzung der bisher gewerblich genutzten Flächen auf. Heute ist nicht erkennbar, dass mit einer Erweiterung nach Westen auch gleichzeitig eine Reduzierung der gewerblichen Tätigkeit im Nahbereich der Wohnnutzung verbunden ist. Im Gegenteil wäre bei Aufhebung der Gewerbeflächen im östlichen Bereich nicht ausgeschlossen, dass dort eine gewerbliche Tätigkeit auf planungsrechtlicher Basis des § 34 BauGB möglich wäre. Damit gäbe es in der Gesamtschau eine alleinige Vergrößerung des Standortes.</p> <p>Zudem ist die Ausbildung einer planerischen Insel eines Gewerbestandortes nicht gewünscht. Es ist Ziel der Stadt Braunschweig, die einzelnen Siedlungsbereiche klar gegeneinander abzugrenzen. Eine Verlagerung des Gewerbestandortes nach Westen würde diesem Ziel entgegenstehen. Es ergäbe sich zwischen einem ausgewiesenen gewerblichen Bereich im Westen und der heute gewerblich genutzten Flächen ein Zwischenbereich. Es steht zu befürchten, dass sich für diesen Zwischenbereich neue Ansiedlungsinteressen ergeben und damit der Druck auf eine gewerbliche Entwicklung steigt. Damit wäre ein zusammenhängendes Gewerbeband zu erwarten.</p> <p>Zudem widerspricht die Beibehaltung der bisherigen Industrie- bzw. Gewerbeflächen der planerischen Absicht, den nördlich anschließenden Grünbereich von der Schunteraue über den Mittel-landkanal nach Süden bis zur Ortslage Wenden und dem geplanten Wohnbau-gebiet als wohnortnahen Freiraum zu erhalten und entwickeln.</p>
78.14	<p>Außerdem bietet sich die Möglichkeit, die verkehrliche Anbindung über den Waller See herzustellen. Die Stadt hat diese Planalternative zu Lasten einer besseren Verträglichkeit zwischen Industrie und Wohnen ohne nachvollziehbaren Grund verworfen und somit im</p>	<p>Von einer unbegründeten Verwerfung des aufgezeigten Vorschlags kann nicht die Rede sein. Eine Entwicklung zwischen dem Gebiet Waller See und dem Standort in BS-Thune ist aus städtebaulicher Sicht abzulehnen. Sie würde ein an dieser Stelle nicht gewünschtes Zu-</p>

	<p>Widerspruch zu ihrem erklärten Planungsziel gehandelt. Diese Erschließungsmaßnahme würde wegen ihrer direkten Anbindung zur BAB 2 über die Anschlussstelle Braunschweig-Watenbüttel die Ortsteile Wenden und Thune von betrieblichem Verkehr fast vollständig entlasten. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre eine solche Maßnahme im besonderen Maße geeignet, das erklärte Planungsziel zu erreichen und würde allen Beteiligten gerecht werden.</p>	<p>sammenwachsen des Gewerbestandes mit dem Siedlungsbereich Thune und damit ein geschlossenes bauliches Band entlang des Mittellandkanals ermöglichen, das der städtebaulichen Ordnung einer klaren Abgrenzung der Ortsteile widerspricht. Überdies sind eben Verkehre, die in Richtung Nordosten wiederum durch die Wohnstandorte in Thune führen, nicht ausgeschlossen. Der derzeitige Standort ist über drei Zufahrten an die Harxbütteler Straße angebunden. Eine alleinige Anbindung nach Westen wäre nur über die Aufgabe der derzeitigen Zufahrten realisierbar. Die Harxbütteler Straße kann auch nicht als Einbahnstraße in Richtung Osten ausgewiesen werden, da dies ihrer lokalen Verteilfunktion nicht gerecht wird. Die Stadt Braunschweig verfolgt daher das Ziel einer Gewerbeflächenentwicklung entlang der BAB 2, wie sie im Flächennutzungsplan entlang der BAB 2 dargestellt und aktuell über die Anschlussstelle Braunschweig-Hafen verkehrlich angebunden ist.</p>
78.15	<p>Durch die räumliche Verkleinerung der bisherigen Bauflächen werden die bislang bestehenden Bau- und Nutzungsrechte für die betroffenen Flächen komplett entzogen. Dies stellt, wie schon der Rechtsberater der Stadt in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 19.12.2013 zutreffend dargelegt hat, einen schwerwiegenden und unverhältnismäßigen Eingriff in Eigentumsrechte dar. Dieser kann nicht durch das Planungsziel „bessere Verträglichkeit“ gedeckt werden, weil gerade die von der Wohnbebauung am weitesten entfernten Flächen von dieser extremen Maßnahme betroffen werden.</p>	<p>Die Auffassung des Rechtsberaters der Stadt wird hier verkürzt und damit irreführend wiedergegeben. Dieser hatte bei einem kompletten Entzug der Baurechte auf den derzeit noch nicht bebauten Flächen ohne Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandenen Gewerbebetriebe einen Abwägungsmangel prognostiziert.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass die vorgenommene räumliche Reduzierung einen Eingriff in bestehende Vertrauenspositionen der Grundstückseigentümer darstellt. Bei der Betrachtung des Gesamtrahmens ist aber festzustellen, dass neben den Interessen der Grundstückseigentümer auch andere Interessen, hier v.a. auch die Interessen der benachbarten Wohnbevölkerung auf angemessenem Immissionsschutz und die Aufrechterhaltung der derzeit gegebenen Grünverflechtungen, in die Planung einzustellen sind. Dabei stellt die bessere Verträglichkeit der einander prinzipiell unverträglichen Nutzungen ein legitimes städtebauliches Planungsziel dar. Da die Vermeidung von Konfliktverschärfungen nicht allein über eine räumliche Trennung, sondern auch über andere qualitative Festsetzungen erreicht werden</p>

		<p>kann, verfolgt der Bebauungsplan hier eine Lösung, die den gewerblichen Standort grundsätzlich erhält. Diese Festsetzungen erfolgen sehr wohl in der Kenntnis, dass auch der bestehende Standort in seiner Ausnutzbarkeit eingeschränkt wird.</p> <p>Die Einwenderin verkennt, dass mit den vorgenommenen Festsetzungen eine bessere Verträglichkeit erzielt werden kann. Die Beibehaltung der jetzt aufgegebenen Flächen würde zwar eine räumlich größere Distanz zur Wohnbebauung erzielen, gleichzeitig aber die Frage nach Nutzung der zwischenliegenden Flächen hervorrufen. Da die auf diesen Flächen durch erteilte Genehmigungen bestehenden Nutzungsrechte nicht zeitgleich entfallen, wäre im Ergebnis doch eine Vergrößerung des Standortes über das heutige Maß zu befürchten.</p>
78.16	<p>III. Zur Herabzonung</p> <p>Geplant ist weiter die Herabzonung des Gebietes von einem Industriegebiet (GI) in ein Gewerbegebiet (GE). Auch das ist so nicht zulässig.</p> <p>Die Stadt meint eine Konfliktsituation zwischen dem Industriegebiet und der angrenzenden Wohnbebauung erkannt zu haben (vgl. Ziffer 3 der Planbegründung). Die Planung zielt ausschließlich auf eine Beschränkung der industriellen Nutzungsmöglichkeiten. Damit wird aber das Gebot der Lastengleichheit schon deshalb verletzt, da die Lösung des Konfliktes allein auf Seiten der im Planungsgebiet ansässigen Unternehmen gesucht wird.</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, warum die Herabzonung von einem Industriegebiet zu einem Gewerbegebiet nicht zulässig wäre.</p> <p>Die Konfliktsituation zeigt sich vor allem bei der Betrachtung des gegenwärtig planerisch Zulässigen. Eine Vollausslastung mit stark emittierenden Betrieben und Anlagen im Sinne eines Industriegebietes lässt erhebliche Konflikte vor allem in Bezug auf die Erschließung und auf die Luft-, Lärm- oder Schadstoffbelastung erwarten.</p> <p>Das Prinzip der Lastengleichheit, nach dem eine gleichmäßige Verteilung von Lasten auf alle betreffenden Grundstücke erfolgen soll, gilt nicht ultimativ. Abweichungen vom Prinzip der Lastengleichheit bedürfen der Rechtfertigung. Abweichungen sind zulässig, soweit dies zur Verwirklichung des Plankonzepts unumgänglich oder aus anderen Gründen städtebaulich gerechtfertigt ist. Dies ist hier der Fall: Die Lösung des Konfliktes zwischen dem Gewerbestandort und der Wohnbebauung kann abwägungsfehlerfrei nicht dahingehend gelöst werden, dass die Wohnnutzung eingeschränkt wird, sondern dadurch, dass die Erweiterungsmöglichkeiten der betrieblichen</p>

		<p>Nutzungen nicht mehr uneingeschränkt bestehen bleiben. Innerhalb der gewachsenen Ortslage von Wenden bestehen auch keine zusammenhängenden Wohnbaugrundstücke, denen zur Lösung der Konfliktsituation die Baulandqualität genommen werden könnte. Aufgrund der unterschiedlichen Verursachungsbeiträge sind die die Betriebe einschränkende Festsetzungen gerechtfertigt.</p> <p>Mit der getroffenen planerischen Entscheidung wird keinesfalls allein den Interessen der benachbarten Wohnbevölkerung entsprochen, aus deren Sicht der Standort in der vorgesehenen Größe überdimensioniert bleibt. Die für die Nachbarschaft teilweise festzustellende schalltechnische Einstufung als Reines Wohngebiet wird nicht vollständig umgesetzt, weil dies die Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung im unmittelbaren Grenzbereich gefährdet. Auch für andere Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans z.B. beim Maß der baulichen Nutzung ist festzustellen, dass den berechtigten Interessen der Wohnbevölkerung nicht vollständig entsprochen wird. Insofern findet bereits ein Lastenausgleich statt.</p> <p>Besonders begründete Interessenlagen bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Planung, die ein hohes Gewicht in der planerischen Abwägung besitzen, liegen nicht vor. Erst während des Aufstellungsverfahrens wurden durch die Antragstellerin Anträge auf Vorbescheid gestellt. Gerade dem Antrag auf Erweiterung der Chininproduktion konnte dabei entsprochen werden. Anderslautende konkrete Erweiterungsabsichten wurden nicht vorgebracht</p>
78.17	<p>In diesem Zusammenhang ist auch die oben zitierte Entscheidung des VG Braunschweig vom 11.09.2013 zu sehen. Hiernach wäre eine Planung, die dem Baugrundstück nachträglich die Baulandqualität nimmt, schlechterdings ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn Bestands- und Vertrauenspunkte bei der Festsetzung der Gebietsart nicht berücksichtigt werden. Insoweit setzt sich die Stadt mit den Bestands- und Vertrauensschutzgesichtspunkten der an-</p>	<p>Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts beziehen sich auf eine Aussage in der Verhandlung, dass auch die Fläche, auf der die Fa. Eckert &amp; Ziegler die neue Halle errichten möchte, im Laufe der weiteren Planung ggf. nicht mehr als überbaubare Fläche ausgewiesen werden könnte und deshalb zu diesem Zeitpunkt eine Ausnahme von der Veränderungssperre nicht erteilt werden könne. Zu der Frage, in welchem Umfang darüber hinaus Erweiterungsflächen vorzu-</p>

	<p>sässigen Betriebe völlig unzureichend auseinander. Die bereits getätigten Investitionen sowie die klar dokumentierten Erweiterungsabsichten werden schlicht nur zur Kenntnis genommen und in keiner Weise berücksichtigt.</p>	<p>sehen sind, hat das Verwaltungsgericht keine Aussage getroffen, da es hierauf nicht ankam.</p> <p>Die Stadt Braunschweig hat sich intensiv mit den Fragen des Bestandsschutzes und des Vertrauensschutzes auseinandergesetzt. In der Planbegründung wird hierauf in Kapitel 5.1, 5.2 und Kapitel 6 ausführlich eingegangen.</p>
78.18	<p>Darüber hinaus verkennt die Stadt, dass es sich bei der betriebenen Anlage um einen klassischen Industriebetrieb handelt, der nicht mehr ohne weiteres als „nicht erheblich belästigende Gewerbebetrieb“ nach § 8 Abs. 1 BauNVO einzu-stufen ist und somit nur in einem Industriegebiet betrieben werden darf. Hierfür spricht bereits die Einstufung nach der 4. BimSchV, wonach es sich um eine Anlage handelt, die auch in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fällt. Mit dieser Einstufung gehen nach Einschätzung des Gesetzgebers von dieser Anlage nicht unerhebliche Emissionen aus, und zwar in Form von Lärm, Stäuben und Gerüchen. Die Einhaltung von Richt- und Grenzwerten steht der Annahme nicht entgegen, dass es sich bei dem Betrieb gleichwohl um einen typischen Industriebetrieb handelt. Wir sind darauf angewiesen, uns zukünftig so entwickeln zu können, dass die in einem Industriegebiet typischerweise möglichen Erweiterungen vollumfänglich genutzt werden können. Wir brauchen hierfür Planungssicherheit. Diese wird uns von der Stadt völlig entzogen. Denn für Erweiterungen auf der ohnehin zu kleinen Erweiterungsfläche kommt es darauf an, dass auch in Zukunft der Betrieb als „nicht wesentlich störend“ angesehen wird und somit in einem GE zulässig ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist in hohem Maße auslegungsbedürftig und dürfte je nach politischer Auffassung auch anders ausgelegt werden. Dies umso mehr, als der Rat der Stadt sämtliche das Planungsgebiet betreffende Bauordnungsverfahren an sich gezogen hat und sich die letzte Entscheidung in diesen Angelegenheiten vorbehalten hat. Wir wären selbst dann, wenn die Stadt heute der Ansicht ist, es handele sich nur um einen „nicht wesentlich störenden Betrieb“, in</p>	<p>Durch den Bebauungsplan werden die bisher als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen als Gewerbegebiet festgesetzt. Dass es sich bei dem Unternehmen der Einwenderin um einen klassischen Industriebetrieb handelt, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Eine verbindliche Norm, nach der BImSchG-pflichtige Betriebe zwingend in einem Industriegebiet anzusiedeln sind, gibt es nicht. Zwar ist es richtig, dass solche BImSchG-pflichtigen Betriebe <i>möglichst</i> in einem Industriegebiet angesiedelt werden sollen. Allerdings lässt sich hieraus kein generelles Erfordernis ableiten. Auch die Baunutzungsverordnung bestimmt in § 15, dass die Zulässigkeit von Anlagen in den Baugebieten nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des BImSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen ist. Auch die IHK hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass es sich bei den ansässigen Unternehmen nicht um erheblich belästigende Betriebe handelt (vgl. unten unter Nr. 82.12). Die Einwenderin wurde mehrfach aufgefordert, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen, hat hierzu allerdings keine substantiellen Argumente vorgebracht.</p> <p>Bei der Bewertung zukünftiger Anträge sind die baurechtlichen und planungsrechtlichen Sachverhalte zu prüfen. Es ist nachvollziehbar, dass die Einwenderin in den unbestimmten Rechtsbegriffen der BauNVO ein Risiko für ihre eigene Entwicklung sieht. Die Auslegung dieser Begriffe obliegt jedoch nicht einer jeweiligen politischen Mehrheit im Rat der Stadt Braunschweig, sondern einer sich auch aus der Rechtsprechung ergebenden Interpretation der Bestimmungen der BauNVO. Zukünftige Antragsteller</p>

	Zukunft auf die politischen Mehrheiten im Rat und deren wechselnde Rechtsauffassungen angewiesen. Dies ginge zur Lasten der Rechtssicherheit, die eine GI-Festsetzung gewährt.	besitzen hierbei die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen vermeintlich falsche Auslegungen in Anspruch zu nehmen.
78.19	<p>IV. Zu den einzelnen ausgeschlossenen Nutzungen</p> <p>Die Stadt will von der differenzierenden Festsetzungsmöglichkeit des § 1 Abs. 9 BauNVO Gebrauch machen. Das würde das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe erfordern. Mit Blick auf die von der Stadt reklamierten Vorsorgegründe erscheint dies problematisch. Zum einen bestehen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Formulierung der Festsetzung unter Ziffer B I 4. Darüber hinaus müsste die Stadt darlegen, weshalb ausgerechnet die in dieser Ziffer genannten Nutzungen ausgeschlossen sein sollen, nicht aber solche Nutzungen, die ein vergleichbares Emissionspotential aufweisen. Hierfür ist nichts ersichtlich.</p>	<p>Es ist richtig, dass die Anwendung von § 1 Abs. 9 BauNVO besondere städtebauliche Gründe erfordert. Solche besonderen städtebaulichen Gründe liegen vor. So ist die bestehende Gemengelage zwischen einander prinzipiell unverträglichen Nutzungen gegeben. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Planung „auf der grünen Wiese“. Zugleich hat die Stadt Braunschweig in der Planbegründung dargelegt, den Standort nicht vollständig aufgeben zu wollen. In solchen Situationen trifft die differenzierte Festsetzung nach einzelnen Unterarten von Nutzungen auf keine Bedenken. In der Planbegründung wird auf die verkehrliche Situation eingegangen, weshalb Anlagen, die typischerweise mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind, ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 5.2.3 der Begründung).</p>
78.20	<p>Im Hinblick auf den Ausschluss von Unternehmen, die der Störfallverordnung unterfallen merken wir an, dass unser Unternehmen bislang nicht hierzu zählt. Andererseits lässt sich nicht ausschließen, dass die Störfallverordnung in Zukunft so geändert wird bzw. betriebliche Erweiterungen dazu führen, dass unser Unternehmen doch in deren Anwendungsbereich fällt. Bislang konnten wir angesichts der Festsetzung als Industriegebiet bei Einhaltung der Abstände annehmen, eine Genehmigung zu erhalten. Auch das würde zukünftig nicht mehr der Fall sein.</p> <p>Die in Rede stehenden Festsetzungen offenbaren vielmehr, dass es sich hierbei nicht um eine positive Planung, sondern um eine Verhinderungsplanung handelt. Das ist unzulässig.</p>	<p>Es ist bekannt, dass keines der ansässigen Unternehmen bisher der Störfallverordnung unterliegt. Bei den Festsetzungen zu dieser Nutzungsart bezieht sich der Bebauungsplan auf Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS). Anders als bei anderen Nutzungsarten liegen hierzu Empfehlungen für die Bauleitplanung vor.</p> <p>Der Umstand, dass sich die Bestimmungen der Verordnung zukünftig ändern können oder dass der Betrieb der Einwerderin durch betriebliche Erweiterungen zukünftig der Störfallverordnung unterliegen könnte, bildet keinen geeigneten Grund dafür, auf eine solche Festsetzung zu verzichten. Es ist bei Normveränderungen regelmäßig und in jedem Sachgebiet zu erwarten, dass Unternehmen damit aus einer zulässigen Situation in eine unzulässige Situation wechseln. Allein aus einer solchen prognostizierten Entwicklung lässt sich aber kein Anspruch auf Beibehaltung der der-</p>

		<p>zeit weiten planungsrechtlichen Festsetzungen ableiten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen die Bestimmungen der Störfallverordnung im Genehmigungsverfahren einzuhalten wären (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.12.2012 4C 12.11), wonach ein Störfallbetrieb aufgrund der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung unzulässig wäre. Eine Weiterentwicklung des Betriebes zu einem Störfallbetrieb wäre danach nicht möglich.</p> <p>Eine unzulässige Verhinderungsplanung kann darin nicht erkannt werden. Eine Planung ist nicht bereits dann als Verhinderungsplanung einzustufen, wenn das verfolgte städtebauliche Ziel durch negativ formulierte Festsetzungen erreicht wird.</p>
78.21	<p>V. Zur Festsetzung der immissionsrelevanten flächenbezogenen Schalleistungspegel</p> <p>Die Abwägung zum Schallschutz ist insgesamt fehlerhaft. Das zeigt sich schon an der unzutreffenden Mittelwertbildung. Für die schalltechnische Untersuchung wird allein auf das angrenzende Wohngebiet abgestellt. Vielmehr hätte angesichts der angenommenen Gemengelage zumindest ein Mittelwert gebildet werden müssen.</p> <p>Besonders problematisch erweist sich die Festsetzung der IFSP, die noch nicht einmal ausreichend bemessen sind, um einen Betrieb in einem eingeschränkten Gewerbegebiet betreiben zu dürfen. Das ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten vom 19.11.2014, Seite 17. Dort heißt es:</p> <p><i>„Mit den für die betrachteten Gewerbegebietsflächen ermittelten emissionsseitigen Einschränkungen ist sowohl am Tage (6 bis 22 Uhr) insbesondere aber in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) - eine Nutzung im Wesentlichen nur innerhalb von Betriebsgebäuden möglich. Ein intensiver Fahrverkehr ... ist ... nicht zu realisieren.“</i></p> <p>Weiter heißt es ausdrücklich, dass die ermittelten flächenbezogenen Schalleis-</p>	<p>Eine fehlerhafte Abwägung ist nicht erkennbar. Das Prinzip der Mittelwertbildung ist nicht normiert. In Nr. 6.7 der TA Lärm wird die Zwischenwertbildung beschrieben. Dabei wird kein rechnerischer Wert vorgegeben. Vielmehr ist die Situation des Einzelfalls zu würdigen. Wesentliche Kriterien sind hierbei u.a. die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung oder die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Diesem Prinzip wurde hier Rechnung getragen.</p> <p>Es wird auch nicht verkannt, dass die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) die gewerbliche Nutzung einschränken und dass hierbei insbesondere das der Wohnbebauung am nächsten liegende Teilgebiet sehr eng reglementiert wird. Allerdings kann unterstellt werden, dass im Zuge einer zukünftigen Veränderung eine Verlagerung gerade der nicht lärmintensiven Bereiche eines Unternehmens (z.B. Verwaltungsgebäude) in das Teilgebiet GE1 vorgenommen werden kann. Damit entsprechen die festgesetzten IFSP dem Modell einer Zonierung.</p>

	<p>tungspegel auf Teilflächen deutlich unterhalb der für eingeschränkte Gewerbegebiete typischen Emissionsansätze lägen. Eine gewerbegebietstypische Nutzung sei in großen Teilen des Plangebietes grundsätzlich in Frage gestellt. Damit setzt sich die Stadt nicht ansatzweise auseinander. In der Konsequenz bedeutet dies nicht nur eine Herabzoning von einem Industrie- in ein Gewerbegebiet, sondern es soll darüber hinaus die festgesetzte Nutzungsart „Gewerbegebiet“ über den Umweg der flächenbezogenen Schalleistungspegel unmöglich gemacht werden. Damit offenbart sich die Planung erneut als reine Verhinderungsplanung.</p>	<p>Für eingeschränkte Gewerbegebiete gibt es keinen normierten Emissionsansatz. Es handelt sich bei dieser Aussage um einen Erfahrungsbericht. Der Grad der Einschränkung bestimmt sich stets aus der konkreten räumlichen Situation. Dennoch hat sich die Stadt mit der Situation auseinandergesetzt. In Kapitel 5.6.3 der Begründung wird dargelegt, dass im Teilbereich GE1 mit den festgesetzten Werten eine Nutzung während der Nachtzeit kaum möglich ist. Dieses Ergebnis entspricht aber auch dem planerischen Ziel, gerade den Nahbereich zwischen Gewerbe und Wohnen zu reglementieren, während in weiter entfernt liegenden Bereichen angemessene Emissionskontingente bereitgestellt werden können. Hierdurch wird die festgesetzte Nutzungsart „Gewerbegebiet“ nicht unmöglich gemacht, es erfolgt lediglich eine immissionsbezogene Gliederung innerhalb des Gewerbegebietes.</p> <p>Im Übrigen werden IFSP auch festgesetzt, um den Gewerbebetrieben eine Flexibilität bei der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu geben. So können die Betriebe durch geeignete Maßnahmen, die eine Abschirmwirkung gegenüber den Schallemissionen entfalten, die festgesetzten IFSP überschreiten.</p>
78.22	<p>Wenn die Stadt beabsichtigt, die städtebauliche „Gemengelage“ zwischen Industrie und Wohnen zu lösen, dann kann die Lösung nicht allein darin bestehen, flächenbezogene Schalleistungspegel ausschließlich zu Lasten der bestehenden Betriebe festzusetzen. Wenn überhaupt, hätte ein Mittelwert gebildet werden müssen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.21 wird verwiesen.</p> <p>Eine Mittelwertbildung hat stattgefunden. So wird in Kapitel 5.6.3 der Begründung dargelegt, dass die Orientierungswerte für reine Wohngebiete um bis zu 1,3 dB(A) überschritten werden.</p> <p>Mit der Überplanung des Standortes ist die Gemeinde aufgefordert, die schalltechnischen Rahmenbedingungen zu ermitteln. Die Übernahme der Rahmenbedingungen aus der seinerzeitigen Aufstellung der Bebauungspläne scheidet aus. In diesen Bebauungsplänen waren die benachbarten Wohngebiete noch mit dem Schutzstatus eines allgemeinen Wohngebietes versehen. Eine solche Einstufung ist durch die tatsächlich vollzogene Entwicklung nicht mehr gerechtfertigt.</p>



78.23	<p>VI. Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung</p> <p>Aufgrund der Höhenfestsetzung sind das Bürogebäude und die Schornsteine nur noch bestandsgeschützt. Die städtebauliche Begründung (Seite 40 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf TH 22) ist insoweit nicht überzeugend. Weshalb angesichts des vorhandenen Industriegebietes die Sichtbeziehungen von Norden auf die Randbereiche von herausgehobener Bedeutung sind, erschließt sich nicht im Mindesten. Auch mit dem Planungsziel der Nachbarverträglichkeit hat die Höhenbeschränkung nichts zu tun.</p>	<p>Das Gewerbegebiet befindet sich im Siedlungsrand des Ortsteils Thune. Es schließt einerseits an bestehende Wohnbebauung an und bildet andererseits den Übergang zur freien Landschaft. Diese Randbereiche sind sehr wohl in der städtebaulichen Wahrnehmung von Bedeutung, gerade wenn sie einen ausgeprägten Bruch zu ihrer Nachbarschaft darstellen. Wegen der wichtigen Fahrbeziehung auf der Harxbütteler Straße soll diese Wahrnehmung gemindert werden, weshalb die Beschränkung der Bauhöhen gerechtfertigt ist.</p> <p>Das visuelle Erscheinungsbild ist auch für die subjektive Wahrnehmung der Nachbarschaft von Bedeutung. Die Beschränkung der Bauhöhe gerade im unmittelbaren Nahbereich kann einen negativen Eindruck mindern.</p>
78.24	<p>VII. Grünordnung</p> <p>Schließlich regelt der Bebauungsplan eine Grünordnung mit Pflanzgeboten. Diese ist schon deshalb erkennbar rechtsfehlerhaft, da sie in den vorhandenen Bestand an Verkehrsflächen und Gebäuden eingreift. Sie nimmt darüber hinaus keine Rücksicht auf die geplanten Baumaßnahmen, die der Stadt in den vorgenannten Vorbescheidsanträgen mitgeteilt wurden. Damit setzt sich die Planbegründung nicht einmal im Ansatz auseinander. Wenn die Festsetzungen zur Grünordnung realisiert werden sollen, gehen überdies erhebliche Teile der noch zur Verfügung stehenden Erweiterungsflächen hierfür „verloren“.</p>	<p>Der festgesetzte Streifen mit einer Pflanzbindung folgt dem Ziel, die Verträglichkeit der benachbarten prinzipiell einander unverträglichen Nutzungen zu erhöhen. Dabei wird nicht unterstellt, dass ein solcher Grünstreifen konkret zu immissionsschutztechnischen Verbesserungen führt. Allerdings ist festzustellen und fachlich anerkannt, dass bereits eine visuelle Abgrenzung durch Grünstrukturen subjektiv wahrgenommen wird. Mit den getroffenen Festsetzungen besteht die Möglichkeit, diese entlang dem Kanal bereits bestehende Eingrünung zu verstärken.</p> <p>Die von der Einwenderin aufgeführten Anträge auf Vorbescheid zeigten über die Verletzung von Festsetzungen zu den Grünstrukturen weitere erhebliche Abweichungen auf, die von den Festsetzungen nicht gedeckt sind. Allein aus diesen Gründen konnten die Voranfragen im Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden. Die Planbegründung geht in Kapitel 5.1 hierauf ein. Der Verwaltungsausschuss hat daher mit Drucksache 17304/14 eine Ausnahme von der Ver-</p>

		<p>änderungssperre abgelehnt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kapitel 5.5 dargelegt, dass bestehende genehmigte baulichen Anlagen in diesem Bereich Bestandsschutz genießen. Dieser Bestandsschutz hindert die Stadt Braunschweig aber nicht daran, die Grünstrukturen zu intensivieren.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass diese Flächen bei zukünftigen Veränderungen nicht mehr für die gewerblichen Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Allerdings ist auch nicht erkennbar, inwieweit gerade diese Streifen für eine dauerhafte Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeiten zwingend erforderlich sein sollen. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans TH 22 auch zukünftig festgesetzten Gewerbeflächen bieten ausreichend Raum für alternative Standorte. Es wird auch nicht verkannt, dass bei solchen Verlagerungen regelmäßig auch innerbetriebliche Ablaufprozesse zu berücksichtigen sind. Allerdings sind Veränderungen v.a. im Rahmen größerer Betriebsveränderungen zu erwarten, bis dahin genießen die Einrichtungen berechtigterweise Bestandsschutz. Sollten dennoch auch kleine Maßnahmen zum Wegfall des Bestandsschutzes führen, sind die Grünfestsetzungen umzusetzen. Wann es konkret zum Wegfall des Bestandsschutzes kommt, kann nur im Genehmigungsverfahren festgestellt werden.</p>
78.25	<p>Wir regen an, dass die Stadt ihre Planungen im Hinblick auf „einen Kompromiss ..., der den Interessen aller Seiten möglichst nahe kommt“ (Stadtbaurat Dipl.-Ing. Heinz-Georg Leuer im „Interview zum Brennpunkt Thune“, BZ vom 26.02.2015), insgesamt noch einmal gründlich und umfassend überprüft. Sie sind nicht geeignet, in Zukunft die für unser Unternehmen überlebenswichtigen Planungssicherheiten und Handlungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei sollte auch die grundsätzliche Bedeutung des städtischen Vorgehens für die in Braunschweig ansässigen und zukünftig anzusiedelnden Betriebe und für den Ruf unserer Stadt als attraktiver Wirtschaftsstandort angemessen be-</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan TH 22 wurde ein sachgerechter Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen gefunden.</p> <p>Eine grundsätzliche Bedeutung, wie sie die Einwenderin erkennt, wird der Entscheidung über den Bebauungsplan TH 22 nicht beigemessen. Es ist richtig, dass für diesen Standort eine Reglementierung der bisher möglichen gewerblichen Entwicklung erfolgt. Zugleich hat die Stadt Braunschweig aber auch deutlich gemacht, dass sie optimierte Bedingungen für eine gewerbliche Entwicklung anstrebt. Solche Bedingungen sind am Standort in Braunschweig-Thune nicht gegeben. Das in Aufstellung befindliche</p>

<p>rücksichtigt werden. Schließlich ist die verkehrliche Anbindung des Industrie- und Gewerbegebietes über das Gewerbegebiet Waller See allem voran gründlich zu erwägen. Denn dadurch würde die Verträglichkeit zwischen Industrie und Wohnen ganz im Sinne der Planungsziele der Stadt erheblich verbessert. Hierauf geht auch die IHK Braunschweig in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2015 unter Ziffer B 2 umfassend ein. Eine Ablehnung dieser Alternative hätte die Stadt in sorgfältiger Auseinandersetzung mit den Darlegungen der IHK Braunschweig jedenfalls nachvollziehbar zu begründen. Zu guter Letzt würde eine Überprüfung der Planungen helfen, ansonsten unumgängliche und substantielle Planentschädigungsansprüche zu vermeiden, was unzweifelhaft auch im Interesse der Stadt liegt.</p>	<p>Gewerbeflächenentwicklungskonzept und das sich anschließende integrierte Stadtentwicklungskonzept greifen diesen Umstand auf und werden besser geeignete Standorte für gewerbliche Ansiedlungen identifizieren.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 82.11 wird verwiesen.</p> <p>Bei der Ausweisung solcher neuen Standorte sind eine Vielzahl von Rahmenbedingungen einzustellen, die innerhalb der heutigen dicht besiedelten Kulturlandschaft einer Großstadt kaum zu erfüllen sind. Die uneingeschränkte Beibehaltung eines zu seiner Nachbarschaft kritischen Standortes in Braunschweig-Thune allein zum Zwecke der Interessenwahrung einzelner Unternehmen widerspricht den heutigen Anforderungen an gewerbliche Standortplanung.</p> <p>Eine Anbindung des Standortes nach Westen an das bestehende Gewerbegebiet Waller See steht den planerischen Zielen entgegen, weil die zusätzliche Erschließung für sich gesehen unwirtschaftlich wäre und zugleich Wünsche nach zusätzlichen Bauflächen nach sich ziehen würde. Im Sinne einer klaren städtebaulichen Ordnung mit deutlich voneinander abgegrenzten Ortsteilen kommt diese Alternative nicht in Betracht. Sie würde vielmehr ein geschlossenes bauliches Band entlang der Nordseite des Mittellandkanals nach sich ziehen, was mit deutlichen Einbußen bei der Erholungsqualität dieses Bereiches verbunden wäre. Die planerische Absicht, den nördlich anschließenden Grünbereich von der Schunteraue über den Mittellandkanal nach Süden bis zur Ortslage Wenden und dem geplanten Wohnbaugebiet zu erhalten und zu entwickeln, wäre gefährdet.</p> <p>Zudem wäre nicht ausgeschlossen, dass über eine solche Erschließung auch Verkehre aus dem Bereich „Waller See“ nach Osten und damit über die Ortslage Wenden abgewickelt werden. Verkehrsrechtliche Regelungen wie z.B. eine Einbahnstraßenregelung auf der Harxbütteler Straße bieten sich nicht an, da die Harxbütteler Straße neben ihrer Verbindungsfunktion nach Harxbüttel auch lo-</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		kal eine bedeutende Verteilfunktion erfüllt. Die bestehenden drei Zufahrten des Standortes müssten aufgegeben werden.
78.26	<p>Wir fügen die Stellungnahmen der IHK Braunschweig vom 26.09.2014 und vom 04.02.2015, auf die wir auch inhaltlich Bezugnehmen, zur Geschäftserleichterung und Vermeidung von Wiederholungen bei.</p> <p>Mit Blick auf die große wirtschaftliche Bedeutung der Planungsabsichten der Stadt für unser Unternehmen, die Braunschweiger Wirtschaft und die Stadt Braunschweig als Wirtschaftsstandort erlauben wir uns, ebenfalls zur Geschäftserleichterung, dem Wirtschaftsdezernenten der Stadt Braunschweig, Herrn Gerold Leppa, unsere Stellungnahme mit gleicher Post unmittelbar zu übersenden.</p> <p>Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der IHK Braunschweig vom 04.03.2015 ist unten unter Nr. 82 mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen aufgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung zum Schreibender IHK vom 26.09.2014 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Anlage 6 zur Sitzungsvorlage zu entnehmen.</p> <p>Auf die genannten Stellen wird verwiesen.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 79: Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
79.1	<p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 28. Januar 2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit örtlicher Bauvorschrift TH 22 „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30. Januar 2015 in der Braunschweiger Zeitung veröffentlicht.</p> <p>Der Gewerbestandort Braunschweig-Thune liegt im Geltungsbereich der geltenden Bebauungspläne TH 18 „Gewerbegebiet Thune/Wenden“ vom 31. Januar 1978 und WE 18 „Industriefläche am Kanal“ aus dem Jahr 1969.</p> <p>Mit dem Bebauungsplanentwurf TH 22 „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ sollen die Bebauungspläne TH 18 „Gewerbegebiet Thune/Wenden“ und WE 18 „Industriefläche am Kanal“ aufgehoben werden.</p>	Die Informationen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht für die GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG zusammenfassend folgende Einschränkungen vor:

- Ausschluss von Nutzungen, die unter die Strahlenschutzverordnung fallen
- Rücknahme nahezu sämtlicher gewerblichen Entwicklungsflächen
- Herabstufung der verbleibenden Flächen vom Industriegebiet zum Gewerbegebiet
- Höhenbegrenzung für Gebäude auf zehn Meter
- ein zehn Meter breiter über die bestehenden Stellplätze gelegter Grünstreifen
- verschärfte Schalleistungspegel
- Reduzierung der Flächennutzung

Die geltenden Bebauungspläne sehen demgegenüber vor:

- Zulässigkeit von Nutzungen, die unter die Strahlenschutzverordnung fallen
- 15,78 ha gewerblicher Entwicklungsflächen
- Festsetzung eines Industriegebiets
- keine relevanten Höhenbegrenzungen für Gebäude
- keinen Grünstreifen auf den Stellplätzen
- industriegebietstypische Schalleistungspegel
- vollständige Nutzbarkeit für industriegebietstypische Nutzungen

Die GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG (nachfolgend: Einwenderin) ist Eigentümerin der im Plangebiet gelegenen Flurstücke 227/1, 228/3, 228/5 und 294/5. Die Einwenderin ist seit über 40 Jahren am Gewerbestandort Braunschweig-Thune ansässig und produziert dort hochwertige Radiopharmaka z.B. zur Diagnose und Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen. Den von der Einwenderin produzierten Pharmazeutika kommt eine zentrale Bedeutung für die Patientenversorgung in Deutschland zu. Alleine in den letzten Jahren hat sie Investitionen von € 17 Mio. getätigt, um der Nachfrage nach hochwertigen Radiopharmaka gerecht zu werden. Gegen den Entwurf des Bebauungsplans TH 22 „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ samt

	Begründung, Umweltbericht sowie den da- zugehörigen Untersuchungen (nachfolgend: Planentwurf) erhebt die Einwenderin die folgenden Einwendungen:	
79.2	<p>I. Fehlende Planrechtfertigung</p> <p>Für den Bebauungsplanentwurf TH 22 „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“ fehlt es an der erforderlichen Planrechtfertigung. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Vor dem Hintergrund, dass jede Bauleitplanung die Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet in ihrem Recht aus Art. 14 GG beschränkt, gilt:</p> <p><i>„Wo es von vornherein an allen zur Rechtfertigung eines Bauleitplanes geeigneten, d. h. an solchen öffentlichen Belangen fehlt, die als bodenrechtlich relevant Elemente einer Ordnung der städtebaulichen Entwicklung sind, ist für eine Bauleitplanung kein Raum.“</i> (BVerwGE 45, 309, 312; Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 1Rn. 11m.w.N.)</p>	<p>Eine fehlende Planrechtfertigung kann nicht erkannt werden. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung. Es ist erkennbar, dass die Planung und Festsetzung eines Industriegebietes nach heutigem planerischem Ermessen so nicht erfolgen würde. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Braunschweig berechtigterweise den Standort einer Neubewertung unterzogen und festgestellt, dass die bisher gegebenen Ausnutzungsmöglichkeiten eine zusätzliche Belastung der Nachbarschaft darstellen würde, die vermieden werden soll. Hierin liegen klare städtebauliche Absichten mit dem Ziel, die Ordnung zu verbessern.</p> <p>Damit ist auch eine entsprechende Rechtfertigung gegeben und die Bauleitplanung damit rechtmäßig.</p>
79.3	<p>An einer Planrechtfertigung in diesem Sinne fehlt es unter mehreren Gesichtspunkten.</p> <p>1. Verhinderungsplanung</p> <p>Die Stadt Braunschweig verfolgt mit dem Planentwurf eine unzulässige Verhinderungsplanung. Für eine unzulässige Verhinderungsplanung ist kennzeichnend, dass die Planung allein auf die Verhinderung bestimmter Nutzungen abzielt, ohne dabei positive Planungsziele zu verfolgen (vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 1Rn. 26 m.w.N.). So liegt es hier. Der Planentwurf der Stadt Braunschweig zielt allein darauf ab, der Einwenderin und den beiden anderen im Plangebiet ansässigen Unternehmen mittelfristig eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit am Gewerbestandort Braunschweig-Thune unmöglich zu machen (hierzu unter a)), ohne dabei positive Planungsziele zu verfolgen (hierzu unter b)).</p>	<p>Von einer Verhinderungsplanung kann keine Rede sein. Positive städtebauliche Planungsziele können auch durch die Formulierung von negativen Festsetzungen erreicht werden. Auch das VG Braunschweig hat in seinem Urteil vom 11.09.2013 (Az.: 2A 1311/12) festgestellt, dass es sich nicht um eine Verhinderungsplanung handelt.</p>

<p>79.4</p>	<p>a) Verhinderung der Gewerbetätigkeit am Standort Braunschweig-Thune</p> <p>Die Einwenderin ist - ebenso wie die ebenfalls im Plangebiet ansässige Eckert &amp; Ziegler AG und die Buchler GmbH - ein hoch spezialisiertes und international tätiges Unternehmen der Hightech-Branche. Als solches ist die Einwenderin in besonderem Maße auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Produkte und Produktionsprozesse am Gewerbestandort Braunschweig-Thune angewiesen, um sich im Wettbewerb mit anderen Unternehmen am Markt zu behaupten.</p> <p>Der Planentwurf nimmt der Einwenderin die für eine Fortführung ihres Betriebs am Gewerbestandort Braunschweig-Thune erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten:</p> <p>Der Planentwurf sieht in seinen textlichen Festsetzungen einen Ausschluss von Anlagen vor, die unter die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung fallen, und lässt allein solche Änderungen an bestehenden Anlagen zu, die der Erfüllung der dynamischen Betreiberpflichten der Strahlenschutzverordnung dienen und mit denen keine Produktions- oder Kapazitätserweiterung verbunden sind. Nach dem Planentwurf hat der Betreiber durch Vorlage eines „technischen Gutachtens“ zu belegen, dass eine Änderung der Sicherheitsverbesserung dient und mit keiner Produktions- oder Kapazitätserweiterung verbunden ist. Der Betrieb der Einwenderin fällt unter die Regelungen der Strahlenschutzverordnung. Ihr wäre nach dem Planentwurf daher jegliche mit baulichen oder Nutzungsänderungen verbundene Anpassung oder Erweiterung ihrer Produktionsabläufe am Gewerbestandort Braunschweig-Thune untersagt.</p> <p>Da die der Produktion dienenden Betriebsteile der Einwenderin den Regelungen der Strahlenschutzverordnung unterfallen, wäre ihr nach dem Planentwurf im Ergebnis jegliche mit baulichen Veränderungen verbundene Erweiterung ihrer Produktionsstätte am Gewerbestandort Braunschweig-Thune untersagt.</p>	<p>Die Hinweise der Einwenderin zum Tätigkeitsfeld werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan erhebliche Flächenanteile von bisher als Gewerbe- oder Industriegebiet festgesetzten Bereichen zurückgenommen werden und zukünftig für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Gerade unter Würdigung der gewerblichen Interessen, und hierbei der Interessen der ansässigen Betriebe, wird der Standort allerdings nicht vollständig aufgegeben. Die bereits heute ausgenutzten Flächen werden nicht in Frage gestellt und darüber hinaus eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit definiert.</p> <p>Durch die getroffenen Festsetzungen zum Ausschluss bestimmter Nutzungen wird die Einwenderin in ihren Erweiterungsmöglichkeiten begrenzt. An ihrem derzeitigen Standort erfolgt aufgrund der Standorthistorie eine unterschiedliche Vermietung bzw. Verpachtung von Betriebsflächen zwischen den ansässigen Unternehmen. Es besteht daher berechtigter Anlass für die Annahme, dass zur Befriedigung zukünftiger Flächenansprüche weiterhin eine Abstimmung zwischen den ansässigen Unternehmen erfolgen kann. Für die ansässigen Unternehmen am Standort verbleiben somit ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten. Im Rahmen der weitergehenden Vorsorge gegenüber Umweltgefahren verfolgt die Stadt Braunschweig das Ziel, eine weitere Erhöhung der Strahlenbelastung für die umliegende Wohnbevölkerung zu verhindern.</p> <p>Da auch bei Einhaltung aller Bestimmungen der fachgesetzlichen Regelungen, hier insbesondere der StrSchV, noch Restrisiken oder Gefahren bestehen, bedient sich die Stadt Braunschweig des städtebaulichen Instrumentariums und schließt Betriebe und Anlagen, die StrSchV unterliegen, grundsätzlich (mit Ausnahmemöglichkeit) aus.</p>
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Dass damit auch in berechnete Interessen der Unternehmen auf Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten eingegriffen wird, ist der Stadt Braunschweig bewusst. Die besondere städtebauliche Situation mit der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung rechtfertigt jedoch die Beschränkung der betrieblichen Tätigkeit. Der weitergehende Schutz der Wohnbevölkerung wird an dieser Stelle höher gewichtet als das nicht abzustreitende Entwicklungsinteresse der Einwenderin zur Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit am Standort.</p>
79.5	<p>Bauliche Erweiterungen der nicht unter die Strahlenschutzverordnung fallenden Betriebsteile (Verwaltungsgebäude) sind der Einwenderin nach dem Planentwurf ebenfalls nicht mehr möglich. Die Einwenderin beabsichtigt seit längerem eine Aufstockung und Modernisierung ihrer Verwaltungsgebäude, um eine Verbesserung ihrer angespannten Büro- und Sozialraumsituation sowie der Energieeffizienz zu erreichen.</p> <p>Nach dem Planentwurf sind diese für die Einwenderin erforderlichen Maßnahmen nicht mehr möglich: Der Planentwurf sieht für das Verwaltungsgebäude der Einwenderin eine Höhenbeschränkung auf zehn Meter vor, die das Verwaltungsgebäude bereits in seiner jetzigen Form überschreitet. Da der Planentwurf zudem die in dem gelten Bebauungsplan ausgewiesenen gewerblichen Erweiterungsflächen weitestgehend dem Außenbereich zuschlägt und ihnen so die Baulandqualität nimmt, kann die Einwenderin auch durch einen Zukauf von Flächen - unterstellt ein solcher wäre überhaupt möglich - eine Lösung ihrer angespannten räumlichen Situation nicht erreichen.</p>	<p>Bauliche Erweiterungen, die nicht zu einer Erhöhung der radioaktiven Strahlung führen, sind weiterhin möglich. Es ist richtig, dass für solche Nutzungen weitergehende Bestimmungen, z.B. in der Bauhöhe, getroffen werden.</p> <p>Es wird auch nicht verkannt, dass mit der getroffenen Höhenfestsetzung für das GE1 das bestehende Verwaltungsgebäude in seiner bisherigen Höhe nicht mehr zulässig wäre. Entsprechende Erweiterungsabsichten wurden der Stadt Braunschweig im Rahmen bisheriger Informationsgespräche allerdings nicht geäußert. Als Übergang von der im zentralen Bereich höheren Bebauung zum freien Landschaftsraum und zur benachbarten Wohnbebauung erfolgt im Randbereich des Gewerbestandes im GE 1 eine Staffelung der zulässigen Höhe. Modernisierungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten Gebäuden sind hiervon ausgenommen. Zudem bestehen innerhalb der überbaubaren Flächen ausreichend Spielräume für eine Ergänzungsbebauung.</p> <p>Darüber hinaus lässt die Festsetzung unter B I 5 für die ansässigen Betriebe auch Änderungen zu, soweit sie sich nicht unmittelbar auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen beziehen.</p>
79.6	<p>Die Einwenderin ist zudem von den Einschränkungen, denen die Eckert &amp; Ziegler AG und die Buchler GmbH durch den Planentwurf unterworfen sind, unmittelbar betroffen.</p>	



	<p>Die im Plangebiet ansässigen Unternehmen sind betrieblich eng verflochten und nutzen zentrale Teile ihrer Werksinfrastruktur wie etwa Sicherheitseinrichtungen und Anlagen zur Energieversorgung gemeinsam. Vor diesem Hintergrund würde sich eine durch den Planentwurf erzwungene Betriebsaufgabe, Betriebseinschränkung oder Betriebsänderung eines Unternehmens unmittelbar auf die anderen Unternehmen im Plangebiet auswirken.</p>	<p>Effekte, wonach ein ansässiges Unternehmen vom Bestand eines anderen Unternehmens abhängig ist, sind nicht erkennbar. Es ist bekannt, dass es die beschriebenen Verflechtungen gibt. Bereits in der Vergangenheit haben allerdings für die ansässigen Unternehmen immer wieder Umfirmierungen stattgefunden, deren Beweggründe externen Betrachtern verschlossen bleiben. Es erscheint durchaus möglich, weitere Änderungen in den Verflechtungen vorzunehmen, die eben keine solchen Dominoeffekte nach sich ziehen. An ihrem derzeitigen Standort erfolgt aufgrund der Standorthistorie eine unterschiedliche Vermietung bzw. Verpachtung von Betriebsflächen zwischen den Unternehmen. Es besteht daher berechtigter Anlass für die Annahme, dass zur Befriedigung zukünftiger Flächenansprüche weiterhin eine Abstimmung zwischen den ansässigen Unternehmen erfolgen kann. Einen Zwang, bisher bestehende Nutzungsmöglichkeiten stringent beizubehalten, lässt sich daraus nicht ableiten.</p>
79.7	<p>Die Eckert &amp; Ziegler AG und die Buchler GmbH werden durch den Planentwurf ebenso massiv beeinträchtigt wie die Einwenderin. Da die Eckert &amp; Ziegler AG ebenfalls der Strahlenschutzverordnung unterfällt, wäre auch für sie eine Betriebsanpassung oder Betriebserweiterung unmöglich.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 78, Nr. 80 und Nr. 81 wird verwiesen.</p>
79.8	<p>Gleiches gilt für die Buchler GmbH in Hinblick auf die vorgesehene Herabstufung des bisherigen Industriegebiets zum Gewerbegebiet. Der Betrieb der Buchler GmbH unterliegt gemäß der 4. BImSchV einem formellen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und ist daher grundsätzlich nur in einem Industriegebiet genehmigungsfähig (vgl. Pützenbacher in: Bönker/Bischopink, BauNVO, 2014, § 9 Rn. 21 m.w.N.).</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.18 wird verwiesen.</p>
79.9	<p>Überdies würden die Eckert &amp; Ziegler AG und die Buchler GmbH massiv dadurch beeinträchtigt, dass in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, die nach dem geltenden Bebauungsplan als gewerbliche Erweiterungsflächen vorgesehen sind, nachträglich die Baulandqualität genommen werden soll. Beide</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.12 wird verwiesen. Für Eckert &amp; Ziegler gilt entsprechendes.</p>

	Unternehmen haben nach Kenntnis der Einwenderin offenbar für konkrete Erweiterungsvorhaben bereits Bauanträge oder Bauvoranfragen gestellt, denen der Planentwurf entgegenstehen würde.	
79.10	<p>Festzuhalten ist, dass der Planentwurf den im Plangebiet ansässigen Unternehmen keine Möglichkeit lässt, die für eine dauerhafte Fortführung ihrer Betriebe unerlässlichen Anpassungs- oder Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen. Sollte die Stadt Braunschweig den Planentwurf als Satzung beschließen, wäre die Einwenderin ebenso wie die Eckert &amp; Ziegler AG und die Buchler GmbH zur Aufgabe ihrer Gewerbetätigkeiten am Standort Braunschweig-Thune gezwungen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 79.4 wird verwiesen.</p> <p>Die Bewertung erfolgt auch in Kenntnis des Umstandes, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen einen Grundsatz der Bauleitplanung darstellt. Zwar wird nicht ausgeschlossen, dass die Erweiterung eines auch durch hochqualifizierte Tätigkeiten gekennzeichneten Bereiches eingeschränkt wird. Allerdings grenzen die Festsetzungen den Betrieb nicht über das Bestehende hinaus ein und begründen damit nicht unmittelbar eine Existenzgefährdung. Somit ist auch keine unmittelbarer Verlust von Arbeitsplätzen erkennbar.</p>
79.11	<p>b) Keine positiven Planungsziele</p> <p>Neben dem negativen Ziel, den weiteren Betrieb der im Plangebiet ansässigen Unternehmen zu verhindern, verfolgt die Stadt Braunschweig keine positiven Planungsziele.</p> <p>Für eine unzulässige Verhinderungsplanung ist kennzeichnend, dass die über die Verhinderung bestimmter Nutzungen hinausgehenden Festsetzungen der Planung nur zum Schein erfolgen (Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 1Rn. 26 m.w.N.). So liegt es hier. Der in dem Planentwurf vorgesehene Ausschluss von Nutzungen, die unter die Strahlenschutzverordnung fallen, zielt ersichtlich gezielt auf die Einwenderin ab. Zwar sieht der Planentwurf den Ausschluss weiterer Nutzungsarten (etwa Einzelhandel, Vergnügungsstätten, Speditionen, Tankstellen und Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen) vor. Dass der Planentwurf diese Nutzungen aber nur zum Schein ausschließt, wird bereits daran deutlich, dass für eine Ansiedlung solcher Betriebe nach dem Planentwurf ohnehin kein Raum ist. Nach dem Planentwurf werden im geltenden Bebauungsplan vorgesehene gewerbliche Entwicklungsflächen</p>	<p>Auch bei den getroffenen Reduzierungen für den Gewerbestandort ist festzustellen, dass das Gebiet für zukünftige Nutzungen Baurechte schafft. Neben dem Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, können auch von anderen Nutzungsarten Beeinträchtigungen ausgehen, die den Standort in seiner Nachbarschaft zu Wohnbebauung belasten können. Es ist daher gerechtfertigt, solche Nutzungen auszuschließen. Es ist richtig, dass solche Nutzungen sich vielleicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufdrängen, gleichwohl wäre eine Ansiedlung, insbesondere bei Betriebsaufgaben, nicht gänzlich auszuschließen. Die Festsetzungen sind daher gerechtfertigt und beinhalten nicht lediglich „Scheinfestsetzungen“. Ein Hinweis auf eine Verhinderungsplanung ist daraus nicht abzuleiten. Es verbleibt eine GE-Baufläche im Plangebiet von ca. 5,9 ha (netto). Zudem besteht die Möglichkeit</p>

	<p>fast vollständig dem Außenbereich zugeschlagen und kommen für eine Ansiedlung weiterer Betriebe nicht in Betracht.</p> <p>Demnach ist eine Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe nach dem Planentwurf von vornherein ausgeschlossen. Die Planbegründung (S. 9) räumt dies auch unumwunden ein:</p> <p><i>„Aufgrund der Größe der jetzt von der Aufhebung betroffenen Bauflächen und durch die Rücknahme der im ursprünglichen Planungsrecht vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen zeichnet sich ab, dass eine vorrangige Ansiedlung von neuen Betrieben nicht mehr möglich ist.“</i></p> <p>Vor dem Hintergrund, dass eine Ansiedlung neuer Betriebe ohnehin ausscheidet, ist eindeutig, dass der Ausschluss der weiteren Nutzungsarten nur zum Schein erfolgt und das alleinige Ziel, den weiteren Betrieb der im Plangebiet ansässigen Unternehmen zu verhindern, kaschieren soll.</p>	<p>der Umnutzung bebauter Flächen.</p> <p>Der Bebauungsplan geht nicht davon aus, dass die Ansiedlung neuer Betriebe ausgeschlossen ist. Zwar ist auch aufgrund der Eigentumsverhältnisse ein unmittelbarer Wechsel des Besatzes nicht wahrscheinlich. Gleichwohl wäre er auch nicht ausgeschlossen. Die Einwenderin geht daher fehl, wenn sie eine Ausrichtung der Festsetzungen allein auf ihren eigenen Betrieb unterstellt.</p>
79.12	<p>Dass die Stadt Braunschweig mit dem Planentwurf eine rechtswidrige Verhinderungsplanung beabsichtigt, wird zudem daran deutlich, dass der Planentwurf ungeeignet ist, die Ziele zu erreichen, die er nach der Planbegründung zu verfolgen vorgibt.</p> <p>Die Stadt Braunschweig erblickt in der räumlichen Nähe der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet zu den nordöstlich, östlich und südöstlich des Plangebiets gelegenen Wohnsiedlungen eine konfliktträchtige „gewachsene Gemengelage“, der durch eine Rücknahme von Gewerbeflächen Rechnung getragen werden soll (Planbegründung, S. 7). Nach dem Planentwurf sollen Flächen von 15,78 ha dem Außenbereich zugeschlagen werden, die im westlichen Bereich des geltenden Bebauungsplans zur gewerblichen Entwicklung vorgesehen sind. Die zur Aufhebung vorgesehenen Flächen im westlichen Plangebiet sind am weitesten entfernt von den nordöstlich, östlich und südöstlich der bestehenden Gewerbenutzungen gelegenen</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.13 wird verwiesen.</p>

	<p>Wohnsiedlungen. Der Planentwurf schlägt demnach gerade die gewerblichen Entwicklungsflächen dem Außenbereich zu, von denen das geringste Konfliktpotenzial zu den Wohnsiedlungen ausgeht. Die Rücknahme gerade dieser Gewerbeentwicklungsflächen ist von vornherein nicht geeignet, etwaigen Konflikten aus einer „gewachsenen Gemengelage“ Rechnung zu tragen.</p>	
79.13	<p>Dass eine Rücknahme der westlichen Gewerbeentwicklungsflächen keine geeignete Maßnahme zur Reduzierung eines etwaigen Konfliktpotenzials ist, wird zudem daran deutlich, dass gerade die zur Rücknahme vorgesehenen Flächen für eine weitere Gewerbeansiedlung besonders geeignet sind. Etwa 300 m westlich des Plangebiets des geltenden Bebauungsplans liegt das größte Gewerbegebiet Braunschweigs (Waller See), das an die Bundesautobahn A2 angrenzt. Südlich und nördlich des westlichen Plangebiets befinden sich keine Wohnsiedlungen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.13 wird verwiesen.</p>
79.14	<p>Zudem liegt das Areal (Wenden-West und Waller See) in der Einflugschneise des Forschungsflughafens Braunschweig. Die Flurstücke der Einwenderin liegen hingegen nicht in der Einflugschneise und sind daher auch nicht einem - ohnehin theoretischen - besonderen Risiko eines Flugzeugabsturzes ausgesetzt. Ausweislich der Lärmkartierung der Stadt Braunschweig ist die Lärmbelastung des Areals erheblich (<a href="http://geoportal.braunschweig.de/WebOfficeNet/synserver?project=Laermkartierung_Net">http://geoportal.braunschweig.de/WebOfficeNet/synserver?project=Laermkartierung_Net</a>). Damit ist das Areal für eine etwaige Wohnnutzung oder eine Nutzung zu Erholungszwecken ungeeignet, für eine gewerbliche Nutzung aber umgekehrt in besonderem Maße geeignet. Für eine Nutzung als Gewerbeflächen spricht zudem der Gesichtspunkt einer sparsamen Flächennutzung und sinnvollen Konzentration von Gewerbeflächen.</p>	<p>Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Die konkrete Lage innerhalb oder am Rande der Einflugschneise zum Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist für den Bebauungsplan nicht von Bedeutung. Aufgrund der Forschungstätigkeit am Flughafen kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen von Testflügen im Randbereich des Fliegens eine Abweichung von den festgelegten Flugrouten bei einem technischen Notfall erfolgt. Damit wären sowohl Flächen innerhalb der Flugroute als auch Flächen am Rande der Flugroute mit einem ähnlichen Risiko behaftet. Inwieweit daraus ein Erhalt der derzeitigen Flächen abgeleitet werden kann, ist nicht erkennbar.</p> <p>Dass die Flächen auch für eine Erholungsnutzung ungeeignet sind, ist nicht erkennbar.</p>
79.15	<p>Festzuhalten ist, dass der Planentwurf der Stadt Braunschweig auf eine unzulässige Verhinderungsplanung abzielt. Dass dies der Stadt Braunschweig durchaus bewusst ist, hat sie selbst dokumentiert. In der Drucksache 13315/13 der Stadt Braunschweig vom 4. Novem-</p>	<p>Die von der Einwenderin angesprochene Äußerung der Verwaltung zur möglichen Verhinderungsplanung bezog sich auf einen Antrag der Fraktionen, der darauf abzielte, für die gesamten bisher nicht baulich ausgenutzten Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung festzuset-</p>

	<p>ber 2013 (<a href="https://ratsinfo.braunschweig.de/?site=full-text&amp;action=openblob&amp;id=8030&amp;idx=O&amp;source=Mitteilung&amp;db_database=O">https://ratsinfo.braunschweig.de/?site=full-text&amp;action=openblob&amp;id=8030&amp;idx=O&amp;source=Mitteilung&amp;db_database=O</a>) hat die Stadt Braunschweig ausdrücklich ausgeführt, bei einer Rücknahme der Gewerbeflächen könne dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung nicht adäquat begegnet werden. Dass die Stadt Braunschweig ungeachtet dessen nunmehr nahezu die gesamten Erweiterungsflächen des geltenden Bebauungsplans dem Außenbereich zuschlagen möchte, zeigt, dass sie in Kenntnis der Rechtswidrigkeit ihres Handelns eine Verhinderungsplanung verfolgt.</p>	<p>zen. Nach diesem Antrag sollten keine Erweiterungsflächen für die Betriebe verbleiben. In dem Bebauungsplan sind demgegenüber Erweiterungsflächen vorgesehen.</p>
79.16	<p>2. Fehlende Planungsbefugnis für strahlenschutzrechtliche Belange</p> <p>Die Stadt Braunschweig sieht in dem Planentwurf einen generellen Ausschluss von Nutzungen vor, die unter den Anwendungsbereich der Strahlenschutzverordnung fallen. Damit geht die Stadt Braunschweig offenbar auf Forderungen einer Bürgerinitiative ein, die sich gegen den Umgang mit schwach radioaktiven Stoffen am Gewerbestandort Braunschweig-Thune wendet (Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig, BISS e.V.). Zur Begründung eines generellen Ausschlusses von Nutzungen, die unter die Strahlenschutzverordnung fallen, beruft sich die Stadt Braunschweig allerdings nicht auf diese vehement vorgebrachten Partikularinteressen, sondern auf ein Gutachten zu einem etwaigen „Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans Gieselweg/ Harxbüttler Straße“, das sie bei einem Verein „Öko-Institut“ in Auftrag gegeben hat.</p> <p>Das Gutachten ist fehlerhaft. Es beantwortet nicht einmal die Frage nach der Höhe eines etwaigen Restrisikos. Für die Feststellung, dass mit wirtschaftlichen Tätigkeiten ein unvermeidbares Restrisiko einhergehen kann, ist ein Gutachten nicht erforderlich.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass die Initiativen der genannten Bürgerinitiative mit ein Auslöser für die Aufnahme von Planungsüberlegungen gewesen ist. Allerdings kann nicht konstatiert werden, dass hier auf Forderungen der Bürgerinitiative eingegangen wird. Die in dieser Stellungnahme vielfach vorliegenden Äußerungen von Vertretern der Bürgerinitiative zeigen auf, dass die Planung auch von dortiger Seite sehr kritisch begleitet und auch kritisiert wird.</p> <p>Eine Fehlerhaftigkeit des Gutachtens ist nicht zu erkennen. Es hat nicht die Aufgabe, etwaige Restrisiken in ihrer Höhe zu ermitteln. Diese nach den Bestimmungen insbesondere des Atomrechts im Zuge von Anlagengenehmigungen vorzunehmende quantitative Ermittlung war nicht Untersuchungsgegenstand des Gutachtens.</p>
79.17	<p>Unabhängig hiervon ist die Stadt Braunschweig zur Berücksichtigung strahlen-</p>	<p>Eine fehlende Befugnis wird nicht erkannt. Es wird nicht bestritten, dass die</p>

<p>schutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung nicht befugt. Die Bauleitplanung muss stets einen bodenrechtlichen Bezug haben, d.h. sie erfordert nach der ständigen Rechtsprechung eine Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe (BVerwG, Beschl. v. 11.5.1999, 4 BN 15.99, Juris; Söfker: in Ernst/Zinkahn, BauGB, 114. EGL 2014, § 1Rn. 32 m.w.N.).</p> <p>Strahlenschutzrechtlichen Belangen fehlt es ersichtlich an einem bodenrechtlichen Bezug. Letztlich ist dies der Stadt Braunschweig auch selbst bewusst. Deswegen versucht die Stadt Braunschweig in der Planbegründung (S. 35) eine bodenrechtliche Relevanz der strahlenschutzrechtlichen Belange darüber zu begründen, dass den „Trägermedien“ der Strahlung eine bodenrechtliche Relevanz zukomme. Nach dieser Argumentation hätte jede Nutzung eine bodenrechtliche Relevanz, nur weil sie auf dem Boden stattfindet. Bei einem solchen Verständnis verlöre das für die Kompetenzverteilung zwischen dem kommunalen Satzungsgeber auf der einen und Bundes- und Landesgesetzgeber auf der anderen Seite zentrale Erfordernis einer bodenrechtlichen Relevanz seine Kontur und Aussagekraft. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Verständnis nicht richtig sein kann.</p> <p>Der Stadt Braunschweig fehlt es zudem an der Verbandskompetenz für eine Berücksichtigung strahlenschutzrechtlicher Belange. Die Belange des Strahlenschutzes sind abschließend im Strahlenschutzrecht, insbesondere in der Strahlenschutzverordnung geregelt. Für die Ausführung der Strahlenschutzverordnung ist aber nicht die Stadt Braunschweig, sondern es sind das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zuständig.</p> <p>Dass eine Berücksichtigung strahlenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung unzulässig ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lange entschieden (Unterstreichungen nur hier):</p>	<p>Bauleitplanung einen bodenrechtlichen Bezug haben muss und dass ihre Festsetzungen städtebaulich zu begründen sind. Nicht anderes geschieht hier.</p> <p>Mit der Planung beabsichtigt die Stadt Braunschweig ausdrücklich nicht, in die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung einzugreifen. Sie nimmt in den Festsetzungen einen Ausschluss von bestimmten Arten von Nutzungen vor und bedient sich damit der Regelungsmöglichkeit gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO. Die mit Festsetzungen belegten Unterarten sind dabei so definiert, dass sie für sich genommen eine typisierende Bezeichnung oder als Gattungsbegriff erfasst werden und eben keine Einzelfallregelung bedeuten. Die Stadt Braunschweig bedient sich dabei der städtebaurechtlichen Steuerungsinstrumente, ohne in die Bestimmungen der StrSchV einzugreifen.</p> <p>Dass die als „Trägermedien“ bezeichneten Ausprägungen eine bodenrechtliche Relevanz besitzen, ist offensichtlich. Es muss nicht weiter ausgeführt werden, dass eine Erhöhung bestimmter Materialmengen mit entsprechend erhöhten Verkehren und ggf. daraus resultierenden erhöhten Schallimmissionspegeln verbunden sind.</p> <p>Mit diesem Vorgehen ist keine missbräuchliche Anwendung einer Verbandskompetenz verbunden. Die Stadt Braunschweig stellt auch nicht die Zuständigkeit der Aufsichts- bzw. Genehmigungsbehörden beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt oder dem niedersächsischen Umweltministerium in Frage.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt auch nicht wie behauptet eine planerische Konfliktbewältigung eines möglichen Restrisikos vor. Mit der gutachterlichen Stellungnahme über ein Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“ wird aufgezeigt, dass es auch bei Einhaltung der fachgesetzlichen Grenzwerte ein verbleibendes Risiko oder eine verbleibende Gefahr gibt. Soweit ein solches Risiko über das Maß</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*„Es bestehen deshalb erhebliche Zweifel, ob das Restrisiko im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans von den übrigen Risiken einer atomaren Anlage getrennt werden kann. Einer gesonderten Regelung ist es nicht zugänglich. Ein Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen, eine „planerische Konfliktbewältigung“, dürfte im Hinblick auf (allein) das Restrisiko nicht möglich sein. Damit dürfte das Restrisiko von einer eigenständigen Behandlung durch den - auf dem Gebiet der Atomtechnik und des Atomrechts nicht einmal sachkompetenten - Ortsplaner ausgeschlossen sein. Der Senat neigt deshalb zu der Auffassung, daß das Restrisiko nur als Bestandteil des allgemeinen nuklearspezifischen Gefährdungspotentials abwägungsbeachtlich ist. Eine abschließende Entscheidung ist insoweit jedoch nicht mehr geboten, nachdem sich das Normenkontrollverfahren in der Hauptsache erledigt hat.“*

(BVerw G, Beschl. v. 12.12.1990, 4 NB 14/88, NVwZ 1991, 871, Juris Rn. 15).

Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg. Im Kontext des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme führt das Gericht aus:

*„Soweit es um mögliche Beeinträchtigungen Dritter durch Strahlenbelastungen - sei es im Normalbetrieb, sei es bei Unfällen - geht (und um anderes geht es den Ast. hier nicht), wird das Gebot der Rücksichtnahme in der Weise erfüllt, daß in den hierfür vorgesehenen Verfahren durch entsprechende Anforderungen an die Anlage und ihren Betrieb der erforderliche Schutz vor Stör- und Unfällen und die Einhaltung der Strahlenschutzgrundsätze der §§ STRLSCHV § 28, STRLSCHV § 45 StrlSchVO sichergestellt (oder wenn dies nicht möglich ist. die Genehmigung versagt) wird.“*

(OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.12.1981, 7 B 50/81, NVwZ 1982, 256, 260; so auch OVG Münster, Urt. v. 22.10.1987, 21 A 330/87, NVwZ 1988, 554, 560).

Festzuhalten ist, dass die Stadt Braunschweig nach der Rechtsprechung des

der bloßen Befürchtung hinausgeht, entfaltet es städtebauliche Gründe und ist damit der Steuerung durch die Bauleitplanung zugänglich.

Die Stadt Braunschweig nutzt diesen Sachverhalt um im Rahmen ihrer Planungskompetenz einen weitergehenden vorbeugenden Umweltschutz zu betreiben.

Die Auffassung der Einwenderin, dass Nutzungen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, nicht mit Mitteln der Bauleitplanung ausgeschlossen werden können, lässt sich aus den zitierten Urteilen nicht ableiten.

	Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg nicht befugt ist, Nutzungen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, mit Mitteln der Bauleitplanung auszuschließen.	
79.18	<p>II. Abwägungsfehler</p> <p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB hat die Stadt Braunschweig bei ihrer Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Sowohl der Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis müssen dem Gebot einer gerechten Abwägung entsprechen (Battis in: Battis/Krautzberger/ Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 1Rn. 93 m.w.N.). Der Planentwurf verfehlt die Anforderungen an eine gerechte Abwägung unter verschiedenen Gesichtspunkten.</p>	Mängel in der Abwägung zum Bebauungsplan TH 22 sind nicht erkennbar.
79.19	<p>1. Atomausstieg</p> <p>Ausweislich der Planbegründung hat die Stadt Braunschweig den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen „Atomausstieg“ bis zum Jahr 2022 und den dadurch absehbar steigenden Bedarf für die Behandlung radioaktiver Abfälle zum Anlass für ihre Bauleitplanung genommen (Planbegründung, S. 6).</p> <p>Die Annahme eines steigenden Bedarfs für die Behandlung radioaktiver Abfälle in Folge des „Atomausstiegs“ ist fehlerhaft. Im Zuge des „Atomausstiegs“ wird sich im Gegenteil die anfallende Menge atomarer Abfälle zukünftig verringern. Zudem hat der Gesichtspunkt des „Atomausstiegs“ ersichtlich keinen Bezug zu dem pharmazeutischen Betrieb der Einwenderin.</p> <p>Selbst wenn man unterstellt, dass der „Atomausstieg“ zu einem steigenden Bedarf für die Behandlung radioaktiver Abfälle führen könnte, wäre die Berücksichtigung des „Atomausstiegs“ in der Bauleitplanung der Stadt Braunschweig abwägungsfehlerhaft. Mit dem Planentwurf möchte die Stadt Braunschweig verhindern, dass eine durch den beschlossenen „Atomausstieg“ notwendig werdende Behandlung radioaktiver Abfälle an einem - wie die Stadt Braunschweig selbst einräumt - hierfür grund-</p>	<p>Die Planbegründung stellt dar, dass dieser Umstand neben anderen Kriterien in die Planungsentscheidung eingeflossen ist.</p> <p>Die Auffassung der Einwenderin, dass sich die Menge atomarer Abfälle verringern wird, wird geteilt. Die in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegte Auffassung bezieht sich vor allem auf die aus dem Rückbau entsprechender atomarer Anlagen zu erwartenden Abfälle und drückt sich in der Aussage: <i>„der sich anschließende Rückbau benötigt Kapazitäten für die Behandlung bzw. Konditionierung der genutzten Anlagen“</i> aus.</p> <p>Die Stadt Braunschweig erklärt in ihrer Begründung nicht, dass der Standort grundsätzlich geeignet sei. In Kapitel 3 der Begründung wird vielmehr dargelegt, dass „eines der am Standort ansässigen Unternehmen eine solche Behandlung grundsätzlich durchführen kann.“ Es handelt sich insofern um eine Sachstandsbeschreibung und nicht um eine planerische Willensäußerung.</p> <p>Die Stadt Braunschweig widerspricht ausdrücklich der Behauptung, sie torpe-</p>



	<p>sätzlich geeigneten Standort durchgeführt wird. Damit torpediert die Stadt Braunschweig bewusst eine vom Bundesgesetzgeber getroffene Grundsatzentscheidung zur Nutzung der Kernenergie mit dem Mittel der kommunalen Bauleitplanung. Dies ist ersichtlich abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>diere Grundsatzentscheidungen des Bundesgesetzgebers. Im Übrigen besteht die jüngste Entscheidung des Bundesgesetzgebers im Ausstieg aus der Atomenergie aus dem Jahr 2011. Dem steht der Bebauungsplan nicht entgegen. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn bundesweite oder internationale Entwicklungstrends indirekt in die kommunale Bauleitplanung einfließen. Beispielfhaft sei hier z.B. der Klimaschutz genannt, der zunehmend durch städtebauliche Festsetzungen, wie z.B. zur Kompaktheit von Siedlungen oder zur baulichen Dichte, ausgeformt wird.</p>
79.20	<p>2. Rücknahme von Gewerbeflächen</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB hat die Stadt Braunschweig in ihrer Bauleitplanung insbesondere die Belange der Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig räumt in der Planbegründung ein, dass <i>„aktuell durchaus eine Knappheit an Gewerbeflächen zu konstatieren“</i> ist (Planbegründung, S. 24). Dennoch sieht der Planentwurf vor, dass Gewerbeflächen in einer Größenordnung von 15,78 ha (Planbegründung, S. 52) dem Außenbereich zugeschlagen werden und für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Braunschweig führt als Rechtfertigung an, es stünden im Stadtgebiet besser geeignete Gewerbeflächen zur Verfügung, ohne diese zu benennen (Planbegründung, S. 5). Dass der Stadt Braunschweig eine Benennung besser geeigneter Gewerbestandorte gegenwärtig nicht möglich ist, liegt auf der Hand: Vor dem Hintergrund der konstatierten Knappheit an Gewerbeflächen erarbeitet die Stadt Braunschweig derzeit ein „Gewerbeflächenentwicklungskonzept“ und möchte ein „integriertes Stadtentwicklungskonzept“ aufstellen. In diesem Rahmen möchte sie sich <i>„ausführlich mit zukünftigen Gewerbestandorten auseinandersetzen“</i> (Planbegründung, S. 24). Demnach verfügt die Stadt Braunschweig gegenwärtig über kein Konzept an welchen Standorten im Stadtgebiet ein Ersatz für die durch den Planentwurf entfallenden Gewerbeflächen geschaffen</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB hat die Stadt Braunschweig bei der Bauleitplanung insbesondere die dort unter den Ziffern 1 bis 12 genannten Belange zu berücksichtigen. Die unter Nr. 8 genannten Belange der Wirtschaft genießen hierin keine besondere, hervorgehobene Bedeutung.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass eine Knappheit an Gewerbeflächen besteht. Insbesondere in der Begründung zur 124. Änderung des FNP wird in Kapitel 3 auf diesen Umstand eingegangen. Dies wird in der Begründung dargelegt. Aus dieser Erkenntnis lässt sich jedoch kein Recht auf Beibehaltung der bisherigen Gewerbegebietsausweisungen ableiten. In ihrer Entscheidung über die qualitativen Anforderungen und die räumliche Verteilung von Gewerbestandorten innerhalb des Stadtgebietes ist die Stadt Braunschweig im Rahmen der gesetzlichen Regelungen frei. In der Begründung zur 124. Änderung des Flächenutzungsplans wird auf bestehende Flächenangebote in der Stadt eingegangen. Der Entwurf des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts weist entsprechende Flächen aus.</p> <p>Auch der Umstand, dass ein abgestimmtes Gewerbeflächenentwicklungskonzept und das integrierte Stadtentwicklungskonzept im Ergebnis noch nicht vorliegen, bietet für sich genommen keine zwingende Vorgabe für die in diesem Planverfahren vorgenommenen Entscheidungen. Eine fehlerhafte Berück-</p>

	<p>werden könnte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Stadt Braunschweig die Belange der Wirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB zum einen nicht ordnungsgemäß ermittelt hat da sie hierfür die Ergebnisse ihres beabsichtigten Gewerbezweckes zwingend hätte abwarten müssen. Zum anderen zeigt der geplante ersatzlose Wegfall von 15,78 ha Gewerbefläche im Stadtgebiet ungeachtet einer konstatierten Knappheit von Gewerbeflächen, dass die Stadt Braunschweig die Belange der Wirtschaft in unverhältnismäßiger Weise unterbewertet.</p>	<p>sichtigung der Belange der Wirtschaft ist damit nicht verbunden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass unter den genannten Kriterien der Standort in seiner bisherigen Größe beibehalten wird.</p> <p>Die Stadt Braunschweig hat in Kapitel 3 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, dass ein eingereicherter Bauantrag die planerischen Überlegungen angestoßen hat. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Fristsetzungen ein behördliches Tätigwerden erfordern, kann auf die Ergebnisse der genannten Planungen nicht gewartet werden.</p> <p>Im Übrigen verkennt die Einwanderin, dass die genannten Planungskonzepte gerade im Sinne der gewerblichen Wirtschaft erstellt werden, da sie für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung klare Vorgaben auch im Sinne der Wirtschaft machen.</p>
79.21	<p>3. Fehlerhafte Berücksichtigung eines Wohngebiets „Wenden-West“</p> <p>Die Stadt Braunschweig stellt in ihrer Planbegründung an verschiedenen Stellen auf vermeintlich schützenswerte Belange eines zukünftigen Wohngebiets „Wenden-West“ ab, das südlich des Mittellandkanals in räumlicher Nähe zum Plangebiet ausgewiesen werden soll. Die Berücksichtigung eines Wohngebiets „Wenden-West“ ist fehlerhaft da die Planungen für dieses Wohngebiet mittlerweile über zehn Jahre zurückliegen und veraltet sind. Eine Neuplanung eines Wohngebiets „Wenden-West“ hat die Stadt Braunschweig bislang nicht in Angriff genommen. Dass die Stadt Braunschweig die Planungen für ein Wohngebiet „Wenden-West“ nicht weiterverfolgt, verwundert nicht, da der vorgesehene Standort für ein Wohngebiet ungeeignet ist. Durch die Nähe zu der Bundesautobahn A2 und dem Forschungsflughafen ist das Gebiet bereits einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt die mit einer Nutzung zu Wohnzwecken unvereinbar ist.</p> <p>Selbst wenn man unterstellt dass die Planungen für ein Wohngebiet „Wenden-West“ realisierbar seien, wäre die Berücksichtigung abwägungsfehlerhaft, da</p>	<p>Die Entwicklung eines Wohngebiets Wenden-West war bereits im Jahr 2002 weit fortgeschritten, wurde dann aber insbesondere aufgrund des sich abzeichnenden Flughafenausbaus nicht weitergeführt. Im Jahr 2010 wurden die Überlegungen wieder aufgegriffen und für den nördlichen Teil konkretisiert. Die Stadt Braunschweig hat zu diesem Zeitpunkt auch wieder die Akquirierung der Grundstücke aufgegriffen. Die Planungen wurden dann aufgrund anderer Prioritätensetzung nicht fortgeführt. Gleichwohl besteht das Interesse, das bereits im FNP dargestellte Gebiet zu entwickeln. Für die jetzigen Schutzanstrengungen der Stadt Braunschweig gibt aber vor allem die bestehende Wohnbebauung den Anlass.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass ein Wohngebiet Wenden-West durch Lärmimmissionen der BAB 2 belastet wird. Die Lärmkartierung im Rahmen der Lärminderungsplanung zeigt errechnete Pegelwerte oberhalb von 60 dB(A) tags. Gleichwohl kann aus dieser Situation nicht abgeleitet werden, dass eine Wohnbebauung unmöglich ist. Im Rahmen einer konkreten Ausplanung ist auf</p>

	<p>ein weder bestehendes noch konkret geplantes Wohngebiet gegenüber der seit Jahrzehnten bestehenden Gewerbenutzung der im Plangebiet ansässigen Unternehmen nicht schutzwürdig ist.</p>	<p>diesen Umstand zu reagieren. Ein entlang der BAB 2 vorgesehene Gewerbegebiet kann hier zudem lärmabschirmend wirken. Mit der Realisierung des Forschungsflughafens liegen zwischenzeitlich klare Informationen zur Lärmsituation vor, die eine Wohnbebauung nicht verhindern. Dies ist auch aus der Lärmkartierung ablesbar.</p> <p>Generell verzeichnet die Stadt Braunschweig aktuell eine sehr hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken. Diese Nachfrage ist häufig auch auf spezielle Standorte innerhalb der Stadt ausgerichtet, z.B. um innerhalb der gewohnten alltäglichen oder familiären Strukturen verbleiben zu können. Insofern ist derzeit nicht absehbar, dass ein neues Wohngebiet Wenden-West nicht angenommen wird. Diese Auffassung wird auch von der sehr guten Stadtbahnbindung in unmittelbarer Nachbarschaft gestützt. Daher hat die Stadt Braunschweig das Interesse, das Wohngebiet zu entwickeln.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein Wohngebiet Wenden-West für die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen nicht bestimmend ist. So liegen die im schalltechnischen Gutachten ermittelten Beurteilungspegel für diesen Immissionsort um mindestens 11 dB(A) unterhalb der Orientierungswerte.</p>
79.22	<p>4. Schallschutz</p> <p>Der Planentwurf ist auch in Hinblick auf den Schallschutz abwägungsfehlerhaft. Ausweislich der Planbegründung stuft die Stadt Braunschweig die nordöstlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungen als reine Wohngebiete im Sinne des § 3 BauNVO ein und legt bei der Festsetzung der zulässigen Schalleistungspegel in der Folge eine überhöhte Schutzbedürftigkeit zugrunde. Bekanntlich sind in den ländlich geprägten Siedlungen unter anderem auch kleinbäuerliche Nutzungen zulässig, wie sie für ein Dorfgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) typisch sind. Solche Nutzungen stehen einer Einstufung als reines Wohngebiet entgegen.</p> <p>Zudem berücksichtigt die Stadt Braun-</p>	<p>Bei der Einstufung der Schutzbedürftigkeit der genannten Nachbarschaft wurden keine überhöhten Schutzbedürftigkeiten zugrunde gelegt. Hinweise für ein Dorfgebiet im Sinne von § 5 der BauNVO sind nicht erkennbar, da sich in den anschließenden Nachbarschaften keinerlei land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftsstellen befinden, die für ein Dorfgebiet prägend wären.</p> <p>Aus den Erdölförderstellen sind keine relevanten Schallemissionen bekannt. Daher wurde für die Ermittlung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) unterstellt, dass keine Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Wäre dies der Fall, wären die festgesetzten IFSP sogar noch um die</p>

	<p>schweig bei der geplanten Festsetzung von Schalleistungspegeln nicht, dass die wesentlichen Schallimmissionen gerade in der Nacht von den Erdölförderstellen und von der nahegelegenen Bundesautobahn A 2 herrühren.</p> <p>Das von der Stadt Braunschweig beauftragte und von einer „Bonk - Marie - Hoppmann GbR“ erstellte schalltechnische Gutachten ist fehlerhaft und begründet einen weiteren Abwägungsfehler. Das Gutachten stellt einseitig auf eine etwaige Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Wohnsiedlungen ab, obwohl angesichts der bestehenden Gemengelage eine Mittelwertbildung erforderlich gewesen wäre. Die ermittelten flächenbezogenen Schalleistungspegel sind fehlerhaft, da sie nicht einmal für ein eingeschränktes Gewerbegebiet typische Nutzungen ermöglichen. Das Gutachten räumt dies auch unumwunden ein (Gutachten, S. 17).</p>	<p>Höhe der Vorbelastung zu reduzieren. Auch der Verkehrslärm der BAB 2 findet in der Ermittlung der IFSP keine Berücksichtigung, da die unterschiedlichen Lärmarten jeweils separat voneinander zu betrachten sind.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.21 wird verwiesen.</p>
79.23	<p>5. Verkehrsanbindung</p> <p>Die Stadt Braunschweig begründet den Planentwurf u.a. damit, dass die Anbindung des Gewerbebestands Braunschweig-Thune an das übergeordnete Straßennetz dazu führt, dass die betrieblichen Verkehre bis zum Erreichen des übergeordneten Straßennetzes durch Wohngebiete geleitet würden und zu einer erheblichen Lärmbelastung der Wohngebiete führten (Planbegründung, S. 5). Unabhängig davon, dass tatsächlich keine erheblichen betrieblichen Verkehre stattfinden, verwirft die Stadt Braunschweig allerdings die Planungsalternative einer Verkehrsanbindung des Gewerbebestands Braunschweig-Thune an das westlich gelegene Gewerbegebiet Waller See und damit unmittelbar an die Bundesautobahn A2, da eine Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See sich stadtplanerisch „<i>nicht aufdränge</i>“. Damit bestätigt die Stadt Braunschweig, dass sie eigentlich von einem geringen Verkehrsauskommen durch die im Plangebiet ansässigen Unternehmen ausgeht. Zur Begründung des Ausschlusses der Planungsalternative verweist die Stadt Braunschweig darauf, dass eine Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See „<i>für sich gesehen unwirtschaft-</i></p>	<p>Es wird nicht behauptet, dass der von den ansässigen Betrieben ausgelöste Verkehr zu einer erheblichen Lärmbelastung der Wohngebiete führt. Es bestehen Beschwerden zum Verkehr, die aber nicht unmittelbar dem Standort zugeordnet werden können. Die bestehenden Verkehrsmengen aus dem Standort werden vielmehr als moderat eingestuft.</p> <p>Allerdings ist bei der Bewertung eine Situation zu Grunde zu legen, die auch die derzeit zulässige Vollaussnutzung aller Bauflächen vorsieht. In einem solchen Fall sind zusätzliche Verkehre zu erwarten, die eine Konfliktsituation hervorrufen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.14 wird verwiesen.</p>

lich" sei und eine weitere gewerbliche Nutzung des westlichen Plangebiets die „Erholungsqualität“ des Areals beeinträchtigt (Planbegründung, S. 9).

Das Verwerfen der Planungsalternative einer Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See ist abwägungsfehlerhaft. Durch eine Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See würden die angrenzenden Wohngebiete vollständig von den betrieblichen Verkehren des Gewerbestandorts Braunschweig-Thune entlastet, während der Planentwurf weiterhin eine verkehrliche Anbindung des Standorts über die angrenzenden Wohngebiete vorsieht. Weshalb eine Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See „für sich gesehen unwirtschaftlich“ sein sollte, ist unverständlich. Bekanntlich wird eine Anbindung des Standorts an das Gewerbegebiet Waller See seit längerem erwogen. Die Einwanderin favorisiert eine Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See. Eine Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See widerspricht auch nicht „einer klaren städtebaulichen Ordnung mit deutlich voneinander abgegrenzten Ortsteilen.“ Im Gegenteil würde eine Anbindung an das Gewerbegebiet zu einer Konzentration der Gewerbeflächen an einem gut geeigneten Standort führen und dem Gebot einer sparsamen Flächenverwendung entsprechen.

Eine Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See würde auch eine „Erholungsqualität“ des nördlich des Mittellandkanals gelegenen Areals nicht beeinträchtigen können. Der geltende Bebauungsplan sieht für das westliche Plangebiet seit jeher gewerbliche Entwicklungsflächen vor, die zu keinem Zeitpunkt einem Erholungszweck dienen. Dem westlich des bisherigen Plangebiets gelegenen Areal kommt ebenfalls kein schützenswerter Erholungswert zu. Das Areal grenzt mit dem Gewerbegebiet Waller See an das größte Gewerbegebiet Braunschweigs an und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A2 sowie in der Einflugschneise des Forschungsflughafens. Ausweislich der Lärmkartierung der Stadt Braunschweig (<http://geoportal.braunschweig.de/WebOfficeNet/synserver?project=Laermkartier>

Die Einwanderin irrt, wenn sie annimmt, eine solche Anbindung des Gewerbegebietes an das Gebiet „Waller See“ werde seit längerer Zeit erwogen. Es mag sein, dass im Kreise der ansässigen Unternehmen eine solche Überlegung besteht, eine Planung hierzu bei der Stadt Braunschweig existiert nicht. Mit den Planungen für das Gebiet Waller See erfolgte schließlich auch eine gleichzeitige Reduzierung der Gewerbeflächen in Thune.

Eine Anbindung an das Gebiet „Waller See“ würde zwei Gewerbestandorte an eine Anschlussstelle anknüpfen. Dadurch existiert aber nicht unmittelbar eine städtebauliche Ordnung, da ein erheblicher Zwischenbereich entstünde. Eine räumliche Bündelung der gewerblichen Nutzungen wäre gerade nicht gegeben. Vielmehr steht zu befürchten, dass für die verbleibenden Flächen ein hoher Druck in Richtung einer gewerblichen Entwicklung entfaltet wird. Damit wird ein geschlossenes Siedlungsband entlang des Mittellandkanals gefördert und nicht – wie es die Darstellungen des FNP ausweisen – entlang der BAB 2. Zudem würde das planerische Ziel der abgegrenzten Ortsteile verfehlt. Die planerische Absicht, den nördlich anschließenden Grünbereich von der Schunteraue über den Mittellandkanal nach Süden bis zur Ortslage Wenden und dem geplanten Wohnbaugebiet zu erhalten und zu entwickeln, wäre gefährdet.

Auch bei den genannten Einschränkungen ist den zum Gewerbestandort benachbarten Flächen eine Erholungsfunktion zugewiesen. Es wird nicht behauptet, dass hier eine unbeschwertete Erholung stattfinden kann. Gerade für die

	<p>ung_Net) ist das Areal westlich des bisherigen Plangebiets eines der stärksten belasteten Areale im gesamten Stadtgebiet. Zudem wird an verschiedenen Stellen auf dem Areal Erdöl gefördert. Vor diesem Hintergrund ist es fernliegend, einen „Erholungswert“ des Areals auch nur in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>wohnungsnahe Feierabend- oder Wochenenderholung bieten die Freiräume eine Gelegenheit. Diese kann in Teilen schon heute wahrgenommen werden, weil die Festsetzungen des Bebauungsplans TH 18 nicht umgesetzt sind.</p>
79.24	<p>6. Grünstreifen</p> <p>Der Planentwurf sieht einen das Plangebiet umrandenden Grünstreifen in einer Breite von zehn Metern vor. Der Planentwurf setzt den Grünstreifen losgelöst und ohne jede Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort in abwägungsfehlerhafter Weise fest. Nach den zeichnerischen Festsetzungen des Planentwurfs erstreckt sich der Grünstreifen im südlichen, östlichen und nordöstlichen Plangebiet über verschiedene Bestandsgebäude. Auf den Grundstücken der Einwenderin ist der Grünstreifen vollständig über die bestehenden und für den Betrieb unerlässlichen Stellplätze gelegt. Hierdurch werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Einwenderin am Standort Braunschweig-Thune noch weiter beschränkt. Zwar erkennt auch die Planbegründung den Bestandsschutz der bestehenden Stellplätze an. Durch die Überplanung mit einem Grünstreifen werden aber zukünftig notwendig werdende Modernisierungsmaßnahmen unmöglich gemacht. Auch hier wird deutlich, dass der Planentwurf darauf abzielt, der Einwenderin eine Fortsetzung ihrer Gewerbetätigkeit am Standort Braunschweig-Thune unmöglich zu machen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.24 wird verwiesen.</p>
79.25	<p>7. Höhenbegrenzung</p> <p>Der Planentwurf sieht für die zum Gieselweg gelegenen Gebäude auf den Grundstücken der Einwenderin eine Höhenbegrenzung von zehn Metern vor (Planbegründung, S. 40). Die Einwenderin beabsichtigt seit längerem eine Aufstockung und Modernisierung ihres Verwaltungsgebäudes, um eine Verbesserung der bislang angespannten Büro- und Sozialraumsituation sowie der Energieeffizienz zu erreichen. Nach dem Planentwurf sind diese für die Einwenderin erforderlichen Maßnahmen nicht mehr</p>	<p>Es wird nicht verkannt, dass mit der getroffenen Höhenfestsetzung für das GE1 das bestehende Verwaltungsgebäude in seiner bisherigen Höhe nicht mehr zulässig wäre. Modernisierungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten Gebäuden sind hiervon ausgenommen.</p> <p>Etwaige Absichten der Einwenderin, ihr Verwaltungsgebäude zu erhöhen, sind der Stadt Braunschweig nicht bekannt. Diesbezügliche Absichten wurden auch nicht in den bisherigen Beteiligungspha-</p>

	<p>möglich, da das Verwaltungsgebäude der Einwenderin die Höhenbeschränkung bereits in seiner jetzigen Form überschreitet. Mit der Höhenbegrenzung nimmt der Planentwurf der Einwenderin weitere zentrale Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Zur Begründung führt die Stadt Braunschweig an, das Verwaltungsgebäude sei für von Norden über die Harxbüttler Straße kommende Verkehre herausragend sichtbar und beeinträchtige eine <i>„Sichtbeziehung von Norden auf die Randbereiche [...] von hervorgehobener Bedeutung“</i>. Eine solche <i>„Sichtbeziehung“</i> gibt es nicht. Südlich des Verwaltungsgebäudes der Einwenderin liegen verschiedene Betriebsgebäude, so dass unabhängig von der Höhe des Verwaltungsgebäudes keine Sichtbeziehung gegeben ist, die das Verwaltungsgebäude stören könnte. Unterstellt, das Verwaltungsgebäude könnte eine Sichtbeziehung stören, wäre diese jedenfalls von keiner <i>„hervorgehobenen Bedeutung“</i>. Von Norden führt die Harxbüttler Straße seit jeher auf den Gewerbestandort Braunschweig-Thune zu. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme einer <i>„hervorgehobenen Bedeutung“</i> einer etwaigen Sichtbeziehung fernliegend.</p>	<p>sen oder in den geführten Gesprächen vorgebracht. Für allein in Absicht genommene Entwicklungen kann kein Recht abgeleitet werden, diese Absichten auch planungsrechtlich zwingend zu sichern.</p> <p>Die Belange eines angemessenen Übergangs des verbleibenden Gewerbestandes zu seiner baulichen Nachbarschaft und zum angrenzenden Freiraum werden an dieser Stelle höher gewichtet als die uneingeschränkte Ermöglichung baulicher Erweiterungen auch in die Höhe. Für die Erweiterung stehen innerhalb des verbleibenden Gewerbestandes ausreichend Flächen zur Verfügung.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.23 wird verwiesen.</p> <p>Die Behauptung, es gäbe keine Sichtbeziehung, kann nicht nachvollzogen werden. Von der Harxbüttler Straße richtet sich der Blick direkt auf das bestehende Gebäude. Es wird nicht unterstellt, dass das Gebäude einer weiterreichenden Sichtbeziehung im Wege stehe. Vielmehr stellen die baulichen Anlagen des Standortes einen „Anblick“ und damit auch eine Sichtbeziehung dar. Diese soll so reglementiert werden, dass sie das Ortsbild nicht über Gebühr dominiert.</p>
79.26	<p>8. Unvertretbares Abwägungsergebnis</p> <p>In einer Zusammenschau der Festsetzungen des Planentwurfs wird deutlich, dass das Abwägungsergebnis der Stadt Braunschweig mit dem Gebot einer gerechten Abwägung unvereinbar ist. Die Stadt Braunschweig führt selbst aus (Planbegründung, S. 38):</p> <p><i>„Letztlich wären die betroffenen Unternehmen zur Aufgabe des Standortes gezwungen worden. Eine solch weitreichende Regelung hätte die berechtigten Interessen der Betriebe und der Grundstückseigentümer verkannt und würde nicht mehr dem Prinzip einer angemessenen Ausgleichsfindung entsprechen.“</i></p> <p>Damit macht die Stadt aktenkundig, dass sie planerisch schlicht regeln wollte <i>„Gewerbliche Nutzungen sind ausgeschlossen“</i>. Die Stadt hat sich von die-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 79.4 wird verwiesen.</p>

	<p>sem Ziel aber keineswegs verabschiedet, sondern geht - unter fachanwaltlicher Beratung - lediglich subtiler vor: Für die im Plangebiet ansässigen Unternehmen führt der Planentwurf im Ergebnis dazu, dass ihre Gewerbetätigkeit verhindert wird. Da der Planentwurf der Einwenderin sowie der Eckert &amp; Ziegler AG und der Buchler GmbH die für eine Betriebsfortführung unerlässlichen Entwicklungsmöglichkeiten nimmt, zwingt der Planentwurf die Unternehmen mittelfristig zur Aufgabe ihrer Gewerbetätigkeiten am Gewerbestandort Braunschweig-Thune.</p> <p>Dass eine Planung, wie sie die Stadt Braunschweig mit dem vorgelegten Planentwurf verfolgt, rechtswidrig wäre, hat das Verwaltungsgericht Braunschweig ausdrücklich festgestellt. In seinem Urteil vom 11. September 2013, mit dem es die Stadt Braunschweig zur Neubescheidung einer Baugenehmigung für eine Erweiterungshalle im Plangebiet verpflichtet hat, führt das Gericht aus:</p> <p><i>„Eine Planung, die dem Baugrundstück nachträglich die Baulandqualität nähme, erscheint schlechterdings ausgeschlossen. Denn ein solcher Bebauungsplan wäre offensichtlich rechtsfehlerhaft, weil er dem Bestands- und Vertrauensschutz der Betriebe, die sich dort mit hohen Kosten angesiedelt haben, nicht hinreichend Rechnung trüge.“</i> (VG Braunschweig, 2 A 1311/12, Juris Rn. 50)</p>	<p>Auf die Stellungnahme unter Nr. 78.9 wird verwiesen.</p>
79.27	<p>III. Zusammenfassung</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stadt Braunschweig mit dem Planentwurf eine unzulässige Verhinderungsplanung verfolgt. Für die Regelung strahlenschutzrechtlicher Belange in dem Planentwurf fehlt es der Stadt Braunschweig bereits an der Planungsbefugnis. Überdies ist der Planentwurf unter zahlreichen Gesichtspunkten abwägungsfehlerhaft. Das Abwägungsergebnis ist unvertretbar, da es den Belangen der Einwenderin und den übrigen im Plangebiet ansässigen Unternehmen in keiner Weise Rechnung trägt. Auf Grundlage des Planentwurfs wäre die Einwenderin im Ergebnis gezwungen, ihre Gewerbetätigkeit am Gewerbe-</p>	



	standort Braunschweig-Thune aufzugeben. Die Einwenderin hat mit hohen Investitionen ihren Betrieb am Gewerbestandort Braunschweig-Thune aufgebaut, die durch die in dem Planentwurf vorgesehenen Festsetzungen vollständig entwertet würden. Die Versorgung von täglich mehreren hundert Patienten mit notwendigen pharmazeutischen Produkten würde damit gefährdet werden.	
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 80: Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
80.1	Die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH erhebt Einwendungen sowohl gegen die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes TH 22 Gieselweg/Harxbütteler Straße.	
80.2	Die Bauleitplanung ist das Ergebnis einer krassen Fehlgewichtung der betroffenen Belange, indem die Interessen der am Standort tätigen Unternehmen an der Beibehaltung ihrer bestehenden Baurechte in grober Weise missachtet und in sämtlichen Details der Bauleitplanung einseitig zurückgestellt werden. Die Bauleitplanung enthält nicht einmal den Ansatz der gesetzlich vorgegebenen gerechten Abwägung der betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.	Eine Fehlgewichtung der Belange ist nicht erkennbar. Die Stadt Braunschweig hat unter Würdigung der konkreten Situation die betroffenen Belange zusammengestellt und gerecht zueinander abgewogen.  Es wird nicht verkannt, dass mit dem Bebauungsplan TH 22 die Nutzungsmöglichkeiten am Standort eingeschränkt werden. Dem liegt zugrunde, dass die Stadt Braunschweig im Rahmen der Neubewertung des Standortes festgestellt hat, dass die bisher gegebenen Ausnutzungsmöglichkeiten eine zusätzliche Belastung der Nachbarschaft darstellen würden. Die größere Fortentwicklung des Standortes soll daher nicht weiter ermöglicht werden. Mit dieser Entscheidung übt die Stadt Braunschweig das ihr im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zugebilligte Entscheidungsrecht aus.
80.3	Am Standort Braunschweig-Thune sind mehrere Unternehmen der Eckert & Ziegler Gruppe tätig, die den Konzernsegmenten Industrie, Radiopharma und Sonstige zuzuordnen sind. Die Unternehmen der Eckert & Ziegler Gruppe bzw. ihre Vorgängerunternehmen sind seit ca. 1970 am Standort ansässig. Geschäftsfeld der Eckert & Ziegler Umwelt-	Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>dienste GmbH ist die Bearbeitung schwach radioaktiver Abfälle. Im Rahmen des Produktzyklus nimmt Eckert &amp; Ziegler die beim Kunden bei der Anwendung entstehenden Abfälle und ausgediente Strahlenquellen zurück. Somit stammen die am Standort behandelten schwach radioaktiven Reststoffe hinsichtlich ihres Volumens vorrangig aus Kliniken, Krankenhäusern, Forschungseinrichtungen und der Industrie. Darüber hinaus fällt ein aktivitätsmäßig wesentlicher Anteil der Abfälle im Rahmen der Produktion bei den am Standort ansässigen Unternehmen an. Zur Aufrechterhaltung der Produktion und zur Vermeidung zusätzliche Transportwege sind diese Firmen auf die Dienstleistungen der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH angewiesen. Die Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH beschäftigt am Standort 53 Mitarbeiter. Sie ist Mieterin der von ihr genutzten Betriebsgebäude und Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Thune, Flur 2, Flurstück 226, das sie im Vertrauen auf den bestehenden Bebauungsplan zum Zweck der Errichtung einer neuen Halle für die Behandlung schwach radioaktiver Abfälle erworben hat. Für dieses Grundstück besteht eine konkrete Erweiterungsabsicht zur Errichtung dieser Halle, für die ein Bauantrag gestellt ist. Zweck dieser Halle ist die Erhöhung der Arbeitssicherheit der Mitarbeiter und des Schutzniveaus der Anwohner sowie die Optimierung der Verfahrensabläufe.</p>	
80.4	<p>Sämtliche von der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH genutzten Flächen und das Flurstück 226 sind in den bestehenden Bebauungsplänen WE 18 und TH 18 seit 1969 bzw. 1978 als GI bzw. GE ausgewiesen. Für die genutzten Gebäude liegen die erforderlichen Baugenehmigungen vor. Die Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH ist Inhaber einer Genehmigung nach § 15 Strahlenschutzverordnung. Der Umgang mit schwach radioaktiven Stoffen am Standort ist durch die strahlenschutzrechtliche Genehmigung der Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH 11/04 vom 05.07.2004 unbefristet genehmigt. Sämtliche Vorgaben der Baugenehmigungen und der strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigungen werden ohne Beanstandung</p>	<p>Es wird nicht unterstellt, dass die am Standort ansässigen Unternehmen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht einhalten. Die Einhaltung bzw. die Kontrolle der zulässigen Grenzwerte obliegt dabei nicht der Stadt Braunschweig, sondern mittlerweile dem niedersächsischen Umweltministerium.</p>

	<p>eingehalten, insbesondere die geltenden Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung. Es gab und gibt am Standort weder Verstöße, noch Störfälle oder sonstige Vorkommnisse. Die am Standort tätigen Unternehmen halten zudem die strengen Schallimmissionsrichtwerte eines reinen Wohngebietes in der unmittelbaren Nachbarschaft ein, wie das Schallschutzgutachten beweist.</p>	<p>Der Stadt Braunschweig liegt kein Nachweis vor, dass durch die Einwenderin die Schallimmissionswerte eines reinen Wohngebietes eingehalten werden.</p>
80.5	<p><b>1. Bauland</b></p> <p>Die Entwürfe von F-Plan und B-Plan heben neben den großen westlich gelegenen Flächen auch das Baurecht für die südliche Hälfte des Flurstückes 226 und die angrenzenden Flächen bis zum Mittellandkanal auf. Das wird abgelehnt und ist ersichtlich abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Mit dieser Festsetzung werden die einzigen Erweiterungsflächen der am Standort ansässigen Unternehmen entzogen. Hierzu zählen neben den Unternehmen der Eckert &amp; Ziegler Gruppe die GE Healthcare Buchler GmbH &amp; Co. KG und Buchler GmbH. Die nach dem Bebauungsplanentwurf verbleibenden Freiflächen würden lediglich für zwei mittlere Hallen ausreichend Platz zur Verfügung stellen. Das reicht für eine angemessene Entwicklung der am Standort tätigen Unternehmen nicht aus, da die Freifläche auf dem Flurstück 226 bereits durch die beantragte Halle und die weitere Freifläche durch Erweiterungsvorhaben der Buchler GmbH beansprucht werden. Weitere Bauten sind zukünftig somit durch den räumlichen Geltungsbereich des Baulandes ausgeschlossen. Dieser Flächenentzug wird zusätzlich durch die massiv eingeschränkte Nutzung der verbleibenden Bauflächen verschärft, indem wesentliche Teile des bisherigen Baulandes durch den um das gesamte Gebiet umlaufenden Pflanzstreifen entzogen werden. Die beiden verbleibenden Freiflächen dürften gerade einmal ausreichen, um diesen Flächenentzug durch den Pflanzstreifen zu kompensieren.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.11 wird verwiesen.</p> <p>Im Übrigen ist festzustellen, dass die Rücknahme von Teilen des Flurstücks 226 für die Einwenderin allein kein existenzbedrohendes Element darstellen kann. Die Einwenderin besitzt keine weiteren Grundstücke innerhalb des gesamten Standortes. Sie ist zur Ausübung ihrer Betriebstätigkeit bereits heute darauf angewiesen, durch Miet- oder Pachtverträge mit anderen Grundstückseigentümern die erforderlichen Flächen zu akquirieren. Dies lässt die berechtigte Annahme zu, dass die Firma auch zukünftig unter Anwendung ihrer engen betrieblichen Verflechtungen genügend Fläche für die betriebliche Tätigkeit erhält.</p> <p>Von einer zusätzlichen Verkleinerung aufgrund des festgesetzten Grünstreifens kann keine Rede sein. Auch bei Abzug der hierfür in Anspruch genommenen Flächen besteht ein Erweiterungspotenzial von ca. 25 % gegenüber dem heutigen Bestand.</p>
80.6	<p>Die Beibehaltung bestehender Baurechte, die durch einen geltenden Bebauungsplan festgesetzt sind, ist ein Belang von erheblichem Gewicht in der Abwägung. Dieses Gewicht erhöht sich zu-</p>	<p>Das Gewicht des Belanges an der Beibehaltung bestehender Baurechte wird nicht verkannt. Dabei sind die bekannten konkreten Erweiterungsinteressen eingeflossen. Es wird nicht bestritten, dass</p>

	<p>sätzlich durch die konkret vorgesehenen Bauvorhaben.</p>	<p>sich mit Erweiterungsabsichten der Unternehmen im Rahmen der Planung auseinandergesetzt werden muss. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass solche Absichten ein umso höheres Gewicht besitzen, je konkreter die Erweiterungsabsicht formuliert wird. Pauschal formulierte Absichten entfalten kein besonderes Gewicht. Die von der Einwenderin beantragte Halle ist flächenmäßig im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Für verschiedene Anträge untergeordneter Bedeutung hat die Stadt Braunschweig während des Planverfahrens eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt. Die Belange des Unternehmens werden somit ausreichend berücksichtigt, auch wenn es nicht zu einer vollständigen Beibehaltung der gewerblichen Flächenausweisung kommt.</p> <p>Es kann aber keine Rede davon sein, dass auch lediglich in Erwägung gezo- gene bauliche Veränderungen von sol- chem Gewicht wären, dass sie sich maßgeblich auf die Abwägung auswir- ken würden.</p>
80.7	<p>Der in der Planbegründung bemühte immissionsschutzrechtliche Trennungsgrundsatz und die Belange der Anwohner haben ersichtlich kein höheres Gewicht als die Belange der Unternehmen. Der Trennungsgrundsatz gilt nicht bei einer bestehenden Nachbarschaft von Gewerbe und Wohnen. Ferner verlangt der Trennungsgrundsatz keine Aufhebung von Baurechten, sondern kann auch durch Festsetzungen erfüllt werden, die die Einhaltung zumutbarer Immissionen für angrenzende Wohnbebauung gewährleisten (VGH Baden-Württemberg U. v. 24.01.2013 - 5 S 913/11 Rn. 74). Durch die geltenden Schalleistungspegel und die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung ist die Einhaltung der einfachgesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle bereits jetzt gesichert.</p>	<p>Die Belange und deren konkrete Gewichtung ergeben sich aus der jeweiligen Situation. Zudem ist festzustellen, dass der Trennungsgrundsatz, wie er sich aus § 50 BImSchG ergibt, auf eine räumliche Abstandsbetrachtung abzielt. Gerade dies wird aufgrund des Baubestandes durch die Planung nicht verfolgt.</p> <p>Mit welchen Mitteln die Gemeinde der planerischen Konfliktsituation entgegen tritt, ist nicht normativ vorgegeben. Um gerade für die Zukunft eine Verschärfung der Konfliktsituation vorzubeugen, werden im Bebauungsplan TH 22 langjährig nicht ausgenutzte Bauerechte zurückgenommen.</p> <p>Bestehende Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte werden von der Stadt Braunschweig nicht in Frage gestellt. Allerdings hat die Stadt erklärt (vgl. Kapitel 5.2.3 der Begründung), dass sie an dieser Stelle einen teilweise weitergehenden vorbeugenden Umweltschutz betreiben möchte.</p>
80.8	Die Nachbarschaft der Unternehmen zur	Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.13 wird

	Wohnbebauung rechtfertigt ferner ersichtlich nicht den Entzug des Baurechtes für genau die Flächen, die von der angrenzenden Wohnbebauung am weitesten entfernt sind und von dieser durch die dazwischen liegenden vorhandenen Betriebsgebäude abgeschirmt werden.	verwiesen.
80.9	Das von der Stadt geplante neue Wohngebiet in Wenden südlich des Mittellandkanals kann die Aufhebung der Baurechte ebenfalls nicht rechtfertigen, weil dieses Wohngebiet erstmals an bestehende Betriebe heranrückt und damit seinerseits den Trennungsgrundsatz verletzt. Wenn die Stadt wider besseres Wissen einen neuen Konflikt selbst herbeiführt, kann sie damit nicht die Aufhebung der seit 30 Jahren bestehender Baurechte rechtfertigen.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.13 wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig begründet die Aufhebung der Gewerbeflächen nicht allein mit einem geplanten Wohngebiet Wenden-West. Es ist richtig, dass die Entwicklung eines solchen Wohngebietes mit in die Überlegungen eingeflossen ist. Allerdings stellt dies nur einen unter mehreren Gesichtspunkten dar. Maßgeblich ist die bereits vorhandene Wohnbevölkerung in Thune.</p> <p>Es wird auch nicht bestritten, dass ein nachfolgendes Wohngebiet Wenden-West sich mit der dann gegebenen Nachbarschaft auseinandersetzen muss. Dies wird im Rahmen der dortigen Planung erfolgen. Dabei wird der benachbarte Gewerbestandort in die Betrachtungen einbezogen. Es stößt gleichwohl auf keine Bedenken, im Rahmen der jetzigen Planung die Grundüberlegung für ein solches Wohngebiet mit einzubeziehen.</p>
80.10	Darüber hinaus lehnt die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche anstatt einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche ab. Sie wirft zudem die Frage auf, warum der Grünstreifen nicht an diese Stelle gelegt wird? Die Eckert und Ziegler Umweltdienste GmbH beabsichtigt nicht die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Verpachtung an einen Landwirt für das Flurstück 226.	<p>Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan setzt an keiner Stelle Flächen für die Landwirtschaft fest. Es wird daher unterstellt, dass sich die Einwendung auf die Darstellung der 124. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht.</p> <p>Die von der Einwenderin vorgebrachte Anmerkung bezüglich des Grünstreifens bezieht sich offensichtlich auf die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen. Eine Verschiebung nach Westen hätte eine Vergrößerung des Gewerbegebietes zur Folge. Sie würde sich zudem auf ein in anderem Eigentum befindliches Flurstück erstrecken, welches dann die vermeintlichen „Lasten“ einer Randeingrünung des Gewerbestandortes zu tragen hätte, ohne selbst baulich nutzbar zu sein. Die Festsetzung der Randeingrünung auf dem Flurstück, welches eine</p>

		<p>bauliche Nutzbarkeit erhält, wird daher als eher vertretbar angesehen.</p>
<p>80.11</p>	<p><b>2. Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung</b></p> <p>Die textliche Festsetzung B I. 4. schließt im gesamten Plangeltungsbereich bauliche und sonstige Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterfallen, generell aus. Sie lässt diese nach der textlichen Festsetzung B I. 5. nur unter den kumulativen Voraussetzungen zu, wenn sie der Verbesserung des Immissions-schutzes oder der Anlagensicherheit dienen, nachweisbar nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind und eine Ausnahme erteilt wird. Auch diese Festsetzung ist rechtswidrig und wird strikt abgelehnt.</p> <p>Die Festsetzung ist schon vom Ansatz her grundlegend verfehlt. Sie schließt genau die Betriebe aus, die seit 40 Jahren den Schwerpunkt der am Standort ansässigen Betriebe bilden. Sie verfehlt den tatsächlichen Gebietscharakter vollständig. Diese textliche Festsetzung dokumentiert den klaren Willen der Stadt, die seit 40 Jahren am Standort ansässigen und genehmigten Betriebe zur Bearbeitung schwach radioaktiver Produkte vollständig zu vertreiben.</p> <p>Der Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung ist das Ergebnis einer krass einseitigen Gewichtung der entgegenstehenden Belange. Die Stadt tut so, als ob sie eine vorgefundene Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe planerisch regeln will. Dazu schließt sie den tatsächlichen Schwerpunkt der gewerblichen Nutzung vollständig aus. Das ist kein Ausgleich entgegenstehender Belange, sondern eine krass einseitige Bevorzugung der Belange der Nachbarschaft gegenüber den Belangen der Wirtschaft und des Inhabers des Baurechtes. Die Belange der Nachbarschaft werden in vollem Umfang durchgesetzt, die Belange der Wirtschaft und des Inhabers des Baurechtes werden vollständig ausgeschlossen.</p> <p>Die Ausnahme ist weniger als ein Feigenblatt und vermag die grob fehlerhafte Planung nicht zu retten. Bereits die</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 79.4 wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig verfolgt nicht die Absicht, den Gebietscharakter zu treffen, wie es die Einwenderin formuliert. Sie trifft vielmehr eine Reihe von Festsetzungen (Reduzierung der Fläche, Festsetzung eines GE, Ausschluss bestimmter Nutzungen), die zum Ziel haben, die Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen zukünftig zu verbessern. Innerhalb dieses Ziels ist die Festsetzung geeignet, einen Beitrag zu leisten.</p> <p>Dabei kommt es nicht zu der behaupteten „krass einseitigen Bevorzugung“ der Belange der Nachbarschaft.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass es zu einer erheblichen Einschränkung der bisherigen Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandenen Gewerbebetriebe kommt. Gleichwohl kann der festgesetzte Ausnahmetatbestand nicht als Feigenblatt eingestuft werden, da er konkret auf die ansässigen Unternehmen eingeht und den Fortbestand sichert. Damit drückt die Stadt Braunschweig auch aus, dass sie die Interessen und Belange der ansässigen Unternehmen erkennt, bewertet und mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die Planung eingestellt hat.</p> <p>Die Einwenderin irrt, wenn sie sich zukünftig allein von Ermessensentschei-</p>

	<p>rechtliche Rückstufung des Inhabers bestehender Baurechte auf eine Ausnahme ist eine erhebliche Beeinträchtigung, weil sie den Rechtsanspruch auf Baugenehmigung auf die Ermessensentscheidung einer Ausnahme reduziert (§ 31 Abs. 1 BauGB). Die Beschränkung baulicher Veränderungen auf die Erhöhung des Immissionsschutzes oder der Anlagensicherheit ist durch nichts gerechtfertigt. Damit sind nur bauliche Veränderungen zulässig, die zu einer Verbesserung für die Nachbarschaft führen. In einem Rechtsstaat darf der Bauherr aber auch Baumaßnahmen durchführen, die lediglich neutral sind und nichts für andere verbessern. Die Errichtung eines kleinen Anbaus oder die Veränderung einer tragenden Wand im Inneren zur Optimierung der Arbeitsabläufe, zur Bequemlichkeit der Arbeitnehmer oder weil es dem Bauherrn schlicht so besser gefällt, will der Bebauungsplan ausschließen. Dass derartige rechtswidrig ist, liegt auf der Hand.</p>	<p>dungen abhängig sieht. Die Ausnahmeveraussetzungen sind in den Festsetzungen klar formuliert. Mit Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei zukünftigen Anträgen von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen.</p> <p>Die Rechtfertigung der Beschränkungen ergibt sich aus dem städtebaulichen Ziel der Stadt Braunschweig, die Konfliktsituation mit einem gegebenen Strahlenrisiko zukünftig zu mindern. Die Begründung zum Bebauungsplan geht hierauf in Kapitel 3 ausführlich ein.</p> <p>Die Zulässigkeit von Maßnahmen eines Bauherrn ist nicht unbegrenzt und richtet sich jeweils nach den konkreten Bestimmungen. Rechtmäßige bauplanungsrechtliche oder sonstige Bestimmungen können die Nutzung von Grundstücken einschränken.</p> <p>Die Einwenderin irrt in ihrer Behauptung, der Bebauungsplan wolle alle Maßnahmen ausschließen. Gerade die Festsetzung unter B I 5., 2. Absatz, hat zum Ziel, Umbauten ohne sichtliche Relevanz in Bezug auf den Strahlenschutz weiterhin zu ermöglichen.</p>
80.12	<p>Der Bestandsschutz aufgrund bestehender Bebauungspläne und erteilter Baugenehmigungen umfasst auch die grundsätzliche Möglichkeit angemessener Betriebserweiterungen. Dies wird jedoch, wie bereits angesprochen, gerade durch den Ausschluss von baulichen Maßnahmen, die eine Kapazitätserhöhung ermöglichen, verhindert. Die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes ist damit bereits in der textlichen Festsetzung dokumentiert. Für ein am Wirtschaftsleben teilnehmendes Unternehmen ist es unerlässlich und lebenswichtig, gelegentlich auch die Kapazität erhöhen zu können.</p>	<p>Die Inhalte des Bestandsschutzes, wie sie vor allem durch die Rechtsprechung konkretisiert worden sind, werden durch den Bebauungsplan nicht in Frage gestellt.</p> <p>Dass darüber hinaus die Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung beschränkt werden, ist nicht zu beanstanden. Eine Rechtswidrigkeit wird nicht erkannt.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass das wirtschaftliche Agieren am Markt auch mit Erhöhungen der Kapazität oder, vereinfacht, mit dem Wachsen eines Unternehmens verbunden sein kann. Allerdings lässt sich daraus nicht automatisch schließen, dass jegliche Erweiterungsmöglichkeit für ein Unternehmen am gegebenen Standort stattfinden muss. Es ist regelmäßig im Wirtschaftsleben wahrnehmbar, dass Aufrechterhaltung oder Wachstum auch mit räumlichen Veränderungen von Unternehmen verbunden ist.</p>

80.13	<p>Unabhängig davon schließt der Bebauungsplan damit auch Baumaßnahmen aus, die den Strahlenschutz und die Arbeitssicherheit erhöhen, bei denen aufgrund der baulichen Umstände aber eine Kapazitätserweiterung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies widerspricht dem vorgeschobenen Ziel der Bauleitplanung zum Schutz der Anwohner.</p>	<p>Die Einwendung kann nicht nachvollzogen werden. Es ist nicht erkennbar, dass bauliche Maßnahmen regelmäßig mit einer Kapazitätserweiterung verbunden sein müssen. Ein Nachweis hierzu obliegt dem Antragsteller im Rahmen eines durchzuführenden Genehmigungsverfahrens. Hierbei gilt es auch zu bedenken, dass der Bebauungsplan lediglich die städtebauliche Entwicklung zu steuern vermag. Ein Eingriff in die Strahlenschutzverordnung kann dadurch nicht erfolgen.</p> <p>Soweit baurechtlich genehmigungsbedürftige Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die die festgesetzten Voraussetzungen erfüllen, bestehen hiergegen keine Bedenken.</p> <p>Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Ausnutzung der jetzt zurückgenommenen Gewerbe- und Industriefläche auch Entwicklungen stattfinden, die z.B. deutlich verkehrsintensivere Nutzungen an diesem Standort bringen. Bereits die Annahme, dass sich die Verkehrsmengen bei Beibehaltung der Flächen nur proportional zur jetzigen Situation erhöhen, lässt erwarten, dass eine deutlichere Belastung der umgebenden Wohnstandorte stattfindet. Dies gilt umso mehr, wenn gewerbliche Entwicklungen mit einem höheren Verkehr, z.B. auch durch Kunden, stattfinden würden.</p>
80.14	<p>Die Zumutung, bei jeglichen betriebsbezogenen Baumaßnahmen durch ein teures Gutachten nachweisen zu müssen, dass diese nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden ist, ist unverhältnismäßig.</p>	<p>In dem geforderten gutachterlichen Nachweis werden keine unverhältnismäßigen Forderungen gesehen. Gerade im Umweltbereich ist i.d.R. eine Vielzahl von fachgutachterlichen Nachweisen erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit nachzuweisen.</p> <p>Ein konkret formulierter Umfang ist hierbei nicht festgesetzt, sodass in Abhängigkeit von beantragten Maßnahmen der gutachterliche Aufwand variieren kann.</p>
80.15	<p>Der Ausschluss jeglicher Erweiterungsmöglichkeiten für die seit 40 Jahren am Standort ansässigen Betriebe zur Bearbeitung schwach radioaktiver Produkte und Abfälle ist das Ergebnis einer krasen Fehlgewichtung. Der Eingriff in die</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 79.4 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.11 wird verwiesen.</p>



	<p>bestehenden Baurechte der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH ist massiv, weil er jegliche Erweiterungen und sicherheitsneutrale Baumaßnahmen ausschließt. Dieser Belang hat erhebliches Gewicht auf der Grundrechtsebene, weil bestehende Baurechte dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG unterfallen. Dieser massive Eingriff wird nicht ansatzweise durch entgegenstehende Belange gerechtfertigt.</p>	
80.16	<p>Die Belange der Anwohner und insbesondere ihr Grundrecht auf Leib und Leben sind quantitativ überhaupt nicht betroffen. Das ausreichende Schutzniveau von Menschen vor Strahlen wird durch die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung seit Jahrzehnten unbeanstandet gewährleistet. Es gibt nicht die geringsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass diese Grenzwerte nicht ausreichen. Jedenfalls betrifft das angebliche Restrisiko das Schutzniveau unterhalb der einfach gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle und ist damit rechtstechnisch deutlich geringer zu gewichten als der Entzug bestehender Baurechte mit Enteignungswirkung. Alleine dieses unterschiedliche Niveau von grundrechtsrelevanter Beeinträchtigung der ansässigen Unternehmen einerseits und Anwohnerbelangen unterhalb der einfachgesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle andererseits ist eine Fehlge- wichtung und damit ein Abwägungsfehler. Diffuse Ängste, unwahre Tatsachenbehauptungen und politische Profilierungen rechtfertigen keinen Entzug bestehender Baurechte mit enteignender Wirkung.</p>	<p>Es wird nicht behauptet, dass die Situation grundrechtsrelevante Konsequenzen (Leib und Leben) auslöst. Die Stadt Braunschweig hat deutlich gemacht, dass sie an dieser Stelle über das fachgesetzlich bestimmte Schutzniveau hinaus vorbeugenden Umweltschutz betreiben möchte. Auf die Stellungnahme zu Nr. 79.4 wird hierzu verwiesen.</p> <p>Bei den Restrisiken, die die Stadt in ihrer Abwägung berücksichtigt hat, handelt es sich nicht um diffuse Ängste. Dies zeigt zum einen das gesetzlich verankerte Strahlenminimierungsgebot und zum anderen das von der Stadt eingeholte Gutachten. Die Besorgnisse der Anwohner sind dem vorsorgerelevanten Risikoniveau zuzuordnen und nicht ausschließlich bloßen Immissionsbefürchtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.08.2012, Az. 4 C 1/11). Das Gutachten über bestehende Restrisiken kommt zu dem Ergebnis, dass auch bei Einhaltung der Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung ein Umgang mit radioaktiven Stoffen mit Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung am Standort Braunschweig-Thune verbunden ist. Der Gutachter hat die Besonderheiten der Situation am Standort Thune untersucht und dabei auch die Ergebnisse des ESK-Stresstestes einbezogen. Die von dem Gutachter festgestellte Zunahme der Wahrscheinlichkeit tatsächlicher Strahlenexpositionen bezieht sich auf die Direktstrahlung bei einem Aufenthalt in der Nähe der Einrichtungen, auf im Normalbetrieb oder bei Stör- und Unfällen freigesetzte radioaktive Stoffe und den An- und Abtransport radioaktiver Stoffe durch die Wohngebiete. Die Stadt misst dem Bestehen dieses Restrisikos ein höheres Gewicht zu als den mit radioaktiven Stoffen umgehenden Betrieben</p>

		<p>durch den Bebauungsplan entstehenden Nachteilen. Die Betriebe sind lediglich in ihren künftigen Entwicklungsmöglichkeiten betroffen, durch den Bebauungsplan erfolgt jedoch keine grundrechtsrelevante Enteignung.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass die getroffenen Festsetzungen eine Einschränkung bedeuten. Diese Einschränkungen beruhen aber auf der Erkenntnis, dass das Recht auf Eigentum auch Bindungswirkungen für das Eigentum vorsieht. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums drückt dabei aus, dass begründete Einschränkungen hingenommen werden müssen und eine vollumfängliche Nutzung von Grundstücken nach den Wünschen des Eigentümers nicht besteht. So verhält es sich hier.</p> <p>Die von der Stadt beauftragte Stellungnahme zum Restrisiko beschreibt Risiken, die auch bei Einhaltung aller Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gegeben sind. Sie hebt damit ausdrücklich von den beschriebenen diffusen Ängsten ab und beschreibt die Risiken als nicht von vornherein irrelevant.</p>
80.17	<p>Der Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung ist zudem ungeeignet, um das Ziel des Schutzes der Anwohner vor Verkehrsbeeinträchtigungen des Ziel- und Quellverkehrs zu erreichen. Die am Standort ansässigen Unternehmen haben einen äußerst geringen Verkehr mit Lkw und Lieferwagen, weil sie hochspezialisierte Produkte herstellen und vertreiben. Jeder an ihrer Stelle im Gewerbegebiet ansässige Betrieb hätte wahrscheinlich deutlich höheren Anlieferungsverkehr, auch unter Berücksichtigung der durch die textliche Festsetzung Nr. 4 ausgeschlossenen Betriebe.</p>	<p>Es wird nicht behauptet, dass der Ausschluss der genannten Betriebe Einfluss auf die Verkehrsentwicklung am Standort hat. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht zu erwarten, dass durch die ansässigen Betriebe ein erheblicher Verkehr ausgelöst wird.</p> <p>Die Einwenderin verkennt, dass der Ausschluss der genannten Betriebe nur einen Baustein in dem Katalog der Festsetzungen zur Verbesserung der Nachbarschaft darstellt. Allerdings sind bei Ausnutzung der jetzt zurückgenommenen Gewerbe- und Industriefläche auch Entwicklungen vorstellbar, die deutlich verkehrsintensivere Nutzungen an diesem Standort zulassen. Bereits die Annahme, dass sich die Verkehrsmengen bei Beibehaltung der Flächen nur proportional zur jetzigen Situation erhöhen, lässt erwarten, dass eine deutlichere Belastung der umgebenden Wohnstandorte stattfindet.</p>

80.18	<p><b>3. Gutachten zum Restrisiko</b></p> <p>Der Entzug bestehender Baurechte soll durch den vorgeblichen Schutz der Anwohner vor Restrisiken beim Umgang mit schwach radioaktiven Produkten gerechtfertigt werden, die in einem Gutachten dargestellt werden. Dieses Gutachten leidet unter dem grundlegenden handwerklichen Fehler, dass es die Frage nach der Höhe des Restrisikos gar nicht beantwortet. Die allgemeine Feststellung der Existenz eines Restrisikos ist eine Trivialität, so dass sich die Frage stellt, ob sich dieses Gutachten überhaupt mit dem Gebot sparsamer Haushaltsführung vereinbaren lässt.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe des Gutachtens, ein Restrisiko in seiner Höhe zu quantifizieren. Es unterscheidet sich daher grundlegend von Risikoeinschätzungen, wie sie aus dem Atom- oder Strahlenschutzrecht aufzustellen sind. Die Begründung zum Bebauungsplan macht dies in Kapitel 5.2.3 deutlich.</p> <p>Mit seinen fachgutachterlichen Ausführungen hebt sich das Gutachten ausdrücklich von der vorgeworfenen Trivialität ab und bildet eben damit eine Basis für die Entscheidungen der Stadt Braunschweig in Bezug auf den Bebauungsplan TH 22. Die Verletzung von kommunalen Haushaltsgrundsätzen ist hierin nicht erkennbar.</p>
80.19	<p><b>4. Immissionsschutz</b></p> <p>Der Bebauungsplan setzt immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel fest. Der Begründung des Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass die Schutzwürdigkeit der angrenzenden Wohnbebauung mit WA bzw. WR angesetzt und der Schallleistungspegel darauf abgestellt wurde. Auch diese Festsetzungen sind rechtlich fehlerhaft und eine einseitige Bevorzugung der Belange der Anwohner vor den Belangen der Wirtschaft. Es handelt sich um eine vorgefundene Gemengelage, weil sowohl das Baurecht durch die beiden Bebauungspläne WE 18 und TH 18 als auch deren tatsächliche Ausnutzung durch die seit 40 Jahren am Standort ansässigen Betriebe vor bzw. zumindest zeitgleich mit den angrenzenden Wohnnutzungen erlassen bzw. realisiert wurden. Bei einer vorgefundenen Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe ist eine Mittelwertbildung erforderlich, entsprechend den Regelungen der TA Lärm für das Einzelgenehmigungsverfahren. Die Pflicht zur Rücksichtnahme ist eine Gegenseitige. Wer ein Wohnhaus unmittelbar neben einem seit 40 Jahren bestehenden Gewerbebetrieb kauft, kann sich nicht auf den Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes berufen. Auch dies belegt ein weiteres Mal die krasse Fehlgewichtung in der Abwägung, bei der die</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 78.21 und Nr. 78.22 wird verwiesen.</p>

	Belange der Anwohner sich vollständig durchsetzen und die Belange der Wirtschaft und der Inhaber bestehender Baurechte vollständig zurückgestellt werden.	
80.20	<p><b>5. Rückstufung GE</b></p> <p>Die Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH ist mit der Zurückstufung des bestehenden GI auf ein GE nicht einverstanden.</p>	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 78.16 bis Nr. 78.18 wird verwiesen.
80.21	<p><b>6. Maß der Nutzung</b></p> <p>Das bislang zulässige Maß der Nutzung wird auf verschiedene Weise deutlich reduziert: Durch die Reduzierung der zulässigen Höhe von Gebäuden und den Grünstreifen um das gesamte Gebiet herum ohne Rücksicht auf bestehende Gebäude oder baugenehmigte Stellplätze. Diese Reduzierung verschärft die Flächenknappheit über die deutliche Reduzierung der Baufläche hinaus zusätzlich (siehe oben). Wenn den Betrieben sämtliche Erweiterungsflächen genommen werden, können sie aufgrund der Höhenbeschränkung nicht einmal mehr aufstocken.</p> <p>Die Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH lehnt diese Festsetzungen ab, weil sie bestehende Baurechte entziehen und zum Teil sogar baugenehmigte Stellplätze und Gebäude überplanen. Als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist der Grünstreifen nicht erforderlich, weil vorhandene Baurechte nicht ausgleichspflichtig sind (§ 1 Abs. 3 Satz 6 BauGB).</p> <p>Darüber hinaus bestehen gegen die Höhenfestsetzung auch aus Gründen des Strahlenschutzes Bedenken. In der Zukunft wäre man hinsichtlich der Schornsteine in der Höhe begrenzt. Änderungen der Emissionspunkte für Verbesserungen hinsichtlich der Immissionswerte ließen sich künftig nur noch eingeschränkt verwirklichen, was offensichtlich einer Optimierung der durch die Stadt so nachdrücklich herausgehobenen Restrisikobetroffenheit unterhalb gesetzlicher Grenzwerte zuwiderlaufen würde.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass es zu Reduzierungen bei den Ausnutzungsmöglichkeiten kommt. Mit den verbliebenen Ausnutzungsmöglichkeiten verbleibt dennoch ein ausreichend großer Spielraum. Die festgesetzte maximale Höhe orientiert sich an anderen gewerblichen Standorten in der Stadt Braunschweig und ist daher gerechtfertigt. Bisher liegt nur eines der gewerblichen Gebäude oberhalb dieser Festsetzung. Es besteht insofern sehr wohl die von der Einwenderin angesprochene Aufstockungsmöglichkeit, wenn auch nicht an dem Verwaltungsgebäude.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.24 wird verwiesen.</p> <p>Es wird nicht behauptet, dass die Grünfestsetzungen als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen sind. Hierauf weist die Begründung in Kapitel 4.6 hin.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass über die Schornsteinhöhe Einfluss auf das Abluftverhalten bzw. auf die Abluftverteilung genommen werden kann. Darum sind Schornsteine nach der Festsetzung B II 2. gegenüber den übrigen Anlagen auch bevorzugt. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass einer Verbesserung der Immissionssituation im Nahbereich durch höhere Abluftpunkte eine breitere Verteilung der Abluft entgegensteht. Überdies wird davon ausgegangen, dass bereits die aktuell genehmigten Schornsteinhöhen eine ausreichende Abluftabfuhr sichern. Eine noch weitergehende Ausnahme erscheint nicht gerechtfertigt, da damit diese Anlagen, die bei zuneh-</p>

		<p>mender Höhe auch einen zunehmend großen und damit wahrnehmbaren Fuß benötigen, doch eine visuelle Bedeutung erlangen, die ihnen in dieser Situation nicht zugebilligt werden soll.</p>
80.22	<p>Im Ergebnis gefährdet dieser Bebauungsplanentwurf nicht nur die Existenz der am Standort ansässigen hochspezialisierten Betriebe sowie 152 Arbeitsplätze in den Firmen der Eckert &amp; Ziegler Gruppe (hiervon 53 Arbeitsplätze der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH), sondern auch den Wirtschaftsstandort Braunschweig nachhaltig. Kein Braunschweiger Unternehmen kann zukünftig darauf vertrauen, dass die Stadt nicht bestehende aus nicht nachzuvollziehenden Gründen entzieht. Damit vernichtet die Stadt für ihr gesamtes Stadtgebiet das Vertrauen auf den Bestand von Rechten und jeglichen Investitionsschutz.</p> <p>Da die Planungsabsichten der Stadt große Auswirkungen auf den Fortbestand der am Standort tätigen Unternehmen haben und somit von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind, wird diese Stellungnahme unmittelbar an den Wirtschaftsdezernenten Gerold Leppa übersandt.</p>	<p>Es wird nicht verkannt, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan erhebliche Flächenanteile von bisher als Gewerbe- oder Industriegebiet festgesetzten Bereichen zurückgenommen werden und zukünftig für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Gerade unter Würdigung der gewerblichen Interessen, und hierbei der Interessen der ansässigen Betriebe, wird der Standort allerdings nicht vollständig aufgegeben. Die bereits heute ausgenutzten Flächen werden nicht in Frage gestellt und darüber hinaus eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit definiert.</p> <p>Die Bewertung erfolgt auch in Kenntnis des Umstandes, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen einen Grundsatz der Bauleitplanung darstellt. Zwar wird nicht ausgeschlossen, dass die Erweiterung eines auch durch hochqualifizierte Tätigkeiten gekennzeichneten Bereiches eingeschränkt wird. Allerdings grenzen die Festsetzungen den Betrieb nicht über das Bestehende hinaus ein und begründen damit nicht unmittelbar eine Existenzgefährdung. Somit ist auch kein unmittelbarer Verlust von Arbeitsplätzen erkennbar.</p> <p>Durch die getroffenen Festsetzungen zum Ausschluss bestimmter Nutzungen wird die Einwenderin weitestgehend auf den Bestandsschutz gesetzt. Im Rahmen der weitergehenden Vorsorge gegenüber Umweltgefahren verfolgt die Stadt Braunschweig das Ziel, eine weitere Erhöhung der Strahlenbelastung für die umliegende Wohnbevölkerung zu verhindern.</p> <p>Da auch bei Einhaltung aller Bestimmungen der fachgesetzlichen Regelungen, hier insbesondere der StrSchV, noch Restrisiken oder Gefahren bestehen, bedient sich die Stadt Braunschweig des städtebaulichen Instrumentariums und schließt Betriebe und Anla-</p>

		<p>gen, die StrSchV unterliegen, aus.</p> <p>Dass damit auch in berechnete Interessen der Unternehmen auf Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten eingegriffen wird, ist der Stadt Braunschweig bewusst. Die besondere städtebauliche Situation mit der der räumlichen Nähe rechtfertigt jedoch die Beschränkung der betrieblichen Tätigkeit. Der weitergehende Schutz der Wohnbevölkerung wird an dieser Stelle höher gewichtet als das nicht abzustreitende Entwicklungserfordernis der Einwohnerin zur Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit am Standort.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme lfd. Nr. 81: Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
81.1	Die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH erhebt Einwendungen sowohl gegen die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes TH 22 Gieselweg/Harxbütteler Straße.	
81.2	Die Bauleitplanung ist das Ergebnis einer krassen Fehlgewichtung der betroffenen Belange, indem die Interessen der am Standort tätigen Unternehmen an der Beibehaltung ihrer bestehenden Baurechte in grober Weise missachtet und in sämtlichen Details der Bauleitplanung einseitig zurückgestellt werden. Die Bauleitplanung enthält nicht einmal den Ansatz der gesetzlich vorgegebenen gerechten Abwägung der betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.2 wird verwiesen.
81.3	Am Standort Braunschweig-Thune sind mehrere Unternehmen der Eckert & Ziegler Gruppe tätig, die den Konzernsegmenten Industrie, Radiopharma und Sonstige zuzuordnen sind. Die Unternehmen der Eckert & Ziegler Gruppe bzw. ihre Vorgängerunternehmen sind seit ca. 1970 am Standort ansässig. Geschäftsfeld der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH ist die Produktion schwachradioaktiver Komponenten für industrielle und messtechnische Anwendungen. Neben dem Einsatz dieser Produkte im Strahlen- und Umweltschutz finden sie auch in	Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Medizin und Forschung sowie zur Bekämpfung von Drogenkriminalität und Terrorabwehr Anwendung. Die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH beschäftigt am Standort 82 Mitarbeiter. Zudem vermietet Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH Teile der gemieteten Betriebsflächen an die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH. Diese stellt an dem Betriebsstandort Braunschweig-Thune radiopharmazeutische Krebsdiagnostika und –therapeutika her. Neben den genannten Mitarbeitern der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH sind in den untervermieteten Räumen weitere 70 hochqualifizierte Mitarbeiter der Eckert & Ziegler Gruppe tätig.

Im Rahmen der Produktion fallen radioaktive Abfälle an. Insoweit sind die produzierenden Betriebe der Eckert & Ziegler Gruppe am Standort Braunschweig auf die Dienstleistungen der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH im Bereich der Abfallverarbeitung angewiesen, um die Produktion aufrechtzuerhalten und unnötige Transportwege zu vermeiden.

Für den Fortbestand der Unternehmen, Förderung der Innovationen und die Sicherstellung der Versorgung der Patienten ist es kontinuierlich erforderlich, die Produktionsprozesse zu optimieren und überdenken und mögliche Erweiterungen in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang bestehen derzeit Überlegungen zur Erweiterung der Produktion radiopharmazeutischer Produkte in Braunschweig. Die Umsetzung dieser Überlegungen wäre in den bestehenden Betriebsgebäuden nicht umsetzbar und würde eine räumliche Erweiterung der Produktionsstätten erfordern.

81.4	<p>Sämtliche von der Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH genutzten Flächen und das Flurstück 226 sind in den bestehenden Bebauungsplänen WE 18 und TH 18 seit 1969 bzw. 1978 als GI bzw. GE ausgewiesen. Für die genutzten Gebäude liegen die erforderlichen Baugenehmigungen vor. Der Umgang mit schwach radioaktiven Stoffen am Standort ist durch die strahlenschutzrechtliche Genehmigung der Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH 11/04 vom 05.07.2004 unbefristet genehmigt. Sämtliche Vorgaben der Baugenehmigungen und der strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigungen werden ohne Beanstandung eingehalten, insbesondere die geltenden Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung. Es gab und gibt am Standort weder Verstöße, noch Störfälle oder sonstige Vorkommnisse. Die am Standort tätigen Unternehmen halten zudem die strengen Schallimmissionsrichtwerte eines reinen Wohngebietes in der unmittelbaren Nachbarschaft ein, wie das Schallschutzgutachten beweist.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.4 wird verwiesen.</p>
81.5	<p><b>1. Bauland</b></p> <p>Die Entwürfe von F-Plan und B-Plan heben neben den großen westlich gelegenen Flächen auch das Baurecht für die südliche Hälfte des Flurstückes 226 und die angrenzenden Flächen bis zum Mittellandkanal auf. Das wird abgelehnt und ist ersichtlich abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Mit dieser Festsetzung werden die einzigen Erweiterungsflächen der am Standort ansässigen Unternehmen entzogen. Hierzu zählen neben den Unternehmen der Eckert &amp; Ziegler Gruppe die GE Healthcare Buchler GmbH &amp; Co. KG und Buchler GmbH. Die nach dem Bebauungsplanentwurf verbleibenden Freiflächen würden lediglich für zwei mittlere Hallen ausreichend Platz zur Verfügung stellen. Das reicht für eine angemessene Entwicklung der am Standort tätigen Unternehmen nicht aus, da die Freifläche auf dem Flurstück 226 bereits durch die beantragte Halle der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH und die weitere Freifläche durch Erweiterungsvorhaben der Buchler GmbH beansprucht werden. Weitere Bauten sind zukünftig somit</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 78.11 und Nr. 80.5 wird verwiesen.</p> <p>Die in Rede stehende Halle war konkreter Anlass für die Aufnahme der Bauleitplanung. Sie kann insofern nicht schon als Bestand deklariert werden. Die Argumentation, wonach die vorgesehene Erweiterungsfläche bereits durch den Hallenbau bereits erschöpft sei und da-</p>



	<p>durch den räumlichen Geltungsbereich des Baulandes ausgeschlossen. Insofern ist die bereits angesprochene Erweiterung der Produktion radiopharmazeutischer Produkte nach den Entwürfen von F-Plan und B-Plan nicht möglich. Dieser Flächenentzug wird zusätzlich durch die massiv eingeschränkte Nutzung der verbleibenden Bauflächen verschärft, indem wesentliche Teile des bisherigen Baulandes durch den um das gesamte Gebiet umlaufenden Pflanzstreifen entzogen werden. Die beiden verbleibenden Freiflächen dürften gerade einmal ausreichen, um diesen Flächenentzug durch den Pflanzstreifen zu kompensieren.</p>	<p>mit keine Erweiterungsmöglichkeiten verbleiben, kann daher nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.5 wird verwiesen.</p>
81.6	<p>Die Beibehaltung bestehender Baurechte, die durch einen geltenden Bebauungsplan festgesetzt sind, ist ein Belang von erheblichem Gewicht in der Abwägung. Dieses Gewicht erhöht sich zusätzlich durch die konkret vorgesehenen Bauvorhaben.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.6 wird verwiesen.</p>
81.7	<p>Der in der Planbegründung bemühte immissionsschutzrechtliche Trennungsgrundsatz und die Belange der Anwohner haben ersichtlich kein höheres Gewicht als die Belange der Unternehmen. Der Trennungsgrundsatz gilt nicht bei einer bestehenden Nachbarschaft von Gewerbe und Wohnen. Ferner verlangt der Trennungsgrundsatz keine Aufhebung von Baurechten, sondern kann auch durch Festsetzungen erfüllt werden, die die Einhaltung zumutbarer Immissionen für angrenzende Wohnbebauung gewährleisten (VGH Baden-Württemberg U. v. 24.01.2013 - 5 S 913/11 Rn. 74). Durch die geltenden Schalleistungspegel und die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung ist die Einhaltung der einfachgesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle bereits jetzt gesichert.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.7 wird verwiesen.</p>
81.8	<p>Die Nachbarschaft der Unternehmen zur Wohnbebauung rechtfertigt ferner ersichtlich nicht den Entzug des Baurechtes für genau die Flächen, die von der angrenzenden Wohnbebauung am weitesten entfernt sind und von dieser durch die dazwischen liegenden vorhandenen Betriebsgebäude abgeschirmt werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.13 wird verwiesen.</p>

81.9	<p>Das von der Stadt geplante neue Wohngebiet in Wenden südlich des Mittellandkanals kann die Aufhebung der Baurechte ebenfalls nicht rechtfertigen, weil dieses Wohngebiet erstmals an bestehende Betriebe heranrückt und damit seinerseits den Trennungsgrundsatz verletzt. Wenn die Stadt wider besseres Wissen einen neuen Konflikt selbst herbeiführt, kann sie damit nicht die Aufhebung der seit 30 Jahren bestehender Baurechte rechtfertigen.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 78.13 und Nr. 80.9 wird verwiesen.</p>
81.10	<p>Darüber hinaus lehnt die Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche anstatt einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche ab. Sie wirft zudem die Frage auf, warum der Grünstreifen nicht an diese Stelle gelegt wird?</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.10 wird verwiesen.</p>
81.11	<p><b>2. Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung</b></p> <p>Die textliche Festsetzung B I. 4. schließt im gesamten Plangeltungsbereich bauliche und sonstige Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterfallen, generell aus. Sie lässt diese nach der textlichen Festsetzung B I. 5. nur unter den kumulativen Voraussetzungen zu, wenn sie der Verbesserung des Immissions-schutzes oder der Anlagensicherheit dienen, nachweisbar nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind und eine Ausnahme erteilt wird. Auch diese Festsetzung ist rechtswidrig und wird strikt abgelehnt.</p> <p>Die Festsetzung ist schon vom Ansatz her grundlegend verfehlt. Sie schließt genau die Betriebe aus, die seit 40 Jahren den Schwerpunkt der am Standort ansässigen Betriebe bilden. Sie verfehlt den tatsächlichen Gebietscharakter vollständig. Diese textliche Festsetzung dokumentiert den klaren Willen der Stadt, die seit 40 Jahren am Standort ansässigen und genehmigten Betriebe zur Bearbeitung schwach radioaktiver Produkte vollständig zu vertreiben.</p> <p>Der Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung ist das Ergebnis einer krass einseitigen Gewichtung der entgegenstehenden Belange.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 79.4 und Nr. 80.11 wird verwiesen.</p>

	<p>Die Stadt tut so, als ob sie eine vorgefundene Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe planerisch regeln will. Dazu schließt sie den tatsächlichen Schwerpunkt der gewerblichen Nutzung vollständig aus. Das ist kein Ausgleich entgegenstehender Belange, sondern eine krass einseitige Bevorzugung der Belange der Nachbarschaft gegenüber den Belangen der Wirtschaft und des Inhabers des Baurechtes. Die Belange der Nachbarschaft werden in vollem Umfang durchgesetzt, die Belange der Wirtschaft und des Inhabers des Baurechtes werden vollständig ausgeschlossen.</p> <p>Die Ausnahme ist weniger als ein Feigenblatt und vermag die grob fehlerhafte Planung nicht zu retten. Bereits die rechtliche Rückstufung des Inhabers bestehender Baurechte auf eine Ausnahme ist eine erhebliche Beeinträchtigung, weil sie den Rechtsanspruch auf Baugenehmigung auf die Ermessensentscheidung einer Ausnahme reduziert (§ 31 Abs. 1 BauGB). Die Beschränkung baulicher Veränderungen auf die Erhöhung des Immissionsschutzes oder der Anlagensicherheit ist durch nichts gerechtfertigt. Damit sind nur bauliche Veränderungen zulässig, die zu einer Verbesserung für die Nachbarschaft führen. In einem Rechtsstaat darf der Bauherr aber auch Baumaßnahmen durchführen, die lediglich neutral sind und nichts für andere verbessern. Die Errichtung eines kleinen Anbaus oder die Veränderung einer tragenden Wand im Inneren zur Optimierung der Arbeitsabläufe, zur Bequemlichkeit der Arbeitnehmer oder weil es dem Bauherrn schlicht so besser gefällt, will der Bebauungsplan ausschließen. Dass derartige rechtswidrig ist, liegt auf der Hand.</p>	
81.12	<p>Der Bestandsschutz aufgrund bestehender Bebauungspläne und erteilter Baugenehmigungen umfasst auch die grundsätzliche Möglichkeit angemessener Betriebserweiterungen. Dies wird jedoch, wie bereits angesprochen, gerade durch den Ausschluss von baulichen Maßnahmen, die eine Kapazitätserhöhung ermöglichen, verhindert. Die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes ist damit bereits in der textlichen Festsetzung dokumentiert. Für ein am Wirt-</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.12 wird verwiesen.</p>

	schaftsleben teilnehmendes Unternehmen ist es unerlässlich und lebenswichtig, gelegentlich auch die Kapazität erhöhen zu können.	
81.13	Unabhängig davon schließt der Bebauungsplan damit auch Baumaßnahmen aus, die den Strahlenschutz und die Arbeitssicherheit erhöhen, bei denen aufgrund der baulichen Umstände aber eine Kapazitätserweiterung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies widerspricht dem vorgeschobenen Ziel der Bauleitplanung zum Schutz der Anwohner.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.13 wird verwiesen.
81.14	Die Zumutung, bei jeglichen betriebsbezogenen Baumaßnahmen durch ein teures Gutachten nachweisen zu müssen, dass diese nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden ist, ist unverhältnismäßig.	Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.14 wird verwiesen.
81.15	Der Ausschluss jeglicher Erweiterungsmöglichkeiten für die seit 40 Jahren am Standort ansässigen Betriebe zur Bearbeitung schwach radioaktiver Produkte und Abfälle ist das Ergebnis einer krasen Fehlgewichtung. Der Eingriff in die bestehenden Baurechte der Grundstücksinhaber ist massiv, weil er jegliche Erweiterungen und sicherheitsneutrale Baumaßnahmen ausschließt. Dieser Belang hat erhebliches Gewicht auf der Grundrechtsebene, weil bestehende Baurechte dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG unterfallen. Dieser massive Eingriff wird nicht ansatzweise durch entgegenstehende Belange gerechtfertigt.	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 79.4 und Nr. 80.11 wird verwiesen.
81.16	Die Belange der Anwohner und insbesondere ihr Grundrecht auf Leib und Leben sind quantitativ überhaupt nicht betroffen. Das ausreichende Schutzniveau von Menschen vor Strahlen wird durch die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung seit Jahrzehnten unbeanstandet gewährleistet. Es gibt nicht die geringsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass diese Grenzwerte nicht ausreichen. Jedenfalls betrifft das angebliche Restrisiko das Schutzniveau unterhalb der einfach gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle und ist damit rechtstechnisch deutlich geringer zu gewichten als der Entzug bestehender	Auf die Stellungnahmen zu Nr. 79.4 und Nr. 80.16 wird verwiesen.

	<p>Baurechte mit Enteignungswirkung. Alleine dieses unterschiedliche Niveau von grundrechtsrelevanter Beeinträchtigung der ansässigen Unternehmen einerseits und Anwohnerbelangen unterhalb der einfachgesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle andererseits ist eine Fehlge-  wichtung und damit ein Abwägungsfehler. Diffuse Ängste, unwahre Tatsachenbehauptungen und politische Profilierungen rechtfertigen keinen Entzug bestehender Baurechte mit enteignender Wirkung.</p>	
81.17	<p>Der Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung ist zudem ungeeignet, um das Ziel des Schutzes der Anwohner vor Verkehrsbeeinträchtigungen des Ziel- und Quellverkehrs zu erreichen. Die am Standort ansässigen Unternehmen haben einen äußerst geringen Verkehr mit Lkw und Lieferwagen, weil sie hochspezialisierte Produkte herstellen und vertreiben. Jeder an ihrer Stelle im Gewerbegebiet ansässige Betrieb hätte wahrscheinlich deutlich höheren Anlieferungsverkehr, auch unter Berücksichtigung der durch die textliche Festsetzung Nr. 4 ausgeschlossenen Betriebe.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.17 wird verwiesen.</p>
81.18	<p><b>3. Gutachten zum Restrisiko</b></p> <p>Der Entzug bestehender Baurechte soll durch den vorgeblichen Schutz der Anwohner vor Restrisiken beim Umgang mit schwach radioaktiven Produkten gerechtfertigt werden, die in einem Gutachten dargestellt werden. Dieses Gutachten leidet unter dem grundlegenden handwerklichen Fehler, dass es die Frage nach der Höhe des Restrisikos gar nicht beantwortet. Die allgemeine Feststellung der Existenz eines Restrisikos ist eine Trivialität, so dass sich die Frage stellt, ob sich dieses Gutachten überhaupt mit dem Gebot sparsamer Haushaltsführung vereinbaren lässt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.18 wird verwiesen.</p>
81.19	<p><b>4. Immissionsschutz</b></p> <p>Der Bebauungsplan setzt immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel fest. Der Begründung des Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass die Schutzwürdigkeit der angrenzenden Wohnbebauung mit WA bzw.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 78.21 und Nr. 78.22 wird verwiesen.</p>

	<p>WR angesetzt und der Schalleistungspegel darauf abgestellt wurde. Auch diese Festsetzungen sind rechtlich fehlerhaft und eine einseitige Bevorzugung der Belange der Anwohner vor den Belangen der Wirtschaft. Es handelt sich um eine vorgefundene Gemengelage, weil sowohl das Baurecht durch die beiden Bebauungspläne WE 18 und TH 18 als auch deren tatsächliche Ausnutzung durch die seit 40 Jahren am Standort ansässigen Betriebe vor bzw. zumindest zeitgleich mit den angrenzenden Wohnnutzungen erlassen bzw. realisiert wurden. Bei einer vorgefundene Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe ist eine Mittelwertbildung erforderlich, entsprechend den Regelungen der TA Lärm für das Einzelgenehmigungsverfahren. Die Pflicht zur Rücksichtnahme ist eine Gegenseitige. Wer ein Wohnhaus unmittelbar neben einem seit 40 Jahren bestehenden Gewerbebetrieb kauft, kann sich nicht auf den Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes berufen. Auch dies belegt ein weiteres Mal die krasse Fehlgewichtung in der Abwägung, bei der die Belange der Anwohner sich vollständig durchsetzen und die Belange der Wirtschaft und der Inhaber bestehender Baurechte vollständig zurückgestellt werden.</p>	
81.20	<p><b>5. Rückstufung GE</b></p> <p>Die Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH ist mit der Zurückstufung des bestehenden GI auf ein GE nicht einverstanden.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 78.16 bis Nr. 78.18 wird verwiesen.</p>
81.21	<p><b>6. Maß der Nutzung</b></p> <p>Das bislang zulässige Maß der Nutzung wird auf verschiedene Weise deutlich reduziert: Durch die Reduzierung der zulässigen Höhe von Gebäuden und den Grünstreifen um das gesamte Gebiet herum ohne Rücksicht auf bestehende Gebäude oder baugenehmigte Stellplätze. Diese Reduzierung verschärft die Flächenknappheit über die deutliche Reduzierung der Baufläche hinaus zusätzlich (siehe oben). Wenn den Betrieben sämtliche Erweiterungsflächen genommen werden, können sie aufgrund der Höhenbeschränkung nicht einmal mehr aufstocken.</p>	<p>Auf die Stellungnahmen zu Nr. 78.24 und Nr. 80.21 wird verwiesen.</p>

	<p>Die Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH lehnt diese Festsetzungen ab, weil sie bestehende Baurechte entziehen und zum Teil sogar baugenehmigte Stellplätze und Gebäude überplanen. Als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist der Grünstreifen nicht erforderlich, weil vorhandene Baurechte nicht ausgleichspflichtig sind (§ 1 Abs. 3 Satz 6 BauGB).</p> <p>Darüber hinaus bestehen gegen die Höhenfestsetzung auch aus Gründen des Strahlenschutzes Bedenken. In der Zukunft wäre man hinsichtlich der Schornsteine in der Höhe begrenzt. Änderungen der Emissionspunkte für Verbesserungen hinsichtlich der Immissionswerte ließen sich künftig nur noch eingeschränkt verwirklichen, was offensichtlich einer Optimierung der durch die Stadt so nachdrücklich herausgehobenen Restrisikobetroffenheit unterhalb gesetzlicher Grenzwerte zuwiderlaufen würde.</p>	
81.22	<p>Im Ergebnis gefährdet dieser Bebauungsplanentwurf nicht nur die Existenz der am Standort ansässigen hochspezialisierten Betriebe sowie 152 Arbeitsplätze in den Firmen der Eckert &amp; Ziegler Gruppe (hiervon 82 Arbeitsplätze der Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH), sondern auch den Wirtschaftsstandort Braunschweig nachhaltig. Kein Braunschweiger Unternehmen kann zukünftig darauf vertrauen, dass die Stadt nicht bestehende Baurechte aus nicht nachzuvollziehenden Gründen entzieht. Damit vernichtet die Stadt für ihr gesamtes Stadtgebiet das Vertrauen auf den Bestand von Rechten und jeglichen Investitionsschutz.</p> <p>Da die Planungsabsichten der Stadt große Auswirkungen auf den Fortbestand der am Standort tätigen Unternehmen haben und somit von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind, werden wir diese Stellungnahme auch unmittelbar an den Wirtschaftsdezernenten Gerold Leppa übersenden.</p>	Auf die Stellungnahme zu Nr. 80.22 wird verwiesen.
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Lfd. Nr.	IHK Braunschweig Schreiben vom 04. März 2015	Stellungnahme der Verwaltung:
82.1	<p>Die Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat als Träger öffentlicher Belange zur o.g. vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung in der Vergangenheit schon mehrfach umfänglich Stellung genommen. Bereits im Vorfeld der Planungsverfahren hatten wir uns hierzu mit Schreiben vom 11.05.2010 und 30.12.2011 an die Stadt Braunschweig gewandt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB hatten wir uns zur o.g. Bebauungsplanung mit Schreiben vom 21.12.2012 und 26.09.2014 sowie zur o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 25.06.2014 und 26.09.2014 geäußert. In all diesen Schreiben wurden unsererseits gewichtige Bedenken gegen die Inhalte der Planverfahren vorgebracht, da diese wirtschaftlich notwendige Anpassungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten der am Industrie- und Gewerbestandort am Kanal in Thune ansässigen Unternehmen in außerordentlicher Weise beschränken. In diesem Rahmen wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die von der Stadt Braunschweig verfolgten Bauleitplanungen letztlich die Existenz der Buchler GmbH, der GE Healthcare Buchler GmbH &amp; Co. KG, der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH und anderer Firmen der Eckert &amp; Ziegler-Gruppe mit ihren 360 zum Teil hochqualifizierten Arbeitsplätzen ernsthaft gefährden.</p> <p>Nach Durchsicht der aktuellen Planungsunterlagen müssen wir erneut feststellen, dass unsere mehrfach geäußerten gravierenden Bedenken in den Planungen keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Zu unserem großen Unverständnis und Bedauern ist die Stadt Braunschweig mit den o.g. Planungen vielmehr weiterhin darum bemüht, die wirtschaftlichen Nutzungen im Bereich des Industrieclusters am Kanal in Thune massiv einzuschränken bzw. zurückzudrängen. Unsere in den zuvor genannten Schreiben geäußerten erheblichen Bedenken erhalten wir daher in unveränderter Form aufrecht. Auch zur Vermeidung von Wiederholungen bitten</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p>Die Auffassung der Einwenderin zur Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es kann festgestellt werden, dass der seit mehreren Jahrzehnten bestehende Standort in Thune nach heutigem planerischem Ermessen nicht mehr ausgewiesen würde. Insbesondere die konkrete Nachbarschaft zu Wohngebieten und die Verkehrserschließung spielen bei aktuellen Standortausweisungen eine bedeutende Rolle. Im Rahmen eines Gewerbeflächenentwicklungskonzepts, dessen Ergebnisse auch in das in Aufstellung befindliche Integrierte Stadtentwicklungskonzept einfließen sollen, werden im Stadtgebiet andere Gewerbestandorte identifiziert. Der Entwurf des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts weist entsprechende Flächen aus.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan erhebliche Flächenanteile von bisher als Gewerbe- oder Industriegebiet festgesetzten Bereichen zurückgenommen werden und zukünftig für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Gerade unter Würdigung der gewerblichen Interessen, und hierbei der Interessen der ansässigen Betriebe, wird der Standort allerdings nicht vollständig aufgegeben. Die bereits heute ausgenutzten Flächen werden nicht in Frage gestellt und darüber hinaus eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit definiert.</p> <p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.12 und Nr. 80.22 wird verwiesen.</p>



	<p>wir deshalb, die vorgenannten Schreiben als Teil dieser Stellungnahme zu betrachten. Aufbauend auf unseren vorherigen Stellungnahmen gehen wir daher im Folgenden lediglich auf die Aspekte ein, die im aktuellen Planungsstadium eine explizite Erwähnung erfordern.</p>	
<p>82.2</p>	<p>A. Generelle Hinweise zur Rechtfertigung der Planverfahren</p> <p>Wie in den Planbegründungen dargelegt wird, besteht der Anlass für die o.g. Planungen in dem Bauantrag der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH, die mit einem Investitionsvolumen im zweistelligen Millionen-Bereich ein neues Gebäude zur Messung, Konditionierung und sicherer Verpackung schwach radioaktiver Abfälle errichten möchte. In diesem Zusammenhang ist nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Eckert &amp; Ziegler Gruppe ebenso wie die GE Healthcare Buchler GmbH &amp; Co. KG jederzeit innerhalb des für sie gültigen strahlenschutzbezogenen Rechtsrahmens bewegt und keinerlei Anlass für Zweifel an ihrer weiterhin rechtskonformen Tätigkeit gegeben haben. Im Zuge der kontinuierlichen Überwachung mithilfe von Messpunkten innerhalb und außerhalb der Betriebsgelände wird bestätigt, dass die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern auch deutlich unterschritten sind. Weiterhin liegen die normierten Grenzwerte vor Ort eindeutig unter den messbaren Dosiswerten an anderer Stelle des Stadtgebiets. Dessen ungeachtet hat sich die Stadt Braunschweig entschlossen, die rechtskonforme Tätigkeit der genannten Unternehmen über die kommunale Bauleitplanung so weit als möglich zu blockieren. Zur Rechtfertigung des bauleitplanerischen Handelns werden in den Planbegründungen zum einen städtebauliche Begründungen konstruiert.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass der von der Einwenderin erwähnte Bauantrag die Bauleitplanung angestoßen hat. Die Stadt Braunschweig hat den Antrag zum Anlass genommen, die Eignung des Standortes zu überprüfen und ihre städtebaulichen Ziele für den Bereich zu definieren. Dabei stellt ein verträglicheres Nebeneinander der prinzipiell unverträglichen Nachbarnutzungen ein zentrales Handlungskriterium dar. Diese Ziele standen bei der Aufstellung der bisher geltenden Bebauungspläne nicht im Vordergrund, auch da Fragen des Immissionsschutzes erst in der Zwischenzeit deutlich an Bedeutung gewonnen haben.</p> <p>Es wird auch nicht unterstellt, dass die am Standort ansässigen Unternehmen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht einhalten. Die Einhaltung bzw. die Kontrolle der zulässigen Grenzwerte obliegt dabei nicht der Stadt Braunschweig, sondern mittlerweile dem niedersächsischen Umweltministerium. Gleichwohl hat die Planung die mögliche Vollaussnutzung des Standortes nach den derzeit möglichen Festsetzungen zu berücksichtigen. Danach ist festzustellen, dass der mögliche Besatz des Plangebietes mit Unternehmen im Sinne eines Industriegebietes erhebliche Konflikte in Bezug auf Luft-, Lärm- oder Schadstoffbelastungen mit der Wohnnachbarschaft befürchten lässt.</p> <p>Die städtebauliche Begründung ist nicht konstruiert, sondern stellt heute regelmäßig entscheidungserhebliche Aspekte bei der städtebaulichen Planung dar. Auch im Sinne einer optimierten Ausnutzung von Gewerbestandorten verlangen heutige Standorte eine sehr gute Verkehrsanbindung und ein möglichst störfreies Emissionspotenzial. Dies kann</p>

		<p>i.d.R. nur bei ausreichenden Abständen zwischen unverträglichen Nutzungen angeboten werden. Bei Planungen im Bestand ist ein ausreichender Abstand häufig nicht gegeben. Hier wird über andere Instrumente ein auskömmliches Nebeneinander zwischen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und gewerblichen oder industriellen Nutzungen andererseits sichergestellt.</p>
82.3	<p>So wurde in den Planunterlagen mit Stand vom 20.08.2014 noch an verschiedenen Stellen argumentiert, dass bei einer weiteren Entwicklung des Gewerbebestandes erhebliche Konflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzung durch den gewerblichen Verkehrslärm zu erwarten seien - obwohl in der Bebauungsplanbegründung zu Recht festgestellt wird, dass die dem Gewerbegebiet zuzuordnenden Verkehrsmengen auf öffentlichen Straßen nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Kapitel 5.6.1: Straßenverkehrslärm). Diese Argumentation wurde in der Begründung zu den Planunterlagen mit Stand vom 19.12.2014 entfernt, da die Stadt Braunschweig wohl erkannt hat, dass auf diese Weise keine Einschränkung des Betriebs der ansässigen Unternehmen möglich ist.</p>	<p>Bei der Bewertung der verkehrlichen Situation ist zu unterscheiden zwischen der derzeitigen Ausprägung des Verkehrs anhand des aktuellen Gewerbebesatzes und einer möglichen Verkehrsauslastung bei Ausnutzung der durch den Bebauungsplan TH 18 noch gebotenen Bebauungsmöglichkeiten.</p> <p>Es ist richtig, dass der vorhandene Gewerbebesatz bezüglich seiner induzierten Verkehrsmengen als verträglich eingestuft werden kann. Die durch den Bebauungsplan TH 18 gegebenen Nutzungsmöglichkeiten lassen jedoch eine erhebliche Verdichtung und Erweiterung zu, die dann auch mit verkehrintensiveren gewerblichen Nutzungen verbunden sein kann, für die eine dann mangelhafte verkehrliche Anbindung konstatiert werden muss.</p> <p>Dabei ist ein Wechsel der Argumentation gegenüber dem Planungsstand zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht festzustellen.</p> <p>Eine Anbindung an das westlich gelegene Gewerbegebiet Waller See wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens geprüft. Mit der Herstellung einer solchen Anbindung ist zu erwarten, dass sich straßenbegleitend neue Ansiedlungsinteressen einstellen. Es steht zu befürchten, dass für die verbleibenden Flächen ein hoher Druck in Richtung einer gewerblichen Entwicklung entfaltet wird. Damit entstünde ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet von Thune bis zum Gewerbegebiet Waller See. Verkehre aus dem Gewerbegebiet Waller See durch die Ortsteile Thune und Wenden wären nicht ausgeschlossen. Es ist zudem Ziel der Stadt Braunschweig, ihre Siedlungsstruktur so zu</p>

		gliedern, dass die einzelnen Ortsteile abgegrenzt erlebbar bleiben. Außerdem widerspricht ein solches zusammenhängendes Siedlungsband dem Ziel, den westlich von Wenden bestehenden und im FNP dargestellten Grünbereich an die Freiraumstrukturen im Norden anzubinden.
82.4	Nach wie vor begründet allerdings die Stadt Braunschweig die Rückstufung der bisher festgelegten Industriegebietsflächen (GI) in Gewerbegebietsflächen (GE) mit der Feststellung, dass sich in Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen „aus den Betriebstätigkeiten keine unzumutbaren Belästigungen ergeben" bzw. es „sich hierbei aufgrund ihrer Ausprägung um nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe" handelt (vgl. Kapitel 5.2: Art der baulichen Nutzung). Auch diese Widersprüche, die aus den aktuellen Planunterlagen hervorgehen, erhärten die bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachte Ansicht, dass die vorgebrachten städtebaulichen Begründungen ausschließlich dem Planungszweck dienen, den im Plangebiet ausgeübten und genehmigten Umgang mit schwachradioaktiven Stoffen zu beschränken.	<p>Auf die Stellungnahme zu Nr. 78.18 wird verwiesen.</p> <p>Es ist kein Widerspruch erkennbar, wenn die Stadt Braunschweig die bisherigen Industriegebiete zu Gewerbegebieten herabstuft und dies u.a. damit begründet, dass die hier in Rede stehende Firma Buchler GmbH nicht auf die Ausweisung eines Industriegebietes angewiesen ist.</p> <p>Der von der Einwenderin vermutete alleinige Planungswille zum Ausschluss des Umgangs mit radioaktiven Stoffen wird zurückgewiesen.</p>
82.5	Weiterhin rechtfertigt die Stadt Braunschweig ihr bauleitplanerisches Eingreifen den Planbegründungen zufolge damit, „dass auch bei Einhaltung aller Bestimmungen nach der Strahlenschutzverordnung wissenschaftliche Erkenntnislücken und nicht überprüfte Sachverhalte bestehen, die für den Standort Braunschweig-Thune ein verbleibendes Restrisiko nicht ausschließen, das nicht als irrelevant eingestuft werden kann." Dabei stützt sich die Stadt auf ein eigens beim Öko-Institut e.V. beauftragtes Gutachten zum „Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans Gieselweg/Harxbütteler Straße". Sich dieses verbliebenen - vorgeblich nicht irrelevanten - Restrisikos anzunehmen beabsichtigt die Stadt Braunschweig ausdrücklich und will eine weitergehende Vorsorge betreiben. Auf diese Weise möchte die Stadt über die o.g. Bauleitplanungen auf das ihr nicht	<p>Es ist ein legitimes Vorgehen der Stadt Braunschweig, wenn sie zum weitergehenden vorbeugenden Immissions- bzw. Umweltschutz engere Entwicklungsspielräume setzt als die einschlägigen fachgesetzlichen Grundlagen dies vorsehen.</p> <p>Zur Umsetzung dieses weitergehenden Immissions- bzw. Umweltschutzes greift die Stadt nicht in das Rechtsgebiet des Strahlenschutzes ein. Mit ihren Festsetzungen, insbesondere zur zulässigen Art der baulichen Nutzung, benutzt sie das ihr zustehende Instrumentarium der städtebaulichen Planung. Dies hat richtigerweise auch mittelbare Konsequenzen auf andere Rechtsmaterien. So werden durch einen Bebauungsplan regelmäßig indirekte Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit tangiert, z.B. bei Festsetzungen über den ruhenden Verkehr.</p> <p>Es wird nicht unterstellt, dass die am Standort ansässigen Unternehmen die</p>

<p>zugängliche Rechtsgebiet des Strahlenschutzes einwirken. Damit unterstellt sie zugleich, dass die aus der Anwendung der Strahlenschutzverordnung resultierenden Sicherheitsstandards im Falle des Industriestandorts am Kanal in Thune nicht ausreichend seien. Diese Ansicht teilen wir ausdrücklich nicht. Vielmehr gewährleisten die zuständigen Behörden durch die Anwendung der Strahlenschutzverordnung ein außerordentlich hohes Sicherheitsniveau, wodurch das Risiko nennenswerter Strahlungseinwirkungen gegen Null geht. Um die hohen Sicherheitsanforderungen zu konterkarieren, die aus der Strahlenschutzverordnung resultieren, wird der Begriff „Restrisiko“ verwendet, der kein strahlenschutzrechtlicher Fachbegriff ist. In diesem Zusammenhang ist zur Klärung dieses Vokabulars auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1978 zu verweisen, dass in einer ähnlich kontrovers geführten Diskussion zum damals geplanten Atomkraftwerk Kalkar feststellte: „Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bewenden. Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen.“ (Az. 2 BvL 8/77, 8.8.1978, Leitsatz Nr. 6; BVerfGE 49, 89, VerwRSpr. 1779, 391). In Bezug zum Begründungsinhalt der vorliegenden Bauleitplanungen und dem verwendeten Begriff „Restrisiko“ ist folglich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei im Wesentlichen um solche Risiken handelt, die aus derartigen Ungewissheiten bzw. Befürchtungen resultieren. Diese ungewissen Risiken sind nicht naturwissenschaftlich zugänglich und führen zu spekulativen Beschreibungen außergewöhnlicher Fallkonstellationen nach dem Schema „Was-wäre-wenn?“,</p>	<p>gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht einhalten. Es wird auch nicht unterstellt, dass die Sicherheitsstandards der Strahlenschutzverordnung nicht ausreichend seien. Das Vorgehen begründet sich vielmehr aus der Erkenntnis, dass auch unterhalb der Einhaltung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung ein Risiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen besteht. Die erstellte Stellungnahme weist unwidersprochen darauf hin, dass es im Bereich der radioaktiven Strahlung keinen unteren Schwellenwert gibt, ab dem mit Gesundheitsbeeinträchtigungen zu rechnen ist.</p> <p>Zu einer solchen weitergehenden Vorsorge ist die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer kommunalen Planung berechtigt.</p> <p>Die Einwanderin verkennt den Begriff des Restrisikos und legt ihn allein nach den Regularien des Atomrechts aus. Die dazu zitierten Entscheidungen werden von der Stadt Braunschweig auch nicht in Abrede gestellt. Um aber die Begrifflichkeit für den Bebauungsplan klarzustellen wurde in der Begründung in Kapitel 5.2.3 ausdrücklich die abweichende Interpretation des Begriffs erläutert.</p> <p>Das von der Stadt beauftragte Gutachten befasst sich dabei auch ausdrücklich mit solchen Risiken, die nicht von vornherein als irrelevant eingestuft werden. Damit hebt sich die Erkenntnis des Gutachtens von der reinen Befürchtung oder der Spekulation ab. Denn mit diesen fundierteren Erkenntnissen erst wird die Betrachtung einer städtebaulichen Regelung im Bebauungsplan zugänglich. Reine Befürchtungen wären als städtebaulich nicht relevant einzustufen (vgl. BVerwG Urteil vom 30.08.2012 – 4 C 1/11).</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>und können dementsprechend nur ein interessengeleitetes Handeln begründen. Derartige ungewisse Risiken rechtfertigen jedoch weder einen bauleitplanerischen Eingriff noch sonstiges behördliches, staatliches oder kommunales Handeln. Dieses Argument wird weiterhin durch den Sachverhalt bestärkt, dass in den unabhängigen internationalen und nationalen Fachinstitutionen zum Strahlenschutz (deutsche Strahlenschutzkommission/SSK, Internationale Strahlenschutzkommission/ICRP) nach derzeitigem Erkenntnisstand, keine weitere Veranlassung für eine Absenkung von Dosisgrenzwerten sowie die Erhöhung des bestehenden Strahlenschutzes vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang fordern wir die Stadt Braunschweig auf, die beabsichtigten Bauleitplanungen einzustellen, da sie hier auf das ihr nicht zugängliche Rechtsgebiet des Strahlenschutzes einwirken möchte.</p>	
82.6	<p>B. Hinweise zu einzelnen, wirtschaftlich relevanten Planinhalten:</p> <p>Auch wenn die Rechtfertigung der o.g. Bauleitplanungen nach unserer Auffassung generell in Zweifel zu ziehen ist, möchten wir im Folgenden auf einzelne wirtschaftlich relevante Planinhalte eingehen, die sich zum Teil erst im weiteren Verlauf der Planaufstellung ergeben haben:</p>	
82.7	<p>1.) Zur geplanten Rücknahme der bisher nicht bebauten Industriegebietsflächen:</p> <p>Die bisher unbebauten Industriegebietsflächen westlich der bestehenden Industriebetriebe sollen durch die o. g. Bauleitplanungen vollständig zurückgenommen und zu einem geringen Teil zu Gewerbegebietsflächen umgewandelt werden. Durch die geplante Rücknahme von ca. 14,1 Hektar Industriegebietsflächen vermindert sich das in Braunschweig bestehende Gewerbeflächenangebot im Allgemeinen und das Industrieflächenangebot im Besonderen beträchtlich, was angesichts der in der Planbegründung erwähnten, derzeit bestehenden Knappheit an Gewerbeflächen aus wirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu kritisieren ist, ganz zu schweigen von dem</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass die geplante Rücknahme von bisher als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesenen Flächen das kommunale Angebot derzeit belastet. Dabei ist festzustellen, dass von der rückzunehmenden Fläche ca. 3,5 ha als Gewerbegebiet ausgewiesen sind. Der Bebauungsplan legt aber ausreichend dar, dass im Zuge auch der gesamtstädtischen Überprüfung Standorte, die mit kritischen Immissionssituationen belegt sind und eine begrenzte verkehrliche Anbindung besitzen, nicht weiter ausgebaut werden sollen. Der Entwurf eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes nimmt sich dieser Frage an und identifiziert diejenigen Standorte,</p>

noch knapperen Angebot an Industrieflächen. Gleichzeitig wird auf ein intern vorliegendes Gewerbeflächenentwicklungskonzept verwiesen, welches die zukünftigen Bedarfe für gewerbliche Flächen ermittelt und geeignete Vorschläge zur Bedarfsdeckung erarbeitet. Im Rahmen des erwähnten Konzeptes sei, so die Stadt, keine Erweiterung von gewerblichen Nutzflächen am Kanal in Thune mehr vorgesehen. In diesem Zusammenhang kritisieren wir, dass der Industrie- und Handelskammer Braunschweig als Träger öffentlicher Belange dieses Konzept bisher nicht vorgelegt wurde, was von unserer Seite auf einen aktuell nicht hinreichend konkreten Planungsstand bei dem oben angeführten Gewerbeflächenentwicklungskonzept schließen lässt. Hier muss sich die Stadt dann auch gleichzeitig mit der Frage beschäftigen, warum die gewerbliche Entwicklung am Kanal in Thune bereits zu einem Zeitpunkt zurückgenommen werden soll, ohne das zumindest ein erster Entwurf eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet veröffentlicht ist.

Weiterhin befinden sich weite Teile der Industriegebietsflächen, die die Stadt Braunschweig im Zuge des Planverfahrens zurücknehmen möchte, im Eigentum der Firmen Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH und Buchler GmbH und dienen den Unternehmen als Erweiterungsflächen. Durch die bauleitplanerischen Aktivitäten der Stadt Braunschweig werden diesen Unternehmen fast sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Verbleiben sollen lediglich geringfügige Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von ca. 1,5 Hektar. Die von der Stadt Braunschweig in der Planbegründung vertretene Ansicht, dass den Unternehmen hiermit ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, teilen wir ausdrücklich nicht, zumal durch die verbleibenden Flächen nicht einmal die seit 2010 bestehenden betrieblichen Erweiterungsinteressen der Eckert & Ziegler Gruppe abdeckt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für alle Betriebe des produzierenden Gewerbes unerlässlich ist, nicht nur bestehende Anlagen und Prozesse fortwährend auf Effizienz,

die zukünftig aufgrund der besseren stadtstrukturellen Ausgangslage bevorzugt angeboten werden sollen. Auch im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes werden die zukünftigen Bedarfe an Gewerbe- und Industrieflächen überprüft und mit geeigneten Standortvorschlägen versehen. Da ein konkreter Bauantrag Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes TH 22 war, konnte allerdings auf die Ergebnisse dieser Planungen nicht gewartet werden.

Das genannte Gewerbeflächenentwicklungskonzept befindet sich in der Erarbeitung. Es handelt sich dabei um ein internes bzw. informelles Planungsinstrument, für das keine formellen Beteiligungspflichten bestehen. Zum gegenwärtigen Bearbeitungsstand bietet sich eine Information noch nicht an. Dies ließe befürchten, dass es bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu Bewegungen oder Spekulationen am Grundstücksmarkt kommt, die eine spätere Akquirierung von Flächen erschwert. Gleichwohl besteht die Absicht, einen dazu geeigneten Entwurfsstand in eine Beteiligung der davon betroffenen Fachbehörden zu geben.

Es ist nicht richtig, dass weite Teile der zurückgenommenen Gewerbe- bzw. Industrieflächen im Eigentum der Firmen Eckert & Ziegler und Buchler GmbH befinden. Lediglich die unmittelbar benachbarten Flächen befinden sich in deren Eigentum. Hiervon werden durch den Bebauungsplan TH 22 ca. 1,1 ha tatsächlich zurückgenommen.

Der Bebauungsplan stellt nicht in Frage, dass Gewerbebetriebe aufgrund der Notwendigkeit der Anpassung an veränderte Märkte, an einen technischen Fortschritt oder an veränderte regulatorische Anforderungen angemessene Erweiterungsmöglichkeiten benötigen. Diese werden durch den Bebauungsplan mit einer Erweiterungsmöglichkeit von insgesamt ca. 1,5 ha angemessen gegeben. Die Erweiterungsmöglichkeit bildet im Verhältnis zum derzeit ausgenutzten Standort einen Zuwachs von ca. 25 Prozent und wird als angemessen angese-

	<p>Energieverbrauch oder geänderte regulatorische Anforderungen zu überprüfen und anzupassen, sondern auch neue Anlagen und Verfahren zu implementieren. Hierfür ist das Vorhandensein ausreichender Erweiterungsflächen zwingend erforderlich. Fehlen diese bzw. werden ihnen diese durch die kommunale Bauleitplanung genommen, wäre die stetige Fortentwicklung der Produktionsprozesse nicht mehr möglich. In der Folge würden die ansässigen Unternehmen nach und nach ihre Wettbewerbsfähigkeit einbüßen und im weiteren Zeitablauf zwangsläufig in Existenznot geraten.</p>	<p>hen. Dies wird auch durch die Tatsache unterstützt, dass die jetzt zurückgenommenen Flächen seit mehreren Jahrzehnten nicht in Anspruch genommen worden sind und zuletzt für eines der ansässigen Unternehmen für eine deutliche Produktionserweiterung auf nahezu gleicher Fläche eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt wurde.</p> <p>Angemessene Erweiterungsmöglichkeiten begründen keinesfalls den Anspruch, eine ungebremste Vergrößerung an einem bestehenden Standort zulassen zu müssen. Gewerbliches Wachstum ist in sehr vielen Fällen mit betrieblichen Verlagerungen verbunden, gerade wenn es sich um beengte, innerstädtische Standorte handelt.</p>
82.8	<p>Vor diesem Hintergrund haben die in Thune ansässigen Unternehmen entsprechende Vorsorge getroffen und im Vertrauen auf das gültige Planungsrecht angemessene Erweiterungsflächen erworben. Mit der vorgesehenen Rücknahme würden diese Flächen sowohl für eine industrielle als auch für jedwede andere gewerbliche Nutzung entwertet. In diesem Zusammenhang sehen wir auch die zuletzt von der Stadt Braunschweig erfolgte Ablehnung der Bauvoranfrage der Firma Buchler GmbH als besonders kritisch an, da diesem Unternehmen jedwede Bautätigkeit auf den eigenen Grundstücken verwehrt wird. Die Stadt Braunschweig begründet u. a. ihre Entscheidung mit dem Sachverhalt, dass in den Antragsunterlagen nur unzureichend dargelegt wurde, warum die Erweiterung nicht in den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Erweiterungsflächen stattfinden kann. Aus diesem Grund fordern wir die Stadt Braunschweig nochmals ausdrücklich auf, die bestehenden rechtlichen Grundstücksverhältnisse im Rahmen ihres bauleitplanerischen Verfahrens in die Abwägung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Außerdem wird durch die vorgesehene Entwertung dieser Flächen für jedwede gewerbliche Nutzung ein massiver Vertrauensschaden eintreten. Wir gehen daher davon aus, dass die mit den o.g. Bauleitplanungen vorbereitete Rücknahme der Baurechte die Stadt Braunschweig zu erheblichen Entschä-</p>	<p>Das Vertrauen der ansässigen Betriebe auf den Fortbestand des bisher gültigen Planungsrechts wurde im Bebauungsplan angemessen berücksichtigt. Dieses Vertrauen steht aber im Widerspruch zu anderen Belangen, die an dieser Stelle ebenfalls eingestellt werden müssen. Im Widerstreit mit dem berechtigten Interesse an einem angemessenen Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung und in Kenntnis, dass die vorhandene Verkehrsanbindung mit Fahrbeziehungen ausschließlich durch Wohnstandorte abgewickelt werden können, soll diesem Vertrauen nicht der Vorrang vor anderen gegenläufigen Interessen eingeräumt werden.</p> <p>Es kann keine Rede davon sein, dass auf den eigenen Grundstücken der Gewerbebetriebe jedwede Bautätigkeit verwehrt wird. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen innerhalb der Flächen eine angemessene Flexibilität. Aus diesem Grund erscheint es auch möglich, die im angesprochenen Antrag geplanten Maßnahmen innerhalb der für die bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen zu realisieren. Die Voranfrage wurde nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die dem Antragsteller bekannt war, erarbeitet. In einem unmittelbar vorher stattgefundenen Informationsgespräch erfolgte keinerlei Hinweis auf eine Erweiterungsabsicht. Vorhergehende Abstimmungsgespräche mit der Stadt Braun-</p>

digungszahlungen verpflichten wird, zumal die Stadt einst selbst mit der Neufassung bzw. -bekanntmachung des Flächennutzungsplanes vom 06.10.2005 die Industriegebietsflächen am Kanal in Thune (i.V.m. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Thune/Wenden“, TH 18 vom 31.01.1978) bekräftigte.

schweig, wie sie für die Erhöhung der Chininproduktion mehrfach stattgefunden haben, erfolgten nicht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller seine Planung als Maßnahme zur Verbesserung der Immissionssituation und dabei in erheblichem Umfang als Verlagerung bestehender Einrichtungen deklariert. Dementsprechend frei werdende Flächen können wieder zu Betriebszwecken genutzt werden.

Der konkrete Zuschnitt der verbleibenden Flächen für eine Erweiterung berücksichtigt genau den erwähnten Erweiterungswunsch der Firma Eckert & Ziegler. Eine fehlende Rücksichtnahme gegenüber diesem konkreten Antrag ist daher nicht erkennbar. Auch die den Betrieben verbleibenden Flächen bilden einen Zuschnitt, der für eine angemessene Erweiterung geeignet erscheint. Der vorhandene bauliche Bestand gibt keinen Hinweis darauf, dass zukünftig nur noch Gewerbebauten benötigt werden, für die die Erweiterungsflächen zu klein oder falsch zugeschnitten wären.

Entschädigungspflichten durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen richten sich nach §§ 39 ff des Baugesetzbuches. Danach kann ein Grundstückseigentümer, wenn die zulässige Nutzung nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert wird, lediglich eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Das derzeit als Ackerland genutzte Gelände wird daher durch den Bebauungsplan TH 22, der an dieser Stelle das bisherige Baurecht aufhebt und die fragliche Fläche dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuführt, auch zukünftig als Ackerland nutzbar sein. Es ist auch nicht erkennbar, dass die verbleibenden gewerblichen Grundstücke für sich genommen keine gewerbliche Tätigkeit mehr zulassen. Entschädigungsansprüche aufgrund der Aufhebung bestehender Baurechte sind daher nicht erkennbar.

Hiervon unberührt sind Entschädigungspflichten für Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten, die ein Grundstückseigentümer im Vertrauen auf den Fortbestand der pla-



		<p>nungsrechtlichen Festsetzungen getätigt hat. Der Bebauungsplan setzt sich in seiner Begründung auch damit auseinander und weist darauf hin, dass diese nicht ausgeschlossen sind. Es obliegt dem Grundstückseigentümer, etwaige Entschädigungsansprüche geltend zu machen.</p> <p>Eine weitergehende Entschädigungspflicht, insbesondere aus der genannten Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans, ist nicht erkennbar.</p>
82.9	<p>In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Ansinnen, die Industriegebietsflächen gänzlich und die Gewerbegebietsflächen weitgehend zurückzunehmen, seitens der Verwaltung der Stadt Braunschweig in der städtischen Drucksache 13315/13 vom 04.11.2013 ausgesprochen kritisch kommentiert wurde. Zu Recht wird dort angeführt, dass bei einer solchen Rücknahme dem Vorwurf der Verhinderungsplanung nicht adäquat entgegengetreten werden kann. Auch wir möchten nochmals deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir in der geplanten Rücknahme eine eindeutige Verhinderungsplanung erkennen. Generell soll verhindert werden, dass sich die am Industrie- und Gewerbebestandort am Kanal in Thune ansässigen Unternehmen im Vertrauen auf das bisher geltende Planungsrecht erweitern. Im Speziellen zielt die Verhinderungsplanung mittlerweile auch darauf ab, neben dem Vorhaben der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH zur Errichtung eines neuen Gebäudes zur Messung, Konditionierung und sicheren Verpackung schwach radioaktiver Abfälle, auch das bereits oben erwähnte Vorhaben der Firma Buchler GmbH zur Errichtung einer Lagerhalle, Container-Stellplätzen und Klein-Anlagen sowie zur Verlegung des Mitarbeiterparkplatzes zu unterbinden. In diesem Zusammenhang halten wir nochmals einen Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 11.09.2013 (Az.: 2A 1311/12) für angezeigt, in dem es auf Seite 17 heißt: "Eine Planung, die dem Baugrundstück nachträglich die Baulandqualität nähme, erscheint jedoch schlechterdings ausgeschlossen. Denn ein solcher Bebauungsplan wäre offensichtlich rechtsfeh-</p>	<p>Die von der Einwenderin angesprochene Äußerung der Verwaltung zur möglichen Verhinderungsplanung bezog sich auf einen Antrag der Fraktionen, der darauf abzielte, für die gesamten bisher nicht baulich ausgenutzten Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen. Nach diesem Antrag sollten keine Erweiterungsflächen für die Betriebe verbleiben. In dem Bebauungsplan sind demgegenüber Erweiterungsflächen vorgesehen.</p> <p>Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts beziehen sich auf eine Aussage in der Verhandlung, dass auch die Fläche, auf der die Fa. Eckert &amp; Ziegler die neue Halle errichten möchte, im Laufe der weiteren Planung ggf. nicht mehr als überbaubare Fläche ausgewiesen werden könnte. Zu der Frage, in welchem Umfang darüber hinaus Erweiterungsflächen vorzusehen sind, hat das Verwaltungsgericht keine Aussage getroffen, da es hierauf nicht ankam.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt nur einen Teil der im Eigentum der ansässigen Betriebe liegenden, derzeit nicht ausgenutzten Flächen zurück. Die tatsächlich vorgenommene Abgrenzung zwischen verbleibenden Gewerbeflächen und dem zukünftigen Außenbereich erfolgte dabei unter enger Beachtung der Rechte der ansässigen Unternehmen. Die Begründung geht auf den damit verbundenen Eingriff in das berechnete Vertrauen der Betriebe ein und legt dar, warum dennoch eine Reduzierung des Gewerbebestandes vorgenommen wird. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass mit den verbleibenden Flächen eine deutliche Erweiterungsmöglichkeit besteht, die</p>

	<p>lerhaft, weil er dem Bestands- und Vertrauensschutz der Betriebe, die sich dort mit hohen Kosten angesiedelt und Eigentum erworben haben, nicht hinreichend Rechnung trüge." Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist dieser gerichtliche Hinweis im Rahmen der beiden o.g. Bauleitplanverfahren zu beachten. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Stadt Braunschweig auf, den im Plangebiet ansässigen Unternehmen eine Weiterentwicklung an ihrem angestammten Standort zu ermöglichen und auf die geplante Rücknahme der Industriegebietsflächen zu verzichten.</p>	<p>etwa einem Viertel des gegenwärtig genutzten Bereiches entspricht. Gerade der Bereich, für den das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall das Urteil gesprochen hat, ist auch zukünftig baulich nutzbar. Darüber hinaus zeigt die konkrete örtliche Situation, dass auch innerhalb des bebauten Standortes noch deutliche Flächenreserven bestehen. Die als Erweiterung nutzbaren Flächen weisen auch keinen Zuschnitt auf, der für eine gewerbliche Nutzung ungeeignet wäre.</p> <p>Auch mit dem Bebauungsplan TH 22 verbleibt somit ein ausreichendes Erweiterungspotenzial für die ansässigen Betriebe, das deren berechtigtes Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.</p>
82.10	<p>2.) Zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten:</p> <p>Mit der gegenüber der Firma Buchler GmbH abgelehnten baurechtlichen Voranfrage über die Errichtung einer Lagerhalle, Container-Stellplätzen und Klein-Anlagen sowie zur Verlegung des Mitarbeiterparkplatzes, ist offensichtlich, dass die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten durch die Stadt Braunschweig nur unzureichend durchgeführt wurde.</p> <p>Die Firma Buchler GmbH hat mit der unmittelbaren Nachbarschaft in den Wohngebieten Gespräche über die Entschärfung der Konfliktsituation geführt, und daraus resultierend sich zum Ziel gesetzt, Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch den laufenden Betrieb möglichst zu unterbinden, indem die aus den Gesprächen gewonnenen Anregungen umgesetzt werden. Die Stadt Braunschweig gesteht in diesem Zusammenhang ein, dass die mit dem Antrag auf Vorbescheid geplanten Bauvorhaben grundsätzlich mit den im Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Zielen übereinstimmen (vgl. Kapitel 5.1: Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes TH 18), begründet aber ihre Ablehnung des Vorbescheids aufgrund der räumlichen Nähe zu einem südlich des Mittellandkanals geplanten Wohngebietes. Hierbei handelt es sich</p>	<p>Zu der von der Einwenderin aufgeführten Voranfrage hat die Stadt Braunschweig keine Ablehnung ausgesprochen, sondern eine erforderliche Ausnahme von der Veränderungssperre verweigert. Dies erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der noch laufenden Planung, für die zum Zeitpunkt der Entscheidung die Beteiligung der Öffentlichkeit noch nicht durchgeführt war. Ein Hinweis auf eine unzureichende Alternativenprüfung wird hierin nicht erkannt.</p> <p>Die Entwicklung eines Wohngebiets Wenden-West war bereits im Jahr 2002 weit fortgeschritten, wurde dann aber insbesondere aufgrund des sich abzeichnenden Flughafenausbaus nicht weitergeführt. Im Jahr 2010 wurden die Überlegungen wieder aufgegriffen und für den nördlichen Teil konkretisiert. Die Stadt Braunschweig hat zu diesem Zeitpunkt auch wieder die Akquirierung der Grundstücke aufgegriffen. Die Planungen wurden dann aufgrund anderer Prioritätensetzung nicht fortgeführt. Gleichwohl besteht das Interesse, das bereits im FNP dargestellte Gebiet zu entwickeln. Für die jetzigen Schutzanstrengungen der Stadt Braunschweig gibt aber vor allem die bestehende Wohnbebauung den Anlass.</p>

	<p>im Besonderen um das Wohngebiet Wenden-West, dass für eine Wohnbebauung noch nicht einmal erschlossen ist. Da die Pläne zur Entwicklung dieses Wohngebietes veraltet sind, und eine Wohnbebauung an dieser Stelle bisher nicht vollzogen wurde, ist es vor allem aufgrund der hohen Verkehrslärmbelastungen durch die Nähe zur Bundesautobahn 2 (Hannover-Braunschweig-Magdeburg) sowie zum Forschungsflughafen Braunschweig in diesem Bereich des Stadtgebietes grundsätzlich in Frage zu stellen. Aus der Lärmkartierung im Rahmen des Lärmaktionsplans der Stadt Braunschweig (auf Grundlage der europäischen Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie/2002/49/EG)) geht eindeutig hervor, dass in der Umgebung der Bundesautobahn 2 die höchsten Lärmimmissionen im ganzen Stadtgebiet überhaupt zu verzeichnen sind. Nicht nur, dass es für Bauwillige in jedem Fall attraktiver ist, ein Baugebiet in weniger von Verkehrslärm belasteten Gegenden des Stadtgebietes zur Erfüllung der individuellen Wohneigentumswünsche zu erwerben, ist es nach heutigen Lärmschutzanforderungen ohnehin nur schwer begründbar, an dieser Stelle eine planungsrechtlich gesicherte Wohnnutzung auszuweisen.</p>	<p>Es wird nicht verkannt, dass ein Wohngebiet Wenden-West durch Lärmimmissionen der BAB 2 belastet wird. Die Lärmkartierung im Rahmen der Lärminderungsplanung zeigt errechnete Pegelwerte oberhalb von 60 dB(A) tags. Gleichwohl kann aus dieser Situation nicht abgeleitet werden, dass eine Wohnbebauung unmöglich ist. Im Rahmen einer konkreten Ausplanung ist auf diesen Umstand zu reagieren. Mit der Realisierung des Forschungsflughafens liegen zwischenzeitlich klare Informationen zur Lärmsituation vor, die eine Wohnbebauung nicht verhindern. Dies ist auch aus der Lärmkartierung ablesbar.</p> <p>Generell verzeichnet die Stadt Braunschweig aktuell eine sehr hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken. Diese Nachfrage ist häufig auch auf spezielle Standorte innerhalb der Stadt ausgerichtet, z.B. um innerhalb der gewohnten alltäglichen oder familiären Strukturen verbleiben zu können. Insofern ist derzeit nicht absehbar, dass ein neues Wohngebiet Wenden-West nicht angenommen wird. Diese Auffassung wird auch von der sehr guten Stadtbahnbindung in unmittelbarer Nachbarschaft gestützt.</p>
82.11	<p>Auch eine Erholungsfunktion des Gebietes nördlich des Mittellandkanals ist aufgrund des Verkehrslärms durch die nahe gelegene Autobahn in Frage zu stellen. Vielmehr ist nämlich auch unter gesamtstädtischer Betrachtung ersichtlich, dass eben aufgrund der räumlichen Nähe zur Bundesautobahn 2 sowie der Lärmvorbelastung im Stadtgebiet Wenden-Thune geeignete Flächen für gewerblich-industrielle Nutzungen vorhanden sind. Vor dem Hintergrund der Knappheit von gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet und der räumlichen Lage der Gewerbegebiete am Kanal in Thune sowie „Waller See“, sind hier geeignete Anknüpfungspunkte für eine Gewerbeflächenentwicklung nördlich des Mittellandkanals gegeben. Als Voraussetzung für eine solche Entwicklung ist die von uns bereits mehrfach erwähnte Errichtung Verbindungsstraße notwendig, die neben der kompletten Entlastung der Orts-</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass der gesamte Bereich, auch über den Geltungsbereich des Bebauungsplans TH 22 hinaus, einer Vorbelastung durch die BAB 2 unterliegt, sei dies für Wohnen, Gewerbe oder Erholungsfunktionen. Naturgemäß nehmen dabei die Belastungen mit räumlicher Nähe zu dem Verkehrsweg zu. Daraus kann aber keine generelle Vorgabe für die zukünftige städtebauliche Entwicklung abgeleitet werden. Die Stadt Braunschweig muss sich an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet mit ähnlich gelagerten Immissionssituationen auseinandersetzen. Auch wenn eine Lärmvorbelastung gegeben ist, werden die Flächen ihrer Erholungsfunktion gerecht, da einerseits das Bestehen der Autobahn und den damit verbundenen Schallemissionen bekannt ist und andererseits kein dauerhafter Aufenthalt in diesem Bereich stattfindet. Die planerische Absicht, den nördlich anschließen-</p>

<p>durchfahren Wenden und Thune vom gewerblichen Verkehr auch eine bessere Anbindung an das überörtliche Straßennetz ermöglicht. Wie sich zeigt, bestehen mehrere alternative Planungsmöglichkeiten, die in den Planunterlagen nicht einmal ansatzweise Erwähnung gefunden haben. In diesem Zusammenhang fordern wir die Stadt Braunschweig auf, die von der Firma Buchler GmbH geplanten Baumaßnahmen auf ihren eigens erworbenen Grundstücken zu gewähren, um die ja auch von der Stadt verfolgten städtebaulichen Ziele zur Verringerung der Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung vor Ort bewältigen zu können. Wie sich nämlich zeigt, können die städtebaulichen Probleme bzw. Konflikte auch ohne Änderungen des gültigen Planungsrechts behoben werden. Indem von der Stadt Braunschweig aber solche Baumaßnahmen zur Verbesserung der städtebaulichen Situation nicht zugelassen werden, sind von unserer Seite die aktuellen Bauleitplanverfahren nach wie vor als Verhinderungsplanung anzusehen. Weiterhin halten wir es in diesem Zusammenhang für notwendig, die Ausweitung der Wohnnutzung im Wohngebiet Wenden-West zu überprüfen, da insbesondere in anderen Teilen des Stadtgebietes weniger verkehrsimmissionsvorbelastete Wohngebiete zur Verfügung stehen bzw. ausgewiesen werden können. In diesem Rahmen empfehlen wir auch, belastbare Ergebnisse aus dem in Erstellung befindlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes abzuwarten.</p>	<p>den Grünbereich von der Schunteraue über den Mittellandkanal nach Süden bis zur Ortslage Wenden und dem geplanten Wohnbaugebiet zu erhalten und zu entwickeln, wäre mit einem durchgehenden Gewerbeband nördlich des Mittellandkanals gefährdet.</p> <p>Von einer fehlenden Alternativenprüfung kann nicht die Rede sein. Dem Vorschlag einer Intensivierung einer gewerblichen Nutzung entlang der BAB 2 folgt bereits der gegenwärtige Flächennutzungsplan, indem er unmittelbar angrenzend gewerbliche Bauflächen darstellt. Eine solche Entwicklung ist aber nicht gleichzusetzen mit einer Entwicklung entlang des Mittellandkanals. Der FNP zeigt ein durchgehendes Gewerbeband an der Autobahn, das sinnvoll an der Anschlussstelle BS-Watenbüttel angebunden ist. Eine Entwicklung zwischen dem Gebiet Waller See und dem Standort in BS-Thune wird dagegen nicht angestrebt. Sie würde ein an dieser Stelle nicht gewünschtes Zusammenwachsen des Gewerbebestandes mit dem Siedlungsbereich Thune ermöglichen, die einer klaren Abgrenzung der Ortsteile widerspricht. Überdies sind eben Verkehre, die in Richtung Nordosten wiederum durch die Wohnstandorte in Thune führen, nicht ausgeschlossen. Die Stadt Braunschweig verfolgt daher das Ziel einer Gewerbeflächenentwicklung entlang der BAB 2, die auch lärmabschirmend gegenüber der Autobahn wirken kann und darüber hinaus eine großräumige Grünverbindung von Norden bis südlich des Mittellandkanals an die bestehenden Siedlungsbereiche von Wenden ermöglicht.</p> <p>Der Bebauungsplan TH 22 folgt diesem Prinzip. Inwieweit eine Auflösung der städtebaulichen Problemlage ohne Aufstellung des Bebauungsplans möglich sein soll, ist nicht erkennbar. Der von der Einwanderin genannte Antrag der Firma Buchler GmbH verfolgt zwar die gleichen Ziele der Stadt. In der konkreten Ausgestaltung lässt er jedoch eine Reihe von Fragen offen. Die Stadt hat in der Beratungsvorlage zu diesem Antrag (DS-Nr. 17304/14) die Widersprüche dargelegt und die beantragte Ausnahme von der</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		Veränderungssperre dementsprechend verweigert.
82.12	<p>3.) Zur geplanten Herabstufung ausgewiesener Industriegebiete zu Gewerbegebieten:</p> <p>Es ist nach wie vor vorgesehen, die bisher in den Bebauungsplänen WE 18 und TH 18 festgesetzten Industriegebietsflächen in Gewerbegebietsflächen umzuwandeln. Der Planbegründung zufolge bestünden keine Hinweise darauf, dass die im Geltungsbereich ansässigen Betriebe zwingend auf die Festsetzung eines Industriegebietes angewiesen seien. Bei dieser Annahme handelt es sich um eine eklatante Fehleinschätzung! Zwar sind die im Plangebiet ansässigen Unternehmen in ihrer städtebaulichen Wirkung auch nach unserer Einschätzung nicht als "erheblich belästigend" anzusehen - dennoch werden im Plangebiet von der Buchler GmbH Anlagen betrieben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung zu genehmigen sind und die in der Regel eine Flächenausweisung als Industriegebiet erfordern. Auch in der Planbegründung wird darauf hingewiesen, dass ein Betrieb wie die Buchler GmbH in einem Industriegebiet angesiedelt werden sollte (vgl. Kapitel 5.2: Art der baulichen Nutzung).</p>	<p>Durch den Bebauungsplan werden die bisher als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen als Gewerbegebiet festgesetzt. Dass es sich hierbei um eine „eklatante Fehleinschätzung“ handelt, ist nicht ersichtlich. Die Begründung zum Bebauungsplan geht ausführlich auf den Umstand ein, dass die ansässige Firma Buchler GmbH immissionsschutzpflichtige Anlagen nach der 4. BImSchV betreibt und dabei den Bestimmungen des formalen Verfahrens unterliegt.</p> <p>Eine verbindliche Norm, nach der BImSchG-pflichtige Betriebe zwingend in einem Industriegebiet anzusiedeln sind, gibt es nicht. Zwar ist es richtig, dass solche BImSchG-pflichtigen Betriebe möglichst in einem Industriegebiet angesiedelt werden sollen. Die Begründung weist auch in Kapitel 5.2 darauf hin, dass die Einstufung als BImSchG-pflichtiger Betrieb ein <i>Indiz</i> für ein Industriegebiet ist. Allerdings lässt sich hieraus kein generelles Erfordernis ableiten. Auch die Baunutzungsverordnung bestimmt in § 15, dass die Zulässigkeit von Anlagen in den Baugebieten nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des BImSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen ist. Die Firma wurde mehrfach aufgefordert, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen, hat hierzu allerdings keine substantiellen Argumente vorgebracht.</p> <p>Die Einwenderin stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb nicht als erheblich belästigend anzusehen ist. Diese Bewertung deckt sich mit Erkenntnissen aus einem zwischenzeitlich beschiedenen Vorbescheidsverfahren, in dem keine besonderen Belastungen deutlich geworden sind. Zwar sind zur Zulässigkeit des begehrten Vorhabens Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen, um die festgesetzten IFSP des Bebauungsplanes einzuhalten. Allein hieraus lässt sich aber eben nicht zwangsläufig die Notwendigkeit eines Industriegebietes</p>

		<p>ableiten.</p> <p>Die mit der Firma verbundenen Belästigungen lassen sich also durchaus mit gängigen Maßnahmen soweit beschränken, dass eine Ansiedlung in der konkreten Situation mit schutzbedürftiger Nutzung in enger räumlicher Nähe möglich wird.</p> <p>Die Firma Buchler GmbH stellt insofern keinen typischen industriegebietspflichtigen Betrieb dar und vermag eine zwingende GI-Festsetzung nicht zu begründen. Wenn es eine solche Pflicht nicht gibt, soll die kritische Nachbarschaftssituation nicht dadurch belastet werden, dass die Aufrechterhaltung einer GI-Festsetzung für die Zukunft eine Ansiedlung von erheblich belästigen Betrieben ermöglicht. Eine Ausnutzung des Geltungsbereiches mit anderen, GI-typischen Unternehmen erhält – abweichend von der konkreten Situation der Firma Buchler GmbH – die Gefahr einer verschärften Konfliktsituation durch Luft-, Lärm- oder Schadstoffemissionen aufrecht.</p>
82.13	<p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass im Falle einer Herabstufung des Industriegebietes zu einem Gewerbegebiet für die angesprochenen Anlagen nur noch der Bestandsschutz gelten würde. Technisch oder wirtschaftlich notwendige Erweiterungen bzw. Modernisierungen wären entweder gar nicht mehr oder nur als Ausnahme bei Nachweis einer atypischen Betriebsweise umsetzbar. In der Planbegründung wird hierzu lediglich ausgeführt: „Allerdings kann der ansässige Betrieb in seiner konkreten Ausgestaltung nicht von vornherein als so störend eingestuft werden, dass er erheblich belästigend ist und damit nicht mehr von § 8 BauNVO erfasst wird.“ (vgl. Kapitel 5.2: Art der baulichen Nutzung). Auf derartig unsicherer Grundlage wäre es dem Unternehmen aber nicht mehr möglich, angemessen und zeitnah im Marktgeschehen zu agieren. Wie bereits zuvor erwähnt, ist es für alle Betriebe des produzierenden Gewerbes unerlässlich, nicht nur bestehende Anlagen und Prozesse fortwährend auf Effizienz, Energieverbrauch oder geänderte regulatorische Anforderungen zu überprüfen und</p>	<p>Da für die Firma Buchler GmbH keine bindende Pflicht zur Ansiedlung in einem Industriegebiet besteht, erfolgt auch aus der festgesetzten Art der baulichen Nutzung keine Rücksetzung auf den Bestandsschutz. Inwieweit allein hieraus eine unsichere Grundlage für die Teilnahme am Marktgeschehen entstehen soll, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Stadt Braunschweig ist bewusst, dass Gewerbebetriebe regelmäßig aufgefordert sind, sich zur Existenzsicherung an veränderte Märkte, an technische Innovationen oder an veränderte regulatorische Anforderungen anzupassen.</p> <p>Solche betrieblichen Notwendigkeiten, die sich für die ansässigen Unternehmen zum heutigen Zeitpunkt allenfalls in generalisierter Form beschreiben lassen, begründen aber noch keinen Zwang zur unbedingten Beibehaltung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen. Wie bereits erläutert zeigt die heutige Ausgestaltung der Firma Buchler GmbH, dass sie bei Einhaltung immissionsschutzrechtlicher</p>

	<p>anzupassen, sondern auch neue Anlagen und Verfahren zu implementieren. Da die stetige Fortentwicklung der Produktionsprozesse bei einer Herabstufung der fraglichen Flächen zu einem Gewerbegebiet entweder gar nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt sichergestellt werden könnte, würde die Buchler GmbH nach und nach ihre Wettbewerbsfähigkeit einbüßen und mittel- bis langfristig zwangsläufig in Existenznot geraten. Mit Blick auf die betrieblichen Erfordernisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Buchler GmbH sprechen wir uns daher nochmals mit Nachdruck für eine Beibehaltung der bestehenden Industriegebietsausweisung aus.</p>	<p>Anforderungen mit einem Gewerbegebiet verträglich ist.</p> <p>Überdies tritt an vielen Stellen regelmäßig der Fall auf, dass betriebliches Wachstum irgendwann einen Punkt erreicht, der den bestehenden Standort in seinen Ausnutzungsmöglichkeiten sprengt und Standortalternativen notwendig macht. Es ist nicht die Absicht der Stadt Braunschweig, für solche nur sehr ungenau dargestellten Entwicklungen am Standort in Thune eine dauerhafte Lösung anzubieten.</p>
82.14	<p>4.) Zum geplanten Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung:</p> <p>Per textlicher Festsetzung im Bebauungsplan sollen in den geplanten Gewerbegebieten bauliche oder sonstige Anlagen, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen oder in denen nach der Strahlenschutzverordnung genehmigungsbedürftige Tätigkeiten vorgenommen werden, für unzulässig erklärt werden. Lediglich Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Anlagen sollen ausnahmsweise zulässig sein, sofern sie der Verbesserung des Immissionsschutzes oder der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der Strahlenschutzverordnung dienen und nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind.</p> <p>Mit diesen vorgesehenen Festsetzungen beabsichtigt die Stadt Braunschweig, die beiden im Plangebiet mit radioaktiven Substanzen umgehenden Betriebe an einer weiteren Entwicklung zu hindern. Im Unterschied zum Planungsstadium der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird damit nicht allein der Umgang mit radioaktiven Abfallstoffen ausgeschlossen; vielmehr treffen die vorgesehenen Festsetzungen nun jegliche Tätigkeiten, bei denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird - und hierbei insbesondere auch die im Plangebiet erfolgende Herstellung medizinisch dringend benötigter Erzeugnisse</p>	<p>Ziel der Festsetzungen zum Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ist die Absicht, die schwierige nachbarliche Situation zwischen einander unverträglicher Nutzungen nicht zu verschlechtern. Dabei wird der Umstand, dass zwei der ansässigen Unternehmen hiervon erfasst werden, nicht verkannt. Maßgeblich die Firma Eckert &amp; Ziegler besitzt für ihren Bereich der Umwelttechnik aus der erteilten strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigung ein erhebliches Erweiterungspotenzial.</p> <p>In Verbindung mit den bundesweiten Beschlüssen, die bestehenden Anlagen der Atomenergie bis zum Jahr 2022 auslaufen zu lassen und rückzubauen, erkennt die Stadt Braunschweig, dass eine Behandlung rückgebauter Atomanlagen am Standort Thune verstärkt möglich ist. Dieser Umstand, gepaart mit der ohnehin beschriebenen räumlichen Nähe zu Wohnbebauung und der nicht geeigneten verkehrlichen Anbindung veranlasst die Stadt, aktuelle planerische Überlegungen anzustellen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Standort für eine solche Behandlung atomarer Abfälle nicht geeignet ist.</p> <p>Städtebauliche Festsetzungen in Bebauungsplänen verlangen, dass die zu regelnden Nutzungen in Form von Gat-</p>

	<p>wie Radiopharmazeutika (z.B. zur Diagnose und Therapie von Schilddrüsenerkrankungen), Kontrastmittel (z.B. für die Computertomographie und Positronen-Emissions-Tomographie) sowie radioaktive Quellen und Produkte.</p> <p>Aus wirtschaftlicher Sicht ist die solchermaßen angestrebte Blockade der Firmen Eckert &amp; Ziegler sowie GE Healthcare Buchler strikt abzulehnen, zumal hierdurch deren auf den bestehenden strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen basierende Entwicklung in existenzbedrohender Weise abgewürgt wird. Wie bereits unter Punkt A erläutert, halten wir das gewählte Vorhaben der Stadt Braunschweig, über die kommunale Bauleitplanung auf strahlenschutzrechtliche Angelegenheiten einzuwirken, weiterhin für illegitim.</p>	<p>tungsbegriffen oder objektiven Beschreibungen abgrenzbar sind. Dem Baurecht ist dabei eine Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Nutzungen nicht zugänglich. Daher beziehen sich die Festsetzungen auf die nach ihren Genehmigungserfordernissen bestimm- baren Betriebe, in diesem Fall nach der Strahlenschutzverordnung.</p> <p>Die erteilten strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen werden nicht in Frage gestellt. Es ist allerdings richtig, dass die Stadt Braunschweig mit dem ihr zu- stehenden Instrumentarium für die Aus- nutzungsmöglichkeiten einen oberen städtebaulichen Rahmen definiert. Da- nach sollen sich neue Anlagen dieser Art im Plangebiet zukünftig nicht ansiedeln, weil sie eher zu einer Verschärfung der Gefahrensituation in der Umgebung bei- tragen können.</p> <p>Gerade um die ansässigen Unterneh- men in die Lage zu versetzen, ihren Be- trieb fortzuführen, sind für sie Änderun- gen zukünftig ausnahmsweise zulässig. Sie sind allerdings an enge Ausnahme- voraussetzungen gekoppelt, die verhin- dern, dass es zu einer schleichenden Gefahrenerhöhung an dem Standort kommt.</p>
82.15	<p>5.) Zum geplanten Ausschluss von Be- trieben nach der Störfallverordnung:</p> <p>Per textlicher Festsetzung im Bebau- ungsplan sollen in den geplanten Ge- werbegebieten bauliche oder sonstige Anlagen, die den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegen, für unzu- lässig erklärt werden. Betriebe oder An- lagen, bei denen die Störfallverordnung zur Anwendung kommt, sind im Plange- biet weder vorhanden noch geplant. In- sofern besteht diesbezüglich nach unser- er Auffassung kein entsprechendes Re- gelungsbedürfnis.</p>	<p>Es ist richtig, dass derzeit innerhalb des verbleibenden Gewerbegebietes keine der Störfallverordnung unterliegenden Betriebe vorhanden sind. Allerdings wä- re eine Ansiedlung mit den bisher beste- henden Festsetzungen der Bebauungs- pläne TH 18 und WE 18 jederzeit mög- lich.</p> <p>Gemäß § 50 BImSchG sollen unverträg- liche Nutzungen einander so zugeordnet werden, dass auch die Bestimmungen der Seveso II-Richtlinie, die für Deutsch- land in der Störfallverordnung umgesetzt werden, eingehalten werden.</p> <p>Anders als nach der Strahlenschutzver- ordnung liegen für die Ansiedlung von Störfallbetrieben Abstandsempfehlungen der KAS (Kommission für Anlagensi- cherheit) vor, die sich in Abhängigkeit</p>



		<p>von den genutzten Stoffen in unterschiedliche Abstandsklassen differenzieren.</p> <p>Selbst die Empfehlungen für die geringste Abstandsklasse sind aufgrund der Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen im Bebauungsplan TH 22 nur im nordwestlichen Bereich im GE 5 einhaltbar. Die dafür mögliche Fläche nimmt nur einen unbedeutenden Teil der gesamten gewerblichen Fläche ein.</p> <p>Da der Ausschluss von Störfallbetrieben auch in dieser Situation von großer räumlicher Nähe zwischen Wohnen und Gewerbe der Vermeidung etwaiger Gefahrensituationen dient, die für eine Ansiedlung möglicher Störfallbetriebe der geringsten Abstandsklasse verbleibende Fläche nur einen deutlich untergeordneten Teil des Gewerbegebietes einnimmt und durch die Festsetzung nicht in ausgeübte Rechte eingegriffen wird, ist die Festsetzung an dieser Stelle gerechtfertigt.</p>
82.16	<p>6.) Zu den geplanten Festsetzungen der Grundstücksbegrünung/ Grünordnung:</p> <p>In den Randbereichen der bereits gewerblich genutzten Grundstücke als auch in den vorgesehenen Erweiterungsflächen wird eine umlaufend 10-Meter breite Fläche für Anpflanzungen planerisch festgesetzt. Entlang des Mittellandkanals soll ein angeblich bereits bestehender Grünstreifen gesichert werden. Wie sich im Rahmen von Luftbilddauswertungen zeigt, besteht zwar ein Grünstreifen in bisher unbebauten Gebieten nördlich des Mittellandkanals, aber nicht in bebauten Bereichen der Ortslagen Wenden und Thune. Darüber hinaus ist dieser in freier Landschaft befindliche Grünzug an keiner Stelle 10 Meter breit, sondern ist ausschließlich als nicht zusammenhängende Baumreihe zu charakterisieren. Die geplanten Festsetzungen zur Grünordnung im Bereich entlang des Mittellandkanals ist daher als vollkommen übertrieben anzusehen, da sich hier auch eine derart große Anpflanzung verschiedener Baum- und Straucharten überhaupt nicht in das vorhandene Orts- und Land-</p>	<p>Der festgesetzte Streifen mit einer Pflanzbindung folgt dem Ziel, die Verträglichkeit der benachbarten prinzipiell einander unverträglich zu erhöhen. Dabei wird nicht unterstellt, dass ein solcher Grünstreifen konkret zu immissionsschutztechnischen Verbesserungen führt. Allerdings ist festzustellen und fachlich anerkannt, dass bereits eine visuelle Abgrenzung durch Grünstrukturen subjektiv wahrgenommen wird. Mit den getroffenen Festsetzungen besteht die Möglichkeit, diese entlang dem Kanal bereits bestehende Eingrünung zu verstärken. Die konkrete Ausgestaltung mit Strauchpflanzungen und darin eingestellten Hochstämmen entspricht dabei der bereits heute erkennbaren Strukturen. Inwieweit sich diese nicht in das Orts- oder Landschaftsbild einfügen sollen, ist nicht erkennbar, zumal ähnliche Strukturen beiderseits des Kanals bereits bestehen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kapitel 5.5 dargelegt, dass</p>

	<p>schaftsbild einfügt. Gleichzeitig befinden sich innerhalb des beabsichtigten 10-Meter-Abstandsbereiches entlang des Mittellandkanals zahlreiche bauliche Anlagen der Firma Buchler GmbH. Hier sind Lieferzufahrten zu den genutzten Lager- und Produktionsgebäuden des Unternehmens angelegt. Diese beabsichtigte Überplanung des Areals mit einem Grünstreifen ist daher mit den bestehenden Nutzungsanforderungen der baulichen Anlagen bzw. den betrieblichen Erfordernissen nicht zu vereinbaren. Mit den geplanten Festsetzungen ist auch eine weitere Einschränkung des laufenden Betriebes durch die Stadt Braunschweig im Zuge notwendiger baulicher Veränderungen nicht auszuschließen, sodass wir die Stadt ausdrücklich auffordern, im Bereich der bereits bebauten Flächen entlang des Mittellandkanals keine Überplanung mit Grünflächen vorzunehmen. Im Bereich der Harxbütteler Straße und des Gieselweges sollen zudem mit dem Grünstreifen die bisher angelegten Stellplatzflächen überplant werden, wodurch bei erforderlichen Erneuerungsmaßnahmen nur noch eine geringere Anzahl an Parkplätzen zulässig wäre. Bei einer zu erfolgenden Verlegung der Stellplatzflächen würden dann die für die Produktion und Lagerung schon nicht ausreichenden geplanten Erweiterungsflächen (siehe Punkt B.1.) zusätzlich in Anspruch genommen werden. Dementsprechend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass mit den geplanten Vorgaben zur Grünordnung die ohnehin schon geringen Erweiterungsmöglichkeiten, die mit den Bauleitplanverfahren angestrebt werden, in einem überbordenden Maße weiter eingeschränkt werden. Wir fordern daher die Stadt Braunschweig mit Nachdruck auf, die bestehenden Bebauungen im Rahmen der geplanten Festlegungen zur Überplanung mit Grünflächen zu berücksichtigen, und diese bebauten Flächen nicht mit Grünflächen zu überplanen.</p>	<p>bestehende genehmigte baulichen Anlagen in diesem Bereich Bestandsschutz genießen. Dieser Bestandsschutz hindert die Stadt Braunschweig aber nicht daran, die Grünstrukturen zu intensivieren.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass diese Flächen bei zukünftigen Veränderungen nicht mehr für die gewerblichen Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Allerdings ist auch nicht erkennbar, inwieweit gerade diese Streifen für eine dauerhafte Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeiten zwingend erforderlich sein sollen. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans TH 22 auch zukünftig festgesetzten Gewerbeflächen bieten ausreichend Raum für alternative Standorte. Es wird auch nicht verkannt, dass bei solchen Verlagerungen regelmäßig auch innerbetriebliche Ablaufprozesse zu berücksichtigen sind. Allerdings sind Veränderungen v.a. im Rahmen größerer Betriebsveränderungen zu erwarten, bis dahin genießen die Einrichtungen berechtigterweise Bestandsschutz.</p> <p>Zu den Erweiterungsmöglichkeiten wird auf die Stellungnahme unter Nr. 82.7 verwiesen.</p>
82.17	<p>Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass mit den o.g. Bauleitplanungen die Entwicklung der ansässigen Unternehmen am Kanal in Thune ernsthaft gefährdet wird. Unübersehbar ist, dass mit den geplanten Regelungen jedwede wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit</p>	<p>Der Standort in Braunschweig-Thune würde nach heutigem planerischem Ermessen in der vorliegenden Weise nicht mehr geplant. Gewerbe- oder Industriestandorte verlangen heute eine Ausnutzung unter optimierten Emissionsbedingungen und mit einer erleichterten Ver-</p>

<p>für die in Thune ansässigen Unternehmen unterbunden wird. Da es sich bei allen Unternehmen um Hightech-Betriebe handelt, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten müssen, sind fortlaufende Veränderungen an den Produktionsanlagen unerlässlich. Diese sind häufig nicht nur betriebswirtschaftlich motiviert, sondern leisten oft auch einen Beitrag zur besseren medizinischen Versorgung, zur Verbesserung des Umweltschutzes, zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozessabläufe sowie zur Produktsicherheit. Sollte dies infolge der bauleitplanerischen Aktivitäten der Stadt Braunschweig fortan nicht mehr möglich sein, hätten die Unternehmen am Kanal in Thune keine Zukunft mehr. Sollte die Stadt Braunschweig an den o.g. Bauleitplanungen festhalten, müsste also mittel- bis langfristig mit dem Verlust aller am Kanal in Thune ansässigen Unternehmen mit ihren 360 zum Teil hochqualifizierten Arbeitsplätzen gerechnet werden.</p> <p>Nicht nur im Interesse der im Plangebiet tätigen Unternehmen, sondern auch mit Blick auf einen unverzichtbaren Vertrauensschutz für alle am Standort Braunschweig im Rahmen des geltenden Rechts tätigen Betriebe sowie in Sorge um den Ruf des Investitionsstandortes Braunschweig lehnen wir die hier in Rede stehenden Bauleitplanungen ab. Stattdessen fordern wir die Stadt Braunschweig auf, den ansässigen Unternehmen eine Weiterentwicklung am bisherigen Standort zu ermöglichen und die o.g. Bauleitplanverfahren einzustellen.</p>	<p>kehrsanbindung. Daher ist es legitim, wenn die Stadt Braunschweig in einer gesamtstädtischen Betrachtung zu dem Ergebnis kommt, dass solcherart kritische Standorte nicht weiter ausgebaut werden sollen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept und das sich anschließende integrierte Stadtentwicklungskonzept greifen diesen Umstand auf und werden besser geeignete Standorte für gewerbliche Ansiedlungen identifizieren.</p> <p>Dass mit den getroffenen Festsetzungen jedwede wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit unterbunden wird, kann nicht nachvollzogen werden. Mit den verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten und den für eine weitere Gewerbeentwicklung erhaltenen Spielräumen der übrigen Festsetzungen ist eine – wenn auch eingeschränkte – Entwicklung möglich. Dies umfasst sowohl die bestehenden Unternehmen als auch mögliche Neuansiedlungen. Im Rahmen der gegebenen Nachbarschaften zwischen prinzipiell unverträglichen Nutzungen kann aber nicht erwartet werden, dass die aus früheren Planungsüberlegungen resultierenden Festsetzungen dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Der Stadt Braunschweig ist bewusst, dass durch den getroffenen Ausschluss von Betrieben und Anlagen nach der Strahlenschutzverordnung auch Tätigkeiten unterbunden werden, die vermeintlich zum Wohl des Menschen beitragen. Allerdings ist eine solche Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Nutzungen dem Baurecht nicht zugänglich.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan TH 22 stellt die Stadt Braunschweig klare Regelungen für die Zulässigkeit von Nutzungen am Standort auf. Auch für andere Standorte im Stadtgebiet stellt die Stadt Braunschweig bei Bedarf Bebauungspläne auf. Dabei ist jeweils auf die konkrete Situation des Einzelfalls einzugehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Stadt Braunschweig auch in Zukunft angemessenen Raum für die gewerbliche Tätigkeit zur Verfügung stellen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>TenneT TSO GmbH Schreiben vom 10. Februar 2015:</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
83.1	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.  Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>ExxonMobil Production Deutschland Schreiben vom 17. Februar 2015:</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
84.1	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.  Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o. a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen erforderlich sind.  Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Telefonica Germany GmbH Schreiben vom 12. März 2015:</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
85.1	Aus den textlichen Festsetzungen konnte ich entnehmen, dass unsere Richtfunktrasse 104558666 in die Planung mit eingeflossen ist und unsere Belange zum Schutz der Richtfunktrasse berücksichtigt werden. Zusätzlich erhielt ich die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sind zulässig, wenn sie nicht zu Störungen des Funkfeldes führen.

	<p>Information, dass im Plangebiet mit einer maximalen Gebäudehöhe von 16,50 m zu rechnen sind.</p> <p>Aufgrund dieser Umstände wird auf die Angabe einer Bauhöhenbegrenzung verzichtet. Der Schutzstreifen von + / - 5 m um die Mittellinie der Richtfunktrasse (Planbereich) bleibt erhalten.</p>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade</b> <b>Schreiben vom 02. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
86.1	<p>Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft.</p> <p>Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.-Stelle Braunschweig</b> <b>Schreiben vom 06. März 2015</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
87.1	<p>Wir werden erneut am Parallelverfahren der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig und des Bebauungsplans TH 22 beteiligt. Nachdem wir die Planunterlagen geprüft haben, verweisen wir auf unsere vorherige Stellungnahme vom 23.09.2014 und halten die darin getroffenen Aussagen aufrecht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist unter lfd. Nr. 8 in der Abwägung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 6) behandelt.</p>
		<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
Teilaufhebung des Bebauungsplans TH 18

**Gieselweg/ Harxbütteler Straße**

**TH 22**

Behandlung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 9. Februar 2015 bis 9. März 2015

Den Stellungnahmen beigefügte Anlagen

Dipl.-Phys. Oda Becker: Risiko des Betriebs von Eckert & Ziegler Nuclitec (EZN), neben Wohnhäusern und Schulen, Kurzstellungnahme März 2015

Anlage zu den Stellungnahmen mit den laufenden Nummern

4.1                  6.1                  24.7                  36.14

**Kurzstellungnahme**  
**Risiko des Betriebs von Eckert & Ziegler Nuclitec (EZN),**  
**neben Wohnhäusern und Schulen**

**Im Auftrag der BISS (Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V.)**

**März 2015**

**Autorin:**

Dipl.-Phys. Oda Becker, Hannover (Germany), [oda.becker@web.de](mailto:oda.becker@web.de)



## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung .....	3
2 Risiko aus Normalbetrieb.....	4
3 Risiko eines schweren Unfalls .....	7
4 Risiko eines Flugzeugabsturzes .....	15
5 Risiko eines Terrorangriffs .....	17
6 Risiko durch Transporte .....	19
7 Literatur.....	21

## 1 Einleitung

Am Standort Braunschweig-Thune werden zwei Anlagen betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen [INTAC 2014]:

- Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (EZN)
  - Konditionierungseinrichtungen für radioaktive Abfälle und Strahlenquellen
  - Vertrieb Strahlenquellen und Radiopharmaka
  - vorübergehende Lagerung
- GE Healthcare Buchler GmbH & Co KG
  - Vertrieb radioaktiver Medizinprodukte

Beide Anlagen besitzen Genehmigungen nach §7 Strahlenschutzverordnung. Für beide Anlagen ist der Umgang mit radioaktiven Stoffen in erheblichen Umfang genehmigt. Am Standort befinden sich weitere Firmen u.a. Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH.

Das Betriebsgelände der Firmen befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung und Schulen mit radioaktiven Stoffen. Die Wohnbebauung schließt sich an drei Seiten an den Gewerbestandort an.

Die Risiken der Bevölkerung am Standort Braunschweig-Thune beruhen vor allem auf der Nähe des Umgangs mit radioaktiven Stoffen zur Wohnbebauung. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit tatsächlicher Expositionen erhöht:

- durch Direktstrahlung in der Nähe der Einrichtungen (im Normalbetrieb),
- durch bei Stör- und Unfällen freigesetzte radioaktive Stoffe sowie
- durch An- und Abtransport radioaktiver Stoffe durch die Wohngebiete

In der vorliegenden Kurzstellungnahme werden die Risiken, die von den Anlagen am Standort Braunschweig-Thune ausgehen, kurz dargestellt. Anlass für diese Darstellung ist die Änderung des Bebauungsplans, der eine Betriebserweiterung von EZN zulässt. Auftraggeber ist die Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V. (BISS).

Die Darstellung basiert auftragsgemäß vor allem auf folgenden Unterlagen:

- Vortrag von Wolfgang Neumann [INTAC 2014],
- Stellungnahme des Öko-Instituts Darmstadt [ÖKOINSTITUT 2014] sowie ein
- Brief der BISS an den niedersächsischen Umweltminister Wenzel [BISS 2014].

Der Vortrag von Wolfgang Neumann (intac GmbH) am 23. Oktober 2014 hatte das Thema „Welche Risiken entstehen durch die Nuklearbetriebe in Braunschweig bei Störfällen oder Unfällen?“ Als Grundlage dafür dienten die bisher vorliegenden Bewertungen.

Die Zielsetzung der Stellungnahme des Öko-Instituts lag in der Abschätzung von Gesundheitsrisiken – sofern anhand der vorhandenen Daten möglich – aus dem Betrieb der Atomanlagen am Standort Braunschweig-Thune heraus. Die Stellungnahme orientierte sich thematisch an der Beantwortung der vom Auftraggeber (Stadt Braunschweig) zusammengestellten Fragen.

Der Brief an den niedersächsischen Umweltminister enthält eine Auflistung der Aspekte, die bei einem Stresstest für die Atomanlagen am Standort Braunschweig-Thune zwingend zu berücksichtigen sind. Ein derartiger standortspezifischer Stresstest wird von der

Entsorgungskommission (ESK) aufgrund der Ergebnisse generischer Untersuchungen für erforderlich gehalten [ESK 2013].

In den folgenden Kapiteln werden die Risiken aus dem Normalbetrieb, von möglichen Störfall- und Unfällen, von unfallbedingtem Flugzeugabstürzen und von terroristischen Angriffen sowie die mit den Transporten zusammenhängenden Risiken qualitativ betrachtet. Eine quantitative Ermittlung der Risiken erfolgte im Rahmen dieser Kurzstellungnahme nicht.

## **2 Risiko aus Normalbetrieb**

Ein Umgang mit radioaktiven Stoffen ist auch bei Einhaltung der Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung mit Risiken verbunden, da eine Wirkungsschwelle der ionisierenden Strahlung nicht bekannt ist. Es sind Wirkungsmechanismen ionisierender Strahlung bekannt, die auch bei beliebig geringer Dosis Krebs und Erbschäden verursachen können. Dies bedeutet im Hinblick auf das Risiko: Auch unterhalb der Dosisgrenzwerte gibt es ein Risiko für später tödlich verlaufende Krebserkrankungen und Schäden bei Nachkommen. Das Risiko wird umso größer, je größer die Dosis ist [ÖKOINSTITUT 2014]. Der Strahlenschutz berücksichtigt diese Tatsache in seinen drei Grundforderungen: Rechtfertigung, Dosisbegrenzung und Dosisminimierung. Insgesamt muss laut Strahlenschutzverordnung die Dosis auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich gehalten werden.

### Neueinschätzung der Strahlenrisiken

In der Vergangenheit sind Dosisgrenzwerte immer wieder gesenkt worden. Dies hing teilweise mit neueren Erkenntnissen zum Strahlenrisiko zusammen, teilweise mit technischen Fortschritten, die im Sinne der Minimierung eine weitere Absenkung erst ermöglichten. In der Stellungnahme des Ökoinstituts wird nach einer Darstellung der aktuellen Erkenntnislage zu den Strahlenrisiken zusammenfassend festgestellt, dass eine grundlegende Neueinschätzung von Strahlenrisiken für die Zukunft nicht erkennbar sei. Änderungen im Bereich eines Faktor 2 bis 3 seien dagegen durchaus möglich. [ÖKOINSTITUT 2014] Diese Aussage bestätigt das erforderliche Vorgehen gemäß den Grundsätzen der Strahlenschutzverordnung. Dabei ist auch zu bedenken, dass eine zukünftige Neueinschätzung der Strahlenrisiken auch gravierender ausfallen kann als nach aktuellen Kenntnislage absehbar.

### Anwendung der 2000-Stunden Regel

Da sich die Anlagen der Unternehmen EZN und GE am Standort Braunschweig-Thune in unmittelbarer Nähe eines Wohngebiets befinden, ist die generelle Anforderung des Strahlenschutzes (die Dosis auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten) dort umso mehr geboten. Dieses ist jedoch nicht der Fall, wie sich z. B. an der Verwendung der sogenannten 2000-Stunden Regel für die Ermittlung der Jahresdosen zeigt.

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) enthält zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung Grundsätze und Anforderungen für Vorsorge- und Schutzmaßnahmen. Laut § 46 Absatz (1) beträgt der Grenzwert der effektiven Dosis für den Schutz von Einzelpersonen der Bevölkerung ein Milli-Sievert im Kalenderjahr (1 mSv/a). Nach Absatz (3) richten sich die für die Strahlenexposition aus Direktstrahlung maßgeblichen Aufenthaltszeiten nach den räumlichen Gegebenheiten der Anlage oder des Standortes. Liegen keine begründeten Angaben für die Aufenthaltszeiten vor, ist Daueraufenthalt anzunehmen.

Der Absatz (3) ist nach Auffassung des Strahlenschutzexperten Wolfgang Neumann nur dahin gehend zu interpretieren, dass eine Ausnahme von dem zu unterstellenden Daueraufenthalt nur gerechtfertigt ist, wenn faktisch eine derartige Aufenthaltszeit räumlich nicht möglich ist. Dieses ist aber am Betriebsgelände EZN nicht der Fall. [BECKER 2013]

Dennoch ist es nach Auffassung des Betreibers gerechtfertigt, von einer maximalen Aufenthaltsdauer am Zaun von 2000 Stunden pro Kalenderjahr auszugehen. Begründung: an der Grenze des umzäunten Betriebsgeländes ist eine lückenlose Überwachung gegeben, sodass der Aufenthalt von Personen sofort festgestellt werden kann.

Die Bürgerinitiative BISS hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die von EZN angewendete 2000-Stunden-Regel nach StrlSchV unzulässig ist. Nur damit werden die gemessenen Jahresdosen wieder herunter gerechnet, so dass sie unterhalb des Grenzwertes bleiben.

Die grundsätzliche Kritik der Bürgerinitiative an den Strahlenwerten am Zaun ist auch unabhängig von der Kritik an der 2000 Stunden-Regel nicht unbegründet. Auch wenn der Grenzwert von 1 mSv/a formal eingehalten wird, widerspricht es – wie bereits oben erwähnt – den Grundsätzen des Strahlenschutzes und der Strahlenschutzverordnung, den Grenzwert als alleinigen Maßstab für die Bewertung anzusetzen.

### Neutronenstrahlung

Ein wichtiger Grund die Strahlendosen am Zaun des Betriebsgeländes so gering wie möglich zu halten, liegt daran, dass am Zaun Bereiche existieren, an denen die Neutronenstrahlung einen bedeutenden Anteil an der Gesamtstrahlung hat. Gerade die biologische Wirksamkeit der Neutronenstrahlung ist in der Vergangenheit Gegenstand wissenschaftlicher Kontroversen gewesen. Es ist nach wie vor nicht auszuschließen, dass die Neutronenstrahlung eine stärker schädigende Wirkung hat, als momentan für die Berechnung der Strahlendosis vorausgesetzt wird.

Die Wirkung ionisierender Strahlung auf lebendes Gewebe – die Art und Anzahl der in den Zellen erzeugten Strahlenschäden – hängt u.a. von Art und Energie der Strahlung ab. Bei gleicher Energiedosis ist die biologische Wirkung der Neutronenstrahlung deutlich höher als die der Gammastrahlung. Sogenannte Strahlenwichtungsfaktoren spiegeln die relative biologische Wirksamkeit (RBW) wieder. Für Röntgen- und Gammastrahlung mit einer Energie von 200 kV ist ein Strahlenwichtungsfaktor von 1 definiert. Laut zurzeit gültiger Strahlenschutzverordnung wird der Wichtungsfaktor für Neutronenstrahlung durch eine Stufenfunktion beschrieben, er liegt (in Abhängigkeit von der Energie) bei 5 bis 20.

Bei den Strahlenwichtungsfaktoren und der daraus berechneten Strahlendosis in Sievert (Äquivalentdosis) ist zu beachten, dass es sich nicht um physikalische Messgrößen handelt. Es sind lediglich Abschätzungen, die vor allem aus Experimenten und aus Auswertungen gesundheitlicher Folgen bei den Überlebenden der Atombombenabwürfe ermittelt worden sind. Diese Abschätzungen dienen dazu, das schwer zu quantifizierende Strahlungsrisiko rechnerisch zu erfassen. Die Strahlenwichtungsfaktoren können sich daher mit neuen Erkenntnissen ändern. Die Wissenschaftlerin Schmitz-Feuerhake z. B. schlussfolgert nach der Auswertung zahlreicher Forschungsergebnisse, dass die Unterschätzung der Neutronendosis erheblich ist. Einen Strahlenwichtungsfaktor von bis zu 90 hält sie für wissenschaftlich gut begründet. [SCHMITZ-FEUERHAKE 2009]

Am 26. Juni 2013 wurde von der Physikerin Oda Becker am Betriebsgelände im Auftrag der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V. (BISS) die Neutronenstrahlung gemessen. Ergebnis war u. a., dass die mit einem Strahlenwichtungsfaktor von 90 für

Neutronenstrahlung berechnete Jahresdosis an allen drei Messpunkten (MP) den Grenzwert überschreiten würde, an einem MP selbst bei einer Jahresdosis, die aus nur 2000 Stunden ermittelt wird. [BECKER 2013]

### Tritium

Auch die Anhebung des Strahlenwichtungsfaktor für niederenergetische Beta-Strahlung wird seit Jahren diskutiert. Ein Beta-Strahler mit sehr niedriger Beta-Energie ist Tritium. Der Strahlenwichtungsfaktor beträgt bisher 1 für Beta-Strahlung unabhängig von ihrer Energie. Diskutiert wird seit einigen Jahren eine Anhebung auf den Faktor 2 bis 3. Dies würde sich auf das Risiko bei einer Bestrahlung mit bestimmten Radionukliden auswirken, hätte aber keine Auswirkung auf Risiken durch Direktstrahlung bei Aufenthalt am Zaun eines Geländes, auf dem mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

Ob mit Tritium-Verbindungen, die nach Aufnahme in den Körper mit hoher Wahrscheinlichkeit in die DNA gelangen könnten, am Standort Braunschweig-Thune aktuell umgegangen wird, ist nicht bekannt. Auch wenn mit solchen Verbindungen umgegangen würde, würde dies aber nicht bedeuten, dass diese im normalen Betriebsablauf auch in die Umgebung gelangen. Zusammenfassend lässt sich laut Stellungnahme des Ökoinstituts hinsichtlich des Tritiums feststellen, dass es unter Risikogesichtspunkten nur dann relevant wäre, wenn eine Ableitung von speziellen Tritium-Verbindungen erfolgen würde. Dies ist zwar nach derzeitiger Kenntnislage nicht auszuschließen, kann aber laut Ökoinstitut nicht als plausibel angesehen werden [ÖKOINSTITUT 2014].

Aus Sicht der Bürgerinitiative BISS ist nicht nachzuvollziehen, warum das Ökoinstitut eine mögliche Ableitung der speziellen Tritium-Verbindungen als nicht plausibel ansieht, da sowohl verschiedene Tritium-Produkte als auch die entsprechende Tritium-Verbindung (Tritium-Thymidin bei GE Healthcare) am Standort vorhanden sind.

### KiKK-Studie

Einen Hinweis auf das Risiko, das für die Bevölkerung vom Normalbetrieb einer Atomanlage ausgeht, gibt eine epidemiologische Studie aus dem Jahr 2007, die sogenannte KiKK-Studie. Eine umfangreiche Untersuchung zeigte, dass auch – ohne Überschreitung der Grenzwerte – in der Umgebung von Atomanlagen vermehrt Krebserkrankungen bei Kindern auftraten: Die KiKK-Studie kam zum Ergebnis, dass ein erhöhtes Risiko für Leukämie von Kindern unter 5 Jahren im 5 km-Umkreis deutscher Kernkraftwerke besteht. Die KIKK-Studie wies einen Zusammenhang zwischen der Entfernung des Wohnorts zum Atomkraftwerk und dem Auftreten von Leukämie bei Kindern nach. [BFS 2007]

Die Strahlenschutzkommission (SSK) kam in ihrer umfangreichen Bewertung der KIKK-Studie zu folgenden Ergebnis: „Die durch die Kernkraftwerke verursachte zusätzliche Strahlenexposition ist um deutlich mehr als einen Faktor 1.000 geringer als Strahlenexpositionen, die die in der KiKK-Studie berichteten Risiken bewirken könnten.“[SSK 2008]

Der Befund der KiKK-Studie lässt sich mit bisherigem Wissen über die Wirkung ionisierender Strahlung auf den menschlichen Organismus nicht erklären. Daraus folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass niedrigdosierte ionisierende Strahlung nicht die Ursache der Krebserkrankungen ist. Daraus folgt vermutlich eher, dass die Wissenslücken im Gebiet der Strahlenwirkung heute noch groß sind.

Auch die Stellungnahme des Ökoinstituts folgert in Bezug auf die KiKK-Studie: Da im normalen Betriebsablauf die tatsächliche Dosis eines Anwohners der Braunschweiger

Betriebe (EZN und GE) aufgrund der größeren Nähe deutlich höher sein kann als die des nächsten Anwohners eines Kernkraftwerks, ist das radiologische Risiko eines Anwohners des Standorts Braunschweig-Thune als größer einzuschätzen als das radiologische Risiko eines Anwohners eines Kernkraftwerks. [ÖKOINSTITUT 2014]

### Fazit

Da insgesamt das strahlenbiologische Wissen noch lückenhaft ist, muss daher jede unnötige Strahlendosis vermieden, bzw. auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich gehalten werden – so ist es in der Strahlenschutzverordnung auch vorgesehen. Die Erweiterung des Betriebs von EZN für die Änderung des Bebauungsplans Voraussetzung ist, wird vermutlich die Dosisleistung im Normalbetrieb erhöhen – auch wenn sie innerhalb der Grenzwerte bleibt.

Eine Dosisleistung bis nahe an den zurzeit gültigen Grenzwert heran ist aufgrund der Wissenslücken zur biologischen Wirkung von Strahlung einerseits und der Befunde in der Umgebung von Atomanlagen andererseits nicht vertretbar. Im Gegenteil, eine angemessene Reaktion wäre eine Verringerung der Dosisleistung.

## **3 Risiko eines schweren Unfalls**

Die Entsorgungskommission (ESK) hat aus Anlass des Unfalls im japanischen Kernkraftwerk Fukushima- Daiichi einen Stresstest für Anlagen der Ver- und Entsorgung in Deutschland durchgeführt. Dabei wurden wegen der Einbeziehung von Konditionierungsanlagen und Zwischenlagern auch die Anlagen der EZN am Standort Braunschweig-Thune betrachtet. Die Ergebnisse wurden 2013 in einer Stellungnahme veröffentlicht. [ESK 2013]

In den Konditionierungseinrichtungen werden die Abfälle in einen für eine längere Zwischenlagerung oder für die Endlagerung geeigneten Zustand gebracht. Dazu angewandte Verfahren sind beispielsweise Zerkleinern, Trocknen, Verbrennen und Weiterbehandlung der Verbrennungsrückstände, Hochdruckverpressen oder Betonieren. Einzelne Behälter bzw. deren Inventar befinden sich jeweils in der Bearbeitung. Während der Bearbeitung liegen die radioaktiven Abfälle in der Regel als offene radioaktive Stoffe vor. [ESK 2013]

Der Einschluss der radioaktiven Stoffe, die nicht in der Bearbeitung sind, erfolgt durch den Einschluss in Abfallbehältern, bei bestimmten Abfällen zusätzlich auch durch die Einbindung in eine Abfallmatrix. Relevante Auswirkungen von Störfällen können sich daher insbesondere dann ergeben, wenn sie zur Zerstörung der Behälter und der Abfallmatrix führen, so dass radioaktive Stoffe in die Umgebung freigesetzt werden. Die maximal möglichen Auswirkungen in der Umgebung sind abhängig von dem vorhandenen radioaktiven Inventar, dem maximal pro Gebinde gelagerten Inventar, der Anzahl der bei einem Störfall betroffenen Gebinde und den Freisetzungsszenarien. [ESK 2013]

Die Bewertung der ESK erfolgte anhand von typisierten Schadensbildern mit folgenden Annahmen [ESK 2013]:

- thermische Einwirkungen durch einen länger andauernden Brand (Modellannahme: Abbrand des Treibstoffs eines Militärflugzeugs (5.000 kg), Branddauer von einer Stunde bei einer Temperatur von 600 °C; Freisetzung aus 500 200-l-Fässern mit brennbaren Rohabfällen, davon 25 Fässer mit hohem ( $4 \cdot 10^{11}$  Bq) und 475 Fässer mit mittlerem Aktivitätsinventar ( $1 \cdot 10^8$  Bq), Freisetzungsquellterme: Co-60  $4,52 \cdot 10^{12}$  Bq, Ra-226  $5 \cdot 10^{11}$  Bq.

- punktförmige mechanische Einwirkungen auf Abfallgebäude (Modellannahme: Treffer einer Triebwerkswelle von 1,7 Mg mit einer Geschwindigkeit von 215 m/s; Freisetzung aus 250 200-l-Fässern, davon 25 Fässer mit hohem ( $4 \cdot E_{11} Bq$ ) und 225 Fässer mit mittlerem Aktivitätsinventar ( $1 \cdot E_{8} Bq$ ), Freisetzungsquellterme: Co-60 1,35  $E_{12} Bq$ , Ra-226 1,5  $E_{11} Bq$ ; davon jeweils 50 % als lungengängige Aerosole
- großflächige mechanische Einwirkung auf Abfallgebäude: Modellannahme Absturz eines Dachbinders von 20 Mg aus 10 m Höhe; Freisetzung aus insgesamt 84 200-l-Fässern mit Rohabfällen, davon 25 Fässer mit hohem ( $4 \cdot E_{11} Bq$ ) und 59 Fässer mit mittlerem Aktivitätsinventar ( $1 \cdot E_{8} Bq$ ); Freisetzung von jeweils 1 % des Inventars eines Fasses, davon 50 % als lungengängig Aerosole.
- länger dauerndes Hochwasser (Modellannahme: Überflutung der Einrichtung bis zu 2 m Höhe für zehn Tage) und Flutwelle (Modellannahme: Austragung von Gebinden aus den Einrichtungen in die Umgebung).

Die radiologischen Folgen wurden auf der Basis von typisierten Behälterinventaren und typisierten Nuklidvektoren abgeschätzt. Für Anlagen zu denen die Anlagen des Unternehmens EZN gehören wird wegen der gegenüber widerstandsfähigeren Gebindearten höheren Freisetzungsanteile bei Einwirkungen abdeckend von einer Einwirkung auf 200-l-Fässer ausgegangen. Als abdeckender Nuklidvektor dieser Fässer wird Co-60 (90%) und Ra-226 (10%) unterstellt.

Als Maßstab für die Bewertung der radiologischen Folgen galt, dass am Ort der nächstgelegenen Wohnbebauung der Eingreifrichtwert des Katastrophenschutzes für eine Evakuierung unterschritten sein soll [ESK 2013].

Das Ergebnis der ESK war für Anlagen und Einrichtungen der Gruppe II, zu denen auch EZN gehört, folgendermaßen:

- Bei thermischen Einwirkungen wird der Eingreifrichtwert für die Evakuierung ab einer Distanz von 100 m unterschritten. Der errechnete Wert für eine Distanz von 100 m beträgt 59 mSv.
- Bei punktförmigen mechanischen Einwirkungen wird der Eingreifrichtwert für die Evakuierung bis zu einer Distanz von 350 m überschritten. Der errechnete Wert für eine Distanz von 100 m beträgt 320 mSv.
- Bei großflächigen mechanischen Einwirkungen wird der Eingreifrichtwert für die Evakuierung mindestens ab einem Abstand von 20 m unterschritten. Der errechnete Wert für eine Distanz von 100 m beträgt 21,3 mSv.

Die ESK weist in ihrer Schlussfolgerung ausdrücklich darauf hin, dass die Auswirkungen auf der Basis generischer Modellannahmen abgeleitet wurden. Nur solange im Einzelfall bei den zu betrachteten Anlagen und Einrichtungen die Modellannahmen für die tatsächlichen Verhältnisse abdeckend sind, sind auch die hier ermittelten radiologischen Konsequenzen abdeckend. Sofern im Einzelfall beispielsweise höhere Brandlasten oder höhere Inventare dosisrelevanter Radionuklide vorliegen, so wären auch höhere Freisetzungen radioaktiver Stoffe möglich.

Die ESK hat den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden empfohlen, für die in ihre Zuständigkeit fallenden Anlagen und Einrichtungen weiterhin folgendes zu überprüfen:

- Bei den durchgeführten Betrachtungen ist die ESK von möglichst abdeckenden Erfahrungswerten in Bezug auf die jeweiligen Behälterinventare ausgegangen. Bei

einigen Anlagen und Einrichtungen lässt die Genehmigungssituation jedoch höhere gebindeszufällige Inventare oder Gesamtinventare an radioaktiven Stoffen zu. Die ESK empfiehlt daher, bei diesen zu überprüfen, ob die Auswirkungen der postulierten mechanischen und thermischen Lasten ebenfalls so begrenzt sind, so dass keine einschneidenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes erforderlich werden. Dabei können die für den Standort genehmigten/zulässigen Inventare berücksichtigt werden.

- Aus den durchgeführten Betrachtungen der ESK ergeben sich Mindestabstände von Lagerbereichen zur nächsten Wohnbebauung von 350 m. Die ESK fordert sofern die konkreten Verhältnisse bei einer Anlage oder Einrichtung geringere Mindestabstände aufweisen, die Untersuchung durch anlagenspezifische Modellierungen zu vertiefen.
- Weiterhin sollte überprüft werden, ob in der jeweiligen Anlage oder Einrichtung massivere großflächige mechanische Einwirkungen als im Stresstest unterstellt möglich sind.

Auf einige Anlagen und Einrichtungen hat die ESK zusätzlich direkt hingewiesen [ESK 2013]:

- So weist die ESK darauf hin, dass für den Standort Braunschweig lediglich die Konditionierungsanlagen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH betrachtet wurden, am gleichen Standort jedoch durch die GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG Radiopharmaka in einer nicht in den Stresstest einbezogenen Einrichtung hergestellt werden die – da sie keine Entsorgungsfunktion hat – nicht unter den ESK-Stresstest fällt. Die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Freisetzungen radioaktiver Stoffe aus diesen Anlagen und Einrichtungen war daher von der ESK nicht zu untersuchen, sollte aber durch die zuständige Behörde betrachtet werden.

#### Diskussion der Ergebnisse der ESK

Die ESK hat die Situation am Standort Braunschweig-Thune als durch die zuständige Behörde weiter zu überprüfend eingestuft. Der aufgrund der Berechnungen der ESK geforderte Mindestabstand zu Wohngebieten von 350 m ist für den Standort Braunschweig-Thune nicht erfüllt. Sogar in drei Richtungen reicht das Betriebsgelände deutlich näher an Wohnbebauungen heran [ÖKOINSTITUT 2014]:

- Nach Norden hin liegt die Wohnbebauung unmittelbar nördlich der Harxbütteler Straße. Der minimale Abstand zwischen Wohngebäuden und Verwaltungs- bzw. Betriebsgebäuden beträgt hier nur ca. 40 m.
- Nach Osten grenzt die Wohnbebauung unmittelbar an den Standort an. Der Abstand zwischen Wohn- und Betriebsgebäuden beträgt ca. 60 m.
- Nach Süden hin ist die bestehende Wohnbebauung zunächst durch den Mittellandkanal getrennt und hat einen Abstand zu den Betriebsgebäuden von ca. 90 m.

Wie oben zitiert, fordert die ESK für diesen Fall, die generischen Untersuchungen durch anlagenspezifische Modellierungen zu vertiefen.

**Anlagenspezifische Untersuchungen könnten dann das Ergebnis haben, dass die potenziellen Strahlenbelastungen geringer sind und im Gebiet der nächsten Wohnbebauung der Eingreifwert für die Evakuierung unterschritten wird. Es**



**ist jedoch für den Standort Braunschweig-Thune nicht zu erwarten, dass anlagenspezifischen Untersuchungen der auslegungsüberschreitenden Einwirkungen ein Unterschreiten des Eingreifrichtwerts bei der nächst gelegenen Wohnbebauung zeigen.**

Der Grund dafür ist zum einen der geringe Abstand der Wohnbebauung. Der Eingreifrichtwert wird nicht nur geringfügig, sondern um einen Faktor sechs überschritten. Die modellhaften Annahmen der ESK für die Unfallauswirkungen müssten daher die tatsächlichen Auswirkungen deutlich überschätzen. Dafür gibt es aber keine Anhaltspunkte, ganz im Gegenteil: Am Standort Braunschweig-Thune sind Bedingungen vorhanden, die die potenziellen Auswirkungen noch erhöhen können. Die ESK weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nur solange im Einzelfall bei den zu betrachteten Anlagen und Einrichtungen diese Modellannahmen für die tatsächlichen Verhältnisse abdeckend sind, auch die hier ermittelten radiologischen Konsequenzen abdeckend sind.

- Für die verschiedenen Schadensszenarien wurden von der ESK unabhängig von der Anzahl der betroffenen 200-l Fässer angenommen, dass jeweils nur 25 Fässer mit hohem Aktivitätsinventar ( $1 \cdot 10^{11}$  Bq) und ansonsten Fässer mit geringerem Aktivitätsinventar ( $1 \cdot 10^8$  Bq) betroffen waren. Aufgrund des um einen Faktor 1000 höheren Inventars waren letztendlich die o.g. 25 Fässer für die radiologischen Folgen ausschlaggebend. Diese Annahme wurde auch im Hinblick auf die angenommene Gesamtaktivität am generischen Standort getroffen. Für den Standort Braunschweig-Thune ist jedoch aufgrund der bestehenden Genehmigungen, die ein hohes Gesamtinventar ermöglichen, nicht auszuschließen, dass Fässer mit höherem Aktivitätsinventar und/oder mehr Fässer mit hohem Aktivitätsinventar an einem Unfall beteiligt sind. Für EZN ist der Umgang mit  $1 \cdot 10^{13}$  Freigrenzen umschlossener radioaktive Stoffe genehmigt. Freigrenzen sind Radioaktivitätswerte in der Strahlenschutzverordnung, unterhalb denen keine Überwachung bei ihrem Umgang erforderlich ist. Für das dosisrelevante Radionuklid Cäsium-137 (Cs-137) gilt eine Freigrenze von  $1 \cdot 10^4$  Bq. Für EZN ist der Umgang mit  $1 \cdot 10^{13}$  Freigrenzen genehmigt, das entspricht z.B. für Cäsium-137 einem radioaktiven Inventar von  $1 \cdot 10^{17}$  Bq.
- Für EZN ist zudem der Umgang mit  $1 \cdot 10^{11}$  Freigrenzen offener radioaktive Stoffe genehmigt, die besonders leicht freigesetzt werden können. [BISS 2014, INTAC 2014]) (Zum Vergleich: für Cs-137 entspricht das 10 Prozent der nach heutiger Kenntnislage während des Unfalls in Fukushima im März 2011 freigesetzten Menge von  $1 \cdot 10^{16}$  Bq [GRS 2015].)
- Die ESK weist darauf hin, dass sofern höhere Inventare dosisrelevanter Radionuklide vorliegen, so auch höhere Strahlenbelastungen möglich wären. Ob die Menge der dosisrelevanten Radionuklide am Standort höher ist als von der ESK in ihrer standortunabhängigen Untersuchung angenommen, konnte in dieser Kurzstellungnahme nicht ermittelt werden. Allerdings wäre dieses anhand der bestehenden Umgangsgenehmigungen möglich, da diese deutlich höhere Inventare am Standort zulassen. [ESK 2013]
- Nuklidvektor: Im ESK-Stresstest wurden die relevanten Szenarien auf Basis generischer Radionuklidinventare ermittelt und bewertet. Für die Bestimmung des generischen Nuklidvektors schreibt die ESK: „Die Nuklidvektoren sollen in Verbindung mit den angenommenen Inventaren abdeckend sein. Dies bedeutet, dass diese Anforderung im Mittel über die jeweils einbezogene Zahl an betroffenen Behältern erfüllt sein

*muss. Außerdem sollen die Nuklidvektoren geeignet und hinreichend konservativ im Hinblick auf die hier durchgeführten Dosisbetrachtungen sein. Besonderes Gewicht haben daher Radionuklide, die für die Inhalation und die externe Gamma-Strahlung über einen kurzen Zeitraum bedeutend sind.“* Es konnte im Rahmen dieser Kurzstellnahme nicht geklärt werden, wie abdeckend der gewählte Nuklidvektor für EZN tatsächlich ist. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Nuklidvektor der Anlagen am Standort Braunschweig Thune (insbesondere wenn die Firma GE mit einbezogen wird) erheblich von den typisierten Annahmen der ESK unterscheidet. Aufgrund der Produktion von Radiopharmaka sind erhebliche Aktivitäten aus alpha- und betastrahlenden Nukliden vorhanden, die hohe Inhalationsdosen verursachen. [BISS 2014]

- Heiße Zelle: Bei einer punktförmigen mechanischen Einwirkung auf die heiße Zelle kann im Falle des Dichtheitsverlusts möglicherweise mit einer erheblich höheren Freisetzungsrates gerechnet werden, da die Nuklide größtenteils in besonders leicht freisetzbaren Formen vorliegen. [BISS 2014]

Aufgrund der oben dargestellten Aspekte zum möglichen Gesamtinventar an geschlossen radioaktiven Stoffen und an offenen radioaktiven Stoffen laut geltender Umgangsgenehmigungen, zum dosisrelevantem Inventar und zum Nuklidvektor sind mindestens die von der ESK ermittelten Auswirkungen zu erwarten.

Vor allem aber sind deutlich höhere Freisetzungen im Schadenstyp thermische Einwirkung zu erwarten. Entscheidend für die Freisetzungsmenge ist im Allgemeinen weniger die Gesamtmenge an radioaktivem Material am Standort als die Anzahl der betroffenen Behälter bzw. die betroffene Menge der offen gelagerten radioaktiven Stoffe. Dieses gilt zumindest für die Freisetzungsmenge im Schadenstyp punktförmige mechanische Einwirkung. Anders ist es für den Fall einer thermischen Einwirkung.

Aufgrund der höheren Brandlast am Standort Braunschweig-Thune als von der ESK angenommen ist von einer längeren Branddauer und einem größeren von einem Brand betroffenen Bereich und so von einem höheren Anteil der von einem Brand betroffenen Fässer bzw. radioaktiven Inventare und so von höheren Freisetzungen auszugehen.

Die von der ESK geforderte Berücksichtigung der Anlagen des Unternehmens GE erhöht die am Standort die vorhandenen radioaktiven Inventare und die vorhandenen Brandlasten und so die möglichen radiologischen Folgen eines Brandes aus zwei Gründen. Ein Gutachter kam 2002 in seiner Bewertung des Standorts Braunschweig-Thune zu dem Fazit, dass Brände kritische Störfälle sind, d.h. die Störfälle, bei denen die höchsten Freisetzungen zu erwarten sind. Für GE errechneten sich Werte für eine potenzielle radioaktive Belastung nach möglichen Bränden, die bis in eine Entfernung bis 200 m die Maßnahme „Aufenthalt in Gebäuden“<sup>1</sup> erfordert. Zudem ist bis in eine Entfernung bis 500 m Einnahme von Jod-Tabletten erforderlich. Die Randbedingungen (insbesondere Brandlast und Inventar) für diese Störfallanalysen sind nicht bekannt. [INTAC 2014] Deutlich wird aber, dass auch GE nennenswerte Brandlasten und radioaktive Inventare hat, die bei einem Brand freigesetzt werden kann.

Die ESK weist darauf hin, dass sofern höhere Brandlasten vorhanden sind, auch höhere Freisetzungen radioaktiver Stoffe möglich sind. Höhere Brandlasten sind nicht nur durch Berücksichtigung der Anlagen des Unternehmens GE am Standort vorhanden. Hinzu kommt

---

<sup>1</sup> (10 mSv effektive Dosis in 7 Tagen durch äußere Bestrahlung sowie der effektiven Folgedosis durch in diesem Zeitraum eingeatmete Radionuklide)

noch, dass sich auf dem Betriebsgelände die Fa. Buchler GmbH befindet, die eine große Menge chemischen Stoffe bevorratet. Unter anderem besitzt die Buchler GmbH Genehmigungen zur Lagerung von erheblichen Brandlasten (25.975 kg Methanol, 52.200 kg Toluol). [BISS 2014] Es ist nicht auszuschließen, dass bei Unfällen die dort gelagerten brennbaren Stoffe zu einer Erhöhung der Branddauer beitragen.

Wie o.g. dargestellt, werden für die von der ESK postulierten mechanischen Lasten Maßnahmen des Katastrophenschutzes erforderlich. Für die thermischen Lasten ist dieses anhand der generischen ESK Untersuchungen nicht erforderlich. Werden allerdings standortspezifische Bedingungen betrachtet, ist davon auszugehen, dass sich auch bei einem Brand Strahlendosen ergeben, die an der nächsten Wohnbebauung oberhalb des Evakuierungswerts liegen.

#### Bewertung der potenziellen radiologischen Folgen

Als Maßstab wird von der ESK der Eingreifrichtwert für die Evakuierung festgelegt. Dieser Wert entspricht einer effektiven Dosis in 7 Tagen durch äußere Bestrahlung sowie der effektiven Folgedosis durch in diesem Zeitraum eingeatmete Radionuklide von 100 mSv. Es wird dabei ein durchgängiger Aufenthalt im Freien unterstellt.

In den Untersuchungen des ESK-Stresstests wurde die als Maßstab gewählte Dosis erst ab einer Entfernung von 350 m vom Betriebsgelände der EZN unterschritten. Nach den Ergebnissen des ESK-Stresstests könnte der Eingreifrichtwert für die Evakuierung an der nächsten Wohnbebauung etwa um einen Faktor 6 überschritten werden [ÖKOINSTITUT 2014]; in einer Entfernung von 50 m ermittelt sich eine Strahlendosis von rund 600 mSv. [ESK 2013]

Auch wenn für die Ermittlung dieses Wertes ein Zeitraum von 7 Tagen zu Grunde gelegt wird, ist davon auszugehen, dass Personen den größten Anteil dieser Strahlendosis bereits kurz nach der Freisetzung durch die Inhalation der radioaktiven Stoffe erhalten. Es ist bei den betrachteten Unfallszenarien zu erwarten, dass die Freisetzung bereits kurze Zeit nach Unfallbeginn erfolgt.

Im Katastrophenschutz wird davon ausgegangen, dass eine Evakuierung in der sogenannten Vorfreisetzungsphase erfolgt, also vor einer unfallbedingten Freisetzung von radioaktiven Stoffen. Für die Unfallszenarien in einem Atomkraftwerk beträgt diese Phase mehrere Stunden oder Tage. Für einen auslegungsüberschreitenden Unfall in den Einrichtungen zur Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, zu denen auch die Anlagen von EZN gehören, ist die Vorfreisetzungsphase deutlich kürzer, vermutlich nur Minuten. Daher empfiehlt die ESK, als Kriterium gewissermaßen, zu gewährleisten, dass eine Evakuierung der Bevölkerung nicht erforderlich wird.

Laut der Ergebnisse der ESK ist dieses für den Standort Braunschweig-Thune nicht gewährleistet. Insofern muss anhand der vorliegenden Untersuchungen insgesamt davon ausgegangen werden, dass die nächsten Anwohner eine Dosis von fast 600 mSv kurz nach Unfallbeginn erhalten könnten.

Eine Strahlenexposition mit einer Dosis ab 500 mSv verursacht bei Menschen in kurzer Zeit akute Strahlenschäden (deterministische Strahlenwirkung: Veränderungen des Blutbilds, Hautrötungen, vereinzelt Übelkeit, Erbrechen). Bleibt die Strahlendosis unter einer Schwellendosis von ca. 500 mSv, tritt zwar kein akuter Fröhschaden auf, eine spätere tödliche Leukämie- oder Krebserkrankung (stochastische Strahlenwirkung) ist jedoch nicht

ausgeschlossen. Mithilfe eines Risikofaktors, der mit großen Unsicherheiten behaftet ist, kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten einer tödlichen Krebserkrankung abgeschätzt werden. Das rechnerische Risiko, eine tödliche Krebserkrankung zu erhalten, liegt bei einer möglichen Strahlendosis von 500 mSv bei fast 3 % (unter Verwendung des Risikofaktors aus IRCP 60 von 5,5 % pro Sievert).

Bei der Bewertung des bestehenden Risikos ist auch zu berücksichtigen, dass sich im unmittelbaren Nahbereich Wohnsiedlungen, Kindertagesstätten und Schulen mit über 1000 SchülerInnen befinden. Da gegenwärtig keine speziellen Pläne für das Verhalten bei Stör- und Unfällen auf dem Betriebsgelände bzw. Anschlägen auf das Betriebsgelände vorliegen, würden sich in einem solchen Fall vermutlich wie bei einem Feueralarm alle (Schul-)Kinder im Freien sammeln. Sie wären dann ungeschützt den potenziell freigesetzten radioaktiven oder chemischen Stoffen ausgesetzt. [BISS 2014]

Die möglichen Auswirkungen für die betroffene Bevölkerung variieren je nach meteorologischen Bedingungen. Für Freisetzungen bei geringer Windstärke und stabilen Verhältnissen sind die radiologischen Folgen in der Umgebung am höchsten.

Auch wenn eine gewisse Zeitspanne für eine Evakuierung nach Unfallbeginn zur Verfügung stände, erscheint eine Evakuierung der nahgelegenen Wohngebiete aufgrund der Lage insbesondere des Ortsteils Wenden (zwischen Mittellandkanal, Autobahn A2 und Westtangente) schwierig. Zudem ist eine Verteilung von Jodtabletten innerhalb kurzer Zeit weder vorgesehen noch durchführbar. In Braunschweig-Thune wohnen in einem Radius von 10 km um das Betriebsgelände ca. 200.000 Menschen. [BISS 2014]

Zudem könnte die Freisetzung von chemischen Stoffe vom Betriebsgelände der Fa. Buchler GmbH, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Nuklearbetrieben befindet, sowohl eine Brandbekämpfung als auch Katastrophenschutzmaßnahmen erheblich erschweren. Dort werden u.a. 640 kg Chlorameisensäureethylester gelagert, dieser Stoff führt bereits in Luftkonzentrationen von wenigen ppm zu massiven Gesundheitsschädigungen. [BISS 2014]

#### Erhöhung der potenziellen radiologischen Folgen durch neuen Bebauungsplans

Der derzeitige Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Braunschweig schließt zwar offiziell Erweiterungen aus und gestattet lediglich Modernisierungen. Allerdings wird unter einer „Erweiterung“ nur eine Ausweitung der Umgangsgenehmigungen verstanden. Die Erweiterung in der Fläche des Betriebsgeländes, Bebauung von Freiflächen auf dem bisherigen Gelände und Erhöhung der Geschoszahl und Grundflächenzahl, die durch den derzeitigen Entwurf des Bebauungsplans ermöglicht werden, ermöglicht eine entsprechende Erhöhung des Inventars. Daher ermöglicht sie auch eine häufigere Ausnutzung der bestehenden Umgangsgenehmigungen. Das real vom Standort Braunschweig-Thune ausgehende Risiko kann so also steigen. Zudem kann eine Ausweitung der Radiopharmaka- und Quellenfertigungssparte inklusive der Vorratshaltung hierfür das Inventar der dosisrelevanten Radionuklide und damit auch das Risiko erhöhen. [BISS 2014]

Auch wenn die bestehenden Umgangsgenehmigungen derzeit nur teilweise ausgenutzt werden (maximal 6,65 % zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2006 – 2010), lassen die Aussagen der Firma EZN zur angeblichen Notwendigkeit der Umgangsgenehmigungen in der erteilten Höhe zur Bevorratung von nicht durchgängig verfügbaren Nukliden eine erheblich höhere Ausnutzung der Umgangsgenehmigungen befürchten, als zu den Meldestichtagen angegeben wird. [BISS 2014] Eine höhere Ausnutzung der

Umgangsgenehmigungen wird nach Abschluss der geplanten Betriebserweiterung vermutlich häufiger der Fall sein.

### Fazit

Der ESK Stresstest ermittelte anhand generischer Untersuchungen für eine Entfernung zum Betriebsgelände von 50 Metern, in der sich am Standort Braunschweig-Thune bereits Wohnhäuser befinden, Strahlendosen bei denen mit erheblichen gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist – sofern Katastrophenschutzmaßnahmen eine Exposition nicht verhindern können. Dieses ist anhand des Unfallszenarios aber zu bezweifeln.

Es ist für den Standort Braunschweig-Thune nicht zu erwarten, dass anlagenspezifischen Untersuchungen der auslegungsüberschreitenden Einwirkungen geringere Strahlendosen, oder gar ein Unterschreiten des Eingreifrichtwerts für eine Evakuierung bei der nächst gelegenen Wohnbebauung ermitteln.

Gründe dafür sind vor allem der geringe Abstand zur Wohnbebauung, das hohe Inventar am Standort und die vorhandenen Brandlasten.

Ob eine von der ESK empfohlene anlagenspezifische Überprüfung durch die zuständige Behörde, das Niedersächsische Umweltministerium, schon durchgeführt bzw. abgeschlossen wurde und zu welchen Ergebnissen diese ggf. geführt hat, ist nicht bekannt.

Soweit bekannt, liegt auch kein aktuelles Gutachten mit Störfallanalysen vor. In jedem Fall sollte die Änderung des Bebauungsplanes erst nach Fertigstellung eines entsprechenden Gutachtens inklusive der von der ESK empfohlenen Untersuchungen erteilt werden und dann auch nur für den Fall, dass dieses Gutachten ein als ausreichend gering anzusehendes Risiko für die umliegende Bevölkerung ermittelt. Anhand der dargestellten Sachverhalte ist zum jetzigen Zeitpunkt von einem hohen Risiko auszugehen.

Für eine konservative Abschätzung des aus den Anlagen resultierenden möglichen Risikos ist eine Störfallanalyse auf Grundlage der erteilten Umgangsgenehmigungen erforderlich.<sup>2</sup>

Es ist im Sinne des Schutzes der Bevölkerung nicht plausibel, erst die Erweiterung der Betriebe zu ermöglichen und anschließend die potenziellen Auswirkungen zu ermitteln. Eine Änderung des Bebauungsplans, die eine Betriebserweiterung von EZN ermöglicht, würde bereits Fakten schaffen, bevor eine Neubewertung der Risiken nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt ist.

Das Niedersächsische Umweltministerium prüft derzeit, ob eine Reduzierung der Umgangsgenehmigungen nach Art und Umfang rechtlich möglich ist und dann ggf. angeordnet werden kann. Diese Prüfungen werden voraussichtlich noch bis Ende 2015 andauern. [NLT 2015] Eine vorherige Änderung des Bebauungsplans, die eine Betriebserweiterung von EZN ermöglicht, würde auch hier bereits Fakten schaffen, die vermutlich auch juristisch eine Reduzierung der Umgangsgenehmigungen erschweren würde.

---

<sup>2</sup> Für eine vollständige Risikoerhebung und -bewertung müssen auch seltene externe Ereignisse betrachtet werden. Dazu gehört z.B. auch die Auswirkung einer Explosion eines Schiffes mit einer explosiven Fracht auf dem Mittellandkanal oder extremer Wetterereignisse (z. B. Tornado). [BISS 2014]

## 4 Risiko eines Flugzeugabsturzes

Die Gefahr eines zufälligen Flugzeugabsturzes ist als relevant für den Standort einzuschätzen. Zu diesem Ergebnis kam auch das Ökoinstitut in seiner Stellungnahme [ÖKOINSTITUT 2014].

Eine äußere Einwirkung wie der Absturz eines Verkehrsflugzeugs auf eine Atomanlage kann sehr hohe Freisetzungen radioaktiver Stoffe verursachen. Grund hierfür ist eine Kombination von mechanischen und thermischen Einwirkungen. Durch mechanische Einwirkungen können Barrieren, die radioaktive Stoffe zurückhalten sollen, zerstört und so radioaktive Stoffe freigesetzt werden. Durch eine darauf folgende thermische Einwirkung werden zusätzlich Stoffe freigesetzt und in der Atmosphäre verbreitet.

Das Risiko eines unfallbedingten Flugzeugabsturzes ist dort am höchsten, wo Start- und Landevorgänge stattfinden. Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist etwa 3,5 km Luftlinie, seine westliche Start- und Landebahn 2,7 km vom Gewerbestandort in Braunschweig-Thune entfernt. Unabhängig von der genauen Lage der Flugrouten ist von einem gegenüber dem mittleren Wert erhöhten Flugzeugabsturzrisiko auszugehen, da Flugzeuge in der Start- und Landephase die Nähe des Gewerbestandorts in Braunschweig-Thune passieren können. Ein erhöhtes Risiko durch Flugzeugabsturz besteht auch noch neben einer festgelegten Flugroute, da diese (insbesondere durch ein in technische Schwierigkeiten geratenes oder abstürzendes Flugzeug) verlassen werden kann. [ÖKOINSTITUT 2014]

Die Forschungsflughafen Braunschweig GmbH verfügt über 11 Versuchsflugzeuge, darunter ein Airbus A320 ATRA (Advanced Technology Research Aircraft). Durch das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt (DLR) werden dort Forschungsflüge unternommen. So sollten vom 13. Juni bis zum 24. Juli 2014 verschiedene Forschungsflüge durchgeführt werden. Dazu sollte das Forschungsflugzeug A320 ATRA mehrere tiefe Anflüge fliegen. In diesem Zusammenhang sollte es auch zu mehreren tiefen Überflügen in der Umgebung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg kommen.

Fazit der Stellungnahme des Ökoinstituts: Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg stellt ein besonderes Risiko im Hinblick auf einen Flugzeugabsturz auf Gebäude der Gewerbebetriebe am Standort Braunschweig-Thune und Freisetzungen von radioaktiven Stoffen dar. [ÖKOINSTITUT 2014]

### Qualitative Abschätzung der Folgen eines Absturzes eines Verkehrsflugzeugs

Im Folgenden erfolgt eine qualitative Abschätzung der Auswirkungen eines Absturzes eines Verkehrsflugzeugs im Vergleich zu den ermittelten Auswirkungen im ESK Stresstest.

Grundsätzlich sind für die Schadenswirkung eines Flugzeugabsturzes die folgenden Eigenschaften eines Flugzeugs relevant [NEUMANN 2004]:

- Gesamtmasse. Relevant für die Größe des mechanischen Impulses auf die Gebäude und damit für ihre Standfestigkeit.
- Zahl und Anordnung sowie geometrischer Aufbau und Masse steifer Massen (Triebwerke, Fahrgestell etc.). Relevant bzgl. der Durchdringungsfähigkeit von stabilen Gebäudestrukturen und relevant für nachhaltige Schädigung der Fässer/Abfallgebäude.
- Kerosinmenge und sonstige Brandlasten. Relevant als Ausgangsbasis für die Ableitung möglicher thermischer Einwirkungen.

- Anzahl und Anordnung der Tanks, auf die das Kerosin verteilt ist. Relevant für die Verteilung der möglichen Kerosinmenge.

Das Schadensausmaß hängt außerdem von den Flugdaten unmittelbar vor Aufprall auf das Gebäude ab:

- Geschwindigkeit. Relevant für die kinetische Energie und damit die Zerstörungskraft.
- Auftreffwinkel zur Horizontalen. Relevant für die Verteilung der Kräfte.

Im Falle eines Absturzes eines Verkehrsflugzeugs ist folgendes Unfallszenario zu erwarten: Das Flugzeug prallt auf Gebäude, dessen Baustrukturen einem Flugzeugabsturz nicht standhalten werden. Ein erheblicher Anteil der dort gelagerten Fässer oder sonstigen Abfallgebinde wird durch den Aufprall von Gebäudetrümmern und steifen Massen des Flugzeuges, durch Umkippen und sowie die Druckwelle einer möglichen Kerosinexplosion (Feuerball) erheblich mechanisch belastet. Vermutlich wird eine große Anzahl der Fässer/Abfallgebinde eine mechanische Belastung erfahren, die zu einem relevanten Dichtheitsverlust führt.

Zusätzlich sind die Fässer/Abfallgebinde einer starken thermischen Belastung ausgesetzt: Das Kerosin verteilt sich entweder über den gesamten Lagerbereich oder es sammelt sich durch Trümmer, andere Hindernisse und durch den Flugzeugabsturz verursachte Vertiefungen des Lagergebäudebodens in einem Teil des Lagerbereiches.

Die gebildete Kerosinlache wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit entzünden und abbrennen. Die Fässer/Abfallgebinde stehen oder liegen in diesem Fall direkt im Feuer und werden dementsprechend thermisch belastet. Durch den Brand erfolgt eine zusätzliche Freisetzung der radioaktiven Stoffe, deren Umfang von der Zahl der Fässer/Abfallgebinde abhängt, deren Dichtheit beeinträchtigt ist, sowie dem Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Vergleich Absturz eines Verkehrsflugzeugs mit Annahmen in ESK Stresstest: Für die Ermittlung der thermischen und mechanischen Einwirkungen wurde von der ESK der Absturz einer schnellfliegenden Militärmaschine betrachtet. Allerdings wurden die Lasteinträge offenbar getrennt betrachtet und nicht als kombiniertes Ereignis. Gerade die kombinierte Einwirkung mechanischer und thermischer Einwirkungen verursacht hohe Freisetzungen. Durch mechanische Belastung in ihrer Dichtheit stark beeinträchtigte Fässer/Abfallgebinde stehen in dem Bereich, wo sich das Kerosin sammelt und nachfolgend über längere Zeit abbrennt.

Durch die kombinierten Belastungen erfolgt, in Abhängigkeit von der Anzahl betroffener Fässer/Abfallgebinde, eine Freisetzung radioaktiver Stoffe. Eine länger andauernde thermische Belastung vor oder nach einem Integritätsverlust führt zu einer erhöhten Freisetzungsrage.

Eine Gegenüberstellung aller relevanten Parameter des Flugzeugabsturzes in der ESK Untersuchung und des Absturzes eines Verkehrsflugzeuges konnte im Rahmen dieser Kurzstellungnahme nicht erfolgen. Einige Beispiele zeigen aber den qualitativen Unterschied in den zu erwartenden Auswirkungen:

- Im Vergleich zum von der ESK betrachteten Kerosineintrag von 5000 kg hat der Airbus A320 eine erheblich höhere Kerosinmenge an Board (ca. 30.000 Liter). Im Falle des Absturzes eines A320 ist von einer längeren Branddauer und von höheren Temperaturen, insbesondere aber von einer erheblich höheren Anzahl der von einem

Brand betroffenen Behälter und radioaktiven Inventare auszugehen. Insofern sind erhebliche höhere Freisetzungen zu erwarten. [BISS 2014]

- Die Masse eines Airbus A320 beträgt mit ca. 77 Tonnen fast das 4-fache der von der ESK angenommenen Masse eines Militärflugzeugs. [BISS 2014] Dadurch entsteht eine erhebliche größere mechanische Belastung (Diese höhere Masse muss nicht zwangsläufig zu einer höheren punktförmigen mechanischen Belastung führen, da die wesentliche mechanische Belastung durch den Aufprall der Triebwerkswelle erzeugt wird.)
- Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Absturz eines Verkehrsflugzeugs die Brandlasten der Fa. Buchler GmbH in Brand geraten, deutlich höher als bei einem Absturz eines Militärflugzeugs.
- Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Absturz eines Verkehrsflugzeugs einen Bruch der unter dem Betriebsgelände zwischen dem Lagergebäude E (AB9) und der Abfallkonditionierung (AB 10.1) verlaufenden 70 bar-Gasleitung und in Folge eine Explosion bedingt. Dieser Bereich wird zur Lagerung von Behältern unter freiem Himmel verwendet. Daher könnte die Freisetzung radioaktiver Stoffe erheblich erhöht werden. [BISS 2014]

### Fazit

Die Unfallwahrscheinlichkeit für den Absturz eines Verkehrsflugzeuges ist aufgrund des nahen Flughafens mit Forschungsflügen im Vergleich zu anderen Standorten als relativ hoch einzuschätzen ist, besteht ein erhebliches Risiko durch unfallbedingte Flugzeugabstürze. Es liegt bisher keine quantitative Abschätzung dieses Risikos vor, weder hinsichtlich der Unfallwahrscheinlichkeit noch hinsichtlich möglicher Freisetzungsquellterme nach einem unfallbedingten Flugzeugabsturz. Der Gutachter Wolfgang Neumann empfiehlt eine Nachbetrachtung des Risikos durch die Aufsichtsbehörde [INTAC 2014].

Diese ist insbesondere deshalb wichtig, da die Untersuchungen im ESK Stresstest, die bereits beträchtliche radiologische Folgen für deutlich geringe Lasteinträge ermittelten, nahelegen, dass erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Eine qualitative Beschreibung der Auswirkungen eines Absturzes eines Verkehrsflugzeugs verdeutlicht, dass ein qualitativ anderes Szenario mit erheblichen höheren Freisetzungen resultiert.

Um das resultierende Risiko einschätzen zu können, folgende Bemerkung: Bereits um einen Faktor 10 höhere Strahlendosen als von der ESK für die nächste Wohnbebauung ermittelt wurden, führen zu Strahlendosen (5000 mSv), die in den meisten Fällen zum Tode führen.

## **5 Risiko eines Terrorangriffs**

Das Risiko eines terroristischen Anschlags besteht auch für die Anlagen des EZN am Standort Braunschweig-Thune. Laut einer Berichterstattung in den Medien im Jahr 2004 gab es Hinweise darauf, dass Terroristen ein Vorgängerunternehmen von EZN, die AEA Technology QSA, ausforschten. Dabei soll es sich nach unbestätigten Angaben allerdings um die Suche nach nuklearem Material für die Herstellung einer sogenannten schmutzigen Bombe gehandelt haben. [BZ 2004] Allerdings zeigte sich, dass die Unternehmen am Standort Braunschweig-Thune in den Fokus der Terroristen geraten können.



Anfang 2012 bestätigte auch die damals zuständige Aufsichtsbehörde, das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA BS), eine bestehende Terrorgefahr. In einem Antwortschreiben an die Bürgerinitiative BISS (18.01.2012) teilte das GAA BS mit, dass es beabsichtige, den Antrag vom 17.11.2011 auf Umweltinformationen zur Firma Eckert & Ziegler Nuclitec abzulehnen. Begründet wurde dieses damit, dass die Herausgabe der Inventarlisten und die damit nicht zu vermeidende Verbreitung der Inventarlisten per Internet die Gefahr von terroristischen Anschlägen erhöhen könnte. [GAA 2012]

Die Lage des Betriebsgeländes von EZN in unmittelbarer Nähe eines Wohngebiets erhöht nicht nur die potenziellen Auswirkungen, sondern erleichtert auch die Vorbereitung und Durchführung eines Terroranschlags. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ein "unauffälliges" Annähern an das Betriebsgelände, d.h. ein Annähern ohne als potenzieller Attentäter erkannt zu werden, möglich. Grundsätzlich muss auch ein „unbemerkter Zutritt“ auf das Gelände für möglich gehalten werden. Ein "unbemerkter Zutritt" bezieht sich hier nicht auf einen beliebigen, längeren Zeitraum, sondern auf die Zeitspanne, die zur erfolgreichen Ausführung des Angriffs erforderlich ist, d.h. auf den Zeitraum von einigen Minuten. Denkbar ist auch, dass sich die Täter mit Hilfe von Innentätern ("Schläfern") Zutritt verschaffen. In jedem Fall wird ein gewaltsames Eindringen kaum zu verhindern sein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Zwischenlagers Brunsbüttel wurde von behördlicher Seite als Störmaßnahme bzw. sonstige Einwirkung Dritter (SEWD) der Beschuss mit einem Hohlladungsgeschoss aus einer tragbaren panzerbrechenden Waffe auf einen dort aufbewahrten Behälter unterstellt. Dieses Tatmittel wurde als abdeckend für SEWD Ereignisse angesehen.

Die Hohlladungsgeschosse, die von Panzerfäusten oder panzerbrechenden Lenkwaffen (ATWGs) abgefeuert werden, haben eine Durchschlagsleistung von 700 bis 1400 mm in Panzerstahl. Daher durchdringen sie die nur ca. 400 mm dicke Behälterwand eines CASTOR Behälters aus Gusseisen ohne Schwierigkeiten. Für den Beschuss von 200-l Fässern erscheint eine tragbare panzerbrechende Waffe etwas überdimensioniert. Sollte allerdings die Heiße Zelle das Ziel eines Anschlags sein, könnten Hohlladungsgeschosse als geeignet erscheinen.

Ein Angriff mit einer panzerbrechenden tragbaren Waffe auf die Anlagen am Standort-Thune erscheint aber vor allem dann „wirkungsvoll“, wenn thermobarische Gefechtsköpfe eingesetzt werden. Die Wirkung thermobarischer Waffen oder Aerosolbomben (FAE = Fuel-Air Explosiv) beruht auf der Zündung einer in der Luft verteilten brennbaren Substanz. Aerosolbomben sind die militärische Anwendung der Explosionen von Benzin-Luft-Gemischen, die z. B. in Raffinerien katastrophale Unfälle verursachten.

Ein thermobarischer Gefechtskopf besteht aus einem Behälter, der eine brennbare Substanz enthält. Zur Zündung werden zwei Sprengladungen verwendet: Die erste Sprengung verteilt den Brennstoff fein in der Luft, ein Brennstoff-Luft-Gemisch, ein Aerosol, entsteht. Wenige Zehntelsekunden später zündet die zweite Sprengladung die Aerosolwolke. Die Verpuffung erfolgt fast gleichzeitig in einer Kugel mit einem Durchmesser von 10 bis 40 Metern. Die Hauptwirkung thermobarischer Gefechtsköpfe wird durch die bei der Verpuffung entstehende Druckwelle erzeugt, sie zerstört Gebäude. Der Überdruck der Detonation kann 30 bar erreichen. Aerosolbomben entwickeln eine wesentlich stärkere Hitzewirkung als konventionelle Sprengladungen. Die Temperatur kann 2.500 bis 3.000 °C betragen. Weiterer Schaden wird durch die Vakuumwirkung erzeugt: Die Explosion entzieht der Luft Sauerstoff,

dadurch entsteht ein starker Unterdruck, der bewegliche Gegenstände anzieht und so zu weiteren Zerstörungen führt. [BECKER 2010]

Der Abschuss eines oder mehrerer derartiger Gefechtsköpfe würde großflächige Zerstörungen und Brände verursachen, erhebliche Freisetzungen würden resultieren. Zu bedenken ist, dass aufgrund der Reichweite und der großen Zielgenauigkeiten von tragbaren panzerbrechenden Lenkwaffen ein Terroranschlag auch ohne Geländezutritt von einem geschützten Ort außerhalb des Betriebsgeländes erfolgen kann.

Derartige thermobarische Gefechtsköpfe sind bisher nur für wenige tragbare panzerbrechende Waffen verfügbar und befinden sich vermutlich nur in sehr begrenzten Umfang in den Händen von terroristischen Gruppen. Insofern würden heutzutage Terroristen möglicherweise zu anderen Tatmitteln greifen. Darüber welches die geeigneten Tatmittel für einen terroristischen Anschlag auf die Anlagen am Standort Braunschweig-Thune sind, soll hier nicht spekuliert werden, insbesondere da keine Handlungsanweisungen für mögliche Terrorangriffe gegeben werden sollen.

Tatsache ist aber, dass aufgrund des am Standorts Braunschweig-Thune vorhandenen einerseits relativ ungeschützten, andererseits relativ hohen radioaktiven Inventars eine Reihe von „effektiven“ Terroranschlägen möglich ist.

Hervorzuheben ist der Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges nach dem Vorbild der Anschläge vom 11.09.2011. Ein derartiger Angriff würde erhebliche Zerstörung und großflächige Brände verursachen.

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG (Az. 4 KS3/08) vom 19.07.2013 bestätigte die Bedeutung der Betrachtung von Terrorrisiken im Rahmen der Genehmigung von Atomanlagen. Für das Standortzwischenlager Brunsbüttel sind als Terrorangriffe der mehrfache Beschluss mit panzerbrechenden Waffen der dritten Generation sowie der gezielte Absturz eines Airbus A380 zu berücksichtigen. [BISS 2014]

### Fazit

Für die Nuklearanlagen am Standort Braunschweig-Thune besteht ein signifikantes Risiko durch einen Terroranschlag, da einerseits die Durchführung eines Anschlags relativ einfach ist und andererseits das potenzielle Schadensausmaß relativ groß wäre. Durch eine Erweiterung des Betriebes des Unternehmens EZN, die durch Genehmigung des Bebauungsplanes ermöglicht wird, wird das bestehende Terrorrisiko vermutlich weiter ansteigen.

## **6 Risiko durch Transporte**

Der Gewerbestandort in Braunschweig-Thune liegt am westlichen Ortsausgang an der Verbindungsstraße K 28 nach Harxbüttel. An- und Abtransporte zum Betriebsgelände müssen bis zur Erreichung von Hauptverkehrsstraßen durch Straßen in Wohngebieten erfolgen. Insbesondere die Hauptstraße bildet mit ihren angelagerten Wohnbereichen sowie ihrer zentralen Versorgungsfunktion das Potenzial, mit Transporten in Berührung zu kommen. [ÖKOINSTITUT 2014]

Zwischen dem Außenlager Leese und dem Betriebsgelände in Braunschweig werden Abfallgebinde mit Rohabfällen und konditionierten Abfällen, in der Regel 200-l-Fässer, in großem Umfang hin- und hertransportiert. [NLT 2012]

Wesentliche Anforderungen an die Versandstücke und die Beförderung radioaktiver Stoffe sind in den ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route) sowie den Gefahrgutverordnungen für verschiedene Verkehrsträger festgelegt. Die meisten Versandstücke mit radioaktiven Stoffen, die in Wissenschaft, Medizin und Technik angewendet werden, sind sogenannte freigestellte Versandstücke im Sinne der ADR. Für die Beförderung eines radioaktiven Stoffes als "freigestelltes Versandstück" darf die Dosisleistung an irgendeiner Stelle der Außenseite des Versandstücks 5  $\mu\text{Sv/h}$  nicht überschreiten. Da mehrere Versandstücke gleichzeitig befördert werden können, ist zusätzlich die Dosisleistung am Fahrzeug begrenzt. Nach ADR, Teil 7 Kapitel 7.5.11 (3.3) darf die Dosisleistung unter Routine-Beförderungsbedingungen auf der Außenfläche des Fahrzeugs an keinem Punkt 2 mSv/h und in einem Abstand von 2 m an keinem Punkt 0,1 mSv/h überschreiten. [ÖKOINSTITUT 2014]

In der Stellungnahme des Ökoinstituts wurde die mögliche Strahlenbelastung für unfallfreie Transporte ermittelt [ÖKOINSTITUT 2014]: Von einer regelmäßigen Ausschöpfung der zulässigen Dosisleistung am Fahrzeug nach ADR ist demnach bei der betrachtenden Art von Transporten nicht auszugehen; Erfahrungswerte mittlerer Dosisleistungen liegen mehrere Größenordnungen darunter. Daher wird von einer Ausschöpfung der nach ADR zulässigen Dosisleistung von im Mittel 10 % ausgegangen. Die Zahl der Transporte von und nach Braunschweig-Thune ist nicht bekannt und kann auch je nach Ausschöpfungsgrad der Umgangsgenehmigungen sowie unabhängig davon variieren. Die durch Transporte höchstexponierten Personen der Bevölkerung sind Anwohner und Passanten, die sich in einem Bereich der Transportstrecke aufhalten, an dem alle oder zumindest eine Vielzahl der Transporte vorbeiführen. Für die Ermittlung einer Strahlendosis wird unterstellt, dass sich eine Person arbeitstäglich zweimal bei Vorbeifahrt eines Transports radioaktiver Stoffe am Straßenrand befindet. Die Vorbeifahrt soll jeweils in 2 m Abstand mit etwa 50 km/h erfolgen. Bei jedem zehnten Transport soll es zu einem Halt in 2 m Abstand von der Person für die Dauer von zehn Minuten (z. B. Halt an einer Tankstelle) kommen. Insgesamt ist die betrachtete Person dann jährlich durch 234 Vorbeifahrten und 26 Halte exponiert. Insgesamt über ein Jahr beträgt die effektive dann 0,044 mSv, davon 0,043 mSv durch die zehnminütigen Halte neben der exponierten Person.

Diese Berechnung verdeutlicht, dass der höchste Anteil an der möglichen Jahresdosis aus dem Aufenthalt neben einem stehenden Transportfahrzeugen resultiert. Es wurde von einer maximalen Aufenthaltszeit von 4 Std 20 Minuten pro Jahr ausgegangen. In der Wohngegend sind für Einzelpersonen längere Aufenthaltszeiten neben den Transportfahrzeugen nicht auszuschließen. **Anzumerken ist hier zudem, dass der Bürgerinitiative BISS aufgrund eigener Messungen an der Transportstrecke, die Annahme in der Stellungnahme des Ökoinstituts der zulässige Grenzwert würde erfahrungsgemäß nicht ausgenutzt, als nicht gerechtfertigt ansieht.**

#### Unfallbedingte Freisetzungen

Die Bestimmung der bei Transportunfällen freigesetzten Radioaktivitätsanteile ist generell mit großen Unsicherheiten verbunden. Experimentelle Untersuchungen und theoretische Modellrechnungen zum Freisetzungsverhalten führen zu Ergebnissen, die für bestimmte, definierte Randbedingungen gelten und weisen meist einen größeren Schwankungsbereich auf. [INTAC 2012]

Im Rahmen dieser Kurzstellungnahme konnte weder eine Ermittlung der Unfallwahrscheinlichkeit noch eine Ermittlung möglicher Freisetzungsmengen erfolgen.

Exemplarisch soll hier das Ergebnis einer Studie genannt werden, um die Relevanz möglicher Transportunfälle zu verdeutlichen:

In einer Studie über Transporte konditionierter schwach und mittelradioaktiver Abfälle zum geplanten Endlager Konrad wurden für einen Unfall mit mechanischer und anschließender thermischer Belastung als radiologische Folgen (nur für das Cäsium-Inventar) eine Überschreitung des Störfallplanungswertes nach StrlSchV (der Lebenszeitdosis von 50 mSv) bis in 400 m Entfernung vom Unfallort errechnet. [INTAC 1997]

#### Terroranschläge auf Transporte

Da "Atomtransporte" aufgrund der öffentlichen Diskussion einen hohen Symbolwert besitzen, sind gezielte Anschläge durch Einzeltäter oder terroristische Gruppen nicht auszuschließen.

Das radioaktive Material ist während eines Transports noch einfacher zugänglich als während des Umgangs auf dem Betriebsgelände. Untersuchungen zum möglichen Beschuss von Transporten mit Abfallbinden mit panzerbrechenden Waffen sind nicht bekannt. Untersucht wurde dagegen der Beschuss von Transportbehältern mit abgebrannten Brennelementen. Die abgeschätzten Strahlenbelastungen in der Umgebung des Transports betragen hierbei 30 mSv bis zu einigen 100 mSv [BUND 2001].

Bei einem vergleichbaren Beschuss eines Abfallgebindes wäre die Zerstörungswirkung der Waffe deutlich größer, da die Behälter deutlich geringere Wanddicken als der CASTOR aufweisen. Andererseits ist das zulässige Aktivitätsinventar in Bezug auf das Leitnuklid Cs-137 um etwa den Faktor 100 geringer als für den CASTOR mit abgebrannten Brennelementen. Insgesamt ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein Angriff auf einen Transport mit panzerbrechenden Waffen nennenswerte Auswirkungen hat. [INTAC 2012]

#### Fazit

Aufgrund der Vielzahl erforderlicher Transporte von radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem Umgang dieser Stoffe bestehen Risiken sowohl bei unfallfreien Fahrten als auch bei Unfällen mit Transportfahrzeugen als auch durch mögliche Terrorangriffe auf Transportfahrzeuge.

Eine Erweiterung des Betriebes, die durch den neuen Bebauungsplan ermöglicht würde, würde die bestehenden Transportrisiken weiter erhöhen.

## **7 Literatur**

BECKER 2010 Terrorangriff mit der panzerbrechenden Lenkwaffe AT-14 (Kornet-E) auf ältere deutsche Atomkraftwerke; Studie; Dipl.-Physikerin Oda Becker. Erstellt im Auftrag von Greenpeace Deutschland e.V.; Hannover, März 2010

BECKER 2013: Messungen am Firmenkomplex von Eckert & Ziegler, GE Healthcare und Buchler neben Wohnhäusern und Schulen Im Auftrag der BISS (Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V.); Oda Becker, Hannover, Dezember 2013

BFS 2007: Bundesamt für Strahlenschutz (BfS): Epidemiologische Studie zu Kinderkrebs in der Umgebung von Kernkraftwerken (KiKK-Studie); 2007  
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-20100317939>

BISS 2014: Brief an den Umweltminister Stefan Wenzel; Biss Bürgerinitiative Strahlenschutz; Braunschweig, 05.11.2014

BUND 2001 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschlands e.V.: „Verwundbarkeit von CASTOR-Behältern bei Transport und Lagerung gegenüber terroristischen und kriegerischen Einwirkungen sowie zivilisatorischen Katastrophen“; H. Hirsch, W. Neumann unter Mitarbeit von O. Becker, Hannover 2001

BZ 2004: Terroristen haben Interesse an Braunschweiger Firma; Braunschweiger Zeitung, Jacqueline Carewicz, Katrin Teschner; Braunschweig, 02.09.2004

ESK 2013: Entsorgungskommission (ESK): ESK-Stresstext für Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung in Deutschland, Teil 2: Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, stationäre Einrichtungen zur Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, Endlager für radioaktive Abfälle. Stellungnahme der Entsorgungskommission, revidierte Fassung vom 18.10.2013

GAA 2012: Anhörung zur Anfrage nach Umweltinformationen der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec, Schreiben von Herrn Dr. Hamann an BISS Bürgerinitiative Strahlenschutz; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig; Braunschweig, 18.01.2012

GRS 2015: Fukushima Daiichi 11. März 2011, Unfallablauf – Radiologische Folgen; Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit, 4. Auflage, 2015

INTAC 1997: „Auswertung von Veränderungen des fachwissenschaftlichen Standes ausgewählter Themen im Planfeststellungsverfahren zum geplanten Endlager Konrad seit Beginn des Erörterungstermins im September 1992 – Phase B“; im Auftrag von Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V., intac - Beratung · Konzepte · Gutachten zu Technik und Umwelt GmbH; Hannover, Mai 1997

INTAC 2012: Fachliche Bewertung der Transportstudie Konrad 2010 von der GRS; Auftraggeber Stadt Salzgitter; intac Beratung, Konzepte, Gutachten zu Technik und Umwelt GmbH; Hannover, November 2012

INTAC 2014: „Welche Risiken entstehen durch die nuklearbetriebe in Braunschweig bei Störfällen oder Unfällen?“, Gefahren durch Eckert & Ziegler; intac Beratung, Konzepte, Gutachten zu Technik und Umwelt GmbH; Braunschweig, 23.10.2014

NEUMANN 2004: Stellungnahme zu einem Flugzeugabsturz auf das Standort-Zwischenlager am KKU, Auftraggeber Aktion Z; Wolfgang Neumann, November 2004

NLT 2012: Atommüll im „radioaktiven Dreieck“ zwischen Eckert & Ziegler in Braunschweig, dem Zwischenlager: Leese und der niedersächsischen Landessammelstelle in Jülich (NRW) Antwort auf eine Große Anfrage ; Niedersächsischer Landtag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/14713; 24.04.2012

NLT 2014: Strahlenbelastung an den Produktions- und Abfallkonditionierungsanlagen in Braunschweig-Thune (Firmen Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH und GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG), Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort; Niedersächsischer Landtag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/1456; 09.05.2014

NLT 2015: Antwort auf die mündliche Anfrage zu: Was unternimmt die Landesregierung gegen weitere Verzögerungen im Streit zwischen der Stadt Braunschweig und Eckert & Ziegler? Niedersächsischer Landtag; 20.02.2015

ÖKOINSTITUT 2014: Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Gieselweg/Harxbüttler

Straße“, Stellungnahme im Auftrag der Stadt Braunschweig; Öko-Institut e.V. Institut für angewandte Ökologie, Christian Küppers; Darmstadt, 24.11.2014

SCHMITZ-FEUERHAKE 2009: Neutronen als Strahlenschutzproblem bei Atommülltransporten, Inge Schmitz-Feuerhake, Strahlentelex Nr. 532-533; 2009

SSK 2008: Strahlenschutzkommission (SSK): Bewertung der epidemiologischen Studie zu Kinderkrebs in der Umgebung von Kernkraftwerken (KiKK-Studie). Stellungnahme der SSK, Berichte der SSK Heft 57 (2008)

Dipl.-Phys. Oda Becker: Messung der Neutronenstrahlung am Betriebsgelände von Eckert & Ziegler (EZN), neben Wohnhäusern und Schulen, Dezember 2013

Anlage zu den Stellungnahmen mit den laufenden Nummern

6.1

# **Messung der Neutronenstrahlung am Betriebsgelände von Eckert & Ziegler (EZN), neben Wohnhäusern und Schulen**

Im Auftrag der BISS (Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V.)

Oda Becker

Hannover, Dezember 2013

**Autorin:**

Dipl. Phys. Oda Becker, Hannover (Germany), [oda.becker@web.de](mailto:oda.becker@web.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Messungen des Betreibers und des NLWKN</b> .....	<b>3</b>
2.1 Gammastrahlung .....	3
2.2 Neutronenstrahlung .....	5
<b>3 Messungen der BISS</b> .....	<b>5</b>
3.1 Verwendetes Messgerät .....	5
3.2 Durchführung der Messungen .....	6
3.3 Ergebnisse der Messungen .....	7
3.3.1 In der Umgebung .....	7
3.3.2 Am Betriebsgelände .....	8
3.3.3 Vergleich mit Messungen des Betreibers .....	9
3.3.4 Gammastrahlung .....	9
3.3.5 Jahresdosis .....	10
<b>4 Diskussion der Ergebnisse</b> .....	<b>11</b>
4.1 Unzulässige Anwendung der 2000-Stunden-Regel .....	11
4.2 Ignorieren der Grundsätze des Strahlenschutzes .....	11
4.3 Unterschätzung der RBW von Neutronenstrahlung .....	12
<b>5 Fazit</b> .....	<b>13</b>
<b>6 Quellen</b> .....	<b>14</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: NLWKN Messpunkte MP 1 – 7 am Zaun des Betriebsgeländes EZN ..... 4

Tabelle 1: Jahresdosis der Gammastrahlung am Betriebsgelände EZN in 2011 (NLWKN) . 4

Tabelle 2: Neutronen-Ortsdosisleistung am Betriebsgelände EZN am 26.06.2013 ..... 6

Tabelle 3: Jahresdosis der Neutronenstrahlung aus Messung am 26.06.2013 (BISS) ..... 8

Tabelle 4: Vergleich der Neutronendosis 2013 (BISS) und 2005-2010 (Betreiber) ..... 9

Tabelle 5: Vergleich der Gamma-Jahresdosen 2013 (BISS) und 2011 (NLWKN) ..... 10

Tabelle 6: Jahresdosis aus Neutronen- und Gammastrahlung am NLWKN MP ? ..... 10

Tabelle 7: Jahresdosis aus Neutronen- und Gammastrahlung an NLWKN MP 1, 3, ? ..... 11

## 1 Einleitung

Die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (EZN) arbeitet im Braunschweiger Stadtteil Thune in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung und Schulen mit radioaktiven Stoffen. Die Entfernung zum Zentrum der Großstadt Braunschweig beträgt nur sieben Kilometer.

Die Firma beabsichtigt den Geschäftsbereich der Verarbeitung radioaktiver Materialien weiter auszubauen. Die geplante Betriebserweiterung sieht einen Hallenneubau auf dem Nachbargrundstück vor. Ein Bauantrag wurde im November 2011 eingereicht.

Am 26. Juni 2013 wurde von der Physikerin Oda Becker am Betriebsgelände im Auftrag der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V. (BISS) die Neutronenstrahlung gemessen. Zwei Mitglieder der Bürgerinitiative führten parallel Messungen der Gammastrahlung durch. Für die Messungen wurden Leihgeräte von Greenpeace Deutschland (Hamburg) verwendet.

## 2 Messungen des Betreibers und des NLWKN

Die Firma EZN ist verpflichtet, mögliche radiologische Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund des Umganges mit radiologischen Stoffen auf dem Betriebsgelände im Rahmen der Eigenüberwachung zu untersuchen.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) führt zur Überprüfung der Eigenüberwachung der Firma EZN ein ergänzendes und kontrolliertes Programm durch. Der NLWKN ist als sachverständige Stelle im Auftrag der Aufsichtsbehörde, dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, tätig.

Das Messprogramm umfasst die Umgebungsüberwachung der Luft durch Messung der Direktstrahlung der Anlage und der Aktivitätskonzentration in der Abluft mittels Gamma-spektrometrie. Zusätzlich wird der Bodenpfad durch stichprobenartige Beprobung des Bodens und des Bewuchses überwacht.

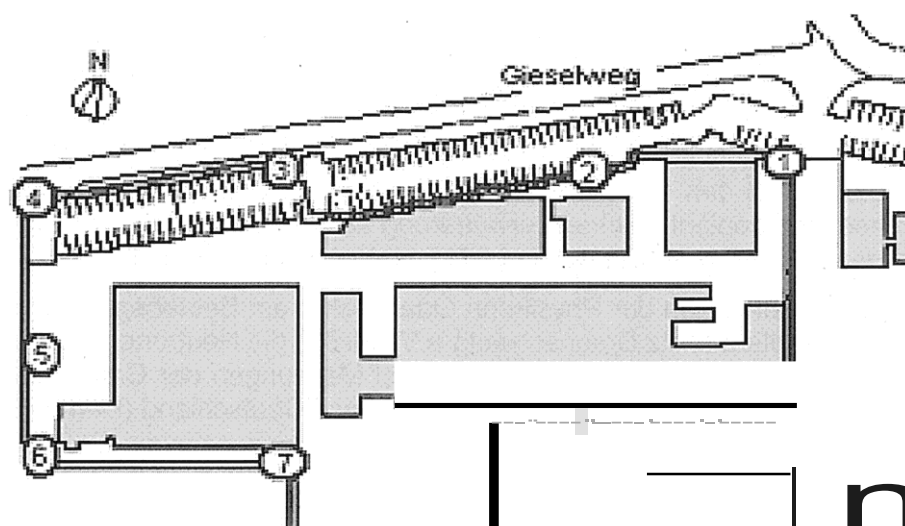
Die Umgebungsüberwachung für die Firma EZN erfolgt gemeinsam mit der Umgebungsüberwachung für die Firma GE.

Gemäß dem Auftrag für die Ermittlung der Direktstrahlung aus der Anlage misst und bewertet der NLWKN ausschließlich die Gammaortsdosis. Die Neutronenstrahlung wird vom NLWKN nicht gemessen.

### 2.1 Gammastrahlung

Am Zaun des Betriebsgeländes wird sowohl vom Betreiber als auch von der offiziellen Messbehörde die Gammaortsdosis (Direktstrahlung der Anlage) ermittelt. Hierfür werden Thermolumineszenzdetektoren (TLD) verwendet. Zusätzlich wird vom Betreiber am Zaun die Gammaortsdosisleistung kontrolliert. Dieses erfolgt zum einen durch permanente Messung mit 10-Minuten-Intervallen und anschließender Auswertung im 14-täglichen Intervall. Weiterhin erfolgt im 14-täglichen Rhythmus eine Bestimmung der Ortsdosisleistung mit mobilen Geräten an mehreren Messpunkten am Zaun.

In der folgenden Abbildung sind die NLWKN-Messpunkte am Zaun des Betriebsgeländes eingezeichnet.



**Abbildung 1:** NLWKN Messpunkte MP 1-7 am Zaun des Betriebsgeländes EZN

Die eingesetzten TLD erfassen neben der Direktstrahlung der Anlage auch die Untergrundstrahlung, die von den Bodeneigenschaften und/oder den Eigenschaften der eingesetzten Baustoffe in der Umgebung der Messpunkte beeinflusst wird. Der Betreiber zieht für die Ermittlung der Gammadosis einen festen Untergrundwert von 0,5 mSv/a ab.

Der NLWKN betreibt einen Referenzpunkt, den Messpunkt (MP) 26, in der weiteren Umgebung des Betriebsgeländes am ehemaligen Klärwerk Waggum. Er zieht diesen Messwert als Untergrundwert ab, da dieser aufgrund des Abstandes zum Umgang mit radioaktiven Stoffen als nicht beeinflusst angesehen wird. Im Jahr 2011 betrug die Gammaortsdosis für diesen Messpunkt 0,61 mSv/a (Wert 2010: 0,615 mSv/a, 2009: 0,669 mSv/a, 2008: 0,661 mSv).

2011 lagen die Ergebnisse der NLWKN-Messungen der Jahresdosis der Gammastrahlung an den verschiedenen Messpunkten zwischen 0,02 und 0,39 mSv. Nach Meinung des NLWKN bestätigen die Ergebnisse der Umgebungsüberwachung für EZN die Einhaltung der Grenzwerte der Personendosis mit den dort festgelegten Randbedingungen. Diese Werte waren jedoch lediglich auf einen Zeitraum von 2000 Stunden bezogen.

Die Bürgerinitiative BISS hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die von EZN angewendete 2000-Stunden-Regel unzulässig ist (siehe Kapitel 4.1).

In der folgenden Tabelle sind die errechneten Jahresdosen für die Gammastrahlung an den verschiedenen Messpunkten für das gesamte Jahr (8760 Stunden) und für die Jahresdosis aus nur 2000 Stunden aufgelistet.

**Tabelle 1:** Jahresdosis der Gammastrahlung am Betriebsgelände EZN in 2011 (NLWKN)

NLWKN MP	Jahresdosis für 2000 Stunden [mSv/a]	Jahresdosis fmSv/a <sup>1</sup>
1	0,02±0,004	0,09±0,016
2	0,07±0,013	0,31±0,055
3	0,13±0,023	0,57±0,102
4	0,07±0,013	0,31±0,055
5	0,39±0,070	1,71±0,307
6	0,05±0,009	0,22±0,039
7	0,17±0,031	0,74±0,134

Es zeigt sich, dass die Jahresdosis am MP 5 den Grenzwert von 1 Milli-Sievert pro Jahr (mSv/a) überschreitet und nur bei Anwendung der 2000-Stunden Regel unter dem Grenzwert bleibt. Auch am MP 7 reicht die Jahresdosis dicht an den Grenzwert heran.

## 2.2 Neutronenstrahlung

Die Neutronenortsdosis wird – nur vom Betreiber – durch kalibrierte Neutronendosimeter gemessen, die von der GSF-Forschungsstelle ausgewertet werden.

Der NLWKN misst die Neutronenstrahlung nur qualitativ: Zusätzlich zu den neutronenunempfindlichen TLD (Typ 700) werden neutronenempfindliche TLD (Typ 100) eingesetzt. Eine Abweichung zwischen Ergebnissen der beiden TLD-Typen gibt einen Hinweis auf das Vorhandensein von Neutronen.

Der Betreiber hat im Rahmen der Eigenüberwachung am Zaun an den NLWKN Messpunkten (MP) 1, 3 und 7 Neutronendosimeter aufgestellt. Bei der Bewertung der Neutronendosis durch den Betreiber wird momentan keine separate Betrachtung des Untergrundes durchgeführt. Es werden direkt die ermittelten Bruttowerte verwendet.

## 3 Messungen der BISS

Im Auftrag – und in Zusammenarbeit mit zwei Mitgliedern – der Bürgerinitiative BISS wurde von der Autorin dieses Berichts am 26. Juni 2013 die Direktstrahlung am Zaun des Betriebsgeländes gemessen. Der Schwerpunkt der Messungen lag auf der Messung der Neutronenstrahlung. Der Grund dafür ist zum einen die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde keine eigenen Messungen beauftragt hat, sondern nur der Betreiber die Neutronendosis misst. Zum anderen ist aber gerade die biologische Wirksamkeit der Neutronenstrahlung relativ hoch.

Das Messprogramm wurde durch die Tatsache begrenzt, dass nur ein Messtag zur Verfügung stand. Die Dosisleistung der Gammastrahlung wurde ergänzend gemessen.

### 3.1 Verwendetes Messgerät

Die Neutronen-Messungen wurden mit einer Neutronensonde vom Typ LB 6411 sowie dem dazugehörigen Universellen Monitor für den Strahlenschutz Typ UMo LB 123 der Firma EG&G Berthold durchgeführt. Die Geräte waren voll funktionstüchtig, eine Überprüfung und Wartung durch den Hersteller erfolgte im Juni 2013.

Die Neutronensonde LB 6411 besteht aus einem zylindrischen Proportionalzählrohr (einem Detektor für ionisierende Strahlung), das mit Helium-3 gefüllt und von einer Moderatorkugel aus Polyäthylen umgeben ist. Das Zählrohr ist hauptsächlich für thermische (langsame) Neutronen empfindlich. Um auch Neutronen höherer Energie nachweisen zu können, müssen sie abgebremst werden. Dies geschieht durch Kollision (und damit Energieverlust) schneller Neutronen mit Atomkernen im Moderatormaterial. Das Ansprechvermögen des Geräts auf Neutronen eines breiten Energiespektrums wurde vom Hersteller so optimiert, dass die Zählrate für jede Neutronenenergie möglichst gut zu der Äquivalentdosisleistung proportional ist. Der vom Hersteller angegebene konventionelle Kalibrierfaktor der Neutronensonde beträgt 1,27 Mikrosievert pro Stunde / Impulse pro Sekunde (( $\mu\text{Sv/h}$ )/IPS).

Demzufolge werden die gemessenen Impulse pro Sekunde (IPS) mit dem Faktor 1,27 ( $\mu\text{Sv/h}$ )/IPS multipliziert, um die Neutronen-Äquivalentdosisleistung in Mikrosievert pro Stunde ( $\mu\text{Sv/h}$ ) gemäß der derzeit gültigen Fassung der deutschen Strahlenschutzverordnung zu ermitteln. Diesem Faktor liegt die Annahme einer relativen biologischen Wirksamkeit für Neutronen von ca. 15 zugrunde.

Die Messunsicherheit (in Prozent) wird vom Gerät direkt angezeigt.

### 3.2 Durchführung der Messungen

Der Umfang des Messprogramms wurde durch die Tatsache begrenzt, dass nur ein Messtag (26. Juni 2013) zur Verfügung stand. Der Schwerpunkt der Messungen lag auf der Messung der Neutronenstrahlung. Ergänzend wurde auch die Dosisleistung der Gammastrahlung gemessen.

Die ersten beiden Messungen (Nr. 1 und 2) zielten auf eine Überprüfung der Neutronenstrahlung in der weiteren Umgebung des Betriebsgeländes ab. Die erste Messung wurde auf der gegenüberliegenden Seite des Kanals im Bereich der dort gelegenen Schule (Lessing-Gymnasium) durchgeführt. Die zweite Messung erfolgte im Garten eines Wohnhauses vor dem Betriebsgelände.

Messung Nr. 3 wurde – aus Vergleichsgründen – direkt am Messpunkt 3 der offiziellen Messbehörde (NLWKN) durchgeführt (siehe Abbildung 1). Auch Messung Nr. 9 fand an diesem Ort statt, um den Einfluss zeitlicher Schwankung} zu minimieren.

Um zu überprüfen, ob der vom NLWKN gewählte Messort wie vorgeschrieben der Ort mit der maximalen Neutronenstrahlung ist, wurden in 20m und 40m Entfernung von diesem Messpunkt in Richtung Eingang zwei weitere Messungen durchgeführt (Nr. 4 und 5).

Zweimal wurde an dem an das Feld angrenzenden Teil des Gebäudes – dort liegt der NLWKN Messpunkt 7 (siehe Abbildung 1) – gemessen (Nr. 6 und 8). Auch dort erfolgte eine Kontrollmessung in 20m Abstand (Nr. 7), insbesondere da an dieser Steife eine besonders hohe Gammadosisleistung auftrat.

Die letzten beiden Messungen (Nr. 10 und 11) fanden am Eingang des Gebäudes in der Nähe des NLWKN Messpunkts 1 statt. Messung Nr. 10 musste nach Aufforderung des betrieblichen Sicherheitsdienstes zum Verlassen des Firmengebietes vorzeitig beendet werden. Messung Nr. 11 wurde daher 17m weiter vom Gebäude entfernt an der Einfahrt zum Betriebsgelände durchgeführt.

Während an den NLWKN MP 3 und 7 die Messungen in unmittelbarer Nähe zu den Messgeräten des Betreibers durchgeführt werden konnten, betrug die Entfernung zur Messkugel des Betreibers am NLWKN MP 1 einige Meter.

Das Neutronen Messgerät stand während der Messungen auf einem Messtisch von etwa einem 80 cm Höhe, um den Einfluss kleiner Unebenheiten sowie der Streuung im Boden zu reduzieren. Zudem sollten die Messungen in einer für die Menschen relevanten Höhe durchgeführt werden. Während der Messungen Nr. 1 bis 5 war es bewölkt, während Messungen Nr. 6 bis 11 sonnig.

Die Messdauer betrug zwischen 1500 und 1800 Sekunden. Die Länge der Messdauer wurde aus der Abwägung zwischen den beiden Zielsetzungen geringe Messunsicherheiten und große Anzahl von Messungen gewählt. In Tabelle 2 sind die Messergebnisse der Neutronen-Ortsdosisleistung zusammengefasst.

**Tabelle 2:** Neutronen-Ortsdosisleistung am Betriebsgelände EZN am 26.06.2013

Messung Nr.	Zeit	Messort	Messdauer [s]	Messwert [IPS]	Unsicherheit [%]	Unsicherheit [IPS]
1	12:24	Kanal, Nähe Lessing-Gymnasium	1800	0,008	25,8	0,002
2	13:12	Privatgrundstück Gieseiweg	1800	0,007	28,9	0,002
3	13:47	NLWKN MP 3, nördlicher Zaun (Firmenparkplatz)	1500	0,030	14,9	0,004

4	14:14	ca. 20 m östlich von NLWKN MP 3	1500	0,023	16,9	0,004
5	14:45	ca. 40 m östlich von NLWKN MP 3	1500	0,018	19,2	0,003
6	15:15	NLWKN MP 7, südlicher Zaun (Feld)	1500	0,059	10,6	0,006
7	15:43	ca. 20 m westlich von NLWKN MP 7	1500	0,037	13,5	0,005
8	16:10	NLWKN MP 7	1500	0,059	10,6	0,006
9	16:52	NLWKN MP 3	1500	0,027	15,6	0,004
10	17:05	NLWKN MP 1, nordöstlicher Zaun (Eingang)	600	0,020	28,9	0,006
11	17:33	ca. 17 m von NLWKN MP 1 (Gieselweg)	1500	0,012	23,6	0,003

### 3.3 Ergebnisse der Messungen

Die gemessenen Neutronen-Ortsdosisleistungen setzen sich aus der Neutronenstrahlung aus dem Betriebsgelände und der Neutronen-Hintergrundstrahlung zusammen. Die Neutronen-Hintergrundstrahlung resultiert überwiegend aus kosmischer Strahlung (Höhenstrahlung) aus dem Weltall. Sie variiert großräumig mit geographischer Breite und Höhe sowie zeitlich mit der Sonnenaktivität und dem Luftdruck.

Messungen zur Neutronen-Hintergrundstrahlung konnten am 26. Juni 2013 aus Zeitgründen nicht erfolgen. Da diese relativ niedrig ist, sind lange Messzeiten erforderlich. Allerdings verfälscht deshalb der Hintergrundwert die Messergebnisse am Betriebsgelände nur unwesentlich. Anders ist es in der weiteren Umgebung des Betriebsgeländes. Dort wären genaue Hintergrundwerte erforderlich, um einen möglichen Beitrag aus dem Betriebsgelände zu bestimmen.

Einen orientierenden Neutronen-Hintergrundwert liefern die Messungen der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) am Firmensitz Braunschweig. Der im September 2011 dort gemessene Wert betrug  $0,0072 \pm 0,0003$  Mikrosievert pro Stunde ( $\mu\text{Sv/h}$ ). Daraus errechnet sich eine Neutronen-Jahresdosis von  $0,0631$  mSv/a.

Weitere Orientierung können Messungen der Neutronen-Hintergrundstrahlung geben, die die Autorin dieses Berichts im Rahmen der Atommülltransporte ins oberirdische Zwischenlager Gorleben mit demselben Neutronen-Messgerät in Dannenberg durchführte. 2008 lag dort der ermittelte Neutronen-Hintergrundwert zwischen  $0,006$  und  $0,011$   $\mu\text{Sv/h}$ , der Mittelwert bei  $0,008 \pm 0,003$   $\mu\text{Sv/h}$ . 2010 errechnete sich eine mittlere Dosisleistung von  $0,01 \pm 0,0028$   $\mu\text{Sv/h}$ . Die Einzelmessungen lagen zwischen  $0,006$  und  $0,014$   $\mu\text{Sv/h}$ .

#### 3.3.1 In der Umgebung

Im Bereich der Schule und des nah gelegenen Wohngrundstück lag die Dosisleistung bei  $0,01 \pm 0,003$   $\mu\text{Sv/h}$  bzw. bei  $0,009 \pm 0,003$   $\mu\text{Sv/h}$ . Auch wenn die Messwerte über den Mittelwert der Messungen der PTB liegen, zeigt doch ein Vergleich mit den Messungen in Dannenberg, dass die Messwerte durchaus in der Bandbreite der gemessenen Hintergrundwerte liegen. Aufgrund der Entfernung zum Betriebsgelände ist – wenn überhaupt – nur eine sehr geringe Neutronenstrahlung zu erwarten. Aufgrund der Rahmenbedingungen der Messungen (relativ kurze Messdauer, keine Bestimmung des Neutronenhintergrunds) war eine Neutronenstrahlung aus dem Betriebsgelände im Rahmen des durchgeführten Messprogramms nicht nachweisbar.

### 3.3.2 Am Betriebsgelände

Die maximale gemessene und nach der derzeit gültigen deutschen Strahlenschutzverordnung ermittelte Neutronendosisleistung entspricht  $0,075 \pm 0,008 \mu\text{Sv/h}$ . Im Vergleich zum Neutronenhintergrundwert ist die Neutronenortsdosisleistung deutlich (etwa um einen Faktor zehn) erhöht. Diese wurde am NLWKN MP 7 gemessen, der sich am südlichen Betriebsgelände-Zaun am Feld befindet.

Der höchste gemessene Wert am Teil des Betriebsgelände-Zauns der an den Weg angrenzt, ist  $0,036 \pm 0,008 \mu\text{Sv/h}$  (NLWKN MP 3).

Die stichprobenartige Kontrolle der Messorte zeigte, dass die NLWKN MP 3 und 7 höhere Neutronen-Ortsdosisleistungen aufwiesen als andere Stellen am Zaun. Eine systematische Untersuchung war allerdings im Rahmen des durchgeführten Messprogramms nicht möglich.

An der Straße vor dem Betriebsgelände (Gieselweg) war noch eine Neutronenortsdosisleistung von  $0,015 \pm 0,004 \mu\text{Sv}$  messbar, die etwa dem 1,5 fachen des Hintergrundwerts entspricht.

In Tabelle 3 sind die berechneten Neutronen-Ortsdosisleistungen und die daraus berechnete Jahresdosis zusammengestellt. Hinsichtlich der Jahresdosis ist zu bedenken, dass jede Messung nur eine Dauer von etwa einer halben Stunde hatte, und so die Umrechnung auf eine Jahresdosis mit großen Unsicherheiten behaftet ist. Das betrifft insbesondere geringe Ortsdosisleistungen.

**Tabelle 3:** Jahresdosis der Neutronenstrahlung aus Messung am 26.06.2013 (BISS)

Messung Nr.	Messort	Neutronen-Dosisleistung [ $\mu\text{Sv/h}$ ]	Neutronen- Jahresdosis (8760 Stunden) [ $\text{mSv/a}$ ]
1	Kanal, Nähe Lessing-Gymnasium	$0,010 \pm 0,003$	$0,089 \pm 0,023$
2	Privatgrundstück Gieselweg	$0,009 \pm 0,003$	$0,078 \pm 0,023$
3 und 9	<b>NLWKN MP 3</b> , nördlicher Zaun (Firmenparkplatz)	$0,036 \pm 0,008$	$0,317 \pm 0,072$
4	ca. 20 m östlich von NLWKN MP 3	$0,029 \pm 0,005$	$0,256 \pm 0,043$
5	ca. 40 m östlich von NLWKN MP 3	$0,023 \pm 0,004$	$0,200 \pm 0,038$
6 und 8	<b>NLWKN MP 7</b> , südlicher Zaun (Feld)	$0,075 \pm 0,008$	$0,656 \pm 0,070$
7	ca. 20 m westlich von NLWKN MP 7	$0,047 \pm 0,006$	$0,412 \pm 0,056$
10	<b>NLWKN MP 1</b> ; nordöstl. Zaun (Eingang)	$0,025 \pm 0,007$	$0,223 \pm 0,064$
11	ca. 17 m nördl. von NLWKN MP 1 (Gieselweg)	$0,015 \pm 0,004$	$0,134 \pm 0,032$

Es zeigt sich, dass ohne Anwendung der umstrittenen 2000-Stunden-Regel (siehe Kapitel 4.1) allein die Neutronen-Jahresdosis am NLWKN MP 7 dicht an den Grenzwert von  $1 \text{ mSv/a}$  herankommt.

### 3.3.3 Vergleich mit Messungen des Betreibers

Wie bereits erwähnt, misst das NLWKN die Neutronen-Ortdosisleistung (-ODL) in der Umgebung des Betriebsgeländes nicht. Der Betreiber misst die Neutronendosisleistung an drei Punkten am Zaun. An diesen Messpunkten wurde am 26. Juni 2013 im Auftrag der BISS Messungen der Neutronen-ODL durchgeführt.

In Tabelle 4 sind die vom Betreiber gemessenen Bruttowerte der Neutronenortsdosis der Jahre 2005 bis 2010 im Vergleich mit den 2013 im Auftrag der BISS gemessenen Werte zusammengestellt. Aktuellere Messwerte des Betreibers lagen der Autorin des Berichtes nicht vor.

In den veröffentlichten NLWKN-Jahresberichten sind diese Werte nicht aufgeführt. Für diesen Bericht sind diese Werte einer Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ entnommen [NDSL2012].

Tabelle 4: Vergleich der Neutronendosis 2013 (BISS) und 2005-2010 (Betreiber)

NLWKN MP	Jahresdosis Neutronenstrahlung mSv/a]						
	Betreiber						BISS
	2005.	2006	2007	2008	2009	2010	2013
1	0,07	0,11	0,05	0,10	0,06	0,00	0,223 ± 0,064
3	0,38	0,40	0,34	0,35	0,16	0,21	0,317 ± 0,072
7	1,19	0,90	0,94	0,86	0,43	0,47	0,656 ± 0,070

Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Vergleich mit den Messwerten des Betreibers zeigt, dass die gemessenen Werte an allen drei Messpunkten deutlich über den Messwerten der Jahre 2009 und 2010 liegen.
- An den NLWKN MP 3 und 7 hatte der Betreiber in den Jahren 2005 bis 2008 höhere Werte gemessen als im Rahmen der BISS-Messungen in 2013.
- An NLWKN MP 1 war bisher vom Betreiber in den Jahren 2005 bis 2010 kein derart hoher Wert gemessen worden wie im Rahmen der BISS-Messungen in 2013. Da könnte auch daran liegen, dass die Messungen einige Meter entfernt zur Messkugel des Betreibers stattfand, während die Messungen an den NLWKN MP 3 und 7 in unmittelbarer Nähe zu den Messgeräten des Betreibers durchgeführt werden konnten.

### 3.3.4 Gammastrahlung

Die Gammastrahlung wurde mit dem tragbaren digitalen Messgerät RadEye PRO-ER gemessen. Dieses Gerät weist eine extrem hohe Empfindlichkeit speziell für niederenergetische Gammastrahlung auf. Es hat bei dieser Strahlung eine überproportional hohe Zählrate (counts per second – cps), andererseits ist aber gerade deshalb keine direkt verwertbare Messung möglich. Nach telefonischer Auskunft der Herstellerfirma (ThermoScientific) ist dieses Gerät daher nicht eichfähig.

Aus diesem Grund wurde von den beiden Mitgliedern der Bürgerinitiative BISS am 28. August 2013 eine zweite Messung mit einem geeichten Gerät (Berthold LB133) durchgeführt. Dabei wurde sich auf die beiden Messorte konzentriert, bei denen im 26. Juni 2013 besonders hohe Werte gemessen wurden. Die Ergebnisse dieser Messungen sind an anderer Stelle dokumentiert.



Da aus den beschriebenen Gründen keine belastbaren Werte für alle Messpunkte vorliegen, werden hier nur die Ergebnisse (Tabelle 5) aufgelistet, für die am 27.08.2013 eine Kontrollmessung erfolgte.

Da die Messwerte für das Jahr 2013 nicht vorliegen, wird im Folgenden wie vom Betreiber ein fester Untergrundwert von 0,5 mSv/a von den gemessenen Bruttowerten abgezogen. Es muss nochmal daraufhin gewiesen werden, dass die gemessenen Werte für die Gammastrahlung nur als Orientierung dienen können.

**Tabelle 5:** Vergleich der Gamma-Jahresdosen 2013 (BISS) und 2011 (NLWKN)

Messort	Messung 26.06.2013		Messung 27.08.2013		NLWKN Messung 2011	
	Jahresdosis rmsv/a	Jahresdosis (2000h) rmsv/a	Jahresdosis [mSv/a]	Jahresdosis (2000h) rmsv/a	Jahresdosis [mSv/a]	Jahresdosis (2000h) rmsv/a
ca. 20 m westlich von NLWKN MP 7	3,0	0,69	2,48±0,70	0,57±0,16	-	-
NLWKN MP 7	0,81	0,19	0,99±0,35	0,23±0,08	0,74±0,134	0,17±0,031

Ohne Anwendung der 2000-Stunden Regel ist die errechnete Jahresdosis der Gammastrahlung auf Grundlage der Messungen der BISS in 2013 am NLWKN MP 7 sehr dicht am Grenzwert und am zweiten Messort sogar deutlich über dem Grenzwert.

### 3.3.5 Jahresdosis

Es soll im Folgenden für die beiden Messorte, an denen sowohl Gammastrahlung als auch Neutronenstrahlung gemessen wurde, die Jahresdosen aus Direktstrahlung aus dem Betriebsgelände ermittelt werden. Dazu wird der Mittelwert der Gammastrahlung verwendet.

**Tabelle 6:** Jahresdosis aus Neutronen- und Gammastrahlung am NLWKN MP 7

Messort	Jahresdosis [mSv/a]			Jahresdosis nur 2000 Stunden [mSv/a]		
	Gammastrahlung	Neutronenstrahlung	<b>Gesamt</b>	Gammastrahlung	Neutronenstrahlung	<b>Gesamt</b>
ca. 20 m westlich von NLWKN MP 7	2,74±1,07	0,412±0,056	<b>3,15±1,13</b>	0,63±0,24	0,094±0,013	<b>0,72±0,26</b>
NLWKN MP 7	0,90±0,47	0,656±0,070	<b>1,56±0,54</b>	0,21±0,11	0,15±0,016	<b>0,36±0,12</b>

Es zeigt sich, dass ohne die Anwendung der 2000 Stunden Regel an beiden Messorten der Grenzwert von 1 mSv/a überschritten wird.

Es zeigt sich auch, dass am NLWKN MP 7 die Neutronenstrahlung einen großen Anteil (42 %) an der Gesamtdosis hat.

In der folgenden Tabelle wird die Jahresdosis aus den gemessenen Neutronendosisleistungen an den NLWKN MP 1, 3 und 7 und – da keine eigenen Messungen vorliegen – mit den Messungen der Gammastrahlung des NLWKN aus den Jahren 2011 gebildet.

Tabelle 7: Jahresdosis aus Neutronen- und Gammastrahlung an NLWKN MP 1, 3, 7

Messort	Jahresdosis [mSv/a]			Jahresdosis nur 2000 Stunden [mSv/a]		
	Gammastrahlung	Neutronenstrahlung	Gesamt	Gammastrahlung	Neutronenstrahlung	Gesamt
NLWKN MP 1	0,09±0,016	0,22±0,064	0,31±0,080	0,02±0,004	0,05±0,015	0,07±0,018
NLWKN MP 3	0,57±0,102	0,32±0,072	0,89±0,174	0,13±0,023	0,07±0,016	0,20±0,040
NLWKN MP 7	0,74±0,134	0,66±0,070	1,40±0,204	0,17±0,031	0,15±0,016	0,32±0,046

Auch diesen hilfswise konstruierten Jahresdosen zeigen, dass ahn Anwendung der 2000-Stunden Regel die Strahlendosis für den NLWKN-MP 7 deutlich über dem Grenzwert von 1 mSv/a liegt und für den MP 3 dicht an diesen heranreicht.

## 4 Diskussion der Ergebnisse

### 4.1 Unzulässige Anwendung der 2000-Stunden-Regel

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) enthält zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung Grundsätze und Anforderungen für Vorsorge- und Schutzmaßnahmen. Laut § 46 „Begrenzung der Strahlenexposition der Bevölkerung“ Absatz (1) beträgt der Grenzwert der effektiven Dosis für den Schutz von Einzelpersonen der Bevölkerung ein Milli-Sievert im Kalenderjahr (1 mSv/a). Nach Absatz (3) richten sich die für die Strahlenexposition aus Direktstrahlung maßgeblichen Aufenthaltszeiten nach den räumlichen Gegebenheiten der Anlage oder des Standortes. liegen keine begründeten Angaben für die Aufenthaltszeiten vor, ist Daueraufenthalt anzunehmen.

Dieser Paragraph ist nach Auffassung des Strahlenschutzexperten Wolfgang Neumann nur dahin gehend zu interpretieren, dass eine Ausnahme von dem zu unterstellenden Daueraufenthalt nur gerechtfertigt ist, wenn faktisch eine derartige Aufenthaltszeit räumlich nicht möglich ist. Dieses ist aber am Betriebsgelände EZN nicht der Fall.

Dennoch ist es nach Auffassung des Betreibers gerechtfertigt, von einer maximalen Aufenthaltsdauer von 2000 Stunden pro Kalenderjahr auszugehen. Begründung: an der Grenze des umzäunten Betriebsgeländes ist eine lückenlose Überwachung gegeben, sodass der Aufenthalt von Personen sofort festgestellt werden kann.

Die Bürgerinitiative BISS hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die von EZN angewendete 2000-Stunden-Regel nach StrlSchV unzulässig und damit gesetzeswidrig ist. Nur damit werden die gemessenen Jahresdosen wieder herunter gerechnet, so dass sie unter dem Grenzwert bleiben.

### 4.2 Ignorieren der Grundsätze des Strahlenschutzes

Die grundsätzliche Kritik der Bürgerinitiative an den Strahlenwerte am Zaun ist auch unabhängig von der Kritik an der 2000 Stunden-Regel nicht unbegründet. Auch wenn der Grenzwert von 1 mSv/a formal eingehalten wird, widerspricht es den Grundsätzen des Strahlenschutzes und der Strahlenschutzverordnung, den Grenzwert als alleinigen Maßstab für die Bewertung anzusetzen. Denn eine Einhaltung der Grenzwerte ist nicht gleichzusetzen mit einer Ungefährlichkeit der Strahlung. Bei der stochastischen (zufallsbedingten) Strahlenwirkung wird derzeit davon ausgegangen, dass es keine Schwellendosis gibt: Auch kleine

Strahlendosen können Zellveränderungen verursachen, die z.B. zu genetischen Veränderungen führen. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit für Schäden bei geringen Dosen deutlich kleiner als bei höheren Dosen.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass – ohne Überschreitung der Grenzwerte – in der Umgebung von Atomanlagen vermehrt Krebserkrankungen auftreten. Die KIKK-Studie aus dem Jahr 2007 [BFS 2007] zeigt z.B. einen Zusammenhang zwischen der Entfernung des Wohnorts zum Atomkraftwerk und dem Auftreten von Leukämie bei Kindern. Der Befund lässt sich mit bisherigem Wissen über die Wirkung ionisierender Strahlung auf den menschlichen Organismus nicht erklären. Daraus folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass niedrigdosierte ionisierende Strahlung nicht die Ursache der Krebserkrankungen ist. Daraus folgt eher, dass die Wissenslücken im Gebiet der Strahlenwirkung heute noch groß sind.

Gerade die biologische Wirksamkeit der Neutronenstrahlung ist in der Vergangenheit Gegenstand wissenschaftlicher Kontroversen gewesen. Es ist nach wie vor nicht auszuschließen, dass die Neutronenstrahlung eine stärker schädigende Wirkung hat, als momentan für die Berechnung der Strahlendosis vorausgesetzt wird (siehe unten).

Eine Dosisleistung bis nahe an den zurzeit gültigen Grenzwert heran ist aufgrund der Wissenslücken zur biologischen Wirkung von Strahlung einerseits und der Befunde in der Umgebung von Atomanlagen andererseits nicht vertretbar. Im Gegenteil, eine angemessene Reaktion wäre eine Verringerung der Dosisleistung. Dies umzusetzen wäre Aufgabe des Staates, so sieht es auch das System des Strahlenschutzes vor, das auf den Grundsätzen „Rechtfertigung“, „Dosisbegrenzung“ und „Minimierung“ basiert. [BFS 2004]

#### 4.3 Unterschätzung der RBW von Neutronenstrahlung

Die Wirkung ionisierender Strahlung auf lebendes Gewebe – die Art und Anzahl der in den Zellen erzeugten Strahlenschäden – hängt u.a. von Art und Energie der Strahlung ab. Bei gleicher Energiedosis ist die biologische Wirkung der Neutronenstrahlung deutlich höher als die der Gammastrahlung.<sup>1</sup> Sogenannte Strahlenwichtungsfaktoren spiegeln die relative biologische Wirksamkeit (RBW) wieder. Für Röntgen- und Gammastrahlung mit einer Energie von 200 kV ist ein Strahlungswichtungsfaktor von 1 definiert. Laut zurzeit gültiger Strahlenschutzverordnung wird der Wichtungsfaktor für Neutronenstrahlung durch eine Stufenfunktion beschrieben, er liegt (in Abhängigkeit von der Energie) bei 5 bis 20.<sup>2</sup>

Bei den Strahlenwichtungsfaktoren und der daraus berechneten Strahlendosis in Sievert (Äquivalentdosis)<sup>3</sup> ist zu beachten, dass es sich nicht um physikalische Messgrößen handelt. Es sind lediglich Abschätzungen, die vor allem aus Experimenten und aus Auswertungen gesundheitlicher Folgen bei den Überlebenden der Atombombenabwürfe ermittelt worden sind. Diese Abschätzungen dienen dazu, das schwer zu quantifizierende Strahlungsrisiko rechnerisch zu erfassen. Die Strahlungswichtungsfaktoren, die auf Basis per wissenschaftlich ermittelten RBW festgelegt wurden, können sich also mit neuen Erkenntnissen ändern.<sup>4</sup>

Insgesamt gibt es noch viele Unsicherheiten hinsichtlich der RBW von Neutronenstrahlung. Die Ermittlung der RBW von Neutronen wird z.B. dadurch beeinflusst, ob 200-kV-Röntgen- oder <sup>60</sup>Co-Gammastrahlung als Referenzstrahlung verwendet wird. Denn diese beiden Strahlenarten unterscheiden sich in ihrer biologischen Wirksamkeit erheblich. Die durch den Ab-

---

<sup>1</sup> Wegen des größeren linearen Energietransfers (Energieabgabe eines ionisierenden Teilchens an die durchstrahlte Materie). Neutronen sind in der Lage, ihre Energie über Stöße optimal auf die etwa gleich schweren Wasserstoffkerne zu übertragen und sie dabei aus ihren chemischen Bindungen zu entfernen. Da Organismen vorwiegend aus Wasserstoffverbindungen aufgebaut sind, verursachen Neutronen besonders schwere Strahlenschäden.

<sup>2</sup> In der ICRP 103 (2007) sind die Strahlungswichtungsfaktoren für Neutronen durch eine kontinuierliche Funktion in Abhängigkeit von der Energie ersetzt.

<sup>3</sup> Sie errechnet sich aus der Multiplikation der Energiedosis mit dem Strahlungswichtungsfaktor.

<sup>4</sup> Das war in der Vergangenheit bereits der Fall.

wurf der Atombomben freigesetzte Strahlung entsprach in etwa der Gammastrahlung von  $^{60}\text{Co}$ , dementsprechend wird diese meist als Referenzstrahlung verwendet [KRUMREY 2005].

Zudem sind laut eines Forschungsberichts des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS) viele der bisherigen Untersuchungen zur RBW aus wissenschaftlicher Sicht mit methodischen Mängeln behaftet. So stammen z.B. die verwendeten biologischen Proben von unterschiedlichen Personen, die eine unterschiedliche Strahlenempfindlichkeit besitzen können, oder es treten große Unsicherheiten bei der Bestimmung der erhaltenen Dosis auf. Beide Effekte führen zu einer großen Streuung der ermittelten Werte für die RBW [BFS 2009].

Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass von einer erheblich höheren Gefährdung durch Neutronen auszugehen ist. Die Wissenschaftlerin Schmitz-Feuerhake z.B. schlussfolgert nach der Auswertung zahlreicher Forschungsergebnisse, dass die Unterschätzung der Neutronendosis erheblich ist. Einen Strahlenwichtungsfaktor von bis zu 90 hält sie für wissenschaftlich gut begründet [SCHMITZ-FEUERHAKE 2009]. Damit wäre die Jahresdosis an allen drei NLWKN Messpunkten überschritten, am NLWKN MP 7 selbst bei einer „Jahresdosis“ aus nur 2000 Stunden.

Die Strahlenschutzkommission (SSK), die die Bundesregierung in Fragen des Strahlenschutzes berät, berichtete im Jahr 2000 von wissenschaftlichen Ergebnissen, die in Richtung höherer Wichtungsfaktoren deuten. Sie kam damals bei der Bewertung des Risikos durch Neutronenstrahlung jedoch insgesamt zum Schluss, dass eine erneute Heraufsetzung der in der Strahlenschutzverordnung festgesetzten Faktoren nicht erforderlich sei. Die SSK stellte fest, dass sich die Unsicherheiten allenfalls im Bereich von 30 Prozent bewegen und dass auch künftig geprüft werden solle, ob neue Erkenntnisse zur Modifikation Anlass geben könnten [SSK 2000]. Ob seit der Empfehlung der SSK eine Überprüfung erfolgte – und wie gegebenenfalls das Ergebnis war – ist nicht bekannt. Veröffentlicht hat die SSK zu diesem Thema seither keine weiteren Beiträge.

Zu betonen ist, dass die RBW nur eine von vielen ungeklärten Fragestellungen im Bereich ionisierender Strahlung ist. Das strahlenbiologische Wissen im Bereich niedriger Strahlung ist ebenfalls lückenhaft. Konsequenterweise muss daher jede unnötige Strahlendosis vermieden, bzw. auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich gehalten werden – so ist es in der Strahlenschutzverordnung auch vorgesehen. Eine Annäherung an den Grenzwert bzw. das „Erreichen“ des Grenzwerts, ist angesichts der Unsicherheiten bei den Strahlenwichtungsfaktoren nicht gerechtfertigt.

## 5 Fazit

Die Dosisleistung am Betriebsgelände-Zaun von EZN bleibt nur wegen Anwendung der umstrittenen 2000 Stunden Regel im Rahmen der Grenzwerte. Dies verstößt gegen die Strahlenschutzverordnung.

Außerdem existieren am Zaun Bereiche, an denen die Neutronenstrahlung einen bedeutenden Anteil an der Gesamtstrahlung hat. Falls aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der biologische Wichtungsfaktor für Neutronenstrahlung angehoben werden müsste, wäre dort der Grenzwert vermutlich selbst bei Anwendung 2000-Stunden Regel überschritten.

Da insgesamt das strahlenbiologische Wissen noch lückenhaft ist, muss daher jede unnötige Strahlendosis vermieden, bzw. auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich gehalten werden – so ist es in der Strahlenschutzverordnung auch vorgesehen. Dieses vom Betreiber einzufordern ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde!

Es wird daher empfohlen, dass die Aufsichtsbehörde eine Senkung der Direktstrahlung aus dem Betriebsgelände, insbesondere der Neutronenstrahlung, fordert. Weiterhin wird empfohlen, dass die Aufsichtsbehörde Messungen der Neutronenstrahlung beauftragt, auch im Bereich der Schule und des Wohngebiets.

## 6 Quellen

- BFS 2004: Bundesamt für Strahlenschutz (BfS): Jahresbericht 2004;  
[www.bfs.de/de/bfs/druck/jahresberichte/jb2004\\_kompl.pdf](http://www.bfs.de/de/bfs/druck/jahresberichte/jb2004_kompl.pdf)
- BFS 2007: Bundesamt für Strahlenschutz (BfS): Epidemiologische Studie zu Kinderkrebs in der Umgebung von Kernkraftwerken (KiKK-Studie); 2007;  
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-20100317939>
- BFS 2009: Bundesamt für Strahlenschutz (BfS): Ressortforschungsbericht zur kerntechnischen Sicherheit und zum Strahlenschutz – Bestimmung der RBW für hochenergetische, quasi monoenergetische Photonenstrahlung und hochenergetische Neutronenstrahlung, Vorhaben 3605S04499, Auftragnehmer: Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Braunschweig; Salzgitter, Dezember 2009
- KRUMREY 2005: Krumrey, M.: Bestimmung der relativen biologischen Wirksamkeit von Röntgenstrahlung; Sonderdruck aus PTB-Mitteilungen 115 (2005), Heft 3
- NDSL 2012 Niedersächsischer Landtag – 16. Wahlperiode Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Abgeordneten Ursula Weisser-Roelle (LINKE), eingegangen am 20.12.2011: Welche Gefährdung durch radioaktive Strahlung ergibt sich aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens Eckert & Ziegler für die Anwohner? Drucksache 16/4661 Hannover, den 29.03.2012
- NLWKN 2011: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Ergänzende Überwachung nach §46 StrlSchV am Standort Braunschweig, Gieselweg; Jahresbericht 2011
- SCHMITZ-FEUERHAKE 2009: Schmitz-Feuerhake, 1.: Neutronen als Strahlenschutzproblem bei Atommülltransporten, Strahlentelex Nr. 532-533; 2009
- SSK 2000: Strahlenschutzkommission: Bewertung des Risikos durch Neutronenstrahlung - Empfehlung; verabschiedet auf der 170. Sitzung der SSK am 07. Dezember 2000

Helmholtz-Zentrum München: Gutachten zum Phänomen der „Verlorenen Mädchen“  
und zur Freisetzung sekundärer Radioaktivität durch  
Neutronenstrahlung an Castorbehältern „Wendland-  
Gutachten“, Oktober 2014

Anlage zu den Stellungnahmen mit den laufenden Nummern

6.1                    30.4

# **Wendland-Gutachten**

## **Gutachten zum Phänomen der „Verlorenen Mädchen“ und zur Freisetzung sekundärer Radioaktivität durch Neutronenstrahlung an Castorbehältern**

im Auftrag des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Oktober 2014

Dipl.-Ing. Ralf Kusmierz  
Dr. Hagen Scherb  
Dr. Kristina Voigt

Helmholtz Zentrum München  
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt  
Institute of Computational Biology - ICB

# 1 Inhaltsverzeichnis

Gutachten zum Phänomen der „Verlorenen Mädchen“ und zur Freisetzung sekundärer Radioaktivität durch Neutronenstrahlung an Castorbehältern .....	1
<b>1 Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Grund der Auftragserteilung, Zweck und Ziel der Untersuchung .....</b>	<b>3</b>
2.1 Das Zeitalter der anthropogenen Freisetzung ionisierender Strahlung.....	4
2.2 Erbgutschädigende Wirkung ionisierender Strahlung.....	5
2.3 Kritik am strahlenbiologischen Kenntnisstand .....	6
2.4 Kenntnisstand aus Sicht der Autoren .....	8
2.5 Befunde an unterschiedlichen Anlagen .....	12
<b>3 Problemfall Transportbehälterlager.....</b>	<b>14</b>
3.1 Indizien für die Hypothese der sekundären Aktivitätsfreisetzung.....	14
3.2 Erklärungsansätze: Aktivierungsprodukte, Skyshine-Effekt.....	15
<b>4 Lösungsansätze .....</b>	<b>19</b>
4.1 Vorschläge für Sofortmaßnahmen.....	19
4.2 Vorschläge für weitere Untersuchungen.....	20
<b>5 Zusammenfassung .....</b>	<b>21</b>
<b>6 Fazit.....</b>	<b>22</b>
<b>7 Anhang – Aktivierbarkeit der Luft.....</b>	<b>23</b>
7.1 Zusammensetzung der Luft .....	23
7.2 Aktivierbarkeit der gasförmigen Luftbestandteile.....	24
7.3 Aktivierung von Partikeln.....	28
7.4 Neutronenquellen.....	31
<b>8 Literatur .....</b>	<b>34</b>
<b>9 FactSheet Gorleben .....</b>	<b>42</b>
<b>10 FactSheet Remlingen.....</b>	<b>57</b>



## **2 Grund der Auftragserteilung, Zweck und Ziel der Untersuchung**

Die Autoren des Gutachtens befassen sich mit genetischen Effekten nach radioaktiven Immissionen und in der Umgebung kerntechnischer Anlagen. Anhand der amtlichen Geburtenzahlen nach den niedersächsischen Gemeinden hatten oder haben sie dabei in der Region des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine erhebliche Zunahme des Anteils der männlichen Geborenen festgestellt. Der Beginn dieses Anstiegs fiel zeitlich mit der Aufnahme des Einlagerungsbetriebs von Behältern mit hochaktiven, wärmeerzeugenden radioaktiven Abfällen im Transportbehälterlager Gorleben zusammen.

Die niedersächsische Landesregierung hatte daraufhin das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) beauftragt, dieses Phänomen zu untersuchen. Unter Hinzunahme der den Autoren, die zuvor nur Zahlen nach niedersächsischen Gemeinden verwendet hatten, noch nicht bekannten Geburtenzahlen nach den Gemeinden der an den Landkreis angrenzenden Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt konnte das NLGA die Befunde bestätigen und feststellen, daß der gefundene Umgebungseffekt gleichermaßen außerhalb Niedersachsens, teilweise sogar in höherer Intensität, auftritt. Eine Ursache für das Phänomen konnte das NLGA nicht angeben. Daraufhin beschloß der Kreistag des Landkreises Anfang 2014, selbst weitere Expertisen zum Thema einzuholen.

In diesem Gutachten werden, analog zu den Befunden über gesundheitliche Effekte der Immissionen radioaktiver Stoffe sowie der Nähe zu kerntechnischen Anlagen andernorts:

- Evidenzen für eine Kausalität des Einlagerungsbetriebs von Lagerbehältern für hochaktive radioaktive Abfälle für die Geschlechtseffekte aufgezeigt,
- Physikalische Wirkungsmechanismen als mögliche Auslöser der biologischen Effekte angegeben sowie
- Maßnahmen zum Schutz gegen von den Lagerbehältern ausgehende gesundheitsschädigende Einflüsse vorgeschlagen.

## 2.1 Das Zeitalter der anthropogenen Freisetzung ionisierender Strahlung

Zwei Entdeckungen markieren den Beginn der Belastung der Menschen mit anthropogen freigesetzter ionisierender Strahlung:

- Die Entdeckung der Röntgenstrahlen durch Wilhelm Conrad Röntgen im Jahr 1895 (erster Nobelpreis für Physik überhaupt im Jahr 1901).
- Die Entdeckung der natürlichen Radioaktivität durch Antoine-Henri Becquerel im Jahre 1896 (Nobelpreis für Physik 1903 gemeinsam mit Marie und Pierre Curie).

Diese Entdeckungen führten zu vielfältigen technischen und medizinischen Nutzungen und dazu, daß seit ca. dem zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts die Menschheit in zunehmendem Umfang ionisierenden Strahlen ausgesetzt wurde - davor war das nur in geringerem Maße beispielsweise durch Radon in Bergwerken und oberflächennahe Uranvorkommen, wie zum Beispiel das leicht verwitternde Uranmineral Heinrichit, der Fall.

Die hauptsächliche Strahlenbelastung ergab sich aus Röntgenreihenuntersuchungen bei Soldaten und zur Tuberkulosediagnose, daneben wurden radioaktive Präparate zur radiologischen Behandlung und als Stärkungsmittel hergestellt und verabreicht, ferner wurde in erheblichem Umfang radioaktive Leuchtfarbe (Ziffernblätter von Uhren, Orientierungstreifen in Bunkern) verwendet.

Ein weiterer Belastungsschub ergab sich nach der Entdeckung der Kernspaltung und der Möglichkeit der Erzeugung von Kettenreaktionen in Kernreaktoren und Nuklearsprengsätzen ab den Vierziger Jahren des Zwanzigsten Jahrhunderts, aus dem stark gesteigerten Uranabbau und den Rückständen der Uranaufarbeitung sowie der Freisetzung großer Mengen radioaktiver Reaktionsprodukte der Kernspaltung in die Umwelt.

## 2.2 Erbgutschädigende Wirkung ionisierender Strahlung

Der erste bekannte Fall einer Körperschädigung durch künstlich erzeugte ionisierende Strahlung wurde bereits am 5. Mai 1897 in der Electrical Review beschrieben: Nikola Tesla berichtet unter dem Titel "On the Hurtful Actions of Lenard and Roentgen Tubes" über Verletzungen und therapeutische Anwendungen von Röntgen- und Betastrahlen. Dort werden Symptome beschrieben, die heute unter den Begriffen „Röntgenkater“ und „Betaverbrennungen“ bekannt sind.

<http://www.rastko.rs/projekti/tesla/delo/10783>

In den folgenden Jahrzehnten häuften sich Berichte über Krankheits- und Todesfälle durch ionisierende Strahlung, und es gab Bestrebungen zur Etablierung von Strahlenschutzstandards. Der spätere Nobelpreisträger für Physiologie oder Medizin (ausgezeichnet 1946) Hermann Joseph Muller wies 1927 die mutagene, d. h. erbgutschädigende Wirkung, von ionisierender Strahlung nach. Er beobachtete bei Experimenten mit Taufliiegen unter anderem eine Veränderung im Zahlenverhältnis der Geschlechter bei den Nachkommen bestrahlter Fliegen.

In den Fünfziger Jahren war das Risiko der Schädigung des Genoms, also die Wahrscheinlichkeit für genetische Schäden durch ionisierende Strahlung, insbesondere in Folge des Betriebs kerntechnischer Anlagen, eine wissenschaftlich allgemein akzeptierte Tatsache (UNSCEAR 1958, Annex H: The Genetic Effects of Radiation):

„Lethal mutations may be revealed in four ways:

- (a) Increase in frequency of miscarriages (virtually impossible to determine with certainty);
- (b) Increase in frequency of still-births (much more feasible but subject to the demographic considerations mentioned in connexion with neo-natal mortality);
- (c) Reduction in fertility, or even sterility (virtually impossible to measure in man);
- (d) Disturbance in the ratio of the sexes at birth (deviation in the sex-ratio, an easily observable criterion).”

Es wurde also demnach schon frühzeitig erkannt und einschlägig publiziert, daß anhand eines beobachtbaren Anstiegs der Totgeburtlichkeit und der Fehlbildungen

sowie einer Veränderung des Geschlechtsverhältnisses bei der Geburt auf letale Mutationen beim Menschen geschlossen werden kann. Horst Traut (1969) gab dementsprechend quantitative Ableitungen der Mutationshäufigkeit aus der beobachteten Veränderung des Geburtengeschlechterverhältnisses an; er bezieht sich dabei auf die grundlegende Arbeit von Schull und Neel (1958). Schull und Neel (1956) haben einen Anstieg im Geschlechtsverhältnis nach den Atombombenabwürfen in Japan und insbesondere in Hiroshima und Nagasaki dokumentiert. Nach radioaktiven Depositionen aus Kernwaffenexplosionen und Nuklearunfällen wurden genetische Effekte postuliert und Anstiege der Totgeburtlichkeit und der Säuglingssterblichkeit beobachtet (Lüning 1963, Sternglass 1971, Lüning et al. 1989). Diese gehen mit verzerrten Geschlechterverhältnissen einher: Die Anzahl der gestorbenen männlichen Föten und Säuglinge übertrifft die der weiblichen nach solchen Vorfällen stärker als sonst.

### **2.3 Kritik am strahlenbiologischen Kenntnisstand**

In der Diskussion um strahleninduzierte genetische Effekte (Fehlbildungen, Totgeburten, Geschlechterverhältnis bei der Geburt) wird häufig der Begriff „gegenwärtiger strahlenbiologischer Kenntnisstand“ verwendet. Es ist zu kritisieren, daß es sich dabei tatsächlich um ein nur vermeintliches, seit Jahrzehnten veraltetes falsches „Wissen“ handelt. Mittlerweile ist es nämlich in vielen epidemiologischen Studien gelungen, die Wirkung von Niedrigdosisstrahlung zweifelsfrei nachzuweisen. Die Verdopplungsdosen für angeborene Fehlbildungen (genetische Effekte, zum Beispiel Down-Syndrom) liegen in der Größenordnung von 1 Millisievert pro Jahr (mSv/a), und das Geschlechtschancenverhältnis (sex odds ratio) pro mSv/a liegt bei 1,015 (Scherb und Voigt 2007, Sperling et al. 2012). Dem muß man gegenüberstellen, daß das Wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen für die Wirkung von Atomstrahlung UNSCEAR (2001) von einem relativen Risiko pro Gray (Gy) für Fehlbildungen von 1,033 ausgeht. Das entspricht etwa einer Verdopplungsdosis von 20 Gray: “The estimate of risk for congenital abnormalities is about 2,000 cases per million live births (compared to 60,000 cases per million live births)”. Damit wird das Risiko durch Niedrigdosisstrahlung in Bezug auf Fehlbildungen (congenital abnormalities) nach dem sogenannten „strahlenbiologischen Fachwissen“ um den Faktor 20 000 unterschätzt. Weil sich UNSCEAR (2001) auf ältere Tierversuche mit für genetische Fra-

gestellungen viel zu kleinen Stichproben bezieht, verwundert das nicht. Kanzerogenese wird durch Mutation von genetischem Material hervorgerufen, insbesondere gelten strahleninduzierte DNA-Schäden in der Fetalentwicklung als Kausalfaktoren der frühkindlichen Leukämie. Offenbar leidet die Risikobewertung der Strahlen-genetik und der Strahlenkanzerogenese unter einer grundlegenden Fehleinschätzung der strahlen-genetischen Realität und Risiken. Vor diesem Hintergrund ist die feste Überzeugung der zuständigen Behörden sowie der politischen Entscheidungsträger im Rahmen des „strahlenbiologischen Kenntnisstandes“, die Strahlenbelastung um Nuklearanlagen sei zur Erklärung eines erhöhten Krebsrisikos oder eines veränderten Geschlechterverhältnisses um Größenordnungen zu klein, nicht nachvollziehbar und verfehlt.

Bereits die Begrifflichkeit „Äquivalentdosis“ ist fragwürdig: Physikalisch meßbar und wohldefiniert ist lediglich die in Gray (Gy) gemessene Energiedosis. Für die biologische Wirkung wird eine Äquivalentdosis mit der Einheit „Sievert“ (Sv) definiert, die angeben soll, daß die biologische Wirkung einer bestimmten Strahlung genauso groß ist wie die einer Referenzstrahlung, die die gleich große Energiedosis in Gray vermittelt. Implizit steckt darin die Annahme, daß die Dosis-Wirkungs-Beziehung linear ist und Äquivalentdosen einfach addiert werden dürfen. Eine homogene Strahlenbelastung liegt aber nur bei äußerer Bestrahlung mit lockerionisierender Strahlung vor. Die Korpuskularstrahlung aufgenommener oder im Körper gebildeter Radioaktivität hat aber im Gewebe eine Reichweite, die teilweise kleiner als die Abmessungen einer Zelle ist. Damit hängt die biologische Wirkung entscheidend davon ab, wo genau im Gewebe bzw. in der Zelle sich die Radionuklide befinden. Die biologische Wirkung ionisierender Strahlung ergibt sich im wesentlichen durch die Störung der Steuerungscentren für die Zellaktivität, nämlich die Beschädigung der Chromosomen des Zellkerns. Dafür ist aber innerhalb relativ kurzer Zeit ein „Doppeltreffer“ innerhalb eines kleinen Bereichs eines Chromosoms erforderlich, der beide komplementäre Bestandteile eines Basenpaars eines Doppelstrangs beschädigt, weil die Zelle einfache Chromosomenschäden in der Regel reparieren kann. Ausnahme ist der verwundbarere Zustand während der Teilung des Zellkerns, wenn bei der Replikation der DNA ungepaarte Basen vorliegen - das ist häufiger der Fall bei schnell wachsendem, z. B. embryonalem Gewebe oder bei der Bildung von Gameten und

erklärt die höhere Empfindlichkeit des Embryos gegenüber Bestrahlung. Ebenso wird malignes Gewebe durch ionisierende Strahlung stärker geschädigt als gesundes, was Grundlage der Bestrahlungstherapie bei Krebserkrankungen ist. Bei niedrigen Dosisleistungen verhält sich die Wahrscheinlichkeit für solche Mehrfachschädigungen aber nicht linear zur Dosis, sondern in etwa quadratisch. Damit ist die herkömmliche Annahme über die Meßbarkeit von Strahlenwirkungen vom Prinzip her falsch bzw. höchstens für vergleichsweise hohe Dosisleistungen, wie sie z. B. bei medizinischen Strahlenanwendungen auftreten, gültig. Zudem ist die Empfindlichkeit gegenüber ionisierenden Strahlen von der individuellen Suszeptibilität abhängig und kann unter anderem durch Medikamente beeinflusst werden.

## **2.4 Kenntnisstand aus Sicht der Autoren**

Nachdem Scherb et al. (1999, 2000) den Anstieg des Anteils der Jungen bei der Perinatalmortalität nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl beobachtet hatten, stellten sie sich die Frage, ob sich ein entsprechender Effekt auch bei der sehr viel größeren Anzahl der Lebendgeborenen statistisch nachweisen ließe. Dabei ist nicht davon auszugehen, daß das Überwiegen der männlichen gestorbenen Kinder auf deren höhere Empfindlichkeit gegenüber ionisierender Strahlung zurückzuführen sein müßte, im Gegenteil geht ein erheblich höherer Anteil der geschädigten Embryonen bereits in einer sehr frühen Schwangerschaftsphase zugrunde und wird klinisch nicht auffällig. Die kurz vor oder nach der Geburt gestorbenen Kinder sind vielmehr die widerstandsfähigeren, die zunächst noch nicht so stark geschädigt waren, aber dann letztlich doch zu schwach zum Überleben waren, und dabei überwiegen die Jungen deswegen, weil sie gegenüber der Wirkung ionisierender Strahlung in der Zeit um die Empfängnis unempfindlicher sind als die weiblichen Embryos. Entsprechend ist auch ein relativer Anstieg der Fehlbildungen und Entwicklungsstörungen bei den lebenden Jungen zu erwarten. Im Bayerischen Fehlbildungsdatensatz beträgt das Geschlechterverhältnis 1,4 (Scherb und Voigt 2014). Diese Vorstellungen sind verträglich mit der Annahme einer höheren Mutationsrate beim weiblichen Geschlecht, die nach Strahlenbelastung aufgrund differentieller letaler Mutationen zu einem erhöhten Geschlechterverhältnis bei der Geburt führt (Scherb und Sperling 2012).

Der relative Mangel an weiblichen Embryonen müßte sich aber auch bei den Lebendgeborenen wiederfinden, und in der Tat beobachteten die Autoren abhängig von der Höhe der radioaktiven Exposition, diese gemessen an der Stärke der Bodenkontamination mit radioaktivem Cäsium, einen im Langzeitvergleich auffälligen Geburtenüberschuß bei den Jungen (Scherb und Voigt 2007). Da der Effekt relativ klein ist, im Normalfall werden ca. 105 Jungen pro 100 Mädchen geboren, dieses Verhältnis wurde unter dem Einfluß der Immissionen nur um Bruchteile von Prozenten erhöht, ist eine hohe Fallzahl erforderlich, um ihn mit der erforderlichen statistischen Sicherheit nachweisen zu können. Scherb und Voigt zogen deswegen die Gesamtgeburtenszahlen von Europäischen Ländern für ihre Untersuchungen heran (Scherb und Voigt 2007, 2011).

Ein anderer Schädigungseffekt ionisierender Strahlung ist die Krebsinduktion. Insbesondere bei Kindern sind Krebserkrankungen extrem selten; eine Erhöhung der Inzidenz ist deswegen ein Alarmzeichen. Es gab immer wieder Berichte über erhöhte Kinderkrebsraten im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen, die wiederum regelmäßig von Behörden und Industrievertretern oder mit diesen verbundenen Radiologen bestritten wurden. Zur Klärung dieser Frage entschloß sich das Bundesamt für Strahlenschutz, eine Studie über die Untersuchung von Kinderkrebsfällen in der Umgebung von Kernkraftwerken (KiKK-Studie) in Auftrag zu geben. Anhand der Daten des Mainzer Kinderkrebsregisters konnten die Auftragnehmer zeigen, daß die Häufigkeit von kindlichen Krebserkrankungen signifikant negativ mit dem Abstand der Wohnung vom nächstgelegenen Kernkraftwerk korreliert ist, also in der Nähe von Kernkraftwerken ein höheres Erkrankungsrisiko vorliegt. Eine anderer Risikofaktor dafür als der räumliche Abstand konnte trotz entsprechender Untersuchungen nicht gefunden werden.

In Kenntnis dieser Fakten bot es sich an, zu untersuchen, ob die Nähe kerntechnischer Anlagen ebenso wie die großflächigen Immissionen aus katastrophalen Radioaktivitätsfreisetzungen zu einem geburtengeschlechtsspezifischen Effekt führt. Ein solcher Effekt müßte allerdings, um statistisch nachweisbar zu sein, quantitativ erheblich stärker als die vergleichsweise kleinen Fallout-Effekte sein, weil nur ein rela-

tiv kleiner Anteil der Geborenen bzw. deren Müttern in der Nahumgebung kerntechnischer Anlagen lebt.

Wie bei der Kinderkrebsstudie ist ein solcher starker Effekt tatsächlich vorhanden und auch für die Abstandsbeziehung zu kerntechnischen Anlagen spezifisch. Diese Ergebnisse beruhen auf der Untersuchung von ca. 80 Millionen Geburten auf Gemeindeebene in Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz und in den Benelux-Staaten und haben eine statistisch belegbare Signifikanz, die wissenschaftlich nicht angezweifelt wird (Scherb, Kusmierz und Voigt 2013; Scherb, Voigt und Kusmierz 2014).

Ferner führen die betrachteten Immissionen ebenfalls zu signifikanten, mit der Belastungshöhe positiv korrelierten Anstiegen der Fälle von angeborenen Mißbildungen verschiedener Organe. Es kann also überhaupt nicht die Rede davon sein, daß radioaktive Emissionen aus kerntechnischen Anlagen im Rahmen der genehmigten Abgabemengen keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung hätten. Zusammengefaßt fanden sich allein in Mitteleuropa nach den radioaktiven Immissionen aufgrund des Tschernobyl-Unfalls:

- eine Trendveränderung in der Perinatalmortalität,
- eine starke Verschiebung des Geschlechterverhältnisses bei den Totgeborenen und der Kindersterblichkeit,
- eine kleine, aber signifikante Zunahme des Anteils der männlichen Lebendgeborenen, der im regionalen und internationalen Vergleich quantitativ mit der Belastungshöhe positiv korreliert ist, und
- eine entsprechende Zunahme von angeborenen Fehlbildungen (Scherb und Voigt 2014).

Eine Zunahme der Krebsinzidenz von Erwachsenen in der Nähe von Nuklearanlagen ist hingegen bisher nicht nachgewiesen worden, was u. a. auch mit der schlechten Datenlage (weitgehendes Fehlen epidemiologischer Krebsregister), der langen Latenzzeit bis zum Auftreten klinischer Symptome und der vergleichsweise kleinen zu erwartenden Fallzahl bei grundsätzlich abnehmenden altersstandardisierten Inzidenzzahlen zu erklären ist. Allerdings wird seit einigen Jahrzehnten (insbesondere



nach Tschernobyl) eine kontinuierliche Zunahme der Fälle von Schilddrüsentumoren beobachtet; übrigens mit einem auffälligen Geschlechter-Bias: Die Inzidenzraten liegen bei den Frauen deutlich höher als bei den Männern (Muerbeth, Rousarova, et al. 2004).

Bei höheren Bestrahlungsdosen werden eine ganze Reihe weiterer klinisch auffälliger Befunde festgestellt, beispielsweise Wachstumsstörungen und Störungen der geistigen Entwicklung sowie Aufmerksamkeitsdefizite und Konzentrationsprobleme sowie eine erhöhte Anfälligkeit für Infektionskrankheiten. Das ist aber statistisch für niedrige Strahlungsdosen nicht nachweisbar, weil es keine entsprechende Datenbasis gibt - zu denken wäre beispielsweise an die Auswertung von Musterungsbefunden, bei denen eine größere Zahl von anthropometrischen Daten erhoben wird. Die Veränderung des Geburtengeschlechterverhältnisses ist also keineswegs die einzig vorstellbare Folge niedriger Strahlenbelastungen, sondern nur eine sozusagen zufällig gut meßbare.

In der Umgebung kerntechnischer Anlagen in Mitteleuropa wird

- ein signifikanter Anstieg der Kinderkrebsraten und
- eine gegenüber dem Tschernobyl-Effekt um etwa eine Größenordnung höhere Veränderung des Geburtengeschlechterverhältnisses auf Gemeindeebene festgestellt, ohne daß sich dafür andere Ursachen als die Nähe zu den Anlagen oder höhere als erlaubte Abgabemengen finden ließen.

Für die epidemiologisch beobachtbaren, statistisch signifikanten Effekte durch ionisierende Strahlung wurden verschiedene Erklärungsansätze vorgeschlagen. Tatsächlich sind die genauen Mechanismen aber noch immer weitgehend unbekannt, so daß man zunächst einmal auf die Signifikanz der Beobachtung vertrauen muß, um zu dem Schluß auf Kausalität zu kommen. Diese Signifikanz wird durch die empirischen Befunde allerdings sogar eher unterschätzt. Wir befinden uns zivilisatorisch bedingt nicht in einer quasi „natürlichen“ Umwelt, in der vor einem unbelasteten Hintergrund einige wenige singuläre kerntechnische Einwirkungen quasi „unter Laborbedingungen“ beobachtet werden können. Vielmehr ist die Menschheit seit etwa 100 Jahren einer über die natürliche Strahlenbelastung aus

kosmischen und terrestrischen Quellen deutlich hinausgehenden Belastung aus ionisierenden Strahlen ausgesetzt, die sich aus massenhaften medizinischen Röntgenaufnahmen und radioaktiven Belastungen aus verschiedenen Quellen ergeben. (Eine populärwissenschaftliche Übersicht gibt Catherine Caufield: Das strahlende Zeitalter – englisch-amerikanischer Originaltitel: Multiple Exposures. Chronicles of the Radiation Age – München 1994). Diese in der Verteilung und auch quantitativ nicht so genau bekannte Belastung führt hinsichtlich der zu untersuchenden Standorteffekte statistisch tendenziell zu einer unspezifischen Fehlklassifikation, die im Ergebnis eher zu einer systematischen Unterschätzung des zu untersuchenden Effekts führt (non-differential misclassification). Das ist auch bei der Frage nach Confoundern (Störfaktoren, Drittvariablen) zu beachten. Ein instruktives Beispiel ist das vor einigen Jahrzehnten in der Stadt Rotenburg/Wümme aufgetretene Leukaemiecluster, das einerseits typisch für Belastungen mit ionisierender Strahlung war, andererseits aber nicht mit einer kerntechnischen Anlage in Verbindung gebracht werden konnte, weil es dort keine gab. Nachforschungen zeigten, daß die betroffenen Personen eine radiologische Praxis aufgesucht hatten, in der sie offenbar unsachgemäß zu hohen Röntgenbestrahlungsdosen ausgesetzt waren. Entsprechend ist es denkbar, daß es in der Umgebung spezialisierter Behandlungszentren wie z. B. Universitätskliniken zu erhöhten Belastungen mit ionisierender Strahlung aus medizinischen Quellen kommt, einfach deswegen, weil diese Untersuchungsmöglichkeiten dort vorhanden sind und deswegen auch angewendet werden.

## **2.5 Befunde an unterschiedlichen Anlagen**

Es ist nicht davon auszugehen, daß es für die beobachteten Befunde eine einheitliche Quelle radioaktiver Belastungen gibt. Bei katastrophalen Ereignissen wie nuklearen Unfällen oder atmosphärischen Kernwaffenexplosionen werden neben Spaltprodukten erhebliche Mengen an Kernbrennstoffen freigesetzt. Bei der bergbaulichen Gewinnung und der Aufbereitung der Uranerze werden wiederum die radioaktiven Substanzen aus den natürlichen Zerfallsreihen frei, vor allem Radium und Radon, aber auch Uranstaub, daneben tritt bei der Brennelementefertigung auch noch Plutonium aus der Wiederaufarbeitung auf. Aus laufenden Kernreaktoren werden gasförmige radioaktive Stoffe, vor allem betastrahlende Spaltprodukte, sowie radioaktive Aerosole an die Atmosphäre abgegeben, ferner werden auch radioaktive Ableitungen in die Gewässer registriert. Ein weiterer Belastungskomplex ergibt sich aus der Kon-

ditionierung und Lagerung radioaktiver Reststoffe. Bei allen diesen Anlagen sind die vorgenannten genetischen Effekte nachzuweisen. Angehängt an dieses Gutachten sind die **Factsheets Gorleben** und **Remlingen**. Für die Region um Gorleben ergibt sich relativ großräumig bis maximal ca. 40 km Entfernung vom Transportbehälterlager die höchste nachgewiesene Effektstärke im veränderten Geschlechterverhältnis deutschlandweit. Inventaremissionen sind keine bekannt. Hingegen findet sich am Standort Remlingen des Versuchsendlagers Asse II ein sehr kleinräumiger, praktisch auf die Stadt Remlingen selbst beschränkter Effekt, der zeitlich mit Tritiumemissionen aus der Schachanlage korreliert zu sein scheint - wegen der relativ kurzen Halbwertszeit von Tritium von 11 Jahren haben diese während der Betriebszeit deutlich abgenommen. Für die Region der Samtgemeinde Asse wurde ein auffälliger Anstieg der Krebsfälle berichtet, der letztlich nicht aufgeklärt werden konnte. Auch die wahrscheinlichen Belastungspfade sind sehr unterschiedlich. Nach dem Tschernobyl-Unfall lassen sich regional unterschiedliche Befunde in Deutschland mit einer erhöhten terrestrischen Gammastrahlenbelastung aus deponiertem Fallout erklären. Hingegen weisen Befunde aus vom radioaktiven Niederschlag von Tschernobyl nicht betroffenen Kuba darauf hin, daß dort ein sehr starker Effekt durch den Verzehr aus der ehemaligen Sowjetunion importierter radioaktiv belasteter Lebensmittel aufgetreten ist (Scherb, Kusmierz und Voigt 2013). Das gleiche kann man für die Länder der Sowjetunion annehmen, da dort nach der Katastrophe darauf geachtet wurde, daß definierte Radioaktivitätsbelastungsgrenzwerte aus der Nahrung nicht überschritten wurden und zu diesem Zweck die radioaktiv kontaminierten Agrarprodukte gleichmäßig über das ganze Land verteilt wurden.

Diese unterschiedlichen Ausgangslagen zeigen, daß die physiologischen Mechanismen für die Veränderung des Geschlechterverhältnisses im einzelnen vermutlich sehr verwickelt sind und keinem einfachen Erklärungsmodell entsprechen - gemeinsam ist ihnen aber, daß das Phänomen fast immer korreliert mit dem Betrieb von Nuklearanlagen oder anderweitigen Belastungen mit radioaktiven Substanzen oder ionisierender Strahlung auftritt. Die sehr klaren, hochsignifikanten statistischen Befunde sind vor dem Hintergrund zahlreicher nuklearer Unfälle und im einzelnen nicht genau bekannter Radioaktivitätsfreisetzungen zu sehen, die ihrerseits zu statistischen Stör-

effekten führen. Dadurch ist vom Vorliegen der genannten non-differential misclassification auszugehen - wenn sich gleichwohl so eindeutige Befunde ergeben, dann ist das ein gewichtiger Hinweis auf sehr starke Effekte.

### **3 Problemfall Transportbehälterlager**

#### **3.1 Indizien für die Hypothese der sekundären Aktivitätsfreisetzung**

Während es sich bei Kernreaktoren, Produktionsanlagen für Kernbrennstoffe sowie Immissionen aus Nuklearwaffentests und nuklearen Unfallereignissen zweifellos um potentielle Belastungsquellen für die Aufnahme von Radioaktivität handelt, ist eine Kausalität im Fall eines Zwischenlagers für hochaktiven Atommüll scheinbar nicht plausibel. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, daß im Normalbetrieb radioaktives Inventar aus den Lagerbehälter in die Umwelt freigesetzt werden könnte. Zwar ist es denkbar, daß geringe radioaktive Tritiummengen innerhalb der Transportbehälter sowie deren Wänden durch Strahlung erzeugt werden und herausdiffundieren, aber dabei sind keine wesentlichen Aktivitätsfreisetzungen zu erwarten. Im Fall des Transportbehälterlagers Gorleben sind auch keine anderen potentiellen Emissionsquellen ersichtlich, schon gar keine, deren Emissionen zeitlich korreliert mit dem Einlagerungsbetrieb auftreten könnten.

Allerdings werden auf dem Gelände des Transportbehälterlagers nicht nur die Behälter für hochradioaktive Abfälle gelagert, sondern auch schwach- und mittelaktive radioaktive Rückstände. Theoretisch wäre es denkbar, daß es aus diesen Gebinden zu radioaktiven Freisetzungen gekommen sein könnte; Hinweise auf entsprechende Vorkommnisse sind aber nicht bekannt. Eine andere potentielle Quelle für radioaktive Belastungen wäre die Förderung von Erdgasvorkommen in der Region. Es ist bekannt, daß bei den entsprechenden Arbeiten häufig radioaktive Kontaminationen der verwendeten Geräte und Rohrleitungen auftreten sowie auch Radonfreisetzungen auftreten. Andererseits gibt es aber keinen Grund zu der Annahme, daß diese ausgerechnet zeitlich korreliert mit der Aufnahme des Einlagerungsbetriebs für Castorbehälter aufgetreten sein sollten. Daher gibt es die Vermutung, daß Radioaktivität am Transportbehälterlager nicht aus dem Inventar freigesetzt wird, sondern in der Umge-

bung der Behälter sekundär aufgrund der Einwirkung der aus den Behältern austretenden Neutronenstrahlung entsteht.

### **3.2 Erklärungsansätze: Aktivierungsprodukte, Skyshine-Effekt**

Andererseits fällt es angesichts der durchgängigen konsistenten Befunde eines mit dem Betrieb von Nuklearanlagen oder mit radioaktiven Verseuchungen verzerrten Geburtengeschlechterverhältnisses und dessen Spezifität und Signifikanz sowie der qualitativen Übereinstimmung mit epidemiologischen Studien zur Krebsinzidenz schwer, anzunehmen, daß die in der Umgebung von Zwischenlagern für hochradioaktive Rückstände festgestellten Befunde nicht mit dem Betrieb der Zwischenlager in einem kausalen Zusammenhang stehen sollten (z. B. Philippsburg, Scherb et al. 2014). Es ist aber andererseits nicht zu bestreiten, daß Inventarfreisetzungen nicht nachgewiesen werden konnten und dementsprechend auch nicht plausibel sind. Die von den Lagerbehältern ausgehende Strahlung hat wiederum eine zu geringe Reichweite, um großflächige Effekte erklären zu können. Bei dieser Strahlung handelt es sich zum einen um von den Behältern emittierte Gammastrahlung, zum anderen um Neutronen, überwiegend mit sehr geringen (thermischen und epithermischen) Energien, deren Absorption sekundär ebenfalls Gammastrahlung freisetzt. Diese Strahlung entspricht grundsätzlich den Erwartungen für den Betrieb solcher Anlagen und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. unterliegt der Umgebungsüberwachung durch Betreiber und Aufsichtsbehörde. Das Kriterium ist dabei die Einhaltung rechtlich vorgegebener, konventioneller Strahlenschutzgrenzwerte. Wenn diese Grenzwerte auch begründet kritisierbar sind, so ist dennoch nicht zu verkennen, daß die Strahlenbelastung mit zunehmender Entfernung von der Anlage sehr rasch abnimmt und in jedem Fall in bewohnten Bereichen weit unterhalb der natürlichen Strahlenbelastung aus kosmischen und terrestrischen Quellen liegt.

Ein unbekannter Risikofaktor ist allerdings die potentielle Freisetzung schneller Neutronen im MeV-Bereich. Diese sollten bereits in den Behältern weitgehend abgeschirmt oder moderiert werden, jedoch wären Lücken in der Abschirmung denkbar. Die Messung solcher Neutronenstrahlung ist schwierig, vor allem, wenn sie anisotrop, etwa in schmalen Bündeln, abgestrahlt werden. Schnelle Neutronen können größere Entfernungen bis zur Absorption zurücklegen, vor allem treten sie in den Behältern in ungleich höheren Flußdichten als die niederenergetischen Neutronen

auf. Für schnelle Neutronen werden sehr hohe biologische Wirkungsfaktoren angenommen (Schmid 2004); prinzipiell wäre auch vorstellbar, daß sie direkt im Körper von Anwohnern Kernreaktionen verursachen bzw. Aktivierungsprodukte erzeugen.

Rolf Bertram stellte die Hypothese auf, daß es durch die Neutronenemissionen zu einer sekundären Radioaktivitätsbildung kommen, also Stoffe in der Umwelt durch die Neutronen aktiviert werden und dann in den menschlichen Körper gelangen könnten. Insbesondere Pflanzenpollen wurden als Vektoren sekundärer Aktivität vermutet. Grundsätzlich ist das Phänomen der Neutronenaktivierung bekannt. Physikalisch versteht man darunter, daß freie Neutronen als ungeladene Teilchen nicht durch einen Potentialwall daran gehindert sind, so dicht in die Nähe eines Atomkerns zu gelangen, daß sie dabei in die Reichweite der starken Kernkraft gelangen und in der Folge mit dem Atomkern verschmelzen, wobei die Bindungsenergie des Neutrons als Gammastrahlung freigesetzt wird. Der Atomkern erhält durch diesen Zuwachs ggf. einen Neutronenüberschuß und neigt dann dazu, diesen durch eine Beta-Emission abzubauen, wobei die Kernladungszahl um eins zunimmt; er wird instabil. Die Neutronenaktivierung führte beispielsweise bei Nuklearwaffentests auf See dazu, daß das Baumaterial von Zielschiffen im Einwirkungsbereich der Nuklearexplosion selbst so stark radioaktiv wurde, daß sie über Wochen nicht betreten werden konnten. Die Untersuchung der Aktivierbarkeit der Luftbestandteile zeigt, daß unter dem Einfluß des Neutronenstrahlungsfelds überraschend große Mengen radioaktiven Argons aus dem natürlichen Argonanteil der Luft gebildet werden. Das erzeugte radioaktive Argon 41 mit einer Halbwertszeit von 109 Minuten ist ein Edelgas, das von den Filtern der Meßgeräte der Umgebungsüberwachung, die auf den Nachweis von Spuren des eingelagerten radioaktiven Inventars ausgelegt sind, nicht aufgenommen wird und deswegen bei Labormessungen nicht nachweisbar ist, zudem zerfällt es auch zu schnell, als daß davon noch relevante Anteile bei der Untersuchung vorhanden wären. Die Hypothese der Partikelaktivierung ist bei den anzunehmenden Neutronenflüssen hingegen physikalisch nicht plausibel und muß zurückgewiesen werden, weil die in einem Partikel im theoretischen ungünstigsten Fall gebildete Aktivitätsmenge im Verhältnis zu natürlich vorkommenden Radioaktivitätsgehalten zu klein ist, um zu biologischen Wirkungen führen zu können. Zu den quantitativen Zusammenhängen siehe die Ausführungen im Anhang.

Unsere Argonhypothese (Kusmierz 2012) ist auch konsistent mit Beobachtungen, die aufgrund der natürlichen Radioargonbildung durch kosmische Strahlung in hohen Atmosphärenschichten zu erwarten sind. Es stellt sich deswegen die Frage, ob nicht ein erheblicher Teil der in der Umgebung von Kernreaktoren beobachteten Effekte tatsächlich überwiegend nicht auf die bekannten radioaktiven Emissionen aus dem Inventar der Reaktoren, sondern ebenfalls auf sekundärer Aktivitätsbildung durch Neutronenemissionen beruht. Anhaltspunkte dafür sind, daß die beobachteten Effekte nicht mit den bekannten Aktivitätsabgaben an Luft und Wasser und auch nicht der thermischen Leistung der Reaktoren skalieren, d. h. um die vergleichsweise leistungsschwächeren Forschungsreaktoren finden sich vergleichbar starke Effekte wie in der Umgebung von Leistungsreaktoren für die Stromerzeugung. Das wäre dadurch erklärbar, daß die Strahlenschutzmaßnahmen zur Abschirmung des Reaktors in allen Fällen so ausgelegt werden, daß es zu vergleichbar großen Reststrahlungsmengen außerhalb der Gebäude kommt. Der Maßstab für die Auslegung dieser Abschirmungen ist nicht die gesamte Neutronenfluenz aus der Anlage, sondern die Einhaltung der Strahlenschutzgrenzwerte in durch nicht beruflich exponierte Personen betretbaren Bereichen - der Luftraum über der Anlage ist dafür uninteressant. Es kam bei solchen Dimensionierungen auch zu Fehlern: Beispielsweise wurde beim AVR-Forschungsreaktor in Jülich offenbar vergessen, eine Neutronenabschirmung nach oben hin vorzusehen. Das fiel dadurch auf, weil die erzeugte sekundäre Gammastrahlung in der Umgebung des Reaktors am Boden zu einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte führte - die Umgebung wurde deswegen abgesperrt und das Betreten verboten. Später wurden provisorische Abschirmungen nachgerüstet.

Weitere Indizien sind die Auffälligkeiten von Befunden um Forschungseinrichtungen, die Neutronen für wissenschaftliche Forschungen verwenden (z. B. ILL Grenoble, s. Scherb et al. 2013). Zu diskutieren wäre hier die Existenz eines möglichen Skyshine-Effekts. In der Literatur werden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hochenergiebeschleunigern Strahlenschutzprobleme aufgrund hochenergetischer Partikel, darunter auch Neutronen, untersucht, die in mehreren hundert Metern Entfernung von der Anlage in hohen Luftschichten reflektiert und noch in größeren Entfernungen zu unzulässig hohen Strahlenbelastungen am Boden führen könnten. Die entsprechen-

den Schutzmaßnahmen beziehen sich dabei wiederum auf die Einhaltung der Strahlenschutzgrenzwerte bei direkter Bestrahlung von Personen und berücksichtigen nicht die Bildung sekundärer Aktivität. Die vorliegenden Daten legen nahe, daß es an Forschungsneutronenquellen unter Umständen zu erheblich größeren Effektreichweiten als bei Leistungsreaktoren oder Zwischenlagern kommen kann.

Grundsätzlich ist nicht sehr viel über die Neutronenemissionen von Lagerbehältern bekannt, weil die entsprechenden Messungen aufwendig sind; diesbezüglich wird auf Messungen der PTB verwiesen. Aus dem bekannten Inventar ergibt sich eine Abschätzung des Potentials, jedoch wird der größte Teil der erzeugten Neutronen nicht emittiert, sondern innerhalb des Behälters wieder absorbiert. Bei den erzeugten Neutronen handelt es sich prinzipiell immer um schnelle Neutronen. Diese haben vergleichsweise niedrige Wirkungsquerschnitte für Kernreaktionen und können deswegen schlecht abgeschirmt werden bzw. haben ein hohes Durchdringungsvermögen und auch hohe Reichweiten in Luft. Die Neutronen werden aber durch in und an den Behälterwänden angeordnete Moderatormaterialien (Kunststoffe) weitgehend auf thermische und epithermische Energien abgebremst. Dadurch steigt ihr Wirkungsquerschnitt deutlich an, und sie werden dann in der Anlage und im Nahbereich absorbiert. Die Auskleidung mit Moderatormaterial ist allerdings nicht lückenlos: Unter anderem im Bereich der Tragzapfen der Behälter können deswegen höhere Flußdichten auftreten und auch schnelle Neutronen austreten, ebenso an Spalten um die Moderatoreinlage im Deckelbereich.

Gemessene Flußdichten thermischer und epithermischer Neutronen lagen im Bereich bis ca. 100 Neutronen pro Quadratzentimeter und Sekunde; das sind vier Größenordnungen mehr als die aus natürlichen Quellen, vor allem der kosmischen Höhenstrahlung, herrührende Neutronenflußrate. Unbekannt ist, ob die von der PTB durchgeführten exemplarischen Messungen ein zutreffendes Bild der vorhandenen Neutronenstrahlung geben, oder ob es an den Behältern eventuell bisher unerkannte Neutronenstrahlungslecks gibt.



## 4 Lösungsansätze

### 4.1 Vorschläge für Sofortmaßnahmen

Empfehlungen:

- Prüfung einer Naßlagerung, also Abstellen in einem Becken mit ca. 8 m Wassertiefe.

Bevor abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken abtransportiert werden, werden sie zunächst für mehrere Jahre unter Wasser in Abklingbecken gelagert. Bis zum gesetzlichen Verbot der Wiederaufarbeitung von Brennelementen war es in Deutschland üblich, sie anschließend in Transportbehälter für hochradioaktive Materialien zu verpacken und dann in Wiederaufarbeitungsanlagen im Ausland zu bringen. Nach dem Verbot der Wiederaufarbeitung ergab sich das Problem, diese Brennstäbe einzulagern. Dafür wurden, um politisch nicht gewünschte Atomtransporte zu vermeiden, an mehreren KKW-Standorten dezentrale Standortzwischenlager eingerichtet, in denen die den Abklingbecken entnommenen Brennelemente dann unter vergleichbaren Bedingungen wie im Transportbehälterlager Gorleben aufbewahrt werden. Seit der Inbetriebnahme der Standortzwischenlager finden sich nun Indizien für einen Anstieg des Anteils des männlichen Geborenen in deren Umgebung, wie z. B. um Philippsburg (Scherb, Voigt, Kusmierz 2014). Das läßt vermuten, daß die Naßlagerung im Abklingbecken den Nebeneffekt hat, die emittierten Neutronen aus den Brennstäben im Wasser zu absorbieren, und dadurch verhindert, daß sie in der Umgebungsluft Aktivierungsprodukte bilden können. Entsprechend ist zu erwarten, daß eine der Situation im Abklingbecken entsprechende Abschirmung mit wasserstoffhaltigen Materialien (einfacherweise Wasser) zu einer Verhinderung der Bildung von Aktivierungsprodukten führen würde.

- Umbau des TBL auf eine luftdicht geschlossene Bauweise mit Zwangsluftumwälzung und Kühlung über Wärmetauscher, um den Austritt von Aktivierungsprodukten zu unterbinden.
- Massive Überbauung mit Schwerketonplatten, um schnelle Neutronen abzuschirmen.

## 4.2 Vorschläge für weitere Untersuchungen

Maßnahmen am TBL und zur Umweltüberwachung:

- Der TÜV hatte Simulationsrechnungen zur Ermittlung der Neutronenflußdichte an der Anlagengrenze des TBL Gorleben durchgeführt. Bei diesen Rechnungen wird grundsätzlich die Flußdichte in jedem Volumenelement der Anlage ermittelt, jedoch wurden die Zwischenergebnisse nicht gespeichert, da nur nach der Strahlung außerhalb der Anlage gefragt war. Es wird empfohlen, diese Monte-Carlo-Simulationsrechnungen, aber diesmal unter Festhaltung der Zwischenergebnisse, für unterschiedliche Aufstellungen der Castoren zur Ermittlung der räumlichen Flußverteilungen wiederholen zu lassen. Daraus lassen sich dann die entstehenden Mengen an Aktivierungsprodukten genau ermitteln.
- Genaue Messungen der Flußverteilung zur Überprüfung der Simulationen.
- Direkte Messung von gas- und aerosolförmigen sekundären radioaktiven Emissionen, Wischproben, Aktivierungsproben.
- Rechnerische Ermittlung des Einflusses von zusätzlichen externen Moderator- und Absorberelementen auf das sich ausbildende Strahlungsfeld.
- Erweiterung der Umweltüberwachung durch flächendeckende Platzierung von Thermolumineszenzdetektoren (TLD) im Abstand bis 40 km vom TBL, ca. 1 Sensor/4km<sup>2</sup>, also ungefähr 1250 Sensoren, monatliche Auslesung (Schmitz-Feuerhake et al. 1996).

Wissenschaftliche Untersuchungen:

- Biologische Dosimetrie (z. B. Chromosomenaberrationsanalysen) in der Umgebung des Transportbehälterlagers Gorleben sowie in ausgewählten Vergleichsregionen zur Feststellung von Strahlendosen und Effekten.
- Durchführung einer flächendeckenden Einzelpersonenstudie in der „Atomregion“ Braunschweig-Gorleben (in Nord-Süd-Richtung 200 km langer und in Ost-West-Richtung 100 km breiter Streifen) unter Einfluß von Schacht Konrad, Salzgitter, Wolfsburg und ERAM anhand der Meldedaten. Erfasst werden sollen: Adreßgenaue Wohnorte aller Frauen, Geburtsdaten, Zuzugszeitpunkte, inländische Herkunftsadressen bei Zuzug, Geburtsdaten und Geschlecht ihrer

Kinder sowie deren evtl. Sterbedatum. Ziel ist, festzustellen, ob es Clusterbildungen oder einen  $F_2$ -Effekt gibt, also ein unterschiedliches Geschlechterverhältnis der Kinder von Frauen, die selbst in der Region bzw. an Standorten geboren wurden, gegenüber zugezogenen Frauen aus unbelasteten Regionen.

- Untersuchung der Wirkung von inhaliertem Radioargon auf die Fertilität im Tierversuch.

## 5 Zusammenfassung

Es ist hervorzuheben, daß ionisierende Strahlung bereits in einem Extremniedrigdosisbereich negative Wirkungen zeigt. Niedrigdosiseffekte und nicht-monotone Dosis-Wirkungs-Beziehungen sind aufgrund der zahlreichen dokumentierten Effekte plausibel. Aus diesem Grund müssen die internationalen und nationalen Grenzwerte im Strahlenschutz für diesen Bereich überarbeitet und gesenkt werden.

Die mutagene beziehungsweise kanzerogene Wirkung von anthropogener Radioaktivität ist seit Jahrzehnten bekannt. Zahlreiche Studien belegen die negativen Auswirkungen von ionisierender Strahlung auf Umwelt, Tiere und Menschen. Das Geschlechtsverhältnis bzw. seine Änderung ist ein Indikator für die mutagene Wirkung der anthropogenen Radioaktivität. Die Vorteile unserer Geschlechtsverhältnisstudien sind die hohe Fallzahl und die relativ einfache und vollständige Datenerhebung. Alle durchgeführten und im Literaturverzeichnis zitierten entsprechenden Studien kommen zum Ergebnis, daß das Geschlechtsverhältnis um Kernkraftwerke, Forschungsreaktoren und insbesondere um Lager und Deponien für radioaktive Abfälle erhöht ist. Unsere Ergebnisse für Gorleben wurden unabhängig durch das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) bestätigt und international publiziert (Scherb und Voigt 2012). Es ist aus der Sicht der Autoren unverstündlich und unverantwortlich, daß zuständige Länder- und Bundesbehörden, soweit öffentlich bekannt, bisher keine weiteren Untersuchungen eingeleitet haben. Im Sinne des Schutzes von Mensch und Umwelt müssen die zuständigen Behörden reagieren. Sofortmaßnahmen, wie in

dieser Studie beschrieben, und weitere Untersuchungen sind neben dem Stopp von weiteren Einlagerungen nach bisheriger Praxis von höchster Priorität.

## **6 Fazit**

Die Autoren sind aufgrund der Studien zu Gorleben sowie zahlreichen anderen Untersuchungen in Europa mit ähnlichen Befunden der festen Überzeugung, daß alle kerntechnischen Anlagen, insbesondere die Lager für radioaktive Abfälle, einen Effekt in Richtung der Zunahme des Anteils der männlichen Geburten hervorrufen. Dieser genetische Effekt ist ein klarer Beleg für das Auftreten von letalen Mutationen beim Menschen (UNSCEAR 1958) in der Nähe von Nuklearanlagen.



## 7 Anhang – Aktivierbarkeit der Luft

### 7.1 Zusammensetzung der Luft

Luft besteht hauptsächlich aus den Gasen Stickstoff (N<sub>2</sub>), Sauerstoff (O<sub>2</sub>), Argon (Ar) und witterungsabhängig aus unterschiedlichen Anteilen von Wasserdampf (ca. 1 %) sowie Spurengasen. Ferner enthält Luft variable Anteile von Staub und Aerosolen aus natürlichen und künstlichen Quellen. Der natürliche Staubanteil besteht aus sog. Sea spray, das sind Salzkristalle aus eingetrockneten Meerwassertröpfchen, die durch den Wind in die Atmosphäre gelangt sind, mineralischen Verwitterungsprodukten und Rauch aus (natürlichen) Verbrennungsvorgängen, z. B. durch Blitzschlag verursacht, sowie vulkanischen Emissionen.

Typische bodennahe Zusammensetzung der gasförmigen Anteile der Luft:

Verbindungen		Volumenprozent	
		trocken	feucht
Stickstoff	N <sub>2</sub>	78,084000	77,066024
Sauerstoff	O <sub>2</sub>	20,942000	20,668980
Argon	Ar	0,934000	0,921824
Wasserdampf	H <sub>2</sub> O	-----	1,300000
Kohlenstoffdioxid	CO <sub>2</sub>	0,041000	0,040465
Neon	Ne	0,001818	0,001794
Helium	He	0,000524	0,000517
Methan	CH <sub>4</sub>	0,000176	0,000174
Krypton	Kr	0,000114	0,000113
Wasserstoff	H <sub>2</sub>	0,000050	0,000049
Distickstoffoxid	N <sub>2</sub> O	0,000032	0,000031
Kohlenstoffmonoxid	CO	0,000020	0,000020
Xenon	Xe	0,000009	0,000009
<b>Summe</b>		<b>100,003742</b>	<b>100,000000</b>

Der Gehalt der Luft an Kohlenstoffdioxid ist örtlich und zeitlich variabel. Aufgrund anthropogener Emissionen wurde hier für bodennahe Luft ein über dem durchschnittlichen atmosphärischen Gehalt von ca. 0,039 % liegender Gehalt von 0,041 % angenommen. Die Zahlen für feuchte Luft wurden aus denen für trockene Luft unter der Annahme eines Wassergehalts von 1,3 Volumenprozent - ca. 0,8 Massenprozent, etwa 10 g Wasser pro Kubikmeter - berechnet. Der Wassergehalt ist sehr stark wetterabhängig und nimmt mit zunehmenden Lufttemperaturen erheblich zu.

## 7.2 Aktivierbarkeit der gasförmigen Luftbestandteile

Für die Neutronenaktivierbarkeit der Luftatome kommt es auf die isotopische Zusammensetzung der Elemente an, da jedes Nuklid ein eigenes Wechselwirkungsverhalten gegenüber Neutronenstrahlung aufweist. Aus der oben angegebenen Zusammensetzung feuchter Luft ergibt sich die folgende isotopische Zusammensetzung aufgrund der natürlichen Isotopenkonzentrationen der neun Elemente Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Wasserstoff, Kohlenstoff, Neon, Helium, Krypton und Xenon, sowie deren Wirkungsquerschnitte und durch Neutronenaktivierung ggf. gebildeten Aktivierungsprodukte:

## Liste der Isotope der atmosphärischen Luft und deren Aktivierbarkeit

Ordnungszahl			Atom- prozent	Cross section absolute mbarn	Anteil Neutronen- absorption	Produkt	Halb- werts- zeit [s]	
Name		Symbol						
Massenzahl								
7	Stickstoff	N	14	76,62125	1830,05	95,52 %	<sup>14</sup> C	1,81 e11
			14	76,62125	76,46	3,99 %	<sup>15</sup> N	(stabil)
			15	0,28455	0,02	4,47 e-08	<sup>16</sup> N	7,13 e00
8	Sauerstoff	O	16	21,26433	0,10	1,39 e-05	<sup>17</sup> O	(stabil)
			17	0,00810	226,12	1,25 e-05	<sup>18</sup> O	(stabil)
			18	0,04263	0,15	4,45 e-08	<sup>19</sup> O	2,69 e01
18	Argon	Ar	36	0,00155	5129,25	5,42 e-05	<sup>37</sup> Ar	3,03 e06
			38	0,00029	789,68	1,56 e-06	<sup>39</sup> Ar	8,49 e09
			40	0,45811	651,90	0,20 %	<sup>41</sup> Ar	6,56 e03
1	Wasser- stoff	H	1	1,29750	307,93	0,27 %	<sup>2</sup> H	(stabil)
			2	0,00019	0,40	5,36 e-10	<sup>3</sup> H	3,89 e08
6	Kohlen- stoff	C	12	0,02006	3,90	5,33 e-07	<sup>13</sup> C	(stabil)
			13	2,2316 e-04	1,47	2,24 e-09	<sup>14</sup> C	1,81 e11
10	Neon	Ne	20	8,1032 e-04	35,13	1,94 e-07	<sup>21</sup> Ne	(stabil)
			21	2,4173 e-06	654,60	1,08 e-08	<sup>22</sup> Ne	(stabil)
			22	8,2545 e-05	44,99	2,53 e-08	<sup>23</sup> Ne	3,72 e01
2	Helium	He	3	3,6127 e-10	4618513,48	1,14 e-08	<sup>4</sup> He	(stabil)
			4	2,5805 e-04	0,00	---	---	---
36	Krypton	Kr	78	1,9649 e-07	6359,36	8,51 e-09	<sup>79</sup> Kr	1,26 e05
			80	1,2631 e-06	11726,93	1,01 e-07	<sup>81</sup> Kr	7,23 e12
			82	6,5122 e-06	28824,77	1,28 e-06	<sup>83</sup> Kr	(stabil)
			83	6,4561 e-06	183895,51	8,09 e-06	<sup>84</sup> Kr	(stabil)
			84	3,2000 e-05	112,33	2,45 e-08	<sup>85</sup> Kr	3,40 e08
			86	9,7122 e-06	2,98	1,97 e-10	<sup>87</sup> Kr	4,58 e03
54	Xenon	Xe	124	4,2844 e-09	164338,67	4,80 e-09	<sup>125</sup> Xe	6,08 e04
			126	3,8559 e-09	3486,19	9,16 e-11	<sup>127</sup> Xe	3,15 e06
			128	8,1831 e-08	7968,93	4,44 e-09	<sup>129</sup> Xe	(stabil)
			129	1,1311 e-06	20919,07	1,61 e-07	<sup>130</sup> Xe	(stabil)
			130	1,7566 e-07	25900,57	3,10 e-08	<sup>131</sup> Xe	(stabil)
			131	9,0828 e-07	84677,42	5,24 e-07	<sup>132</sup> Xe	(stabil)
			132	1,1525 e-06	448,31	3,52 e-09	<sup>133</sup> Xe	4,53 e05
			134	4,4557 e-07	264,02	8,01 e-10	<sup>135</sup> Xe	3,29 e04
			136	3,8131 e-07	259,05	6,73 e-10	<sup>137</sup> Xe	2,29 e02

**Blau** hervorgehoben sind instabile Anlagerungsprodukte mit Halbwertszeiten unter einer Minute. Diese haben keine radiologische Relevanz, da sie aufgrund der anzunehmenden Transportzeit bis zum Erreichen von Personen weitgehend zerfallen sind. Die instabilen Anlagerungsprodukte mit Halbwertszeiten > 1 min, die mit relevanten Aktivitäten auftreten können, sind **rot** hervorgehoben.



Die angegebenen Wirkungsquerschnitte für Neutronenabsorption (cross section) beziehen sich auf thermische Neutronen bei Labortemperatur und kalte Targets. Der tatsächliche Wirkungsquerschnitt hängt von der Relativgeschwindigkeit zwischen Neutron und Zielkern ab und verhält sich annähernd umgekehrt proportional zur Relativgeschwindigkeit zwischen beiden. Er hängt also vor allem von der Neutronenenergie ab und geht umgekehrt proportional zur Wurzel aus der Energie. Das kann man anschaulich dadurch erklären, daß die Wechselwirkungswahrscheinlichkeit proportional zur Aufenthaltsdauer des Neutrons in der Nähe des Kerns ist. Außer der Neutronengeschwindigkeit geht in die Relativgeschwindigkeit aber auch noch die thermische Bewegung des Zielkerns ein. Da die meisten Neutronen in der Umgebung nach ganz kurzer Zeit durch elastische Stöße mit Atomkernen der Luft auf die Umgebungstemperatur moderiert werden, ist die thermische Energie der Neutronen witterungsabhängig. Der effektive Wirkungsquerschnitt steigt bei einer Verringerung der Lufttemperatur um zehn Grad um ca. 1,7 % an.

Die Wahrscheinlichkeit für den Einfang eines Neutrons durch einen einzelnen Atomkern innerhalb einer Sekunde ist durch das Produkt aus Wirkungsquerschnitt und Neutronenflußdichte gegeben. Die Anzahl der in einem gegebenen Volumen eingefangenen Neutronen bzw. gebildeten Anlagerungskerne ergibt sich entsprechend aus der Anzahl der Kerne des betreffenden Nuklids im Volumen mal der Einfangwahrscheinlichkeit für einen Kern. Da die Dichte der Luft und damit die Anzahl der Atome im Volumen auch von Luftdruck und -temperatur abhängen, ist auch dadurch die Bildung der Anlagerungsprodukte witterungsabhängig.

**Tabelle der prominenten an der Neutronenabsorption in Luft beteiligten Nuklide sowie der anteilig dabei entstehenden sekundären Radioaktivität**

Ordnungszahl				Atom- prozent	Anteil Neutronen- absorption	Produkt	Halb- wertszeit [s]	Aktivitäts- anteil HWZ > 1 min
Name								
		Symbol						
Massenzahl								
7	Stickstoff	N	14	76,62	95,52 %	<sup>14</sup> C	1,81 e11	1,70 e-05
			14	76,62	3,99 %	<sup>15</sup> N	(stabil)	---
			15	0,28	4,47 e-08	<sup>16</sup> N	7,13 e00	---
8	Sauerstoff	O	18	0,04	4,45 e-08	<sup>19</sup> O	2,69 e01	---
18	Argon	Ar	36	0,0016	5,42 e-05	<sup>37</sup> Ar	3,03 e06	5,77 e-05
			40	0,4581	0,20 %	<sup>41</sup> Ar	6,56 e03	99,992 %
1	Wasserstoff	H	1	1,2975	0,27 %	<sup>2</sup> H	(stabil)	---
6	Kohlenstoff	C	13	2,23 e-04	2,24 e-09	<sup>14</sup> C	1,81 e11	---
10	Neon	Ne	22	8,25 e-05	2,53 e-08	<sup>23</sup> Ne	3,72 e01	---
54	Xenon	Xe	136	3,81 e-07	6,73 e-10	<sup>137</sup> Xe	2,29 e02	9,47 e-06

Demnach werden Neutronen in Luft überwiegend (zu 99,52 %) von Stickstoff 14 absorbiert, wobei ein sehr geringer Anteil von  $1,7 \cdot 10^{-5}$  der gesamten erzeugten Aktivität mit Halbwertszeiten  $>1$  min auf die Bildung von Radiocarbon (C-14) entfällt. Der Aktivitätsanteil des Radiocarbons ist wegen seiner langen Halbwertszeit von 5730 Jahren so gering wie angegeben. 0,2 bzw. 0,27 % der Neutronenabsorption entfallen auf Argon 40 bzw. die Deuteriumbildung aus Wasserstoffprotonen, die restlichen Nuklide sind vernachlässigbar. Auf das dabei gebildete Argon 41 mit einer Halbwertszeit von 109 min (1,82 h) entfällt der Großteil von über 99,99 % der nicht ganz kurzlebigen Aktivität. (Unter Berücksichtigung der kurzlebigen Aktivität des <sup>16</sup>N und <sup>19</sup>O machen diese noch zusätzliche Anteile von 1,97 % bzw. 0,519 % an der gebildeten Gesamtaktivität aus.)

Somit besteht die in den Luftbestandteilen durch Neutronenaktivierung gebildete sekundäre Radioaktivität fast vollständig aus Argon 41. Trotz dessen hoher Aktivität ist dessen Lebensdauer hoch genug, daß es mit Luftströmungen über erhebliche Distanzen verfrachtet werden kann. Bei einer Windgeschwindigkeit von 25 km/h werden innerhalb einer Halbwertszeit Entfernungen von ca. 40 km erreicht, was größenordnungsmäßig zu den beobachteten Effektreichweiten bei dem veränderten Geburtengeschlechterverhältnis paßt.

Man kann nicht davon ausgehen, daß sich die bodennahe Konzentration von freigesetzter Aktivität auf dem Transportweg sehr stark, etwa umgekehrt proportional zur Entfernung oder noch stärker, verdünnt. Tatsächlich bewegen sich Emissionen über eine erhebliche Strecke nach Art einer Rauchfahne in einem relativ schmalen Kanal, in dem die Konzentration vergleichsweise hoch bleibt, während im Bereich seitlich daneben kaum noch Immissionen vorhanden sind. Außerdem kann der nachfolgend beschriebene spezifische Mechanismus postuliert werden, der eine vertikale Diffusion verhindert bzw. sogar dafür sorgt, daß sich Radioargon insbesondere in unmittelbarer Bodennähe konzentriert:

Bei der Anlagerung eines Neutrons an einen  $^{40}\text{Ar}$ -Kern wird die Bindungsenergie in Form von sekundärer Gammastrahlung mit einer Quantenenergie von 6,1 MeV frei. Mit der Emission des Gamma-Quants ist die Aufnahme eines Rückstoßimpulses verbunden; der Rückstoßkern nimmt dadurch eine Energie von ungefähr 0,49 keV an. Er wird dadurch stark ionisiert und kann deswegen zu einem Kondensationskeim für Tröpfchenbildung werden bzw. sich an vorhandene Wassertröpfchen anlagern. Insofern ist zu erwarten, daß gebildetes sekundäres Radioargon überwiegend in Wassertröpfchen eingeschlossen, also als Aerosol, vorliegt und nicht in atomarem gasförmigen Zustand - möglicherweise kann der ionisierte Argon-Kern sogar Edelgasverbindungen eingehen. Die Tröpfchen verhalten sich aber nicht wie ein Gas, sondern kommen insbesondere durch Vereinigung zu größeren Regentropfen bevorzugt in Bodennähe. Dadurch steigt die Konzentration im bodennahen Bereich, aus dem die Atemluft stammt, an. Die je nach Windrichtung und Wetterlage zeitweise erhöhten lokalen Radioaktivitätskonzentrationen könnten dann, wenn sie in einer vulnerablen Phase der Gameten- oder Embryonalentwicklung inhaliert werden, zu physiologischen Schäden führen, die das Absterben insbesondere der weiblichen Foeten verursachen.

### **7.3 Aktivierung von Partikeln**

Man geht üblicherweise davon aus, daß eine Inkorporation von Radioaktivität in feinverteilter gasförmiger oder gelöster Form erfolgt und die interne Strahlenbelastung deswegen einigermaßen homogen verteilt auf das Gewebe einwirkt. Anders wäre das bei der Aufnahme von „heißen Teilchen“, bei denen eine große Anzahl radioaktiver Atomkerne in einem makroskopischen Partikel konzentriert vorliegen. Deshalb ist

zu bedenken, ob sich Staubpartikel, etwa, während sie an einer Transportbehälterwand anhaften, stark durch Aktivierung mit Radioaktivität sättigen und dann später ablösen und als Aerosolbestandteil vom Menschen aufgenommen werden könnten. Das wurde insbesondere für Pflanzenpollen vermutet, die in frischem Zustand an der heißen Behälterwand anhaften, dort austrocknen und dann später als Staubpartikel wieder freigesetzt werden könnten. Das ist jedoch aus folgenden Gründen nicht zu besorgen:

Zunächst einmal bestehen pflanzliche Substanzen ganz überwiegend aus den Elementen Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff, deren Verhalten bereits diskutiert wurde. Diese Elemente sind im Neutronenfluß nicht nennenswert aktivierbar und können also auch keine größeren Aktivitätsmengen akkumulieren.

Ferner kann man mit einer Worst-case-Betrachtung abschätzen, daß auch unter ungünstigen Bedingungen unter den vorliegenden Neutronenflußverhältnissen lungengängige Staubpartikel keine bedenklichen Aktivierungsmengen akkumulieren können:

Etwas entgegen der Intuition wird die gesamte freigesetzte Aktivitätsmenge durch ein Verweilen eines Stoffstroms im Bestrahlungsfeld nicht vergrößert, sondern verringert. Bei einer gegebenen Substanzmenge wird nämlich im Strahlungsfeld mit derselben konstanten Bildungsrate sekundäre Aktivität erzeugt. Diese kann hinsichtlich der Bevölkerungsdosis nur dann die maximale physiologische Wirkung entfalten, wenn sie kontinuierlich abtransportiert wird und schnellstmöglich vom Körper aufgenommen wird. Verweilt die aktivierte Substanz dagegen im Strahlungsfeld, dann wird insgesamt nicht mehr Aktivität gebildet, aber die bereits gebildete Aktivität zerfällt während dessen wieder. Im Extremfall, wenn der Aufenthalt der Substanz im Strahlungsfeld wesentlich länger dauert als die Halbwertszeit, stellt sich ein Zerfallsgleichgewicht ein: Die Aktivität wird dann so hoch, daß genauso viele radioaktive Atome in der Zeiteinheit nachgebildet werden wie zerfallen. In diesem Fall würde aber überhaupt keine sekundäre Aktivität emittiert: Alle entstandene Aktivität zerfällt vielmehr gleich an Ort und Stelle wieder. (Die realitätsnahe Annahme dabei ist, daß der Stoffumsatz bei

den stattfindenden Kernreaktionen so klein ist, daß sich die Ausgangsmenge an noch nicht umgewandeltem Edukt nicht merklich verringert.)

Nimmt man nun statt dessen an, daß sich die bestrahlte Substanz als Bestandteil eines Stoffstroms durch das Strahlungsfeld bewegt und die Anlage anschließend in die Umwelt hinein entläßt, dann wird aus der Anlage um so mehr Aktivität emittiert, je schneller sich der Stoffstrom bewegt. Im Extremfall ist der Durchsatz so rasch, daß der Zerfall der gebildete Aktivität in der Anlage vernachlässigbar ist und die gesamte erzeugte Aktivität emittiert wird.

Gleichwohl soll abgeschätzt werden, welche Aktivitäten in Partikeln, die längere Zeit im Strahlungsfeld verweilen, maximal erwartet werden kann. Willkürliche, bewußt ungünstig gewählte Annahmen:

Um auf hohe Aktivitäten zu kommen, soll die Atomkonzentration im Partikel hoch sein. Sie möge also bei einem mineralischen Feststoff 20 mol/kg (Atomgewicht 50) betragen. Die Dichte des Feststoffs sei 5000 kg/m<sup>3</sup>. Dann beträgt die Atomkonzentration

$$c = N_{Av} * 5000 \text{ kg/m}^3 * 20 \text{ mol/kg} = 6e28 \text{ Atome/m}^3.$$

Ein großes Staubkorn möge einen Durchmesser von 10 µm haben; das entspräche größenordnungsmäßig einem Volumen von e-15 m<sup>3</sup> und einer Masse von 10e-12 kg = 10 ng, und es würde aus ca. N<sub>0</sub> = e14 Atomen bestehen. Als Neutronenflußdichte Phi werden 100 Neutronen pro Quadratcentimeter und Sekunde angenommen, alle Atome des Partikels seien aktivierbar und sollen einen hohen Wirkungsquerschnitt von sigma = 1000 Millibarn aufweisen. Die Bildungsrate beträgt dann

$$r = N_0 * \sigma * \Phi = e14 * e-28 \text{ m}^2 * e6 \text{ n/(m}^2\text{*s)} = e-8/\text{s}$$

Das ist zugleich auch die Sättigungsaktivität von e-8 Bq im Zerfallsgleichgewicht, d. h. es würde ungefähr eine Kernumwandlung in drei Jahren auftreten.

Folgerung: Einzelne Staubkörner sind viel zu klein, um im Neutronenfluß der Castorbehälter nennenswerte Aktivitäten anzunehmen. Selbst ein Objekt im Milligrammbereich (Durchmesser 1 mm) käme auf höchstens 10 mBq. Das sind keine bedenklichen Aktivitätsmengen.

## 7.4 Neutronenquellen

Auf der Erdoberfläche sind natürliche Quellen von Neutronenemissionen außerordentlich selten. Für die Freisetzung von Neutronen gibt es grundsätzlich zwei Mechanismen:

1. Stöße hochenergetischer Partikel (z. B.  $\alpha$ -Teilchen) mit geeigneten Zielkernen (Spallationsreaktionen)
2. Fissionen schwerer Kerne (i. a. Kernbrennstoffe). Fissionen können spontan oder induziert, also durch die Bestrahlung von Kernbrennstoffen mit Neutronen, auftreten.

Sowohl Spallationsreaktionen als auch spontane Fissionen (SF) kommen in Behältnissen für hochradioaktive Rückstände aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Kernbrennstoffen vor und sind zu etwa gleichen Teilen die Ursache der von diesen emittierten Neutronen. Grundsätzlich haben Neutronen bei ihrer Freisetzung durch Kernreaktionen vergleichsweise hohe Energien im MeV-Bereich (sogenannte schnelle Neutronen). Schnelle Neutronen haben keine hohe Wechselwirkung mit anderen Atomkernen, sie prallen vielmehr von diesen ohne wesentlichen Energieverlust ab und können deswegen auch dicke Abschirmschichten vergleichsweise leicht durchdringen; bei den Kollisionen mit schweren Kernen wird nur etwas Gammastrahlung freigesetzt. **In Luft können schnelle Neutronen deswegen auch hohe Reichweiten im Kilometerbereich aufweisen.** Eine vergleichsweise intensivere Wechselwirkung ergibt sich erst, wenn die Neutronen einen großen Teil ihrer Energie durch Stöße mit leichten Kernen (vor allem Wasserstoff) abgegeben haben und dadurch deutlich langsamer geworden sind. Um das zu erreichen, werden sie mit wasserstoffhaltigen Substanzen (Wasser, Kunststoffe) moderiert. Nach mehreren Stößen mit leichten Kernen erreichen sie so ein niedriges, „thermisches“ Energieniveau von ca. 30 meV und werden dann in Sekundenbruchteilen von Stoffen in der Umgebung absorbiert. Ihre Reichweite liegt dann in Luft nur noch in der Größenordnung von eini-

gen zehn Metern. Bei Absorption der Neutronen durch Anlagerung an Atomkerne wird die Bindungsenergie in der Größenordnung von einigen MeV als Gammastrahlung frei. Deswegen treten freie Neutronen immer zwangsläufig gemeinsam mit sekundärer Gammastrahlung auf.

Natürliches Gestein enthält nur relativ wenig neutronenemittierende Stoffe, und diese sind weitgehend nicht in der obersten belebten Bodenschicht enthalten. Deswegen ist der Anteil der freien Neutronen in der terrestrischen Strahlung vernachlässigbar. Im freien Weltraum kommen Neutronen wegen ihrer Instabilität - sie zerfallen mit einer Halbwertszeit von 10,2 Minuten in ein Elektron und ein Proton - ebenfalls kaum vor. Jedoch gibt es eine große Menge freier Neutronen in der atmosphärischen Höhenstrahlung. Diese werden innerhalb der Atmosphäre durch Spallationsreaktionen erzeugt, die von hochenergetischen Partikeln der kosmischen Strahlung, vor allem solaren und interstellaren Protonen, ausgelöst werden. Die Strahlungsintensität ist am Boden gering und nimmt mit zunehmender Höhe deutlich zu. Sie ist zugleich die hauptsächliche Ursache der überall nachweisbaren Gamma-Ortsdosisleistung (ODL), die stark höhenabhängig und im Gebirge entsprechend erheblich größer als im Flachland ist. Grundsätzlich gibt es keinen physikalischen Unterschied zwischen der durch kosmische Strahlung hervorgerufenen Neutronenstrahlung und der aus Lagerbehältern für radioaktive Rückstände austretenden. Entsprechend sind auch die gleichen Bildungsprozesse sekundärer Radioaktivität zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, daß zumindest in großen Höhen auch erhebliche Mengen von Radioargon durch die natürliche Neutronenstrahlung erzeugt wird. Allerdings kann das nicht ohne weiteres in Bodennähe gelangen, da die vertikalen Austauschprozesse in der Lufthülle nicht so ausgeprägt sind wie horizontale Luftströmungen und es deswegen bereits weitgehend zerfallen ist, bevor es den Boden erreicht. Eine Ausnahme liegt aber bei Niederschlägen vor: Regentropfen haben eine Fallzeit von größenordnungsmäßig einer Viertelstunde von den Regenwolken in einigen Kilometern Höhe bis zum Boden - in dieser Zeit ist nur ein kleiner Anteil des  $^{41}\text{Ar}$  zerfallen, es wird also durch Niederschläge ziemlich effektiv aus der oberen Atmosphäre in Bodennähe transportiert.

Interessanterweise beobachtet man eine räumliche und saisonale Korrelation zwischen Veränderungen des Geburtengeschlechterverhältnisses und der Nieder-

schlagsmenge mit einem Delay von ca. 10-11 Monaten, d. h. der Jungenanteil folgt der Niederschlagsmenge mit dieser Verzögerung. Das ist ein deutliches Indiz dafür, daß sowohl das in der Umgebung des Transportbehälters Gorleben auftretende erhöhte Geburtengeschlechterverhältnis wie auch die niederschlagsmengenkorrelierte globale Veränderung in beiden Fällen auf die gleiche physiologische Ursache zurückzuführen sein könnte, nämlich die neutroneninduzierte Bildung sekundärer Radioaktivität in Form von Radioargon, das gebunden an Wassertröpfchen inhaliert wird und sich im Körper dann auf die Bildung von Gameten auswirkt. Es darf allerdings nicht vergessen werden, daß sich die Atmosphäre in Schönwetterphasen auch mit Radon bzw. dessen radioaktiven Folgeprodukten anreichert, die zu Beginn einsetzender Niederschläge ausgewaschen und in Bodennähe gebracht werden. Deswegen steigt die von ODL-Sonden gemessene Gamma-Ortsdosisleistung mit aufkommenden Niederschlägen regelmäßig erheblich an.

Die Überlegungen zur Aktivierung von Luftgasen und Partikeln durch thermische Neutronen behandeln die Frage der Bildung sekundärer Radioaktivität nicht unbedingt erschöpfend. Die Wechselwirkungen zwischen Neutronen und den verschiedenen Nukliden bzw. Isotopen sind nämlich wegen der experimentellen Schwierigkeiten nicht vollständig bekannt. Zwar wurden Wirkungsquerschnitte für thermische Neutronen vielfach gemessen, und grundsätzlich ist deren diskutierte Abhängigkeit von der Neutronenenergie auch empirisch bestätigt. Jedoch ist andererseits auch das Phänomen von „Resonanzen“ bekannt. Damit ist gemeint, daß manche Nuklide für manche höheren Neutronenenergien außerordentlich hohe Wirkungsquerschnitte aufweisen. Detailliert untersucht wurde das praktisch nur für in kerntechnischen Anwendungen wichtige Nuklide, vor allem Kernbrennstoffe. Es ist deswegen nicht auszuschließen, daß es noch andere bedeutsame Aktivierungsmechanismen geben könnte, die vor allem durch die sonst nicht so relevanten schnellen Neutronen ausgelöst werden. Ein Indiz für diese Möglichkeit ist die bei einigen neutronenemittierenden Anlagen beobachtete hohe Effektreichweite, die sich durch lokale Radioargon-Bildung und atmosphärischen Transport nicht zweifelsfrei erklären läßt. Unter diesem Gesichtspunkt wäre auch das Phänomen des „Skyshines“ (Reflexion schneller Neutronen an atmosphärischen Atomen und Rückstreuung zum Boden) kritisch zu untersuchen.



## **8 Literatur**

### **1927**

Muller, H.J., Artificial Transmutation of the Gene. *Science*, 1927. 66(1699): p. 84-7.

### **1956**

Neel, J. V. and Schull, W. J. (1956) The Effect of Exposure to the Atomic Bomb on Pregnancy Termination in Hiroshima and Nagasaki. Washington, D. C.: National Academy of Sciences National Research Council, Publ. No. 461.

### **1958**

Schull, W.J. and J.V. Neel, Radiation and the sex ratio in man. *Science*, 1958. 128(3320): p. 343-8.

UNSCEAR 1958 REPORT, Report of the United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation, General Assembly Official Records: Thirteenth session Supplement No. 17 (A/3838) Annex H: The Genetic Effects of Radiation <[http://www.unscear.org/docs/reports/1958\\_13th\\_session\\_%28Suppl.No.17%29/1958final-4\\_unscear.pdf](http://www.unscear.org/docs/reports/1958_13th_session_%28Suppl.No.17%29/1958final-4_unscear.pdf)>

### **1963**

Luning, K.G., Frolen, H., Nelson, A., Roennebaeck, C. (1963) Genetic effects of strontium-90 injected into male mice. *Nature* 197:304–305

### **1969**

Traut, H., On the calculation of human mutation rates from changes in sex ratio. *Ann Hum Genet*, 1969. 33(1): p. 45-51.

### **1971**

Sternglass, E.J. (1971) Environmental radiation and human health In: Neyman, J. (Ed) Sixth Berkeley Symposium on Mathematical Statistics and Probability. University of California Press, Berkeley

### **1986**

Vogel, F. and Motulsky, A.G.: Human Genetics. 1986, Berlin Heidelberg New York Tokyo: Springer.

### **1987**

BStMLU and BStMELF. Radioaktive Kontamination der Böden in Bayern, Bayerische Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen (BSt MLU) und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BSt MELF), München, 1987.

### **1989**

Neel J.V., et al.: Implications of the Hiroshima-Nagasaki genetic studies for the estimation of the human „doubling dose” of radiation. *Genome*, 1989. 31(2): p. 853-859.

Lüning G, Scheer J, Schmidt M, Ziggel H.: Early infant mortality in West Germany before and after Chernobyl. *Lancet*. 1989 Nov 4;2(8671):1081-3, PMID: 2572806

#### **1990**

Jacob P., Rosenbaum H., Petoussi N., Zankl M.: Calculation of Organ Doses from Environmental Gamma Rays using Human Phantoms and Monte Carlo Methods. Part II: Radionuclides distributed in the Air or deposited on the Ground. Institut für Strahlenschutz, GSF-Bericht 12/90, GSF – Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit, 85764 Oberschleißheim, 1990.

#### **1994**

Sperling K., Pelz J., Wegner R.D., Dorries A., Gruters A., Mikkelsen M.: Significant increase in trisomy 21 in Berlin nine months after the Chernobyl reactor accident: temporal correlation or causal relation? *BMJ - British Medical Journal*, 1994. 309(6948): p. 158-162.

#### **1995**

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Landesfragen (BStMLU - Herausgeber). Angeborene Fehlbildungen in Bayern 1984 – 1991, Bericht im Rahmen des Strahlenbiologischen Umweltmonitorings in Bayern, Druck: BfS Salzgitter, 1995.

Irl C., Schoetzau A., van Santen F., Grosche B.: Birth prevalence of congenital malformations in Bavaria, Germany, after the Chernobyl accident. *Eur J Epidemiology* 11(6):621-5.1995.

#### **1996**

Schmitz-Feuerhake, I.; Schumacher, O. und Ziggel, H.: Umweltindikatoren für radioaktive Freisetzungen durch das KKW Krümmel – Radioactivity in the environment indicating releases by the Nuclear Reactor Krümmel, in: Heinemann, G., Pfob, H. (Eds.) *Strahlenbiologie und Strahlenschutz* 28. Jahrestagung des Fachverbandes für Strahlenschutz. Hannover, Okt. 1996, S. 353-355

Balter M.: Children become the first victims of fallout. *Science*, 1996. 272(5260): p. 357-360.

#### **1997**

Heimlich, F.H.: Messungen im Neutronen- und Gamma- Strahlungsfeld eines beladenen Castor-Ila-Behälters im Transportbehälterlager Gorleben und Vergleich der Meßergebnisse für Neutronen mit Monte-Carlo- Rechnungen, BfS-ET-24/97, 1997, <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-201206198614>>

#### **1998**

Lazjuk et al. (1998). Genetic consequences of the Chernobyl accident for Belarus Republic. Gijutsu-to-Ningen. 283: 26–32. (Artikel in Japanisch). Artikel in Englisch: <<http://www.rri.kyoto-u.ac.jp/NSRG/reports/kr21/kr21pdf/Lazjuk.pdf>> (29.10.2008).

## 1999

Scherb H., Weigelt E., Brüske-Hohlfeld I.: European stillbirth proportions before and after the Chernobyl accident. International Journal of Epidemiology 1999, 28:932-940.

Ziegłowski V., Hemprich A.: Facial cleft birth rate in former East Germany before and after the reactor accident in Chernobyl. Mund Kiefer Gesichtschir 1999, 3(4): p. 195-199.

## 2000

Scherb H., Weigelt E., Brüske-Hohlfeld I.: Regression analysis of time trends in perinatal mortality in Germany, 1980-1993. Environmental Health Perspectives 2000, 108:159-165.

Börst, F.-M.; Rimpler, A.; Scheib, H.: Strahlungsmessungen an Transport- und Lagerbehältern zur Beförderung von hochaktiven Glaskokillen aus der Wiederaufarbeitung und von bestrahlten Brennelementen, BfS-ET-32/00, Juli 2000, <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-201109056224>>

UNSCEAR (2000): Sources and effects of ionizing radiation, Report to the General Assembly, 6 June 2000. <<http://www.radscihealth.org/rsh/docs/UN-Chernobyl/gareport.rtf>>.

Scherb H, et al.: European stillbirth proportion and Chernobyl – Response. International Journal of Epidemiology, 2000. 29(3): p. 597-599.

Martuzzi M, et al.: Declining trends of male proportion at birth in Europe. Arch Environ Health, 2001. 56(4): p. 358-364.

Auvinen A, et al.: Chernobyl fallout and outcome of pregnancy in Finland. Environ Health Perspect, 2001. 109(2): p.179-185.

## 2001

UNSCEAR 2001 Report, Hereditary Effects of Radiation, Scientific Annex, p. 82.

## 2002

Körblein A. Tschernobyl-Folgen, Fehlbildungen bei Neugeborenen in Bayern, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_02\\_360\\_S05-06.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_02_360_S05-06.pdf)>.

Schmid, E., Regulla, D., Guldbakke, S., Schlegel, Roos, M.: Relative biological effectiveness of 144 keV neutrons in producing dicentric chromosomes in human lymphocytes compared with <sup>60</sup>Co gamma rays under head-to-head conditions. Radiat Res 157:453-460 (2002)

## 2003

Scherb H., Weigelt E.: Zunahme der Perinatalsterblichkeit, Totgeburten und Fehlbildungen in Deutschland, Europa und in hochbelasteten deutschen und europäischen Regionen nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl im April 1986. Bericht Nr. 24 des Otto Hug Strahleninstitutes, ISSN 0941-0791 Gesellschaft für Strahlenschutz e.V. (GSS) Berlin, Bremen, 2003.

Scherb H., Weigelt E.: Congenital Malformation and Stillbirth in Germany and Europe Before and After the Chernobyl Nuclear Power Plant Accident. Environmental Science and Pollution Research, Special Issue 2003, 1:117- 125.

Börst, F.-M.; Nitsche, F.: Strahlungsmessungen an einem Transport- und Lagerbehälter vom TYP CASTOR HAW 20/28 CG, BfS-SE-01/03, Juli 2003, <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-201109056231>>

ICRP, Relative biological effectiveness (RBE), quality factor (Q), and radiation weighting factor (wR). Publication 92, Annals of the ICRP, Pergamon Press, Oxford (2003)

Schmid, E., Schlegel, D., Guldbakke, S., Kapsch, R.-P., Regulla, D.: RBE of nearly monoenergetic neutrons at energies of 36 keV-14.6 MeV for induction of dicentric chromosomes in human lymphocytes. Radiat Environ Biophys 42:87-94 (2003)

## 2004

Scherb H, Weigelt E. Cleft lip and cleft palate birth rate in Bavaria before and after the Chernobyl nuclear power plant accident [Article in German, Abstract in English]. Mund Kiefer Gesichtschirurgie, 8(2):106-110, 2004.

Zatsepin P, et al.: Cluster of Down's syndrome cases registered in January 1987 in the Republic of Belarus as a possible effect of the Chernobyl accident. International Journal of Radiation Medicine 2004. Special issue (6): p. 57-71.

Schmid, E.: Relative Biologische Wirksamkeit von CASTOR-Neutronen am Beispiel von Chromosomenaberrationen in menschlichen Lymphozyten Relative biological effectiveness of CASTOR-neutrons in human lymphocytes Institut für Strahlenbiologie, GSF 2004

Muerbeth, S., M. Rousarova, H. Scherb and E. Lengfelder (2004): Thyroid cancer has increased in the adult populations of countries moderately affected by Chernobyl fallout. Med Sci Monit 10(7): CR300-306.

## 2005

Metneki J, Czeizel AE: Increasing total prevalence rate of cases with Down syndrome in Hungary. European Journal of Epidemiology, 2005. 20(6): p. 525-535.

Mathews TJ, Hamilton BE: Trend analysis of the sex ratio at birth in the United States. Natl Vital Stat Rep, 2005. 53(20): p. 1-17.

## 2006

Küchenhoff H, Engelhardt A, Körblein A. Combined spatialtemporal analysis of malformation rates in Bavaria after the Chernobyl accident. Busby/Yablokov (Hrsg.), Chernobyl: 20 years on. Health effects of the Chernobyl accident, (European Committee on Radiation Risk Documents, 01/2006), Aberystwyth: Green Audit Press, S. 179-183. <<http://www.alfred-koerblein.de/chernobyl/downloads/malformations.pdf>>.

## 2007

Scherb, H. and K. Voigt, Trends in the human sex odds at birth in Europe and the Chernobyl Nuclear Power Plant accident. Reproductive Toxicology, 2007. 23(4): p. 593-599.

## 2008

Bergan, T., Dowdall, M. and Selnaes, O.G.: On the occurrence of radioactive fallout over Norway as a result of the Windscale accident, October 1957. J Environ Radioact, 2008. 99(1): p. 50-61.

Sperling K., et al.: Low dose irradiation and nondisjunction: Lessons from Chernobyl. 2008, 19th Annual Meeting of the German Society of Human Genetics: Hanover.

Scherb, H.: Epidemiologische Tatsachen fordern „gegenwärtigen strahlenbiologischen Kenntnisstand“ heraus, Strahlentelex 524-525 v. 6.11.2008, S. 4-5, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_08\\_524\\_S04-05.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_08_524_S04-05.pdf)>

## 2009

Scherb H, Voigt K. Analytical ecological epidemiology: Exposure-reponse relations in spatially stratified time series. Environmetrics, 20: 596–606, 2009.

Scherb H, Voigt K (2009): Radiation-induced genetic effects in Europe and the Chernobyl Nuclear Power Plant catastrophe. (Lesbos conference, Busby et al.)

Tickell O (2009): Toxic link: the WHO and the IAEA: A 50-year-old agreement with the IAEA has effectively gagged the WHO from telling the truth about the health risks of radiation. The Guardian, Thursday 28 May 2009, <<http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2009/may/28/who-nuclear-power-chernobyl>>.

## 2010

Wertelecki W: Malformations in a Chornobyl-Impacted Region. Pediatrics 2010, 125:836-843.

Kusmierz, R., Voigt, K. , Scherb, H.: Is the human sex odds at birth distorted in the vicinity of nuclear facilities (NF)? A preliminary geo-spatial-temporal approach. In: Klaus Greve / Armin B. Cremer (Eds.): EnviroInfo 2010, Integration of Environmental Information in Europe, Proceedings of the 24th International Conference on Informatics for Environmental Protection, Cologne/Bonn, Germany, pp. 616-626, Shaker Verlag, Aachen 2010.

Körblein, A.: Säuglingssterblichkeit und Geschlechterverhältnis nach den atmosphärischen Atomwaffentests, Strahlentelex 554-555 v. 4.2.2010, S.1-5, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_10\\_554\\_S01-05.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_10_554_S01-05.pdf)>

- Körblein, A.: Geschlechterverhältnis bei der Geburt in Bayern nach Tschernobyl, Strahlentelex 556-557 v. 4.3.2010, S.7-10, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_10\\_556\\_S07-10.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_10_556_S07-10.pdf)>
- Scherb, H.: Verlorene Kinder, Die Geschlechtschance des Menschen bei der Geburt in Europa und in den USA nach den oberirdischen Atomwaffentests und nach Tschernobyl. Strahlentelex 558-559 v. 01.04.2010, S.1-4, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_10\\_558\\_S01-04.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_10_558_S01-04.pdf)>
- Körblein, A.: Auswirkungen der oberirdischen Atomwaffentests, Strahlentelex 572-573 v. 04.11.2010, S. 4-6, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_10\\_572\\_S04-06.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_10_572_S04-06.pdf)>
- Kusmierz, R., Voigt, K. , Scherb, H.: Veränderte geburtliche Geschlechterverteilung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen; Geschlechterverteilung in der Umgebung bayerischer Kernkraftwerke, Strahlentelex 574-575 v. 2.12.2010, S.2-5, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_10\\_574\\_S02-05.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_10_574_S02-05.pdf)>
- Yablokov AV, et al.: Chernobyl: Consequences of the Catastrophe for People and the Environment, ed. A.o.t.N.Y.A.o. Sciences. 2010, Berlin Heidelberg New York Tokyo: John Wiley and Sons.

## 2011

- Scherb, H. and K. Voigt. The human sex odds at birth after the atmospheric atomic bomb tests, after Chernobyl, and in the vicinity of nuclear facilities. Environmental Science and Pollution Research International, 2011. 18(5): p. 697-707.
- Venero Fernández SJ, Medina RS, Britton J, Fogarty AW.: The association between living through a prolonged economic depression and the male:female birth ratio – a longitudinal study from Cuba, 1960-2008. Am J Epidemiol. 2011 Dec 15;174(12): 1327-31. doi:10.1093/aje/kwr357. Epub 2011 Oct 29. <[http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pub\\_med/22038101](http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pub_med/22038101)>
- Scherb, H., Voigt, K. , Kusmierz, R.: FactSheet Gorleben Version 3.0, December 2011: Gender specific live births in the vicinity of Gorleben, Germany: Lower Saxony (1971– 2010), Mecklenburg-West Pomerania (1990-2010), Brandenburg (1991-2009), and Saxony Anhalt (1991-2009), 12/21/2011, Epidemiologie – Bei Gorleben werden seit Beginn der Castor-Transporte ins dortige Atom-Zwischenlager zunehmend zu wenige Mädchen geboren Strahlentelex 590-591 v. 4.8.2011, S. 17, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_11\\_590\\_S17-18.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_11_590_S17-18.pdf)>
- Pflugbeil, S.; Verlorene Kinder um Gorleben, Strahlentelex 592-593 v. 1.9.2011, S. 14, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_11\\_592\\_S14.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_11_592_S14.pdf)>
- NLGA: Veränderungen beim sekundären Geschlechterverhältnis in der Umgebung des Transportbehälterlagers Gorleben ab 1995; Analysen auf Basis der Geburtsstatistiken der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie Niedersachsen. Erstellt von M. Hoopmann und K. Maaser, Hannover Juli 2011.

## 2012

- Sperling K, Neitzel H, Scherb H. Evidence for an increase in trisomy 21 (Down syndrome) in Europe after the Chernobyl reactor accident. *Genetic Epidemiology*, 36 (1): 48–55, 2012.
- Kusmierz R, Scherb H, Voigt K: Overview on data sources for modeling epidemiological effects of environmental pollution. International Environmental Modeling and Software Society (iEMSs) 2012. International Congress on Environmental Modeling and Software: Managing Resources of a Limited Planet, Sixth Biennial Meeting, Leipzig, Germany, R. Seppelt, A.A. Voinov, S. Lange, D. Bankam (Eds.) <<http://www.iemss.org/society/index.php/iemss-2012-proceedings>>.
- Kusmierz, R.: Weshalb Zwischenlager Radioaktivität freisetzen, *Strahlentelex* 616-617 v. 6.9.2012, S. 1-4, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_12\\_616\\_S01-04.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_12_616_S01-04.pdf)>
- Scherb, H.; Voigt, K. Response to W. Kramer: The human sex odds at birth after the atmospheric atomic bomb tests, after Chernobyl, and in the vicinity of nuclear facilities: Comment. *Environ. Sci. Pollut. Res.* 19, 1335-1340 (2012)
- Scherb, H., Sperling, K. Heutige Lehren aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl, *Naturwissenschaftliche Rundschau*, 64. Jahrgang, Heft 5, 2011

## 2013

- Scherb, H., Kusmierz, R. and Voigt, K. : Increased sex ratio in Russia and Cuba after Chernobyl: a radiological hypothesis, *Environmental Health* 2013, 12:63. doi:10.1186/1476-069X-12-63. <<http://www.ehjournal.net/content/12/1/63>  
[PUBMED: 23947741](#)>
- Kusmierz, R.: Fehlende Mädchen in Kuba durch Radionuklide in importierter Nahrung. Wie Regierungen und Wirtschaft ihre Bevölkerung radioaktiv verstrahlen, *Strahlentelex* 640-641 v. 5.9.2013, S. 1-6, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_13\\_640-641\\_S01-06.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_13_640-641_S01-06.pdf)>.
- Scherb, H., Kusmierz, R., Voigt, K. . The human sex odds at birth in France - a preliminary geospatial-temporal approach in the vicinity of three selected nuclear facilities (NF): Centre de Stockage (CdS) de l'Aube, Institute Laue-Langevin (ILL) de Grenoble, and Commissariat à l'Énergie Atomique (CEA) de Saclay/Paris. *SIMULATION IN UMWELT- UND GEOWISSENSCHAFTEN*, Workshop Leipzig 2013, Shaker Verlag, Aachen 2013, ISSN 1818-0886, ISBN 978-3-8440-2009-0.

## 2014

- Grech, V., Births and male: female birth ratio in Scandinavia and the United Kingdom after the Windscale fire of October 1957. *Int J Risk Saf Med*, 2014. 26(1): p. 45-53.
- Edwards, A.M. and E.Z. Cameron, Forgotten fathers: paternal influences on mammalian sex allocation. *Trends Ecol Evol*, 2014. 29(3): p. 158-64.
- Scherb, H., Kusmierz, R., Voigt, K. : Windscale/Sellafield-Folgen: Rückgang der Geburten von Mädchen und Jungen, *Strahlentelex* 664-665 v. 4.9.2014, S. 7-10, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_14\\_664-665\\_S07-10.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_14_664-665_S07-10.pdf)>

- Scherb, H., Voigt, K. : Fehlbildungsrate in Bayern vor und nach dem Unfall von Tschernobyl. Stratifiziert nach radioaktivem Fallout – Update 2014, Strahlentelex 652-653 v. 6.3.2014, S. 1-5, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_14\\_652-653\\_S01-05.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_14_652-653_S01-05.pdf)>
- Fukumoto, M., Voigt, K. , Kusmierz, R., Scherb, H.: Totgeburten und Säuglingssterblichkeit in Japan, Strahlentelex 650-651 v. 6.2.2014, S. 3-6, <[http://www.strahlentelex.de/Stx\\_14\\_650-651\\_S03-06.pdf](http://www.strahlentelex.de/Stx_14_650-651_S03-06.pdf)>
- Scherb, H.; Voigt, K.; Kusmierz, R. Nuclear energy: Danger only in case of accidents? In: Gomez, M.; Sonnenschein, M.; Vogel, U.; Winter, A.; Rapp, B.; Giesen, N. [Eds.]: Proceedings of the 28th International Conference on Informatics for Environmental Protection (EnvirolInfo 2014 - ICT for Energy Efficiency, 10 - 12 September 2014, Oldenburg, Germany). Oldenburg: BIS-Verlag, 2014. 119-126

**Quelle für Wirkungsquerschnitte**

<http://www.ncnr.nist.gov/resources/n-lengths/list.html>



## 9 FactSheet Gorleben

Dr. Hagen Scherb  
Dr. Kristina Voigt  
Dipl.-Ing. Ralf Kusmierz  
IBB/HMGU

10/30/2014

**Birth Sex Odds (SO) and Sex Odds Ratios (SOR) around the TBL Gorleben – Spatial-temporal situation, replication of and comparison with the [NLGA-study](#)**

### Content

1. Summary statistics
2. Temporal and spatial trends
3. Replication of and comparison with the [NLGA-study](#)
4. References
5. Abbreviations
6. List of municipalities, GK3 coordinates (BKG/GN250), distances form the TBL Gorleben, and Google Maps positions
7. Municipalities (areas and positions) and 10-km/35-km distance rings in GK3 coordinates

## 1. Summary statistics

### 1.1. 35-km (ATKIS/NLGA) around the TBL Gorleben

Period	total	m	f	SO	SOR	ln(SOR) / SE	p-value
1991-1995	6898	3477	3421	1.0164	1.0774	0.0745	<b>0.0080</b>
1996-2009	19209	10040	9169	1.0950		0.0281	
<b>Total</b>	<b>26107</b>	<b>13517</b>	<b>12590</b>				

p-value 0.0080 is two-sided, corresponds to one-sided 0.0040 by NLGA-study

Theoretical deficit of female births: **709**

### 1.2. 35-km (BKG/GN250) around the TBL Gorleben

Period	total	m	f	SO	SOR	ln(SOR) / SE	p-value
1981-1995	11570	5800	5770	1.0052	1.0843	0.0810	<b>0.0006</b>
1996-2010	18467	9631	8836	1.0900		0.0237	
<b>Total</b>	<b>30037</b>	<b>15431</b>	<b>14606</b>				

Theoretical deficit of female births: **745**

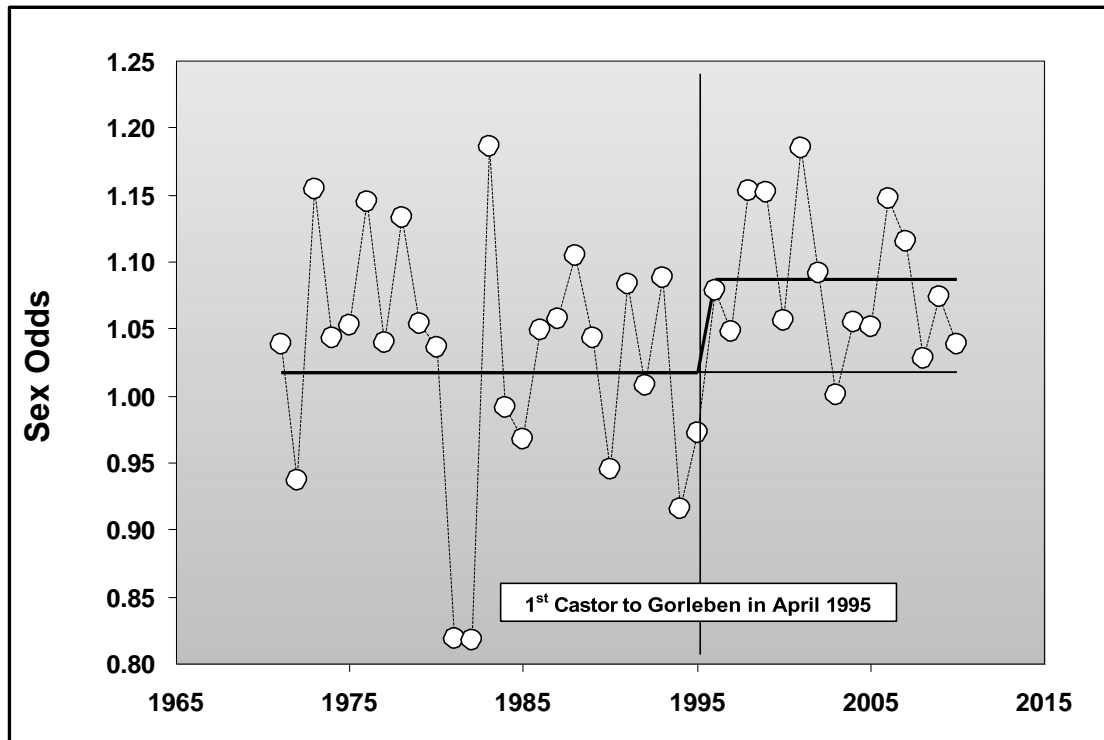
### 1.3. 40-km (BKG/GN250) around the TBL Gorleben

Period	total	m	f	SO	SOR	ln(SOR) / SE	p-value
1981-1995	13861	6939	6922	1.0025	1.0838	0.0805	<b>0.0002</b>
1996-2010	23135	12047	11088	1.0865		0.0215	
<b>Total</b>	<b>36996</b>	<b>18986</b>	<b>18010</b>				

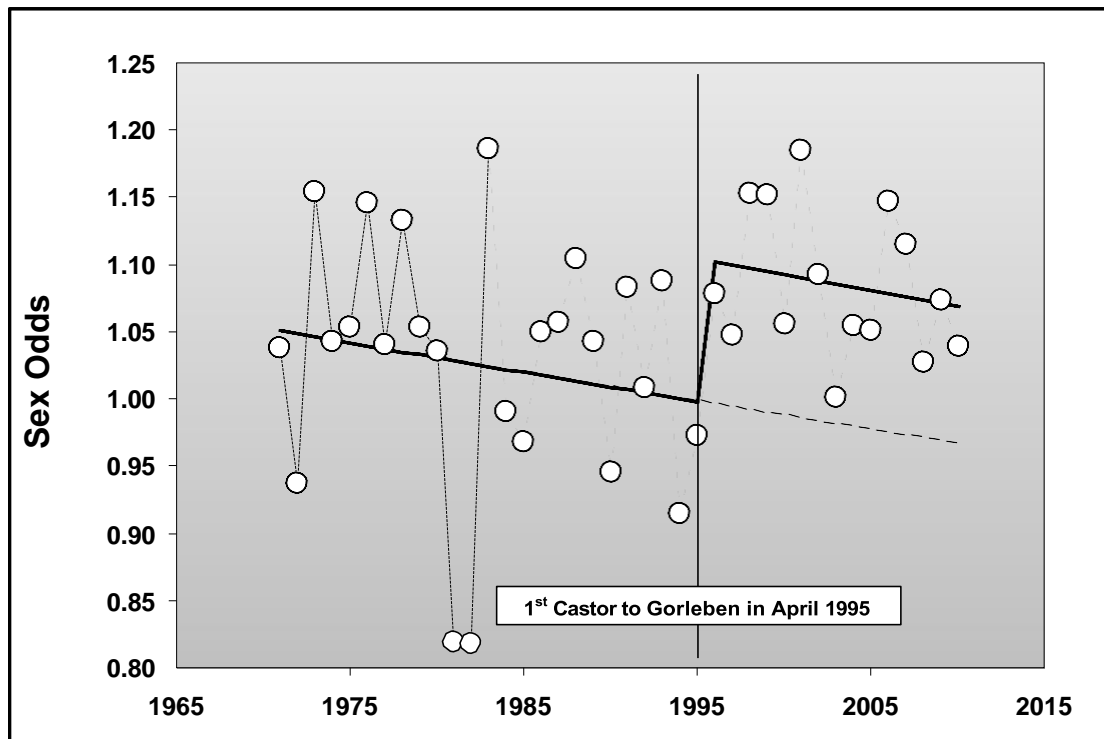
Theoretical deficit of female births: **929**

## 2. Temporal and spatial trends

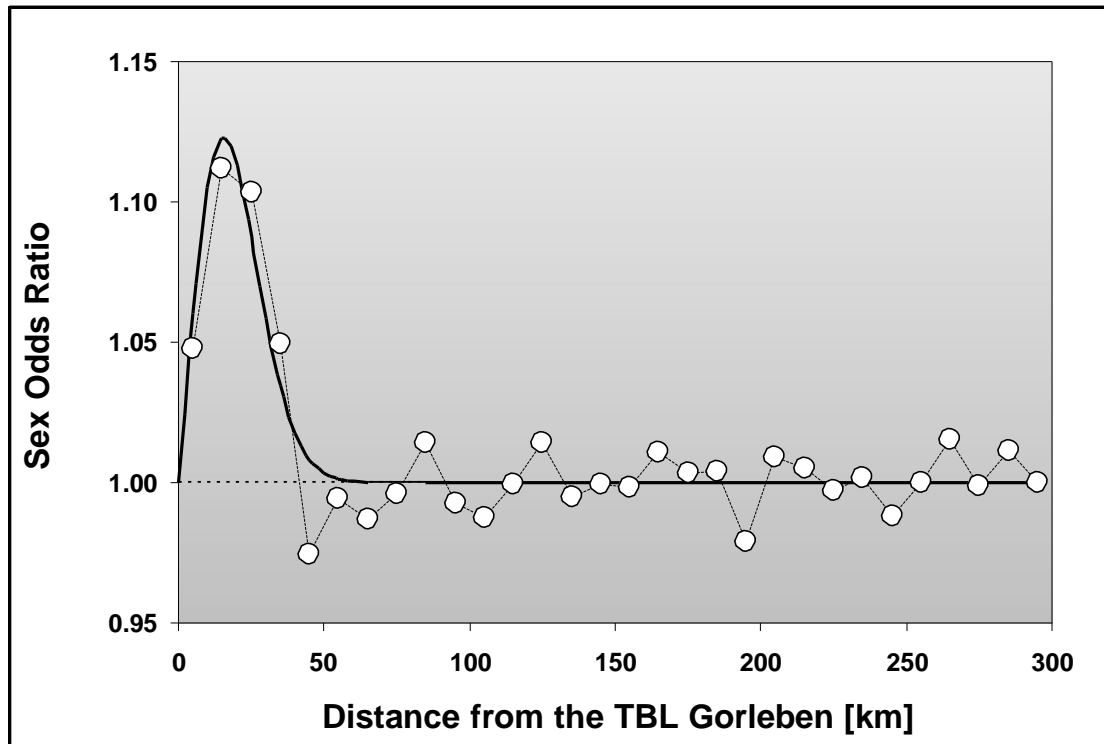
- 2.1. 40-km (BKG/GN250) around the TBL Gorleben: constant trend and jump after the 1<sup>st</sup> Castor went to Gorleben in April 1995, p-value for the jump 0.0024



- 2.2. 40-km (BKG/GN250) around the TBL Gorleben: downward trend and jump after the 1<sup>st</sup> Castor went to Gorleben in April 1995, p-value for the jump 0.0054



- 2.3. Spatial trend of the SOR (after vs. before the first Castor went to Gorleben in April 1995 per 10 km distance rings – aggregated data) and Rayleigh function model, F-test p-value 0.0091 – live birth data from 1981 – 2010



### 3. Replication of and comparison with the [NLGA-study](#)

#### 3.1. Brandenburg

Municipalities in Brandenburg 1991 - 2009	km from TBL (BKG/GN250)	tot<1996	m < 1996	f < 1996	tot>=1996	m >= 1996	f >= 1996
Wootz	3.89	4	2	2	20	12	8
Lenzerwische	4.78	0	0	0	16	8	8
Besandten	7.11	2	1	1	1	0	1
Eldenburg	11.09	5	4	1	10	7	3
Lenzen (Elbe)	11.53	45	20	25	194	100	94
Lanz	18.09	18	12	6	98	40	58
Mellen	21.26	7	2	5	8	4	4
Cumlosen	21.27	24	10	14	66	26	40
Boberow	22.22	6	0	6	3	1	2
Pröttlin	23.88	22	10	12	20	11	9
Mankmuß	24.39	9	6	3	7	6	1
Laaslich	24.83	9	5	4	8	2	6
Bentwisch	25.85	9	4	5	2	2	0
Nebelin	27.02	2	1	1	10	4	6
Wittenberge	27.92	624	337	287	1503	793	710
Garlin	28.10	17	7	10	35	18	17
Groß Warnow	28.82	11	2	9	11	7	4
Weisen	29.93	26	16	10	84	44	40
Karstädt	30.41	86	46	40	479	238	241
Breese	30.44	21	11	10	127	71	56
Reckenzin	31.81	7	3	4	7	4	3
Premslin	31.88	22	11	11	28	13	15
Groß Breese	32.47	11	4	7	14	5	9
Dallmin	34.55	12	7	5	18	6	12
Blüthen	34.66	9	5	4	11	4	7
Perleberg	35.43	404	208	196	1323	697	626
Kribbe	36.27	6	2	4	9	5	4
<b>Total NLGA (ATKIS)</b>	<b>&lt; 35 km</b>	<b>1418</b>	<b>736</b>	<b>682</b>	<b>4112</b>	<b>2128</b>	<b>1984</b>

Numbers for Brandenburg given by the NLGA study (p. 19, Tabelle 4.4) confirmed

### 3.2. Lower Saxony

Municipalities in Lower Saxony 1991 - 2009	km from TBL (BKG/GN250)	tot<1996	m < 1996	f < 1996	tot>=1996	m >= 1996	f >= 1996
Gorleben	1.95	32	10	22	64	32	32
Trebel	4.51	36	17	19	116	61	55
Höhbeck	6.85	36	25	11	51	27	24
Gartow	8.15	57	30	27	134	64	70
Prezelle	8.78	38	19	19	49	28	21
Langendorf	9.61	36	16	20	82	44	38
Gusborn	10.53	55	25	30	137	64	73
Woltersdorf	11.90	55	32	23	113	56	57
Lemgow	13.28	84	36	48	157	82	75
Lüchow (Wendland)	14.09	482	248	234	1196	651	545
Schnackenburg	15.16	28	11	17	59	33	26
Damnatz	15.90	20	9	11	23	9	14
Lübbow	17.47	43	20	23	108	60	48
Jameln	17.82	56	22	34	128	76	52
Dannenberg (Elbe)	18.21	418	212	206	1036	522	514
Wustrow (Wendland)	19.24	172	80	92	379	197	182
Küsten	19.58	65	31	34	195	102	93
Karwitz	22.62	26	13	13	85	39	46
Luckau (Wendland)	22.85	45	25	20	82	40	42
Hitzacker (Elbe)	24.08	211	107	104	480	254	226
Waddewitz	25.93	55	27	28	100	52	48
Clenze	28.11	139	66	73	255	131	124
Bergen an der Dumme	30.35	88	47	41	171	89	82
Zernien	30.77	66	38	28	152	80	72
Göhrde	33.23	46	23	23	95	48	47
<b>Total NLGA (ATKIS)</b>	<b>&lt; 35 km</b>	<b>2389</b>	<b>1189</b>	<b>1200</b>	<b>5447</b>	<b>2841</b>	<b>2606</b>
Amt Neuhaus (BKG/GN250)	39.33	108	54	54	495	263	232

Numbers for Lower Saxony given by the NLGA study (p. 19, Tabelle 4.4) confirmed

### 3.3 Mecklenburg-West Pomerania

Municipalities in Mecklenburg-West Pomerania 1991 - 2009	km from TBL (BKG/GN250)	tot<1996	m < 1996	f < 1996	tot>=1996	m >= 1996	f >= 1996
Polz	9.84	7	4	3	30	11	19
Dömitz	13.52	89	42	47	255	139	116
Neu Kaliß	15.69	57	30	27	231	112	119
Krinitz	16.53	5	2	3	18	10	8
Rüterberg	16.91	2	2	0	8	5	3
Heidhof	17.13	10	3	7	11	5	6
Gorlosen	18.83	8	4	4	56	27	29
Steesow	19.44	6	3	3	20	9	11
Malliß	19.96	54	25	29	148	83	65
Malk Göhren	20.30	11	5	6	51	32	19
Woosmer	21.61	13	7	6	10	5	5
Karenz	21.88	8	3	5	34	17	17
Milow	22.07	12	8	4	27	12	15
Eldena	22.60	49	28	21	114	68	46
Niendorf an der Rögnitz	22.79	12	4	8	20	6	14
Dadow	23.10	4	4	0	8	5	3
Grebs	23.15	21	9	12	18	8	10
Grebs-Niendorf	23.60	0	0	0	25	14	11
Tewswoos	23.64	10	5	5	30	13	17
Bresegard bei Eldena	23.85	6	2	4	30	17	13
Vielank	26.12	14	8	6	66	32	34
Glaisin	27.21	14	5	9	21	13	8
Leussow	27.41	8	5	3	25	11	14
Kremmin	29.60	13	8	5	26	14	12
Karstädt	29.90	31	18	13	77	37	40
Göhlen	30.53	21	12	9	37	19	18
Grabow	31.13	188	101	87	586	325	261
Jessenitz	31.27	20	10	10	28	15	13
Alt Krenzlin	31.65	27	9	18	78	44	34
Prislich	32.60	27	15	12	62	33	29
Kummer	33.28	15	7	8	32	21	11
Groß Krams	33.78	6	4	2	23	10	13
Belsch	33.94	7	6	1	26	13	13
Werle	34.13	6	4	2	15	6	9
Ludwigslust	34.14	368	181	187	1212	608	604
Lübtheen	34.34	113	64	49	459	229	230
Warlow	34.84	14	6	8	61	32	29
Zierzow	36.26	17	6	11	41	17	24
Gößlow	36.28	19	10	9	22	10	12
Garlitz	38.21	13	6	7	35	16	19
<b>Total NLGA (ATKIS)</b>	<b>&lt; 35 km</b>	<b>1325</b>	<b>675</b>	<b>650</b>	<b>4076</b>	<b>2103</b>	<b>1973</b>

Numbers for Mecklenburg-West Pomerania given by the NLGA study (p. 19, Tabelle 4.4) confirmed

Not ascertained or overseen by the NLGA study (p. 18, Tabelle 4.3)

Municipalities in Mecklenburg-West Pomerania 1991 - 2009	km from TBL (BKG/GN250)	tot<1996	m < 1996	f < 1996	tot>=1996	m >= 1996	f >= 1996
Wootz	3.89	1	1	0	0	0	0
Besandten	7.11	2	2	0	0	0	0
Lenzen/Elbe	11.53	13	9	4	0	0	0
Lanz	18.09	8	3	5	0	0	0
Tripkau	22.94	9	2	7	0	0	0
Kaarßen	26.83	14	7	7	0	0	0
Groß Laasch (listed in Tab 4.3)	37.58	36	19	17	98	54	44
<b>Total NLGA (ATKIS)</b>	<b>&lt; 35 km</b>	<b>83</b>	<b>43</b>	<b>40</b>	<b>98</b>	<b>54</b>	<b>44</b>

### 3.4. Saxony-Anhalt

Municipalities in Saxony Anhalt 1991 - 2009	km from TBL (BKG/GN250)	tot<1996	m < 1996	f < 1996	tot>=1996	m >= 1996	f >= 1996
Gollensdorf	16.50	8	3	5	36	17	19
Aulosen	16.62	19	4	15	43	23	20
Ziemendorf	16.64	17	5	12	19	7	12
Schrampe	17.11	9	4	5	31	24	7
Kaulitz	17.29	7	2	5	26	13	13
Wanzer	18.37	3	2	1	14	6	8
Kläden	19.52	9	2	7	22	14	8
Arendsee (Altmark)	19.62	88	50	38	292	151	141
Binde	20.19	10	2	8	29	14	15
Riebau	20.21	18	10	8	24	14	10
Pollitz	20.52	10	4	6	26	10	16
Chüden	20.87	16	6	10	42	18	24
Groß Garz	21.17	35	16	19	93	48	45
Leppin	22.67	15	7	8	40	25	15
Thielbeer	22.86	6	4	2	20	11	9
Pretzier	22.88	39	22	17	165	85	80
Klein Gartz	23.40	4	2	2	21	12	9
Salzwedel	23.73	658	337	321	2248	1204	1044
Königstedt	24.34	1	1	0	0	0	0
Neulingen	24.35	7	3	4	16	9	7
Sanne-Kerkuhn	24.57	7	2	5	27	16	11
Brietz	25.03	9	3	6	46	25	21
Heiligenfelde	25.32	11	8	3	30	16	14
Stappenbeck	25.62	4	2	2	37	16	21
Höwisch	25.62	2	2	0	15	7	8
Seebenau	25.71	12	6	6	80	51	29
Gagel	26.29	6	4	2	8	3	5
Krüden	26.94	28	15	13	79	37	42
Liesten	27.48	12	5	7	18	11	7
Steinitz	27.56	4	0	4	60	32	28
Mahlsdorf	27.71	18	9	9	16	10	6
Benkendorf	27.71	7	0	7	17	8	9
Geestgottberg	27.93	9	7	2	35	16	19
Kleinau	28.45	48	23	25	65	34	31
Kossebau	28.47	12	8	4	23	12	11
Losse	28.50	1	1	0	3	1	2
Dambeck	28.50	14	5	9	16	8	8
Kerkau	28.52	4	1	3	23	13	10
Bretsch	28.91	30	18	12	54	31	23
Lückstedt	29.02	19	9	10	61	35	26
Losenrade	29.47	3	1	2	11	7	4
Wieblitz-Eversdorf	30.20	7	4	3	35	27	8
Boock	30.47	9	5	4	39	25	14
Altensalzwedel	31.30	14	7	7	38	19	19
Osterwohle	31.31	28	18	10	41	21	20
Kuhfelde	31.56	14	4	10	66	37	29
Beuster	31.79	26	21	5	61	44	17
Tylsen	31.81	5	3	2	9	4	5
Seehausen (Altmark)	31.98	155	75	80	455	225	230
Brunau	32.88	12	7	5	0	0	0
Henningen	33.07	19	11	8	74	40	34
Valfitz	33.34	10	4	6	17	9	8
Winterfeld	33.42	19	9	10	66	36	30
Langenapel	34.84	10	6	4	24	14	10
Siedenlangenbeck	35.71	19	10	9	40	21	19
Ellenberg	36.30	11	3	8	35	18	17
Schönberg	36.43	18	7	11	45	23	22
Gieseritz	36.47	5	3	2	12	5	7
Apenburg	37.36	35	10	25	85	42	43
Püggen	38.52	3	1	2	6	1	5
<b>Total NLGA (ATKIS)</b>	<b>&lt; 35 km</b>	<b>1658</b>	<b>823</b>	<b>835</b>	<b>5079</b>	<b>2705</b>	<b>2374</b>

Numbers for Saxony Anhalt given by the NLGA study (p. 19, Tabelle 4.4) confirmed



### 3.4. Saxony-Anhalt (continued)

Not ascertained or overseen by the NLGA study (p. 16, Tabelle 4.1)

Municipalities in Saxony Anhalt 1991 - 2009	km from TBL (BKG/GN250)	tot<1996	m < 1996	f < 1996	tot>=1996	m >= 1996	f >= 1996
Mechau	18.05	5	2	3	34	14	20
Wahrenberg	23.35	7	0	7	39	21	18
Vissum	23.82	8	2	6	28	15	13
Böddenstedt	25.71	3	2	1	0	0	0
Rademin	26.26	8	4	4	20	9	11
Fleetmark	26.82	26	12	14	89	47	42
Lübars	29.18	25	12	13	33	17	16
Andorf	30.57	2	1	1	0	0	0
Lüge	30.71	3	2	1	0	0	0
Jeggeleben	30.82	15	6	9	49	24	25
Schieben	31.39	1	0	1	0	0	0
Jeetze	32.82	22	12	10	35	17	18
Brunau (> 1992)	32.88	12	6	6	68	33	35
Packebusch	32.88	13	6	7	37	24	13
Gladigau	33.00	13	4	9	35	17	18
Winterfeld (<1994)	33.42	8	4	4	0	0	0
Badel	33.73	8	5	3	36	17	19
Rossau	33.78	7	4	3	39	14	25
Wallstawe	34.12	12	4	8	52	25	27
Krevese	34.22	11	7	4	41	25	16
Güssefeld	34.93	9	5	4	30	17	13
Barnebeck	34.97	2	2	0	0	0	0
<b>Total (BKG/GN250)</b>	<b>&lt; 35 km</b>	<b>220</b>	<b>102</b>	<b>118</b>	<b>665</b>	<b>336</b>	<b>329</b>

### 3.5. Remark

Municipalities may occur multiple times in the lists because of regional municipality reforms and changing allocation to differing German states (Bundesländer). The value zero (0) means zero births and no data as well.

## 4. References

<http://www.nlqa.niedersachsen.de/download/60794>

<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/22162022>

[http://www.naturwissenschaftliche-rundschau.de/navigation/dokumente/NR\\_5\\_2011\\_HB\\_Scherb.pdf](http://www.naturwissenschaftliche-rundschau.de/navigation/dokumente/NR_5_2011_HB_Scherb.pdf)

<http://www.springerlink.com/content/w822527526045772/fulltext.pdf>

<http://dx.doi.org/10.1007/s11356-010-0332-0>

<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/17482426>

[http://www.strahlentelex.homepage.t-online.de/Stx\\_10\\_574\\_S03-05.pdf](http://www.strahlentelex.homepage.t-online.de/Stx_10_574_S03-05.pdf)

<http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/env.958/abstract>

## 5. Abbreviations

ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, Leibniz - Institut für Ökologische Raumentwicklung e.V. (IÖR), Dresden, Germany
BKG	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main, Germany
HMGU	Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) German Research Center for Environmental Health, Neuherberg, Germany
IBB	Institute of Biomathematics and Biometry, HMGU
GK3	Gauss-Krüger coordinates (R(echts) and H(och) values) for the 3° meridian
GN250	Geographische Namen, BRD, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Leipzig, CD, 6.6.2011, © GeoBasis-DE / BKG 2011
In	Natural logarithm
MV	Mecklenburg Vorpommern (Mecklenburg-West Pomerania)
NLGA	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Hannover, Germany
SE	Standard Error
SO	Sex odds – male/female
SOR	Sex odds ratio – ratio of two interesting sex odds to be compared
ST	Sachsen Anhalt (Saxony Anhalt)
TBL	Transportbehälterlager für Castoren – nuclear waste shipping casks storage, Gorleben, Germany
Tot(al)	Total births, m: male births, f: female births

## 6. List of municipalities, GK3 coordinates (BKG/GN250), distances form the TBL Gorleben, and Google Maps positions

No	Municipality	GK3_R	GK3_H	km	GoogleMaps
1	Gorleben	3658107	5882155	1.95	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0483%0911.3567&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0483%0911.3567&amp;hl=de</a>
2	Wootz	3658201	5884212	3.89	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0667%0911.3591&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0667%0911.3591&amp;hl=de</a>
3	Trebel	3655716	5876191	4.51	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9955%0911.3182&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9955%0911.3182&amp;hl=de</a>
4	Lenzerwische	3657475	5885246	4.78	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0762%0911.3488&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0762%0911.3488&amp;hl=de</a>
5	Höhbeck	3662999	5883950	6.85	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0629%0911.4305&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0629%0911.4305&amp;hl=de</a>
6	Besandten	3653687	5886731	7.11	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0907%0911.2931&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0907%0911.2931&amp;hl=de</a>
7	Gartow	3665217	5879842	8.15	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0254%0911.4615&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0254%0911.4615&amp;hl=de</a>
8	Prezelle	3661382	5872829	8.78	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9636%0911.4009&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9636%0911.4009&amp;hl=de</a>
9	Langendorf	3651023	5887933	9.61	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1022%0911.2539&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1022%0911.2539&amp;hl=de</a>
10	Polz	3657877	5890294	9.84	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1214%0911.3573&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1214%0911.3573&amp;hl=de</a>
11	Gusborn	3647688	5885224	10.53	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0788%0911.2029&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0788%0911.2029&amp;hl=de</a>
12	Eldenburg	3663370	5889631	11.09	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1138%0911.4389&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1138%0911.4389&amp;hl=de</a>
13	Lenzen (Elbe)	3666054	5887737	11.53	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0960%0911.4780&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0960%0911.4780&amp;hl=de</a>
14	Woltersdorf	3649488	5871339	11.90	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9537%0911.2233&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9537%0911.2233&amp;hl=de</a>
15	Lemgow	3655620	5867289	13.28	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9156%0911.3125&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9156%0911.3125&amp;hl=de</a>
16	Dömitz,Stadt	3650554	5892323	13.52	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1418%0911.2490&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1418%0911.2490&amp;hl=de</a>
17	Lüchow (Wendland)	3645301	5872779	14.09	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9677%0911.1617&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9677%0911.1617&amp;hl=de</a>
18	Schnackenburg	3672230	5881404	15.16	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0372%0911.5667&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0372%0911.5667&amp;hl=de</a>
19	Neu Kaliß	3653360	5895722	15.69	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1715%0911.2925&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1715%0911.2925&amp;hl=de</a>
20	Damnatz	3645680	5891556	15.90	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1362%0911.1758&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1362%0911.1758&amp;hl=de</a>
21	Gollensdorf	3671597	5872616	16.50	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9585%0911.5526&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9585%0911.5526&amp;hl=de</a>
22	Krinitz	3663863	5895566	16.53	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1670%0911.4493&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1670%0911.4493&amp;hl=de</a>
23	Aulosen	3673226	5876492	16.62	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9928%0911.5789&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9928%0911.5789&amp;hl=de</a>
24	Ziemendorf	3667561	5867546	16.64	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9143%0911.4900&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9143%0911.4900&amp;hl=de</a>
25	Rüterberg	3646089	5893326	16.91	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1520%0911.1827&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1520%0911.1827&amp;hl=de</a>
26	Schrampe	3664410	5865020	17.11	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8926%0911.4419&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8926%0911.4419&amp;hl=de</a>
27	Heidhof	3649107	5895645	17.13	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1720%0911.2289&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1720%0911.2289&amp;hl=de</a>
28	Kaulitz	3661053	5863654	17.29	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8813%0911.3914&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8813%0911.3914&amp;hl=de</a>
29	Lübbow	3646825	5866354	17.47	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9096%0911.1815&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9096%0911.1815&amp;hl=de</a>
30	Jameln	3639275	5880671	17.82	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0402%0911.0755&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0402%0911.0755&amp;hl=de</a>
31	Mechau	3658125	5862463	18.05	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8715%0911.3474&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8715%0911.3474&amp;hl=de</a>
32	Lanz	3674443	5885600	18.09	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0741%0911.6019&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0741%0911.6019&amp;hl=de</a>
33	Dannenberg (Elbe)	3640073	5886962	18.21	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0965%0911.0901&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0965%0911.0901&amp;hl=de</a>
34	Wanzer	3675013	5876435	18.37	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9917%0911.6055&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9917%0911.6055&amp;hl=de</a>
35	Gorlosen	3664487	5897801	18.83	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1868%0911.4598&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1868%0911.4598&amp;hl=de</a>
36	Wustrow (Wendland)	3642603	5867833	19.24	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9240%0911.1194&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9240%0911.1194&amp;hl=de</a>
37	Steosow	3670213	5894826	19.44	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1583%0911.5438&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1583%0911.5438&amp;hl=de</a>
38	Kläden/Arendsee	3664106	5862270	19.52	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8680%0911.4360&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8680%0911.4360&amp;hl=de</a>
39	Küsten	3638762	5873605	19.58	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9769%0911.0648&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9769%0911.0648&amp;hl=de</a>
40	Arendsee (Altmark)	3667627	5863933	19.62	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8818%0911.4891&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8818%0911.4891&amp;hl=de</a>
41	Malliß	3655642	5900395	19.96	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2128%0911.3288&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2128%0911.3288&amp;hl=de</a>
42	Binde	3660813	5860638	20.19	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8543%0911.3864&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8543%0911.3864&amp;hl=de</a>
43	Riebau	3653393	5860619	20.21	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8563%0911.2763&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8563%0911.2763&amp;hl=de</a>
44	Malk Göhren	3658841	5900709	20.30	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2147%0911.3768&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2147%0911.3768&amp;hl=de</a>
45	Pollitz	3676544	5873937	20.52	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9688%0911.6269&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9688%0911.6269&amp;hl=de</a>
46	Chüden	3650018	5860851	20.87	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8593%0911.2264&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8593%0911.2264&amp;hl=de</a>
47	Groß Garz	3675507	5870031	21.17	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9340%0911.6094&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9340%0911.6094&amp;hl=de</a>
48	Mellen	3673230	5894329	21.26	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1529%0911.5886&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1529%0911.5886&amp;hl=de</a>
49	Cumlosen	3678359	5880971	21.27	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0313%0911.6578&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0313%0911.6578&amp;hl=de</a>
50	Woosmer	3645731	5898868	21.61	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2019%0911.1799&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2019%0911.1799&amp;hl=de</a>

## 6. List of municipalities (continued)

No	Municipality	GK3_R	GK3_H	km	GoogleMaps
51	Karenz	3656623	5902363	21.88	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2302%0911.3445&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2302%0911.3445&amp;hl=de</a>
52	Milow	3669851	5898492	22.07	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1914%0911.5403&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1914%0911.5403&amp;hl=de</a>
53	Boberow	3675104	5893504	22.22	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1449%0911.6161&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1449%0911.6161&amp;hl=de</a>
54	Eldena	3661778	5902597	22.60	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2307%0911.4217&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2307%0911.4217&amp;hl=de</a>
55	Karwitz	3635116	5885825	22.62	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0876%0911.0157&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0876%0911.0157&amp;hl=de</a>
56	Leppin	3673185	5864522	22.67	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8853%0911.5719&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8853%0911.5719&amp;hl=de</a>
57	Niendorf an der Rögwitz	3651059	5902467	22.79	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2327%0911.2613&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2327%0911.2613&amp;hl=de</a>
58	Luckau (Wendland)	3637881	5868118	22.85	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9278%0911.0494&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9278%0911.0494&amp;hl=de</a>
59	Thielbeer	3667228	5859997	22.86	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8466%0911.4812&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8466%0911.4812&amp;hl=de</a>
60	Pretzier	3652505	5858070	22.88	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8337%0911.2619&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8337%0911.2619&amp;hl=de</a>
61	Tripkau	3640753	5896579	22.93	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1827%0911.1045&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1827%0911.1045&amp;hl=de</a>
62	Dadow	3666318	5901667	23.10	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2210%0911.4892&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2210%0911.4892&amp;hl=de</a>
63	Grebs	3654822	5903520	23.15	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2411%0911.3181&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2411%0911.3181&amp;hl=de</a>
64	Wahrenberg	3679940	5875637	23.35	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9829%0911.6783&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9829%0911.6783&amp;hl=de</a>
65	Klein Gartz	3656311	5857095	23.40	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8238%0911.3179&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8238%0911.3179&amp;hl=de</a>
66	Grebs-Niendorf	3653387	5903788	23.60	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2439%0911.2968&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2439%0911.2968&amp;hl=de</a>
67	Tewswos	3647141	5901928	23.64	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2290%0911.2024&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2290%0911.2024&amp;hl=de</a>
68	Salzwedel	3645139	5859992	23.73	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8530%0911.1536&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8530%0911.1536&amp;hl=de</a>
69	Vissum	3658854	5856729	23.82	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8198%0911.3554&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8198%0911.3554&amp;hl=de</a>
70	Bresegard bei Eldena	3658192	5904312	23.85	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2472%0911.3689&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2472%0911.3689&amp;hl=de</a>
71	Pröttlin	3672073	5899082	23.88	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1959%0911.5739&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1959%0911.5739&amp;hl=de</a>
72	Hitzacker (Elbe)	3636344	5892697	24.08	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1490%0911.0369&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1490%0911.0369&amp;hl=de</a>
73	Königstedt	3653790	5856369	24.34	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8180%0911.2802&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8180%0911.2802&amp;hl=de</a>
74	Neulingen	3673229	5862250	24.35	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8649%0911.5714&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8649%0911.5714&amp;hl=de</a>
75	Mankmuß	3678545	5892096	24.39	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1311%0911.6667&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1311%0911.6667&amp;hl=de</a>
76	Sanne-Kerkuhn	3663865	5856870	24.57	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8196%0911.4298&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8196%0911.4298&amp;hl=de</a>
77	Laaslich	3680528	5888703	24.83	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1000%0911.6944&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1000%0911.6944&amp;hl=de</a>
78	Brietz	3640548	5861711	25.03	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8696%0911.0862&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8696%0911.0862&amp;hl=de</a>
79	Heiligenfelde	3668340	5857802	25.32	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8266%0911.4966&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8266%0911.4966&amp;hl=de</a>
80	Stappenbeck	3650419	5855752	25.62	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8134%0911.2300&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8134%0911.2300&amp;hl=de</a>
81	Höwisch	3676160	5863371	25.62	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8740%0911.6155&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8740%0911.6155&amp;hl=de</a>
82	Seebenau	3637322	5864049	25.71	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8914%0911.0393&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8914%0911.0393&amp;hl=de</a>
83	Böddenstedt	3643012	5858971	25.71	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8444%0911.1216&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8444%0911.1216&amp;hl=de</a>
84	Bentwisch	3682894	5882043	25.85	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0394%0911.7259&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0394%0911.7259&amp;hl=de</a>
85	Waddewitz	3631639	5875524	25.93	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9959%0910.9596&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9959%0910.9596&amp;hl=de</a>
86	Vielank	3642960	5902448	26.12	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2348%0911.1401&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2348%0911.1401&amp;hl=de</a>
87	Rademin	3657572	5854229	26.26	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7977%0911.3352&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7977%0911.3352&amp;hl=de</a>
88	Gagel	3673698	5860101	26.29	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8455%0911.5772&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8455%0911.5772&amp;hl=de</a>
89	Fleetmark	3661258	5853992	26.82	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7945%0911.3897&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7945%0911.3897&amp;hl=de</a>
90	Kaarßen	3636566	5897757	26.83	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1943%0911.0424&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1943%0911.0424&amp;hl=de</a>
91	Krüden	3681518	5869114	26.94	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9238%0911.6981&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9238%0911.6981&amp;hl=de</a>
92	Nebelin	3682468	5889773	27.02	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1089%0911.7239&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1089%0911.7239&amp;hl=de</a>
93	Glaisin	3657940	5907685	27.21	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2776%0911.3668&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2776%0911.3668&amp;hl=de</a>
94	Leussow	3652613	5907523	27.41	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2777%0911.2870&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2777%0911.2870&amp;hl=de</a>
95	Liesten	3654838	5853094	27.48	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7883%0911.2942&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7883%0911.2942&amp;hl=de</a>
96	Steinitz	3642658	5857007	27.56	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8268%0911.1155&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8268%0911.1155&amp;hl=de</a>
97	Mahlsdorf	3650677	5853525	27.71	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7934%0911.2328&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7934%0911.2328&amp;hl=de</a>
98	Benkendorf	3652978	5853079	27.71	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7887%0911.2666&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7887%0911.2666&amp;hl=de</a>
99	Wittenberge	3684801	5877009	27.92	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9936%0911.7514&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9936%0911.7514&amp;hl=de</a>
100	Geestgottberg	3683894	5872631	27.93	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9546%0911.7354&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9546%0911.7354&amp;hl=de</a>
101	Garlin	3679115	5897943	28.10	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1834%0911.6785&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1834%0911.6785&amp;hl=de</a>
102	Clenze	3631468	5868931	28.11	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9367%0910.9544&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9367%0910.9544&amp;hl=de</a>
103	Kleinau	3669479	5854874	28.45	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7999%0911.5119&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7999%0911.5119&amp;hl=de</a>
104	Kossebau	3672988	5856866	28.47	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8167%0911.5649&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8167%0911.5649&amp;hl=de</a>
105	Losse	3680001	5863533	28.50	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8742%0911.6725&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8742%0911.6725&amp;hl=de</a>

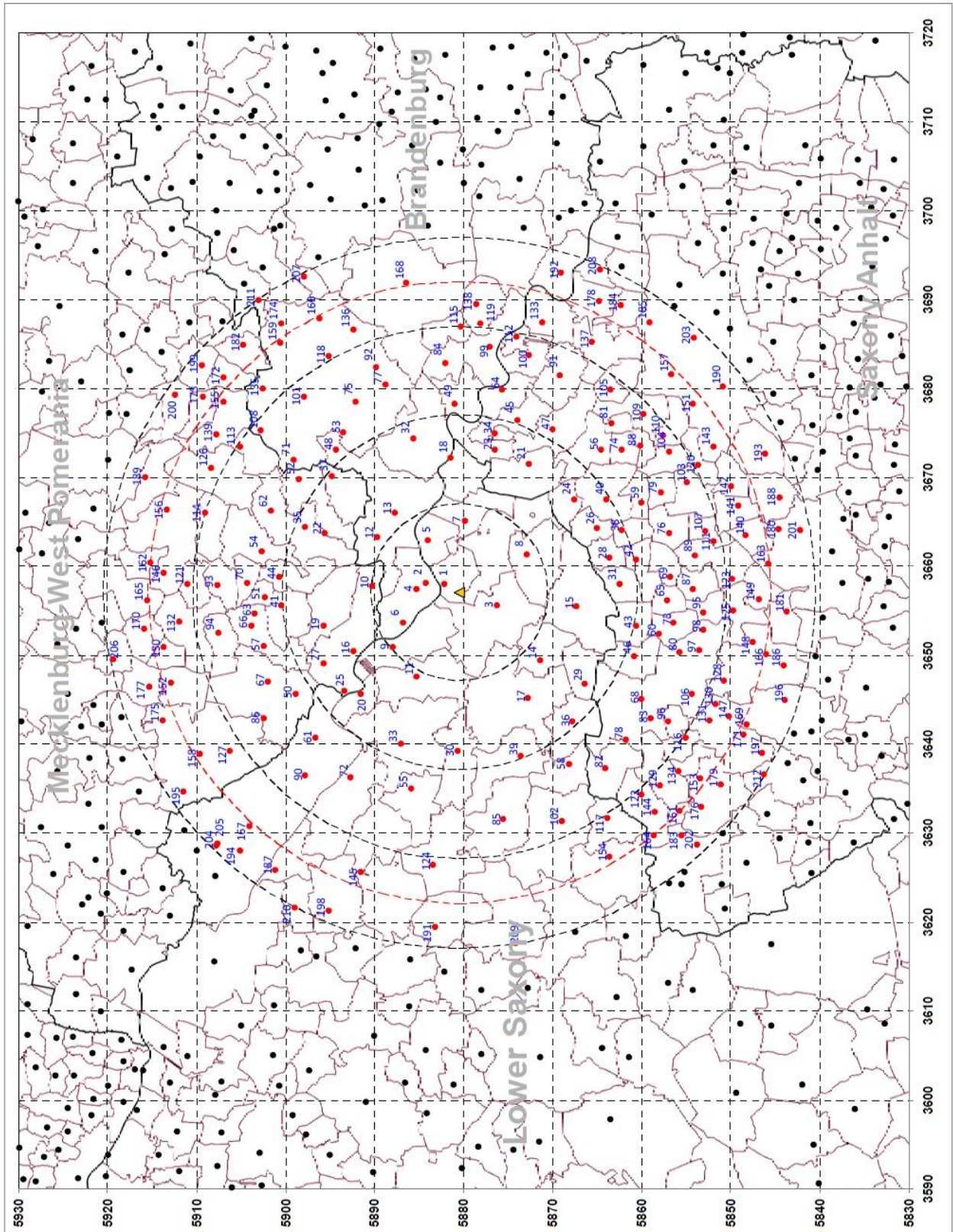
## 6. List of municipalities (continued)

No	Municipality	GK3_R	GK3_H	km	GoogleMaps
106	Dambeck in ST	3645708	5854354	28.50	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8022%0911.1595&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8022%0911.1595&amp;hl=de</a>
107	Kerkau	3664015	5852822	28.52	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7832%0911.4300&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7832%0911.4300&amp;hl=de</a>
108	Groß Warnow	3675328	5902807	28.82	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2283%0911.6245&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2283%0911.6245&amp;hl=de</a>
109	Bretsch	3677221	5859736	28.91	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8411%0911.6292&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8411%0911.6292&amp;hl=de</a>
110	Lückstedt	3674854	5857539	29.02	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8221%0911.5930&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8221%0911.5930&amp;hl=de</a>
111	Lübars	3662874	5851882	29.18	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7751%0911.4126&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7751%0911.4126&amp;hl=de</a>
112	Losenrade	3685845	5873994	29.47	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9661%0911.7652&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9661%0911.7652&amp;hl=de</a>
113	Kremmin	3673493	5905133	29.60	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2498%0911.5984&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2498%0911.5984&amp;hl=de</a>
114	Karstädt in MV	3666111	5908990	29.90	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2868%0911.4899&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2868%0911.4899&amp;hl=de</a>
115	Weisen	3687028	5880250	29.93	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0219%0911.7864&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0219%0911.7864&amp;hl=de</a>
116	Wieblitz-Eversdorf	3640794	5855066	30.20	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8099%0911.0870&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8099%0911.0870&amp;hl=de</a>
117	Bergen an der Dumme	3631730	5863824	30.35	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8908%0910.9562&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8908%0910.9562&amp;hl=de</a>
118	Karstädt in BB	3683742	5895133	30.41	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1566%0911.7460&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1566%0911.7460&amp;hl=de</a>
119	Breese	3687435	5878086	30.44	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0023%0911.7912&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0023%0911.7912&amp;hl=de</a>
120	Boock	3671428	5853594	30.47	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7878%0911.5401&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7878%0911.5401&amp;hl=de</a>
121	Göhlen	3658072	5911005	30.53	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3073%0911.3705&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3073%0911.3705&amp;hl=de</a>
122	Andorf	3634376	5860028	30.57	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8561%0910.9939&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8561%0910.9939&amp;hl=de</a>
123	Lüge	3658718	5849824	30.70	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7578%0911.3501&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7578%0911.3501&amp;hl=de</a>
124	Zernien	3626455	5883367	30.77	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0676%0910.8855&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0676%0910.8855&amp;hl=de</a>
125	Jeggeleben	3655153	5849728	30.82	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7580%0911.2973&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7580%0911.2973&amp;hl=de</a>
126	Grabow,Stadt	3671118	5908283	31.13	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2788%0911.5645&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2788%0911.5645&amp;hl=de</a>
127	Jessenitz	3639379	5906253	31.27	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2699%0911.0881&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2699%0911.0881&amp;hl=de</a>
128	Altensalzwedel	3647183	5850794	31.30	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7698%0911.1798&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7698%0911.1798&amp;hl=de</a>
129	Osterwohle	3635418	5857897	31.31	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8367%0911.0085&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8367%0911.0085&amp;hl=de</a>
130	Schieben	3644584	5851698	31.39	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7786%0911.1417&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7786%0911.1417&amp;hl=de</a>
131	Kuhfelde	3642734	5852377	31.56	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7852%0911.1146&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7852%0911.1146&amp;hl=de</a>
132	AltKrenzlin	3653912	5911974	31.65	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3172%0911.3086&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3172%0911.3086&amp;hl=de</a>
133	Beuster	3687475	5871142	31.79	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9400%0911.7878&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9400%0911.7878&amp;hl=de</a>
134	Tylsen	3637059	5855784	31.81	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8173%0911.0320&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8173%0911.0320&amp;hl=de</a>
135	Reckenzin	3680014	5902550	31.81	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2244%0911.6945&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2244%0911.6945&amp;hl=de</a>
136	Premslin	3686696	5892319	31.88	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1303%0911.7885&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1303%0911.7885&amp;hl=de</a>
137	Seehausen (Altmark)	3685361	5865532	31.98	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8904%0911.7532&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8904%0911.7532&amp;hl=de</a>
138	Groß Breese	3689503	5878507	32.47	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0054%0911.8222&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0054%0911.8222&amp;hl=de</a>
139	Prislich	3674958	5907756	32.60	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2729%0911.6217&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2729%0911.6217&amp;hl=de</a>
140	Jeetze	3663581	5848316	32.82	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7428%0911.4213&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7428%0911.4213&amp;hl=de</a>
141	Brunau	3666891	5849104	32.88	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7489%0911.4706&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7489%0911.4706&amp;hl=de</a>
142	Packebusch	3669110	5849882	32.88	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7552%0911.5039&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7552%0911.5039&amp;hl=de</a>
143	Gladigau	3673487	5851844	33.00	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7714%0911.5697&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7714%0911.5697&amp;hl=de</a>
144	Henningen	3632437	5858449	33.07	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8424%0910.9645&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8424%0910.9645&amp;hl=de</a>
145	Göhrde	3625732	5891482	33.23	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1406%0910.8779&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1406%0910.8779&amp;hl=de</a>
146	Kummer	3659337	5913695	33.28	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3311%0911.3908&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3311%0911.3908&amp;hl=de</a>
147	Valfitz	3643230	5850166	33.34	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7652%0911.1210&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7652%0911.1210&amp;hl=de</a>
148	Winterfeld	3651544	5847534	33.42	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7393%0911.2428&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7393%0911.2428&amp;hl=de</a>
149	Badel	3656404	5846766	33.73	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7311%0911.3144&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7311%0911.3144&amp;hl=de</a>
150	Groß Krams	3651021	5913715	33.78	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3337%0911.2661&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3337%0911.2661&amp;hl=de</a>
151	Rossau	3678326	5854211	33.78	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7911%0911.6426&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7911%0911.6426&amp;hl=de</a>
152	Belsch	3646955	5912875	33.94	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3273%0911.2047&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3273%0911.2047&amp;hl=de</a>
153	Wallstawe	3636272	5853462	34.12	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7966%0911.0193&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7966%0911.0193&amp;hl=de</a>
154	Schnega	3627411	5863654	34.12	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8903%0910.8920&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8903%0910.8920&amp;hl=de</a>
155	Werle	3678622	5906969	34.13	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2646%0911.6762&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2646%0911.6762&amp;hl=de</a>
156	Ludwigslust	3666435	5913319	34.14	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3255%0911.4970&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3255%0911.4970&amp;hl=de</a>
157	Krevese	3681641	5856642	34.22	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8118%0911.6930&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8118%0911.6930&amp;hl=de</a>
158	Lübtheen	3638932	5909630	34.34	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3003%0911.0829&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3003%0911.0829&amp;hl=de</a>
159	Dallmin	3685211	5900559	34.55	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2048%0911.7711&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2048%0911.7711&amp;hl=de</a>
160	Blüthen	3687995	5896179	34.66	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1645%0911.8101&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1645%0911.8101&amp;hl=de</a>
161	Langenapel	3632576	5855739	34.84	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8180%0910.9655&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8180%0910.9655&amp;hl=de</a>

## 6. List of municipalities (continued)

No	Municipality	GK3_R	GK3_H	km	GoogleMaps
162	Warlow	3660525	5915159	34.84	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3439%0911.4093&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3439%0911.4093&amp;hl=de</a>
163	Güsefeld	3660399	5845711	34.93	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7204%0911.3729&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7204%0911.3729&amp;hl=de</a>
164	Barnebeck	3629799	5858625	34.97	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8446%0910.9255&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8446%0910.9255&amp;hl=de</a>
165	Picher	3656304	5915509	35.03	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3483%0911.3462&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3483%0911.3462&amp;hl=de</a>
166	Apenburg-Winterfeld	3650156	5845943	35.23	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7254%0911.2216&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7254%0911.2216&amp;hl=de</a>
167	Stapel	3630830	5904064	35.29	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2524%0910.9592&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2524%0910.9592&amp;hl=de</a>
168	Perleberg	3692012	5886480	35.43	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0760%0911.8643&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0760%0911.8643&amp;hl=de</a>
169	Gischau	3642287	5848180	35.54	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7476%0911.1061&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7476%0911.1061&amp;hl=de</a>
170	Bresegard bei Picher	3653106	5915816	35.55	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3520%0911.2983&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3520%0911.2983&amp;hl=de</a>
171	Siedenlangenbeck	3641107	5848559	35.71	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7514%0911.0888&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7514%0911.0888&amp;hl=de</a>
172	Balow	3681372	5906916	35.89	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2632%0911.7173&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2632%0911.7173&amp;hl=de</a>
173	Zierzow	3679136	5909278	36.26	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2851%0911.6851&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2851%0911.6851&amp;hl=de</a>
174	Kribbe	3687390	5900428	36.27	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2028%0911.8036&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2028%0911.8036&amp;hl=de</a>
175	Göbblow	3642742	5913803	36.28	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3368%0911.1419&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3368%0911.1419&amp;hl=de</a>
176	Ellenberg	3633030	5853304	36.30	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7960%0910.9712&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7960%0910.9712&amp;hl=de</a>
177	Redefin	3646566	5915261	36.33	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3488%0911.1999&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3488%0911.1999&amp;hl=de</a>
178	Schönberg	3689953	5864750	36.43	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8817%0911.8209&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8817%0911.8209&amp;hl=de</a>
179	Gieseritz	3635552	5851053	36.47	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7752%0911.0077&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7752%0911.0077&amp;hl=de</a>
180	Kahrstedt	3664258	5844589	36.60	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7092%0911.4294&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7092%0911.4294&amp;hl=de</a>
181	Zethlingen	3655001	5843663	36.88	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7036%0911.2921&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7036%0911.2921&amp;hl=de</a>
182	Dambeck in MV	3684935	5904740	36.92	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2424%0911.7694&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2424%0911.7694&amp;hl=de</a>
183	Dolsleben	3629840	5855528	36.96	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8168%0910.9248&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8168%0910.9248&amp;hl=de</a>
184	Falkenberg	3689436	5862378	37.07	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8606%0911.8118&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8606%0911.8118&amp;hl=de</a>
185	Dobbrun	3687514	5859097	37.19	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8319%0911.7814&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8319%0911.7814&amp;hl=de</a>
186	Apenburg	3648984	5844013	37.36	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7084%0911.2034&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7084%0911.2034&amp;hl=de</a>
187	Neu Darchau	3625897	5901200	37.45	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2279%0910.8842&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2279%0910.8842&amp;hl=de</a>
188	Vienau	3667864	5844488	37.57	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7072%0911.4827&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7072%0911.4827&amp;hl=de</a>
189	Groß Laasch	3670095	5915748	37.58	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3462%0911.5532&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3462%0911.5532&amp;hl=de</a>
190	Flessau	3680289	5850821	37.66	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7600%0911.6698&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7600%0911.6698&amp;hl=de</a>
191	Stoetze	3619480	5883217	37.71	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.0679%0910.7814&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.0679%0910.7814&amp;hl=de</a>
192	Rühstädt	3693117	5869020	37.80	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9189%0911.8703&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9189%0911.8703&amp;hl=de</a>
193	Meßdorf	3672754	5846068	37.81	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7198%0911.5558&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7198%0911.5558&amp;hl=de</a>
194	Haar	3628130	5905134	38.03	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2627%0910.9192&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2627%0910.9192&amp;hl=de</a>
195	Garlitz	3634755	5911488	38.21	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3181%0911.0211&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3181%0911.0211&amp;hl=de</a>
196	Hohentramm	3645094	5843950	38.46	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7089%0911.1458&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7089%0911.1458&amp;hl=de</a>
197	Püggen	3639103	5846422	38.52	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7327%0911.0583&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7327%0911.0583&amp;hl=de</a>
198	Nahrendorf	3621393	5895103	38.58	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1742%0910.8145&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1742%0910.8145&amp;hl=de</a>
199	Möllenbeck LL	3682700	5909423	38.64	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2852%0911.7386&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2852%0911.7386&amp;hl=de</a>
200	Muchow	3679318	5912444	38.93	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3135%0911.6897&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3135%0911.6897&amp;hl=de</a>
201	Altmersleben	3664145	5842184	38.95	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.6876%0911.4266&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.6876%0911.4266&amp;hl=de</a>
202	Dähre	3628772	5853711	38.97	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8007%0910.9083&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8007%0910.9083&amp;hl=de</a>
203	Osterburg (Altmark)	3685827	5854134	38.99	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7879%0911.7536&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7879%0911.7536&amp;hl=de</a>
204	Neuhaus/Elbe	3628932	5907672	39.14	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2853%0910.9322&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2853%0910.9322&amp;hl=de</a>
205	Amt Neuhaus	3628715	5907718	39.33	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2857%0910.9290&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2857%0910.9290&amp;hl=de</a>
206	Kuhstorf	3649594	5919298	39.53	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.3842%0911.2473&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.3842%0911.2473&amp;hl=de</a>
207	Reetz	3692690	5897919	39.64	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.1784%0911.8813&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.1784%0911.8813&amp;hl=de</a>
208	Neukirchen (Altmark)	3693500	5864663	39.70	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.8797%0911.8734&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.8797%0911.8734&amp;hl=de</a>
209	Rosche	3617724	5874134	39.88	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.9867%0910.7520&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.9867%0910.7520&amp;hl=de</a>
210	Tosterglope	3621696	5898934	39.92	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2085%0910.8205&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2085%0910.8205&amp;hl=de</a>
211	Neuhausen	3690022	5903055	39.92	<a href="http://maps.google.de/maps?q=53.2255%0911.8445&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=53.2255%0911.8445&amp;hl=de</a>
212	Bierstedt	3636677	5846179	39.92	<a href="http://maps.google.de/maps?q=52.7311%0911.0223&amp;hl=de">http://maps.google.de/maps?q=52.7311%0911.0223&amp;hl=de</a>

7. Municipalities (areas and positions) and 10-km/35-km distance rings in GK3 coordinates (R / H – horizontal / vertical axes) in km; Yellow triangle in the centre: TBL Gorleben



## 10 FactSheet Remlingen

Dr. Hagen Scherb  
 Dr. Kristina Voigt  
 Dipl.-Ing. Ralf Kusmierz  
 ICB/HMGU

30.10.2014

### Geschlechterverhältnis (SO, sex odds) der Geburten in Remlingen/Asse 1971 – 2012

Jahr	männlich	weiblich		männlich	weiblich	SO
1971	21	12				1.7500
1972	13	10				1.3000
1973	13	7	Offizielle Betriebsphase Asse			1.8571
1974	18	13	(1965-1978) + 1 Jahr Nachlauf			1.3846
1975	9	8	wegen Schwangerschaftsdauer			1.1250
1976	13	14				0.9286
1977	9	8				1.1250
1978	14	6				2.3333
1979	11	7	Summe 1971-1979	121	85	1.4235
1980	13	9				1.4444
1981	8	12				0.6667
1982	12	6				2.0000
1983	6	6				1.0000
1984	7	9				0.7778
1985	2	7				0.2857
1986	7	8				0.8750
1987	17	8				2.1250
1988	18	9				2.0000
1989	15	7	Nach der offiziellen Betriebsphase			2.1429
1990	11	8	+ Nachlauf			1.3750
1991	15	4				3.7500
1992	13	7				1.8571
1993	7	11				0.6364
1994	8	11				0.7273
1995	9	11				0.8182
1996	11	6				1.8333
1997	12	7				1.7143
1998	10	9				1.1111
1999	10	7				1.4286
2000	16	9				1.7778
2001	13	11				1.1818
2002	5	6				0.8333
2003	11	5				2.2000
2004	4	11				0.3636
2005	12	2				6.0000
2006	3	7				0.4286
2007	9	7				1.2857
2008	5	5				1.0000
2009	5	10				0.5000
2010	7	6				1.1667
2011	8	4				2.0000
2012	4	6	Summe 1980-2009	313	251	1.2470
	434	336	Gesamtsumme	434	336	1.2917



**Geschlechterverhältnis(SO, sex odds) der Geburten in Remlingen/Asse, 1971 – 2012, nach Einlagerungsphasen in der Schachanlage mit p-Werten des Tests gegen das globale Geschlechterverhältnis in Deutschland ohne Remlingen, 1971 – 2012**

Geburten in Remlingen	gesamt	männlich	weiblich	SO	p-Wert vs. 1.0557*
Betriebsphase der Asse + 1 Jahr Nachlauf wg. Schwangerschaft 1971-1979	206	121	85	1.4235	<b>0.0339</b>
Nach der Betriebsphase der Asse + 1 Jahr Nachlauf wg. Schwangerschaft 1980-2012	564	313	251	1.2470	<b>0.0476</b>
Alle Daten 1971-2012	770	434	336	1.2917	<b>0.0052</b>

\* Normalwert Deutschland 1971 - 2012 ohne Remlingen

Aktuelle Sichtflugkarte  
Flugweg aus Westen  
Flugwege 12.07.2014

Anlage zu den Stellungnahmen mit den laufenden Nummern

41.4

Sichtflugkarte  
Visual Operation Chart

AD ELEV 297

BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG  
EDVE

FIS  
BREMEN INFORMATION 119.825  
BRAUNSCHWEIG ATIS 134.450

VDF 120.050  
ILS 20 111.10

BRAUNSCHWEIG TOWER/TURM  
120.050 En/Ge\*

andernfalls/otherwise  
BRAUNSCHWEIG INFO 120.050 En/Ge\*  
\*(25 NM 4000 ft GND)

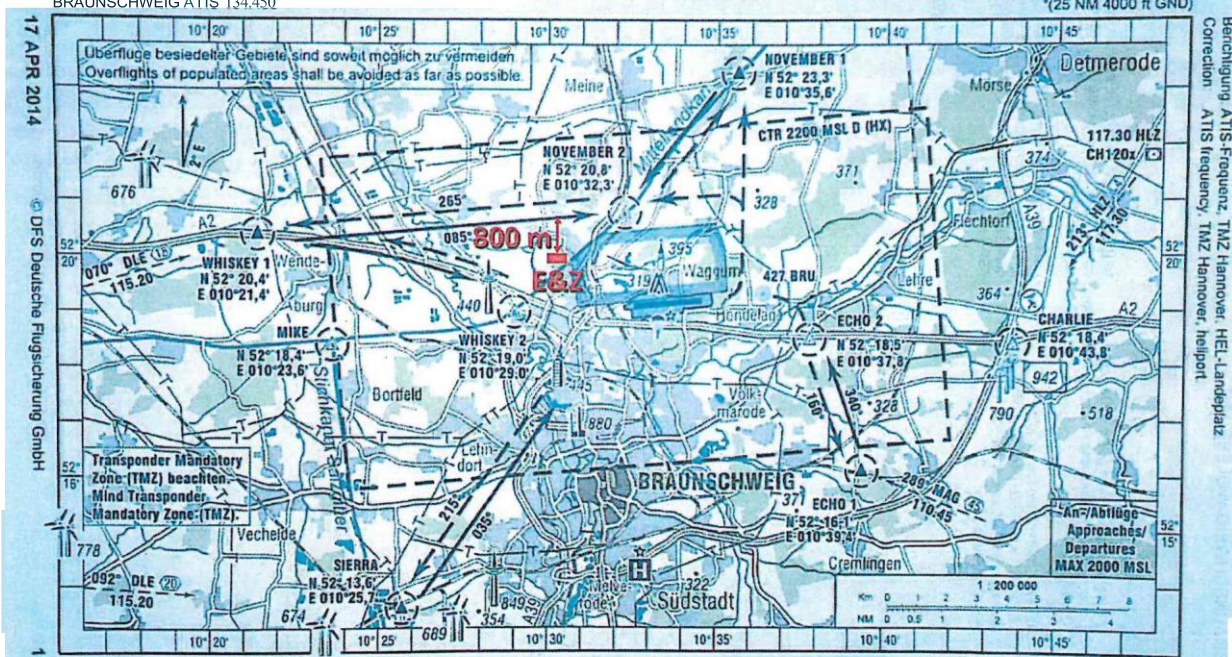
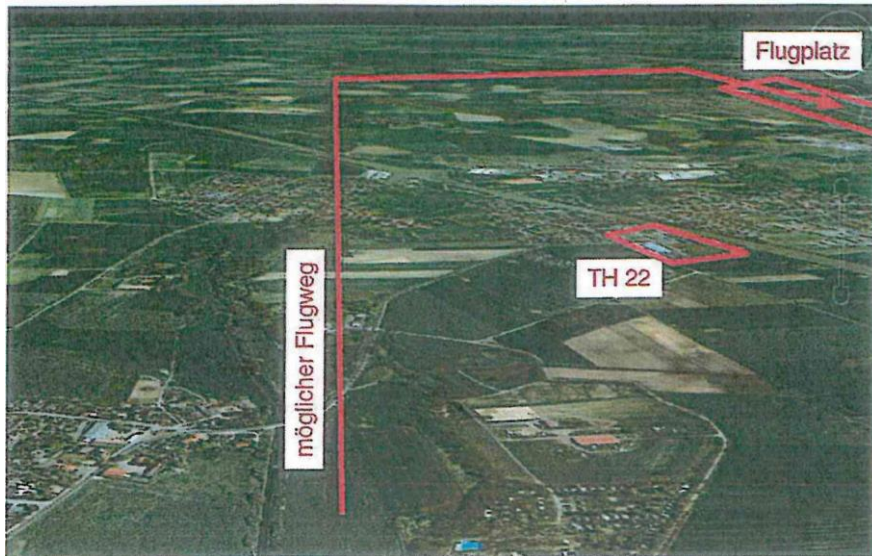


Bild 1: Aktuelle Sichtflugkarte des Flughafen Braunschweig (Quelle: AIP VFR, herausgegeben von der DFS) mit Kennzeichnung der mit radioaktiven Stoffen arbeitenden Firma Eckert&Ziegler auf dem Gebiet des TH22



**Bild 2:** Flugweg eines aus Westen anfliegenden Flugzeuges nach VFR (Hintergrundbild: Google Earth)

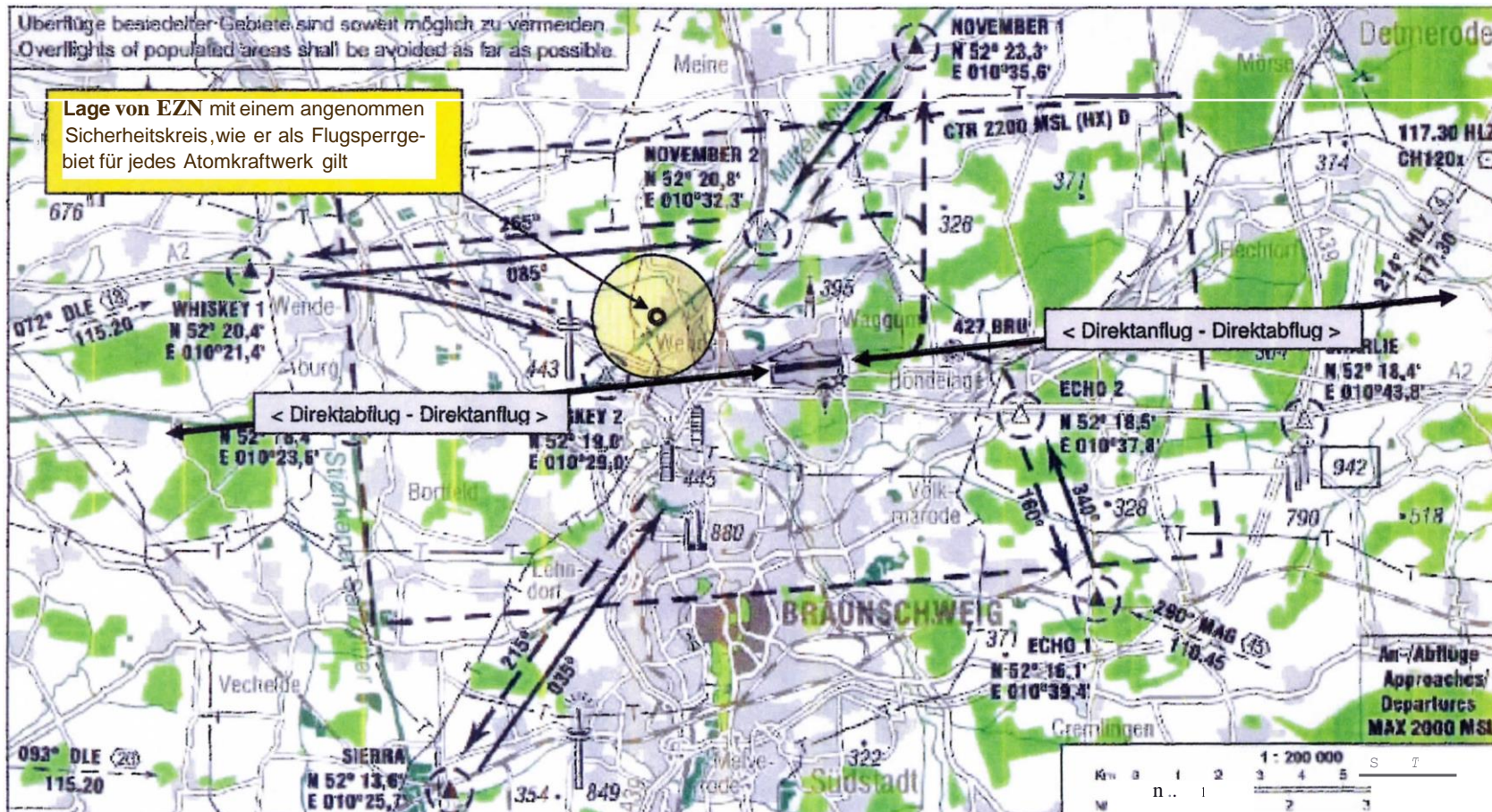


**Bild 3:** Flugwege von Segelflugzeugen am Samstag, den 12. Juli 2014  
(Hintergrundbild: Google Earth, Flugdaten: [www.onlinecontest.org](http://www.onlinecontest.org))

Karte Flugplatzkontrollzone

Anlage zu den Stellungnahmen mit den laufenden Nummern

42.4



Die **Flugplatz-Kontrollzone Braunschweig** stellt einen Bereich mit erhöhter Flugverkehrsdichte dar. Die Pfeile zeigen die empfohlenen An- und Abflugstrecken, wobei der Flugverkehr vom Tower gelenkt und kontrolliert wird. Die Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec (EZN) liegt mitten in dieser Kontrollzone. Bei An- und Abflügen entlang der Autobahn, in Platzrunden und bei eingeschränkten Sichtverhältnissen wird auch die gelb hervorgehobene Kreisfläche um EZN überflogen, so dass bei einem nicht ausschließbaren Flugzeugabsturz auf das EZN-Gelände Radioaktivität freigesetzt werden könnte. Eine Erweiterung der bisherigen EZN-Betriebsfläche vergrößert diese bereits bestehende Gefahr zusätzlich.

Schreiben vom 30.10.1967  
Schreiben vom 24.11.1967

Anlage zu den Stellungnahmen mit den laufenden Nummern

43.2

Thune, den 30.10.1967 Anlage 1

An den  
Landkreis Braunschweig

33 Braunschweig  
Eiermarkt 4 - 5

~~gegen Umfangsbekanntnis~~  
Eigentümer  
LK 30.10.67

Bdr.: Bauvorhaben der Nr. 8 II ... - 1 in der Gemarkung  
Wenden/Thune

Bekanntmachung des Präsidenten des Nieders. Verwaltungs-  
bezirks Braunschweig vom 29.3.67 (Amtsblatt v. 18.10.67)

eten das beabsichtigte Vorhaben der f3.BUdler, wfd den  
/ilur.stüben ,enden (r.104/1)3:lo?/158, 11t/1: > 3, ??ti/2 381/15H  
und n11/17 sowie Tbnre ;r.2?8/1 und ?'2q/2

eine chemische Fabrik zu errichten  
machen die Unterzeichneten folgende

i n w e n d u n g e n

geltend:

in Sorge um die bekannten Gefahren für Mensch, Tier und  
einer jeden chRMj nen Ynbrik antstaMen können, halten wir es  
als verantwortungsbewußte Bürger der Gemeinde Thune und Wenden  
und insbesondere als Anlieger für unsere Pflicht, gegen dieses  
iorjbnen zu protestieren.

d.r br; r;nden tnrsere Sor; ;eu unJ 31s'frcr, tun.gErn insbesondere  
damit, weil der a ew lte Standort der chemischen fubrik  
westlich bzw. südwestlich vom unmittelbaren Ortsrand unseres  
Uorfes lia und e r a e d e a u r c n beiden vor-  
herrschenden Westwinden die Gefahr heraufbeschwoen wird, daß  
fnst ) :.lnPi'n-L; ; 1"oSe OrtRteile (mit Hindersriielolatz und  
Mittelpunktschu e) unter bl.b esen ...nw. i EHr, en.

ir bitten desh lb, lle von aar F8 BUJhler eretene rund-  
genehmigung, dort eine chemische Fabrik zu errichten, nicht  
zu erteilen. /

gez. Emil Schmidt, Thune Heideweg 18.  
Ich bitte meine Eingabe v. 8.1.67 an die Landesregierung  
zu WBIII«NXBIII: berücKsiöhtigeri. --"



Hermann Kopmann ) (	Thune	Schunterstr. 9
Erwin Höbelt	Wenden	Gaststätte am Kanal
YValter Bäse	"	Arx Kanal 4
Manfred Eder ) (	"	Harxbüttler Str.4a
lanfred Brandt X	"	" "
Dieter, Käthe Simon	"	"
Erich Kosanke >:	"	Kanalsiedlung 21
Bernhard Böhm	"	" 18
Horst Stolte	"	" 13
Friedrich Söchting	"	" 3
Günter Bertram	"	" 2
Karl Heinz Sukop	"	Harxbüttler Str.3
Heinrich Nickel	"	Kanalsiedlung 6
Horst Dieter . . . . .	"	Danziger Str.14
Horst modeß	"	Kanalsiedlung 4
Karl Hilscher	"	Harxbüttler Str.2
Heinz Großkauf	"	Kanalsiedlung 1
Fritz Wolf	"	" 15
Wilhelm Diestelmann	"	" 7
Albert Hauer	Thune	Heideweg 5
W. Elbe	"	" 3
E. G	"	Grunwald " 1
O. Brandes	"	" 2

Das Vorratlaben ist so kurzfristig (in den nächsten Tagen) und für die nächsten 10 Jahren öffentlich bekannt, daß zur Einhaltung der Einspruchsfrist kein Heiterer Personenkreis (siehe Seite 1) sein konnte.



Anlage 2

**LANDKREIS  
BRAUNSCHWEIG**  
Kulturbau-, Landv. Jir.-t-  
§Chäfts- u. Gewerbeamt

33 BR AUNSCHWEIG. DEN 24. 11. 1967  
EIERMARKT 4-5  
KREISKASSE POSTSCHECKK. HANNOVER 41044  
STAATSBANK KTO. 617007 - POSTFACH 264  
RUF -4651, BEI DURCHWAHL -485/  
- IV/1-7 - 728-50 - Gf

I-Ierin  
He rann K o p m a n n  
3301 T h u n e  
Sehunterstr. 9

Ciclschr eiDe11

Be-bl... Bat)\_Vorhaben der Firma Buchler & Co. Braunschweig:  
Errichtung einer chemischen Fabrik in den Gemarkungen  
Wenden und Willme

Bezv.e.: Ihr Einspruchsschreiben vom 10./11.1967 - Lmd\_Erörterl.In.gs-  
termin am 15.11.1967

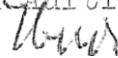
Der Landkreis bestätigt Ihnen hiermit, daß Bisq am Schluß des  
Erörterungstermins Ihre Einwendungen gegen das obige Bauvor-  
haben unter der Voraussetzung zurückgenommen haben daß die  
Genehmigung unter den im Erörterungstermin vorgelesenen fol-  
genden Bedingungen und Auflagen erteilt wird:

1. Gase Dämpfe und Staub, die bei der Lagerung  
der Hohstoffe, bei der Fabrikation, bei der Lagerung  
der Zwischenprodukte und bei der Lagerung, Beseitigung  
bzw. Abfuhr der Abfallprodukte auftreten und zu Bela-  
stigungen oder erheblichen Nachteilen für die Besitzer-  
und Benachbarten benachbarter Grundstückstücke oder das Publi-  
kum überhaupt führen können sind mit geeigneten Mitteln  
zu erfassen und durch Absorption, Verbrennung; usw.-  
waschung, Überführen in nichtgasende Verbindungen oder  
andere geeignete Maßnahmen zu beseitigen.
2. Beim Bau und bei der Einrichtung der Lager und Fabrika-  
tionsräume ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzu-  
stellen, daß die Abluft der Räume, falls die Gegebenhei-  
ten es erfordern, in die Luft abgeführt werden kann. Der Ab-  
luft einzubauende Zu- und Abluftkanäle, Heizaggregate,  
ventilatorische Einrichtungen oder dergleichen ist; zu  
berücksichtigen.

Im Hinblick auf die für die Grundgenehmigung nach § 16  
des Gesetzes über die Angelegenheiten der Elektrizitäts-  
versorgung im öffentlichen Interesse erlassenen Verordnungen

schreibfligen und Zeichnungen bleiben die in der  
Anlage 1 beigefügten Anlagen des Bauordnungs-  
buches für die nach § 16 der Verordnung zu erteilenden endgültigen  
Genehmigungen vorbehalten.

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage



(E. bei d-c)

Kreisoberinspektor



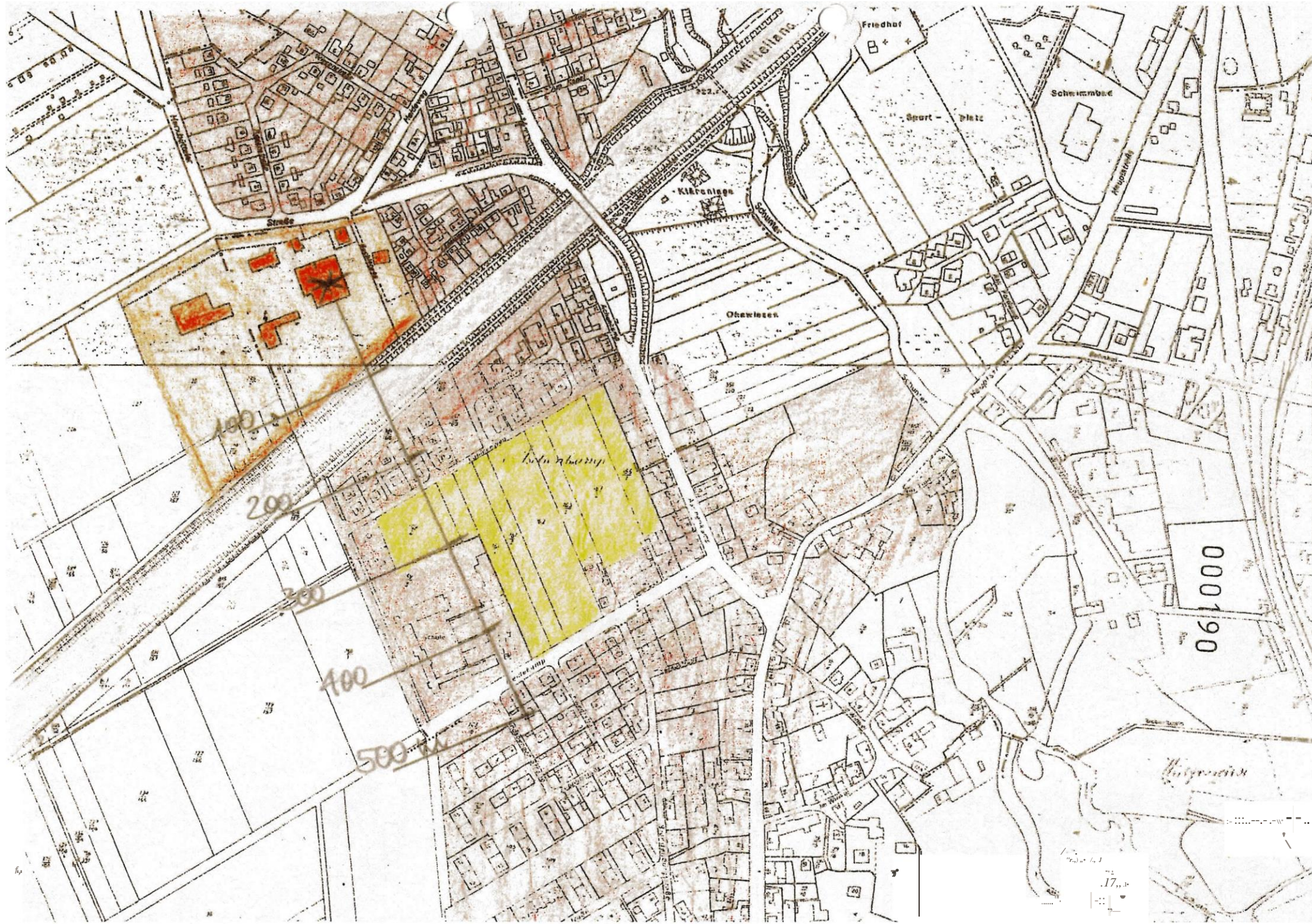
Auszug FNP-Vorentwurf 1975  
Vorbehaltsfläche Lupinenweg/ Heideblick vom 18.08.1985  
Rahmenplan 1991 mit Entfernungspfeilen zu den Wohngebieten  
Vorlage zur 49. Änderung des FNP  
Übersicht Schmutz- und Regenwasserkanal Waller See

Anlage zu den Stellungnahmen mit den laufenden Nummern

59

# JUNG P AN DER STADT VORENTWURF -





Kath. Pfarrkirche

100

200

300

400

500

Obwiesen

Kirchenlage

Friedhof

Sportplatz

Schwimmbad

Mittelweg

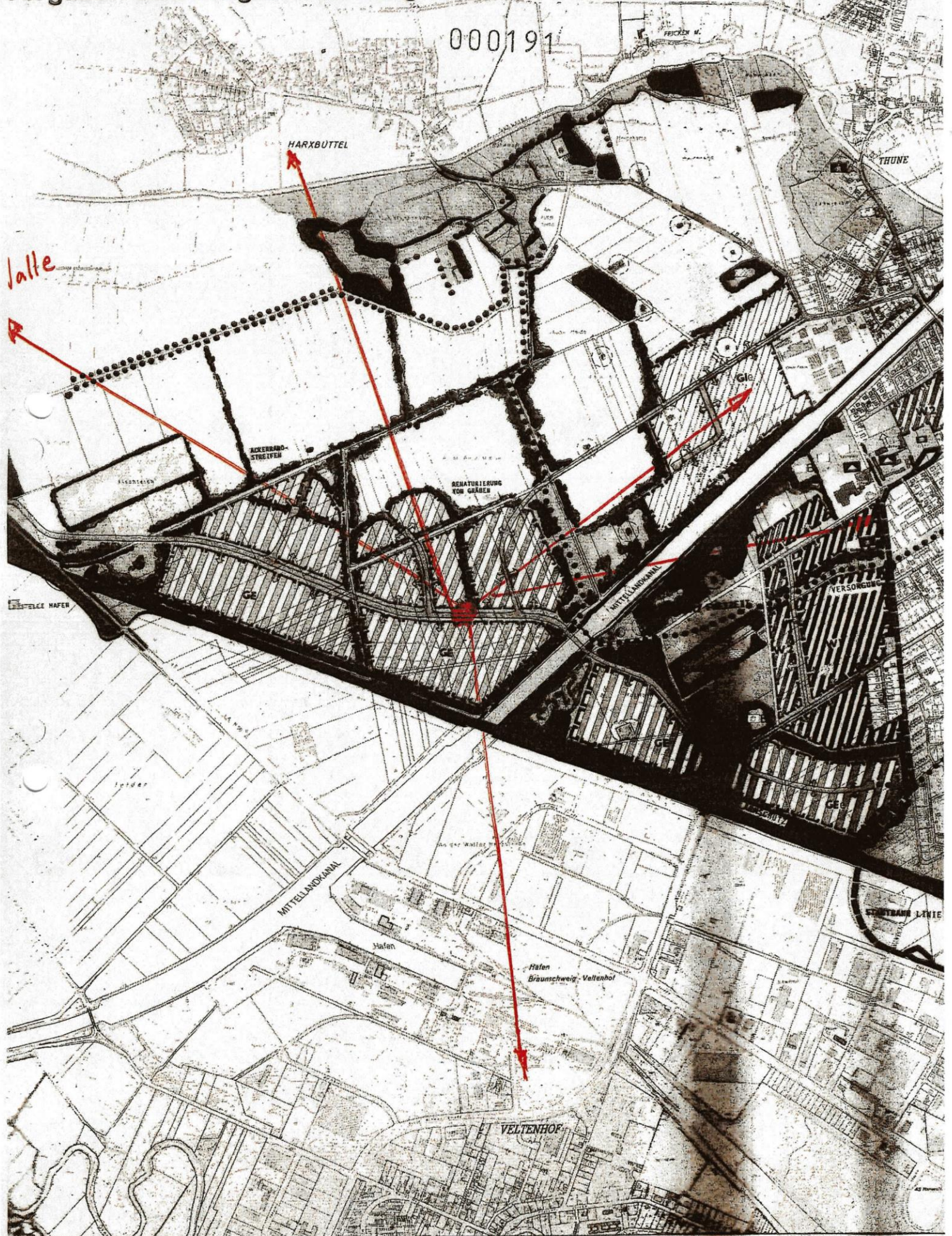
Sonne

Ungewiss

000190

17

000191





Der Oberstadtdirektor - Stadtplanungsamt - 61.1 61-121-49. Änd.	Druck-sache 0 0 1 b 1.J. ; 4	J. \
--------------------------------------------------------------------------	------------------------------------	------

<b>VORLAGE</b>	Datum 04.04.1995
----------------	---------------------

Beratungsfolge	Sitzung		Beschlussvorschlag			
	Tag	öffent- lich	nicht- öffent- lich	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert
<input type="checkbox"/> Stadtbezirksrat 414 Wenden-Thune-Harxbüttel	20.04.95	X				
<input type="checkbox"/> Planungsausschuß	04.05.95	X				
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuß	02.05.95		X			
<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Rat	09.05.95					Vom Rat angen. Ausgef./Amt 15

Beteiligte Amt/ler	Beteiligung des Rechnungspr.-Amtes <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Anhörungsrecht des StBezR. <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Vollge.e.r.totit aufg.r):Ji;id Vorschi./Anre.g. q. St-BezR. !!JrI#r:i CJ . j. Nr: ...
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

Überschif, l3e.chh.-l31?orschlag

49. „Andr9gds Flächbnnungsplanes d. r S dtBr JtscbW.eig,  
nSt:tdt.ge.bl1 tlith e ethun"  
Planunbe\$lii;µ,ß

U;  
di Betreff genaiwte Stadtgb1 t(s, Aclag Lag11 farff Wird die-DJJphfübnmg ines  
Anderuvgsverfahrens für de Fläshenriutmngpl der St;idt af.auschweig hschlossen."

Der Rat hatte am 19. J. 1994 Beschlüsse über die Flächennutzungsplanung West für den Bereich westlich der Ortslage bis zur Stützgerade nach dem Rat beschlossell: n. J. 1994  
fortgeführt. In:

**Die** Verwaltung hat für den Bereich West (West: ist die Ortsgemeinde A2) in der  
Mittellandkanal, die planungsrechtliche Festsetzung und wird in einer getrennten  
Vorfahrt die Zuständigkeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplans  
empfehlen:

**Für** den genannten Bereich ist ein Flächennutzungsplan ausschließlich gewerbliche  
Baufläche darzustellen. Die Flächen sind an der Ortsgemeinde zur planungs-  
rechtlichen Festsetzung der Zielsetzung (Schaffung von  
Wohnbau- und Gewerbeflächen, Kleingärten, Sport- und Grünflächen mit  
Zugang zur Infrastruktur). Bei der Flächennutzungsplanung ist die  
Anforderung des Bauungsplanes zu berücksichtigen.

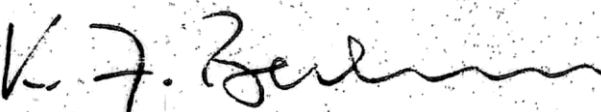
Sofern der Bebauungsplan aus dem **andern** Flächennutzungsplan  
Stadtteil nach Stützgeraden, eine Umgestaltung der Wohngebiete  
§ 7 BauGB: Maßnahmen vorgesehen sind:

Der Bereich westlich des Kantons ist die  
-rieue Oerflächennutzungsplanung zu entwickeln. Diese Gewerbe-  
zonen sind zur Aneinanderreihung der Westseite auf dem Gebiet der  
Gemeinde Schwülpraten bis zum Ufer des Sees (1. Etage) an der  
Uferstraße der Hafenanlage zu entwickeln. Die  
Flächennutzungsplanung ist im Gespräch mit der Stadt B. (Anschluss über  
die 40g Uferlinie) in der gemeinsamen  
Planung, Erschließung und ggf. auch Vermarktung der  
Flächen, die in der Verwirklichung der  
Planung zum weitesten Vorgehen und ggf. für die Aufstellung eines  
Bebauungsplanes für den Bereich westlich  
des Kantons politischen Grenzfällen zu entscheiden.

**Die** Verwaltung schlägt den Bereich westlich des Kantons zwischen der  
Ortsgemeinde der Stadt; in der Gesamtplanung des Siedlungskonzeptes  
eines ausgewogenen städtebaulichen Gesamtkonzeptes einer  
Flächennutzungsplanung (Ungleichheiten der vorgesehene  
Maßnahmen der Änderung des Planes ist in der Anlage dargestellt.

**Der** Rat hat am 19. J. 1994 beschlossen. In der Sitzung des Bürger-  
rates, Träger öffentlicher Belange in den politischen (Grenzen im  
Verfahrensbereich) für einen Aufstellungsbeschluss der Beratung  
kollektiv.

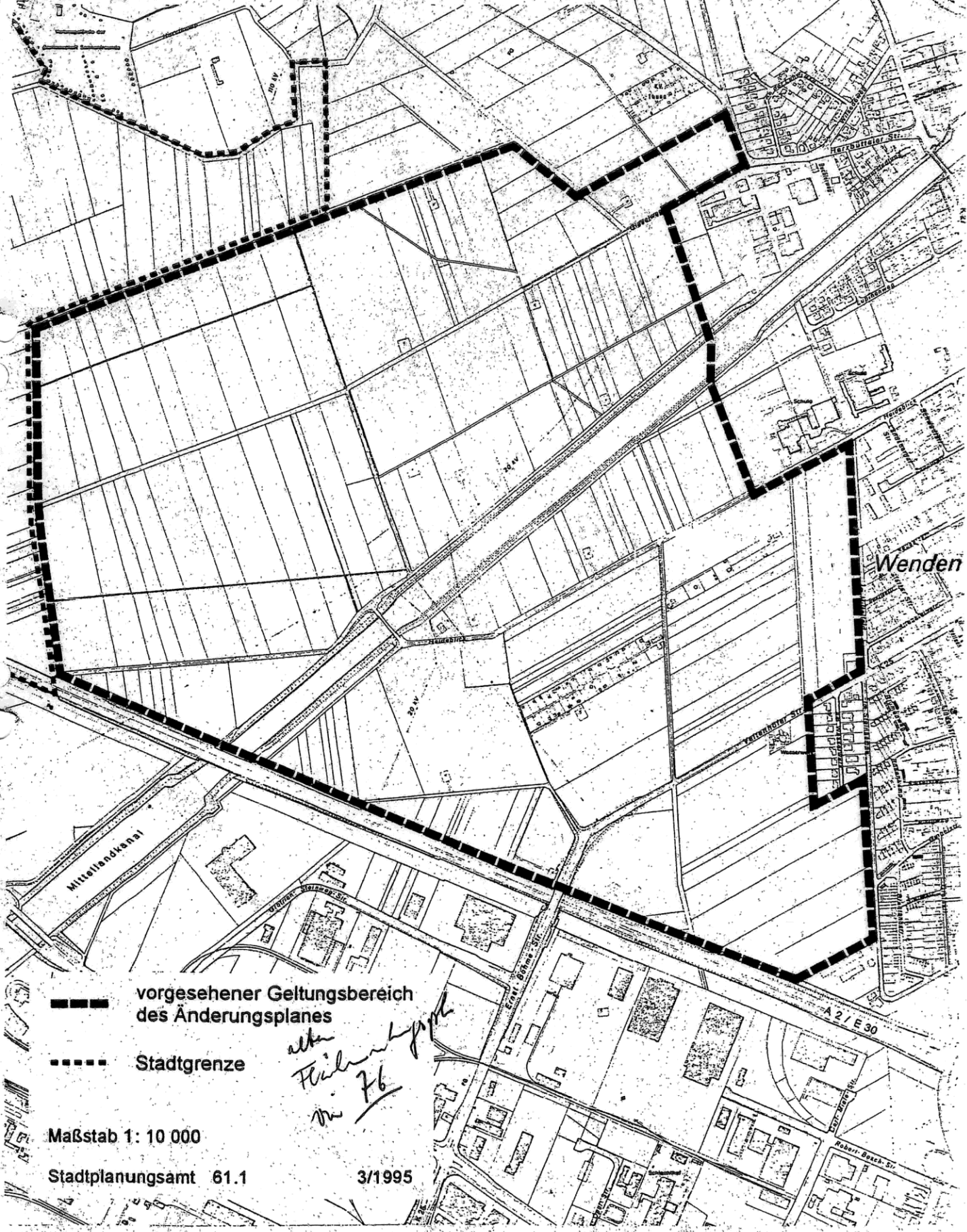
1. v.

  
Dr. Beckmann

Anlage zum Planungsbeschluß für die

# 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig

## Stadtgebiet westlich Wenden / Thune



— — — — vorgesehener Geltungsbereich  
des Änderungsplanes

..... Stadtgrenze

*alter  
Flächennutzungsplan  
Nr. 76*

Maßstab 1: 10 000

Stadtplanungsamt 61.1

3/1995

0.00196



**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“ TH 22**  
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 25. August 2014 bis 29. September 2014

<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 1:</b> <b>BS/ENERGY, Postfach 3317,</b> <b>38023 Braunschweig</b> <b>Schreiben vom 09. Oktober 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Nach Rücksprache mit unserer Fachabteilung für Fernwärme bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b>  Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr.2:</b> <b>BS/Netz, Postfach 3317,</b> <b>38023 Braunschweig</b> <b>Schreiben vom 26. Juni 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG &amp; Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber dieser Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Stromversorgung:</u></b> Der Bebauungsplan TH 22 hebt für seinen Geltungsbereich eine große Teilfläche des bisher rechtskräftigen Bebauungsplan TH 18 auf. Für die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Erschließungsmaßnahmen seitens der Stromversorgung vorgesehen. Konkrete Aussagen über die elektrische Versorgung der Erweiterungsfläche können erst getroffen werden, wenn die Nutzung bzw. der tatsächliche Leistungsbedarf bekannt ist. Grundsätzlich sind im Bereich der 20-kV-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungstrasse ist mit einem Geh-, Fahr-</p>

<p>Freileitung nur Bepflanzungen zulässig, sofern dauerhaft gewährleistet ist, dass die Bäume und Sträucher einen Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitungen haben. Bei baulichen Anlagen und technischen Aufbauten (z. B. Antennenanlagen, Schornsteine etc.) ist zur 20 kV-Freileitung ein Sicherheitsabstand von 8,0 m beiderseits der Leitungsachse von den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Leiterseilen bei größtem Durchgang vorgenannten Leitungen einzuhalten. Sollten Änderungen an der 20 kV-Freileitungstrasse aufgrund der geplanten Bebauung erforderlich sein, so hat der Veranlasser die Kosten der Erdverkabelung der 20 kV Freileitung zu tragen.</p>	<p>und Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers im Bebauungsplan gesichert. Die Abstimmung etwaiger Baumaßnahmen mit dem Leitungsträger kann so gesichert werden.</p>
<p><b><u>Gas- und Wasserversorgung:</u></b> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen des Betriebstelefon. Eigene Planungsabsichten bestehen derzeit nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Betriebstelefon:</u></b> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen des Betriebstelefon. Eigene Planungsabsichten bestehen derzeit nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 3: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23 (Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Friedrich-Seele-Straße 7, 38122 Braunschweig Schreiben vom 22. September 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Zu o. g. Bebauungsplan möchten wir folgendes anmerken:</i></p>	<p>Die Leitungen liegen innerhalb des Bereiches, für den der Bebauungsplan TH 22</p>

<p><i>Bitte beachten Sie unsere im Geltungsbereich des B-Planes verlaufenden Trassen (Achtung, Glasfaser). Diese Trassen dürfen nicht überbaut, bzw. überpflanzt werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</i></p>	<p>frühere Baurechte zurücknimmt. Die Leitungen waren im aufzuhebenden Bereich durch entsprechende Rechte gesichert oder lagen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Sie sind grundbuchlich gesichert. Durch die Aufhebung der Baurechte erfolgt insofern keine Verschlechterung.</p>
<p>Für Bebauung gilt allgemein: Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsstruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linie im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,</li> <li>• der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Technik GmbH auszuhändigen,</li> <li>• der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,</li> <li>• der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen und privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,</li> <li>• eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der</li> </ul>	<p>Das verbleibende Plangebiet ist durch die ansässigen Betriebe in weiten Teilen bereits heute baulich genutzt. Maßnahmen, die eine neue oder ergänzende Versorgung mit Telekommunikationsleistungen erwarten lassen, sind nicht erkennbar. Zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht vorgesehen.</p>

<p>Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,</li> <li>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.</li> </ul> <p>Die Deutsche Telekom AG orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzstruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Das bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom AG da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
	<p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 4: Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig Schützenstraße 23, 38100 Braunschweig Schreiben vom 27. August 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>In der o.g. Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken und Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass ihrerseits in jedem fall noch die Stellungnahme des Landeskirchenamtes Wolfenbüttel,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landeskirchenamt Wolfenbüttel wurde beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p>



<p>Postfach 1664 in 38286 Wolfenbüttel einzuholen ist.</p>	
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 5: Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (BWE), Lilienthalplatz 5, 38108 Braunschweig Schreiben vom 14. Oktober 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Die Flughafengesellschaft hat die von Ihnen bereitgestellten Unterlagen eingehend geprüft. Aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um eine Rückführung von Flächen aus dem Flächennutzungsplan und keine Änderung in der jetzigen Nutzungsart handelt, sind keine Belange sowie Rechte des Flughafen Braunschweig-Wolfsburg betroffen.</p> <p>Die Flughafengesellschaft hat somit keine Einwände gegen die Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Entscheidungsergebnisses der Stadt Braunschweig sowie um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 6: Industrie- und Handelskammer, Brabantstraße 11, 38100 Braunschweig Schreiben vom 26. September 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>zur o.g. vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung haben wir in der Vergangenheit bereits mehrfach umfänglich Stellung genommen. Schon im Vorfeld der Planungsverfahren hatten wir uns hierzu mit Schreiben vom 11.05.10 und 30.12.11 an die Stadt Braunschweig gewandt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hatten wir uns zur o.g. Bebauungsplanung mit Schreiben vom 21.12.12 und zur o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 25.06.14 geäußert. In all diesen Schreiben wurden unsererseits erhebliche Bedenken gegen die Inhalte der Planverfahren vorgebracht, da diese die Anpas-</p>	<p>Die Auffassung des Einwenders zur Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es kann festgestellt werden, dass der seit mehreren Jahrzehnten bestehende Standort in Thune nach heutigem planerischen Ermessen nicht mehr ausgewiesen würde. Insbesondere die konkrete Nachbarschaft zu Wohngebieten und die Verkehrserschließung spielen bei aktuellen Standortausweisungen eine bedeutende Rolle. Im Rahmen eines Gewerbeflächenentwicklungskonzepts, dessen Ergebnisse auch in das in Aufstellung befindliche Integrierte Stadtentwicklungskon-</p>

sungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten der am Industrie- und Gewerbestandort am Kanal in Thune ansässigen Unternehmen in eklatanter Weise beschneiden. Dabei wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Planungen letztlich die Existenz der Buchler GmbH, der GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG, der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH und anderer Firmen der Eckert & Ziegler-Gruppe mit ihren 360 zum Teil, hochqualifizierten Arbeitsplätzen ernsthaft gefährden.

Nach Durchsicht der aktuellen Unterlagen müssen wir feststellen, dass unsere mehrfach geäußerten gravierenden Bedenken in den Planungen keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Zu unserem großen Unverständnis und Bedauern ist die Stadt Braunschweig mit den o.g. Planungen vielmehr weiterhin darum bemüht, die wirtschaftlichen Nutzungen im Bereich des Industrieclusters am Kanal massiv einzuschränken bzw. zurückzudrängen. Unsere in den zuvor genannten Schreiben geäußerten erheblichen Bedenken müssen wir daher unverändert aufrechterhalten. Auch zur Vermeidung von Wiederholungen bitten wir deshalb, die vorgenannten Schreiben als Teil dieser Stellungnahme zu betrachten. Aufbauend auf unseren vorherigen Stellungnahmen gehen wir daher im Folgenden lediglich auf die Aspekte ein, die im aktuellen Planungsstadium eine explizite Erwähnung notwendig machen.

zept einfließen sollen, werden im Stadtgebiet andere Gewerbestandorte identifiziert. Der Entwurf des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts weist entsprechende Flächen aus.

Es wird nicht verkannt, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan erhebliche Flächenanteile von bisher als Gewerbe- oder Industriegebiet festgesetzten Bereichen zurückgenommen werden und zukünftig für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Gerade unter Würdigung der gewerblichen Interessen, und hierbei insbesondere der Interessen der ansässigen Betriebe, wird der Standort allerdings nicht vollständig aufgegeben. Die bereits heute ausgenutzten Flächen werden nicht in Frage gestellt und darüber hinaus eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit definiert.

Die Fa. Buchler GmbH hat zu einer Voranfrage für eine erhebliche Erweiterung der Produktion eine Ausnahme von der Veränderungssperre erhalten. Diese Erweiterung fand ohne nennenswerte bauliche Anlagen bzw. Flächeninanspruchnahmen statt.

Es wird nicht bestritten, dass sich mit Erweiterungsabsichten der Unternehmen im Rahmen der Planung auseinandergesetzt werden muss. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass solche Absichten ein umso höheres Gewicht besitzen, je konkreter die Erweiterungsabsicht formuliert wird. Pauschal formulierte Absichten entfalten kein besonderes Gewicht. Seit Beginn des Bauleitplanverfahrens wurden für ansässige Unternehmen verschiedene baurechtliche Anträge gestellt, die situationsbezogen von der Stadt Braunschweig bewertet und teilweise genehmigt wurden. Die vorgenannte Voranfrage auf Erhöhung der Chininproduktion wurde während des Planverfahrens von der Stadt positiv bewertet. Verschiedene hierzu geführte Gespräche sind hierbei Hinweis auf die Ernsthaftigkeit des Erweiterungsverlangens. Eine weitere Voranfrage wurde für die Verlagerung des Mitarbeiterparkplatzes sowie die Errichtung verschiedener Anlagen gestellt. In der Antragsbegründung heißt es u.a., das Maßnahmenpaket sei im Anschluss an einen Nachbarschaftsdialog mit den unmittelbaren Einwohnern entwickelt worden. Bestätigun-

	<p>gen von dortiger Seite liegen hierzu nicht vor. Die Voranfrage wurde nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die der Antragstellerin bekannt war, erarbeitet. In einem unmittelbar vorher stattgefundenen Informationsgespräch erfolgte keinerlei Hinweis auf eine Erweiterungsabsicht. Vorhergehende Abstimmungsgespräche mit der Stadt Braunschweig, wie sie im erstgenannten Fall stattgefunden haben, erfolgten nicht.</p>
<p><i>A. Generelle Hinweise zur Rechtfertigung der Planverfahren</i></p> <p>Wie in den Planbegründungen mittlerweile eingeräumt wird, besteht der Anlass für die o.g. Planungen in dem Bauantrag der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH, die mit einem Investitionsvolumen im zweistelligen Millionen-Bereich ein neues Gebäude zur Messung, Konditionierung und sicherer Verpackung schwach radioaktiver Abfälle errichten möchte. In diesem Zusammenhang ist nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH ebenso wie die GE Healthcare Buchler GmbH &amp; Co. KG jederzeit innerhalb des für sie gültigen strahlenschutzbezogenen Rechtsrahmens bewegt und keinerlei Anlass für Zweifel an ihrer weiterhin rechtskonformen Tätigkeit gegeben haben. Dessen ungeachtet hat sich die Stad Braunschweig entschlossen, die rechtskonforme Tätigkeit der genannten Unternehmen über die kommunale Bauleitplanung so weit als möglich zu blockieren. Zur Rechtfertigung des bauleitplanerischen Handelns werden in den Planbegründungen zum einen städtebauliche Begründungen konstruiert.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass der vom Einwender erwähnte Bauantrag die Bauleitplanung angestoßen hat. Die Stadt Braunschweig hat den Antrag zum Anlass genommen, die Eignung des Standortes zu überprüfen und ihre städtebaulichen Ziele für den Bereich neu zu definieren. Dabei stellt ein verträglicheres Nebeneinander der prinzipiell unverträglichen Nachbarnutzungen ein zentrales Handlungskriterium dar. Diese Ziele standen bei der Aufstellung der bisher geltenden Bebauungspläne nicht im Vordergrund, auch da Fragen des Immissionsschutzes erst in der Zwischenzeit deutlich an Bedeutung gewonnen haben.</p> <p>Es wird auch nicht unterstellt, dass die am Standort ansässigen Unternehmen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht einhalten. Die Einhaltung bzw. die Kontrolle der zulässigen Grenzwerte obliegt dabei nicht der Stadt Braunschweig, sondern mittlerweile dem niedersächsischen Umweltministerium. Gleichwohl hat die Planung die mögliche Vollaussnutzung des Standortes nach den derzeit möglichen Festsetzungen zu berücksichtigen. Danach ist festzustellen, dass der mögliche Besatz des Plangebietes mit Unternehmen im Sinne eines Industriegebietes erhebliche Konflikte in Bezug auf Luft-, Lärm- oder Schadstoffbelastungen mit der Wohnnachbarschaft befürchten lässt.</p> <p>Die städtebauliche Begründung ist nicht konstruiert, sondern beruht auf den heutzutage entscheidungserheblichen Aspekten bei städtebaulichen Planungen. Auch im Sinne einer optimierten Ausnutzung von Gewerbestandorten verlangen heutige Standorte eine sehr gute Verkehrsanbindung und ein möglichst störfreies Emissionspotenzial. Dies kann</p>

	<p>i.d.R. nur bei ausreichenden Abständen zwischen unverträglichen Nutzungen angeboten werden. Bei Planungen im Bestand ist ein ausreichender Abstand häufig nicht gegeben. Hier wird über andere Instrumente ein auskömmliches Nebeneinander zwischen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und gewerblichen oder industriellen Nutzungen andererseits sichergestellt. Der Gewerbestandort in Thune wird nicht aufgegeben sondern lediglich verkleinert.</p>
<p>So wird an verschiedenen Stellen argumentiert, dass bei einer weiteren Entwicklung des Gewerbestandes erhebliche Konflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzung durch den gewerblichen Verkehrslärm zu erwarten seien - obwohl im Kapitel 5.6.1 („Straßenverkehrslärm“) der Bebauungsplanbegründung zu Recht festgestellt wird, dass die dem Gewerbegebiet zuzuordnenden Verkehrsmengen auf öffentlichen Straßen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Offenbar ist auch eine Führung der gewerblichen Verkehre über eine durchaus denkbare Straßenanbindung an das Gewerbegebiet Waller See, die eine komplette Entlastung der Ortsdurchfahrten Thune und Wenden vom gewerblichen Verkehr zur Folge hätte, nicht ernsthaft erwogen worden. All dies erhärtet die bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachte Ansicht, dass die vorgebrachten städtebaulichen Begründungen lediglich der Verschleierung des eigentlichen Planungszwecks dienen, den im Plangebiet ausgeübten und genehmigten Umgang mit schwach radioaktiven Stoffen zu beschränken.</p>	<p>Bei der Bewertung der verkehrlichen Situation ist zu unterscheiden zwischen der derzeitigen Ausprägung des Verkehrs anhand des aktuellen Gewerbebesatzes und einer möglichen Verkehrsauslastung bei Ausnutzung der durch den Bebauungsplan TH 18 noch gebotenen Bebauungsmöglichkeiten.</p> <p>Es ist richtig, dass der vorhandene Gewerbebesatz bezüglich seiner induzierten Verkehrsmengen als verträglich eingestuft werden kann. Die durch den Bebauungsplan TH 18 gegebenen Nutzungsmöglichkeiten lassen jedoch eine erhebliche Verdichtung und Erweiterung zu, die dann auch mit verkehrsinintensiveren gewerblichen Nutzungen verbunden sein kann, für die eine dann mangelhafte verkehrliche Anbindung konstatiert werden muss.</p> <p>Eine Anbindung an das westlich gelegene Gewerbegebiet Waller See wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens geprüft. Mit der Herstellung einer solchen Anbindung ist zu erwarten, dass sich straßenbegleitend neue Ansiedlungsinteressen einstellen. Es entstünde ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet von Thune bis zum Gewerbegebiet Waller See. Verkehre aus dem Gewerbegebiet Waller See durch die Ortsteile Thune und Wenden wären nicht ausgeschlossen. Der derzeitige Standort ist über drei Zufahrten an die Harxbütteler Straße angebunden. Eine alleinige Anbindung nach Westen wäre nur über die Aufgabe der derzeitigen Zufahrten realisierbar. Die Harxbütteler Straße kann auch nicht als Einbahnstraße in Richtung Osten ausgewiesen werden, da dies ihrer lokalen Verteilfunktion nicht gerecht wird. Es ist zudem Ziel der Stadt Braunschweig, ihre Siedlungsstruktur so zu gliedern, dass die einzelnen Ortsteile abgegrenzt erlebbar bleiben. Außerdem widerspricht ein</p>

	<p>solches zusammenhängendes Siedlungsband dem Ziel, den westlich von Wenden bestehenden und im FNP dargestellten Grünbereich an die Freiraumstrukturen im Norden anzubinden.</p> <p>Eine vom Einwender vermutete Verschleierung anderer Planungsziele wird ausdrücklich zurückgewiesen.</p>
<p>Zum anderen rechtfertigt die Stadt Braunschweig ihr bauleitplanerisches Eingreifen den Planbegründungen zufolge damit, „dass auch bei Einhaltung aller Bestimmungen nach der Strahlenschutzverordnung wissenschaftliche Erkenntnislücken und nicht überprüfte Sachverhalte bestehen, die für den Standort Braunschweig-Thune ein verbleibendes Restrisiko nicht ausschließen, das nicht als irrelevant eingestuft werden kann.“ Dabei stützt sich die Stadt auf ein eigens beim Öko-Institut e.V. beauftragtes Gutachten zum Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans Gieselweg/Harxbütteler Straße“. Sich dieses verbliebenen - vorgeblich nicht irrelevanten - Restrisikos anzunehmen beabsichtigt die Stadt Braunschweig ausdrücklich und will eine weitergehende Vorsorge betreiben. Auf diese Weise möchte die Stadt über die o.g. Bauleitplanungen auf das ihr nicht zugängliche Rechtsgebiet des Strahlenschutzes einwirken. Damit unterstellt sie zugleich, dass die aus der Anwendung der Strahlenschutzverordnung resultierenden Sicherheitsstandards im Falle des Industriestandorts am Kanal in Thune nicht ausreichend seien; Diese Ansicht teilen wir ausdrücklich nicht. Vielmehr gewährleisten die zuständigen Behörden durch die Anwendung der Strahlenschutzverordnung ein außerordentlich hohes Sicherheitsniveau wodurch das Risiko nennenswerter Strahlungseinwirkungen gegen Null geht. Sofern tatsächlich ein äußerst geringes Restrisiko durch den am Standort erfolgenden Umgang mit radioaktiven Stoffen verbleiben sollte, so wäre dieses nicht höher zu bewerten als sonstige geringfügige Risiken des alltäglichen Lebens. Derartige geringfügige Risiken des alltäglichen Lebens rechtfertigen jedoch weder einen bauleitplanerischen Eingriff noch sonstiges behördliches, staatliches oder kommunales Handeln. Ansonsten wäre nach der von der Stadt</p>	<p>Es ist ein städtebaulich legitimes Vorgehen der Stadt Braunschweig, wenn sie zum vorbeugenden Immissions- bzw. Umweltschutz engere Entwicklungsspielräume setzt als die einschlägigen fachgesetzlichen Grundlagen dies vorsehen.</p> <p>Zur Umsetzung dieses weitergehenden Immissions- bzw. Umweltschutzes greift die Stadt nicht in unzulässiger Weise in das Strahlenschutzrecht ein. Mit ihren Festsetzungen, insbesondere zur zulässigen Art der baulichen Nutzung, benutzt sie das ihr zustehende Instrumentarium der städtebaulichen Planung. Dies kann zutreffender Weise auch mittelbare Konsequenzen auf andere Rechtsmaterien haben. So werden durch einen Bebauungsplan regelmäßig indirekt Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit tangiert, wenn z.B. festgesetzte überbaubare Grundstücksflächen einen engeren Rahmen setzen, als dies nach den Bestimmungen der Bauordnung erforderlich wäre.</p> <p>Es wird nicht unterstellt, dass die am Standort ansässigen Unternehmen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht einhalten. Es wird auch nicht unterstellt, dass die Sicherheitsstandards der Strahlenschutzverordnung nicht ausreichend seien. Das Vorgehen begründet sich vielmehr aus der Erkenntnis, dass auch bei Einhaltung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung ein Risiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen besteht. Die erstellte Stellungnahme weist unwidersprochen darauf hin, dass es im Bereich der radioaktiven Strahlung keinen unteren Schwellenwert gibt, ab dem mit Gesundheitsbeeinträchtigungen zu rechnen ist. Auch die dauerhafte Aussetzung gegenüber einem solchen Restrisiko kann zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.</p> <p>Zu einer solchen weitergehenden Vorsorge ist die Stadt Braunschweig im Rahmen ihrer</p>

<p>Braunschweig vertretenen Logik etwa auch einem Autofahrer, der sich ausnahmslos an die Regeln der Straßenverkehrsordnung hält, unter Verweis auf das verbleibende Restrisiko eines Unfalls der Führerschein zu entziehen.</p>	<p>kommunalen Planung berechtigt.</p> <p>Der hier geführte Vergleich ist überzogen und daher irreführend. Die jeweilige Rechtsmaterie ist nicht vergleichbar. Das Risiko eines Verkehrsunfalls gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und ist mit dem Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen nicht vergleichbar</p>
<p>Zudem ist festzustellen, dass auch an anderen Stellen des Stadtgebietes Restrisiken im Hinblick auf den Strahlenschutz bestehen. So fallen im Stadtgebiet viele Dosiswerte nicht nur höher aus als die Ortsdosisleistung an der Grenze des Grundstücks von Eckert &amp; Ziegler, sie würden bei Unterstellung eines ganzjährigen Aufenthaltes zu einer Dosis führen, die deutlich über den für Eckert &amp; Ziegler geltenden gesetzlichen Grenzwerten liegt (siehe der Stadt Braunschweig sicherlich vorliegende Presseinformation der Fa. Eckert &amp; Ziegler zur Strahlenbelastung durch Eckert &amp; Ziegler vom 27.08.14). Zwecks Vermeidung entsprechender Restrisiken müsste die Stadt Braunschweig der obigen Logik folgend also auch an diesen Stellen in geeigneter Weise tätig werden.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass an anderen Stellen im Stadtgebiet erhöhte Dosiswerte festzustellen sind. Diese beruhen häufig auf der Art des früher eingebauten Materials in Verkehrswegen oder auf sonstigen Flächen. Allerdings verkennt der Einwender, dass die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Prioritäten an der Verbesserung der Immissions- oder Umweltsituation tätig ist. Für den Bereich des Bebauungsplanes TH 22 gab ein konkreter Bauantrag den Anlass, die gegenwärtige Situation zu überprüfen und bauleitplanerisch tätig zu werden. Dieses anlassbezogene Tätigwerden spiegelt sich in vielen täglichen Maßnahmen wieder und ist gut im Bereich des Lärm-Immissionsschutzes wahrnehmbar. Dort werden z.B. im Rahmen notwendiger Sanierungsmaßnahmen von Straßen oder Kanälen als äußerem Anlass Lärmverbesserungen, z.B. durch lärmoptimierten Asphalt oder durch eine geschwindigkeitsreduzierende Straßenplanung, Verbesserungen der Umweltsituation erreicht.</p> <p>Die gleichzeitige Behandlung bzw. Auflösung aller kritischen Umweltsituationen ist für eine Kommune nicht leistbar. Soweit keine äußeren Anlässe ein Handlungserfordernis hervorrufen, bestehen für verschiedene solcher Maßnahmenbereiche Prioritätenlisten. Diese sichern, dass unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, der Bearbeitungskapazitäten und der Finanzierbarkeit eine sukzessive Bearbeitung erfolgt.</p>
<p><i>B. Hinweise zu einzelnen, wirtschaftlich relevanten Planinhalten:</i></p> <p>Auch wenn die Rechtfertigung der o.g. Bauleitplanungen nach unserer Auffassung generell in Zweifel zu ziehen ist, möchten wir im Folgenden auf einzelne wirtschaftlich relevante Planinhalte eingehen:</p>	

*1.) Zur geplanten Rücknahme der bisher nicht bebauten Gewerbeflächen:*

Die bisher ungebauten Gewerbeflächen westlich der bestehenden Industriebetriebe sollen durch die o.g. Bauleitplanungen weitgehend zurückgenommen werden. Durch die geplante Rücknahme von ca. 14,1 ha gewerblicher Bauflächen vermindert sich das bestehende Gewerbeflächenangebot der Stadt Braunschweig beträchtlich, was angesichts der in der Planbegründung erwähnten, derzeit bestehenden Knappheit an Gewerbeflächen aus wirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu kritisieren ist. Weite Teile dieser Flächen befinden sich im Eigentum der Firmen Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH und Buchler GmbH und dienen den Unternehmen als Erweiterungsflächen. Durch die bauleitplanerischen Aktivitäten der Stadt Braunschweig werden diesen Unternehmen fast sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Verbleiben sollen lediglich geringfügige Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von ca. 1,5 ha. Die von der Stadt Braunschweig in der Planbegründung vertretene Ansicht, dass den Unternehmen hiermit ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, teilen wir ausdrücklich nicht, zumal durch die verbleibenden Flächen nicht einmal die aktuellen betrieblichen Erweiterungsinteressen abgedeckt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für alle Betriebe des produzierenden Gewerbes unerlässlich ist, nicht nur bestehende Anlagen und Prozesse fortwährend auf Effizienz, Energieverbrauch oder geänderte regulatorische Anforderungen zu überprüfen und anzupassen, sondern auch neue Anlagen und Verfahren zu implementieren. Hierfür ist das Vorhandensein ausreichender Erweiterungsflächen zwingend erforderlich. Fehlen diese bzw. werden ihnen diese durch die kommunale Bauleitplanung genommen, wäre die stetige Fortentwicklung der Produktionsprozesse nicht mehr möglich. In der Folge würden die ansässigen Unternehmen nach und nach ihre Wettbewerbsfähigkeit einbüßen und im weiteren Zeitablauf zwangsläufig in Existenznot geraten.

Es wird nicht bestritten, dass die geplante Rücknahme von bisher als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesenen Flächen das kommunale Angebot derzeit belastet. Der Bebauungsplan legt aber ausreichend dar, dass im Zuge auch der gesamtstädtischen Überprüfung Standorte, die mit kritischen Immissionssituationen belegt sind und eine begrenzte verkehrliche Anbindung besitzen, nicht weiter ausgebaut werden sollen. Der Entwurf eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes nimmt sich dieser Frage an und identifiziert diejenigen Standorte, die zukünftig aufgrund der besseren stadtstrukturellen Ausgangslage bevorzugt angeboten werden sollen. Auch im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes werden die zukünftigen Bedarfe an Gewerbe- und Industrieflächen überprüft und mit geeigneten Standortvorschlägen versehen. Da ein konkreter Bauantrag Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes TH 22 war, konnte allerdings auf die Ergebnisse dieser Planungen nicht gewartet werden. Es war aber absehbar, dass bei Anlegung der Kriterien des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Standort in Thune nicht weiter verfestigt werden sollte.

Es ist nicht richtig, dass sich weite Teile der zurückgenommenen Gewerbe- bzw. Industrieflächen im Eigentum der Firmen Eckert & Ziegler und Buchler GmbH befinden. Lediglich die unmittelbar benachbarten Flächen befinden sich in deren Eigentum. Hiervon werden durch den Bebauungsplan TH 22 ca. 1,1 ha (Rücknahmefläche insgesamt ca. 14,1 ha) tatsächlich zurückgenommen.

Zudem wurden konkrete Erweiterungsabsichten wie durch den Bauantrag zum Bau einer Halle dokumentiert - in der Planung berücksichtigt, und die Flächen weiterhin als Gewerbegebiet festgesetzt. Auch sind im Bestand unbebaute Flächen als Erweiterungsflächen vorhanden und durch Festsetzungen im Bebauungsplan werden Möglichkeiten zur Innenentwicklung geschaffen.

Der Bebauungsplan stellt nicht in Frage, dass Gewerbebetriebe aufgrund der Notwendigkeit der Anpassung an veränderte Märkte, an

	<p>einen technischen Fortschritt oder an veränderte regulatorische Anforderungen angemessene Erweiterungsmöglichkeiten benötigen. Diese werden durch den Bebauungsplan mit einer Erweiterungsmöglichkeit von insgesamt ca. 1,5 ha angemessen gegeben. Die Erweiterungsmöglichkeit bildet im Verhältnis zum derzeit ausgenutzten Standort einen Zuwachs von ca. 25 Prozent und wird als angemessen angesehen. Dies wird auch durch die Tatsache unterstützt, dass die jetzt zurückgenommenen Flächen seit mehreren Jahrzehnten nicht in Anspruch genommen worden sind und zuletzt für eines der ansässigen Unternehmen für eine deutliche Produktionserweiterung auf nahezu gleicher Fläche eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt wurde.</p> <p>Angemessene Erweiterungsmöglichkeiten begründen keinesfalls den Anspruch, eine ungebremste Vergrößerung an einem bestehenden Standort zulassen zu müssen. Gewerbliches Wachstum ist in sehr vielen Fällen mit betrieblichen Verlagerungen verbunden, gerade wenn es sich um beengte, innerstädtische Standorte handelt.</p>
<p>Vor diesem Hintergrund haben die in Thune ansässigen Unternehmen entsprechende Vorsorge getroffen und sich im Vertrauen auf das gültige Planungsrecht angemessene Erweiterungsflächen gesichert. Mit der vorgesehenen Rücknahme würden diese Flächen für die gewerbliche Nutzung entwertet. Nicht nachvollziehbar ist dabei, weshalb die Rücknahme der Gewerbeflächen keinerlei Rücksicht auf die bestehenden Grundstücksgrenzen nimmt und stattdessen einzelne Grundstücke in gewerblich nutzbare und nicht nutzbare Teile zerschneidet. Unter den von der Rücknahme betroffenen Grundstücken befinden sich unter anderem das Erweiterungsgrundstück der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH, das für die bereits erwähnte Errichtung eines neuen Gebäudes vorgesehen ist, sowie zwei Grundstücke der Buchler GmbH, von denen eines bereits heute mit dem Betrieb einer Gasübernahmestation wirtschaftlich genutzt wird. Durch die vorgesehene weitgehende Entwertung dieser Flächen für die gewerbliche Nutzung wird ein massiver Vertrauensschaden eintreten. Wir gehen daher davon aus, dass die mit den o.g. Bauleitplanungen vorbereitete Rück-</p>	<p>Das Vertrauen der ansässigen Betriebe auf den Fortbestand des bisher gültigen Planungsrechts wurde im Bebauungsplan angemessen berücksichtigt. Dieses Vertrauen steht aber im Widerspruch zu anderen Belangen, die an dieser Stelle ebenfalls eingestellt werden müssen. Im Widerstreit mit dem berechtigten Interesse an einem angemessenen Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung und in Kenntnis, dass die vorhandene Verkehrsanbindung mit Fahrbeziehungen ausschließlich durch Wohnstandorte abgewickelt werden können, soll diesem Vertrauen nicht der alleinige Vorrang vor anderen gegenläufigen Interessen eingeräumt werden.</p> <p>Die bestehende Gasübernahmestation genießt Bestandsschutz. Aus den vorliegenden Stellungnahmen ist nicht erkennbar, dass für die noch mögliche bauliche Entwicklung eine Vergrößerung erforderlich ist. Überdies liegt die Station weiterhin in dem festgesetzten Gewerbegebiet. Zwar ist der Randbereich als Fläche zum Anpflanzen festgesetzt, diese kann jedoch den Bestandsschutz nicht außer Kraft setzen. Bei Anlagenänderungen bieten die Gewerbeflächen ausreichend Platz.</p>



nahme der Baurechte die Stadt Braunschweig zu erheblichen Entschädigungszahlungen verpflichtet wird.

Der konkrete Zuschnitt der verbleibenden Flächen für eine Erweiterung berücksichtigt genau den erwähnten Erweiterungswunsch der Firma Eckert & Ziegler. Eine fehlende Rücksichtnahme gegenüber diesem konkreten Antrag ist daher nicht erkennbar. Auch die den Betrieben verbleibenden Flächen bilden einen Zuschnitt, der für eine angemessene Erweiterung geeignet erscheint. Der vorhandene bauliche Bestand gibt keinen Hinweis darauf, dass zukünftig nur noch Gewerbebauten benötigt werden, für die die Erweiterungsflächen zu klein oder falsch zugeschnitten wären.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Rücknahme von Teilen ihres Grundstücks für die Fa. Eckert & Ziegler allein kein existenzbedrohendes Element darstellen kann. Die Firma besitzt keine weiteren Grundstücke innerhalb des gesamten Standortes. Sie ist zur Ausübung ihrer Betriebstätigkeit bereits heute darauf angewiesen, durch Miet- oder Pachtverträge mit anderen Grundstückseigentümern die erforderlichen Flächen zu akquirieren. Dies lässt die berechnete Annahme zu, dass die Firma auch zukünftig unter Anwendung ihrer engen betrieblichen Verflechtungen genügend Fläche für die betriebliche Tätigkeit erhält.

Entschädigungspflichten durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen richten sich nach §§ 39 ff des Baugesetzbuches. Danach kann ein Grundstückseigentümer, wenn die zulässige Nutzung nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert wird, lediglich eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Das derzeit als Ackerland genutzte Gelände wird daher auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans TH 22, der an dieser Stelle das bisherige Baurecht aufhebt und die fragliche Fläche dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuführt, auch zukünftig als Ackerland nutzbar sein. Es ist auch nicht erkennbar, dass die verbleibenden gewerblichen Grundstücke für sich genommen keine gewerbliche Tätigkeit mehr zulassen. Entschädigungsansprüche aufgrund der Aufhebung bestehender Baurechte sind daher nicht erkennbar.

Hiervon unberührt sind Entschädigungspflichten für Vorbereitungen für die Verwirklichung

	<p>von Nutzungsmöglichkeiten, die ein Grundstückseigentümer im Vertrauen auf den Fortbestand der planungsrechtlichen Festsetzungen getätigt hat. Der Bebauungsplan setzt sich in seiner Begründung auch damit auseinander und weist darauf hin, dass diese nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Es obliegt dem Grundstückseigentümer, etwaige Entschädigungsansprüche geltend zu machen.</p>
<p>In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Ansinnen, die Gewerbeflächen am Industrie- und Gewerbestandort am Kanal in Thune weitgehend zurückzunehmen, seitens der Verwaltung der Stadt Braunschweig in der städtischen Drucksache 13315/13 vom 04.11.13 ausgesprochen kritisch kommentiert wurde. Zu Recht wird dort angeführt, dass bei einer Rücknahme der Gewerbeflächen dem Vorwurf der Verhinderungsplanung nicht adäquat entgegengetreten werden kann. Auch wir möchten deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir in der geplanten Rücknahme der Gewerbeflächen eine eindeutige Verhinderungsplanung erkennen. Generell soll verhindert werden, dass sich die am Industrie- und Gewerbestandort am Kanal in Thune ansässigen Unternehmen im Vertrauen auf das bisher geltende Planungsrecht erweitern. Im Speziellen zielt die Verhinderungsplanung darauf, das Vorhaben der Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH zur Errichtung eines neuen Gebäudes zur Messung, Konditionierung und sicheren Verpackung schwach radioaktiver Abfälle zu unterbinden. Das Grundstück, auf dem dieses Vorhaben realisiert werden soll, ist von der geplanten Gewerbeflächenrücknahme zum Teil betroffen und umfasst den südlichen Teil des geplanten Neubaus. In diesem Zusammenhang halten wir einen Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 11.09.13 (Az.: 2A 1311/12) für angezeigt, in dem es auf Seite 17 zu diesem Grundstück heißt: „Eine Planung, die dem Baugrundstück nachträglich die Baulandqualität nähme, erscheint jedoch schlechterdings ausgeschlossen. Denn ein solcher Bebauungsplan wäre offensichtlich rechtsfehlerhaft, weil er dem Bestands- und Vertrauensschutz der Betriebe, die sich dort mit hohen Kosten angesiedelt und Eigentum erworben haben, nicht hinreichend Rechnung trüge.“ Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu</p>	<p>Die vom Einwender angesprochene Äußerung der Verwaltung zur möglichen Verhinderungsplanung bezog sich auf einen Antrag der Fraktionen, der darauf abzielte, für die gesamten bisher nicht baulich ausgenutzten Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen. Nach diesem Antrag sollten keine Erweiterungsflächen für die Betriebe verbleiben. In dem Bebauungsplan sind demgegenüber Erweiterungsflächen vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme setzt den Antrag auch ins Verhältnis zu einem zu diesem Zeitpunkt laufenden Berufungszulassungsverfahren beim OVG Lüneburg. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan TH 22 sind nunmehr alle Belange in die Planung eingeflossen, sodass die Gefahr einer Verhinderungsplanung nicht mehr gesehen wird.</p> <p>Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts beziehen sich auf eine Aussage in der Verhandlung, dass auch die Fläche, auf der die Fa. Eckert &amp; Ziegler die neue Halle errichten möchte, im Laufe der weiteren Planung ggf. nicht mehr als überbaubare Fläche ausgewiesen werden könnte. Zu der Frage, in welchem Umfang darüber hinaus Erweiterungsflächen vorzusehen sind, hat das Verwaltungsgericht keine Aussage getroffen, da es hierauf nicht ankam.</p> <p>Der Bebauungsplan nimmt nur einen Teil der im Eigentum der ansässigen Betriebe liegenden, derzeit nicht ausgenutzten Flächen zurück. Die tatsächlich vorgenommene Abgrenzung zwischen verbleibenden Gewerbeflächen und dem zukünftigen Außenbereich erfolgte dabei unter der gebotenen Beachtung der Rechte der ansässigen Unternehmen. Die Begründung geht auf den damit verbundenen Eingriff in das berechtigte Vertrauen der Betriebe ein und legt dar, warum</p>

<p>entwickeln sind, ist dieser gerichtliche Hinweis im Rahmen der beiden o.g. Bauleitplanverfahren zu beachten. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Stadt Braunschweig auf, den im Plangebiet ansässigen Unternehmen eine Weiterentwicklung an ihrem angestammten Standort zu ermöglichen und auf die geplante Rücknahme der Gewerbeflächen westlich der bestehenden Industriebetriebe zu verzichten.</p>	<p>dennoch eine Reduzierung des Gewerbestandortes vorgenommen wird. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass mit den verbleibenden Flächen eine deutliche Erweiterungsmöglichkeit besteht, die etwa einem Viertel des gegenwärtig genutzten Bereiches entspricht. Gerade der Bereich, für den das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall das Urteil gesprochen hat, ist auch zukünftig baulich nutzbar. Darüber hinaus zeigt die konkrete örtliche Situation, dass auch innerhalb des bebauten Standortes noch deutliche Flächenreserven bestehen. Die als Erweiterung nutzbaren Flächen weisen auch keinen Zuschnitt auf, der für eine gewerbliche Nutzung ungeeignet wäre.</p> <p>Auch mit dem Bebauungsplan TH 22 verbleibt somit ein ausreichendes Erweiterungspotenzial für die ansässigen Betriebe, das deren berechtigtes Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.</p>
<p><i>2.) Zur geplanten Herabstufung ausgewiesener Industriegebiete zu Gewerbegebieten:</i></p> <p>Es ist vorgesehen, die bisher in den Bebauungsplänen WE 18 und TH 18 festgesetzten Industriegebietsflächen in Gewerbegebietsflächen umzuwandeln. Der Planbegründung zufolge bestünden keine Hinweise darauf, dass die im Geltungsbereich ansässigen Betriebe zwingend auf die Festsetzung eines Industriegebietes angewiesen seien. Bei dieser Annahme handelt es sich um eine eklatante Fehleinschätzung! Zwar sind die im Plangebiet ansässigen Unternehmen in ihrer städtebaulichen Wirkung auch nach unserer Einschätzung nicht als „erheblich belästigend“ anzusehen - dennoch werden im Plangebiet von der Buchler GmbH Anlagen betrieben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. der 4. BImSchV zu genehmigen sind und die in der Regel eine Flächenausweisung als Industriegebiet erfordern. Auch in der Planbegründung wird darauf hingewiesen, dass ein Betrieb wie die Buchler GmbH in einem Industriegebiet angesiedelt werden sollte.</p>	<p>Durch den Bebauungsplan werden die bisher als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen als Gewerbegebiet festgesetzt. Dass es sich hierbei um eine „eklatante Fehleinschätzung“ handelt, ist nicht ersichtlich. Die Begründung zum Bebauungsplan geht ausführlich auf den Umstand ein, dass die ansässige Firma Buchler GmbH immissionsschutzpflichtige Anlagen nach der 4. BImSchV betreibt und dabei den Bestimmungen des formalen Verfahrens unterliegt.</p> <p>Eine verbindliche Norm, nach der BImSchG-pflichtige Betriebe zwingend in einem Industriegebiet anzusiedeln sind, gibt es nicht. Zwar ist es richtig, dass solche BImSchG-pflichtigen Betriebe möglichst in einem Industriegebiet angesiedelt werden sollen. Allerdings lässt sich hieraus kein generelles Erfordernis ableiten. Auch die Baunutzungsverordnung bestimmt in § 15, dass die Zulässigkeit von Anlagen in den Baugebieten nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des BImSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen ist. Die Firma wurde mehrfach aufgefordert, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen, hat hierzu allerdings keine substanziellen Argu-</p>

	<p>mente vorgebracht.</p> <p>Der Einwender stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb nicht als erheblich belästigend anzusehen ist. Diese Bewertung deckt sich mit Erkenntnissen aus einem zwischenzeitlich eingeleiteten Vorbescheidsverfahren, in dem keine besonderen Belastungen deutlich geworden sind. Zwar sind zur Zulässigkeit des begehrten Vorhabens Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen, um die festgesetzten IFSP des Bebauungsplanes einzuhalten. Allein hieraus lässt sich aber eben nicht zwangsläufig die Notwendigkeit eines Industriegebietes ableiten.</p> <p>Die mit der Firma verbundenen Belästigungen lassen sich also durchaus mit gängigen Maßnahmen soweit beschränken, dass eine Ansiedlung in der konkreten Situation mit schutzbedürftiger Nutzung in enger räumlicher Nähe möglich wird.</p> <p>Die Firma Buchler GmbH stellt insofern keinen typischen industriegebietspflichtigen Betrieb dar und vermag eine zwingende GI-Festsetzung nicht zu begründen. Wenn es eine solche Pflicht nicht gibt, soll die kritische Nachbarschaftssituation nicht dadurch belastet werden, dass die Aufrechterhaltung einer GI-Festsetzung für die Zukunft eine Ansiedlung von erheblich belästigen Betrieben ermöglicht. Eine Ausnutzung des Geltungsbereiches mit anderen, GI-typischen Unternehmen erhält – abweichend von der konkreten Situation der Firma Buchler GmbH – die Gefahr einer verschärften Konfliktsituation durch Luft-, Lärm- oder Schadstoffemissionen aufrecht.</p>
<p>Im Falle einer Herabstufung des Industriegebietes zu einem Gewerbegebiet würde für die angesprochenen Anlagen nur noch der Bestandsschutz gelten. Technisch oder wirtschaftlich notwendige Erweiterungen bzw. Modernisierungen wären entweder gar nicht mehr oder nur als Ausnahme bei Nachweis einer atypischen Betriebsweise umsetzbar. In der Planbegründung wird hierzu lediglich ausgeführt „Allerdings kann der ansässige Betrieb in seiner konkreten Ausgestaltung nicht von vornherein als so störend eingestuft werden, dass er erheblich belästigend ist und damit nicht mehr von § 8 BauNVO erfasst wird.“ Auf derartiger unsicherer Grundlage wä-</p>	<p>Da für die Firma Buchler GmbH keine bindende Pflicht zur Ansiedlung in einem Industriegebiet besteht, erfolgt auch aus der festgesetzten Art der baulichen Nutzung keine Rücksetzung auf den Bestandsschutz. Inwieweit allein hieraus eine unsichere Grundlage für die Teilnahme am Marktgeschehen entstehen soll, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Stadt Braunschweig ist bewusst, dass Gewerbebetriebe regelmäßig aufgefordert sind, sich zur Existenzsicherung an veränderte Märkte, an technische Innovationen oder an veränderte regulatorische Anforderungen anzupassen.</p>

<p>re es dem Unternehmen aber nicht mehr möglich, angemessen und zeitnah im Marktgeschehen zu agieren. Wie bereits zuvor erwähnt, ist es für alle Betriebe des produzierenden Gewerbes unerlässlich, nicht nur bestehende Anlagen und Prozesse fortwährend auf Effizienz, Energieverbrauch oder geänderte regulatorische Anforderungen zu überprüfen und anzupassen, sondern auch neue Anlagen und Verfahren zu implementieren. Da die stetige Fortentwicklung der Produktionsprozesse bei einer Herabstufung der fraglichen Flächen zu einem Gewerbegebiet entweder gar nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt sichergestellt werden könnte, würde die Buchler GmbH nach und nach ihre Wettbewerbsfähigkeit einbüßen und mittel- bis langfristig zwangsläufig in Existenznot geraten. Mit Blick auf die betrieblichen Erfordernisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Buchler GmbH sprechen wir uns daher mit Nachdruck für eine Beibehaltung der bestehenden Industriegebietsausweisung aus.</p>	<p>Solche betrieblichen Notwendigkeiten, die sich für die ansässigen Unternehmen zum heutigen Zeitpunkt allenfalls in generalisierter Form beschreiben lassen, begründen aber noch keinen Zwang zur unbedingten Beibehaltung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen. Wie bereits erläutert zeigt die heutige Ausgestaltung der Firma Buchler GmbH, dass sie bei Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen mit einem Gewerbegebiet verträglich ist.</p> <p>Überdies tritt an vielen Stellen regelmäßig der Fall auf, dass betriebliches Wachstum irgendwann einen Punkt erreicht, der den bestehenden Standort in seinen Ausnutzungsmöglichkeiten sprengt und Standortalternativen notwendig macht. Es ist nicht die Absicht der Stadt Braunschweig, für solche nur sehr ungenau dargestellten Entwicklungen am Standort in Thune eine dauerhafte Lösung anzubieten.</p>
<p><i>3.) Zum geplanten Ausschluss von abfallverarbeitenden Betrieben:</i></p> <p>Per textlicher Festsetzung im Bebauungsplan sollen in den geplanten Gewerbegebieten bauliche oder sonstige Anlagen, die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiter-Verarbeitung oder Beseitigung von Abfällen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen, ausgeschlossen werden. Im Planungsstadium der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange war der Abfallbegriff noch auf Abfälle erweitert worden, die nicht unter die Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen. Nun heißt es zu diesen Abfällen in der Planbegründung: „Für solche Abfallarten ist aber nicht unmittelbar feststellbar, dass sie mit den typischen Erscheinungsformen ‚konventioneller‘ Abfallbehandlungsanlagen vergleichbar sind. Häufig sind für die nicht vom Kreislaufwirtschaftsgesetz erfassten Abfälle andere fachgesetzliche Rahmenbedingungen einzuhalten, die zu anderen Ausprägungen der Betriebe und damit zu weniger typischen Belastungssituationen führen. Zwar kann auch hier von großen Einzugsbereichen für solche Betriebe oder Anlagen ausgegangen werden, jedoch führt dies nicht zwangsläufig auch zu vermehrten Verkehrsbelastungen. Auch von den am Standort bestehenden Betrieben, die mit</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die darin geregelten Anlagen nehmen Bezug auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die dort praktizierte typisierende Betrachtungsweise. Sie stellen somit auf eine typische Erscheinungsform der genannten Anlagen ab und haben nicht das Ziel, spezielle atypische Fallkonstruktionen zu beschreiben.</p> <p>Im Rahmen des gerichtlichen Streitverfahrens hat das Verwaltungsgericht Braunschweig (Urteil vom 11.09.2013 Az.: 2A 1311/12) festgestellt, dass gerade die am Standort bestehenden Anlagen vom typisierenden Abfallbegriff abweichen und nicht mit Belästigungen verbunden sind, wie sie bei „konventionellen“ Abfallbehandlungen zu erwarten sind. Zudem haben sich mit Fortentwicklung der Planung auch die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung verändert. Betriebe und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, sind danach unzulässig. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, zum Schutz der angrenzenden Nutzungen Abfallbehandlungen, die über das Kreislaufwirtschaftsgesetz hinausgehen und damit z.B. auch radioaktive Abfälle umfassen,</p>

<p>schwach- oder mittelradioaktiven Substanzen umgehen, gehen keine unzumutbaren Verkehrsbelastungen aus. Diese frühere Erweiterung des Abfallbegriffs wird daher nicht weiter verfolgt."</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hatten wir deutlich gemacht, dass von den im Plangebiet konkret betriebenen bzw. beantragten Abfallbehandlungsanlagen im Unterschied zu konventionellen Abfallbehandlungsanlagen keinerlei städtebaulich relevante Emissionen ausgehen. Insofern halten wir die nun erfolgte Rücknahme des erweiterten Abfallbegriffes für folgerichtig. Da die aktuell vorgesehene Textfestsetzung nur noch auf konventionelle Abfallbehandlungsanlagen bzw. -betriebe zielt, werden die im Plangebiet konkret betriebenen bzw. beantragten Abfallbehandlungsanlagen hiervon nicht erfasst. Die im Plangebiet mit radioaktiven Substanzen umgehenden Betriebe sollen stattdessen nun durch die vorgesehene Unzulässigkeit von Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, an ihrer weiteren Entwicklung gehindert werden.</p>	<p>auszuschließen. Für heute am Standort nicht vorhandene „konventionelle“ Abfallbehandlungen würde die Ansiedlungsgefahr jedoch weiter bestehen, weshalb sie durch eine eigene Festsetzung ausgeschlossen werden.</p>
<p><i>4.) Zum geplanten Ausschluss von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung:</i></p> <p>Per textlicher Festsetzung im Bebauungsplan sollen in den geplanten Gewerbegebieten bauliche oder sonstige Anlagen, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen oder in denen nach der Strahlenschutzverordnung genehmigungsbedürftige Tätigkeiten vorgenommen werden, für unzulässig erklärt werden. Lediglich Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Anlagen sollen ausnahmsweise zulässig sein, sofern sie der Verbesserung des Immissions-schutzes oder der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der Strahlenschutzverordnung dienen und nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind.</p> <p>Mit diesen vorgesehenen Festsetzungen beabsichtigt die Stadt Braunschweig, die beiden im Plangebiet mit radioaktiven Substanzen umgehenden Betriebe an einer weiteren Entwicklung zu hindern. Im Unterschied zum Planungsstadium der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird damit</p>	<p>Ziel der Festsetzungen zum Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, ist die Absicht, die schwierige nachbarliche Situation zwischen einander unverträglicher Nutzungen nicht zu verschlechtern. Dabei wird der Umstand, dass zwei der ansässigen Unternehmen hiervon erfasst werden, nicht verkannt. Maßgeblich die Firma Eckert &amp; Ziegler besitzt für ihren Bereich der Umwelttechnik aus der erteilten strahlenschutzrechtlichen Umgangsgenehmigung ein erhebliches Erweiterungspotenzial.</p> <p>In Verbindung mit den bundesweiten Beschlüssen, die bestehenden Anlagen der Atomenergie bis zum Jahr 2022 auslaufen zu lassen und rückzubauen, erkennt die Stadt Braunschweig, dass eine Behandlung rückgebauter Atomanlagen am Standort Thune verstärkt möglich ist. Dieser Umstand, gepaart mit der ohnehin beschriebenen räumlichen Nähe zu Wohnbebauung und der nicht geeigneten verkehrlichen Anbindung veran-</p>

<p>nicht allein der Umgang mit radioaktiven Abfallstoffen ausgeschlossen; vielmehr treffen die vorgesehenen Festsetzungen nun jegliche Tätigkeiten, bei denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird - und hierbei insbesondere auch die im Plangebiet erfolgende Herstellung medizinisch dringend benötigter Erzeugnisse wie Radiopharmazeutika (z.B. zur Diagnose und Therapie von Schilddrüsenerkrankungen), Kontrastmittel (z.B. für die Computertomographie und Positronen-Emissions-Tomographie) sowie radioaktive Quellen und Produkte.</p> <p>Aus wirtschaftlicher Sicht ist die solchermaßen angestrebte Blockade der Firmen Eckert &amp; Ziegler sowie GE Healthcare Buchler strikt abzulehnen, zumal hierdurch deren auf den bestehenden strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen basierende Entwicklung in existenzbedrohender Weise abgewürgt wird. Wie bereits unter Punkt A. erläutert, halten wir das gewählte Vorhaben der Stadt Braunschweig, über die kommunale Bauleitplanung auf strahlenschutzrechtliche Angelegenheiten einzuwirken, für illegitim.</p>	<p>lasst die Stadt, aktuelle planerische Überlegungen anzustellen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Standort für eine solche Behandlung atomarer Abfälle nicht geeignet ist.</p> <p>Städtebauliche Festsetzungen in Bebauungsplänen verlangen, dass die zu regelnden Nutzungen in Form von Gattungsbegriffen oder objektiven Beschreibungen abgrenzbar sind. Dem Baurecht ist dabei eine Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Nutzungen nicht zugänglich. Daher beziehen sich die Festsetzungen auf die nach ihren Genehmigungserfordernissen bestimmbaren Betriebe, in diesem Fall nach der Strahlenschutzverordnung.</p> <p>Die erteilten strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen werden nicht in Frage gestellt. Es ist allerdings richtig, dass die Stadt Braunschweig mit dem ihr zustehenden Instrumentarium für die Ausnutzungsmöglichkeiten einen städtebaulichen Rahmen definiert. Danach sollen sich neue Anlagen dieser Art im Plangebiet zukünftig nicht ansiedeln, weil sie eher zu einer Erhöhung von Gesundheitsrisiken in der Umgebung beitragen können.</p> <p>Gerade um die ansässigen Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihren Betrieb fortzuführen, sind für sie Änderungen zukünftig ausnahmsweise zulässig. Sie sind allerdings an enge Ausnahmeveraussetzungen gekoppelt, die verhindern, dass es zu einer schleichenden Risikoerhöhung an dem Standort kommt.</p>
<p><i>5.) Zum geplanten Ausschluss von Betrieben nach der Störfallverordnung:</i></p> <p>Per textlicher Festsetzung im Bebauungsplan sollen in den geplanten Gewerbegebieten bauliche oder sonstige Anlagen, die den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegen, für unzulässig erklärt werden. Betriebe oder Anlagen, bei denen die Störfallverordnung zur Anwendung kommt, sind im Plangebiet weder vorhanden noch geplant. Insofern besteht diesbezüglich nach unserer Auffassung kein entsprechendes Regelungsbedürfnis.</p>	<p>Es ist richtig, dass derzeit innerhalb des verbleibenden Gewerbegebietes keine der Störfallverordnung unterliegenden Betriebe vorhanden sind. Allerdings wäre eine Ansiedlung mit den bisher bestehenden Festsetzungen der Bebauungspläne TH 18 und WE 18 jederzeit möglich.</p> <p>Gemäß § 50 BImSchG sollen unverträgliche Nutzungen einander so zugeordnet werden, dass auch die Bestimmungen der Seveso II-Richtlinie, die für Deutschland in der Störfallverordnung umgesetzt werden, eingehalten</p>

	<p>werden.</p> <p>Anders als nach der Strahlenschutzverordnung liegen für die Ansiedlung von Störfallbetrieben Abstandsempfehlungen der KAS (Kommission für Anlagensicherheit) vor, die sich in Abhängigkeit von den genutzten Stoffen in unterschiedliche Abstandsklassen differenzieren.</p> <p>Selbst die Empfehlungen für die geringste Abstandsklasse sind aufgrund der Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen im Bebauungsplan TH 22 nur im nordwestlichen Bereich im GE 5 einhaltbar. Die dafür mögliche Fläche nimmt nur einen unbedeutenden Teil der gesamten gewerblichen Fläche ein.</p> <p>Da der Ausschluss von Störfallbetrieben auch in dieser Situation von großer räumlicher Nähe zwischen Wohnen und Gewerbe der Vermeidung etwaiger Gefahrensituationen dient, die für eine Ansiedlung möglicher Störfallbetriebe der geringsten Abstandsklasse verbleibende Fläche nur einen deutlich untergeordneten Teil des Gewerbegebietes einnimmt und durch die Festsetzung nicht in ausgeübte Rechte eingegriffen wird, ist die Festsetzung an dieser Stelle gerechtfertigt.</p>
<p>6.) <i>Zu den geplanten Emissionsbeschränkungen:</i></p> <p>Im Bebauungsplan sollen für die geplanten Gewerbegebiete GE 1 bis GE 6 auf Basis eines schalltechnischen Gutachtens immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt werden. Diese fallen für alle Gewerbegebiete, insbesondere jedoch für das GE 1, ausgesprochen niedrig bzw. restriktiv aus, was in der Planbegründung auch ausdrücklich eingeräumt wird. Nach unserer Einschätzung reichen sie nicht einmal aus, um einen für ein eingeschränktes Gewerbegebiet typischen Gewerbebetrieb zu unterhalten. Die Tätigkeit der im Plangebiet ansässigen Betriebe wird damit in massiver Weise beeinträchtigt. Ursächlich für den geplanten Ansatz niedriger IFSP-Werte ist offensichtlich die vorsätzlich vorgenommene Einstufung der Bebauung nördlich der Harxbütteler Straße und unmittelbar östlich des Gewerbestandortes als Reines Wohngebiet (WR).</p>	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) wurden in einem schalltechnischen Gutachten ermittelt. Bei der rechnerischen Ermittlung ist neben der Größe der emittierenden Fläche und der konkreten Gebietseinstufung auch der Abstand zu schutzbedürftiger Nutzung ein entscheidender Parameter.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass aufgrund der bestehenden räumlichen Nähe zwischen prinzipiell unverträglichen Nutzungen gerade im der Wohnbebauung nächstgelegenen Gewerbegebiet verhältnismäßig geringe Emissionswerte festgelegt sind. Für die weiter entfernt liegenden Teilgebiete werden jedoch gut akzeptable Emissionswerte festgesetzt. Die Festsetzung berücksichtigt auch, dass gerade im Gewerbegebiet GE1 derzeit keine Anlagen bestehen, die mit erheblichen Emissionen verbunden sind. Überdies sind</p>



<p>Zurzeit sind diese ausgewiesen als Mischgebiet (östlich des Standortes) sowie als Kleinsiedlungsgebiet (nördlich), in dem auch Tierhaltung betrieben werden darf und landwirtschaftliche Höfe angesiedelt sind. Nach unserer Auffassung wäre dort somit von den schalltechnischen Orientierungswerten für Mischgebiete auszugehen. Dies wäre auch angesichts der bestehenden Gemengelage angezeigt, die an der Nahtstelle zwischen bestehendem Industriegebiet und den Wohnnutzungen keine wohngebietstypischen Orientierungswerte zulässt, sondern hinsichtlich der anzusetzenden Orientierungswerte vielmehr eine Mittelwertbildung erfordert. Bei Anwendung schalltechnischer Orientierungswerte für Mischgebiete an diesen Stellen wäre nach unserer Überzeugung die Festsetzung von erkennbar höheren IFSP für die Gewerbegebietsflächen realisierbar. Dass die Stadt Braunschweig von dieser naheliegenden Möglichkeit keinen Gebrauch macht, lässt einmal mehr erkennen, dass bei der planerischen Bewältigung der vorhandenen Gemengelage die Lasten nicht - wie sonst im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme üblich - zu annähernd gleichen Teilen auf Wohn- und Gewerbenutzer verteilt, sondern einseitig der Gewerbenutzung aufgebürdet werden. Die Belange der ansässigen Unternehmen werden so auch im Hinblick auf den Lärmschutz gegenüber den Interessen eines Teiles der Wohnbevölkerung zurückgestellt.</p>	<p>aufgrund der räumlichen Nähe im GE1 nur Betriebe und Anlagen zulässig, die ansonsten mischgebietsverträglich sind. Die Festsetzung von IFSP bildet so ein geeignetes und anerkanntes Instrument, um Schallemissionen innerhalb eines größeren Gebietes sinnvoll zu gliedern.</p> <p>Die Festsetzung von IFSP wurde darüber hinaus auch gewählt, weil damit den Unternehmen ein hoher Spielraum bei der Entscheidung verbleibt, wie sie die jeweiligen Immissionsanteile an den Immissionsorten einhalten. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. eine Lärmschutzwand oder schallabschirmende Gebäude, können die Unternehmen selbst erheblichen Einfluss darauf nehmen, wie sie die Schallschutzanforderungen erfüllen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit der benachbarten Wohngebiete wurde anhand der einschlägigen Bestimmungen vorgenommen. Soweit nicht durch rechtskräftige Bebauungspläne die Art der baulichen Nutzung festgesetzt ist, bestimmt sich die Schutzbedürftigkeit nach den tatsächlich vorgefundenen Nutzungen. Diese Regelung war für den Bereich nördlich der Harxbütteler Straße und für den Bereich der Kanalsiedlung unmittelbar östlich des Gewerbebestandes anzuwenden. Dabei war festzustellen, dass diese Bereiche als reine Wohngebiete einzustufen sind. Das vom Einwender angesprochene Mischgebiet ist durch den Bebauungsplan TH 22 dem Gewerbegebiet zugeschlagen worden und war daher nicht weiter als schutzwürdiges Gebiet zu bewerten.</p>
<p>Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass mit den o.g. Bauleitplanungen die Entwicklung des Industrie- und Gewerbebestandes am Kanal in Thune ernsthaft gefährdet wird. Absehbar ist, dass die geplanten Regelungen die notwendige Weiterentwicklung der ansässigen Unternehmen stark einschränken würden. Da es sich bei allen Unternehmen um Hightech-Betriebe handelt, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten müssen, sind fortlaufende Veränderungen an den Produktionsanlagen unerlässlich. Diese sind häufig nicht nur betriebswirtschaftlich motiviert, sondern leisten oft auch einen Beitrag zur besseren medizinischen Versorgung, zur Verbesserung des Umweltschutzes, zur</p>	<p>Der Standort in Braunschweig-Thune würde nach heutigem planerischen Ermessen in der vorliegenden Weise nicht mehr geplant. Gewerbe- oder Industriestandorte verlangen heute eine Ausnutzung unter optimierten Emissionsbedingungen und mit einer erleichterten Verkehrsanbindung. Daher ist es legitim, wenn die Stadt Braunschweig in einer gesamtstädtischen Betrachtung zu dem Ergebnis kommt, dass solcherart kritische Standorte nicht weiter ausgebaut werden sollen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept und das sich anschließende integrierte Stadtentwicklungskonzept greifen diesen Umstand auf und werden besser geeignete Standorte für gewerbliche Ansiedlungen</p>

<p>Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozessabläufe sowie zur Produktsicherheit. Sollte dies infolge der bauleitplanerischen Aktivitäten der Stadt Braunschweig fortan nicht mehr möglich sein, hätten die Unternehmen in Thune keine Zukunft mehr. Selbst wenn zunächst nur eines der Unternehmen seine Tätigkeit am Standort aufgeben müsste, wären hiervon letztlich alle Unternehmen betroffen, da angesichts der bestehenden engen betrieblichen Verflechtungen aller Voraussicht nach ein Dominoeffekt eintreten würde. Sollte die Stadt Braunschweig an den o.g. Bauleitplanungen festhalten, müsste also mittel- bis langfristig mit dem Verlust aller am Kanal in Thune ansässigen Unternehmen mit ihren 360 zum Teil hochqualifizierten Arbeitsplätzen gerechnet werden.</p> <p>Nicht nur im Interesse der im Plangebiet tätigen Unternehmen, sondern auch mit Blick auf einen unverzichtbaren Vertrauensschutz für alle am Standort Braunschweig im Rahmen des geltenden Rechts tätigen Betriebe sowie in Sorge um den Ruf des Investitionsstandortes Braunschweig lehnen wir die hier in Rede stehenden Bauleitplanungen ab. Stattdessen fordern wir die Stadt Braunschweig auf, den ansässigen Unternehmen eine Weiterentwicklung am bisherigen Standort zu ermöglichen und die o.g. Bauleitplanverfahren einzustellen.</p>	<p>identifizieren.</p> <p>Der Stadt Braunschweig ist bewusst, dass durch den getroffenen Ausschluss von Betrieben und Anlagen nach der Strahlenschutzverordnung auch Tätigkeiten unterbunden werden, die vermeintlich zum Wohl des Menschen beitragen. Allerdings ist eine solche Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Nutzungen dem Baurecht nicht zugänglich.</p> <p>Dominoeffekte von einem ansässigen Unternehmen auf ein anderes sind nicht erkennbar. Bereits in der Vergangenheit haben für die ansässigen Unternehmen immer wieder Umfirmierungen stattgefunden, deren Beweggründe externen Betrachtern verschlossen bleiben. Es erscheint durchaus möglich, weitere Änderungen in den Verflechtungen vorzunehmen, die eben keine Dominoeffekte nach sich ziehen. Einen Zwang, bisher bestehende Nutzungsmöglichkeiten stringent beizubehalten, lässt sich daraus nicht ableiten. Am Standort erfolgt aufgrund der Standorthistorie eine unterschiedliche Vermietung bzw. Verpachtung von Betriebsflächen zwischen den Unternehmen. Es besteht daher berechtigter Anlass für die Annahme, dass zur Befriedigung zukünftiger Flächenansprüche weiterhin eine Abstimmung zwischen den ansässigen Unternehmen erfolgen kann.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan TH 22 stellt die Stadt Braunschweig klare Regelungen für die Zulässigkeit von Nutzungen am Standort auf. Auch für andere Standorte im Stadtgebiet stellt die Stadt Braunschweig bei Bedarf Bebauungspläne auf. Dabei ist jeweils auf die konkrete Situation des Einzelfalls einzugehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Stadt Braunschweig auch in Zukunft angemessenen Raum für die gewerbliche Tätigkeit zur Verfügung stellen.</p>
<p>Schreiben der IHK vom 21 . Dezember 2012</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Bebauungsplanung bestehen von unserer Seite erhebliche Bedenken, da die vorgesehenen Planfestsetzungen die Existenz der im Plangebiet ansässigen Unternehmen ernsthaft gefährden. Bekanntlich sind innerhalb des Industrie- und Gewerbestandortes am Kanal in Thune die</p>	<p>Auf die Stellungnahme zum Schreiben vom 26.09.2014 wird verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Buchler GmbH, die GE Healthcare Buchler GmbH &amp; Co. KG sowie die Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH produzierend tätig. Die Buchler GmbH fertigt Chininprodukte und ist heute der einzige europäische Hersteller von China-Alkaloiden, der aufgrund der hier geltenden strengen regulatorischen Vorschriften die europäische und nordamerikanische Pharmaindustrie beliefern darf. Die GE Healthcare Buchler GmbH &amp; Co. KG stellt Radiopharmazeutika zur Anwendung bei der Diagnose und Therapie von Schilddrüsenerkrankungen sowie weitere Radiopharmazeutika her. Damit erreicht sie einen Marktanteil von über 80 Prozent in Deutschland; es gibt derzeit keine andere Firma, die kurzfristig den Markt beliefern könnte. Darüber hinaus vertreibt sie Kontrastmittel für medizinische Anwendungen, z.B. für Röntgen- und Kernspintomografie. Zu den Kunden gehören Universitätskliniken, Krankenhäuser und niedergelassene Fachärzte. Die Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH fertigt u.a. radioaktive Quellen und Produkte und ist deutschlandweit anerkannter Spezialist für die Entsorgung und Konditionierung von schwach radioaktivem Abfall. Das Hauptvolumen des Abfalls stammt aus der medizinischen Anwendung von radioaktiven Stoffen.</p>	
<p>Die drei Unternehmen sind betriebswirtschaftlich eng miteinander verflochten. So wird die vorhandene Werksinfrastruktur gemeinschaftlich genutzt; dies betrifft etwa die Nutzung der Gebäudeteile mit ihren Sicherheitseinrichtungen auf den Grundstücken Harxbütteler Straße 3 bzw. Gieselweg 1, Vermietungen auf diesem Gelände oder auch die gemeinsame Energieversorgung.</p>	<p>Die Verflechtung der Unternehmen am Standort ist bekannt. Sie bildet jedoch keinen Grund, der bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes von hervorgehobener Bedeutung wäre. Bereits in der Vergangenheit hat es verschiedene Umfirmierungen gegeben, ohne dass diese auch städtebauliche Auswirkungen gehabt hätten. Eine gemeinsame Erschließung oder Energieversorgung stellt keinen Umstand dar, der an die städtebauliche Planung besondere Anforderungen stellen würde.</p>

<p>In Sorge um den Fortbestand dieser Unternehmen mit ihren 390 zum Teil hochqualifizierten Arbeitsplätzen hatte sich die IHK Braunschweig schon im Vorfeld dieses Planungsverfahrens mit Schreiben vom 11.05.11 und 30.12.11 an die Stadt Braunschweig gewandt.</p> <p>Bereits in diesen Schreiben hatten wir darauf hingewiesen, dass der in Teilen insbesondere der benachbarten Wohnbevölkerung mit großer Sorge verfolgte Umgang mit schwachradioaktiven Stoffen durch die Unternehmen GE Healthcare Buchler GmbH &amp; Co. KG sowie Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH im Rahmen der hierzu erforderlichen behördlichen Zulassungen unter Beachtung gesetzlich vorgegebener Grenzwerte stattfindet. Die Überwachung auch unter Nutzung von Messpunkten außerhalb des Betriebsgrundstücks erfolgt unter anderem durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, das im Rahmen öffentlicher Informationsveranstaltungen bestätigte, dass am in Rede stehenden Standort die gesetzlich zugelassenen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. In den Siedlungsbereichen stattfindende Überwachungsmessungen, z.B. am Schulzentrum und am Kindergarten, zeigen nur natürliche Strahlungswerte. So wurde im Zuge der öffentlichen Informationsveranstaltungen von Experten attestiert, dass auch im Vergleich zu natürlicher Strahlenexposition für die Wohnbevölkerung im Umfeld des Betriebsgeländes keinerlei Gesundheitsgefährdung festzustellen ist.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zum Schreiben vom 26. September 2014 wird verwiesen.</p>
<p>Daraus erklärt sich auch, dass trotz der von Anliegern vorgebrachten Bedenken im Konsens von Politik und Verwaltung zurzeit in unmittelbarer Nachbarschaft der Schule eine Kindertagesstätte gebaut wird; darüber hinaus wird ein Jugendzentrum geplant. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die drei oben genannten Unternehmen mit ihrer Betriebstätigkeit also jederzeit im Rahmen des geltenden Rechts bewegt und auch keinerlei Anlass für Zweifel an einer weiterhin rechtskonformen Tätigkeit gegeben haben.</p>	<p>An der rechtskonformen Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit durch die Unternehmen wird nicht gezweifelt, auch wenn in der Vergangenheit ungenehmigte Zustände auf dem Grundstück festgestellt werden mussten.</p> <p>Der Bau und die Ertüchtigung von Gemeinbedarfsstätten beruht allerdings nicht allein auf der vorgenannten Feststellung, sondern folgt deutlich weitergehenden Überlegungen, wie z.B. dem Vorhandensein von ausbaufähigen Einrichtungen, der räumlichen Verteilung innerhalb des Stadtgebietes, verfügbarer finanzieller Mittel oder bestehender verkehrlicher Beziehungen. Diese anderen städtebaulichen Gründe binden im Einzelfall die Stadt</p>

	Braunschweig in einer Weise, die sinnvolle räumliche Alternativen ausschließen.
<p>Dessen ungeachtet hat die Stadt Braunschweig in den vergangenen Monaten bauliche Entwicklungen der genannten Firmen, die nach geltendem Planungsrecht zulässig gewesen wären, mit Hilfe von Bebauungsplanaufstellungsbeschlüssen und Veränderungssperren unterbunden. Offenkundig geschah dies mit Rücksicht auf die öffentlich lautstark geäußerte Besorgnis vor allem von Teilen der benachbarten Wohnbevölkerung hinsichtlich des am Standort erfolgenden Umgangs mit schwachradioaktiven Stoffen. Auch die hier in Rede stehende Bebauungsplanung ist in diesem Kontext zu betrachten. Dabei wird außer Acht gelassen, dass strahlenschutzrechtliche Aspekte nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind, sondern in eigens dafür vorgesehenen Verfahren behandelt werden. Mit der im Vorentwurf vorliegenden Bebauungsplanung unternimmt die Stadt Braunschweig stattdessen den Versuch, unter dem Vorwand einer behaupteten städtebaulichen Notwendigkeit den im Plangebiet bereits seit langem ausgeübten und genehmigten Umgang mit schwachradioaktiven Stoffen zu beschränken.</p>	<p>Die Stadt Braunschweig hat einen eingehenden Bauantrag zum Anlass genommen, die weitere gewerbliche Entwicklung am Standort Thune zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass der Standort nicht fortentwickelt werden soll. Angesichts der daher eingeleiteten Bauleitplanung ist es nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Stadt Braunschweig auch die Sicherungsinstrumente der Bauleitplanung (Zurückstellung, Veränderungssperre) anwendet, um die Planungsziele nicht zu gefährden. Die aus der Nachbarschaft geäußerte Besorgnis war der Stadt Braunschweig bekannt, bildete aber nur einen von mehreren Beweggründen.</p> <p>Mit der Bauleitplanung hat die Stadt zu keinem Zeitpunkt die Absicht verfolgt, in Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung einzugreifen. Es ist allerdings richtig, dass durch die getroffenen städtebaulichen Festsetzungen auch ein indirekter Einfluss auf andere Rechtsmaterien ausgeübt wird. So können erteilte strahlenschutzrechtliche Genehmigungen nicht weiter ausgenutzt werden, wenn bauliche Veränderungen notwendig sind und die Ausnahmetatbestände nicht eingreifen.</p>
<p>Die städtebauliche Notwendigkeit der o.g. Bebauungsplanung wird in der den Planunterlagen beiliegenden „ersten Einschätzung“ daher auch nur mangelhaft begründet. Dort wird angeführt, dass die Nähe des Plangebietes zu Wohngebieten nicht mehr den heutigen planerischen Anforderungen insbesondere an den vorbeugenden Immissionsschutz entspreche. Bemerkenswert ist, dass diese vermeintliche Problematik erst nach dem Aufkommen der öffentlichen Diskussion über den im Plangebiet erfolgenden Umgang mit schwachradioaktiven Materialien „erkannt“ worden ist. Zuvor bot die seit Jahrzehnten bestehende Nähe zwischen Wohn- und Gewerbenutzung keine Veranlassung zu städtebaulichem Handeln, zumal bisher auch keine nennenswerten Konflikte zwischen der Wohn- und Gewerbenutzung durch Lärm- oder Geruchsbelästigungen bekannt geworden sind. Zudem finden sich vergleichbare Konstellationen nahe beieinander liegender Wohn- und Gewerbenutzungen an zahlrei-</p>	<p>Die zwischenzeitlich fortgeschriebenen Planunterlagen geben eine ausreichende Begründung für die getroffenen Festsetzungen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zum Schreiben vom 26. September 2014 wird verwiesen.</p>

<p>chen anderen Stellen des Stadtgebietes, ohne dass die Stadt Braunschweig dort die Notwendigkeit eines bauleitplanerischen Eingriffs sieht. Dass es der Stadt Braunschweig in erster Linie darum geht, mit Hilfe der Bauleitplanung den im Plangebiet ausgeübten und genehmigten Umgang mit schwachradioaktiven Stoffen zu beschränken, lässt sich auch daran erkennen, dass bei der planerischen Bewältigung der vorhandenen Gemengelage die Lasten nicht - wie sonst im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme üblich - zu annähernd gleichen Teilen auf Wohn- und Gewerbenutzer verteilt, sondern einseitig der Gewerbenutzung aufgebürdet werden.</p>	
<p>Der aktuelle Bebauungsplanentwurf beinhaltet für die im Plangebiet ansässigen Unternehmen vor allem zwei wesentliche, den Bestand der Unternehmen gefährdende Einschränkungen. Es handelt sich dabei zum einen um die geplante Herabstufung ausgewiesener Industriegebiete zu Gewerbegebieten und zum anderen um die vorgesehene Unzulässigkeit von Abfallbehandlungsanlagen. Ob den Unternehmen darüber hinaus auch noch Nachteile durch die angekündigte, im weiteren Verfahren erfolgende Ausweisung immissionsbezogener flächenbezogener Schalleistungspegel entstehen, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Zu den beiden erstgenannten Punkten merken wir folgendes an:</p>	<p>Die Festsetzungen zum Bebauungsplan wurden zwischenzeitlich fortentwickelt. Auf die Stellungnahme zum Schreiben vom 26. September 2014 wird verwiesen.</p>
<p><i>1.) Zur geplanten Herabstufung ausgewiesener Industriegebiete zu Gewerbegebieten:</i></p> <p>Es ist vorgesehen, die bisher in den Bebauungsplänen WE 18 und TH 18 festgesetzten Industriegebietsflächen in Gewerbegebietsflächen umzuwandeln. Der in den Planunterlagen enthaltenen „ersten Einschätzung“ zufolge sei dabei nicht erkennbar, dass die im Geltungsbereich ansässigen Betriebe zwingend auf die Festsetzung eines Industriegebietes angewiesen seien. Bei dieser Annahme handelt es sich um eine eklatante Fehleinschätzung! Zwar sind die im Plangebiet ansässigen Unternehmen in ihrer städtebaulichen Wirkung auch nach unserer Einschätzung nicht als „erheblich belästigend“ anzusehen – dennoch werden im Plangebiet Anlagen betrieben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. der 4. BImSchV zu</p>	<p>Auf die Stellungnahme zum Schreiben vom 26. September 2014 wird verwiesen.</p>

<p>genehmigen sind und die in der Regel eine Flächenausweisung als Industriegebiet erfordern. Im Falle einer Herabstufung des Industriegebietes zu einem Gewerbegebiet würde für diese Anlagen nur noch der Bestandschutz gelten. Technisch oder wirtschaftlich notwendige Erweiterungen bzw. Modernisierungen wären entweder gar nicht mehr oder nur als Ausnahme bei Nachweis einer atypischen Betriebsweise umsetzbar. Auf derartig unsicherer Grundlage wäre es den Unternehmen aber nicht mehr möglich, angemessen und zeitnah im Marktgeschehen zu agieren. Für alle Betriebe des produzierenden Gewerbes ist es unerlässlich, nicht nur bestehende Anlagen und Prozesse fortwährend auf Effizienz, Energieverbrauch oder geänderte regulatorische Anforderungen zu überprüfen und anzupassen, sondern auch neue Anlagen und Verfahren zu implementieren. Da die stetige Fortentwicklung der Produktionsprozesse bei einer Herabstufung der fraglichen Flächen zu einem Gewerbegebiet entweder gar nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt sichergestellt werden könnte, würden die im Plangebiet ansässigen Unternehmen nach und nach ihre Wettbewerbsfähigkeit einbüßen und mittel- bis langfristige zwangsläufig in Existenznot geraten.</p>	
<p><i>2.) Zur vorgesehenen Unzulässigkeit von Abfallbehandlungsanlagen:</i></p> <p>Gemäß der geplanten Textfestsetzung Nr. 1.3 sollen bauliche oder sonstige Anlagen, die der Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen, im Plangebiet unzulässig sein. Im Weiteren wird der dort verwendete Abfallbegriff näher definiert. Die in der „ersten Einschätzung“ vorgetragene städtebauliche Rechtfertigung für den geplanten planerischen Ausschluss von Abfallbehandlungsanlagen kann allerdings nicht überzeugen. Dort wird „davon ausgegangen, dass von diesen Nutzungen ein erhebliches und vielfältiges Störpotential für die angrenzende Wohnbebauung und ggf. für die nahegelegene Schule ausgeht“. Festzustellen ist hingegen, dass die im Plangebiet konkret betriebenen bzw. beantragten Abfallbehandlungsanlagen weder nennenswerte Geräusche noch Gerüche emittieren; zudem werden sie in Zukunft auch ein geringes Verkehrsaufkommen aufweisen. Warum nun</p>	<p>Auf die Stellungnahme zum Schreiben vom 26. September 2014 wird verwiesen.</p> <p>Die Festsetzungen zum Ausschluss von Abfallbehandlungsanlagen wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Da die Festsetzungen nunmehr die Unzulässigkeit von Betrieben und Anlagen, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, regeln, wurde der Abfallbegriff neu bestimmt. Er bezieht sich nunmehr nur noch auf Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Solche Abfallbehandlungsanlagen sind tatsächlich geeignet, ein Störpotential in ihre Nachbarschaft zu tragen und sind daher weiterhin ausgeschlossen.</p>

<p>aber gerade derartige Abfallbehandlungsanlagen ohne jegliche Einschränkung für unzulässig erklärt werden sollen, während andere, stärker emittierende Betriebe weiterhin zulässig bleiben, ist aus städtebaulicher Perspektive nicht nachvollziehbar. Stattdessen wird deutlich, dass über angestrenzte städtebauliche Argumentationen der im Plangebiet bereits seit langem ausgeübte und genehmigte Umgang mit schwachradioaktiven Stoffen eingegrenzt und über die Bauleitplanung Einfluss auf strahlenschutzrechtliche Aspekte genommen werden soll.</p>	
<p>Der beabsichtigte Ausschluss von Abfallbehandlungsanlagen zielt dabei speziell auf die Tätigkeit der Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH, die mit einem Investitionsvolumen von ca. 20 Millionen Euro ein neues Gebäude zur Messung, Konditionierung und sicherer Verpackung schwach radioaktiver Abfälle errichten möchte. Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem Neubau auch in Zukunft nur die gleichen Stoffe be- und verarbeitet werden wie bisher. Ein verändertes Gefährdungspotential ist mit dem Neubau in keiner Weise verbunden. Vielmehr handelt es sich um einen Modernisierungsneubau, der die technologischen Abläufe und die Sicherheit für die Umwelt und die Beschäftigten bei der Behandlung schwachradioaktiver Abfälle verbessern soll. Eine Ausweitung der bereits seit 1976 durchgeführten Abfallkonditionierung für den Eigenbedarf wie auch für Kunden wird sich dabei ebenso wenig ergeben wie eine zusätzliche Belastung für Anwohner und Umwelt. Stattdessen beabsichtigt das Unternehmen, durch die Lage den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern und durch die Konstruktion und Funktionalität des Neubaus die ohnehin schon niedrige Ortsdosis weiter zu verringern. Die seitens der Stadt Braunschweig auch über das hier in Rede stehende Bebauungsplanverfahren betriebene Untersagung des Modernisierungsbaus verhindert somit eine Verbesserung der Sicherheit für Beschäftigte, Anwohner und Umwelt. Außerdem steht damit die Zukunft des gesamten Industrieclusters in Frage.</p>	<p>Es wird nicht bestritten, dass der eingereichte Bauantrag für die Errichtung einer Halle auslösender Anlass für die Überprüfung des Standortes und die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens war. Die geplante Halle mag ggf. auch eine Verbesserung der derzeitigen Situation bewirken, in der verschiedene Container auf dem Freigelände stehen. Allerdings bietet die Halle auch Potenzial für eine weitere Ausweitung der Bearbeitungskapazität am Standort. Eine solche Entwicklung konnte vom Antragsteller nicht substantiell widerlegt werden. Die Halle ist damit nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes unzulässig.</p> <p>Die Beschränkung von ausnahmsweise zulässigen Änderungen auf solche Maßnahmen, die nicht zu einer Produktions- oder Kapazitätserhöhung führen, hat zum Ziel, einerseits den Firmen eine Modernisierung der Anlagen zu ermöglichen, andererseits die schwierige nachbarschaftliche Situation nicht zu verschlechtern. Gerade der beschlossene Ausstieg aus der Atomenergie lässt erwarten, dass umfangreiche Konditionierungstätigkeiten erledigt werden müssen. Die bekannte räumliche Nähe und die dafür nicht gegebenen Verkehrsanbindungen des Standortes stärken die Stadt Braunschweig in ihrer Auffassung, dass solche Tätigkeiten hier nicht intensiviert werden sollen.</p>
<p>Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass mit der o.g. Bebauungsplanung die Entwicklung des Industrie- und Gewerbestandortes am Kanal in Thune generell ernsthaft gefährdet wird. Absehbar ist, dass die</p>	<p>Auf die Stellungnahme zum Schreiben vom 26. September 2014 wird verwiesen.</p> <p>Eine Existenzgefährdung der Betriebe ist nicht erkennbar.</p>



<p>geplanten Festsetzungen die notwendige Weiterentwicklung der ansässigen Unternehmen stark einschränken würden. Da es sich bei allen drei Unternehmen um High-tech-Betriebe handelt, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten müssen, sind fortlaufende Veränderungen an den Produktionsanlagen unerlässlich. Diese sind häufig nicht nur betriebswirtschaftlich motiviert, sondern leisten oft auch einen Beitrag zur besseren medizinischen Versorgung, zur Verbesserung des Umweltschutzes, zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozessabläufe sowie zur Produktsicherheit. Sollte dies infolge der Bebauungsplanung nicht mehr möglich sein, hätten die Unternehmen in Thune keine Zukunft mehr. Selbst wenn zunächst nur eines der Unternehmen seine Tätigkeit am Standort aufgeben müsste, wären hiervon letztlich alle drei Unternehmen betroffen, da angesichts der zuvor erwähnten engen betrieblichen Verflechtungen aller Voraussicht nach ein Dominoeffekt eintreten würde. Andererseits ist für die Betriebe auch eine Standortverlagerung an einen anderen Standort innerhalb Braunschweigs betriebswirtschaftlich - und nach unserer Einschätzung auch kommunalpolitisch - nicht darstellbar. Sollte die Stadt Braunschweig an der o.g. Bebauungsplanung festhalten, müsste also mittel- bis langfristig mit dem Verlust aller drei genannten Unternehmen mit ihren 390 zum Teil hochqualifizierten Arbeitsplätzen gerechnet werden.</p>	
<p>Nicht nur im Interesse der drei genannten Unternehmen, sondern auch mit Blick auf einen unverzichtbaren Vertrauensschutz für alle am Standort Braunschweig im Rahmen des geltenden Rechts tätigen Betriebe sowie in Sorge um den Ruf des Investitionsstandortes Braunschweig lehnen wir die hier in Rede stehende Bebauungsplanung ab. Stattdessen fordern wir die Stadt Braunschweig auf, der Buchler GmbH, der GE Healthcare Buchler GmbH &amp; Co. KG sowie der Eckert &amp; Ziegler Nuclitec GmbH eine Weiterentwicklung am bisherigen Standort zu ermöglichen und das Verfahren zur o.g. Bebauungsplanänderung einzustellen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zum Schreiben vom 26. September 2014 wird verwiesen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>

<p><b>Stellungnahme Nr. lfd. 7: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 510153, 30631 Hannover Schreiben vom 27. August 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.07.2014, die nach wie vor gültig ist und die ich als Kopie beilege.</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.07.2014:</u> Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich möglicherweise Förderbohrungen, Leitungen und Betriebseinrichtungen der</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover.</p> <p>Bohrungen/Erdölleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Sicherheitsabstand/Schutzstreifen zu beachten. Es wird darum gebeten, das o.g. Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Förderanlagen sowie dafür notwendige Leitungen befinden sich in dem Teilbereich des Bebauungsplanes TH 22, für den der alte Bebauungsplan TH 18 aufgehoben wird. Durch die Aufhebung werden bestehende Rechte des Förderers nicht in Frage gestellt.</p> <p>Lediglich im nordwestlichen Teilbereich wird im Randbereich ein festgesetztes Leitungsrecht aus dem Bebauungsplan TH 18 übernommen. Damit ist den Anforderungen ausreichend genüge getan.</p> <p>Die ExxonMobil GmbH wurde beteiligt.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 8: Landwirtschaftskammer Hannover Bezirksstelle Braunschweig Helene-Künne-Allee 5 38122 Braunschweig Schreiben vom 23. September 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Wir werden am Parallelverfahren der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig und des Bebauungsplans TH 22 beteiligt. Nachdem wir die Planunterlagen geprüft haben, kommen wir zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Die beiden Geltungsbereiche der <b>124. Flächennutzungsplanänderung</b> (FNP) befinden sich südwestlich der Ortslage Thune, nördlich des Mittellandkanals und südlich des Gieselwegs. Sie haben eine Gesamtgröße</p>	

<p>von 4 ha. Der aktuelle FNP stellt für die Geltungsbereiche „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Zukünftig ist die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft“ (3 ha) und „Grünflächen“ (1 ha) vorgesehen.</p> <p>Mit Rechtskraft des <b>Bebauungsplans TH 22</b> werden die rechtskräftigen Bebauungspläne TH 18 und WE 18 aufgehoben. Von dem Bebauungsplan TH 18 wird der überwiegende Teil des noch nicht genutzten Gewerbestandortes (15,8 ha) aufgehoben und dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet. Für den verbleibenden Teil des Bebauungsplans TH 18 sowie für den WE 18 wird die Art der baulichen Nutzung modifiziert: Die Industriegebietsflächen werden in Gewerbegebietsflächen umgewandelt.</p>	
<p>Insgesamt stimmen wir dem Planvorhaben zu. Wir begrüßen besonders den Erhalt der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es sollte geprüft werden, inwiefern die festgesetzten Anpflanzungen im Sinne einer Poollösung auf zukünftige Eingriffe als Kompensation angerechnet werden und damit zu einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen beitragen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Aufhebung bestehender Baurechte wird ein bisher zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft aufgehoben. Zusätzliche Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen werden daher durch den Bebauungsplan nicht hervorgerufen. Die vorgesehenen Festsetzungen für Anpflanzungen haben v. a. das grünordnerische Ziel, den Standort gegenüber dem Außenbereich abzugrenzen. Inwieweit eine Anrechnung für andere Bebauungsplanverfahren erfolgen kann, wird im Rahmen geeigneter zukünftiger Planverfahren geprüft.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 9: Niedersächsische Landesbehörde Für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel Schreiben vom 15. September 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Der Bebauungsplan überplant ein vorhandenes Baugebiet südwestlich der Ortslage Thune und nordwestlich des Mittellandkanals sowie nördlich der A 2 neu bzw. hebt einen Teil des vorhandenen rechtswirksamen Bebauungsplanes auf.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhanden Kreis- und Gemeindestraßen.</p>	

<p>Gegen den o.a. Bebauungsplan bzw. die Teilaufhebung des Bebauungsplanes TH 18 bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der A 2 bitte ich zuständigkeits- halber auch den Geschäftsbereich Hannover, Postfach 5849, 30058 Hannover, zu betei- ligen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass der vorste- hende Hinweis im weiteren Bauleitplanver- fahren berücksichtigt wird, stimme ich dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrli- cher Hinsicht zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geschäftsbereich Hannover wurde nachbeteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 10: Polizeiinspektion Braunschweig, Postfach 3750, 38027 Braunschweig Schreiben vom 23. September 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Die Interessen der Polizeiinspektion Braun- schweig als Träger öffentlicher Belange sind derzeit nicht berührt.</p> <p>Gegen die o. a. Planungsvorhaben werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 11: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braun- schweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig Schreiben vom 29. September 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan TH 22 der Stadt Braunschweig, BMH Nr. – 12188 – vom 20.03.2014 bei. Ent- sprechend den Ausführungen in Abschnitt 6.2.1 dieses Gutachtens führt die derzeit vor- handene gewerbliche Nutzung in der Nacht- zeit zu einer Überschreitung der maßgebli- chen Bezugspegel im Bereich der östlich benachbarten Wohnnutzungen durch die Nutzung der Parkplatzfläche an der Ostgren- ze des Geltungsbereiches sowie an der süd- lich des Kanals gelegenen Wohnbebauung durch Geräusche aus dem Bereich Kessel-</p>	<p>Das genannte schalltechnische Gutachten wurde im weiteren Aufstellungsverfahren aktualisiert. Die dort ermittelten immissions- wirksamen flächenbezogenen Schalleis- tungspegel (IFSP) wurden beibehalten und sind als Festsetzungen in den Bebauungs- plan eingeflossen.</p> <p>Die IFSP sind so ausgelegt, dass die Schutz- ansprüche der benachbarten Nutzungen zu- künftig berücksichtigt sind. Im Rahmen zu- künftiger Genehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die IFSP einge- halten werden. Damit werden festgestellte</p>

<p>haus/ Kühltürme.</p> <p>Die Fa. Buchler plant eine Produktionserhöhung und einen Nachtbetrieb im Produktionsbereich Extraktion. Im Zuge eines dafür einzuleitenden Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt als Vorabzug eine „Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Nachtbetrieb der Firma Buchler in Braunschweig“ der BMH vom 20.05.2014 vor. Hierin ist geprüft worden, ob der geplante Nachtbetrieb mit den für das betrachtete Betriebsgrundstück zum derzeitigen Planungsstand für den B-Plan TH 22 vorliegenden, vorläufigen durch BMH ermittelten Flächenschalleleistungspegeln vereinbart werden kann. Die Prognose beschreibt, dass unter bestimmten betrieblichen Voraussetzungen und mit Lärminderungsmaßnahmen an den vorhandenen Kühltürmen und Lüftungsanlagen die zulässigen Pegel eingehalten werden können. Es kann vorausgesetzt werden, dass die Umsetzung der erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen Bestandteil der Anlagenänderung und ebenso der zu erteilenden Genehmigung sein werden.</p>	<p>Überschreitungen über die Umsetzung nachfolgender genehmigungspflichtiger Maßnahmen sukzessive reduziert.</p> <p>Die bei der geplanten Produktionserhöhung der Fa. Buchler GmbH zu erwartenden Geräuschemissionen wurden im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens auch im Hinblick auf die Einhaltung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes geprüft. Danach ist festzustellen, dass die IFSP bei der Produktionserhöhung zukünftig eingehalten werden. Die Fa. Buchler GmbH hat sich zur Durchführung der für die Einhaltung der IFSP erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen verpflichtet.</p>
<p>Zu der in dem Gutachten beschriebenen derzeitigen Überschreitung der maßgeblichen Bezugspegel im Bereich der östlich benachbarten Wohnnutzungen durch die Nutzung der Parkplatzfläche an der Ostgrenze des Geltungsbereiches des B-Planes sehen wir ein Konfliktpotenzial. Hier sollte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes TH 22 in einem Abwägungsprozess eine geeignete Lösung für den betroffenen Wohnbereich gesucht und umgesetzt werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan vermag nicht in erteilte Genehmigungen einzugreifen. Seine Wirksamkeit zur Sicherung des Immissionsschutzes ist in die Zukunft gerichtet. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass zu den früheren Bebauungsplänen in der Nachbarschaft allgemeine Wohngebiete als Schutzstatus bestimmt waren, relativiert sich die Überschreitung, wie sie nunmehr gegenüber dem Schutzstatus´ eines reinen Wohngebietes in Ansatz gebracht wird.</p> <p>Mit sukzessiver Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird sich das Konfliktpotenzial reduzieren.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 12: Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Postfach 4510, 38035 Braunschweig Schreiben vom 28. August 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Der 124. Flächennutzungsplanung sowie</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

dem Bebauungsplan TH 22 wird zugestimmt.	
	<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.
<b>Stellungnahme lfd. Nr. 13: ALBA Braunschweig GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig Schreiben vom 28. August 2014</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
Die ALBA Braunschweig GmbH ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine separate Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde nicht abgegeben.
	<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.
<b>Stellungnahme lfd. Nr. 14: Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter Schreiben vom 8. Oktober 2014</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung:</b>
Namens und im Auftrag von Avacon Hochdrucknetz GmbH teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich gastechische Anlagen vorhanden sind. Hierbei handelt es sich um die Gashochdruckleitung GTL 0000220 und die Gasstation GTS 0000477.  Anliegend erhalten Sie dazu einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2500.  Die Gashochdruckleitung darf weder überpflanzt noch überbaut werden.  Im Weiteren beachten Sie bitte unsere Forderungen und Hinweise, welche wir Ihnen im Rahmen der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 13.06.2014 mitgeteilt haben. Die hier getroffenen Forderungen und Hinweisen gelten weiter fort.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Anlagen sind im Bebauungsplan durch entsprechend festgesetzte Leitungsrechte gesichert.
Schreiben vom 13.06.2014:  Namens und im Auftrag von Avacon Hochdrucknetz GmbH nehmen wir zum Planverfahren wie folgt Stellung:  Im Geltungsbereich befinden sich gastechische Anlagen und Leitungen. Hierbei handelt es sich um Gashochdruckleitungen und Sta-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>tionen. Anliegend erhalten Sie dazu einen Übersichtsplan. Sollten Sie im Rahmen der weiteren Planung detaillierte Pläne benötigen, können Sie diese auf Anfrage erhalten.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Die Schutzstreifenbreiten liegen in der Regel zwischen 4,00 m und 10,00 m je zur Hälfte von der Leitungsmittelnach beiden Seiten gemessen. Innerhalb der Schutzstreifen sind keine Maßnahmen erlaubt die den Betrieb und den Bestand der Gastransportleitungen gefährden könnten.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in Ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Die Scheitelüberdeckung der Leitung darf an allen Berührungspunkten 1,0 m nicht unterschreiten.</p> <p>Weitere Forderungen und Hinweise entnehmen Sie bitte der mitgelieferten Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Sollte es im Tassenverlauf der bestehenden Gashochdruckleitung erforderlich werden, Maßnahmen in unmittelbarer Nähe bzw. innerhalb des Schutzstreifens durchzuführen, so sind diese bei gemeinsamen Ortstermin /Baubesprechung mit uns abzustimmen.</p> <p>Gesonderte technische Einzelbetrachtungen mit entsprechender Stellungnahme zur Risikobewertung und gegebenenfalls einer Kostenermittlung zu eventuellen Leitungsumverlegungen sind in der weiterführenden Planung gesondert abzufragen.</p> <p>Ihre Ansprechpartner sind Herr [REDACTED] (T. +49 5352 939-[REDACTED]) und Herr [REDACTED] (T. +49 5341 221-[REDACTED]).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung bei der weiteren Planung.</p>	<p>Die Leitungen sind durch ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Damit kann in ausreichender Weise sichergestellt werden, dass bauliche Maßnahmen im Vorfeld mit dem Leitungsträger abgestimmt und keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Schutzbestimmungen der Leitungen zuwider laufen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>

<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 15:</b>  <b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</b>  <b>Riethorst 12, 30659 Hannover</b>  <b>Schreiben vom 26. August 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland (EMPG) GmbH nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsnetze der BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG (BEB), der Mobil erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine weiteren Hinweise und Anmerkungen erforderlich sind.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 16:</b>  <b>Gasunie Deutschland Services GmbH</b>  <b>Permits &amp; Right auf Way,</b>  <b>Postfach 2107, 30021 Hannover</b>  <b>Schreiben vom 8. September 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben <b>nicht betroffen</b> sind.</p> <p>Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass die Gasunie Deutschland Services GmbH mit Wirkung 01.07.2008 Plananfragen für die im Eigentum der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH) befindlichen Anlagen prüft und beantwortet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Ihr zuständiger Ansprechpartner:  Herr ██████████  Gasunie Deutschland Services GmbH  Pelikanplatz, 30177 Hannover  Tel.: (0511) 640607-████████  E-Mail: Plananfragen@gasunie.de</p>	
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 17:  Dipl.-Ing. Reinhard Wetterau,  Hubertusweg 10, 38104 Braunschweig  Schreiben vom 10. September 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Aus heimatpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 18:  Landkreis Gifhorn, Postfach 1360,  38516 Gifhorn  Schreiben vom 22. September 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Zu o.g. Planverfahren haben die Träger des Landkreises Gifhorn aus ihrem Aufgabenbereich keine Anregungen oder besonderen Hinweise zu geben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 19:  Braunschweig Zukunft GmbH  - Wirtschaftsförderung -  Rebenring 33, 38106 Braunschweig  Schreiben vom 10. Oktober 2014</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>
<p>Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen Bedenken gegen die geplante Änderung des o. g. Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes, da nach den uns vorliegenden Unterlagen den im Plangebiet seit vielen Jahren ansässigen Gewerbetrieben Buchler GmbH sowie Eckert &amp; Ziegler Umweltdienste GmbH Erweiterungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden. Es sollen Flächen, die bislang im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ festgesetzt sind in</p>	<p>Das Vertrauen der ansässigen Betriebe auf den Fortbestand des bisher gültigen Planungsrechts wurde im Bebauungsplan angemessen berücksichtigt. Dieses Vertrauen steht aber im Widerspruch zu anderen Belangen, die an dieser Stelle ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Im Widerstreit mit dem berechtigten Interesse an einem angemessenen Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung und in Kenntnis, dass die vorhandene Verkehrsanbindung mit Fahrbezie-</p>

<p>„Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ umgewidmet werden.</p> <p>Die o. g. dort ansässigen Unternehmen haben sich im Vertrauen auf gültiges Planungsrecht entsprechende Erweiterungsflächen gesichert, um eine stetige Fortentwicklung ihrer Betriebe zu gewährleisten. Diese Möglichkeit wäre so weitgehend eingeschränkt. Die Grundstücke würden zudem eine erhebliche Abwertung erfahren. Dies könnte mittel- bis langfristig zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen führen bis hin zum möglichen Verlust von teils hochqualifizierten Arbeitsplätzen oder gar einer Standortschließung. Nicht nur für die betroffenen Betriebe und deren Mitarbeiter, sondern auch für den Wirtschaftsstandort Braunschweig ist diese geplante Änderung des Flächennutzungsplanes schwierig.</p>	<p>hungen ausschließlich durch Wohnstandorte abgewickelt werden können, soll diesem Vertrauen nicht der Vorrang vor anderen gegenläufigen Interessen eingeräumt werden.</p> <p>Der Standort in Braunschweig-Thune würde nach heutigem planerischen Ermessen in der vorliegenden Weise nicht mehr geplant. Gewerbe- oder Industriestandorte verlangen heute eine Ausnutzung unter optimierten Emissionsbedingungen und mit einer erleichterten Verkehrsanbindung. Daher ist es legitim, wenn die Stadt Braunschweig in einer gesamtstädtischen Betrachtung zu dem Ergebnis kommt, dass solcherart kritische Standorte nicht weiter ausgebaut werden sollen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept und das sich anschließende integrierte Stadtentwicklungskonzept greifen diesen Umstand auf und werden besser geeignete Standorte für gewerbliche Ansiedlungen identifizieren.</p>
<p>Wir bitten Sie daher neben den bekannten Belangen der Bürger auch die Belange der betroffenen Betriebe zu berücksichtigen und eine entsprechende Überprüfung der Planungen vorzunehmen. Im Übrigen verweisen wir auf die diesbezügliche Stellungnahme der IHK Braunschweig, die entsprechende Hinweise zu den Planungen vorgetragen hat.</p>	<p>Die widerstrebenden Interessen der ansässigen Unternehmen einerseits und der schutzbedürftigen Nachbarschaft andererseits wurden in den verschiedenen Stadien der Bebauungsplan-Aufstellung intensiv geprüft und diskutiert. Im Ergebnis liegt mit dem Bebauungsplan ein Regelwerk vor, das alle Belange in einem angemessenen Verhältnis zueinander berücksichtigt.</p> <p>Auf die Stellungnahme zum Schreiben der IHK wird verwiesen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p><b>Stellungnahme lfd. Nr. 20: Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Postfach 4107, 30041 Hannover Schreiben vom 26. September 2014 Schreiben vom 29. September 2014</b></p> <p>Schreiben vom 26. September 2014:</p> <p>Mit Bezug auf das zwischen der Stadt Braunschweig und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz geführte Gespräch am 03.09.2014 nehme ich zu dem Entwurf der Stellungnahme des Öko-</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Aufgabenprofil für die Stellungnahme des Öko-Instituts wurde im Nachgang zu informativem Gespräch mit drei in Frage kommenden Sachverständigen formuliert. Die Stellungnahme zielt auf die Unterstüt-</p>

<p>Institut für die Stadt Braunschweig: Restrisiko beim Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Gewerbebetriebe im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Gieselweg/Harxbütteler Straße“ wie folgt Stellung:</p> <p>Ich vermag nicht einzuschätzen, ob die Stellungnahme des Öko-Instituts Ihre Planungsabsicht in dem Bebauungsplan Gieselweg/Harxbütteler Straße die Ansiedlung von der Strahlenschutzverordnung unterfallenden Betrieben auszuschließen, trägt oder nicht. Dem Gutachten ist weder zu entnehmen, welcher Sachverhalt und welche Bewertungsgrundlagen zugrunde gelegt wurden. Damit ist nicht erkennbar, ob der Stand von Wissenschaft und Technik in ausreichender Weise berücksichtigt wurde. Die Schlussfolgerungen sind somit nicht nachvollziehbar.</p> <p>Einzelnen Bewertungen liegen keine probabilistischen Aufarbeitungen zugrunde oder es werden Aussagen auf Basis von Untersuchungen getroffen, die für die Situation vor Ort in Braunschweig-Thune keinen Anwendungsbereich haben. Die Beschreibung von Risiken (das Produkt von Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen für die Bevölkerung) ist in der vorliegenden Stellungnahme nicht umfassend erfolgt; es fehlen hierzu vollständig die quantitativen Abschätzungen der Eintrittswahrscheinlichkeiten für die betrachteten Szenarien. Damit wird der Risikobegriff nicht in seiner eigentlichen Bedeutung verwendet. Eine förmliche Stellungnahme zu Ihren Planungsabsichten behalte ich mir vor.</p> <p>Schreiben vom 29. September 2014:</p> <p>Zu den oben genannten Entwürfen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan halte ich in Punkt B I 4. folgende</p>	<p>zung des städtebaulichen Ziels ab, im Rahmen des Vorsorgeprinzips über den bereits durch einschlägige Fachgesetze bestimmten Schutzstatus im Rahmen der Bauleitplanung hinauszugehen. Sie hat nicht den Anspruch, eine vollständige Restrisikobewertung, wie sie z. B. im Rahmen des Atomrechts durchzuführen wäre, vorzunehmen.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme des Öko-Instituts sowie die Veranlassung für die Einholung der Stellungnahme wurden Vertreterinnen des Ministeriums in dem Gespräch eingehend erläutert. Dabei zeigte sich, dass die Vertreterinnen des Ministeriums in ihrer Funktion als oberste Strahlenschutzbehörde und als Aufsichtsbehörde für die im Plangebiet ansässigen Unternehmen die Stellungnahme nach den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung bewertet haben.</p> <p>Die Stadt Braunschweig hat verdeutlicht, dass die Stellungnahme vielmehr städtebaulich motiviert ist und daher nicht den Anspruch hat, atom- oder strahlenschutzrechtlichen Risikobewertungen gerecht zu werden.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde zur Fassung der öffentlichen Auslegung um eine Klarstellung des Risikobegriffs erweitert.</p> <p>Widersprüche zu konkreten Bestimmungen des Atom- oder Strahlenschutzrechtes sind nicht erkennbar. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung wurde bereits in die Planfassung zur öffentlichen Auslegung</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Ergänzung für erforderlich:</p> <p>„... sofern sie der Verbesserung des Immissionsschutzes, der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der StrlSchV oder <b>einer Reduzierung der Strahlenexposition</b> dienen ....“</p> <p><u>Begründung:</u>  Eine weitere Reduzierung der Strahlenexposition ist in der fachlichen Terminologie nicht automatisch gleichzusetzen mit einer Erhöhung der Sicherheit der Anlage. Maßnahmen zur Minimierung vorhandener Strahlenexposition (unterhalb der bestehenden Grenzwerte) sollten vor dem Hintergrund des strahlenschutzrechtlichen Minimierungsgebots in jedem Fall möglich sein. Zur Klarstellung sollte daher der vorgeschlagene Passus eingefügt werden.</p> <p>Bei Punkt B I 3. – siebter Spiegel punkt („bau-liche Anlagen die der gewerbsmäßigen Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen“) gehe ich davon aus, dass sich die auf „konventionelle“ Abfälle bezieht und Tätigkeiten, die der StrSchV unterliegen abschließend durch Spiegel punkt 6 und Ziffer 4. geregelt werden.</p>	<p>aufgenommen.</p> <p>Die Annahme des Einwenders ist richtig. Eine frühere Festsetzung, nach der der Abfallbegriff auch auf atomare Abfälle bezogen war, wurde aufgegeben, da die Behandlung solcher Abfälle im Atomrecht geregelt ist.</p>
<p>Auf meine Stellungnahme zu dem Gutachten des Ökoinstituts vom 26.09.2014 nehme ich Bezug. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) führt als unabhängige Messstelle im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz Messungen zur Umgebungsüberwachung durch. Die im Bereich der ersten Wohnbebauung aufgehängten Dosimeter zeigten im bisherigen Verlauf keine Beeinflussung durch die Anlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Der Ergänzungsvorschlag wurde bereits in die Planfassung zur öffentlichen Auslegung aufgenommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>



Maßstab 1:2500



Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>  
<sup>1)</sup> © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

<sup>2)</sup> © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel